EX ELECT- ORALI
BIBLIOTHE CA SERENISS
VTRIVSQ BAVARIÆ
DV CVM
MDCC XLVI

<36614779940014

<36614779940014

Bayer. Staatsbibliothek

Hist. prof.

Galliae

4°

J Publ Cm 120

Geschichte
der alten
Staatsverfassung
in Frankreich, Teutschland und Italien

worinnen

die ersten Gründe des Staats- Kirchen- und Lehenrechts, auch Processes, aus ächten Urkunden und Denkmalen vorgetragen werden.

Aus dem Französischen übersetzt.

In vier Theilen.

Bamberg, Frankfurt und Leipzig,
Zu finden in der Göbhardtischen Buchhandlung, 1763.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Man hat lange geglaubet, die Teutschen hätten unter allen Völkern allein ein Staatsrecht, gerade als ob es nicht aller Orten, wo es Gesetze giebt, möglich wäre, sie zu zergliedern, in Ordnung zu bringen, ihre Geschichte zu entwerfen, und eine Wissenschaft daraus zu machen, welche nichts anders ist, als das Staatsrecht von jedem Lande. Demnach setzet die Wirklichkeit eines

nes Staatsrechts eben nicht dieses oder jenes Land eigentlich voraus, sondern erfordert nur, daß ein Volk nicht in jenem barbarischen Zustand sey, welcher vor jeder Art der gesetzlichen Verfassung statt findet. Betrachtet man aber das Staatsrecht als eine Wissenschaft, so gestehe ich, daß wir dessen Grundsätze und Lehrart nicht kennen, und daß, wenn uns die Hülfsmittel nicht schlechterdings mangeln, solches aus seinem Nichts heraus zu ziehen, wir doch bisher unterlassen haben, solche zu nutzen. Dieses ist inzwischen kein so unmögliches Unternehmen, als sich viele Leute einbilden. Die Vielheit unserer Gesetze, so die vornemste Schwierigkeit davon ausmachet, giebt zu gleicher Zeit die Versicherung, daß man dieses Werk zu Stand bringen werde. Ich habe gesuchet, das Eiß zu brechen. Bin ich in die Irre gerathen, so habe ich wenigstens gezeiget, daß man gehen kan; hat im Gegentheil ein glücklicher Erfolg meine Künheit gerechtfertiget, so kan dieses Werk zum Grund der Geschichte unsers Staatsrechtes sowohl, als der Geschichte des Teutschen und Welschen Staatsrechtes geleget werden. Ehe wir aber den Plan davon erläutern, muß ich den Nutzen vestsetzen, welchen die Känntniß des Staatsrechtes überhaupt, und seiner verschiedenen Aeste insonderheit, leisten kan.

Man hat dadurch die Politick wohl erkläret, daß man gesaget, sie sey die Kunst, was vorher zu sehen, und abzuwenden, man hat auch ihren Gegenstand gründlich bestim-

met,

met, wenn man gesaget, er bestehe in der gegenwärtigen und künftigen Glückseligkeit eines Staates.

Wir wollen eine dritte Anmerkung hinzu thun. Diese nemlich, daß nichts so sehr zu der innern Wohlfahrt eines Staates beytrage, als die Sorgsamkeiten, womit man seine alten Gesetze handhabet, und die Weisheit, womit man ihm neue giebt. Man kan demnach die Glückseligkeit eines Staates unter zweyerley Gesichtspuncten betrachten. Es ist derselbe glücklich, wenn er vors gegenwärtige von seinen Nachbaren nichts zu besorgen hat, und wenn ihn die Geschicklichkeit der Minister, welche ihn regieren, vor das künftige sicher stellet. In der Aussicht nun bestehet ein Theil der Politick darinnen, die Begebenheiten vorherzusehen, welche die relative Macht unserer Nachbaren vermindern oder vergrößern können, und allen zuvorzukommen, also, daß sie den einen günstig sind, und die andern abhalten; oder wenigstens Vorsicht gebrauchen, daß sie die Ungelegenheit deshalb vermindern. Aber aus dem nemlichen Grunde bestehet sie noch darinnen, daß man die Begebenheiten vorhersehe und abwende, welche die relative Macht des Staates, dessen Ruder man führet, schwächen könnten; und dieses leitet uns auf den zweyten Gesichtspunct, worinnen man sich die Glückseligkeit eines Staates vorstellen kan.

Ein Staat ist glücklich, wenn er eine standhafte Verfassung hat, wenn die Gesetze, als die Spannader derselben, alle ihre Stärke haben, und nichts ihre Thätigkeit hemmet, wenn

dieselben in einem vollkommenem Bande unter einander stehen, und sich wechselweise beystehen. Zu beurtheilen, ob ein Staat in einer glücklichen Lage sey, muß man seine Gesetze vollkommen kennen, und den Geist seiner Verfassung wohl eingesehen haben. Nach der Känntniß von diesem Geiste muß man gewissen Gesetzen ihre Kraft wiedergeben, diejenigen mildern, deren alzugroßer Nachdruck das System verändern könnte, und endlich die Verhältnisse und die Uebereinstimmung wieder herstellen, worinnen die innere Kraft des Staates bestehet. Wenn man sich im Gegentheil nur mit den gegenwärtigen Bedürfnissen beschäftiget, so machet man auf gerathewohl Gesetze. Diese Gesetze widersprechen den alten Anordnungen, und von der Stunde an befindet man sich im Stande, eine Wahl zu treffen, ob man die einen abändern, und die andern abschaffen wolle, d. i. man muß sich dessen was man gemachet hat entschlagen, oder die Verfassung gänzlich ändern. Gleichwie diese Veränderung gemeiniglich nicht der vorgesetzte Endzweck ist, also entstehen aus den neuen Gesetzen noch größere Ungelegenheiten als diejenigen waren, welche sie hätten abstellen sollen. Die Kräfte des Staates sind nicht mehr in einem rechten Gleichgewichte untereinander, und wenn der Gesetzgeber ferner, wie das erstemal, solche Mittel ankehret, welche so wenig mit dem Geiste der Verfassung sich reimen, so wird die Macht, der die neuen Gesetze günstig waren, neue Kräfte erlangen, sich auf Kosten der andern zu vergrößern. Der Widerstand dieser letztern scheinet das Uebel zu vermehren, da er doch das Mittel an Hand

geben

geben solte, und wenn das Verderben einen gewissen Grad erreichet hat, so machet der Gesetzgeber, welcher immer mehr in Verlegenheit kommet, immer größere Fehler. Alsdann muß er sich wieder eines bessern bedenken, und daran arbeiten, daß er sich dem alten Systeme nähere. Wo das nicht geschiehet, hört er damit auf, daß er den Geist derselben ändert, und wirket wider Willen eine wahrhafte Staatsveränderung.

Inzwischen giebt es noch alte Anordnungen, die man hochachtet; es giebt noch alte Gesetze, denen die neuen widersprechen, ohne sie geschmälert zu haben, und die hartnäckigsten Parteyen haben die Gesetze vor sich. Von dannen hat man zu dem abscheulichsten Umsturz nicht weit. Dieses ist in der Kürze der Abriß eines Staates, dessen wahrhafte Verfassung denen die ihn regieren unbekannt ist. Dieses ist die Folge von einer Gesetzgebung, welche die Hochachtung vor die allerersten Gesetze, und die Känntniß von der Wirkung, welche die Neuerung thun kan, nicht leiten. Ich bin schon von ihrer Nothwendigkeit überzeuget. Ich habe gesagt, es gebe manchmal Gesetze, deren Kraft man wieder beleben, es gebe andere, deren Thätigkeit man durch eine Einschränkung mindern muß. Dieses ist eine nothwendige Folge von der Unbeständigkeit der Menschen, ihrer Leidenschaften, und des Wechsels, welchen der Schöpfer den Begebenheiten beyzulegen beliebet. Eben deswegen aber muß es in allen unabhängigen Staaten eine gesetzgeberische Gewalt geben. Ohne diesem würde die erste gesetzgeberische Gewalt in jedem derselben alle Gegenstände dieser Gewalt

walt erschöpfet haben, und es würde kein Staat seyn, worinnen man nicht alle Gesetze hätte versiegeln müssen, wenn man die Gewalt dergleichen neuerlich zu machen, hätte aufheben wollen.

Wenn aber die Möglichkeit der physischen und moralischen Veränderungen die Nothwendigkeit einer gesetzgeberischen Gewalt begründet, so bestimmet sie auch den Gegenstand derselben. Demnach kan nur eine wesentliche Veränderung in den Sitten, oder in den physischen Dingen Macht geben, ein neues Gesetz zu machen, woraus folget, daß dieses Gesetz der Natur der Veränderung genau soll angemessen seyn. Und von der Stunde an ist diese Veränderung in Rücksicht auf die Staatsverfassung keine Veränderung mehr, weil die nemlichen Verhältnisse bestehen bleiben. Gleichwie es aber sehr wenig Dinge giebt, welche dergleichen Richtigkeit fähig sind, also muß ein weiser Gesetzgeber zu dem geometrischen Maaßstabe jenen politischen Maaßstab hinzuthun, welcher die moralischen Wirkungen misset, sie vereinbaret, und berichtiget. Diese Rechnung leicht, oder wenigstens möglich zu machen, muß die Erlernung des Staatsrechts vieles beytragen.

Es ist eine aus der Geschichte durchgehens offenbare Warheit, daß niemals eine Staatsverfassung gewesen, welche immerhin die nemliche geblieben. Die Geschichte bezeuget aber auch, daß es nicht eine einzige gebe, worinnen plötzliche Veränderungen vorgegangen, Veränderungen so nicht entweder durch das Verderbniß der Sitten, oder durch die Veränderung

ung der alten Anordnungen, oder durch die Verkündung einiger Gesetze, deren Folgen man nicht alle vorhersah, zubereitet worden wären.

Fast alle diejenigen, so uns bekannt sind, wurden unvermerkt gewirket. Wir sehen, daß die Staatsverfassung einen gewissen Hang bekommen, es scheinet uns, es habe dieselbe ein reissender Strom fortgerissen, wenn wir uns die Ereignisse vorstellen, die sich in verschiedenen Jahrhunderten nach und nach zugetragen haben, diejenigen aber, welche dieser Strom hinriß, bemerkten dieses nicht, oder bemerkten es kaum. Wirklich giebt es keine Staatsverfassung, welche man in ihrer blühendsten Zeit nicht einem Schiffe vergleichen könnte, so in voller See segelt. Der Reisende, welcher nur dessen gewahr wird so um ihn ist, glaubt unbeweglich zu seyn. Er siehet allemal in gleicher Entfernung vor ihm die verschiedenen Theile des Schiffes, welches ihn führet, inzwischen reisset ihn eine schnelle Fahrt gegen andere Himmelsstriche, und erst wenn er sich dem Hafen oder den Klippen nähert, wird er der Schnelligkeit gewahr, womit das Schif die Wellen durchschneidet. Dieser Reisende stellet das Volk vor. Es siehet immer die nemliche Obrigkeit über sich, die Stellen im Staate sind immer die nemlichen. Man führet allemal die nemlichen Gesetze an, und es vermeinet, die Verfassung sey unwandelbar. Siehet es darinnen einige Veränderungen machen, so scheinet ihm dasjenige, was man abgeschaffet hat, sey durch etwas ersetzet, so ihm vollkommen gleich

viel gilt. Mit dem Staatsmanne hat es eine andere Bewandniß; derselbe hat sich wie ein geschickter Schiffer gewisse Flecke bezeichnet, er hat solche in dem Himmel bemerket, damit sie der Veränderung weniger unterworfen wären; er weiß, wo die Klippen sind, er kennet die Strudel, er siehet die Gefahren vorher, und, wenn er das Steuerruder führet, richtet er seinen Lauf nach diesen Begriffen. Hat er dasselbe nicht in den Händen, und können seine Einsichten dem Steuermanne nützlich seyn, so ist es ein großes Vergnügen vor ihm, daß er sein und seiner Glücksgefährden ihr Heil sich selbst zu danken hat. Er würde aber mit alle der Geschicklichkeit, die ich annehme, nicht nutzbarer gewesen seyn, als der unwissendste unter den Reisenden, woferne er nicht gleich anfänglich seinen gemachten Lauf überschlagen hätte, und er hätte selbigen nicht ausrechnen können, wenn ihm der Punct, wovon er abgegangen, unbekannt gewesen wäre. Demnach hat seine erste Bemühung seyn müssen, diesen Punct zu bestimmen, und deswegen muß man auch vordersamst die Staatsveränderungen jeden Landes kennen lernen.

Man muß wissen, was dasselbe anfangs gewesen, und mit dem vergleichen, was es dermalen ist. Durch diese erste Arbeit erkennet man, wie weit er sich schon einer vollkommenen Staatsveränderung genähert habe. Folget man ihm nach diesem von dem Augenblicke an, da er angefangen hat, sich zu verwundern, betrachtet man also die darinnen erfolgten Veränderungen, untersuchet man also die Art und Weise, wie sich

solche ergeben, so wird man nicht nur ihren wahren Geist, sondern auch den Grund des darinnen herrschenden Verderbens entdecken, dann die Wirkungen so es schon gethan, und diejenigen so es noch thun kan. Man wird aus dem vergangenen von dem künftigen urtheilen, man wird sich die Fehler zu nutze machen, so die alten Gesetzgeber begangen haben, um keine ähnliche zu begehen, und wider den Strom stark zu werden, welcher sie hingerissen hat.

Wenn die Geburt Minister machte, wie sie Könige machet, und wenn die Minister allein an der Verwaltung des Staates Theil hätten, so könnte man mit einigem Grunde sagen, daß die Käntniß des Staatsrechts nur ihnen nützlich ist; bey weiten sind sie aber die einzigen nicht, deren Arbeiten die Staatsverfassung angehen. Demnach giebt es viele andere Bürger, denen die Erlernung des Staatsrechtes nöthig ist, und muß man, nach dem was ich angeführet habe, eingestehen, daß diese Wissenschaft sowohl als jede andere Sache zu der innern Wohlfahrt des Staates einen Beytrag thun kan. Erstrecket man sie auf andere Gegenstände, so kan selbige zu dessen Erhaltung und Sicherheit noch ungemein viel nützen, welches man entwickeln muß.

Die Gesetze, unter denen unsere Nachbaren leben, und die Verfassung ihres Staates, sind die Gegenstände, worauf sich meines Ermessens die Erlernung des Staatsrechtes erstrecken kan. Unter diesem Gesichtspunct kan selbige, meines

Erachtens, vieles zu demjenigen beytragen, was ich die relative Wohlfarth des Staates nenne.

Ich habe schon angeführet, daß die Politick eines Theils darinnen bestehe, die Ereignisse vorher zu sehen, und abzuwenden, welche die Macht unserer Nachbaren vermehren oder mindern können. Demnach setzet dieselbe die Käntniß ihrer Staatsverfassung voraus. Wirklich ist es unmöglich, sich einen genauen Plan zu machen, richtig zu schließen, seine Arbeiten genau zu verbinden, wenn man nicht die Regierung der Staaten gründlich kennet, welche in Bewegung kommen sollen; der Unterschied der Regierung mehret oder mindert das Gewichte der Mächte so ansehnlich, daß man so oft die Wagschale übel hält, so oft man keine gründliche Erkänntniß davon besitzet.

Gleichwie aber die Politick bis in das künftige dringen soll, also muß ein Minister, dem die Angelegenheiten seines Vatterlandes anvertrauet worden, den Grund des Verderbens einsehen, welcher heute oder morgen die Verfassung der benachbarten Staaten umstoßen, und ihnen mehr oder weniger relative Stärke geben muß.

Solchergestalt hat jedermann, welcher Willens ist, die Angelegenheiten seines Vatterlandes mit auswärtigen Mächten zu besorgen, bey Erlernung des Staatsrechtes diejenige Lehrart vorzuziehen, wodurch er die Verfassung seines Vatterlandes, und der benachbarten ihre unter einem Gesichtspuncte kennen lernet. Sind diese verschiedene Käntnisse durch einander

auf-

aufgeheitert worden, so kriegen sie dadurch desto mehr Licht, und er wird die Staatsverfassung fremder Völker desto besser einsehen, je mehr er durch die Käntniß so er von seinem Vatterlande besitzet, ein Vergleichsmittel erhält, vermittelst dessen er seine Begriffe klar machen, und seinem Gedächtnisse zu Hülfe kommen kan.

Demnach ist bewiesen worden, daß die Erlernung des Staatsrechtes einem Fürsten, welcher das Staatsruder führet, einem Minister, welcher mit ihm die Regierung desselben theilet, und einer obrigkeitlichen Person, die vor die Beobachtung der Gesetze sorget, nöthig sey. Gleiches gilt von demjenigen, dem aufgetragen worden, das Interesse seines Vatterlandes gegen die auswärtigen Mächte zu beobachten, und von dem Abgeordneten, welcher bey den benachbarten Völkern das Auge seines Vatterlandes und der Correspondent seines Fürstens seyn soll. Ist es aber nicht nöthig, daß jeder Bürger alle die Einsichten vereint besitze, welche diese Wissenschaft in sich begreiffet, so müssen ihm solche über die massen wichtig seyn. Es lehret uns das Studiren des Staatsrechts die Gesellschaft kennen, worinnen wir leben, die Stelle, welche wir darinnen bekleiden, das was wir ihm schuldig sind, das was uns unsere Mitbürger schuldig sind, vom Suverän an bis zum geringsten derselben, die Mittel so wir haben, uns Recht zu verschaffen, und die Quellen der öffentlichen und privat Wohlfarth. Keine unter diesen Einsichten ist so beschaffen, daß sie nicht alle gute Bürger sehr nahe angehen solte. Es können ihnen aber einige derselben

besonders nützlich seyn. Es wäre sehr heilsam, wenn jeder Bürger die Gesellschaften, worinnen er lebet, wohl kennte; er würde sie desto mehr lieben, er würde sich desto williger den Gesetzen unterwerfen, die er nützlich oder nöthig fände. Die Auferziehung würde vollkommener seyn, und man würde weniger Leute zu Stellen gelangen sehen, die niemals was anders als ihren besondern Nutzen kennen lernen. Es wäre sehr nützlich, wenn jeder Bürger seine Pflichten wohl kennte; man würde ihn nicht in der gefährlichsten Ungewißheit taumeln sehen, sobald ihn ein eigennütziger Sophiste verführen wollen, und deswegen einen Widerspruch seiner Pflichten zeiget. Er würde selbige insgesamt zu vereinbaren wissen, weil sie nicht unvereinbarlich sind, und er würde nicht Gefahr laufen, den einen zu entstehen, indem er den andern zu viel beyleget.

Endlich wäre es über die massen nützlich, wenn jeder Bürger einen genauen Begrif von der Stelle hätte, die er in der Gesellschaft hat, der Stelle welche er erlangen kan, und der Mittel, so ihn dazu führen können, der Ehrenämter, welche er suchen kan, und ihren wahren Werth. Zu dem Ende muß er sich einen richtigen Begrif von den verschiedenen Umständen, von dem Raume der sie unterscheidet, von den Vorzügen und Ungelegenheiten, so damit verknüpft sind, haben. Nichts kan mehr dazu dienen, die Nationalbegriffe in dem Puncte zu reinigen, als eine gründliche Geschichte von dem Ursprunge der verschiedenen Stände. Darinnen muß man die Ursache ihres Unterschiedes finden, und diese Ursache eben ist ihr Unterschei-

dungs=

dungszeichen, wie man denn auch nach derselben die Mittel ausrechnen soll, die man anwendet, in einen Stand zu kommen, wozu man durch seine Geburt nicht gehöret.

Ich würde mir einbilden, eine nützliche Arbeit vor mein Vatterland unternommen zu haben, wenn ich meinen Mitbürgern hätte beybringen können, daß sich der Werth des Adels allemal auf dasjenige beziehe, was dessen Erlangung gekostet hat, daß dieser Titel an und vor sich nur einen leeren Begrif vorstelle, dessen ganzer Werth in dem Genusse der dazu gehörigen Privilegien bestehet, und daß das Ansehen so dabey unumgänglich ist, nicht die Frucht der Schelmenstücke seyn könne, wodurch sich ein schlimmer Bürger in den Stand gesetzet hat, solchen zu erlangen. Muste man diesen Reitz mit den Reitzungen vereinigen, welchen der Ueberfluß schon hat? Muste man der Redlichkeit der Bürger ein Netze stellen, und ihnen die unerlaubtesten Schätze als ein sicheres Mittel darbieten, den Schandflecken zu verbergen, womit sie sich, wenn sie jene erlanget hätten, würden bedecket haben? Dieser Mißbrauch hat den Adel mehr entehret, als er diejenigen empor brachte, so ihn erlanget haben; je mehr diese Entehrung in einem Staate groß ist, desto übermässiger muß die Verderbniß seyn.

Biß hieher habe ich den Nutzen betrachtet, welchen die Känntniß des Staatsrechts, und dessen verschiedener Theile, leisten kan. Nun aber muß ich meinem Leser von der Lehrart Rechenschaft geben, welche meines Ermessens bey Erlernung dieser

ser Wissenschaft zu beobachten ist, und von der Stelle, die mein Werk in dieser Lehrart haben kan.

Es ist kein Land in Europa, dessen Verfassung durch ein einziges allgemeines Gesetz dermassen wäre vestgesetzet worden, daß dasselbe alle vorhergängige Gesetze, und die gesetzgeberische Gewalt selbst, unnütze machte; ich sage noch mehr, es ist kein Staat, in welchem vor dem Ursprung aller Gewohnheiten ein erstes Gesetz also hergebracht war, daß man solches als den ersten Urstof dieser Gewohnheiten betrachten kan. Wenn so ein Gesetz irgendwo vorhanden wäre, so würde es denjenigen sehr nützlich seyn, welche den Geist der Gewohnheiten erreichen, und in diesem Geiste ein Licht vor ihre Dunkelheit, eine Ergänzung ihrer Unvollkommenheit, und eine Abstellung der Mißbräuche finden wollen, welche die Zeit rechtmäßig gemacht zu haben scheinet.

Wenn man demnach den Abgang so eines Gesetzes ergänzen, und sich in den Stand setzen will, die Form und den Geist einer Staatsverfassung kennen zu lernen, so muß man nothwendiger Weise alle Positivgesetze wieder hervorsuchen, welche in den verschiedenen Zeiten entweder die Grundlegung einer neuen Anordnung, die Besserung eines Mißbrauches, oder die Handhabung eines alten Rechts, zum Gegenstande gehabt haben. Es ist aber begreiflich, daß diese Art der gesetzgeberischen Gewalt nicht ein regelmäßiges Ganzes ausmachen muß, daß es verschiedene Gegenstände geben kan, auf welche sie sich niemals

erstrecket

erstrecket hat, daß sie in Ansehung verschiedener anderer Gegenstände unvollkommen seyn müssen, und daß die Unwissenheit, oder besondere Absichten, verschiedene Entscheidungen nothwendig dunkel ließen, daß sogar einige darunter widersprechend seyn können, ohne daß jedoch die einen die andern abgestellet zu haben scheinen. Endlich hat dasjenige was zu einer Zeit nicht zweydeutig war, wo ein Gesetz verkündet worden, solches seit dieser Verkündung werden können, weil man die Beweggründe derselben dermalen nicht weiß, weil man die Nebenumstände dabey vergessen, und weil die nachmals in den Sitten und besonders in der Sprache erfolgte Veränderung, den Ausdrücken des Gesetzes die Genauigkeit entzogen hat, welche sie ursprünglich hatten. Hieraus folget, daß die Jahrbücher eines jeden Landes allein die alten Anordnungen können aufbewahret haben, welche niemals der Gegenstand eines Positivgesetzes waren, und daß man in den Geschichtserzehlungen so sie enthalten, die Aufheiterung der Gesetze suchen muß, und daß die Geschichte dieser Gesetze zu ihrem Verstande nothwendig sey.

Es muß solche Geschichte aber aus einem gewissen Grunde eines Zeitmaßes, unter dem man die Verfassung in allen ihren Theilen betrachtet hat, herfließen. Wenn zwischen dieser Epoche und unserer dermaligen Zeit unwissende und Barbarische Jahrhunderte vorkommen, so wird die Zergliederung des ersten Gesetzes, welches, wie ich annehme, älter als alle Gewohnheiten seyn muß, statt dieses Gesetzes zu brauchen seyn. Man wird finden, daß man in denen dunkeln Zeiten die alten Ord-

nungen beybehalten, und die Gesetze, welche sie enthielten, vergessen habe. Man wird aber auch finden, daß diese Vergessenheit Ursache gewesen, daß man sich in verschiedenen Dingen von ihrem Geiste entfernet hat, und daß man gezwungen worden, Puncte, welche verschiedene Jahrhunderte zuvor schon reguliret worden, einer neuen und mangelhaften Gesetzgebung zu unterwerfen. Ich sage, diese Gesetzgebung sey mangelhaft gewesen, weil sie solches seyn müssen. Der Gesetzgeber so die besten Gesinnungen hatte, hat nicht umhin gekonnt, piele Fehler zu begehen, weil er mit Vorurtheilen gespeiset worden, die ihr Alter in Ansehen brachte, weil er durch das Ansehen solcher Leute hintergangen worden, welche ihre Einsichten nicht aus wahren Quellen hergeleitet, und weil er endlich durch Geschichtserzehlungen verleitet wurde, welche das Dasein einer alten und löblichen Gewohnheit zu bewähren schienen. Oftmals hat er einen Theil vor das ganze genommen; er hat die Grundsätze verlassen, und dadurch die Nothwendigkeit vermehret, die Gesetze zu vervielfältigen, wie denn eine Gesetzgebung, welche die Dinge nicht auf einen einzigen und fruchtbaren Grundsatz führet, diese Ungelegenheit an sich hat. Dieselbe verliehret sich in Ausführungen, ermüdet den Leser, machet den Bürger unwissend, und giebt ihm der betrügerischen obrigkeitlichen Person, wie auch dem eigennützigen Rechtsgelehrten Preiß. Ich könnte durch ein Beispiel dessen was in Teutschland sich zugetragen hat, all dasjenige beweisen, was ich hier von den betrübten Folgen sage, welche die Vergessenheit der allerersten Staatseinrichtung nach sich ziehen muß. Un-

Ungeachtet all der neuen Gesetze, welche der neuen Gesetzgeber ihren Eifer empor gehoben, oder derselben Hochmuth geboren hat, verhüllet diese Vergessenheit die Staatsverfassung noch mit einer Dunkelheit, welche der Unredlichkeit der Publicisten so vortheilhaft ist, als vortheilhaft partheyischen Religionszänkern der geheimnißvolle Deckmantel der Religion, und das oftmals zweydeutige Zeugniß der Ueberlieferung sind. Die Teutschen Publicisten nehmen aus der Reichshistorie die Waffen, womit sie sich einander wechselweise niederwerfen. Sie führen alle Geschichtserzehlungen an, woraus sie widrige Folgen leiten, und mitten in der Verwirrung, welche eine ungewisse Gelehrsamkeit machet, weiß der vernünftige Lehrer nichts anders als daß er zweifelt. Was ich allhier sage, hat der Uebersetzer des — — — vor mir gesaget, er hat uns aber nicht nur das Uebel zu erkennen gegeben, sondern auch zu gleicher Zeit das Hülfsmittel gelehret.

Das Werk, dessen Abriß er uns in seinem Vorbericht mittheilet, hatte ich lange vorher entworfen. Schon war ich auch mit der Ausführung weit gekommen. Ein großer Nutze dieses Entwurfes ist der Umfang seiner Brauchbarkeit, wie er solches wohl bemerkt hat. Wenn mein Werk eine getreue Vollführung desselben ist, so muß es die Zergliederung der allererssten Gesetze, wodurch Frankreich, Teutschland und Welschland regiert worden, enthalten. Folglich muß man allda den Ursprung ihrer gegenwärtigen Staatsverfassung, und den Geist ihrer alten Gewohnheiten finden, diejenigen meine ich, welche

seit den unwissenden Jahrhunderten darinnen eingeführet worden. Denn es giebt noch ältere Gewohnheiten, welche selbst der Grund desjenigen waren, was ich Leges primitiuas allererste Gesetze alhier nenne. Diejenige von erwehnten Gewohnheiten, welche Barbarischen Ursprunges waren, sind niemals als Gesetze verfasset worden, die andern waren nur die Einschränkung oder Vollziehung noch älterer Gesetze. Ich habe dieses auseinander setzen müssen, damit ich die Staatsverfassung wovon ich eine Beschreibung aufzusetzen mir vorgenommen, in alles mögliche Licht setze.

Damit aber mein Leser in den Stand kommen möge, den Geist meines Werkes zu begreiffen, so muß ich ihm von meiner Arbeit Rechenschaft geben, und ihm das System derselben entwickeln.

Die Eroberungen wirken nicht allemal in den Gesetzen und Sitten der eroberten Völker Veränderungen. Zwar ist nicht mehr der vorige Landesherr vorhanden, und die allgemeine Landesregierung in andere Hände gekommen, aber die besondern Regierungen, die Ortsgewohnheiten, die bürgerlichen Gesetze reitzen selten die Aufmerksamkeit des Eroberers, insonderheit wenn er eine ihm vortheilhafte Staatsverfassung findet. Dieses sind Ketten, welche er das Volk gewohnt siehet, und deren er sich bedienet, statt daß er solche zerreissen solte. Also betrugen sich insonderheit die Franken nach ihrer Eroberung; sie thaten noch mehr, sie legten sich anders nicht eine Herrschaft über

die

die ihnen unterworfene Römer bey, als in der Eigenschaft der Consuln, Patricier oder Kaiser. In Ansehung derselben verlangten sie niemals Könige zu seyn, und so eine Forderung würde gänzlich zu ihrem Nachtheil gereichet seyn. Die Königliche Würde war eine Barbarische Ehrenstelle, welche denen so sie bekleideten, nur den Theil Ansehen gab, dessen die Barbaren gewohnt gewesen. Was die Policey der Provinzen, und ihre besondere Regierung anlanget, so vernehme man was Agathias, ein Schriftsteller selbiger Zeit, davon saget, und zwar bey Gelegenheit der Stadt Marseille, welche erst unter die Gewalt der Franken gekommen war. „Die Marseiller, saget dieser „ Schriftsteller, haben die Regierungsart verlassen, unter „ welcher ihre Vätter lebten, und die Gesetze ihrer neuen „ Herren angenommen. In dem Stücke selbst scheinen sie „ ihren alten Zustand nicht verschlimmert zu haben, denn die „ Franken sind keine Wilde, wie die meisten andern Barbaren, sie haben aber in vielen Dingen die Policey der Römer „ und ihre Gesetze angenommen. Sie machen Verträge, „ wie jene, sie verheirathen sich auf die nemliche Art, und in „ ihrem Gottesdienste gehen sie nicht von den Römischen „ Gebräuchen ab. Sie halten obrigkeitliche Personen in den „ Städten, sie haben Bischöffe darinnen, und begehen ihre „ Festtage mit eben den Ceremonien wie wir die unserigen. „ Vor Barbaren scheinen sie mir auch sehr gesittet und geschliffen zu seyn. Endlich finde ich zwischen ihnen und uns „ keinen andern Unterschied, als die verschiedene Kleidung,

„ und den Gebrauch einer ihnen eigenen Sprache.“ Inzwischen waren diese Barbaren Teutsche, und hatten ihre alten Gebräuche noch nicht aufgegeben; sie waren Barbaren unter sich, und vermöge einer Weisheit, welche wenige Eroberer hatten, waren sie nur in Ansehung der Römer Römisch gesinnet. Man muß demnach, den Geist ihrer Regierungsart zu begreifen, einen Unterschied unter den verschiedenen Theilen ihrer Regierung machen, derjenigen nemlich, welche sich auf die Römer bezogen, und derjenigen, welche, da sie sich nur auf sie und auf andere Barbaren bezogen, so zu reden einheimische Gebräuche gewesen, welche sie, als sie Eroberer geworden, nicht ablegen wollen. Es wäre eine seltsame Sache gewesen, wenn man die Ueberwinder der Römer in ihren Siegen hätte die Verminderung ihrer Freyheit, und die Abschaffung ihrer Gesetze finden sehen. Die Eroberung, wovon ich hier rede, ist zwey hundert und funfzig Jahr älter, als die Regierung Carls des Großen. Demnach können die Gesetzgeber dieses Fürstens nicht als die ersten Titel des Staatsrechtes angesehen werden, man mag nun Frankreich, oder Teutschland betrachten. Ich hab daher, die Erwartung meines Lesers zu erfüllen, bis auf die Römischen Gesetze, und Teutschen Gewohnheiten zuruckgehen müssen. Man wird demnach finden, wie die von den Römern angeordnete, und von den Franken fast gänzlich in Gallien angenommene Regierungsart, mit ihren Gewohnheiten sich vereinbaret. Betrachtet man sie in diesem Zustande, so ist es die Regierung von Neustrien und von Austrasien; ist sie bey Gelegenheit einer

Veränderung in der Erbfolge verändert worden, so ist es die Regierung von Germanien, und von einem großen Theile von Europa. In diesem letztern Zeitpuncte sehe ich sie als den Ursprung des Staatsrechtes an, welchem Frankreich, Teutschland und Welschland folgen. Die Größe des Reiches, welchem Carl der Große Gesetze gab, ist, wie ich schon erwehnt habe, eine von den Ursachen, weshalben ich diesen Zeitpunct allen andern möglichen vorgezogen; sie ist aber die einzige Ursache nicht, sondern mein stärkerer Beweggrund war der Reichthum der Denkmale, welche uns von jener Zeit übrig geblieben sind.

Jedermann hat von den Capitularien unserer Könige reden hören. Die Sammlung welche wir davon haben, die Franz Pithou angefangen, der Vatter Sirmond fortgesetzet, und Baluze zu Stand gebracht hat, ist vielleicht in der Art das kostbarste Geschenke, welches jemals dem Publico gemachet worden.

Diese arbeitsamen Sammler glaubten vor die Französische Geschichte zu arbeiten, wenn sie alles dasjenige zusamm rasten, was man in den sichersten Orten ächt finden können, es hatte sich aber noch niemand gezeiget, welcher in ihre Absichten sich eingelassen hätte. Ich habe von diesem reichen Schatze Nutzen gehabt, ich habe mich dahin nicht eingeschränket, ich habe bey den verschiedenen Jahrhunderten, die ich durchgehen müssen, alle Schriftsteller selbiger Zeit zu Rathe gezogen, welche andere Sammler, die so gelehrt als von gründlicher Einsicht waren,

in der nemlichen Absicht gesammlet haben. Die Sammlung des Aimoins, welche die Merkmale ihrer Aufrichtigkeit an sich hat, die Geschichte Gregorii von Tours, und verschiedener andern Annalisten, haben mir ein Licht gegeben, welches ich nicht auser Acht gelassen, und welches die Denkmale ungemein aufkläret, deren Zusammentrag den Grund meines Werkes ausmachet.

Ich habe nicht allem blindlings geglaubet, was ich bey den glaubhaftesten Verfassern fand. Ich bin so gewissenhaft gewesen, daß ich nicht einen von den Vorfällen gewährte, welche am gründlichsten erwiesen zu seyn scheinen. Ich habe von diesen alten Verfassern nach unsern neuern Geschichtschreibern geurtheilet, und wie ich oft wahrgenommen habe, daß die Menge dieser letztern, und ihre Widersprüche die Warheit von beynahe allen besondern Sachen zweifelhaft lassen, also urtheile ich, daß man gemeiniglich nur darum in den ältesten Zeiten was einräumet, weil die Verfasser jener Zeiten, oft die alleinigen in ihren Jahrhunderten, keinen Widersprecher haben, und folglich im Besitze sind, die Leichtglaubigkeit derjenigen, welche sie zu Rathe ziehen, zu fangen.

Deswegen habe ich mich auf ihre Erzehlungen sehr wenig verlassen, ich habe aber dafür gehalten, daß ich demjenigen was man darinnen von den Sitten und den Gebräuchen ihrer Zeit findet, um so eher trauen könne, als sie sich solche nicht zum Vorwurfe

wurfe gemachet haben, und in dem so sie davon sagten, nicht haben irren können.

Ich muß meinem Leser ferner die Warnung geben, daß er sich durch den Titel nicht soll irre machen lassen, welchen die drey letzten Bücher der Sammlung führen, die uns Baluze unter diesem Namen geliefert hat. Die Capitularien Carls des Kahlen und der andern Nachfolger Ludewigs des Frommen liefern uns sehr viele Beweißthümer, welche alle darthun, daß die in diesen drey Büchern enthaltene Capitel nicht unter die Zahl derjenigen Capitularien gerechnet werden dürfen, denen die Franken eine gesetzliche Kraft beylegten, wie uns Carl der Kahle lehret. Man kan sie daher mit der Vorsicht anführen, mit welcher ich die Geschichtschreiber angeführet habe, man muß aber ihr Ansehen nicht mit den Barbarischen Gesetzen, oder den andern Capitularien, in Vergleichung stellen, welche nach der damals bey Gesetzgebungen üblichen Weise in Ordnung gebracht worden. Ich setze die Zusätze, welche Baluze zu seinen Capitularien drucken lassen, in die nemliche Classe. Selbige können uns ein Licht geben, es muß aber ihr Inhalt nicht mit so viel Vertrauen angeführet werden, als wenn er aus einem ächten Gesetze wäre ausgezogen worden. Durch die Anführungen, welche dieses Werk in großer Anzahl enthält, wird man die Aufmerksamkeit wahrnehmen, die ich anwendete, nichts von demjenigen auſſer Acht zu lassen, was zu meinem Unterrichte dienen konnte. Die Römischen Geschichtschreiber, Cassiodo-

rus, die Vätter der Gallicanischen Kirchen Salvianus, Sidonius, Agobard, Hincmar, die Acten der Concilien, alles das was die Schätze enthielte, worauf ich geitzig war, wurde aufgeboten. Nichts war der Begierde unmöglich, welche ich hatte, mich zu unterrichten, und mein Vatterland zu lehren. Ich habe nicht alles zu gleicher Zeit gesehen, und die auf einander gefolgeten Entdeckungen von mir haben die Frucht einer langen Arbeit oft vereitelt. Noch öfter habe ich das Vergnügen gehabt, darinnen nichts zu finden als die Bekräftigung meiner Muthmassungen, welche von dem Augenblicke an sichere Wahrheiten geworden sind. Ich denke, man werde mich nicht tadeln, daß ich fast alle dasjenige nicht wissen mögen, was neue Schriftsteller in den Materien, so zu meinem Plane gehören, verabfasset haben. Entweder würde mich ihre Arbeit träg gemachet, oder ihr Ansehen gefesselt, oder die Critick über ihre Fehler aufgehalten haben. Ich habe die Warheit gesuchet, und habe den Irrthum nicht angreiffen wollen.

Auf diese Art nun habe ich gearbeitet. Solchergestalt habe ich den mir vorgesetzten Plan ausgeführet, diesen Plan selbst habe ich nur nach meinen Entdeckungen gemachet. Ich sagte keinesweges, diese oder jene Dinge sind wahr, sondern sie müsten bewiesen werden. Im Gegentheil habe ich gesaget, diese oder jene Sachen sind gewiß wahr, ich muß ihnen meine Muthmassungen und mein System aufopfern. Ich kan in der oder jener Materie nur Muthmassungen machen. Entweder soll ich

nichts davon sagen, oder was ich davon sage, muß ich sagen, als wäre es nur auf Muthmassungen gegründet. Mein Leser, nicht aber ich, muß den Grad der Glaubwürdigkeit ermessen, welchen er ihnen beylegen muß. Ich hätte eine sehr große Zahl Bücher mit demjenigen verfertigen können, was nur viere davon ausmachet. Fast ist kein Capitel da, so mir nicht den Stof zu verschiedenen Abhandlungen liefern, und ein Buch werden können. Ich habe aber meinen Lesern den Abscheu und den Verdruß ersparet, womit sie mir in meinen Untersuchungen würden gefolget seyn. Ich habe ihnen nur den Erfolg dessen vorgestellet, und wenn ich es manchmal anders hielte, so geschah es darum, weil ich glaubte, weil in vielen Stücken man genug weiß, wenn man den Statum quaestionis wohl kennet. Ich werde vieles gethan haben, wenn ich sie in den Stand gesetzet habe zu zweifeln, uns die Auflösung ihrer Zweifel in den Quellen aufzusuchen. Ich erwarte Licht von ihnen, ich werde ihnen verbunden seyn, wenn sie deshalb mir nicht gefolget sind, und geglaubt haben, daß dasjenige, so ich nicht entdecket habe, von ihnen hat entdecket werden können. Ich bitte sie, meine Arbeit zu ergänzen, und die Frucht derselben dem Publico nicht zu verhalten; ich werde zusammt denselben ihnen davor danken, und mich dessen zu nutze machen.

Damit ich meinen Entwurf in all seinem Umfange ausführe, habe ich alle Theile der Regierung betrachten müssen. Ich glaube, nichts wesentliches ausgelassen zu haben. Ich versuch-

te die Materien auf eine Art in Ordnung zu stellen, daß alle Begriffe, welche zum Verstande eines Capitels, oder eines Buches, nöthig sind, sich in den vorhergehenden Capiteln oder Büchern befänden.

Mein ganzes Werk ist in zwölf Bücher vertheilet worden. In dem ersten beschreibe ich den Ursprung des Volkes und der Königlichen Würde, auch halte ich mich bey den Gesetzen auf, welche die Thronfolge regulirten.

In dem andern betrachte ich, welche Bande das Haupt und die Glieder, den König und das Volk vereinigten, was aus dieser Vereinigung vor Verbindlichkeiten entsprungen, und worinnen die Natur dieser Verbindungen bestanden. Ehe ich sage, welchergestalten die Contrahenten die Bedingnisse ihres Vertrages erfülten, muste ich untersuchen, wer diese Contrahenten gewesen. Das erste Buch that eines Theils dieser Frage ein Genüge, weil es die Thronfolge, und den Ursprung des Volkes überhaupt ausführlich enthält. Die folgenden Bücher bis in das sechste einschlüssig, handeln von den verschiedenen Unterthanen, welche das Volk ausmachten, oder ein Theil desselben werden konnten. Ich entwickele darinnen den Ursprung der Freiheit und des Eigenthums, oder Erbes; den Ursprung des Lehendienstes, und der Lehne, den Ursprung der Stellen und ihrer Eigenschaften, endlich auch den Ursprung des bürgerlichen

Standes

Standes und der Landstädtischen Regierungen, die Natur der Knechtschaft und ihre verschiedene Gattungen.

Ein jedes von den sechs ersten Büchern ist eine Vorbereitung zu den sechs letzten, und jedes von diesen erschöpfet die in den andern vorbereitete Materien.

All dasjenige was ich von den verschiedenen Gliedern des Staates sagte, würde unvollkommen gewesen seyn, woferne ich nicht von den Gütern gehandelt hätte, derentwegen sie dem Staate dienen musten, und wovon sie ihre Nahrung bekamen. Ich lasse in diesem Artickel wenig zu wünschen übrig.

In dem siebenden Buche, worinnen ich von den Domänen des Königes, der Clerisey und der Privatpersonen handele, erkläre ich zu gleicher Zeit, welchergestalten die Knechte, die Colonen und Censiten an der Vertheidigung des Staats Theil nahmen, und zur Wohlfarth der Gesellschaft was beytrugen, womit ich all dasjenige beschließe, was ich von der Knechtschaft und dem gemeinen Volke sagen muste.

In dem achten Buche nehme ich die wechselweisen Verbindungen des Königes und der Unterthanen vor, so wie das zweyte Buch diese wichtige Materie verlassen hat. Ich erkläre, worinnen die Pflichten des Königes in Ansehung der allgemeinen Regierung bestanden, und was die Unterthanen in Anse-

hung dieser nemlichen Regierung vor Pflichten und Rechte hatten.

Im neunten Buche handele ich von den Pflichten des Königes und des Volkes in Rücksicht der gemeinsamen Vertheidigung, und bey der Gelegenheit gehe ich in alles hinein, was sich auf den Krieg beziehet.

Von da schreite ich zu den Pflichten und Rechten des Volkes, in Ansehung der innern Landesverfassung, in so ferne selbige den Frieden und gute Ordnung, oder das Policeywesen überhaupt betrift. Ich untersuche, worinnen die Zwangsgerechtigkeit bestanden, und wie man solche ausübte, wie man die Verbrecher vor Gericht führte. Dieses ist der Stof zu dem zehenden Buche.

In dem folgenden Buche mache ich einige Anmerkungen über die Gesetze, aus denen die Richter ihre Urtheile schöpfen musten. Darinnen beschreibe ich die Art, wie man neue Gesetze machte, und zeige, wem solches Recht zustund.

Dieses ist überhaupt der Plan meines Werkes. Was das ausführliche anlanget, so habe ich mich dießfals allemal einer Ausführlichkeit bestrebet, wenn solche unserer neuen Rechtsverfassung, oder den Rechten des Reiches, ein Licht anzünden konnte. Ich habe am Ende jedweder Untersuchung eine An-

merkung gemachet, welche die Art anzeiget, wie jedes Ding gemildert worden, und was aus solcher Milderung gefolget sey. Wenn die Französische Regierungsart mir nichts darstellet, so demjenigen ähnlich wäre, was ich unter der zweyten Königlichen Linie hergebracht finde, so sage ich wie? und warum diese gänzliche Anordnung erfolget, wodurch die erste Anordnung abgekommen ist; und in so einem Falle mache ich eine andere Anmerkung über alles das, was deshalb in Teutschland und in Italien sich begeben hat. Ich habe nicht allemal alle Betrachtungen gemachet, die der Stof mir hätte an Hand geben können, ich habe aber entweder meinen Lesern das Vergnügen lassen wollen, solches zu ergänzen, oder geglaubet, ich dürfe mich nicht bey Dingen aufhalten, welche wenig verdienten ausposaunet zu werden, oder solches gar nicht verdienten. Meine Schreibart ist ungekünstelt, und ich bestrebte mich blos, das Unverständliche zu vermeiden. Wenn ich rathsam fand, was zu übersetzen, richtete ich mich über die massen nach dem Buchstaben, besonders an dem Puncte der Stelle, derentwegen ich sie anführte. Aus einem ähnlichen Grunde habe ich unteutsche Worte gebrauchet. Ich scheuete mich, die Begriffe zu verändern, wenn ich solche unter Ausdrücken vorstelte, die einen andern Verstand in unserer Sprache haben. Ich habe mich des Rechtes der Reisenden bedienet, den Landen, so sie entdecken, nach ihrem Belieben einen Namen zu geben. Ich begnügte mich mit dieser Vorsicht nicht, wenn ich glaubte, es wäre ein

Wort entscheidend oder wichtig, habe ich es unterstrichen, und das Lateinische, so ich verdollmetschte, hinzugesetzet. Endlich habe ich meine Verfasser mit aller möglichen Genauigkeit angeführet. Dieses ist alles, was ich zum Nutzen meines Vatterlandes glaubte thun zu können. Ich will mich nicht rechtfertigen, daß ich so kühn war, ein so großes Werk zu unternehmen; es ist so geartet, daß es nutzen kan, solte es auch platterdings schlecht seyn. Dieser Grund allein reichte zu, daß ich die Gefahr, den Druck zu wagen, verachtete.

Vor-

Vorbericht

des Uebersetzers.

Gegenwärtiges Werk ist im Jahr 1757. in vier Octavbänden zu Haag unter folgendem Titel herausgekommen

LES ORIGINES

ou

l'ancien Gouvernement

de la France de l'Allemagne & de l'Italie

Ouvrage Hiſtorique

Où l'on voit, dans leur *origine*, la Royauté & ſes Attributs, la Nation & ſes differentes Claſſes, les Fiefs & le Vaſſelage, les Dignités, la Hierarchie, les Immunités Eccleſiaſtiques & les Domaines, la Milice & la Chevalerie, la Juſtice diſtributive, la Competence des Tribunaux, leur Forme, les Parlemens, les autres Cours Souveraines, les Etats Generaux, la Pairie, la Legislation & les Coutumes.

Ich habe eine Zeitlang Anstand genommen, ein Uebersetzer desselben zu werden, es haben aber des Herrn Verlegers rühmlicher Eifer, die Anzahl seiner Verlagsbücher mit einem nützlichen Werke zu vermehren, sowohl als das Wünschen einiger grundgelehrten Männer, über meine Unentschlossenheit endlich gesieget.

Vielleicht wird mancher mein Unternehmen vor was kühnes ansehen, und ich gestehe, daß ich dießfals am ersten einigen Vorwurf befürchte. Der Verfasser des Buches ist in Warheit nicht mit derjenigen Gabe der Deutlichkeit versehen, welche den Leser in den Finsternissen des grauen Alterthums, wovon sein Werk voll ist, hätte leiten können. Kan der Uebersetzer diesen Fehler vermeiden? Ich glaube es nicht, da seine Pflicht vornemlich dahin gehet, das Original getreulich zu verdollmetschen. Nun hätte sich zwar durch beygefügte Anmerkungen manches in ein Licht setzen lassen, und ich war auch Willens, dem Leser diesen Dienst zu thun; allein der Reichthum der Materien, und der Mangel der vornemsten zu meinem Zwecke dienlichen Bücher ist die Ursache, daß ich mit Anmerkungen zurückhalte, welche noch alzu unreif sind, als daß sie verdienten dem Buche beygesetzet zu werden. Ich werde aber, wenn es meine Umstände erlauben, zu einer andern und ruhigern Zeit, als die gegenwärtige, mich damit an das Licht wagen.

Da der Herr Verfasser in seiner Einleitung meldet, „er „habe fast all dasjenige nicht wissen mögen, was neue Schrift„steller in den Materien so zu seinem Plane gehörten, verab„fasset hatten," so muß man ihm seine Dunkelheit wegen ei-

nes

nes so edeln als schweren Vorsatzes zu gut halten. Die Französischen Gelehrten haben zwar in den Fränkischen und Teutschen Alterthümern die Bahn gebrochen, und es ließe sich nicht wohl bestimmen, ob sie in der ächten Känntniß des Römischen und Canonischen Rechts, oder in Bearbeitung der alten Staats- und Lehenssachen, mehr nützliches leisten; jedoch aber ist gewiß, daß unsere unermüdete Landesleute den Fußtapfen ihrer Pithou, du Fresne, Baluze, Peter von Marca, Alteserra, und anderer, mit größerm Glücke gefolget sind, als die Schriftsteller ihres eigenen Volkes. Ja ich getraue mir ohne Bedenken zu behaupten, daß wir von solchen rechtlichen Alterthümern wenigstens richtigere und sichere Begriffe haben, als selbst diejenigen, wo man den Anfang gemachet hat, der gelehrten Welt die ächten und wahren Quellen des grauen Alterthums zu eröfnen.

Meine Absicht erlaubet nicht, unsern Rechtsgelehrten, von Conringen an bis auf diese unglückliche Zeiten, eine Lobschrift aufzusetzen. Ich wolte aber doch nicht Bürge seyn, daß unser Verfasser die Neuern nicht besser kenne, als er selbst vorgiebt. Wir sind ihm Dank schuldig, daß er uns vieles saget, das meines Erinnerns nicht allemal so gut gesaget worden. Seine Meinungen von dem Salischen Gesetze, von der terra Salica, von dem Ursprung der Reichsstädte, von den Eigenthümern, von dem Krieges-Finanz- und Münzwesen, andere wichtige Gegenstände zu geschweigen, geben einen Beweiß ab, daß er wirklich selbst gedacht hat. In dem einzigen Berichte von den Lehnen scheinet er sich seinen eigenen Untersuchungen nicht ganz überlassen zu haben. Wer die juristische Bücher- und Gelehrtengeschichte ein wenig kennet weiß, wie

viele und zum Theil abendtheuerliche Meinungen von dem Ursprunge der Lehne auf die Bahn gebracht werden. Ehe die Schätze der Alterthümer aufgethan waren, zu der Zeit da man die Teutschen Sachen aus den Pfützen des Römischen Rechtes herleitete, war es noch einerley, eine Sache aus dem Trojanischen Pferde, oder aus der Arche Noa zu erzwingen. Je älter, je ehrwürdiger ihr Ursprung war, desto mehr erkannte man die Gelehrsamkeit desjenigen, der dieselben so weit herzuholen wuste. Nachdem man aber angefangen, Teutschland aus den ältesten Denkmalen kennen zu lernen, waren diejenigen lächerlich, welche die Lehne in der Bibel fanden. Mich dünket, diejenigen seyen gleichfals tadelnswehrt, die dieselben anderswo als auf unserm Teutschen Boden suchen. Es ist wahr, Cäsar und Tacitus melden uns nicht ausdrücklich, daß es in Teutschland und Gallien Güter gab, welche man hernachmals beneficia, sortes, feuda nennte; sie machen uns aber so einen Begrif von unsern ehrwürdigen Alten, von ihrer Staatsverfassung und Wirthschaft, daß es gar wahrscheinlich ist, ihre Ambactos, Clientes, Comites, seyen diejenigen gewesen, welche man in der Folge der Zeit Vasallen, Mannen, Leudes, u. d. m. genennet hat. Der Lehensstand setzet die kriegerische Verfassung der Alten, ihre Treue und Tapferkeit, ja auch ihre Bedürfnisse zum Grund. Bey den Römern hatte man einen andern Staat, mithin andere Gesetze. Sie konnten ihre Soldaten und Officire mit Geld bezahlen; bey uns, da, nach des Tacitus Ausdrucke, die Götter aus Güte, oder aus Zorn, weder Gold noch Silber mittheilten, muste man denen so dem Staate dienten, Güter, Vieh und Knechte geben. Noch heißen wir den Sold der Kriegesleute eine Lehnung. Wenn

also einige Gelehrte, wie unser Verfasser, den Ursprung der Lehne von den Römern herleiten wollen, so glaube ich, daß sie irren. Die berühmte Stelle aus dem Lampridius,* welche alle Feudisten in Verlegenheit gesetzet hat, stößet diese Gedanken nicht um. Wir wissen aus der Geschichte, daß die Römer, und die meisten Völker der Erden, Ueberwundene gemeiniglich bey ihren alten Gesetzen ließen. Gaben sie nun den Gentilen gewisse Ländereyen vor die Dienste, welche sie dem Reiche zu leisten hatten, so geschah es ohne Zweifel darum, weil sie diese Leute nach der in ihrem Vatterlande üblichen Weise belohnen wolten, und weil sie diese Weise in den eroberten Ländereyen erst kennen lernten. Sie erreichten damit verschiedene Absichten. Sie machten die Barbaren, wie damals die große Welt redete, nicht reich; sie dienten ihnen so zu sagen umsonst, sie dienten ihnen wegen der mit solchen Besitzungen verbundenen Treue desto besser; sie trugen Ketten, die sie nicht fühlten, weil sie nicht fremd waren, und blieben in dem ausschlüssigen Besitze ihrer Reichthümer, da die guten Barbaren mit ihrem Viehe und mit ihren Knechten zufrieden gewesen, und die prächtige Römer mit allen ihren Schätzen nicht beneideten. Es ist also etwas gesuchtes, wenn darum die Lehne von den Römern herrühren sollen, weil sie, wie man mit besserm Grunde vermuthen kan, ihren Veteranen Güter gaben, welche in Teutschland der Lohn der Dienste gewesen sind. Selbst der Vorzug der Gentilen vor den Römern zeiget, daß die Lehne ursprünglich in Teutschland entstanden sind.

* S. d. IV. B. I. Cap.

Ich hüte mich, diese und mehr andere Anmerkungen alhier auszuführen. Die Materien sind zu reitzend, und erfordern zu viel Ausführlichkeit, als daß sie sich in die Gränzen eines Vorberichts einschränken lassen solten.

Wäre es mir doch möglich gewesen, von unserm Herrn Verfasser eine Nachricht ertheilen zu können! so aber waren meiner gelehrten Freunde und Gönner deswegen vorgenommene Bemühungen so unglücklich, als die meinigen. Die berühmtesten Zeitungsbläter beobachten ein Stilleschweigen von einem Umstand, der mir um so weniger gleichgültig ist, als sich daraus verschiedene Schlüsse, warum diese oder jene Grundsätze behauptet worden, machen lassen. Allerdings muß aber die Gedenkungsart unsers Verfassers unter diejenigen gehören, welche einen allgemeinen Beyfall verdienen, da derselbe sich die Mühe geben wollen, eine so schwere Arbeit zu übernehmen. Denn ob es gleich dermalen an Ausarbeitungen von der Art, auch in Französischer Sprache, nicht fehlet, so haben wir doch, meines Wissens, niemand, der was ähnliches geleistet hätte. Ist der Herr Verfasser, wie wir denken können, ein Franzose, so gereichet es ihm gewiß zu keinem geringen Lobe, daß er sich eine Mühe gemachet hat, die bey einem Volke, wo man nicht so systematisch schreibet, als wie bey uns, ungleich mehr Schwierigkeiten unterworfen ist. Um so rühmlicher ist auch sein Eifer, hier und da in besondere Teutsche Sachen sich einzulassen, welche allerdings einer solchen Sorgfalt werth waren.

Daß ihm aber, wie oberwehnt, unſere Teutſche Schriftſteller wenig bekannt geweſen, nemlich die neuern, erhellet auch aus der Art, wie er ſolche anzuführen pfleget. Demnach iſt unter dem Lünig allemal das Reichs-Archiv dieſes arbeitſamen Mannes, und bey Erwehnung des Struvens deſſelben Corpus Hiſtoriae Germanicae zu verſtehen.

Will jemand die Teutſchen Rechte aus dem Grunde kennen lernen, ſo iſt es wohl nicht unnützlich, wenn man ein Mißtrauen in ſeine eigene Entdeckungen, ſowohl als in die Entdeckungen ſeiner Landesleute ſetzet. Ein fremder Verfaſſer ſiehet oftmalen was ein, welches einem einheimiſchen eben darum verborgen bleibet, weil er einheimiſch iſt, d. i. weil er es von ſeinen Landesleuten auf gut Trau und Glauben annimmt. Hiermit verhält es ſich faſt wie mit denjenigen, die eine fremde Sprache erlernen; gehen ſie gründlich darinnen zu Werke, ſo kommen ſie oft weiter als diejenigen, ſo ſolche Sprache von Natur haben, oder wenigſtens wiſſen ſie eher, denn jene, von dieſem oder jenen den Grund, oder die Regel, anzugeben.

Wiewohl es mir nicht gelungen hat, von dem Herrn Verfaſſer ſichere Nachrichten zu erlangen, ſo ſind mir doch die Recenſionen zu Geſicht gekommen, welche in der Erlanger, und in andern gelehrten Zeitungen von ſeinem Werke enthalten ſind. Sie ſind ſo abgefaſſet, daß ſie meinem Vorſatz, daſſelbe im Teutſchen zu liefern beſchleunigten, und man kan dießfals nicht die mindeſte Partheylichkeit argwohnen.

Die

Die Uebersetzung beurtheile jeder nach seinem Gutfinden, und nach seiner Einsicht. Ist sie nicht allezeit deutlich, so erwege man, daß die Sachen selbst, die man vorträget, noch mit vielen Finsternissen umhüllet sind. Man wird in eine ganz andere Welt gesetzet, als die unserige ist; man siehet andere Obrigkeiten, andere Gesetze, andere Menschen; doch habe ich mich bemühet, so viel möglich war, die Sprache der Schule zu reden.

Die eingeschlichenen Druckfehler wolle man wegen der Eilfertigkeit, womit der Beschluß im Drucken gemachet werden müssen, entschuldigt halten. Gelehrte, denn vor die gehöret das Werk, werden sie von selbst leicht verbessern können.

Nürnberg, den 10. Christmonat 1762.

C. F. T.

Erstes Buch

Von der Königlichen Würde.

I. Capitel

Von dem Ursprung der Franken und ihrer Könige.

Ich finde in der Geschichte nichts, woraus man auf die Gedanken kommen könnte, daß die Franken einen andern Ursprung, als die andern Teutschen Völker, hätten. Jede Ableitung von dem Namen dieses Volks kan mit solchem Ursprunge vereinbart werden. Der H. Hieronymus* saget: „ein nicht alzugroßes aber mächtiges Volk, so zwischen den Sachsen und Allemanniern wohnet, führe „ den Namen Franken statt des Namens Teutschland, worunter die Geschichtschreiber von demselben geredet hätten. „ Es ist was ganz gleichgültiges,

* In vita S. Hilarionis.

gültiges, daß ein Fürst, Namens Francio * dem Volke, welches er regirte, seinen Namen gelassen habe, daß ** dieses Volk von einem Lobe, welches seine Tapferkeit verdienet, den Namen herleite, daß die Stärke seiner Gränzorte die Ursache gewesen, um welcher willen ihm die Fremden einen Namen *** gegeben, den sich dasselbe **** nachdem es ihn verstimmelt, hernachmals zulegte. Es ist keine von diesen Voraussezungen zureichend, mich zu überzeugen, daß die Franken nicht schon sehr lange Zeit unter den Völkern Germaniens, unter einer oder mehrern vielleicht bloß Römischen Benennungen, bekannt gewesen, so wie der Name, womit wir heutiges Tages die Teutonen belegen, Französisch ist. Ein altes ***** Zeitbuch saget in deutlichen Worten, Thüringen sey der Franken Vatterland, und sie wären daraus von den Thüringern vertrieben worden: Vielleicht nöthigte sie diese Vertreibung, sich an den Ufern des Rheins niederzulassen, und vielleicht wurden sie von der Zeit an mehr bekannt.

§. II.

Wenn es mir erlaubt ist, meine Meinung von dem Ursprunge dieses Volkes, und von der Abstammung seines Namens zu sagen, so leite ich solches von den Völkern ab, welche das rechte Ufer des Rheines von diesem Flusse an bis nach Thüringen, und von dem Meyne bis an den Ocean, bewohnten. Demnach wird die erst erwehnte Vertreibung, die ich jünger als die Errichtung der Monarchie halte, nur diejenige Fränkische Völker betroffen haben, welche sich am meisten gegen Morgen erstrekten. Die Amsivarier, die Catten, die Attuarier, die Chamaven, die Brukteren, die Tencteren, die Friesen, ja selbst die Battaver, und alle andere Völker dieser Gegend, waren also unter dem Namen Franken begriffen, wie verschiedene andere Völker unter dem Namen Allemannier begriffen gewesen. Die ersten legten sich den Namen bey, welcher ihnen allen gemeinschäftlich war, als sie, nachdem das Reich von ihnen zu einer Provinz gemachet worden, das Joch desselben abwarfen, und wider die Römer, die von ihnen erhaltene Waffen, wie auch die Kriegskunst gebrauchten, welche sie in ihrer Schule gelernet hatten. Die Battaver fiengen den Aufruhr an; solchergestalt wurden die Moräste, welche sie

---

* Aimoin lib. VII. c. 2.
** Idem c. 1.
*** Fracti. Dom. Mart. Boucquet T. I.
**** Eumen. Orat. in Iuliani necem.
***** Aimoin. Lib. XI. c. 9.

sie damals inne hatten, der Geburtsort ihrer Freiheit. Alle Bundesgenossen nahmen einen Namen an, welcher ihren Entschluß, solche zu behaupten, anzeigte. Sie nennten sich freye Völker, in ihrer Sprache Frayen, welches sie Fraen aussprachen, und woraus die Römer das Wort Franci machten.

Diese Völker gebrauchten jenes Wort selbst, wenn sie Latein redeten, es verlohr dasselbe aber niemals seine erste Bedeutung. Ein Frank war allemal ein freyer Mann, und diese beeden Ausdrüke wurden gleichlautend.

§. III.

Die Geschichte ihrer Kriege und Bündnisse mit den Römern, seitdem sie ihre Nachbaren geworden, ist genug bekannt.

Vom Jahre 276. an begaben sie sich * unter den Kaiser **Probus**, welcher ihnen Ländereyen ausgetheilet, ohne Zweifel unter der Bedingniß, daß sie die Gränze gegen andere Barbaren vertheidigen solten. Dieses brachte die damalige Staatsklugheit der Römer mit sich, und sie folgten so lange dergleichen Grundsätzen bis die **Gentilen**, womit sie sich einen Wall gemachet hatten, selbst das Reich zu Grunde richteten.

§. IV.

Die Franken, welche dem Kriege und der Jagd ergeben, dem Akerbaue aber gehäßig gewesen, waren lange Zeit der Ruhe überdrüssig ** in welche sie die Freigebigkeit des **Probus** eingeschränket hatte. Ein Theil vom Volke erregte eine Empörung, und die meisten Franken waren wechselweise bald Feinde, Alliirte oder Unterthanen des Reiches. Man findet in der Lobschrift auf den Kaiser **Constantium** *** „daß die Franken, als sie in den Schutz des „ Reiches aufgenommen worden, die Trierischen Felder baueten, daß der „ Frise und der Chamaver sich ihrer Knechtschaft freueten, welche man „ mit dem Namen einer Militz beehrte.„ **Libanius** **** saget, „daß die „ Franken um einen Bund mit den Römern ansuchten, daß sie Statthalter von ihnen empfiengen, und daß sie ihren Eid gehalten haben.„

* Zosimus Lib. I.
** Idem l. c.
*** **Eumen.** Panegyr. in Constan.
**** pag. 137. der Ausgabe von 1627.

Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts * bestunden die Römischen Legionen in Gallien fast aus lauter Franken. Verschiedene darunter hatten die ersten Stellen ** bey dem Kriegsheere, und bey Hofe. Man findet Kriegsordonnanzen, welche an Fränkische Grafen gerichtet waren, und Claudian *** saget, die Römer hätten den Franken Könige verordnet, und dieses Volk habe dem Honorius **** geschworen.

§. V.

Alle diese Vorgänge beweisen, daß die Franken lange Zeit in einer großen Verbindung mit den Römern gestanden, und daß sie von ihnen Statthalter mit Römischen Titeln erhalten. Man findet diese Titeln in dem Salischen Gesetze wieder, ***** eine gewisse Probe, daß die erste Sammlung dieses Gesetzes jünger ist, als die Vestsetzung der Franken auf der Gränze des Reiches. Man muß eben das von dem Gesetze der Ripuarier sagen.

Die Römer meinten, es gereiche ihnen zur Unehre, † wenn die an die Barbaren gränzende Lande unangebauet blieben; solche konnten aber von niemand denn von versuchten Soldaten bewohnet werden. Bey ihrer Wahl von den Corps, denen sie die Vertheidigung dieser Gränze †† anvertrauen wolten, gaben sie allemal den Gentilen vor den Eingebohrnen den Vorzug, es mögen nun solche tapferer gewesen seyn, oder man mag diese leztere haben schonen, und die Barbaren aneinander hezen wollen, die man ungeachtet des Bundes fürchtete, damit das Reich, wenn sie sich einander die Hälse brechten, doppelten Vortheil dabey haben möchte, ††† wenigstens drüket sich Claudian also aus, wenn er von diesen Balgereyen redet.

§. VI.

Die Gesetze, welche die Römer den Besizern der Güter auferlegten, die in der Nähe ihrer Verschanzungen lagen, gewöhnten die Franken zu der Art Gü-

---

* Dom. Mart. Boucquet T. I. p. 762.
** Amm. Marcellinus XV. B.
*** Laus Stilic. Lib. 1.
**** Id. de 4. Consul. Honorii
***** Salisches Gesetze beym Dom. M. Boucquet T. I.
† Lampridius in Vita Alex. Seueri.
†† Cod. Theod. L. VII. T. 15. L. 1.
††† Claud. Laud. Stiliconis.

Güter, deren Erfindung man ihnen nachmals zugeschrieben * und die man einige Jahrhunderte nach ihrer Vestsezung in Gallien Lehne genennet hat.

Die Römer vertraueten ihre Gränzen den Franken, sie furchten aber so wohl ihre Tapferkeit, als ihr einrissiges Wesen. Dieses veranlaßte ein Geseze, ** welches ihnen untersagte, sich mit den Römern zu verheirathen. Die Meinung, die sie von den Franken hatten, war ohne Zweifel nicht ohne Grund, und der Erfolg bekräftigte solche. *** Der Abfall nahm jenseits des Rheins seinen Anfang, und die Lande, welche die Franken über diesen Fluß behaupteten, und welche weiter entfernet und mehr bloß gewesen, wurden zu gleicher Zeit der Ursprung der Empörung und der Monarchie.

§. VII.

Ich glaube all dasjenige, was man uns von jenem hohen Hause erzehlet, wovon ein Trojanischer Held der Stammvatter gewesen seyn soll, **Pharamund** aber der erste Herr ist, von dem man etwas weniges weiß.

Ich bin überzeuget, daß bey den Franken, wie bey andern Teutschen **** Königliche Familien gewesen, woraus jeder Stamm seine Häupter wehlte, ich kan aber nicht wohl glauben, daß nicht die Königliche Würde, so wie solche nach der Empörung vorhanden war, ihren Ursprung großen Theils den Römischen Würden zu danken habe, und daß die ersten Fränkischen Könige nicht im Namen der Römer Statthalter bey ihrem Volke gewesen. Die Nachkommenschaft nennte dieselben Könige, weil ihre Nachfolger diese Würde hatten. Man kan aber alle Meinungen vereinbaren, wenn man saget, daß **Chlodovæus**, oder sein Urgroßvatter, durch seine Geburt einen Theil desjenigen Ansehens überkommen, welches ihn in den Stand sezte, das Joch abzuschütteln.

§. VIII.

Es ist bekannt, daß der Römer Gewohnheit war, ***** diejenigen Herren an sich zu ziehen, welche, wie sie wusten, die ansehnlichsten bey ihren Barbarischen Bundesgenossen waren; ingleichen auch, daß, wenn sie diesen

* Man sehe unten L. IV. c. 1.
** Cod. Theod. de Nuptiis Gentil.
*** Aimoin. L. 1. c. 4.
**** Tacitus de morib. Germ.
***** Vell. Paterculus L. 2. c. 118.

Könige gaben, sie insgemein diejenigen zu solcher Würde erwehlten, * welche ausser ihrem Erbrecht, entweder wegen ihrer Ergebenheit vor das Reich, oder wegen ihrer wirklich geleisteten Dienste, einigen Vorzug verdienet hatten. ** Man sahe so gar Barbaren, welche zu gleicher Zeit Könige ihres Volkes, und Beamte des Reiches waren. Es glaubten diese Könige so wenig, durch Bekleidung Römischer Aemter ihre Ehre zu schmälern, daß sie vielmehr nach nichts so sehr strebten, als solche zu erlangen. Sie zu erlangen, schwuren sie den Römern einen Eid; sie hüteten sich aber so viel als ihnen möglich war, sich nicht zu eigen zu übergeben; sie wurden keinesweges Clienten vom Kaiser; sie sahen diesen Anhang als eine Schmälerung ihrer Ehre an. Ohne Zweifel bediente man sich dabey der nemlichen Formel, *** wie solche die Barbaren unter sich eingeführet hatten. Die Römer banden sie mit Ketten, die sie zu verehren gewohnt waren.

§. IX.

Gregorius von Tours **** scheinet sich zu verwundern, daß die Römischen Schriftsteller, aus denen er einige Stellen ausgezeichnet, den Obersten der Franken nicht den Königstitel, sondern nur den Titel Regalis gegeben haben. Diese Verwunderung beweiset seine Unwissenheit. Die Römer hatten dießfalls eine Rechtslehre, welche diesem Verfasser nicht hätte unbekannt seyn sollen. Man gab den Obersten der Barbaren den Titel eines **Königes**, oder **Königlichen** Prinzen, nicht so zufälliger Weise. **Ammianus Marcellinus** † beleget solche mit vier unterschiedenen Worten, nemlich mit dem Worte König, Rex, mit dem Worte Königlicher Prinz, Regalis, mit dem Worte Königlein, Regulus, †† und mit dem Worte, Unterkönigleín Sub-Regulus. Man solte denken, der Unterschied zwischen dem **Könige** und **Königlichen** Prinzen rühre von einer größern oder mindern Macht her, woferne man nicht fände, daß dieser Scribent leztern Titel dem Nachfolger eines Königes, und dem Erben seiner Macht ††† beyleget. Demnach ist wahrscheinlich, daß ein anderer Umstand den Gebrauch die-

---

* Tacitus in vita Agricolae c. V.
** Ammian. L. XXVI. p. 586. L. XXIX. p. 717. L, XXXI. p. 817.
*** Conceptis ritu patrio verbis, Idem L. XVII. p. 161.
**** Hist. L. II. c. 9.
† Ammian. L. XVII,
†† Id. L. XVIII.
††† Id. L. XVII. p. 196.

dieser beeden Ausdrükungen bestimmte. Vielleicht erkannten die Römer nur diejenigen vor Könige, denen ein Kaiser sothanen Titel bewilligte, und haben darum die Griechen das Wort Regas gebrauchet, wenn sie einen Fürsten nennen wollen, dem nur eine bloße Förmlichkeit abgieng, um König zu seyn. Nach dieser Meinung war das Wort Regulus der Gegensatz von Regalis, so wohl als von Rex, und zeigte bey demjenigen, welcher dergleichen Titel führte, eine mindere aber nicht untergebene Gewalt an. Hingegen enthielte das Wort Sub regulus so wohl eine mindere als eine untergebene Gewalt, welche die Huldigung wirkte. In dem Verstande war es etwan ein gleich bedeutendes Wort, wie Optimas* welches **Ammianus** gebrauchet, diejenigen Personen zu bezeichnen, die nach dem Könige und nach den Königlichen Prinzen, die ansehnlichsten unter den Barbaren gewesen. Ich werde in dem Artickel von dem Adel davon reden. Was die Fürsten anlanget, derentwegen **Gregorius von Tours** sich verwundert, daß man ihnen den Königstitel nicht gegeben, so konnten solche nicht in den Umständen derjenigen seyn, denen die Römer selbigen beilegten, weil sie seit geraumer Zeit einen Aufstand gegen das Reich erregt hatten; haben sie aber von den Kaisern dasjenige nicht erhalten können, was den Römern Macht gab, ihnen einen eiteln Titel beyzulegen, so waren sie doch in Ansehung ihrer Unterthanen so wohl Könige, als diejenigen, deren Treue einen fremden Schmuck verdienet hatte.

§. X.

Ich habe einigen Grund zu glauben, daß dieser Schmuck in einiger Zierde bestanden, welche ehemals den Barbaren unbekannt gewesen. Ich finde, wie mich dünket, den Beweiß hiervon in dem **Ammiano Marcellino.**** Nachdem dieser gründlich denkende Verfasser dem **Zizais**, welcher über ein Volk unter den Sarmaten regirte, den Titel eines **Königlichen Prinzen** beygeleget, mit dem Ausdrucke, daß er auch damals etiam tum diese Würde besaß, erzehlet er die Anfälle eines andern Volkes, welches durch die Empörung seiner Knechte gezwungen worden, sich den Victobalen, einem andern Sarmatischen Volke, zu unterwerfen. Alsdann sezet derselbe hinzu, daß Kaiser **Constantius** von Mitleid angetrieben, „ diesen unglüklichen Leu-
„ ten befohlen, fürohin niemand als ihm, und den Römischen Herzogen zu
„ gehorsamen. Und damit, saget dieser Verfasser weiters, ihre wieder er-
„ langte

---

* Ammian. L. XVII. p. 192.
** L. XVII. p. 193. L. 194.

„ langte Freiheit mit einer größern Würde begleitet würde, gab er ihnen „ den Zizais zum König, einen Fürsten, der, wie der Erfolg zeigte, die „ Zierde dieser Würde wohl verdiente, und dem Reiche getreu war. „ Insignibus aptum profecto ut res docuit, et fidelem. Von dergleichen Königen redet Tacitus * wenn er saget, daß die Könige ihre Macht und Gewalt von der Römer Herrlichkeit herleiten. Nun erscheinet ein anders Beyspiel, welches mir so entscheident vorkommet, als das von dem Zizais, wiewohl die Rede von einem Armenischen Fürsten ist. Nachdem der König Sahor von Persien, ** den König Arsaces von Armenien in Ketten legen lassen, entschlossen sich zwey seiner in diesem Königreiche angestelten Statthalter, den Sohn ihres Königs, welcher damals bey dem Kaiser Valens war, zurükzuberufen. Sie ließen diesen Herrn bitten, er möchte ihnen solchen zum König senden, und ihn von einigen Hülfsvölkern begleiten lassen. Den zweyten Punct schlug Valens ihnen ab, damit er keinen Anlaß zu einem Bruch zwischen dem Reich und dem Persischen Monarchen geben möchte, wie er ihnen denn auch aus dem nemlichen Grunde den ersten Punct nur mit einigen Einschränkungen bewilligte, massen er den Para nur also nach Armenien schikte, daß er dieses Land ohne Ehrenzeichen, sine ullis insignibus, wie sich Ammian ausdrücket, regieren solte. Es giebt ihm auch erwehnter Schriftsteller nur den Titel eines Königlichen Prinzens. *** Diesen gab man Prinzen aus Königlichen Geblüte, wenn sie auch gleich keine Krone hatten. Sahor **** zeigte nicht solche Rücksichten gegen den Valens, er hatte den Sauromaces aus dem Königreiche Iberien vertrieben, welcher die Regierung darüber durch der Römer Gewalt erlanget, und übertrug die nemliche Würde dem Aspacuras, womit er das Diadem des Volkes verknüpfte. Desgleichen enthält die Geschichte der Gothen einen Vorgang, welcher alldasjenige bestätiget, was ich bis hieher vorgetragen habe.

Jordanus ***** meldet, es habe Theodorich so bald die Römische Kleidung abgeleget, als er des Odoacers loß worden, er habe auch die Kleidung seines Volkes wieder angenommen, und die Ehrenzeichen der Königlichen

---

* Tacit. de morib. Germ. c. XIII.
** Ammian. L. IX. p. 639.
*** Ammian. L. XXVI. p. 689.
**** Idem L. XXVII. p. 637.
***** de rebus Geticis, 87.

niglichen Würde (insigne Regis amictus) angethan, als wenn er schon über die Römer und Gothen regierte. Im Gegentheil lesen wir beym Cassiodor,* daß Odoacer niemals die Tracht eines Barbaren angehabt habe, daß er weder jemals den Schmuck von Purpur, noch die Ehrenzeichen der Königlichen Würde gebrauchet, jedennoch aber sich den Königstitel geben lassen. Es saget auch ein anderer Geschichtschreiber,** indem er von dem nemlichen Fürsten redete, er habe sich mit diesem Titel begnüget, welchen die Barbaren ihren Obersten beilegen. Es ist sonnenheiter, daß Odoacer nur nach der Barbaren Weise König war; es erkannten ihn auch die Römer in dieser Würde nicht. Hingegen ist Diterich nach der Weise der Römer und der Barbaren zugleich König gewesen.

§. XI.

Weil nicht alle Fränkische Könige von den morgenländischen Kaisern die Ehrenzeichen der Königlichen Würde empfiengen, so ist dieses die Ursache, daß man lange nach der Eroberung einen Pabst sah, welcher in einem Briefe, den er an einen Kaiser von Constantinopel schrieb, den Fränkischen Königen nur den Herzogstitel gab. Diesen nemlichen Titel hatte Childerich*** erhalten, und drückte ihn der heilige Bischof Remigius durch Kriegesverwesung (Administrationem rei bellicae) aus. Derselbe saget deutlich, daß Chlodovaus der Zweyte war, der damit belegt worden, und er setzet diese Würde der Königlichen entgegen, indem er zu erwehntem Fürsten sagte, es wäre nichts neues, daß er durch seines Vatters Tod dasjenige geworden, was seine Vorfahren allemal gewesen, wohl aber wäre die Nachricht was neues vor ihn, daß er die Kriegesverwesung bekommen hätte. Dieses beweiset, daß die Vorfahren des Chlodovaus allezeit Könige gewesen. Wir wissen ausserdem, daß solche Würde alle seine Verwannte bekleideten, oder bekleiden solten, wie dieser Gebrauch bey allen Teutschen Völkern hergebracht war. Wenn demnach die Römischen Geschichtschreiber den Fränkischen Königen seit langer Zeit keine andern Titel beigeleget, als den Titel Königliche Prinzen, so geschah es darum, weil diese Fürsten das Reich nicht mehr erkannten, und

---

* in Chronico
** Procopius de bello Goth. C. 1.
*** Ducheſne T. I. p. 849.

und nicht mehr von ihm abhangen wolten. Sie verlangten aus eigener Befugniß (jure suo, jure proprio) wie man damals redete, zu regieren. Dieses war der Character von der Empörung der Franken, und in der Begründung dieser Unabhängigkeit bestund der Ursprung ihrer Monarchie.

§. XII.

Es hielt lange Zeit her nicht schwer, in Gallien sich vest zusetzen, und darinnen seine Gesetze und Regierungsform zu erhalten; aber diese Besitzungen mit vollem Rechte inne haben, zu keinem Dienste verbunden zu seyn, keine beschwerliche und ungleiche Allianztractaten mehr zu erkennen, und endlich unabhängig zu seyn, dieses erforderte die Ehrsucht der Franken und anderer Teutschen Völker. Man muste aber damit anfangen, daß man zu Hause Herr und frey war; die Fränkischen Könige befanden sich lange Zeit nicht in diesen Umständen. Endlich vollführte einer von Chlodovái Vorfahren dasjenige, was seine Vorgänger mehrmalen vergebens versuchet hatten. In einer Gegend besaß er ein Ansehen, und bey seinen Landesleuten Hochachtung; er hatte tapfere Camaraden, seine Landsleute waren der Kern der Römischen Truppen, und die Sicherheit der Gränzorte. Das Reich war schwach, und was er am wenigsten hoffen konnte, war dieses, daß man ihn nicht strafen würde. Er machte sich zu Hause unabhängig, * und flößte seinen Nachbaren eine Begierde ein, das Joch abzuwerfen. Aus der Geschichte siehet man, daß der Fortgang der Eroberung mit dem Begriffe übereinstimme, welchen ich hier von der Art gebe, womit solche erfolgte. Die diesseits des Rheins wohnende Franken nahmen den Namen Ripuarier an, ein Name, den sie mit all den Truppen gemein hatten, die in den Gränzlanden lagen, die man Ripenses & Riparienses ** nennet, vom Worte Ripa, welches man damals in dem Verstande Gränze gebrauchte. *** Es scheinet, sie haben ein ziemlich großes Land in der Gegend von Cöln inne gehabt. Diesem Lande blieb lange der Name Ripuaria, oder Ribuaria, **** und es begrif verschiedene Grafschaften unter sich.

§. XIII.

---

* Gregorius von Tours L. II. c. 9.
** Cod. Theod. L. VII. T. 4. l. 14.
*** Aimoin. L. III. c. 98.
**** Idem L. IV. c. 25.

§. XIII.

Clodio war der erste empöreriſche Fürſt, welcher über den Rhein gieng; ehe er aber dieſes that ſchikte er Spionen über dieſen Fluß.* Ohne Zweifel, verſicherte er ſich der Ripuarier, denn er hatte nur gegen die Römer zu fechten, und ſein erſtes Unternehmen gieng auf Cambray.** Demnach marſchirte er ohne Widerſtand durch dieſe Gränze, welche die Franken beſezt hielten. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß alle Franken einſtimmig worden, einen König aus ihrem Volke zu erkennen, daß ihr Exempel die andern in Gallien wohnenden Barbaren hinriſſe, und daß von da an die Galliſchen Nationaltruppen vor ihre Sicherheit, und vor die Aufrechthaltung ihrer durch Tractaten erlangten Rechte ſorgten. Procopius*** ſaget mit dürren Worten;

„ daß die Römiſchen Soldaten, welche zu äuſſerſt in Gallien gelegen,
„ nachdem ſie vor unmöglich hielten, nach Rom zurückzukehren, und
„ das Joch der Arianer, die den mittägigen Theil Galliens beſaßen, nicht
„ annehmen wolten, ſich, nebſt dem Lande, ſo ſie zuvor im Namen der
„ Römer inne hatten, den Armoricern und Germaniern, übergaben, und
„ daß ſie unter dieſer neuen Herrſchaft alle ihre Gewohnheiten behielten.„

Wenn Soldaten, die in Gallien fremd waren, mit den Franken in Unterhandlung traten, was ſoll man von den Provincialtruppen**** gedenken, wovon jeder Soldat aus ſeiner Provinz gebürtig ſeyn, und Güter darinnen beſitzen muſte? Sie waren ſeit langer Zeit Camaraden der Franken, ***** ſie lebten unter der nemlichen Zucht, und die einen wie die andern hatten keine andern bürgerlichen Geſetze, als dieſe Zucht. Die Franken hatten einige von ihren alten Gebräuchen behalten; ſelbige begünſtigten die Freiheit der Privatperſonen, und diejenigen Römer, welche an der allgemeinen Regierung Theil nehmen wolten, hielten ſich denſelben gerne gemäß. Es ſcheinet ſo gar, daß ihre Geſchicklichkeit, ihre Schätze, und ihr Credit bey ihren Landesleuten, ihnen in dem Staatsrath der Franken viel Anſehen gaben.

---

* Greg. von Tours L. II. c. 9.
** Ibid.
*** de bello Gothico
**** Cod. Theod. L. VII. T. I. L. XVIII.
***** Ibid. T. XIII. L. VI.

§. XIV.

Nach all demjenigen, was ich allererst angeführet habe, ist die Wahl des **Egidius** nicht mehr unglaublich. Ein berühmter * Verfasser hat alle Kräfte angestrenget, zu beweisen, daß die Franken niemals so niederträchtig gewesen, einen fremden Herren anzunehmen; man muß aber entweder die Warheit dieser Sache anerkennen, oder alle Geschichte leugnen. Die Franken, welche ein Römisches Kriegesvolk geworden, ** wurden Oberste von den Römischen Legionen, und so gar **Meister von der einen und der andern Miliz.** *** Sie stunden auch selbst unter der Römer Commando. Nachdem sie einen Fürsten vertrieben, über den sie mißvergnügt gewesen, **** so nahmen sie denjenigen zum Oberhaupte an, welchem die andern Einwohner von Gallien als Meistern der Römischen Miliz gehorchten. ***** Es hat das Ansehen, daß **Egidius** mehr Credit bey den Römern, als Ehrfurcht vor das Reich gehabt habe, von welchem er ein Beamter gewesen, gestalten er nach der Zurückkunft des Fürsten, an dessen Stelle er zum Verweser gesetzet worden, zu Soissons ferner regierte, † und seine Gewalt auf seinen Sohn fortpflanzte. Es beweiset dieses auch, daß die Soissoner mit den Franken nur ein Volk ausgemachet, und daß **Childerich** sehr schwach gewesen, weil er seinen Buhlen den Rest seiner Hoheit ruhig genießen ließ.

§. XV.

Man mag wegen der Eroberungen des **Childerichs** welche Meinung †† man will annehmen, so ist allemal ausgemacht, ††† daß er der Römer Bundesgenosse wider die Sachsen gewesen, daß er eine Würde erlanget, wodurch er die Verwaltung der Kriegesangelegenheiten überkommen, und daß er wegen solcher †††† Würde seine Gewalt bis nach Angers ausgedehnet, wiewohl sich sein Königreich niemals bis nach Paris erstrecket, wie solches aus der Geschichte des **Chlodovāus** erhellet. Diesemnach glaube ich, solche Würde

---

* der Vater **Daniel** dans son Hist. de France T. I.
** Dom. Mart. Boucquet. T. I. Aimoin L. I. c. 3.
*** Man sehe oben
**** Aimoin. L. I. c. 3.
***** Gregorius von Tours Hist. L. II. c. 2.
† Aimoin L. I. c. 7.
†† Aimoin L. I. c. 7.
††† Greg. von Tours Hist. L. II. c. 18.
†††† Ep. Hincmari Episcopi Rem. S. den **Duchesne**

Würde sey die Herzogliche, oder Gräfliche militarische, gewesen, und zwar weil 1.) damals ein anderer Meister von der Miliz in Gallien war, dann, weil 2.) **Childerich** seine Gewalt im Anjou eher nicht als nach des Grafens **Paul** Tode erkennen lassen. Es würde aber dieser Graf selber unter Childerichen gestanden seyn, wenn letzterer Meister der Miliz gewesen wäre. Ihm folgte, wie ich schon gedacht habe, sein Sohn **Chlodováus** in der einen und andern Würde; jedoch ist es ungewiß, ob er gleich anfangs diejenige bekleidet habe, wodurch er das Generalat der Armoricischen Kriegesvölker erhalten. Dem sey wie ihm wolle, so erkannten sie sogleich seine Gewalt nicht, und die Armoricischen Bundesgenossen handelten nicht eher mit **Chlodovão** und machten keinen Bund mit ihm, als bis sie alle das ausgestanden, was bey dem kleinen Kriege betrübt ist. Gewiß ist es, daß dieser Bund sehr gleichtheilig gewesen, da **Procopius** saget, daß die Römischen Truppen sich an die Teutschen und Armoricer ergeben, denn man ergiebet sich keinesweges an zwey Völker zugleich, wovon das eine von dem andern unters Joch gebracht worden. Diese Römische Kriegesvölker konnten von denjenigen nicht unterschieden seyn, welche ihre Quartire in den Armoricischen Provinzen hatten, und nicht alsogleich gemeine Sache mit ihnen machten. Aber gleichwie sich **Chlodováus** mit einer wahrlosen Nation gewiß nicht in Unterhandlungen einließ, also ist klar, daß die Armoricischen Einwohner Soldaten geworden, und dieses hat sich zutragen müssen. Wenn ein innerlicher Krieg eine Gegend verheeret, so siehet man nicht, daß die Bürger einem andern ihre Vertheidigung anvertrauen, noch sich durch Darstellung eines Soldaten von den Beschwerlichkeiten des Krieges frey machen.

§. XVI.

Es scheinet, daß die Römischen Prälaten * dem **Chlodovão** nicht zuwider gewesen. Die Kaiser konnten ihm nicht mehr beystehen, und fürchteten die Gothischen Arianer ** weit mehr, als die heidnischen Franken, weil leztere keine Priester bey sich hatten, von welchen sie ihre Entsetzung zu befahren, wie sie solches alle Tage an allen Orten, wo die Gothen regierten, von den Arianern befürchteten.

* Aimoin L. I. c. 22.
** Greg. von Tours L. II. c. 26. 36. und L. III. c. 2.

War Chlodovâus* mit den Prälaten in keiner Verständniß, so sehe ich nicht ein, warum er Rücksichten vor dieselbe hätte haben sollen. Noch mehrere Achtung truz er vor die Römer, welche bewafnet waren, denn es scheinet, daß die Franken ihre Räubereyen auf die Güter und Schätze der Kirche eingeschränket haben; als demnach die Armoricer sich ihm unterworfen, so hatte Chlodovâus ** nur einige Römische Legionen, vielleicht einige Veteranen mit ihren Generalen, zu bekämpfen. Der Tod von einigen derselben that seinen Gefährten wohl, und die Stelle der andern nahm er selbst in Besitz.

§. XVII.

Deswegen nahm er mit so vielem Vergnügen das Decret als Consul, nebst den Ehrenzeichen dieser Würde, und dem Titel eines Freundes vom Reiche, und Patricii *** an, den ihm Kaiser Anastasius aufgetragen. Diese Titel verband er mit dem Titel eines Augusti. Von wegen seiner Geburt hieß er König, und wegen der Huldigung, die ihm die Franken geleistet hatten, Lehenherr. Alle diese Würden mit einander machten seine Königliche Würde aus, als wie die Dictatur, die Censur, das Tribunat, die Präsidentenstelle im Rath, das Generalat der Truppen, die Kaiserwürde bey den Römern ausgemachet hatten. Man muß alleine anmerken, daß Chlodovâus nicht alle seine verschiedene Unterthanen aus einerley Recht regieret habe.

§. XVIII.

Seit dem die Franken nicht mehr die Herrschaft der Römer erkannten, schränkte nichts ihre Neigung vor das Geblüte ihrer Könige ein. Es war aber Chlodovâus nicht der einzige, so von ihnen abstammte, und nach seinem Tode konnten seine Seitenverwannte seinen Nachkommen vorgezogen werden, wenn sie würdiger, als jene, waren, das Volk zu beherrschen. Solches war dem Chlodovâo nicht unbekannt, und er bestrebte sich, den Franken die freye Wahl **** dadurch zu entziehen, daß er alle Prinzen seines Geblütes umbringen ließ. Wie er glaubte, sie insgesamt ausgetilget zu haben, schrie er,

---

* Aimoin L. I. c. 12.
** Id. L. I. c. 22.
*** Greg. von Tours Hist. L. II. c. 38.
**** Greg. von Tours Hist. L. II. c. 40.

er, wer wird mich rächen?* Wie ist mein Leben sicher? Ich habe keine Verwannte mehr.** Diese Worte waren eine Falle, um zu entdecken, ob er noch welche Angehörige hätte, es meldete sich aber niemand um die gefährliche Ehre, vom Königlichen Geblüte zu seyn.

Die Kinder des Chlodovái theilten sein Königreich. Dieses war das Sigel der Erbgerechtigkeit. Man wehlte keinen König unter den Fürsten, weil alle Fürsten Könige waren. Inzwischen muste man dem Volke nützlich seyn können,*** wenn man König seyn wolte. Alles vereiniget sich, uns zu bereden, daß dieser Titel und die Gewalt an sich unzertheilt gewesen, und in der Finsterniß solcher Barbarischen Zeiten, zeiget uns alles, daß man nicht als König geboren wurde.

Wir wollen hierüber einen Erzbischof von Reims vernehmen.

II. Capitel

Daß die Krone in dem Hause der Fränkischen Könige nicht schlechterdinges erblich gewesen.

Von dem Erbfolgrechte.

§. 1.

„ Die Franken† waren allemal gewohnt, ihre Könige aus dem Ge-
„ schlechte, oder aus den Nachkommen der letztverstorbenen Könige zu neh-
„ men. Sie wehlten Carln (den Einfältigen) nicht gleich nach Carls
„ des Dicken Absterben, weil er dem Leibe und der Seele nach ein Kind
„ war, weil er noch nicht die Fähigkeit hatte, ein Königreich zu regieren,
„ und weil es folglich gefährlich gewesen wäre, ihn zu wehlen, da immit-
„ telst das Volk der grausamen Verfolgung der Normänner ausgesetzet
„ war.

Solcher-

* Idem c. 42.
** Aimoin L. I. c. 23.
*** Aim. L. I. c. 70.
† Flodoard L. XV. Hist. Remens. c. 5.

Solchergestalt redete ein Erzbischof von Reims im Namen des ganzen Volkes unter **Carls** Regierung. Man findet diese Worte in zwey Briefen, welche er an **Arnolphen** schrieb, um ihm von dem Betragen Bericht zu ertheilen, welches die Franken in Ansehung dieses Fürsten beobachtet hatten.

§. II.

Arnolph beschwerte sich, daß man ihn ohne vorherige Anfrage erwehlet hätte. Der Prälat versetzte ferner; „ es wären die Franken nicht gewohnt, in dergleichen Falle eines größern oder mächtigern Königs Gutachten zu verlangen. „ Wir werden bald sehen, worauf die Beschwerde **Arnolphs** gegründet seyn konnte.

§. III.

Nun wollen wir sehen, ob dasjenige, was der Erzbischof von Reims wegen Ausschließung **Carls des Einfältigen**, in Ansehung seiner Kindheit, anführte, den ersten Gesetzen der Monarchie gemäß war.

Ich will anfangs bemercken, daß dieser Prälat das Betragen, so man in Ansehung **Carls** beobachtete, nicht tadele, wiewohl er damal sein Unterthan gewesen, und wenn er über solchen Artickel hinausgegangen wäre, einen Vortheil wider den König von Teutschland daraus hätte ziehen können. Demnach war damals die Lehre eingeführet, daß die Kindheit und Unfähigkeit eines Fürsten hinlängliche Beweggründe wären, ihn vom Throne, wozu ihn seine Geburt berufte, auszuschließen. Wenn man auch wirklich die Geschichte unserer ersten Könige zu Rathe ziehet, so wird man finden, daß ein so altes Gesetze als die Monarchie verordnete, daß der König der Franken, **starken Leibes und tapfer** seyn, auch nicht ehender die Regierung antretten solte, als wenn er die Jahre erreichet, worinnen man Waffen tragen konnte. Dieses Alter war nach Römischen Gesetzen 17. oder 18. Jahre, und davon gieng das Herkommen der Barbaren nicht ab. **Gregorius von Tours**, * da er vom **Gundoald** redet, läßet ihn die Beweggründe, derentwegen er nach Gallien gekommen, um die Rechte geltend zu machen, welche er als **Clotarii I.** Sohn auf die Krone zu haben glaubte, also vortragen. „ Als ich zu Constantinopel war, sagte dieser Fürst, so fragte ich den **Boso**, in welchen „ Umständen meine Familie wär, da ich dann von ihm vernommen, daß selbige

* Hist. L. VII. c. 36.

„ selbige gar sehr herabgekommen sey. Er meldete mir, daß von allen
„ meinen Verwannten nur Guntran und Childebert übrig, daß die
„ Söhne des Chilperichs, so wohl als er selbst gestorben, und nur noch
„ ein Kind da wär, so in der Wiege lag. Mein Bruder Guntran ha-
„ be keine Kinder, und mein Neffe Childebert sey noch sehr gering,
„ (minime fortis) aus dem Grunde hätten alle Fürsten seines König-
„ reiches den Entschluß genommen, mich zurück zu berufen, und niemand
„ habe sich unterstanden, gegen mich zu reden. Denn wir wissen alle, setzte
„ er hinzu, daß sie Clotarii Sohn sind, und daß, wenn sie nicht nach
„ Gallien kommen, kein Mensch alda übrig sey, der das Land regieren kön-
„ ne. Auf diese Versicherungen reisete ich von Constantinopel ab, und
„ kam nach Marseille, wo mich der Bischof nach der Anweisung der
„ Großen, und meines Neffen Childeberts empfieng.„ * Gundoald
sagte hierbey nichts, was nicht der Aussage seiner Abgeordneten gemäß gewe-
sen, welche man folterte, um die Warheit von ihnen heraus zubringen, wie
denn auch verschiedene Große durch ihr Betragen hinlänglich bewiesen haben,
daß sie nicht unschuldig waren. Ohne Zweifel gieng ihr Absehen dahin, die
Regentschaft des Guntrans und den Credit der Brunehild dadurch aufzu-
heben, daß sie Gundoalden die Portion von der Monarchie, welche ihm
gehörte, mit der Vormundschaft über den Childebert übertrugen. Es war
dieses Projet den Gebräuchen dieser Zeiten gemäß, wie solches der Discurs
und das Betragen Gundrans selbsten dargethan. „ Ich beschwöre euch,
„ sagte er nach Chilperichs Tode zu dem Volke, eine unverbrüchliche
„ Treue gegen mich zu beobachten, und mich nicht zu töden, wie meine
„ Brüder getödet worden, damit ich wenigstens in drey Jahren meine
„ Neffen erziehen kan, welche meine angewünschte Kinder geworden. **
„ Erfolget mein Tod in ihrer Minderjährigkeit, so wird solcher euern Unter-
„ gang nothwendiger Weise nach sich ziehen, weil von unserer Linie keine
„ Person von gurer Leibesstärke übrig bleibet, die im Stand wäre,
„ euch zu vertheidigen.

§. IV.

Damals war Childebert *** ein Wayse von neun Jahren, und er wur-
de solches in seinem fünften Jahre. Der andere Neffe Guntrans war erst
vier

---

* Greg. von Tours Hist. L. VII. c. 32. & 33.
** Greg. von Tours L. VII. c. 8.
*** Id. L. V. c. 1.

vier Monate im Leben. Wenn dannenhero Guntran drey Jahre lang zu leben wünschte, so geschah es darum, damit alsdann Childebert das Alter erreichte, in dem man zu regieren im Stande war. Demnach konnte man nach erlebten siebzehn Jahren das Zepter führen. Ohne Zweifel redete nach Verfluß dieser Zeit Guntran die Unterthanen des Childeberts mit folgenden Worten an. * „ Gedenket, sagte er zu ihnen, daß mein Sohn Childebert „ jetzt ein Mann ist (Vir magnus.) und hütet euch, ihn vor ein Kind „ anzusehen. Endiget eure Boßheiten und Spaltungen, denn ihr habet „ jetzt einen König, dem ihr gehorchen müßet. „ Zu gleicher Zeit gab er Childeberten all dasjenige wieder, was sein Vatter Sigebert besessen hatte. Von der Stunde an ** gründete er seine Hofnung, sein Hauß wieder empor zu bringen, auf seine Nutzbarkeit und auf seine Tapferkeit.

§. VIII.

Es ist aber anzumerken, daß bis zu solcher Zeit die Unterthanen Childeberts keinen König gehabt, dem sie zu dienen verbunden gewesen, und daß Guntran wenigstens einen Theil seines Königreiches in seine Hände übergeben hatte. Er hatte sich sogar dem Eide der Treue widersetzet, welchen die regierenden Herrn diesem Fürsten schwören wollen. Das Betragen, welches Gregorius von Tours damals beobachtete, verdienet viele Aufmerksamkeit; er hatte ohne Zweifel an dem Eide Theil genommen, welchen die Touräner dem Guntran geschworen, ohngeachtet sie Unterthanen des Childeberts gewesen. Auch ermahnte er die aus Poitou, die in dem nemlichen Zustand waren, ihrem Beispiele zu folgen. Sie dazu zu vermögen, versicherte er sie, „ daß Guntran Vatter von zwey Kindern, d. i. von den Söhnen Si„ geberts und Chilperichs wäre, welche er an Kindesstatt angenom„ men, und daß er solchergestalt der einzige Fürst von der ganzen Mo„ narchie sey, (tenere Regni Principatum) wie solches ehemals sein „ Vatter Clotarius gewesen. „ Die aus Poitou ließen sich durch diese Gründe nicht gewinnen, und wie sie sahen, daß man die Gewalt anwendete, damit ihnen solche besser eingehen möchten, erklärten sie sich, daß sie, woferne Childebert und Guntran über diese Bedingnisse miteinander eins würden, nicht dagegen seyn wolten, inzwischen aber erkenneten sie nur denjenigen vor ihren Oberherrn, den sie einen gänzlichen Gehorsam schuldig waren (Seruire plenius.) Daher war der Gehorsam, den Guntran von ihnen verlangte, nicht von der Art.

* L. VII. c. 33.
** L. VIII. c 4.

§. VI.

Guntran fand die Herren, welche das Königreich Chilperichs seit dem Tod dieses Fürsten regierten bereitwilliger. Es scheinet nicht einmal, daß sie es auf seinen Befehl ankommen lassen, um ihn nebst dem jungen Clotario in dem Eide zu begreifen, welchen sie von den Städten dieses Königreiches ablegen lassen. Guntran schrenkte inzwischen seine Forderungen nicht auf diese Feyerlichkeit ein; als er gesaget, er verlange so lange zu leben, als es nöthig wäre, seine Neffen groß zu ziehen, gebrauchte er ein Wort (Nutrire) womit man damals die Hofmeister des Fürsten belegte, als diejenigen unter den Herren, welche den grösten Antheil an der Regierung des Staates hatten. * Da er also das Königreich seines Neffen Clotarii wirklich regieren wolte, ernante er einen Grafen vor die Stadt Angers. Einige Zeit darauf ernannte er noch zwey Herzoge, ** deren Bestallungen sich auf alle Städte dieses Königreiches erstreckten. *** Es scheinet sogar, daß diese Handlungen der höchsten Gewalt keinen regularen Widerspruch erfuhren, und daß, so oft die Lande des Clotarii in Gefahr stunden, die Kriegesvölker vom Guntran den Befehl bekamen, so wie sie von ihm ihre Gewalt **** bekommen hatten. Demnach bestund der Principat, welchen Guntran in der ganzen Monarchie ausübte, in dem Obercommando über die Kriegesvölker, und in der Ernennung der Civil und Militarbeamten; selbige erstreckte sich aber niemals auf die Verwaltung der Justitz. Solche wurde allemal im Namen Clotarii verwaltet, und die Hofmeister dieses Fürsten wusten solchen Theil der höchsten Gewalt wohl beizubehalten. ***** Desgleichen übten sie bey jedweder Gelegenheit das Recht aus, Gesandte an fremde Fürsten zu schicken. Man begreifet wohl, daß man nicht nothwendig wehrhaften Alters seyn dürfen, wenn man die Justitz verwalten, und im Namen eines Fürsten Geschäfte behandeln sollen; aber das General der Kriegesvölker erfordert einen starken und tapfern Mann.

§. VII.

Daß übrigens Guntran wegen der Kindheit Childeberts und Clotarii, nicht aber wegen die Eigenschaft eines anwünschenden Vatters das alleinige

* L. VIII.
** L. VIII. c. 42.
*** L. IX. c. 9.
**** L. IX. c. 18.
***** L. VIII. c. 31.

Haupt der Monarchie gewesen, solches beweiset sich daraus, daß seine Ansprüche vor Childeberts Annahme an Kindesstatt zum Vorschein gekommen, daß er Clotarium niemals adoptirte, und als Childebert großjährig geworden, ihm die Regierung seiner Lande übergeben, mit der Erklärung gegen seine Unterthanen, daß sie fürohin einen König hätten. Wenn man Kindern den Königstitel * gab, so war die Ursache, daß es zu Führung dieses Titels zureichte, wenn man aus dem Königlichen Hause gewesen. ** Sogar die Prinzeßinnen führten denselben. So lange aber als der Kronerbe minderjährig war, befand das Königreich sich wirklich in den Händen der Herren, welche es ihm gemeinschaftlich mit den Königen, seinen Verwannten, bewahreten, wenn er dergleichen hatte. Die traurige Geschichte der Söhne des Clodomins beweiset solches zur Genüge. *** Wenn der Fürst keine Verwannte hatte, die seine Kindheit ersetzen konnten, und wenn sich die regierenden Herren zu Gunsten eines einzigen Hofmeisters ihren Gewalt begaben, so wurde dieser einzige Hofmeister König. Dieses ereignete sich nun währender Minderjährigkeit Carls des Einfältigen. Wiewohl man aber dem Regenten des Königreiches nicht allemal den Königstitel gab, so war er darum nicht weniger die Quelle aller Gewalt. Er borgte seine Gewalt nicht vom minderjährigen Fürsten, und die Königlichen Briefe führten seinen Namen. Erst im Jahre 1403. wurde eine Verordnung gemachet, und darinnen verfüget, daß der König, so bald er den Thron bestiege, er möchte noch so minderjährig seyn, vor einen König gehalten, und sein Königreich durch ihn, und in seinem Namen durch die nächsten Blutsverwannten, und die weisesten Männer seines Staatsraths regieret werden solte.

§. VIII.

Ich habe aber noch etwas von dem Geschlechte anzuführen, dem man angehören muste, wenn man über die Franken herrschen konnte. Indem ich dargethan habe, daß man solche zu beherrschen tapfer und stark seyn muste, habe ich bewiesen, daß eine Frauensperson von Natur unfähig war, solches zu thun. Das Kennzeichen, wodurch nach Guntrans **** Absicht, Childebert erkennen solte, daß jener ihm sein Königreich gegeben, war eine Lanze, die er ihm in die Hand gab. „ Meine Sünden setzte er hinzu, sind Ursache daß

---

* Gregor. von Tours L. IX. c. 39. & 40.
** L. X. c. 15.
*** L. III. c. 18.
**** L. VII. c. 33.

„ daß ich niemand von meinem Geschlecht * übrig habe, als sie, der sie „ meines Bruders Sohn sind; demnach seyn sie mein Erbe. „ Inzwischen hatte Guntran eine Tochter. Solche konnte aber keine Lanze führen, nnd ihr Vatter begnügte sich, ihr ein ansehnliches Appanage zu geben. Die Art, wie man damals von der Königlichen Würde Besitz nahm, zeiget an, daß man solcher fähig zu seyn, eine Mannsperson, und ein Soldat seyn muste. Man sezte den Fürsten auf einen Schild ** verschiedene Kriegesleute huben ihn empor, *** und machten mitten unter einem Trupp Soldaten einige Zirckelförmige Schwenckungen mit ihm. Ich glaube nicht, daß jemals ein geschriebenes Gesetze gewesen, welches das Recht der Erbfolge ausdrücklich vestsetzte. Es war aber die Ausschließung der Damen **** dem Eigenem des Volkes, und der Natur der Königlichen Würde gemäß.

III. Capitel

Welchergestalten Pipin die Krone beständig an sein Hauß brachte

§. I.

Wäre es auch keine alte Maxime der Franken gewesen, daß ein unnützer Fürst kein König seyn solte, so muste solche damals doch gelten, als Pipin auf den Thron kam. Dieses war der einzige Grund, welchen die Entscheidung des Pabst Zacharias haben konnte. ***** „ Daß es besser wäre, dem„ jenigen den Namen eines Königes beyzulegen, welcher die Macht des„ halb besäße. „ Pipin konnte nicht fordern, daß man ihn in der Rücksicht der Rechte der Familie theilhaftig machte, welche er vom Throne vertrieben, weilen seine Erhebung die Nichtigkeit dieser Gerechtsame voraus

 setzte.

---

* L. IX. c. 20.
** L. VII. c. 18.
*** Schwarzens Diss. de antiquo ritu eleuandi Principes inaugurandos &c.
**** S. L. VIII. c. 3.
***** Aimoin. L. IV. c. 41.

setzte. Es war nicht natürlich, daß er zu Gunsten seiner Nachkommen die Einführung einer unumschränckten Erbgerechtigkeit vorschlug, mitlerweile er die Nachkommenschaft Chlodovái absetzte, deren einziges Verbrechen ihre Unbrauchbarkeit war.

§. II.

Pipin hatte allererst erfahren, wie groß das Ansehen des Pabsts bey dem Volke war. Ihm war das Ansehen der Clerisey bekannt, und es fehlte ihm nicht an Vermögen, seine Freundschaft zu erhalten. Es kam nur darauf an, ihm einen Vorwand zu geben, sich in eine so weltliche Sache zu mischen als die Thronfolge ist. Davon rührte der Beweggrund einer neuen Einrichtung. Pipin ließ sich von den Bischöffen salben, und wurde in gewisser Maaß einer von ihrem Mittel. Er begnügte sich nicht, seine Clerisey durch eine zweyte Krönung in sein Interesse zu ziehen; er begab sich mit seiner Nachkommenschaft unter den Schutz des H. Stuhls, und der ganzen Kirche. Die Sache trug sich folgendergestalt zu.

§. III.

Der Pabst Stephan war nach Franckreich gekommen, Pipin um Beystand wider die Longobarden anzurufen. Aistulphus schickte Negociateurs, dem Pabst den Weg zu verlegen, es konnten sich aber Stephan und Pipin auf eines andern Kosten helfen, und der Handel wurde bald geschlossen. Der König versprach, den König der Longobarden mit Krieg zu überziehen. Stephan nahm den Franken das Recht,* nach ihrem Belieben die Thronfolger des Pipini zu erwehlen. Den Anfang dazu machte er dadurch, daß er den Pipin von neuem krönte; er krönte auch seine beeden Söhne, worauf er die Strafe des Bannes und des Interdicts feyerlich aussprach, nemlich

„ gegen jedweden, der es wagen würde jemals einen König zu wehlen,
„ der nicht von denjenigen abstammte, welche die göttliche Güte zu erhe-
„ ben geruhen wollen, und durch die Hände des seeligen Pabst geweihet
„ worden. „ Dieses ist meines Ermessens der einzige Titel, welcher die Carolingische Familie bey ihrem Recht gegründet, und die Wahlsfähigkeit auf die Nachkommenschaft des Pipini eingeschräncket hat.

IV. Capitel

---

* Dom. Märt. Boucquet T. V. p. 9

IV. Capitel

Anmerckungen über die Wahl Hugonis Capeti

§. I.

Aus demjenigen, was ich allererſt angeführet habe, erhellet, daß wenn Hugo Capetus ein böſer Unterthan war, derſelbe doch ein rechtmäßiger König geweſen. Die Fürſten, an deren Stelle er gekommen, waren wenigſtens unnütze, und einer von ihnen hatte eine Pflicht abgeleiſtet, welche ihn zu einem Fremden, und vielleicht zu einem Feinde des Volkes, machte. Folglich hörte er auf, wahlfähig zu ſeyn, und ſelbſt nach Pabſt Stephans Grundſätzen trat das Volck wieder in den ganzen Umfang ſeiner Gerechtſame ein. Inzwiſchen muß man geſtehen, daß die Päbſte Kronen verleihen können, oder bekennen, daß der Bann und der Seegen Stephans das Volk nicht um ein Recht gebracht habe, welches daſſelbe zu Gunſten Pipins ausübte. Man hat dannenhero was ungereimtes * geſaget, wie man vorgegeben, „ daß
„ Hugo Capetus, indem er die Krone uſurpirte, durch eine tollkühne
„ Vermeſſenheit den Seegen Carls des Großen verſcherzet habe, daß,
„ ob er ihm wohl in der weltlichen Regierung nachgefolget, er ihm doch
„ nicht in dem Apoſtoliſchen Seegen nachgefolget, welcher allein auf den
„ Nachkommen erwehnten Carls der Großen ruhete, wie er denn auch
„ im Gegentheil einen ewigen Fluch auf ſich und auf ſeine Nachkommen
„ geladen. „

§. II.

Vielleicht war Hugo Capetus ein guter Bürger, und gewiß kein Uſurpator. Er vertheidigte ſein Volk, und verdiente durch die Dienſte, die er ihm leiſtete, daß ſeine Nachkommenſchaft vermöge eines Rechts die Krone nach ihm ererbte, welches Pipin, der weniger rechtmäßiger Beſitzer war denn er, gewiß nicht an ſeine Nachkommen gebracht hatte. Dieſes bewieſe einen Seegen des Himmels, welcher dem Anſehen nach wirkſamer war, als der Seegen

* Extrait d'un Conſeil Secret tenu à Rome à l'occaſion de la Ligue.

gen des **Zacharias**. Es ist nicht nothwendig, und vielleicht schwer zu erweisen, daß das Volk sich das Recht vorbehalten, welches ihm Pabst **Stephan** zu rauben suchte; es ist genug, daß es selbiges inne gehabt, und sich dessen nicht selbst beraubet habe. Uebrigens wird dieses, daß die **Unbrauchbarkeit** eines Fürsten allemal ein Beweggrund gewesen, ihn zu übergehen, damit bewiesen, daß das Volk allezeit unter den Königlichen Prinzen denjenigen wehlen können, welchen es vor den nützlichsten gehalten hat.

V. Capitel.

Welchergestalt die Carolingischen Fürsten einander gefolget sind.

§. I.

Ich will die Beispiele nicht häufen, welche beweisen, daß das Volk befugt gewesen, unter den Prinzen vom Königlichen Geblüte eine Wahl zu treffen. Ich könnte so viele Beweißthümer von der Art anführen, als jemals Carolingische Könige gewesen sind. Ich will mich hier aber auf zwey Gesetze einschränken, nemlich auf die zwey **Urkunden**, wodurch **Carl der Große** und **Ludewig der Fromme** das Reich unter ihren Söhnen theilten.

Der erstere saget, nachdem er die wechselweise Erbfolge seiner drey Söhne berichtiget hatte, diese merkwürdigen Worte. „ Wenn * einer von diesen „ Prinzen einen Sohn erzeuget, welchen das Volk dazu wehlen will, daß „ er seinem Vatter in dem Königreich erblich nachfolge, ** so wollen wir, „ daß seine Oheime darein willigen, und ihn in demjenigen Theil des Kö„ nigreiches regieren lassen, welchen sein Vatter inne gehabt hat. „ Man findet eine beinahe ähnliche Verordnung in der Urkunde **Ludewigs des Frommen**. „ Woferne, heißt es darinnen, einer der Fürsten nach seinem Tode „ eheliche Söhne hinterläßt, *** alsdann soll die Gewalt selbst nicht unter „ ihnen getheilet, sondern von dem versammleten Volke derjenige unter ihnen

---

* Corps Diplomatique T. 1. p. 4.
** Bal. T. 1. an. 806.
*** Carta diuisionis an. 817. Bal. T. I. p. 573.

„ nen gewehlet werden, welchen der Herr will, und der älteste Bruder soll
„ ihn an statt eines Bruders, oder Sohnes, ansehen. „

§. II.

Man findet in dem Eingange der nemlichen Urkunde folgende merkwürge Worte; „ nachdeme wir in unserm Pallaste zu Achen eine **Zusammenkunft**
„ der **Bischöffe** * und unser Volk insgemein auf herkömmliche Art ver-
„ sammlet haben, um darauf die geistlichen und weltlichen Sachen unsers
„ Reiches abzuhandeln; so hat sichs begeben, daß uns unsere Getreue durch
„ göttliche Eingebung erinnert haben, wir möchten bey unsern Lebzeiten
„ den Zustand unserer Kinder — — vestsetzen. Nach einem dreytägigen
„ Fasten hat es die Vorsehung gefüget, daß **unsere und unsers gesam-**
„ **ten Volkes Wünsche** in der Wahl unsers lieben ältesten Sohns, **Lo-**
„ **tharii, übereinstimmeten.** Dannenhero hat es uns, und **unserm**
„ gesamten **Volk** gefallen, daß er feyerlich gekrönet und auf **allerseitiges**
„ **Wünschen** zu unserm Reichsgenossen und Thronfolger verordnet wer-
„ den solte. „

Wir wollen sehen, wie das Volk selbst sein, von seinen Königen selbst anerkanntes Recht, ihre Thronfolger unter allen Prinzen des Königlichen Geblütes auszuwehlen, eingeschränket habe.

VI. Capitel.

Kriege und Tractaten zwischen den Söhnen Ludewigs des Frommen.

§. I.

Ludewig der Fromme hatte am ersten die Bedingnisse des Theilungsvertrages dadurch verletzet, daß er **Carln**, der **Judith** Sohn, Aquitanien, wider der Aquitanier Willen gegeben, welche nach Pipins Tode seinen ältesten Sohn zu seinem Nachfolger erwehlet hatten.

Die

* Sacrum Conuentum.

Die Söhne Ludewigs trugen vor seine letzten Verordnungen nicht mehr Achtung, und der Krieg allein berichtigte ihre Theilungen; aber durch den Vertrag, welchen die drey Brüder unter sich errichteten, blieb die Erbfolge ungewiß. Jedweder von diesen Prinzen besorgte, es möchte seinen Kindern, wenn er vor ihnen stürbe, die Habsucht seiner Brüder schaden, und diese Furcht, welche wegen der ungewissen Todesstunde bey ihnen etwan gleich stark seyn mochte, war der Hauptbeweggrund einer zu Mersein im Jahr 847. gehaltenen Reichsversammlung. „ Sie bewilligten demnach allerseitig, * und mit „ Einverständniß ihrer gemeinsamen Getreuen, daß die Söhne eines jeden „ unter ihnen die rechtmäßige Erbgerechtigkeit an das Königreich beybehielten, „ daferne nur die Neffen angelobeten, ihren Oheimen gehorsam zu sein. „

Dieser Vertrag wurde auf einer ** zweyten Reichsversammlung zu Mersein*** vier Jahre nach der ersten erneuert, und war allemal eine der vornemsten Clauseln **** von den Tractaten, welche die Nachkommen Ludewigs des Frommen unter sich machten.

§. II.

Man sahe aber jedesmal ein, daß dieses eine Nachsicht von Seiten der alschon regierenden, und derjenigen insbesondere sey, welche einen Grad näher verwannt waren, als die Kinder, zu deren Gunsten man diese sanfte Erbfolge vestsetzte. Lotharius, des Kaisers dieses Namens Sohn, ***** erkannte, daß er die Krone seinem Oheim zu danken hatte, und versprach ihm gehorsam zu seyn, wie ein Neffe seinem Oheim gehorsam seyn soll. Ohne Zweifel ****** ist dieses der Grund, weswegen Arnulph verlangte, daß man ihn, ehe man Carln den Einfältigen wehlte, hat zu Rathziehen sollen.

VII. Capitel.

Wienach diese Tractaten beobachtet worden, und was man unter der Erbgerechtigkeit verstanden.

§. I.

Bey den Carolingischen Königen war es eine beständige Maxime, daß ein Prinz das Verlangen eines Volkes nicht abschlagen konnte, welches ihn seinem

---

* Cap. Car. Calu. T. IX. c. 9.
** Aimoin L. V. c. 38.
*** Cap. Lud. Balbi T. III. c. 3.
**** Cap. Car. Calu. T. XVI. c. 2.
***** Cap. Car. Calu. T. XXV.
****** Sieh oben c. 2.

seinem wirklichen Herrn an die Seite setzen wolte. Ludewig der Teutsche* gab denen Neustriern und Aquitaniern auf ihre Einladungen niemals eine abschlägige Antwort. Carl der Kahle wolte lieber seinen mit seinem Bruder gemachten Vertrag brechen,** als die Sehnsucht der Lothringer unbefriediget lassen.

Man vernehme, in welchen Worten der Bischof Adventius von Metz Carln*** die auf ihn gefallene Wahl anzeigte. „ Wir haben uns durch „ Fasten und Beten an denjenigen gewendet, welcher die Königreiche in sei„ nen unbeschränkten Händen hat, damit er uns einen König nach seinem „ Willen gebe. Der Himmel hat unsere Wünsche erhöret, und durch ei„ ne vollkommene einmüthige Wahl den Prinzen Carl zum rechtmässigen „ Erben des Königreiches vorher erwehlet, welchem wir von ganzem Her„ zen uns anvertrauet haben. „

§. II.

Hier siehet man, was unter den Worten **rechtmäßige Erbgerechtigkeit** verstanden werden müsse. Solche war das unbestimmte Recht, welches jedweder Prinz vom Königlichen Geblüte hatte, eine Krone so bald zu erben, so bald ihn das Volk andern Prinzen vom nemlichen Geblüte, die wie er Erben waren, würde vorgezogen haben. Demnach war die Eigenschaft eines Erben von der Wahlsfähigkeit nicht unterschieden. In diesem Verstande sagten die Fränkischen Bischöffe zu Carl dem Kahlen, † daß ihm das Königreich erblich zugefallen sey.

Was ich hier von der Thronfolge sage, wird durch die Ausdrückungen der Beschwerde bekräftiget, welche Carl der Kahle im Jahre 859. gegen den Erzbischof Wenilo von Sens führte. Hier sind seine Worte; †† „ Gleich„ wie in dem Königreiche Frankreich die Geburt Könige machet (Reges ex „ genere prodeunt.) wie solches der H. Gregorius saget, und sie selbst „ wissen, also haben mich Gott und mein Vatter das Königreich mit den „ Königen, meinen Brüdern, theilen lassen. Nach der gemachten Thei„ lung, wie solche die Großen des Reiches berichtiget, und einem jeden „ von uns eidlich bestätiget haben, wurde ich durch die Wahl, den Willen, „ die Einstimmung und den Zuruf des Wenilo selbst, wie auch seiner „ Amtsbrüder, der Bischöffe, und der andern Bischöffe, zum König gekrönet. „

* Man sehe den Brief dieses Fürsten an Pabst Hadrianen beym Dom Mart. Boucquet T. VII.
** Aimoin L. V. c. 21.
*** Ib. & Car. Calu. Capit. T. XLI. c. 1.
† Cap. Car. Calu. T. II. c. 4.
†† Ib. T. XXX. c. 1. 2. & 3.

VIII. Capitel

Von den vorläufigen Wahlen.

§. I.

Wenn man auch unsere Geschichte mit keiner großen Aufmerksamkeit gelesen hat, so wird man doch darinnen gefunden haben, daß die Fürsten aus dem Königlichen Hause der Franken den Königstitel bey ihrer Geburt erhielten, und daß alle ein gleiches Recht auf die Huldigung freyer Personen hatten. So lange als diese Huldigung ihr einziges Domänengut gewesen, hatten sie keine Theilung gemachet, weil sie in Ansehung derjenigen, welche sie leisteten, frey war. Wenn ein Vatter seinen Söhnen Lande und Schätze nachgelassen, so muste man die einen und die andern theilen, man theilte aber die freyen Menschen noch nicht.

Woferne ein König keine Vorkehrungen gemachet, den Zustand von einem jeglichen seiner Kinder vestzusetzen, so war derjenige unter ihnen, welcher gewust hatte, sich eine größere Zahl Vasallen zuzugesellen, im Stande, sich eine größere Anzahl Lande geben zu lassen. In so einem Falle war nichts ausgiebiger als der Besitz eines Schatzes, weil man dadurch das Vermögen bekommen, den Lehendienst zu bevestigen, wie ich solches zeigen werde, wenn ich von der Empfehung und dem Lehendienste rede. Solchergestalt hat **Chilperich**, nachdem er so glücklich gewesen, sich des Schatzes seines Vatters **Clotarii** zu bemächtigen, * die mächtigsten unter den Francken auf seine Seite gebracht, und zum Nachtheile seiner Brüder, den Antheil an sich gezogen, welcher vorhero **Childeberten** zugehörte. Sie ließen ihn aber nicht lange in dessen Besitze, setzten ihn ab, und zwangen ihn, mit ihnen eine **rechtmäßige Theilung** zu machen. Wie man siehet, gab die Huldigung mächtiger Herren eine zuverlässige Hofnung, daß man regieren würde, derjenigen nemlich, **welche die Völker beherrschten**, denen die Verwaltung des **Kriegswesens** anvertrauet, und derjenigen, welche im Besitze waren, **mit den Königen die Ausübung der höchsten Gewalt zu theilen.** ** Das Glück, womit **Dagobert** alle gewonnen, und der Vorschub, den ihm dazu zugelangen

der

---

* Greg. von Tours Hist. L. IV. c. 22.
** Aimoin L. IV. c. 17.

der Besitz von Austrasien gab, welchen er schon hatte als **Clotarius** starb, setzten ihn in den Stand, seinen Bruder **Aribert** auszuschließen, und als er ihm nachmals eine Art eines Antheils gab, war solches lediglich eine Folge seiner Gnade.

§. II.

Nun kan man leichtlich begreiffen, was die Könige der Francken vor einen Beweggrund hatten, ihre Kinder theilen zu lassen, gestalten sie solche nimmermehr anders als auf diese Weise zur Königlichen Würde sich zugesellten.* Sie ließen ihnen von den Herren dieser abgetheilten Lande Pflicht thun, sie ließen sich aber auch mit ihnen in dem Eide der Treue begreiffen, welchen man in diesem Falle von den militarischen Einwohnern jedweder Stadt abforderte. Die Königinnen, welche, wie **Fredegunde**, Nebenbuhlerinnen hatten, und befürchteten, es möchten ihre Kinder von diesen Nebenbuhlerinnen ausgeschlossen werden, hatten noch ein stärckeres Anliegen, solche zu Königen erklären zu lassen. In diesem Falle ermangelten sie niemals, ihnen einen Schatz zu geben, ob sie gleich noch in der Wiege waren.

§. III.

Wenn die Brüder ihrer Brüder Buhlen waren, so waren solches auch die Oheime von ihren Neffen, und oftmals bestrebten sich Vettern, ihre Vettern zu stürtzen. Trug es sich demnach zu, daß die militarischen Einwohner einer Provinz von ihrem Könige einen von seinen Kindern zu ihrem Regenten verlangten,** so bewilligte man, entfernt dieses Suchen abzuschlagen, solches **mit vielem Vergnügen**, und eilte ihnen den Prinzen zu schicken, welchen sie mitten unter ihnen haben wolten. „ Mit ihm schickte man die „ Grafen, die Haußbedienten, die Meister, die Hofmeister, (Nutritios) „ und alle zum Dienste des jungen Königes, und zu Verwaltung seiner „ Hofstaat erforderliche Beamte. „ Also hielt es **Childebert**, da die Kriegesleute von Soissons und Meaux um seinen Sohn **Theodebert** Ansuchung thaten. Wir werden sonsten wahrnehmen, daß **Carl der Große** sich eben so betragen, **da er Ludwigen den Frommen** zum König von Aquitanien machte.

* Marculphi Form. L. I. T. 2.
** **Greg. von Tours** L. IX. c. 36.

§. IV.

Die Carolingischen Könige hatten mehr als einen Beweggrund, den Fränckischen Könige nachzuahmen. Indem sie mit einem ihrer Kinder abtheilten, übertrugen sie ihm die Huldigung von einer großen Zahl Vasallen, die sie ihnen nicht hätten vermachen können, weil der Tod des Lehnherrns den Vasallen frey machte. Dieses war das einzige ausgiebige Mittel, so sie hatten, die Königliche Würde in ihrem Hause zu erhalten, welche allemal weniger ansehnlich gewesen, als der Fränkischen Könige ihre. Sie konnten aber mit keinen von ihren Kindern abtheilen, und andere ausschließen, ohne den Zustand der letzten in große Gefahr zu versetzen.

Wir haben gesehen, daß vermöge eines also gearteten Fehlers **Clotarius** seinen Sohn **Aribert** dem Gutfinden **Dagoberts** überließ, welcher sich dessen zu bedienen wuste.

Als sich nachmals das Carolingische Hauß in unterschiedene Aeste getheilet, war die nemliche Vorsicht nöthig, dem einzigen Sohne eines Königes das Erbe seines Vatters zu versichern, auf welches ein Oheim, oder ein Vatter, so viel Recht zu haben glaubte, als er. Dieses waren die Beweggründe der vorläufigen Wahlen, und der Ernennungen, welche unter der zweyten Linie noch mehr gebräuchlich gewesen, als unter der ersten.

Alle Tractaten, deren ich in den vorhergehenden Capiteln erwehnte, hatten den nemlichen Gegenstand.

§. V.

Wir haben gesehen, daß **Pipin** bey seinen Lebzeiten* seine Söhne salben lassen. Seine Nachfolger ahmten seinem Beyspiele nach.

Carl der Große befahl in einer allgemeinen Reichsversammlung,** daß sein Enckel, **Bernhard**, König in Italien werden solte, und nahm seinen Sohn, **Ludwig**, zum Reichsgenossen an, *** „ aus Beysorge, er möchte sein Königreich in verwirrten Umständen, und innerlichen Unruhen „ ausgesetzt, hinterlassen. „ ***

Alle

---

* S. oben C. V.
** Aimoin. L. IV. c. 101.
*** Id. L. V. c. 9.

Alle Verordnungen, welche Ludewig der Fromme in seinem Leben wegen der Erbfolge machte, sind durch die betrübtesten Folgen nur alzusehr berühmt worden.

§. VI.

Man wird in diesen vorläufigen Wahlen nichts seltsames finden, wenn man die Art, wie man die Könige erwehlte, mit der Art vergleichet, womit man Gesetze macht. * Es war natürlich, daß die Könige ihr Ansehen bey den algemeinen Reichsversammlungen zum Vortheile ihrer Nachkommen anwendeten. Wie man aber damals nicht wuste, was um eine Königliche Würde ohne Regierung war, also wieß man dem erwehlten und gekrönten Könige einen Theil des Königreiches an, über welchen er, ** sogar bey seines Vatters Lebzeiten, zu regieren anfieng.

§. VII.

Dieses ist der Ursprung des annoch in Teutschland üblichen Gebrauches, dem erwehlten Thronfolger den Königstitel zu geben.

IX. Capitel.

Von den Ernennungen.

§. I.

Ludewig der Stammler ist meines Wissens der einzige Carolingische Fürst, welcher ernennet worden, ohne gekrönet gewesen zu seyn. Er war solches auf zweyerley Art. Anfangs hielt sein Vatter zu Reims eine allgemeine Reichsversammlung, worauf nur zwey Herren *** vom Königreiche fehlten, und alda setzte er mit ihrer Bewilligung dasjenige vest, was die Erhebung seines Sohnes auf den Thron nach seinem Tode betraf. Es war solche Ernennung von demjenigen sehr verschieden, was die Carolingische Fürsten bisher gethan hatten,

* Carta diuision. Imp. an. 817.
** Cap. Car. Calu. T. LIII. c. 4.
*** Hincmar T. 2. Opusc. T. 9.

ten, ihren Nachkommen die Krone zu versichern, massen, als Carl der Kahle seine Getreuen vor seiner Abreise nach Welschland befragte, was sie seinem Sohne vor eine Versicherung von seiner künftigen Wahl gäben, nachdem er dasjenige bestätiget, so * sie zu Reims gethan hatten, dieselben hinzusetzten, daß, wenn ihn Carl ausdrücklich zum Regenten über einen Theil von seinen Landen ernennte, sie ihm getreu seyn würden, wie es sich gegen seinen Herrn geziemet.

Es scheinet, dieses sey auch die Absicht Carls des Kahlen gewesen, aber es kam ihm der Tod zuvor.

§. II.

Vor seinem Absterben gebrauchte er noch eine endliche Vorsicht, um seinem Sohne die Krone zu versichern. Er ernennte ihn in seinem Testament ** zu seinem Nachfolger, wovon er das Instrument der Kaiserin Richild, zustelte, und ihr zu gleicher Zeit die Königlichen Ornaten anvertraute. Dieselben bestunden in dem Schwert des H. Peters, wodurch er mit der Königlichen Würde bekleidet werden solte, in den Königlichen Kleidern, der Krone, dem goldenen Stab und den Diamanten. Es scheinet, man habe von der Zeit an, die Thronfolge mit den Besitze dieser Kleinode verbunden, und ein Schriftsteller selbiger Zeit *** giebt uns das Recht zu glauben, daß Ludewig der Fromme, als derjenige so diese Kleinode vermachte, solche bestimmet habe, in der Folge das beständige Kennzeichen der Königlichen Würde zu seyn.

§. III.

Als Ludewig der Stammler im Begrief war zu sterben, trug er dem Bischof von Beauvais, **** und einem Grafen, Namens Alboin, auf, seinem ältesten Sohn Ludewigen, die Krone, das Schwert und den Rest der Königlichen Kleinode zu bringen, wobey er denjenigen die bey ihm waren befohlen, ihn zum König zu salben und zu krönen. Ehe man aber zu solcher Ceremonie geschritten, beruften sie die Großen des Königreichs in der Stadt Meaux zusammen, um über dasjenige zu berathschlagen, was dießfals zu thun wäre.

---

* Cap. Car. Calu. T. LIII. c. 4.
** Aimoin L. V. c. 36.
*** Aimoin L. V. c. 10.
**** Idem L. V. c. 39.

re. Ludewig wurde nicht sobald gekrönet als es sein Vatter verlanget hatte, und man geselte ihm wider dieses Fürstens Gesinnung seinen Bruder Carlmann zu, welcher mit ihm zu gleicher Zeit zu Ferrieres zum König gesalbet und gekrönet worden.

§. IV.

Die Teutsche Geschichte ist voll von ähnlichen Ernennungen, welche mit Zuschickung der Reichskleinodien begleitet waren.

X. Capitel.

Von der Gelangung auf den Thron.

§. I.

Die regierenden Fürsten mochten auch noch so vorsichtig gewesen seyn, ihre Krone ihren Kindern zu versichern, so bekamen letztere doch das Ruder des Regiments eher nicht, als nach einer neuen und feyerlichen Wahl, in die Hände.

§. II.

Wiewohl Pipin seine zwey Söhne mit denen anderswo beschriebenen Ceremonien krönen lassen, so saget doch Eginhard, es hätten die Franken solche nach seinem Absterben zu seinen Nachfolgern erwehlet. Die Jahrbücher, welche Aimoins Namen führen, * melden in ausdrücklichen Worten, daß nach dem Tode des Pipins, Carl und Carlmann „ mit Einwilligung aller Franken zu Königen gewehlet worden. „

§. III.

Obschon Ludewig der Fromme ** zum Kaiser gekrönet worden, und solchem sein Vatter die Oberaufsicht über alle Reichsangelegenheiten gegeben hatte,

* L. IV. c. 47.
** Id. L. XV. c. 9.

hatte, „ so befürchtete er doch, es möchte das Volk auf des Wala Anstiften,
„ welcher das Gemüte seines Vatters sehr zu lenken * wuste, (und den
„ König von Italien zu begünstigen schiene) seine Wahl wiederrufen.
„ Es meldeten ihm so gar die Hofbediente, er solte sich ohne Zeitverlust
„ nach Achen begeben. Derselbe verfügte sich eilends dahin, und ließ sich von
„ so viel Leuten begleiten, als er zusammenbringen können, jedoch beeiferte
„ sich Wala ihn zu erkennen, indem er sich ihm nach der Franken Weise
„ anempfohlen; und diesem Beyspiele folgten alle Fränkische Herren, welche
„ sich um die Wette zu dem Kaiser verfügten. „ Ludewig folgte seinem Vatter, ** mit Einwilligung und dem Beifalle aller Franken. Er hatte solches aber seiner angewandten Behändigkeit und dem guten Willen des Volkes zu danken, wie denn die Großen ein Project machten, die Nachkommen Carls des Großen auf ewig von der Thronfolge auszuschließen. Der Mönch von St. Gallen, und ein Schriftsteller selbiger Zeit, reden von dieser Zusammverschwörung, jedoch in verdeckten Worten. Bey der Gelegenheit geschah es, daß der Adel von der andern Classe die Nachkommen Carls des Großen, wider des hohen Adels Willen, auf dem Throne erhielt, welcher denselben davon auszuschließen entschlossen war. Ludewig der Fromme ist von der Abneigung der Vornehmsten unterrichtet worden, er ahmte aber Dagoberten keinesweges nach, der meinte, er würde sich dadurch der Krone versichern, wenn er ihrer versichert wäre. Die Umstände waren nicht die nemlichen; diejenigen, worinnen er damals sich befunden, glichen dem traurigen Zustande sehr viel, in welchem Childebert seinen Vatter verlohren hatte; *** wirklich war auch sein Betragen das nemliche, als des getreuen Gundebalds seines. Dieser großmüthige Vasall entführte Childeberten aus der Mitte seiner Feinde, ließ die Völker, über welche Sigebert regierte, zusammberufen, und empfahl ihnen seinen Sohn, welcher erst fünf Jahre alt war. Durch diese glückliche Künheit setzte er die Krone auf Childeberts Haupt, mitlerweile Chilperich seine Staaten überzog. Mit eben so großem Glücke appellirte Ludewig der Fromme wegen der ungerechten Ausschließung, welche die Großen vorhatten, an das Volk.

§. IV.

Carl der Kahle, welchen eine etliche jährige Regierung auf dem Throne bevestiget zu haben schien, wäre davon herabgestürzet worden, woferne er nicht bey den Burgundern eine Freystätte gefunden hätte.

Chil=

---

* Ib. c. 10.
** Aimoin L. IV. c. 102.
*** Greg. von Tours Hist. L. V. c. 1.

Chilperich war in den nemlich mißlichen Umständen * als Sigeberts Ermordung diesen unglücklichen Prinzen aufhielt, welcher jenen zu Tournay belagern wolte. Die Franken, als Chilperichs Unterthanen, hatten ihn in der Absicht gerufen, ihn zu ihrem Könige zu machen. Er erschien auf ihre Einladung, und man hatte ihn schon auf dem Schilde mitten in dem ganzen Kriegesheere erhoben. Ein Beyspiel von der Art hatte was, wodurch man Königen Furcht einjagte; es war auch das Ausreissen unter allen Verbrechen das gröste. Solches bestund darinnen, daß man den Fürsten verlassen, dem man sich anempfohlen hatte, und die Freystätte, welche die ausgetretenen Vasallen bey einem Fränkischen Könige fanden, war die gröste Probe der Feindschaft, die er andern Königen geben konnte.

Die Untreue der freyen Menschen war strafbar, aber der Lehensfehler der Varsallen war ein unverzeihliches Verbrechen. Inzwischen vergab Carl der Kahle solchen denjenigen, welche den König der Teutschen berufen hatten. Die Ursache war aber, daß er mit ihnen wegen seiner Wiedereinsetzung in Unterhandlung stund; sobald sie auch einig worden, muste Ludewig abziehen. Demnach setzte die Huldigung der Herren einen König auf den Thron, und ein allgemeiner Lehensfehler stürzte ihn davon herab. Es gab keine Eide, welche diese Ceremonie ergänzen konnten.

§. V.

Ludewig der Stammler wurde durch eine gedoppelte Ernennung der Krone nicht versichert; ** ja, nachdem ihm Richild die Urkunde seines Vaters und die Königlichen Kleinodien zugestellet hatte, war er noch in Gefahr, nicht zu regieren. Damals war der Lehendienst was allgemeines, und die Großen wurden dadurch desto furchtbarer. Es waren viele Unterhandlungen und Gefälligkeiten nöthig, sie zu einer Huldigung zu bewegen, die sie zu weigern im Stand gewesen; „ Endlich wurde Ludewig mit Einwilligung aller „ Bischöffe, Aebte, weltlichen Herren und anderer Getreuen, die zugegen „ gewesen, gesalbet und gekrönet. „

§. VI.

Man muß wissen, und dasjenige was ich bisher gesaget habe, muste zeigen, daß die Großen des Königreiches vermittelst der Anempfehlung den Kö-

* Derselbe L. IV. c. 51.
** Aimoin L. V. c. 36.

nig erkannten; und wie derselbe in Ansehung der Franken nur der Lehensherr war, also wurde er erst von dem Augenblicke an, da sie sich ihm empfohlen hatten, ihr Landesherr. Nun konnten sie sich aber dem Sohne nicht anempfehlen, ohne die Lehenspflicht gegen den Vatter aufzugeben; wenn demnach letzterer mit seinen Kindern nicht abgetheilet, und der Lehenspflicht keines seiner großen Vasallen entsaget hatte, so machte solche der Tod frey, ohne daß sie seiner Erben Vasallen werden musten. Man lieset in der Urkunde, wodurch **Carl der Große** das Reich unter seine drey Söhne getheilet.

„ Daß * jeder freye Mensch dem Prinzen, an welchen er sich einmal em„ pfohlen so lange treu bleiben solte, als dieser Prinz im Leben wäre. Nach„ dessen Tode aber war ihm erlaubt, sich demjenigen den er wolte anzuem„ pfehlen. „

Demnach wurden in dem Augenblicke da der Fürst starb alle seine Vasallen frey; gleichwie aber ihr Ansehen über ihre Vasallen und Clienten nicht sogleich nach dem Tode des Königes aufhörte, indem solches Ansehen vermög eines Capitularii ** von der Vorsehung und von Gesetzen herrührte; also war das ganze Königreich in ihren Händen. Aus dieser Ursache *** erinnerte **Ludewig der Teutsche Carln den Kahlen**, „ das Königreich **Lothars** in die Hände „ der Lehenleute **Lothars** zu übergeben, wie sie solches bey seinem Tode „ gehabt haben. ****

XI. Capitel.

Daß das ganze Volk bey der Wahl Theil hatte.

Wir werden sehen, daß es Gesetze gegeben, welche eher nicht als durch des ganzen Volkes Unterschrift eine hinlängliche Kraft erlangten. Fast eben so war es mit der Wahl der Könige beschaffen. Wir haben aber bereits eine sehr überzeugende Probe in demjenigen gehabt, was ich aus dem Eingange der Urkunde anführte, wodurch **Ludewig der Fromme** den Zustand seiner Kinder re-

---

* Corps Diplomatique von Dumont T. I.
** Cap. ann. 823. c. 1.
*** Aimoin L. V. c. 24.
**** Man suche das nemliche in den Annales de S. Denis.

regulirte. Derselbe befiehlet in der nemlichen Urkunde ausdrücklich, * daß alles versammelte Volk denjenigen Prinzen wehle, welcher Gott gefallen wird.

Als derselbe sich selbst nach Achen begeben, um sich ausrufen zu lassen, hatte er so viel Volk zusammengebracht, als er könnte. Carl der Große ** redet in seiner Theilungsurkunde von der Wahl des Volkes allein. Was auch diese Urkunde selbst an belanget, glaubte er nicht, daß solche zuverläßig könnte vollzogen werden, woferne nicht alle *** in dasjenige vollkommen willigten, was zu Erhaltung des Friedens zwischen seinen Söhnen ausgemachet worden.

Ehe Carl der Kahle zum König von Lothringen **** gekrönet worden, fragte man das Volk zu zweyen malen, ob es solchen vor ihren König anerkennen wolte, und selbiges that es durch einen Ausruf.

XII. Capitel.

Von der Kaiserwürde.

§. I.

Die von Pipin eingeführte Krönungsceremonie veränderte einigermassen die Natur der Sachen. Die Kaiserwürde, welche eine militarische Verkündung, oder eine Zusammenstellung, oder endlich die Wahl des Volkes allemal vergeben hatte, schien ein Geschenke des Pabsts zu seyn. Carl der Große befürchtete, es möchte dieses Vorurtheil eingeführt werden, oder einwurzeln, und solches umzustosen verlangte er, daß sein Sohn die Kaiserkrone auf dem Altare bekäme. Ludewig der Fromme schmälerte einigermassen seinen Titel, indem er sich von neuem krönen ließ. Ein anders Vorurtheil, welches das Betragen Carls des Großen rechtmäßig zu machen schien, war, daß Rom und Welschland nothwendig der Sitz des Kaiserthums wären. Carl der

* Cart. diuis. an. 817. c. 14.
** Cap. an. 806. c. 5.
*** Cap. an. 806. c. 3.
**** Cap. Car. Calu. T. XLI.

Große machte es abermals zu nichte, da er Italien Bernharden, und Ludewigen die Kaiserliche Wurde gab.

Nichts konnte aber über Vorurtheile empor kommen, welche der H. Stuhl schützte, und es blieb was ausgemachtes, daß Welschland der Sitz des Reiches wäre, und daß man die Kaiserliche Krone aus des Pabstes Händen empfangen müsse. Johann VIII. verwandelte das Recht zu krönen in eine Wahlgerechtigkeit. Man muß dieses aus den Worten der Urkunde schließen, wodurch die Herren von Italien sich unter Carls des Kahlen Schutz begaben.

„ Gestalten sie die Göttliche Gnade durch den Ausspruch des H. Geistes, * mit Beywirkung der seeligen Fürsten der Apostel vermittelst ihres „ Statthalters, Herrn Johanns, zum Nutzen der H. Kirche, und unserer „ aller zur Kaiserwürde erwehlet hat, so erwehlen wir sie alle einmüthig zum „ Beschützer, Herrn, und Vertheidiger unserer allen. „

In der Urkunde, wodurch die Bischöffe der Franken Carls des Kahlen Wahl bestätigten, findet man noch was deutlichers; „ angesehen, sagt n „ diese Prälaten, der Pabst unsern glorreichen Kaiser und Herrn anfangs „ zu Rom ** durch die heilige Salbung erwehlet und gesetzet, hernachmals „ aber die Bischöffe, Aebte, Grafen und Herrn von Welschland denselben „ zu ihren Beschützer und Vertheidiger einmüthig erwehlet haben, so erwehlen und bestätigen wir ihn auch durch dergleichen Bewilligung. „

Nichts war wahrhafter als was die Fränkischen Bischöffe in Ansehung der vom Pabste gemachten Wahl sagten. Man sehe einmal in welchen Ausdrücken Johann VIII. in einer bey der Gelegenheit gehaltenen Kirchenversammlung davon Bericht that. „ Nachdem wir wissen, daß ehedessen die Gesin„ nung unsers Vorfahren, des Pabsts Nicolai, dahin gegangen, um dem „ Verlangen (annisu.) und den Wünschen, *** (Voto.) all unserer Brü„ der der Bischöffe, und anderer Diener der Römischen Kirche, dann des „ ehrbaren Raths (ampli Senatus.) und des ganzen Römischen Volkes, „ (totiusque Romani Populi gentisque togatae.) ein Genüge zu lei„ sten; So haben wir den König Carln feyerlich zum Kaiserthum mit „ Recht erhoben und gesetzet, wie wir ihn denn auch nach alter Weise mit „ dem Namen Augustus bezieret, und mit Oele äusserlich gesalbet ha-

ben,

---

* Cap. Car. Calu. T. XLVIII.
** Ibid.
*** Cap. Car. Calu. Tit. LI.

„ ben, welches ein Zeichen der innerlichen Salbung des H. Geistes ist.
„ Dieser Herr, als allemal Augustus (perpetuus Augustus.) hat
„ sich in diese Würde nicht eingedrungen, und hat sich keinesweges der
„ Reichskleinodien stolzer Weise bemächtiget, sondern zu dießfalsiger Mit-
„ theilung so lange gewartet, bis man ihn verlanget, und gewunschen hat,
„ und bis wir von ihm begehrten, er solte sich unserer mit Demuth und
„ Gehorsam nähern, in dem Vorsatze, die Religion Jesu Christi, und ih-
„ re Diener, zu vertheidigen, auch den Frieden im Reiche herzustellen;
„ hätten wir seine Gesinnungen nicht gewust, so würden wir bey solcher
„ Beförderung nicht so eiferig und bereitwillig gewesen seyn. „ Johann VIII. machte damit den Beschluß, daß er die Bischöffe ersuchte, sie möchten die Wahlurkunde unterschreiben, und all dasjenige billigen, was vorgegangen wäre. „ Allerseeligster und Apostolischer Herr, antworteten die Bischöffe,
„ wir wünschen Carls Bekräftigung um so angelegener, als seine Wahl kein
„ Werk der Menschen ist. Gottes Gnade ist es, welche dem heiligsten
„ Herzen euerer Apostolischen Würde eingegeben hat, ihn zu wehlen, und
„ zu lieben, ehe er sie selbst gewehlet hatte. Wir * folgen dannenhero dero
„ Fußstapfen und erwehlen den, welchen sie gewehlet haben. „ In der Wahlurkunde hieß es, „ daß man Carls Wahl und Beförderung bestätigte
„ und genehmigte, als welche vor der Welt Anfang vestgesetzet, und in
„ der Zeit durch den Dienst des Pabsts offenbar worden. „

Man kan in demjenigen was ich allererst angeführet habe einen großen Zwang warnehmen, zu zeigen, daß Carl das Kaiserthum des Pabsts freywilliger und gütiger Wahl zu danken habe. Dieser Prinz bekannte selbst alldasjenige was dießfalls die Acten seiner Wahl enthielten, weil er sie den Fränkischen Bischöffen zu ihrer Begnehmigung vorlegte.

§. II.

Es ist was besonders, daß Carls des Kahlen Erhebung auf den Kaiserlichen Thron von den Fränkischen Bischöffen, und zwar welches noch mehr ist, von ihnen allein bestätiget worden.

Damals glaubte man, und viele Leute in Teutschland glauben es noch, daß die Kaiserliche Würde demjenigen, der sie hat, gewisse Rechte in Religionssachen mittheile, welche andere Könige nicht haben. Diese Meinung mag von der Unwissenheit, worinnen die Fränkischen Könige wegen ihrer dießfalsigen Befug-

* O Domine & Co-angelice Papa.

Befugnisse gestanden, und vielleicht von dem übermäßigen Gebrauche herrühren, welchen die Griechischen Kaiser davon gemachet hatten, oder davon ferner machten. Vielleicht war dieses die Ursache, warum Carl der Kahle glaubte, es wäre ihm die Einwilligung der Fränkischen Bischöffe nöthig, die an seiner neuen Würde haftenden Vorrechte zu genießen. Vielleicht war es auch nur eine Vorsicht von Seiten des Pabsts, welcher die Wirkung seiner Wahl sicher stellen, aber nicht mit den Weltlichen theilen wolte; er sahe mehr Leichtigkeit vorher, der geistlichen Mitwehler loß zu werden.

XIII. Capitel

Von Römerzügen.

Von der Stund an, da es nöthig ward, vom Pabst gekrönet zu werden, und da man von ihm die weltliche Würde, und die heilige Salbung bekommen muste, war es natürlich, daß die Könige, welche diesen Titel verlangten, zu demjenigen sich verfügten, der ihn mittheilte. Die Reisen, welche die Teutschen Könige nach Rom thaten, um sich alda krönen zu lassen, hieß man Römerzüge. Den Ursprung derselben finde ich in folgenden Worten Carls des Kahlen.* „ Unser Sohn setze sich in den Stand nach Rom zu gehen, „ und mache sich zu dieser Reise so bald gefast, als wir wieder kommen wer„ den, um aldort die Apostel solang es nöthig zu bedienen, und mit der „ Hülfe GOttes zum Könige daselbst gekröner zu werden. „ Dieser Dienst war eine Nachahmung desjenigen, welchen diejenigen Vasallen bey Hofe leisteten, die Lehne verdienen wolten.

XIV. Capitel

Von der Kaiserlichen Krone, in Rucksicht auf andere Kronen.

Ich finde nicht, daß Carl der Große unter seinen drey Söhnen die Untergebenheit gesetzet habe, welche Ludewig nachmals bey den seinigen vestsetzen wollen.

* Cap. Car. Calu. T. L. III. c. 14.

wollen. Inzwischen ist es gewiß, daß er den König von Italien dem Kaiser Ludewig unterwürfig machte. Dieses gab lezterm ein Recht, ihn als einen Majestätsverbrecher anzusehen.

Man kan die Rechte dieser Unterwürfigkeit nach der Natur derjenigen beurtheilen, in welche Ludewig der Fromme Ludewigen und Pipinen in Ansehung Lothars, zu dessen Gunsten er ihnen alle Pflichten des Lehendiensts auferlegte, versetzen wolte. Unter diese Zahl rechne ich die Geschenke, oder das geweihte Brod, ohne welches sie nach seiner Verordnung nicht vor ihrem ältern Bruder erscheinen solten. Solches ist eine Schuldigkeit der Söhne Carls des Großen* da sie Könige worden, gegen ihren Vatter gewesen, ehe er sogar Kaiser ward. Man könnte daher denken, es richteten diese Schuldigkeiten sich nach den Stufen, welche die Natur zwischen den Menschen gemachet hat. Man verliehrt aber diese Begriffe, wenn man Ludewigs des Frommen Urkunde lieset. Hier ist der achtzehende Artickel derselben.**

„ Wir erinnern das ganze uns unterworfene Volk, dessen standhafter
„ Treue alle Völker Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß, wenn dasjenige
„ von unsern Kindern mit Tode abgehet, so uns in der Regierung folget,
„ dasselbe bey der Wahl desjenigen, den es annehmen wird, die nemlichen
„ Bedingnisse zu beobachten habe, unter welchen wir den gegenwärtigen
„ zu aller Wohlfarth, zur Ruhe der Kirche, und Zusammhaltung des
„ Reichs erwehlet haben.

Die Brüder des Lothars erkannten ihn nicht vor ihren Lehenherrn. Sie behaupteten, eben so unbeschränkt in ihren Landen zu regieren, als er in Italien regierte, nnd das Waffenglück rechtfertigte ihre Ansprüche. Die Forderung Lothars kam nicht einmal in dem Tractate vor, welcher den Frieden herstelte. Demnach war von der Stund an eine vollkommene Gleichheit unter den drey Fürsten, und man machte keine*** andere Untergebenheit, unter den Landesfolgern, als diejenige, worinnen die Neffen gegen ihre Oheime stehen solten. Diese Untergebenheit solte durch die Vervielfältigung der Graden der Verwanntschaft zerfallen, und wir haben gesehen, daß solche zu Carls des Einfältigen Zeiten nicht mehr üblich war.

Zweytes

* Aimoin L. V. c. 3.
** Cap. an. 817.
*** Cap. Car. Calu. tit. 9. c. 9.

Zweytes Buch

Beederseitige Verbindlichkeiten des Königes und des Volkes.

I. Capitel

Wie die Teutschen Königreiche entstanden.

§. I.

Ich habe in dem ersten Capitel dieses Werkes gezeiget, welcher gestalten die Französische Monarchie entstanden sey. Ich habe aber nicht gemeldet, wie die Vereinigung derjenigen Franken erfolgte, welche sich in Gallien niedergelassen, und wie die Bedingnisse dieser Vereinigung gelautet haben. Inzwischen herrschten die Teutschen Gesetze in der ersten Stiftung der Monarchie. Es wird daher nicht undienlich seyn, ein Wort von diesen Gesetzen zu sagen, ehe wir von der Regierung der Franken reden. In dem wenigen, was ich davon sagen werde, wird man den Beweiß von fast all demjenigen finden, was ich bisher angeführet habe, wie auch die Quelle der Maximen, welche eine lange Zeit in dem Herzen der Franzosen eingegraben waren. Bey allen Völkern giebt es Grundsätze, die man vor unveränderlich ansehen kan, und zwar um so mehr, als die Unwissenheit größer, und die Sitten weniger verdorben sind. Die Unwissenheit erhält dadurch die Vorurtheile, daß sie solche anbeten läßt; die Reinigkeit der Sitten ist eine Hinderniß, daß man sich in der Ausübung davon nicht entfernet. Besondere Umstände können aus sothanen Grundsätzen wichtige Veränderungen im Staate veranlassen. Hat aber die Ehrsucht an diesen Veränderungen keinen Theil, ist die Verderbniß der Sitten keine Folge derselben, mißbrauchet solche die Gewalt nicht,

nicht, so müssen die Grundsätze, welche sie gewirket, und diejenigen, welche darunter zu leiden scheinen, ihre ganze Stärke behalten; kan sie eine große Staatsveränderung beschränken, so soll sie selbige niemals vernichten. Es giebt wircklich deren, welche alle andere überleben, und die keine Tyranney zerstören kan, ob solche gleich alle Gesetze zerstöret. * Demnach ist allemal nützlich die ersten Grundsätze eines Volkes zu kennen, und solche Käntniß ist um so wichtiger, als der Nationalgeist weniger genothzüchtiget worden.

§. II.

Die Beschreibung, welche uns Tacitus von den Sitten der Teutschen hinterlassen hat, leget uns nur einen unvollkommenen Abriß von ihrer Regierung vor, und ausserdem ist die Zeit, worinnen er geschrieben hat, von der Zeit sehr entfernet, zu welcher sich die Franken nach Gallien verfügten. Wir finden darinnen, daß von den Teutschen Völkern einige von Königen regieret worden, andere aber sich selbst regierten; es ist aber der einen und der andern Staatsverfassung nicht genug entwickelt. Man findet darinnen, daß die Könige nicht unumschränkt waren, man siehet aber daselbst nicht wohl, mit wen sie diese vollkommene Gewalt theilten, welche in allen wohl eingerichteten Staaten nothwendig ist. Was die Völker anlanget, deren Regierung republicanisch war, so lehret uns dieser Geschichtschreiber die verschiedenen Abtheilungen der Bürger, er saget uns aber nicht, was ihre allerseitige Rechte und der Grund ihrer Schuldigkeiten gewesen. Er läßet uns noch zweifeln, ob man bey dem vor Königen beherrschten Volke die Fürsten wehlte, die Rechtspflege zu führen, ob diese Fürsten solchen Titel durch die Wahl ihrer Person erlangten, oder ob man der Wahlsfähigkeit halben ein Fürst seyn muste, welches man aus dem Unterschiede schließen könnte, den er zwischen ihnen und ihren Helfern angiebt. Denn, nach seiner Meinung, wurden leztere aus dem Volke genommen. (ex plebe) Endlich meldet uns Tacitus nicht, ob die Fürsten in einem besondern Canton erblich regierten. Er scheinet das Gegentheil voraus zu setzen, in dem Falle aber wurde der zeitige Auftrag, wodurch sie die Verwaltung eines Cantons bekommen, beständig, und machte diesen Canton bey ihrer Familie erblich.

* Von dem was ich sage findet man eine Probe in der Verfassung des Ottomannischen Reiches. Alda ist der ausschweiffendste Despotismus durch Maximen eingeschränket, welche er noch nicht hat zerstören können. Gleichwie kein rechtmäziger Weg vorhanden ist, solche zu retten, also ist eine gewisse Empörung die nothwendige Folge ihrer Ubertretung.

§. III.

Gewiß ist, daß bey allen Teutschen Völkern Fürsten gewesen, deren Würde zwar erblich war, nicht aber ihre Gewalt, massen der Sohn kein Recht über die Camaraden seines Vatters behielt. Es ist gleichfalls ausgemachet, daß diese Fürsten in republicanischen Staaten den grösten Theil an der Regierung haben musten, oder wenigstens die Materien zubereiteten, über welche das Volk muste zu Rath gezogen werden.

§. IV.

Aber bey den Völkern, wo Könige waren, hatte die Königlich Familie allein das Recht, denjenigen Bürgern Fürsten zu setzen, welche sich einen Obersten wehlen wolten; oder es waren andere Familien, welche dieses Recht mit der regierenden Familie theilten. Bestunde nicht der Unterschied der Republicken und Königreiche darinnen, daß in erstern verschiedene Fürsten waren, davon keiner von dem andern abgehangen, und die nur durch die Einheit des Volkes, dessen Huldigungen sie zu gleichen Theilen theilten, verbunden waren, dann auch darinnen, daß in letztern nur solche Fürsten waren, welche durch einen gemeinen Ursprung ein ausschlüssiges Recht auf diese Huldigungen hatten? In dem Falle war in jedwedem Königreiche nur ein Fürst, und dieser Fürst war der einzige, welchem diejenige Bürger Pflicht thun konnten, die ihre Freiheit schmälern, jedoch aber ihr Vatterland nicht verändern wollen. Wenn aber Könige Unterthanen von einer neuen Art erlangten, so theilten sie dieses Recht mit andern Herren, und wenn diese Herren nur von ihrem Könige Camaraden seyn konnten, so durften die andern Unterthanen ihren Obersten unter dem König und ihnen auswehlen. Solches geschah auf nachfolgende Art.

§. V.

Es ist gewiß, daß zu der Zeit, da **Ammianus Marcellinus*** schrieb, alle Teutsche Völker **Könige**, oder besondere Herren, gehabt haben, welchen bey ihrer Würde nichts fehlte, als eine größere Macht, und eine ansehnlichere Ausschmückung.

Die

---

* Da dasjenige was in diesem und in dem folgenden Paragraph vorkommet, ein Auszug verschiedener Stellen aus diesem Geschichtschreiber ist, so bitten wir Kürze halber den Leser die XVI. XVII. XIX. XXVIII. XXIX. XXX. und XXXI. Bücher zu Rath zu ziehen.

Die höchsten Obersten jedes Volkes nennte man **Könige**, **Königliche Prinzen** und **Königlein**. Aber es ist eben so gewiß, daß es unter diesen Obersten Große gab, die Lateinisch Subreguli, Proceres, Optimates und Primates hießen. Die Treue und der Beystand der Großen machten der Könige ihre gröste Stärke aus; mit der Eigenschaft eines **Amtsgenossen** verbanden sie die Eigenschaft eines **Untergebnen**, und es war ein Theil ihrer Unterwürfigkeit dieses, daß sie in eigenen Namen weder mit fremden Fürsten handeln, noch ihre Clienten werden konnten. Sie waren vermög einer nothwendigen Folge des Gehorsams, den sie ihren Obersten zu leisten hatten, allemal in den Tractaten, die er machte, begriffen, und es konnte ohne ihre Bewilligung kein Krieg rechtmässig angefangen werden. Gar oft wurden sie gebrauchet, im Namen ihres Königes, oder ihres Volkes, mit ihren Nachbaren Unterhandlung zu pflegen. Aus ihnen erwehlten die Barbarischen Könige ihre Bothschafter, wenn sie wegen des Friedens ernstlich handeln wolten, und ihre Kinder waren deshalb das sicherste Unterpfand.

§. VI.

Die Großen hatten Kriegesschaaren und kleine Völker unter sich, welche sie mit der nemlichen Gewalt wie die Könige beherrschten, aber ihre Unabhängigkeit blieb von der Zeit an nicht mehr die nemliche, da sie gehorsame Gesellen (socii morigeri) eines mächtigern Königes als sie geworden. Von der Stunde an machten sie einen Theil von dem Volke aus, * welches ihr Oberster anführte; sie behielten das Recht, aus ihren Unterthanen und aus ihres Königs seinen, Gesellen zu nehmen; im Gegentheile konnten auch die Großen, und der König selbst, die Huldigung von ihren freyen Unterthanen empfangen, es war aber dieses Recht mehr ein Befugniß freyer Uterthanen, als ihrer Fürsten. Und nur sie hatten einen Vortheil bey solcher Veränderung, weil sie ohne ihr Vatterland zu verlassen unter verschiedenen Fürsten einen zu ihrem Oberherrn erwehlen konnten. Ferner hatten freye Unterthanen die Macht, unter einem fremden Fürsten zu dienen, ohne dießfalls einige Strafe zu verwirken. Selbst diejenigen, welche unter den Römischen Truppen dienten, behielten ihre Güter in ihrem Vatterlande, wiewohl selbiges mit dem Reiche im Kriege gestanden.

Wir wollen nun sehen wie es hergegangen, daß verschiedene Cantons einem alleinigen Könige unterworfen waren, und was diese Vereinigung vor

* Greg. von Tours Hist. L. II. c. 30.

Folgen gehabt habe. Der Könige und Fürsten Vorzug bestund wesentlich in dem ausschlüssigen Rechte, die freyen Einwohner ihres Cantons in den Krieg zu führen, im Falle selbiger vertheidigend war, oder von dem Volke beschlossen worden. Es hatten die Könige dieses Recht in Ansehung all ihrer Unterthanen, sie mochten Fürsten, oder Privatpersonen gewesen seyn. Die Großen, oder die Fürsten, hatten es nur in Ansehung derjenigen, welche in ihrem kleinen Gebiete ansäßig waren. Ausserdem besassen der König und die Fürsten in ihrem Lande verschiedene nutzbare und ehrbringende Rechte, woraus erfolgte, daß die Königliche und Fürstliche Würde ohne einiges Gebiete nicht mehr erhalten worden. Zu des Tacitus Zeit muste diese ihre Natur seyn, weilen damals die Treue ihrer Gesellen das einzige gewisse Domänengut der Fürsten gewesen, und den Städten, wie auch den Privatpersonen, freygestanden, diejenige Fürsten und Könige auszulesen, welchen sie Geschenke schicken wolten. Aber von der Zeit an war der Zustand der Könige weniger ungewiß, weil sie ein Volk und Unterthanen hatten, deren Verbrechen nothwendiger Weise ihnen Geldbussen eintrugen. Gleichwie aber jeder Privatmann nur das Land bauete, welches zu seinem Unterhalte hinreichend war, also bestunde ihre Macht nicht aus einem großen Volke. Es scheinet, die Sachen haben sich ein wenig geändert bis auf die Zeit, da Ammianus schrieb. Damals hatte jedweder König ein gewisses Gebiete, dessen Gränzen bestimmt waren, und worinnen derselbe selbst besondere Domänen besaß, welche seine Knechte nutzbar machten; denn die Könige hatten deren sowohl als die Privatpersonen.

§. VII.

Die Fürsten hatten nicht sogleich die Städte unter sich getheilet. Erst damals, als sie erblich worden, bekam jeder von ihnen seinen Canton. Von der Stunde an wurden sie den Königen ähnlich, und ohne Zeifel nahmen verschiedene aus ihnen den Königstitel an. Die nutzbaren und ausschlüssigen Rechte, welche diese in Ansehung der freyen Bürger hatten, vermüssigten ihre Kinder, das Gebiete ihres Vatters zu theilen, als sie dessen Erbe theilten. Gleichwie die Erbfolge freyer Personen in Rücksicht auf sie wiederruflich war, also konnte ihre Obrigkeit allein an dem Lande haften. Demnach machte jedwedes Königreich verschiedene derselben aus, wenn ein König verschiedene Kinder hinterließ, und gegentheils machten verschiedene Königreiche nur eines aus, wenn ein Königliches Hauß * auf einen einzigen Prinzen eingeschränket worden, gestalten Könige aus dem nemlichen Hause einander erbten.

§. VIII. Es

---

* Ammian. L. XXVII. p. 716.

§. VIII.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich nicht alle Großen unter einerley Bedingnissen unterwürfig machten, oder daß sie wenigstens nach dem Tode ihres erwehlten Oberhaupts von ihrer Verbindlichkeit frey worden. Alldiejenigen unter ihnen, welche ihre Besitzungen nicht jener ihrer Freigebigkeit zu danken hatten, waren auf ein oder die andere Art von gleichem Range, und hatten das Recht, sich dem Nachfolger zu unterwerfen, oder ihm in der Eigenschaft freyer Leute unterthan zu seyn. Es war aber diese Unterthänigkeit so lange unvermeidlich, so lange sie nicht dem Besitze ihrer Lande entsagten, weil diese Lande unzertrennliche Theile von dem Staate geworden, welchem sie ein erzwungener Tractat einverleibet hatte. Ich sage ein erzwungener Tractat, weil ich mir nicht beygehen lasse, daß ein einziger Teutscher Fürst jemals sich durch eine Art einer von denen Conventionen freywillig erniedrigen wollen, welche man damals Allianz, oder Verbindung, hieß. Diese Allianz war allemal die Folge einer Niederlage, oder die Wirkung einer dringenden Noth. Die Bedingnisse derselben waren sehr ungleich, und ihrer Natur nach muste sie immerwährend seyn. Von der Art waren die Bündnisse, welche die Teutsche mit den Römischen Reiche machten, wenn sie durch eine Niederlage gebeuget, oder durch einen drohenden Anschein erschröcket worden.

Ich glaube, daß man von der einen und der andern Art eine getreue Copey in demjenigen Bündnisse finde, welches **Chlodovåus** nach seiner Taufe mit den Bayern errichtete. „Die Bayern, sagt der Verfasser ihrer Jahrbücher, „ * machten einen Bund (foedus) und ewige Verein mit den Franken, unter „ folgenden Bedingnissen. Die Bayern solten, wenn sie es nöthig hätten, aus „ ihrem Mittel einen Fürsten, oder Herzogen wehlen, solchem aber keinesweges „ den Namen eines Königs geben. Ihre Würde soll von den Königen der Fran„ ken herrühren. Im Kriege sollen die Bayern den Franken Hülfe leisten; „ sie sollen Freunde und Feinde mit einander gemein haben, übrigens aber frey „ seyn, und fortan nach ihren Sitten und Gewonheiten leben.„ Hier findet man jene Römische Gewalt, Könige zu machen, und jene ungleiche Bündnisse, welche ihnen Hülfstruppen verschaften. Man siehet ** darinnen den Ursprung der großen Apanagen, welche diejenigen Fränkischen Prinzen, so keine Könige waren, nach der Eroberung eigenthümlich

* Aventinus in Annal. Baiorum L. III. c. 1.
** Aimoin L. IV. c. 17. & 23.

lich besaßen, ohne den Königstitel zu führen. Man findet darinnen auch das Muster der Obedienz, welche ein Sclavonischer Prinz dem König Dagobert zu leisten versprach, im Falle man eine Allianz mit ihm machen, und deren Bedingnisse beobachten wolte. Diese Bündnisse raubten weder dem geringern Theile, noch seinen Nachkommen, das Eigenthum seiner Lande. Ich weiß nicht einmal, ob die Bayerischen Herzoge alsogleich gehalten waren, sich den Fränkischen Königen zu empfehlen, um die Bestätigung ihrer Wahl zu erlangen. In jedem Falle aber waren die Bedingnisse dieser Empfehlung die nemlichen wie im Tractate, und setzten keinen Lehensdienst im eigentlichen Verstande vest; dadurch wurde man ein Getreuer, und kein Gesell. Mich dünket, daß zu der Römer Zeiten diese Bündnisse von den Tractaten sehr verschieden gewesen, * durch welche einige barbarische Könige Clienten vom Reich geworden. Diese Clientel war eine eigentliche Lehenspflicht, und sie schmälerte das Ansehen der Fürsten und Völker, welche darunter begriffen waren. Im Gegentheile hub das Bündniß die Freiheit nicht auf, ** und die alleinige wesentliche Bedingniß bestund in einer beederseitigen Zusicherung einer wechselweisen Hülfe. Manchmal ließ sich sogar *** der vornehmere Theil von seinem neuen Bundesgenossen keine Geiseln geben. Durch eine ähnliche aber vielleicht sehr kurze Verbindung, bekamen einige Könige eine gewisse Vorzüglichkeit vor andern Königen, und wurden Generale von einer ganzen Conföderation. †

Der mindere Bundesgenosse versprach allemal, seinem vornehmern Bundesgenossen getreu zu seyn, diese Treue aber war die einzige Sache, welche ein Nachfolger von den Camaraden seines Vorfahren fordern konnte, weil selbige auf dem Lande haftete. Der Obere konnte sein daran habendes Recht nicht verliehren, als wenn er das Eigenthumsrecht seines Untern schmälerte. †† Muste aber die Treue ewig seyn, so war solches die Zueignung (Devouement) nicht, und ein König sah es vor eine Gnade Gottes an, wenn einer von seinen Getreuen ††† sich entschlossen, sein Camarade zu werden. All diejenigen, so diesen Weg nicht eingeschlagen, blieben frey, und hatten keine andere als solche Pflichten zu beobachten, welche allen freyen Männern gemein waren. Sie folgten ihren Fürsten nur wenn es ihnen beliebte, oder wenn der Krieg von dem

---

* Ammian L. XVII. p. 193. L. XVIII. p. 212. & 213.
** L. XVI. p. 144.
*** L. XVII. p. 193.
† L. XVI. p. 143.
†† L. XXIX. p. 736.
††† Marculf form. L. I. T. 18.

dem Volke beschlossen worden. Sie machten ihm freywillige Geschenke, aber in Policeysachen hatte der König eine Zwangsgerechtigkeit, und wahrhafte Gerichtsbarkeit über sie, so ungefehr wie die Römischen Kaiser * über ihre Barbarische Bundesgenossen gehabt. Wenn sie seine Gebote (bans) übertraten, oder den Frieden störten, so musten sie eine Geldbusse vor ihm erlegen.

§. IX.

Die Eroberung machte in der Regierung der Franken eine Veränderung, weil sie die Könige in den Stand setzte, ihren Vasallen Gnaden zu ertheilen; uud wie diese Gnaden nicht erblicher waren, als der Lehendienst, also musten diejenigen, so sie erhalten, zwischen demjenigen was zu ihrer Größe das meiste beygetragen, und der Erneuerung ihrer Huldigung, wehlen. Es waren viele Große, die die Erhaltung ihrer Freiheit der Erlangung solcher Gnaden vorgezogen, und solche Freiheit war das wesentliche Kennzeichen der Eigenthümer.

Die unschmeichelhafte Vergleichung, welche die großen Vasallen zwischen ihrem und der Eigenthümer Zustand anstellen konnten, brachte ihnen allemal ein Verlangen bey, ihren Lehnen eine andere Eigenschaft zu geben. In Frankreich gelung solches ihnen fast gänzlich; in Teutschland hatten sie kein so schnelles und vollständiges Glück; die Erbgerechtigkeit kam nur unvollkommen auf, und in Frankreich waren schon Weiberlehne, ehe in Teutschland die Erbfolge der Seitenverwannten, zu Gunsten der etwas entfernten Mannspersonen, eingeführet worden. Die Erbgerechtigkeit legte den Lehnen zum Theil die Natur eines **Eigenthums** bey, sie setzte aber ihre Besitzer in keine solche Unabhängigkeit als wie der Eigenthümer ihre war. Hieraus entstund ein beständiger Widerspruch des Interesse der Lehenherren und Vasallen, hieraus erfolgten auch Strittigkeiten und blutige Kriege. Wenn jedoch der Lehensdienst Verbindlichkeiten auferlegte, so gab derselbe auch Gerechtsame. Die Verminderung der einen und der Wachsthum der andern machten ihn minder nachtheilig, als er zu Anfange war, und die Eigenthümer verlangten ihres Theils Vasallen zu werden. Sie brauchten Schutzherren, und sie konnten keine finden, als indem sie sich den Lehenherren ergaben. Endlich erwehlten sie dieses Theil. Ihre Vorfahren würden sich deshalb geschämet haben, es hatte sich aber die Natur der Dinge

* Ammian L. XXIX. p. 718. & 719.

Dinge geändert. Dieses ist der Ursprung derjenigen Lehne, welche die Teutschen feuda oblata, aufgetragene Lehne, nennen. Sie sind wesentlich von andern Lehnen nur darinnen unterschieden, daß sie weiblich sind. Solchergestalt giengen die Eigenthümer zu Grunde, und wuchs die Macht der großen Vasallen. In Welschland trug sich das nemliche zu; die Grafen von Savoyen insonderheit hatten ihre Vergrößerung nur den Traetaten zu danken, wodurch sie Beschützer und Lehenherren von einigen ihrer Nachbarn geworden. Diese aufeinander gefolgte und abgesonderte Tractaten enthielten nicht die nemlichen Stipulationen, daraus entstund keine Verbindung zwischen den verschiedenen Contrahenten, keine gemeinsame und Völkerrechte. Der Lehenherr konnte einen besondern Tractat brechen, und schien deswegen nicht die andern zu betasten, und seine Vasallen waren niemals in den Umständen, gemeine Sache zu machen. Dieses abgesonderte Interesse, und diese ungleichen Rechte waren die Quelle einer gänzlichen Liebeigenschaft. Einerley Ursachen werden in allen Landen, und in allen Herrschaften, einerley Wirkungen thun. Sie haben schon solche in einigen Theilen von Teutschland gethan, worinnen die auftragende Vasallen minder frey waren als andere. Durch einen ähnlichen Grund empfindet das ganze Reich seit langen Jahren die traurigen Folgen der Ungleichheit, welche die neuen Gesetze unter seinen Gliedern vestgesetzet haben. Solche kan auch noch Folgen haben, die der gemeinen Freyheit schädlicher sind.

II. Capitel.

Ordnung, nach welcher die beederseitigen Verbindungen des Königes und des Volkes eingegangen worden.

Wir haben in dem vorhergehendem Buche gesehen, daß ein Fürst der Regierung nur alsdann gesichert war, wenn sich ihm die Vasallen anempfohlen hatten. Die Ursache davon war, daß der ganze Obrigkeitliche Stand und alle Befehlshaberstellen in den Handen der Vasallen gewesen.

Es war aber das Anempfehlen diejenige Handlung, wodurch ein Officier von der Krone desjenigen Lehenmann wurde, welcher nach jener strebte. So

bald

bald der Fürst sich aller Obrigkeitlichen Personen, und der alleinig beständigen Militz im Staate, versichert hatte, so ward er gleichsam nothwendiger Weise König. Jedoch war noch die Verkündung von dem Volke erforderlich, und selbige fand nicht statt, als wenn der Fürst den Eid abgeleget hatte, den man von ihm zu erfordern befugt war. Nach der Krönungsceremonie ließ man diejenigen Getreuen schwören, welche anwesend waren, und der neue König schickte Commissarien in die Provinzen, diejenigen freyen Leute in Pflicht zu nehmen, die seiner Krönung nicht beigewohnet hatten. Ich werde von diesen verschiedenen Verbindungen reden, und der Ordnung folgen, in welcher man sie eingieng.

III. Capitel.

Was die Empfehlung gewesen.

§. I.

Aus allen alten Schriftstellern erhellet, daß die Empfehlung eine bloß Barbarische Ceremonie gewesen. In allen Zeitbüchern, welche Aimoins Namen führen, redet man davon, als von einer besondern Gewohnheit der Franken.* Wolte man ein Lehen besitzen können, so muste man demjenigen sich empfohlen haben, von dem dasselbe abhieng, und es war eine Vorzüglichkeit freyer Leute, daß sie sich empfehlen konnten. So oft der Thron erledigt geworden, empfahl man sich demjenigen, welchen man solchen wünschte. Wala, ein Günstling Carls des Großen,** welcher Ludewig dem Frommen verdächtig war, beeiferte sich zu demselben zu gehen, „und, saget die Chronick, indem er sich „ nach der Franken Weise demselben anempfohlen, unterwarf er sich gehor„ samlich seinem Willen.„

§. II.

Es scheinet, daß der Ursprung der Empfehlung nichts anders als die Weise der Teutschen gewesen,*** sich einen Fürsten zu wehlen, dem sie sich nach einer

* Praecept. Ludou. Pii pro Hispan. an. 816.
** Aimoin L. V. c. 10.
*** Tacitus de morib. Germ.

Zueignung ergeben, welche derjenigen ziemlich ähnlich war, so die alten Gallier nach Cäsars Berichte hatten. Diejenigen, so sich also einem Fürsten zugeeignet hatten,* ließen ihre Hauptsorge seyn, ihr Leben vor das seinige bereitwillig aufzuopfern. Einen solchen Begrif machet uns auch Tacitus ** von dem Eide der Vasallen, deren Namen er durch das Wort Comites, welches im Lateine das nemliche saget, ausdrücket. „ Es ist, saget dieser Schrift-
„ steller, eine ewige Schmach, wenn man seinen Fürsten überlebet, der
„ in einem Gefechte getödet worden. Das hauptsächliche des Eides der
„ Gesellen gehet dahin, ihn zu bedecken, zu vertheidigen, und seine schönste
„ Thaten zu desselben Ruhme zu kehren.„ So heilig auch diese Verbindungen waren, so zweifele ich doch, daß alle Gesellen solche mit der Richtigkeit erfüllet haben, wovon uns Ammian ein merkwürdiges Beispiel aufbehalten hat.*** Chnodomar, König eines Teutschen Volkes und Generalissimus desselben, hatte dem Kaiser Julian eine lange und blutige Schlacht geliefert, endlich aber trug die Römische Tapferkeit über der Barbaren Muth den Sieg davon, und wurde ihr General in die Flucht geschlagen. Demselben sezte eine Römische Cohors nach, und er konnte dem Tribun nicht entrinnen, welcher sie anführte. Seine übrigen Gesellen, an der Zahl zwey hundert, und drey vertraute Freunde, begleiteten ihn auf seiner Flucht. Kaum sahen dieselbe ihren König in der Feinde Gewalt, als sie den Fesseln entgegen giengen, die sie hätten vermeiden können, „ sie hätten aber geglau-
„ bet, einen großen Schimpf zu leiden, wenn sie ihren König überlebet,
„ und sich nicht in den Stand gesetzet hätten, bey ereignender Gelegenheit
„ vor ihm zu sterben.

§. III.

Man muß aber nicht denken, daß die Empfehlung ganz ohne Lohn gewesen, und demjenigen keine Verbindlichkeit auferleget habe, der sie annahm. In Teutschland war der Lehenherr verbunden, die Subsistenz seiner Vasallen herbeyzuschaffen. Wir werden auch an einem andern Orte sehen, daß zu Carls des Großen Zeiten, das Lehensband durch die Begnadigungen des Lehensherrns allein unzertrennlich, durch seine Ungerechtigkeit und Gewaltthaten aber zerrissen worden sey. Demnach hat man alle Ursache zu glauben, daß

---

* Aimoin L. I. c. 12.
** de morib. Germ. c. 5.
*** L. XVI. p. 154.

daß die Fürsten, wenn sie einem freyen Manne erlaubten sich in ihre Hände zu empfehlen, ihm solche Geschenke machten, die seinem Range gemäß waren. Das ist die Ursache, warum Guntran, seinem Neffen Childeberten, unter andern ihm ertheilten Rathschlägen, diejenigen anzeigte, „welche derselbe mit Geschenken beehren, * oder von ihren Ehren entsetzen „solte.„ Wenn demnach ein König zur Krone gelangte, konnte er unter denen, die sich ihm empfohlen, eine Wahl treffen. Diejenigen, welchen sie Geschenke machten, wurden von der Stunde an in ihrer Würde bestätiget, die aber, so keine erhielten, durften aus so einem Betragen schließen, daß er nicht gesonnen sey, ihnen ihre Stellen zu lassen.

IV. Capitel.

Formalien bey der Empfehlung. Ursprung der Lehenspflicht.

§. I.

Ich kan nirgend finden, worinnen die wesentliche Form der Empfehlung bestanden sey. Man kan einige vernünftige Muthmassung auf folgende aus einer alten Chronick entlehnte Worte gründen. ** „Tassilo erschien auf der allgemeinen Versammlung, welche Pipin zu Compiegne veranstaltete, und „empfahl sich mit seinen eigenen Händen, nach der Francken Weise, in „die Hände des Königes, als sein Vasall, und versprach sowohl ihm, als „seinen Söhnen, die Treue, indem er auf den Leichnam des H. Dionysius einen Eid geschworen.„ Man erkennet hieraus eine Belehnungsceremonie, welche darinnen bestehet, daß der Vasall seine Hände in die Hände des Herrns leget, und solche küsset.

§. II.

Die Ceremonie, wodurch man des Königs Antrustio geworden, scheinet mir gerade das zu seyn, was die Empfehlung war; man hat auch nicht zu

 zweifeln,

* Greg. von Tours Hist. L. VII. c. 33.
** Aimoin L. IV. c. 64.

zweifeln, daß dieser Titel gerade so viel sagen wollen, als Vasall des Königs. Nun folget die Formel von dem Briefe, wodurch der König, nach dem Marculfo, * einen Getreuen unter die Zahl der Antrustionen aufnahm.

„ Es ist billig, daß diejenigen, so uns eine unverbrüchliche Treue geschwo-
„ ren, durch unsern Beistand (auxilio) geschützet werden. Da nun
„ ein solcher Getreuer von uns, als er durch GOttes Gnade in unsern
„ Pallast gekommen, uns Beistand und Treue ** versprochen hat, in-
„ dem er seine Hand in die unsere legte, so wollen und verordnen wir aus
„ dem Grunde, daß vorerwehnter unser Getreuer unter die Antrustionen
„ gerechnet werde, und wenn jemand sich unterstehet, ihn zu töden, soll er
„ zu einer Busse von 600. Sols verdammet seyn.„ Ehe ich weiter gehe, muß ich von meiner Uebersetzung des Wortes Truste Rechenschaft geben.

§. III.

1.) Ist es gewis, daß man ohne ein Antrustio zu seyn, ein Getreuer seyn können, weil die Formel voraus setzet, daß ein Getreuer die Lehenspflicht geleistet habe. Demnach ist die Truste nicht die Treue, und in der Formel selbst werden sie von einander unterschieden. 2.) Da das Salische Gesetz von den Antrustionen redet, so drücket es ihn durch diese Worte aus, „derjenige,
„ welcher in der Truste des Königs ist. *** Nun aber sagen diese Worte, wie mich düncket, daß die Truste eine Schuldigkeit von Seiten des Königes gewesen, so wie selbige nach der Formel eine auf des Getreuen Seiten gewesen. Demnach waren bey der Aufnahm eines Antrustio zwey wesentliche Theile, das Versprechen von der Truste, und der Treue, und die Versicherung, die ihm der König von seiner Truste gab, oder eine Urkunde, wodurch er ihn in seine Truste aufgenommen. Diese beederseitige Verbindlichkeit ist in den ersten Worten der Formel sehr wohl ausgedrücket worden. „ Es ist billig, daß
„ diejenigen, welche eine unwandelbare Treue versprechen, durch unsern
„ Beistand beschützet werden.„ Demnach war die Truste zwischen dem König und dem Vasallen gemeinschaftlich.

§. IV.

Ich finde das Wort Truste in unterschiedlichen Capitularien, um den Beistand auszudrücken, welchen ein Reisender in der Gastfreiheit der Franken

---

* Marculfi Form. L. I. T. 18.
** Truste
*** in truste dominica.

ken finden solte, ich bin deswegen versichert, daß dieses Wort eigentlich das Teutsche Wort Trost sey, welches so viel als Consolatio saget.* Man gebrauchet es so gar in dem Verstand eines jedweden Beistandes, und solchen geben auch unsere alte Schriftsteller** stetshin den Worten Solatium und Consolatio. Ich werde Gelegenheit haben, anderswo von dem Gebrauche dieses Wortes bey dem Erzbischof Hincmar zu reden, und damit ich nicht ins weitläufige verfalle, so werde ch mich mit einer Stelle Gregorii von Tours begnügen.*** „Der Gothische König in Spanien, Recaredus, begehrte „ sehnlichst mit den Fränckischen Königen Friede zu machen, insonderheit „ aber mit Childeberten, dessen Schwester er zur Ehe verlangte. Seine „ Bothschafter machten, nachdem sie einen Theil ihrer Aufträge ange„ bracht, den Zusatz; der König, unser Herr, wird Euer Gnaden „ zehen tausend Sols geben, um ihre Freundschaft zu erhalten, damit er „ ihres Trostes genießen möge,**** sie aber, wenn es nöthig, seiner Wohl„ thaten† sich zu erfreuen haben.„ Es ist augenscheinlich, daß hier von einem beederseitigen Beistand, oder von einer Hülfe gehandelt werde, welche Recaredus durch Subsidien zu erkaufen hofte. Es scheinet sogar auch, daß die Bothschafter dieses Fürsten auf die beederseitige Pflichten der Lehensherrschaft und des Lehendienstes gezielet haben. Und diese Anspielung war desto natürlicher, als man damals keinen Unterschied zwischen einem Vasallen und einem Freund machte. Bey den Teutschen Königen†† waren diese Worte gleichgeltend, ja waren es damals noch, wenigstens bey Privatpersonen.

§. V.

Die Geschichte thut oft von dem Versprechen Meldung, welches die neuen Getreuen eines Königes dahin ablegten, daß sie ihn mit all ihren Kräften beystehen wolten, desgleichen gedenket sie der Zusicherung des Königes, sie in seinen Schutz und Schirm zu nehmen.

Die erste Probe von den Beistande, oder von dem Schutze, welchen der König seinen Vasallen versprochen, war die Vermehrung seines Wergeldes.

§. VI.

---

* Cap. an. 807. c. 5.
** Cap. Car. Calu. T. 30. c. 7. & 13.
*** Hist. L. IX. c. 16.
**** Vestro utatur Solatio.
† Beneficiis.
†† Marculf Form. L. I. c. 23. 24. 32.

§. VI.

Die Empfehlung begrif das Versprechen, getreu zu seyn; und es scheinet auch, daß man niemals die Hülfleistung versprochen, ohne die Treue zu versprechen. Inzwischen waren diese beeden Versprechungen von einander unterschieden, und überhaupt zu reden, ist der Eid der Treue von der Empfehlung unterschieden gewesen; * derselbige wurde vor dieser in Ansehung derjenigen Personen abgeleget, welche sich dem Könige in dem Laufe seiner Regierung anempfohlen. Dafern es aber darauf angekommen, sich einen neuen König zu erwehlen, so machten die Herren damit den Anfang, daß sie sich ihm empfohlen, und hernach leisteten ihm die andern freyen Unterthanen den Eid der Treue. Es scheinet so gar, daß nach der Handlung, welche man die Königswahl nennte, und vor welcher allemal die Empfehlung der Herren geschah, diese nemliche Herren noch geschworen, ihm getreu zu seyn. Ueberdas war zwischen der Empfehlung und dem Eide der Treue dieser Unterschied, daß sich nur die Leute des Königes (homines Regis) demselben empfohlen haben, wo hingegen alle Eigenthümer dem König den Eid der Treue leisteten.

§. VII.

Nachdem alle Eigenthümer Lehne geworden, so war keine Treue mehr ohne Lehenspflicht; was aber die Afterlehne anlanget, so wurde die Treue dem König angelobet, und die Lehenspflicht dem Lehnherrn zu gleicher Zeit mit der Treue geleistet. ** Der Unterschied, welcher bisher zwischen den Lehnen und Eigenthümern obgewaltet, ist ohne Zweifel Ursache, daß man sagte, die Lehenspflicht sey ehedessen von dem Edelmanne, und die Treue von dem Bürger und gemeinem Manne geleistet worden. Man hat den Unedeln mit dem Eigenthümer unschicklich vermenget.

§. VIII.

Es scheinet, daß kein Unterschied mehr unter denen infeudirten Eigenthümern, und den eigentlich genannten Lehnen, seyn sollen, massen diese ganz erblich geworden. Inzwischen findet sich dieses nicht; die Pflichten eines Lehenvasallen waren allemal von einem grössern Umfang, als eines Allodialvasallen seine.

---

* Aimoin L. V. c. 17.
** 2. Cap. An. 805. c. 9.

seine. Dieser letztere leistete eine Huldigung, die von der Empfehlung sehr verschieden war; es war die bloße Huldigung. Im Gegentheil leistete der Lehenvasall die Huldigung mit all den Förmlichkeiten, welche diese Barbarische Ceremonie bestimmten, dieses war die **Lehenspflicht**, (hommage lige) der sie ableistete war der Lehenmann. (homme lige) Diejenige großen Vasallen, welche Eigenthümer zu seyn vorgaben, erbothen sich allemal zu dem ersten, und weigerten das andere so lange sie sich demselben entziehen konnten. Dieses war der Beweggrund von mehr als einem Kriege zwischen den Fränkischen Königen, und den Herzogen der Normandie insbesondere.

V. Capitel

Eid des Königs.

Ich glaube, es sey nöthig die Eidesformel, welche **Carl der Kahle** bey seiner Krönung, als König von Lothringen, ablegte, den Eidesformeln vorzuziehen, die derselbe in dem Laufe seiner Regierung geschworen. Hier folget sie von Wort zu Wort.

„ Nachdem uns diese ehrwürdige Bischöffe, durch einen aus ihrem Mit-
„ tel* gesaget, und ihr selbst öffentlich bezeuget, daß ich nach GOttes
„ Willen zu euerer Sicherheit und Frommen, euch zu regiren und zu be-
„ herrschen, hieher gekommen bin; so wisset, daß ich mit GOttes Hülfe
„ die Ehre und den Dienst, der GOtt und den Kirchen gebühret, hand-
„ haben, und einen jeden von euch nach seinem Zustand und Range, so
„ gut ich kan und vermag, ehren und schützen werde. Ich werde auch je-
„ den unter euch also beschützen und bey Ehren erhalten, auch die
„ ihn betreffende Gesetze aufrecht erhalten, und die Gerechtigkeit üben, wo-
„ ferne nur jeder unter euch mir nach seiner Würde und Vermögen, die
„ einem König gebührende Ehre, wie auch geziemende Macht und Gehor-
„ sam erweiset, und mir Hülfe leistet, damit ich das mir anvertraute Kö-
„ nigreich erhalte und vertheidige, wie auch euere Vorfahren all dieses
„ meinen Vorfahren nach Recht und Vernunft dann getreulich erwiesen
„ haben.

* Cap. Car. Calu. T. 41.

VI. Capitel.

Des Volkes Eid.

§. I.

Man findet verschiedene Formeln von denen dem Könige vom Volke geleisteten Eiden, es war aber die erste Eidesformel, welche der König bey seiner Gelangung auf den Thron abnahm, die natürlichste, und ist die einzige die ich hieher setzen soll. Man vernehme nun die Eidesformel, welche das Volk Carlu dem Kahlen leistete.

* „Ich N. werde Carln, dem Sohne Ludewigs und der Judith, von „ diesem Tage an nach meinem Wissen getreu seyn, wie solches einem „ freyen Mann gegen seinen König gebühret, so wahr mir Gott helfe, und diese „ Heiligthümer.„

Der Eid, ** den sich Carl der Große in die Hände seiner Commissarien schwören lassen, war von dem vorhergehenden wenig unterschieden.

„ Ich N. verspreche Ihro Gnaden König Carln, und seinem Sohne, „ getreu zu seyn, dermalen und so lang ich lebe, ohne Argelist und Ge„ fährde.„

§. II.

Gleichwie man nur *** zwey Eide schwören konnte, einen dem König, und den andern seinem Herrn, zu des einen und des andern Frommen; also setzte derjenige, den ich erst angeführet habe, voraus, daß die Söhne Carls des Großen albereits Könige waren, welches auch von der Geschichte bezeuget worden. Es scheinet auch so gar, daß dieses der Eid sey, welchen ihnen das Volk bey Gelegenheit ihrer Gelangung auf den Thron geschworen. Im Marculfo **** findet man die Formel des Circularschreibens, welches der König in einem ähnlichen Falle an die Grafen vom Kriegesstande in die Provinzen abließ.

---

* Cap. Car. Calu. T. 15.
** Cap. an. 789.
*** Cap. L. III. c. 8.
**** Form. 40. L. I.

abließ. Sie ist alzu unterrichtend, als daß sie nicht verdienen solte, hieher gesetzet zu werden.

„Nachdem wir mit Einwilligung der Großen unsers Königreiches unserm Sohne N. befohlen haben, in diesem Königreiche zu regieren, als befehlen wir euch, alle euere Pagenses, Franken, Römer oder andere, zu bannen, und an schicklichen Orten, in Städten, Burgen und Schlößern zu versammlen, von welchem Volke sie auch seyn mögen, damit dieselbe in Beysein unsers Abgesandten, des vornehmen Mannes, welchen wir von uns zu solchem Ende an euch abgeschicket haben, unserm Sohne und uns schwören, getreu hold und gewärtig zu seyn, an den heiligen Orten, oder über die Reliquien, welche wir in der Absicht dahin geschicket haben.„

VII. Capitel.

Wozu der König sich durch seinen Eid verbunden.

Ludewig der Fromme * glaubte hauptsächlich zu dreyen Dingen verbunden zu seyn; die Kirche zu beschützen, seine Unterthanen beym Frieden zu erhalten, und ihnen Gerechtigkeit ertheilen zu lassen. In dem Discurse des Adventius findet man, in welcher Gesinnung die Lothringer sich einem König ergeben haben. **

„Wir haben den Himmel um einen König angerufen, welcher uns mit gleich und recht beherrschte, in allen Ständen und Personen, welcher uns auch beschützte und vertheidigte.„

Der Eid des Königes lief daher in der genauesten Zergliederung auf das Versprechen hinaus, seine Unterthanen wider die äußerlichen Feinde zu beschützen, und wider die innerliche Gewalt sicher zu stellen; ihnen ihre Privilegien zu erhalten, und nach diesen Privilegien und allgemeinen Gesetzen Recht widerfahren zu lassen. Er versprach ihnen auch, sie zu ehren, wodurch er die Verbindlichkeit auf sich geladen, ihnen vor ihre geleisteten Dienste ehrliche Geschenke zu machen. Carl der Kahle versprach in einem Eide vom Jahr 858. ***

* Cap. an. 823. c. 1.
** Cap. Car. Calu. T. 41.
*** Cap. Car. Calu. T. 26.

„ gegen diejenige barmherzig zu seyn, die ihn darum anfleheten, wie ein ge-
„ treuer König gegen diejenigen seyn soll, welche dessen benöthiget sind, auch
„ all dasjenige so bald er es erführe zu ersetzen, was aus Versehen wider die
„ Gesetze geschehen wäre.„

VIII. Capitel.

Wozu sich das Volk durch den Eid gegen den König verbunden habe.

Den Commissarien * welche man in die Provinzen schickte, dem Volke den Eid abzunehmen, war aufgegeben, ihm die Verbindlichkeiten zu erklären, welche es durch die versicherte Treue sich auferladen hat. Carl der Kahle glaubte manchmal, er müste die Formel, so dieses Versprechen enthielt, erweitern, und darinnen die Pflichten der Unterthanen gegen ihren König begreiffen. Man hat einen ähnlichen Eid, der vom Jahre 858. datiret ist, wodurch die Getreuen versprachen, ** „dem Könige mit Rath und That, nach eines je-
„ den Stand und Dienste, an die Hand zu gehen, damit er die ihm von Gott
„ verliehene Macht behaupten, und mit gebührlicher Ehre und Kraft zu
„ aller Vortheil regieren könnte. Desgleichen schwuren sie, sich nimmer-
„ mehr vor wem es auch sey seiner Herrschaft zu entziehen.„

Gerade das nemliche erforderte Carl nachmals von den Lothringern, und unter der Bedingniß versprach er ihnen seinen Schutz und Justitz. In einer andern Gelegenheit hatte Carl der Kahle verlanget, „daß man ihm die
„ freye Ausübung der der Königswürde anklebenden Macht ließe, *** daß
„ man diejenigen anzeigte, welche was gegen seine Gewalt im Schilde führ-
„ ten, wenn man vorhero vergebens einen Versuch gethan, sie zu rechte zu
„ weißen, damit in dem Falle die Gewalt der Bischöffe, und die Einmü-
„ thigkeit der Getreuen, sich vereinbarten, die Königliche Würde zu eh-
„ ren, und die Königliche Gewalt zu handhaben; gleichwie es aber billig
war,

---

* Cap. an. 812. c. 13.
** Cap. Car. Calu. T. 26.
*** Cap. T. I. c. 2.

„ war, daß er selbst diejenigen ehrte, von denen er diese höchste Würde
„ erhalten, also versprach er, die Ordnung der Justitz nicht zu verkehren,
„ und keine Person durch Entziehung ihres Ranges, oder ihrer Güter zu
„ strafen, sie wäre denn mit Urthel und Recht verdammet worden.

IX. Capitel.

Vorsicht, welche die Könige gebrauchet hatten, der menschlichen Schwäche zu begegnen.

§. I.

Wir lesen in dem letzten Capitulario Carls des Kahlen * daß die beederseitigen Eide des Königes und des Volkes ein beederseitiges Vertrauen untereinander vestsetzten, daß sie ihre gemeinsame Sicherheit ausmachten, und daß dieses das alleinige Mittel gewesen, wodurch sie sich gegeneinander sicher stelten. Man vereitelte solche Sicherheit, oder verminderte wenigstens dieses Vertrauen, so bald man seinen Verbindungen kein Genüge leistete. **

„ Wenn sie verlangen, daß wir ihnen getreu sind, sagte das Volk zu Carln
„ dem Großen, so handhaben sie die Gesetze.„

Als sich Carl der Kahle mit seinen empörerischen Unterthanen setzte, machte er in Ansehung derjenigen von andern einen Unterschied, *** welche der Krieg ins Verderben gestürzet, und weil ihre Dienste nicht belohnet worden, eine rechtmäßige Ursache gehabt, wider ihn aufzustehen. Er versprach so gar, das ihnen angethane Unrecht gut zu machen, so bald und so billig als ihm möglich wäre, und zwar mit Beirath seiner Getreuen. Dieser Schritt beweiset die Schwäche solches Fürstens, oder die Unordnung seiner Sachen, gar wohl. Die Empörung war keine rechtmäßige Weise, sich Recht ertheilen zu lassen.

§. II.

Die Gesetze verordneten die Getreuen, „ dieselbe legten ihnen so gar auf,
„ dem König alle mögliche Fehler vorzustellen, damit er solche gut machen

* Cap. Car. Calu. T. 53. c. 4.
** Petitio Populi Worm. an. 803.
*** Cap. Car. Calu. T. 19. c. 6.

„ möchte. Woferne derselbe auf diese Erinnerungen seine Gesinnungen
„ nicht änderte, so musten die geistlichen und weltlichen Unterthanen * ge-
„ meine Sache machen, damit der König nicht im Stande wär, irgend
„ einen wider das Gesetz und die Vernunft zu behandeln, wann er auch sol-
„ ches zu thun Willens gewesen wäre.„

§. III.

„Es war niemanden erlaubt, die Vollziehung der Gesetze ** durch seinen
„ Ungehorsam zu hindern, und wenn einer von den von Ludewig dem From-
„ men abstammenden Königen denen gemeinsamen Verbindungen entstan-
„ den, wie auch denen, welche er gegen sein Volk eingegangen, so musten
„ diejenigen, welche davon nicht abgewichen waren, sich mit der großen
„ Zahl der Getreuen versammlen; und wenn man den widerstrebenden
„ Fürsten vergebens gewarnet hatte, so wurde gemeinschaftlich ausgema-
„ chet, wie man sich in Ansehung seiner zu verhalten hatte.„

X. Capitel.

Anmerkung über die Absetzung der Kaiser.

In dieser Materie haben wir nichts ausdrücklichers, als die von Carln dem Kahlen gegen den Erzbischof von Sens geführte Beschwerde, welchen er eines Lehenfehlers beschuldigte. *** „Nachdem ich, sagte dieser Herr, zum
„ König gekrönet, und auf den Thron erhoben worden, habe ich davon
„ nicht gestürzet werden können; meine Salbung konnte nicht annulliret
„ werden, bevor ich gehöret, und von den Bischöffen, als den Dienern bey
„ meiner Krönung, welche die Schrift die Thronen Gottes nennet, beur-
„ theilet worden. Auf diesen Thronen sitzet der Allmächtige, und durch
„ dieselbe ergehen seine Erkänntnisse. Ich bin allezeit willig gewesen, mich
„ ihren Strafgerichten (Iudiciis castigatoriis) zu unterwerfen, und jetzt
„ noch bin ich in der nemlichen Gesinnung.„

Man

* Tit. 19. c. 10.
** Tit. 31. c. 12.
*** Tit. 30. c. 5.

Man begreiffet wohl, warum diese Stelle nicht entscheidend ist; wenn man sie aber mit demjenigen verknüpfet, was ich in den vorhergehenden Capiteln gesaget habe, so wird man sich einen rechten Begrif von der Absetzung der Kaiser machen können.

Ohne Zweifel ist es der guten Ordnung gemäßer, einem ungerechten Kaiser zu widerstehen, als seinem Gehorsam sich gänzlich zu entziehen.

Es setzet aber dieses voraus, daß der Gehorsam und die Unabhängigkeit, worinnen man in Ansehung seiner verbleibet, den Nutzen zum Gegenstand habe. Man mag demnach auf den Ursprung der Königlichen Würde zurücke gehen, oder nach den Clauseln des Eides urtheilen, so ist die Unbrauchbarkeit eines Fürsten der scheinbarste Vorwand, ihn abzusetzen. Es war dieses der Vorwand, als man den **Wenceslaus** absetzte, und nach einem ähnlichen Grunde dachte man **Friederichen III.** abzusetzen. In diesem Gesichtspunkte muß man die Ausschließung betrachten, welche die Franken gegen die Nachkommen **Carls des Großen** zu Gunsten eines geschickten, mächtigen und kriegerischen Fürsten verhängt n.

XI. Capitel.

Von der Empörung.

Der Widerstand gegen die Obrigkeit wurde so wohl seines Beweggrundes, als seiner Form nach beurtheilet. Man hat auch in den vorhergehenden Capiteln sehen können, daß dieser Widerstand unter den Carolingischen Königen nicht allemal den verhasten Namen einer Empörung führte.

Den Franken war ohne Zweifel diese Art eines Verbrechens so lange ganz unbekannt, so lange sie ihre erste Verfassung behielten. Das Volk war ein gemeinsames Gut, nach dessen Besitz alldiejenige, welche sich dessen würdig achteten, streben konnten. Kein einziges Gesetz verband die freyen Leute, sich zu unterwerfen. Wenn sie sich einmal zu einem Kriegeszuge angegeben hatten, * so musten sie ihren Heerführer folgen, ohne welches sie als Ausreisser bestra-

* Cäsar Comment.

bestrafet worden. Die Camaraden eines Fürsten konnten ihn nicht leichtsinniger Weise verlassen. Der Lehendienst war ein Band, welches man nicht ohne ein Verbrechen zu begehen zerriß. Dieses ist aber eigentlich nicht der Ursprung der Empörung, sondern vielmehr der Ursprung der Lehensfehler. *

Das Gesetz der Ripuarier verfüget gegen den, der seinem Herrn ungetreu ist, eine Busse von 60. Sols, und die Einziehung der Güter. Dieses ist das einzige Gesetze, welches den Franken in der Materie bekannt worden. Carl der Große belegte die aufrührischen Sachsen ** mit der Todesstrafe. Derselbe hatte in einem vor das übrige Reich gemachten Gesetze bloß verordnet, daß man die Zusammenverschwörungen und Rotten, wo man deren fände, zerstreuen solte.*** Indessen waren die Franken von da an, an jenes berüchtigte Gesetze gewöhnt, welches unter den Tiberius und Neronen so viele Verbrecher gemachet hatte.

Man findet viele Todesurthel, welche das Volk wider aufrührische Vasallen ergehen lassen, und es wird ausdrücklich bemerket, daß sie „als Majestätsverbrecher nach dem Römischen Recht zur Todesstrafe verdammet „ worden.„ **** Die Könige milderten aber fast allemal diese strengen Urthel. Ich finde sogar seit Ludewigs des Frommen Regierung kein Beispiel davon. Die Vielfältigkeit der Prinzen, denen es erlaubt war, sich zu empfehlen, und welche das Recht, über ihre gemeinsame Getreuen zu regieren, gleichsam ungetheilt hatten, gab allemal Beschützer zu der Empörung, und minderte gewissermassen derselben Verbrechen. Dieses ist ohne Zweifel die Ursache, warum die Könige Ludewig, Carl und Lotharius, sich die Verbindlichkeit auferlegen ließen, „denjenigen ***** zu vergeben, welche, nachdem „ sie sich in den letztern Unruhen vergangen hatten, zu der Königlichen „ Gnade ihre Zuflucht nahmen, und inskünftige treu zu seyn versprachen.„ Diese Verzeihung durfte nicht einmal in die Vergessenheit des vergangenen eingeschränkt seyn. „Der König muste ihnen ihre Eigenthümer wiedergeben, „ und so viel Ehre anthun, als ihm vernünftiger Weise nützlich gewesen.„

---

* T. 68. c. 1.
** Cap. an. 789.
*** Cap. an. 794. c. 29. Aimoin L. IV. c. 83. & 90.
**** Aimoin L. IV. c. 80. - 106. & L. V. c. 12.
***** Cap. Car. Calu. tit. 31. c. 6.

XII. Capitel.

Was man in Ansehung der Empörer vor ein Betragen beobachtete.

§. I.

„ Wenn * ein Unterthan seinen König beleidiget hatte, so begnügte sich „ der Fürst, wenn die Beleidigung gering war, ihm einen Verweiß zu ge„ ben. War die Beleidigung größer, schickte er ihn vor seine Pairs, um „ sich wegen seiner Aufführung zu verantworten. Bewieß man, daß er „ seiner Pflicht gegen den König kein Genüge gethan, so strafte man ihn „ nach der Natur des Verbrechens. Unterwarf er sich dem Urtheil nicht, „ alsdann wurde er vor einen Ungehorsamen und Empörer erklärt, und „ muste als ein solcher aus der Gesellschaft und aus dem Königreiche ver„ bannet werden. **„ Die Landesverweißung war ein Verbrechen, so denjenigen vorbehalten worden, welche zu einem vorhergehendem Verbrechen noch die Empörung wider die Königliche und geistliche Gewalt begiengen.

§. II.

Wenn ein Mann *** wirklich gegen seinen Landesherrn die Waffen trug, so zog man seine Lehne ein, und nahm ihm seine Allodia. War er nach Verlauf eines Jahres nicht zu seiner Pflicht zurücke gekehret, so confiscirte man auch sein Allodium. „ In dem Falle half es ihm nichts, wenn er sein Ver„ mögen seiner Frau, oder seiner Mutter, zugebracht hatte. Gleicher ge„ stalten

---

* Cap. Car. Calu. tit. 19. c. 10.
** T. 32.
*** Decret. Lud. Pii an. 822.

„ stalten confiscirte man das Geld, und die andern Habseligkeiten, die er „ konnte hinterleget haben; * waren solche in einer Kirche hinter geleget „ worden, so versigelte man sie in Gegenwart der Königlichen Commissari„ en, und der Verwalter der Kirche durfte sie anders nicht als in die Hän„ de des Eigenthümers selbsten loß geben, wenn er solche in Person zurücke „ forderte.„ Dieses setzte voraus, daß er die Landesverweißung entweder durch die Strafe, der er sich unterworfen, oder durch eine Befreyung, abgewälzet hatte.

Demnach wurde die Empörung nicht allemal mit der Todesstrafe beleget.** „Woferne einer seinen Eid gebrochen, saget ein Capitularium, so mag „ er eine Busse ausstehen, und solchen inskünftige halten.„

XIII. Capitel.

Anmerkung über den Bann und Forbann.

In dem vorhergehenden Capitel findet man den Ursprung des Banns und Forbanns, so wie der eine und der andere von den Königen der Carolinger an in Teutschland üblich gewesen. Der Bann nimmt das Lehen, und sequestriret das Eigenthum, oder Allodium. Der Forban ist die Strafe desjenigen, welchen der Bann nicht gebessert hat; derselbe vertreibt ihn aus der Gesellschaft, *** überliefert ihn der Verfolgung der Getreuen, und setzet ihn folglich in Lebensgefahr, weil die Gesetze den Töder des Forbanni von aller Strafe frey sprechen. Demnach ist die Landesverweißung eine nothwendige Folge des Forbanns. ****

---

* Cap. Car. Calu. T. 37. c. 5.
** T. 53. c. 4.
*** Karloman. Cap. T. 2. c. 10. an. 882.
**** Vide infra L. X.

Drittes Buch

Von dem Volke überhaupt, und von den freyen Eigenthümern insbesondere.

I. Capitel.

Daß diejenigen, welche einen Eid geschworen, das Volk ausmachten.

Wir haben gesehen, daß, wenn der König versprochen, sein Volk zu schützen, derselbige von diesem Volke erforderte, daß es ihm die Treue, Gehorsam und Beistand zusagte. Demnach waren diejenigen, denen er den Schutz zusicherte, die nemlichen, von denen er einen Eid erforderte. Also war das Volk, oder die Nation, diejenigen, welche einen Eid schwuren, und mithin war all dasjenige **getreu**, was unter die Nation gehörte. Denn es scheinet mir ausgemacht zu seyn, daß die Leistung des Eides der Treue das wesentliche und alleinige Kennzeichen der Getreuen gewesen.* Ich werde dieses anderswo ausführlich darthun. Inzwischen folgen hier einige Vernunftschlüsse, welche nicht gestatten, daran zu zweifeln.

Die Verordnungen des Königes giengen allemal nur an die Getreuen;** nun aber erhielten alldiejenigen, welche den Eid schwuren, die Befehle des Königes, wie wir solches sehen werden. Nur den Getreuen *** versprach der König, sie billigmässig zu regieren; nun aber regierte derselbe alldiejenige, welche seine Befehle erhalten musten.

* L. IV. c. 13.
** Car. Calu. Capitul. T. 37.
*** T. I. c. 3.

„ Carl der Kahle befiehlt,* daß alle die ihm ungetreu und frey sind, ihm „ die Treue versprechen, und seine Getreuen werden, wenn sie in seinem „ Königreiche Eigenthümer besitzen wollen.„ Also bestund der Unterschied zwischen einem Getreuen und Ungetreuen in dem Eide, und in dessen Beobachtung. Wolte man also ein Eigenthum erhalten, so muste man ein Getreuer seyn. Mit mehrerm Grunde muste man solches seyn, wenn man Lehne, oder Würden besitzen wolte.

II. Capitel.

Von wem man den Eid erforderte.

Ein Carolingischer König machte eine Verordnung,** worinnen er vestsezte, welche Unterthanen den Eid der Treue schwören solten. Man findet in dieser Verordnung, daß, „was die Clericos anlanget, welche unter den Na„ men Mönche nicht vollkommen conservirten, und unter der Regel des H. „ Benedicts stunden, dieselbe nur ein Wort der Treue von sich geben sol„ ten (in verbo tantum & veritate promittant) und solte sie ihr Abt „ vor den König bringen.„ Die Folge bestimmet den Sinn, den man den Worten conserviren und vorbringen geben muß, nemlich an dem Orte, wo der Gesetzgeber dasjenige erkläret, was er durch das Volk verstehet, von welchem man den Eid abfordern soll. „ Man erfordere solchen, sagt er, „ vom ganzen Volke, sowohl von Kindern von 12. Jahren an, als von „ alten Leuten, welche vor Gericht erscheinen, und die Befehle der Herren „ (Könige) beobachten, und conserviren können.„

Die Mönche erschienen nicht vor der Mahlstadt, ihr Abt kam statt ihrer, oder führte sie wenigstens dahin; ihr Gelübde des Gehorsams, und ihre Entsagung von weltlichen Dingen sezten sie nicht in den Stand, die Befehle des Königes unmittelbar zu empfangen. Wenn sie eine Gerichtsbarkeit hatten, so übten sie solche nicht durch sich selbst aus, und die Justitz wurde in des Abts Namen besorget. Das ist nun die Ursache, warum sie keinen Eid geschworen.

Hieraus

* Cap. Car. Calu. T. 37. c. 4.
** Pippini. Cap. 36. an. 793.

Hieraus aber ergiebt sich, auf was vor einen Fuß man einen Eid schwören muste. Ein jeglicher gieng vor die Mahlstatt, welcher eine Freiheit hatte, die er dem Könige widmen konnte. Wer eine Gerichtsbarkeit hatte, war verbunden einen Eid zu schwören. Es war natürlich, daß Leute die an der Handhabung der Policey Theil haben musten, und in dem Stück dem König unterworfen gewesen, ihm als Obristpoliceyherrn des Königreiches einen Eid schwuren. Wir werden aber sehen, daß die nemlichen Güter, derentwegen man ein Gericht hatte, einen zum Kriegsdienste verbunden. Dieses war ein neuer Grund, daß jeder Gerichtsmann dem Könige, als seinem Generalen, einen Eid schwur.

III. Capitel.

Verzeichniß der Personen, welche dem Könige einen Eid geschworen.

§. I.

Die Verordnung, von welcher ich im vorhergehendem Capitel geredet habe, giebt mir ein ausführliches Verzeichniß von den Personen, die einen Eid schwören musten. In dieses Verzeichniß gehören die Bischöffe, Aebte, Grafen, die Königlichen Vasallen, die Bißthume, die Archidiaconen, die Domherren, die Advocaten, die Vicarien, die Centherrn, und die in der Cent begriffene Priester, überhaupt alldiejenige, welche die Befehle des Königes erfüllen, und solche vollziehen können, sie seyen nun Pagenses, * oder Vasallen der Bischöffe, Aebtissinnen und Grafen.

„ Man erforderte auch den Eid der Fiscaliner und Colonen des Fisci,
„ und der Kirchen, wie auch der Knechte, welche Lehne und Dienste mit
„ Ehre besaßen, oder in ihrem Lehendienste geehret waren, daferne nur ih-
„ re Herren im Stande gewesen, Pferde zu halten, Waffen zur Vertheidigung, einen Schild, eine Lanze, ein Schwert und einen Dolch zu
„ haben. „

* Cantonniers

§. II.

Demnach leisteten dreyerley Arten Personen dem Könige den Eid; die in Würden stunden, die Pagenses, und die Aftervasallen, sowohl freye als Knechte. Nach einer Formel, welche ich schon angeführet habe, waren die Pagenses Franken, Römer oder Barbaren, und man erforderte von ihnen sowohl die Lehenspflicht als den Eid. Die Ursache ist, weil man damals die Eigenthümer nicht unter diesem Namen begriffen, denn sie leisteten dem König niemals eine Huldigung. Man hieß demnach nur die Besitzer von Kriegslehnen Pagenses, dieses beweiset auch der Gebrauch, den man noch zu **Ludewigs des Frommen** Zeiten hatte, die **Cantons** oder **Lehensknechte,*** von den **Eigenknechten**, oder von denen zu unterscheiden,** welche ein Theil eines Eigenthums waren. In der Folge nennte man die freyen Leute sowohl, als die Vasallen von denen ich allererst redete, Pagenses.

Da ich willens bin, von all den Ständen zu handeln, welche in dem erst angezogenen Verzeichnisse enthalten sind, so denke ich, es sey rathsam, von demjenigen den Anfang zu machen, welcher der ursprünglich und wesentliche Stand von allen Gliedern des Volkes gewesen.

IV. Capitel.

Wer bey den Franken Soldat und Bürger war.

Ursprung der Fränkischen Eigenthümer.

§. I.

Bey den Franken waren nur zwey Stände, die Freiheit und die Knechtschaft. Das Wesen der Freiheit bestund darinnen, daß man niemand was schuldig gewesen, und in den Krieg gehen müssen. Das Wesen der Knechtschaft war, das Land vor einen andern zu bauen, und keine Waffen zu führen. Es lag in der Natur dtr Dinge, Feinden, welche Knechte geworden, und die man mißhandelte, die Waffen zu nehmen.

§. II.

---

* Agobard de Privil. & jure Sacerdot. c. 2.
** Versteht sich von Waffen zur Vertheidigung.

§. II.

Aber nicht jeder Bürger war zugleich Soldat; wenigstens reimet sich dieser Begrif mit demjenigen nicht, was uns Tacitus * von den Sitten der Teutschen lehret. Diese unter dem Banier der Fürsten vereinigte Gesellen waren eine beständige Miliz, welche, wenn sie alzulang Ruhe hatte, an dem Frieden ihres Vatterlandes nicht Theil nehmen mögen, und daher allenthalben Krieg suchte, wo das Geräusche der Waffen sie hingerufen. Inzwischen war diese Militz nicht der Ursprung des Teutschen Adels. Ich finde in einem Discurs, welchen Gregorius von Tours der Königin Fredegunde halten lassen, worinnen der wahre Titel davon bestanden. Dieselbe wolte zwey Geistliche zu Ermordung eines Königes aufmuntern, welchen, solches thun zu können, nichts als ein größerer Muth fehlte. „Bewafnet euch, ** sagte sie zu „ihnen, mit Muth, und denket oft, daß die braven Leute in dem Ge„fechte umkommen; Dieses ist der Ursprung von dem Adel ihrer Vor„fahren. Das ist die Ursache, warum ihr sie reicher und ansehnlicher „findet, als alle Leute, die vor Zeiten ihres gleichen gewesen.„ Zu gleicher Zeit versprach sie diesen Geistlichen, daß, woferne sie bey dem Vollzuge ihrer Unternehmung das Leben verlöhren, ihr Tod ihren Verwannten alle diese Vortheile verschaffen, und daß sie die vornehmsten Personen in dem Königreich daraus machen würde.

§. III.

Dieses war bey den Franken, als sie noch Barbaren gewesen, und in einer republicanischen Verfassung stunden, der Ursprung der Fürstlichen Würde. Die jungen Leute, welche einen großen Adel bewiesen, oder wichtige Dienste ihrer Vorfahrer anführen konnten, hatten den Rang eines Fürsten (dignationem Principis) sobald als sie mittels der militarischen Umarmung zu Rittern geschlagen worden, welche sie auch aus ihren Familen nahm, und zu Bürgern machte. Sie hatten aber die Gewalt derselben nicht, weil die Vasallen nicht erblich gewesen. Ehe man Gesellen hatte, musten dieselben schon durch ihre Thaten gezeiget haben, daß sie würdig wären, zu commandiren. Einige von diesen Fürsten wurden Könige; einige leisteten den ersten

---

* de Morib. Germ. c. 5.
** Hist. L. VIII. c. 29.

erstern Pflicht, und verbanden große Lehne mit einem großen Eigenthum. Andere endlich leisteten keine Pflicht, und begnügten sich mit dem, was sie von ihren Voreltern empfangen hatten. Dieses waren große Eigenthümer. Diejenigen Franken, welche ihrer freyen Geburt, durch eine Pflicht, keinen Abbruch gethan haben, waren nicht schuldig die Waffen ergreiffen, als zu Vertheidigung des Vatterlandes.

§. IV.

Chlodovæus ward nach seiner Taufe von einem großen Theil freyer Leute verlassen, welche ihm freywillig folgten. Seine Vasallen glaubten, die Lehenschaft verbände sie ihren Prinzen nachzuahmen, und die Religion zu bekennen, welche derselbe annahm; es ließen sich ihrer drey tausend taufen. Diese getreuen Vasallen hatten den ersten Antheil an den Früchten seiner Siege. Er gab ihnen große Eigenthümer, deren Besitz mit dem Lehendienste nicht verbunden gewesen, und nach seinem Tode wurden sie freye Eigenthümer. Es eilten andere Franken herzu, um an dem Glücke ihrer Landsleute Theil zu haben, und gleichwie die ledigen Ländereyen dem Fürsten angehörten, also gab er ihnen diejenigen, die sie sich von ihm ausbaten. Man durfte nur viele Sklaven haben, um großen Reichthum zu besitzen; dieses ist die Ursache, warum damals die Kriegesvölker auf ihren Marschen so viele Ausschweiffungen begiengen. Dieselben führten das Vieh weg, nahmen Mobilien, und vornemlich so viele Knechte mit sich als möglich war.

§. V.

Die Güter, welche die Franken und die freyen Römer auf diese Art erlangten, nennte man Sors, Aprisio, Pourprisio * oder Eigenthum, man legte aber auch den nemlichen Namen einer andern Art Eigenthum bey, welches keine Königliche Vergünstigung war. ** Man zahlte nur funfzehen Sols, wenn man einen Theil derselben weggenommen, (si quis superpriserit) an statt daß man sechzig Sols zahlte, wenn man ein Eigenthum weggenommen, welches von dem Könige verliehen worden war. *** Die erste Art eines Eigenthums war dasjenige, welches die Consorten besaßen, welches voraus setzte, daß man die

---

* Lex. Rip. T. 60. c. 2.
** Lex. Rip. I. c.
*** Ibid. c. 3.

die Güter ausgelooßet* habe, welche zwischen den ersten freyen Männern getheilet werden sollen, die an der Eroberung Theil genommen hatten, auch daß nicht jeder Consort eine besondere Urkunde nöthig gehabt, wodurch ihm der Besitz versichert worden. Bey den Anfällen machte man einen Unterschied unter demjenigen, den ein Consort gegen seinen Consorten unternommen, und unter denen, den der Eigenthümer eines ** Sors gegen einen Eigenthümer unternahm, der nicht sein Consort gewesen. Geschah dieser Anfall auf das Sors ausserhalb der Gränzen, oder Markung, so wurde er nicht wie der erste ausgemachet. Der Urheber des Anfalles strafte ihn nach der Clauseln der Urkunde, wodurch der König das Sors bewilliget hatte, am Gelde. *** Woferne zwey Könige **** zwey verschiedenen Eigenthümern durch zwey wirklich vorhandene Urkunden ein Guth verliehen, so hatte derjenige, welcher es zu erst erlangte, vor seinen Theil, oder vor sein Looß, die zwey Drittel des strittigen Guts. Dieses letztere Gesetze beweiset, daß die Looße Eigenthümer gewesen; wären sie Lehne gewesen, so würde der erste Besitzer durch den Tod des Königes um seinen Besitz gekommen seyn, und man hätte die letzte Urkunde allein anführen dürfen. ***** Es war ein Hauptverbrechen, eine Urkunde des Königes der Unrichtigkeit zu beschuldigen, wenn man nicht im Stand war, eine gegentheilige Urkunde vorzubringen.

V. Capitel.

Wer bey den alten Galliern ein Soldat und ein Burger gewesen.

Als Cäsar † in Gallien einrückte, bestunde die Gesellschaft eigentlich nur aus zweyerley Art Menschen, den Druiden, und den Rittern. Die Druiden wurden unter dem Claudius †† vertilget, und kamen an ihre Stelle die Christlichen

---

* Ibid. c. 3.
** Ib. c. 2.
*** Ib. c. 5.
**** Ib. c. 7.
***** Lex. Rip. l. c. c. 6.
† Comment.
†† Sueton in Claudio c. 25.

lichen Prister. Was die Ritter anlanget, so hatten sie den Gebrauch, so oft es Krieg war zu Felde zu gehen. Jemehr einer Geburt und Güter hatte, destomehr hatte er Clienten und Schutzverwannte, welche ihn in das Gefechte begleiteten. Darinnen bestund ihre einzige Größe. Ausser dem war das gemeine Volk, so in einem von der Knechtschaft sehr unterschiedenem Stande, folglich unbewafnet gewesen, und keinen Theil an den Angelegenheiten hatte.

VI. Capitel.

Welchergestalten verschiedene Römische Gesetze zu Errichtung militarischer Familien Anlaß gegeben haben.

§. I.

Die Gallischen Städte, die den Römern unterworfen gewesen, wurden nach und nach mit einem Bunde von ihren Eroberern beehret, und dieser ungleiche Bund nöthigte sie, Truppen zu stellen, welche man Hülfsvölker nennte, (auxilia) * ein Name, welchen die Römer allemal den verbundenen Truppen beigeleget haben. Gleichwie diese Truppen fast allemal in entfernten Gegenden gebrauchet wurden; also wurde unmöglich, daß die nemlichen Ritter, welche Waffen trugen, zu gleicher Zeit Senatoren ihrer Stadt gewesen. Demnach ward natürlicher Weise eine Theilung unter den Bürgern, und sogar in den Familien vorgenommen.

Der Rath der Städte wurde mit der nemlichen Gattung von Leuten besetzt, welche die Armeen ausmachten; es hätten demnach ihre Kinder insgesamt gleiche Rechte durch die Geburt erlangen sollen. Da man aber die Kriegsdienste belohnen, und dem Staate Leute erhalten muste, welche ihm einträglich sind, so wurden die Gesetze nothwendig, welche die Bürger der nemlichen Stadt und die Kinder von einem Vatter, in zweyerley sehr verschiedene Umstände theilten.

§. II.

* Tacitus Hist. L. II. c. 69.

§. II.

Man nahm aber erst lange nach der Eroberung von Gallien seine Zuflucht zu diesen Gesetzen, um das wankende Reich aufrecht zu erhalten. Schon von da an wurden die Ritter unter dem gemeinsamen, und schon wenig rühmlichen Titel, Römischer Bürger, mit den Plebejern vermischet. Sie hatten nichts anders vor denselben bevor als eine vornehme Geburt, das Andenken ihrer alten Rechte, und eine Neigung zu den Waffen, welche niemals sich verbarg. Es ist wahrscheinlich, daß all diejenigen Ritter, welche nicht in den Rath ihrer Stadt giengen, das Kriegswesen ergriffen haben. Daher befanden sie sich in dem Stande, den Vortheil der Römischen Gesetze, nicht zwar wegen ihrer Güter, in Ansehung deren sie schon unter der Steuer gestanden, sondern wegen ihrer Personen und Lehne zu gebrauchen, welche sie durch ihre Dienste verdienten.

§. III.

Die Veteranen hatten nach diesen Gesetzen * eine persönliche und eine dingliche Freiheit; hatten sie ** Güter, welche nicht in der Steuer lagen,*** so waren sie von den Abgaben der Landstädte und den Leibesarbeiten befreyet. Man brauchte keine mindere Belohnungen, den Römischen Soldaten, zu Vertheidigung des Reiches, welches allenthalben angefallen worden, anzufrischen. Es würden aber diese Privilegien dem Staate höchst schädlich geworden seyn, woferne ihre Kinder solche hätten erlangen können, ohne ihrem Exempel zu folgen, und ohne die Veteranschaft selbst zu erlangen. ****

Es war ein allgemeines Gesetze, daß die Veteranen in einem gewissen Alter † in den Dienst treten musten; und gleichwie sie nicht insgesamt die nemlichen Güter, †† noch die nemlichen persönlichen Eigenschaften hatten; also litte diese Verbindlichkeit verschiedene Einschränkungen.

Diejenigen, welche anfangen ††† konnten, mit einem oder mit zwey Pferden, und mit einem Knechte zu dienen, erlangten anfangs eine Ehrenstufe, welche vor andere der Lohn wegen verschiedener Feldzüge gewesen war.

---

* Cod. Theod. L. VII. T. 13. L. 6.
** Tit. 22. L. 2.
*** Tit. 20. L. 8.
**** Ib. T. 22. l. 4.
† Tit. 22. l. 2.
†† Ib. L. 8.
††† T. 22. l. 2.

Diejenigen Veteranen, welche mehrere Kinder hatten, musten eine ihrem Vermögen gemäße Zahl zum Dienst stellen; diejenigen, so nicht im Stand gewesen, sich auszurüsten, * waren in den Umständen armer Leute. Diese und jene schwuren schon in ihren zartesten Jahren den Kriegseid. Vermöge dieses Eides hatten sie die nemliche Freiheit wie ihre Vätter, wenn sie aber in ihrem zurückgelegten 16. jährigem Alter eine schändliche Trägheit ** dem Kriegsdienste vorzogen, so zwang man sie in die Curien einzutreten, um sonach Lasten, die mit ihrem Vermögen in Verhältniß stunden, *** zu tragen.

Dieser Eid hatte in Ansehung der Cadeten, oder jungen Militz, die ihre **** Verwannte zur Militz in ihrem 9. oder 10. Jahre stelten, oder welche sich selbst stelten, die nemliche Wirkung. Es scheinet, diese und jene wären unter dem Namen ***** Uberzählige (adcrescentes) begriffen gewesen. Es war ein Privilegium gewisser Stellen, wodurch † die Nachkommen derjenigen, welche solche Stellen bekleideten, bis ins dritte Glied von dem Dienste der Uberzähligen frey worden.

§. IV.

Unter den Reichen wurden diejenigen †† so die erforderliche Stärcke und Wuchs hatten, in die Hoftruppen eingeschrieben, die man Vexillationes comitatenses nennte; die andern nahm man in die Gränzmilitz, Militia Ripariensis genannt, auf, worunter auch die Hülfsvölker stunden. ††† Es scheinet, die Gesetze haben Vorsehung gethan, daß keiner von einem Corps unter ein anders gegangen, woraus erfolgte, daß die Corps, welche den Namen von Ländereyen führten, aus den Truppen des angezeigten Landes bestunden, weil man solche mit den Uberzähligen ergänzte, welche den nemlichen Namen führten, als das Corps, so man ergänzen muste. †††† Man kan in Ansehung der Gallischen Truppen zwey Dinge bemerken, erstlich, daß sie fast alle einen Theil der Gräflichen, oder der Hofmilitz ausmachten, und daß folglich

---

* L. VII. T. 3. l. 1.
** Tit. 22. l. 4.
*** Tit. 1. l. 5.
**** Tit. 13. l. 1.
***** Tit. 1. l. 2.
† L. VI. T. 25. l. 3.
†† L. VII. T. 22. i. 3.
††† L. VII. T. 18.
†††† Notit. Imp. c. 28.

lich Gallien selbst von der einen oder der andern Militz vertheidiget worden sey, zweytens, daß man in Gallien und Germanien keine andere Truppen gebrauchte, als solche, die aus dem Lande gebürtig waren. Es führten auch alle in Gallien angestelte Corps den Namen von Teutschen oder Gallischen Städten, oder von Barbarischen Völkern, die in diesen Provinzen wohnten.

§. V.

Die Cadeten und Uberzählige * kamen nicht sogleich als sie im Stand waren, die Waffen zu führen, unter die alten Corps, sondern wenn solches geschah musten diese Corps Recruten nöthig haben, in welchem Falle man von den Besitzern die Militz in Natur verlangte.

So lang als der Fürst ** nicht nöthig hatte, seine Truppen zu ergänzen, ließ er sich die Militz mit Geld ablösen, welches dann angeschlagen, jedoch aber nicht immer ein Anschlag beobachtet worden. War er der Militz selbst benöthiget, so stelte ihm jeder Besitzer nach Maaßgab seiner Güter dergleichen, man konnte aber in so einem Falle weder einen schon angeworbenen Soldaten, noch einen Veteranen, noch einen herrenlosen Landläufer stellen. Waren auch zu der verlangten Recrutenstellung genug Cadete und Uberzählige vorhanden,*** so nahm man die Leute nicht, welche in der öffentlichen Steuer gelegen. Man zwang die Söhne der Veteranen, sich zur Militz anzugeben, damit sie, wie das Gesetz saget, **** nicht vergebens wehrhaft gewesen; dieses aber setzte voraus, daß dieselben sich durch keine Stimmlungen des Leibes † zum Dienst untauglich gemachet haben.

Was die andern Uberzähligen anlanget, so scheinet, daß man ihnen deshalb eine gänzliche Freiheit ließ; wenn sie sich aber solche zu nutz machten, um des Dienstes frey zu werden, so †† that man sie an die Stelle der angeworbenen Censiten. Solchergestalt verlohren sie den Kriegsstand, und es war allemal gewiß zu sagen, daß man so lange keine Censiten unter die Militz that, so lang Uberzählige da waren.

* Lib. VII. paratitl.
** Tit. 13. l. 7.
*** Cod. Theod. L. VII. t. 13. l. 6.
**** L. VII. t. 18. l. 10.
† T. 22. l. 1.
†† T. 13. l. 7.

§. VI.

Es gab Stellen, welche diejenigen * von dem Kriegsdienste befreyeten, die ihre Geburt dazubestimmet hatte. So lange die Soldaten nicht mangelten, ließ man zu, daß die Feigherzigkeit der Privatpersonen den Staat bereicherte, indem sie sich um kostbare Stellen bewarben. Es fiel aber diese Betrachtung so oft weg, als das Reich in Gefahr gestanden. Denn alsdann nahm man sogar diejenigen Magistratspersonen weg, welche aus militarischen Geschlechtern ** herstammten. Hieraus siehet man, daß wirklich unter diesen Familien solche gewesen, worinnen die Verbindlichkeit zum Kriegsstande erblich, folglich aber auch die persönliche Befreyung von der Art war. Es hat viele Wahrscheinlichkeit, daß die Besitzer, welche Kinder hätten, dieselben vor ihren Colonen, oder vor den Fremden, zur Militz stelten, gestalten derjenige, so unter die Militz gekommen, ausser der persönlichen Freiheit *** welche er gleich nach Leistung des Eides erlangte, auch seinen Vatter, seine Mutter und seine Frau frey machte.

§. VII.

In Gallien aber hatte das Kriegshandwerk keine solche Privilegien nöthig, um sich beliebt zu machen. Die Gallier waren in der Rucksicht viel größer als ihre Uberwinder. Ammianus Marcellinus **** giebt ihnen folgendes Zeugniß. „ Sie sind, sagt er, in jedem Alter als man will zum Kriege sehr „ geschickt. Der Alte gehet mit eben dem Muthe zu Feld wie der Junge, „ dessen Glieder die Kälte abgehärtet, und ein beständige Ubung angewöhnet hat, die schröcklichsten Dinge zu verachten. Unter ihnen findet man „ keine Leute, wie in Welschland, welche aus Furcht angeworben zu werden, den niederträchtigen Entschluß fassen, sich den Daumen abzuhauen, „ ja sie belachen diejenigen Römer, welche sich also stimmeln. „ Man muß hieraus den Schluß machen, daß die Gallischen Ritter bis zu den Zeiten des Fränkischen Einfalls sich mit Ausschließung des gemeinen Mannes das Kriegshandwerk zueigneten. Auf diese Art erhielten sie ihren Adel; und pflanzten ihn auf ihre Nachkommen fort. Ich werde an einem andern Orte zeigen, daß man sie nach der Eroberung Bürger (Ciues) nennte, weil sie wircklich

den

---

* Tit. 22. l. 9.
** L. VII. T. 22. l. 9.
*** T. 13. l. 6.
**** L. XV. p. 103.

den ansehnlichsten und vornemsten Theil der Städte ausmachten. Es unterschied sie dieser Name von den Decurionen, welche, seit der Titel eines Senators beschwerlich geworden, allein den Rath in den Städten ausmachten, und von den Plebejern, welche nach den alten Gallischen Gewohnheiten eigentlich keine Bürger waren.

§. VIII.

Die nach Gallien versezte Barbaren* wurden den nemlichen Gesetzen unterwürfig, und genoßen die nemlichen Freiheiten, wie die Gallischen Ritter.

Was die verbundenen Barbaren anlanget, dergleichen die Franken waren, so hatten sie eine noch unbeschränktere Freiheit, und die Verbindung zum Kriege war bey ihnen noch allgemeiner, weil man von ihnen nichts als Kriegsdienste fordertee Dieses wollen die folgenden Worte des Eumenius ** sagen: Frisius & Chamauus seruire se nomine militiae gratulantur. Ich werde an einem andern Orte von den Ländereyen reden, welche sie besaßen.

VII. Capitel.

Ursprung der freyen Eigenthümer.

Ich habe schon gemeldet, daß die Franken einen Theil von jenen Barbarischen Völkern ausmachten, welche unter den Römischen Kriegsheeren dienten, und keine Gesetze kannten, als die Kriegszucht, wie solche von ihren alten Gebräuchen bestimmet worden. Die Eroberung von Gallien, welche sie machten, hatte eine merkwürdige Wirkung.

Dieselbe setzte nemlich das Schicksal der Familien vest, und machte den Unfällen ein Ende, welche manchmal die Römischen Kaiser genöthiget hatten, Soldaten ausser den militarischen Familien zu suchen. Demnach waren in Gallien keine Soldaten als die Franken, und die Abkömmlinge von den Römi-

schen

---

* Cod. Theod. L. VII. T. 20. l. 12.
** Panegyr. in Const.

schen Soldaten; diese letztern aber waren von zweyerley Gattung. Die einen stammten von den Veteranen ab, und besaßen Eigenthümer, die andern aber kamen von regulirten Truppen her, oder sind an deren Stelle gekommen. Diese letztern waren der Ursprung derer Cantonsvasallen, von denen ich im folgenden Buche handeln werde. Mann nennte die ersten **Bürger**, und gab ihnen hernachmals den Namen Pagenses. Ich werde anderswo beweisen, daß sie zu den Barbarischen Eigenthümern geschlagen worden, und den nemlichen Gesetzen folgten. Uberdas behielt man in Ansehung ihrer diejenigen Römischen Gesetze bey, welche ihren Dienst bestimmten, oder ihre Freiheiten vestsetzten, oder dehnte sie sogar auf die Franken, oder Barbaren, aus. Woferne man diesem einigen Abbruch gethan hatte, so geschah solches dadurch, daß man das zwölfte Jahr als das Alter vestsetzte, worinnen man den **Wehreid schwören konnte.** Bis hieher waren alle Kinder den bürgerlichen Gesetzen der Römer unterworfen, wie man denn keinen Unterschied machte zwischen den Kindern, welche Chevelus, * und zwischen denen, welche nicht Chevelus waren, das ist lange oder kurze Hare trugen.

VIII. Capitel.

Wenn man ein Eigenthümer war, muste man frey seyn.

Wenn man sich um den Ursprung der Pagenser, als Eigenthümer, erkundiget, findet man, daß sie frey seyn musten. ** Dieses brachte, wie wir gesehen haben, das Römische Recht mit sich. Das nemliche galt nach der Eroberung sogar, *** und hieraus folgte, daß man die Worte **Frank** und **frey** endlich vermischte, und daß selbige ohne Unterschied einen unsprünglichen **Franken**, oder **freyen** Mann, bedeuteten. Diese beeden Worte **** sind allemal die Eigenschaft, welche die Capitularien denjenigen beilegen, die sie zum Kriegsdienste pflichtig erklären.

Carl der Kahle ***** verbiethet den Magistratspersonen zu erlauben, daß man in seinem Königreiche Eigenthümer besitze, ohne ihm einen Eid geschworen zu haben. Derselbe schränket aber dieses Gesetz auf die freyen Eigenthümer ein.

Nach

---

* Lex Salica T. 28. c. 1.
** Cod. Theod. L. VII. T. 13. l. 6.
*** Vide supra c. 6. §. 6.
**** 1. Cap. an. 812. 4. Cap. incerti anni.
***** Cap. Car. Calu. T. 32. c. 4.

Nach einer Verordnung Pipins * muste man, wolte man ein Pagensis seyn, die Gerichte besuchen; denn alda konnte man nicht als Richter, Zeuge, oder als eine Parthey zugelassen werden, wenn man nicht frey war. ** Also muste man frey seyn, wenn man ein Pagensis werden wolte, und die Eigenthümer waren damals Pagenses.

Wenn die Carolingischen Fürsten von ihren Grafen *** die Abtheilung derjenigen Pagensen verlangen, welche sich auf ihre Kosten rüsten können, und derjenigen, welche einer Hülfe nöthig haben, **** so reden sie allemal von freyen Männern. Endlich so siehet man, daß der Knechtstand den Niederträchtigen ein Schlupfwinkel war, welche sich dem Dienste des Staates entziehen wolten. † Ich werde diese Wahrheit in ihre völlige Gewisheit setzen, wenn ich von dem Ursprunge der Eigenthümer reden werde.

IX. Capitel.

Was die Freiheit gewesen. Vom Adel.

§. I.

Man findet das Wort Freiheit in den alten Denkmalen auf so vielerley Weise gebrauchet, daß es nicht möglich ist, dasselbe auf eine einzige Bedeutung einzuschränken. Man wurde durch die Freylassung frey, und in dergleichen Falle war die Freiheit von der freyen Geburt nicht unterschieden. Ein Censit war frey, und diese Freiheit war noch von derjenigen unterschieden, welche den Pagenser ausmachte.

Jeder Prister, jeder Mönch †† muste frey geboren seyn. Inzwischen lösete man sich, wenn ein Prister, ein Mönch, oder gar ein Bischof ermordet worden, nach seiner Genealogie ab.

§. II.

---

* Cap. an. 793. c. 36.
** Loth. Cap. T. 3. c. 31.
*** Cap. Lud. Pii. an. 829. c. 6.
**** Car. Calu Cap. tit. 36. c. 27.
† Pipini Cap. c. 27.
†† Lex. Ripuar.

§. II.

Man muß demnach einen Unterschied zwischen der freyen Geburt, und Freyheit, machen; oder deutlicher zu reden, gab es zweyerley Art Freyheiten, eine, welche man niemand als seinen Vorfahren danken konnte, welche Freyheit auch der Adel hieß, und eine, welche man durch die Freylassung erhielt, und die von der vorhergehenden sehr unterschieden gewesen. Man lese einmal, in welchem Verstande Thegan die Bischöffe anredete, welche Ludewig der Fromme aus der Knechtschaft befreyet hatte, damit sie zu dieser Stufe gelangen möchten, und welche nachgehends zu seiner Absetzung das meiste beygetragen hatten. „Welche Erkänntlichkeit! Er hat sie frey gemachet, „ und wenn er ihnen den Adel nicht gegeben hat, * so geschah es, weil „ man solchen unmöglich erlangen kan, wenn man seine Freiheit einer Freylassung zu danken hat. Er hat ihnen den Purpur und den Mantel gege„ ben, und sie haben ihm ein härnes Kleid angezogen.„

§. III.

Diesemnach machten die Ehren den Adel nicht aus, denn diese Bischöffe waren gewiß geehret. Ich habe anderswo gezeiget, wie man solchen bey den Franken erlangte. Die großen Thaten trugen das ihre dazu bey, wenn man unter seinen Ahnen keine rechnete, welcher mit den Waffen in der Hand gestorben. Dieselben machten einen ansehnlicher, wenn man schon im Besitze dessen war. Solches beweget den Gregorius von Tours zu sagen, die Familie des Chlodovâi wäre nur deswegen die vornemste unter den Franken gewesen, weil dieser Fürst so große Thaten gethan hat.

§. IV.

Es fanden aber die Franken einen Gebrauch in Gallien eingeführet, welcher ihnen Anlaß gab, von ihren alten Maximen abzuweichen. Sie fanden Adeliche aldorten, die ihren Rang weder großen Stellen, noch wichtigen Diensten zu danken hatten. Wenn die Geschichtschreiber von einem dieser Adelichen reden, so sagen sie, er wäre bey sich und bey den seinigen adelich gewesen. Dieses war Ursache, daß der Titel eines Edelmannes bey den Franken gemeiner worden, als bishero gewöhnlich gewesen. Jedweder Frank, der von

* Theganus de gestis Lud. Pii. c. 44.

von freyer Herkunft abstammte, war ein Edelmann, und führte solchen Titel. Dieses bewähren unzehliche Denkmale. Die Vasallen der Bischöffe waren nicht mehr als die Pagenses, und man findet darunter welche, die den Titel Edelleute führten.

Man muste von Adel seyn, wenn man * ein Schöpfe werden wolte. Nun aber war genug frey zu seyn, und die Schöpfen waren die Pairs der freyen Leute. ** Carl der Große befiehlt, daß die Grafen, die Centenarien, und die andern Adeliche ihr Gesetz wissen sollen. Unter den Centenarien waren nur die freyen Leute; demnach waren sie von Adel. Ausserdem wurden die Centenarien von den freyen Leuten gewehlet, und waren, wie man siehet, von Adel.

§. V.

Uebrigens bestund diese Veränderung nur in Worten. Die Franken hatten schon alle Vorzüge des Adels, weil sie mit allen Vorzügen der Freiheit übereinkamen. Es gab nur zwey Stände, sogar auch in Ansehung der Heirathen, *** oder Mißheirathen, nemlich die Freiheit und den Knechtstand, unter welch letzterm auch die Colonen als freygeborne Leute begriffen waren. Daher war kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Adel und der Freiheit; Daher aber war ein großer Unterschied zwischen der Freiheit, und der freyen Geburt. Ich finde in einem Verzeichniß, welches ein Capitularium von den verschiedenen Ständen der Republick machet, daß die Adelichen **** von den Unedlen, den Sclaven, den Colonen, und denen Knechten unterschieden worden. Die Unadelichen bedeuten hier gewiß nicht die Franken. Man darf nur, sich davon zu überzeugen, alsogleich bemerken, daß in dem Capitulario, worinnen dieses Verzeichniß vorkommet, hauptsächlich von dem Unterschiede gehandelt werde, welchen der Zustand der Menschen von ihrer Geburt, und von den besondern Pflichten erhält, denen sie ihr Wesen unterwirft. Man kan auch bemerken, daß dieses Verzeichniß nur untergebene Leute begreiffet, wovon einige zu öffentlichen Arbeiten verbunden, andere aber den Tributen, und endlich wider andere zu andern Diensten pflichtig sind. Hier sind also die Adelichen von den freyen Leuten nicht unterschieden, und man muß solches um so weniger voraussetzen, als es gewiß ist, daß unter den Franken und unter den

 freyen

---

* Cap. Loth. tit. 5. c. 31. 2. Cap. an. 809. c. 5.
** Cap. lib. V. c. 260.
*** 6. Cap. an. 803. c. 1.
**** Cap. lib. II. c. 41.

freyen Leuten kein Unterschied war. Es ist sogar durch eine Menge Gesetze bewiesen worden, daß man in Reglements * die Franken, und die freyen Leute, gar nicht unterschied. Wie man denn in den Gesetzen, welche gemachet worden, damit Sachsen die Gestalt einer Fränkischen Provinz erhalten solte, keinen Unterschied zwischen den Sächsischen von Adel, und den Franken machte. Im Gegentheil machte man einen großen Unterschied zwischen den Franken, und den Sächsischen Freygebornen. ** Die Sachsen waren gewiß die nemlich Sächsischen Pagenses, welche an der Verkündung der Gesetze, wovon ich geredet habe, Theil hatten.

§. VI.

Hieraus folget, daß eine Freiheit gewesen, die von dem Adel nicht unterschieden war, *** und nicht verlohren werden kounte. In dem Verstande konnte eine Frau leibeigen werden, **** und den Adel dabey behalten; sobald aber als der Titel eines Adelichen allen Franken gemein worden, muste man ein Wort erfinden, welches den Unterschied ausdruckte, der allemal zwischen einem Franken und einem andern Franken † seyn müssen, denn nicht alle durften den nemlichen Adel besitzen, und es ist gewiß, daß man noch zu Carls des Grossen Zeiten die Familien kannte, welche von denjenigen Franken hergestammet waren, die †† unter ihren Landsleuten einen vorzüglichen Adel gehabt haben. Man konnte sich dabey nicht irren, wenn man ihnen in Vergleichung mit andern Franken den Titel Adelich gab. Hierinnen richtete man sich nach einem alten Gebrauch der Franken, wenn man aber schlechterdings von ihnen redete, so nennte man sie die Edelsten. ††† (Nobilissimi, Nobiliores.) Wiewohl sie demnach keinen besondern Stand ausmachten, ob schon ihr Zustand der nemliche wie anderer freyen Leute ihrer gewesen; so nennte man sie nach Beschaffenheit der Umstände, entweder Nobilissimos, oder Nobiles schlechtweg, in Rücksicht auf zwey andere Stände, die man durch die Worte Mediocres & Infimos ausdrückte. †††† Dieses letzte Wort kam mit dem Worte Minores über-

---

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 15. & 23.
** Cap. Saxon. an. 797. c. 3.
*** Cap. an. 819. c. 16.
**** Cap. lib. VI. c. 32.
† Aimoin L. V. c. 16. L. IV. c. 69.
†† Idem. l. V. c. 1.
††† Monach. St. Gall. L. I. c. 3.
†††† Idem l. I. c. 1. & 2.

überein, welches Gregorius von Tours in vielen Stellen gebrauchet. Diese Abtheilung bestund aus den Unedlen insgesamt, und aus dem kleinen bürgerlichen Stande. Der güte Bürgerliche Stand machte mit den Centenarien und Franken, als Besitzern von gemeinen Gütern, den Stand der Mittelleute, oder des mitlern Adels aus. Sie waren geringer als der hohe Adel, * wenn man aber die Bürger davon ausnimmt, so waren sie militarisch, und trugen so gar ein Kriegskleid. Alle hatten eine Ehre wie die auch seyn mochte; dieses war die von der Freiheit unzertrennliche Eigenschaft, ** und wer keine Ehre hatte wurde unter die Geringen, Minores, gerechnet. Denselben peitschte man, setzte ihn auch ins Gefängniß, mitlerweile man den freyen Mann anders nicht als durch die Beraubung der Ehre strafte. Die Eigenthümer und Pagenses, oder die freyen Gutsinhaber, machten damenhero, wie ich bald zeigen werde, wahrhaftig die Classe der Mittelleute (Mediocres) aus.

§. VII.

Den hohen Adel anlangend, so war solcher nicht zahlreich, und da sich Lotharius nach Welschland nach seiner Aufruhr gewendet hatte, *** soll Frankreich vom Adel entblößet gewesen seyn, weil einige Fränkische Herren, ungefehr zehen an der Zahl, fast zu gleicher Zeit mit ihm daraus gegangen waren. Diese zehen Herrn starben in Welschland, und ihr Tod brachte den Anhang Lothars sehr herunter. Es war dieser Fürst **** die Zuflucht der Großen des Staats, welche Ludewig den Frommen haßten. Dieselben hatten ihn zur Empörung verleitet, und waren durch dergleichen Anschläge Ursache an dem Verluste des Königes von Italien Bernards; dieser Haß rührte aber weiter her. Der Mönch von St. Gallen, welcher behutsam zu gehen hatte, redet in verdeckten Worten von einer Zusammverschwörung, welche dieser große Adel, der sich den Königen gleich achtete, wider das regierende Hauß unternahm. „Von Verachtung gegen das Geschlecht Carls des Grosen durchdrungen, sagte dieser Verfasser, ***** beeiferte sich jedweder von „ihnen, die Regierung an sich zu ziehen, und die Krone auf sein Haupt zu „setzen. Es bezeigten aber die Mittelleute, daß, weil Carl der Große die „Feinde des Christlichen Namens vertilget hätte, dessen Leibesgestalt höher „als ein Degen gewesen wäre, so würden auch seine Nachkommen so lange

* Id. L. II. c. 31.
** Capit. Metense, cap. 2.
*** Aimoin L. V. c. 16.
**** Ibid. c. 14.
***** Monach. St. Gall. L. II. c. 17.

„ über die Franken regieren, als ein Fürst vorhanden wär, dessen Leibes-
„ gestalt die Länge eines Degens hätte.„ Sie zielten auf die Art, wie Carl der Große mit den Sachsen umgegangen war. Diese Aeußerung trieb die Rottirer aus einander, und vereitelte ihre Anschläge. Ohne Zweifel war diese Zusammverschwörung Ursach, daß sich Ludewig der Fromme also gleich nach seines Vatters Tode so hurtig nach Achen begab. Carl der Große hatte bey seinen Lebzeiten die Probe gemachet, wie sehr dieser Adel seinem Hause gefährlich seyn konnte. Pipin, * eines von seinen unehelichen Kindern, hatte schon seinen Namen zu einer Zusammverschwörung hergegeben, worinn fast alle Großen verwickelt waren. Er trug noch die Strafe derselben durch den Verlust seiner Freiheit, als die ersten unter den Franken aufs neue nach dem Leben seines Vatters strebten. Carl der Große wurde noch zeitig genug davon unterrichtet, um nicht das Opfer ihrer Ehrsucht zu werden; „aber es kam
„ ihm hart an, Männer zu verliehren, welche, wenn sie gewolt hätten, dem
„ Christlichen Namen so nützlich hätten werden können. Endlich entschloß
„ er sich dazu, und theilte seinen Getreuen die Orte und Güter aus, welche
„ diese Empörer unnützer Weise inne gehabt hatten. Einer von ihnen hat-
„ te seinen Wohnsitz auf einer sehr großen Höhe in Frankreich aufgeschlagen,
„ und zu seinem Erbe alle diejenigen Güter gewehlet, welche er von dannen
„ hat sehen können. Da ihn Carl der Große, wie andere hat inhaftiren
„ lassen, so hieng man ihn an einen sehr hohen Galgen, den man auf dieser
„ Höhe errichtete.„ Man solte daher denken, daß diese Adeliche eine Gattung von Welfen gewesen, die mit ihren Eigenthümern, oder Pourpris, zufrieden, ihre Domänen nicht vergrößern, und ihrer Freiheit durch keine Pflichtleistung Abbruch thun wolten, welche dem hohen Adel verkleinerlich zu seyn schien, dessen sich dieselben berühmten. Inzwischen trachteten verschiedene von ihnen nach großen Stellen; sie dachten aber wenig, sich derselben würdig zu machen. Sie allein machten sich die Lehren des Schottländers ** Clemens nicht zu nutz, ob sie gleich auf Carls des Großen Befehl desselben Schulen, sowohl als die gemeinen Leute und die Mittelleute besuchet hatten. Im Gegentheil brachten es die letztern in den Wissenschafften sehr weit, wie ihnen denn auch dieser Fürst alles verdiente Lob beilegte, und ihnen alle Stellen versprach, die sie verdienen würden. Zu den andern aber sagte er, indem er sich mit einem erzürnten Blicke und mit feurigen Augen gegen sie wendete; „ihr Edelleute, die
„ ihr von den vordersten Häusern des Königreichs herstammet, weichlich auf-

---

* Ibid. c. 18.
** Mon. St. Gall. l. I. c. 3.

„ auferzogen, und von euerer Schönheit geblendet worden seid, habet euch
„ auf euere Geburt und auf euere Schätze verlassen. Ihr habet euch da-
„ durch eines Rechts angemasset, meine Befehle zu verachten, und dem
„ Studiren das lüderliche Leben, spielen und faullenzen, auch nichts wür-
„ dige Leibesübungen, vorgezogen. Als er hernach die Hand und die Au-
„ gen in die Höhe richtete, sprach er, bey GOtt dem himmlischen Vatter,
„ achte ich euern Adel und euere Reitzungen vor nichts, ob sie gleich ande-
„ re bewundern. Wisset daß ihr, wo ihr euch nicht anders aufführet,
„ nimmermehr mit Carln werdet zufrieden seyn.„

Ich weiß nicht, ob **Carl der Große** von diesem hohen Adel abstamm-te. Vielleicht ließ sich aus der Verachtung, die man gegen sein Geschlecht hatte, beweisen, daß er nicht davon hergestammet. Die Großen hatten schon* die nemliche Verachtung gegen seinen Vatter **Pipin** gezeiget, und ob schon dieser Fürst sich stelte, als glaubte er, man verachte nur seine Leibesgestalt, so war es doch nicht unmöglich, daß ein anderer Grund deshalb gewesen seyn mochte.

Dem sey wie ihm wolle so ist klar am Tage, daß **Carl der Große** diesen hohen Adel nicht sonderlich liebte. Daß er solchen fürchtete, beweiset sich aus dem Verbot an die Richter, ** denen sehr mächtigen Personen (Potentioribus) keine Schultheissenstellen zu geben, (denn sie waren unter dieser Benennung begriffen) wie er ihnen denn befohlen, in solchen Aemtern die **Mittelleute** vorzuziehen, woferne sie nur **getreu** wären.

§. VIII.

Diese Hochmächtige hatten*** wie die Königlichen Vasallen das Recht, den Missethätern und Aechtern eine Freyung und Schutz zu verleihen. Ich finde diesen Vorzug unter den Vorzügen, welche die Welfen besaßen. Der Mönch, welcher **** ihre Geschichte geschrieben hat, siehet dieses Recht vor ein besonders Privilegium an, und man trift in dem Umfange den er ihm beileget, den Umfang des Iuris Asyli wieder an, welches die Kirchen samt denen geehrten Personen hatten. Sie hatten auch einen Vogt, welcher vor sie

---

* Mon. St. Gall. L. II. c. 23.
** Cap. de Villis, c. 65.
*** 1. Cap. an. 806. c. 7.
**** Monach. Weingartensis Chron. de Princip. Guelphis, in proemio.

sie und vor ihre Leute erschien, es scheinet aber, daß Carl der Große dieses Vorrecht ihnen niemals gestanden; und solches zu vernichten machte derselbe wahrscheinlicher Weise die Verordnung, daß alle Weltliche in Person erscheinen, und ihre und ihrer Unterthanen Sachen führen solten. Die Grafen waren allein von diesem Gesetze ausgenommen, denn sie hatten Vögte. Der Verfasser, * den ich allererst angeführet habe, saget ferner, es hätten die Welfen einen Hofstaat wie die Könige gehalten, und wären bey ihnen die Stellen eines Hofmeisters, Schenken, Marschallen, Kammerherrns und Fähndrichs, von Grafen bekleidet worden, oder von Personen, die nicht geringer, als jene, waren. Selbst die Welfen waren nichts anders als Grafen. Daher ist wahrscheinlich, daß dieser Geschichtschreiber, welcher in dem zwölften Jahrhunderte schrieb, durch das Wort Comites, das er in alten Denkmalen gefunden, wo es nichts anders als Vasall oder Gesell, bedeutete, getäuschet worden. Hieraus folget, daß die Welfen von der Zahl derjenigen ** Franken gewesen, welche zwölf Vasallen in ihrem Hoflager gehabt, deren leibeigene Diener aus dem Grunde vornehmer als andere Leibeigene waren, und nach einem höhern Gelde geschätzet worden. Die Barbarischen Gesetze *** nennen unter diesen Beamten den Marschallen und Seneschallen, folglich hatten die Welfen wie auch andere Edelleute von der nemlichen Classe, Vasallen unter sich, ohne daß sie selbst Königliche Vasallen gewesen; dieses hieß Familia major, **** und diejenige so dazu gehörten wurden in der Folge Majores ***** genennet. Demnach stelten die Hochmächtige jene alte Teutsche Fürsten vollkommen vor, welche aus dem Haufen der freyen Leute, die ihnen gemeinschaftlich zugestanden, die Streitbaren heraus zogen, die sie an sich anschließen konnten, und zu ihren Vasallen machten. Ein solcher war jener Munderich, der sich von seinen Vasallen schwören ließ, sagend: Ich bin der Fürst, folget mir. † Dergleichen waren auch die Franken, die man auf die Gränzorte vor den Kriegesmännern setzte, welche nicht wie sie Vasallen †† zu ihren Diensten hatten. Solchergestalt sind die Welfen vor sich stark genug gewesen, ihre Gränzen zu beschützen, ohne daß sie der Hülfe der Kaiser nöthig hatten.

§. XI.

---

* Idem c. 3.
** Lex Alaman. Tit. 79. c. 4.
*** Ibid & c. 5.
**** Monachus Weingartensis c. 3.
***** Idem c. 7.
† Greg. von Tours Hist. L. 3. c. 14.
†† Aimoin Lib. V. c. 1.

§. IX.

Der Tractat zu Andlau vermehrte in Frankreich die * großen Eigenthümer dadurch um ein ansehnliches, daß er die von den Königen bisher gemachten Schenkungen unwiderruflich machte, und ihnen das Recht verliehen, die Güter, oder sogar die Städte zu Eigenthum zu geben, welche sie wolten.

§. X.

Der einzige Vorzug den die Hochmächtige über die Geringen, und über die Armen hatten, war ihnen mit den mächtigen gemein. Derselbe rührte von ihrer Macht, und nicht von ihrer Eigenschaft her; er war eine Vorsicht wider ihre Unbiegsamkeit, und nicht eine ihrer Geburt bewilligte Auszeichnung. Er bestund darinnen, daß die Erkänntniß in ihren innerlichen Irrungen dem Könige vorbehalten, den Unterrichtern aber, und selbst auch dem Pfalzgrafen, untersaget war, „damit, wie das Gesetz saget, das Recht der „ Armen und der Geringen nicht zurück bleiben möge.„ ** Ich habe hier alles das zusammen geraffet, was ich von dem hohen Adel zu sagen hatte; ich habe sogar auch etwas vorher von demjenigen gesaget, was ich von den Eigenthümern sagen soll, weil ich keine Gelegenheit mehr haben werde, von einer Eigenschaft zu reden, welche in die Staatsverfassung gar keinen Einfluß hatte, ja nicht einmal einen besondern Stand ausmachte, wie ich schon anführte. Die Freiheit machte das Wesen davon aus, und selbige characterisirte auf gleiche Weise alle militarische Personen. Diese Freiheit hieß franchise, Freimüthigkeit, weil der wahren Franken ihre Freiheit das Muster davon gewesen, und weil man allen freyen Leuten am Ende den Namen Franken gab. Dieser Gebrauch kam unter der Regierung Ludewigs des Frommen *** auf, und war zur Zeit Carls des Kahlen vollkommen vestgesetzet, als welcher das Wort franci allemal **** da gebrauchte, wo seine Vorfahren die Worte liberi Homines setzten.

§. XI.

---

* An. 587.
** Cap. an. 812. c. 2.
*** Man vergleiche die Urkunden Ludewigs des Frommen und Carls des Kahlen pro Hiſpanis.
**** Cap. Car. Calu. T. 36. c. 34.

§. XI.

Nun wollen wir die vornemsten Eigenschaften der persönlichen Freyheit betrachten.

Es ist gewiß, daß diese Freiheit keinesweges verjähret worden, und dieses ist die Ursache, warum man den Namen **Frank** beibehalten, ob man gleich wirklich vor sein Haupt, * oder vor sein Vermögen, Steuer geben müssen. Man war von Adel, ob man gleich in einer wirklichen Knechtschaft gewesen. **

Dergleichen Unterthänigkeit reimte sich nicht mit dem Kriegsdienste; demnach muste man um ein **Frank** zu seyn von freyen Eltern abstammen. Dergleichen Ausnahm war ein großer Theil der Freiheit *** zum Beweise, daß man zu **Carls des Großen** Zeiten ein zinnßbares Volk vor Knechte ansah, dienet dieses, daß er die Sachsen, um ihnen die Freiheit wieder zu geben, von dem ihnen auferlegten Tribut befreyete. Nun siehet man, in welchem Verstande die Bürger nicht frey gewesen sind.

Anderswo werde ich sagen, wie man seiner Freiheit Abbruch that, und was man thun müssen, eine völlige Freiheit vestzusetzen. Ich rede hier von der persönlichen Freiheit.

§. XII.

Diese Freiheit war von der natürlichen Freiheit keineswegs unterschieden, welche die Römischen Besitzer durch das Privilegium der Militz wieder erlanget, und die Franken niemals verlohren hatten. Nun folgen ihre Vorzüglichkeiten. **** Ein Mann, welcher frey gewesen, hatte das Recht, wieder frey zu werden, wenn er ein durch das Gesetz bestimmtes Lösegeld zahlte. War dieser Mann von den Feinden gefangen, und von einem seiner Mitburger wieder gelöset worden, so kostete es ihm lediglich den Werth seines Lösegelds um die Freiheit wieder zu erlangen. Hatte er solche auf eine andere Art verlohren, so war er befugt, sie wieder zu erlangen, wenn er seinem Herrn den fünften Theil Profit gab.

Das

---

* Cap. Car. Calu. Tit. 36. c. 28.
** Cap. lib. VI. c. 32.
*** Man besehe die Einsetzung der acht Bischöffe in Sachsen, an. 789. und die Urkunde vor den Grafen Trutmarenus. Baluze T. I.
**** Cap. Car. Calu. t. 36. c. 34.

Das Römische Recht * machte in Ansehung der Kriegesgefangenen die nemliche Verordnung. Dasselbe verfügte überdas, daß der eingelöfete Gefangene statt des Lösegelds fünf Jahre arbeiten konnte.

Die Capitularien thaten Vorsehung, damit ungeartete Bürger das Gesetz nicht vereiteln möchten, indem sie bey Strafe des Königlichen Banns, oder bey einer durch das Römische Gesetz vor diejenigen verordneten Strafe, welche unter diesem Gesetze lebten, verboten, freye Personen, deren Freiheit man gekaufet hatte, an Fremde zu verkaufen, oder übers Meer gehen zu lassen.

Ein anderer Vorzug der Freiheit bestund darinnen, daß man das Recht hatte, sich der Lehne halben anzuempfehlen; man muste demselben aber keineswegs Abbruch gethan haben. ** Es gehörte hieher auch, *** daß man seinen Zustand verbessern und verschlimmern, auch seine Arbeit vermiethen konnte. Man muß in die nemliche Classe das Recht setzen, ein Beschwörer zu seyn, **** welches von dem Besitze eines Eigenthums unabhängig war.

Ferner war ein Privilegium der persönlichen Freiheit, daß man ***** weder zu bürgerlichen Arbeiten, noch zu † Frohnen gezwungen werden konnte. Bey †† den Römern hatten solches Privilegium diejenigen, welche, wie ich sagte, von den freyen Leuten, oder Pagensern vorgestellet werden. †††

In peinlichen Sachen hatte die Freiheit sehr große Vorzüge, von denen ich anderswo handeln werde.

X. Capitel.

Daß keine gänzliche Freiheit ohne Eigenthum gewesen.

Wir werden in der Folge sehen, daß das Eigenthum eines Guts eine Gerichtsbarkeit über all dasjenige nach sich zog, was dieses Gut bewohnte. Dem-

* Cod. Theod. L. V. t. 5.
** Man sehe die Urkunde pro Hispanis im Baluze T. I. p. 549.
*** Cap. L. VII. c. 335.
**** Ibid. L. V. c. 301.
***** Ep. Carol. M. an. 807.
† Charta pro Hisp. c. 5.
†† Cod. Theod. L. VI. tit. 35. l. 3.
††† Lib. VII. Par.

nach war jeder Mann, welcher auf dem Eigenthum eines andern wohnte, unter seiner Gerichtsbarkeit. Wenn derselbe aber ansonsten † selbst ein Eigenthum hatte, so genoß er die diesem Besitze anklebende Rechte, ungeachtet er auf dem Gute eines andern saß. Also konnte er sich vor Gericht stellen, weil er ein Gut hatte, vermög dessen er gezwungen werden konnte. Er konnte in allen Arten Sachen Zeugschaft †† geben, weil er die Strafe eines falschen Zeugnisses erlegen konnte. Aber er hatte in einem gewissen Falle keiner Caution nöthig, weil ihn sein Gut deshalb vertrat.

Derselbe fand sich wegen der von ihm begangenen Verbrechen ab, er nahm auch die Abfindung derjenigen an, welche man gegen ihn zu Schulden brachte, weil er bewehrt war, und solches seyn muste. Demnach floßen alle diese Privilegien nicht aus der Freiheit alleine, sondern sie setzten solche nothwendig voraus. Ein Leibeigner mochte auf was Art er wolte freygelassen worden seyn, so fand man sich deswegen mit seinen Verwannten nicht ab, weil dafür gehalten worden, daß er dergleichen keine hätte. Er bekam keine Abfindung, weil es ihm nicht gebührte sich zu vertheidigen, oder anzugreiffen. Er war nothwendiger Weise unter eines andern Schutze. Befand er sich nicht unter dem Schutze einer Kirche, oder seines alten Herrns, so war er unter des Königes seinem. War eine Urkunde der Titel seiner Freiheit, so hatte er das ††† Recht, sich einen Patronen zu erwehlen; erwehlte er sich keinen, so war ihm der König an dessen Statt, und man fand sich seinethalben mit dem Könige ab.

XI. Capitel.

Worinnen die Römischen Eigenthümer bestanden, und von ihrem Ursprunge.

§. I.

Jedwedes Eigenthum verband zum Kriegsdienste. Deswegen war ein Gut worauf ein Zinnß haftete kein Eigenthum. †††† Dieses beweiset derjenigen Weise

† Cap. L. V. c. 301.
†† Cap. Loth. T. 5. c. 328.
††† Cap. Bajuv. an. 788. c. 5. 6. & 7.
†††† Cap. Loth. tit. 3. c. 22.

Weise, welche ihre Güter den Kirchen gaben, und gegen einen Zinnß wieder empfiengen, damit sie vom Kriegsdienste frey kämen. Wir haben eine Urkunde, wodurch sich * eine Privatperson vor ein Gut zu einem Zinnß verbunden, wovon sie selbst einen Theil weggegeben, wobey sie sich gefallen lassen wolte, dessen beraubet zu werden, im Falle sie sagte, daß es ihr **Eigenthum** wäre, und wenn sie es veräußern wolte.

§. II.

Man hat ein Capitularium, welches verordnet, ** daß man ein Zinnßbares Gut nach dem Gesetze nicht besitzen kan, wenn der Zinnßherr nicht darein williget. Es scheinet, die Worte secundum legem, bedeuten an diesem Orte dasjenige, was in den Römischen Gesetzen die Worte a lege bedeuten, und was diese nemlichen Gesetze *** ad legum priuilegia pertinere nennen. Man muß auch in diesen Gesetzen den Ursprung von demjenigen suchen, was ich hier **Eigenthum** nenne.

§. III.

Es ist merkwürdig, daß weder die Ehrenstellen, noch die Veteranschaft, eine Befreyung von den Auflagen mit sich brachten, welche die in der Steuer der Städte gelegene Güter, tragen müssen. Es giebet aber die ausdrückliche Ausnahm, welche die Gesetze von diesen Gütern machen, wenn sie von der Steuerfreyheit der Veteranen reden, einen Beweiß ab, daß welche gewesen, auf die sich solche Befreyung erstreckte, und welche folglich nicht in den Steuerbeschreibungen enthalten waren. Hieher gehörten alle Güter, die man den Veteranen, als Lehne, gab. Zu der nemlichen Zeit, als ihnen solche zu eigen verliehen worden, gab man ihnen Getreyde und Vieh, damit sie in den Stand kämen, solche zu nutzen. Aus dem **Sueronius** **** siehet man, daß man zu des **Domitians** Zeiten die alten Besitzer zu Gunsten der Veteranen entsetzte. ***** Dieser Gebrauch wurde bis auf den Fall des Reiches in Ansehung der ungebauten Güter erhalten, deren Besitzer abwesend waren. Die Ursache, warum die Veteranen diese Güter mit einer Befreyung von dem Zinnß besas-

 sen,

---

* An. 771.
** Cap. lib. V. c. 298.
*** Cod. Theod. L. VI. tit. 35. lege 3.
**** **Sueton.** Domitian. c. 9.
***** **Cod. Theod. L. VII. Paratitl.**

sen, war diese, weil solche sobald sie ungebauet oder verlassen gewesen, nicht mehr darunter gehörten, und von der Stunde an dem Fisco zufielen. Die Veteranen hatten um die Güter nach zu suchen, welche ihnen ihrem Ermessen nach konnten bewilliget werden, * und die Urkunde, wodurch man ihnen solche gab, hieß praeceptum. Die Carolingischen Gesetze gebrauchen dieses Wort in dem nemlichen Verstande, und wir haben noch einige Urkunden von der nemlichen Gattung; sie kamen sowohl über die Erzehlung, welche der Bittende von seinen Diensten machte, als über die Unnützlichkeit des Gutes überein, welches er verlangte. ** Solchergestalt lesen wir, das ein Vasall, Namens Johann, nachdem er die Moren in Spanien geschlagen, von dem damaligen Könige von Aquitanien, Ludewig dem Frommen, einen öden Weiler verlangte, der auf dem Gebiete von Narbonne lag. Ludewig schickte ihn seinem Vatter zurück, an den er ihn empfohlen, und Carl ließ ihm eine Urkunde (Praeceptum.) ausfertigen, wodurch er ihm den öden Weiler zum Eigenthum gab, worum er nachgesuchet hatte. Johann ließ diese Urkunde von Ludewig dem Frommen erneuern, und es scheinet, solches sey in Ansehung aller der neuerlich vom Domanio abgerissenen Güter üblich geweßen. Tiberius hatte verordnet, daß, wenn ein Kaiser verbunden seyn solte, seine Unterthanen bey denen von seinen Vorfahren erlangten Vergünstigungen zu belassen, derselbe diese nemliche Güter eben denselben Personen bewilliget haben müste. Titus war der erste, welcher von diesem Gesetze abgegangen, *** und durch ein einziges Edict alle Begnadigungen seiner Vorfahren bestätigte. Es hat den Anschein, daß desselben Beispiel von seinen Nachfolgern nachgeahmet worden, **** und daß die Carolinger nur darum einen Theil dieses Gesetzes wieder gelten lassen, damit sie den Usurpationen vorbaueten, welche eine Folge der Vermessenheit waren, womit habsüchtige Privatpersonen Urkunden untergeschoben, oder deren Natur versteckten, indem sie dasjenige eigenthümlich zu besitzen behaupteten, was ihnen zu Lehen gegeben worden. Man beobachtete solches auch nur in Ansehung der Güter, welche in der Vestitura der letztern Könige gewesen.

Diesen Namen gab man dem Saalbuche, worinnen die fiscalischen Güter beschrieben worden. Auch die Privatpersonen hatten ihre Vestitura. Es

war

---

* Cod. Theod. L. VII. Paratitl.
** An. 815. ex Cartulario Archiepisc. Narbonensis. Baluze. T. 2.
*** Sueton. Titus c. 8.
**** Cap. Car. Calu. Tit. 45. c. 8.

war dieses eigentlich das Einsetzen in den Besitz, so mit einer Urkunde begleitet gewesen, welche die Beschreibung der Güter enthielt, die * als ein Erbe, als ein Kauf, oder als eine Schenkung, verändert worden.

Die Privatpersonen waren gar nicht verbunden, den Titel ** ihres Besitzes aufzuweißen, wenn solcher unfürdenklich war, und solche Bewandniß hatte es mit all denjenigen Eigenthümern, deren Ursprung auf die Römer, ja gar auf die Fränkischen Könige, zurück gehet.

§. IV.

Vielleicht hält man es vor seltsam, daß ich den Ursprung der Eigenthümer auf die den Veteranen gegebene Lehne, auf die Zerstückelungen von dem Domanio, welche die Fränkischen Könige vorgenommen, und auf die Verwilligung der ledigen Güter, einschränke. Es ist aber sehr glaublich, daß während der Zeit, da das Reich sich zu seinem Untergange neigte, fast alle Güter nach und nach ungebauet oder verlassen waren, auch daß die Veteranen sich solche geben lassen. Nun kommet ein Gesetz vom Jahr 364. welches diese Wahrheit begreiflicher machen, und zugleich die Natur der Eigenthümer zeigen wird.

„ Wir *** bewilligen allen Veteranen, welche wohl gedienet haben, das
„ Theil so sie wehlen wollen, und wir versprechen ihnen eine beständige Be-
„ freyung. Wir wollen, daß sie die Güter Landflüchtiger, und so gar die
„ andere nach ihrer Wahl besitzen, und daß sie solche nach dem Gesetz (a lege)
„ genießen, wannenhero sie wissen, daß ihnen allein alle Früchte zustehen,
„ und daß wir davon keine Abgabe, oder jährliche Steuer, verlangen. „

§. V.

Diesemnach hat man sich zu verwundern, daß nicht alle Güter Eigenthümer geworden sind, insonderheit wenn man weiß, daß es Gelegenheiten gegeben, **** worinnen alle Einwohner des Reiches bis auf die Leibeigene zu Ergreiffung der Waffen eingeladen worden, und folglich zur Veteranschaft gelangen konnten. Ich werde anderswo zeigen, was die Censiten beym Fisco erhielt,

---

* Cap. L. IV. c. 19.
** Car. Calu. Cap. tit 45. c. 8.
*** Cod. Theod. L. VII. tit. 20. l. 8.
**** Cod. Theod. L. VII. tit. 13.

hielt, und demselben dergleichen verschafte. Ich habe schon gesaget, wie nach der Besitz der Güter mit der persönlichen Freiheit vereinbaret sey. Man siehet, wie solche Güter Eigenthümer geworden. Die Verbindlichkeit zum persönlichen Dienste, welche die Freiheit der Personen vestgesetzet hatte, setzte auch das Eigenthum der Güter vest, oder war vielmehr davon unzertrennlich, weil dieses Eigenthum die Veteranhaft, oder wenigstens einen militarischen Ursprung an demjenigen voraus sezte, der es besaß; es führte aber dieser Ursprung die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste mit sich.

XII. Capitel.

Von den Pflichten der freyen Eigenthümer.

Ich habe die Freiheit und das Eigenthum untersuchet; jetzt will ich erwägen, was vor Pflichten und Rechte aus der Freiheit, und aus dem Eigenthum entsprungen, wenn solche in der Person der Pagenses beysammen waren, die man in dem Verstande freye Leute nennte, und welchen der Name freye Gutsbesizere meines Ermessens vollkommen zuzukommen scheinet.

Ich finde in einer Urkunde Ludewigs des Frommen, worinnen die Pflichten der freyen Leute bestanden, wodurch dieser Fürst, nachdem er die nach Septimainen entflohene Spanier unter seinen Schutz genommen declarirte, „er wolle ihnen die Freiheit genießen lassen, unter dem Bedinge, „ daß sie, wie andere freye Leute, mit ihrem Grafen zu der Armee „ giengen, sich den Maasregeln unterwürfen, die derselbe zu Vertheidigung „ der Gränze treffen möchte, auf die Wache zögen, Commissarien und „ Bothschafter aufnehmen, und ihnen, wie auch dem Könige, und sei„ nen Kindern, Vorspann lieferten.„ Ich werde ferner von diesen verschiedenen Pflichten handeln, wenn ich von der Kriegszucht, und von den Domänen handeln werde. Dermalen bemerke ich nur, daß in Carls des Kahlen Urkunde vor die Spanier allenthalben das Wort Franci statt den Worten liberi homines vorkomme, welches Ludewig der Fromme gebrauchet, daß auch diese Urkunde der Stadt Barcellona und den weggezogenen Spaniern mit einander zustehe. Ubrigens glaube ich, daß man in den nemlichen Urkunden die Vorzüge der freyen Menschen suchen könne, weil darinnen

nen nur davon die Rede ist, daß die Spanier in ihrer Freiheit wider die Grafen gehandhabet würden, deren Pagenses sie waren. Darinnen wiederholen Ludewig und Carl mehrmalen die Vergleichung zwischen den Spaniern, und freyen Leuten, oder Franken, mit denen sie selbige allein gleichstellen zu wollen schienen.

XIII. Capitel.

Gerechtsame der Pagenses, oder Eigenthümer.

Man findet in den Capitularien,* daß ein ausschlüssiges Recht des Eigenthums darinnen bestanden, wenn dessen Besitzer fähig worden, vor Gericht Zeugschaft abzulegen. Ich finde die andern daraus fließende Rechte in der Urkunde vor die Spanier.

1.) Konnte ein freyer Mann andere freye Leute in sein Eigenthum aufnehmen, und sich von denselben dienen lassen.

2.) Konnte derselbe in geringen und Civilsachen die Gerichtsbarkeit über sie ausüben.

3.) Bekam selbiger den Besitz der Güter wieder, die er diesen freyen Leuten geben mögen, wenn sie solche verlassen hatten.

4.) Die freyen Leute konnten, nach ihren Gewohnheiten, die kleinen Irrungen, welche sich da ergeben, untereinander ausmachen.

5.) Sie zahlten dem Grafen keine Abgab, und wenn sie ihm Geschenke reichten, konnte er kein Recht daraus machen.

6.) Sie waren von allen Zinnßen, und von allen Arten Tribut, Herrengeld und Dienstbarkeit frey, die Schuldigkeiten wegen der Aufnahm ausgenommen, wovon ich im vorhergehenden Capitel redete, und welche Carl der Kahle „die Königlichen Dienste nennte, welche die Spanier in dem Innern der Grafschaft, wo sie wohnen, schuldig sind.„

Ich

* Cap. L. V. c. 301.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ich könnte es vielleicht, was die Ausnahm vom Tribut anlanget, dabey bewenden lassen, es ist aber dieses ein alzuwichtiger und alzustrittiger Punct, als daß ich solchen so obenhin abhandeln solte.

XIV. Capitel.

Ob die Pagenses unter den Fränkischen Königen einen Tribut zu geben hatten.

Wenn man nach dem Ursprunge der Pagenses urtheilet, so findet sich, daß sie eine persönliche Freiheit zu genießen hatten. Urtheilet man nach dem Ursprunge der Eigenthümer, so findet man, daß sie vom Tribut frey seyn solten. Hieraus folget, daß, da der Eigenthümer so ein Soldat gewesen, wegen seiner Person und Güter frey war, der Pagensis solches auch seyn muste, weil er nichts anders denn ein Soldat und Eigenthümer war.

Es erhellet gleich, daß die Eigenschaft freyer Leute und Franken, die man den Eigenthümern beilegte, den Begrif von einem Tribut ausgeschlossen habe.

Ich habe anderswo gesaget, welche Gewohnheit oder Herkommen, deshalb bey den Franken gewesen. Nach der Eroberung blieb es forthin beym alten, und solches findet man wieder in folgenden Worten des Gregorius von Tours. * „ Fredegunde hatte damals den Richter bey sich, welcher ihr „ zu des seeligen Königes Zeit in vielen bösen Dingen geholfen hatte. „ Denn derselbe hat mit Einverständniß des Präfecten Mummulus verschiedene Franken dem Tribut unterworfen, welche zu des Königs Childeberts „ Zeiten frey geboren waren. „ Diese Stelle enthält schon eine unwiderlegliche Probe, daß die freygebornen Franken dem öffentlichen Tribut nicht unterworfen seyn durften. Nun folget ein anderer Beweiß, welcher alle Eigenthümer allgemeiner anbetrift.

„ Als sich Chilperich ** den bösen Ränken der Fredegunde überließ, richtete er seine Unterthanen durch ausserordentliche Auflagen zu Grund. „ Dieses verursachte, daß viele Leute von dem Volke den Ort ihrer Geburt „ ver-

* Hist. L. VII. c. 15.
** Aimoin L. III. c. 32.

„ verließen. Sie wolten lieber sich selbst verbannen, als in ihrem Vatter-
„ lande unter der ungerechten Last eines Tributs zu Grund gerichtet werden.
„ Unter andern Sachen, welche selbst diejenigen vor ihr eigen Gut,
„ das sie durch ihre Hände gebauet, zahlen musten, die aus den freye-
„ sten Familien abstammten, trugen sie (inferebant) einen Krug
„ Wein auf die Tafel des Königs. Ein Referendarius, Namens Mar-
„ cus, hatte die Aufsicht über den Empfang dieses Geschenkes; er zog
„ alle Städte in Aquitanien durch, welche zu Chilperichs Königreiche ge-
„ hörten, um sie durch gute Worte und Drohungen zu bewegen, dasjeni-
„ ge zu zahlen, was man von ihnen verlangte. Er wurde aber in einem
„ Aufstande * getödet, welcher bey der Gelegenheit zu Limoges sich ereigne-
„ te, und das wüthende Volk verbrannte das Buch und die Register, wel-
„ che er bey sich führte. Inzwischen glaubte Fredegunde in dem Verluste
„ ihrer Kinder die Rache des erzürnten Himmels zu erkennen, und sie be-
„ schwur ihren Mann, zu sein und zu der seinigen Seelenheil die ungerech-
„ ten Register zu verbrennen, die sie die Unterthanen zu unterdrücken auf-
„ gesetzet hatten. Die patherischen Ermahnungen, womit sie dieses Ge-
„ such begleitete, machten einen so großen Eindruk in Chilperichs Gemüte,
„ daß er selbst die Papiere ins Feuer warf, worauf dieses grausame Gesetz
„ geschrieben stund. „

Man kan, wie mich düncket, aus dieser Erzehlung schließen, daß die Tyranney Chilperichs darinnen bestanden, daß er den Zinnß, welchen der gemeine Mann zahlete, (plebes) erhöhete, und dergleichen von freyen Personen forderte, die wegen ihrer Eigenthümer davon frey seyn sollen. Man siehet in der Weise, wie der Schriftsteller von der Freiheit und von dem Eigenthum redet, den persönlichen Zinnß, wovon die freyen Personen frey gewesen, und den dinglichen Zinnß, wovon die eigenen Güter frey waren. Chilperich war nicht der einzige Fürst, welcher die Freiheit verletzte, deren die freye Personen genießen solten, und sein Referendarius war nicht das einzige Opfer, ** welches das Volk seine Rechte zu erhalten abschlachtete. Wenn man solche durchlöcherte so war allemal ein Eingrif, und selten blieb es ungestraft.

* Greg. von Tours saget, er wär daran gewesen, getödet zu werden, und hätte das Leben dem Bischof des Ortes zu danken gehabt. Hist. L. V. c. 28.
** Greg. von Tours Hist. L. III. c. 36.

XV. Capitel.

Ob die Pagenses unter den Carolingischen Königen einem ordentlichen und allgemeinen Tribut unterworfen gewesen.

§. I.

Es gab keinen ausserordentlichen Tribut. Denn verschiedene Capitularien verbieten von den freyen Personen mehr zu fordern, als das Gesetz und die Billigkeit mit sich bringen. * Nun ist aber kein einziges Gesetz in allen Capitularien, welches den freyen Leuten die Obliegenheit, einen Tribut zu zahlen, auferleget. Selbst dieses Wort ist nur in einer einzigen Stelle zweydeutig; sonst bedeutet es allenthalben einen Zinnß, oder einen Zoll. ** Hier ist diese Stelle. „Es soll der Einnehmer von den Provincialen dasjenige nicht erfor„dern, was ihnen der Fürst an Tribut erlassen hat.„ Ich werde anderswo zeigen, daß die Provincialen keine freyen Leute gewesen.

§. II.

In dem vierten Capitulario des Jahrs 819. findet man ein Capitel de terra tributaria betitelt. Hier ist dieses Capitel. „Wenn jemand der Kir„che, oder jemand anders ein tributbares Gut giebt, wessentwegen ge„wöhnlicher massen ein Tribut an unsern Fiscum bezahlet worden; so soll „derjenige, dem solches verliehen worden, an unsern Fiscum den Tribut „zahlen, den ihm dieses Gut schuldig ist, es wäre denn, daß er eine „Urkunde von uns aufweißen könnte, wodurch ihm dieser Tribut erlassen „worden.„

Es ist offenbar, daß dieses Gesetze das nemliche sey, wodurch Carl der Kahle nachmals allen Franken verboten, die vor ihren Kopf, oder vor ihr Vermögen, dem Fisco einen Zinnß zahlten, sich, oder ihre Güter, der Kirche, oder wer es sey, zu übergeben, mit angehängter Strafe der Acht vor denjenigen,

---

* Cap. Loth. tit. III. c. 10.
** Cap. L. V. c. 369.

nigen, welcher ein oder den andern annehmen würde, ausser der Verbindlichkeit die ihm obliegen solte, den Zinnß zu übernehmen, den der als Knecht aufgenommene Frank vor sein Vermögen, oder vor seine Person zu zahlen gewohnt war. Diese beeden Stellen beweisen gleichergestalt, daß auf den Gütern keine allgemeine Abgabe haftete, denn von da an wäre es gleichgültig gewesen, das tributbare Gut mochte in diese oder in jene Hände gekommen seyn. Der Titel von dem ersten Capitulario beweiset, daß nicht jedwedes Gut tributbar gewesen. Das letztere ist eine Bescheinigung, daß ein Eigenthum kein tributbares Gut war, weil jedweder Eigenthümer ein volles Recht hatte, sein Gut † an denjenigen, und wem er wolte zu veräußern, zu verschenken, und zu übertragen, ohne daß ihm die Erlaubniß des Königes, noch die Intervention einig öffentlicher Person nöthig gewesen. Inzwischen hat man sich dieses Capitels Carls des Kahlen bedienet, die Wirklichkeit eines allgemeinen Tributs, und sogar einer Kopfsteuer, zu beweißen; dasselbe ist auch nebst der Freiheit, so die freyen Leute hatten, das ihre zu veräußern, ein unwiderleglicher Beweiß von der Befreyung, welche sie genoßen.

§. III.

Wirklich war auch das Vermögen, †† zu verkaufen, zu verschenken, zu vertauschen, und seinen Erben zu verlassen, von dem Recht des Eigenthums unzertrennlich, und ist in allen Urkunden ausdrücklich bedungen worden, wodurch die Fränkischen Könige öde Güter, oder abgetheilte Stücke von ihren Domänen, zu Eigenthum verliehen. Man that alda auch Meldung von der Zinnßbefreyung. Die Güter, welche also verliehen worden, hieß man Eigenstücke, Aprisionen, Erbgüter und Allodia. Man findet die nemlichen Clauseln und Ausdrücke in besondern Conventionen. ††† Da es hier nur auf solche Güter ankommet, welche man als ein Pourpris und in Kraft einer Königlichen Urkunde besessen, und diese Güter die alleinigen sind, welche ich Eigenthümer nenne, so scheinet mir, daß man in Ansehung ihrer Freiheit keinen billigmäßigen Zweifel erregen kan. Uebrigens, daß alle Urkunden von der Art einstimmig, und alle Eigenthümer von der nemlichen Natur gewesen, beweiset dieses, weil verschiedene Urkunden, oder Praecepta, die wir noch haben, und worinnen sich die erwehnten Clauseln finden, Rechte zum Muster nehmen, wonach jeder Beschenkte sein neues Eigenthum so genießen mochte, wie er schon

† Cap. L. IV. c. 19.
†† Append. Act. veter. Bal. T. II. t. 19. 25. 55. 59. 60. 71. 96. 107. 118
††† Tit. 58. 69. 127. 134. 136. 144. 147.

seine andern Eigenthümer genoßen. Demnach findet man eine vollkommene Einförmigkeit unter den Urkunden der Fränkischen Könige, und unter denjenigen, wodurch die Römischen Kaiser den Veteranen öde Güter, oder Portionen von ihrem Domanio, gegeben hatten. Die Rechte der Veteranen waren die Rechte der Eigenthümer. Ich habe also bey dem Ursprunge der Eigenthümer nicht geirret; demnach ist ihre Freiheit unstreitig. Wir wollen diese Beweise mit dem Ansehen eines allgemeinen Gesetzes verbinden.

§. IV.

Ich finde dieses Gesetze in einem Capitulario **Carls des Großen.**

„ Die freyen Leute, saget dieses Gesetz, * sollen den Grafen, oder ihren „ Vicarien, keine Contribution, oder Rückstand zahlen, ausgenom„ men den Dienst, der dem König gebühret, dann die Einnehmer des Heer„ banns, und diejenigen, welche Bothschafter, oder Commissarien, ge„ leiten. „

Man darf nicht annehmen, daß das Wort Dienst in einer Redensart zweyerley Bedeutungen habe. Deswegen bedeutet es in Ansehung des Königes, was es in Ansehung der Aufbieter zum Heerbann, und der Gleitsmänner der Gesandtschaften bedeutet. Wir werden an einem andern Orte sehen, daß dieser Dienst in Lieferung des Vorspannes, und einiger Bedürfnisse, Namens paratae, welche zu Freyhaltung öffentlicher Personen bestimmt gewesen, bestanden ist.

Als **Carl der Kahle** dieselbige Freiheit zu Gunsten der Spanier vestsetzte, machte er in Ansehung des Vorspanns und der Freyhaltung die nemliche Ausnahm, welche Schuldigkeiten er zusammen den **Königlichen Dienst in dem Innern der Grafschaft** nennet. Wirklich ereigneten sich diese Schuldigkeiten nicht, als wenn der König, oder die Gesandtschaften in der Grafschaft waren, wie ich anderswo melden werde. Deswegen ist ausgemachet, daß das Wort Dienst von keinem Tribut verstanden werden kan.

§. V.

Die Eigenthümer, ** so wie ich solche in den vorhergehenden Capiteln, und in dem gegenwärtigen, beschrieben habe, führten auch den Namen eines

---

* Cap. an. 803. c. 17.
** 5. Cap. an. 806. c. 7. 8. & 19.

nes Allodii,* wie ich allererst sagte; ** und die Capitularien gebrauchen diese Worte ohne Unterschied *** zu einem Widerspiel des Lehens. Die Eigenthümer waren ihrer Wirkung nach keineswegs von demjenigen unterschieden, was man hernachmals ein Freyallodium, (Franc-Aleu) nennte. Das Gesetz, wovon ich in dem folgenden Capitel reden werde, gab ihnen keine andere Natur, und machte keine Lehne aus ihnen, wie denn die meisten angeführten Urkunden, worinnen das Wort Allodium in dem Verstand eines erblichen Eigenthums vorkommet, jünger **** sind, als die Verkündung dieses Gesetzes. Das Salische Gesetz ***** spricht von dem Allodio, als von einem Gute, das ins unendliche vererbet wird.

XVI. Capitel.

Welchergestalten die freyen Leute aufgehöret haben.

§. I.

Die Empfehlung, oder die Lehenspflicht, machte den wesentlichen Unterschied zwischen dem Vasallen und dem Eigenthümer aus. Die Wirkung dieser Empfehlung bestunde darinnen, daß der Vasall seinem Lehenherrn persönlich verpflichtet war. Im Gegentheil hatte der freye Mann keinen Herrn, und war es so lange er keine Pflicht abgeleget, in seinen Mächten, ob er sich einen wehlen, oder nimmermehr einen annehmen wolte. Als das Reich unter die Söhne Ludewigs des Frommen getheilet worden, artete die Freiheit in einen Frevel aus. Die Treue hatte keinen Vorwurf, weil sie das Recht nicht aufhub, unter den drey Brüdern zu wehlen, welche alle Könige, und alle von dem letztern Könige erzeuget waren.

§. II.

Wolte man sich einen Herrn wehlen, so war man durch die Lage seiner eigenen Güter in seiner Wahl nicht eingeschränket. Es scheinet, man hätte sol-

ches

* Cap. an. 807. c. 7.
** Cap. an. 812. c. 10.
*** Cap. an. 810. c. 13.
**** Append. Act. vet. tit. 107. & 108.
***** Tit. 62.

ches wenigstens wegen des Besitzes derjenigen seyn sollen, welche von dem Domanio abgerissen worden. * Indem aber der Tractat zu Andlau erklärte, daß diese Zerstückelungen die Natur eines Eigenthums hätten, so verfügte derselbe, daß man sie künftighin in einem Königreiche besitzen, und doch unter einem andern Könige dienen könnte. Was bey den Vasallen ein Lehensfehler gewesen, war, wie ich allererst zeigte, bey freyen Leuten nichts anders denn die Ausübung einer unstreitigen Befugniß. Als demnach Chlodovái Nachfolger Königreiche mit einander theilten, theilten sie nur die Vasallen, welche Lehne besaßen, und solche behalten wolten, dann die Städte, deren Besitz Nutzen brachte, und Domänen, die nicht in Eigenthümer verwandelt worden. Die Grafen waren gegen einander in dem nemlichen Zustande, und deswegen sehen wir, daß man einen Unterschied machte zwischen den Pagensibus des Grafens, die aus der Grafschaft herstammten, und die man folglich Pagensales nennte, dann zwischen den Pagensibus, ** welche solches dem Ursprunge nach nicht gewesen, und nur dadurch geworden, daß sie sich zu Vasallen empfohlen.

§. III.

So wurde es in einem Königreiche *** wie in dem andern gehalten, bis die Söhne Ludewigs des Frommen, **** die einander entweder heimlich oder öffentlich anfeindeten, unter die Mittel, den Land und Haußfrieden zu erhalten, das Project von einem neuen ***** Gesetze aufbrachten, welches alle freye Leute verbinden solte, sich einen Herrn zu wehlen, er sey nun ein König, oder einer von ihren Vasallen.

Dieses Gesetze kam in der ersten Reichsversammlung zu Mersein, die im Jahr 857. gehalten worden, zu Stand. Dasselbe brachte es nicht zuweg, daß aus allen Eigenthümern Lehne wurden. ****** Die folgenden Gesetze erhielten ihnen den Namen und die Eigenschaften derselben; wirklich hatte auch die Lehenspflicht das Eigenthum der freyen Leute, welche sich empfohlen hatten, niemals geschmälert.

§. IV.

---

* Baluze T. 1.
** Pippini Cap. an. 793. c. 36.
*** Charta diuisionis Caroli M.
**** Corp. dipl. T. 1. p. 5.
***** Cap. Car. Calu. tit. 9. adnuntiatio Car. c. 2.
****** Cap. Car. Calu. tit. 37. c. 3. 4. & 5. tit. 38. c. 2. tit. 45. c. 1. Cap. 2. an. 813. c. 16.

§. IV.

In dem Gesetze, wodurch jene allgemein geworden, findet man den Umfang der Pflichten, welche sie auferlegte. Wir befehlen, sagen die Könige, * „daß niemand seinen Herrn ohne rechtmäßige Ursach verlasse, und „ daß niemand denjenigen, welcher seinen Herrn verlassen, anders hul„ dige, als wie solches unter unsern Vorfahren üblich gewesen. Wir wol„ len auch, daß die Männer von jedem unter uns, in welchem Königreiche „ sie sind, mit ihrem Herrn zur Armee, und vor seine andere Vortheile, „ zu Felde gehe, den Fall einer Unruhe ausgenommen.

§. V.

Also war die Lage von einem Eigenthum dem Eigenthümer in der Wahl nicht hinderlich, welche er von einem oder dem andern Lehenherren treffen muste. Damals war diese Freiheit so groß, daß ein Teutscher Eigenthümer von einem Fränkischen Könige Vasall werden konnte, und sich auf seine Ladung einstellen muste. Wir haben gesehen, daß die Eigenthümer ursprünglich aprisio oder proprisio, hießen, welchen Namen alle Eigenthümer ohne Unterschied führten. Man hatte ihn bloß ein wenig ** verunstaltet, und zu **Ludewigs des Stammlers** Zeit *** nennte man sie purprisum, oder purprisa, wie ich denn in dem Friedenstractate, welchen dieser Prinz mit seinem leiblichen Vetter machte, finde, daß man ausbedungen, es solte ein jeder von beeden Königen den Getreuen des andern die Purprisen die sie in seinem Lande hatten, wieder geben. Die nemliche Clausel kommet in allen Tractaten vor, welche zwischen den Nachkommen **Ludewigs des Frommen** gemachet worden, nur lieset man darinnen das Wort **Allode**, statt **Purprise.** ****

§. VI.

Das Gesetze, wovon ich allererst redete, wurde zu einer Zeit gemachet, worinnen die Unterdrückung und die Raubereyen ausserordentlich groß waren. Jeglicher hatte sich einen Beschützer zu wehlen, und begab sich deswegen unter einen

---

* Cap. Car. Calu. tit 9. c. 3. & 5.
** Cap. Lud. Bal.
*** Aimoin L. V. c. 38.
**** Cap. Car. Calu. tit. 31. sub. fine.

einen Lehensherrn. Dadurch erlangte die Krone folglich nur mächtige Vasallen, weil der König ein abgelegener, und manchmal ein unnützer Schirmherr war. Nicht alle freye Leute unterwarfen sich der Verordnung zu Mersein, und 26. Jahre darnach ward Carl der Kahle genöthiget, solche zu erneuern, und derjenigen ihre Allodia einzuziehen, welche keinen Herrn erwehlet hatten. Durch diese kräftige Maaßregeln wurde die Zahl der Aftervasallen erstaunlich vermehret. Es hat viel Wahrscheinlichkeit, daß die Grafen am meisten dabey gewonnen, weil ihre Pagenses natürlicher Weise ihre Vasallen werden müssen; wir werden auch sehen, daß die Schuldigkeiten der einen von den Schuldigkeiten der andern sehr verschieden gewesen. Es ist aber Zeit, von den Lehnen und von der Lehenspflicht zu reden. Diese Materie scheinet um so wichtiger zu seyn, als wir erst gesehen, daß es eine Zeit gegeben, worinnen alle Güter Lehne, und alle Unterthanen Vasallen geworden.

Viertes Buch

Von den Vasallen.

I. Capitel.

Ursprung der Lehne.

§. I.

Wir haben gesehen, daß die beneficia, womit die Veteranen belohnet worden, mit denen Gütern nicht die geringste Aehnlichkeit hatten, welchen man nachmals diesen Namen beylegte, daß auch solche, statt der Ursprung der Lehne zu seyn, vielmehr der Ursprung der Eigenthümer waren. Ich glaube solches mit all der Deutlichkeit gezeiget zu haben, welche die gewissenhafteste Aufmerksamkeit und Aufrichtigkeit bey so finstern Zeiten vermögen.

mögen. Ich werde in der Untersuchung vom Ursprunge der Lehne, womit ich umgehe, den nemlichen Wegweisern folgen.

§. II.

Ich finde beym **Lampridius**, * „daß Alexander Severus den Herzogen und Soldaten auf den Gränzen die Ländereyen, welche er von den „ Feinden eroberte, unter dem Bedinge gab, daß solche anders nicht auf „ ihre Erben kommen solten, als wenn sie selbst Soldaten wären, auch daß „ nimmermehr Privatpersonen solche besitzen könnten. Dieser Fürst führte „ deshalb zum Grunde an, daß die Nothwendigkeit, ihre Güter zu vertheidigen, sie bewegen würde, mit mehrerm Eifer zu dienen. Derselbe setzte „ hinzu, daß sie nebst diesen Gütern auch Vieh und Leibeigene haben solten, „ damit sie ihre Geschenke bauen könnten, und damit die an die barbarischen „ Lande angränzende Feldstücke nicht durch die Armuth, oder durch das „ Alter der Besitzer ungebauet blieben, welches er vor was sehr schimpfliches hielt.„

§. III.

Ich habe anderswo gemeldet, daß die Römischen Kaiser bey Vertheidigung der Gränzen die Gentilen den Römern vorzogen; demnach gaben sie ihnen vorzüglich die agros limitrophos. Davon finde ich folgendes im Theodosianischen Coder. ** „Gleichwie uns berichtet worden, daß gewisse Leute die Güter besitzen, welche unsere Vorfahren den Gentilen, wegen „ Unterhaltung und Bewachung der Gränzen, Graben und Vestungswerke, bewilliget hatten; also wollen wir, daß diese Leute wissen, daß sie „ woferne sie diese Güter behalten mögen, ihre Mühe und Sorgfalt auf „ den Unterhalt der Graben, und auf die Beschützung der Gränze wenden, „ wie diejenigen thaten, welchen man solche vor Alters gegeben hatte; wie „ man denn andern falls den Besitz dieser Raume entweder den Gentilen, „ wenn man dergleichen finden kan, oder wenigstens den Veteranen geben wird, damit man durch solche Vorsicht vor die Vertheidigung der „ Gränzen auf allen Seiten gesichert seyn möge.

* In vita Alexandri Seueri.
** Lib. VII. tit. 15. l. 1.

§. IV.

Ein anders Gesetz wird uns vollends die Natur dieser Güter erklären. Man findet selbiges unter dem Titel de fundis limitrophis: „ Wir wol„ len, daß alle die Gränzen samt den Marästen, und alle die Rechte, wo„ mit die Soldaten von der Gränze solche zu ihrem Nutzen, und ohne ei„ nige Abgabe, zu bauen pflegten, fernerhin von denselben besessen werden, „ ohne irgend eine Forderung, wenn sie selbige jetzt besitzen; oder daß, wenn „ andere sich solche zugeeignet haben, sie ihnen mit der nemlichen Freiheit „ zuruck gegeben werden, ohne daß letztere einige Verjährung dawider an„ führen können.„

Die Gränzen waren * bevestigte Lager, Castra genannt, und geringere Vestungen, Namens Schlösser, oder Castella; auch gab es Thürme und Burgen (Burgi.)

Wir haben ein Gesetz, welches ** „allen Besitzern von Schloßgütern „ auferleget, solche zu räumen, und den Besitz davon denjenigen zu lassen, „ welchem solcher von alters her gegeben worden. Dieses Gesetz setzet so„ gar eine Lebensstrafe auf alle Privatpersonen, oder andere, welche ohne „ ein Schloßsoldat zu seyn, diese Güter an sich reissen wird.„

§. V.

Man kan aus diesen verschiedenen Gesetzen schließen, 1.) Daß die terrae limitrophae nicht erblich gewesen, daß sie 2.) Mannlehne waren, und daß man sie 3.) Veteranen gab, das ist solchen Leuten, die sie vor ihre geleistete Dienste verdienten, und welche gezeiget hatten, daß sie die Pflichten zu leisten fähig waren, die ihr Besitz erforderte. Daß sie 4.) in gewisser Absicht Lehne waren. Daß 5.) wenn der Sohn des letzten Besitzers im Stand gewesen, Kriegsdienste zu thun, man selbigen fremden Soldaten vorzog. 6.) Daß diese Art Güter den Gränzprovinzen eigen gewesen, und folglich die Gesetze, die sie betroffen, eigene Fränkische Gesetze waren. Daß 7.) wie in Ermangelung der Gentilen die Gränzgüter den Römischen Veteranen gegeben wurden, also man unter den Gentilen die Veteranen andern, die es nicht waren, vorziehen muste. 8.) Daß auf solchen Gränzgütern Vieh und Leibeigene gewesen, daß man solche in einem gewissen Maaße übergab, und daß sie

---

* Cod. Theod. L. VII. Paratitl.
** Cod. Theod. L. VII. tit. 15. l. 2.

sie nach dem Tode eines jedweden Besitzers in dem nemlichen Zustande musten wieder da seyn, damit derjenige, welcher dessen Lasten übernommen, auch ihm in den Vortheilen nachfolgte.

§. VI.

Mich düncket, man soll an all diesen Kennzeichen die Lehne erkennen, so wie solche bis auf **Carls des Kahlen** Zeiten fortan beschaffen waren. Es ist unnöthig, daß ich die Vergleichungspuncte anzeige, denn alldasjenige, was ich von den terris limitrophis allererst anführte, ist in Ansehung der Lehne vollkommen wahr. Ich setzte nur hinzu, * daß man zu **Dagoberts** Zeiten immer noch den Namen der Veteranen kannte, denn es heißet, daß der Herzog **Arembert** mit einem großen Theil von **Adelichen, und sogar von Veteranen**, getödet worden. Diese Veteranen waren gewiß Vasallen.

Ich habe aber den Ursprung aller Lehne noch nicht erkläret. Es gab ausser den fundis limitrophis Güter, welche, ohne daß sie auf der Gränze lagen, **die Natur der beschwerten Lehne** (benefices onereux) hatten.

§. VII.

Die alten Legionen ** hatten lange Zeit vor dem Verfalle des Reiches insgesamt gewisse beständige Standquartire, wo sie immer in Besatzung waren; daher unterschied man auch die wandelbaren Besatzungen von denen beständigen. Die Soldaten, welche zu den letztern gehörten, wurden durch den beständigen Aufenthalt alda einigermassen dazu naturalisiret. Bis hieher *** hießen sie einheimische Soldaten, oder solche, die aus dem Lande waren, um sie von den Truppen des Hofes zu unterscheiden, welche allenthalben wo man sie hinschickte zu Felde ziehen musten. Die Güter, so diese Legionen inne hatten, nennte man Stationes agrarias. **** Man verlegte sie an alle Gränzorte, die man bevestigen wolte. Man hieß sie auch Praetenturas, weil sie eine Kette machten, hinter welcher die Provinzen in Sicherheit gewesen. Diese Stationen waren ***** gewiß bevestiget, und mit einer mehr oder

---

* Aimoin L. V. c. 28.
** Ammian. L. XVIII. p. 237. L. XXIX. p. 720. &. 723.
*** Ib. p. 719.
**** Id. L. XXXI. p. 812.
***** Id. L. XVI. p. 136.

weniger starken Zahl Truppen besetzt, nachdem es die Größe, oder Wichtigkeit des Postens erforderte. Vermuthlich wurde die Würde des Anführers der Truppen nach der Zahl derselben bestimmet. Diese Besatzungen hatten die Wacht * auf den Gränzen, und waren so wohl bedacht, das Ausreissen zu hindern, als feindliche Einfälle abzutreiben. Man nennte die Kriegesleute, woraus sie bestanden, Stationssoldaten. ** Die Stationes agrariae hatten gemeiniglich die Gegend um ein Schloß inne, welches davon der Hauptort war, und den man schlechthin Station nennte. *** Unter den Stationssoldaten **** waren ehemals welche, die insbesondere darauf zu sehen hatten, den Herzogen von demjenigen was bey benachbarten Völkern vorgieng Bericht zu erstatten, in deren Lande sie in der Ferne reisen musten. Theodosius nahm ihnen ihre Stationen, weil sie überführet worden, daß sie den Barbaren von den Umständen des Reiches Bericht gethan hatten. Es hat viele Wahrscheinlichkeit, daß jede Feldstation, den Soldaten, die sie vertheidigten, die nemlichen Bequemlichkeiten lieferte, welche die Besitzer von den fundis limitrophis in diesen Gütern fanden; † wir sehen auch in der That, daß die Legionssoldaten in ihren Quartiren Häuser, Ländereyen und Güter von allerley Gattung †† besaßen, daß sie ihre Familie darinnen hatten, und endlich ihr Vatterland daselbst aufgeschlagen. Vielleicht waren die Stationen selbst fundi limitrophi, oder Gränzländereyen, ††† wenigstens ist gewiß, daß man sie zur Sicherheit der Gränzen errichtete.

§. VIII.

Man gab dieser bleibenden Militz den Namen Riparienſis, weil sie sich auf der Gränze aufhielte, die man Ripa nennte. Man begreift leichtlich, daß man weniger Stärke nöthig hatte, auf der Gränze zu dienen, als man brauchte, sich in allen Theilen, eines unermeßlichen Reiches gebrauchen zu lassen. Ein vortheilhafter Wuchs war auch so nöthig nicht, einen Wall zu vertheidigen, als im freyen Felde zu schlagen. Darum nahm man unter die Gränz-

---

* Id. L. XXVIII. p. 665. L. XXIX. p. 719.
** Id. L. XVI. p. 136.
*** L. XXIX. p. 720.
**** L. XXVIII. p. 666.
† Flauii Vopiſci Probus Imperator.
†† Herodian L. VI.
††† Ammian L. XXVIII. p. 665.

Gränztruppen diejenigen Uberzähligen auf, welche minder groß und minder stark waren * die andern sparte man zur Ergänzung der Hoftruppen, die man Comitatenses hieß. Diese letztere Militz machte in gewisser Maaß ein Corps de Reserve aus, womit die Kaiser und ihre Generalen auf alle Gränzen marschirten, welche die bleibende Militz allein nicht beschützen konnte. Es gab über das Palatinische Truppen, deren Dienst ungefehr der nemliche gewesen. Constantin erfand am ersten diesen Unterschied, er that aber dem Reiche dadurch weh, daß er einen ansehnlichen Theil ** dieser Gränztruppen von den Gränzen weit verlegte, und solche in Besatzungen that, die keine Beschützer brauchten. Daselbst gab er ihnen gewiß eine solche Versorgung, wie sie auf den Gränzen gehabt hatten, welche Neuerung ohne Zweifel die Ursache ist, warum die Städte entvölkert worden, so ihnen sehr schädlich war.

§. IX.

Mit den Hoftruppen gieng eine fast ähnliche Veränderung vor. Man hatte ihnen Quartiere geben, und eine sichere Subsistenz verschaffen müssen. Sie gewohnten dermassen in den Landen ein, worinnen sie sich befanden, daß es sehr hart hergieng, sie daraus zu ziehen, und in entfernte Gegenden zu führen. Sie hatten nach dem Beispiele der alten Legionen ihre Familien *** und ihre Güter in ihren Quartiren. Solche zu erhalten, fochten sie wider die Barbaren, auch sahen sie die Befehle, in andern Gegenden zu dienen, als eine Landesverweisung an.

Endlich gab man ihnen in den innern Landen des Reiches beständige Quartire. Jedes von diesen Quartiren stund unter einem Präfect, oder unter einem Tribum. Den Titel des Commendanten bestimmte man nach der Zahl der Soldaten. Wenigstens muste ein Präfect 500. Mann unter sich haben; geringere Haufen, waren unter der Befehlshabung eines Tribums, oder eines Prevot. Den Quartiren dieser Truppen gab man die nemliche Namen, wodurch man die Posten bezeichnete, welche die Gränzhaufen auf der Gränze und in den Provinzen hatten. Auch nennte man diejenigen Soldaten Stationssoldaten **** die unter jene gehörten. Es scheinet, daß man sie eben so gut hielt, als die Völker, so unter ihnen gestanden. Unter diesen Völkern waren einige Legionarien, oder Römer, und andere Hülfstruppen,

oder

---

* Cod. Theod. L. VII. tit. 22. l. 8.
** Zosimus L. VIII.
*** Ammian Marcell. L. XX. p. 288.
**** Procop de bello Goth. L. I. c. 12.

oder Barbaren. Die Gallischen Truppen * gehörten zu den Hülfstruppen, welches voraus setzet, das man sie unter die Barbaren rechnete.

§. X.

Die fremden Truppen waren zweyerley Gattung; ** einige bestunden aus Barbarischen Freywilligen, die aus Hofnung, ihr Glück zu verbessern, in das Reich kamen, dann aus einer Militz, welche die Völker stelten, die man gezwungen hatte, unter der Bedingniß den Frieden zu erkaufen, wie auch aus den Kriegsgefangenen, die man ihnen abgenommen; die andern waren das Contingent *** von einem ganzen Volke, dem man ein Bündniß mit dem Reiche bewilliget, oder unter dem Bedinge Güter ausgetheilet hatte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man in dem ersten Falle die Zahl der Truppen vestsetzte, welche ein verbundenes Volk stellen müssen; so hielten es die Römer allemal mit ihren Alliirten. Im andern Falle war jeder Barbar, der eine Unterkunft bekommen, persönlich zum Kriegsdienste verbunden, und solchergestalt erlangte das Reich so viel Soldaten, als es Fremde in seine Provinzen aufnahm.

So oft ein Volk ansuchte, in das Reich aufgenommen zu werden, versprach dasselbe im Nothfalle Hülfsvölker zu stellen. **** Da die Gothen ein solches Gesuch beym **Valens** anbrachten, wünschten die Schmeichler diesem Fürsten darum Glück, daß er durch diese Eroberung eine erstaunliche Menge fremder Soldaten erlangen, und künftighin sich von den Provincialen statt der Militz eine ausgeworfene Taxe würde zahlen lassen können, welche ohnedem ihm in Natur hätte gestellet werden müssen. Nach diesem Grunde bewilligte man den Gothen eine Freystätte, und trug große Sorgfalt, damit keiner derselben über der Donau zurück blieb; so bald sie darüber marschiret waren, theilte man ihnen die Ländereyen aus, welche sie bauen solten. Woferne man es mit ihnen ***** wie mit den Franken, und mit den andern Barbaren gehalten, so legte man ihnen keine andere Pflicht auf, als die Pflicht vors Reich zu streiten. Diese Schuldigkeit lag aber allen ob; gleichwie die Abgaben, deren Stelle sie vertrat, allen Provincialen obgelegen sind. Eben so wurde es mit den Barbaren gehalten, wie uns **Tacitus** ****** berichtet.

Daß

---

* Notitia Imp.
** Ammian Mar. L. XX. p. 306. L. XXXI. p. 819. L. XVII. p. 173.
*** Eumenius Orat. 10. in Iuliani necem.
**** Ammian Marcell. L. XXXI. p. 794.
***** Idem- c. l. p. 796.
****** de moribus Germ.

Daß aber die Römer den Dienst dieser Barbaren * nach der Menge der ihnen übergebenen Felder abgemessen haben, solches beweiset man auch daraus, daß sie allemal besorgt gewesen, keinem mehr Feld zu lassen, als ihm zugetheilet worden. Aus dieser Ursache hat Kaiser Honorius befohlen, daß man fürohin den Barbaren keine Sitze geben solte, ohne vorher bey ihm angefraget zu haben. Man nennte solche terras leticas, wie denn die Barbaren, so sie erlanget hatten Leti hießen, und im Reiche besondere Corps ausmachten, woraus ein ansehnlicher Theil der Römischen Militz bestanden. Demnach war jedwedes Landstück ein Lehen, welches niemand, als ein Soldat, besitzen konnte, und dieser Vasall war ein Vasall seines Königes, wenn er einen hatte, und ein Aftervasall des Reiches. Die Fränkischen Könige erlangten so viele Vasallen, als dergleichen Gutsbesitzere in jedem Königreiche waren das sie eroberten.

§. XI.

Die Barbaren hatten das Belgicum überzogen; sie besaßen Burgund; ihre Quartier waren in allen Provinzen, die zwischen der Loire und den Pyrenäen liegen; die Seeprovinzen wurden Barbarische Lande; es blieben aber mitten in Gallien Römische Kriegesvölker, die Stationarien ** waren, man mag sie nun seit kurzem dahin geschicket haben, oder sie mögen Ueberbleibsel von den alten Gränztruppen gewesen seyn, welche Constantinus in die Provinzen verleget hatte. Dieselben bestunden lange Zeit hart darauf, nur die Römischen Generale zu erkennen. Sie hatten unter der Anführung des Childerichs so bald gefochten, als derselbe zum Herzog, oder militarischen Grafen, gemachet worden. *** Kaum wurde dem Chlodovão die nemliche Würde verliehen, als selbige sich an ihn, als an denjenigen ergaben, welcher das Reich wieder aufrichten solte. Vermöge der Vorurtheile, welche dieser Fürst erhalten muste, war er nicht befugt, diese Truppen abzudanken, oder in ihrem wirklichen Zustande das mindeste zu verändern. Er muste sich begnügen, die Römischen Gesetze zu vollstrecken; dieses that er auch. Er ließ den Römischen Stationarien ihre Kriegeszucht, ihre Kleidung, **** und tastete nicht einmal ihre innerliche Vertheilung an; demnach waren sie wie zuvor Besatzungen, Numern

* Cod. Theod. L. XIII. tit. 4. L. 9.
** Procop de bello Goth. L. I.
*** Man lese was wir im 1. B. u. 1. Cap. gesaget haben.
**** Procop de bello Goth. L. I. c. 12.

mern oder Legionen, welche man ferner mit ihrem alten Namen belegte. Sie behielten ihre Fahnen, und stelten sich sogar nach der Römer Weise in Schlachtordnung. Sogar ihre alten Beinkleider behielten sie bey. Die Kinder der Soldaten waren die Recruten, und in Ermangelung derselben ergänzte man die abgegangene Mannschaft durch die Soldaten, welche noch unter kein Corps angeworben worden. Zum Beweise, daß man es in Ansehung der Barbarischen Hülfstruppen so hielt, wie es Chlodovæus in Ansehung der Römischen Stationssoldaten gehalten hat, dienet, daß man hundert Jahre nach der Eroberung die Theifater in den Gegenden von Poitiers findet, wo sie die Notitia Imperii hinsetzet. Desgleichen findet man * die Sachsen in den Gegenden Bayeux wieder, welche schon zu des Aetius Zeit dieses Land bewohnten. Daher ist gewiß, daß die Truppen, welche zur Zeit der Eroberung in Gallien ** gewesen, daselbst auf dem nemlichen Fusse blieben, als sie vor dieser Ereigniß gestanden waren. Will man also darthun, daß dieselben der Ursprung von zahlreichen Corps Lehenleute gewesen, so ist es genug, zu beweisen, daß selbige unter den Römischen Kaisern beneficia militaria inne gehabt haben. Ich habe dieses schon in Rücksicht auf die Barbaren, und Gränztruppen, erwiesen. Einige Anmerkungen werden meines Ermessens den Beweiß vollkommen machen.

§. XII.

Als das Reich von den Barbaren zu Grunde gerichtet worden, wurden die Truppen schon lange nicht mehr auf eine gewisse Art bezahlet, und *** das Geld, so man ihnen von Zeit zu Zeit reichte, war mehr ein Geschenke als eine ordentliche Lehnung. Man muste deswegen auf eine andere Weise vor ihre Subsistenz sorgen. Gewiß ists, daß die Provincialen lange Zeit den Truppen die erforderliche Lebensmittel lieferten, und daß in den Magazinen und Zeughäusern des Reiches allemal so viele Waffen und Kleider waren, als zu ihrer Kleidung und Bewehrung nöthig gewesen. Es lieferten auch die Provincialen die nöthige Fourage vor die Subsistenz der Reuterey. Es scheinet aber, diese Vorräthe seyen nur den Truppen während ihren Marschen und im Feldzuge geliefert worden. Demnach that man wegen ihres gewöhnlichen Unterhalts auf eine andere Art Vorsehung. Die Notitia gedenket einiger Gallischen Krieges-

---

* Greg. von Tours Hist. L. IV. c. 18. L. X. c. 9.
** Jornandes de rebus Geticis. Not. Imp. Occid. fol. vers. 174.
*** Ammian Marcellin, L. XX. p. 304.

Kriegesvölker, welche terras leticas inne hatten, und wenn selbige deren nur eine geringe Zahl rechnet, so geschiehet es darum, weil sie derjenigen keinesweges erwehnet, welche damals sich empöret hatten. Solchergestalt waren die Provincialen mit den Truppen nur so lange beschweret, als sie im Marsche gewesen. Man muß noch anmerken, daß alle Gallische Provinzen die Gränzlande dieser Monarchie geworden, welches die Ursache war, daß alle Römische Truppen, die solche vertheidigten, Stationarien worden, und wovon auch herrühret, daß in allen Provinzen Lager, oder Schlösser waren, obgleich die Römer in ihren innern Provinzen keine dergleichen angeleget hatten. Man vernehme, wie die Cantons in der Nachbarschaft aller Städte entstanden, von denen sie abgestückelt worden, und wovon gemeiniglich ein Schloß der Hauptort war. Man machte allemal einen sehr großen Unterschied * zwischen den Gauen, und dem Gebiete der Städte; die Einwohner der ersten wurden lange Zeit Pagenses allein genennet. Gregorius von Tours ** unterscheidet die Pagenses, welche in der Nachbarschaft von Tours wohnten, von den militarischen Einwohnern dieser Stadt. Damals war der Besitz eines Kriegsgutes das Kennzeichen eines Pagensis, und hier kommet dasjenige wieder vor, was ich schon gesaget habe, daß nemlich zu Zeiten Ludewigs des Frommen Zeit der Cantonsknecht von dem Eigenthumsknecht unterschieden war.

§. XIII.

Die Zahl der Pagenser kam mit der Zahl der Römischen Soldaten, oder Barbaren, überein, die sie vorstelten; und als sie Vasallen von ihren Commendanten geworden, wurde allemal *** die Würde und das Vermögen dieser letztern nach der weniger oder größern Zahl ihrer Vasallen geschätzet. Damals hatten die freyen Leute das Privilegium, sich den Grafen um deswillen zu empfehlen, damit sie von denselben Cantonsgüter bekämen, weilen diese Güter nimmermehr von andern als von solchen Personen durften besessen werden, die aus einer militarischen Familie herstammten.

§. XIV.

Vermöge dem was ich vom Ursprunge der Pagenser gesagt habe, musten sie Franken, Römer und Barbaren seyn; und wirklich gab es deren auch von

* 3. Synod. Aurel. Can. 5.
** Hist. L. VII. c. 47.
*** Decretale precum Baluze T. 1. p. 199.

dieser dreyfachen Gattung. Sie leisteten dem König die Lehenspflicht, * weil sie wirklich so lange seine Vasallen waren, als ihre Obristen ab und eingesetzet werden konnten. Nun hatten zu der Zeit, da Gregorius von Tours schrieb, die Präfecten diesen Dienst nur auf eine eingeschränkte Zeit, ** wie dieses verschiedene Stellen gedachten Geschichtschreibers beweisen. Die Obliegenheiten eines Soldaten waren vom Lehendienste nicht viel unterschieden; demnach wurde ihr Zustand gar nicht verändert, sondern sie musten wie die Römischen Stationssoldaten, auf die Wache ziehen, an deren Stelle sie getreten.

§. XV.

Wenn alle von den Römern errichtete Gauen nach der Eroberung aufrecht bestunden, so war doch ihre Zahl nicht immer die nemliche. Die Fränkischen Könige machten *** neue Gränzen, und legten neue Besatzungen **** nach Art derjenigen ein, welche die Kaiser und Römische Generale errichteten.

§. XVI.

Ich habe den Ursprung der Kriegslehne erkläret, und zwey Gattungen derselben unterschieden, nemlich die zum Unterhalt der Gränztruppen gehörigen Lehne, und diejenigen, welche unter die Römischen Soldaten, oder Barbaren, vertheilt gewesen, die man in die innern Provinzen ins Quartier legte. Es gab aber noch eine andere Art Lehne. Wenn die Fränkischen Könige einen Günstling reich machen wolten, oder einem Gouverneur einer Provinz einen Gehalt anwiesen, oder endlich was aus Milde, oder aus Erkänntlichkeit, thaten, so zogen sie von ihrem Domanio Ländereyen ab, die man fiscos, oder beneficia, nennte, und gaben Personen, die sie zu bereichern dachten, den Nießbrauch davon. Die Frauen konnten solche so wohl bekommen, als die Mannspersonen. Es waren aber diese beneficia nicht erblich, es wäre denn in der Bewilligung ausgemachet worden, daß der Beschenkte solche, wie sein Eigenthum, behandeln, und vererben konnte. Wahrscheinlicher Weise waren die beneficia von der Art, welche die Richter unter ihrer Gewalt hatten. Sie waren bestimmt, ***** die Eigenthümer von ihrem Departement zu belohnen, die sich im

Kriege

---

* Marculf Form. L. I. tit. 40.
** Hist. L. VI. c. 7. & 11.
*** Aimoin L. IV. c. 66. 105. 107.
**** Idem. L. V. c. 1.
***** Cap. de *Villis*.

Kriege hervorgethan, * und ihr Besitz verband zum Kriegsdienst in den nemlichen Fällen, worinnen der Genuß ähnlicher Güter die Veteranen dazu pflichtig gemachet hatte.

Das ist nun die Ursache, ** warum die Carolingischen Könige verlangten, daß man ihnen ein Verzeichniß der Lehne von ihrem fisco zuschickte, damit sie wusten, was vor eine Macht sie selbst vor sich auf die Beine stellen konnten. Ausser diesen Dominialgütern *** gab es noch andere, die der Gehalt freyer Leute waren, in welche zu Verwaltung der Cammergüter gebrauchet wurden. Es hatten Privatpersonen die Freiheit, Güter zu Gunsten ihrer Beamten zu erichten. Sie konnten dergleichen auch ihren Haußvasallen geben, **** ohne das Recht zu verliehren, solche nach dem Tode des Nießbrauchenden wieder an sich zu ziehen.

§. XXII.

Es ist was sehr merkwürdiges, daß die den Kirchen gemachte Schenkungen nicht privilegiret waren. Nach Absterben des Fürsten, als des Schenkers, ***** fielen sie mit Recht wieder in die Hände seines Nachfolgers; es scheinet sogar, daß die Könige, welche sie unwiederruflich machen wolten, die Einwilligung der Großen nöthig hatten.

In dem folgendem Capitel werde ich von einer fünften Gattung beneficiorum reden, wovon man auch den Ursprung in den Römischen Gesetzen findet. Diese Güter wurden aber niemals Lehne.

II. Capitel.

Von den Lehnen überhaupt.

§. I.

Man hat ein Lehen nicht erkläret, wenn man gesaget, es sey ein beneficium, denn nicht jedes beneficium war ein Lehen. Es heißt, ****** jedweder freye

* Cap. an. 807. c. 1.
** 3. Cap. an. 812. c. 7.
*** Cap. de *Villis*.
**** 2. Capit. Lud. Pii pro Hisp.
***** Aimoin L. IV. c. 30.
****** 1. Cap. an. 812.

Mann werde nach Maaßgabe seines Eigenthums, und nach dem, was er durch eines andern beneficio besitzet, dienen. Wir lesen aber anderswo, daß man vor zinnßbare Güter nicht diente. Inzwischen hießen auch diese Güter beneficia, in gewissen Fällen, wie man solches aus einer Urkunde von Jahr 771. wahrnimmt. Diese Urkunde enthält das Verspechen eines Zinnßes vor ein Gut, welches der Censit selbst zum Theil der Kirche gegeben hatte, von welcher er solches als ein beneficium besitzen wollen. Folglich war ein beneficium nicht allemal ein Lehen; denn in dem Falle hätte es vom Zinnß und von der Gült frey seyn müssen. Es gab wirklich drey Gattungen freyer beneficiorum; in Ansehung des Königes gab es derselben nur zweyerley Gattungen, nemlich die großen beneficia, welche nur von ihm rührten, und die kleinen beneficia, welche von jenen abhiengen, und ein Theil davon waren. Es stunde nicht in den Mächten eines beneficiarii weniger Vasallen zu haben, als sein beneficium Aftervasallen unter sich hatte. Eben so wenig stunde es bey ihm, die Zahl derselben zu mehren, oder wenigstens währte diese Neuerung länger nicht, als sein Nießbrauch. Die beneficia einer dritten Gattung, welche wie man sagen kan, der Krone nicht angehörten, waren diejenigen, so die Eigenthümer zu Gunsten ihrer Vasallen errichteten, damit ihnen solche in dem Dienste des Staates beistünden. Es war solches um so natürlicher, als dieser Dienst mit der Größe der Eigenthümer ein Verhältniß hatte, wie aus einer den Spaniern ertheilten Urkunde erhellet. Einige von denselben hatten unter ihren Verwilligungen die Güter ihrer minder angesehenen Nachbaren begreiffen lassen, und man hatte ihnen Pflichten auferleget, welche der Größe der Domänen, die ihnen bewilliget worden, angemessen waren. Diejenigen, deren Vermögen durch solche Gefährte verunzieret worden, beschwerten sich deshalb beym Kaiser, der befahl, daß sie ins künftige ihre Güter, ohne von andern Spaniern auf einige Weise abzuhangen, besitzen solten, mit dem Bedinge, daß sie nebst ihnen die zugetheilten Dienste theilten. Die Eigenthümer hatten Macht, so viele beneficia von der Art zu errichten, als ihnen beliebte, und solche nachmals mit ihrem Domanio wieder zu vereinbaren, wenn sie diejenigen nicht mehr besäßen, zu deren Gunsten sie errichtet worden. Dieses war ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen solchen Lehen und den Afterlehnen, wovon ich geredet habe.

§. II.

Wolte man jemand eine persönliche Freiheit geben, der sie nicht hatte, so gab man ihm den Titel von einem obrigkeitlichen Amte, oder von einer

Krie-

Kriegesstelle. Dieser Titel hieß honor, Ehre, und daher sagte man von einem Vasallen, * daß er sein Lehen mit Ehren besitze, oder, daß er geehret sey, folglich ein Lehen habe.

Es gab Gesetze, welche ** verboten, denjenigen Lehne zu ertheilen, die sie nicht durch ihre Dienste verdienet hatten. Also muste ein Lehenmann eine Stelle haben. Demnach waren keine Lehne ohne Ehrenstufe. Daher geschah es, daß das Wort Ehre (honor) und Lehen (beneficium) oftmals ohne Unterschied gebrauchet worden, ob man schon in den Strafgeboten den Verlust der Ehre und des Lehens besonders ausdrückte.

III. Capitel.

Von dem Lehenstande und dessen Ursprunge.

§. I.

Ich habe, als ich von der Empfehlung redete, gesaget, daß es eine Barbarische Ceremonie wäre. Diese Ceremonie machte jemand zum Vasallen, und ein Vasall war nichts anders als der Geselle, oder der Client seines Herrns. Man findet den Ursprung dieser Zueignung in den Sitten der Gallier und der Teutschen, welche Tacitus beschrieben hat.

Demnach muß man zwischen dem Lehen und dem Lehenstande einen sehr großen Unterschied machen. Das Lehen hat seinen Ursprung bey den Römern. Als ein beneficium war es der Lohn der Veteranen. Als ein Gränzgut legte es die Verbindlichkeit auf, einen Thurm, ein Schloß, eine Bevestigung, oder Schanze, zu beschützen. Der Vasall war seines Herrns Diener. Er widmete ihm eine Ergebenheit, und einen persönlichen Dienst. Also waren die Pflichten des Vasallen und des Beneficiarii sehr verschieden, würden auch einen Widerspruch haben veranlassen können, wenn es möglich gewesen wäre,

* Pippini Capit. an. 793. c. 36.
** Cap. L. V. c. 377.

wäre, ein beneficiarius ohne ein Vasall zu seyn. * So aber war ein Gesetz, oder wenigstens ein beständiger Brauch, eingeführet, daß man jemands beneficiarius zu werden, anfangen müssen, dessen Vasall zu seyn. Die Anempfehlung kam allemal vor der Uberkommung eines Lehens.

§. II.

Inzwischen gab es einen Lehensstand, welcher ** von der Empfehlung nicht abhieng, und vor jeder Art eines Eides eingegangen worden. Dieser nemlich, in dem alle Kinder in Ansehung ihres Vatters stunden, solange dieser sie niemand gewidmet hatte.

Nun kommet ein Vorgang, welcher die Wirklichkeit dieses Lehensstandes beweiset.*** „Ludewig, welcher nachdem König von Teutschland worden,
„ wurde, als er sein siebendes Jahr beschritten, von seinem Vatter Carln
„ vorgestellet, welcher ihn seit langer Zeit zu sehen verlangte. Er zeigte ihm
„ dannenhero, auf was vor eine Weise er vor dem Kaiser erscheinen müste,
„ wie ernsthaft er sich zu bezeigen, welchen tiefen Respect er blicken zu lassen,
„ und wie er auf die Fragen zu antworten hätte, die sein Großvatter an
„ ihn thun könnte. Er sagte ihm auch, wie er sich in Ansehung seiner zu
„ betragen hätte. Hernach führte er ihn in den Pallast. Alda blieb der
„ junge Ludewig unter dem Haufen der andern Vasallen (Statores) und
„ Carl der Große betrachtete ihn sehr aufmerckſam. Nach Verfluß von zweyen
„ Tagen fragte er seinen Vatter, wem dieses kleine Kind gehörte. Es ge-
„ höret mein, antwortete Ludewig, und ihnen, wenn sie ihn dessen würdig
„ achten; geb er mir ihn, erwiderte der Kaiser. Da Ludewig solches zu-
„ gesaget, umarmte Carl seinen Enckel, und schickte ihn an seine Stelle
„ zurück; (ad Stationem pristinam) wie aber der junge Ludewig die
„ Vergrößerung seiner Würde eingesehen, und keinen andern Oberherrn
„ als den Kaiser erkennen wolte, so nahm er eine kühne Stellung, mar-
„ schirte mit einem gleichen Schritte auf seinen Vatter zu, und stelte sich
„ an dessen Seite. Der Kaiser bemerckte ihn, und da er seinem Vatter
„ gerufen, gab er ihm den Befehl, sein Kind, welches so hieß wie er, zu
„ fragen, warum es sich also aufführte, und was ihm, so viel Vertrauen
„ ein-

---

* Cap. pro Hispanis
** Monachus St. Galli. L. II.
*** Ibid.

„ einflößte, sich seinem Vatter gleichzustellen. Der junge Herr gab ihm
„ eine ziemlich witzige Antwort. Als ich, sagte er, ihr Vasall war, war ich
„ meiner Schuldigkeit gemäß hinter ihnen, und unter meinen Camara-
„ den, aber jetzt da ich ihr Camarade und Mitgenosse bin, stelle ich mich
„ ihnen mit Recht gleich. Wie Carl der Große diese Antwort vernommen,
„ bekam er einen hohen Begrif von dem künftigen Schicksale dieses
„ Knabens. „

§. III.

Es ist zu bemercken, daß der Lehensstand* geringer war, als die Freiheit, wie denn zu Carls der Großen Zeiten die Herren Mühe hatten, Vasallen zu finden, ja selbst mächtige Eigenthümer gewesen, welche es vor unanständig hielten, dem Kaiser in dieser Eigenschaft zu dienen.

Ein solcher war **Ethico**, der Kaiserin Judith Bruder, welcher einen kleinen Bezirck in Schwaben eigenthümlich besaß. Nachdem sein Sohn die Jahre erreichet, in welchen man anfieng, Waffen zu tragen, und von der Stunde an sein eigener Herr geworden, so begab er sich wider seines Vattes Wissen zu dem Kaiser. Derselbe nahm ihn sehr wohl auf, und würdigte ihn sogar seines vertrauten Umganges. So viele Gnade verblendete ihn, und er konnte dem Kaiser auf sein Ansuchen einen Gefallen nicht abschlagen, welchen ihm alle Große angerathen. Demnach leistete er ihm die Lehenspflicht, versprach ihm gehorsam zu seyn, und erhielt von ihm jure beneficii vier tausend Höfe in Oberbayern. Wie dieses sein Vatter erfuhr, wurde er böse darüber, und gerieth in den grösten Kummer, denn er sah **den Glanz seines Adels verfinstert, und die Freiheit seines Hauses vermindert.** Er theilte seinen liebsten Vertrauten seine Betrübniß, und die Ursache derselben mit. Zwölf derselben folgten ihm in eine Einöde, wohin er sich verbannte, damit er seinen Sohn nicht sehen möchte. Daselbst wurde er alt, ohne daß er sich in dasjenige finden konnte, was er als einen Schandflecken seines Hauses ansah. Er war aus dem Geschlechte jener alten Fränkischen Herren, deren Zahl nicht sehr ansehnlich gewesen, deren Adel aber der Könige ihrem gleich kam.

IV.

---

* 4. Cap. incerti an. c. 8.
** Chron. Monach. Weingart. de Guelphis Princip. c. 3.

IV. Capitel.

Daß der Lehenstand persönlich gewesen.

Ehe die Lehne der Vasallen Theil geworden sind, war nur eine Art der Lehenspflicht. Von diesem Zeitpuncte her konnte man zweyerley Arten Vasallen unterscheiden.

Wirklich theilet Pipin* die Knechte, welche einen Eid schwören müssen, in diejenige, welche Lehne mit Ehren besitzen, und diejenigen, welche durch den Vasallenstand geehret sind. Ein Mann besaß ein beneficium mit Ehre, wenn er wircklich ein beneficium und einen Titel hatte. Er war durch den Vasallenstand geehret, wenn er mit einem Titel nur die Eigenschaft eines Vasallen, und kein beneficium hatte. Es hat stark das Ansehen, daß der Titel nur den Knechten nöthig war, weil er ihnen die Befreyung erwarb. Ein Eigenthümer konnte, ohne ein Lehen, ein Vasall seyn. Denn es ist ein Gesetz vorhanden, welches verbietet, jemand einen Eid zu schwören, es wäre denn dem Könige, oder seinem Herrn, und ein anders Gesetz verbietet, Eigenthümer zu besitzen, es wäre denn, daß man dem Könige, oder einem von seinen Getreuen, geschworen hätte.

Das Capitularium von Mersein verband alle Eigenthümer, Vasallen zu werden. Es that ihnen aber die Lage ihres Eigenthums keinen Zwang an, welchem Herrn sie sich ergeben wolten. Damals wurden alle Eigenthümer** das was diejenigen gewesen, die sich um Lehne zu erhalten anempfohlen hatten, ehe sie solche erhielten.

* Capit. an. 793. c. 36.
** 1. Capit. an. 812. c. 5.

V. Capitel.

Pflichten die aus dem Lehensstande herrührten.

§. I.

Alle große Herren, und alle Vasallen der Krone hatten Vasallen, die keine Lehne besaßen, und die sie unterhielten. Wir vernehmen solches beym Hincmar, und es giebt ein Gesetz, * welches den Vasallen des Königes befiehlet, ihre Vasallen, welche seßhaft waren (casati) zu schicken, wenn sie selbst ihren Dienst bey Hofe fortsetzen wollen. Das nemliche Gesetz lehret uns, daß die Könige Vasallen hatten, welche selbst kein Lehen besaßen, und es saget Hincmar förmlich, daß der gröste Theil der Hofmilitz um die Consolation diente. Diesen Namen gab man der Austheilung der Lebensmittel, und anderer allgemeinen und besonderen Ausspendungen, die ihnen statt des Soldes waren. Diese Vasallen waren dasjenige, was man im Salischen Gesetz Antrustionen nennet, von dem Wort Truste, oder Trost, welches im Teutschen Consolatio ausdrücket. Ich werde ausführlicher davon reden, wenn ich von dem militarischen Hause des Königes handele.

§. II.

Die Herren hatten auch Vasallen, ** welche ihnen um die Consolation dienten. Man nennte sie Vasallos erroneos, so lange sie keine Lehne hatten, und ein Vasall war nicht *** verbunden seinem Herrn unwandelbar ergeben zu bleiben, als wenn er von ihm den Werth eines Sols erhalten hatte. Jedennoch gab es einige Fälle, worinnen er ihn verlassen konnte, wenn er zuvor Wohlthaten von ihm erhalten. Dieses geschah nemlich, wenn er ihn tödten, Stockschläge geben, seine Frau oder seine Tochter entehren, oder ihm sein Erbgut nehmen wollen.

* Cap. an. 812. c. 7.
** Monach. St. Gall. L. II. c. 31.
*** Cap. an. 813. c. 16.

§. III.

Aus den zwey folgenden Stellen kan man von dem Begriffe urtheilen, welchen sich unsere Vätter von dem Lehensstande machten.

„Wenn ein Mann genöthiget wird, in eine entfernte Provinz zu gehen, „um seinem Herrn dahin zu folgen, welchem er seine Treue versprochen * „und wenn seine Frau, die im Stande ist, ihm zu folgen, solches nicht „thun will, kan sie so lange keinen andern Mann nehmen, als der erste le„bet; wenn aber dieser zweifelt, jemals wieder in sein Vatterland zurück „zu kehren, so kan er Busse thun, und sich wieder verheirathen.„

Die andere Stelle ist nicht weniger seltsam; selbige setzet sogar voraus, daß die Lehensherrschaft einigermassen erblich gewesen sey. Hier ist sie;

„Ein freyer Mann hat von seinem Herrn ein beneficium bekommen, ** „und er hat seinen Vasallen mit sich geführet, hernach stirbt er, und läßet sei„nen Vasallen in dem beneficio. Dieses beneficium ist einem andern „gegeben worden, und der neue beneficiarius hat den Vasallen, um sich „denselben mehr zu verbinden, in dem Lehen selbst verheirathet. Nachdem „er einige Zeit mit seiner Frau gelebet hat, verließ ihn dieser Vasall, und „kehrte zurück zu den Verwannten seines Herrens. Alda verheirathete er „sich, und lebte mit der Frau. Welche von beeden Frauen soll er behalten?„ Diese Frage ergieng an eine große Zahl Bischöffe, welche zu Compiegne ver„sammlet waren. Sie wurde also entschieden, „daß man den Definitivbe„scheid gab, er solte diejenige behalten, welche er zum andernmale gehei„rathet hatte.„

§. IV.

Hieraus sehen wir zu gleicher Zeit, daß der Lehensstand persönlich und vom Lehen nicht abhängig war; daß er durch den Tod des Herrns zu Ende gieng, und daß inzwischen die Familie des Herrns einige Rechte auf die Zueignung des Vasallen behielt. Man kan so gar muthmassen, daß man in der Formel der Lehenspflicht allemal den lebenden Herrn, und seine geborne und ungeborne Kinder begriffen, und daß, wenn man nach des Herrns Tode, dem man sich zugeeignet hatte, befugt war, einen andern Lehensherrn, als seine Kinder,

zu

---

* Cap. dat. apud Vermer. an. 752. c. 9.
** Cap. Compedienſe an. 757. c. 6.

zu nehmen, solches darum geschehen, weil man von ihnen noch nicht den Werth eines Sols erhalten hatte. Deswegen waren selbst die Könige verbunden, bey ihrer Gelangung auf den Thron Geschenke zu machen, um sich die Diener ihres Vatters zu verbinden.

§. V.

Ein Herr war der Vatter seines Vasallen. Wir vernehmen solches durch ein Capitularium, welches ich schon angeführet habe. * „Wenn einer von unsern Getreuen, heißt es daselbst, mit seinem Feinde schlagen will, so berufe er deshalb einen von seinen Pairs, damit ihm solcher helfen möge. „Weigert sich derselbe zu kommen, so wird man ihm das besitzende beneficium nehmen, und es demjenigen geben, welcher beständig treu geblieben ist.„ Ein Vasall, der seinen Pair nicht in den Krieg folgte, oder denselben vor dem Ende des Feldzuges verließ, verlohr gleichfals sein beneficium. Solchergestalt bestund das Wesen des Lehendienstes darinnen, daß man seinem Herrn folgte, und allenthalben folgte, wo er es wolte, und wo man ihm nützlich seyn konnte. Diese Verbindlichkeit, seinem Herrn nützlich zu seyn, war manchmal mit der Pflicht, ihn zu begleiten, nicht vereinbarlich, und alsdann gab man ihr den Vorzug.

Solchergestalt ** waren unter den Vasallen des Königes einige verbunden, die Gränzen zu vertheidigen, andere verwalteten die Domänen, andere beherrschten die Provinzen, verschiedene musten dessen Haußangelegenheiten besorgen. Der meiste Theil bestund aus dem was man Comitatus nennte, und was sein militarisches Hauß war.

Die Grafen hatten desgleichen Unterbediente, die man ihre Vasallen nennte, und welche verschiedene Geschäfte besorgten.

§. VI.

Man nennte die Vasallen insgemein Iuniores, und setzte sie den Seniorибus entgegen. Unter Personen, die gleich frey waren, und die mit gleichen

* 2. Capit. an. 813. c. 20.
** Aimoin L. V. c. 1.

Befugnissen geboren worden, machten die Dienste allein einen Unterschied in ihrem Zustande, und unter Personen, welche gleiche Dienste leisteten, machte das Alter den alleinigen Unterschied der Dienste. Bey den Römern hatte man die Mannschaft Iuniores genennet, welche noch keine Soldaten waren. Diejenigen, so bey den Franken Iuniores hiesen, hatten dieses mit der Römischen Militz gemein, daß sie in vielen Dingen die Dienstmannen oder Ministerialen, der Magistrate, und Hauptleute waren. * Sie stunden sicher in der letztern ihrer Schule, und diesen Begrif giebt uns Hincmar von einem ansehnlichem Theile der Vasallen des Königes.

Wenn die Gnade des Fürsten, oder die Verdienste der Vorfahren, einen jungen Mann zu einem hohen Posten erhoben, so nahm er den Titel allein an, welcher diesen hohen Stand bedeutete. Ein Knecht, und ein Vasall gaben ihren gemeinschaftlichen Obern nicht den nemlichen Namen. Der erste nennte ihn seinen Herrn, (Dominum) der andere seinen Aeltesten (Seniorem.) In den Gesetzen, und in andern öffentlichen Denkmalen, gab man den Königen den Titel Senior, es scheinet im Reden habe man sie Dominos genennet.

§. VII.

Mich dünket, es habe der Brauch (Coutume.) der Normandie ** das Eigene des Lehensdienstes in demjenigen wohl beibehalten, was er von der Ehre saget, welche die Vasallen ihrem Herrn schuldig sind. „Der Vasall soll „ seinem Herrn, dessen Gemahlin und ältesten Sohne, Ehre erweisen, „ wie auch *** seine nachgebornen Brüder ihrem ältesten Bruder Ehre er„ zeigen sollen. Wenn der Vasall gerichtlich überwiesen worden, daß er „ seinen Herrn gewaltsam anfallen wollen, so verliehret er das Lehen, und „ fället alle darauf haftende Gerechtigkeit an den Herrn zurück. Gleicher„ gestalt verliehret der Herr, welcher seinen Mann und Vasallen zum „ Schimpf vergewaltiget, die Lehenspflicht und den Besitz, dann alle ihm „ wegen des Lehens vom Vasallen gebührende Renten und Schuldigkeiten, „ **** wie dann Pflicht und Treue verfallen sind, und dem Oberlehenherrn „ zukommen; der beschimfte Vasall zahlet keine Renten von seinem Lehen, „ als was deshalb dem Oberlehenherrn gebühret.„

§. VIII.

---

* Cod. Theod. L. VII. Parat.
** Art. 124.
*** Art. 125.
**** Art. 125.

§. VIII.

Die Ehrerbietigkeit, welche die jüngern Brüder ihrem ältern Bruder schuldig waren, ist dermassen das Muster derjenigen gewesen, die dem Lehenherrn von seinen Vasallen gebührte, daß dieses Aelterrecht sich mit der Lehensherrlichkeit vermischte. * Otto von Freisingen berichtet uns, daß noch zu seiner Zeit in allen Fränkischen Provinzen gebräuchlich war, daß der älteste Bruder und dessen Kinder, von beederley Geschlechte, über ihre jüngere Brüder die Vätterliche Gewalt behaupteten, und daß diese letztere von ihnen wie von ihrem Herrn abhingen. Darinnen bestund das Paragium. Der älteste, welcher die nachgebornen unter seiner Lehenspflicht begriffen, hatte allein die Treue auf sich, und schien solchergestalt allein Herr zu seyn. Philipp August ** brachte diese Gewohnheit, wenigstens in verschiedenen Provinzen, ab, und verordnete mit Einwilligung der Herren und Ritter „daß im Fall einer Theilung des „ Lehnes jedweder Theilhabende schlechterdings vom Lehensherrn abhangen „ solte.

§. IX.

Die Stelle aus dem Otto von Freisingen setzet voraus, daß die Vätterliche Gewalt von der Lehensherrlichkeit nicht unterschieden gewesen; dieses habe ich auch schon erwiesen.

VI. Capitel.

Von den Lehensschuldigkeiten.

§. I.

Ich habe gesaget, es wären die Lehensschuldigkeiten von denjenigen sehr unterschieden gewesen, deren Quelle der Lehensstand war. Ich habe auch gezeiget, worinnen diese Schuldigkeiten beym Ursprunge der Lehne bestanden.

Die

---

* Lib. 11. de Gestis. Freder.
** An. 1209. Ordonn. du Louvre T. 1.

Die beneficia, welche später als der Lehensstand entstanden, legten nicht alle die nemlichen Schuldigkeiten auf. Die Bedingungen, unter denen ein Lehen vergeben worden, bezogen sich auf die Schuldigkeiten dessen, der sich solches zu bekommen anempfohlen hatte. Die Pflicht, seinem Herrn zu folgen, sein Schloß und seine Frau zu beschützen, ihm eine Summe zu bezahlen, und ihm einigen besondern Dienst zu leisten, waren die Bedingnisse, unter denen ein Vasall seines Lehenherrns benificiarius worden. Gleichwie aber ein Aftervasall sowohl ein beneficiarius vom Könige, als von seinem Lehenherrn war, * also leistete er ihm den Eid, und war verbunden, das Interesse seines Lehensherrns ** vorzuziehen, wenn er genöthiget war, die eine oder den andern zu verlassen.

§. II.

Ich habe gesagt, man besitze kein Lehen ohne Ehre; Fast alle Ehren legten denen die sie besaßen die Verbindlichkeit auf, den Kaisern Neujahrgeschenke zu machen, und Pferde zu verschenken. *** Hiervon muß man die Veteranschaft und die Hofwürden ausnehmen. Dieses verfügten die Gesetze der Römer. Die Zahl der Pferde war der Würde nach bestimmet, wovon man den Titel führte. Also muste ein geehrter Graf **** drey Pferde, und ein geehrter Präsident deren nur zwey liefern.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß alle große Vasallen sehr ansehnliche Titeln führten. Dem Ansehen nach waren dergleichen der Titel eines Senators, Patricii, Grafens, Prevot. Man darf sich deswegen nicht wundern, wenn man alle diese Titeln in der Geschichte der Franken wieder findet. Sie wurden in die Lehne einverleibet, und davon rührte die Verbindlichkeit her, welche die Besitzer der Lehne hatten, ihre Stelle, worauf die führende Titel hafteten, zu verwalten. Diejenigen so keine Pferde lieferten, musten Neujahrgeschenke geben. Demnach war jeder in Würden stehender Mann verbunden, seinem Lehenherrn des Jahres einmal ein Geschenke zu machen. Alle, welche Pferde lieferten, musten solche mit ihrem Namen bezeichnen. ***** Die Aebtissinnen musten auch ihre Zeuche, welche sie dem Könige schickten, zeichnen; man unter-

such-

---

* Cap. an. 812.
** Cap. Car. Calu tit. 9. & tit. 37. 6. 14.
*** Cod. Theod. L. VI. tit. 35. L. 3.
**** Cod. Theod. L. V. tit. 23. l. 1.
***** 3. Cap. an. 803.

suchte aufmerksam, ob diese Geschenke wohl beschaffen, oder, wie das Römische Gesetz redet, würdig waren, begnehmiget zu werden. Man darf nicht zweifeln, daß die unbeständigen (amovibles.) Grafen und Herzoge vermöge dieses Gesetzes den König beschenkten. Er hatte kein anders Recht, dergleichen von ihnen zu erfordern, denn die Lehensherrlichkeit war kein solches, und wenn man auf den Ursprung davon zurücke gehet, so hätte sie vielmehr eine gegentheilige Wirkung thun sollen. Was hatten aber die Könige in diesem Falle vor ein Recht, zu verlangen, daß ihnen gemeine Vasallen ihrer Krone Geschenke machten? denn es scheinet nicht, daß sich das Römische Gesetz auf sie erstrecket habe. Ich antworte hierauf, daß sie wenigstens in dem Falle der Neujahrgeschenke gewesen, dann es gab keine Vasallen ohne Ehre, wie ich anderswo zeigen will, überdas aber kommen zwey sehr alte * Teutsche Gebräuche vor, wodurch solches ihre Schuldigkeit geworden. Tacitus ** redet von Geschenken an Früchten und an Vieh, welche jedwedes Glied der Städte den Prinzen freywillig angetragen, und diese mit Vergnügen annahmen, sowohl wegen des davon habenden Nutzens, als um der Ehre willen, wenn man ihnen solche angebothen. Es scheinet, daß die großen Eigenthümer nach der Eroberung fortgefahren sind, ihrem Könige ähnliche Geschenke zu machen, gleichwie die kleinen Eigenthümer den Gebrauch hatten, dergleichen an ihre regierende Grafen zu geben, um vor das gute Betragen derselben gegen sie erkänntlich zu seyn. Aber, setzet der nemliche Verfasser hinzu, † sahen die Fürsten vornemlich gern, daß ihnen die benachbarten Völker Geschenke machten; und dergleichen schickten ihnen nicht die Privatpersonen, sondern das ganze Volk. Gemeiniglich bestunden solche Geschenke in auserlesnen Pferden, großen Waffen, Harnischen, Halsbändern. Durch diese Art Huldigung †† erwarben die Mindermächtige die Freundschaft ihrer mächtigern Nachbaren, und versicherten sich ihres Schutzes. Den Fürsten aber gefielen diese Geschenke alzuwohl, als daß sie daraus nicht einen Friedensartickel machen sollen, wenn sie den überwundenen Völkern den Frieden bewilligten. Zu gleicher Zeit verlangten sie von denselben, daß sie ihnen wider ihre Feinde beistehen solten, und gleichwie solcher Beystand das we-

---

* Moseſt.
** Tacit. de morib. Germ. c. 6.
*** Cap. 2. Lud. Pii pro Hiſp.
† Tacitus, daſelbſt.
†† Idem c. 12. Obſequium

wesentliche des Lehendienstes war, also ist er mit dem Besitze eines Königreiches, oder einer tributbaren Herrschaft, verbunden gewesen; * nun war aber diese vermischte Lehenspflicht das Muster derjenigen, welche man zwischen dem Könige und den Besitzern der Königlichen beneficiorum errichtete. Auf einer andern Seite sind diese beneficiarii wahre Glieder der Stadt gewesen, wovon der König Herr war; Wenn sie also eine Schuld abtrugen, so thaten sie nichts, als wozu sie von sich selbst ** hätten getrieben werden sollen.

§. III.

Dem sey wie ihm wolle so ist gewiß, daß von Ludewigs des Frommen Zeiten diese Geschenke eine Folge des Lehendienstes gewesen. Man findet den Beweiß davon in der Urkunde, *** wodurch dieser Fürst das Reich unter seine Brüder theilte. Eine von den Pflichten, die er ihnen auferlegte, war, daß sie ihrem ältesten Bruder jährliche Geschenke machen solten. Als Carls des Großen Söhne, nachdem sie Könige geworden, sich zu demselben begaben, **** trugen sie ihm dasjenige an, was man den Seegen, oder Eulogium, nennte. Man gab letztern Namen ähnlichen Geschenken, welche die Bauern ihrem Herrn zu gewissen ***** Tagen des Jahres machen musten.

VII. Capitel.

Von den Vasallen der Krone.

§. I.

Pipin hat ****** in seiner Abzehlung der Unterthanen, welche den Eid schwören solten, die Königlichen Vasallen unmittelbar nach den Grafen, und vor den Bitzthumen, Archidiaconen, Domherrn, Vögten, Vicarien, Centenarien und dem Volck, angesetzet. Dieses beweiset, daß die untergebenen Diener keine Gewalt über die Vasallen des Königes hatten.

Carl

---

* Ammian Marcell. L. XVII. p. 186.
** Ultro
*** An. 817.
**** Aimoin L. IV. c. 3.
***** Polypt. Monast. Fossat. Bal. T. II.
****** An. 793

Carl der Große will, daß * die Königlichen Vasallen geehret werden, und sich von selbsten ihm, oder seinen Söhnen, widmen. Diese unmittelbare und persönliche Ergebenheit auszudrücken, gebrauchet er die Worte caput ponere, ** welche Hincmar in dem Verstand einer unmittelbaren und ausschlüssigen Abhängigkeit annimmt.

§. II.

Als Carl der Große seinen Sohn in Aquitanien wider die Empörung der Leute, und den Einfall der Feinde sicher stellen wolte, „ stelte er daselbst, „ wie ein Schriftsteller selbiger Zeit saget, *** Grafen und Aebte, wie „ auch verschiedene von den sogenannten Vasallen, an; denselben vertraute „ er die Besorgung des Königreiches, die Vertheidigung der Gränzen, „ und die Aufsicht über die Domänen. „ Man siehet wie die Vasallen hier den Grafen und Aebten, in Ansehung der allgemeinen Regierung des Staates, und der besondern Verwaltung der Provinzen, gleichgestellet werden. Theilte man ein Königreich unter die Grafen, Aebte und Vasallen, so gehörten wohl die den Vasallen unterworfene Ländereyen nicht den Grafen zu. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Vasallen in ihrem Districte die nemlichen Rechte hatten, **** wie die Grafen in ihrer Grafschaft. Es scheinet man habe diejenigen Präfecten genennet, welche † die Vertheidigung der Gränzen auf sich hatten. Die Römer hießen die Officire, die in denen Castra genannten Schanzen †† commandirten, Praepositos.

§. III.

Unter den Grafen und Vasallen war der Unterschied, daß erstere gemeiniglich ††† ein oder mehrere Schlösser besaßen, womit sie die Statthalterschaft in der Provinz verbunden, wo im Gegentheil die großen Vasallen nur Schlösser mit ihren Eingehörungen, aber keine Statthalterschaft, hatten.

---

* 4. Capit. incerti an. c. 9.
** T. 2. t. 14. cap. 19.
*** Aimoin L. V. c. 1.
**** Sehe unten V. B.
† Aimoin L. IV. c. 107.
†† Cod. Theod. L. VII. Parat. & L. 2. de div. Off.
††† Aimoin L. I. c. 14.

Der Krieg Ditrichs wider * seine Vasallen in Auvergne bestund in Belagerung der Schlösser. Eines dieser Schlösser wurde von 50. Mann vertheidiget. Diese waren ohne Zweifel ansäßige Vasallen, die Casati hießen, ** und die kleinen Scharen Römischer Truppen vorstelten, welche unter dem Commando eines Prevot, oder eines Tribuns, *** ein Lager, oder ein Schloß beschützet hatten. Es scheinet nicht, daß irgend ein Vasall deren mehr als zweyhundert, und weniger als dreisig gehabt. Die Präpositi und Tribunen führten den Titel als Grafen, wiewohl von einer untern Classe. Dem Ansehen nach bezeichnete man manchmal die Vasallen durch die Worte Comites minores, zum Unterschiede derjenigen, welche man fortiores und mediocres hieß. Man wird hiervon durch eine kleine Prüfung einer zu Carls des Großen Zeit gemachten Bischöflichen, Decretale überzeuget werden. **** Ausser den angesessenen Vasallen hatten die großen Vasallen noch Unterthanen in den Provinzen. Daher bekamen sie eine Verwaltung, nach deren Maaßgab sie Officire und Ministerialen hatten, die Rechtspflege zu besorgen, die Policey zu handhaben, oder endlich um die Gesandtschaften aufzunehmen, † und vor ihre Bewirthung zu sorgen.

Munderich, †† welcher nichts als ein Vasall gewesen zu seyn scheinet, und zwar von denen die sich gegen den Diterich empörten, hegte bey seiner Aufruhr die Absicht, König zu werden, indem er vorgab, ein Verwandter von Königen, und als ein solcher im Stande zu seyn, sein Volk zu regieren. Dem zu Folge ließ er sich den Eid der Treue schwören, sagend, ich bin „ der Fürst, folget mir, und ihr werdet euch dabey wohl befinden. Gregorius von Tours nennet diejenige rusticam multitudinem die er durch solche Worte hinters Licht führte; inzwischen stunden wirklich brave Leute unter ihm, welche sein Schloß wohl vertheidigten.

§. IV.

Man kan nicht leicht genau sagen, in welchem Falle die Vasallen des Königs unter des Grafen Gerichten stunden. Sie stunden allerdings darunter,

---

* Greg. von Tours Hist. l. III. c. II. 12. & 13.
** Decret. precum quorund. Episc. Bal. T. I. p. 199.
*** Vide Notit. Imp.
**** Decretale precum ut supra.
† S. unten L. VII.
†† Greg. von Tours Hist. L. III. c. 14.

ter, aber nicht anders als * die Bischöffe und Aebte, d. i. der Graf muste ihre Namen auf einer allgemeinen Mahlstatt angeben, woferne sie sich weigerten, auf eine zweyte von dem Grafen selbst ergangene Ladung zu erscheinen.

Carl der Kahle hatte sein Absehen ** auf die Vasallen der Krone, als er den grössern Vasallen den Vorzug einräumte, den Eid in die Hände des Königs abzulegen, mitlerweile ihre Vasallen in die Hände der Commissarien geschworen haben. Wir werden sehen, daß die Vasallen der Krone namentlich zu der Mahlstatt geladen worden, weil sie weder Vasallen noch Pagenses der Grafen, oder der Aebte, waren.

Sie hatten aus einem ähnlichen Grunde ihre eigene Fahnen, und waren nicht verbunden, dem Grafen zu der Armee zu folgen.

§. V.

Ich habe gesaget, es hätten all diejenige Vasallen des Königes geheißen, die in seinen Diensten waren, sie mochten nun die ersten Stellen haben, oder in minder ansehnliche Posten eingeschränket seyn. Daher kam es, daß alle Kronämter Lehne gewesen, und in Teutschland solches noch sind. Demnach kan man unter den Vasallen des Königes alle Beamte der Krone, und selbst diejenige begreiffen, welche den Titel, Graf, führten. Solchergestalt war der Pfalzgraf, der Stallgraf, der Oberbutigularius, und andere große Beamte, derer Geschäfte mit der Verwaltung einer Provinz unvereinbarlich gewesen, wirklich Vasallen der Krone, und hatten selbst Vasallen.

§. VI.

Der König konnte durch niemand bedienet werden, wer nicht sein Mann, sein Baron oder sein Vasall geworden, denn diese Worte haben einerley Bedeutung. Also konnte ein freyer Mann vor dem König nicht gebrauchet werden. Es lief der Natur der Lehenspflicht zuwider, daß ein Aftervasall die Königlichen Befehle unmittelbar erhielt. Demnach waren nur des Königes Vasallen öffentlicher Aemter fähig, diese Vasallen mochten schlechtweg Vasallen, oder Bischöffe, Aebte oder Grafen seyn. Demnach waren nur vier Stufen der Königlichen Commissarien, weil die Commissionen nur dieser vierfachen Art Unterthanen konnten aufgetragen werden.

* 6. Cap. an. 803. c. 5.
** Tit. 32. c. 3.

VIII. Capitel.

Von den Aftervasallen der Krone.

§. I.

Pipin setzet die Vasallen der Bischöffe, Aebtissimen und Grafen in eben den Rang als die Pagenses, und lehret uns, daß sie Gerichtsmänner waren, und den Placitis beywohnten. Das Capitularium redet in dieser Stelle keinesweges von denjenigen Aftervasallen, welche von andern Vasallen, oder von den Aebten, abhiengen; es ist aber gewiß, daß sie keine besondere Classe ausmachten. Ausser daß Pipins Stillschweigen nichts beweiset, weil er dieselben nicht unter die Vasallenknechte, deren er gedenket, gesetzet haben kan, sehen wir * aus andern Capitularien, daß die Vasallen der Vasallen Pagenses des Grafens gewesen, in dessen Districte sie seßhaft waren; daß sie ihm in den Krieg folgten, wenn sie ihr Lehenherr nicht commandiren konnte, daß sie dem Könige durch seine ** Commissarien schwuren, und daß sie mit ihren Klagen gegen ihren Herrn gehöret wurden, wie die Vasallen der Bischöffe und der Grafen.

§. II.

Die Lehenbarkeit der Güter stellet uns keinen sonderlich klaren Begrif vor Augen, und wenn man den gedoppelten Ursprung der Lehne zu Rathe ziehet, so findet man nichts dabey, welches der Lehensverbindlichkeit gleich sähe. Alle beneficia, wie auch die fundi limitrophi, waren Wohlthaten von dem Fürsten, und solche zu besitzen muste man ihm die Treue angeloben. Der Besitz dieser Güter legte Verbindlichkeiten auf, es war aber jedweder Besitzer so lange von seinem Nachbar unabhängig, als man nicht zu Felde lag.

Die Afterlehenschaft stellet uns einen natürlichen Begrif vor. Der persönliche Diener des Königes hatte selbst Diener. Das ist nun die Afterlehnschaft, und der Ursprung der Afterlehne.

§. III.

---

* Cap. L. III. 2. Cap. an. 812. c. 7.
** Cap. Car. Calu. tit. 32. c. 3.

§. III.

Inzwischen muß man einräumen, daß auf den Gränzgütern eine Art Lehenbarkeit gehaftet haben müsse. Ein Schloßsoldat besaß Güter, derentwegen er das Schloß vertheidigen müssen, er konnte es aber nicht allein vertheidigen. Daher war er verbunden, Camaraden zu halten, die ihm solches beschützen helfen. Diese Camaraden musten von den freyen Leuten genommen werden, und es war ihm dem Anschein nach erlaubt, solche zu ernähren, oder sein Gut mit ihnen zu theilen. Die Gutsportionen, die er ihnen gab, waren in Ansehung des Schlosses so man beschützen muste, und so das herrschende Lehen ware, dienende Lehne. Man hat in dem vorhergehendem Capitel gesehen, welchergestalt diejenigen, so große Schlößer, castra genannt, besaßen, Vasallen haben müssen, welche von den Eigenthümern unterschieden, und deren Güter in ihrem Bezirk eingeschlossen gewesen waren. Betrachtet man die Lehensherrlichkeit in diesem Gesichtspuncte so rühret sie von demmilitarischen Commando der Römer, wie auch von der Empfehlung der Barbaren her. Gleichwie alle Provinzen des Reiches nach und nach desselben Gränzen geworden sind, also gab es allenthalben Güter, die bestimmet waren, die Beschützer derselben zu ernähren. Solches war der Ursprung der Afterlehne, deren Besitz die seßhaften Vasallen ausmachte.

Ich werde an einem andern Orte erklären, wer die freyen Leute der Kirchen gewesen sind, und bey der Gelegenheit wird man eine dritte Gattung von Afterlehnen finden.

IX. Capitel.

Von Vasallen Knechten, und Ministerialen.

§. I.

Das Capitularium Pipini ist das einzige Denkmal, wo ich finde, daß der Vasallen und Knechte gedacht wird. Diejenigen unter ihnen, welche Lehne hatten, waren nothwendig Gerichtsmänner, es scheinet aber nicht, daß man sie zu den Placitis gelassen habe, weil die Knechtschaft einen von den geringsten Geschäf-

Geschäften ausschloß, weshalb man dabey erschienen ist. Daher hat man alle Ursache zu glauben, daß ihrer so viel gewesen, als jene Vasallen waren, welche ihr Herr vors Gericht brachte, oder derentwegen er erschienen ist. Nun erschien derselbe vor alldiejenigen, welche nicht angesessen waren, weil sie nicht wegen ihrer Güter konnten genöthiget werden. Ein Knecht konnte eben so wenig gezwungen werden, weil er allemal nur einen wiederruflichen Besitz hatte. Man erforderte nicht von allen Vasallen und Knechten ohne Unterschied den Eid; man muste entweder ein beneficium * mit einem Titel besitzen, oder einen Titel besitzen, und eines Herrns Vasall seyn, welcher im Stand war, sich mit allen Erfordernissen auszurüsten, und verschiedene Pferde hatte. Der Titel allein setzte den Herrn in den Stand, die Waffen zu führen, welches beym Vasallenstande wesentlich war.

§. II.

Inzwischen ist wahr, daß die Knechte von was Art sie auch gewesen, besonders aber diejenigen, welche man Lides oder Aldions nennte, ihren Herren in den Krieg folgen konnten, und wenn sie mit ihm einen oder mehrere Feldzüge gemachet, dieser Umstand ihren Werth erhöhete, und ihr Wergeld stärker machte. ** Die Teutschen Könige ließen ihre Knechte und die Marquetender folgen, gaben ihnen aber keine Pferde. Die Westgothen verbanden die Kriegesleute, sich von einer gewissen Zahl Knechte folgen zu lassen. War kein ähnliches Gesetze bey den Römern, so hatte man doch wenigstens die Kriegesleute angehalten, Knechte in ihrem Gefolge zu führen. Ich denke aber, es sey bey den Römern, wie bey den Barbaren, die Rüstung der Knechte von ihrer Herren Rüstung sehr verschieden gewesen. Sie musten nackigt seyn, d. i. von allen Defensivwaffen entledigt, wie diejenige, die eine öffentliche Busse ihrer Ehre beraubte. Es scheinet sogar, *** daß insonderheit bey den Franken die Knechte keine andere Wehr gehabt, als eine halbe Picke, welche noch sehr kurz gewesen, und einen Degen. Vielleicht bestund die Ehre darinnen, wenn die Vasallen und Knechte den Schild erhielten. Es ist bekannt, mit welcher Verehrung die Teutschen dieses Wehr ansahen, und es hat gar keinen Anschein, daß die Knechte gemeiniglich befugt gewesen wären, solches zu führen. In diesem Falle war es nicht einmal allen Herrn ohne Unterschied

schied

---

* Pipin. Cap. an. 793. c. 36.
** Ammian Marcell. L. XVIII. p. 211.
*** Greg. von Tours L. III. c. 14. Id. L. VII. c. 46.

schied erlaubt, ihren Knechten den Schild zu ertheilen. Das ist nun meines Ermessens die Absicht des Gesetzes, welches dieses Recht auf diejenigen einschränkte, die in voller Rüstung waren.

§. III.

Carl der Große * verordnet, daß derjenige so zwölf Höfe (Manoirs) hat, einen Küraß, oder Panzer trage. Er redet nichts von den Schildknappen, es war aber die Verbindlichkeit, dergleichen zu haben, eine nothwendige Folge von des Vasallen Verbindlichkeit, einen Panzer (Hautbert) mit sich zu führen, welches nicht ohne viele Pferde zu halten geschehen können. Die Carl dem Dicken ** zugeeignete Verordnung setzet die Zahl der Waffenträger auf zwey fest. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Herren, so dergleichen Panzer führten, sich Vasallen und Knechte beylegten, um sich solcher als Waffenträger zu bedienen. Sie ließen auch durch die Vasallen und Knechte die andern Stellen ihres Hauses versehen, wie solches die Barbarischen Gesetze bezeugen.

§. IV.

Es scheinet aber, daß die großen Herren, dergleichen die Bischöffe und Grafen waren, diese Stellen durch freye Leute verwalten lassen, und wenn ihnen ein Capitularium verboten, die freyen Leute, die sie in den Krieg führen solten, als Ministerialen, oder als Haußbeamte, zu Hause zu lassen, *** so verbot es ihnen nicht, dergleichen freyen Leuten die Stellen eines Marschallen, Brodspeisers, Schenkens und Kämmerers, zu geben, weil diejenigen, so dergleichen bekleideten, bey ihrem Herrn bleiben, und ihm allenthalben folgen musten. **** Ein anders Gesetz setzet voraus, daß alle Officire der Grafen mit einer Ehre geschmücket waren, und daß verschiedene derselben beneficia hatten. Demnach waren diese Officire persönliche Vasallen der Grafen, und war zwischen ihnen und andern Vasallen der Unterschied, daß letztere Aftervasallen des Königes gewesen, und selbiger allein über den Dienst zu schalten hatte, wo im Gegentheil die andern zum Dienst nicht pflichtig gewesen, als in soferne es ihr Herr von ihnen erforderte. In dem Verstande nun unterscheidet die angezo-

---

* Cap. L. III. c. 5.
** Corps diplomat. von Dumont T. I. an. 890.
*** 3. Cap. an. 811. c. 4.
**** Cap. an. 819. c. 16.

angezogene Verordnung die Aftervasallen, Milites genannt, und diejenigen, welche sie Ministerialen nennet, oder Clienten der Fürsten, und ihre Haußleute. Die einen durften nicht marschiren, als wenn man sie ein Jahr zuvor aufgeboten hatte, die andern aber musten immer in diensttauglichem Stande seyn. Die einen stelten nur einen Panzer und zwey Waffenträger vor zehen Höfe, andere stelten um die Hälfte weniger Höfe einen Panzer und einen Waffenträger. Dagegen gab der Herr seinen Ministerialen Pferde, und Unterhalt, auch einen stärkern Sold. Alles dieses hatte was knechtisches, und roch stark nach der Haußdienerschaft. Solches ersah man durch die Verbindlichkeit noch deutlicher, welche die Ministerialen hatten, die Equipage ihres Herrns zu besorgen, und ihm zwey drittel von der gemachten Beute zu geben. Viere von ihnen bekleideten besondere Stellen, die sie von andern unterscheideten, wiewohl ihre Geschäfte knechtisch gewesen; dem ungeachtet musten sie ins Treffen gehen, weil der Marschall ein Pferd zur Schlacht haben muste. Das ist all das Licht, welches uns die Capitularien, und die Carln dem Dicken zugeschriebene Verordnung, wegen der Vasallen und Knechte, dann der Ministerialen geben. Wenn man dasjenige dazu thut, was die ältesten Geschichte davon sagen, so wird man noch Stof zu einigen Zweifeln finden, welche schwer aufzulösen sind.

§. V.

Wenn wir dem Mönch trauen, welcher die Geschichte der Welfischen Fürsten geschrieben hat, * und gegen Ausgang des XII. Jahrhunderts lebte, so waren die Officire, oder Ministerialen der ersten Welfischen Herren, Leute von hohem Stande. Nach der von mir gemachten Verbesserung dessen was er deshalb saget, bleibet allemal ausgemachet, daß sie den Titel Vasallen hatten, wohingegen die Barbarischen Gesetze sie ausdrücklich von den Vasallen unterschieden. Zwar verdienen diese Gesetze eine Erläuterung, denn nach dem Capitulario Pipins, und nachdem Longobardischen Gesetze, gab es zweyerley Arten von Vasallen, deren Geburt und Stand sehr verschieden gewesen sind. Es ist darum nicht weniger gewiß, daß sich der Geschichtschreiber der Welfischen Fürsten geirret hat, aber sogar sein Irrthum zeiget die Praxin dasiger Zeiten. ** Wir sahen wirklich, daß funfzig Jahre nach der Zeit worinnen er schrieb, die Schenken und Pannetiers nebst mehrern Herrn, in den Bund der Hansestädte traten.

§. VI.

---

* Chronic. Weing. Mon. c. 1.
** An. 1247.

§. VI.

Ich muthmaße, daß die Carln dem Dicken zugeschriebene Verordnung vom zwölften Jahrhunderte sey, und selbige weichet wirklich von dem Begriffe nicht ab, welchen ich hier von den Ministerialen mache; selbige gehet nicht einmal von dem Begriffe ab, welchen wir von dem Haußvasallendienste haben, der nach den Barbarischen Gesetzen ein wahres Seruitium gewesen. Diese Lehenspflicht war gewiß zu Carls des Großen Zeit geng und geb, und wurde sobald unauflößlich als der Zugeeignete den Werth eines Sols empfangen hatte. Dieser Werth war das Unterpfand seiner Zueignung, und daher hat der Name gerühret, den wir noch dem Solde der Diener geben. Ich bin überzeuget, daß diese Haußvasallen unter dem Namen der Ministerialen begriffen waren. Sie waren jene Garde, jene Cohors, wovon sich die Prälaten begleiten ließen, * und die sie mit so vielen Pracht ausrüsteten. Sie waren diese Vasallen von adelicher Herkunft, ** die sie manchmal so übel vor ihre Dienste belohnten. Es ist aber eben so wahr, daß nicht alle Ministerialen Vasallen gewesen, wenigstens von der Art, und daß, wenn sie die Ehre des Lehensdienstes hatten, solcher Lehensdienst weit geringer war als derjenige, von dem ich allererst redete. Ich setze unter diese letzten die vier Officire, wovon die Verordnung, die man Carln dem Dicken zuschreibet, redet; ihre Composition zeuget von ihrem ersten Zustande. Sie war ursprünglich die nemliche, wie der Knechte ihre. Wenn sie aber auf keine von den gewöhnlichen Arten Vasallen gewesen wären, so hätten ihre Herren darum nicht weniger das Recht gehabt, ihnen die Waffen in die Hand zu geben. Wahr ist, das wenigstens die geistlichen Herren ihnen weder den Küraß, noch den Schild, noch die Lanze, geben können, weil den Prälaten insbesondere ausdrücklich geboten worden, bey dem Kaiser Befehl zu erholen, wozu die Waffen, welche ihnen nach Ausrüstung ihrer Vasallen übrig geblieben, gebrauchet werden sollen. *** Was die Waffen zum Angrif anlanget, so führten sogar die Köche und Becker, die dem Hofe folgten, dergleichen von einiger Art. Ausserdem ist gewiß, daß von Carls des Großen Zeit an die Knechte in den Krieg zogen, selbst diejenigen, welche die Ehre des Lehendienstes nicht erhalten hatten. Dieses beweiset eine Stelle des Mönchs von St. Gallen, welche verdienet beygebracht zu werden. **** „Es waren, saget dieser Verfasser, zwey Bastarde da, die

* Mon. St. Gall. L. I. c. 20.
** Ibid. c. 22.
*** Mon. St. Gall. L. II. c. 31.
**** Lib. II. c. 5.

„ aus des Columbri Gynecäo gekommen sind, als Carl der Große den
„ Sachsen ein Treffen lieferte. Wie sie dieser Prinz mit vielem Muthe fech-
„ te sah, fragte er, wer sie wären, und wo sie herstammeten, welches sie
„ ihm sagten. Gegen Mittag ließ er sie zu seinem Zelte kommen, und sprach
„ zu ihnen, wackere Jünglinge, ich nehme euch in meine Dienste, und
„ will nicht, daß ihr jemand anders denn mir dienet. Alle beede versicher-
„ ten, sie hätten, als sie zur Armee gekommen, keine andere Absicht gehabt,
„ als seine geringsten Diener zu seyn. Worauf er ihnen versetzte, ihr wer-
„ det zu meinen Kammerdiensten gebrauchet werden. Die beeden Bastarde
„ verhelten ihren Verdruß, und sagten, sie würden sich den Befehlen des
„ Königes gerne unterwerfen; da sie aber die Zeit in Acht genommen, wo
„ dieser Prinz anfieng sich einschläfern zu lassen, giengen sie ins feindliche
„ Lager über, und nachdem sie alda einen Tumult erreget hatten, wuschen
„ sie in ihrem und in ihrer Feinde Blut den Schimpf der Dienstbarkeit ab.„
Diese Bastarde waren sicher des Königes Knechte, weil sie aus dem Frauenzimmer kamen, demnach konnten sie von niemand Vasallen seyn; und wären sie solches gewesen, so hätte sie * der König nicht in seine Dienste nehmen können, ohne ihres Herrns Bewilligung zu haben. Es seinet ansonsten aus den Worten Carls des Großen selbst, daß sie in jemands Dienste gestanden. Demnach ist sicher, daß sie in dem Gefolge eines Hofbeamten, unter dem sie dienten, zur Armee gekommen sind. Solchergestalt konnten alle Haußdiener, oder Ministerialen, und überhaupt alle Clienten der Fürsten, in den Krieg ziehen, wenn sie gleich nicht Vasallen zu heißen die Ehre hatten. Verschiedene von ihnen besaßen beneficia, welche, da sie nicht von dem König gestiftet worden, die Zahl der Kriegesleute keinesweges vermehrten, die ihre Herrn mit sich führen musten. Es stund auch in eines jeden Fürsten Macht, nach seinem Belieben Geld, oder einen persönlichen Dienst, von seinen Vasallen zu erfordern, wo hingegen die Vasallen, Milites genannt, alsdann nur statt der Geldhülfe dienten wenn sie wolten, und wenn ihrem Herrn solches anstund.

Daher waren die Clienten, oder Ministerialen, wovon hier die Rede ist, Vasallen der Fürsten, ohne des Kaisers Aftervasallen zu seyn, und gehörten ihnen in einem besondern Verstande zu. Gleichwie die Teutschen in ihrer Sprache keinen andern Lehendienst kannten, als den der vom Lehen herrühret, also nennten sie solche **Dienstmannen**, im Gegensatz der Vasallen, die sie **Lehenleute** nennten.

§. VII.

---

* Ibid. c. 3.

§. VII.

Unter den Ministerialen dienten einige in dem Hause ihres Herrns, andere aber waren seinen Domänen angehörig. * Dem Ansehen nach waren von dieser letztern Gattung jene Ministerialen eines Welfischen Fürsten, den ein Pfalzgraf, welcher dem Vatter dieses Fürsten seine Würde zu danken hatte, unschuldiger Weise henken lassen. Daß sie dem Domanio und nicht der Person angehörig gewesen, beweiset 1.) daß der Pfalzgraf die Gerichtsbarkeit über sie hatte, 2.) daß sie dem Welfischen Prinzen nicht gefolget sind, 3.) daß dieser nicht rathsam gefunden, die Mühe, sie zu rächen, über sich zu nehmen, und, nachdem er seinen Sohn kommen lassen, dem das Domanium wo sie wohnten von wegen seiner Mutter gehörte, ihm solches wieder gab, und dadurch die Verbindlichkeit auferlegte, seine Ministerialen zu rächen. Was merkwürdiges ist es, daß sie alle miteinander nur ein einziges Schloß gehabt, welches voraussetzet, daß ihnen die Verwahrung darüber anvertrauet worden. Solchergestalt hatten in der Mitte des XIII. Jahrhunderts die Ministerialen von Salzburg die Schlösser und Vestungen dieses Landes zu bewahren. Dennoch vertrauten auch die Fürsten ihren Vasallen (Milites) die Bewachung ihrer vesten Plätze; und sogar die Vasallen der Kirche zu Salzburg theilten mit den Ministerialen die Bewachung ihrer besitzenden Vestungen. Doch waren die Lehensherrn nicht berechtiget, diese Art des Dienstes von ihnen zu erfordern, woferne sie nicht ihr Lehen unter dieser Bedingniß hatten, und sie waren nach einer nothwendigen Folge dieses Gesetzes verbunden, die Besatzung aller neu erbauten Schlösser den Ministerialen, oder denen, welche nicht Glebae adscripti von einem Obereigenthum gewesen, anzuvertrauen. Damalen waren die Ministerialen, was vordem die Haußvasallen gewesen. Der Lehendienst, den die Verleihung eines Königlichen Lehens wirkte, fülte die Häuser der Herren nicht an, und gab ihren Personen keine Vertheidiger, als in dem Falle, wo solches der Dienst des Staates erforderte. Man muste dießfals zu den Haußvasallen seine Zuflucht nehmen, deren Zustand durch den Reichthum, den er ihnen verschafte, sehr glücklich worden. Inzwischen hatte die Einführung der Erbgerechtigkeit, und die Dauer der Lehenspflicht, als eine Folge derselben, das Ansehen der Fürsten sehr vermehret, und sie musten ihren Lehensvasallen viel größer zu seyn scheinen, als ihre Herrschaft älter geworden. Von da an musten die ansehnlichsten unter ihnen einen ansehnlichem

* Chron. Weing. Mon. c. 24.

und sehr einträglichen Dienst suchen, denn mit jedem Dienste war ein Lehen verbunden. Dieses war der Brauch zu allen Zeiten. Die Bischöffe hatten sich denselben in Ansehung ihrer Clerisey gefallen lassen, und die Könige in Absicht der geringen Diener von ihrem Domanio.

§. VIII.

Es scheinet aber, daß diese beneficia am letzten erblich worden. In Schwaben waren sie solches zu des XII. Jahrhunderts Ende noch nicht.* Sie wurden es endlich wie die andern, und die großen Herren sahen sich aufs neue verbunden, in ihre Häuser Diener vor Geld aufzudingen. Endlich gab man statt der Lehne Besoldungen, und dieses ist das Ziel, da die Zerstückelung der Domänen aufhörte. Vom Jahr 1257. an waren die Ministerialen mächtiger und ansehnlicher als die Vasallen, denn ich finde sie** in einem Denkmale dieser Zeiten mehrmalen vor letztern genennet. Ich finde auch daselbst, *** daß eine wie die andere Lehne gehabt haben. Ohne Zweifel haben diese Ministerialen mit der Eigenschaft eines Vasallen (Miles) die Führung eines wichtigen Amtes verbunden, wie auch den Besitz eines ansehnlichen Lehens. Vielleicht waren damals sowohl das Amt als das Lehen, erblich. Untordessen hat man in Teutschland den Unterschied noch nicht vergessen, welcher ehemals zwischen den ministerialischen, und den Familien der Lehenleute, oder Eigenthümer, obgewaltet hat.

X. Capitel.

Von den Haubertslehnen, und den Bannerherren.

Man findet Herren von Haubert und Bannerherren in der Carln dem Dicken zugeschriebenen Verordnung. Carl der Große hatte die Zahl der Höfe, um derentwillen man einen Küraß, oder Haubert, haben müssen, auf zwölfe vestgesetzet. Daher war jedes Lehen, so zwölf oder zehen Höfe begriffen, ein Panzer oder Haubertlehen, und jedes Panzerlehen war wegen der schon

* Chronic. Weing. Mon. sub finem
** Annal. Steronis ad an. 1257.
*** Epist. Alex. Papae

schon angeführten Ursache ein herrschendes Lehen. Es war aber nicht genug, Vasallen zu haben, um bey der Armee unter seiner eigenen Fahne zu erscheinen, sondern man muste Vasallen haben, und von demjenigen unmittelbar abhangen, auf dessen Gebot die Armee sich zusammenzog. Wenn demnach ein Königliches Heer zusammgekommen, zehlte man keine Fahnen, als solche von den Vasallen, welche zu Carls des Großen und Carls des Kahlen Zeiten Majores hießen. Nachmals wurde dieses Wort in das Wort Principes verwandelt, oder man brauchte vielmehr eines vor das andere. Beede aber hatten verschiedene Bedeutungen, nachdem die Gelegenheiten verschieden waren, da man sich dessen * bediente. Redete man von den Vasallen eines großen Herrns, so hieß man sie Majores und Principes; sie waren solches auch in Ansehung der Plebeyer und Aftervasallen, in Rücksicht auf sie, und als unmittelbare Reichsvasallen waren ihre Lehensherren Majores & Principes. Was das erste dieser Worte anlanget, so that man das Wort Miles dazu, und es bedeutete nur einen Vasallen von der Krone, im Gegensatz der Aftervasallen, die man Minores Milites nennte. Das Wort Primores hatte auch diesen zweyfachen Verstand. Hermannus Contractus bedienet sich dessen, die Vasallen der Krone zu bezeichnen, es ist dasselbe aber vermög des Endes dieser Stelle in dem Verstande bestimmt worden. „Als in Ita„ lien, ** saget dieser Verfasser, die kleinen Kriegesleute (minores mili„ tes) sich gegen ihre Herren empörten, und nach ihrem Gutdünken leben, „ und solche unterdrücken wolten, so machten sie eine mächtige Zusamm„ verschwörung. Die Großen (Primores) vereinigten sich, solche ab„ zuweisen. Es blieben viele auf beeden Seiten, und starb insbesondere „ der Bischof von Asti an seinen Wunden.„ Da die Verordnung, welche man Carln dem Dicken beyleget, den großen Vasallen der Krone den Namen Fürst gegeben hat, so ist der Verstand des Wortes Miles, welches sie nachdem gebrauchet, nicht mehr zweifelhaft. Es ist gewiß, daß sie darunter die Aftervasallen verstehet, und in diesem Verstand war jeder Mann, der ein Vasall der Krone gewesen, und Vasallen unter sich hatte, ein Fürst und Bannerherr des Königreiches. Hatte der König Vasallen, welche selbst keine Vasallen gehabt, so folgten sie seinem, oder der Hauptleute Fahne, die er ihnen gab, und waren keine Bannerherren; dieses aber trift nur bey den kleinen Vasallen zu.

Ich

---

* Chronic Weing. Mon. de Princ. G. c. 7. & II.
** Ad. An. 1035.

Ich verstehe dadurch die Eigenthümer, welche die Verordnung von 847. nöthigte, sich einen Lehenherrn zu wehlen. Der Tod des Lehenherrns, den sich dieselbe erwehlet hatten, gab ihnen die Freiheit wieder, und verstattete ihnen eine neue Wahl. Aus ihnen nahm der König die Kriegesleute, woraus seine Haußtruppen bestunden. Die Lehenleute konnt sich nicht in seine Hände empfehlen, daferne sie nicht ihr Lehen von ihm hatten. Wenn im Gegentheil ein Mann der Vasal eines Herzogs, oder eines andern großen Herrns war, war er Bannerherr von dem Herzogthum, der Markgrafschaft, oder Grafschaft, nicht aber von dem Königreich. Hatte er keine Vasallen, so war er kein Bannenherr, und wahrscheinlicher Weise kein Prinz, wie solches jeder Bannerherr gewesen. Inzwischen konnte er ein Major seyn, obgleich dieses Wort gemeiniglich so viel bedeutete * als das Wort Fürst, weil man in Ansehung der Plebeyer Major gewesen. Diesen Verstand haben die Worte majus und minus, welche **Ludewig der Fromme** in einer Urkunde gebrauchte, mittels deren er dem Erzbischoffen von Hamburg ein Kloster samt den Vasallen, und den davon abhangenden Unterthanen, gab. In eben dem Verstande verbot auch ein Capitularium den Mannen des Königes, und allen andern, ihre Benachbarte, Majores und Minores, zu scheren. Endlich legten sich die Vasallen eines Herrns im Gegensatz der Bauern und Censiten den Namen Domini bey. ** In der Folge wurde das Wort Fürst durch den Gebrauch auf die großen Vasallen der Krone eingeschränket, wiewohl es ursprünglich nur das obere Eigenthum bedeutete; solches hieß in Frankreich tenere principaliter. *** Aber dieser Besitz setzte nothwendig voraus, daß **** man Aftervasallen hatte, denn nur in Rücksicht derselben war man ein Fürst.

XI. Capitel.

Von der Vergebung der Lehne.

§. I.

Die Vergebung der Lehne war eine Wirkung der Lehensherrlichkeit, und nicht der Oberherrlichkeit. Man findet den Beweiß davon in einer Urkunde, wor-

---

* Chronic. Weing. Mon. in proemio.
** Mon. Weingart. Chron. c. 6.
*** Etablissement del' an. 1209.
**** Ord. du L. t. I.

worinnen Ludewig der Fromme die Pflichten und allerseitigen Rechte seiner drey Söhne auseinander setzte. „Wir wollen, sagte dieser Fürst, daß die „ zwey Brüder, welche den Königstitel führen, * einer gänzlichen Freiheit „ in Vertheilung der Ehren genießen, die von ihnen abhangen. Allein „ wir verlangen, daß man in Ansehung der Bistümer und Abteyen die Kirchenfeyerlichkeiten beobachte, auch in Ertheilung der andern Ehren die „ Erbarkeit und den Nutzen wahrnehme.„ Demnach gab es gewisse Gesetze, vermöge deren man die Lehne verleihen muste. Der Candidat muste durch seine Geburt eines Königlichen Lehens fähig seyn; das ist nun die Erbarkeit; er muste es durch seine Dienste verdienet, und gezeiget haben, daß er im Stand wär, dafür zu dienen; das ist der Nutze.

§. II.

Es scheinet, man habe bey Vergebung der Lehne von der Krone allen Vorzug denjenigen gegeben, welche in dem Pallaste dienten. ** „Die großen „ Beamte musten die langwührigen Dienste ihrer Untergebenen so oft geltend machen, als in den Händen des Königes einige ledige Lehne waren. „ Die Untergebenen hatten das Recht, in dergleichen Fall die Verwendung „ ihrer Obern zu verlangen, und man sah es vor eine Billigkeit an, darauf „ eine Rücksicht zu nehmen. Man that dieses auch um diejenigen anzufrischen, welche in dem Dienste blieben, damit man sich ihrer Standhaftigkeit und Treue versichere, auch in allen Theilen des Königreiches zu „ erkennen gebe, daß man glücklich wäre, seinem Könige und Vatterlande „ zu dienen.„ Was damals die Fränkischen Hofbeamte aus Pflicht gethan, solches thaten die Römischen Hofbeamte aus Habsucht, und die Kaiser, welche sich ihren Haußdienern überliesen, hatten fast niemals anders denn zu ihren Gunsten die Güter vergeben, welche durch einen Rückfall, *** oder auf eine andere Art, wieder an sie gekommen waren.

§. III.

Allerdings war die Vorsprache der großen Beamten von einem vorzüglichen Gewichte. Sie waren aber nicht die einzigen, welche der König über die Aus-

---

* Cap. an. 817. c. 3.
** Hincmar t. 2. Opusc. T. 14. c. 26.
*** Ammian Marcellin. L. XXXI. p. 835.

Austheilung der Ehrenstellen zu Rath zog. Daß solche anders nicht, als mit der Räthe Einverständniß geschah, oder daß wenigstens ihr Gutachten in dergleichen Falle sehr geachtet worden, glaube ich darum, weil ihnen ausdrücklich untersaget worden, Geschenke anzunehmen, damit irgend einer die bey dem König nachsuchende Gnade erhalten möchte, „auf daß, wie es heißt, der „König solche * denjenigen geben könne, die ihm wohl gedienet haben.„ Man lieset auch in dem Münch von St. Gallen, daß die Hofbeamten, welche sehr aufmerksam gewesen, ** von dem Tode der beneficiariorum Vortheil zu genießen, sich an des Königes Vertraute, oder an seine Räthe, denn diese beeden Worte haben einerley Bedeutung, wendeten, um die erledigten Lehne auszuwirken. Man siehet daselbst auch, daß eben diese Räthe Carln den Großen fragten, warum er gewohnt wäre, zwey beneficia niemals einer Person zu geben. Dieser Fürst antwortete ihnen, daß er kein neues Geschöpfe erlangte, wenn er einen fiscum, oder eine curtem einer Person gäb, welche dergleichen schon besäße, gäb er solche aber einen Getreuen, der noch kein beneficiarius wäre, so verbände er sich einen neuen Diener, welcher oftmals diese Gnade mehr verdiente, als diejenigen, die seine Freygebigkeit schon bereichert hatte.

§. IV.

Als Carl der Kahle im Begriffe gestanden *** nach Welschland zu reisen, so zog er seine Getreuen, wegen der Ehrenstellen seines Günstlings Boso zu Rath.

Hingegen machte sich Ludewig der Stammler **** alle Herrn auffätzig, die seinen Vatter auf solcher Reise begleitet hatten, weil er einige Ehrenstellen ohne ihre Einwilligung vergeben. Dieses war der alleinige Grund einer Zusammenverschwörung, wodurch er bald die Krone verlohren hätte. Es änderte der Fürst aber sein Betragen, und verlieh keine Lehne, als ***** mit seiner vornemsten Räthe Gutfinden.

§. V.

Was die Afterlehne anlanget, so kan man nicht zweifeln, daß sie von jedem Lehensherrn unentgeldlich vergeben worden. Die Capitularien sagen solches

in

---

* Cap. L. V. c. 377.
** h. l. c. 14.
*** Cap. Car. Calu. tit. 53.
**** Aimoin L. V. c. 36.
***** Ibid. c. 37.

in Rücksicht auf * die Lehne der Kirchen ausdrücklich. Daß solches auch in Ansehung anderer Lehne Rechtens gewesen, erhellet aus der nemlichen Verordnung, wodurch Carl der Kahle alle Lehne der Krone erblich machte, und worinnen er den Bischöffen, Aebten, Grafen und andern Getreuen befohlen, es so gegen ihre Vasallen zu halten, wie er ** selbst versicherte, es gegen die seinigen zu halten.

§. VI.

Diese Verordnung selbst, und verschiedene andere Denkmale, beweisen, daß die Lehne bisher nicht erblich gewesen sind. Es scheinet aber, daß man die Erben der Vasallen nicht gänzlich hintansetzte, besonders wenn sie arm waren. Die Witwen und Waysen ruften in dergleichen Falle die Großmuth des Königes an, und Hincmar sagte, *** man wäre besorgt gewesen, sie nicht in den Nothstand zu versetzen.

§. VII.

Damit man aber begreiffe, wienach es möglich gewesen, ein Lehen andern als den Erben zu geben, oder der Witwe des letztern Besitzers, ohne selbige in Nothstand zu versetzen, so muß man wissen, daß die Fiscalländereyen mit den Würden keinesweges unzertrennlich verbunden gewesen, und daß man diese vergeben können, ohne dem neuen Ehrenmanne alles nutzbare Eigenthum, so sein Vorfahrer gehabt, zu überlassen. Aus dem Grunde findet man unter den Urkunden **** der Carolingischen Könige verschiedene, die der Kirche, oder Privatpersonen, Güter verliehen, welche vorher von Grafen, oder Vasallen, besessen worden. Diese Güter, die man Fiscos nennte, konnten von allerley Leuten besessen werden, ja selbst von Frauenspersonen, wie einige von diesen Urkunden beweisen. Wenn man daher den Erben der Vasallen entweder alle diese Güter, oder einen Theil derselben ließ, so errettete man sie von der Armuth. Man hatte aber in dergleichen Falle oftmals eine Rücksicht auf die Verdienste des Verstorbenen, und auf das Vermögen seiner Erben. Gregorius von Tours ***** erzehlet von zwey Herren, die in dem nemlichen Jahre gestorben sind, und wovon der eine Childeberts Hofmeister, der andere

---

* Cap. L. V. c. 376.
** Cap. Car. Calu. tit. 53. annuntia. c. 3.
*** Loco cit. c. 26.
**** Baluze t. 2. p. 1440.
***** Hist. L. VIII. c. 22.

aber Herzog gewesen, und merket an, daß alle Fiscalgüter, die der erste innen gehabt, mit dem Fisco wieder vereinbaret worden, daß man im Gegentheil aber den Söhnen des letztern alles ließ, was ihr Vatter gehabt hatte. Man kan muthmaßen, daß die Strenge, die man in Ansehung des erstern gebrauchte, eine Rache gewesen, die des Childeberts Königliche Mutter verübte, und daß selbige sich bey des Vatters Betragen übel befunden, denn sie ließ ihre Stelle offen, und wolte selbst ihres Sohnes Hofmeisterin seyn.

§. VIII.

Ich habe gesaget, daß vor der Ertheilung eines Lehens allemal einer empfohlen worden sey. Diese nothwendige Feyerlichkeit muste verschiedene unterschiedlichen Herren zugehörige Lehne unvereinbarlich machen. Solches beweisen auch verschiedene Gesetze. Inzwischen ist gewiß, daß zu Carls des Kahlen Zeit ein Vagensis verschiedene Lehne in unterschiedlichen Grafschaften besitzen konnte. Wahr ists, daß man daraus nicht schließen kan, daß er solche von unterschiedlichen Herren habe, weil man ausserdem weiß, * daß der nemliche Patron, oder der nemliche Herr, in verschiedenen Grafschaften Besitzungen, oder Clienten, hatte.

Doch scheinet es sehr, daß man von da an von der alten Regel abgegangen sey. Ich glaube wircklich einen sehrgroßen Unterschied zwischen dem Betragen Carls des Großen und Carls des Kahlen wahrzunehmen.

Der Mönch von St. Gallen erzehlet, daß der erste, als Zeuge der schönen Thaten von den Vasallen seiner Getreuen, den Entschluß gefasset habe, ihnen seine Zufriedenheit darüber zu bezeugen, und einem von ihnen eine Präfectur in Teutschland zu geben. Ehe er aber solches vollzogen, suchte und erlangte er die Einwilligung des Herrns, welcher ihm ohne Zweifel seine Gerechtsame über seinen Vasallen abgetreten hat.

Im Gegentheil finde ich eine Urkunde Carls des Kahlen, ** wodurch derselbe einem seiner Getreuen ein Lehen gab, welcher ein Vasall des Abts von St. Denis gewesen, und ohne Zweifel solches verblieb, weil ihm die Urkunde diese Eigenschaft beileget. Eine andere Urkunde desselbigen Fürsten *** ist der erst

---

* Cap. Car. Calu. tit. 23. c. 2.
** D. Martin Boucquet T. 8. p. 427.
*** Baluze. T. 2. p. 1488.

erst angeführten gänzlich gleich, vielleicht aber entscheidet weder die eine noch die andere diese Materie, weil diejenigen beneficia, die Carl der Kahle diesen beeden Getreuen zu geben verlangte, keine wiederrufliche Güter waren. In diesen Urkunden überträgt er ihnen das unbeschränkte Eigenthum ermelter Güter. In diesem Falle kan die Vielfältigkeit des Lehendienstes wohl erst lange Zeit nach dieser Regierung eingeführet worden seyn. Er thut in der Carln dem Dicken zugeschriebenen Verordnung davon Meldung. Dieselbe enthält sogar einige Vorkehrungen, deren Absicht dahin gehet, die Ungelegenheiten zu entfernen, welche die verschiedene Herrschaft, wovon sie als von einem jämmerlichen Mißbrauche redet, haben konnte. Ich habe aber anderswo gesaget, daß dieser Recess, denn also wird sie genennet, um verschiedene Jahrhunderte zufrüh datiret worden sey.

XII. Capitel.

Anmerkung über den Adel.

Wenn kein einziger freyer Mann von den großen Lehnen ausgeschlossen war, wenn nur die Dienste ein Recht dazu gaben, wenn der König vor seine Schuldigkeit hielt, seine Getreuen, wären es auch seine Afterlehenleute, sogar mit Schmälerung seiner Domänen zu belohnen; * so ist ausgemacht, daß der Unterschied, welcher zwischen den Römern vom Ursprung und den Franken, dann zwischen den Edeln und Unedeln obwaltete, gänzlich verschwinden muste, nachdem die Erbgerechtigkeit unter den mächtigen Herren, und denen welche nicht mächtig waren, einen von ihrer Abkunft nicht herrührenden, und allein übrigbliebenen Unterschied einführte. Man wird vielleicht dencken, daß dieses Urtheil den großen Häusern Unehre brächte, welche heutiges Tages Europa beherrschen.

Die Freiheit allein characterisiret ihren Ursprung, in dem Betrachte aber sind sie mit allen alten Edelleuten in Europa von einerley Wesen. Jedwede Geschichte, besonders die Reichshistorie, beweiset die Wahrheit dieses Vorgebens. Doch muß man dabey eine Ausnahme machen. Die Ministerialen

* S. ein Diploma Carls des Kahlen beym D. M. Bouquet T. 8. p. 427.

machten eine Abtheilung des Adels aus, die weit unter dem Adel der freyen Leute, und der freyen Vasallen waren. Man unterscheidet in Teutschland noch diese zwey Stände, alwo die Ministerialen, Edelknechte genannt, den kleinen Adel ausmachen. Dieser Unterschied findet seit langer Zeit in Frankreich nicht statt; doch muste es in diesem Königreiche viele Lehenleute geben, welche ihren Ursprung von den Ministerialen ableiteten; man kan auch von einer Familie behaupten, daß sie ursprünglich frey ist, wenn das Gut so ihr den Namen gegeben, ein Lehen der Krone, oder einer Grafschaft, oder wohl ursprünglich ein freyes Allodium gewesen ist. Diese letztere Anmerkung ist unter allen die sicherste, weil * ein großer Herr seinem Haußdiener niemals ein Allodium gab, welches er, ohne pflichtig zu seyn, ihm zu dienen, hätte besitzen können. Es ist merkwürdig, ** daß vor Alters ein Knecht des Königes, und ein Freygelassener, Richter vom Domanio mit dem Grafentitel werden können. Man findet auch in der Sammlung des Aimoins *** das Exempel eines Knechts vom Domanio, welcher Graf von Tours wurde, nachdem man ihn in der Küche des Königes, und sodann im Stalle gebrauchet hatte, worüber er Graf geworden. Aber nicht einer von denen, welche damals diese Würden besaßen, brachte solche auf seine Nachkommen, weil sie nicht erblich gewesen sind. Wie sie solches wurden, verliehe man sie schon lange an niemand mehr, als an die freyen Leute.

Ich werde anderswo vom Ursprunge des Adels reden. Dermalen ist es mir genug, die Grundsätze vestgesetzet zu haben, nach welchen man von dem Unterschiede urtheilen soll, welchen man heutiges Tages unter dem hohen und niedern Adel machet. Man kan aus diesen Grundsätzen schließen, daß fast alle besondere Sätze wenigstens einer Probe unterworfen sind, und daß diese Unterscheidung nichtig sey, oder nur auf neue Titel ziele.

Nachdem ich aber die Gleichheit der Geburt unter all demjenigen was in seinem Ursprung frey ist, vestgesetzet habe, so muß ich auch was von einer gleichen Benennung anführen, woraus eine Gleichheit der Rechte entsprungen, welcher die Einführung der Erbgerechtigkeit Abbruch that, wo sie solche anders nicht vereitelte.

* V. infra. L. 6.
** Lex Ripuar. tit. 53. c. 2.
*** L. III. c. 43.

XIII. Capitel.

Wer die Getreuen des Königes gewesen.

Ich habe diese Frage schon zu Anfange des dritten Buches berühret, und den Satz angenommen, daß man alle diejenigen ohne Unterschied Getreue nennte, welche den Eid der Treue geschworen. Nun folgen neue Gründe, welche diesen Satz beweisen.

Carl der Kahle setzte in einer Bothschaft, wodurch derselbe * seinen Getreuen einen Stillstand bewilligte, die Bedingniß, daß sie, so lang derselbe währte, bey ihren Lehnen verbleiben solten, und daß diejenigen, die keine hatten, in ihren Eigenthümern blieben, woferne sie nicht lieber bey ihren Pairs wohnen wolten. Daher gaben weder die Lehne, noch die Würden, die Eigenschaft der Getreuen, weil solche die bloßen Eigenthümer hatten. Die Vasallen hatten sie auch, desgleichen die Aftervasallen. Denn ausser daß diese letztere die Pairs der Eigenthümer waren, so hat man eine Urkunde von Carln dem Kahlen, ** worinnen er einen Vasallen von der Abtey St. Denis seinen Getreuen nennet, und zum Grunde der Schenkung, die solche Urkunde enthält, die Verbindlichkeit der Könige angiebt, die Dienste ihrer Getreuen zu belohnen. Dieser Aftervasall war demnach vor der Schenkung ein Getreuer. Man findet in verschiedenen Stellen der Capitularien dieses Verzeichniß: die Grafen, die Vasallen und unsere andere Getreuen. *** Manchmal unterscheidet man die Getreuen von den Großen des Königreiches.

Wir werden anderswo sehen, daß nur diejenigen, **** welche nicht zu Pferde dienen konnten, an den Kriegeswerken arbeiteten. Nun waren bey Carl dem Kahlen ***** seine Getreuen diejenigen, welche an den Werken arbeiteten, die er in der Seine machen ließ.

Es

---

* Cap. Car. Calu. tit. 22.
** D. Mart. Boucquet T. 8. p. 427.
*** Cap. Car. Calu. tit. 37. c. 13. & tit. 53.
**** Tit. 36. c. 37.
***** Ibid. c. 37.

Es war nöthig zu zeigen, daß die freyen Leute und die Aftervasallen unter der allgemeinen Benennung der Getreuen begriffen gewesen, und daß alle an den Gerechtsamen Theil hatten, wovon die Eigenschaft eines Getreuen der Titel war. An einem andern Orte werde ich die Gesetze der Pairie untersuchen, und was man in den Carolingischen Gesetzen vor Spuren von demjenigen finde, was man nachmals mit diesem Namen beleget hat.

Diesemnach muß ich damit den Anfang machen, daß ich die Gestalt der Gerichte, ihre Competenz und die Natur der Verbrechen untersuche. Dem Leser sage ich allein voraus, daß man unter den Stellen, wovon ich reden will, nur die Geschäfte obrigkeitlicher Personen, die Rechte der Lehensherrlichkeit, und die Pflichten des Lehensdienstes, suchen muß.

Fünftes Buch

Von den Stellen.

I. Capitel.

Von den Stellen überhaupt.

§. I.

Ich suche allemal die Sitten der Franken bey den Teutschen, weil ich überzeugt bin, daß das Volk, dem man diesen Namen beylegte, ein Gemische unterschiedlicher Teutscher Völker war, welche, zwischen den Rhein, den Hessisch und Thüringischen Bergen, der Elbe und dem Teutschen Meere eingeschlossen, eine den Römern desto furchtbarere Association ausmachten, als ihr Land fast unzugänglich war, daher sie auch den Namen Fracti

be-

bekommen, * unter welchem ihrer von verschiedenen Schriftstellern dasiger Zeiten gedacht worden. Gewiß ist es, daß die Teutschen auch eine Lige verschiedener verbundenen Völker waren. Die einen wie die andern wurden die Alliirten, und fast die Unterthanen der Römer, welche ihnen Vorgesetzte gaben, denen sie den Namen der damals bey ihnen üblichen Würden beylegten, die mit der Königlichen Würde ** sich reimten. Die Franken zauderten nicht, diese fremde Titel anzunehmen. Vier Grafen verfertigten das Salische Gesetz; die Würde eines Grafen war bloß Römisch, wie auch alldiejenige, womit sie sich nach der Eroberung schmückten.

§. II.

Ursprünglich waren ihnen keine obrigkeitliche Stellen bekannt, als die Prister, welche in ihren Versammlungen den Vorsitz führten, keine Richter, als ihre Camaraden, und keine Hauptleute, als die sie selbst machten. Die Fürsten, deren Geburt sie der Ehrerbietigkeit des Volkes versicherte, hatten kein Recht auf ihre Unterthänigkeit, sie commandirten nur diejenigen, welche sich an sie ergeben, und ihre Camaraden waren. Das Volk lobte diejenigen, welche *** eines Fürsten Gesellen wurden, aber dieses Lob des Volkes war die einzige Huldigung, die man ihnen leistete.

Demnach waren die Franken, so keine Fürsten gewesen, einander nicht ungleich, und scheinet es nicht, daß sie einige Art einer Würde kannten. Sie hatten Prister, und alle Teutsche überhaupt gaben demjenigen viel Gehör, was man ihnen von wegen der Gottheit sagte. Man muste aber in ihrem Namen reden, und das Volk von seiner Sendung überzeugen, wenn man befugt seyn wolte, sich dasselbe unterwürfig zu machen. Also hatten die Fränkischen Prister keine einzige persönliche Gewalt.

§. III.

Nachdem **** die Fränkischen Fürsten gegen die Römer einen Aufstand erreget hatten, setzten sie ihre, und hernachmals die Gothische Officire, an die Stelle der Römischen, sie musten auch bey dergleichen vertrauten Stellen diejenigen

* Eumenii Orat. X. in Iuliani necem.
** Ammian Marcell. L. XXVI. p. 586.
*** Cäsars Comment.
**** Aimoin L. I. c. 22.

jenigen vorziehen, welche ihnen genauer zugeeignet waren. Solchergestalt musten ihre Camaraden anfangs alle militarische Stellen bekleiden, wovon die Römer, da sie sich den Franken überließen, sich den Besitz nicht vorbehalten hatten. * Als sie selbst des Königes Camaraden geworden, wie denn solches einige gleich nach der Eroberung gewesen, so theilten ** sie sein Vertrauen mit den Camaraden oder freyen Vasallen, und theilten mit ihnen auch die Proben davon.

§. IV.

Nach Chlodovái Bekehrung kamen die Christlichen Prister an der Heidnischen ihre Stelle, sie hatten aber, wie jene, keine Gerichtsbarkeit über das Volk. Sie besaßen allein die Achtung, die sie durch die Reinigkeit ihrer Sitten, und durch ihre Milde, erlangten; man verehrte ihren Rath, wenn sie im Tone der Apostel sprachen. Selbst ihre Person war nicht heiliger, als anderer Bürger ihre, ihr Kopf wurde nach Maaßgab ihrer Geburt geschätzet, *** und das Pristerthum vermehrte seinen Preiß nicht.

II. Capitel.

Zustand der Clerisey unter den Merovingern.

§. I.

Die Kirche behielt nach der Eroberung der Franken die Römischen Gesetze bey. Daher kan man ungescheut sagen, daß die Römischen Bischöffe, welche der Fränkischen Könige Unterthanen geworden, anfangs keine andere Gewalt hatten, als diejenige, so sie unter der Römer Regierung gehabt; nun weiß man, daß in dem Römischen Reiche die Bischöfliche Würde weder das Commando der Kriegsheere, noch die Würde eines Senators, noch eine Magistrats-

---

* Idem L. I. c. 14.
** Hincmar in Vita Remigii Ducheſne T. I.
*** Lex Ripuar. t. 36. c. 5.

stratsstelle * beylegte. Die Bischöffe waren vielleicht obrigkeitliche Personen ** in Ansehung ihrer untereinander, wie sie es denn dahin gebracht, daß sie anders nicht *** denn vor ihren Mitbrüdern verklaget, **** die ersten Richter ihrer Untergebenen seyn, und solche des geistlichen Amts entsetzen konnten, deren Proceß man alsogleich bey ihnen anhängig machen muste.

§. II.

Was ihre Güter anlanget, so besaßen sie solche weder als Grafschaften, noch als Baroneyen. Die Römer wusten nie was von Gütern, darauf Titel hafteten. Nun besaßen die Geistlichen ihre Güter nach ***** den Römischen Gesetzen bis nach der Regierung Ludewigs des Frommen. Es ist ungewiß, zu welcher Zeit die geistlichen Würden Ehrenstellen wurden, und scheinet es sehr, daß solches nur zu der Zeit geschah, wo die Bischöffe und Aebte ein Wehrgehäng trugen, dann was die Römer cingulum, ein Wehrgehäng † nennten, hießen die Franken Ehre, †† und der Verlust der Ehre, war dasjenige was bey den Römern der Verlust des Wehrgehänges gewesen. Es hatten aber die Bischöffe von der Römer Zeit her das Wehrgehäng, oder gebrauchten solches alsogleich nach der Eroberung, denn von Gregorii von Tours Zeit an waren die Kirchenwürden Ehrenstellen, und die allergottseligsten Bischöffe trugen ein Wehrgehäng.

§. III.

Unter den Märovingischen Königen waren keine Provincialversammlungen. Jedweder Metropolitan hörte die Klagen, welche man über die Geistlichen seines Kirchensprengels führte, und diejenigen, welche die untern Kirchendiener über ihre Bischöffe anbrachten. Er berufte seine Unterbischöffe, und wenn sie beysammen waren, führte er den Vorsitz. Hierauf schränkten sich alle Gerechtsame des Metropolitanen ein. Jedweder Bischof hatte keinen Rich-

---

* Cap. Suef. an. 744. c. 3.
** Cod. Theod. L. XVI. tit. 2. l. 2. 41. & 47.
*** Edict. Clot. an. 615. c. 4.
**** Cod. Theod. l. c. l. 39.
***** Cap. Lud. Pii Baluze T. I. p. 690.
† Cap. addit. 3. c. 51.
†† Cap. L. V. c. 335.

ter, denn das Provincialconcilium; dieses Concilium durch die Zuziehung eines benachbarten Metropolitanen verstärket, war auch Richter über seinen Metropolitanen, aber in diesen beeden Fällen erkannte es ohne Appellation, und jede Kirchensache gehörte unter dasselbe. In Criminalprocessen ließe man die weltliche Strafe noch dem Urtheile des Bischofs vorgehen, und es scheinet, daß die Entscheidung des Concilii * einen Verklagten genugsam reinigte, ohne daß er sich noch vor dem weltlichen Richter rechtfertigen muste.

§. IV.

Man muste mit dem Römischen Bischoffe, welcher der Mittelpunct der Glaubenseintracht wurde, in Gemeinschaft stehen. Man prüfte seine Lehre ehe man sie annahm. Der Name Rom, und des H. Peters seiner waren vor ihm der Titel eines Primats, den man in dem Occident erkannte, und vermöge folgender Worte des H. Prospers ** im Morgenland erkannt hatte; quidquid non possidet armis, religione tenet.

Man zog ihn als denjenigen der Occidentalischen Bischöffe zu Rath, der die Ueberlieferung in einer größern Reinigkeit erhalten haben muste. Man legte ihm einen Griechischen Namen bey, welcher ihm gewiß nicht eignete, wie man solches aus den Briefen des Sidonius Apollinaris ersehen kan. Gleiche Bewandniß hatte es mit dem Titel Apostolischer Stuhl, *** welchen die Kirche von Tours gebrauchte. Das war nun der Pabst in Ansehung der Gallischen Hierarchie.

§. V.

Ich merke in Ansehung dieser Hierarchie ferner an, daß man ohne Unterschied dasjenige Provinz und Diöces nennet, was **** wir heutiges Tages nur mit diesem erstern Namen belegen, und daß man den Bezirck eine Parochie nennte, dem wir den Namen Diöces geben. ***** Man folgte der politischen Vertheilung der Römer, von der wir abgegangen sind. ****** Als Constanti-

---

* Aimoin L. III. c. 26.
** Carm. aduerſ. ingratos.
*** Greg. von Tours L. IV. c. 26.
**** Cap. Franc. an. 794. c 4.
***** Dennoch gebrauchet Gregorius von Tours dieses Wort, die verschiedenen Theile eines Bistums anzuzeigen.
****** Cod. Theod. L. XVI. tit. 2. l. 45. an. 421.

stantinopel die Hauptstadt eines Reiches geworden, bekam es einen Patriarchalischen Stuhl. In Frankreich war kein Patriarchat, entweder weil die Fränkischen Könige glaubten, daß die Römischen Verordnungen wesentlich zur Religion gehörten, oder weil ihr Reich wirklich keine Hauptstadt hatte, bis ein Graf von Paris König worden.

III. Capitel.

Von der Hierarchie unter den Carolingern.

§. I.

Pipin bediente sich des Credits der Päbste, und begünstigte ihre Unternehmungen. Der H. Bonifaz war der Apostel der Päbstlichen Würde, und wie er zu gleicher Zeit bey den Unglaubigen den Glauben predigte, welche ihn am Ende tödeten, also vollzog er seine Sendung glücklich. Er zeigte den Franzosen, was Apostolische Legaten wären, und diese auf eine übele Art anerkannte Würde war den Metropolitanen zuwider, als derer Gerichtsbarkeit sie suspendirte. Eine beständige Legation würde solche vernichtet haben; man faßte den Entschluß dergleichen keineswegs anzuerkennen. Der erste Fränkische Bischof, den Rom diese Rolle zu spielen gab, war Drogo Bischof von Metz, Carls des Großen Sohn. Man stelte diese beständige Legation unter dem Namen eines Primats * von Gallia Cisalpina vor, und hofte, es würde der Glanz einer Königlichen Geburt die Einführung dieser neuen Würde sehr erleichtern „ Aber, saget der Erzbischof Hincmar, seine Werbungen waren vergebens, und er litte geduldig, daß man ihm einen Titel nahm, welchen „ er wegen des Widerstands der Theilhabenden nicht gebrauchen konnte. „ Dieses war ein weises Betragen, setzet der Prälat hinzu, wenn es Drogo „ anders angefangen hätte, so würde er in allewege seine Brüder geärgert, „ und in der Kirche eine Spaltung veranlasset haben.„ Dieses geschah nicht, als ob man damals den Primat des Pabsts nicht kannte, sondern man glaubte noch nicht, daß er der allgemeine Bischof, oder befugt wäre, die Ordnung

* Hincmar Ep. 6. c. 30.

der Hierarchie zu verändern. Man sehe nur, welchergestalten Pabst Johann VIII. in einem zu Pavia gehaltenen Concilio die Artickeln in Ordnung bringen ließ, * wodurch derselbe den damals noch unbestimmten Lehrsatz der Päbstlichen Würde ausmachte, welche die ersten Glaubigen nur implicite glaubten.

„ Es soll die H. Römische Kirche, als das Haupt der andern Kirchen,
„ von der ganzen Welt geehret und respectiret werden. Es soll sich nie-
„ mand unterstehen, wider ihre Gerechtsame und Macht was zu unterneh-
„ men, es soll aber erlaubt seyn, die erforderliche Kraft zu erhalten, seine
„ Sorgfalt auf die allgemeine Kirche zu erstrecken, und vor alle den Urhe-
„ ber aller anzurufen.

„ Es sollen alle nach ihrer Pflicht den Herrn und unsern geistlichen Vat-
„ ter den ehrnwürdigen allgemeinen Pabst Johann, Hohenpristern, ehren,
„ und alle sollen mit einem unumschränkten Respect all dasjenige annehmen,
„ was er ihnen aus Apostolischer Macht, nach seinem heiligen Amte, be-
„ fohlen hat, auch soll man ihm in allen Dingen schuldigen Gehorsam er-
„ weisen. „

§. II.

Als Carl der Kahle durch des Pabsts Wahl Kaiser, und von dessen Händen gesalbet worden, ließ er diese Canonen auf einem zu Pontio gehaltenem Nationalconcilio annehmen. ** Auf dieser nemlichen Kirchenversammlung thaten die Legaten des Pabsts, welche solcher Herr offenbar unterstützte, einen Versuch, in Frankreich unter dem Namen eines Primats eine beständige Legation einzuführen. Der Pabst hatte solche Würde *** dem Bischoffen von Sens, Ansegiso, welcher wirklich sein Legat war, nebst zwey Italienischen Prälaten, übertragen. In dem Briefe, welchen Johann VIII. deshalb an die Bischöffe in Frankreich schrieb, findet man, welche Gerechtsame ein Primas, und welche der Pabst haben solte.

Johann VIII. gab Ansegiso Vollmacht, so oft als es der Nutze erforderte, es sey nun in Zusammenberufung der Synoden, oder in Ausfertigung anderer Angelegenheiten, seine Stelle zu versehen. Durch denselben mu-

sten

---

* Cap. Car. Calu. tit. 48.
** Ibid.
*** Aimoin L. V. c. 33.

sten die Decreten des Apostolischen Stuhls an andere Bischöffe in Frankreich gelangen. Er muste dem Pabste von allem was vorgienge, so oft es nöthig wäre, Bericht erstatten. Ihm lag auch ob, dem H. Vatter schwere Sachen, und die von Seiten erwehnten Stuhles eine Aufheiterung, oder Befehle, erheischten, vorlegen.

§. III.

Hier merke ich noch an, daß der Name eines Erzbischofs damalen noch nicht so gemein war, als nachgehends, und daß sowohl ein Metropolitan, als seine Suffaragnen, Bischöffe hießen. Inzwischen gab es einen gedoppelten Unterschied zwischen den Metropolitanen und Suffraganen, welcher aber allein von dem Rechte des Vorsitzes und der Zusammberufung herfloß, wovon ich geredet habe. Der erste bestund darinnen, * daß die Erzbischöffe allein befugt waren, einem von den zwey jährlichen Synoden beyzuwohnen; vors zweyte wurden die ** Verordungen allein an sie gestellet, mit der Auflage, Exemplarien davon an ihre Unterbischöffe zu schicken. Ubrigens hatten sie gleiche Gerechtsame und Pflichten. Denn wo die Suffraganen *** in ihrem Sprengel keine Neuerung ohne ihres Metropolitanen Gutachten machen können, so konnte nicht weniger auch der Metropolitan ohne seiner Unterbischöffe Beyrath was neues unternehmen. Ich will demnach diese und jene unter einem Namen verstehen.

IV. Capitel.

Wie die Kirchenwürden Stellen des Staats geworden.

§. I.

Die Eroberung Galliens war der Bischöflichen Würde vortheilhaft, weil solche ihm alle wehrlose Römer zu Clienten machte. Diejenigen Bischöffe, welche den Geist ihres Amtes wirklich hatten, wurden ihre Vorsprecher bey den

---

* Cap. Synod. Vern. an. 755. c. 4.
** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 36.
*** Cap. Aquisgran. an. 789. c. 8.

den Königen, ihre Mitler bey den Herren, und ihre Patronen bey den Richtern. Das Ansehen des Bischöflichen Standes wurde in kurzer Zeit dermassen groß, daß er die Natur einer rechtmäßigen und wohlgeordneten Gewalt angenommen. Diese Gewalt artete unter den Händen schlimmer Prälaten in eine Tyranney aus.

„ Vom ersten * Jahrhunderte der Monarchie an überzog der Bischof „ Cantin von Auvergne alle an seinem Domanio gränzende Lande. Den „ Großen ** nahm er sie mit offenbarer Gewalt und stürmisch, den Geringen † entzog er selbige gewaltsamer Weise.„ Gregorius von Tours, dem ich diesen Vorgang abborge, scheinet einen sehr deutlichen Unterschied zwischen den Großen und Geringen zu machen. Es ist sichtbar, daß die den letztern angethane Gewalt ein Mißbrauch von einer Art Ansehens war; dieser Cantin hatte Ansehen genug, †† daß er einen Priester konnte einkerkern lassen, welcher ihm sein Vermögen nicht geben wollen.

Man findet bey diesem Geschichtschreiber ††† ein merkwürdiges Exempel von der Gerichtsbarkeit der Bischöffe über alles was Römisch war. Die Juden in Auvergne veranlaßten eine Unruhe, worunter sie allein einbüßten. Tags nach der Zerstörung ihrer Synagoge ließ der seelige Avitus Bischof in der Stadt allen Juden wissen, „daß er im geringsten keinen Zwang ge„ brauchte, daß er aber predigte, daß er ihr Hirte wäre, und daß wo „ sie seinen Glauben annehmen wolten, er sie mit seiner übrigen Heerde „ vereinigen würde; stünde ihnen solches nicht an, so möchten sie die Stadt „ räumen. Nach einem dreytägigen Zweifel, Verlegenheit und Rathschlagen, ließ ein Theil der Juden dem Bischof sagen, sie glaubten an JEsum „ Christum, und diese wurden getaufet. Diejenigen, so die Taufe nicht „ erhielten, verließen die Stadt, und suchten sich in Marseille anzusetzen.„

Es

---

* Greg. von Tours Hist. L. IV. c. 12.

** Majoribus

† Minoribus. Gregorius von Tours (Hist. L. III. c. 13.) gebrauchet dieses Wort anderswo ohne es dem Worte majoribus entgegen zu setzen, woraus zu sch ießen, daß von einem Theile des Volkes dieser Name hergebracht gewesen. „ Litygius, sagt er, einer von den geringen. „ Quidam Litygius ex minoribus. In dem letztern Orte bedeutes es gewiß keine arme und geringe Leute, denn es war dieser Litygius ein ziemlich ansehnlicher Mann und konnte seinem Bischof viel Leids thun. Es scheinet also, man müsse durch die Kleinen die wehrlosen Römer verstehen.

†† Ibid.

††† L. V. c. 2.

Es ist nichts erstaunliches, daß * ein Herzog sein Herzogthum verließ, um ein Bischof zu werden, und daß die Wahrsagerinnen einem erster Minister ** die Erhebung zu einem Bistum als die glücklichste Begebenheit ankündeten. Der Geist der Eintracht und des Friedens machte, daß die Bischöffe noch mitten unter einem Volke *** eine Rolle spielten, welches immer durch bürgerliche Kriege mitgenommen worden, und endlich war ihre Gewalt so vest gestellet, daß Pipin glaubte, er könnte den Thron zu erhalten, nichts bessers thun, als solche zu gewinnen.

§. II.

Wir haben gesehen, **** welchergestalt dieser Fürst die Kirche zu seiner und zu seiner Nachkommen Sicherheit wehrhaft machte. Er gab ihr Macht, wegen weltlicher Dinge den Bann zu verhängen, wie er denn auch, diesen Bann wirksamer zu machen, und seinen Beschützern mehr Recht zu geben, den Credit der Bischöffe sehr vermehrte, welchen ***** man in dem Verstande wie die Lateiner das Wort brauchten, Autoritas nennte; es bedeutete das Gewicht von einem Gutachten. Man konnte leichtlich beybringen, daß, da die Bischöffe in weltlichen wie in geistlichen Sachen Einsichten in das moralische Böse und Gute haben musten, also auch ihr Gutachten nothwendig von einem großen Gewichte war. Dieser Grundsatz, und der vom Pabst Stephan angedrohete Bann, hatte wirksamere Folgen als sich Pipin einbildete. Die geistliche Gewalt, welche auf bloß weltliche Gegenstände angewendet worden, † war mit größerm Grunde furchtbarer, weil †† sie die Königliche Würde unter ihren Schutz genommen, welche durch die Krönung und Bischöfliche Salbung geistlich geworden. Die Bischöffe von Frankreich sagten zu Carln dem Kahlen. „ ††† Ihre Person ist uns anvertrauet worden, „ durch unser Bewirken sind sie rein worden, und daher haben wir das „ Recht, ihnen guten Rath zu geben. „ Auf diesen Eingang folgte eine pathe-

---

* Greg. von Tours Hist. L. IV. c. 18.
** Id. L. V. c. 14.
*** Id. L. IX. c. 20.
**** Id. L. I. c. 3.
***** 2. Cap. Car. Carlom an. c. 9.
† Aimoin L. V. c. 21.
†† Cap. Car. Calu. tit. 41. c. 4.
††† Cap. Car. Calu. tit. 3. c. 1.

pathetische Anmahnung, es möchte dem Könige gefallen, die Kirchengüter zurücke geben zu lassen. Hernach wendeten sie das Wort an Carln und an alle Getreuen, in folgenden Ausdrücken.

„ Wenn sie sich unsern Rath gefallen lassen, so werden wir ihnen über
„ den daraus schöpfenden Nutzen glückwünschen. Thun sie dieses nicht,
„ und verachten GOtt, welcher aus unserm Munde redet, so werden wir
„ uns vermüssiget sehen, unserer Pflicht ein Genüge zu leisten, dessen wir
„ gerne enthoben seyn möchten.

Es ist ein Gesetz vorhanden, * welches die auf beeden Achseln tragende Könige dem Urtheile der Bischöffe unterwirft. Ein König wurde ** in den Bann gethan, weil er mit einem gebannten Fürsten einen Bund eingegangen, und Gebannten seinen Schutz bewilliget hatte.

§. III.

Die Bannstralen aber gaben den Synoden nicht allein ein Ansehen, als welche ein nothwendiger Theil *** der Reichsstände geworden. Die weltliche Macht der Clerisey setzte sie in den Stand, unter den Officiren der Krone eine Rolle zu spielen, und ihre Gutachten mit Gewalt der Waffen zu unterstützen.

V. Capitel.

Welchergestalten die Clerisey große Reichthümer erlangte.

§. I.

Als die Clerisey weniger zahlreich worden, und sich mehr Mühe gab, als nachmals, ihr geistliches Amt zu versehen, so fand sie in dieser Amtsführung selbst einen kräftigen Beweggrund, sich der bürgerlichen Lasten zu entziehen, welche mit dem geistlichen Amte unvereinbarlich gewesen. Diese Exemtion und ihr Beweggrund war eine Sache, die ihr mit allen öffentlichen Amtleuten gemeinsam

---

* Cap. Car. Calu. tit. 31. c. 12.
** Ibid. tit. 35. c. 5.
*** Aimoin L. V. c. 12.

meinsam gewesen. Nur in der Natur der Geschäfte war ein Unterschied. Wenn die öffentliche Amtleute zu der besondern Verwaltung der Provinzen was beytrugen, so trug die Clerisey durch ihre Predigten was bey, die Gesellschaft glücklich zu machen, indem sie Sitten darinnen, und die Verehrung eines gerechten und mitleidigen GOttes, einführte. Durch solche so wesentliche Dienste leistete sie dasjenige dem Staate, was ihm jeder Bürger schuldig ist. Sie blieb nicht einmal bey der Seelsorge stehen. Es war ihr nicht genug, das Herz zu reinigen, und den Verstand zu bilden, sondern sie theilte vermög ihrer Milde die zeitlichen Trübsalen mit ihren Schafen. Man sah Prälaten, welche alles wegwarfen um die Armen zu unterstützen, und man glaubte ihnen gerne, was sie von dem Verdienste des Allmosens, und von den großen Belohnungen sagten, welche denen bestimmt sind, die ihr Vermögen in den Schooß der Armuth hingegeben haben. Die Eroberung von Gallien war ihrer Milde nützlich. Die Franken, welche nicht so viel Einsicht hatten als die Römer, und ihre Fürsten, welche nicht so spitzfindig als die Griechischen Kaiser gewesen, nahmen die Lehrsätze mit Ehrerbietigkeit auf, und übten sie eifrigst aus, die mit ihren Sitten und ihrem gastfreyen Wesen übereinstimmten. Fürsten und Unterthanen, alle machten sich eine Pflicht daraus, ihre Schätze mit Leuten zu theilen, welche sie so wohl anwendeten. Man glaubte dasjenige vor dem Himmel zu sammlen, was man in ihre Hände niederlegte, und es war alzuwenig, wenn man den Nießbrauch seines Vermögens vor die andere Welt aufsparte. Man veräußerte einen Theil seiner Güter zu Gunsten eines unsterblichen Corporis, dessen immerwährende Sorge dahin gehen solte, die Unglücklichen zu unterstützen, und vor die Toden zu beten. Solchergestalt sah sich die Clerisey in dem Besitze unermeßlicher Reichthümer,

„ welche * die Gelübde der Glaubigen, das Erbgut der Armen, das Lö-
„ segeld der Seelen, der Preiß der Sünden, der Sold der Diener und
„ Mägde Gottes waren. „

Ich habe nicht gesaget, wienach dieses Vermögen der Sold der Diener und Mägde Gottes war; nun will ich es zeigen.

§. II.

Es hatten fromme Seelen, denen der Anblick der Welt eine beständige Verfolgung war, Sünder, welche von Reue und Liebe gerühret waren, in der

* Cap. Car. tit. 3. c. 12.

Einsamkeit eine Freystätte ihrer Unschuld, oder einen sichern Hafen nach dem Schifbruch gesuchet. Darinnen ruften eine wie die andere den Himmel um ihr Seelenheil an, und erhielten ihren schwachen Leib durch die Arbeit ihrer Hände. Diese arbeitsamen Büßer machten die Wüsten fruchtbar, woraus sie ihr Grab machen wollen, und fanden in ihrer Armuth Hülfsmittel wider das Elend, gleich wie sie in ihrem Umgange mit GOtt eine über die Natur gehende Tugend erhielten, und solche nur zu Heilung der Kranken, und Austreibung der Teufel anwendeten. Das Evangelium hatte den Glaubigen gelehret, was das Gebete vor eine Kraft habe, welches genau verknüpfte Herzen an den Himmel thun. Man beeiferte sich, die Zahl dieser frommen Einsiedler zu vermehren, deren Gottseligkeit den Donner von einer verdorbenen Nation abhielt. Es gab keine Christliche Familie, welche sich nicht vertheilen wolte, um zu Bevölkerung der Mönchsklöster einen Beytrag zu thun; und die Väterliche Freigebigkeit begleitete allemal einen Sohn, der Profeß that, mit Gaben, wodurch er und seine neue Mitbrüder in die Umstände gesetzet wurden, welche man zum Nachdencken, zum Eifer und zum beständigen Altardienste nöthig erachtete. Man befürchtete keinen beschwerlichen Uberfluß vor sie. Sie hatten die Gewohnheit, solchen an die Armen zu verschwenden, und man war froh, auf einige Art die Menschen zu ihrer ersten Gleichheit zurücke geführet, und die Wagschale der Glückesgüter in die Hände der Clerisey, die aus Pastoren und Einsiedlern bestund, geleget zu haben. Solchergestalt waren die einen und die andern im Besitze eines ansehnlichen Theiles vom Königreiche.

VI. Capitel.

Von der Säcularisation der Kirchengüter.

Wir haben gesehen, * was es mit den Römischen Besitzern vor eine Beschaffenheit gehabt habe. Sie zahlten Tribut, und stelten Militz. Ich werde an einem andern Orte beweisen, daß der Zustand der Clerisey ** der nemliche gewesen, und der Könige Interesse erforderte, die Sachen in dem Stande zu lassen. Anfangs befand sich die Clerisey wohl, daß sie keine persönliche Dienste

* Lib. III. c. 6.
** L. VI. c. 13.

ste thun dürfen, aber Caroli Martelli Regierung gab ihr das Gefühl, daß diese Befreyung ihre Ungelegenheiten hatte. Die Nachbarschaft der Sarazenen, welche das Volk, und noch mehr die Kirche, in die äußerste Gefahr setzten, schien eine Usurpation rechtmäßig zu machen, welche den Kirchengütern ihre erste Natur wieder gab. Sie wurden der Könige Domanium, und der Franken Erbgut. Man erlaube mir eine Muthmaßung über die Art zu wagen, wie solche Usurpation erfolgte. Die Militz der Kirche bestund aus freyen Leuten, welche sie immer auf den Beinen hatte, wie ich solches alsogleich beweisen werde. * Statt des Soldes gab sie den Soldaten Güter auf ihre Lebenszeit. Man nennte sie insbesondere freye Leute, weil sie keine Vasallen waren, und solches von wehrlosen Pristern nicht seyn konnten. Wahrscheinlicher Weise entstunden zwey Dinge, erstlich, daß man den Geistlichen nicht die Freiheit ließ, ihre Leute zu wehlen, und sie nöthigte, ihre Güter alten Soldaten zu geben, die man belohnen wollen; zweytens, daß die Hauptleute, welchen die Kirchen, oder vielmehr der Fürst, das Commando über die freyen Leute gaben, Vasallen daraus machten, und sich die Vergebung ihrer Güter zueigneten, welche solchergestalt von den Kirchen getrennet worden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sogar der Fürst sich dergleichen Vasallen beylegte; oder es ließen sich vielmehr diese Hauptleute, die solches schon waren, Güter geben, die sie behielten, um die Leute der Kirchen zu commandiren. ** Carolus Martellus gab das Recht zu dieser Trennung, und darinnen bestund all sein Verbrechen. Das Mittel, welches die Geistlichen gegen dieses Uebel gebrauchten, giebt dessen Natur zu erkennen.

VII. Capitel.

Welchergestalten diese Säcularisation rechtmäßig geworden.

§. I.

Pipin besaß einen Ehrgeitz, wovon sein Vatter nichts wuste. Er wolte König seyn, und wir haben gesehen, wienach *** es ihm gelungen sey, die

* Unten c. 18.
** Cap. Car. Calu. tit. 27.
*** L. I. c. 3.

Krone an seine Familie zu bringen. Das Verlangen, solche darinnen zu erhalten, und die Art, wie er sich deshalb verhielt, setzten ihn in den Abhang von der Clerisey, und in die Nothwendigkeit, Carolum Martellum nicht nachzuahmen.

§. II.

„ Damals hatte ein frommer Prälat eine Erscheinung, * worinnen er „ Carln mit Leib und Seele in der Hölle, und sah, wie er deswegen Mar„ tern ausgestanden, die der Vielheit seiner Sünden, womit er beschweret „ gewesen, indem er die deshalb gethanen Opfer entheiligte, angemessen wa„ ren. Eucherius, also hieß der fromme Prälat, erzehlte was er gesehen, „ und bezeugte folgendergestalt die Wahrheit davon gegen einige seiner Mit„ brüder. Wenn der Leib Carls, sagte er ihnen, nicht mehr in dem Gra„ be ist, wohin man ihn gethan hat, so muß dieses eine unleugbare Probe „ von der Wahrheit dessen seyn, was ich sage. Man besichtigte das Grab, „ und kaum war es offen, als man einen Drachen daraus steigen sah, und „ die innern Wände waren mit einem schwarzen Rauche bedecket. Man „ verhielt diese seltsame Sache Pipinen nicht, und dieser Fürst ließ also„ gleich eine Kirchenversammlung halten, um die Mittel ausfindig zu ma„ chen, das Verbrechen seines Vatters gut zu thun. Es wurde aber durch „ die Irrung, worinnen er damals mit Herzog Weifern von Aquitanien „ stund, eine gänzliche Zurückgabe der säcularisirten Güter gefährlich, ja „ sogar unmöglich. Die Kirchen bekamen einen Theil davon wieder, und „ vor das übrige ließ man Bittschriften, precaria genannt, aufsetzen, „ wodurch jedweder Besitzer von Kirchengütern von dem Titularen der „ Kirche, dem diese Güter gehörten, verlangte, er solte ihm solche genie„ ßen lassen, ** unter der Bedingniß, daß er solche als ein Lehen von ihm „ erkennen, und ihm einen Zehenden und Neunten reichen wolte.„ Alle diese praecaria wurden unter der Königlichen Gewalt bewilliget.

* Cap. Car. Calu. tit. 27.
** Capit. Metenſ. an. 756. c. 14.

VIII. Capitel.

Unter was vor Bedingnissen man säcularisirte Güter besaß.

§. I.

Die Kirchengüter nahmen, da sie Lehne geworden, die Natur der Königlichen Lehne an, und waren von den Gütern fast gar nicht unterschieden, welche die Kirche ihren freyen Leuten gab. Demnach * veräußerte die Kirche davon nichts als den Nießbrauch, und jedwedes Gut muste ihr nach des Besitzers Tode wieder heimfallen. Diese Natur hatten die beneficia precaria, womit **Carlmann**, **Pipins** Bruder, seine Armee mit Einwilligung der Diener Gottes bereicherte, ** welche sich eine Pflicht daraus gemachet, dadurch zu Vertheidigung des Königreiches einen Beytrag zu thun. Man behielt der Kirche vor jeden adelichen Sitz einen Zinnß von zwölf Deniers bevor; und es ist gemeldet worden, daß nach dem Tode jedweden Nutznießers diese solchergestalt geliehene Güter der Kirche oder dem Kloster wieder heimfallen würden, um neue precaria deshalb aufzusetzen, wenn die Nothdurft es erheischte, oder es der Fürst befehlen würde, woferne jedennoch die Kirche, oder das Kloster, dadurch nicht in alzugroße Armuth geriethen, in welchem Falle man ihnen den Genuß ihrer Güter würde wiedergeben.

Die precaria, welche **Pipin** auffsetzen ließ, waren der Clerisey vortheilhafter, als diejenige, welche **Carlmann** gemachet hatte. Es scheinet aber, er habe letztere so gelassen, wie sie von diesem Fürsten gesammlet worden, und statt des Zehenten oder Neunten, welchen des **Pipins** seine vestsetzten, fuhren diejenigen, so von **Carlmann** dergleichen hatten, fort, nur den erwehnten Zinnß zu bezahlen.

Pipin begnügte sich, *** ihnen wie den andern die Verbindlichkeit aufzubürden, die Häuser des Bistums, oder des Klosters, zu beßern und zu unterhalten, wovon sie ihre Güter bekommen.

Carl

---

* Aimoin L. V. c. 10.
** 2. Cap. Liptin. an. 743.
*** Cap. Metense an. 756. c. 14.

Carl der Große gieng weiter, und verfügte, daß man wegen der Kirchengüter wofür man einen Zinnß zahlte, ausser diesem Zinnß den zehenten und neunten Theil an Früchten gab, wie auch daß man, wegen derjenigen, weshalb man keinen Zinnß erlegte, gleichfalls den neunten und zehenden Theil zahlen, überdas denn einen Sol vor funfzig adeliche Sitze, sechs Deniers vor dreysig, und drey vor zwanzig geben solte. Er erneuerte auch das Gesetze, welches den Herrn auferlegte, die Kirchen und Häuser der Kirchen, deren Güter sie als eine Precarey inne hatten, zu bessern. Ludewig der Fromme bestätigte dieses Gesetze von neuem, aber die Bischöffe selbst lehren uns, in welchem Verstande man es nehmen muß, wenn sie sagen, daß, vermöge einer vortreflichen Observanz, die zu Zeiten und auf Befehl Ludewigs des Frommen, ja selbst Carls des Großen, und vielleicht durch ein Gesetz Pipini, welches nicht mehr vorhanden ist, eingeführet worden, die Knechte der Kirche, unter welcher Obrigkeit sie auch stehen, Macht haben sollen, alle Jahre zwanzig Tage lang die buswürdigen Kirchen zu bessern. Diese Worte lieset man in einem Capitulario, * vermittelst dessen sie verlangten, daß man in dem Betracht die Gesetze Ludewigs und Carls erneuern möchte; dieses Capitularium ist aber das von Epernay, welches von den Herren so übel aufgenommen worden, und der hieher gehörige Artickel ist von der Zahl derjenigen, welche sie verworfen. Sie hatten nicht mehr Achtung auf dasjenige, was die Bischöffe zum Behuf ihrer Ansprüche anführten, daß nemlich vermög einer alten Regel derjenige, so den Zinnß ausser Acht läßet, das Gut verliehren soll. Sie weigerten sich der Frohndienste, und behielten die Precareyen. Dieses beweiset, daß man sich nicht genau an ein Gesetze Carls des Großen gebunden, ** vermög dessen all diejenigen, welche von seiner Freygebigkeit Kirchengüter erhalten, sich hätten an die Prälaten wenden, um in deren Besitze zu verbleiben, und mit ihnen so gute Bedingnisse *** als möglich ausmachen sollen, ohne andere Wege einzuschlagen, als eine freywillige gütliche Convention. Demnach hatte dieser Prinz sich nicht begnüget, dem Rechte zu entsagen, neue Precareyen zu bewilligen, er beraubte sich sogar der Befugniß, die alten zu erneuern. Dieses Recht behielt Carlmann sich auf eine sehr ausdrückliche Art bevor, und selbst Carl der Große bediente sich desselben in einem ältern Gesetze als das allererst angeführte. Durch eben dieses Gesetze verfügte er, es solte ein Unterschied seyn, zwischen denen von seiner

* Cap. Car. Calu. tit. 7. c. 63.
** 3. Cap. inc. an. c. 3.
*** Cap. an. 803.

seiner habenden Macht wegen errichteten Precareyen, und denjenigen, welche durch eine besondere Convention errichtet worden. Dieser Unterschied muste ohne Zweifel darinnen bestehen, daß er und seine Nachfolger befugt gewesen wären, die erstern zu erneuern, wo im Gegentheil sie wegen Erneuerung der andern ihre Gewalt nicht ins Mittel legen dürfen. Ich werde die Natur dieser letztern angeben, * wenn ich von der Veräußerung der Güter, und von den Veränderungen handeln werde.

§. II.

Die Precarengüter der erstern Gattung wurden endlich erblich, und eine vierte Art der Lehne.

IX. Capitel.

Worinnen die Natur der Güter bestanden, welche die Kirche behielt.

§. I.

Man hat den Fränkischen Bischöffen dasjenige zur Last geleget, ** was sie in ihrem Schreiben an Ludewig den Teutschen sagten: „daß die Kirchen „ nicht also die Natur eines Lehens hätten, und nicht dermassen ein Eigen„ thum des Königs wären, daß er selbige nach seinem Willen so leicht geben „ und nehmen könnte; die Bischöffe seyen keine Vasallen wie die weltlichen „ Vasallen, also daß sie sich, wie jene, jedermann zum Lehenstande anempfeh„ len müsten.„ Ich will hier dasjenige nicht rechtfertigen, was sie in Ansehung des Eides äußerten, und was das Betragen ihrer Nachfolger hinlänglich zu verdammen scheinet, das aber was ich allererst angeführet habe, kommet mir als grundhaltend vor. Man muß es nemlich in folgendem Verstande nehmen.

* Lib. VII.
** Cap. Car. Calu. tit. 27.

nehmen. Die Kirchen sind, was ihre weltliche Güter anlanget, beneficia, und folglich Eigenthümer des Königes; es ist aber unter diesen beneficiis und denen, die Vasallen besitzen, der Unterschied, daß wir, solche zu erhalten, uns nicht zum Lehendienste empfehlen, weil der Lehensdienst mit unserm Caracter sich nicht reimet; überdas sind wir nicht von unserm Dienst zu setzen, wie andere beneficiarii, weil wir unsere Güter als Bischöffe, und nicht als Vasallen besitzen. Die weltlichen Vasallen werden vermüssiget, sich dem Fürsten zu empfehlen, der gerade der stärkste ist, ansonsten verlöhren sie ihre Lehne. Wir hingegen können anders nicht denn durch einen Bischöflichen Spruch abgesetzet werden. Wo der nicht vorhergehet, kan man uns nicht unserer Kirchen berauben, und man kan diese Kirchen selbst nimmermehr wieder mit dem Fisco vereinbaren, weil die Güter, womit sie dotiret worden, Gott gewidmet sind. Die Bischöffe sagten ferner zu **Ludewig dem Teutschen**, welcher damals **Carls** Königreich befehlete, „wenn wir auf ihre Seite treten, so werden wir „ in der That keine Ehre und kein Pristerthum haben, denn man wird uns „ deren mit Recht entsetzen, wenn wir uns ihnen wider Recht und Billig„ keit ergeben.„ Sie setzten hinzu, daß, da sie nicht in den Umständen der andern Vasallen wären, welche ihrem Herrn vor all dasjenige was sie von ihm hätten dienen müsten, so wären sie auch nicht schuldig, sich mit ihren Kirchen vor die Vertheidigung einer zeitigen Regierung gebrauchen zu lassen, und noch weniger müsten sie zu dessen Gunsten die Kirchliche Gewalt anwenden, welche sie nicht von den Königen hätten. Ziehen wir die Geschichte zu Rath, so war das Betragen der Bischöffe allerdings lobenswürdig, und ihre Grundsätze konnte man nicht tadeln.

§. II.

Man muß vordersamst anmerken, daß hier nicht von den Bistümern und Königlichen Abteyen die Frage sey. Eine Kirche war eine Königliche Kirche, wenn sie von einem Könige gestiftet worden; sie hatte die Natur eines Eigenthums, wenn sie der Stifter dem Könige gegeben, um solche als ein Allodium, oder Eigenthum, wieder zu bekommen. Nun wissen wir aber, daß jedweder beneficiarius verbunden war, sich bey jedweder Veränderung seinen Titel bestätigen zu lassen; anlangend die der Kirche insbesondere gemachten Schenkungen, so ist durch eine Urkunde **Dagoberts** bewiesen worden, daß sie nur solange den Kirchen verblieben, als der Schenker lebte. „Dieser Fürst glaub„ te sogar, es wäre die Einwilligung seiner beeden Söhne, wie auch

„der

„ der Bischöffe und Fürsten, nöthig, * die Kirchen seines Kö=
„ nigreiches zu Erben der ihnen geschenkten Güter zu machen.„

Wir haben gesehen, daß hierinnen die Römischen Gesetze, wovon Tiberius der erste Verfasser gewesen, der Praxi der Fränkischen Könige gemäß waren. Es scheinet sehr, daß bey den Römern die zu Gunsten der Veteranen von dem Fisco abgerissene Lehne demselben wieder zufielen, wenn keine männliche Erben vorhanden gewesen, und solches ist wenigstens gewiß, im Fall es platterdings keine Erben gab. Nun hatten die geistlichen Lehenleute niemals Erben, folglich wurden ihre Güter als herrenlose Güter angesehen. Uberdas ist gewiß, daß die besondern Stifter ihre Stiftungen nur darum dem Könige gaben, damit sie dadurch, wenn ** sie ihm zufielen, die Natur eines Eigenthums erhalten, und die Erben des Stifters solche nicht theilen konnten, als ein auf sie erblich gefallenes Gut. Dieses beweiset, daß die Königlichen Stiftungen selbst solche Güter waren, die dem Könige in Ermangelung der Erben wieder heimfielen, im Falle in der Schenkung nicht angeführet worden, daß sie die Natur eines Eigenthums haben müsten. Wo aber diese Clausel der Kirche die auf solche Art geschenkte Güter einverleibte, so blieben dergleichen Güter im ganzen ein beneficium, also daß sie der König nach dem Tode der Besitzer nothwendig bekommen.

Aus dem Schreiben der Fränkischen Bischöffe siehet man, daß noch unter der Regierung **Carls des Kahlen** die Natur dieser Güter also beschaffen gewesen, und daß sie in vielerley Rücksichten beneficia, und ein Eigenthum des Königes waren. Dieses ist so gewiß, daß, als unter **Ludewigs des Frommen** Regierung verordnet worden, *** daß man zu Beherbergung aller Canonicoren Klöster erbauen solte, man zu gleicher Zeit vestsetzte, woferne der Grund, worauf ein Kloster gebauet werden solte, der Kirche gehörte, vor deren Chorherren er bestimmt wäre, alsdann selbiger zu dem Ende durch die Milde des Königes auf eben die Art vergeben werden solte, als wenn er dem Fisco angehöret hätte; stünde derselbe aber einer Kirche, oder einer Privatperson zu, so würde man einen Tausch treffen. Solches müste aber allemal in des Königs Namen geschehen, wie das Gesetz ausdrücklich erfordert, **** wodurch **Carl der Kahle** seines Vatters Gesetz bestätigte. Ich

 könnte

* Aimoin L. IV. c. 30.
** Cap. Car. Calu. tit. II. c. 2.
*** Cap. L. IV. c. 50.
**** Cap. Car. Calu. tit. 37. c. 9.

könnte verschiedene andere Gesetze zum Beweise dieser Wahrheit anführen. Demnach ist es vergebens, wenn man zu einer der Sitten dasiger Zeit zuwiderlaufenden Infeudation seine Zuflucht nehmen will. Denn die Lehenspflicht war nicht auf dem Gute haftend, sondern klebte lediglich der Person an.

X. Capitel.

Anmerkung über das Regalrecht und das Recht der toden Hand.

§. I.

Ich muß erinnern, daß hier nicht von Kirchenstellen die Rede sey; selbige sind heilig, und unheilige Hände können ihre Geschäfte nicht versehen. Hier handele ich nur von den weltlichen Gütern, welche zum Unterhalte der Clerisey, und zu Ernährung der Armen bestimmt sind.

§. II.

Alle beneficiarii, selbst die weltlichen, musten über die Verwaltung ihres Guts demjenigen Rechenschaft ablegen, von dem sie solches hatten. Wir lesen in einem Capitulario Pipini, * daß es mit den Gütern eben so beschaffen war, welche nach Einführung der Precareyen den Kirchen zu ihrem Unterhalte geblieben. Die Verwalter dieser Güter musten dem Könige allein Rechenschaft thun, wenn die Stiftung Königlich war; war das Gut Bischöflich, so musten sie dem Bischoffen Rechenschaft ablegen. Gehörte es einem Eigenthümer, so war der Stifter, und seine Repräsentanten, befugt, die Verwaltung darüber zu führen, und seine Einkünfte anzuwenden, wie ich solches anderswo zeigen werde. **

Aus einem Capitulario erhellet, daß der König vermöge einer Vergünstigung der Bischöffe Oberadministrator der Königlichen Kirchen war. Inzwischen

---

* Cap. Synod. Vern. an. 755. c. 20.
** im VII. Buch.

zwischen ist dieses in Rücksicht auf die Bistümer falsch. Wahr aber ists, daß die Bischöffe ursprünglich eine allgemeine Aufsicht über die Verwaltung und den Genuß aller in ihrem Kirchensprengel * gelegenen Kirchengüter gehabt haben. War also der König allein Oberadministrator der Königlichen Kirchen, hiengen diese Kirchen nur vom Könige ab, ** so geschah solches vermög besonderer Abstände, wovon man die Formel beym Marculpho findet, *** oder in Kraft einer allgemeinen Vergünstigung, so wie jene zu seyn geschienen, wovon in dem Capitulario so hier vorkommet, Meldung geschiehet.

Wenn demnach die Bistümer, oder die Königlichen Kirchen, erlediget wurden, so trat der König in den Besitz ihrer Güter, weil es beneficia, und derselbe der beständige Oberadministrator davon gewesen. Hernachmals setzte er den neu Erwehlten in den Besitz seiner Weltlichkeit, welche Cerimonie er seinen Kämmerern auftrug, **** den nemlichen gerade, welchen er aufgeben, ***** die ausserordentlichen Geldbussen einzutreiben.

§. III.

Mir scheinet nicht gewiß zu seyn, daß der König sich verbunden erachtete, die Einkünfte des erledigten Stuhls zum Nutzen der Kirche zu verwenden, und wenn man dasjenige, was zu Ludovici Junioris Zeiten üblich war † von den Zeiten Carls des Großen ableiten kan, so muß man einräumen, daß der Ertrag der Bistümer während ihrer Erledigung ein Theil des Königlichen Domanii (Regii juris erunt) war. Der König war befugt, sich, so lange das Bistum in seinen Händen war, nicht nur alle ordentliche Einkünfte, sondern auch den Ertrag der Steuern und Gaben, zuzueignen, er durfte aber kein Holz zu seinem Nutzen fällen lassen.

§. IV.

Das Regalrecht war nicht auf den Genuß der Bischöflichen Einkünfte, oder von jeder andern zu einem Regal gewordenen Kirche, eingeschränket. ††

* S. unten c. 16.
** Aimoin L. IV. c. 41.
*** L. II. tit. .1 u. 2.
**** Greg. von Tours Hist. L. IV. c. 7.
***** Ibid. c. 26.
† Schreiben dieses Fürsten vom Jahr 1158. Ordon. du Louvre T. 1. p. 12.
†† Ibid.

Der König vergab noch in Kraft dieses Rechtes alle beneficia, welche der Titular der Prälatur, woferne bey der Erledigung einer erwehlt gewesen wäre, würde vergeben haben. Starb aber der Prälat ab intestato, **welches GOtt verhüten wolle** (quod absit) heißt es in der Urkunde, woraus ich diese Besonderheiten nehme) so nahm der König alle Spolien des Verstorbenen zu Handen; solchergestalt gehörten das Geld, das Silber, das Getreyde, der Wein ꝛc. welche der Prälat nachgelassen, ohne darüber eine Verordnung zu machen, dem König. Hatte derselbe aber ein Testament gemachet, so muste man sich in allem seinem letzten Willen fügen. Das nemliche Recht wurde lange Zeit in Teutschland beobachtet; man nennte es alda das Recht **der todten Hand**, in einem Verstande, welcher demjenigen ziemlich gleich kommet, den einige von unsern Gewohnheiten diesem Worte geben. Die dießfalsige Ubereinstimmung der Teutschen und Französischen Rechte beweiset, meines Ermessens, daß die Einführung dieses Rechtes vor der Trennung der beeden Monarchien erfolget sey. Es war aber gewiß über ein Jahrhundert älter als ihre erste Gründung gewesen, wie solches unterschiedliche Stellen aus dem **Gregorio von Tours** darthun. Man findet die Spuren davon in einem Canone, durch dessen Annahm **Carl der Kahle** * darauf Verzicht gethan zu haben scheinet.

§. V.

„ Dieser Canon verordnete, daß, so oft die Göttliche Gerechtigkeit einen Bischof, oder Abt, von dieser Welt würde abgerufen haben, niemand seine Güter vergewaltigen, plündern, oder sich zueignen solte, bey „ Strafe der ewigen Verdammniß; den Almoseniren und Einnehmern der „ Kirchen, wäre aber mit dem in dieser Kirche angestelten Haußmeister „ frey, dem Nachfolger dasjenige davon vorzubehalten, was ihm vermög „ der Canonen desfals zukommen muste, oder solches nach deren Absicht „ denjenigen auszutheilen, denen es gebührete. „ Dieser Canon wurde wahrscheinlicher Weise in Teutschland nicht angenommen, so wenig als das Capitularium, wodurch ** sich **Carl der Kahle** bey Verwaltung erledigter Kirchen Amtsgenossen beylegte. Als dieser Fürst seine Getreuen um Rath befraget, was man in dem Falle vor ein Betragen beobachten würde, wenn in seiner Abwesenheit einige **Ehrenstellen**, (honores) erledigt werden solten, so

---

* Cap. Car. Calu. t. 48. c. 14.
** Tit. 53. c. 8.

so antworteten sie ihm; „daß, wenn ein Erzbischof verstürbe, der nächste Bi„ schof an seiner Metropoli den Stuhl, benebst dem Grafen, solange ver„ sehen solte, bis dem Könige sein Tod bekannt geworden. Vor einem „ Bischof solte der Metropolitan nach den Canonen einen Visitatorn abord„ nen, welcher nebst dem Grafen die Kirche zu verwahren hätte, damit die„ selbe, bis die Nachricht von des Bischoffen Tode vor den König kommet, „ nicht geplündert würde. Wäre ein Abt, oder eine Aebtissin verstorben, „ so solte der Bischof des Kirchensprengels mit dem Grafen das Kloster so„ lange verwesen, bis der König darüber Vorsehung thät.„ Die Bischöfe fanden dieses Capitularium so vortheilhaft vor ihre Kirche, daß sie, Ludovicum Balbum zu erkennen, nichts anders von ihm verlangten, als die Bestättigung von desselben Inhalt. Indessen vernichtete selbiges das Regalrecht nicht, es scheinet sogar auch, daß dem Grafen, als des Königs Beamten, die Verwaltung der Weltlichkeit ausschlüssig zustund. Der Canon des Pontischen Concilii war über das Recht der toden Hand nicht ausdrücklicher. Man könnte sogar sagen, daß das Reglement, so er in sich begreiffet, sich nur auf den alleinigen Fall erstrecken müssen, wenn der verstorbene Vasall ein Testament gemacht hatte. Wenn diese Erklärung nicht wahrhaft ist, so muß man voraussetzen, daß dieser Canon von der Zahl derjenigen Capitularien gewesen, die den Nachfolger eines Fürsten, welcher sie bekannt gemachet hatte, nicht banden.

XI. Capitel.

Welche Kirchen bey der Erledigung dem Regalrechte unterworfen waren.

§. I.

Es scheinet mir, daß ich diese Frage in dem vorhergehenden Capitel erschöpfet habe. Ich bemerke allein, daß die Stiftungen der Privatpersonen nicht ordentlicher Weise, und zwar aus eben dem Grunde unter das Regalrecht fielen, weswegen der König Oberadministrator seiner Stiftungen geworden. Man hat

ein

ein Capitularium von Lotharn, * worinen dieser Fürst erkläret, „daß jedwe„ de freye Person, die der Kirchen was schenket, den Nießbrauch der ge„ schenkten Sache innebehalten, ja sich darüber ein beständiges Recht der „ Aufsicht und Verwaltung habe bedingen können.„ Aus unterschiedenen Capitularien erhelt, daß dieses Recht der Aufsicht darinnen bestanden, von den Früchten des verschenkten Gutes so viel zunehmen, womit man die Ausgaben, die die Schenkung zum Gegenstand hatte, bestreiten können, und über den Rest zu schalten. Auf solche Art waren nun die Könige berechtiget, Commenthureyen zu vergeben, und kamen die Stiftungen einer Familie in das Verzeichniß ihrer Güter. Demnach wurden die Privatpersonen, wenn sie ermangelten den Vorwurf der Schenkung zu erfüllen, der Bestrafung des Bischoffen ** unterwürfig, und wenn die Erben eines Stifters die Stiftung verschleuderten, so war der Bischof berechtiget, die gestiftete Kirche, und die Reste der Stiftung aus ihren Handen zu nehmen.

§. II.

Das Schicksal der Stiftungen war großen Ungelegenheiten unterworfen, und oftmals verliehen die Stifter in der Absicht einer uneigennützigen Andacht ihre Stiftung dem Könige, die der König mittels einer Urkunde bestätigte, wodurch sie die Natur eines Allodii, oder Eigenthums, bekommen, und unter den Schutz der Befreyung gerathen. *** Diese Operation gab den König eine große Menge von Gütern, die er nicht gestiftet hatte, und folglich fielen diese Güter in Erledigungsfällen unter das Regalrecht.

§. III.

Es gab noch eine andere Gattung geistlicher Güter, die dem Regalrechte unterworfen waren, diejenigen nemlich, welche Leute stifteten, die nach dem Römischen Rechte und in dem Bezirke der Städte lebten. Man kan folgendem Gesetze Carls des Großen keinen andern Verstand beylegen, „ daß die Klöster, und Hospitia, die **** in dem Bezirke der verschiedenen „ Grafschaften liegen, Königlich sind, und daß jedweder Mann, welcher „ sie haben will, solche durch die Freigebigkeit des Herrn Königes bekom„ men

---

* Loth. Cap. tit. 3. c. 17.
** Cap. additio. 4. L. V. c. 96.
*** Cap. Car. Calu. t. II. c. 2.
**** Cap. an. 793.

„ men solle. „ Der Unterschied, welchen ich hier unter denen von den Römern in Römischen Ländereien gestifteten Gütern, und denjenigen mache, die freye und militarische Leute stifteten, ist in einer alten Kirchenversammlung von Orleans vestgesetzet, worinnen es heißt, daß der Bischof über alle den Kirchen der Städte gemachte Opfer zu schalten habe, was aber die Güter der Pfarren,* oder Hauptkirchen anlanget, die in den Gauen (Pagis) der Städte gestiftet worden, so muß die Gewohnheit jeden Orts beobachtet werden. Dieser Canon bekräftiget dasjenige, was ich von dem Rechte der Stifter angeführet habe.

XII. Capitel.

Wie die Kirchenwürden Ehrenstellen geworden.

§. I.

Aus allen Capitularien, welche von den in der Könige** Namen gemachten Precareyen reden, erhellet, daß jedwedes Precareygut eine große Zahl adelicher Sitze, casatae genannt, enthielt. Dieses kommet dahinaus, daß, wie*** ich schon gesagt habe, die Hauptleute Caroli Martelli sich von den Leuten huldigen ließen, welche die Kirche im Kriege unterhielt, auch sich die freye Gewalt über ihre Güter zueigneten, also, daß solche Güter nebst denjenigen, welche diese Hauptleute geben sich lassen freye Leute anzuführen, die großen Güter ausmachten, die nicht mehr vermittelst des Zinnses mit den Kirchen wieder vereiniget worden, wodurch man sie deshalb entschuldigte. Diese Ungelegenheit folgte aus den Canonen und Capitularien, welche den Geistlichen verboten, die Waffen zu tragen. Sie glaubten, eine und die andern übertreten zu können, um der Kirche ihre weltliche Güter zu erhalten.**** Sie ließen sich mit dem Wehrgehänge ge-

---

* 3. Synod. Aurelian. sub. Childeb. c. 5.
** 2. Cap. Carloman. an. 743. c. 2.
*** Cap. Lib. V. c. 198.
**** Aimoin L. V. c. 2.

beehren. Ich getrauete mir nicht zu behaupten, daß das Tragen eines Wehrgehänges eine Neuerung war. Wir lesen, daß zu Gregorii von Tours (Hist. L. X. c. 14.) Zeit ein Bischof von Angers, dessen gute Sitten dieser Geschichtschreiber rühmet, ein Wehrgehäng trug, woran sein Schnupftuch hieng. Allerdings scheinet dieser Bischof ein Frank gewesen zu seyn, und die Bischöffe dieses Volkes begaben sich nicht leicht ihrer Privilegien. Den Prälaten, von welchem Volke sie auch seyn mochten, war das Tragen der Waffen verboten, aber zu der Zeit wovon ich rede, führten sie einen Dolch, trugen eine Kriegskleidung und Sporn; als sie auch Kriegesleute und Fürsten des Volkes geworden, konnten sie Vasallen haben, weil sie in den Krieg zogen, wohin alle freyen Leute ziehen musten. Ihre freyen Leute musten ihnen huldigen, und sie folgten ihnen * in die Schlachten. Ihre ausnehmende Sorgfalt, sie zu beschützen, war selbst eine von den Ungelegenheiten dieser seltsamen Lehenspflicht. Solchergestalt behielten die Prälaten einige Zeit das Eigenthum ihrer adelichen Sitze, und ersparten den verderblichen Sold der Statthalter, welche sie bisanhero halten musten.

§. II.

Sie befürchteten, es möchte die Zeit Caroli Martelli wiederkommen, und so einem Umfalle vorzubeugen, maßten sich ** die Bischöffe der Franken das Recht an, ihre Mannen demjenigen von des Königes Getreuen anzuvertrauen, welche sie auszulesen gut gefunden, aber die Erblichkeit der Lehne, die zu einer Zeit eingeführet worden, zu welcher die Kirche Vasallen und Vögte hatte, that ungefehr so eine Wirkung, wie die von Carolo Martello gemachte gewaltsame Trennung der seinen Hauptleuten und ihren Soldaten gegebenen Lehengüter. Ich muthmasse, es habe die den Bischöffen geleistete Lehenspflicht so bald aufgehöret, als sie aufhörten Waffen zu tragen, und daß man sie lediglich ihren Vögten that. Die Wiedervereinigung einer grossen Anzahl Vogteyen, und die nach der Erblichkeit erfolgten Schenkungen, schaften den Kirchen Vasallen, oder gaben ihnen diejenigen wieder, welche sie vormals gehabt hatten. Sie unterhielten Kriegsleute, so wie sie dergleichen zu Zeit Carls des Großen unterhielten, und im Jahr 1035. wurden die großen Kriegsleute (majores milites) mit den *** Weltlichen in die Gefahr verwickelt, worein sie der Aufstand

---

* Petitio populi an. 803.
** Cap. Cap. Car. Calu. tit. 30. c. 8.
*** Mon. St. Gall. de gestis Car. M. L. I. c. 20. Hermannus Contractus Chron. ad hunc. ann.

stand der kleinen Kriegsleute (minores milites) setzte. Obgleich die Prälaten ferners kein Wehrgehäng trugen, so bleiben die Prälaturen dennoch Ehrenstellen, aber Ehrenstellen von einer besondern Gattung, welche den honoribus ciuilibus der Römer sehr ähnlich waren.

§. III.

Die Prälaturen sind in diesem Verstande, wenigstens seit der Eroberung, allemal Ehrenstellen gewesen. Man findet den Beweiß davon in unterschiedlichen Stellen Gregorii von Tours. * Gleichwie auch jeglicher Geistliche, der gut war, nothwendiger Weise etwelche Ehre hatte, also ist wahrscheinlich, daß er ein unterscheidendes Kennzeichen an sich trug. ** Es scheinet, daß zu Carls des Großen Zeiten eine seidene Schärpe um den Halß, ein oder mehrere Gürteln, ein oder mehrere Ringe, Beinkleider nach Art der Binden, die Ehren waren, womit ein Geistlicher konnte geschmücket seyn. Die Bischöffe führten eigentlich den Hirtenstab; *** man konnte nach der Römischen Weise anders nicht als in Mönchsschuhen Messe lesen, weswegen ich glaube, daß die Clerici alle ihre Ehren ablegten, wenn sie sich zum Opfer vorbereiteten. Hieher rühret der Gebrauch, daß man beym Gottesdienste die Kleider wechselt.

§. IV.

Man siehet nicht sogleich ein, wie man Carln dem Großen vorwerfen können, **** daß er die Kirche habe entehren wollen, weil ihre Diener ferner so vieler Ehrenfähig waren. Man findet die Entwickelung dieser Schwierigkeit in dem Mönch von St. Gallen; ***** „unser Abt, saget dieser Schriftsteller, that die Vorstellung, daß die Güter seines Klosters nur aus kleinen Schenkungen von Privatpersonen, ohne irgend eine Königliche Stiftung, bestanden, und daß er aus dem Grunde keines von den Privilegien genöße, welche die andern Klöster hätten, daß er auch nicht unter den gemeinen Gesetzen aller Völker stände, welches die Ursach wär, daß niemand die Advocatie darüber annehmen wolle. Ludewig erklärte vor allen Fürsten, daß er sich damit beladen wolte.„ Eine Kirche, die keine

* Hist. L. VII. c. 1.
** Alcuini Epist 38.
*** Cap. L. V. c. 371.
**** Baluze T. I. p. 405.
***** Lib. II. c. 5.

Königliche Stiftung war, konnte nicht unter den Schutz der Befreyung kommen, wie ich zeigen werde, und wie diese Stelle genugsam beweiset. Ich werde auch weisen, daß die Wirkung der Befreyung darinnen bestanden, einer Kirche die Wohlthat der Barbarischen Gesetze mitzutheilen, welche der **Mönch von St. Gallen** alhier die gemeinen Gesetze aller Völker nennet. Eine Wirkung dieses **Privilegii** bestund darinnen, die Besitzer der befreyten Kirchen zu berechtigen, einige Barbarische Ehren anzunehmen. Diese Ehren waren militarisch; demnach tastete man einigermassen ihre Ehre an, wenn man ihnen einen Theil derselben verboten, als die Wehrgehänge, die Dolche und Sporn, und sie auf die Schärpen, Binden, Gürtel, und Ringe einschränkte. Die Bischöffe besorgten, es möchte ihnen das Privilegium der Barbarischen Gesetze entzogen werden, und Carl beruhigte sie dadurch, daß er sie dabey erhielt.

XIII. Capitel.

Von Vergebung der Bistümer.

§. I.

Man kan fast gar nicht zweifeln, daß die Merovingischen Könige die Bistümer mit vollem Recht, und ohne vorhergängige Wahl, vergaben. Ein Annaliste * saget, daß nach des Bischoffen von Rhodes Absterben dieses Bistum durch ein Decret der **Brunehild** besetzet worden; derselbe füget hinzu; „nachdem auch der Bischof Remigius von Bourges gestorben, hätte Guntran einen, Namens Sulpicius, an seine Stelle geordnet, auch sagte er „ zu gleicher Zeit zu mehrern Candidaten auf dieses Stift, daß er nicht gewohnt wäre, Kirchen zu verkaufen.„ Vielleicht ist Guntran unter den Königen der Merovinger derjenige, welcher diesem Geschlechte am meisten Ehre gemachet hat.

Man

* Aimoin L. III. c. 55.

Man lieset auf jeder Seite Gregorii von Tours, daß die Bischöffe auf Befehl des Königes (ex jussu Regis) verordnet worden. * Die Königin setzte deren auch (ordinante Regina.) Es ** ist ein strafbarer Fehler gewesen, wenn man die Bischöfliche Würde ohne des Königes Einwilligung annahm, und man hätte deshalb Vergebung zu erlangen weniger nicht als der Bischöffe und Großen ihrer Vorbitte nöthig gehabt. Es scheinet, das *** Decret, wodurch der König einen zur Bischöflichen Würde erhoben, habe praeceptio oder praeceptum geheisen. Solchergestalt ist man befugt zu glauben, daß die unbeschränkte Besetzung der Bistümer ein den Fränkischen Königen wenigstens durch einen langen Besitz erworbenes Recht war. Dem sey wie ihm wolle, so schränkte die nemliche Reichsversammlung, welche die Mißbräuche der Verwesung der Brunehild verbesserte, dasjenige ein, was damals das Recht, oder der Besitz, der Könige bey Vergebung der Bistümer gewesen. In dem ersten Artickel **** des Edicts Clotarii heißt es, daß, wenn ein Bischof gestorben, der Metropolitan nebst seinen Comprovincialen denjenigen an seine Stelle verordnen wird, welcher von der Clerisey, und von dem Volke erwehlet worden, wohlverstanden, daß der Erwehlte dem König angestanden hat, welcher die Ordination verfüget, es wäre denn, daß der Erwehlte ein Hofclericus ist, in welchem Falle er wegen seiner Person und Wissenschaft ordiniret werden soll. Diese letztern Worte scheinen anzuzeigen, daß die Clerisey vom Hofe des Königes Bewilligung bey ihrer Ordination nicht nöthig gehabt habe.

§. II.

Ist dem also, so wurde nachmals das Edict des Clotarii abgeschaffet, gestalten die Fränkischen Bischöffe Carln den Kahlen baten, er möchte die Gnade haben, und † den Agius, einen Priester der Kirche zu Orleans, welcher, ungeachtet er ein Clericus vom Hofe war, ohne sein Geheiß consecriret worden, bestätigen, weil ausserdem seiner regelmäßigen Wahl und Ordination nichts abgegangen wäre. Es war damals aber ein Gesetz, daß †† der König allemal den Bischof ernennte, welchen Gott einer Kirche gegeben hatte;

* Hist. L. III. c. 17.
** L. IV. c. 6. & 15.
*** Ib. c. 15.
**** An. 615.
† Cap. Car. Calu. tit. 3. c. 20.
†† Ibid. tit. 2. c. 2.

denn nach dem Styl dieser Zeit gab Gott denjenigen, welchem die Stimmen des Volkes günstig waren. Der König wohnte vermittelst seiner Commissarien * der Wahl der Bischöffe bey; und wenn selbige zu viel Anstand gefunden, so besetzte er den Bischöflichen Stuhl von eigener Macht wegen.

§. III.

Wenn die Clerisey und Burgerschaft einer Stadt ** wegen der Wahl eines Hirten einig waren, so baten sie den Prinzen, solchen einzusetzen, und stelten ihm vor, daß er ein gelehrter, freygeborner, wohl erzogener Mann wäre, der eine exemplarische Keuschheit und große Milde hätte; alle unterzeichneten das Bittschreiben. *** Der König ließ sich solches vorlegen, berathschlagete mit den Bischöffen und Großen darüber, und wenn der Bürger ihre Wahl anständig gewesen, übergab er die Pristerliche Würde der präsentirten Person, worauf er dem Bischof davon, als von einer geschehenen Sache, Nachricht gab, welcher dem Neuerwehlten und denen so der Ceremonie beyzuwohnen hatten, den Segen geben muste. Damals **** waren die Beförderungen von einem Bistum zu einem andern ordnungswidrig.

Die Getreuen, welche über die Bischöffe ungehalten waren, begegneten ihnen wie Meineidigen und Unedlen, und sagten zu den Königen; ***** „bekümmern sie sich nicht um ihre Gerede, thun sie was wir sagen, denn „unsere Vätter haben das Königreich nicht mit ihren Vättern, sondern mit „den unsrigen erobert.„ Die Ursache hiervon ist, weil die vielen Bischöffe nicht von diesen Getreuen genommen worden, als welche von den Franken abstammend die Wissenschaften noch verachteten, sehr wenig Latein redeten, und nur die Waffen liebten; es waren ihnen nur das Feld und ihre Güter bekannt. Die Einwohner der Städte, welche von den Römern der Landstädte abstammten, behielten etwas von ihrem Geiste; sie durften keine Kriegsdienste leisten, man erleichterte ihnen das Studiren, und sie wurden in dem Schooße aller damaligen Künste und schönen Wissenschaften erzogen.

Die

---

* D. Martin Boucquet T. VI. p. 448.
** Marculf Formul. L. I. c. 7.
*** Ibid.
**** 1. Cap. an. 789. c. 23.
***** Cap. Car. Calu. tit. 27.

Die Knechte, besonders die von den Kirchen, gelangten gemeiniglich aus dem nemlichen Grunde zu den geistlichen Orden. * Aus des Marculfi Formeln siehet man, daß der Candidat, welcher seiner Geburt nach frey war, Homo illustris genennet worden, und daß man denjenigen nur einen hominem Venerabilem nennte, welcher allein freyer Geburt war, er mochte nun selbst seine Freygebörenheit erlanget haben, oder von freygebornen Eltern abstammen. Die Teutschen machen noch einen ähnlichen Unterschied zwischen den Bischöffen von Fürstlicher Herkunft, und denjenigen, welche nur Edelleute, oder Grafen durch ihre Geburt sind.

XIV. Capitel.

Vom Eide der Bischöffe.

Wir haben vernommen, daß die Bischöffe dem Könige einen Eid geschworen; es scheinet sogar aus einer Stelle Aimoins, ** daß sie sich nach der Franken Weise anempfohlen Carl der Kahle *** saget ausdrücklich, daß die guten Clerici gewohnt gewesen wären, sich dem König anzuempfehlen, und ihm den Eid der Treue zu leisten. Hernach änderten sie dießfals ihre Grundsätze, es sey nun daß sie sich die Gedancken einer Unabhängigkeit zu Sinne gehen lassen, oder, da sie keine Soldaten mehr waren, keinen Eid mehr schwören wollen, welcher im Ursprunge platterdings militarisch war. Dem sey wie ihm wolle, so haben wir gesehen, daß sie zu Carls des Kahlen Zeiten weder sich zu Vasallen mehr anzuempfehlen, noch den Eid der Treue zu leisten verlangten, welche Forderung sie mit verschiedenen ziemlich schwachen Gründen unterstützten, die man in den Schreiben der Bischöffe von Franckreich an den König von Teutschland findet.

Carl der Kahle, **** welcher alzuschwach oder alzuleichtglaubig war, billigte solche. Ungeachtet sie ihm zu Anfange seiner Regierung die Treue geschworen, so thaten sie doch die letzte Zeit dieser Regierung ihre sogenannte Pro-

* L. I. c. 5.
** L. V. c. 21.
*** Car. Calu. Capit. tit. 30. c. 1.
**** Cap. Car. Calu. tit. 27.

Profeſſio ſtatt des Eides, welcher ihnen bis nun mit andern Getreuen gemein geweſen. Sie waren darum nicht weniger des Königes Mannen; und* der König war darum nicht weniger ihr Herr.

XV. Capitel.

Von dem zweyten Stande.

§. I.

Das Capitularium Pipini giebt unter denjenigen, welche dem Könige den Eid ſchwören muſten, die Archidiaconen, die Canonicos und die Priſter an, welche Zinnß geben müſſen. Dadurch verſtund man wahrſcheinlicher Weiſe die freygebornen Priſter und beneficiarios, um ſie von denjenigen zu unterſcheiden, welche als Knechte oder Colonen Glebae adſcripti blieben, und folglich in den Abtheilungen der Güter nicht begriffen waren. Von dieſer letztern Gattung gab es wenige, und darunter war keiner, der nicht ein beneficiarius geweſen, wie denn** das Capitularium von Achen den Biſchöffen ausdrücklich verboten, jemand ſchlechterdings zu ordiniren, und ohne der Kirche zu gedenken, wegen deren beſtändigen Verſehung man ihn ordinirte.

§. II.

Das nemliche Capitularium verbot, einen Knecht, oder jedweden Mann zu ordiniren, der die Steuer vor ſeinem Kopf geben muſte, er habe dann eine gänzliche Freylaßung ausgewircket, wodurch er die Eigenſchaft eines Römiſchen Bürgers erlangte, und anfieng, in die Burgerrolle zu kommen. Es war auch den freyen*** Leuten verboten, ſich ohne des Königes Bewilligung die Hare abſchneiden zu laſſen, welches Verbot aber aus mehr denn aus einem Grunde geſchah. Man findet ſelbiges am Ende des Geſetzes in dieſen Ausdrückungen enthalten. „Weil einige nur darum hierauf verfallen, da-

„mit

---

* Aimoin L. V. c. 24.
** 1. Cap. an. 789. c. 24.
*** Cap. an. 805. c. 15.

„ mit sie sich dem Kriegesverrichtungen, wie auch den andern öffentlichen „ Diensten entziehen mögen, und weil andere sich durch diejenigen ver„ führen lassen, welche nach ihrem Gute trachten.„ Dieses Gesetze beweiset, daß diejenigen welche geistlich wurden ihre Patrimonialgüter nicht behielten.

§. III.

Ordiniret werden zu kömen war es nicht genug frey zu seyn; man muste dem Domanio keinen einzigen persönlichen Dienst zu leisten haben. Es scheinet sogar, vermög einer Formel des Marculphi * daß man nicht in das öffentliche Register eingetragen seyn müssen, welches beweisen möchte, daß die Römischen Gesetze in all ihrer Stärke beybehalten worden, und man, um in den geistlichen Stand aufgenommen zu werden, ** entweder wegen seiner Veteranschaft, oder wegen seiner Armuth, von den öffentlichen Auflagen befreyet seyn müssen.

§. IV.

Man konnte sich ohne ein Empfehlungsschreiben, *** und ohne einen Ledigungsschein (démissoire) von seinen Bischoffen, von einem fremden Bischoffen nicht ordiniren lassen. **** Vor jeder Ordination muste eine genaue Prüfung des Glaubens und der Sitten geschehen; solche muste schlechterdinges unentgeldlich ertheilet werden, und die † Versetzungen von einer Kirche zur andern waren den Priestern so unerlaubt, als unerlaubt es war, die Bischöffe zu versetzen.

§. V.

Unter den Clericis verbindet Pipin nur die Archidiaconen, die Canonicos und die Priester, welche zinnsbar waren, zum Eide; dadurch weichet er auch

---

* Lib. I. c. 19.
** S. unten L. VI. c. 12.
*** 1. Cap. an. 789. c. 3.
**** 3. Cap. an. 803. c. 2.
† Cap. 789. c. 29.

auch nicht von der Absicht seines Gesetzes ab, welche dahin gieng, diejenigen auf eine besondere Art zu binden, denen ihr Stand einen vorzüglichen Credit machte. Die Archidiaconen * besaßen über die andere Geistliche eine sehr grosse Gewalt. Die Pfarrer übten dergleichen über ihre Pfarekinder; die Canonici hatten nicht nur einen Theil an der Gerichtsbarkeit ihres Bischoffen, sondern besaßen auch Herrschaften, derentwegen sie Gerichtshalter waren. Es geschah ** dieses erst unter **Ludewig dem Frommen** wegen ihres Wohnsitzes; dießfals muste eine besondere Vergünstigung vorhanden seyn, weil dadurch dem Römischen Rechte zuwider gehandelt worden.

§. VI.

Ich habe anderswo gesaget, daß die Mönche keinen Eid leisteten, und lediglich die Treue angelobten. *** Die Ursache davon war, daß keiner von ihnen was besonders hatte, wiewohl sie alle ein gemeinsames Recht an den Gütern gehabt, derentwegen ihr Abt freye Mannen hatte. Alles geschah im Namen des Abtes und der Mönche; diese letztern aber musten ihrem Abte, oder ihrem Dechant, gehorsamen, und nach ihm einem Probsten, welcher die zweyte Person im Kloster gewesen. Er muste **** regulär seyn, und hatte unter den Klosterbeamten den vordersten Rang. In ***** verschiedenen Abteyen gab es Güter, welche zu den Mönchsämtern gehörten, und dieses muste ein Grund seyn, vor denjenigen, welche solche bekleideten, dem Eid, oder wenigstens die Angelobung der Treue, zu erfordern.

XVI. Capitel.

Von den Aebten und Aebtissinen.

§. I.

Ich habe gesaget, daß die Bischöffe ursprünglich die Verwalter über alles was ihre Kirche besaß, seyn musten. Solches war eine sehr natürliche Folge der

---

* Cap. Metense c. 3.
** D. Mart. Boucquet T. 6. p. 446.
*** im III. Buche cap. 2.
**** Cap. an. 817. c. 32.
***** Aimoin L. IV. c. 28.

der Vereinigung des Tempels und der Geistlichkeit. Nachdem sich diese Clerisey, um destomehr im Stande zu seyn, die Getreuen zu unterstützen, getheilet, und die Tempel vermehret worden, so opferten die Getreuen an unterschiedenen Orten, sie bereicherten aber diejenige nicht, welche schon vollauf hatten. * Der Bischof war Aufseher darüber, er gab solche Opfer wem er wolte; inzwischen richtete er sein Augenmerk darauf, daß die Absicht des Opfers erzielet worden, und daß man die Bedingnisse jedweder Stiftung erfülte. Er glaubte aber nicht schuldig zu seyn, einige besondere Kirchen übermäßig reich, und die andern dagegen arm zu lassen.

§. II.

Eben dieses Gesetze erstreckte sich auf die Mönchsklöster, bis die Mönche sich des Ansehens bedienten, welches ihnen unermeßliche Schätze zuzog, um sich dessen ausschlüssigen Genuß zu versichern, indem sie ihrer Güter halben sich von der Bischöflichen Gerichtsbarkeit befreyen lassen. Wenn man einem alten Annalisten ** deshalb glaubet, so war die Kirche des H. Vincens die erste, die eine sogeartete Befreyung genoßen, und der H. Germanus, Bischof zu Paris, muß der Stifter dieser Neuerung gewesen seyn, „ weil er, wie der „ Annalist saget, befürchtete, es möchten seine Nachfolger die Güter dieser Kirche vergewaltigen, und sich auf die Urkunde Clotarii steifen, welcher, indem er einen Abt zu St. Vincens setzte, die Gerichtsbarkeit „ des Ordinarii wahrscheinlicher Weise vorbehielt. Demnach verfertigte er „ eine Urkunde über die Befreyung, wodurch er seinen Nachfolgern diesen „ Vorwand raubte. Dieses gottselige Gemüth sahe voraus, daß der H. „ Stuhl eines Tages in diese Befreyung, oder Freiheit der Mönchsklöster, „ willigen würde, wie nachmals Pabst Gregorius that, der sie bestätigte.„ Merkwürdig ist, was die Jahrbücher von Fleury von der Art melden, womit das Kloster St. Denis die Freiheit erhielt, und kan es in der Materie großes Licht geben. Gleichwie die Kirche des H. Dionysii *** damals unter der Gewalt des Bischoffen von Paris stund, „ also fiel Chlodovåus II. dieser von „ Gott geliebte Fürst, auf das was ich sagen will; Er versammelte alte „ Bischöffe und Fürsten der Nation zu Clichy, und nachdem er sie gebeten, „ sein Project gut zu heißen, that er ihnen die Erklärung, wie er gesonnen

* 3. Syn. Aurel. c. 5.
** Aimoin L. III. c. 2.
*** Id. L. IV c. 41.

„ wäre, die Kirche des H. Dionysii, ihres allerseitigen Patronen, von dem „ Domanio aller Menschen zu befreyen, also daß der Abt und die Mönche, welche an diesem Orte verblieben, die Güter ungestört (absque „ ullius inquietudine dominantis.) besitzen solten, welche ihnen von „ seinen Vorfahren und den andern Getreuen gegeben worden, damit sie „ desto freyer den Himmel um aller Seeligkeit anruffen können. Er setzte „ hinzu, daß der Bischof Landry zu Paris, in dessen Diöces solches Kloster „ gelegen wär, und dem es bishero unterworfen gewesen, dieser Freymachung die Hände biete, und daß fürohin die Mönche niemanden denn „ Gott und dem Könige unterwürfig seyn möchten.„ Die Formel der Urkunde, wodurch die Bischöffe auf ihre Herrlichkeit Verzicht gethan, und diejenige, vermittelst welcher die Könige ein Kloster zu einer Abtey machten, hat uns Marculfus aufbewahret, denn man gab in der Folge diesen Namen nur denjenigen, welche allein von Gott, und von dem Könige abhiengen. Sobald man ein Kloster frey machte, wurde sein Abt einer von den geistlichen Herren, weil er von seinem Bischoffen nicht mehr vertreten worden, und als Administrator seiner Güter deren Leidenschaften selbst trug, indem er Truppen vor dem Staat hielt, wo im Gegentheil sein Contingent bisher das Contingent des Bischofs, unter den er gehörte, vergrößerte. Was ich hier von den Aebten sage, muß auf die Aebtissinnen erstrecket werden, aber die Unabhängigkeit, welche die einen und die andern genoßen, gieng nur ihre Güter an. Was ihre Personen anlanget, * so waren sie den Bischöffen, als Geistliche und als Vorsteher von Ordenshäusern, unterworfen.

XVII. Capitel.

Von geistlichen Belehnungen.

Vielleicht siehet man es vor seltsam an, daß die von der Bischöflichen Herrlichkeit frey gewordene Aebte wegen ihrer Weltlichkeit allein von Gott und von dem Könige abhiengen, inzwischen darf man daran nicht zweifeln. Ich habe, da ich von dem Regalrechte redete, angeführet, daß selbiges eines von den

Rechten

* Cap. an. 823. c. 8. an. 794. c. 4.

Rechten des Königes wegen erwehnter Oberherrlichkeit sey. Eine andere Folge des nemlichen Grundsatzes bestund darinnen, daß die Absetzung eines Geistlichen nicht hinlänglich war, einen beneficiarium der weltlichen Vorzüge seines Standes zu berauben. „ Wenn eine Aebtissin, saget „ Carl der Große, * nicht nach den Canonen, und ihrer Regel, lebet, „ so sollen die Bischöffe deshalb die erforderliche Erkundigung ein„ ziehen, und dem König davon Bericht erstatten, damit sie ihrer „ Ehrenstelle beraubet werde.„ Demnach entsetzte der König von den Ehrenstellen, und vergab sie folglich auch. Diese Ehre war bey Weltlichen an das Wehrgehänge gebunden, und man konnte die Ehre verliehren, ohne das Amt, oder die Pfründe, einzubüßen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die geistliche Ehre gleichfals an einem äußern Schmucke geklebet sey, und daß durch die Ertheilung dieses Schmuckes der König die geistlichen Lehne vergab. Dieses ist um so wahrscheinlicher, als damals keine Stelle war, welche man nicht auf diese Art in Besitz nahm. Die Königliche Würde selbst war mit dem Besitze eines Degens und gewisser Ornate verbunden. Der Stab und der Ring waren lange Zeit das Kennzeichen der Prälatur in Teutschland, und dieses war keine Neuerung. Der Mönch von St. Gallen berichtet uns, daß die Bischöffe zu Carls des Großen Zeiten einen Bischofsstab gehabt, und wir lesen in einem Briefe Chlodovái, daß zu seiner Zeit alle Bischöffe Ringe gehabt haben, mit denen sie ihre Briefe sigelten. In Teutschland gab der König eines wie das andere, und wenn der Beliehene abgesetzet worden, oder starb, bekam er solche Gerechtigkeit wieder. Zwischen der geistlichen und weltlichen Ehre war der Unterschied, daß man der einen anders nicht als auf ein geistliches Urthel entsetzet werden können, wohingegen man die weltliche Ehre auf mancherley Art verliehren können.

Unter den geistlichen Pfründnern hatten nur diejenigen freye Leute, welche die Ehre erhalten, weil diese allein nicht von dem Diöcesano, oder von Privatpersonen, abhiengen.

* Cap. Francf. an. 823. c. 8. an. 794. c. 45.

XVIII. Capitel.

Von den Vasallen der Kirchen.

§. I.

Ich habe von den freyen Leuten vieles gemeldet, welche die Kirchen zum Dienste des Staates unterhielten, ich habe aber noch nicht gezeiget, worauf ich den davon gegebenen Begrif gründe, und was mich berechtiget, zu glauben, daß die Kirchen andere Soldaten hatten, als diejenigen, welche ihre Precarеyen abgaben. Die ersten Precarеyen, so jemals errichtet worden, gehen nicht über das Jahr 743. und seit dem Jahre 742. machte man ein Gesetze, welches voraussetzet, daß von da an die Prälaten in den Krieg zogen;* demnach hatten sie Soldaten, die von denjenigen unterschieden waren, so ihnen diese unfreywillige Gaben mittheilten. ** Nun musten diese Soldaten durch freywillige Gaben unterhalten werden. Man lese einmal was die Bischöffe in Frankreich in einem Briefe davon sagten, den dieselben an den König von Teutschland erlassen. „Das was freye Leute, *** welche Kirchen dienen, „ von denen GOtt gewidmeten Gütern besitzen, solches haben sie durch die „ Vergünstigung der Administratoren dieser nemlichen Kirchen ; Also haben es die Nachfolger der Apostel geordnet, damit, gleich wie die Opfergelübde der Glaubigen sich vermehret, und die Anfälle, welche die Unglaubigen verursachet, gleichfals zugenommen haben, also die Miliz des Königreiches durch solche geistliche Mittheilung verstärket würde, „ um der Bosheit der Bösen zu widerstehen, und damit die Kirchen Vertheidiger haben möchten, welche ihnen den Frieden verschaften, und die „ Christenheit in Sicherheit erhielten.„ Die Bischöffe setzten hinzu, daß diese Vasallen wegen ihrer Güter so frey wären, als es die Clerisey wegen desjenigen ist, so zu ihrer Unterkunft nöthig war. Dieses beweiset, daß solche freye

---

* 1. Cap. Carloman. c. 2.

** Dergleichen gab es schon in den ersten Jahren der Monarchie (Greg. von Tours L. IV. c. 37. u. L. V. c. 20.) wie man bald sehen wird, und wie die Geschichte der Bischöffe Salonius und Sagittarius, dieser zwey berüchtigten Bösewichter, beweiset.

*** Cap. Car. Calu. tit. 27.

freye Leute von denjenigen unterschieden waren, welche Precareyen hatten, weil die Bischöffe verlangten, man solte sie bey ihren geistlichen Gebräuchen schützen, und sich ihrer annehmen, damit sie frey seyn möchten, wohingegen die andern dem Staate nichts zahlten, und den Kirchen zahlten.

§. II.

Nach der angeführten Stelle reden die Bischöffe von der Verdammung Caroli Martelli, welche er sich, ihrer Meinung nach, dadurch zugezogen, weil er die Kirchengüter von den Kirchen abgesondert hat. * Dieses beweiset, daß man die Güter, die diesen freyen Männern gegeben worden, nicht als abgesonderte Stücke von der Kirche ansah. Wirklich waren das Güter, wovon man ihnen nur den Nießbrauch gab, und die ihnen statt des Soldes gegeben worden, denn diese freyen Leute waren zu gleicher Zeit die Militz, welche die Kirchen nach dem Römischen Rechte vor ihre Güter stellen müssen. Das ist die Ursache, warum die Glaubigen sich bey einer ** Gelegenheit darüber beschwerten, daß die Bischöffe und Aebte ihre freye Leute in der Eigenschaft als Ministerialen zurückschickten. Man hieß diese freyen Leute sonst homines casatos. Aus den Capitularien *** sehen wir, daß den Prälaten zu Kriegszeiten nicht erlaubt war, zu Bewachung ihrer Kirchen eine größere Zahl zurückzubehalten, als durch das militarische Aufgebot bewilliget worden.

§. III.

Dieses Gesetz war so alt als die Monarchie, man findet den Beweiß davon in dem Privilegio, welches die sogenannten Mertensleute dießfals genoßen, und die Gregorius von Tours † an einem Orte Iuniores Ecclesiae nennet. Chilperich ließ sie den Ban zahlen, weil sie nicht bey der Armee erschienen, und „sie waren, wie dieser Prälat saget, darum nicht alda zuge-
„ gen, weil es nicht herkömmlich war, daß sie der Kirche einen einzigen
„ Dienst leisteten. Als die Richter bey einer andern Gelegenheit †† ver-
„ ordnet hatten, daß all diejenigen, die bey einem Feldzuge nicht geholfen,
„ den Kriegesbann zahlen solten, so schickte der Graf nach Bourges die
„ Leute

---

* Aimoin L. V. c. 10.
** 3. Cap. an. 811. c. 4.
*** 1. Cap. an. 12. c. 3.
† Hist. L. V. c. 26.
†† Id. L. VII. c. 42.

„ Leute dieser Art exequiren zu lassen, welche dem in derselben Stadt
„ gelegenem Hause des H. Martins angehörten. Es setzte sich aber der
„ Agent dieses Hauses sehr dagegen, und sagte; dieses sind St. Martins-
„ leute, thut ihnen nichts widriges an, weil sie nicht gewohnt sind, in so ei-
„ ner Ereigniß zu Felde zu gehen. Die Officire des Grafen antworteten;
„ was haben wir mit diesem Martin zu schaffen, womit du immer unsere
„ Ohren beschwerest, du und sie müsset eine Geldbusse erlegen, weil ihr
„ dem Befehle des Königs nicht gehorchet habet.„ Es ist unleugbar, daß der H. Martin der einzige war, welcher seine Mannen von dem Dienste des Staates befreyete, er war es auch* allein, der Wunder that, um sie in dem Besitze, unnütze zu seyn, zu erhalten.

§. IV.

Daß es nicht bey den Prälaten gestanden, so viel freye Leute zu unterhalten als ihnen beliebte, erhellet daraus, daß sie, um die von dem Gesetze vorgeschriebene Zahl zu haben, und solche nicht in das Feld stellen zu müssen, ihnen Aemter, oder Haußdienste gaben.** Diese Aemter waren vom Anfange wenigstens knechtischer Art, und deswegen sprachen sie einen vom Kriegsdienste loß.*** Es scheinet sogar, daß diese Art Officire wie die Colonen glebae adscripti waren. Diese Beamte, oder Ministerialen, waren die Falkenmeister, die Jägermeister, die Zolleinnehmer, die Pröbste, die Dechante und die Gleitsmänner, welchen obgelegen, die Commissarien und ihr Gefolg zu besorgen. Ich finde, daß die Sacristanen**** auch Vasallen der Bischöffe gewesen. Dergleichen Beamte sind wahrscheinlicher Weise vom Kriegsdienste frey gewesen, wie auch alle persönliche Vasallen der Bischöffe. Eine Urkunde **Ludewigs des Frommen** setzet den Unterschied unter diesen Vasallen auf eine sehr deutliche Art fest, deren ihre erste Pflicht war, den Bischöffen aller Orten hin zu folgen, und unter den freyen Leuten der Kirchen, deren Dienst dem Staate, vorzüglich vor den Bischöffen selbst gehörte. Dieses ist die nemliche Urkunde, vermög***** deren **Ludewig der Fromme** das Erzbistum Hamburg stiftete, womit er die beständige Legatenstelle in den Gegenden über der Elbe verbunden. „Damit saget dieser Herr, solche in einem so abgelegenem Orte

„ an-

---

* Ibid.
** 3. Cap. an 811. c. 4.
*** Aimoin L. II. c. 20.
**** Monach. St. Gall. de Gestis Car. M. L. 1. c. 20.
***** An. 834.

„ angefangene Stiftung, zu ihrer Vollkommenheit gebracht werden könne,
„ so widmen wir der göttlichen Majestät das Kloster, Namens Türholt,
„ und sollen seine Güter sowohl zu dieser Stiftung als zur Legatenstelle ver-
„ wendet werden, welche letztere der Erzbischof und seine Nachfolger be-
„ kleiden sollen. Wir sprechen auch alle freyen Leute, welche Pfründen von
„ dieser Kirche besitzen, von aller Militz und Kriegszug, oder jeglicher Be-
„ schäftigung frey, auf daß der ehrwürdige Bischof auf keine Weise gehin-
„ dert werden möge, seine Legatenstelle in den bestimmten Zeiten zu besor-
„ gen.„ Nichts beweiset mehr, daß die freyen Leute der Kirchen eigentlich zu reden keine Vasallen der Bischöffe waren. Ich werde anderswo sagen, unter welchem Titel die Kirchen solche unterhalten musten.

§. V.

Ich habe nicht nöthig zu sagen, daß die von den Kirchen abgekommene Pfründen zum Unterhalte der freyen Leute wie die andern erblich wurden, und der Ursprung sehr vieler Lehne gewesen.

XIX. Capitel.

Die Geistlichen werden Kriegesleute. Gesetze Carls des Großen, daß sie keine Waffen führen sollen. Wie dasselbe aufgenommen worden.

§. I.

Ich habe von einem Gesetze geredet, * welches voraussetzet, daß vom Jahre 742. die Bischöffe und Aebte schon die Waffen getragen. Dieses Gesetze rühret von dem Prinzen Carlmann her, und enthält die Verwerfung dieses Mißbrauches mit Verordnungen, welche denen fast ganz ähnlich waren, die wir unter der Regierung Carls des Großen sehen werden.

§. II.

Es kamen verschiedene Bischöffe in den Schlachten um; einige hatten einen Theil ihrer Gliedmassen dabey verlohren, und die Furcht, worinnen andere

* C. 18. §. I.

dere gestanden, es möchte ihnen eben so ergehen, machte ihre Truppen unnütze, weil sie nur zu ihrer Vertheidigung gebrauchet worden. Ausserdem war ihre Abwesenheit von ihren Diöcesen großen Ungelegenheiten unterworfen, und ihrem heiligen Stande viel gemäßer den Gott der Herrscharen vor Israel anzuflehen, und reine Hände zu ihm aufzuheben, als solche in Menschenblut zu tauchen. * Das Fränkische Volk ließ keinen von diesen Beweggründen aus, als es Carln dem Großen ein Bittschreiben übergab, damit derselbe den Geistlichen den Kriegsdienst untersagen möchte. Zu gleicher Zeit that es den Antrag, es solten zwey oder drey Prister dem Heere folgen, damit demselben es nicht an geistlichem Beystand mangeln möchte. Man kam dem Argwohn einer Habsucht dabey zuvor, welche man vor den Beweggrund desfals hätte halten können, und schlug sehr strenge Gesetze wider diejenigen vor, welche die Kirchengüter an sich ziehen würden. Der Kaiser befand sich zu Worms, als ihm das Volk im Jahre 803. diesen Antrag that, und die Fürsten des Volkes waren nicht bey ihm zugegen. Inzwischen bewilligte er ihr Suchen so viel ihm möglich war, und nachdem die Sache zu einem allgemeinen Placito gediehen, war der Ausschlag der Berathschlagungen dem Inhalte des Bittschreibens ** gemäß, also doch, daß man zu den Pristern, welche der Armee folgen musten, zwey oder drey Bischöffe that, deren Erwehlung ihren Mitbrüdern zustehen, und deren Amtsarbeiten sich dahin einschränken solten, daß sie den Seegen ertheilen, predigen, und die Sterbenden Beichte hören solten. Nicht jedermann billigte diese neue Anordnung, und verschiedene Anhänger der Clerisey ließen ihren Verdacht ausbrechen. Sie streueten aus, es wäre des Kaisers Absicht gewesen, den Pristern ihre Ehre und Güter zu rauben, oder solche wenigstens zu schmälern; in diesem Absehen habe er den Bischöffen, Pristern und andern Knechten Gottes, die Freiheit ertheilet, der Armee nicht zu folgen. Dieser Verdacht und Beschwerde verbanden Carln den Großen zwey Gesetze zu machen, *** eines wodurch er die Strafe des Kirchenraubes gegen diejenigen verfügte, welche die Güter der Kirche vergewaltigen, verheeren, oder veräußern würden, ein anders **** vermittelst dessen er die Geldbussen sehr vergrößerte, die der Mörder eines Geistlichen zu erlegen hatte, vom Bischof an bis auf den Unterdiaconen. Es scheinet, daß solches Gesetze nicht gehalten worden, weil im Jahre 822. der Mord eines Bischofs seinen Mitbrü-

---

* Petitio Populi an. 803
** 3. Cap. an. 803.
*** Ibid.
**** 2. Cap. an. 803.

Mitbrüdern Gelegenheit gab, * die Bestätigung und Vollstreckung desselben nachzusuchen. Wenn die Vergewaltigung der Kirchengüter ein Kirchenraub wurde, so ist dieses Verbrechen unter den Nachfolgern Carls des Großen sehr gemein worden. Die Bischöffe richteten sich ihres Orts nicht sonderlich gewissenhaft nach dem Gesetze, welches ihnen verboten, die Waffen zu führen. Sie sahen es als ein Privilegium an, dessen sie sich frey bedienen konnten, ** und die Bischöffe und Clerici legten erst unter der Regierung Ludewigs des Frommen „die goldene Gürteln und Wehrgehänge, die mit Edelsteinen besetzten „ Dolche, die Sporn und kostbaren Kleider ab.„ Dieser Fürst arbeitete an solcher Reformation stark; „er sagte, es wäre was ungeheures, daß „ ein Mann, der zu der Familie des Heilandes einen Zutrit hätte, nach den „ Kennzeichen einer weltlichen Ehre trachtete.

XX. Capitel.

Von den weltlichen Aebten.

§. I.

Wenn man sich einen richtigen Begrif von dem Ursprunge der Commenthureyen machen will, so muß man einen Unterschied zwischen den bloßen Klöstern, und zwischen den Abteyen annehmen, welche durch Königliche Briefe erhoben worden. Erstere konnten Weltliche besitzen, sie mochten nun die Stifter davon seyn, oder es mochte der König sich durch sie haben vertreten lassen. Damals waren diese Commenthureyen nichts anders, als das Recht der Nutznies-sung und Verwaltung, welches allen Stiftern zugestanden ist. Es war ihnen sogar auch erlaubt, *** solche zu verschenken, zu verkaufen und zu vertauschen, woferne nur der Gegenstand der Stiftung fortan erzielet wurde. Was die Abteyen anbelanget, so hatte nur der König wegen ihrer Weltlichkeit was zu sagen, es scheinet aber auch, daß alle seine Rechte in dem Titel eines Oberadministratoren enthalten gewesen, und daß man solche Abteyen zu besitzen, von dem König gesetzet seyn müssen, als welchem allemal das Recht zustund, besondere Verwalter zu verordnen, mit Vollmacht, den Ueberfluß derer ihnen anvertrauten Güter zu andern Nutzungen zu verwenden. Nach diesen Grundsätzen wird man sich nicht verwundern, daß weltliche Mädchen Abteyen besaßen. ****

* Cap. an. 822. petitio Episc.
** Aimoin L. V. c. 2.
*** Cap. an. 794. c. 52.
**** Epist. Ludou. Pii ad magnum Archiep. Senon. an. 816.

§. II.

Ludewig der Fromme begab sich zum Theil dieses Rechtes, und bewilligte den Mönchen die Befugniß, sich regulare Aebte zu wehlen. Es scheinet, er habe in solcher Vergünstigung die bloßen Klöster nicht begriffen, denn ansonsten würde er die Commenthureyen von des Königes Satz gänzlich vernichtet haben. Im Gegentheil hat man ein Gesetz dieses Fürsten, * vermittelst dessen er den Aebten und Weltlichen anbefiehlet, die Klöster, welche sie seiner Freigebigkeit zu danken haben, mit des Bischofs Rath zu regieren. ** Aus diesen Worten solte es scheinen, daß die Abteyen gänzlich von dem Könige besetzet worden, und solches ist in Ansehung der Commenthureyen sehr wahrscheinlich. Man kan aber das nemliche nicht von den regularen -Aebten sagen.

„Sie *** wurden von den Mönchen auf Königlichen Befehl erwehlet, und
„ musten zu ihrer Installirung die Einwilligung des Bischoffen vom Kir-
„ chensprengel haben.„

Es ist ungewiß, ob Ludewig der Fromme seine Gesetze selbst beobachtete; gewiß aber ist es, daß seine Nachfolger solche übertraten. Es war ziemlich gleichgültig, daß ein Mönch, der ein Soldat, oder ein Hofmann, war, seine Mitbrüder in der Armuth ließ, mitlerweile er auf ihre Kosten seinen Stolz und seine Soldaten unterhielt, oder daß es ein Weltlicher mit weniger Aergerniß, und vielleicht mit mehrerm wesentlichen Nutzen eben so machte. Die weltlichen Commenthureyen blieben auch nicht lange Zeit verwerflich, die Bischöffe selbst billigten in Rücksicht des dringenden Nothstandes, worinnen dießfals der Staat war, die Vertheilung, welche Carl der Kahle an seine Getreuen mit denen Klöstern machte, die er zu vergeben hatte. **** Sie begehrten nur, man solte vor den Unterhalt der regularen Orte, und die Kost der Religiosen sorgen, worüber man ihnen selbst die Aufsicht übertragen. Man machte sich ihrer Güte zu nutz, wenn dieses eine Güte von ihnen war. † Der König hatte Abteyen, welche er seinen Prinzen, der Königin selbst, und seinen Prinzessen gab; es war kein Graf, der sich dergleichen nicht geben ließ. †† Alle etwas mächtige Vasallen verlangten solche, und schlugen ihre Treue um diesen Preiß an. Die Bischöffe vergaßen nichts, die Könige wider die Drohungen der Weltlichen in Ruhe zu stellen, ††† und ihnen eine Furcht vor GOttes

---

* Cap. an. 823. c. 8.
** Cap. an. 823. c. 8.
*** Cap. Francof. an. 794. c. 15.
**** Cap. Car. Calu. tit. 2. c. 5.
† Cap. Car. Calu. tit. 52.
†† Ibid. tit. 27.
††† Ibid. tit. 3. c. 12.

GOttes Gerichten einzujagen. Inzwischen war ihr Eifer nicht wider die Commenthureyen allein aufgebracht, * sie besaßen dergleichen selbst, aber wider die Verschleuderung der Güter, und wider die Verjagung der Mönche stritten sie mit Grund. „Es giebt heilige ** Orte, sagten sie, welche Weltli-
„ che ganz besitzen; sie eigenen sich einen Theil von einigen andern zu, sie
„ haben sich die Meyereyen anderer geben lassen, und mit jenen getheilet.„ Diese Beschwerden konnten die bloßen Commenthureyen sowohl betreffen, als die abteylichen. Daß aber die Bischöffe letztere nicht gerne in den Händen der Layen sahen, beweiset sich daher, weil sie hinzu setzten; „daß die Weltlichen,
„ wie sie sagten, weltliche Ehren besitzen, und den Geistlichen geistliche Eh-
„ ren zu Theil worden.„ Diese Worte verbannten die weltlichen Commenthureyen, und es scheinet, man habe darauf einige Rücksicht genommen. Wenigstens ist gewiß, daß während einiger Zeit der König und die Herren denjenigen von ihren Kindern eine Platte scheeren ließen, welche sie ohne Abbruch ihres Domanii bereichern wollen. Es war aber das Schicksal der Mönche und das Gelübde der Stifter unter so einem Abte in keiner größern Sicherheit, als unter einem bloßen Weltlichen. Nicht einmal unter einem regularen Abte hörten alle Ungelegenheiten auf; solches verhelte auch **Ludewig der Fromme** nicht, *** wie er denn auch die in verschiedenen Abteyen genommene Maaßregeln billigte und sigelte, welche darum getroffen worden, damit die künftigen Aebte nicht statt die Mönche zu ernähren, ihren Stolz und ihre Truppen unterhalten möchten. Ein Schriftsteller führet zum Beweise dieser Maaßregeln eine Urkunde an, welche **Ludewig** bestätigte, und vermög deren der Abt **Hilduin** von St. Germain den Mönchen dieser Abtey acht Dorfschaften **ertheilet** und **delegiret** hatte, ihre Nothdurft damit zu bestreiten, mit dem ausdrücklichen Verbote an seine Nachfolger in der Abtey, sich davon etwas zuzueignen, einige Herrengebühr zu erfordern, und ihnen einige Dienstbarkeit aufzubürden. **Hilduin** behielt alle andere Abteyliche Güter sowohl vor sich und seine Nachfolger, als vor die Armee des Königes, vor. Eine Folge dieser Vorkehrung war die gänzliche Verschleuderung der ad mensam abbatialem vorbehaltenen Güter. **** Die Grafen von Paris machten sich zu Commenthuren darüber, und nachdem sie alle Güter ihren Soldaten vertheilet, und solche auf ewig der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen, vereinigten sie die Abtliche Würde mit dem regularen **Decanate**. Was die Grafen von Paris thaten, thaten andere Herren auch. Einige legten sich, wie sie, den Titel Aebte bey, und verschiedene Mensae Abbatiales waren säculariſiret.

* Ibid. tit. 52.
** Tit. 3. c. 12.
*** Aimoin L. V. c. 10.
**** Ib. c. 34.

Ludewig der Teutsche war minder freygebig * als Carl der Kahle, und seine Nachfolger waren nicht so schwach. Man läßt ihm ansonsten die Gerechtigkeit widerfahren, daß er die der Entheiligung der geistlichen Güter zuwider laufende Regel lebhaft vertheidigte. Demnach war in Teutschland keine Commenthurey, und die Commenden der bloßen Klöster bestunden allein darinnen, daß man denjenigen Mann ernährte, welchen der König den Mönchen anempfehlen wollen. Gleichwie aber die Kirchenzucht alda nicht so strenge war wie in Frankreich, also sah man Bischöffe Heere anführen, wo hingegen solche in diesem Königreiche sich vom Kriegsdienste loß machten.

XXI. Capitel.

Kriegesbediente der Kirchen.

Die Bischöffe, welche schwächlichen Leibes wegen die Strapazen des Krieges nicht ausstehen konnten, und durch die Milde des Königes davon freygesprochen worden, waren eben sowohl schuldig, Vorsehung zu thun, damit ihre Abwesenheit den Kriegessachen nicht beschwerlich fallen mögte. Diese Pflicht zu erfüllen verlangten die Bischöffe die Einwilligung Carls des Kahlen, ** „ damit ihnen verstattet würde, ihre Mannen demjenigen von den Getreuen des Königes anzuvertrauen, welchen er wolte, mit dem Auftrag, „ Sorge zu haben, damit keiner von ihnen seiner Schuldigkeit zuwider„ handelte„ Es scheinet, man habe den Officiren zwey verschiedene Namen gegeben, welche die Prälaten an der Spitze ihrer Truppen hatten. Carl der Kahle *** giebt ihnen den Namen Gonfalonnier, ohne Zweifel darum weil sie die Fahne der Kirche, Gonfanum genannt, trugen. Lothar befiehlt, die Kirchen solten zwey Vögte haben, einen vor die Bürgerlichen Sachen, und den andern die Truppen zu commandiren, **** (Sacramentum deducat) wie er denn auch den Prälaten auferleget, solche mit Einverständniß des Grafens zu wehlen. Carl der Große ***** gab selbst die Vogtey über die Sächsischen Kirchen einem Grafen dieser Provinz. Aus einem Capitulario Carls des Kahlen siehet man, daß der Vogt, oder Fähndrich, der Kirchen ******

die

* Cap. Car. Calu. tit. 27.
** Cap. Car. Calu. tit. 3. c. 8.
*** Ibid. tit. 37. c. 13.
**** Cap. Loth. tit. 5. c. 52.
***** Praeceptum pro Trutmanno Comite an. 789.
****** Tit. 37- c. 13.

die Befehle von den Königlichen Commissarien, so die Armee commandirten, empfieng, und daß er mit ihnen im Namen seiner Pairs Unterhandlung pflog.

XXII. Capitel.

Bürgerliche Beamte der Kirchen.

§. I.

Ich rede hier nicht von den Beamten, deren Amt nur die Verwaltung der Domänen anbetroffen; in diesem Capitel ist nur von den vornemsten Civilbeamten der Kirchen die Rede. Ihrer waren drey, der Bürgerliche Vogt, oder Beschirmer, der Probst und der Vitzthum.

§. II.

Der geistlichen Advocaten ihren Ursprung findet man bey den Römern. Es lehren uns die Acten eines zu Carthago im Jahre 407. gehaltenen Concilii, daß die Vätter dieses Concilii von den Kayfern verlangten, man möchte ihnen erlauben, von den Vögten, welche vor Gerichte dienten, einen Vertreter zu wehlen, dem man den Zutrit zu des Richters Cabinet vergönnete, das Uberschnellen zu verhüten, und ihre Mittel mit mehrerer Leichtigkeit vorzutragen. Wir haben noch das Rescript, durch welches ihnen dieses Gesuch bewilliget worden. Als die Kirche unter die Herrschaft der Franken gekommen, behielt sie das Recht, Anwälde zu halten. * Man verband sie nur, solche von den Getreuen zu wehlen, und keinen zu nehmen, der kein Eigenthum in dem Canton hätte.

§. III.

In einen Briefe des Erzbischoffen Hincmars finde ich, ** worinnen die Geschäfte der Civilvögte, der Pröbste und Vitzthume bestanden sind; darinnen beklagte er sich wegen eines Verfahrens wider einen Bischof. Hier sind seine Worte. „Gleichwie man seinen Advocaten nicht fand, also ließ man „durch

---

* 2. Cap. an. 813. c. 14.
** D. Mart. Boucquet T. VII. p. 530.

„ durch den Vicomte des Cantons alle Güter, die ad mensam Episco-
„ palem gehörten, verpachten, worauf der König durch seinen Hofcanzler
„ dem Probsten und den Vitzthumen dieser Kirche befehlen lassen, sie sol-
„ ten Sorge tragen, damit der Bischof von seinen Mannen weder einen
„ Dienst erfordern, noch was von seinen Einkünften erhalten könne. Zu
„ dem Ende hat man dem ersten aufgegeben, ein Aug auf die Clericos zu
„ haben, und den Vitzthumen, die Layen und das Landvolk in Ordnung zu er-
„ halten.„ Demnach waren unter des Vitzthums Aufsicht die weltlichen Unterthanen der Kirchen, und man weiß ausserdem, daß er ihr Richter gewesen. Aus unterschiedlichen Capitularien erhellet, daß der Probst an der Spitze der weltlichen Sachen war, * und bey der Verwaltung das meiste zu sagen hatte. Ich habe anderswo gesaget, und hier kan man es sehen, was er in der Hierarchie vor einen Rang hatte.

§. IV.

Man kan nicht zweifeln, daß nach der Gewohnheit jener Zeit der Probst und Vitzthum ein Gut besessen haben, welches ihre Besoldung gewesen. Sie hatten überdas aber noch Einkünfte von den Taxen, deren Ertrag der Kirche gehörete. Dieser Gebrauch war den Römischen Gesetzen gemäß, wie ich anderswo zeigen werde, und man findet den Beweiß seiner Wirklichkeit in einer im Jahre 1185. zwischen dem Bischoffen von Laon und den Unterthanen seiner Kirche eingegangenen Convention. ** Diese Convention, die von Philipp Augusten bestätiget worden, war ein Pacht der Steuern. Darinnen hieß es, daß die Unterthanen der Kirche zu Laon alle Jahre an Allerheiligen dem Vitzthum und dem Probst die Summe von 200. Livres zahlen solten, um damit ihre Steuergerechtigkeit abzulösen; davon solte der Vitzthum 160. Livres nehmen, und der Rest dem Probsten gehören. Einer wie der andere muste dem Bischofen wegen dieser Rente, wie auch vor das übrige Lehen die Lehenspflicht leisten, und dem zu Folge waren sie schuldig, dem Bischof mit vier Soldaten (Militibus) jedoch nur nach Maaßgab solcher Summe im Felde zu dienen.

§. V.

Was den Civilvogt belanget, *** so erschien er vor die Kirche, deren Anwald er war, und vor alle Clienten, Knechte und Colonen dieser Kirche auf dem

---

* 2. Cap. an. 811. c. 6.
** Ordon. du Louvre T. I. p. 14.
*** Cap. an. 801. c. 20.

dem Placito. Ich glaube nicht, daß es allenthalben zwey Vögte gegeben, wie in Welschland, im Gegentheil bin ich überzeuget, daß der bürgerliche Vogt zu gleicher Zeit der Kriegesvogt war.

§. VI.

Was ich von den Pröbsten und den Vitzthumen angeführet habe, kan man mit eben so vielem Grund von den Vögten der Kirchen sagen. Sie hatten Güter statt einer Besoldung, und wahrscheinlicher Weise genoßen sie auch einen Theil der Strafgelder, welche vor die Kirche an alldenjenigen Orten fielen, die sie frey besaßen. Ohne Zweifel war dieses die Ursache, * weshalb niemand ein Vogt der Kirche seyn wollen, woferne nicht seine Güter frey waren.

§. VII.

In einem Capitulario geschiehet der Centenarien** der Kirchen Meldung; sie mochten aber von dem einem dieser Beamten, deren ich allererst erwehnte, nicht unterschieden seyn.

Ende des ersten Theiles.

---

* Sehe oben c. 12. §. 4.
** 1. Cap. an. 802. c. 13.

Verzeichniß

Der in diesem Theile enthaltenen Capitel.

Erstes Buch.

Von der Königlichen Würde.

Capitel. Seite.

I. Von dem Ursprung der Franken und ihrer Könige. 1

II. Daß die Krone in dem Hause der Fränkischen Könige nicht schlechterdinges erblich gewesen. 15

III. Welchergestalten Pipin die Krone beständig an sein Hauß brachte. 21

IV. Anmerkungen über die Wahl Hugonis Capeti. 23

V. Welchergestalt die Carolingischen Fürsten einander gefolget sind. 24

VI.

Capitel. Seite.

VI. Kriege und Tractaten zwischen den Söhnen Ludewigs des Frommen. 25

VII. Wienach diese Tractaten beobachtet worden, und was man unter der Erbgerechtigkeit verstanden. 26

VIII. Von den vorläufigen Wahlen. 28

IX. Von den Ernennungen. 31

X. Von der Gelangung auf den Thron. 33

XI. Daß das ganze Volk bey der Wahl Theil hatte. 36

XII. Von der Kaiserwürde. 37

XIII. Von Römerzügen. 40

XIV. Von der Kaiserlichen Krone, in Rücksicht auf andere Kronen. 40

Zweytes Buch.

Beederseitige Verbindlichkeiten des Königes und des Volkes.

I. Wie die Teutschen Königreiche entstanden. 42

II. Ordnung nach welcher die beederseitigen Verbindungen des Königes und des Volkes eingegangen worden. 50

Capitel. Seite.
III. Was die Empfehlung gewesen. 51
IV. Formalien bey der Empfehlung. Ursprung der Lehenspflicht. 53
V. Eid des Königs. 57
VI. Des Volkes Eid. 58
VII. Wozu der König sich durch seinen Eid verbunden. 59
VIII. Wodurch sich das Volk durch den Eid gegen den König verbunden habe. 60
IX. Vorsicht welche die Könige gebrauchet hatten, der menschlichen Schwäche zu begegnen. 61
X. Anmerkung über die Absetzung der Kaiser. 62
XI. Von der Empörung. 63
XII. Was man in Ansehung der Empörer vor ein Betragen beobachtete. 65
XIII. Anmerkung über den Bann und Forbann. 66

Drittes Buch.

Von dem Volke überhaupt, und von den freyen Eigenthümern insbesondere.

I. Daß diejenigen, welche einen Eid geschworen, das Volk ausmachten. 67

Capitel. Seite.

II. Von wem man den Eid erforderte. 68

III. Verzeichniß der Personen, welche dem Könige einen Eid geschworen. 69

IV. Wer bey den Franken Soldat und Bürger war. Ursprung der Fränkischen Eigenthümer. 70

V. Wer bey den alten Galliern ein Soldat und ein Burger gewesen. 73

VI. Welchergestalten verschiedener Römische Gesetze zu Errichtung militarischer Familien Anlaß gegeben haben. 74

VII. Ursprung der freyen Eigenthümer. 79

VIII. Wenn man ein Eigenthümer war, muste man frey seyn. 80

IX. Was die Freiheit gewesen. Vom Adel. 81

X. Daß keine gänzliche Freiheit ohne Eigenthum gewesen. 91

XI. Worinnen die Römischen Eigenthümer bestanden, und von ihrem Ursprunge. 92

XII. Von den Pflichten der freyen Eigenthümer. 96

XIII. Gerechtsame der Pagenses, oder Eigenthümer. 97

XIV. Ob die Pagenses unter den Fränkischen Königen einen Tribut zu geben hatten. 98

XV. Ob die Pagenses unter den Carolingischen Königen einem ordentlichen und allgemeinem Tribut unterworfen gewesen. 100

XVI. Welchergestalten die freyen Leute aufgehöret haben. 103

Viertes Buch.

Von den Vasallen.

Capitel.	Seite.
I. Ursprung der Lehne.	106
II. Von den Lehnen überhaupt.	117
III. Von dem Lehenstande und dessen Ursprunge.	119
IV. Daß der Lehenstand persönlich gewesen.	122
V. Pflichten die aus dem Lehensstande herrührten.	123
VI. Von den Lehensschuldigkeiten.	127
VII. Von den Vasallen der Krone.	130
VIII. Von den Aftervasallen der Krone.	134
IX. Von Vasallenknechten und Ministerialen.	135
X. Von den Haubertslehnen und den Bannerherren.	142
XI. Von der Vergebung der Lehne.	144
XII. Anmerkung über den Adel.	149
XIII. Wer die Getreue des Königs gewesen.	151

Fünftes

Fünftes Buch.

Von den Stellen.

Capitel.	Seite.
I. Von den Stellen überhaupt.	152
II. Zustand der Clerisey unter den Merovingern.	154
III. Von der Hierarchie unter den Carolingern.	157
IV. Wie die Kirchenwürden Stellen des Staats geworden.	159
V. Welchergestalt die Clerisey große Reichthümer erlangte.	162
VI. Von der Säcularisation der Kirchengüter.	164
VII. Welchergestalten die Säcularisation rechtmäßig geworden.	165
VIII. Unter was vor Bedingnissen man säcularisirte Güter besaß.	167
IX. Worinnen die Natur der Güter bestanden, welche die Kirche behielt.	169
X. Anmerkung über das Regalrecht, und das Recht der toden Hand.	172
XI. Welche Kirchen bey der Erledigung dem Regalrechte unterworfen waren.	175
XII. Wie die Kirchenwürden Ehrenstellen geworden.	177

Capitel.	Seite.
XIII. Von Vergebung der Bistümer.	180
XIV. Vom Eide der Bischöffe.	183
XV. Von dem zweyten Stande.	184
XVI. Von den Aebten und Aebtissinnen.	186
XVII. Von geistlichen Belehnungen.	188
XVIII. Von den Vasallen der Kirchen.	190
XIX. Die Geistlichen werden Kriegesleute. Gesetz Carls des Großen, daß sie keine Waffen führen sollen. Wie dasselbe aufgenommen worden.	193
XX. Von den weltlichen Aebten.	195
XXI. Kriegesbediente der Kirchen.	198
XXII. Bürgerliche Beamte der Kirchen.	199

Fortsetzung
des
Fünften Buches
Von den Stellen.
Zweyter Theil.

XXIII. Capitel.

Von den weltlichen Stellen überhaupt.

Man findet den Ursprung von allen Aemtern, worein sich unter den Franken die Ausübung der landesherrlichen Gewalt theilte, bey den Römern. Nur den Lehendienst muß man in den Sitten der Teutschen und alten Gallier suchen, weil man bey denselben keine andere Gewalt und Unterthänigkeit findet, als diejenige, welche von der Zueignung und von der Lehenspflicht herrührten. Alle die Titel, welche bey geschliffenen Völkern der unkräftige Lohn des Verdienstes sind, alle Aemter, welche mit der Policey der Finanzen, mit den Domänen, mit der Handlung, zu thun haben, musten den Teutschen unbekannt seyn, wo es nichts denn Soldaten gab, und wo deren Wahl allein die Hauptleute verordnete.

Ich

Ich habe schon gedacht, daß Chlodovâus den Titel eines Consuls und Römischen Patricii angenommen; damals waren diese beeden Stellen in dem Reiche das erhabenste nach der Kaiserwürde.

Was die Geschichtschreiber in Ansehung des Königes angemerket haben, hätten sie von den Gefährten bey seiner Eroberung sagen können.* Die Franken nahmen die Gesetze und die Policey der Römer an. Folglich führten sie ihre obrigkeitliche Stellen ein. Sie thaten noch mehr, und entlehnten von ihnen die allein prächtig klingende Namen, welche die Cäsaren erfunden, damit wesentliche Belohnungen zu ergänzen. Die Titel Illustris, Clarissimus, Excellens, die Beynamen Altitudo, Magnificentia, Sublimitas, wurden die Titel des Königes, und der Herren, und sind bis zu uns gekommen. Wir haben solchergestalt in unserm ersten Alter dasjenige angenommen, was bey den Römern eine Wirkung und ein Kennzeichen ihres Verfalles war. Man wurde ** in eine große Geldstrafe verdammet, wenn man einem Patricio den Titel Illustris nicht gab, gleichwie man heutiges Tages den Unwillen eines Mannes erwecket, den man nicht vor seinen Herrn erkennen will, weil er es wirklich nicht ist.

Ehe ich sage, welche Stellen die Franken von den Römern entlehnten, muß ich ein Wort von ihrer Natur im Verhältniß gegen einander sagen.

XXIV. Capitel.

Von der Beschaffenheit der Römischen Stellen.***

Ich will hier nichts von den Cäsaren, oder von ihrem Staatsrathe, oder ihren Hofbeamten, reden; alle diese Dinge sollen anderswo eine Stelle finden. Ich will nicht einmal bey all den Stellen, die ich durchlaufen werde, ausführlich seyn.

Das

---

* Agathias L. I.
** Lex ultima Cod. de offic. diverf.
*** Man schlage bey diesem ganzen Capitel die Notitiam Imperii nach.

Das Occidentalische Reich war, so wie das Orientalische, in zwey große Präfecturen getheilet, die Präfectur von der Hauptstadt ungerechnet. Die Beamte, so solches Amt hatten, hiesen Praefecti Prætorio, und waren nach dem Kaiser die vornemsten Personen des Staates. Anderswo werde ich den Ursprung dieser Stelle angeben, und wie furchtbar sie den Kaisern worden. Constantin begnügte sich nicht, solches abzutheilen, er nahm davon noch das Generalcommando der Truppen weg, welches er unter verschiedene Officire vertheilte, denen man den Titel Magistri Militiae, es mochte Reuterey oder Fußvolk seyn, gab. Wenn ein Officir diese beede Meisterschaften vereinbarte, so nennte man denselben Magistum utriusque militiae. Jedwede Präfectur war in verschiedene Diöcesen vertheilet, wovon jede durch den Vicarium eines Präfects regieret worden, dem man manchmal den Titel eines Proconsuls, oder Grafens, beylegte.

Eine Diöces enthielt unterschiedliche Provinzen, welche besondere Obrigkeiten mit verschiedenen Titeln regierten. Die gewöhnlichsten waren Consularis, Praeses, Corrector.

Im Occident hatte man zwey Meister von der Hofmiliz, unter denen die Truppen stunden, welche man Comitatenses hieß. Die Gallier hatten insonderheit einen Meister der Reuterey, welcher solches Amt auch beym Fußvolke hatte, deme man aber ohne Zweifel diesen Namen darum gab, weil es in Gallien lauter Reuter gab. Diese Officire stelten die alten Leutenante, oder Legatos, ziemlich wohl vor, und hiengen nur von dem Kaiser ab. Nicht allenthalben vereinigten sie das Commando der Hoftruppen mit dem Commando über die Gränztruppen (Riparienses.) Im Orient gehörten letztere insonderheit zu dem Departement des Magistri Officiorum. Im Occident stunden nur die Garderegimenter, Scholae genannt, nicht unter dem Magistro Militiae. Die Gränztruppen, nebst dem Corps der Hofmiliz die zu ihrer Unterstützung abgeschicket waren, wurden von Herzogen angeführet, welche man manchmal mit dem Titel eines Grafens beehrte. Unter diesen Herzogen stunden Pröbste, welche die Aufsicht über große Schlößer, Castra genannt, hatten, Schloßsoldaten, denen man die mindern Schlösser anvertrauete, und überdas die Präfecten der Legionen, und die Tribunen der Cohorten, welche in ihrem Herzogthum dienten. Die Präfecten oder Tribunen der Legionen, welche nicht auf der Gränze gestanden, bekamen die Befehle unmittelbar von dem Magistro Militiae. Was die Herzoge in den Gränzprovinzen waren, solches waren die militarische Grafen und die Provincialen in den andern Depar-

rements. Es gab einen Comitem militiae Africae, einen Comitem militiae Orientis. Dergleichen gab es auch in Gallien, aber erst unmittelbar vor der Eroberung. Der Titel Graf, den diese Beamte führten, beweiset, daß sie später als die Comitiuae eingeführet worden.

XXV. Capitel.

Welche Stellen von den Römern bey den Franken angenommen worden.

§. I.

Man siehet in dem ganzen vorhergehendem Capitel nichts, so dem Begriffe gleich siehet, den man gemeiniglich von den Stellen, und von der Regierung der Franken hat. Man erstaunet sogar, wenn darinnen gelesen wird, daß die Grafenwürde einem Herzog Ehre machte. Ich hoffe aber, es sollen diese Schwierigkeiten zum Theil verschwinden, wenn ich von der allgemeinen Regierung der Franken handeln werde. Wir werden eine große Anzahl ihrer Hofwürden alda wieder antreffen, allein die Meisterschaft der Militz finden wir nicht wieder, weil sie der Königlichen Würde einverleibet worden, welche bey den Franken eine Kriegesstelle war, oder vielmehr wurde sie abgeschaffet, weil sie bisher größer als dasjenige war, was diese Königliche Würde in ihrem Ursprunge gewesen. Im übrigen muß man, wie ich schon erinnert zu haben denke, sich auf die Gränze versetzen, welche die Franken bewohnten, und von dannen sehen, was die Römer vor eine Regierung geführet, damit man weiß, was die Franken davon behalten müssen. Auf diese Art wird man nicht finden, daß die Herzoge unter den Grafen gestanden, weil sie ihnen wirklich niemals unterwürfig waren. Man vernehme, wie solches zu verstehen sey.

§. II.

Der Grafentitel war keinesweges der Name eines besondern Officirs, sondern eine Ehre, welche anfangs nicht unter die Stellen gerechnet worden, die

die aber denen, so sie hatten, Ansehen gab. Man kan die Comitiv mit unsern Ritterorden vergleichen, welche diejenigen schmücken, so dergleichen haben, ohnen ihnen einen andern Rang beyzulegen, als denjenigen, worein sie ihr Amt einweiset. Die Würde eines Grafen war der Titel, womit ein großer Reichsbeamter am meisten geehret worden. Ammian * giebet uns den Beweiß dazu. Theodosius, der nachmalen Kaiser wurde, und jensmals Magister Equitum gewesen, wurde nach Africa geschicket, den Firmus, einen Morischen Fürsten, zu bekriegen, welcher sich empöret, und verschiedene Völkerschaften seiner Nation in seinen Aufruhr verwickelt hatte. ** Unter jene gehörten auch die Isafler, welche ihn nach seinen ersten Widerwärtigkeiten bey sich aufnahmen. Kaum hatte solches Theodosius vernommen, als er in ihr Land einrückte. Igmazen, der Isafler König, ein reicher und bey seinem Volke geehrter Fürst, wurde den Römischen General gewahr, daher er trotzig auf ihn zueilte, und ihm sagte, wo bist du her? Was verlangest du hier zu thun? Theodosius sah ihn mit einer zornigen Mine an, und sagte; Ich bin des Valentinians Grafe, welcher Herr des Erdkreises ist; derselbe hat mich geschicket, einen Strassenräuber in Arrest zu nehmen, welcher den Tod verdienete. Woferne du mir denselben nicht alsogleich heraus giebest, wie solches der unüberwindliche Kaiser befohlen hat, so wirst du und alle das Volk unter dir ohne Gnade ausgerottet werden.

§. III.

Nachdem der Titel Graf das mit allen großen Stellen unzertrennlich verbundene Beywort *** geworden, so rechnete man nur die Grafen und die Tribunen unter die vornemsten Officire der Armee. Letztere kamen unmittelbar nach den großen Beamten (Summates) **** Selbst der Titel Tribun war eine Zierde, womit man einige niedere Officire belegte, gleichwie man die vordern Officire mit der Comitiv beehrte, ***** also daß es einerley war, zu sagen, ein Mann wäre zu einer großen Stelle gelanget, oder in das Collegium der Grafen aufgenommen worden. Ein Römischer Herzog konnte Unterbeamte haben,

* L. XXIX. p. 719.
** Ibid. p. 730. & 731.
*** Id. L. XXV. p. 518.
**** L. XXVI. p. 568.
***** p. 574.

die Grafen gewesen, ohne dadurch aufzuhören, ihr Oberer zu seyn, wiewohl er nicht selbst Grafe war. Die Comitiv vermehrte das Ansehen gewisser Officire, ohne ihre Ehrenstufe zu verändern; sie legte jemand Vorrechte bey, und einige Pflichten auf.

§. IV.

Constantin vermehrte die Stellen* von jeglicher Gattung, und verordnete unter andern drey Classen von Comitiven. Die erste Classe hieß das große Comitiv.

§. V.

Alle Präfecten von der Gränze waren mit einer Comitiv beehret, dennoch stunden sie unter den Herzogen, deren Departement sich über eine ganze Provinz erstreckte, wo im Gegentheil das Amt des Präfects in einen unansehnlichen Canton eingeschränket war.

§. VI.

Man wird vielleicht nicht ungerne sehen, wenn man hier den Ursprung der Römischen Grafen findet; derselbe hat große Aenlichkeit mit dem Ursprunge der Gesellen, oder der Teutschen Vasallen. Die Römische ** Magistratspersonen waren gewohnet, sich in die Provinzen begleiten zu lassen, wohin sie die Republick schickte; solches geschah von Freunden, die sie Comites nennten. Diejenigen so vor sich selbst mächtig waren, machten *** sich von diesen Gesellen auch alsdann nicht völlig loß, wenn sie wieder in den Privatstand geriethen; Noch weniger trennten sie sich von denselben, wenn sie nur darum in ihr Vatterland zurücke kehrten, um dasselbe zu beherrschen. Auf diese Art hatten die Cäsaren Gesellen, und dieser Name, den die Freundschaft heiligte, wurde sobald ein ansehnlicher Titel, als er ein Kennzeichen der Gelittenheit worden. Die Anordnung der Römischen Gesellen war vielleicht eine Nachahmung des Asiatischen Stolzes **** gestalten die Könige von Asien seit langen Jahren gewohnt gewesen, Lieblinge zu halten, denen man diesen Namen beylegte. Diese Gewohnheit gieng noch viele Zeit im Schwange, nachdem sie von den Cäsaren nachge-

* Eusebius Vit. Constant. L. IV. c. 1.
** Sueton de illustrib. Grammaticis c. 10.
*** Vell. Paterculus L. II. c. 40.
**** Ammian L. XXX. p. 740.

ahmet worden. Die Römischen Magistratspersonen fuhren fort Gesellen zu haben, man gab ihnen aber einen andern Namen, weil der Name Comes der eigenthümliche Name der Gesellen des Königes geworden, und hieß sie Socios. * Die Gesellschaft, welche die Zusammenkunft verschiedener Gesellen einer Römischen Magistratsperson machte, hieß Comitatus. Den nemlichen Namen gab man dem Hofe der Cäsaren, und hernach dem Hofe der Franken. Die Kaiser hatten, wie die andere Römische Obrigkeiten, anfangs einige besondere Geschäfte ihren Gesellen aufgetragen. Sie gaben ihnen wichtige Posten, wozu ein Vertrauen nöthig war. Dieser Titel war aber bey den Obrigkeiten nicht herkömmlich, und erst nach Erfindung der Comitiven führten einige große Beamte des Reiches allein den Grafentitel, dergleichen der Comes Sacrarum largitionem und der Comes Thesauri waren. Nicht als ob diese Minister allein Grafen geheißen, sondern die andern Stellen hatten einen besondern Namen, wodurch man die Diener bezeichnete. Solchergestalt führten bey den Franken einige große Beamten diesen Titel, wiewohl er ihnen und allen Beamten desselbigen Ranges gemein war; oder vielmehr setzte man den Namen der Würde statt des Namens des Amtes, oder einer war an des andern Stelle.

XXVI. Capitel.

Von den Herzogen.

§. I.

Man findet eine Art eines Widerspruchs zwischen zwey Denkmalen, ** welche alle beede Welschland betreffen, *** und alle beede gleich ächt sind; in dem einem siehet man nur Herzoge, und in dem andern wird nur von den Grafen geredet. Dieser scheinbare Widerspruch wird durch folgende Nachricht verschwinden. Als **** von dem Occidentalischen Kaiserthum der Exrchat von Ravenna allein übrig

* Id. L. XVI. p. 132.
** Pippin. Cap. an. 793. c. 36.
*** Epist. Car. M. ad Pippin.
**** Blondus I. Decad. L. VIII.

übrig war, gab man jedem Herzog eine Stadt, wie man zuvor einer jeden Provinz einen vorgesetzet hatte. Die Longobarden machten es eben so, und auf diese Art wurde ihr Königreich in dreyßig Herzogthümer vertheilet. Dieser Gebrauch war noch nach Carls des Großen Eroberung üblich. Gleichwie aber die Herzoge dieser Art durch den Grafentitel nicht entehret worden, und die dazugehörigen Geschäfte besorgten; also nennte man sie ohne Unterschied Grafen oder Herzoge.

§. II.

Die Römer hatten es in Ansehung der Herzoge der Provinzen eben so gehalten, als welche zu gleicher Zeit Grafen waren. Wiewohl auch bey den Franken der Name Herzog mehr bedeutete als Graf, vielleicht darum, weil die Franken gewohnt waren, diese Würde hochzuschätzen, welche die Würde der in den Gränzprovinzen die Oberbefehlshabung besitzenden Officire gewesen; so findet man doch, wenn man ihre Geschichte aufschläget, daß, woferne auch die Grafen gemeiniglich niedriger als die Herzoge gewesen, dennoch sich oftmals zugetragen, daß man die Grafen vor den Herzogen nennte, oder daß man nicht einmal dieser letztern bey den Gelegenheiten erwehnte, wo sie die Hauptrolle müssen gespielet haben. Hieraus kan man schließen, daß diese Worte nicht immer den nemlichen Verstand hatten, und daß man die Herzoge bald als militarische Grafen, bald aber als Obere der andern Grafen ansah. Manchmal hieß man bloße Präfecten also, weil sie unmittelbar vom Könige ihre Befehle erhielten. Aber die großen Herzoge, von denen hier die Rede ist, waren die Oberstatthalter in den Provinzen. Sie waren davon die weltlichen Primaten, und alle führten den Titel Illustris.

§. III.

Ich habe gesaget, daß die Römischen Herzoge in einer ganzen Provinz commandirten. Nun musten nach damaliger Art zu denken wenigstens zehen oder eilf Städte eine Provinz ausmachen, und aus dem Grunde waren gemeiniglich zehen Schlösser in dem Schilde der Herzoge. Justinian machte aus den beeden Pontischen Provinzen eine einzige, weil nur dreyzehen Städte in beeden gewesen, welches nach seiner Meinung nur den Betrag einer einzigen Provinz ausmachte. Der Pabst Pelagius * saget, daß man eine Gegend, wel-

* Epist. c. 6.

welche zehen oder eilf Städte begreiffet, und von einem Könige regieret wird, eine Provinz nennet. Nun hatte jedwede Gränzstadt einen Beamten mit dem Titel eines Grafen. Demnach muß man sich nicht mehr verwundern, daß bey den Franken zwölf Grafschaften zu einem Herzogthum erfordert wurden, insonderheit wenn man weiß, daß die Zahl von zwölf Vasallen bey ihnen hergebracht war. Wenn die Fränkischen Könige sich anfangs zu Grafen machten, oder wenn sie nichts anders denn empörerische Herzoge waren, so darf man sich nicht wundern, daß zwölf Grafschaften ein Königreich ausmachten, so wie sie ein Herzogthum ausgemachet haben. Dieses bezeuget der Pabst **Pelagius**, und giebet uns die Geschichte verschiedene Beyspiele davon.

§. IV.

Es giebet aber auch welche, wodurch erhellet, daß ein Herzog nur zwey oder drey Grafen unter sich hatte, woraus man schließen könnte, daß man die allererst vestgesetzte Proportion nicht genau beobachtete. Solches wäre wahr, wenn diese Grafen die nemlichen wären, als diejenigen, von denen ich allererst redete. Demnach muß man unter den Grafen, und unter den Präfecten, die den Titel Graf hatten, wohl unterscheiden. Jene waren Statthalter über ein großes Gebiete. Waren sie den Herzogen untergeben, so geschah es deswegen, weil diese an die Stelle der Landgrafen gekommen sind; die Präfecten hatten im Gegentheil in einem kleinen Canton was zusagen. * Zwölf Cantone von der Art machten ein Königreich aus, wie zwölf Grafschaften ** hernachmals ein Herzogthum ausmachten; öfters waren deren verschiedene in einer Stadt. Die Officire, welche darinnen commandirten, waren pur militarisch, und fast allemal Unterbeamte, auch erhielten sie die Befehle von den Herzogen. Aus der Ursache findet man niemals ihren Namen unter den Kriegesbefehlshabern, an die des Königes Befehle zu Eröfnung des Feldzuges gerichtet waren. Gemeiniglich hatten sie in den Städten gar keine Obrigkeit, und besorgten nicht einmal in ihren Quartiren die Rechtspflege.

§. V.

Gleichwie diese Quartire auf dem flachen Lande waren, also führten sie den Namen des darinnen gelegenen vornemsten Schlosses; hieraus folgete, daß die mei-

* Aimoin L. III. c. 98. & L. IV. c. 61.
** Greg. von Tours Append. c. 20.

meisten Grafschaften von keiner einzigen Stadt den Namen führten. Etampes * war zum Beyspiel, der vornemste Ort einer Gau, und gab einer Grafschaft den Namen, als die Präfecten den Grafentitel angenommen. Dieses siehet man aus dem Verzeichnisse der zwölf Provinzen, welche Carls des Kahlen Königreich im Jahre 853. ausmachten. Merkwürdig ists, ** daß in diesem Verzeichnisse die Worte Gau und Grafschaft gleichlaudent sind. Man findet darinnen verschiedene Grafschaften, welche den Namen derjenigen führten, die sie damals regierten. Demnach könnte man denken, daß es besondere Districte gegeben, denen man noch keinen Namen beygeleget hatte.

§. VI.

Ich bin versichert, daß nach Aufhebung der Herzogthümer, die Grafenpräfecten den Herzogen in dem Primate der Provinzen, und in der Benennung Illustris nachfolgten. *** Der Wachsthum der Herzogthümer hat **** zu Ende der ersten Linie die nemliche Folgen gehabt, als ihre Wiederherstellung zu Ende der andern; in verschiedenen Provinzen vernichtete er die Königliche Gewalt.

Ich werde von der Herzoglichen Würde mehr nicht sagen, weil Carl der Große alle Herzogthümer aufhob, das von Benevent ausgenommen, und sein ganzes Reich in Grafschaften vertheilte.

XXVII. Capitel.

Gerichts- und Kriegesverfassung der Römischen Provinzen. Von den Richtern, oder den Fiscalgrafen.

§. I.

Ehe wir von den Grafen, als Befehlshabern im Kriege, oder als Obrigkeitlichen Personen, reden, muß ich damit einen Anfang machen, daß ich klärlich bestim-

* Greg. von Tours L. IX. c. 10.
** Cap Car. Calu. tit. 14.
*** Decret. Imp. ad. petit. Epi. an. 823.
**** Cap. Sax. Eginhard de Convers. Caroli M.

bestimme, was es mit der Gerichtsverfassung der Provinzen bey den Römern zu der Zeit, welche unmittelbar vor der Eroberung hergieng, vor eine Bewandniß gehabt habe, weil nichts mehr im Stande ist, einen deutlichen Begrif von der ersten Regierung der Franken zu geben. Ich will hier keinen Vergleich zwischen den Römischen und Fränkischen Richtern machen, weil es der Leser selbst thun kan, wenn er das, was ich von den erstern nun sagen will, mit demjenigen vergleichet, was ich schon gesaget habe, und von den letztern noch anführen werde.

§. II.

In den Provinzen sprachen vier verschiedene Amtleute in höchster Instanz, die Herzoge, die Rectoren der Provinz, die Landgrafen und die Stadtgrafen. Der Unterschied, so unter diesen Richtern vorwaltete, rührte von dem unterschiedlichen Departement derselben her. Der Herzog war von dem Landgrafen nur darinnen unterschieden, daß letzterer eine Provinz im Reiche, dieser aber eine Gränzprovinz regierte. Der Rector der Provinz war von einem Stadtgrafen nur darinnen unterschieden, weil sich sein District auf eine ganze Provinz erstreckte, wo im Gegentheil die Gerichtsbarkeit eines Stadtgrafen auf ein einziges Gebiete eingeschränket war.

§. III.

Die Franken nahmen anfangs alle Obrigkeiten an, welche sie in Gallien angestellet fanden, sie gaben ihnen aber etwas andere Namen. Zu Chlodovái Zeit machte man noch einen Unterschied zwischen den Grafen und Herzogen, auch nennte man insonderheit die Grafen der Städte Grafionen. Wie aber alle Provinzen der Monarchie nach und nach Gränzprovinzen gewesen sind, und solches alle Tage wegen der Theilung wieder werden konnten, welche die Nachfolger Chlodovái unter sich machten, also unterschied man bald die Herzoge und Landgrafen nicht mehr, weil ihre Geschäfte wirklich die nemlichen waren. Solchergestalt nennte man die Herzoge und Landgrafen, wenn von beeden die Rede zugleich war, ohne Unterschied Herzoge, oder Grafen. Auf einer andern Seite wurde jedwede Stadt eine besondere Provinz, weil nach der Maaße als die Gränzen enger geworden, man auch die Größe der Provinzen verminderte, damit immer deren eine gleiche Zahl bey dem Reiche blieb, und der Kaiser noch eben so viel Aemter zu vergeben hätte. Auf diese Art fand man, indem Provinzen verlohren giengen, das Geheimniß, die

Zahl der Rectoren zu vermehren. * Hieraus aber erfolgte, daß die Rectoren der Provinz wirklich von den Stadtgrafen nicht unterschieden waren, und diese erstere Stelle blieb bey den Franken aufgehoben. Davon muß man inzwischen die Provinz Marseille ausnehmen, wo ein Rector verblieb, weil selbige keine der erwehnten ähnliche Unterabtheilung ausgestanden, und in der Stunde da sie die Franken den Gothen abgenommen, sie von einem Generalrector regieret worden. Dieselben nennet auch Gregorius von Tours, ** welcher mehrmalen Gelegenheit gehabt, von den Richtern dieser Provinz zu reden, *** allemal Rectoren, wiewohl er diesen Titel keinen von den andern Richtern beylegte, welche die andern Städte der Monarchie regierten.

§. IV.

Die Herzoge, oder Landgrafen, **** waren Kriegesbediente, und trugen zum Unterschied von den Rectoren und Stadtgrafen einen Degen; dieser war ein Merkzeichen des Rechts über Leben und Tod, so sie ausübten. Sie verurtheilten einen wegen solcher Verbrechen zur Gefängniß, welche keine härtere Strafe verdienten. Sie besorgten die obere Policey in ihrer Statthalterschaft, † verjagten die Strassenräuber, und stunden den Unterrichtern mit Mannschaft bey, wenn selbige nicht im Stande waren, die Verbrecher zu bändigen; die Ursache rührte davon her, daß sie regulirte Truppen zu ihren Befehlen hatten. Sie commandirten solche im Kriege, und besorgten sie währendem Frieden. †† Sie waren sowohl der Römer und Barbaren, als der Soldaten und Provincialen ihre Richter. Die Sachen der Provincialen gehörten aber nicht vor sie, als wenn, besonders in bürgerlichen Materien, von den ordentlichen Richtern an sie appelliret worden. Unterdessen konnte ein Kläger zwischen ihrem Tribunal, und dem Gerichte des Praefecti Praetorio wehlen. Es waren also die Herzoge und Landgrafen, über die Stadtgrafen und sogar auch über die Rectoren der Provinz, aus welchem Grunde ein Fränkischer König einen Herzog in die Provence schickte, als er den Rector dieses Landes zurecht weisen wolte, ††† welcher, da er alle Gewalt aldorten hatte, solche miß-

* Claudian L. II. in Ruf.
** Hist. L. VI. c. 2. L. VIII. c. 43.
*** Aimoin L. III. c. 46.
**** Cassiodor Variarum L. VI.
† Ibid. & Marculf. form. L. I. tit. 8.
†† Cod. Theod. L. I. tit. 6. l. 1.
††† Greg. v. Tours L. VI. c. 2.

mißbrauchte, und ihm ungehorsam war. Es waren nicht allemal Herzoge, oder Landgrafen, in jedwedem Departement, und alsdann konnte man wegen der von den ordentlichen Richtern ausgesprochenen Urtheile nur an den Praefectum Praetorio, oder an die Könige, appelliren, wenn sie die Stelle dieses Beamten versahen. *

§. V.

Die Anordnung der Rectoren, oder Provinzrichter, und der Stadtgrafen, hatte auf beeden Seiten die Absicht, Vorsehung zu thun, damit die Personen, deren Stand und Glücke mittelmäßig waren, nicht gezwungen würden, sich geradehin an den Oberherrn in Rechtssachen zu wenden. Sie sprachen in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen, sie sorgten vor die Sicherheit der Provinzen, sie musten dem Fürsten alles merkwürdige so alda vorgieng berichten, das Glücke der Bürger war ihnen anvertrauet, sie musten den in ihrem Bezirke angesessenen Senatoren hören, und wider den Soldaten, jedoch aber nur mit Zuziehung seines Präfects, den Ernst vorkehren; endlich stunde ihnen auch die Einbringung der Fiscaltribute zu. Sie hatten ein Corps Truppen unter sich, welches auf des Fürsten Kosten unterhalten worden. Ihr Zug glich dem Zuge eines Generalen, dem eine zahlreiche und prächtige Armee folget. Dieses Corps waren wahrscheinliche Weise die Ueberzähligen, welche unter dem Landrichter so lange dienen musten, bis sie unter alte Scharen aufgenommen worden. Die Soldaten, die der Rector der Provinz im Nothfalle ins Feld führte, waren Landsoldaten. Wir haben schon vernommen, daß man sie auf des Staates Kosten unterhielt, sobald sie das erforliche Soldaten alter erreichet hatten. Die Indigenae, oder Ueberzählige, waren bey den Römern das was bey den Franken die freyen Leute, oder die Eigenthümer, gewesen sind; nun werden wir in einem der folgenden Capitel vernehmen, daß die Stadtgrafen die Eigenthümer anführten.

§. VI.

In den zwey folgenden Capiteln werde ich zeigen, daß ein Theil von den Stadtgrafen den Präfecten untergeben gewesen. Von dieser Stunde an musten sie zu deren Gunsten das Commando über die Eigenthümer niederlegen, diejenige unter ihnen aber, welche die Erhöhung der Präfecten nicht herabsetz-

* Cassiodor Variarum L. VI. c. 21. & 22.

te, behielten dieses Recht, welches sie auch zu Carls des Großen Zeiten ausübten. Dieses erhellet sonnenheiter aus der Verbindlichkeit * worinnen die Eigenthümer gestanden, an den Gränzen Wache zu halten, wie auch aus der Richter Obliegenheit, sich manchmalen von ihrem Amte zu entfernen, um eine solche Wache anzuführen. Bey dem Mönch von St. Gallen findet man, daß die Landtruppen im Felde ein besonders Corps waren, welches die Grafen nicht commandirten, weil sie mit ihren Vasallen ein anders Corps d'Armee ausmachten. Nun saget zwar dieser Schriftsteller nicht, daß die Richter die Provincialen commandirten, es scheinet aber sehr, daß diejenigen unter ihnen, welche ihr altes Recht behalten hatten, ihre freyen Leute anführten, und daß die andern unter den Befehlen des Richters, oder des Vicomte von jedweder Gau stunden. Ausserdem wissen wir, daß die Vicomtes die Eigenthümer, so in den Krieg ziehen solten, anführen musten. Wie nun die Vicomtes in ihren Präfecturen die nemlichen Geschäfte besorgten, die vordem durch die Stadtgrafen daselbst verrichtet worden; also scheinet mir unleugbar zu seyn, daß diese letztern in dem Besitze derselben an den Orten verblieben, wo es keine Präfecten gegeben. Ich werde anderswo zeigen, daß ihre Gerichtsbarkeit, ja selbst ihr Gericht, das nemliche war, als das der alten Grafen.

§. VII.

Es ist eine merkwürdige Sache, daß man so geraume Zeit den Grafentitel unabhängigen Richtern mit Ausschließung der Präfecten beygeleget hat. Die Geschichtschreiber, als Zeugen dieses Gebrauches, unterscheiden in ihren Erzehlungen allemal die Präfecten und Grafen, welche sie ausserdem als solche vorstellen, so die nemliche Befugniß gehabt haben. Der erste unter diesen Titeln war gewiß der von einem Commendanten über Kriegesvölker, folglich muß man dasjenige, was sie von den Grafen sagen, auf die unabhängigen Richter deuten. Demnach war die Sprache der Gesetze von der Geschichtschreiber ihrer unterschieden, aber sie war nicht einförmig. Es hat viel Schein, daß man im Canzleystile oft die Richter und die Präfecten unter dem Namen der Grafen begriffen habe, ** aber es trug sich auch manchmal zu, daß man der Richter und der Grafen absonderlich erwehnte. Dieses ist ein unleugbarer Beweiß, daß, wenn es Richter gegeben, die den Grafen unterworfen gewesen,

---

* Cap. de Villis.
** 1. Cap. an. 813. c. 10.

wesen, und nicht die nemlichen Gerechtsame hatten, auch solche gewesen, die ihres gleichen waren, und ihre Unabhängigkeit behielten. Wir wollen nun sehen, wie die Veränderung erfolgte, wodurch erstere solche verlohren haben.

XXVIII. Capitel.

Geschichte der Kriegespräfecten. Wienach ihre Gerichtsbarkeit und Unabhängigkeit größer geworden sind.

§. I.

Ich habe erst gesaget, daß man zu Carls des Großen Zeit noch einen Unterschied unter den Grafen und Präfecten, unter den Richtern und Grafen machte, auch daß die einen und die andern die nemlichen Rechte hatten. Ich habe schon bewiesen, daß die Gauen Grafschaften geworden, und die Präfecten den Grafentitel angenommen. Diese erste Veränderung war eine Folge der zweyten, so wie das Dasein der einen das Dasein der andern beweiset. Ich habe an einem andern Orte gedacht, daß die Cantone, oder Gauen, allezeit * von dem Städten unterschieden gewesen. Ich habe ihren Ursprung gezeiget, und aus den was ich deshalb anführte, hat man vernommen, daß die Pagenses von den Präfecten, den Tribunen, oder den Pröbsten commandiret werden müssen. Auch ist gewiß, daß in dem Gebiete jeder Stadt verschiedene Gauen gewesen, und daß der Stadtgraf, welcher ** der allgemeine Richter davon war, in jeglicher Gau einen Vicarium hatte. Die Carolingischen Gesetze beweisen, daß die Grafen zur Zeit Carls des Großen nur einen Vicarium hatten, so wie sie nur einen Canton gehabt, ein gewisser Beweiß, daß diese Grafen *** nicht mit den alten Stadtgrafen vermenget werden müssen. Statt daß man ehedessen in den Theilungsverträgen ausgedrücket, daß jedwede Stadt demjenigen Theilhaber zustehen solte, welcher sie zu seinem Looße gehabt, wie auch die davon abhangende Gauen, also stipulirte man von der Regierung

* L. IV. c 1. §. 2.
** Greg. von Tours Hist. L. VI. c. 19.
*** Conuentus apud Andelaum an. 587.

gierung des Pipini an, daß sie ihm mit denen dazugehörigen Grafschaften zu stehen solte. Diese Veränderung beweiset ferner, daß die Cantone Grafschaften, und ihre Oberen Grafen geworden sind.

§. II.

Es waren in Gallien nach der Eroberung gewiß fernerhin Präfecten vorhanden. Ich habe solches schon bewiesen, und man wird davon noch neue Beweise in der Folge dieses Capitels finden. * Die Lehenspflicht dieser Präfecten war dasjenige was eine Eroberung bevestigte und gründete. Demnach hat eben diese Lehenspflicht die Könige auf dem Throne bevestiget, und solchergestalt muß man dasjenige von den Präfecten verstehen, was Aimoin ** von diesen Herzogen der Völker, von diesen Fürsten, saget, die Dagobert gewonnen, als er sich die Krone von Neustrien versichern wollen. Die Anstellung neuer Richter, oder neuer Grafen, (denn ich werde darthun, daß die beeden Worte damals einerley Bedeutung hatten.) war im Gegentheil die gewöhnliche Folge einer Eroberung. Die Richter waren also *** keine Präfecten, sie waren keine Fürsten der Völker; also gab es nun Präfecten, und das Wort, womit sie Aimoin bezeichnet, schickte sich vollkommen wohl auf sie, wenn man ihm nur den Begrif eines Haupts, oder Anführers, geben will.

§. III.

Carl der Große bestätigte zu Anfange seiner Regierung ein Gesetze, welches sein Oheim, Carlmann, † gemachet hatte, und die zwey Capitularien, die dieses Gesetze enthalten, sind nur darinnen von einander unterschieden, daß Carl der Große eben die Personen Fürsten nennet, welche Carlmann Präfecten nennte. Demnach waren die Präfecten Fürsten; gleichwie aber verschiedene unter ihnen Grafen geworden, und diejenigen, welche nur noch Präfecten waren, in den Umständen gewesen, welche das Gesetze angiebet, also muste Carl der Große ein Wort gebrauchen, welches die einen wie die andern gleich bezeichnete, und so allgemeiner Bedeutung war, als das Wort Präfect zu Carlmanns Zeit gewesen. Denn wenn die Grafen Fürsten gewesen, so ††

stund

---

* 1. Cap. an. 806. c. 4.
** Appendix Greg. Tur. c. 108.
*** L. IV. c. 17.
**** Aimoin L. IV. c. 56.
† 1. Cap. Carlom. c. 2.
†† Hincmar Op. & Ep. T. II. tit. 14. c. 35.

stund ihnen doch dieser Titel nicht allein zu, wie uns solches Hincmar, Erzbischof von Reims, lehret.

§. IV.

Was ich in Ansehung des Ursprunges der Pagenses als Lehenleute gesaget habe, kan begreiflich machen, welchergestalten die Präfecten Fürsten der Völker waren. Jedweder Canton muste ein besonders Volk in sich begreifen, und wir sehen * wirklich aus der Geschichte unserer ersten Könige, daß es nicht nur in einem Königreiche, sondern ** auch in einer besondern Gegend, verschiedene ungleiche Völker gegeben, und daß, wenn die Könige Krieg führen wollen, sie den Herzogen, Grafen, und ihren *** andern Agenten, Befehle zuschickten, **** die Völker marschiren zu lassen. Wahrscheinlicher Weise waren diejenigen Präfecten, welche keinen Herzog über sich gehabt, unter der Zahl dieser Agenten, und solches Wort schickte sich um so mehr auf sie, als es mit dem Lateinischen Worte übereinkam, dessen ***** sich die Römer bedienet hatten, die Befehlshabung einer Besetzung anzuzeigen. (agere praesidum.) Die Einstimmung aller dieser verschiedenen Völker versicherte den Erben des Königes die Krone, und in solchem Falle stelten sie ihre Herzoge nicht vor, wie solches eine Stelle aus dem Gregorio von Tours darthut. Die Einstimmung der Herzoge wäre eine schwache Stütze wider die Empörung der Völker gewesen, welche oftmals das erste Opfer waren, das die Pagenses ihrer Wuth schlachteten, † und denen es oftmals an Vermögen fehlte, zwey oder drey mißvergnügten Herren Widerstand zu thun. Dieses beweiset dasjenige, was ich schon gesagtt habe, daß Aimoin von den Präfecten reden hören wenn er gesaget hat, daß Dagobert sich bemühete, die Herzoge oder Fürsten des Volkes zu gewinnen, weil er vest glaubte, daß, woferne er der Obersten versichert wäre, er alsdann alle Stimmen gewiß zusammenbringen würde. Ein anderer Geschichtschreiber †† setzet die Worte Leudes und Große statt der Worte Herzoge und Fürsten, denn die Herzoge waren nicht weniger des Königes Leute, als seine andere Vasallen. Ausserdem ist gewiß, daß die Stelle der Herzoge

zu

---

* Chron. Fredegarii contin. ad an. 766.
** Annal. Francor. Duchesne T. II. p. 6.
*** Gregorius von Tours Hist. L. VIII. c. 30.
**** Lib. VI. c. 19.
***** Ammian L. XXVI. p. 594. & L. XXIX. p. 726.
† Greg. von Tours L. VI. c. 4.
†† Appendix Greg. Tur. c. 56.

zu Dagoberts Zeiten noch veränderlich war. Solchergestalt befanden sie sich in den Umständen der Grafen, deren Absetzung die ordentliche Folge einer veränderten Benennung war. Also waren diese Präfecten die wahren Obersten der Völker. Sie führten die Pagenses an; dieses war auch die wesentliche Eigenschaft der Grafen zu Carls des Großen Zeiten. Mit diesem Commando vereinigten sie die andern Geschäfte, welche die Grafen der Städte, an deren Stelle sie kamen, ausübten. Wir wollen nun die Geschichte der Präfecten, von ihrem Ursprung bis zu der Zeit, da solche Veränderung vorgegangen, wieder vornehmen.

§. V.

Die Präfecten waren bey den Römern die Commendanten von einer Legion. Es gab sogar welche darunter, die ein ungleich geringers Corps commandirten. Man gab den nemlichen Titel den Anführen der Hülfstruppen, oder den Obersten der Barbaren. * Die von den Römern ertheilte Königliche Würde war eine wahrhafte Präfectur, ** mit dem wenigen Unterschiede, daß man gemeiniglich denjenigen damit versehen, welchen die Barbarischen Gesetze zur Krone beruften. Vor die Römer war es viel, daß sie ihren Nachbaren Könige gegeben, es war aber ein Unglück vor dieselbe, daß sie ihnen nichts als Könige geben konnten, als sie dadurch ihre Gäste geworden, daß sie sich in den Provinzen *** des Reiches Quartire geben ließen. Von da an gab es militarische Befehlshaber, welche ihnen nicht ihre ganze Gewalt zu danken hatten, und ihr Ansehen noch weniger von dem Titel herleiteten, womit sie ein Cäsar beehret hatte. Ueber dieses Uebel begiengen die Kaiser einen Fehler, welcher vielleicht gezwungen, darum aber nicht weniger betrübt war. Bis auf des Theodosii Zeiten war das gemeinste Herkommen dieses, daß man an die Spitze der Barbarischen Hülfsvölker Römische Tribunen und Präfecten stelte. Inzwischen war dieses Gesetze nicht unverbrüchlich, und Valentinian selbst gieng zu Gunsten einiger Barbarischen Prinzen davon ab, welchen er das Commando von ihren Landesleuten gab, die im Dienste des Reiches stunden. Seit des Theodosii **** Regierung trug es sich aber selten zu, daß die Barbaren nicht von Barbarischen Obersten commandiret wurden, und vielleicht war dieses eine von den vornemsten Ursachen, daß das Reich untergegangen ist.

Die

---

* Ammian L. XXVII. p. 637.
** Libanius Sophist. Orat. p. 137. Ed. von 1627.
*** Ammian L. XXIX. p. 717.
**** Idem L. XXXI. p. 845.

Die Empörung dieser Obersten war um so gefährlicher, als sie bey ihren Soldaten mehr Ansehen hatten. Nichts machte den Barbarischen Königen ihren Einmarsch in Italien und Gallien leichter. Es fiel ihnen nicht schwer, sich alda Alliirte und Anhänger zu machen.

§. VI.

Die Römischen Kaiser hatten Könige unter ihren Befehlen, aber * die Merovingischen Fürsten, welche nichts als Könige waren, ** erlaubten ihren Mitverbundenen nicht, diesen Titel anzunehmen, welchen ihre Eroberung adelte, und der ein Kennzeichen der Unabhängigkeit geworden war. Die Teutschen hatten demnach nichts, als Herzoge, seitdem sie von den Franken unters Joch gebracht worden. Gleichfals hatten die Bayern nichts, als Herzoge, und dieses war eine ausdrückliche Bedingniß ihres Bundes. *** Nur von der Zeit an, da Carl der Große die Kaiserliche Krone auf sein Hauß gebracht, machten er und seine Nachfolger sich eine Ehre daraus, Könige unter ihre Vasallen zu zehlen. Diese Könige waren, sowohl als die Herzoge und Grafen, ihre Beamten, sie verbanden aber ein persönliches Recht mit demjenigen, welches ihnen das Ansehen der Fränkischen Fürsten gab. Dieses persönliche Recht hatten sie entweder von ihrer Geburt, oder durch eine Wahl. Die besondere Rechte jeglichen Volkes bestimmten deren Titel und Natur. Selbst hierinnen bestund ein ansehnlicher Theil der Freiheit, welche die überwältigten Völker behielten. Dergleichen waren zu Carls des Großen Zeiten die Einwohner von Dalmatien und Liburnien. „Nachdem ihr „ Herzog Borna gestorben, wurde sein Sohn Ladislaus auf das dießfalsige „ Verlangen des Volkes **** und des Kaisers Einwilligung sein Nachfol„ ger.„ Die großen Eigenthümer, von welchen ich anderswo redete, waren in einem minder großen Lande das was die Nationalherzoge (Gentiles) in einer großen Gegend waren. Wenn die Könige der Franken sie mit dem Ehrentitel Herzog, oder Graf, belegten, wie solches das Beispiel des Witikinds und der Welfischen Herrn zu beweisen schiene; so war dieses eine stärkere Aehnlichkeit zwischen ihnen, den Nationalherzogen und den Königen, die ehemals die Gewalt der Römer angestellet hatte.

* Aimoin L. IV. c. 17.
** Appendix Greg. Tur. c. 56.
*** S. oben L. III. c. 1.
**** Aimoin L. IV. c. 109.

§. VII.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß verschiedene Barbarische Präfecten, denen die Römer des Commando ihrer Landesleute gegeben hatten, solches in ihrer Familie erblich machten, und in ihren Quartiren Eigenherren wurden. Sie nahmen den Königstitel an, oder ließen sich selbigen von den Kaisern beylegen. Solchergestalt geschah es, * daß in Gallien viele Könige waren, welche keine Verwannte des Chlodovâi gewesen, und dieser Fürst töden ließ, damit niemand im Stande wär, ihm die Königliche Würde zu rauben. Er ließ sich von ihren Unterthanen Huldigung leisten, und gab ihnen minder furchtbare Präfecten, weil sie konnten abgesetzet werden.

§. VIII.

Ich habe schon gesaget, daß die Führung der Präfectur auf eine ziemlich kurze Zeit eingeschränkt gewesen, und daß dieser Gebrauch unter den Fränkischen Königen beybehalten worden. Diese Zeit des Dienstes hieß Actio, und wenn solche verflossen war, muste man sich seine Bestallung erneuern lassen, ** oder die Stelle niederlegen. Dankte man einen Officir ab, so setzte man ihn zur Ruhe (otium) *** wie solches in ähnlichen Fällen bey den Römern **** üblich gewesen. Diese Ruhe war von derjenigen sehr verschieden, welche sich die Bürger zu verschaffen suchten, die Kriegsdiensten auswichen, ob sie schon ihre Geburt dazu beruffen. Die eine war unedel und schimpflich, die andern aber löblich.

§. IX.

Nach den Römischen Gesetzen gab es keine Stelle, woben die Veteranschaft nicht einen rühmlichen Titel mit sich brachte; der gewöhnlichste war der Grafentite von der ersten Classe. Unter den großen Stellen ***** und den mieder beträchtlichen Aemtern war der Unterschied, daß man erstere nicht ohne einen rühmlichen Titel besitzen konnte, wo man im Gegentheile diesen Titel nur alsdann gehabt, wenn man die andern geführet hatte. Die Würde eines Präfecti

---

* Greg. von Tours Hist. L. II. c. 52.
** Greg. von Tours L. IV. c. 26.
*** Lib. IX. c. 7.
**** Ammian L. XXVIII. p. 687. 689.
***** Sidonii Apollin. Epist. L. II. Cap. 2.

fecti war von der ersten Gattung. * Sie war auch von der Zahl derjenigen, deren Privilegia sich auf die Kinder erstreckten, welche solche genossen hatten. Deswegen sagte Sidonius Apollinaris, man könnte ihn mit Rechte eines Ehrgeitzes beschuldigen, weil er sich Mühe gegeben, eine Würde zu erlangen, die ihm erblich angefallen wäre. Damals warb er um eine Präfectur, und gleichwie dergleichen schon verschiedene in seinem Hause gewesen, also hatte er den Titel eines Rathsherrn und Grafens von seiner Geburt her. ** Diese Titeln waren alldenjenigen gemein, welche Präfecten gewesen, und Praefectorii hiesen.

§. X.

Die Franken entfernten sich von diesem Gebrauche nicht, nur hat es den Anschein, daß sie nach ihrer Nationalgewohnheit die Wohlthat der Veteranschaft auf ihre alten Dignitatarien einschränken, ohne ihren Kindern solche mitzutheilen. Sie gaben ihnen auch einen Namen, welcher von dem Titel nicht viel abgewichen, den sie bey den Römern gehabt, ob er schon seinen Ursprung von Barbarischen Gewohnheiten herleitete. Sie nennten sie die Alten (Seniores, Majores natu.) also muß man die Worte, wodurch man dieses Alter ausdrückte, nicht wie leere Titel ansehen. Unter den Bothschaftern der Fredegunde, welche gewiß insgesamt Herren in dem Verstand waren, den dieses Wort heutiges Tages hat, war nur ein einziger der ein Alter, oder Senior, gewesen, denn Gregorius von Tours, *** nachdem er ihr böses Absehen, so sie an den Hof Guntrans gezogen, erzehlet, setzet hinzu: „man sagte, daß einer unter ihnen, Namens Baddo, Senior war.„ Diese Senioren hatten ein großes Ansehen, **** sie waren berechtiget, mit den Fürsten sehr frey zu sprechen, und diese machten sich eine Ehre daraus, sie an ihrer Tafel zu haben. Sie beherrschten bey minderjährigen Regenten das Königreich; sie machten den ansehnlichsten Theil der allgemeinen Reichsversammlungen aus; vielleicht haben sich Gregorius von Tours, und die Verfasser die ihm gefolget sind, nur darum des Senatorentitels enthalten, damit sie solche von den Decurionen, oder Senatoren der Städte, deren Würde erblich war, unterscheiden möchten. Wenigstens ist gewiß, ***** daß man in der

* Ibid. Ep. 3.
** Ibid. Ep. 7.
*** Hist. L. VIII. c. 44.
**** Ibid. c. 31.
***** Hincmar Op. & Ep. T. II. tit. 14. c. 30. & 34.

Folge diese beeden Worte so gebrauchte, als wenn eines so viel wie das andere bedeutete.

§. XI.

Die Römischen Gesetze hatten den bürgerlichen Obrigkeiten keine Besoldungen angewiesen. Die Kriegesbediente bekamen statt der Zahlung eine Zahl Rationen, die ihrem Range angemessen war. An dieser Rationen Stelle kamen die fundi limitrophi, als man diese Art Güter aufbrachte, denn die Herzoge theilten den Genuß dieser Güter mit ihren Soldaten, es war der Besitz derselben aber so vergänglich, als die Bestallung eines Herzogs war. Das Tractement der Präfecten war wahrscheinlicher Weise das nemliche, als der Herzoge ihres. Solchergestalt gab es Güter, die den Präfecturen anklebten; vielleicht wurden diese Güter große Eigenthümer; dieses war auch die Ursache, warum Carl der Große verbunden gewesen, den Grafen die er anstelte Fiscos, oder Portionen von seinem Domanio zu geben. Inzwischen war dieser Gebrauch nicht neu. Von dem Anfange der Monarchie an war eingeführet, daß alle Dignitatarii, deren Besitz von der Führung eines Amtes nicht abhieng, mit Gütern versehen gewesen, und gleichwie die Gutsbesitzer die Wohlthat des Königes so lange sie lebten genossen, also war jeder Senior reich genug, eine große Zahl Gesellen zu unterhalten. Dieses trug am meisten dazu bey, ihnen ein Ansehen zu machen, nachdem auch als sie ihre Stellen niedergeleget hatten. Als hernachmals die Würden aufhörten, zeitlich zu seyn, wurde ihnen gewissermassen der Titel Senator, oder Senior, einverleibet, und * der Besitz einer großen Stelle war die wesentliche Eigenschaft aller Senatoren von der ersten Classe (Primi Senatores.) Ich werde an einem andern Orte sagen, worinnen das wesentliche der Senatoren von einer untern Classe bestanden sey. Der Titel Senator, und die Ausübung der davon abhangenden Rechte, waren dermassen mit dem Besitze eines Amtes, oder der Veteranschaft, verbunden, daß die mittelbare Obrigkeit dießfals keinen Abbruch that, d. i. daß ein Präfect in den Senat eines Volkes einen Zutrit hatte, ob er schon unter einem Herzog stund. Wie es keine Herzoge mehr gab, hiengen alle Senatoren unmittelbar von dem Könige ab. Nachdem aber die Herzogthümer wieder hergestellet worden, behielte man die alten Rechte bey, vermög deren alle Senatoren in ihren allgemeinen Rathsversammlungen sitzen musten. Die Ursache davon war, daß dieses Sitzen, dieses Senatorsrecht, nothwendiger Weise von der Obrigkeit,

* Hincmar l. c. c. 34.

keit, oder der höchsten Gewalt, herrührten. Man vernehme nun, in welchem Verstande es in einer Urkunde heißt, welche von Carls des Kahlen Regierung ist, * daß die Grafen, und große Vasallen nach Maaßgab ihrer Macht, oder Gewalt, (Proceres potestate) waren. Diese Urkunde aber setzet hinzu, daß sie Majores vermöge eines priuilegii (Majores priuilegio) gewesen, und dieses muß man erklären.

§. XII.

Die Majorität, wovon in der allererst angeführten Urkunde geredet wird, ist nicht dasjenige Alter, welches den Titel Senior, oder Alter, ertheilte, sondern dieses Wort hatte zu Carls des Kahlen Zeit eine andere Bedeutung. ** Man kan deshalb dasjenige nachlesen, was ich bey Gelegenheit der Bannerherren und Vasallen des *** Königes gesaget habe. Ein älterer Vasall war also ein unmittelbarer Lehensmann des Königes; demnach muß man voraussetzen, daß, woferne die Grafen und Präfecten eines besondern Privilegii benöthigt waren, um Majores zu werden, dieselben solches nicht mehr gewesen sind; sie hatten demnach einen andern Lehensherrn als den König.

§. XIII.

Wenn man erklären will, welchergestalten die Präfecten aufhörten, vom Könige unmittelbar abzuhangen, und wienach sie wieder Afterlehenleute geworden, so muß man den Verfall der Monarchie unter den letzten Merovingischen Königen beschreiben. Vielleicht erstaunet man, wenn man darinnen die Geschichte eines zweyten Verfalles findet, welchen die Schwäche der Carolingischen Könige veranlaßte, es hatten aber die nemlichen verderblichen Grundsätze zu allen Zeiten ungefehr die nemlichen Wirkungen.

§. XIV.

Wir haben vernommen, was damals die Herzoge in ihrem Anfange gewesen; sie waren Generalbefehlshaber über verschiedene Contone. Zu der letztern Merovingischen Könige Zeit war kein Herzogthum, welches nicht 12. Canto-

ne

---

* App. Actor. Veterum tit. 80. Baluze T. 2.
** Cap. Car. Calu. tit. 32. c. 3.
*** Lib. IV. c. 10.

ne begriffen; ich habe dieses schon einmal angemerket. * Diese Herzoge sowohl als die Präfecten hatten anfangs nur eine eingeschränkte Bestallung, aber ihre Macht, ** die Schwäche der Könige, die Spaltungen und grausamen Kriege, welche der Hochmuth der Majordomus erregte, setzten sie in den Stand, ihre Verwaltung zu verewigen. Die Herzoge des Königreiches versicherten sich mittels einer mit Floachat, Majordomus von Burgund, gemachten feyerlichen Convention des Genußes ihrer Ehre, Ranges und Würde auf ewig. *** Floachat selbst hatte mit dem Majordomus von Neustrien einen Allianztractat gemachet, wodurch sie sich beederseits den Besitz ihres Amtes garantirten. Diese beeden Ligen waren nicht die einzigen dieser Art, die man damals machte. Es ist genug die Geschichte dieser Zeit zu lesen, um wahrzunehmen, daß unter den Großen eine allgemeine Verschwörung wider die Königliche Würde gewesen, und daß sie einander in ihren Ansprüchen auf die Unabhängigkeit beigestanden sind. **** Schon besaßen die Herzoge von Aquitanien alle Lande jenseits der Loire erblich, Bourbonois und Auvergne darunter begriffen. Diesen mächtigen Fürsten nennte man ohne Unterschied einen Patricium und Herzog. Die Gascogner hatten auch einen eigenen Herzog, ***** auf dessen Gehorsam man nicht viel Staat machen durfte. † Die Gegenden über den Berg Jura wurden von Patriciis besessen, welche daselbst allmächtig worden. †† Ein Theil von Austrasien kam an das Hauß des Pipini erblich, andere Herren besaßen den Rest dieses Königreiches. Einer von ihnen, Namens Wulfoald, war in diesem Königreiche Herzog als Dietrich III. zu regieren anfieng; und die Geschichte merket an, daß Childerich des Dietrichs Bruder, bey diesem Herzog ††† auf den Thron erhoben worden. Wulfoald war nicht Majordomus, aber er hatte wirklich ein Herzogthum in Austrasien, und hinterließ solches seinem Sohne Martin. Pipin, welcher unter Dagoberten Majordomus gewesen, machte sich einer Verschwörung zu nutze, welche die andern Herzoge von Austrasien nach dem Tode dieses Fürsten gemachet, †††† um nicht seinen Nachfolger zu erkennen. Er brachte alle Leudes dieses

---

* Greg. von Tours Hist. L. IX. c. 7.
** Aimoin L. III. c. 48.
*** App. Greg. Tur. c. 89.
**** Aimoin L. IV. c. 65. & 68.
***** Append. Greg. Tur. c. 78.
† Ibid. c. 88. & 89.
†† Aimoin L. IV. c. 39.
††† Append. Greg. Tur. c. 93.
†††† Ibid. c. 85.

ses Königreiches durch seine Klugheit und Milde auf seine Seite, und ohne Zweifel war das die Ursache, warum Childerich bey dem Herzog Wulfoald auf den Thron erhoben worden. Nach dieses Herzogs Tode beherrschte Pipin Austrasien in der Eigenschaft eines Herzogs, samt Martinen, welcher ebenfals Herzog war, und nach meiner Muthmaßung Wulfoalds Sohn gewesen. Einer wie der andere war * ein offenbarer Beschützer derjenigen Franken, denen die Regierung der Majordomus von Neustrien nicht anstund; sie verbanden sich dieselben ** durch Tractaten, und empfiengen von ihnen Geiseln.

Aber nach Berthier Absterben, welcher Ditrichs Majordomus gewesen, *** nahm Pipin diesen Prinzen und seine Schätze zu sich. Er ließ sich zum Majordomus machen, und hinterließ **** bey seinem Abscheiden die Hofmeisterstelle seinem zweyten Sohne, Grimoalden, und das Herzogthum Champagne seinem ältesten, Sohne Drogo. Wahrscheinlicher Weise war dieses Herzogthum dasjenige, welches bey seinem Hause vererbet worden. Die andern Herzoge von Austrasien und Neustrien waren nicht weniger unumschränkt als Pipin; gleichwie sie aber nicht so mächtig als er gewesen, also zogen sie nicht wie er eine große Zahl Herren durch Allianztractate an sich. Diese Tractaten waren von Seiten letzterer ein Zeichen der Unterwürfigkeit, und eine Art der Lehenspflicht, wodurch sie die Bundesverwannte, oder vielmehr die Vasallen desjenigen geworden, mit dem sie handelten. Solchergestalt wurden Pipin und seine Nachfolger Fürsten der Franken, und Neustrasien war der Sitz ihres Fürstenthums, ***** oder ihrer Lehensherrlichkeit.

§. XV.

Wir haben erst gesehen, daß die Merovingischen Könige nur noch auf einem fremden Boden regierten. Wirklich war keine Gegend mehr, welche nicht ihren besondern Lehensherrn hatte. Ich habe dieses was Aquitanien, Gasconien, Neustrien und Austrasien anbetrift, bewiesen. Die Provence hatte auch einen besondern Herzog. Die Frisen, die Teutschen und die Bayern hatten jene Nationalherzoge, welche die wankende Krone der Merovingischen Könige nicht

* Ibid. c. 98.
** Ibid. c. 99.
*** Ibid. c. 100.
**** Ibid. c. 101.
***** Ibid. c. 109.

nicht groß achteten, und ihrer Gewalt loß zu werden sich die Schwäche zu Nutze machten, worein sie die Unabhängigkeit der andern Herzoge von Austrasien gestürzet hatte. * Man kan den Herzog von Thüringen unter die Zahl der letztern setzen. Er hieß Radulph; dieses Herzogthum hatte Dagobert seinem Vatter gegeben, welcher es von ihm ererbet hatte. Er lehnte sich gegen Sigeberten Dagoberts Sohn auf. Dieser Fürst marschirte mit den Leuden von Austrasien wider ihn, worunter verschiedene Herzoge und einige Grafen mit ihren Pagensibus gewesen. Der Krieg gieng auf die Belagerung eines Schlosses, worein sich Radulf geflüchtet, aber seine Zuversicht hatte einen andern Grund, als die Stärke von dessen Mauern; es versprachen ihm nemlich verschiedene Herzoge von Austrasien, daß sie nicht wider ihn fechten wolten. Sie erfülten diese geheime Verbindung getreulich, und Sigebert wurde in einem Ausfalle geschlagen, woben viele brave Leute umkamen. Von der Zeit an bezeigte sich Radulf als ober König von Thüringen gewesen wäre. Er machte ein Bündniß mit den Winidern, brachte die benachbarten Völker durch Tractaten auf seine Seite, und wenn er die Oberherschaft (Regimen) Sigeberts erkannte, so war es nur zum Scheine, und er widersetzte sich dessen Ansehen bey jeder Gelegenheit.

§. XVI.

Man hat allererst eine Probe von der unter den Großen gemachten Ligue gehabt, um sich der Königlichen Gewalt zu entziehen. Die Geschichte ** Willibalds, eines Patricii von den Gegenden über den Berg Jura, giebet uns noch eine andere nicht minder merkwürdige Probe. Dieser Patricius war nicht gelehriger als der Herzog von Thüringen, und er hatte sich wider seinen König durch eine genaue Allianz mit dem Floachat, der in Burgund alles vermochte, verstärket. Floachat hatte Ansehen genug, die Hofmeisterstelle in diesem Königreiche zu erhalten, kaum veränderte sich aber sein Glücke, als er seine Grundsätze änderte. Er erklärte sich zu einem Todfeind seines alten Bundesgenossen. Als er ihn nicht in die Fallen bringen können, welche er ihm legte, so zog er eine große Armee zusammen, womit er wider ihn marschirte; er wurde aber in der Schlacht, die er ihm lieferte von denen Herzogen nicht unterstützet, welche das Unglück des Willibalds geschworen, und sich enge mit ihm vereiniget hatten. Die andern Herzoge und die Neustrier, welche

* Ibid. c. 87.
** Ibid. c. 90.

che den Willibald angreiffen sollen, blieben Zuschauer beym Treffen. Dieser Patricius hatte sogar einige Burgundische Herren bey sich; er starb in der Schlacht, worinnen ihm nicht alle seine Unterthanen gefolget waren. Er ist ihnen durch seine Ungerechtigkeiten, und durch einen unersätlichen Geitz verhaßt geworden. Die Geschichte merket an, daß er unterschiedene Letes, welche in seinem Gebiete ansässig waren, ihrer Güter entsetzet habe. Flaochat gebrauchte nicht mehr Mäßigung denn er, und ein fast jählinger Tod wurde als eine gerechte Strafe seiner Gewaltthaten, und seiner Treulosigkeit gegen den Patricium angesehen.

§. XVII.

Wenn man Caroli Martelli Geschichte lieset, glaubet man einen Römischen Kaiser zu sehen, welcher diejenigen Teutschen Könige bekrieget, die dem Bunde mit dem Reiche entsagten, sie zwinget, solchen zu erneuern, und sich ihrer Treue durch Geiseln versichert, die man ihm geben muß. Dieses war der Beweggrund zu den Kriegen, welche Carolus Martellus fast wider alle Großen der Monarchie unternommen hat. Er wolte dieselben wieder in die Gesellschaft, oder Allianz, der Franken bringen, die er selbst als ihr Fürst beherrschte; und nachdem er sie überwunden hatte, zwang er sie diesen Bund zu erneuern, und ließ sich Geisel geben. Solchergestalt zerstörte derselbe die Tyranney der Großen, nach Eginhards Ausdrucke, er brachte aber die Herzogthümer nicht ab, auch nicht einmal das Erbrecht, so sich verschiedene Herzoge zugeeignet hatten. Er begnügte sich, sie wieder unter den Gehorsam der Krone zu bringen, von welcher er alle Gerechtsame selbst usurpiret hatte, oder vielmehr machte er sie zu Alliirten gegen dieselbe. Auf diese Art kam die Lehensherrlichkeit von der Königlichen Würde ab; letztere gab kein weiters Recht, als über ein unermeßliches Domanium, und über die Städte. Carolus Martellus war als Majordomus noch der Besitzer dieser Gerechtsame. Die Königliche und Fürstliche Würde kamen erst in der Person des Pipini zusammen. Carl der Große folgte ihm in diesen beeden Titeln, er begrif aber, daß, so lange in der Monarchie so mächtige Herren wären, als die erblichen Herzoge waren, sein Ansehen schlecht bevestiget seyn würde. Unter diesen Herzogen war allemal eine geheime Verbindung, wovon ein gemeinsames Interesse der Grund und das Band war. Ein Herzog von Bayern arbeitete nur wider Willen an eines Herzogs von Aquitanien Schwächung, und wenn er glaubte, den König bey so einem Unternehmen verlassen zu können,

unterließ er nicht, solches zu thun. Carl der Große war glücklich genug, daß er nie überwunden worden, und er machte sich die Empörung der Herzoge also zu nutz, daß er nach und nach fast alle Herzogthümer einstelte, und solche in Grafschaften vertheilte, oder er machte vielmehr so viel besondere Herzoge, als Gauen in jedem Herzogthume waren.

§. XVIII.

Was uns die Geschichte von der Art erzehlet, womit Carolus Martellus Burgund unter sich brachte, ist sehr merkwürdig. Zu Dagoberts Zeiten gab es in diesem Herzogthum * zehen Herzoge, wovon jedweder ein Kriegesheer hatte, ohne eine Anzahl Grafen zu rechnen, welche keinen Herzog über sich hatten. Man mag das Burgundische Reich so groß machen, als man will, so ist es unmöglich zu begreiffen, daß es zehen Herzogthümer enthalten, wovon jedwedes aus zwölf Präfecturen bestanden. Diesemnach hätten in diesem Königreiche hundert und zwanzig Gauen seyn müssen, ohne die Städte darunter zu begreiffen, welche die besondern Grafen regierten. Man muß also glauben, daß diese Herzoge Präfecten waren, denen man damals solchen Titel gab, um sie von andern Präfecten zu unterscheiden, welche nicht, wie sie, vom Könige unmittelbar abhiengen. Solchergestalt nennet ein Geschichtschreiber die Officire Herzoge der Völker, welche, wie ich dargethan habe, von den Präfecten nicht unterschieden gewesen. In Burgund gab es verschiedene Nationen, und Carolus Martellus stelte verschiedene von seinen Leudes ** wie uns ein Geschichtschreiber selbiger Zeit lehret, auf die Gränzen dieses Königreiches, um sich ihrer Empörung zu widersetzen. Eben derselbe Geschichtschreiber setzet hinzu, daß Carolus Martellus *** einige Zeit hernach aufs neue in Burgund einrückte, und der Republick, und seiner Herrschaft **** die Senioren und Präfecten dieser Provinz unterwarf.

Demnach wurde Burgund von den Präfecten mißhandelt. Derowegen war in Burgund kein allgemeiner Herzog, welcher die Präfecten von der unmittelbaren Abhängigkeit der Krone loß gemachet hätte. Es gab also in Gallien zwey Classen von Herzogen; die einen regirten eine große Provinz, und

---

* Appendix Greg. Tur. c. 78.
** Aimoin L. IV. c. 53.
*** Ibid. c. 56.
**** Append. Greg. Tur. 109.

und ihre Feinde waren die Könige, denen sie nicht gehorsamen, und die Präfecten, welche von ihnen nicht abhangen wolten. Die andern regirten nur einen Canton; sie musten nur dem Könige gehorchen. Gegen ihn empörten sie sich, * und mit ihm musten sie ihren Bund wieder erneuern, wenn sie dessen Bedingnisse gebrochen hatten. ** Solche Bewandniß hatte es mit den Herzogen von Burgund. Ihrer waren ungefehr zwölf; so viele musten ihrer seyn, ein Herzogthum, ja sogar ein Königreich auszumachen, welchen letztern Titel auch Burgund führte. Daß *** die Herzoge von Burgund keine Landherzoge gewesen, solches beweiset noch der Umstand, daß man ihnen einen General gab, wenn man sie in den Krieg schickte. Man unterwarf die Landherzoge dem Commando eines gemeinsamen Anführers nicht, sondern sie waren selbst die Generalissimi der Truppen von ihrem Departement.

§. XIX.

Der Fortsetzer des Gregorii von Tours † machet die Anmerkung, daß, ausser den Herzogen, von denen ich allererst geredet habe, auch verschiedene Grafen gewesen, die keinen Herzog über sich hatten. Wären Landherzoge in Burgund gewesen, so hätte man keinen Grafen gesetzen der nicht einen Herzog über sich gehabt hätte. Die Herzoge von Burgund waren demnach nichts anders, als Präfecten, und ihr Ansehen erstreckte sich nicht über die Städte. Es setzte auch Carolus Martellus in ganz Burgund zu der Zeit seine Richter ein, da er die Präfecten sich unterwürfig machte. Diese Präfecten waren aber den andern Herzogen ähnlich, 1.) weil sie die Kriegesleute ihres Cantons anführten, 2.) weil sie in Ansehung ihrer die nemliche Gerichtsbarkeit ausübten, welche dem Herzogen gehöret hätte, wenn einer in der Provinz gewesen wäre. Dieses war der Geist der Römischen Gesetze. In der Generalcommendanten Abwesenheit übte der Präfect von jeglicher †† Legion über seine Soldaten die nemliche Gewalt aus, welche dieser Commendant, dessen Vicarius er von Geburt war, würde ausgeübet haben. Er muste aber dazu ein Grafe von der ersten Classe seyn. Die Tribunen, welche diese Comitiv nicht hatten, waren nur in den Civilsachen Richter, und übten in peinlichen Händeln nur einen eingeschränkten Zwang aus, verhängten auch nur kleine Strafen. An dieser Tribunen

* Aimoin L. IV. c. 53.
** App. Greg. Tur. c. 108.
*** Ibid. c. 78.
† c. 78.
†† Veget. L. XXII. c. 9.

Stelle kamen die großen Vasallen, und ihre Gerichtsbarkeit war die Quelle der hohen Obrigkeit, welche diesen Vasallen zustund. Die Abstellung der Herzogthümer machte, daß das Generalat unbeständig Gesetz war, und versicherte die Präfecten in dem Genuße ihres Ansehens. Die nemliche Wirkung machte sie zu Militargrafen der Provinz. Die Erlangung dieser Würde war eine Folge des Privilegii, welches sie auf alle Zeiten von der Herzoglichen Obrigkeit frey machte. Auf diese Art nun sind sie Majores priuilegio geworden. Das letzte Gesetz, worinnen man der Präfecten unter diesem Namen erwehnet, und als solcher, welche an dessen Kundmachung Theil genommen, rühret von Carlmannen her. Darinnen wird der Herzoge nicht gedacht, wiewohlen es dergleichen in Frankreich gegeben. Man berufte sie aber nicht auf die allgemeinen Reichsversammlungen, oder sie mochten sich nicht darauf einfinden; es war viel, daß ihre Präfecten alda erschienen sind. Ihr Gehorsam war die Frucht der Siege, welche Carolus Martellus über sie erfochten hatte.

§. XX.

Carl der Große begnügte sich nicht damit, die Herzogthümer zu theilen, er theilte auch die Gerichtsbarkeit der Stadtgrafen, und dieses war die natürliche Wirkung des Privilegii, vermittelst dessen er die Präfecturen zu Landcomitiven machte. Man hat schon wahrgenommen, daß die Landgrafen in ihrem Bezirke eine ganze und vollkommene Gerichtsbarkeit, sowohl über die Kriegesleute, als über die Römer und Provincialen, gehabt. Mit dieser Gerichtsbarkeit verbanden sie eine allgemeine Aufsicht über jenen Theil der öffentlichen Einnahm, welche den Fürsten nicht eigen gehörte, und die man von dem Fisco, oder den Cammergütern, unterschieden. Gleiche Bewandniß hat es auch bey den Franken mit der Gewalt der Herzoge und Patricier gehabt. Die Grafen der Städte waren nur in denjenigen Fällen Richter über die Kriegesleute, worinnen sie wider Provincialen Klage führten, dieselbige hatten auch, als Unterbeamte, die nemliche Aufsicht über die Einkünfte des Staates, welche den Richtern und Patriciis zustund. Die Patrimonialdomänen des Prinzens wurden von besondern Beamten verwaltet, von denen ich unter dem Titel der Domanialrichter reden werde. Die Präfecten erlangten daher die Verwaltung der Domänen nicht, sondern folgten, da sie Landgrafen wurden, den Herzogen und Patricien in der Oberaufsicht über diese öffentliche Einkünfte. In dem Betrachte waren sie die Oberen des Officirs, welcher in ihrem Canton diese Einkünfte verwaltete, nemlich des Vicomte, oder des Unterbeamten

von

von dem Stadtgrafen. Dieser Vicomte wurde noch wegen seiner Gerichtsbarkeit ihr Unterbeamter, sobald als Carl der Große die Verkündung und Handhabung der Königlichen Gebote den Präfecten und Grafen aufgetragen hatte. Dieser nemliche Fürst selbst berichtet uns, daß diese Neuerung von ihm herrühre, und in der Folge wird man aus demjenigen, was ich von den Königlichen Geboten sagen werde, sehen, daß derjenige, dem solche Handhabung zugehörte, nothwendiger Weise die Oberpolicey besorgte, und sowohl über die Provincialen, als Kriegesleute, Richter war, woraus folget, daß die Cantone von dem Departement der Stadtgrafen abgerissen worden, und der Vicarius, welcher unter ihnen in einen jeglichen Canton diente, nothwendig ein Unterbeamter der Grafen und Präfecten geworden. Ich werde an einem andern Orte von den Vicomtes reden, und man wird aus dem, was ich davon sagen werde, sehen, daß die Carolingischen Gesetze sich vollkommen zu dem Begriffe schicken, welchen ich hier von ihrem Ursprunge mache.

XXIX. Capitel.

Von den Richtern, oder Fiscalprocuratoren.

§. I.

Es ist gewiß, daß * zu Carls des Großen Zeiten in jeglichem Canton ein Richter oder Fiscalgesandter war, welcher in dem Gerichte des Grafen diente, und den man aus dem Grunde den Richter des Grafen hieß. Man muß demnach diesen einzigen Richter mit andern Richtern nicht verwechseln, welche in seinem Tribunal, und in seinem Angesichte sprachen.

§. II.

Ich finde in denen vom Baluze gesammelten Urkunden ** verschiedene zu der Carolingischen Könige Zeiten geschehene Erkäntnisse, woraus scheinet, daß das Tribunal der Grafen allemal mit einer gewissen Zahl Richter besetzet ge-

* S. unten §. 9.
** T. II. tit. 98. & 108.

gewesen. Ich bemerke alda aber auch, daß es einen einzigen Beamten gab, den man den Sajo des Grafen nennte, * weil er sein Tribunal inne hatte, und die in seinem Bezirke erfolgende Hülfsvollstreckungen zu besorgen hatte. Er war Z. E. derjenige, welcher alldiejenigen wieder in den Besitz ihrer Güter einsetzte, welche unrechtmäßiger Weise entsetzet worden. Nicht ein Carolingisches Gesetz gedenket dieses Beamten. Es heißt allein in einer Urkunde Carls des Großen ** die etlichen Spanischen Flüchtlingen bewilliget worden, daß die Grafen Sajonen niedergesetzet, damit sie ungerechte und gewaltsame Forderungen von ihnen eintreiben möchten. Demnach waren die Sajonen die ordentlichen Executoren der Erkänntnisse, welche in dem Bezircke des Grafen, wovon sie Sajonen waren wirken musten. Sie erhoben die Zahlung der Königlichen Gefälle, und wurden von den Grafen ernennet. Nichts zeiget den Character eines Richters von dem Grafen mehr, und wenn wir keine andere Aehnlichkeiten unter den Beamten entdecken, denen man diese beede Namen gab, so ist die Ursache, weil die Gesetze die Sajonen mit Stillschweigen übergehen, und solches Stillschweigen selbst ist ein weiterer Beweiß, daß die Sajonen einen andern Namen hatten, unter welchem ihrer in den Gesetzen gedacht wird.

§. III.

Wenn wir aber in Ermangelung der Französischen Gesetze die vom Cassiodoro zusammengetragene Formeln nachsehen, so werden wir darinnen sehr ausführlich finden, worinnen der Sajonen Geschäfte bestanden, als welcher sie sehr oft erwehnen. Durch solche Untersuchung kommen wir in den Stand, solche mit den Geschäften der Richter oder Fiscalgesandten zu vergleichen.

Nach diesen Formeln *** „ muste der Sajo eine Partey gegen die Uebertreter
„ des Gesetzes abgeben, er zwang diejenigen, welche eine gerichtliche Ladung
„ nicht vor den Richter brachte; bey diesem Zwange gebrauchte er List, es
„ mochte dabey aber zugehen wie es wolte, so verband er die Beklagte vor
„ Gerichte zu erscheinen. Er hatte nicht zu besorgen, sich verhaßt zu ma-
„ chen, wenn er nur den Uebelthätern furchtbar worden. Er war der Exe-
„ cutor der Erkänntnisse, die der Richter ergehen ließ neben dem er arbeite-
„ tete; bey der Vollstreckung durfte er von dem Absehen des Richters nicht
„ abgehen, und damit sie alle ihre Wirkung thäten, war er befugt Zwangs-
„ mittel

---

* Ibid. tit 16.
** An. 813.
*** L. XII. tit. 3.

„ mittel vorzukehren, ohne daß sich ihm jemand widersetzen komte.„ * Solchergestalt setzte er diejenigen wieder in ihre Güter ein, welche derselben unrechtmäßig entsetzet worden. Er ** zwang die Schuldner denjenigen, welche Bürgschaft vor sie geleistet, das Geld wieder zu geben, das diese vor sie erleget hatten ꝛc. „vornemlich aber *** muste er besorgt seyn, daß die öffentliche Gelder genau eingetrieben würden.„ Seine desfalsige Geschäfte **** bestunden in dem Zwange, welchen er gegen diejenigen ausübte, die ihre Steuern nicht geben wolten, und in Confiscirung ihrer Güter, die er bey solchem Verweigerungsfalle vornehmen dürfen. Es waren aber die Richter angewiesen, Sorge zu tragen, damit die Sajonen in dem Puncte ***** das Ansehen nicht mißbrauchten, welches ihnen ihr Amt gab. Ausserdem † muste jeglicher Sajo dem König den Genuß der den Geächteten abgenommenen Güter zuwenden, und gegen diejenigen, welche sie ansprüchig machten, eine Partey seyn. In dergleichen Falle aber muste er sich also betragen, daß die Unschuld nicht seufzen durfte, und er an den verfänglichen Anklagen keinen Theil hatte. Gleichwie die Sajonen des Königes und des Staates Mannen sowohl waren als des Volkes, also vertrauete man ihnen des einen Interesse sowohl an, als des andern seines. †† Sie vermochten im Namen des Königes die Römer und Barbaren, sich an Orten festzusetzen, wo ein angenehmer Aufenthalt war, und welche nöthig seyn konnte, wider die äusserlichen Feinde zu vertheidigen. Sie besuchten ††† die Forste, worinnen man Holz zu finden glaubte, öffentliche Gebäude damit zu machen, welches Holz sie abhauen ließen; sie waren zu gleicher Zeit aber bedacht, daß man bey der Gelegenheit den Provincialen kein Unrecht that. †††† Sie ließen in den Gräbern nachsuchen, worinnen man Schätze zu finden glaubte, und lieferten solche in die öffentliche Schatzkammer, zugleich thaten sie aber Vorsehung, damit man die Gebeine der Verstorbenen nicht antastete. Sie suchten die zur Ausrüstung der ††††† Flotten nöthige Matrosen auf, und brachten

---

* Lib. III. tit. 20.
** Lib. II. tit. 13.
*** Lib. XII. tit. 3.
**** Lib. IV. tit. 14.
***** Lib. IX. tit. 2.
† Lib. IV. tit. 32.
†† Lib. III. tit. 49.
††† Lib. V. tit. 20.
†††† Lib. IV. tit. 34.
††††† Lib. V. tit. 19.

brachten solche in die Häfen, sie mochten nun in dem Domanio des Fürsten seßhaft seyn, oder an andern Orten wohnen. Auch musten sie zusamt den Pröbsten die Posthäuser bewachen lassen, doch also, daß sie ihren Gerechtsamen nichts entzogen. * Ihre Geschäfte waren in dem Betrachte dahin eingeschränkt, zu hindern, damit man sich der öffentlichen Fuhren nicht wider die gesetzliche Verordnungen bediente, und durch solchen unrechtmäßigen Gebrauch nicht sowohl denjenigen, welche mit ihrer Unterhaltung zu thun hatten, als auch den Officiren zu deren Bequemlichkeit sie angeleget worden, beschwerlich fallen möchte. Endlich waren sie die Beschützer der ** Besitzer wider die Räuber, welche sie nöthigten, vor Gericht zu erscheinen, um alda zum Widersatz und zu einer anständigen Geldbusse verurtheilet zu werden, worauf sie Sorge trugen, damit das öffentliche allgemeine und das bürgerliche besondere Interesse vollkommen wahrgenommen wurde. *** Sie waren auch in Gemäßheit dieses Schutzes verpflichtet, die Kriegesvölker zu begleiten, welche durch die Provinzen zogen, und daran zu seyn, damit sie ihnen nicht zur Last fielen. Gleichwie sie aber zugleich in den Diensten des Staates waren, also musten sie Sorge tragen, damit die Provincialen diesen Truppen alle Bequemlichkeiten verschaffen möchten, welche Kriegesleute von ihnen zu erwarten befugt waren, die nur vor ihre Beschützung die Waffen führten. **** Jedwedem Sajo stund in diesen verschiedenen Geschäften ein Canzler, oder Notarius bey, der ihm statt eines Schreibers oder Raths diente, und den Ertrag der Einkünfte, worüber er ein Register führte, in die Schatzkammer trug, oder tragen ließ. † Es gab auch Fälle, †† wo ihm ein Gerichtsdiener beystehen müssen.

§. IV.

Wenn man die Geschäfte der Sajonen davon ich allererst redete, mit dem wenigen vergleichet, was wir von den Französischen Sajonen wissen, so wird man überzeuget seyn, daß unter denselben kein Unterschied gewesen. Vergleichet man aber diese nemlichen Geschäfte mit den Geschäften der Fiscalrichter, oder Grafionen, so wird man finden, daß es gerade einerley waren. Wenn man endlich sie

---

* Lib. V. tit. 3.
** Lib. VIII. tit. 27.
*** Lib. V. tit. 20.
**** Lib. XII. tit. 3.
† Ibid. tit. 10.
†† Lib. III. c. 20.

sie mit den Geschäften der Richter vergleichet, welche in den Tribunalien der Grafen dienten, so wird man keinen Unterscheid unter ihnen gewahr werden. Die Probe dieser Einförmigkeit wird nothwendig aus den Berichten fließen, die die Fortsetzung dieses Capitels enthält. Wir wollen aber damit den Anfang machen, daß wir die Ursache davon untersuchen.

§. V.

Es scheinet nicht, daß es unter den Merovingischen Königen zweyerley Gattung Fiscalrichter gegeben, es ist sogar auch ausgemachet, daß die Fiscalrichter, oder Grafionen, alle Geschäfte der Sajonen besorgten, wie ich alsogleich darthun werde. Hieraus kan man den Schluß machen, daß, wenn sie einen Missum hatten, welcher manchmal ihre Stelle in einigen Dingen vertrat, sie keinesweges einen Königlichen Beamten bey sich gehabt, wie der Sajo bey den Gothen in Italien gewesen. Wie geschah es nun, daß bey den Franken Sajonen waren? Was hatten die Richter vor einen Ursprung, welche, wie ich sagte, bey den Grafen stunden? Gewiß diese Richter versahen der Grafionen Stelle in einem ansehnlichen Theile ihrer Geschäfte. Man könnte demnach voraus setzen, daß die Grafenpräfecten, als sie Landgrafen geworden, auch die Oberen der Grafionen wurden, und daß diese bey ihnen die Stelle eines Richters, oder Fiscalgesandten, vertraten, wenn man ausserdem nicht wuste, daß nicht so viele Grafionen gewesen, als Cantone waren. Demnach ist wahrscheinlich, daß, da die Präfecten ein militarisches Tribunal gehabt, und dem König, an denen alda gefälten Bescheiden gelegen war, weil ein Theil der Geldstrafen in seinen Beutel fielen, in dem Tribunal der Präfecten allemal ein Richter oder Sajo gewesen, dem die Angelegenheiten des Königes obgelegen sind. Gleichwie aber die Präfecten, oder Grafen, der Barbaren Richter in den Fällen gewesen, worinnen letztere Beklagte gegen die Provincialen waren, also muste bey ihnen ein in den Römischen Gesetzen bewanderter Mann seyn. Der König Theodorich * von Italien befahl, daß in dergleichen Falle, der Grafe der Gothen, oder ihr Präfect, einen Römer zu Hülfe nähm, welcher von den Richtern verschieden wäre, die der Fürst in die Provinzen schickte, und vermuthlich selbst erwehlte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Franken einerley Rechte gehabt, und daß der Sajo oder der Richter des Präfecten zusamt ihm in vermischten Fällen zu erkennen hatte. Es war dieses um so natürlicher, als der Sajo ein Mann des Königes und Beschützer der Provincialen gewesen. Nun muste der

* Cassiodorus Variar. L. VII. tit. 3.

Richter des Grafen in allen Fällen sprechen, wo was zu des Königs Vortheil fiel, und von der Gattung waren all diejenigen Fälle, worein die Provincialen vermischt waren.

Die Sajonen hatten einen Antheil an dem Zuwachs der Gerichtsbarkeit der Präfecten, als ihnen Carl der Große die Handhabung der Königlichen Gebote zugeeignet hatte. Von der Stund an musten sie in all den Geschäften unter den Grafionen stehen, welche letztere als Königliche Diener (Gens du Roi.) besorget hatten. Sie wurden wirklich Fiscalrichter, gleichwie die Präfecten selbst Landgrafen geworden, als sie die Präsidentenstelle des Tribunals erhalten, worinnen über die in den Königlichen Geboten ausgedruckte Fälle erkannt worden.

§. VI.

Die Gründlichkeit dieser Muthmaßung in all ihre Gewißheit zu setzen, muß ich beweisen, 1°.) daß die Richter der Präfecten wirklich Fiscalrichter geworden, und daß man die Gesetze auf sie deutete, welche vor die Grafionen gemachet worden, 2°.) daß ihre Geschäfte folglich die nemlichen gewesen, 3°. daß in den Städten nur zwey Arten Richter waren, und daß die Grafionen, oder Fiscalrichter, das gewesen, was die Stadgrafen gewesen sind.

§. VII.

Das Ripuarische Gesetz * scheinet den Richter, welchem man den Fehler überlassen, von demjenigen zu unterscheiden, in dessen Hände man die Strafgelder erlegte; einer davon führte wirklich den Titel eines Fiscalrichters, wenn er ihnen ja nicht allen beeden gemein war. Man hieß sie auch Fiscalboten, wie aus dem Titel des Capitels erhellet, welches zu dieser Anmerkung Anlaß giebet. Gleichwie mir aber solches Capitel fehlerhaft vorkommet, also kan es gar wohl seyn, daß darinnen wirklich nur eines Fiscalrichters gedacht wird, welches augenscheinlich aus einem Capitulario sich veroffenbaret, in welchem dieses ** Gesetz nach der Länge, wiewohl mit merkwürdigen Abweichungen, vorkommt. Nun folget die Uebersetzung dieses Gesetzes, wie solches in den Ripuarischen Codex stehet.

„ Es soll sich kein Fiscalrichter unterfangen, das Recht des Fredum zu
„ erfordern, ehe denn das Verbrechen abgethan worden. Wenn er dieses
„ Ge-

* Tit. 89.
** Cap. Excerp. ex lege Longob. an. 810. c. 22.

„ Gesetz aus Geitz bricht, soll er den Frevel nach den Gesetzen gut thun,
„ aber das Recht des Fredum soll nicht dem Richter, den der Frevel über-
„ lassen ist, sondern demjenigen erleget werden, der das Geld einnimmt,
„ und soll (der betrügerische Richter.) das Drittel dem Fisco in Gegenwart
„ einiger Zeugen geben, damit der Friede nicht unterbrochen werde.„
Mich dünket aus dieser Auslegung komme kein gesunder Verstand heraus. Man vernehme nun, welchergestalten Carl der Große dieses Gesetze selbst geändert hat. „Wir befehlen, daß obbemelte Richter, oder Fiscalboten, in keinem
„ Falle das Recht des Fredum erfordern, ehe das Verbrechen ausgema-
„ chet worden. Wenn jemand dieses Gesetze aus Geitz bricht, so soll er
„ nach den Gesetzen sich abfinden, es soll aber der Straffällige dem Richter,
„ welcher den Fehler abgewandelt, nicht das Fredum geben, sondern im Ge-
„ gentheil derjenige, der die Zahlung erhalten, das Drittel in Beysein von
„ Zeugen dem Fisco geben, und der Friede ungestört bleiben.„ Dieses Gesetze zu verstehen, muß man wissen, daß jeglicher Fiscalrichter, oder Grafio, die Rechte des Fredum erforderte, und gemeiniglich ein Drittel davon in seine Hände zahlen ließ, wie wir solches in dem Salischen Gesetze lesen; * wo im Gegentheil derselbe in dem Fall, wenn er einen Betrug zu Schulden gebracht, keinen Theil von diesen Gefällen bekam, sondern solche demjenigen ganz erleget worden, welcher die Abfindung bekommen. Letzterer behielt allemal zwey Drittel davon, die ihm von Rechtswegen zukamen, und gab das andere Drittel dem Fisco. Ich will von dieser Materie nichts mehr sagen, und mich mit zwey Anmerkungen begnügen, welche sehr wichtig sind, die hier zu untersuchende Frage ins Licht zusetzen. Die erste ist, daß es keine zwiefache Art Fiscalrichter gegeben, wie man solches aus dem Texte des Ripuarischen Gesetzes schließen könnte; die zweyte ist, daß

§. VIII.

Diejenigen, welche man nachmals Richter der Grafen nennte, von denen nicht unterschieden waren, welche man ehedessen Fiscalrichter, oder Grafionen nennte. Man vernehme einmal meinen Beweiß. Das Ripuarische Gesetz saget, indem es, in dem dießfals angeführten Capitel, und in mehrern Stellen, von dem Fiscalrichter redet, ausdrücklich, daß der Fiscalrichter keinesweges von dem Grafio unterschieden gewesen. Dieses Capitel ist gewiß das nemliche, welches man in dem Gesetz der Longobarden wieder findet, und Carl der Große jenem Gesetze angehänget hatte. Nun werden die Rich-

* Tit. 52.

ter, oder Fiscalboten, wovon darinnen geredet wird, durch diese Worte angezeiget; Die obgedachten Richter oder Boten; also muß man in dem vorhergehenden Capitel die Beschaffenheit dieser Richter nachsuchen. Dieses Capitel fanget mit den Worten an; * „Daß weder der Graf, noch einer seiner Diener, oder Richter, in der Kirche öffentliche oder weltliche Gerichte „halten soll.„ Daher muß man den Inhalt des folgenden Capitels von diesem Minister, oder Richter, verstehen.

§. IX.

Verschiedene Capitularien ** reden einmüthig von dem Richter des Grafen, und dieser Richter ist ohne Zweifel derjenige, welchen der Graf zusammt dem Volk wehlte, und den die Commissarien einsetzten. Er durfte von dem Richter nicht verschieden seyn, welcher nach dem Gesetze der Bayern, *** allemal dem Grafen in seinem Gerichte beystehen muste, um alda in Fällen zu erkennen, derentwegen der König eine Abfindung erhielt. Das nemliche Gesetz eignet diesem Richter das Recht zu, das zu thun was man Discussion nennte, es mochte eine bürgerliche oder peinliche Sache betreffen. Die Verfügung dieses Gesetzes, welche in das 5. Buch der Capitularien übertragen worden, † läßet sich alda gewiß nur auf den Fiscalrichter deuten, und dieses ist der Sinn des Bayerischen Gesetzes. Ein anders Gesetz aber, welches in dem nemlichen Buche stehet, †† setzet voraus, daß der Richter, welcher die peinliche Sentenz aussprach, derjenige war, der die Aussagen und Zeugen examiniret hatte. Nun saget ein Gesetz Carls des Großen, welches ich schon angeführt habe, ††† ausdrücklich, der Richter des Grafen habe samt ihm die Zeugen verhören müssen. Demnach war dieser Richter von dem Fiscalrichter nicht unterschieden, oder, wenn man voraussetzet, daß zu gleicher Zeit ein Richter des Grafen und ein Fiscalrichter gestanden, so muß man einräumen, daß dieser letztere schlechterdings nichts zu thun gehabt. Demnach glaube ich, muß man sich an dasjenige halten, was ich wegen Gleichförmigkeit des Fiscalrichters, und des Beamten, den man nachmals den Richter des Grafen nennte, gesaget habe. Einer wie der andere war ein Fiscalbote, ein sicherer Beweiß, daß sie in verschieden Zeiten die nemlichen Amtsverrichtungen gehabt haben.

§. X.

---

* Cap. excerp. ex lege Longob. an. 801. c. 31.
** 3. Cap. an. 805. c. 14. Cap. excerp. ex lege Longob. an. 801. c. 23.
*** Tit. 15. c. 2.
† c. 349.
†† c. 308.
††† An. 801.

§. X.

Hier ergiebet sich aber noch eine Frage, welche ich untersuchen muß. Waren die Fiscalrichter, die man auch Grafen oder Grafionen nennte, die Beamten, deren so oft in der Geschichte der Merovingischen Könige unter dem Namen Grafen gedacht wird? Oder gab es zweyerley Arten Grafen, wovon man die einen gemeiniglich Richter, oder Grafionen nennte, die andern aber auf eine sonderbare Art mit dem Grafentitel belegte? das Ripuarische Gesetz scheinet diese Frage an einem Orte entschieden zu haben, wo dasselbe die Justizbeamten verzeichnet; denn es unterscheidet den Grafen von dem Grafionen, und nennet diesen letztern erst nach dem Grafen, mir scheinen aber alle Folgen die man aus dieser Stelle herleiten kan nicht entscheidendend zu seyn. 1°.) Wird darinnen der Herzoge gar nicht gedacht, welche gewiß Richter waren. Demnach ist wahrscheinlich, daß man nach dem Beyspiele der Römer dem Commendanten in einer Provinz den Titel eines Krieges- oder Landgrafens gab. Aber die Geschichtschreiber gebrauchten diese Ausdrücke nicht. Man siehet auch in der Geschichte nichts als Grafen, denen man ohne Unterschied diesen Titel oder den Titel eines Richters gab. Es ist solches der zweyte Grund, welcher mir nicht erlaubet, mich dießfals auf dasjenige zu beziehen, was das Gesetz der Ripuarier zu sagen scheinet. ** Die Grafen, von welchen ich hier rede, führten die Truppen ihrer Grafschaft an, wenn kein Herzog in der Provinz war. Sie stunden in dieser Befehlshabung unter ihm, wenn es dem König gefallen hatte, sie in einem Herzogthum zu begreiffen. Alles was uns die Geschichtschreiber wegen dieser Beamten melden, stimmet vollkommen mit dem Begriffe überein, welchen uns die Barbarischen Gesetze von den Fiscalrichtern, Grafen oder Grafionen geben.

Nach dem Ripuarischem Gesetze gab es Grafen, *** welche anfangs in dem Hause des Königes Knechte waren. Leudastes, ein Graf von Tours, **** war eines Knechtes Sohn, und ist Küchenjunge und hernach Becker bey Hofe gewesen. Dennoch ***** war derselbe ein Kriegesbedienter, und hatte das Recht alle Waffen zu tragen; ferner hatte er in dieser Eigenschaft die Aufsicht über die Stadt Tours; er war auch Richter, denn er saß in einem Tribu-

---

* Tit. 88.
** Fredeg. Chronic. c. 78.
*** Tit. 53. c. 2.
**** Greg. von Tours L. V. c. 48.
***** Ibid.

bunal, wo die Senioren, die Weltliche und die Geistlichen, seine Beysitzer waren. * Also war es auch bey dem Tribunal der Richter beschaffen. Die Bürger, die Kriegesleute, und die Geistlichen waren des Grafen Leudastes Gerichtsmänner, und eines von seinen Lastern bestund darinnen, daß er ihnen Strafen auferlegte, wovon sie nach ihrem Zustand hätten sicher seyn sollen. Nachdem dieser Mißbrauch fast allgemein geworden, ** hielte Clotar II. vor diensam solchen abzustellen, indem er die Richter angewiesen, bloß nachdem Buchstaben des Gesetzes zu sprechen. Dieser Fürst gab auch den Bischöffen Macht, die ungerechten Urthel zu reformiren, welche die Richter würden gefället haben. Es war dieses nur die Bestätigung eines Rechtes, welches die Bischöffe in Ansehung der Grafen und Richter von Gregorii von Tours Zeit an *** geübet hatten.

Die Grafen, oder Richter, nahmen die Geldstrafen ein, die man Königliche Gebote hieß, wenn solche Gebote verkündet worden. Gregorius von Tours giebet in einer Stelle diese Namen den Officiren, welche eines und das andere dieser Rechte ausübten. Er leget solche auch † denen ohne Unterschied bey, welchen man die Verwahrung der Missethäter anvertrauete, und das Salische Gesetze lehret uns, †† daß man sie zu dem Grafio führte. Nach allen Gesetzen ††† stund es dem Fiscalgrafen zu, den Ruhestand zu handhaben, und die Störer desselben zu bezämen, indem er sie vor †††† das Gerichte führte, worinnen er selbst saß sie ††††† zu richten, zu welchem Endzwecke die Bischöffe samt den Richtern mitwirken musten. Gregorius von Tours ††††† suchte mit Zuziehung des Richters die Unruhen zu stillen, welche eine offenbare Feindschaft in der Stadt Tours verursachte, und als die Hitze der Parteyen das gefälte Urtheil vereitelte, so zwang sie der nemliche Richter vor dem Tribunal der Bürger zu erscheinen, welches sie richten solte. Prüfet man diese Sache in allen ihren Umständen, so wird man sehen, daß sie allerdings unter den Gerichtszwang des Grafen, oder Grafionen gehörte.

Eine

---

* Id. Lib. VII. c. 1. & 47. L. VIII. c. 39.
** Clotar. Reg. Const. gen. c. 1.
*** Ibid. c. 6.
**** Hist. Lib. V. c. 42.
† Id. L. VII. c. 42.
†† Lib. VI. c. 24.
††† Tit. 34. c. 5.
†††† Leg. Sal. tit. 55.
††††† Praecept. Guntramni an. 585.
††††††† Lib. VII. c. 47.

Eine wesentliche Pflicht * der Richter bestund darinnen, die Verbrecher aufzusuchen, zu verhören und zu strafen. Der Nepote eines Bischoffen verlangte, Graf in einer Stadt zu werden, wo sein Oheim ermordet worden, damit er die Mörder aufsuchen könnte, ** welches er auch erhielt.

Nach der Ripuarier Gesetz *** wandelte man die Ehesachen vor dem Könige, oder vor dem Grafen ab; inzwischen erzehlet Gregorius von Tours **** eine Sache dieser Art, welche vor den König gebracht, und zweymal wieder an den Richter des Ortes verwiesen worden. Demnach war dieser Richter von dem Grafen nicht unterschieden. Wenn man die Barbarischen Gesetze ein wenig gelesen hat, muß man überzeuget seyn, daß der Fiscalrichter die Rechtspflege verwaltete, welches man cauſſarum actionem nennte. Es lehret ***** uns nun Gregorius von Tours, daß einer Namens Gundebald nachdem er den Guerpin in der Grafschaft der Stadt Meaux gestürzet, und in diese Stadt eingerücket ist, anfieng, Rechtssachen zu besorgen, (cauſſarum actionem agere coepit.) und daß er hernachmals in dem Bezirke der Stadt herumreisete, um alda das nemliche zu versehen, (in hoc officio.) Nichts giebt das Eigentliche des Grafionen besser zu erkennen, wovon das Ripuarische und Salische Gesetz reden. Der Graf, oder Grafio, muste sich an den Ort verfügen, wo die Möblen weggenommen, oder verkauffet werden musten. Die Feinde des Leudastes ****** ließen sich von dem Richter von Bourges begleiten, als sie dessen Habschaften wegnehmen wolten. Zu Bourges war ein Grafe, und wenn dieser Graf und der Richter nicht einerley Person gewesen wäre, so hätte er ihm mit Mannschaft beystehen müssen, als Leudastes Gewalt anwendete, seine Schätze wieder zu kriegen. Inzwischen gieng ihm der Herzog zu Leibe, und schickte solche, nachdem er sie ihm genommen, dem Könige.

Endlich verbanden die Gesetze den Richter, oder den Grafio, die Diebe wegzunehmen, und unterwarfen denjenigen einer harten Strafe, welcher sie, damit sie den Galgen entgiengen, frey gemachet haben würde. Gregorius von Tours ******* erzehlet ausführlich die Geschichte eines Diebes, dem ein öffent-

---

* Praecept. Guntram. an. 585.
** Greg. von Tours L. V. c. 36.
*** Tit. 58. c. 18.
**** Lib. IV. c. 41.
***** Hist. Lib. VIII. c. 18.
****** Id. L. V. c. 49.
******* Lib. VI. c. 8.

öffentlicher Bedienter auf Bitten eines Einsiedlers nicht wolte Gnade angedeyhen, und selbst auf die Blutbühne bringen lassen. Gregorius von Tours giebet ihm in dem Laufe dieser Erzehlung zweymal den Titel eines Richters, und dreymal den Grafentitel. Aber dieser Verfasser hat es an dem Orte nicht allein also gehalten. Wir wollen davon ein anders Exempel anziehen. * „Demnach, „ saget er, der König Guntran, eine Kirchenversammlung zusammberufen, „ die Chrodielde, eine ungehorsame und empörerische Nonne zu richten, als „ erklärten die Bischöffe, daß sie sich nicht nach Poitiers begeben würden, „ alwo sie alles in Brand gesetzet, und wo sie ihr Recht erhalten solte, es „ wäre denn der Aufruhr durch die Furcht vor dem Richter (districtione Iudicis.) gestillet worden. Dem zu Folge schickte man Befehle „ an den Nacco, welcher damals Graf von dieser Stadt war, damit er „ dem Aufruhr ein Ende machen, und im Nothfall selbst die Gewalt dazu „ gebrauchen möchte. Als Chrodielde davon Nachricht bekommen, stelt sie ihre „ Helfershelfer vor das Thor des Oratorii, mit Befehl, dem Richter zu wi„ derstehen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Also muste sich der Graf „ von bewehrten Leuten begleiten lassen.„ In dem Berichte, welchen die Bischöffe von dieser Empörung abstatteten ** legten sie dem Nacco keinen andern als den Grafentitel bey. *** Gregorius von Tours erwehnet dieses Bedienten noch bey Gelegenheit einiger Bösewichter, die er wolte zu Paaren treiben, und mit denen er sich bey Hofe befand, als er sich dahin verfüget hatte, um, nach dem Herkommen, dem Fisco seine Gebühr zu entrichten. In dieser letztern Stelle leget der Geschichtschreiber dem Nacco zweymal den Grafentitel bey, giebet ihm aber den Titel eines Richters nicht. Also hat man große Ursache, dasjenige von Fiscalrichtern zu verstehen, was dieser nemliche Verfasser von den neuen Grafen sagte, welche Chilperich in den Städten seines Bruders anordnete, wobey er verfügte, es solten alle Steuern der Städte in seinen Schatz geliefert werden; und kan man aus eben dem Grunde alle Stellen, worinnen er von den Grafen redet, auf die Richter deuten, wiewohl er ihnen nur diesen letztern Namen beyleget.

Hätte es einen andern Beamten gegeben, welchem der Titel eines Grafen auf eine besondere Art zugekommen wäre, so würden die Geschichtschreiber solchen den Richtern gegeben haben ohne was anzufügen, woraus man hätte urtheilen können, daß sie von ihnen haben reden wollen? Da sie gewohnt sind, die

---

* Lib. X. c. 15.
** Ibid. c. 16.
*** Ib. c. 21.

die Worte Graf und Richter ohne Unterschied zu gebrauchen, so darf man glauben, daß, wenn sie allein von dem Richter geredet haben, solches darum geschehen sey, weil sie ihn nicht Grafen nennen wollen, und daß, wenn sie nur von diesem letztern geredet haben, sie ihm gleichergestalten einen andern Titel beylegen können. Diese gedoppelte Titulatur ist noch ein Umstand, welcher den Grafionen vollkommen bezeichnet, diesen Fiscalrichter, den man Grafen nennet, wie das Ripuarische Gesetze verlautet.

Ich habe aber noch keinen Verfasser angezogen, welcher die Richter und Grafen mit dem Worte Grafionen beleget; dieses Wort ist Teutsch; solchergestalt würde man in dem Gregorius von Tours vergeblich suchen, welcher sich immer Mühe giebet, kein Barbar zu seyn. Sein Fortsetzer, welcher weniger gewissenhaft ist als er, hat das Wort Grafio zweymal, und bey zwey verschiedenen Gelegenheiten gebrauchet. * Wir haben vernommen, daß der Richter Obligenheit war, die Personen zu bewachen, deren die Könige versichert seyn musten; dieses war auch ein Geschäfte der Grafen. Der Fortsetzer giebet einem Grafio die nemliche Obsorge. An einem andern Orte saget er, daß Dagobert ** da er gegen die Winides zu Felde zog, eine Schwadron braver Leute mit den Herzogen und Grafionen führte. Unter dieser gemeinen Benennung muß man die Grafen erkennen, welche in dem Gregorio von Tours, und in dem Fortsetzer selbst, die militarischen Einwohner ihrer Stadt zu der Armee führen, und den Befehl vom Könige empfangen, wenn keine Herzoge über ihnen sind. Demnach ist gewiß, daß diese Grafen eben diejenigen gewesen, wovon die Barbarischen Gesetze unter den Namen Fiscalrichter, oder Grafionen, reden.

§. XI.

Ich habe jedoch schon bewiesen, daß die Fiscalrichter in der Folge durch die Richter der Grafen, oder ihre Sajonen abgelöset, folglich ihre Unterbeamte geworden. Man wird sich über diese Veränderung weniger verwundern, wenn man bedenket, daß diese Grafen an die Stelle der Herzoge kamen, und daß die Fiscalrichter unter letztern gestanden. Ich habe solches schon aus einer Stelle des Fredegarii bewiesen, und ich könnte, wenn es nöthig wäre, unterschiedene Dinge erzehlen, welche zu Grundlegung dieser Wahrheit das ihrige beytrugen. Die Herzoge waren wirklich die Obersten, oder Commendanten der in *** ihrem Bezirke enthaltenen Städte; wiewohl jegliche von diesen Städten **** einen eigenen Grafen hatte, so leistete doch der

* Append. Greg. Tur. c. 41.
** Id. c. 74.
*** Greg. von Tours Lib. VIII. c. 26. & Lib. IX. c. 7.
**** Lib. VIII. c. 18.

Herzog den Grafen thätigen Beystand, um sie in ihre Grafschaft einzusetzen; derselbe stelte den Frieden in denen Grafschaften von seinem Departement (Ordinationis suae) her. Die Pagenses von diesem Departement, stunden unter ihnen und zwar unmittelbarer Weise. Man unterschied sie damals von den Bürgern, welche gleichfals militarisch gewesen.* Mit einem Worte die Grafen würde war eine Stufe, zu der Herzoglichen Würde, oder zu dem Patriciate zu gelangen. Manchmal trug sich zu, daß man einen Herzog nur durch den Namen der Völker benannte, welche in seinem Departement begriffen waren. Solchergestalt nennet Gregorius von Tours ** den Nicetius einen Herzog derer Auverzner, welcher, nachdem er von dem Eulalius *** in der Grafschaft aus dem Sattel gehoben worden, ein Herzogthum erlangte, welches die Städte von Auvergne, Clermont, Rhodes und Uses begriffen. Demnach ist gewiß, daß ein Herzog eine besondere Gewalt in jeder Stadt hatte, welches sowohl von der Handhabung des Ruhestandes als von der Anführung der Truppen zu verstehen ist. Auf diese Art waren ihm die Grafen in zweyerley Rücksichten unterworfen, worinnen man von den Römischen Gesetzen nicht abgieng; denn vermög solcher Rechte konnte man von den Entscheiden der Richter der Provinz vor dem militarischen Grafen, oder dem Herzog derselbigen Provinz, mit Zuziehung des Präfecti Prätorio appelliren. Damals hatten die Fränkischen Könige die Stelle des letztern, **** daher siehet man, daß ein militarischer Bürger von Tours sich vor dem König über die Sentenz des Grafens von Tours beschwerte, ***** ob schon damals ein Herzog von dem Departement vorhanden war, worunter diese Stadt gehörte.

§. XII.

Man vernehme nun was sich zugetragen, als man die Herzogthümer einzog, und den Präfecten die militarische Comitiv gab. 1.) Wurden die Sajonen Fiscalrichter, ohne daß sie Grafen geworden, und dieses war eine natürliche Folge von einer andern noch wichtigern Veränderung. Clotarius verordnete vom Jahre 615. an, daß alle Richter aus den Einwohnern des Ortes gewehlt werden solten, wo sie die Rechtspflege zu verwalten hatten, und daß sie ansessig seyn musten. In der Folge begaben sich die Könige, dem Volke und den Grafen

---

* Ibid. & Lib. IV. c. 36. & Lib. VIII. c. 45.
** Lib. VIII. c. 30.
*** Ibid. c. 18.
**** Lib. VII. c. 47.
***** Lib. VIII. c. 26.

Grafen in deren Tribunal sie dienen solten zu Gunsten, des Rechts, sie zu ernennen. Es war nicht anständig, daß ein Officir, dem der König nicht das Amt gab, durch den Dienst von einem andern mit einer Würde beehret werden solte, welche die Könige allein zu vergeben hatten. Im Gegentheil war sehr natürlich, daß ein Beamter welcher unter dem Grafen stehen muste, eine Würde nicht erhielt, die ihn demselben gleich gemachet hätte. 2.) Nahm man den Grafen von den Städten das Recht, die Königlichen Gebote in den Cantons zu verkünden, und übergab solches den militarischen Grafen. Wir werden anderswo sehen, was diese Neuerung vor Folgen gehabt habe. 3.) Die Vicomtes, welchen auf eine mittelbare Art das Recht zugestanden, die Königlichen Gebote zu handhaben, waren nicht mehr der Grafionen Lieutenante, und bekamen diese Stelle bey den militarischen Grafen. Alle ihre unter den Richtern gehabte Geschäfte wegen Handhabung der Gebote, behielten sie unter den Grafen. 4.) Gleichwie in allen Cantonen militarische Grafen gewesen, ihr Amt beständig, und ihnen aufgegeben war, ihre Gerichtstage selbst zu halten, also war das Tribunal des Richters von dem Tribunal des militarischen Grafens nicht unterschieden. Dieser wurde darüber Präsident, und wie man wegen der Urthel der Richter an ihn appelliren konnte, also waren diese vor ihm ausgesprochene Sentenzen von demjenigen nicht unterschieden was man heutiges Tages Conclusions du Procureur du Roy nennet. Der Graf und der Vicomte * sprachen keine Urthel aus, sie musten aber die Rechte inne haben, damit keine ungerechte Urthel vor ihnen konnten gefället werden. Man findet nicht, daß man von Pipini Zeit an den Richtern jemals den Titel eines Grafens, oder Grafionen gegeben habe; verkündeten dieselbe Gebote, so waren es keine Königliche Gebote, sie waren aber in allerley Arten Sachen allemal Richter. Um es kurz zu sagen, so wurde in Gallien die Verfassung der Bayerischen und Teutschen Tribunalien vestgesetzet. Beede Völker hatten nur die militarischen Grafen, welche geringer als die Herzoge und vornehmer als die Centenarien gewesen. ** Jedweder von diesen Grafen hatte einen Richter, ohne welchem er keinen Gerichtstag halten konnte, und durch welchen er alle Sachen abwandeln ließ, wo eine Abfindung gefallen. Nachmals wurde dieser Richter der Schultheiß, *** ohne welchem der Graf nach dem Sachsenspiegel sein Gericht nicht halten konnte.

---

* 3. Cap. an. 803. c. 4.
** Lex. Bajuw. tit. 2. c. 15. lege 2.
*** Spec. Saxon. Lib. I. art. 59. §. 6.

§. XIII.

Scultetus, welches Wort man auch Schultheiß ausspricht, ist ein Teutsches Wort, und bedeutet einen der Schulden eintreibet. Diese Benennung legten die Teutschen Völker dem Beamten bey, den man im Lateinischen Actor Procurator oder Actionnator nennte. Die Römischen Kaiser hatten in ihren besondern Domänen Agenten geordnet, welche, gleich den Agenten reicher Bürgere, ihr Interesse wider die Usurpatoren, die faulen oder flüchtigen Knechte, die nachläßigen Tributarien, und gegen allerley Leute, die ihre Schuldigkeit nicht beobachteten, oder zum Nachtheile des Domanii Verbrechen begiengen, wahrnamen. Sie hiesen Actores Dominici * oder Rationales. Die Fränkischen Könige behielten dieses Amt bey, wie ein Gesetz vom Clotario beweiset, vermittelst dessen ** dieser Herr den Actoren, oder öffentlichen Agenten verbietet, gewisse Gefälle einzunehmen, wovon er die Kirchen frey spricht. Gregorius von Tours redet gleichfals an mehr als einem Orte davon. Bey einer Gelegenheit *** machet ein Königlicher Actor einen entlaufenen Verbrecher, nachdem sein Urtheil über ihn ergangen, anspruchig. Ein andersmal bringet ein übelgesinnter Herr die Actores publicos **** auf, einen Burger von der Kirche zu Tours, wie man damals redete, als zu dem Domanio gehörig, wieder zu verlangen. Wirklich stunde es dem Actoren jedes Königlichen Hauses nach den Capitularien zu, die Domanialunterthanen ***** zu vindiciren. Man wendete sich auch an ihn die Knechte der Privatpersonen, welche sich in das Domanium geflüchtet hatten, wieder zu verlangen; sie waren aber in der That die Agenten des Königes und seine Procuratoren. In der Eigenschaft hatten sie bey den Anstalten zu schaffen, welche man wegen seines Empfangs machte, wenn er in ihr Amt kommen muste, wie man denn besorgt war, ihnen solches vorläufig zu wissen zu thun, welches uns Hincmar ****** meldet. Sie waren ohne Zweifel besorgt, von den Domanialunterthanen die Frohnen und den nöthigen Anspann zum Fuhrwesen, und zu des Hofes Unterhalt, zu erfordern.

Diese Geschäfte besorgten sie gemeinschaftlich mit den Richtern, und den andern Unterbeamten des Grafens. Dieses lehret uns Pipin in einem Capitulario

---

* Cod. Theod. de Jurisd. omn. jud. lege 2.
** Constit. generalis circa an. 560. c. 2.
*** Lib. IX. c. 38.
**** Id. Lib. VII. c, 22.
***** 4. Cap. Capit. an. 819. c. 6.
****** Op. & Ep. T. 2. tit. 14. c. 22.

tulario, vermittelst dessen er den Richtern, und den Actoren verbietet, * die Frohnen zu verlangen, welche die Knechte der Kirchen bishero an den Fiscum zu liefern hatten. Wir wollen sehen, ob diese Geschäfte allein ermelten beeden Beamten gemeinschaftlich zugestanden sind.

§. XIV.

Ludewig der Fromme legte seinen Actoren auf, diejenigen Dominialunterthanen peinlich zu behandeln, welche mit Mißbrauchung ihres Privilegii ihre Nachbaren schoren und auszogen. Carl der Große ** hatte seinen Achener Hofactorn, den Stallactoren, und alle Actoren, welche in seinen Königlichen Pallästen dienten, aufgetragen, den Verbrechern so sich alda verschliefen würden, und welche alda oft Unruhe machten, nachzutrachten. Diese Actoren durften von den Königlichen Boten nicht unterschieden seyn, von denen in einem Capitulario Carlmanns, Ludovici Balbi Sohns, *** geredet wird, und welchen dieser Fürst die nemlichen Geschäfte in dem nemlichen Bezirke zueignet. Es waren Fiscalboten. In Italien musten die Schultheißen die Diebe verjagen, und ihnen lag ob, in ihrem Bezirk die Rechtspflege zu verwalten. **** Das nemliche war den Gastalden und Pröbsten übertragen, ***** und ein anderer Artickel desselbigen Gesetzes empfahl den Richtern der Orte, den Ruhestand daselbst zu erhalten. Es scheinet, dieses Gesetz mache keinen Unterschied unter dem Schulzen und Richter. Der Kaiser Ludewig II. vermischet diese beeden Officire unter dem Namen der öffentlichen Actoren. Ein Artickel des Longobardischen Rechtes redet von einem Endurthel, das ein Richter oder Schultheiß, gefället hat. Die Unterscheidungspartickel, welche diese Worte trennet, kan zugleich die Bedeutung haben, daß entweder der nemliche Beamte diese zwey Namen führte, oder daß zwey verschiedene Beamten, und zwar jeder in seinem Departement, eine ähnliche Rechtsstelle bekleideten. Es ist gewiß, daß die Actoren, oder Schultheisse, in verschiedenen Rückfichten Richter waren, wovon man den Beweiß in Pipins schon angeführtem Capitulario findet. ****** Ein anders Capitularium verordnet, eine gute Wahl von allen öffentlichen Actoren zu treffen, damit sie durch billige Urthel die Processe endigen.

---

* Cap. Circa an. 744. c. 7.
** Cap. de Minister. Palatin.
*** Cap. Carlom. tit. 5. c. 2. & 3.
**** Cap. Lud. 2. tit. 1. c. 1.
***** Pipp. cap. c. 10. & 11.
****** 3. Cap. an. 805. c. 14.

gen. Dieses Gesetz beweiset auch, daß der König diese Actoren nicht wehlte, und ein anders Gesetz beweiset die nemliche Sache in Ansehung des Schultheißens insbesondere, worinnen denn auch die Domanialactoren und die Richter der Grafen weiters ähnlich sind. Diese Aehnlichkeit war allemal so vollkommen, daß man zu allen Zeiten * diejenigen Beamten mit den Titeln Richter, Agenten und Actoren ohne Unterschied beleget hatte, welche in den Domänen der Privatpersonen die Richter und Königliche Actorn vorstelten. Man hieß sie auch Procuratoren (Procuratores rerum.) zur Zeit Ludewigs des Frommen, und wurde dieser Name der Titel der Actoren und Richter, welche wegen der Gleichheit ihrer Geschäfte mit dem nemlichen Namen beleget worden. Noch heutiges Tages haben sie solchen insgesamt, und man unterscheidet die Domanialprocuratoren, nicht mehr von den andern Procuratoren, welche ehedessen in dem Tribunale der Grafen Recht sprachen. Die einen und die andern bekleiden noch die nemliche Rechtsstelle, und ihre Conclusions sind wahrhafte Urthelssprüche.

XXX. Capitel.

Von den Domanialrichtern, den Procuratoren vom Domanio, und den Majern.

§. I.

Im vorigen Capitel habe ich bewiesen, daß die Verrichtungen der Richter der Grafen in verschiedenen Rücksichten mit den Geschäften der Actoren oder Procuratoren des Domanii übereingekommen sind. Gleichwie man aber nicht voraussetzen kan, daß in einem Canton zwey Beamte gewesen, welche, unter einer verschiedentlichen Benennung, gerade einerley Gerichtszwang gehabt, also muß man ihren wesentlichen Unterschied in dem Gegenstand ihres Amtes suchen. Dieses ist auch die einzige Art, wornach man erklären kan, welchergestalten die Vicomtes in Ansehung der öffentlichen Einkünfte eine Gewalt verübten, die der Domanialrichter ihrer ähnlich war. Hier ist noch der Ort zu erklären,

* Greg. von Tours Hist. Lib. IX. c. 35.

erklären, was vor ein Unterscheid unter den Domänen im eigentlichen Verstande, und unter den andern Einkünften des Staates gewesen.

§. II.

Seitdem die Römer Gallien erobert hatten, richteten sie in dieser großen Provinz zweyerley Kammerverfaßung an. Sie eigneten sich darinnen große Güter zu, welche sie durch Knechte bauen ließen, und ganz genoßen, so wie die Privatpersonen ihre Güter genoßen. Diese Güter wurden das besondere Domanium der Kaiser, und man hieß solches * Domus fiscus, & fundi rei priuatae, Der Ertrag davon kam in eine besondere Schatzcammer, die man die Fiscalschatzcammer nennte (fiscalis arca.) die Aufseher dieser Casse hießen Schatzmeister, (Arcarii) und der Graf vom Schatze (Comes priuatarum rerum) hatte die Oberaufsicht darüber. Der Ertrag von den eingezogenen Gütern, und die dem Fürsten gemachte Schenkungen waren ein Theil dieses Domanii. Die Tribute, womit man die Besitzer der Güter belegte, und alle andere Herrengelder, die sie geben musten, waren die zweyte Gattung der öffentlichen Einkünfte; man nennte sie titulos largitionum. Der Comes largitionum war der oberste Aufseher des Schatzes, in welchen man den Ertrag davon brachte, und man legte ihm darum diesen Namen bey, weil man alda die zu den Largitionibus gehörige Gelder nahm, als die Lehnung der Truppen, die Anlegung öffentlicher Werker ꝛc. ** Die Rechnung von den Largitionen wurde nicht mit der Rechnung vom Schatze abgeleget, und die Verwaltung der Domäne wurde nicht denjenigen Beamten anvertrauet, welche man mit Einnahm der öffentlichen Einkünfte beladen. Unter dem Grafen vom Schatze stunden die Rationales rei priuatae, die Beamten, welche die Aufsicht hatten über die Lieferung der Summen, die von dem Ertrage der Kaiserlichen Güter erlöset worden, die Pröbste der Heerden und Ställe, wie auch die Procuratoren der Hölzer.

Die Beamte des Reiches hatten in ihrem Departement die Vertheilung und Einnahm der öffentlichen Einkünfte. An ihrer Spitze war der Präfect vom Prätorio; seine Vicarien und die Rectoren der Provinz theilten diese Art Verwaltung mit ihm. Das Amt über die Einkünfte des Schatzes konnte nicht mit dem Amte

---

* Cod. Theod. de susceptor. lege 14.
** Ibid. lege 30.

Amte über die öffentliche Einkünfte übereinstimmen. Die ersten waren bestimmt, die besondern Ausgaben des Kaiserlichen Hofes zu bestreiten. Wie die Nothdurft und die Bedürfniß des Staates der allein rechtliche Grund der Tribute war, also muste ihr Ertrag zu dem allgemeinen Aufwand gebrauchet werden. Da die Kaiser über den einen und über den andern unumschränkt schalteten, so war es in ihren Mächten, damit zu thun was sie wolten. Inzwischen sah man ihre Güter als keine solche an, welche einer andern Natur wären, als die Privatgüter, sondern sie waren mit unterschiedenen Auflagen beschweret. * Dergleichen Auflage war die Militz, welche das Domanium trug, wenn man sich deshalb mit Geld abgefunden. Das Domanium des Fürsten muste auch zu allen Ortsschuldigkeiten steuern. Wenn demnach ** eine Stadt, oder ein Schloß, zu erbauen war, so wurden die in der Nachbarschaft gelegenen Domänen vor einen Theil der Kosten angeschlagen, welches auch von den Privatgütern zu sagen ist. Wenn man Matrosen *** zu stellen hatte, so waren die Domanialunterthanen davon nicht frey, und **** wenn man Holz nöthig hatte, um öfentliche Werke zu bauen, so schlug man dergleichen in dem Domanio der Privatpersonen. Der Unterhalt der öffentlichen Fuhren lag eines Theils dem Fürsten, als dem Eigenthümer eines an den Posthäusern gelegenen Gutes, ob; derselbe lieferte auch einen Theil des nöthigen Vorraths zu Freyhaltung der öffentlichen Personen. Der nemliche Gebrauch erhielt sich bey den Franken, und dieses ist Ursach, warum ***** Gregorius von Tours Chilperichen den Vorwurf machet, daß er seinen Fiscum nicht zu Freyhaltung seiner Tochter, als er solche nach Spanien schickte, einen Beytrag thun lassen, und die Armen gezwungen hat, alle Vorräthe, so ihr währender Reise nöthig gewesen, herbey zu schaffen.

§. III.

Die Procuratoren vom Domanio waren, im Verhältniß gegen den Fürsten, dasjenige, was die Procuratoren der Güter der Privatpersonen in Ansehung dieser waren. Sie liesen sich von den Domanialunterthanen die Herrengelder zahlen die sie zu tragen hatten. Dieselben besorgten die Angelegenheiten bey denen das Domanium Theil hatte, und man klagte wider sie die Forde-

---

* Cod. Theod. L. VIII. tit. 13. lege 2.
** Cassiodor. Variar. Lib. V. tit. 9.
*** Ibid. tit. 19.
**** Ibid. tit. 20.
***** Hist. Lib. VI. c. 45.

derungen, so man an dem Domanio machte, ein. Es lag ihnen ob, dem Staate die Dienste leisten zu lassen, denen jede Art des Domanii unterworfen war. Wie die öffentlichen Einkünfte kein Theil vom Domanio waren, also hatten sie in Ansehung der Einnahm der Tribute keine Klage mehr gegen die Bürger, als der Procurator einer Privatperson in Ansehung dieser Tribute wider die andern hatte. Demnach muste es öffentliche Beamte geben, welche die Zahlung der Tribute und anderer öffentlichen Lasten besorgten, und diese Beamten waren die Richter, oder Fiscalgrafen.

§. IV.

Das allererst angeführte zeiget, welchergestalten die Grafenpräfecten die Oberaufsicht über die Einkünfte und öffentliche Stellen hatten, und wie ihre Vicarien solche verwalteten. Noch ist zu bemerken, daß diese Vicarien die Aufsicht über die Königliche Güter führten. Es waren solche Güter diejenigen nicht, welche nur einesweilen vom Domanio abgerissen worden. Sie gehörten zu dem Departement des Grafens vom Schatze, und unter den Fränkischen Königen waren die Richter die Conservatoren derselben. Die Güter, worüber die Vicarien die Aufsicht führten, waren diejenige, welche von den öffentlichen Gütern abgestückelt, und Privatpersonen mit dem Genusse ihres Ertrages, oder wie man damals redete, mit dem Genusse aller Titel bewilliget worden. Es waren dieses diejenigen Lande, welche den Städten gehörten, und einen Theil vom Domanio des Staates ausmachten, weil ihr Ertrag ehemals zu den gemeinen Ausgaben jeder Stadt verwendet worden. Die Pfründen, so aus einem Theile dieser Güter bestanden, blieben mit den nemlichen Kosten beschweret, und solchergestalt waren sie ein Theil vom Domanio des Staates. * Es gehörte auch zu den Pflichten der Vicarien, die Güter dem Fisco wieder zu zuwenden, die demselben heimgefallen waren. Anlangend das Confisciren so war ihnen solches unbekannt; wahrscheinlicher Weise besorgte der Richter des Grafens die Wiedervereinigung derselben. In dem Falle stund er an der Stelle des Fiscaladvocaten, welcher diese Stelle bey den Römern versehen, und aus dem Grunde eine Parthey wider die Verbrecher geworden, die keine Civilpartey hatten. Dieser Advocat wurde von dem Statthalter, oder dem Rector der Provinz gewehlet, gleichwie die Ernennung des Richters dem Grafen von der Zeit zustund, als man in der Rücksicht die Römischen Gesetze wieder erneuert hatte. Dieser Advocat war wirklich ein Fiscalbote, es scheinet aber, daß diese Stelle

* 2. Cap. an. 813. c. 5.

schon zur Zeit der Eroberung abgethan, und zu dem Amte der Stadtgrafen geschlagen worden, bey denen der Fiscaladvocat hätte dienen sollen. * Wirklich waren die Grafen die Beschützer des Fisci, und in diesem Schutze folgten ihnen noch die Grafenpräfecten. ** Gleichwie ihr Richter unter ihren Geboten stund, also hieng es von ihnen ab, die Sachen rechtshängig zu machen, welcher wegen dem König eine Abfindung zu gute kommen muste, und war in dem Betracht der Fiscalrichter nur der Vollstrecker ihrer Gebote. Hieraus folget, daß der Procurator vom Domanio dem Fiscaladvocaten nicht nachgefolget war.

§. V.

Die Largitionen, oder öffentliche Tribute, klebten den Provincialen und ihren Gütern an; solchemnach werde ich im folgendem Buche ausführlich davon handeln. Im siebenden Buche dieses Werkes will ich von den Einkünften des Fürsten, oder des Fisci, Anzeige thun, und von den Domänen des Königes, der Kirche und der Privatpersonen reden. Nun komme ich wieder zu den Procuratoren, und Domanialrichtern zurück.

§. VI.

Aus dem Capitulario de Villis erhellet augenscheinlich, daß kein Königliches Hauß, oder Fiscus, oder Fiscalgut gewesen, so nicht in dem Departement eines Richters begriffen war, daß jedes derselben von einem Maire verwaltet worden, und daß mehrere Mayern unter einem Richter stunden. Carl der Kahle setzet solches auch in verschiedenen Capitularien voraus, vornehmlich aber in demjenigen, worinnen er seinen Richtern auferleget, die Verbrecher auszuliefern, welche sich auf ein Domänengut geflüchtet. Es beweiset aber eben das Capitularium klar, daß die Richter, deren Bezirk in einen Canton eingeschlossen gewesen, nicht zu dem Gericht des militarischen Grafens gehörten, der sie regierte. Ausserdem erhellet aus dem Capitulario de Villis, daß das Tribunal der Richter bloß unter dem Königlichen Hofe stund. Auf der andern Seite ergiebet sich, daß der Actor oder Procurator des Domanii verbunden war, in dem Gerichte des Grafen die Fiscalunterthanen vorzustellen, welche die Königlichen Gebote gebrochen hatten, *** und wenn er sich weigerte solches zu

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 5.
** Pippin. Reg. Ital. Cap. an. 795. c. 18.
*** Cap. an. 829. c. 8.

zu thun, war er in eine Geldstrafe von 60. Sols verfallen. Hieraus könnte man schließen, daß die Domanialrichter die Handhabung der Königlichen Gebote nicht zu besorgen gehabt, und daß die Procuratoren vom Domanio von den Richtern nicht unterschieden gewesen, massen Carl der Kahle selbigen auferleget, die Verbrecher einzubringen. Dieses Amt scheinet nun von demjenigen nicht unterschieden zu seyn, welches Ludewig der Fromme in seinem Capitulario vom Jahre 829. den Actoren, oder Fiscalprocuratoren beyleget. Dieses nemliche Capitularium bedeutet die Fiscalprocuratoren, * die Fiscalunterthanen nicht ungestraft zu lassen, welche ihre Privilegia gemißbrauchet, um ihre Nachbaren zu scheren, es riethen auch die Französischen Bischöffe Ludewigen dem Teutschen, darauf zu sehen, daß die Richter von seinen Domanialgütern ihren Colonen nicht gestatteten, die Nachbaren des Domanii zu peinigen, und solchergestalt das Königliche Privilegium zu mißbrauchen. Demnach waren die Richter von den Actoren oder Procuratoren des Domanii nicht unterschieden, bedenket man aber dasjenige was diese Bischöffe wegen der Pflichten der Richter erinnerten, und vergleichet man solche mit denjenigen, welche Carl der Große seinen Haußhofmeistern auferlegte, sie seyen nun in seinem Capitulario de Villis, oder in einem andern Capitulario, wo sie Villici heissen, enthalten, ** so wird man überzeuget seyn, daß die Richter, von denen die Französischen Bischöffe reden, von den Maires nicht unterschieden gewesen. Hieraus würde folgen, daß die Maires selbst nichts anders als Fiscalprocuratoren waren. Man findet sogar jüngere Denkmale als Carls des Grossen *** Jahrhundert, in denen man den Majer, Villicus, mit dem Schultheißen, oder Fiscalprocurator, vermischet. Der Maire wurde gewehlet so wie der Fiscalprocurator; es lag ihm ob, durch die Domanialunterthanen die Dienste leisten zu lassen, welche sie dem Domanio schuldig waren. Er legte seine Rechnung in die Hände des Königlichen Commissarii ab. Die nemliche Gewohnheit blieb noch verschiedene Jahrhunderte darauf, und ein im Jahre 1291. ergangener Verlaß vom Hof **** beschützte den Maire von Roan in dem gehabten Besitze, seine Rechnungen vor dem Conseil des Königes abzulegen, wider den Anspruch der Commun, welche sie abnehmen wollen. Diese Meynung stimmet vollkommen mit einem Capitulario Carls des Kahlen ***** überein,

* c. 9.
** 2. Cap. an. 813. c. 19.
*** Charta an. 1308. Ducange Verb. *Schutetus.*
**** Regist. olim ad hunc ann.
***** Tit. 36. c. 18.

überein, welches voraus zu setzen scheinet, daß in jedem Königlichem Hause ein besonderer Richter gewesen.

§. VII.

Es war kein Maire, der mehr als ein Königliches Hauß unter seinem Departement gehabt, und alle Maires wurden von den Domanialrichtern angeordnet. Demnach gab es zweyerley Art Domanialrichter, die Unterrichter, welche Maires, oder Fiscalprocuratoren, waren, und die Oberrichter, welche über eine gewisse Zahl Königlicher Häuser die Oberbefehlshabung hatten. Erstere waren der Ursprung der Maires, und Fiscalprocuratoren, oder Schultheisse, an die Stelle der letztern kamen die Pfalzgrafen in Teutschland, * und in Italien hieß man sie Gastalden. Ich glaube, ihr Ambt sey in Frankreich abgestellet worden, oder die Zerreissung der Domänen habe den Gegenstand desselben aufgehoben. Sie wurden aber in den Domänen des regierenden Hauses durch den Großseneschal, und in den Domänen der Herzoge durch ihre besondere Seneschalle ersetzet.

§. VIII.

Die Oberdomanialrichter waren gewiß jene alte Domestici, oder Haußbeamte, deren Gregorius von Tours ** erwehnet, und welche zusamt den Grafen alle zu des Königes und seines Hofes Unterhalt nöthige Bedürfnisse zu dem Placito bringen ließen; es waren *** selbst diejenigen Haußbeamte, welche den freygesprochenen Verbrechern ihre eingezogene Güter wieder gaben. Ihrer wird in zwey Formeln des Marculfus gedacht. Jeder von ihnen hatte in seinem Departement verschiedene Königliche Häuser, und ihnen stund es zu, die Briefe vollziehen zu lassen, wodurch die Könige einer gewissen Zahl Leibeigener die Freiheit schenkten, wenn ihnen ein Prinz geboren worden. **** Diese Briefe waren an einen Grafen gerichtet, welcher den Titel Illustris führte, und selbst ein Haußbeamter war. Diesem gebot man, solche den andern Haußbeamten des Königes mitzutheilen. Es hat stark das Ansehen, daß man diesen Namen den Intendanten des Domanii gab, weil sie von den Haußbeamten, oder

Appa-

---

* Loth. Cap. tit. 5.
** Hist. Lib. X. c. 18.
*** Lib. IX. c. 19.
**** Marculf. Form. Lib. I. tit. 39. Lib. II. t. 52.

Apparitoribus des Königes genommen worden. Bey den Römern war * gebräuchlich, die Haußbeamte als Beschützer in die Provinzen zu schicken, daselbst das Interesse der Kaiser wahrzunehmen. Die Herzoge und andere Statthalter der Provinzen ** hatten auch Beschützer, oder Haußbeamte, woraus man die Rechner, oder Rationales nahm. Ein Gesetz vom Theodosius setzet die *** Haußbeamten der Herzoge unter die Zahl derjenigen Officire, welche die öffentliche Einkünfte zu verwalten hatten.

XXXI. Capitel.

Anmerkung über den Ursprung der Pfalzgrafen in Teutschland.

§. I.

Es ist nicht möglich die Pfalzgrafen, deren es von Otto I. Zeiten an sehr viele in Teutschland gegeben, mit dem Pfalzgrafen zu vermengen, welcher unter den Carolingischen Königen der vornemste vom Hofstaate gewesen, und solches noch unter den Sächsischen Königen fortan war. Ausserdem ist gewiß, daß diese Pfalzgrafen in alle Geschäfte der Domanialrichter, von denen ich erst redete, und die man ehemals mit dem Titel Haußbeamte belegte, gefolget sind. Man darf nicht zweifeln, daß sie nicht Grafen von der ersten, oder von der andern Classe gewesen, und es ist nicht schwer zu begreiffen, welchergestalten man den Titel Pfalzgraf statt des Titels Haußgraf gebrauchte.

§. II.

In der Folge machten sich die Pfalzgrafen persönliche Rechte aus den Domanialrechten, deren Erhaltung ihnen anvertrauet worden. Sie wurden Richter der Kaiser, weil sie Richter in den Processen waren, die sie wegen ihres Domanii hatten.

§. III.

---

* Cod. Theod. L. VI. tit. 18.
** Ammian L. XXVIII. p. 686. L. XVIII. p. 218.
*** Cod. Theod, L. VIII. tit. 8 lege 4.

§. III.

Vergleichet man dasjenige was ich hier von den Pfalzgrafen sage mit dem was ich in dem folgenden Capitel von den Seneschallen sagen werde, so wird man finden, daß der Fürst in dessen Hause die Würde eines Pfalzgrafen erblich geworden, auch der Erbseneschall des Reiches seyn müssen.

XXXII. Capitel.

Anmerkung über die Seneschallenstellen, und über die Balleyen.

§. I.

Wir haben vernommen, daß die Haußbeamte nicht die einzige Diener waren, welche dem Hofe die nöthigen Bedürfnisse zuführen lassen. Die Fiscalgrafen waren zu dem nemlichen Dienste verbunden. Die Ursache dessen war, daß sie sich in der Eigenschaft als Oberaufseher über die öffentliche Einkünfte die Lebensmittel, oder Gelder liefern liesen, welche die Römischen Besitzer vor die Tafel des Königes schaffen musten. Aus einer Erzehlung des Mönchs von St. Gallen erhellet, daß die Präfecten sowohl als die Grafen, so sich am Hofe befanden, daselbst die Dienste eines Haußhofmeisters * verrichteten, es war aber zwischen beeden der Unterschied, daß die Präfecten mit keiner Art Einnahm zu thun hatten; sie waren nicht schuldig, zu den Kosten des Hofes zu liefern, wo im Gegentheile die Fiscalgrafen hierzu von alle dem beytrugen, was die Taxen, oder die den Provincialen auferlegte Zinnse ertrugen.

§. II.

Carl der Große gehet in einem seiner Capitularien wegen des Dienstes ausführlich hervor, welchen die Domänenrichter bey Hofe thaten, und wegen der

---

* Lib. I. c. 12.

der Waaren, welche sie, wenn sie solchen Dienst thun wolten, dahin musten führen lassen. Was derselbe in dem Betref saget, ist allerdings auf die Richter, oder Fiscalgrafen zu deuten; solchergestalt besorgten diese Grafen bey dem Könige die Geschäfte des Seneschalats unter dem Befehl des Großseneschallen. Sie stunden auch in Ansehung des Hoflagers Subsistenz unter ihm. Demnach waren sie wirklich Unterseneschallen, so wie die Richter vom Domanio.

§. III.

Die Grafenpräfecten befanden sich, wegen der allererst angeführten Ursache, in ganz andern Umständen. Man besetzte ihre Stellen auch nach der Reunion ihrer Herrschaften nicht wieder mit Seneschallen. Es kamen Statthaltere, oder Balliven, denn dieses will letzters Wort sagen, an ihre Stelle. Die alten Annalisten nennen den Regenten eines Staates, und den Hofmeister eines minderjährigen Prinzen, Bajulus. Daher kommet es, daß man unter den Königen von dem dritten Geschlechte die Verwesung oder Vormundschaft, welche dem nächsten Verwannten des Minderjährigen zustund, Bail oder Baillie nennte. Eine Verordnung vom H. Ludewig * leget beeden Beamten den Namen Bajulus, oder Balliuus, bey.

§. IV.

Man hatte lange Zeit die Fiscalgrafen und die Grafenpräfecten unter der Benennung verm:nget, die ihnen gemein war. Gleichwie es aber keine Fiscalgrafen gab, als an den Orten, wo keine Präfecten waren, also blieb immer ein sehr großer Unterschied unter den Grafenpräfecten und den Fiscalgrafen. Dieser Unterschied rührte hauptsächlich von der Natur der Lehne her, welche von ihnen abhiengen. Ich habe gemeldet, daß man den Legionen und Cohorten die Güter, worinnen sie im Quartier gelegen, an Zahlungsstatt angewiesen. Es wurden diese Güter Lehne, die von den Präfecten, den Tribunen und den Pröbsten oder von den Präfecten und Vasallen abhiengen; solchergestalt hatten diese großen Lehenleute Lehne unter sich, welche nicht von dem Domanio abgestückelt worden. Die Fiscalgrafen hatten im Gegentheile nur die Eigenthümer, oder die Besitzer der infeudirten Allodien unter ihrem Gebot. Die Güter, so sie vergaben, waren Portionen vom Domanio, und die Vasallen, denen

* An. 1228. Ordonn. du Louv. T. I. p. 50.

denen sie solche gaben, waren einigermassen Domanialvasallen. Sie machten kein Corps regulirter Truppen aus, und stelten jene Ueberzählige vollkommen vor, welche ihre Geburt ehemals zum Kriegsdienste pflichtig machte, und welche an das Officium eines Richters so lange angebunden waren, bis sie unter eine Legion geworben worden. Diese Art Vasallen nennte man in Teutschland Amtssassen, oder Vasallos officii. Wir wollen es durch ein Beyspiel erläutern.

Zu Tours war niemals ein militarischer Präfect, und niemals ist diese Stadt der Hauptort eines Cantons gewesen, ob schon verschiedene Cantons in ihrem Bezirke waren. Demnach war zu Tours allemal * nur ein Richter, oder Fiscalgraf, und dieser Richter commandirte nur die Eigenthümer. Solches bewog Guntranen, Pagenses von Blois und von Orleans in diese Stadt zu schicken, als er die St. Martinskirche wolte bewachen lassen, in welche sich zwey Herren geflüchtet hatten, denen er die Gelegenheit zu entweichen nehmen wolte. Demnach stund unter dem Richter zu Tours kein einziges Lehen von der Natur derjenigen Lehne, welche ehemals den Römischen Soldaten statt des Soldes gewesen. Er war ein Richter, oder Seneschall, und wenn er sich den Namen seiner Stelle beylegen ließ, so verunstaltete er seinen Titel nicht, also daß dessen Ursprung unkenntlich seyn können. Solchergestalt wurden die Grafen von Tours durch die Seneschalle ersetzet, als diese Stadt den Königen wieder zu Theil worden.

Gleiche Bewandniß hatte es fast mit allen Grafen von Aquitanien. Zwar gab man manchmals den Königlichen Richtern von den Seneschallenstellen den Namen Balliv, wie solches zu Tours geschahe, alwo man den Officir Balliv hieß, welcher selbige Stadt regierte, wiewohl seine Statthalterschaft ein Seneschallat gewesen. Die Grafen von Paris waren Fiscalgrafen, denn die Präfectur der Schifleute welche die Römer alda angeordnet hatten, war keinesweges der Ursprung von der Comitiv dieser Stadt. Die Schifleute waren keine Soldaten, und wurden keinesweges Lehenleute. Sie waren Plebejer, und nach Maaßgab ihrer besitzenden Güter einer Leibeigenschaft unterworfen. Dieses war der Ursprung der sogenannten Marchandise de l'eau. Demnach hatten die Grafen von Paris keine Pagenses im eigentlichem Verstande, wohl aber persönliche Vasallen, und Domaniallehenleute, deren Zahl sie dadurch vermehrten, daß sie ihren Soldaten die Güter austheilten, welche der Mensae Abbatiali von St. German zugehörten. Es waren diese Vasallen keines-

* Greg. von Tours Hist. Lib. VII. c. 21.

keinesweges Baronen von der Grafschaft, sondern des Grafens Mannen, und dieses ist die Ursache, warum es ursprünglich nur vier Baronen von der Grafschaft Paris gab. Ohne Zweifel waren diese Baronen Vasallen von der Krone, deren Lehenherren die Grafen von Paris geworden, welche die Lehenspflicht dem Könige wiederleisteten. So ist es mit dem Ursprunge der Baronen von Bretagne beschaffen. Nimmermehr gab es in dieser Provinz ein Corps Lehenleute in eigentlichem Verstande. Man muß das nemliche von den Baronen der Normandie sagen. In dieser Provinz gab es viele Pagenses; jeglicher unter ihnen aber hatte einen Grafen zum Lehenherrn, welcher ihrenthalben dem Herzog der Normandie Pflicht that. Die Vasallen der Krone, welche keine Grafen waren, aber auch von keinem Grafen abhiengen, waren die einzige, so mit den Grafen den Titel **Baron des Herzogthums** theilten. Man muß das nemliche von den alten Baronen in Languedoc sagen. In dieser Provinz gab es keine Pagenses, auch gab es nur eine sehr kleine Zahl Baronen. Hingegen hatten die Grafenpräfecten, die Castellane, und die Vasallen der Krone, die nachmals auch den Grafentitel führten, eine große Zahl Baronen, oder ansessige Grafen, weil sie ursprünglich die Obern einer Besatzung waren.

§. V.

Als die Könige der Franken die Ballive und Seneschallen an die Stelle der Grafenpräfecten und Fiscalgrafen thaten, so gaben sie dadurch lediglich der Verwesung der Provinzen die Gestalt wieder, die sie unter den ersten Fränkischen Königen gehabt, mit dem alleinigen Unterschied, daß sie die Namen der Obrigkeiten änderten. Unter der ersten Linie dienten die Präfecten und Grafen nur auf eine gewisse Zeit, folglich sind sie keine Lehenherren gewesen. Dieses wurden sie als ihre Stellen bleibend geworden, und endlich machten sie die ihnen anvertraute Stellen in ihren Häusern erblich. Die Capetingischen Könige machten sich die Reunionen zu nutz, und behielten sich die Lehenherrlichkeit mit dem Titel eines Grafen, Herzogen oder Castellanen bevor. Statt daß sie die Erbgerechtigkeit zu Gunsten der neuen Commandanten, die sie in den Provinzen anordneten, wieder einführten, gaben sie ihnen nur zeitliche Dienste, und versetzten sie von einem Ballivendienste auf den andern, und von einem Seneschallate auf das andere. Uebrigens war gar kein Unterschied unter den zu Philipps Augusts oder zu des H. Ludewigs Zeiten angeordneten Balliven, wie auch denen von Carln dem Großen gesetzten Grafen

präfecten, dann einem Seneschall und Fiscalgrafen. Man brachte sogar einen Brauch wieder auf, welcher ohne Zweifel unter den Fränkischen Königen üblich gewesen, und nur darum unter den Königen der Carolinger abgestellet worden, weil die Grafen und die Richter bleibende Stellen hatten. Es war diese Weise den Römischen Gesetzen gemäß. Die Spanier und die Türken haben solche sogar beybehalten. Sie bestund darinnen, daß jeder Balliv, oder Seneschall, vierzig Jahre lang nach Verfluß seiner Dienstzeit an dem Orte bleiben muste, wo er gedienet hatte, um vor die Klagen Antwort zu geben, welche diejenigen so er gedrücket haben mochte, machten. Auch dieser Brauch ist abgekommen, seitdem die Ballive und Seneschallen bleibend geworden, und man hat die Beamte nicht an solche Förmlichkeit gebunden, denen man ihre Geschäfte übertragen hat. Denn man hat nicht allein hierinnen die Stellen des Ballive und Seneschallen geändert.

§. VI.

Die Ballive und Seneschalle hatten * nach ihrer ersten Anordnung die Präsidentenstelle in dem besondern Hofgerichte des Königes, wodurch die Justitz in ihrem Bezirke verwaltet worden. Zwar sprachen sie nicht Recht, gleichwie die Grafen selbst nicht ** Recht gesprochen, sondern sie verhörten die Zeugen, und sprachen die in ihrem Angesichte gefälte Sentenz aus. Hieher kommet es auch, daß noch heutiges Tages die Urthel in ihrem Namen gefertiget werden. Sie sind aber zu dieser Präsidentenstelle nicht mehr pflichtig, und wiewohl sie noch heutiges Tages das Recht haben, sie auszuüben, so überließen sie solche doch ihren Unterbeamten. Was die Zeugenverhör anlanget, so gehöret solche mit Ausschließung ihrer dem Procurator des Königes zu. Ehemals hatten die Ballive und Seneschalle die Oberaufsicht über die Finanzen, und die Handhabung der Policey im Districte; und stunden die Einnehmer Pröbste, Viguiers, Vicomtes und andere Unterbeamte unter ihnen. Heutiges Tages haben sie lediglich die Obergerichtsbarkeit über sie, und durch solche Anordnungen, welche sehr späte auf ihre Einsetzung gefolget sind, kamen in ihren wesentlichsten Geschäften die Intendanten der Provinz an ihre Stelle, welche anfangs nur Oberaufseher gewesen, und sie in der Folge gestürzet haben.

Endlich führten sie den Adel ihres Bezirks an, und brachten denselben in das Feld. Durch die Errichtung einer bezahlten Militz wurde die Ausübung die-

---

* Lettres de l'an 1258. Ordonn. du Louvre T. I. p. 63. seqq.
** Ordonnance du 23. Fevrier 1318. art. 2.

dieses Amtes so selten, als selten es ist, daß man das Aufgebot des Adels, oder den Herrbann, verkünden siehet. Ein Balliv oder Seneschall zu werden muste man ein Ritter seyn. Seitdem die Ritterschaft abgestellet worden, ist es genug wenn man ein Edelmann ist. Die Balliven und Seneschalle haben lange den Erkänntnissen beygewohnet, welche in dem Gerichte des Königes ergiengen, ob sie gleich keine Räthe waren. Philipp der Schöne * schränkte alsogleich dieses Recht auf diejenigen ein, welche mit solcher Würde bekleidet waren, aber er schloß dieselben ** noch von den Deputationen zu den Requeten und Enqueten aus, wie er ihnen denn auch durch eine jüngere Verordnung verboten, in dem Parlement Recht zu sprechen. Demnach kommen sie blos darum dahinein, ihre Sentenzen aufrecht zu erhalten, und das Interesse des Königes zu besorgen. Die erste dieser Stellen ist durch ziemlich neue Rechte abgestellet, und die zweyte den Generalprocuratoren übertragen worden.

§. VII.

Merkwürdig ist, daß es allemal nur Königliche Balleyen gegeben, ob wohl allemal besondere Seneschallate waren. Die Ursach davon ist gewesen, daß die Herren einer Provinz niemals die Verwaltung ihres Staates einem Statthalter mit dem Titel eines Balliven gegeben, wo im Gegentheil alle besondere Herren Seneschalle hatten, welchen sie die Verwaltung ihrer Domänen anvertraueten.

§. VIII.

In Teutschland hat sich das Gegentheil zugetragen, wo es besondere Balliven giebt, und keine Kaiserliche Balliven sind, weil man niemals eine Provinz wieder mit der Krone vereiniget hat. Allemal ist an die Stelle eines Lehenmannes ein Lehenmann gekommen, und wenn man den Herzogen von Schwaben und Franken keine Nachfolger gegeben, so hat man ihnen nicht weniger auch keine zeitliche Statthalter an die Seite gesetzet. In diesen Provinzen ist eine wahrhafte Anarchie aufgekommen, welcher der Adel seine Unmittelbarkeit und seine Freiheit zu danken hat. Es giebt viele besondere Balliven in Teutschland, oder vielmehr legen wir diesen Namen den Seneschallen, oder Domanialrichtern unschicklich bey, welchen die Reichsfürsten die Verwaltung ihrer

* Ordonn. de l'an 1291. Art. 2.
** Ibid. Art. I.

Domänen, wie auch die Obrigkeit über ihre Domanialvasallen oder Amtssassen und die Besorgung der Justitz anvertrauen. Das Teutsche Wort bedeutet schlechtweg einen Beamten, und die Teutschen nennen das ein Amt, was sie nach unserer Voraussetzung eine Baillage nennen. Eine unvollkommene Aehnlichkeit hat die ersten Uebersetzer hinters Licht geführet, und die andern sind ihnen gefolget.

XXXIII. Capitel.

Von den Vicomtes, und den Vicarien oder Viguiers.

§. I.

Die Römischen Richter hatten Helfer. Also nennet die Notitia Imperii ihre Unterbeamten; Die Fränkischen Richter hatten Vicomtes, oder Vicarien.

Gregorius von Tours * erzehlet einen Umstand, welcher beweiset, daß der Fiscalgraf, oder sein Vicomte, schuldig waren, dem Könige vor die Einkünfte ihrer Stadt sich in solidum zu verbinden, und daß sie miteinander die Gelder borgten, welche ihnen durch solche Verbindlichkeit nöthig geworden.

Ein Gesetze des Guntrans ** lehret uns, daß die Richter ihre Vicarien wehlten, und sie bestalten. Jeder dieser Vicarien versah in einem Canton die richterliche Gewalt, es war aber ihr Gerichtszwang ohne Zweifel mehr eingeschränket als der Grafen ihrer, und sie waren ihnen selbst unterworfen.

§. II.

Nachdem die Präfecten an die Stelle der Grafen der Stadt gekommen, so hieß man diejenigen Vicarien, welche ihre Unterbeamte waren, Vicomtes. Dieser letztere Name verblieb den Unterbeamten der Fiscalgrafen, und solcher Unterschied ist noch heutiges Tages vorhanden. Die Seneschallate sind in Viguerien

---

* Lib. VII. c. 23.
** An. 585. Baluze T. I.

guerien eingetheilet, oder es ist wohl ein einziger Viguier des Seneschallen Unterbeamter. Es giebt keine Vicomtes als an den Orten, wo es ehemals Grafenpräfecten gegeben.

§. III.

Die Vicomtes verlohren keine einzige Gerechtigkeit, als sie unter die Gerichtsbarkeit und Obrigkeit der Präfecten kamen. Inzwischen hatte diese Veränderung zwey merkwürdige Folgen. Die erste war, daß die Vicomtes keine Amtshelfer mehr hatten, weil jedweder Präfect nur in einem Canton zu gebieten hatte, und folglich nur eines Unterbeamten benöthiget war. Die zweyte brachte mit sich, daß die Vicomtes allein mit Einnahm der Königlichen Gefälle beschäftigt blieben, weil die Grafen mit den Geldern gar nichts zu thun hatten. Wahr ists, daß die Herzoge die Angelegenheiten der Fiscalgerechtsame, oder der Tribute, bey den Franken gehabt, wie bey den Römern; aus dem Grunde hatten sie einen Schatz zu verwalten, wie uns **Gregorius von Tours** * berichtet; ** man übergab aber dieses Recht den Präfecten nicht, und ihre Vicarien, und ihre andere Beamten, musten die Königlichen Gefälle einbringen; sie waren sogar nur bey den Königlichen Commissarien schuldig Rechnung abzulegen. Ein Capitularium *** bestimmet den District, wo die Vicarien die Zinnse auf der Grafen Namen in dem Umfange der Ortschaften erheben konnten, worinnen der Graf befugt war, die Königlichen Gebote zu verkünden, und zu vollstrecken.

§. IV.

In der Normandie haben meines Erachtens unter allen Provinzen in Frankreich die Vicomtes allein ihre alte Natur behalten, sonsten sind sie überall Lehne geworden, und ihre Gerichtsbarkeit, welche von der Criminalgerichtsbarkeit nicht unterschieden ist, hat ihre Natur angenommen.

§. V.

Was in der Normandie sich ereignet hat ist auch in Teutschland erfolget. Gewis ists, daß **Carl der Große** in Sachsen Vicarien anordnete, diese Vica-

---

* Lib. VI. c. 4. Cap. an. 829. c. 15.
** Cap. inc. an. c. 13. Cap. an. 807. c. 7.
*** 2. Cap. an. 813. c. 6.

carien aber waren nimmermehr Lehenleute. Sie waren Unterbeamte der Grafen, und sind die Statthalter, oder vielmehr diejenigen Beamten an ihre Stelle gekommen, welche wir, wiewohl unschicklicher Weise, Balliven nennen. Dergleichen gab es in den Teutschen Städten gar nicht, weil die Bischöffe die hohe Obrigkeit und die Zinnse in ihren Bischöflichen Städten hatten. Die Königliche Justitz, welche den Vicomtes niemals zugestanden, wurde alda durch einen Burggrafen, oder Schloßgrafen, verwaltet. Der Großvoigt jedweder Kirche bekam die Stelle der Vicomtes.

XXXIV. Capitel.

Von den Präsidenten und Defensoren der Städte.

§. I.

Wir lesen, * daß es noch zu Carls des Großen Zeiten Präsidenten gegeben, welche in einigen Städten präsidirten, und daß in verschiedenen andern Städten Defensoren waren, welche daselbst die Stelle der Präsidenten vertraten. Dieser zuverläßige Umstand kan zu unterschiedenen Fragen Anlaß geben. 1°. Woher rühret der Ursprung dieser Präsidenten? 2°. Warum waren dergleichen nicht in allen Städten, und warum hatten die Defensoren ihre Stelle in einigen derselben? 3°. Worinnen bestunden die Geschäfte und die Gerichtsbarkeit der einen und der anderen? 4°.) Wie nach waren diese beeden Aemter mit den Königlichen Aemtern vereinbarlich? 5°.) Welche Veränderungen trugen sich seit Carln dem Großen zu? Ich will eine jede dieser Fragen insbesondere untersuchen.

§. II.

Die Decurionen, von denen ich im folgenden Buche reden werde, ** machten in jeglicher Stadt den Rathaus, welcher darinnen die Rechtspflege verwaltete, und dem die Gesetze eine große Gewalt über die Bürger einräum-

ten.

---

* Cap. Lib. V. 387.
** Cassiodor. Variar. Lib. IX. tit. 2.

ten. Die Präsidenten der Provinz waren die ordentlichen Commissarien der Kaiser bey diesem Senate, und solange als man nicht von den alten Anordnungen abgegangen, vereinigten diese Präsidenten die Verwaltung einer ganzen Provinz mit der Präsidentenstelle jedes Senats. Es scheinet aber, daß man gegen die Zeit der Eroberung von der Präsidentenstelle alle die Geschäfte weggenommen, welche wesentliche Pflichten der Sajonen und der Fiscalgrafen waren. Es scheinet sogar, daß sich das Ansehen der Präsidenten nicht mehr über die Decurionen erstreckte, und daß alle andere Bürger in dem Gerichtszwange der Sajonen und anderer Königlichen Richter waren. Diese Gewalt war in Beziehung auf den Fürsten auf die Einnahm der Tribute eingeschränket, denn diese ist das einzige Geschäfte, wovon in der Bestellung der Präsidenten geredet wird, und uns Cassiodor * die Formel aufbewahret hat. Man nennet sie daselbst auch Präsidenten von der Provinz; gleichwie man aber keinen Unterschied zwischen ihrer Stelle und der Stelle der Tribunen von der Provinz bemerket, ** also ist man befugt zu glauben, daß von der Zeit an keine Präsidenten in allen Städten gewesen, und daß die Tribunen der Provinz ihr Amt in den Orten versehen, wo deren keine gewesen. Die wesentliche Pflicht der einen und der andern war, über die Bürger zu präsidiren. Nun haben wir aber erst gesehen, daß diese Präsidentenstelle auch den Präsidenten und Defensoren zu Carls des Großen Zeit eigen war. Sie waren die vordersten (Priores) unter den Bürgern, und vertraten so oft die Stelle des Richters (Partem judicis) als diese von den Fremden verklaget worden; mit größerm Grunde waren sie es auch in den Processen, welche die Burger unter einander hatten.

§. III.

Man muß die Tribunen der Provinz nicht mit den besondern Defensoren jeder Stadt vermengen; in der Bestallung der letztern wird nur von ihrer *** Verbindlichkeit geredet, das Interesse ihrer Stadt wahrzunehmen, die alda verkaufenden Waaren zuschätzen, und daran zu seyn, damit solcher Preiß nicht übersetzet würde. Ferner gieng ihre Obliegenheit dahin, so viel als in ihren Mächten stund der Theuerung der Lebensmittel vorzubeugen. Uber das hat-

ten

---

* Variar. Lib. VII. tit. 2.
** Ibid. tit. 30.
*** Ibid. tit. 2.

ten sie eine Art Gerichtsbarkeit, welche sie manchmal mit den Bischöffen theilten.

§. IV.

Es scheinet, daß das Tribunat der Provinz zur Zeit der Eroberung dem Bischoffen des Orts in einigen Gallischen Städten aufgetragen worden. Wenigstens siehet man verschiedene Bischöffe die vornemsten Sachen desselben besorgen. * Sie waren die Wächter der Städte, die Beschützer der Witwen, der Waisen und der Armen, die Advocaten der Städte bey den Königen, und bey ihren Amtleuten. Ich glaube ** in der Geschichte Gregorii von Tours einen ziemlich starken Beweiß zu finden, daß der Bischof von Lizieux insonderheit die erste Obrigkeit seiner Stadt gewesen. Es haben auch die Nachfolger dieses Bischofs den Titel eines Grafen und Bischofs vereinbaret. Solchergestalt erlangten die Kirchen Bürger, *** worüber ihnen manchmal die Königlichen Richter das Eigenthum strittig machten. Was in Gallien die Furcht vor den Barbaren, und die Verehrung des Volkes und der Fürsten gegen die Bischöfliche Würde thaten, solches that in Teutschland die Frömmigkeit der Könige, wo alle Bischöffe weltliche Herren ihrer Städte waren, und sie in voller Freiheit besaßen. Selbige machten keinen Theil von den Grafschaften in Franckreich aus, **** wie in Teutschland, und die Grafen, welche den Namen dieser Städte führten, übten nicht eine Gerechtigkeit in ihrem Bezirke aus.

§. V.

Als Chlodovæus mit den Armoricanern ein Bündniß machte, durfte er nur mit den Senatoren und den bewehrten Bürgern handeln. Eine wie die andern bedungen sich die Beybehaltung ihrer Gerechtsamen aus. Den erstern wurden ferner von den Richtern, an deren Spitze ein Präsident oder Tribun war, die Justitz ertheilet. Die andern unterwarfen sich den Barbarischen Gesetzen, und wurden folglich ihrer Nachbaren Gerichtsleute, worüber Königliche Beamte den Vorsitz führten. Aber die geringern Bürger, und die Bewohner der

---

* M. sehe oben 4. Cap. Greg. von Tours L. V. c. 20. VII. c. 24. VIII. c. 21. IX. c. 6.
** Lib. VI. c. 36.
*** Lib. VII. c. 22.
**** Aimoin. L. V. c. 49.

der Burgen, die keinen Rath hatten, und die Wolthat der Barbarischen Gesetze nicht genoßen, ergaben sich den Franken als Tributarien; sie hatten weder Präsidenten, noch Tribunen, und wie sie unter dem Schutze des Königes stunden, also gab er ihnen Advocaten, oder Beschirmer, so wie die Ostgothischen Könige denjenigen Besitzern Sajonen gaben, welche verlanget hatten, unter ihren Schutz aufgenommen zu werden. Den Beweiß dessen was ich hier in Ansehung des Unterschiedes sage, welcher zwischen den Burgen und Städten war, findet man in einem Stücke unserer alten Geschichte.

„ Nachdem * Clotarius verschiedene Seestädte in Italien überzogen hat-
„ te, begnügte er sich nicht damit, daß er sie dem Reiche entzog, verheerte,
„ ihre Einwohner ausgezogen, und zur Dienstbarkeit verurtheilte. Er
„ zerstörte auch ihre Mauern bis auf den Grund, und befahl, daß fürohin die Städte nur Burgen, (Flecken, Vici) heissen solten.„

Diesemnach waren die Einwohner der Burgen, und die geringere Bürger der Städte in vielerley Rücksichten Sclaven. Diese waren es welche man Tributarien nennte, und ihre besitzende Güter hielte man vor keine Eigenthümer; aber die Bürger vom ersten Range hatten Eigenthümer, demnach hatten sie das Kennzeichen, welches die alten Gesetze Gutheit nennen. Sie waren gute Mannen, gute Einwohner, oder gute Landleute. Ihre Stadt war eine gute Stadt. Man bemerkte noch den nemlichen Unterschied zwischen den guten Bürgern und den andern Bewohnern der Städte im Jahre 1145. ** Ludewig VII. welcher damals regirte, machte einen Unterschied unter den guten Mannen (boni Viri) oder Baronen von Bourges, und unter den Einwohnern derselbigen Stadt, welche Tributarien oder Coutumiers, waren. Die Einsetzung der Communen machte letztere gewisser massen frey, und theilte ihnen die Rechte der Burgerschaft mit.

§. VI.

Daher hatten die Grafen und ihre Vicarien nur über die geringern Bürger, und über die Einwohner der Burgen, eine gänzliche und unmittelbare Gerichtsbarkeit; nur von ihnen erhoben sie Tribute. Die Bürger vom ersten Range zahlten ihre Steuer in die Hände ihrer Präsidenten und Tribune. Gregorius von Tours *** redet an mehr als an einem Orte von den Tri-

 bunen,

* App. Greg. Tur. c. 71.
** Ordonnances du Louvre T. I. pag. 9.
*** Hist. Lib. VII. c. 23. L. X. c. 21

bunen, welche* die Königlichen Gelder einnahmen, und aufbewahrten. Sie waren, wie die Fiscalgrafen, verbunden, dem Könige den Betrag ihrer Einnahm gut zu thun, wogegen ihre Güter verpfändet gewesen. Sie borgten auch, damit sie dem König nichts schuldig blieben. Ich finde nur ein einziges Capitularium, worinnen der Tribune erwehnet wird; ** sie werden in die Classe der Richter, der Centenarien und der Vicarien gesetzet, die man wegen Veruntreuung abdankte.

§. VII.

Die Casse der Präsidenten und der Tribunen hieß Praesidium; und wenn die Fränkischen Könige vermöge eines Tractats *** über eine Stadt was verhängten, so erlangten oder traten sie solche mit all ihren Cassen (praesidio) ab.

§. VIII.

Ich glaube, daß man in vielen Städten den Titel Maire, Mayer, dem Beamten gab, welcher darinnen präsidirte, an andern Orte nennte man ihn Juge Maire. Dieser Maire, oder Richter, nahm die Steuern ein, und war Präsident der Schöppen, oder Scabinorum municipalium. In Teutschland hieß man ihn Burgermeister, und in den Bischöflichen Städten, als zu Cöln, wo der Bischof selbst das Recht hatte zu präsidiren, und mit Einverständniß der Schöppen Recht zu sprechen, war dieser Burgermeister der Bote, oder der Commissarius des Bischofs. Es mochte aber wer wolte Beamter seyn, und in einer Stadt präsidiren, so war das landstädtliche Gericht allemal das nemliche. Die guten Bürger besetzten dasselbe, und darinnen entschied man alle landstädtische Sachen; gemeiniglich hieß man es Praesidium. Die Anordnung der Communen vermehrte ihre Gerichtsleute, und davon rühret der Ursprung der Landgerichte her. Gleichwie aber jeglicher Präsident nur die hohe Obrigkeit verwaltete, und in den Königlichen Fällen nicht erkannte, also muste man in jeder Stadt einen Königlichen Richter setzen, welcher darinnen diesen Theil der Gerichtsbarkeit ausübte; dieser Richter war Probst von dem Orte.

* De gloria Martyr. Lib. I. c. 44.
** Cap. Lud. Pii an. 827.
*** Conu. ap. Andl. an. 587.
**** Carta Archiep. Colon. an. 1229.

XXXV. Capitel.

Von den Pröbsten.

§. I.

Die Capitularien * reden von den Probsteyen als von einem Dienste, den man durch die Wahl des Volkes erlangte, und dessen man wegen Veruntreuung durch die Königlichen Commissarien entsetzet worden. Demnach waren diese Pröbste von den Vasallen unterschieden, welche ein Schloß bewachten, und in der Eigenschaft einen Trupp anführten.

§. II.

Seit der Römer Zeiten hatte man zwey Gattungen von Pröbsten, die militarischen Pröbste und die Pröbste in den Landstädten. Dieses war unter ihnen gemeinsamlich, daß die einen wie die andern ihre Namen von den Ingenieurs entlehnten, die man Praepositos hieß; ** daß sie gleichergestalten Schlösser unter ihrer Gewahrsame hatten, in denen Getreydekästen, oder öffentliche Vorrathshäuser waren. Aber es setzte unter ihnen diesen Unterschied, daß die Schlösser der einen auf der Gränze lagen, wovon sie die gröste Stärke ausmachten, und zugleicher Zeit die Magazine und Waffenplätze vor die Truppen abgaben, welche sie vertheidigten, wohingegen die Magazine der landstädtischen Pröbste bestimmt waren, den Ertrag der Tribute einzunehmen, und bloß zur Sicherheit dessen, so man alda hinterlegte, bevestiget gewesen. Dergleichen war das große Chatelet zu Paris. *** Man hat bis zu Ende des sechzehenden Jahrhunderts alda eine kupferne Platte über der Pforte eines großen Sales gesehen, worauf diese Worte gestochen waren, Tributum Caesaris.

* 1. Cap. an. 809. c. 22. & Cap. Lib. III. c. 56.
** Cod. Theod. Lib. XII. tit. 6. leg. 5. 8. 24. & ult.
*** D. Felibien Hist. de Paris.

§. III.

Es ist leicht zu begreiffen, was massen die Pröbste der Städte Kriegesbeamten geworden, wenn man weiß, daß alle Gallische Provinzen nacheinander die Gränzlande des Occidentalischen Reiches waren. Es ist aber auch zu gleicher Zeit gewiß, daß diese Pröbste ihre alte Geschäfte beybehielten, und ferner die Aufseher über die öffentlichen Magazine blieben.

In diese Magazine wurden die gewöhnlichen Taren nicht allein gebracht. Die Bussen, welche in allerley Waaren erleget worden, machten einen Theil der öffentlichen Einkünfte aus, und wurden in das Schloß geliefert, welches der Probst des Ortes bewahrte.

§. IV.

Den Grafen und andern Königlichen Beamten war verboten, sich in die Freyungen einzulassen, es waren aber fast alle Städte im Besitze der Freyheit. Demnach muste ein Landstädtischer Beamte befugt seyn, über die Königlichen Fälle zu erkennen. Man gab dieses Recht demjenigen, welcher schon im Besitze war, die Strafen einzunehmen, die wegen Verbrechen wider die Königlichen Gebote verwirket worden. Man übertrug ihm aber zu gleicher Zeit die Grafenwürde, weil diese Würde allein eine hohe Obrigkeit mit sich brachte. Gleichwie jeder Probst ein Schloß bewahrte, also hieß man ihn den Schloß- oder Burggrafen. Der Bezirk des Probsts hieß der Schloßbann, oder Burgbann, auch nennte man ihn den Burgfrieden, weil die in diesem Bezirk durch Verletzung des Ruhestandes begangene Verbrechen die Anstifter einem Rechte des Fredum unterwarfen, welches den Bischoffen zu guten bezahlet worden, der die Stadt mit dem Rechte der Freiheit besaß. Wir werden anderswo sehen, wie weit die Freiheit sich erstreckte; es ist aber ausgemacht, daß selbige und die Freiheit des Schloßbannes einerley sey, weil der Probst in Bannsachen nur an den Orten erkannte, wo der Graf der Provinz nichts zu sagen hatte. Demnach war der Burgfriede, von dem Burgbann nicht unterschieden, welches wir in Frankreich Banlieue nennen.

§. V.

Wir lesen in einem Capitulario des Königes von Italien Pipini, daß die Pröbste Pagenses hatten, denen sie die Justitz ertheilen musten, daß sie

auch

auch über das solche alldenen zu ertheilen hatten, welche sie in dem Bezirke ihrer Probstey verlangten. Es war natürlich, daß die Pröbste eine ziemlich große Anzahl Wächter unter sich hatten, um ihr Schloß im Falle eines Angrifs vertheidigen zu können, und gegen die Missethäter mit Zwangsmitteln vorzuschreiten. Deswegen waren diese Pagenses freye Leute, die an ihrem Amt hiengen, und denen der Genuß einer Pfründe statt eines Soldes war.* Es gab nicht nur in den Städten des Römischen Reiches Pröbste, sondern auch in allen Kaiserlichen Residenzen, und eine wie die andern wurden unter die Decurionen aufgenommen. Wie der Unterhalt der Königlichen Häuser den Pagensibus zur Last fiel; also muß man auch glauben, daß ihnen das Recht zugestanden, Pröbste zu machen, in welchem Falle der König an ihrer Ernennung keinen Theil anders hatte, als daß er seine Einwilligung dazu gab. Als Carl der Kahle ein Königliches Hauß wieder herstellen lassen, welches Herbergement hieß, ** so ordnete er Aufseher zur Sicherheit dieses Hauses an. Es ist sehr wahrscheinlich, daß nach dem Herkommen dasiger Zeit er ihnen statt des Soldes Lehne gab; demnach waren diese Aufseher Dienstmannen, oder Ministerialen. *** Wir haben nun gesehen, daß man sehr lange Zeit die Gewohnheit hatte, die Bewahrung der Schlößer den Ministerialen anzuvertrauen. Dergleichen waren wahrscheinlicher Weise die Pagenses der Pröbste. Es ist gewiß, daß zu Lotharii Zeiten **** die Pröbste freye Mannen gewesen, wovon man den Beweiß in einem Capitulario dieses Fürsten findet. Man siehet darinnen auch, daß die Probstey eine Würde war, und daß diejenigen, welche solche bekleideten, vermögend gewesen, einen Aufstand zu erregen. Alles das beweiset, daß sie Soldaten waren.

---

* Cod. Theod. Lib. XII. tit. I. lege 21.
** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 37.
*** S. oben Lib. IV. 9. Cap. §. 7.
**** tit. 5. c. 4.

XXXVI.

XXXVI. Capitel.

Von den Centenarien.

§. I.

Alle Römische Magistratspersonen sind in ihrem Departement Conservatoren des Friedens gewesen. Die Handhabung dieses Ruhestandes bey den Truppen machte einen Theil der Kriegeszucht aus, und jedweder Officier trug mit einer mehr oder weniger großen Gerichtsbarkeit, mit mehr oder weniger Soldaten, nach Maaßgab des Ranges, den er hatte, Obsorge darüber. Der Präfect besorgte bey einer Legion die Policey, mit dem Rechte über Leben und Tod. Der Tribun besorgte solche bey einer Cohorte, und verhängte minder scharfe Strafen. Der Hauptmann hatte sie bey seiner Compagnie, und erkannte nur in geringern Verbrechen. Nachdem die Soldaten seßhaft (Sedentaires) geworden, übte jeder von diesen Beamten die Gerichtsbarkeit aus, die ihm in dem Bezirke zustund, den die Soldaten unter seinem Commando inne hatten. Dieser Bezirk war ein Lager, und die Güter, woraus es bestanden, waren sowohl der Posten, den jeder Soldat einnehmen muste, als die Zahlung, wovon er lebte. Die in diesem Districte begangene Verbrechen, wurden vor dem Richter des Lagers abgewandelt, es muste aber jeder Soldat behülflich seyn, die Verbrecher in Arrest zu nehmen. Die Irrungen, welche aus dem Besitze der Kriegesgüter entstanden, musten vor dem militarischen Richter abgewandelt werden. Hieraus ist die Gerichtsbarkeit der Präfecten, der Tribunen und der Hauptleute, entstanden. Hieraus entstund auch die Verbindlichkeit aller Soldaten, die Verbrecher wegzunehmen, und in die Hände ihres Hauptmanns zu liefern. Diese Art Policey durfte aber nur in den Cantonen statt finden, weil die Eigenthümer nicht unter die Regimenter gezählet worden, und ihre Güter einen Theil der Städte ausmachten. Diesemnach stund es den ordentlichen Richtern zu, den Frieden alda aufrecht zu erhalten; ihnen lag es ob, in jeglichem Bezirke Wachen auszustellen, welche die öffentliche Sicherheit zu besorgen, und die Uebelthäter aufzuheben hatten.

§. II.

§. II.

Was ich allererst in Ansehung des Ursprunges der militarischen Hauptmannsstellen, oder Centänen gesaget habe, ist eine nothwendige Folge dessen, was ich anderswo sagte, nemlich daß die Eroberung die Disciplin der Truppen nicht änderte, welche unter das Fränkische Reich gekommen sind. Man könnte mir aber auch den Einwurf machen, daß Clotarius II. die Centänen angeordnet habe, wie solches der erste Artickel seines Decrets beschelniget, welches vom Jahre 595. seyn soll. Man lieset darinnen folgende Worte: „Gleich„ wie die Patrouillen die Nachtdiebe nicht aufheben, und diese Diebe „ durch einen handgreiflichen Unterschleif alle Arten Verbrechen in dem De„ partement verschiedener Wachten (perdiuersas custodias) begehen; „ also ist verordnet worden, daß Hauptmannsstellen deshalb gemachet wer„ den sollen.„ Die Verordnung setzet in Ansehung ihrer erforderlichen Form nichts hinzu, und diese Commission würde allein hinreichen, zu beweisen, daß es schon Centänen gegeben, nach deren Muster Clotarius neue errichtete.

Wir haben noch eine Sammlung etlicher von Childeberten in verschiedenen Jahren verkündeten Gesetze. Das letzte dieser Gesetze ist vom zwanzigsten Jahre seiner Regierung datiret, welches in das Jahr 596. fället. In einem andern jüngern Gesetze, welches folglich höchstens vom nemlichen dato ist, als das Gesetze Clotarii, wird von den Centänen, als von einer schon geschehenen Anordnung geredet. Es sind aber die Reglemens, welche dasselbe in dieser Rücksicht enthält ungefehr die nemlichen, welche man in dem Decrete des Clotarii lieset, woraus man schließen könnte, daß sie bestimmet waren, einer neuen Anordnung Kraft zu geben. Dieser Schluß ist nichts weniger als entscheidend, und hier sind meines Ermessens zwey untrügliche Beweise * von dem Alter der Centänen, 1.) redet Clotarius in einer von seinen Urkunden von den Centenarien, und führet sie unter den Richtern an, an welche selbige gerichtet worden. 2.) Derselben geschiehet in dem Salischen Gesetze Erwehnung, wie uns solches Carl der Große hinterlassen hat. Das Exemplar, nachdem es dieser Fürst abschreiben lassen, war älter als des Childeberts Gesetze, weil in der Abschrift, welche wir von dem Salischen Gesetze haben, verschiedene von Childeberten abgestelte Salische Gesetze vorkommen

* Recueil des Perard p. 1.

kommen. Demnach ist unwidersprchlich, daß Clotarius II. welcher im Jahre 595. lebte, nicht der Erfinder der Centänen gewesen; man vernehme jedoch was er that.

§. III.

In dem Theile der Städte, welche nicht unter den Cantonen begriffen gewesen, und worinnen keine Stationssoldaten waren, behielt man noch eine durch die Römischen Gesetze gemachte Anordnung bey. * Eines von diesen Gesetzen machte, nachdem es die Conservatoren des Friedens, oder Friedensvorsteher, (Irenarchas.) eine sehr mangelhafte Art der Wacht, abschafte, die Verordnung, daß man die Besorgung der öffentlichen Sicherheit den reichesten Einwohnern jeder Provinz anvertrauen solte. Ohne Zweifel gieng des Gesetzgebers Absehen dahin nicht, daß diese Einwohner selbst die Patrouille versehen sollen, sondern sie trugen solches Wächtern, oder Söldnern, gegen Bezahlung auf. Es wurde aber auch diese neue Wacht mangelhaft, und Clotarius stelte sie durch das Decret ab, wovon wir den vornemsten Artickel gesehen haben. Er setzte alle bewafnete Eigenthümer an deren Stelle, die er in Centänen, nach dem Muster der Stationarien, eintheilte, und welche vor alle Diebstäle derer Diebe, so sich in ihre Centänen geflüchtet hatten, Verantwortung thun musten. Sie waren alle durch ihr Interesse, und vermög eines geschriebenen Gesetzes, verbunden, dem Centenario Hülfe zu leisten. Es setzte diese Obliegenheit aber voraus, daß sie alle bewehrt waren, und daß solchergestalt die bloßen Besitzer unter den Centänen nicht begriffen waren.

§. IV.

Die nemlichen Sachen, worinnen die Vicarien erkennen konnten, waren auch dem Gerichtszwange der Centenarien unterworfen. Demnach verlosch durch die Vervielfätigung derselben die Gerichtsbarkeit, welche die Vicarien bishero über die Eigenthümer geübet hatten.

---

* Cod. Theod. Lib. XIII. tit. 14.

XXXVII. Capitel.

Von den Vasallen der Krone, als Besitzern von Stellen.

§. I.

Als ich von dem Lehensstande redete, habe ich von den Vasallen des Königes reden sollen. Hier ist noch der Ort davon zu reden, weil es Vasallen gab, die in ihrem Bezirke das waren, was der Graf in seinem Canton war.

§. II.

Die Capitularien unterscheiden den Vasallen, Vassus * von demjenigen den sie Vassallus nennen. Sie unterschieden auch den Vasallen (Vassus) von dem Dienstmanne des Königes (Ministerialis.) woraus man glauben könnte, daß dieser letztere von dem kleinen Vasallen (Vassallo) nicht unterschieden ist. Jedoch wird an einem andern Orte der Officir den Grafen und den Aebten gleich gestellet, und kommt der Vasal (Vassallus) unter dem Officir, oder Dienstmanne, zu stehen, dergestalten daß an diesem Orte der Vasal und der Dienstmann gewiß nicht einerley Person sind. Doch ist nicht unmöglich, diese Art von Widerspruch zu heben, wenn man hier den Unterschied wieder anbringet, welchen der Erzbischof Hincmar unter den großen Beamten, deren zwölf waren, und unter den andern niedern Beamten, machet, wie auch den Unterschied, den ich unter den Vasallen und den Ministerial- oder Domanialvasallen gemachet habe. Erstere führten den Grafentitel, andere führten ihn nicht, und wurden doch bey Commissionen gebrauchet, wovon das Capitularium redet, welches einen Unterschied unter den Dienstmannen und kleinen Vasallen machet. Dieses gesetzet, kommen in den beeden Stellen der Capitularien, wo von den Dienstmannen des Königes geredet wird, Beamte von verschiedenen Classen vor, aber die kleinen Vasallen sind allemal die Ministerialen, oder niedere Beamte.

* Cap. Car. Calui. tit. 40. c. 2.

§. III.

Die großen Vasallen, Vassi genannt, sind von verschiedener Gattung; die einen sind der Eigenschaft und dem Range nach von den Grafen nicht unterschieden, und große Beamte der Krone. Die andern, als Besitzer großer Lehne und der hohen Obrigkeit, sind den Grafen unterworfen, wie die Bischöfe und Aebte. Unter diese Zahl gehörten die Vasallen, welche Carl der Grosse in Aquitanien anordnete, und diejenige, welche eine Annaliste Präfecten der Gränze nennet. Man muß aber die Gesetze allein von großen und kleinen Beamten verstehen, welche verordnen, * daß man die Vasallen des Königes und der Königin in Ehren halten, und ihnen allenthalben die gebührende Ehre erweisen solle, auch den Grafen auferlegen, sie unter ihre Obhut zu nehmen.

§. IV.

Ich habe anderswo gesaget, was die großen Lehne vor einen Ursprung gehabt haben sollen, ich habe aber von dem Titel dieser Lehne nicht geredet. Inzwischen ist gewiß, daß sie alle einen wesentlichen, und einen Ehrentitel gehabt, denn der Titel Baronie war noch unbekannt, der einzige welcher keinen andern Begrif mit sich führet, als den Begrif des Lehendienstes, oder der Lehenschaft. Wenn ich sage, man habe diesen Titel nicht gekannt, so muß man es nur vom Canzleystile verstehen, nach welchem man die Herren, so vom Könige abhiengen, und die Kriegesleute, welche von den Herren abhiengen, schlechtweg Vasallen nennte. Denn gleichwie die Worte, Mannen, Leudes und Baronen platterdings gleichlautende Worte waren, und diejenigen gleich ausdrückten, welche durch die Lehenspflicht, das Baronnat, oder die Anempfehlung, ** des Königes oder der Herren ihre Mannen geworden, also war der Gebrauch dieser Benennungen sehr alt; es waren aber nur Benennungen. Der Fortsetzer Gregorii von Tours, welcher zu Pipins Zeiten schrieb, *** nennet die Leudes oder Vasallen, welche der König in den Provinzen hatte, Baronen, und wenn dieses Wort in den Capitularien nicht vorkommet, so ist die Ursache diese, weil die Canzley es noch nicht angenommen gehabt. Die Vorstellungen von Bonneuil, welche Carln dem Kahlen im Jahre 856. gemachet worden, gebrauchen dasselbe, **** die Herren zu bezeichnen, welche, da

---

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 5.
** Cap. Car. Calu. tit. 25.
*** c. 41.
**** Cap. Car. Calu. tit. 18. Ibid. tit. 7.

da sie nicht Illustres waren, dem ungeachtet einen großen Theil an der gesetzgeberischen Gewalt hatten, und die man gemeiniglich unter dem Namen der Großen (Primores) oder der Fürsten, (Principes.) des Königreiches begriffen. Sie heißen darinnen die Sagbaronen des Königes. Der Gebrauch dieses Wortes kam in Frankreich auf, und ward in Teutschland nicht bekannt, alwo man die Vasallen der Krone insgesamt mit dem Worte Fürst benennte, und wo jeder von ihnen den Grafentitel, welcher ihrer Würde zustund, gewöhnlicher führte, als in Frankreich. Daraus folget nicht, daß solcher Titel den Baronen von Frankreich nicht ebenfals zustunde. Man siehet aus einem Bischöflichen Decrete * von den Zeiten Carls des Großen, daß es drey Classen von Grafen gegeben, und daß die Vasallen des Königes, welche zweyhundert Vasallen von funfzig an hatten, Grafen von der dritten Classe waren. (Comites minores.) Wie aber dieser Titel eine auf ihr Amt sich beziehende Ehre war, also konnte man jeglichen unter ihnen ohne Unterschied bey dem Namen seines Amtes, oder seiner Würde, benennen. Dieses war es was in Teutschland und in Frankreich die Zahl der Grafen vermehrte.

§. V.

Ich habe dargethan, daß die Lager, oder die Schlößer der Hauptort der grossen Lehne gewesen sind, demnach ist gewiß, daß sie in Rücksicht auf diese Schlößer Präfecten, oder Pröbste, Schloßsoldaten oder gar Tribunen waren; wenn anders nicht alle Tribunen den Grafentitel angenommen haben. Die Römer nennten den Commendanten eines großen Schloßes, das sie Castrum hießen, einen Probst. Sie nannten den Aufseher eines minder ansehnlichen Schloßes, so Castellum hieß, einen Schloßsoldaten. Der Name Burgus scheinet den großen und den kleinen Schlößern gemein gewesen zu seyn.

XXXVIII. Capitel.

Von den Ehrenzeichen, oder denen ehrentwegen ertheilten Auszeichnungen.

§. I.

Nachdem ich von den Sellen geredet habe, so muß ich ein Wort von ihren äußerlichen Zeichen sagen. Die Erfindung davon hat man den Römern zu

* An. 779.

danken, und die Franken nahmen sie sowohl auf, als die Stellen und Würden welche sie zum Unterschied bezeichneten.

§. II.

Wir haben gesehen, daß die von den Römern mitgetheilte Königliche Würde an äußerliche Ornate gebunden war, die sie Insignia nennten. Gleiche Bewandniß hatte es mit allen Aemtern des Reiches, und mit allen Ehrenstellen. * Der Purpur und das Diadem waren die wesentliche äusserliche Zeichen der Kaiserwürde. Auch die andern Würden ertheilten das Recht, Purpur zu tragen, nur allein der Kaiser aber konnte eine vollkommene Kleidung davon haben. ** Es scheinet sogar, daß der seidene Mantel von Purpurfarbe ihm allein zugehörte. Demnach waren die gewöhnlichsten Auszeichnungen ein mit Banden von Purpur mehr oder weniger breit verbrämtes Kleid, das Paludament, welches meines Erachtens von der Stole nicht unterschieden war, dessen sich heutiges Tages unsere Prister bedienen, ein Stab von Gold oder von Elfenbein, eine Sella curulis, fasces, Ringe, vornehme Harnische, besondere Gürteln, Halßbänder ꝛc. Ausser diesen allgemeinen Auszeichnungen hatte jedes Amt ein besonders Kennzeichen. Solches waren Figuren, so darauf sich bezogen, und die man auf das Decret der Bedienstetem malte. Man stückte sie auch in Stücke von Stoffen, welche zu Fahnen dienten. Davon werde ich aber anderswo reden. Hier begnüge ich mich von einigen Ehrenzeichen zu reden, welche bey den Franken beständiger oder gemeiner üblich waren.

§. III.

Der Gürtel und das Halßband waren zwey Ornate, welche alle obrigkeitliche Personen führten, so die Provinzen verwalteten. Das Halßband, torques genannt, war auch ein Kriegesornat, und man durfte es tragen, wenn man gleich nicht die ersten Stufen erlanget hatte, denn wir finden beym Ammiano, *** daß die Stelle eines Dragonarii, oder Fähndrichs, dieses Recht verlieh; es gab aber Halßbänder von mehr denn einer Art. Die **** Hülfs-

---

* Ammian Lib. XX. p. 290. L. XXVI. p. 579.
** Idem L. XXII. p. 399.
*** L. XX. p. 290.
**** Plinius L. XXXIII. c. 2.

Hülfssoldaten, oder Barbaren, trugen goldene Halßbänder. Die Bürger, oder Legionarien, trugen dergleichen von Silber. Diese Halßbänder bestunden in drey goldenen oder silbernen in einander geflochtenen Schnüren. * Gemeiniglich war dieses das Kennzeichen des Sieges, und man bezierte damit die ** Soldaten nach dem Treffen, welche tapfer gefochten hatten.

§. IV.

Dieses ist der Ursprung jener Halsbänder, welche eine Belohnung des Fürsten, und ein Kennzeichen von dem Ritterstande waren, ehe man noch die besondern Orden gestiftet hatte.

§. V.

Ein Gürtel von einer gewissen Gattung war noch ein eigentlichers Kennzeichen großer Aemter. Jeder Beamte trug ihn nur solang als er im Amte stund. Die Ehrenstellen geben kein Recht dazu, und wenn eine Obrigkeitliche Person ihr Amt verließ, oder abgesetzet wurde, so muste sie den Gürtel ablegen. Hiervon rühret es her, daß, wenn man von einem sagte, daß derselbe den Gürtel trug, (esse in cingulo) solches eben so viel war, als wenn man gesaget hätte, er stünde in wirklichen Diensten. Die Franken behielten den nemlichen Gebrauch, sie legten aber allen bürgerlichen und Kriegesornaten den allgemeinen Namen Ehre bey. Es ist sogar merkwürdig, daß dieses Wort fast in allen Königischen Gesetzen, die man in die Capitularien übertragen, statt des Wortes Gürtel gebrauchet worden. Ein einziges hat das Wort Gürtel beybehalten. Ich habe schon einen Brief des Alcuins *** angeführet, worinnen er die Gürteln unter die Ehren zehlet.

§. VI.

Gleichwie es Halsbänder von verschiedener Art gab, also gab es auch unterschiedliche Gürtel. Wir haben anderswo vernommen, daß die Lehrlinge in den Waffen in ihrem neunten oder zehendem Jahre anfiengen, den Gürtel zu führen, und daß sie solchen nahmen, wenn sie den Kriegeseid geschworen haben.

---

* Sophorat. Curop. de Offic. Palat.
** D. Ambrosii Concio de obitu Valentiniani
*** Epist. 38.

ben. Dieser Gürtel gehörte den Soldaten allein zu, * denn den Herzogen war anbefohlen, sie solten nicht gestatten, daß diejenigen Söhne der Veteranen, welche ihre Schwäche, oder wenige Gesundheit, zum Dienste untauglich machte, durch Leistung des Kriegeseides den Gürtel vergebens empfiengen. Jeder freye Mann hatte bey den Franken eine gewisse Ehre. ** Er wurde deren sobald beraubet, als er *** den Mönchsstand ergriffen, und es stund nicht **** in seinen Mächten, solchen wieder zu nehmen, wenn er jenen Stand verlassen hatte. Diese Ehre war der militarische Gürtel.

§. VII.

Es ist wahrscheinlich, daß man verschiedene Gürteln führte, wenn man verschiedene Würden beysammen hatte, und daß man solche veränderte, wenn man zu einem höhern Range gelangte. Fortunatus ***** saget in einem seiner Gedichte, daß Ditrich einen Herrn Namens Condo, zum Tribun gemachet, indem er ihn mit der Ehre schmückte, ****** daß ihm hernachmals Theodebert die Comitiv gegeben, und daß er seine Gürteln vermehrte, indem er sie seiner Dienste würdig geachtet hätte. †

§. VIII.

Bey den Römern †† war gewöhnlich, daß die militarische Personen ihren Gürtel weglegten, wenn sie vor Gerichte erschienen. Wenn diese Gewohnheit bey den Franken nicht beybehalten worden, so blieben wenigstens Spuren davon, und daher rührte vermuthlich der Unterschied im Ceremoniel, welches man bey der Lehenspflicht beobachtete, so die Vasallen der Krone wegen ihrer Lehne leisteten. Der nemliche Vasall entgürtete sich, wenn er wegen gewisser Lehne Pflicht that, und behielt seinen Gürtel, wenn er anderer Lehne halben solche leistete. Vielleicht zeigte dieser Unterschied beym Ceremoniel die verschiedene Natur der Lehne an; wann dem also ist, so entgürtete sich der Vasall und Eigenthümer darum nicht, weil er ein älters Recht zur Lehens-

---

* Cod. Theod. L. VII. t. 32. l. 5.
** Cap. addit. 3. c. 66.
*** Cap. Metense an. 756. c. 2.
**** 1. Cap. an. 819. c. 16.
***** Lib. VII. carm. 16.
****** Ornauit honore Tribunum.
† Auxit et obsequiis Cingula digna tuis.
†† Ammian. L. XXII. p. 402.

Lehenspflicht hatte, und von seinem Lehenherrn nicht allein die Befugniß überkommen, den Gürtel zu tragen, welcher das äusserliche Kennzeichen des Besitzes war.

§. IX.

Noch heutiges Tages ist bey Belehnungen gewöhnlich, den Degen abzulegen. Man leget ihn ab, wenn man in die Rechnungskammer hinein gehet, weil diese der Französische Lehenhof ist.

§. X.

Der Gürtel war nicht die einzige Zierde, so eine Ehre gewesen, man brauchte auch dieses Wort oft im plurali. Die Franken behielten ihre alten Ornate, und vermehrten sie mit der Römer ihren. Lange Haare, ein Wehrgehäng, die Barbarischen oder Kriegerischen Trachten, alle Waffen zur Vertheidigung, insbesondere der Schild, die Sporen, der Dolch, waren bey ihnen Ehrenzeichen. Ich werde, wenn von dem Wohlleben und der Kriegeskleidung gehandelt wird, von all diesen Dingen reden.

§. XI.

Man verlohr die andern Ehrenzeichen * sowohl als den Gürtel durch verschiedene Arten ** Betrügereyen, und man beraubte sich dessen nothwendiger Weise so oft *** als man sich der öffentlichen Busse unterwarf. Die Franzosen übertrieben ihre Gesetze dadurch, daß sie solche alzugenau wolten gehalten wissen. Eine ehrenrührige Anklage, ein Schimpf, die mindeste Beleidigung, waren Verbrechen, welche der Beleidigte so lange ahnden durfte, bis ihm durch eine dem Schimpfe angemessene Abfindung Genüge geleistet worden. Wenn man sich nicht eilends rächte, so war dieses ein Bekänntniß, daß man das widerfahrene Betragen verdienet, und von der Stund an war man von der Gesellschaft ehrliebender Leute ausgeschlossen; Vielleicht war man wirklich seiner

---

* Cap. an. 828. c. 4.
** Cap. L. V. c. 300.
*** Cap. tribur. an. 822. c. 4.

ner Ehre beraubet, wenn man die Rache unterlassen, gleichwie man die Erbfolge seines Vatters verlohr, wenn man sein Blut von seinen Mördern nicht wieder gefordert hatte. Also muste man seine Ehre zu erhalten seine Hände in desjenigen Blute waschen, von dem man beleidiget worden. Hieraus ist das Point d'honneur erwachsen, diese Grille, welche den Griechen und den Römern unbekannt war. Die Mässigung wurde von den Weisen und von dem Volke überaus gepriesen. Es war was schönes eine Beleidigung zu verbergen, es war ein Laster, wenn man die Genugthuung dafür durch gewaltsame Mittel suchen wolte. Diese Grundsätze hat das Evangelium geheiliget, und doch ist es bey Christen eine Schande zu verzeihen, und die Unterlassung der Rache entehret einen. Dieses Vorurtheil ist so alt als alle Monarchien in Europa, und hat seinen Ursprung in ihren ersten Gesetzen. Warum hat es aber die Barbarey unsers ersten Alters überlebet? Warum hat es seinen Gegenstand überlebet? Warum haben es die Gesetze mit der Religion und der Vernunft vereiniget nicht ausrotten können? So viele andere minder vernünftige Vorurtheile, so viele andere löbliche und nützliche Gewohnheiten, sind verschwunden, ohne daß sie die Vernunft angegriffen, ohne daß die Gesetze sich gegen dieselbe zur Wehr gesetzet, und ohne daß sie die Religion verdammet hätte.

§. XII.

Wir werden anderswo vernehmen, daß die Barbaren auf ihre Waffen schwuren. Man schwöret bey alledem was man ehret, oder liebet. Sie schwuren auch bey ihrer Ehre; noch hat in Engelland der hohe Adel das Vorrecht, bey seiner Ehre zu schwören; in Frankreich hat der ganze Adel das nemliche Recht. In den ordentlichen Tribunalien erkennet man es nicht, weil die Römischen Gesetze die alten Sitten überwogen haben. Nur in dem Tribunal der Adelichen erkennet man in Ehrensachen, und man kan nur gegen einen Edelmann wegen eines Ehrenwortes Klage erheben. In dem Betracht werden alle Kriegesofficire vor Adeliche gehalten.

Sechstes Buch.

Von den Provincialen, oder denen, welche dem Römischen Rechte folgen.

I. Capitel.

Welchergestalten bey den Römern der Bürgerliche Stand, und die Militz zwey verschiedene Stände gewesen.

§. I.

Ich habe anderswo gesaget, * welchergestalten verschiedene Römische Gesetze zusammen gestimmet haben, militarische Familien zu errichten. Man hat finden können, daß nach den Umständen besondere Gesetze bald der Vermehrung der Soldaten, bald der Vermehrung der Steuerbaren beförderlich gewesen, es gab aber beständige Gesetze, welche die Bürgerschaft und den Kriegesstand vom Grund aus trennten. Zu der Zeit da das Reich ruhig war, nahmen die Truppen ihre Recruten bloß von dem Corps der Ueberzähligen und der Militz. Wolte man aber unter diese Corps kommen, so muste man einen militarischen Ursprung gleichfals beweisen. Wir wollen sehen, was deshalb die Römischen Gesetze verordnen.

§. II.

Ehe man einen von einem Gutsbesitzer dargestelten Burschen aufnahm, muste man in Beysein der Decurionen seine Herkunft untersuchen. Bey dieser

* Lib. III. c. 6.

Prüfung aber kam es auf dieselbe nicht an, weil eben sowohl zu besorgen war, man möchte den Titel eines Decurionen nehmen, * um der Militz loß zu werden, und man möchte sich anwerben lassen, dem Decurionat zu entgehen. Gleiche Bewandniß hatte es, wenn einer sich freywillig darstelte den Kriegeseid zu leisten; ** denn ehe man ihn zum Eide ließ, prüfte man seine Geburt und Profession sorgfältig; er muste sein Hauß und seinen Stand anzeigen, worüber glaubwürdige Zeugen vernommen worden, zu dem Ende, wie das Gesetz saget, daß kein Decurio die Stellen seiner Stadt verschlage, und daß niemand unter die Militz gelange, bevor durch diese Untersuchung ausgemachet worden, daß er von freyer Geburt, oder wenigstens wegen seiner Lebensart, frey ist. In dergleichen Falle muste die Person, welche nach dem militarischen Gürtel *** strebte, eine Schrift auffetzen, wodurch erhellete, daß weder ihr Vatter, noch Großvatter, Landstädtisch waren, sie auch nicht in den Umständen wäre, den Landstädtischen Lasten unterwürfig zu seyn. Diese Urkunde muste vor den Decurionen der Stadt, worinnen der Candidat geboren worden, oder worinnen er seine Wohnung aufgeschlagen, errichtet werden, und die Connivenz der Magistratspersonen in so einem Falle stelte sie einer sehr scharfen Ahndung bloß.

§. III.

Es half einem Manne nichts, wenn er die Wachsamkeit seiner Examinatoren hintergangen, weil ihn keine Verjährung, kein Privilegium, keine Würde, schützen könnte, und er also so bald er entdecket worden in seinen ersten Zustand wieder kommen muste. Selbst die Veteranschaft that diese Wirkung nicht. **** Demnach konnte eine Bürgerliche Familie in keinem Falle militarisch werden. † Lange Zeit konnte eine militarische Familie Bürgerlich werden, †† aber die letztern Gesetze, welche der Occident von den Römischen Kaisern ††† empfieng, gaben dem Kriegsstande alles wieder, was er von seinem Ursprung her hatte. Man muß zeigen, worinnen diese Bürgerschaft bestanden, was das Decurionat gewesen, und wie die Städte überhaupt regieret worden.

* Cod. Theod. Lib. VII. tit. 13. lege I.
** Lib. VII. tit. 2. lege I.
*** Ibid. lege 2.
**** Ibid. Lib. XII. tit. I. lege 10. 11. 37. 45.
† Ibid. lege 175. 125. 45.
†† Ibid. Lib. VII. tit. 22. lege 9.
††† Tit. 18. L. 10.

II. Capitel.

Von der Regierung der Landstädte und Städte unter den Römern.

§. I.

Die Einwohner * jedweder Stadt waren in zwey Classen getheilet, welche durch den Unterschied der Vermögensumstände wesentlich unterschieden worden. Es scheinet sehr, daß dieser Unterschied in Gallien von demjenigen herrührte, welcher ehemals unter den Rittern und Plebeyern war. Erstere waren samt den Druiden fast die alleinigen Eigenthümer der Güter. ** Der Zustand des gemeinen Volkes war von dem Zustande der Knechte sehr wenig unterschieden; es besaß nichts vor sich selbst, es wurde zu keiner Berathschlagung gezogen, und die meisten Plebeyer, die entweder voll Schulden waren, oder unter großen Auflagen schmachteten, verfielen in eine gänzliche Leibeigenschaft; hernach hatten die Adelichen alle Gerechtsame über sie, welche ein Herr über seine Knechte hat. Die Römer, statt das Ansehen der Adelichen die sie im Rath fanden, zu stürzen, bedienten sich dessen, das Volk im Zaum zu halten, zu beherrschen und in Contribution zu setzen. Denn solches war ungefehr der Decurionen ihre Bestimmung, welche in jeder Stadt einen Senat, Curia genannt, ausmachten. Dieser Senat war in jeder Stadt so lange Gallien frey gewesen, uneingeschränkt. Nach der Eroberung ward er das Ministerium der Kaiser, oder des Römischen Senates. *** Der Decurionat blieb bey den Familien erblich, welche ihn einmal gehabt, man durfte aber solchen zu haben nicht nothwendig **** von Geburt ein Decurio seyn. Es war eine beschwerliche Ehre darum, wovon die Tabularii † allein ausgeschlossen waren. Ausser denjenigen, welche aus besondern Ursachen nach diesem Stande strebten, ††

* Cod. Theod. L. XII. tit. I. l. 53. & 72.
** Cäsar Comment.
*** Cod. Theod. Lib. XII. tit. I. L. 13. 96. 101.
**** Ibid. lege 54.
† Leg. 2. de Tabul.
†† Cod. Theod. Lib. XII. tit. I. l. 19. 83.

hatte der Senat das Recht, alle Bürger, welche das 18. Jahr erreichet, und mehr als 25. Morgen Felds hatten, zu seinem Mittel zu ernennen. Man hatte * eine gewisse Zeit, über diese Wahl zu appelliren, man appellirte aber ** desfals vergeblich, wenn man in dem Orte seßhaft war, das erforderliche Alter und Vermögen hatte, und weder ein Kriegesgraf, noch ein Clericus, noch ein Rabiner an einer Synagoge war. Es war auch nur der Episcopat, die Pristerliche Würde und das Diaconat, welche die Clericos von dem Decurionate frey machten, auch muste man noch *** sein Vermögen der Commun gegeben, oder dasselbe zu Gunsten seiner Kinder, oder einer an seine Stelle substituirten Person, verlassen haben.

Es scheinet, die Zahl der Decurionen sey nicht eingeschränkt gewesen, denn es hieng von ihnen ab, alle die so die erforderlichen Eigenschaften hatten, in ihr Mittel aufzunehmen, und es war ihnen sogar aufgegeben, alle Söhne der Decurionen hinein zu nehmen, welche nicht in Stand, oder nicht Willens waren, die Waffen zu tragen. Ueberdas hatten die Decurionen Vorsehung gethan, daß die Veräußerung der Güter die Decurionen nicht frey, und den Senat nicht öde machte. Demselben stunden die Güter der Decurionen dermassen zu, daß die Commun diejenigen erbte so ab intestato verstorben, und keinen Erben an dem Orte hatten. Nach einer Folge eben dieses Grundsatzes setzte die Erlangung der von den Decurionen zuvor besessenen Güter den Erlanger **** in eine gänzliche Nothwendigkeit, die Lasten derselben zu tragen. Der Decurio dessen Sachen schlecht stunden, konnte nichts auswirken als eine Aussetzung seiner Amtsgeschäfte, und noch muste er sich deshalb an den Kaiser wenden.

---

* Leg. 33.
** Leg. 2.
*** M. sehe unten im 12. Cap.
**** Tit. I. l. 1.

III.

III. Capitel.

Geschäfte und Vorrechte der Decurionen.

§. I.

Die Decurionen hatten * die innere Verwaltung der Städte, ** die öffentliche Einnahm, *** die Forderung der Lebensmittel (annonae) und ihre Vertheilung. **** In einigen Provinzen ***** wehlte man aus ihnen die Einnehmer, ****** in andern Orten begnügten sich dieselben die ******* Zahlungen zu betreiben, und ernannten auf ihre Verantwortung und Gefahr Einnehmer, † endlich brachten sie die Waaren und das Geld, so man aus den Auflagen erlöste, an ihre Bestimmung. †† Anlangend die andern Theile der Regierung, so musten sie die Gebote der Richter vollstrecken, ††† und wurden vor ihnen †††† alle Landstädtische Urkunden gefertiget. Sie hatten, als Pröbste, die Bewachung der Kaiserlichen Residenzen, ††††† großen Marktflecken und Vorrathshäuser zu besorgen. Man wehlte die Aufseher der Bergwerke aus ihrem Mittel, †††††† sie musten Sorge tragen, ††††††† damit die Palläste von den Reisenden nicht beschädiget, und vor Alter nicht zu Grund gerichtet würden. Sie hatten ††††††††† die Aufsicht der öffentlichen Gebäude, und manchmal ††††††††† musten sie vor den Unterhalt der unterlegten

---

* Cod. Theod. L. XII. tit. I.
** Leg. 189.
*** L. 14.
**** L. 8.
***** L. 117.
****** L. 49.
******* L. 4.
† L. 54.
†† L. 161.
††† L. 39.
†††† L. 151.
††††† L 21. & 49.
†††††† L. 4. de Metall.
††††††† L. 1. nequis in Palat.
†††††††† L. 23. de Operib.
††††††††† L. XII. tit. I. l. 26. & 51.

ten Pferde, Curſus publici genannt, ſorgen. Sie muſten vor * den Unterhalt des Troßes bey der Armee beſorgt ſeyn, und darauf ſehen, daß ſelbiger den Provincialen nicht alzu beſchwerlich fiele.

§. II.

Jedweder Decurio muſte um ein Veteran zu werden ** alle dieſe verſchiedene Dinge beſorget haben, wovon der Anfang die Forderung der Auflagen, als das ſchlechteſte von allem war. So lange als ein Decurio durch ſeine Dienſte nicht zur Veteranſchaft gelanget war, oder ſich nicht auf der Liſte auslöſchen laſſen, war ihm nicht erlaubt, *** nach Hof zu gehen, oder ſich ohne des Präſidenten, oder Richters Erlaubniß, zu entfernen. **** Er konnte nicht einmal ſeinen Wohnſitz auf das Land verlegen, ***** und es war ihm verboten, das Gut eines andern zu verwalten, einige Zölle einzunehmen, und Güter und Waldungen des Staates zu pachten. ******

Gemeiniglich wurde man erſt am Ende von 25. jährigen Dienſten Veteran, und führte alsdann den Titel Präſident, † Man war berechtiget, ſich im Senate zu ſetzen, und konnte †† zu allen Würden des Reiches gelangen. Ueberdas hatte man eine perſönliche Freiheit, und ſaß in den Tribunalien neben den Richtern. Vermög des Decurionats ſowohl, als wegen der Veteranſchaft, durfte man keine auſſerordentliche Anlagen geben, und war vor gewiſſen Leibesſtrafen ſicher. ††† Derſelbe gab ſogar das Recht, unter niemand als unter dem bürgerlichen Gouverneur, mit Ausſchließung der militariſchen Richter, zu ſtehen, †††† und auſſer Landes vor kein Gericht geladen zu werden. Obgleich endlich der Decurionat keine Ehre war, ſo war er doch ein ſicherer Weg dahin zu gelangen, und ſetzte diejenigen, welche ihn bekleideten, ſehr über den gemeinen Mann, Plebs genannt.

Das

---

* L. 3. de paſcuis.
** L. 4. 71. 75. 77.
*** L. 143. 144.
**** Tit. 18.
***** Tit. 12. l. 92.
****** L. 97.
† L. 4.
†† L. 44.
††† L. 75.
†††† L. XII. tit. I. l. 128.

§. III.

Das Volk war in zwey Hauptclassen abgetheilet, in die Classe der Besitzer, worunter ich die Kaufleute begreiffe, und in die Classe der Handwerker. Unter diesen beeden Classen waren die Colonen und die Knechte, von denen ich in der Folge dieses Buches reden werde.

IV. Capitel.

Von dem Zinnß und den Tributen.

§. I.

Der Zinnß, * welcher anfangs darum erfunden worden, damit man die Stärke des Staats kennte, wurde in der Folge gebrauchet, die besondern Glücksumstände kennen zu lernen, und die Anlagen darnach abzumessen. Derselbe war ** eine Tafel, oder ein Register, worauf man den Namen jeden Burgers, seine Besitzungen mit ihren Gränzen und Eigenschaft, die Zahl der Knechte und Colonen, die solche baueten, setzte.

§. II.

Alle Jahre *** schickte der Fürst den Präfecten vom Prätorio ein Edict, Indictio genannt, in welchem mit seiner eigenen Hand die ganze Summe bemerkt war, welche die allgemeinen Steuern der Präfectur vor das gegenwärtige Jahr betragen durften. Die Commis des Präfecten **** theilten diese Summe in den Provinzen ein, und sie wurde ***** einige Zeit vor dem Anfange der Eintreibung in den großen Orten verkündet. Nach dieser Verkündung schrieb der

---

* Tit. Livius L. I. Dion. v. Halicarnaß. L. IV.
** Theophylus in §. ult. Inst. tit. de libert.
*** Cod. Theod. L. XI. tit. 3. l. 1.
**** Ibid. l. 3. 4.
***** Ib. l. 34.

der Statthalter jeglicher Provinz * mit eigener Hand, worinnen das Contingent jeglicher Stadt bestünde, und in seinem Beysein schätzten die Principalen, von seinen Räthen unterstützt, ** jede von den Privatpersonen, und stelten den Schreibern, oder Tabularien ein Verzeichniß der geschätzten Personen, *** und ihres Anschlags zu. **** Nur die Besitzer waren in dieser Vertheilung begriffen, weil niemand anders ***** als vor dasjenige angeschlagen wurde was er eigenthümlich besaß. Man schätzte auch die Colonen nicht, sondern maß die Schatzung ihres Herrns ****** nach ihrer Zahl, und nach der Zahl ihrer bauenden Güter ab, wie man denn wegen der verlassenen Güter nicht angeleget worden. ******* Bey solcher Vertheilung nahm man keine Rücksicht auf die Würde der Personen, ******** es war auch die Zahl der Freiheiten so unansehnlich und so ungewiß, daß es unnütze ist, solcher hier zu erwehnen.

Diese Steuern wurden in Geld, † oder an Waaren, erleget. Die Waaren so man gemeiniglich lieferte, sind Wein, †† Korn, Futter, Oel, Salz, Speck, rohes Silber, ††† Kupfer und Eisen gewesen. Das Hoflager des Fürsten, die Stadt Rom, die Armee, †††† und insbesondere die Gränztruppen ††††† verzehrten die Eßwaren davon, und die andern gab man den Handwerkern welche sie bearbeiten musten. Diese ordentliche Steuern hiessen ein Canon †††††† im Gegensatze gegen ausserordentliche Steuern. Die verschiedenen Zweige der öffentlichen Einkünfte nennte ††††††† man Titel; darunter begrif man die Lieferung der Militz, und man unterschied diese Titeln von dem Ertrage der Domänen, der Confiscationen, der Geldstrafen und der Geschenke.

Wie-

---

* Ibid. tit. 1. l. 3.
** Lib. XII. tit. I. l. 117.
*** Lib. VIII. tit. 2.
**** L. IX. tit. I. l. 14.
***** Ibid. l. 1. 4.
****** Ibid. l. 15. 33.
******* Ibid. l. 7.
******** Ibid. l. 18. & 26.
† L. XI. tit. I. l. 2. 3.
†† Ibid. L. 6. 21. 26. de suscept.
††† L. XII. tit. 6. ib. l. 9.
†††† L. VIII. tit. 4. l. 15. 21.
††††† L. XI. tit. I. l. 5.
†††††† Ib. l. 30. 31.
††††††† L. XII. tit. 6. l. 30.

§. III.

Wiewohl der Fürst über alle Einkünfte dieser verschiedenen Titel unumschränkt schalten können, so war doch die Verwaltung darüber nicht den nemlichen Beamten aufgetragen. Alldasjenige was nicht vom Canon * fiel wurde in die Kammer des Fürsten geliefert, und zu den Kosten seines Hofes verwendet. Die Einnehmer dieses Theiles hießen Cassirer, oder Schatzmeister, und stunden unter dem Grafen von dem Schatze.

Der Graf der Largitionen ** war der algemeine Verwalter des Canons, und der Präfect vom Prätorio hatte die Oberaufsicht darüber.

§. IV.

Der Zinnß wurde an dem Orte erleget, wo jedes Gut *** einregistriret worden, und die Besitzer konnten zu keinen entlegenen Verführungen gezwungen werden. Diese Sorge lag dem Collegio der Schiffer ab, und wenn dergleichen Fuhren geschahen, so sendete man einige Decurionen ab, die Fuhren an den Ort ihrer Bestimmung zu begleiten. Wenn die Steuern an Waaren zu Verproviantirung der Reläen, der Residenzen, oder eines benachbarten Gränzortes gebrauchet wurden, so besorgten die Besitzer die Fuhren, wozu man ihnen aber Pferde und Ochsen, die zum Postwesen gehörten, lieferte.

Aus dem angeführten erhellet, daß **** der Zinnß dem Gute anklebte, man konnte auch wirklich ein Gut nicht veräußern, ohne dem Erlanger wegen des dazu gehörigen Zinnßes Genüge zu thun. Es mochte also in welche Hände es wolte gelangen, so brachte es immer die Dienstbarkeit mit sich.

Gleichwie es ***** mit den Personen anders aussah, und die Knechte nichts vor ihrem Kopf zahlten, also war allen, welche ein Kopfgeld gaben, und zu einem Mittel gehörten, verboten, sich den Privatpersonen, oder dem Domanio

---

* Ib. L. 14.
** L. XI. tit. I. l. 3. 6. 9.
*** Ibid. tit. 22.
**** L. XI. tit. 31.
***** L. XII. tit. 19.

zu Knechten zu übergeben, und von ihrem ersten Stande konnte sie keine Verjährung frey machen. Diese Gesetze wurden vornehmlich nothwendig, als durch den Verfall des Reiches die ausserordentlichen Gaben häuffig und beschwerlich worden, denen diejenigen Plebeyer * allein unterwürffig waren, welche unter keine Innung gehörten.

§. V.

Man rechnete unter diese Gaben die Superindiction nicht, ** welche ein Zusatz zu der Kopfsteuer war, und wahrscheinlich alsdann statt gefunden, wenn unversehene Umstände bewogen, in eine Provinz mehr Truppen zu schiken, als man anfangs Willens war, denn in solchem Falle muste man die Paccuaria, oder Weiden, und die Agraria vermehren, welche in Früchten bestunden, die zur Fütterung der Menschen und Pferde taugten. Es scheinet sehr, daß man in dergleichen Falle auch die Zahl der Schweine vermehrte, welche jeder Besitzer liefern muste. Man verlangte dergleichen nur von denen, welche diese Art Thiere in die öffentliche Gehölze schlugen. Es gab *** sogar auch Lande, worinnen die Besitzer diese Freiheit nicht kauften, als wenn sie den öffentlichen Kellern eine gewisse Menge Wein lieferten. Man vernehme nun, warum hernachmals ein Fränkischer König verordnete, **** „daß man da, wo keine „ Weide wäre die Schweine feist zu machen, keinen Wein vom Publico „ erfordern solte. Der nemliche König verbot den Schweinhirten des Fisci, ***** ihre Heerden in die Wälder der Kirche, oder der Privatleute, wider der Besitzer Willen, zu treiben. Dieses beweiset, daß die Römischen Gesetze in Ansehung der Einforderung der Steuern, unter den Fränkischen Königen galten. Wir werden davon noch mehrere Beweise finden.

---

* Cod. de jure immun. l. ult.
** Cod. Theod. L. XI. tit. 6.
*** Cap. *de Villis.*
**** Edict. Clotarii an. 615. c. 32.
***** Ibid. c. 21.

V. Capitel.

Von ausserordentlichen Steuern, und welcher Theil des Volkes dazu beygetragen.

§. I.

Die Forderungen, welche nicht so geartet waren, daß sie in dem Canon konnten begriffen werden, und welche besondere Umstände nöthig machten,* hieß man häßliche oder ausserordentliche Steuern.** Wenn man diese Umstände nicht vorhersehen können, und die Noth dringend war, so war der Präfect vom Prätorio befugt, eigenmächtig solche auszuschreiben;*** außerdem muste dieses auf des Fürsten Geheiß geschehen. Die Eintheilung dieser Gaben machte der Richter in Person,**** er muste selbst ein Verzeichniß darüber aufsetzen, und darinnen die Zahl der Steuerbaren anmerken, wobey er die vermöglichsten und ansehnlichsten zuerst setzte. Es war ein Hauptverbrechen, wenn man die Ackerleute darunter begrif, welche eben begriffen gewesen die Felder zu säen, oder Früchte zu sammeln, weil dem Staate daran lag, daß diese Art des Baues in der bequemsten Jahreszeit vorgieng. Solches beweiset, daß die ausserordentlichen oder häßlichen Lasten persönliche Arbeiten waren, und ist die Ursache um welcher Willen die Obrigkeiten, die Geistlichen und selbst die Decurionen davon ausgeschlossen worden; es ist aber nicht gewiß, daß sich diese Ausnahm auf ihre Knechte und ihre Colonen erstreckte. Das Gesetz, welches die Arbeitsleute ausnimmt, enthält auch folgendes.

„ † Die Statthalter der Provinzen schreiben das nöthige mit ihrer eigenen Hand, wieviel jeder Kopf zu geben hat, wieviel Frohnen von Menschen, oder Pferden zu verrichten nöthig, von welcher Art und in welcher Zahl. Sie sollen auch auf dem Verzeichnisse ihrer Bekräftigung erwehnen. „

* Cod. Theod. L. XI. tit. 16. L. 20
** Ib. l. 7.
*** Ib. l. 10. & 11.
**** Ib. l. 4.
† Ibid.

§. II.

Was ich in der Folge wegen der Köpfe, wovon in diesem Gesetze geredet wird, sagen werde, wird zeigen, daß nicht jedweder Bürger allein ein Haupt ausmachte, und daß jedwedes Haupt eine gleiche Zahl Güter vorstelte. Die Bürger, welche verschiedene Häupter vorstelten, waren sehr reich (ditiores) und bey ihnen nahm die Repartition der ausserordentlichen Gaben ihren Anfang, damit, wenn ihr Antheil hinreichend gewesen, man nicht vermüssigt worden, die Mediocres anzulegen. Ich muthmasse, daß diese letztere Bürger waren, welche nur soviel Vermögen hatten, als zu Bezahlung eines Kopfes nöthig gewesen. Nur in dem Falle, wo das Contingent der reichen und der mittelmäßigen nicht hinreichte, legte man die Armen an, wovon ein einziger Kopf eine große Anzahl vorstelte. Dieses Gesetz war sehr weise. Es sparte oftmals den armen Besitzern Arbeiten, welche sie dem Ackerbau entzogen hätten, und durch deren alzuüberhäufte Unterziehung sie in den äußersten Nothstand hätten gerathen können.

§. III.

Das Vermögen eines Besitzers hieß Census tenuis * wenn ihn seine Armuth zum persönlichen Dienste zwang. Nur diese Classe Besitzer konnte dasjenige rechtmäßiger Weise erlangen, was man Vacatio, oder die Befreyung von ausserordentlichen Gaben nennte.

§. IV.

Diese Vacatio stund allen Personen zu, welche sich in eine Handwerksinnung aufnehmen lassen, und daher nennen wir auch juristisch die besondere Profession eines Handwerkers Vacatio.

Diese Corps ** waren ohne Zweifel dem Staate sehr nützlich; denn man machte gar viele Gesetze, damit diejenige so dahinein genommen worden, sie nicht verlassen können. Diese Gesetze erhielten den Städten ein Volck von Handwerkern, in deren Vergleichung der Decurionat ein adelicher Stand war. Unter den Plebeyern auf dem Lande waren unterschiedliche in besondere Compagnien auf-

ge-

---

* Cod. Theod. L. XII. tit. 17.
** Ibid. tit. 19.

genommen, und nach der Eroberung wurden die Verbindungen dieser Gesellschaften eine Dienstbarkeit. Diejenigen, welche nicht zu einem von den Gesetzen genehmigten Corps gehörten, waren allein den häßlichen Lasten unterworfen, wie auch die Colonen der Decurionen und der Kirchen; nach der Eroberung wurden auch solche Lasten Scharwerke. Diese persönlichen Dienste machten die Plebeyer den Leibeigenen auf dem Lande wieder ähnlich, sie blieben aber freygeboren, und wenn sie weniger angeleget waren als die wahren Knechte, so waren sie nicht kostbarer. Man stelte keinesweges die Gesetze ab, welche sie ausser Stand setzten, sich andere Herren als den Staat zu geben, * und dieses Unvermögen hatten sie mit den Freygelassenen und den Knechten des Königes gemein. Die Römer von der Art nennte man Tributarien, und ihre Abfindung war von der Knechte ihrer wenig unterschieden. Sie war unendlich geringer als die Abfindung der Römischen Bürger, welche diesen Stand durch die Freylassung erhalten hatten, eine sichere Probe, daß sie vor keine Römische Bürger geachtet worden.

§. V.

Ich denke, man könnte sich einigermassen auf eine Muthmaßung gründen, wodurch die Römischen Knechte und der Tributarien Zustand ziemlich genau bestimmet würde. Sie ist diese; vermöge eines Römischen Gesetzes musten die der Kirche geschenkten Güter die Natur behalten, welche sie vor der Schenkung gehabt, demnach waren die von befreyeten Personen geschenkten Güter unter den Händen der Clerisey befreyet, und blieben die von nicht befreyten Personen geschenkte Güter den Lasten unterwürfig, welche zu ihrer ersten Natur gehörten. Man kan also behaupten, daß die Römer den Lasten unterworfen waren, welchen die Geistlichen in Ansehung der Geschenke unterwürfig gewesen, die ihnen von den Römern gemachet worden, daß solchemnach die Knechte der Römer dem Fisco all dasjenige zu leisten hatten, was ihm die Knechte der Kirchen leisten musten; ** gleichwie aber die Tributarien die Frohnen, oder häßliche Lasten, persönlich trugen, also ist augenscheinlich, daß ihr Zustand in Beziehung auf die Frohnen von dem Zustande der Knechte nicht ver-

---

* Cap. an. 801. c. 20.

** Die Probe dessen, was ich hier wegen der Knechte der Römer sage, findet man in diesen Worten des Gregorii von Tours. Sed & aliae functiones infligebantur multae, tam de reliquis terris quam de municipiis, quod impleri non poterat. Lib. V. c. 28.

verschieden war. Demnach muß man dasjenige wieder hieher ziehen, was ich in der Folge von den Pflichten der Kirchenknechte in Ansehung des Fisci sagen werde. Es ist diese Art zu schließen um so stärker, als das Römische Gesetz, welches den Grund desselben ausmachet, in den Capitularien in folgenden Worten erneuert vorkommet. „ * Es sollen die Beschützer der Kirchen ihre Güter „ wider die so sie anfallen, nach dem Gesetze worunter die Schenker ge„ lebet haben, beschützen, und sollen ihre Forderungen nach dem nemlichen Ge„ setze machen.„ Scheinet aber dieses Capitularum nicht deutlich, und nicht genau genug zu seyn, so kan man das Gesetz hinzuthun, wodurch Carl der Kahle verschiedene Jahre hernach verordnete, „daß jedweder Schen„ ker, oder Käufer, ja so gar ein Geistlicher dem Fisco dasjenige leisten „ solle was er ihm schuldig gewesen, ehe die Veränderung vorgefallen, das „ Gut verschenket, oder gekauffet worden.„ Das nemliche Gesetze kommet unter den Capitularien Carls des Großen vor.

Wir wollen von dem Bischof Salviano zu Marseille vernehmen, in welchen Umständen die Besitzer kurz vor dem Falle des Reiches gewesen, und welchergestalten sie ihren Zustand dadurch verbesserten, daß sie keine Römische Bürger mehr waren.

§. VI.

Ehe wir aber Salvianum reden lassen, muß ich erinnern, daß man in den Seelanden, oder Armorica Galliens, die ärmsten unter den Besitzern durch Taxen ruinirte, welche übermässige Last die Decurionen, die so armselig wie sie waren, unter sich getheilet, und daß die Empörung dieser und jener die Kaiser gelehret habe, die Decurionen, oder Besitzer, zu gewinnen, und auf ihre Seite zu bringen, wie denn von da an beede Worte die nemliche Bedeutung hatten. Wir wollen nun den Salvianum hören; dieser gotselige Prälat verdienet um so mehr Glauben, als er einer von den getreuen Galliern war, und nichts schrieb, als was er gesehen, und noch mit seinen Augen sah.

§. VII.

* 2. Cap. an 819. c. 8.

§. VII.

„ * Vor einem Römer, sagt er, ist es wenig glücklich zu seyn, wenn „ er nicht seinen Mitbürger unglücklich machet. Was ist gewöhnlicher, als „ daß man Römer siehet, welche einander durch unleidliche Lasten verban„ nen, mit einer Unmenschlichkeit, die ihnen natürlich zu seyn scheinet, und „ den Barbaren selbst unbekannt ist. Dieses Verbannen wechselt nicht „ einmal. Es wäre nicht so unerträglich, wenn einer ein Begegnen „ erführe, welches er andern hat widerfahren lassen. Das abscheulichste „ dabey ist, daß die kleine Zahl die große verbannet. Diesen Leuten wird die „ Einnahm der obrigkeitlichen Gelder zum Raube; die Schulden des Pub„ lici geben ihnen Gelegenheit zum Gewinnst. Dieser Ausschweiffungen „ machen sich nicht allein die Oberen schuldig, sondern die untersten unter „ ihnen. Es sind solches nicht nur die Richter, sondern auch diejenigen, „ welche unter ihnen stehen. Wo sind die Städte, wo sind sogar die Fle„ cken, worinnen nicht so viele Tyrannen als Decurionen sind ? Wo ist der „ Ort, in welchem nicht die vornehmsten Bürger das Eingeweide der Wit„ wen, der Waisen und all derjenigen aussaugen, welche wie diese nicht „ im Stand sind, sich zu vertheidigen ? Keiner von ihnen ist vor der Ge„ waltthätigkeit sicher; vor dieser sich zu decken muß man in den Umstän„ den seyn wie die Räuber ꝛc. Was eine gemeine Last seyn solte, wird „ nur den Schwachen aufgebürdet; die Armen geben die Steuer vor die „ Reichen. Betrachtet man dasjenige, was man von ihnen fordert, so „ solte man sie vor reiche Leute halten; untersucht man was sie besitzen, so „ findet man, daß sie bettelarm sind. Noch himmelschreyender aber ist, „ daß ** die Reichen die Gaben vermehren, und die Armen diesen Erhöh„ ungen unterwerfen. Wie ? werdet ihr sagen, vermehren sie denn solche „ vor sich nicht in der nemlichen Proportion ? und da sie große Güter be„ sitzen, werden sie denn nicht von diesen Vermehrungen am meisten mitge„ nommen ? Keinesweges, sie finden gar nicht bey ihnen statt, und das „ ist gerade die Ursache, warum sie solche annehmen. Man sehe, wie sol„ ches zugehet. Die Regierung sendet vielmalen Commissarien, Leute, „ welche Kaiserliche Schreiben aufhaben; sie empfiehlet dieselbe den vor„ nemsten Einwohnern der Orte, und diese bewilligen neue Geschencke, „ nehmen

* de Gubernat. Dei. Lib. V. p. 155.
** Ibid. p. 161.

„ nehmen die Superindictiones an, und repartiren solche hernachmals
„ ganz auf die Arme. Sie haben dabey alles Verdienst, wo inzwischen die
„ Schwere der neuen Anlagen gänzlich auf die Armen fället, die nicht zu
„ Rath gezogen worden. Diese Armen werden ausgezogen. Die Witwen
„ seufzen, die Wayfen werden dermassen mitgenommen, daß eine grosse
„ Zahl derselben, vornehme Leute, welche wohl erzogen worden, vermüssiget
„ sind, zu den Feinden überzugehen, damit sie zu Hause nicht unterdrücket
„ werden. Sie suchen bey den Barbaren die Römische Höflichkeit, weil
„ sie die Barbarische Unmenschlichkeit der Römer nicht mehr ertragen kön-
„ nen. Sie flüchten zu Völkern, denen sie weder in ihren Manieren, noch
„ in ihrer Sprache, noch in ihrer Kleidung, gleich kommen. Sie haben
„ nicht Ursache zu bereuen, daß sie zu den Gothen gegangen sind, wie auch
„ zu den Bagauden und zu den andern Barbaren, die so viele verschiedene
„ Gegenden bewohnen. Sie wollen lieber unter einer scheinbaren Knecht-
„ schaft frey, als Sclaven und in einer scheinbaren Freiheit seyn. Dem-
„ nach wird der Name eines Römischen Bürgers, der ehemals so kost-
„ bar war, ehemals so theuer erkaufet worden, heutiges Tages verworfen.
„ Er bringet nicht nur wenig Ehre, sondern wird gewisser massen ver-
„ fluchet. Hat man einen größern Beweiß von der Römischen Unbilligkeit,
„ als daß man so viele Personen von erbarer Geburt, so viele Adeliche
„ siehet, welche vor eine Ehre halten solten, Römer zu seyn, und gezwun-
„ gen werden, solches nicht mehr zu seyn? Auf solche Art sind selbst dieje-
„ nigen, welche nicht zu den Barbaren gegangen, dennoch genöthiget wor-
„ den, solches zu werden. In diesen Umständen ist ein großer Theil von
„ Spanien und von Gallien, ich meine die Bagauden, diese Unglück-
„ liche, welche, nachdem sie von boshaften und blutgierigen Richtern aus-
„ gezogen worden, und die Rechte der Römischen Freiheit verlohren haben,
„ auch um die Ehre des Römischen Namens gekommen. Wir werfen
„ ihnen jezt ihr Unglück, und den Namen Bagauden vor, diesen Na-
„ men, welchen wir ihnen selbst gegeben haben. Wir nennen sie Aufwieg-
„ ler, und wir haben sie gezwungen, solches zu seyn. Sie sind Bagauden
„ geworden, weil sie keine Römer mehr seyn konnten. Da sie durch die
„ übermäßigen Gaben, und durch die Diebsstreiche der Richter, alles ver-
„ lohren haben, so haben sie sich dem Tode anders nicht entziehen können,
„ als wenn sie sich noch des Römischen Namens beraubten, und Barba-
„ ren wurden. Diejenigen, so diesen Weg nicht eingeschlagen haben, sind
„ genöthigt worden, solches zu bereuen. Sie wolten gerne keine Römer

„ mehr

„ mehr seyn, sie können aber nicht. Sie sind der Raub der Richter und „ das Opfer ihrer Mitbürger zugleich.„ Die Bagauden gaben sich nicht selbst diesen gehäßigen Namen, sondern nennten sich Gallier, und mit diesem Namen werden sie bey den Barbaren angezeiget, welche dem Reiche Carls des Großen gehorchten. Nachdem Chlodovâus durch das mit ihnen gemachte Bündniß ihr Haupt geworden, so nahm er diejenigen unter seinen besondern Schutz, welche unter ihnen keine Waffen hatten. Der andern ihr Zustand war wie der Franken ihrer beschaffen. Man brachte die Contributionen in den Königlichen Schatz, welche die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Vertheidigung die Armoricer oder Bagauden zwang, beyzubehalten. Die Decurionen zahlten einen Zinnß, und setzten den Namen ihrer besondern Stadt an die Stelle der Stadt Rom, welche sie abgeschworen hatten. Also hieß es, die Bürger von Tours, die Bürger von Paris, und man behielt nur deswegen in einigen Orten den Namen Römische Bürger, den allgemeinen Zustand aller Burger anzuzeigen, welchen die Knechte anders nicht als durch eine völlige Freylassung erlangten.

§. VIII.

Anlangend die Tributarien, so ergaben sich solche an die Fränkischen Könige, gleichwie sich verschiedene unter ihnen ihren Mitbürgern in den getreuen Provinzen ergaben. Inzwischen war der Unterschied bey der Uebergab der ein und der andern, daß letztere den Reichen ihre eigene Güter verkauften, um den Lasten zu entgehen, * die darauf hafteten, wie sie denn auch einige Portionen Güter erkauften, wodurch sie ihre Censiten geworden, welche auch nicht einmal mit Recht auf ihre Kinder vererbet wurden; wo hingegen diejenigen, die sich den Barbarischen Königen ergaben, nicht nöthig hatten, diese zweyfache Mühe zu übernehmen, massen sie ihre Censiten und Leibeigene wurden, ohne deshalb dem Publico nicht mehr anzugehören. Sie hatten auch die Superindictiones nicht zu besorgen, ** als welche bey den Barbaren nicht gebräuchlich waren, und ohne Zweifel bey den Armoricern abgekommen sind. Solchergestalt nun wurden die Tributarien von den alten Colonen wenig unterschieden, und solchergestalt hörten sie auf Römische Bürger zu seyn.

---

* Salvianus l. c. p. 166. & 167.
** Ibid. p. 165.

VI. Capitel.

Von den Handwerkszünften, und den öffentlichen Werkstätten.

§. I.

In allen Städten des Reiches waren Handwerksleute und Künstler, welche Zünfte ausmachten, die von den Gesetzen begnehmiget worden. Alle diejenigen, so denselben einverleibt waren, gaben keine häßliche oder ausserordentliche Steuern. Inzwischen ist gewiß, daß sie nicht allein vor dem Kaiser, und vor dem Staat arbeiteten, denn sie verkauften wenigstens einen Theil ihrer Arbeiten, ohne daß sie dieser Verkauf der Taxe der Kaufleute unterwarf.

§. II.

Man muß diese freyen Communen mit den Werkstätten nicht vergleichen, worinnen man alleine vor dem Kaiser arbeitete, * und welche man nicht eigenes Gefallens verlassen konnte. Dergleichen waren die öffentlichen Bäckereyen und die Purpurfärbereyen. Ausserdem gab es große Fabricken, worinnen man alle Arten Waffen machte, und deren Arbeiter nicht frey waren; von der Art zehlte man sieben in Gallien. Eine zu Straßburg, worinnen man alle Arten Gewehr verfertigte; eine zu Macon, Pfeile zu machen, eine dritte zu Autun, wo Küraſſe verfertiget worden, die vierte zu Soissons, vor Schilde, Ballisten und eisern Küraſſe (Clibanaria) die fünfte zu Reims, vor Degen, die sechste und siebente zu Tribur, eine vor Schilde, die andere vor Ballisten. Endlich war eine achte zu Amiens, alwo Degen und Schilde gemachet wurden. Ich finde, daß es auch Werkstätte gegeben, worinnen wahrscheinlicher Weise nur Frauenspersonen waren, daher sie Frauenzimmer (Gynaecca) ** genennet worden. Darinnen machte man allerley Art Stoffe und Leinewand.

* Cod. Theod. L. X. tit. 22. l. 12.
** Ib. L. X. tit. 20. & 21.

§. III.

Es waren aber, wie gesagt, die Handwerkszünfte von diesen Werkstätten gänzlich unterschieden. Constantin zehlet deren in allen fünf und dreyßig, welche also hießen. Die Baumeister, die Viehärzte, die Maler, die Bildhauer, die Marmelarbeiter, Lautenmacher, Schlößer, Steinschneider, Maurer, Holzbildhauer, Arbeiter im Mosaischen, Vergülder, Lackirer, Silberarbeiter, Stecher, Gießer, Kupferstecher, Hammerschmide, Färber, Brunnenmacher, Töpfer, Goldarbeiter, Glaßer, Federarbeiter, Spiegelmacher, Arbeiter in Elfenbein, Kirschner, Walkmüller, Kutschenmacher, Marmorbildhauer, Bleicher, Seiler, Zimmerleute.

§. IV.

Aus einem Gesetze Carls des Großen * erhellet, daß in jeglicher Provinz Schmiden vor alle Arten Gewehr waren, und dieser Prinz ** bedeutet seine Richter ausdrücklich, es solte jeder Handwerkleute in seinen Diensten haben, welche im Stand wären vor seinem Hof zu arbeiten. Er setzet sogar voraus, daß ihre Zahl sehr groß wäre.

Die peinlichen Gesetze *** reden von angenommenen Künstlern, Goldarbeitern und Waffenschmiden, deren Wergeld geringer ist als der Tributarien ihres, und stärker als das Wergeld eines ordentlichen Knechtes. Dieses beweiset, daß die Fränkischen Könige die Werkstätte erhalten haben, wodurch die Römischen Kaiser sich bedienen lassen. Dieselben haben die Frauenzimmer **** recht gewiß beybehalten, wie denn auch von denselben in den Criminalgesetzen der alten Könige geredet wird. Carl der Große befiehlet seinen Richtern, ***** sie solten sich Leinwand, Wolle, Kämme, Seife, Gefäße und andere nothwendige Dinge liefern lassen.

§. V.

Wir werden ausserdem in den Domänen unterschiedene Gesellschaften wieder finden, deren Alter die Römischen Gesetze beweisen. Ich muthmasse, daß

---

* Cap. de Villis.
** Ibid. c. 45.
*** Leg. Alam. tit. 29. c. 7.
**** Ibid. tit. 30.
***** Cap. de Villis c. 43.

diese Gesellschaften einige besondere Kennzeichen gehabt, welches diejenigen mit andern Tributarien kämntbar machte, die dazu geschlagen worden, und muste man zu solcher Einverleibung zu gelangen, sich einem Zinnße unterwerfen, welcher allen Einverleibten gemein war. Ich denke, dieses sey der Ursprung dessen, was man unter der dritten Linie unserer Könige Hauban nennte.

Der Hauban war eine Steuer, die von * den Professionisten, oder Haubanskaufleuten in Wein erleget worden; man konnte kein Haubanner seyn, wenn man von keinem Handwerke war, das den Hauban hatte, oder wenn man ihn nicht käuflich oder durch eine Vergünstigung erhalten hatte. Das Wort Hauban kommt, wie ich glaube vom Worte Halsband, welches eine Binde um den Hals bedeutet. Das Haubansrecht war der Zinnß, welchen diejenigen erlegten, die ein Halsband trugen, und einer Handwerksinnung, so das Haubansrecht hatte, zugesellet worden. Der Präsident jeder Stadt, und in seiner Abwesenheit die Defensoren, hatten ehemals die Handwerksleute aufgenommen, welche sich zu einem Handwerk angegeben haben. Bey den Franken war das nemliche herkömmlich, gleichwie aber der Zustand der Einverleibten vortheilhaft war, also war es eine Gnade, in eine Zunft aufgenommen zu werden, und man kaufte dazu sogar das Privilegium.

VII. Capitel.

Von der innern Verfassung der Städte, und von ihren Provincialversammlungen.

§. I.

Was ich von den Decurionen gesaget habe, reichet hin, einen deutlichen Begrif von ihrem Stande, ihren Geschäften, und ihrer Zahl zu machen. Es ist übrig, daß ich etwas von den Landstädtischen Stellen sage, wozu sie gelangen konnten. Die vorderste war das Duumvirat, welches in den Landstädten das Römische Consulat vorstelte.

Die

* Lettres de Philippe Auguste de l'an 1201. Ordonnances du Louvre T. I. p. 25.

Die Duumviri wechselten alle Jahre * wie die Consuln, sie ließen sich die Fasces vortragen, und hatten die andern Kennzeichen der Bürgermeisterwürde. Man muste aber diese Stellen ** durch ausnehmenden Aufwand erkaufen, wodurch diese Obrigkeitliche Stelle sehr beschwerlich worden. Diejenigen, welche sie führten, hatten einige Vorrechte, welche ohne Zweifel nicht so viel abgeworfen, daß man damit die deshalb habende Auflagen tragen konnte, wie denn die Decurionen sich den gefährlichsten Folgen aussetzten, *** um deren loß zu werden.

§. II.

Wie ich von dieser Würde nicht eine Spur nach der Eroberung wieder finde, also werde ich hier nicht mehr davon reden. Ich übergehe auch die Stellen, die die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und deren Verwendung zum Gegenstand hatten. Es bestunden diese Einkünfte an Holz, Weiden, Häusern und Zöllen; ihr Ertrag wurde in eine Schatzkammer geliefert, woraus man die Mittel nahm, die Stadtmauern herzustellen, die öffentlichen Bäder zu unterhalten, und die nothwendigen Dinge dazu zu liefern, neue öffentliche Gebäude zu führen, die alten wieder herzustellen, die Wege und Posthäuser zu unterhalten, die Bothschafter aufzunehmen, und frey zu halten, das Gepäcke der Kriegesvölker führen zu lassen. Mit einem Worte, alle Kosten der Policey wurden aus der Stadtkammer genommen.

Ich werde anderswo untersuchen, was diese Güter nach der Eroberung geworden, und ob sie ihre Bestimmung beybehalten haben.

§. III.

Unter den Decurionen hatten einige einen vorzüglichen Rang, welche man Primaten oder Principalen nennte. Ihre schönste Verrichtung bestund darinnen, daß sie die Stadt bey den Provincialzusammenkünften vorstelten.

§. IV.

Es hält schwer, den Ursprung **** dieser Landtage zu finden, und man darf zweifeln, ob solche in Gallien ein Ueberbleibsel der alten Freiheit, oder eine

---

* Cod. Theod. L. XII. tit. I. l. 56.
** Ibid. l. 174. & 21.
*** Ibid. l. 29. & 169.
**** Cod. Theod. L. XII. tit. 12.

eine neue Anordnung waren, welche darum erdacht worden, der Raubbegierde, und dem Despotimo der Richter und Statthalter ein Ziel zu setzen. Dem sey wie ihm wolle, so stunde nicht in ihrer Gewalt, die jährliche Haltung solcher Zusammenkünfte zu hindern, und wenn die Städte Willens worden, sich ausserordentlich zu versammeln, so musten sehr große Ursachen vorhanden seyn, solches zu hindern. Der vornemste Gegenstand dieser Landtage war, die Provincialen in den Stand zu setzen, sich ohne Gefahr wegen der Tyrannen der ordentlichen Obrigkeit zu beschweren; wie denn auch dieselben solche nicht im Namen der Kaiser besuchten, als welche Hofofficianten, Agenten benannt, dahin schickten, die auch nicht einmal andere Geschäfte dabey gehabt zu haben scheinen, als die Aufsätze der Provinz anzunehmen. Diese Aufsätze hieß man Decrete, und des Kaisers Antwort darauf hieß ein Rescript. Von der Art sind alldiejenige, die man in dem Coder findet, welcher diese Worte zum Titel hat: Ad Provinciales.

Die ausserordentlichen Versammlungen giengen insbesondere mehr darauf, Vorstellungen über die alzugroßen Anlagen zu machen. Alda berichtigte man auch das freywillige Geschenke, welches die Städte manchmal dem Kaiser unter dem Namen eines Auri Coronarii machten.

§. V.

In der Französichen Regierungsverfassung werden wir diese Zusammenkünfte wieder antreffen; und gleichwie darauf Anordnungen in Betref der Provincialen gemachet worden, also darf man glauben, daß sie jemand darauf hatten, der sie vorstelte und ihr Interesse besorgte. Ich werde anderswo zeigen, daß sie solches ihren Defensoren anvertrauten, wie aber diese Defensoren nicht mehr die Mannen ihrer Stadt waren, so hatten die Bürger keine Repräsentanten bey den algemeinen und besondern Versammlungen mehr, und da sie darauf niemals in Person erschienen, so war ihre Ausschließung natürlich und nothwendig. Als in Teutschland die Nothwendigkeit der Städte, und in Frankreich die Politick der Könige bey den Nationalversammlungen die Abgeordnete der Städte und des gemeinen Volkes wieder zuließ, so schien das was nur eine Wiederzulassung war eine neuerliche Anordnung zu seyn; doch war nur die Gestalt dabey was neues.

VIII. Capitel.

Was die Eroberung in Ansehung der Provincialen wirkte.

§. I.

Ich finde in einem alten Vertrage, * daß die Städte mit ihrem Volke, und ihrem Gebiete, unter die Zahl der Dinge und der Corporum gesetzet waren, welche die Könige unter sich theilten; daß man sogar eine einzige Stadt in verschiedene Looße theilte, und daß sowohl das Gebiete der Stadt, als die Stadt selbst der Gegenstand dieser Theilung war. Ich finde ferner in diesem Vertrage, daß die contrahirende Fürsten sich das Recht vorbehielten, nach ihrem Gutdünken wem sie wolten die Fiscalfelder, die Waaren, und Landstädtische Kammern (Praesidia) so ihnen gehörten, zu geben, derselben auch die Beschenkten mit aller Ehre und Würde, benebst den Städten, Feldern, Einkünften, allen und jeden Titeln, und allen Gütern dazu gehörig, genießen zu lassen.

Man findet in der Geschichte, ** daß verschiedene Städte dem König eine gewisse Summe als einen Tribut *** zahlten, daß diese Summe sogar vestgesetzet gewesen; **** daß die Städte Kammern hatten, in welchen man diese Summen nahm um sie in des Königs Casse zu liefern; daß inzwischen noch in den Städten † Gewicht und Maaß gewesen, und daß man die Gaben nach der Fruchtbarkeit des Jahres abmessen muste. †† Die Könige ordneten Grafen, die ihnen zugethan waren, in den eroberten Städten an, und vornemlich ist den Grafen ††† und ihren Vicarien verboten, von den Plebeyern etwas zu ihrem

---

* Conuent. ap. Andelau an. 857.
** Aimoin L. I. c. 7.
*** Id. L. II. c. 25.
**** Id. L. III. c. 56.
† Cap Sueſſion. an. 744. c. 6.
†† Aimoin L. III. c. 48.
††† 5. Cap. an. 803.

ihrem besondern Dienste zu erfordern. Diesen Vicarien und den andern Beamten des Grafen stund es zu, die Tribute zu erheben, * denen die Provincialen unterworfen waren.

Bis auf Carls des Großen Zeit ** lieferten die armen Plebeyer den Kriegesleuten die Lebensmittel, so sie statt des Soldes bekamen; Ludewig der Fromme ergänzte solche auf des Fisci Kosten. Die *** Plebeyer und die Armen waren diejenigen, denen die Tyrannen mehr Waaren geben ließen, als sie ihnen schuldig gewesen. **** Die Städte hatten Unterthanen, welche man Mancipia hieß, und als wie die Stadtcassen, zu den Schätzen der Fürsten gehörten. ***** Die Städte und ihr Gebiet wurden von Unterthanen des Fisci, sonst Fiscalini genannt, bewohnt, welche von den Unterthanen der Städte nicht unterschieden gewesen zu seyn scheinen. Lange Zeit † nach der Eroberung gab es noch Decurionen in den Städten, und ein gemeines Volk plebs genannt. Nach einem alten Annalisten †† unterschied man dieses Volk von den Bürgern; diese letztere waren von einem vorzüglichem Stande, und konnten sich nach schicklichen Heirathen umsehen. Gregorius von Tours ††† berichtet uns, daß in den Städten ordentliche Listen gemachet worden, und daß man in diesen Listen, vermög der Gesetze, die Armen und Witwen nicht begriffen. Endlich zahlte man vor jedem Römischen Bürger, wie auch vor alle Plebeyer, nur dem König den Bann; eben so gieng es mit den Kirchen, †††† und wegen aller Bürger welche nicht mächtig waren, ††††† weil der Fürst ihr bestelter Beschützer gewesen.

§. II.

Wir wollen aus alledem was ich allererst angeführet habe den Schluß machen, daß 1.) nach der Eroberung die Städte und ihr Gebiet ferner von dem Fisco unterschieden waren, daß 2.) einige wenigstens eine gemeinsame Steuer

---

* Cap. an. 829. tit. 2. c. 19.
** Aimoin L. V. c. 3.
*** Id. L. III. c. 32.
**** Lib. III. c. 56.
***** Ibid.
† Marculfi Form.
†† Aimoin L. III. c. 4. 6.
††† Hist. L. IX. c 50.
†††† Cap. Saxon. an. 797. c. 1.
††††† 1. Cap. an. 802. c. 5.

Steuer erlegten, welche von demjenigen keinen Nachlaß wirkte, was jedweder Privatmann an Waaren zu geben hatte. 3.) Daß die Bürger und Plebeyer unter des Grafens Gerichtsbarkeit stunden, dann daß desselben Beamte die Tribute einnahmen. 4.) daß diese Tribute in einem gewissen Verhältniß mit der Ernte jedweden Jahres stunden, und wenigstens ein Theil an Waaren gegeben wurde. 5.) Daß man sich in den Listen nach den Römischen Gesetzen richtete, und demnach die Armen und schwächliche Leute wegließ. 6.) Daß man diese Listen von Zeit zu Zeit erneuerte 7.) Daß der Besitz der Städte mit ihrem Volke und Gebiete nichts gemein hatte mit dem Kriegscommando in der Provinz, * weil die Weibespersonen dergleichen unterschiedene besaßen, und solche verschiedener Königinnen Wittum waren. 8.) Daß ein sehr großer Unterschied zwischen den Plebeyern und Kriegesleuten vorgewaltet habe. 9.) Daß man unter den Provincialen noch die Decurionen des Volkes unterschied, und erstere jene Ordnung von Bürgern ausmachten, welche allein diesen Namen behielten. 10.) Daß die Unterthanen der Städte von den Plebeyern nicht unterschieden waren, und wenigstens in gewissen Rücksichten dem Fisco gehörten. 11.) Daß die Völkermarsche den Provincialen ferner beschwerlich gewesen, jedoch mit dem Unterschiede, daß es keine landstädtische Beamte mehr gab, welche vor ihre Verpflegung sorgten, noch einige öffentliche Einkünfte dazu vorhanden waren. 12.) Daß zur Zeit der Eroberung ** die Fränkischen Könige die Provincialen unter ihren Schutz nahmen, daß sie solchen desgleichen den Kirchen bewilligten, und daß dieses die Ursache gewesen, warum man ihre Herrschaft in den denen Gothen und Burgundern unterworfenen Provinzen so sehr wünschte. Daß eine Folge solchen Schutzes darinnen bestund, alle Franken *** und die Barbaren, welche die Provincialen tödeten, oder ihnen sonst eine Schmach anthaten, der Strafe des Königlichen Banns zu unterwerfen. Die Verbrechen, welche die Provincialen wider einander, oder wider den König begiengen, musten **** nach dem Römischen Recht bestrafet werden, weil die Fränkischen Könige den Gebrauch des Römischen Rechtes niemals an den Orten abgestellet, wo solcher beybehalten worden. Jedoch folgte man in Bestrafung der Verbrechen, welche Personen von einem verschiedenem Gesetze wider einander begiengen, allemal dem Gesetze des Beleidigten.

* Conuent. apud Andelau an. 587.
** Greg. von Tours Hist. L. II. c. 23. & 36.
*** Cap. de Villis.
**** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 20.

§. III.

Ansonsten ist gewiß, daß alle Einwohner des Domanii, welche keine Franken oder Freyen waren, den Leibesstrafen unterworfen gewesen; * daß das Römische Recht die Besitzungen der Römer regulirte, und daß sie nach diesem Rechte alle ihre Urkunden aufsetzten, und im Gerichte zu Werk giengen. Es ist aber auch eben so gewiß, daß die Franken nach ihrem Rechte ** gerichtet worden, sie mochten seyn wo sie wolten.

§. IV.

Endlich sagen die Gesetze förmlich, *** daß die Clerisey sich nach dem Römischen Rechte richtete, **** diesemnach war sie mit den Bürgern, Plebeyern und andern Unterthanen des Fisci unter dem allgemeinen Namen der Provincialen begriffen. ***** Wenn man von den einen und von den andern redete, so war die Rede nur von den Städten, dem Gebiete, der Provinz, dem Domanio oder dem Fisco. Redete man † von militarischen Mannen, so verstunde man darunter allein die Burgen oder Cantone. Dieser Unterschied war dermassen vestgesetzet, daß es Gesetze, die Disciplin betreffend, gab, welche vor die Städte gemachet worden, und wovon man namentlich †† die Burgaden oder Cantone ausnahm, denen man ihre Gewohnheiten vorbehielt.

§. V.

Die von Clotario gegen das Jahr 560. kundgemachte allgemeine Verordnung enthält eine ähnliche Probe von dem Unterschiede zwischen den Pagensibus und den Provincialen, und der Uebereinstimmung dieser, der Kirchen und der Clerisey. Alle Stärke dieses Beweises zu fühlen muß man wissen, daß zu Carls des Großen Zeiten die Pagenses die Verjährung von einem dreyßigjährigen ruhigen Besitz noch nicht erkannten, und in dem

---

* Cap. excerpt. ex lege Longob. an. 801. c. 36.
** Cap. de Villis.
*** Lex Ripuar. tit. 58.
**** Cap. Lud. Pii an. 837.
***** 2. Cap. an. 803. c. 2.
† Cap. Sax. an. 797. praefatio.
†† Synod. Aurel. 3. c. 5.

dem Stück die Gesetze vor sich hatten. Es hatte aber die Verordnung des Clotarii dießfals die Römischen Gesetze dadurch erneuert, daß sie verfügte, sie solten vor die Kirche, die Clerisey und vor alle Provincialen, welche sie hernachmals wiewohl ungerader Weise vor Besitzer angiebt, statt finden. Wir sehen wirklich, daß zu Carls des Großen Zeit die nemlichen Güter der Verjährung unterworfen waren. Demnach waren die Provincialen von den Pagensern sehr unterschieden, und ein ausgezeichneter Character der erstern war ihre Verbindlichkeit, nach dem Römischen Rechte zu leben. Es waren aber nicht alle Provincialen von gleichem Stande, und alle Barbarische Gesetze setzen einen sehr großen Unterschied zwischen den Besitzern und Tributarien fest. Es scheinet, daß diese letztern von den Geschichtschreibern der beeden ersten Königlichen Linien durch die Benennungen Arm und Plebeyer, bezeichnet werden.

§. VI.

Ludewig der Fromme * entbürdete die Plebeyer wegen ihrer Armuth von dem Unterhalte der Kriegesleute. Es sind dieses die Armen, welche die bösen Könige ** mit Anlagen übernehmen. Chilperich läßt seine Tochter, als er sie nach Spanien schicket, von den Armen frey halten. Ein Theil dieser Armen ist den Kirchen gegeben worden, welches man nicht von den Besitzern verstehen kan, weil sie nicht aus des Königes Handen kommen konnten, wie ich solches *** in folgendem Capitel beweisen werde. Von diesen † den Kirchen angehörigen Armen läßt Chilperich ungerechter Weise den Heerbann erfordern, weil sie der Armee nicht nach Bretagne gefolget sind. Unter dieser Forderung begreift er die Kirchendiener (Iuniores Ecclesiae) wiewohl die Gewohnheit nicht mit sich brachte, solche einem öffentlichen Geschäfte zu unterwerfen; dieses muß man aber nur von denjenigen verstehen, welche der Kirche zu Tours gehörten, wie solches unterschiedliche Stellen dieses Geschichtschreibers †† beweisen.

Man kan diese Armen nicht mit denjenigen vermischen, welche ihre übermäßige Dürftigkeit von den gewöhnlichen Steuern befreyete; man kan sie noch weniger mit den Decurionen vermischen, welche Gregorius von Tours

* Aimoin L. V.
** Idem Lib. III. c. 32.
*** Ibid. c. 56.
† Greg. von Tours Hist. L. V. c. 17.
†† Lib. V. c. 42.

Senatoren nennet. Demnach waren sie von den Tributarien nicht unterschieden, und man nennte sie also im Gegensatz der Römischen und Barbarischen Soldaten, welche nebst den Senatoren die einzige waren, so Eigenthümer besaßen, * und wahrhaftig freyer Geburt gewesen. Wir werden im folgenden Capitel vernehmen, in welchem Verstande man sagen kan, daß die Senatoren wahre freye Leute gewesen.

IX. Capitel.

Von den Bürgern.

§. I.

Ich habe schon angemerket, daß man von der Zeit an, da die Barbaren anfiengen Gallien zu erobern, die Decurionen und die Besitzer vermischte, und daß von der Zeit an dieselbigen Bürger unter einem und dem andern dieser Namen einen vornehmern Stand ausmachten, als andere steuerbare Leute. Inzwischen gab es reiche Besitzer, die keine Decurionen waren, und dieses muß man aus einem Brief des Sidonii Apollinaris schließen, worinnen derselbe von einem gewissen Poconius redet, welcher Tribun, oder Defensor seiner Stadt, gewesen „nun muste man aber** diese Stelle zu erlangen ein „ bloßer Besitzer seyn, und war ein Decurio nicht wahlfähig.„ Man vernehme nun was Sidonius Apollinaris *** saget; „Poconius hatte „ nichts an seiner Person, oder an seiner Geburt, so nicht pöbelhaft gewe„ sen, und sein tribunisches Schnauben hatte oftmals das Meer der Empö„ rungen rege gemachet. Würdet ihr übrigens nach seiner Abkunft euch „ erkundiget, und gefraget haben, aus was vor einem Hause er wäre, so „ hättet ihr nichts an ihm gefunden, so über eine landstädtische Geburt „ wäre. Er fieng an durch den Namen seines Schwiegervatters eher be„ kannt zu werden, als durch seines Vatters Namen. Inzwischen machte „ die

---

* Aimoin L. III. c. 32.
** Cod. Theod. Lib. I. tit. 2.
*** Lib. I. ep. 2.

„ die Begierde, sich auf alle Art zu vergrößern, daß er die Schätze aus
„ Stolz verschwendete, die er aus Geitz sparte. Denn damit er wenigstens
„ wegen seiner Tochter zu einern höhern Familie, wider das strenge Her-
„ kommen, (contra rigorem ciuici moris) gehören möchte, hatte er
„ seinem Tochtermann einen sehr ansehnlichen Brautschatz gegeben. Wie
„ er sich denn bey unruhigen Zeiten an die Spitze des jungen Adels gestellet,
„ und das Haupt einer Rotte worden. Der Mann war bey einem hohen
„ Alter noch ein Neuling, bis das Leere eines Interregni seiner dunkeln
„ Herkunft einen Glanz gab. „

§. II.

Man kan nicht zweifeln, daß nach der Eroberung in Gallien eine ziemlich große Zahl reicher Besitzer übrig geblieben. Wahrscheinlicher Weise war ein gewisser Aredius so ein Mann, dessen Gregorius von Tours erwehnet, und dem er weder den Titel eines Senators, noch den Titel eines Bürgers giebet. „Er war, sagt er, ein Einwohner (Incola) der Stadt
„ Limoges. * Hatte er gleich seine Geburt nicht solchen Eltern zu danken,
„ welche in ihrem Lande Mittelfreye gewesen, so war er doch von sehr freyer
„ Geburt. „ Wenn man sich hier dessen erinnert, was ich anderswo von mittelfreyen Personen gesaget habe, so wird man glauben, daß Gregorius von Tours sagen wollen, die Eltern des Aredius wären nicht von der Zahl der Mittelfreyen, jener militarischen Bürger gewesen, deren Geburt der bloßen Freygeborenheit vorgieng, und die nur in Rücksicht auf die freyen Edelleute Mittelfreye gewesen, wo hingegen in Rücksicht auf sie die Freygebornen von einem geringern Stande (minores, inferiores) waren. Solchergestalt saget der nemliche Geschichtschreiber, indem er von einigen andern Personen redet,** daß sie zwar in Wahrheit aus der Zahl der niedrigen, jedoch aber frey geboren waren. Unter den Personen inferioris conditionis waren verschiedene frey geboren, demnach würde Gregorius von Tours nicht mit Grund gesaget haben, daß des Aredius Eltern eines mehr als mitlern Standes waren, daß er aber sehr freygeboren gewesen. Außerdem werde ich in einem Augenblicke darthun, daß es nur zwey Classen Römischer Einwohner gegeben, und daß diejenigen, welche Gregorius von Tours schlechtweg Bürger nennet, Kriegesleute waren, und die Classe der Mittelfreyen ausmachten.

Also

---

* L. X. c. 29.
** L. X. c. 31.

Also ist Aredius von einer niedern Geburt gewesen; dennoch erscheinet aus dem Berichte des Geschichtschreibers, daß er verschiedene Meyereyen besaß. Solchergestalt befand er sich in den Umständen eines gewissen Lizygius, dessen der nemliche Verfasser gedenket, und welcher * mächtig genug war, seinem Bischof zu widerstehen, wiewohlen er minderer Abkunft war (e minoribus;) dieses nennet Gregorius von Tours Ciuem inferiorem.

§. III.

Mir scheinet unleugbar zu seyn, daß diese Besitzer sie mochten auch noch so reich seyn, unter der Classe der Tributarien begriffen gewesen, und daß die Barbarischen Gesetze unter diesem Namen ihrer erwehnen. Die Besitzer deren Wergeld hundert Sols betragen, waren von den Decurionen nicht unterschieden, und die Barbarischen Gesetzgeber richteten sich, indem sie ihnen diesen Namen beylegten, nach dem was die Römischen Gesetzgeber ** selbst beobachteten.

§. IV.

Man kan nicht zweifeln, daß die Senatoren und die Senatorischen Familien *** deren Gregorius von Tours so oft gedenket, und woraus derselbe eine besondere Classe machet, die alten Decurionen und ihre Familien vorstelten. Es ist aber was sehr merkwürdiges, daß er bey gewissen Personen, davon er redet, ****die Eigenschaft eines Bürgers und Senators unterscheidet, als ob man hätte Senator seyn können ohne Bürger zu seyn. Man kan nicht umhin dasjenige auf die Bürger von Tours, von Poiters, von Angers ꝛc. zu deuten, was er von den Einwohnern in Touraine, in Poitou und in Angoumois saget, daß sie nemlich zu Felde giengen, um die Britanier anzufallen. Am meisten aber verdienet angemerket zu werden, daß ein Bürger von Tours, † den er im Gegensatze anderer Pagenser von der nemlichen Gegend †† also nennet, unter den Barbarischen Gesetzen lebte, aus Gewinst Wergeld machte, offenbare Fehden unterstützte, und einen Barbarischen Pagenser wie einen Bruder ansah. Demnach war dieser Bürger nicht

in

---

* Hist. L. III. c. 13.
** Edict. Honorii Sirmond in notis ad Sidon. p. 147.
*** L. X. c. 31. passim.
**** Ibid.
† L. VII. c. 47.
†† L. IX. c. 19.

in dem Verstande ein Besitzer in welchen das Salische Gesetz dieses Wort gebrauchet, denn nach diesem Gesetz war der Besitzer ein Römer, * und vor dem Römer wurde dem König das Wergeld gezahlet. ** Ausserdem lebte jeglicher Römer nach den Römischen Gesetzen. Das Salische Gesetz *** erkennet nur zwey Arten Römer, ausser den Besitzern, den Römer als einen Antrustio, und den Römer als einen Tributarium. Der Römische Antrustio war der Römische Vasall des Königes; bey den Franken war er das was bey den Longobarden der niedere Vasall gewesen, dessen Wergeld um zwey Drittel geringer war, als das Wergeld des größern Vasallen. Zwar wurde zwischen dem Wergelde eines Antrustio und Römers, und zwischen dem Wergelde eines Barbarischen Antrustio nicht die nemliche Verhältniß beobachtet, die Ursache aber ist, daß die Longobarden **** den Römern nicht so gut begegnet sind, als wie die Franken. So machten sie Z. B. zwey Classen militarischer Personen, und das Wergeld der niedern Kriegesleute war um die Hälfte geringer als der andern ihres. Demnach ist gewiß, daß die Römische Antrustionen keine besondere Classe ausmachten; der Bürger, wovon Gregorius von Tours redet, war sicher nicht tributbar. Ich habe bewiesen, daß er kein Besitzer gewesen, demnach gehörte er unter die Barbaren, oder andere Personen, die unter dem Salischen Gesetze stunden. (Vel qui lege Salica viuit.) Derselbe war einer von jenen erblichen Soldaten, deren Ursprung ich beschrieben habe, als ich von den Eigenthümern redete.

§. V.

Man vernehme, welchergestalten ein Bürger ein Mann † von vorzüglichem Stande, und ein Mann war, der besorgen muste, seine Geburt durch eine unanständige Heirath zu entehren. †† Die nemliche Heirath, welche vor einem Bürger dieser Art schicklich gewesen, war auch vor einem Mann schicklich, vor welchem man seinen Kindern das Wergeld gab. Demnach waren ††† beede von einem Stande. Ein anderer Beweiß dieser Wahrheit ist, daß die Bürger,

---

* Clot. Const. gen. c. 4.
** Lex. Ripuar. tit. 61. c. 1. & 2.
*** tit. 43.
**** tit. de homicid.
† Aimoin L. III. c. 46.
†† Greg. von Tours L. VI. c. 13. & L. VII. c. 3.
††† Lex. Rip. tit. 58.

Bürger, welche Gregorius von Tours * mit dem Namen ihrer Stadt beleget, als die von Orleanois, die von Blesois, die von Dunois die von Chartres, nach den Barbarischen Gesetzen, wegen der Ungebühr so sie zu ihrem Nachtheile wider einander ausübten, sich abgefunden. Demnach waren sie keine Römer, und dergleichen Bürger müssen mit den Bürgern, so in Ansehung ihrer geringer waren, nicht vermischet werden. Man muß sich daher nicht mehr verwundern, daß Gregorius von Tours ** an einer Person die Eigenschaft eines Burgers und eines Rathsherrns unterschieden hat. Man kan sogar auch sagen, daß er, da er den erstern Titel nach dem andern gesetzet hat, Anlaß giebt, zu glauben, daß die Eigenschaft eines Bürgers vorzüglicher gewesen, als die Eigenschaft eines Senators. Wirklich setzen die Barbarischen Gesetze, vermöge dem was ich eben gesaget habe, den Bürger über den Senator, denn der Senatoren kan in dem Salischen Gesetze, und in dem Römischen Rechte, unter keinem Namen als unter dem Namen der Besitzer gedacht worden seyn. *** Das erstere dieser Geseze erkläret den Besitzer also; der Römische Besitzer ist derjenige, welcher eigene Güter in der Grafschaft besitzet. Demnach war der Character eines Besitzers in der Eigenthümlichkeit der Güter. Solches zu seyn muste man also 1.) sich vermittelst einer Ubergab nicht unter jemands Schutz begeben haben, als welches die Güter und die Person zugleich entehrte. 2.) Muste man keinen persönlichen Anlagen unterworfen seyn, welche in Frohnen verwandelt den der solche leisten muste der Glebe unterwürfig machten, und ihn mit weniger Ausnahm in den Zustand eines Colonen versetzten; diese Unterwürfigkeit nahm einem Gute seine eigenthümliche Natur, weil sie dem Besitzer die Freiheit raubte, solches zu veräußern. Nach dem was ich gesaget habe, hat es stark das Ansehen, daß alle Einwohner der Armoricischen Provinzen, und alle Einwohner der Gegenden, welche am ersten unter die Herrschaft der Franken gerathen, sich den erobernden Königen, oder ihren mächtigen Herrn, mit Ausschließung der Senatoren, ergeben, die allezeit so viel Ansehen behielten, daß sie keinen Schutz nöthig hatten.

* Hist. L. VII. c. 2.
** L. X. c. 31.
*** Tit. 43. c. 7.

§. VI.

Als Carolus Martellus * die Stadt Achen zu einer Stadt machte, bestund eines der vornemsten Rechte, so er ihr mit diesem Titel bewilligte, darinnen, daß fürohin alle diejenigen, welche diesem Orte vermöge ihrer Groß- und Urgroßeltern zugehörten, sie mochten wohnen wo sie wolten, nimmermehr aus des Kaisers, oder Königes, Hand kommen, und irgend einem, er sey Edel oder Unedel, zu Lehen gegeben werden solten. Hier siehet man den Unterschied, der zwischen einem Bürger und einem Plebeyer, welcher ein Unterthan des Fisci geworden, obschwebte; dieser letztere, welcher in Warheit zu dem öffentlichen Dienste bestimmet war, aber seinem Gute wie ein Colon anklebte, konnte mit dem Gute, so er baute, und mit den Schuldigkeiten, denen er unterworfen gewesen, zu Lehen gegeben werden. Der andere war frey und dem Staate unterwürfig. Es konnte ihn auch der König nicht aus seiner Hand lassen, ja er selbst war nicht befugt, ** daraus zu gehen, und es stund ihm nicht einmal zu, die Güter der Privatpersonen zinnslich zu übernehmen. Dazu muste er ein besonders Privilegium haben, welches sich auch nie weiters als auf die Kirchengüter erstreckte, ohne Zweifel darum, weil der Kirchencensit in vielerley Rücksichten in des Königes Hand blieb. Diese Gesetze waren gerade die nemlichen, wodurch man jeden Decurio an seine Stadt gebunden hatte. Noch war eine andere Vorsicht nöthig, die Decurionen zu hindern, ihren Zustand zu verändern. Ein Decurio zu seyn muste man eine gewisse Zahl Güter haben, und wenn es einem Decurio erlaubt gewesen, seine liegende Güter zu veräußern, so war es ihm nicht schwer *** sich vom Senat auszuschließen. Man verbot ihnen auch, ihre Güter ohne ein Decret vom Richter deshalb zu haben, zu veräußern. Die Franken blieben bey der Strenge dieses Gesetzes, wiewohl die in dem Zustande der Decurionen erfolgte Veränderung dessen Gegenstand völlig aufhob. Es scheinet sogar, **** daß sie dasselbe mit einem andern Gesetze vermengten, welches verordnete, daß der Zinnß unzertrennlich an dem Gute haftete, und daß der Verkäufer den Erlanger dießfals schadloß halten solte. Hieraus folgte, daß, nachdem man auch dieses Gesetz abgeschaffet, welches die Veräußerungen schlechterdinges verwarf, ***** den Censiten fortan obgelegen, dem König bey

* Lünig contin. 4. p. 1.
** Priuilegium Friderici II. pro Ratisbona. Lünig.
*** Cod. Theod. Lib. XI. tit. 3. lege. 1.
**** Ibid.
***** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 28.

vorgehenden Verkäuffen seine Rechte vorzubehalten. Wenn man das Gesetz Carls des Kahlen, aus dem ich diese Känntnisse entlehne, mit den ersten Capiteln der Capitularien vergleichet, die man daselbst angeführt findet, so wird man überzeugt bleiben, daß die Franken das Verbot der Verkäuffe, als eine Vorsicht wider die Zinnßschalkung, angesehen, man kan aber noch einen merklichen Unterschied zwischen den Capitularien und dem Gesetze Carls des Kahlen wahrnehmen; erstere reden nur von dem Königlichem Zinnß überhaupt,* welcher dem Fisco vor all dasjenige bezahlet werden muste, was ihm allemal rechtmäßig gebührte, es betreffe nun die Person des Mannen selbst, oder seine Güter. Man nahm davon auch dasjenige nicht einmal aus, was den Kirchen hat gegeben werden mögen.** Hier ist, wie man sichet, die Frage nicht von der Eigenschaft der Personen, welche diesen Zinnß zahlen musten. Der Name eines Königlichen Zinnses, den er führet, und die Unmöglichkeit ihn zu veräußern, beweisen alleine, daß dieses derjenige Zinnß ist, den die freyen Personen zahlten, diese Bürger welche selbst nicht veräußert werden konnten.

§. VII.

Das Gesetz, in welchem Carl der Kahle diese Gesetze erneuert und einschränket, verschweiget nicht einmal die Eigenschaft der Personen, welche diesen Zinnß vor ihre Person und vor ihr Vermögen erlegten. Es giebt ihnen den Titel Franken, und gleichwie es nothwendig so weit sich erstrecket, als die Capitularien, daraus es genommen worden, also müssen die Bürger unstreitig unter dieser Benennung begriffen worden seyn. Wirklich findet man auch unterschiedene andere Denkmale, worinnen der Name Franken so viel saget als der Name freye Leute, welchen die Könige seine Vorfahren, in ähnlichen Denkmalen gebrauchet hatten.

Demnach ist augenscheinlich, daß man von der Stunde an die freyen Einwohner der Städte Franken nennte, und daß Carl der Kahle von ihnen vornehmlich in seinem Gesetze redet, wenn selbiges ja nicht allein auf sie gedeutet werden kan.

In diesem Gesetze unterscheidet Carl der Kahle die Lande, welche das Römische Rechtsbuch noch in seiner Reinigkeit beybehielten, und diejenigen, welche

---

* Lib. III. c. 15.
** Ibid. c. 86.

welche durch andere Gesetze regieret worden. Er erkläret, daß er in Ansehung der erstern nichts anders verordnen wolle, als was in dem Römischen Rechte enthalten ist. Deswegen waren in den Gegenden, welche am ersten unter die Herrschaft der Francken gekommen, die Bürger nicht nur wegen ihrer Güter, sondern auch wegen ihrer eigenen Person, wie die Capitularien sich ausdrücken, oder vor ihrem Kopf, nach Carls des Kahlen Gesetze, angeleget. Ich glaube fast, daß dieser Tribut, den man vor seinem Kopf gab, ursprünglich nichts als die von den Römern angeordnete Kopfsteuer gewesen, und daß diejenige, welche vors Vermögen gegeben worden, eine Contribution an Naturalien war, welche allemal mit der Ernte des Jahres, wie uns ein Capitularium bezeuget, im Verhältniß stund.

Das Gesetz Carls des Kahlen erlaubt uns nicht zu zweifeln, daß in all diesen Aussichten ein merklicher Unterschied unter den Landen gewesen, welche durch die Römischen Gesetze regiret worden, und denjenigen, worinnen man diese Gesetze bey Gelegenheit der verschiedentlichen Staatsveränderungen, so sie betroffen, eingeschränket hat.

§. VIII.

Wir haben vernommen, daß den Barbaren der Gebrauch dessen unbekannt gewesen, was man Superindictiones nennte. Die Armoricer, die darum einen Aufstand erregten, um sich den freywilligen Steuern zu entziehen, musten ihr Schicksal dadurch vestsetzen, daß sie ein vor allemal die Tax regulirten, so sie zu allen Zeiten zu geben hatten. Daher kam es, daß ihre einem beständigen Zinnße unterworfene Güter wahre Zinnßgüter waren. Sie musten auch ihre Kopfsteuer in Rücksicht auf die Tributarien vestsetzen. Diese Kopfsteuer war ein Zinnß, welcher eben so unzertrennlich an dem Gute klebte, als sie selbst daran klebten. Man konnte die Decurionen oder Senatoren auf eine einförmige Art anlegen, weil ihr Stand den Besitz einer gewissen Zahl Güter voraussetzte. Daher kommet es, daß sie sich nicht ohne des Königes Erlaubniß jemand übergeben konnten, daher kommet es auch, daß der Mörder eines Decurio zu des Fürsten Casse das Wergeld erlegen muste. In den Gegenden, worinnen der Zinnß also vestgesetzet worden, war kein Gut ohne Herrn, es giengen aber auch da keine Superindictiones, und keine neue Schatzungen vor.

§. IX.

In den Provinzen, worinnen man die Römischen Anordnungen ohne einige Veränderung beybehielt, wurden die Steuern vermittelst der Indictionen erhoben, und waren nicht einerley Art. Demnach behielten sie ihre Art einer Auflage, und die Güter wurden keinesweges zinnßbar. Man vernehme nun, wie ich den Ursprung dieser Allodien ansehe, welche man in den Landen, wo geschriebene Rechte gelten, in großer Zahl findet, und die von den freyen Allodien sehr unterschieden sind, deren Ursprung die Eigenthümer waren. Hieher rühret auch die Maxime, keine Dienstbarkeit ist ohne Titel. Was die Kopfsteuer anlanget, so war sie so wenig einförmig als die andern Steuern, und bey den Einschatzungen * machte man allemal die Anmerkung, welche Veränderungen seit der letztern Vertheilung vorgefallen waren. Wenn ich hier von den Armoricischen Provinzen rede, so begreiffe ich unter diesem Namen nur die Gegenden, welche zu dem Bündnisse gehörten als Chlodovæus ihr Oberhaupt geworden. Die Gothen stelten die Römische Regierung in den Landen wieder her, die unter ihre Herrschaft gerathen sind. Man kan auch anmerken, daß, so oft in unsern erstern Geschichtschreibern der Steuerregister erwehnet wird, wie auch dessen was man damals Beschreibungen nennte, (Descriptions) nur allemal die Städte gemeinet sind, welche Chlodováus oder seine Kinder von den Gothen erobert hatten.

§. X.

Damit ich aber diese Materie vollends ins Licht setze, so muß ich ein Wort von den ordentlichen Anlagen gedenken, welche die Römer Canon nennten, und denen die Decurionen sowohl, als andere Eigenthümer der Güter, unterworfen gewesen sind. Der Canon begrif dreyerley Arten von Abgaben, die Naturalien, die Kopfsteuer und die Militz. Die Naturalien bestunden in einer Portion Früchte, welche jeder Eigenthümer bekam, und in die Hände seiner Einnehmer liefern muste. Es scheinet, diese Portion sey gemeiniglich der zehende Theil der Ernte gewesen. Diese Anlage zu bestimmen, war man weder der Feldmeßkunst noch der Abzehlung benöthigt; mit der Kopfsteuer hatte es aber eine andere Bewandniß. Diesen Namen führte ein Tribut am Gelde, welcher einförmig war, d. i. jeder Kopf war nach einerley Summe angeschlagen, denn

---

* Greg. von Tours Hist. Lib. IX. c. 30.

Denn es berichtet uns Ammian * daß, als Julian in Gallien anlangte, die Gallier vor jedem Kopf zwanzig Sols an Golde zahlten, und daß, wie er von dannen abreisete, diese Steuer auf sieben Sols herabgesetzet worden.

§. XI.

Es ist unmöglich ein System zu gedenken, vermög dessen diese Vertheilung billig seyn könnte, sobald man durch das Wort Kopf jedweden Steuerbaren verstehet. Im Gegentheil muß man voraussetzen, daß man durch einen Kopf eine gewisse Zahl Güter verstund, welche man nach einer gewissen Summe anlegte, sie mochten nun von einem oder von mehrern Bürgern besessen werden. Solchergestalt muste sichs oft zutragen, daß verschiedene Eigenthümer nur vor einem Kopf zahlten, und daß ein einziger Eigenthümer vor mehrere Köpfe zahlte. Sidonius Apollinaris ** meldet uns selbst, daß man ihn vor drey Köpfe angeschlagen habe. Man muß das nemliche von der Militz sagen; es lassen uns auch nicht einmal die Römischen Gesetze in der Ungewißheit was diesen Punct anlanget; zwar lehren uns dieselben nicht, wie viel Land zu Stellung eines Soldaten erforderlich war, es scheinet aber, daß, so viel Land in Ansehung der Kopfsteuer einen Kopf ausmachte, so viel auch bey Stellung eines Soldaten erfordert wurde. Es brachte das Herkommen mit sich, von jeglicher Stadt nicht eine gewisse Summe, sondern eine gewisse Zahl Köpfe *** zu verlangen, und die Geldzahlungen geschahen auf die nemliche Art. Endlich nennte man gewisse Portionen Landes einen Kopf (Caput) welches ohne Zweifel diejenigen waren, deren Werth mit dieser Schatzung in gleicher Verhältniß stund. Dieses Verhältniß wurde nicht allein nach der Meßkunst vestgesetzet, sondern man schätzte das Gut, und rechnete seinen Ertrag aus.

§. XII.

Ich will allhier nicht untersuchen, ob man in den Provinzen, welche nicht nach dem Römischen Rechte regieret worden, fortfuhr Soldaten zu stellen, oder ob man in jedweder Stadt eine gewisse Zahl Güter dazu ausfetzte, eine bleibende Militz zu unterhalten. Die erstere Meinung scheinet mir die wahrscheinlichste

---

* L. XVI. p. 116.
** Epigramm. ad Major.
*** Eumenius Panegyr. Constant. c. 11. & 12.

scheinlichste zu seyn, und was die andern Provinzen betrift, so kan man nicht zweifeln, daß sie in dem Betracht die von den Römern eingeführte Gebräuche erhalten haben. Diese also angeworbene Soldaten machten bey den Kriegesheeren jene Corps vom Fußvolk aus, welche Gregorius von Tours * Minores und Inferiores nennet. Nicht zu gedenken, daß er sie bey einer Gelegenheit Fußgänger nennet, so beweiset dasjenige was er davon saget, daß sie keine Pferde hatten, und die Namen, wodurch er sie bezeichnet, beweisen genugsam, daß sie Plebeyer waren. Hincmar nennet sie Coccionen und setzet sie den Reutern entgegen. Nach der damalen üblichen Art zu reden war ein Coccio von einem Plebeyer, oder Reißigen, nicht unterschieden.

§. XIII.

Gregorius von Tours setzet die Starken (Robustiores) den Geringen und Armen entgegen, und gleichwie es scheinet, daß der vornemste Unterschied unter den einen und den andern darinnen bestanden, daß die einen beritten waren, die andern aber nicht, also darf man glauben, daß die Starken (fortiores) alle Pagenses und militarische Bürger waren, die der Besitz eines Lehens, oder der Genuß eines militarischen Gutes, nebst einer militarischen Herkunft, in den Stand setzte, und berechtigte, zu Pferde zu dienen; gewiß waren aber die Inferiores nur Plebeyer, und das Dasein einer so gearteten Militz beweiset, daß unter den Fränkischen Königen die Römischen Gesetze in Ansehung der Militz forthin, wiewohl mit einiger Einschränkung, bey Kräften verblieben. Ich werde anderswo zeigen, wie es hergieng, daß die Plebeyer zum persönlichen Dienste verpflichtet worden, wie ich mir aber vorgenommen habe, alhier dem Ursprung der verschiedenen Stände zu beleuchten, also muß ich noch einige Anmerkungen über dasjenige machen, was den Unterschied zwischen den Inferioribus oder dem gemeinen Volke, und den Mächtigen, oder den starken Personen vestsetzte.

§. XIV.

Alhier muß man sich an dasjenige erinnern, was ich anderswo von den Edeln, den Mittelleuten oder Mittelfreyen, und den Geringen gesaget habe; damit muß man dasjenige verbinden, was ich im vorhergehendem Capitel

* Lib. VII. c. 35. L. IX. c. 31. L. X. c. 9.

tel in Ansehung des Namens Arm anführte, unter welchem ich alle freygebor-ne Plebeyer vorstellig machte. Ich habe auch gemeldet, daß man sie minores nennte, und allererst bewieß ich, daß die Armen, welche in einer Stelle Gregorii von Tours von den Starken und von den Geringen unterschieden werden, wohl diejenigen unter den freyen Leuten seyn konnten, welche nicht Vermögen genug hatten, zu Pferde zu dienen. Demnach, wird man sagen, waren ja die Armen nicht allemal Plebeyer? Hierauf antworte ich, daß, ob schon durch diese Armen insgemein die Plebeyer verstanden worden, man den-noch diesen Namen manchmal den freyen Leuten beylegen konnte, welche die Natur ihres Vermögens unter die Reihe der Armen versetzte. Solchergestalt war ein freyer Mann, welcher nur Zinnßgüter hatte, arm, wie solches alle Plebeyer waren, die nur gemeine Güter besitzen konnten. Ein freyer Mann, welcher kein militarisches Gut besaß, war keinesweges mächtig, weil ihn nur der Besitz eines Eigenthums, oder eines Lehens, mächtig machte. Hieher kommet es, daß man auch das Eigenthum eines freyen Mannes eine Macht, oder ein Salisches Gut, hieß. Zu Anfang des XIV. Jahrhunderts hatte man diese alten Begriffe noch nicht verlohren; die gemeinen Leute hießen die armen und geringen Leute. Unter den Edlen gab es welche die mächtig, oder hoch-frey, und welche die nicht mächtig waren, wie es eine Instruction Philipps des Schönen beweiset. Aus dieser Instruction siehet man noch, daß man einigen Unterschied zwischen den mächtigen und unmächtigen Edeln mach-te; gleichwie auch dieser Unterschied den erstern in betreffendem Falle zum Vor-theil gereichte; also erforderte die Instruction, daß, dieses Vortheiles zu ge-nießen ein Edler mächtig jedoch ohne Betrug seyn solte. Die Capitula-rien unterscheiden die Armen von den unmächtig oder minder mächtigen, und vermög eines sehr alten Gesetzes war jeder Frank bis zu einem gewissen Grade mächtig, weil es den Franken die schwächsten Personen (debilior persona) entgegen setzet. Demnach war damals ein Raum zwischen den Geringen (mi-nores) und den Niedern (Inferiores) dann den Armen (pauperes) wel-che, wie sie, nicht mächtig, aber frey, Franken, oder Edele waren.

§. XV.

Der gedoppelte Titel eines Senators und Bürgers, den Gregorius von Tours einigen Personen beyleget, beweiset, daß man zugleich Decurio und ein Kriegesmann seyn können. Den Decurionen war als Veteranen zu allen

allen Zeiten erlaubt, den Kriegesstand zu ergreiffen, ihre Familie blieb aber dem Decurionat allemal unterworfen, und es hat keinen Anschein, daß man deswegen die Römischen Gesetze abgeschaffet habe, mittlerweile man andere gelten lassen, die man weit natürlicher hätte abstellen sollen. Setzet man aber sogar voraus, daß die Decurionen Kriegesleute werden können, so hat es gar keinen Anschein, daß ein einziger von ihnen sich seines neuen Rechtes bedienen wollen. Damals war der Krieg keine Profession; er verschafte weder eine Lehnung, noch einen Rang, noch ein Gnadengeld, und verschiedene Gesetze geben einen Beweiß ab, daß der Zustand eines Censiten glücklicher war, als der Zustand eines Kriegesmannes. Daß die Bürger damals in ihrem Stande durch die nemlichen Gesetze begründet worden, welche die Decurionen an den Senat gebunden hatten, überzeuget mich dieses, daß, wenn sie hätten Kriegesleute werden können, wie solches zu der Römer Zeiten alle bloße Besitzer werden könnten, sie ein Mittel gehabt, sich, wie jene, dem Personalzinnße zu entziehen; es war aber zu Carls des Großen und Carls des Kahlen Zeiten kein Mittel von der Art, weil jeglicher Mann, welcher einmal vor seinem Kopf bezahlet, allemal bezahlen müssen, im Gegentheil aber ein Kriegesmann ein Censite, und sogar ein Senator werden konnte, wie es denn ein Gesetze gab, welches verordnete, es solte jedweder Veteran, der vier Kinder hätte, und dessen Vermögen ansehnlich genug seyn würde, womit sie könnten insgesamt versorget werden, eines davon in den Rath kommen lassen. Ausserdem konnte ein Kriegesmann ein Zinnßgut erlangen, er konnte die Erbin eines Senators heirathen, und in keinem Falle änderten die Güter, welche er auf eine dieser Arten bekommen, ihre Natur; * solchergestalt folgte der besitzende Frank dem Römischen Besitzer in all seinen Schuldigkeiten. Nichts als eine besondere Befreyungsacte konnte die Strenge der Gesetze mildern. Nach den Römischen Gesetzen hörte das befreyte Gut auf befreyet zu seyn, wenn solches in die Hände einer Person kam, die nicht frey war. Auf solche Art hörten die militarischen Güter auf, militarisch zu seyn, wenn sie in die Hände der Bürgerlichen kamen, und wurden Zinnßgüter. Indem man von diesem Grundsatze abgewichen, machte man die in Bürgerliche Hände gekommene Lehne zu **Beutellehnen**, oder beschwerten Lehnen.

§. XVI.

* Cassiodor Variar. L. V. tit. 14.

§. XVI.

Ich habe nicht nöthig zu sagen, * daß die Bürger weder die Rechte noch die Pflichten des Lehendienstes kannten, derselbe war den Römischen Gesetzen, welchen sie folgten, alzufremd, als daß er unter die Landstädtische Gewohnheiten aufgenommen werden sollen.

§. XVII.

Gregorius von Tours saget ausdrücklich, daß sich die Fränkischen Könige von den Städteeinwohnern einen Eid schwören ließen, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß die militarischen Bürger, und die Senatoren die einzigen gewesen, welche einen persönlichen Eid leisteten. Nimmermehr schwuren die Plebeyer so einen Eid, und dieser besondere Umstand war dem Ansehen nach Ursache, daß die guten Bürger den Namen Baronen ** erhielten; solchergestalt sagte man in Franckreich, die Baronen von Bourges, wie man in Engelland von den Baronen von Londen sprach.

X. Capitel.

Von den Handelsleuten, Christen, Geistlichen und Jüden.

§. I.

Gleichwie bey den Römern alles in Zünften bestund, also machten die reichen Handelsleute eine besondere Zunft, welche ihre Statuten und Beamten hatte.

§. II.

Die Handelsleute *** zahlten dem Staate einen besondern Tribut, den man Collationem lustralem nennte. Diese Benennung scheinet voraus zu setzen, daß solche Steuer wenigstens in ihrem Anfange nur alle fünf Jahre ge-

 geben

---

* Priuileg. Frid. II. pro Ratisbona. Lünig.
** Lettres de Louis V. del' an 1145. Ordonn. du Louvre t. 1. p. 9.
*** Cod. Theod. L. XIII. tit. 1. lege 20.

geben worden. Aus dem Symmacho * und aus einem Gesetze des Coder erhellet, daß diese Steuer den funfzigsten Theil betroffen. Man muß dieses von dem Capital verstehen; Es war solche Steuer dermassen auf die Fonds geleget, welche einmal in die Handlung geflossen sind, daß man derselben sogar die Güter unterwarf, welche damit erkauffet worden.

Die Collatio lustralis ** wurde, wie all die andern gewöhnlichen Anlagen, durch ein Ausschreiben angekündet, *** und so geschah es auch mit der Eintheilung; **** jede Commun ernennte ihre Sammler.

§. III.

Man unterwarf weder die Decurionen, noch die † Colonen, welche mit ihren Früchten vor sich oder vor ihre Eigenthümer handelten †† diesem Tribute. Die nemliche Befreyung genossen die Handwerker, so ihre Arbeiten verkauften. Endlich gab es selbst welche unter den Handelsleuten, die gleichfals frey waren. Dieses waren diejenigen, welche nebst ††† der Handelschaft die Toden begruben, und die man unter der Regierung des Kaisers Constantii, oder wenige Zeit vorher, anfieng Copiates zu nennen. Darunter waren Clerici, welche aber waren es nicht; aber alle hatten die nemlichen Freiheiten.

§. IV.

Die Geistlichen, †††† welche sich mit einem wenig beträchtlichen Handel nährten, waren von den häßlichen Anlagen, und von der Collatione lustrali frey, dieses fand aber bey denen nicht statt, welche in die Matricul der Handelsleute aufgeschrieben, und folglich alsdann erst in den geistlichen Stand getreten waren, wenn sie die Handelschaft angefangen hatten.

§. V.

---

* L. V. Ep. 62. u. 65.
** Cod. Theod. L. XIII. tit. 1, L. 4. 6. 9.
*** Ibid. L. 3.
**** Ibid. L. 17.
† Ibid. l. 4. u. 17.
†† Ibid. l. 12.
††† L. XVII. tit. 2. l. 15.
†††† Ibid.

§. V.

Es ist schwer, genau zu bestimmen, ob die Eroberung den Zustand der Handelsleute einigermassen geändert habe, und welche Veränderungen selbige deshalb machte. Meines Erachtens kan man aus einer Stelle des Gregorii von Tours * schließen, daß die Handlung die gewöhnlichste Profession der Bürger gewesen, daß sie dadurch reich geworden, daß sie damit überaus viel gewonnen, weil man ihr Capital in sehr kurzer Zeit verdoppelte; daß die Handelsleute ihrer Stadt eine Steuer gaben, die Sponsio hieß, daß in allen Städten eine Casse gewesen, wo der Ertrag davon niedergelegt wurde, welcher gewiß nicht dem Könige zu gute kam. In dieser Stelle findet man ferner, daß es usuras legitimas gab, die ein Bischof vor eine von einem Könige hergeliehene Summe zu zahlen versprochen. Endlich siehet man aus derselben, daß die Könige im Stand gewesen, ihren Unterthanen Vorschüsse zu thun, daß diejenigen, welche wahrhaftig ihre Vätter waren, Mittel in ihre Kammer thaten, wodurch sie die Handlung der in Verfall gerathenen Städte wieder herstellen können, und daß sie dadurch daß sie ihnen Capital und Interesse gaben, reiche und mithin nutzbare Unterthanen aus ihnen machten. Es ist ungewiß, ob die Handelsleute gemeiniglich dem König eine andere Steuer gaben, als die Zölle und die Marktsgefälle. Es giebt einige Beyspiele von ausserordentlichen Steuern. In dem letzten Capitulario Carls des Kahlen findet man folgende Worte. „ Anlangend die Handelsleute, Cappi genannt,** „ und andere Kaufleute, verordnen wir, daß die Jüden den Zehenten, und „ die Christen den Eilften geben.

§. VI.

Von der Zeit an handelten die Jüden sehr stark; die Römischen Kaiser waren nie der Meinung, sie von der Gesellschaft abzusondern. Die Freiheiten, welche den Auffsehern ihrer Synagogen bewilliget worden, waren das Muster von denjenigen, welche man dem Christlichen Pristern bewilligte. Die Fränkischen Könige verfuhren nicht schärfer wider sie. *** Chilperich hatte einen Jüden unter seinen Günstlingen. Wenn Dagobert alle Jüden aus seinem Königreiche verbannete, welche sich nicht wolten taufen **** lassen, so geschah es

* Hist. L. III. c. 34.
** C. 31.
*** Aimoin L. III. c. 47.
**** Id. L. IV. c. 22.

bloß aus Gefälligkeit vor dem Heraclius, und diese Verfolgung dauerte nicht lange. * Carl der Große gebrauchte einen Jüden bey einer vornehmen Gesandtschaft, und jedermann weiß, daß Carls des Kahlen Arzt ein Jude, Namens Sedeccias, gewesen. Man findet unter den Werken des Erzbischoffen von Lyon, Agobards, unterschiedene Verträge, die er wider die Jüden machte; daraus vernehmen wir, daß sie im Reiche Güter und Feldstücke von allerley Art besessen, daß sie sogar Christliche Knechte hatten, und daß man sie beschuldigte, dergleichen ausser dem Reiche zu verkaufen, daß sie eine besondere Obrigkeit hatten, welche mit dem Titel eines Jüdenmeisters bey Hofe wohnte, daß man diese Stelle gemeiniglich einem angesehenem Manne gab, daß solche erforderte, sie zu beschützen, und ihr Agent beym Kaiser zu seyn, daß derjenige welcher sie bey Ludewig dem Frommen bekleidete, ihre Pflichten mit vielem Eifer und Glücke erfüllte, also daß man diesen Fürsten beschuldigte, er wäre alzugütig gegen die Jüden gesinnet. Agobard stellet sich allenthalben als ein Mann vor, der durch die Ränke der Jüden verfolget, und durch das Ansehen ihres Meisters gedrücket worden. Es scheinet daher, daß der Zustand der Jüden von dem Zustande der andern Römer nicht viel unterschieden gewesen. Nur siehet man, daß die Steuer der Jüdischen Handelsleute größer gewesen als der Christen ihre. Ferner finde ich, daß sie gegen die Person ** eines Christen keine Klage anstellen konnten.

XI. Capitel.

Von den Geistlichen.

§. I.

Es ist ein Grundsatz, *** der in verschiedenen Stellen der Capitularien widerholet worden, daß die **** ganze Clerisey nach den Römischen Gesetzen lebte, und ihre Güter nach diesem Gesetze besaß. Man muß also dieses Recht über die

---

* Ibid. c. 90.
** Edict. Clotarii an. 615. c. 10.
*** Lex Ripuar. tit. 58.
**** Cap. Lud. Pii an. 817.

die Art solchen Besitzes zu Rathe ziehen. Man darf nicht über die Bekehrung Constantins hinausgehen, weil die Kirche vor dieser Zeit keine unbewegliche Güter hatte, und ihre Diener vor ihre Person allen Pflichten der Gesellschaft unterworfen waren. Ihnen lag es ob ihr Gewissen über dasjenige zu Rath zu ziehen, was der Ausübung solcher Pflichten von Seiten ihres Standes im Lichte stehen konnte.

§. II.

Nachdem durch Constantins Bekehrung die Knechtschaft aufgehöret hatte, unter welcher die Religion von ihrer Geburt an seufzte, so fieng die Kirche an, öffentlich Landgüter zu besitzen, und es machten auch ihre Diener den Anfang, in ihrem Stande eine Befreyung von gewissen Pflichten zu finden, welche mit ihren geistlichen Amtsgeschäften unvereinbarlich gewesen.

Damals * musten die Kirchengüter nicht sonderlich wichtig seyn. Constantin verordnete, daß sie von allerley Art Gaben und Zinnßen frey seyn solten. ** Was die Person der Geistlichen selbst anlanget, so verfügte derselbe, daß fürohin, kein Decurio, oder der Sohn eines Decurio, noch irgend eine andere Person, welche reich genug wäre zu den Geschäften des Decurionats gerufen zu werden, sich in den Stand der Clericorum weder begeben, noch dessen Geschäfte besorgen können solte, so oft man aber einen Clericum wieder zu besetzen nöthig hätte, würde man einen Bürger dazu erwehlen, dessen Schicksal mittelmäßig genug wäre, damit er den bürgerlichen Lasten nicht könnte unterworfen werden. Man nahm von diesem Gesetze Gelegenheit diejenigen zu beunruhigen, welche vorher wider die darinnen vorgeschriebene Ordnung ordiniret worden. Constantin gebot, man solte diese in Ruhe lassen, zu gleicher Zeit aber solte man diejenigen vom geistlichen Stande wegthun, dem Decurionate unterwerfen, und zu ihren Mitteln wieder bringen, welche seit Verkündung des Gesetzes und demselben zuwider erwehlet und ordiniret worden, welche denn öffentliche Aemter annehmen müsten.

§. III.

---

* Cod. Theod. Lib. XVI. tit. 2. L. 25. u. 33.
** Ibid. L. 3.

§. III.

Nachmals * milderte man dieses Gesetz einigermassen, und dasjenige, so zur Zeit der Eroberung vorhanden war, brachte mit sich, daß allein die Bischöffe, die Prister und die Diaconen, ihren Rang und ihre Würde dadurch erhalten könnten, daß sie ihr Vermögen der Commun gäben, wovon sie Mieglieder seyn sollen, oder einer Person, die sie darinnen ablösen könnte, und solten alle andere Clerici gezwungen seyn, ihre bürgerliche Aemter wieder anzunehmen. Es hat sehr das Ansehen, daß dieses Gesetze so lange in vollen Kräften verblieb, bis das Decurionat, nachdem es ein Bürgerrecht worden, keine so beschwerliche Lasten mehr auferlegte.

§. IV.

Aber allemal war Rechtens, daß keine einzige ** freygeborne Person so lange sie dem Fisco was schuldig wäre ordiniret werden könnte; daß kein Sclave in den geistlichen Stand zu treten vermöchte, bevor er von seinem Herrn frey gesprochen worden, und sogar eine ausdrückliche Erlaubniß *** vom Könige erwirket hat, woferne er ein Knecht der Kirche gewesen. Wir werden den Grund dieser besondern Clausel vernehmen. Es war auch ein Gesetze**** vorhanden, daß kein freyer Mann sich ohne ausdrücklichen Urlaub des Königes die Hare konnte abschneiden lassen, wovon dieses die Ursach war, daß sich viele Leute von denjenigen hintergehen ließen, welche in ihr Erbgut folgen wolten. Dieses setzet voraus, daß man, die Orden zu erlangen, sein Vermögen weggeben müssen, damit der Staat weder einen Soldaten noch einen Bürger verlohren, denn, wie ich gesaget habe, so hatte man solchen Stand nur wegen seines Vermögens, es scheinet aber, daß man allezeit die Erlaubniß gehabt, † der Kirche seine Person und seine Möbeln zu schenken, wenn man in den Umständen war, darüber zu schalten.

In den Capitularien ließt man folgendes. †† „Wenn ein Unbekannter „ sich angiebt, das Klosterleben zu ergreiffen, so soll man ihm drey Jahre „ lang den Habit versagen, damit, wenn ihn jemand während solcher Zeit als

---

* Cod. Theod. Lib. XII. tit. 1. L. 163.
** Form. Marculf. L. 1. c. 19.
*** App. Marculf. tit. 8.
**** Cap an. 805. c. 15.
† Lex Alamann. tit. 1.
†† Cap. L. V. c 380.

„ als seinen Knecht, seinen Freygelassenen oder seinen Colonen, zurück for-
„ dert, man ihm solchen mit allem was er zugebracht hat, wieder geben
„ könne. Woferne ihn aber während dieses Zeitraumes sein Herr nicht zu-
„ rücke fordert, so kan er ihn nicht mehr unter seine Gewalt ziehen, und
„ man wird ihm schlechterdings dasjenige wieder geben, was sein Knecht,
„ sein Freygelassener, oder sein Colon mitgebracht hat.„ Es beweisen die-
se Worte ferner das was ich von der Ordination solcher Personen gesaget, die nicht frey gewesen, und jedoch beweisen sie zugleich die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Freylassungen. Wenn ein Freygelassener ordiniret werden konnte,* so muste sein Patron allen seinen Gerechtsamen entsagen, und ihn zu einem Römischen Bürger machen.

§. V.

Der Zinnß, den ein Bürger zu geben hatte, war um so weniger eine Hinderniß wider die Ordination, als die Prister selbst ** davon nicht befreyet gewesen, und die vornemsten unter ihnen diejenige gewesen, welche Zinnß gaben. Dadurch eben unterschied man einen freyen Prister, und einen Prister, welcher in seines Herrns Macht war, denn es gab auch welche von der Gattung. *** Sie waren wie die Colonen der Glebe anhängig, und gemeiniglich ordinirte man sie um an so dienstbaren Capellen zu dienen, als sie selbst waren. Es gab auch Prister Cavaticarien genannt

XII. Capitel.

Von den Kirchengütern.

§. I.

Das Gesetz, wodurch Constantin eine allgemeine Befreyung allen Kirchengütern bewilliget hatte, würde ohne übele Folgen gewesen seyn, wenn man nicht

---

* Aquis Gran. Cap. an. 789. & an. 816.
** Man sehe oben III. Buch c. 3.
*** Polypt. fossat. Baluze T. 2.

nicht den Privatpersonen erlaubet hätte, sie durch Schenkungen und milde Stiftungen zu vermehren. In kurzer Zeit wurden die Schätze der Clerisey wichtig genug, daß ihre Befreyung dem Staate beschwerlich fiel; solche genoß sie auch nicht lange, und eines von Constantii ersten Gesetzen war dasjenige wodurch er ihr dieses Privilegium entzog. Die Väter eines gegen das Jahr 360. gehaltenen Concilii zu Rimini baten diesen Fürsten, die Kirchengüter der Befreyung von öffentlichen Anlagen genießen zu lassen, und zu sorgen, damit die Besitzer solcher Güter deshalb nicht bekümmert würden. * Constantius antwortete vermittelst eines Rescripts, so wir noch besitzen, und erklärte darinnen, daß er seit langer Zeit ein diesem Verlangen zuwiderlaufendes Gesetz gemachet habe; er lege allen besitzenden Geistlichen von neuem auf, sich der Zahlung zu fügen, welche sie dem Fisco schuldig wären, ihrer und anderer ihrer Güter wegen; es müste ihnen dieses Gesetz um so mehr gerecht scheinen, als die Italienischen, Spanischen und Africanischen Bischöffe, so an seinem Hofe sich befänden, behaupteten, daß es sehr billig und sehr schicklich wäre, daß die Mannen und Güter so der Kirche gehörten allen öffentlichen Lasten, ja selbst dem Transport ihrer Steuern, unterworfen würden.

§. II.

Ein anders im Jahre 417. gemachtes ** Gesetz verordnete, daß die Kirchen von den häßlichen oder ausserordentlichen Anlagen frey, aber alldenjenigen unterworfen seyn solten, welche den Canon, oder die ordentliche Steuer, ausmachten. Dieses muß man aber von den Geistlichen, und nicht von den Knechten der Kirche verstehen. Nur die Kirche von Thessalonich war im Besitze einer gänzlichen Befreyung, weswegen der H. Ambrosius an den Bischof Aurentius schrieb: Quis tu tantus es, qui tributum soluendum non putas?

§. III.

Diese Gesetze blieben unter den Franken, und wenn sie geändert worden, so geschah es zu der Clerisey Nachtheil, wie wir sehen werden. Clotarius I. schlug sogar ein Edict vor, durch welches alle Gallische Kirchen wären angehalten worden, *** das Drittel ihrer Früchte in Gestalt einer Steuer zu liefern.

Schon

---

* Cod. Theod. L. XVI. tit. 2. l. 15.
** Ibid. L. XL.
*** Aimoin Lib. II. c. 27.

Schon hatten alle Bischöffe, wiewohl wider Willen, darein gewilliget, und die Indiction * dieses Fürsten unterschrieben, aber dieser Versuch schlug durch des Bischofs Iniuriosus von Tours Widerstand fehl.

§. IV.

Nachmals verfuhr dieser Fürst nach ganz andern Grundsätzen. Er begnügte sich nicht, alle von seinen Vorfahrern bewilligte besondere Befreyungen zu bestätigen; er bewilligte der Kirche ** die Zehenten von dem Getreyde und die Weyden, wie auch den Zehenten von den Schweinen, mit ausdrücklichem Verbot an die öffentlichen Einnehmer und Zehenter, die Kirchengüter nicht anzutasten. Das sind nun zwey Arten Zehenten, und eine andere Dienstbarkeit, welchen die Güter der Kirche vor des Clotarii Regierung unterworfen waren. Aber dieses war nur ein Theil von dem Canon der Steuern, und wir werden vernehmen, *** daß die Befreyung selbst diejenigen nicht gänzlich frey machte, welche sie bewirkten.

§. V.

Nachdem die Regierung Caroli Martelli die Clerisey wieder in einen mittelmäßigen Zustand versetzet hatte, welcher die Vergünstigung einer allgemeinen Freiheit rechtmäßig machen konnte, so begnügte sich Pipin zu verordnen, **** daß man von den Gütern der Klöster den Unterhalt der Mönche und Nonnen wegziehen, und wenn sich ein Ueberfluß fände, solchen dem Zinnße unterwerfen solte. Dieses so weise Gesetz ward von seinen Nachfolgern angenommen, und auf alle Kirchengüter erstrecket; es blieb noch unter Carln dem Kahlen in aller seiner Kraft, und man findet unter den Capitularien dieses Fürsten die Canonen eines Concilii, ***** wovon die Bischöffe also redeten, indem sie die Worte an ihn richteten. „Damit sie ihre Feinde desto leichter „ zum Frieden lenken können, so soll sich jeder Geistliche beeifern, so wie es „ zu ihrer Vorfahren Zeiten üblich war, den Beystand der Vorbitte, und „ die Hülfe des Trostes, dessen die Republick bedarf, anzubieten, nach

 „der

---

* Greg. von Tours L. IV. c. 2.
** Clot. Const. an. 360. c. 11.
*** unten im VII. Buche.
**** Cap. Suession an. 744. c. 3.
***** Tit. 2. c. 4.

„ der Zahl der ihm anvertrauten Kirchengüter, vorbehaltlich des Abzuges
„ welcher dabey statt finden muß, um zu den Kosten des Gottesdienstes
„ was beyzutragen.„

§. VI.

Hincmar berichtet uns, daß die Clerisey auf zweyerley Art zu den Bedürfnissen des Staats was beytrug, und zwar in einem Schreiben, welches er an seine Unterbischöffe, in Beantwortung verschiedener von denselben geschehener Anfragen, erließ. Darinnen findet man folgende Worte: * „Was die
„ Miliz und die Tribute anlanget, welche der Fürst nach einer alten Ge-
„ wohnheit, und nach dem Herkommen, von uns, nach der Beschaffen-
„ heit und Zahl der uns anvertrauten Kirchengüter, zu erfordern herge-
„ bracht hat, so halten wir vor unsere Pflicht, die Worte des H. Ambro-
„ sii zu gebrauchen, und sein Betragen nachzuahmen. ** Verlanget der
„ Fürst den Tribut so versagen wir ihn nicht; die Kirchengüter
„ zahlen den Tribut.„ Hincmar unterstützet seinen Ausspruch durch die H. Schrift und die Kirchenvätter. Diese Stelle des Hincmars scheinet mit demjenigen nicht übereinzustimmen, was die Französischen Bischöffe ungefehr zu der nemlichen Zeit zu Carln dem Kahlen sagten, nemlich daß die Apostolischen Mannen durch freywillige Güte eingewilliget hätten, freye Leute zum Dienste der Kirche und des Staates zu unterhalten. Aus dem Hincmar erhellet, daß solches zu thun ihre Schuldigkeit gewesen, und daran muß man sich nun halten. Ein Römisches Gesetze verordnete, daß die Kirche ihre Güter besitzen solte, wie sie die Schenker besessen hatten, von denen sie solche bekommen. Nun konnten diese Güter nur von zweyerley Gattung seyn, nemlich bürgerliche und militarische Güter. Jeder Besitzer eines militarischen Guts muste dienen, oder seine Kinder nach Maaßgab seines Vermögens dienen lassen, dieses Verhältniß war muthmaßlich nach dem Herkommen vestgesetzet. Jedweder Besitzer eines Bürgerlichen Gutes muste entweder jährlich, oder jedes andere Jahr, oder vermittelst einer Verbindung mit andern Besitzern, jedoch allemal nach Beschaffenheit seines Vermögens, Soldaten stellen. Es ist wahrscheinlich, daß man nach der Eroberung die jährliche Stellung abbrachte, und dagegen beständig einen oder mehrere Kriegesleute hielt; nach Maaßgab der besitzenden Güter. Solchergestalt verband eine gewisse Zahl Güter, sie

mochten

---

* T. 2. tit. 9. Ep. ad Episc. Prov. rem. c. 38.
** Sancti Ambrosii Concio de Basilicis non trad. T. 5. p. 104.

mochten bürgerliche oder militarische Güter seyn, die Kirche, der solche gegeben worden, einen Soldaten zu halten. Diese Zahl war meines Ermessens das was man Caput, Haupt oder Kopf, nennte. Es war dieser Gebrauch so gut hergebracht, daß man ihn bey denen in Teutschland gemachten Stiftungen beybehielt. Wir finden den Beweiß davon in der Urkunde, wodurch Ludewig der Fromme das Erzbistum Hamburg stiftete, welche ich schon angeführet habe. Man darf glauben, daß jede Kirche berechtiget gewesen, auf die Art wie es ihr gutdünkte vor den Unterhalt dieser freyen Leute zu sorgen, und vielleicht hieß man darum die Pfründen, welche sie zu diesem Ende bestimte, liberalitates voluntarias.

XIII. Capitel.

Verzeichniß der Anlagen, welchen die weltliche und reguläre Clerisey unterworfen war.

§. I.

Die Geistlichen, welche vor ihre Person von den häßlichen Lasten (allein) frey waren, hatten seit Constantins Zeiten allemal eine persönliche Kopfsteuer, benebst der Kopfsteuer ihrer Unterthanen, gegeben, oder, welches eben so viel ist, sind einer Schatzung unterworfen gewesen, welche mit der Zahl der Köpfe die sie dem Staat gewährten, im Verhältniß stunden. Es hat das Ansehen, daß diese Steuer unter den Fränkischen Königen eine andere Gestalt bekommen, und daß man den persönlichen Zinnß, welchen die Prister gaben, von demjenigen unterschied, den sie bisher vor ihre Unterthanen gegeben hatten, als welche von der Stunde an den Beamten des Fürsten personlich steuerbar wurden. Man findet den Beweiß hiervon in folgenden Worten Gregorii von Tours: * „Der König Childebert erließ den Kirchen und Klöstern in „ Auvergne aus Milde alle Art Steuern, wie auch den Geistlichen, welche zu „ dieser Kirche gehörten, und überhaupt alldenjenigen, welche ihre Güter „ baueten. Von der Stunde an ist ein große Zahl der zu der Einnahme

* Lib. X. c. 7.

„ dieser Steuer angestelten Beamten um ihre Güter gekommen, weil der „ Verfluß der Zeit, und die vielen Erbfolgen und Theilungen diese Güter „ dermassen zerstückelt hatten, daß es so zu reden unmöglich war, die Steu„ er einzubringen, welche sie geben musten. Diesen Ungelegenheiten half „ Childeberts Milde ab; indeme derselbe die Gerechtsame seines Fisci etwas „ fahren ließ, überhob er die Steuereinnehmer des Schadens, welcher „ ihnen durch die verwahrloßte Stücke zugestoßen, wobey er zu gleicher „ Zeit Vorsehung that, damit die Bauern der Kirche durch die Saumsal „ womit sie fortfuhren ihre Lasten abzutragen, nicht aus seinem Dienste ge„ zogen würden.„ Mich dünket, es beweise diese Stelle, daß alle Geistliche einen Zinnß gaben, der von demjenigen unterschieden gewesen, den ihre Feldarbeiter gaben, und daß derjenige, dem letztere unterworfen waren, mit dem Werthe des Gutes im Verhältniß gestanden, und nicht nach der Ernte, wie die Lieferungen an Naturalien, bestimmet worden. Zwar muste die Kirche von Auvergne in andern Umständen seyn als andere Kirchen; wie denn* lange vorher Theodebert vermög seiner Gnade denen in Auvergne gelegenen Kirchen allen den Tribut erlassen, welchen sie seinem Fisco schuldig gewesen. Ich will mich nicht bemühen, diese beede Stellen des Gregorii von Tours zu vereinigen, sondern mir ist genug, daß ich bewiesen habe, daß selbige in ganz Franckreich den Steuern und Zinnßen unterworfen gewesen. Wir haben schon vernommen, wie solche vor dem Clotario den zehenten Theil ihrer Früchte gegeben, also muß man nicht zweifeln, daß dasjenige was das Gesetz der Bayern dießfals saget, auf alle Kirchen zu deuten sey.

§. II.

Nach diesem Gesetze zahlte jeder Unterthan der Kirche den Zehenten von allen sogenannten Feldfrüchten, wie auch den Zehenten von der Milch und vom Honig. Er gab jährlich vier Hüner und funfzehen Ochsen. Anlangend die Weiden, so verordnete das Bayerische Gesetz, man solte dem Landesbrauch folgen; dieses Gesetz galt noch zu Dagoberts Zeiten in Bayern, und Carl der Große, welcher einige Zusätze machte, scheinet es in keinem Puncte abgeschaffet zu haben. Lange Zeit darauf aber begab sich Clotarius des Zehenten der Feldfrüchte, der Weiden und der Schweine. Ich finde nirgend, daß ein einziger Fränkischer Fürst die Frohnen erlassen habe, welche die Knechte und Colonen der Kirche zu leisten hatten. Ohne Zweifel stelten diese Frohnen die auf-

* Greg. von Tours. L. III. c. 25.

ausserordentlichen Lasten vor, welche alle Plebeyer auf dem Lande, und die Knechte, tragen musten. Das Bayerische Gesetz scheinet sie in zwey Gattungen, in die ordentlichen und ausserordentlichen Frohnen, einzutheilen. Die erstern waren zum Feldbaue bestimmet, wovon jeder geistliche Unterthan eine bestimmte Zahl an urbaren Feldern, Wiesen und Weinbergen, zu leisten hatte, dergestalten war ein Bauer der Kirche auch ein Bauer des Fisci. Die andern waren nicht so regulär, und kamen nicht so oft vor, waren dem ungeachtet aber so beschwerlich. Sie bestunden in Vorspannslieferungen, in schnellen Fuhren mit Mann und Wagen bis auf fünf Meilen weit, in Holz und Steinfuhren zu den Kalchofen, ausser der Arbeit, welche die Anlegung solcher Ofen erforderte; endlich im Verführen des Kalchs vom Orte wo er gemachet worden in die Stadt, oder das Königliche Hauß, wo man dessen benöthigt war. Pipins Erhebung auf den Thron brachte der Clerisey die Abstellung dieser Frohnen zuwege. Man verbot den Richtern* und Procuratoren des Königs, die Knechte der Kirchen, Bischöffe und Geistlichen, durch einige Vorspannslieferung zu plagen, und man unterwarf alle Königliche Diener dem Banne, welche die Knechte der Kirchen zu einigen öffentlichen oder Privatarbeiten gebrauchen würden.

§. III.

Es gab aber eine andere Art Lasten, welcher die Kirchen unterworfen waren, und wovon sie ihre Befreyung selbst nicht frey machte, nemlich die jährlichen Geschenke, welche sie dem König machen musten. Wir haben vernommen, daß der Erzbischof Hincmar nicht gestatten wolte, daß seine Unterbischöffe solches weigerten. Ludewig der Fromme ließ ein Verzeichniß der Klöster aufsetzen, welche Geschenke, Militz und Gebet schuldig waren, dann von solchen, welche nur beten musten. Es ist dieses Verzeichniß aber augenscheinlich unvollkommen; vielleicht beziehet es sich auf einige Irrung, die sie gehoben, und in dem Falle muste man die Klöster darunter nicht begreiffen, welche an der Irrung keinen Theil genommen hatten. Ausser daß es in dem Reiche Ludewigs des Frommen eine viel größere Zahl Klöster gegeben, welche wenigstens zum Gebete verbunden waren, vernehmen wir aus einer siebzehen Jahre nach der Fertigung dieses Verzeichnisses** ausgestelten Urkunde, daß in dem Bistum Augspurg ein Kloster Namens Türholt gewesen, welches

---

* Cap. circa an. 744. c. 7.
** An. 834.

ches Geschenke und Soldaten geben muste, obgleich dessen in der Verzeichniß nicht gedacht worden. Ich habe anderswo angeführet, was diese Urkunde wegen der Militz enthielt. Man vernehme nun, was sie in Ansehung der Geschenke saget. „* die Geschenke betreffend, die man uns gewöhnlicher massen „ vor ermeltes Kloster geben müssen, wollen wir auch, daß sie uns und unsern Nachfolgern fortan gegeben werden.„ Es ist merkwürdig, daß der Erzbischof von Hamburg die Güter dieses Kloster nach dem Inhalte der nemlichen Urkunde vollkommen frey besitzen solte.

XIV. Capitel.

Von den Colonen, oder Bauersleuten.

§. I.

Bey den Römern war ein Bauer, oder Colon, ein Mann, ** der an dem Gute, solches zu bauen, klebte, und unter des Besitzers Herrschaft einen Theil desselben ausmachte. Demnach bestund der Unterschied zwischen einem Besitzer und einem Bauern darinnen, daß das Gut dem Besitzer gehörte, und der Bauer *** dem Gut gehörte, also einen Theil desselben ausmachte. Demnach war der Bauer kein Knecht, welches auch daher bewiesen wird, weil der Bauer, wenn er davon gelaufen, mit der Knechtschaft bestrafet worden. Er gehörte dem Eigenthümer nicht zu, und dieser konnte ihn wider seinen Willen nicht von dem Boden wegbringen, worin er so zu reden durch seine Geburt einverleibet war. Diese Geburt that in Ansehung aller Nachkömmlinge des Bauers die nemliche Wirkung, als welche alle den nemlichen Gesetzen, wie ihr Urheber, unterworfen waren. Dieselbe konnten zu keiner Ehre oder Stelle gelangen, sie waren nicht fähig landstädtische Würden zu überkommen, und sie waren von jedem Kriegesstande, ja von dem schlechtesten, ausgeschlossen. Indessen hatten welche unter ihnen was eigenes und ein Peculium, welches sie auch mit all demjenigen vermehren konnten, was ihnen von den Früchten des Guts, und dem

---

* Baluze. T. 1. p. 684.
** Der H. Augustin de Ciuit. Dei. L. X. c. 2.
*** Cod. Theod. tit. de Colonis.

dem Ertrag ihrer Arbeit, übrig blieb, wenn sie zuvor ihren Herrn befriedigten. Es stund ihnen aber nicht zu, ohne desselben Einwilligung über dieses eigene, oder Peculium, zu schalten.

§. II.

Die Zinnßregister enthielten ein Verzeichniß von allen Bauern, darinnen waren sie sogar zu gewissen Herrengebühren und welchen Steuern angeschlagen. Demnach sind sie tributbar gewesen, wie man sie denn auch mit diesem Namen belegte. Was ich von den Unterthanen der Kirche gesaget habe, beweiset, daß unter den Fränkischen Königen die Römischen Bauern in Ansehung des Fisci gewissen Schuldigkeiten unterworfen blieben. Die militarischen Bauern wurden von dem Domanio gänzlich abgezogen, auf eben die Art als wie die militarischen Güter wahre Eigenthümer geworden.

§. III.

Man findet den Ursprung der Bauern in den alten Römischen Gesetzen nicht, man findet ihn aber in den Sitten der Gallier. Cäsar hat den Zustand der Plebeyer bestimmet, wenn er gesaget hat, „daß man fast keinen „ Unterschied zwischen dem gemeinem Volke und den Leibeigenen machte, „ daß selbiges nichts vor sich gehabt, und zu keinem Rathe gezogen wor„ den „ derselbe hat den Zustand der Bauern beschrieben, wenn er angefüget, „ daß fast alle Plebeyer wegen ihrer großen Schulden, wegen der „ übermäßigen Abgaben, und wegen des übeln Betragens so sie von mächtigen Herren auszustehen hatten, Leibeigene geworden, und daß die Adeliche alsdann die nemlichen Gerechtsame gegen sie ausübten, welche Herren über Leibeigene haben.„ Demnach waren sie nicht gänzlich Leibeigene, sondern ihr Zustand war nur knechtisch.

§. IV.

Eben die Ursachen, welcher halben diese Art Bauerleute entstanden, vermehrten die Zahl derselben. Wir haben vernommen, daß die Zueignungen, die zur Zeit der Eroberung sehr häuffig geworden, viele Bürger um ihren alten Zustand, und in den Zustand der Bauern brachten. Dieses war der Ursprung der ersten Sitze, welche erblich gewesen, und Bauernsitze hießen.

XV. Capitel.

Von den Knechten, oder Leibeigenen, und welchergestalten solche in Frankreich aufgehöret haben. Ursprung der Knappen.

§. I.

Man darf alhier nicht den Ursprung und die Natur der Knechtschaft überhaupt suchen, ich muß aber zeigen, worinnen solche bey den Franken bestund, und was die Eroberung deshalb vor eine Veränderung wirkte. „ * Die Teutschen brauchten ihre Knechte in ihrem Hause selbst nicht, wie die Griechen und die Römer thaten, sie legten ihnen aber alle Jahre eine gewisse Zahl Getreyde, Zeuch und Viehe auf, wie bey den Pächtern geschiehet, doch waren sie ausserdem nichts schuldig, denn sie hatten ihre besondere Wirthschaft. Die Frau und die Kinder thaten alle nöthige Haußarbeit.„

§. II.

Die Knechte, von denen Tacitus hier redet, waren diejenigen, welche die Teutschen Völker Ledis, oder Litons, Lazes oder Aldios nennten. Albrecht von Stade giebt ihren Ursprung an indem er das erste dieser Worte von dem Worte ableitet wodurch man die Erlaubniß andeutet, welche ein Sieger den Uberwundenen giebt, länger zu leben, ** und das Longobardische Recht erkläret sie uns, wenn dasselbe sie Seruos rusticos nennet, und den Seruis Ministerialibus entgegen setzet. Man hieß sie auch steuerbare Knechte,

---

* Tacitus de morib. Germ.

** Wahrscheinlicher Weise heißt dieses Wort so viel als leiden, welches im Participio gelitten hat. Das Wort Laze kan die nemliche Abstammung haben, wenn man es nicht lieber vom Verbo lassen herleiten will, welches ungefehr den nemlichen Verstand hat. Was das Wort Aldio belanget, so glaube ich, es heiße so viel als tenancier, und leite es vom Teutschen Worte halten ab. Also nennen noch die Spanier ihre Bauern. Ihr Zustand muste mit der Lides ihrem übereinkommen. Cap. addit. ad leg. Long. an. 801. c. 6.

Knechte, oder Manſuarios; dieſes wurden ſie durch eine Art der Freylaſſung, und ſie hatten ein Peculium, wie das Sächſiſche Capitularium beweiſet. * Ihr Wergeld war ſo ſtark als das von einem Römiſchen Beſitzer, ** wenn ſie ihrem Herrn in den Krieg gefolget waren. Solchergeſtalt waren die freyen Leute von der Zeit an, da das Saliſche Geſetze verfertiget worden, gewohnt, ſich von ihren Bauern begleiten zu laſſen. Bey den Franken gab es ſehr wenige Haußknechte, oder Miniſterialen, und es ſcheinet, daß ſie in dem Stücke ihre alten Sitten nach Gallien brachten.

§. III.

Sie führten aber zu gleicher Zeit den Lehendienſt alda ein, welcher ohne die Gleichheit umzuſtoßen, eine Art Haußdienerſchaft mit ſich führte. Die jungen Leute erwieſen den ältern Perſonen alle diejenigen Dienſte, die ſie ſich nicht ſelbſt leiſten konnten. Demnach wurden alle Knechte zu dem Feldbaue, und der Handarbeit gebrauchet, und die freyen Leute lebten wieder nur mit freyen Leuten. Nichts war zu einer Zeit leichter wo alle Arten Schwelgerey unbekannt geweſen, und wo ein Menſch eines andern Dienſte nur dazu nöthig hatte, ſich zu bewafnen. Demnach gab es bey denen etwas vermöglichen Häuſern einige knechtiſche Stellen, dergleichen war die Stelle eines Seneſchals, eines Marſchalls, und einige andere. Aber in der Folge verband die Armuth die einen, dieſer Bedienten zu entbehren; die Macht der andern adelte ſolche Stellen. Es ſcheinet, dieſe Kriegesleute ließen ſich manchmal von Knechten als Waffenträger begleiten. Solche Stelle war an ſich ſelbſt edel, ich glaube aber nicht, daß ſie in Frankreich einer Perſon den Adel beygeleget habe. Mit der Ritterſchaft hat der Titel und die Geſchäfte dieſes Amts aufgehöret. Ich komme wieder auf die Art und Weiſe, wie dieſer Vaſallen Stellen erſetzet worden. Nachdem die Veränderung der Sitten die Geſchäfte der Haußdienerſchaft wieder aufgebracht, hatte der Adel keine Knechte mehr, ſondern nur Bauern, und dieſe Bauern waren ſchon keine Knechte mehre Sie verlohren alle durch die allgemeinen Freylaſſungen, wodurch die Knechtſchaft aufgehoben worden, jene Eigenſchaft. Man kaufte ihre Dienſte, ohne ihre Perſonen zu kaufen, und dieſe Freylaſſung, welche ihnen die Zeit auf eine unmerkliche Art verſchafte, ſetzte ſie in das Recht ein, ſich die Beſchwerlichkeit und das Schimpfliche an den geringſten Dienſten zahlen zu laſſen.

* An. 797. Baluze T. 1.
** Lex. Sal. tit. 28.

§. IV.

Inzwischen behielt man lange Zeit den Geist der persönlichen Lehendienste bey. Noch im Jahre 1224. hatten die Ritter, Grafen und Baronen Gesellen, welchen sie nach einem Policengesetze dieser Zeit jährlich nur zwey Röcke geben konnten. Man nennte das Geschenk dieser Röcke eine Lieferung, (Livery) und daher kommet der Name und der Gebrauch der Livereyen. Dieses zeiget an, wer an dieser Gesellen Platz gekommen sey. Es ist merkwürdig, daß nach dem nemlichen Gesetze die Söhne der Grafen, Barone und Bannerherren, keinen Rock tragen durften, wovon die Elle Zeuch mehr den 16. Sols kostete, und daß die Grafen und Baronen ihren Gesellen dergleichen geben mögen, wovon die Elle 18. Sols kostete. Dieses war der höchste Preiß der Zeuche, welche die Ritter und Bannerherrn tragen konnten. Die Haußwaffenträger waren viel geringer denn die Gesellen, weil sie keinen Zeuch tragen konnten, wovon die Elle mehr den 6. oder 7. Sols zu stehen kam. Sie waren auch geringer als die Waffenträger, welche sich aus ihrem eigenem kleideten, weil diese Zeuche tragen konnten, wovon die Elle 10. Sols werth gewesen. Alles dieses zeiget, in welchem Ansehen die Gesellen gestanden sind. Man kan kein sicheres Zeitmaaß bestimmen, wenn die Herren dergleichen nicht mehr gehabt haben.

§. V.

Man blieb noch lange Zeit bey der Gewohnheit, sich gewisse Dienste von jungen Edelleuten thun zu lassen, die man Edelknaben hieß, und denen man wegen ihrer Jugend und der Nothwendigkeit einer anständigen Erziehung diese Haußdienerschaft zu gut halten muste. Endlich aber machten sie die verdorbenen Sitten so schimpflich, die Privathäuser waren eine so schlechte Schule, und die Erziehung wurde so kostbar, auch war einem Edelmanne so schwer, einen andern unterzubringen, und der Adel hielte sich selbst so wenig in Ehren, daß der Gebrauch der Edelknaben abgekommen, und die Häuser gänzlich mit Bauersleuten besetzet worden, die man vom Feldbaue wegnahm. Diese machten sich das Vertrauen und die Umgänglichkeit ihrer Herren zu nutz. Die Ausspender der Gnaden wurden von Leuten überlaufen, welche sie wegen eines Knechts angiengen, und die armen Edelleute, welchen es fürohin zur Schande gereichte, dergleichen Schutz zu verdienen, hatten keine Stütze.

XVI. Capitel.

Von Mißheirathen.

§. I.

Es ist nicht nöthig, die Knechtschaft zu erklären, damit man aus der davon gemachten Erklärung sehe, daß die Ehe diejenigen nicht vereinigen kan, welche ein verschiedentliches Joch nothwendig trennet. Es war auch ein Gesetze vorhanden, * daß die Ehe, welche ein Knecht mit eines andern Herrns Magd eingegangen, nichtig gewesen, und den Herren der beeden Zusammgetretenen das Recht nicht entzogen, ihre Knechte in ihrem Hause zu verheirathen. Wenn aus dieser unrechtmäßigen Verbindung Kinder geboren worden, so gehörten solche dem Herrn der Mutter. Man findet bey den Römern einige Gesetze, welche sich auf diese Materie beziehen. ** Wenn ein Decurio darum auf das Land gegangen, um sich den landstädtischen Lasten zu entziehen, und wenn er daselbst sich mit einer Magd, oder Censitin, verheirathet, und Kinder mit ihr erzeuget hatte, so gehörte die Hälfte davon zu dem Dienste des Herrns, dem der Decurio sich unterworfen, und dessen Magd er geheirathet hatte; die andere Helfte folgte dem Vatter; welchen man wider seinen Willen in die Stadt wiederbrachte, welche er verlassen gehabt; aber die Gesetze, welche ich hier anführen muß, haben nicht nöthig durch Untersuchungen über ihren Ursprung, oder über ihren Beweggrund erläutert zu werden. Diese Gesetze betreffen die Heirathen, welche zwischen zwey Personen eingegangen worden, davon die eine frey und die andere eine Magd war.

§. II.

Wann der freyen Person der Stand ihres Vertrauten unbewust gewesen, so war ihr erlaubt, sich von ihm zu trennen, und anderwärts zu verheirathen. Es scheinet, daß in dem Falle, worinnen ihr solches nicht unbekannt war, die Ehe nichtig seyn, oder, nach dem gemeinen Rechte, die darinnen erzeugte

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 31.
** Cod. Theod. L. XII. tit. 19.

Kinder dem Schicksal der Mutter hätten folgen müssen. Es schätzten aber die Barbaren die Freiheit alzuhoch, als daß sie von dergleichen Ehen keinen Abscheu hätten haben, und die Frucht dieser Vermischungen von der Ehre der Waffen und der Gesellschaft ausschließen sollen. * Das Gesetz der Westgothen nennet die Vermischung zweyer Personen, davon die eine frey und die andere vom Knechtstande ist, unehrlich, dasselbe begreiffet unter solcher Benennung die Freygelassenen, welche noch unter dem Schutze einer Kirche stehen, und verordnet, daß die Kinder, so in dieser Ehe erzielet werden, der ärgern Hand folgen sollen. Das Gesetz der Ripuarier ** gehet dieserhalb sehr ausführlich zu Werk, hat aber den nemlichen allgemeinen Grundsatz. Man vernehme, wie solcher darinnen angegeben worden. *** „Wenn ein Kirchlicher, Römischer oder „ Königlicher Knecht, eine freygeborne Ripuarerin heirathet, oder wenn „ ein freygeborner Ripuarier eine Römische Magd, sie sey Königlich oder „ Tabularisch heirathet, so folgen die Kinder der ärgern Hand. Woferne **** ein Ripuarier sich mit der Magd des Königs und der Kirche vermischet, oder mit einer Tabularia, so soll er zwar nicht selbst zum Knecht „ gemachet werden, wohl aber seine Kinder. ***** Heirathet er die Magd „ eines andern Ripuariers so bleibet er ein Knecht wie selbige. † Gleiche „ Bewandniß soll es mit einem freyen Ripuarier haben, welcher so eine „ Heirath trift, setzen sich aber †† seine Angehörige wider diese Ehe, so „ soll ihm der König, oder der Graf, einen Degen, und einen Spinnrocken, geben, nimt er den Degen so soll er die Magd so er heirathen wollen damit töden, nimt er aber den Spinnrocken, so soll selbige in der „ Knechtschaft verbleiben.„

Ich finde nicht, was demjenigen vor ein Schicksal bestimt war, welcher seine Magd heirathete, oder was seine Kinder zu thun hatten, nur finde ich, ††† daß diese Ehe gültig gewesen, und nicht aufgehoben werden konnte. Inzwischen ist wahrscheinlich, daß das Gesetz gegen diese Vermischung gelinder war als gegen andere, und daß sie durch das nemliche Gesetz verworfen worden, welches

---

* Lib. IV. c. 7.
** Tit. 58.
*** c. 11.
**** c. 14.
***** c. 15.
† c. 16.
†† c. 18.
††† Cap. Lib. VI. c. 95.

welches die Ehe eines Ripuariers mit der Magd eines Ripuariers verwarf. Dieses ist um so glaublicher, als der freye Mann dieser Magd nicht ihres Herrns Knecht worden; beede verfielen an den Fiscum. * Dieses lehret uns ein Gesetz des Lotharii, wodurch derselbe diesem Rechte zu Gunsten der Herren eines dieser Vertrauten entsaget. Anlangend die Knechte des Königes und der Kirche, so erkläret das Ripuarische Gesetz ein anders Gesetz, welches in unterschiedlichen Capitularien wiederholet worden, und wodurch die Könige verlangen, daß aus Gefälligkeit, und als eine ihren Vorfahren angethane Ehre, die Ehe zwischen einer freyen Person und einer die dem Fisco unterworfen war, die erstere nicht unfähig machen solle, zu erben oder Zeugschaft zu geben, warum durch eine ungleiche Ehe beede Vertraute an den Fiscum gekommen sind. Darum vielleicht, weil die freye Person, die sich durch so eine Heirath erniedrigen wollen, sich dem Fisco ergab. Konnte nach diesem die Ehe gültig seyn, so ist das Gesetz erkläret.

§. III.

Man muß noch anmerken, daß die Strenge der allererst angeführten Gesetze ** nur die öffentlich eingegangene Ehen angehe. Das Sacrament änderte nichts an dem Schicksale der Kinder, sondern überhob nur die Vertrauten des Schimpfs einer ungleichen Verbindung, und des Unglücks der Sklaverey; es waren aber diese heimliche Ehen nur unter dem Herrn und seiner Magd möglich.

§. IV.

Nach demjenigen was ich allererst angeführet habe, darf man sich über den Unterschied nicht verwundern, welcher sich in Absicht auf die Mißheirathen unter den Sitten der Teutschen und den unsrigen findet. Die Capitularien lehren uns, daß, um sich den Folgen der Mißheirath zu entziehen, und sogar um eine gleiche Heirath zu wege zu bringen, genug war, wenn man die Magd frey machen lassen, die man heirathen wollen. Wenn in Teutschland wie in Frankreich die Zeit auf gewisse Art alle Knechte frey gemachet hat, so haben doch nimmermehr die Reichsgesetze diese Freylassung anerkennet, und niemals vollkommen gemachet. Mit Frankreich hat es eine andere Gestalt gehabt, alwo

---

* Cap. Loth. tit. 5. c. 28.
** Lex. Salica tit. 27.

alwo unterschiedene Verordnungen die Uberbleibsel der Sclaverey abgeschaffet, und alle Unterthanen zu Eigenthümern ihrer Person wieder gemachet haben. Das aber ist eine Folge des Vorurtheiles, oder einiger besondern Verordnungen, wenn der Teutsche Adel vermeinet, mit einer guten Bürgerstochter eine Mißheirath zu treffen.

XVII. Capitel.

Von den Freylassungen.

§. I.

Augustus machte Gesetze, * damit das Römische Volck durch alzuleichte und alzuhäufige Freylassungen nicht verdorben, und die Zünfte nicht mit einem fremden und knechtischen Blute angefüllet werden möchten. Wenn er aber die Freylassungen mehr erschwerte, so machte derselbe auch die Auswirkung einer gänzlichen Freiheit noch schwerer. Diese Freiheit war nichts anders als das Römische Bürgerrecht. „Die ausnehmende Schwierigkeit ** die man fand,
„ dahin zugelangen, bewog Constantinen drey Gesetze zu Gunsten derje-
„ nigen zu machen, welche in den Kirchen freygelassen worden wären, und
„ er verordnete insonderheit, daß diejenigen, welche also die Freiheit er-
„ langet hätten, das Römische Bürgerrecht haben solten. Wir finden
„ noch, sagt Sozomenes, wie diese gotselige Erfindung statt findet, da es
„ gewöhnlich ist, diejenige in die Tafeln oder Register der Freygelassenen
„ einzutragen, welche solches nach dem Inhalte dieses Gesetzes geworden
„ sind. „

Constantin hatte verordnet, *** es solten diese Freylassungen vor dem Volke, und in Beysein der Christlichen Päbste, geschehen, und solte man das Gedächtniß davon zu erhalten, einen schriftlichen Aufsatz nach Belieben machen, damit derselbe statt einer förmlichen Urkunde wäre.

§. II.

---

* Sueton. Octau. c. 40.
** Sozomenes. Hist. Eccles. L. I. c. 9.
*** Cod. Iust. de his qui in Eccles. manumitt.

§. II.

Die Franken erhielten die Clerisey bey * ihrem durch diese Gesetze erlangtem Rechte, und man findet in dem Gesetze der Ripuarier, daß, so oft ein Frank seinen Knecht, nach dem Römischen Rechte, frey machen wollen, er solches in der Kirche, in Gegenwart der Priester und Diaconen, vor aller Clerisey und dem Volke thun muste. Alda übergab er seinen Knecht samt den Tafeln in die Hände des Bischofs; der Bischof befahl seinem Diacono, ihm nach dem Römischen Rechte, welchem die Kirche folgte, die Tafeln auszufertigen, damit der Freygelassene, und seine Kinder frey würden, und unter dem Schutze der Kirche bleiben möchten, dann daß sie alle Herrengebühren wegen ihres Standes erlegen, oder den Dienst des Tabularii thun müsten. Starb der Tabularius ohne Kinder zu hinterlassen, so erbte ihn allein die Kirche. Man findet in dem Marculfo die Formel zu der Urkunde, welche der Archidiaconus aufsetzte. Darinnen wird des Gesetzes vom Constantin gedacht.

§. III.

Dieses war die einzige Art nicht, wie man einen Knecht frey machen konnte. Tacitus ** meldet uns, daß die alten Teutschen Freygelassene hatten, und ohne Zweifel ist diejenige Art der Freylassung von ihnen, welche man in dem Gesetz der Ripuarier wieder findet, *** solches muß aber aus andern Denkmalen erläutert werden. Wenn ein Frank seinen Knecht **** nach dem Ripuarischen Gesetze frey machen wolte, so stelte er sich mit ihm vor dem König. Der Knecht hatte in seiner Hand ein Stücke Geld, welches ihm sein Herr in des Königs Beysein wegwerfen ließ, oder das der König selbst aus der Hand des Knechts fallen ließ. Diese Ceremonie hieß das Geldwegschmeißen; war sie vorüber so, ließ der König eine Urkunde aufsetzen, wodurch er den Knecht ***** von aller Knechtschaft frey gesprochen, und befohlen, daß er in eben dem Stande seyn solte wie alle andere Mansuarii; diese Gat-

tung

---

* Lex Ripuar. tit. 58.
** De moribus Germ.
*** Lex Rip. tit. 57.
**** In vet. Chartul. Eccles. Lugdun. in veteri Formulla Not. in Marculf.
***** Marculfs Form. Lib. 1. c. 22.

tung Freygelassener hieß man Denariales. Sie waren unter des Königs besonderm Schutze. Es war verboten, sie zurück zu fordern. Wenn sie ohne Kinder verstorben, * hatten sie keinen andern Erben als den Fiscum, und sie konnten ihre Agnaten erst im dritten Gliede erben. Mit den Chartulariern hatte es gleiche Bewandniß.

§. IV.

Diesen letztern Namen führten diejenigen, welche von Privatpersonen durch eine Urkunde, so man Cartam ingenuitutis nennte, freygelassen worden. Das war die dritte Gattung der Freylassung, und die einzige wodurch eine Privatperson Gerechtsame an seinem Freygelassenem und an seinem Vermögen behalten können. Noch erstreckte sich ein Theil dieser Gerechtsame nicht über das dritte Glied, denn es konnte der Unterneffe des Chartularii erben; gleichwie es aber Urkunden von verschiedener Art gab, also war der Zustand aller Chartularier nicht der nemliche. Wir haben noch Freylassungsbriefe, durch welche der Freygelassene unter den Schutz der Kirche gethan wird, mit der Verbindlichkeit, diesen Schutz durch eine jährliche Herrengebühr zu lösen. ** Clotarius schränkte die Schutzgerechtigkeit, welche die Französischen Bischöffe sich ohne Unterschied über alle Freygelassene anmaßten, auf diese Art der Freygelassenen ein.

§. V.

Wenn ein Knecht, nachdem er ein Freygelassener worden, unter dem Schutze seines Herrns verblieben, so hieng es von diesem ab, ihn alsogleich in den Besitz der Freiheit einzusetzen, deren Genuß das Gesetz seinem Unterneffen vorbehielt. Dieses muste er auch nothwendig thun, wenn er seinen Knecht bestimmte die Orden anzunehmen. War der Herr ein Geistlicher, so bedurfte er der Königlichen Einwilligung, ihn zum Römischen Bürger zu machen, weil er dem Fisco wirklich einen Mann entzog, wenigstens zum Theil.

§. VI.

---

* Lex Ripuar. c. 4. Cap. an. 803. c. 8.
** 5. Conc. Par. an. 615. Edict. Cloth. ejusd. an. c. 7.

§. VI.

Das Wergeld eines Denarials bestund in 200. Sols, * und war folglich um die Hälfte stärker als das Wergeld eines Knechtes der ein Römischer Bürger geworden, wie denn letzters nur 100. Sols betragen, so viel als man vor den Todschlag eines Besitzers zahlte. Ohne Zweifel rühret der Grund dieses Unterschieds davon her, daß der eine vor einen Franken geachtet worden, weil er nach dem Gesetze der Franken die Freiheit erhalten, der andere aber nur ein Römischer Bürger war, und nach dem Römischen Rechte leben muste. ** Es scheinet was erstaunliches zu seyn, daß, wenn so ein Bürger ohne Kinder verstorben, der Fiscus denselben erbte; die Ursache ist, weil er wirklich keine Agnaten hatte, als weshalben dem König seine Güter heimfielen.

§. VII.

Es stunde in eines Patrons Mächten, den Stand seines Freygelassenen zu ändern, indem er ihm das Geldstück vor dem König wegschmeissen ließ. Mit dem Tabulario hatte es eine andere Bewandniß, diesem war verboten, das Geldstück wegzuschmeissen, *** bey einer Geldstrafe von 200. Sols.

§. VIII.

Wir vernehmen aus einer Stelle Gregorii von Tours, **** daß die Fränkischen Könige ihre Knechte in öffentlichen Angelegenheiten gebrauchten, daß die Besorgung solcher Sachen, vermöge einer in den Gesetzen des Occidentalischen Reiches sehr üblichen Redensart, noch den Namen Militz führte, daß ein Knecht, welcher diese Militz auf sich gehabt, einigermassen geehret war, (quasi honoratus) und daß derselbe ungeachtet dieser Zierde mit einem Bürger sich nicht verbinden konnte. Dieses kan dazu dienen, dasjenige zu erklären, was Tacitus ***** saget, daß überhaupt die Freygelassenen nicht über die Knechte gegangen, daß sie selten in dem Hause ihrer Patronen einiges Ansehen hatten, daß sie dergleichen in dem Canton niemals gehabt, es wäre

* Lex Rip. tit. 62.
** Ibid. tit. 61.
*** Ibid. tit. 58.
**** Hist. L. IV. c. 41.
***** de morib. Germ. c. 8.

denn bey Völkern, welche unter der Könige Regierung stunden; daß sie bey diesen größer als die Freygeborne und Edele selbst werden konnten, daß bey andern der schlechte Zustand der Söhne eines Freygelassenen bewieß, was die Freiheit vor ein ansehnliches Gut war. Es ist bekannt, daß bey den Franken der Rang der Freygelassenen über den Adel selbst eine zufällige Sache gewesen, und daß solcher nur von den Stellen herrührte, womit man sie beehrte. Es scheinet aber, daß sie unter unsern ersten Königen alle Stellen erlangen konnten.* Unter den Carolingischen Königen gewannen die Sachen in dem Betref eine ganz andere Gestalt, und sogar im Mönchsstande** muste man den Personen freyer Geburt einen Vorzug geben. Dieses ist noch in Teutschland Rechtens.

XVIII. Capitel.

Anmerkung über den Ursprung des Adels.

§. I.

Den Ursprung des Adels zu finden ist hinreichend, dasjenige hier zu merken, was ich in unterschiedenen Stellen von den militarischen Familien, den Eigenthümern, und der Verbindlichkeit zum Dienste angeführet habe. Die Franken und die militarischen Römer machten nur ein Volk, welches Populus militaris hieß. Gebrauchte man das Wort Frank, alsdann setzte man das Wort Barbar hinzu, worunter alle Kriegesleute verstanden worden, die keine Franken waren. Dieser Name schickte sich um so mehr auf die in Gallien cantonnirende Römische Truppen, als selbige fast durchgehends aus Barbaren, oder Galliern, bestunden. König Theodorich von Italien nennte die Kriegsleute, welche von Barbaren abstammten, alte Barbaren, demnach gab es Barbaren, welche nur angewunschen worden. Die Veteranen, und ihre Familien waren von der nemlichen Art, und genossen die nemlichen Vorrechte. Dieses war der Ursprung der freyen Leute, welche nachher insgesamt Fran-

* Greg. von Tours L. V. c. 48. u. 49.
** 1. Cap. an. 802. c. 16.
*** Cassiodor. Variar. Lib. V. tit. 14.

Franken genennet worden, und der Besitz eines Eigenthums, oder eines Lehens, zum Kriegsdienste verbunden. Damals war ein militarischer Stand so nothwendig einen freyen Mann zu machen, als nöthig solcher heutiges Tages ist, daß einer einen adelichen Rang habe. Man war aber eher nicht verbunden, selbst ein Soldat zu seyn, als wenn man ein Eigenthum, oder ein Lehen hatte. Die Kriegesleute wurden anfangs in zwey Classen vertheilet, in die Pagenses im eigentlichem Verstande, und in die militarischen Bürger. Die Bewohner jeden Cantons hießen ein Volck, (Gens) und wenn man einen Mann von einem Volke nennte (Gentis homo) so nennte man einen Barbaren, einen Mann, welcher wegen eines besitzenden Gutes, in den Krieg ziehen muste. Als die militarischen Bürger zu den Pagensibus geschlagen worden, und ihren Namen angenommen hatten, so vermengte man sie mit dem Volke, welches sie angenommen, sie wurden Gentiles in dem Verstande, in welchem die Römer solches Wort gebrauchten. Von der Stunde an war kein Kriegesmann, der nicht ein Gentilhomme (Edelmann) gewesen.

Carl der Große lehret uns, daß zu seiner Zeit in Ansehung der Mißheirathen nur zwey Stände gewesen, die Freiheit, und die Knechtschaft. Die Colonen, die Knechte, die Tributarien, machten einen Stand davon aus; ohne Zweifel bestund der andere in Ehesachen * aus den Bürgern und freyen Leuten. Was aber die Lebensart belanget, so waren sie gänzlich getrennet; in der Rücksicht müssen auch die Bürger in die Classe der Geistlichen und Fiscaliner gesetzet werden. Demnach gab es nur noch zwey Stände, die Franken nemlich und die Römer. Ihre Kleidungen unterschieden sich so sehr als ihre Neigungen, und dieser Unterschied hat sehr lange Zeit gedauert. Einem Römer war es nicht leicht, ein Barbar zu werden, einem Knechte konnte kein größers Glücke widerfahren, als wenn er ein Römischer Bürger worden. Es war aber zwischen diesem und dem Soldatenstande eine unübersteigliche Gränzmauer, und zwar vermög der Römischen Gesetze. Mit diesem Gesetze vereinigte sich das Interesse des Fisci. Die Beschwerlichkeiten und Kriegesgefahren vereinbarten auch die Neigung der Bürger mit diesen nemlichen Rechten. Sie musten mit ihrem Stande sehr wohl zufrieden seyn, statt auf eine Veränderung desselben zu gedenken. Nachdem auch die Eigenschaft eines Soldaten so angenehm worden, als solche in der That Ehre brachte, so legte ein Vorurtheil, welches stärker war als die Gesetze, den Geschlechtsregistern die ausschlüssige

* Cassiodor. Variar. Lib. V. tit. 14.

Kraft bey, einen Soldaten zu machen. Dieser Titel war nicht einmal der Nachkommenschaft allderjenigen gemein, welche zu Carls des Großen Zeit frey waren.

Das Recht, Waffen zu tragen, war damals keine reitzende Vorzüglichkeit, sondern eine sehr harte Pflicht; es war auch das Schicksal eines Franken Censiten viel angenehmer, als das Schicksal eines Franken und Eigenthümers. Zwar war der erste nicht gerichtsfähig, übrigens war aber kein anderer Unterschied zwischen ihm und dem Eigenthümer, als derjenige, so zwischen einem Zinnß, der oftmals gering gewesen, und der Nothwendigkeit statt fand, fast immer zu Pferd zu seyn, sein Vermögen zuzusetzen, und sein Leben in entfernten und gefährlichen Feldzügen in Gefahr zu geben. Hieraus entstund ein Mißbrauch, den die Gesetze abhalfen, dieselben erstreckten aber das Verbot, sein Vermögen zu ringern, nur auf die Personen, welche im Stand waren, einen Feldzug zu thun, und ließen desfals den Armen die Freiheit. Man kan daher versichern, daß es bald keine freye Gutsbesitzer mehr gab, als diejenigen, welche selbst zu Feld ziehen konnten, und Carl der Große Equites und Caballarios nennet. Was die Vasallen anlanget, so gab es deren keinen, den nicht sein Gut in den Stand setzte, den Feldzug zu thun, und andere Gesetze untersagten ihnen, die Natur dessen zu verändern. Solchergestalt fuhren alle Vasallen fort zu dienen.

Man dachte lange Zeit daran, daß die Franken, so keine Kriegesleute waren, dennoch frey gewesen. Endlich vergaß man solches aber, und es half nichts mehr von militarischer Abkunft zu seyn, sondern man muste militarische Voreltern aufweisen. Diese Veränderung ist mehr als ein Jahrhundert jünger als Carls des Großen Regierung. Von da an ward der Adel ein Stand, der vom Stande der freyen Leute abgesondert gewesen, oder vielmehr nahm die Zahl dieser letztern wirklich um so viel Personen ab, als es Leute gab, die weder ein Eigenthum, noch ein Lehen, hatten. Diejenigen, so im Besitze einer vollkommenen Freiheit geblieben, und den Pflichten unterworfen waren, welche dieselbe auferlegte, wurden auf das Vorrecht, Waffen zu tragen, eifersichtig, und ließen zu dem Gebrauche dieses Rechtes nur diejenigen zu, welche von freyer Abkunft und militarischem Stamme waren. Vielleicht ist dieses ein listiger Kunstgrif der Fürsten gewesen, welche die Turnire anstelten, wenn sie eine strenge Prüfung des Standes derjenigen anordneten, welche dazu gelassen werden wolten. Von der Stunde an wurde das Waffentragen eine ehrmachende Auszeichnung, und es that das Vorurtheil, was die Gesetze nicht thun konnten.

konnten. Man suchte sich nicht einmal mit seiner Armuth zu entschuldigen, was eine beschwerliche Pflicht gewesen, wurde eine rühmliche Vorzüglichkeit, welche man seinen Kindern erhalten wolte. Man kan den Gebrauch der Stammregister, und die Erfindung der Turnire mit dem Schlusse einer Unterschrift vergleichen; diese Unterschrift aber stund niemals jemand offen als den freyen Leuten, welchen die Teutschen noch den Namen geben, den wir unschicklich durch Baron ausdrücken.

Siebentes Buch.

Von den Domänen des Königes, der Kirche, und der Privatpersonen.

I. Capitel.

Von den Domänen überhaupt.

§. I.

Die Gesetze lehren uns, * daß, wenn es eine gemeine Pflicht der Bürger war, mit ihren Mitbürgern und unter sich selbst friedlich zu leben, die Pflicht, den Staat zu vertheidigen, ** seinen Aufwand tragen zu helfen, und zu Handhabung der Policey was beyzutragen, den Eigenthümern der Güter eigen gewesen sey.

Hierinnen ward der König den Privatpersonen gleich gehalten. Er befand sich an der Spitze des Krieges- und Policeywesens, er hatte ein großes König-

* Cap. I. an. 802. c. 3.
** Siehe oben im III. und VI. Buche.

Königreich gegen die Fremden vorzustellen, er war auch der Innhaber des öffentlichen Schatzes, und der Nutznießer * eines unermeßlichen Domanii, nemlich des Domanii der Republick.

§. II.

Als die Longobarden ** die Königliche Würde wieder bey sich einführen wolten, welche sie zehen Jahre vorher abgestellet hatten, so gab jeder von ihren Herzogen dem neuen Könige die Helfte seiner Domänen, zu seinem und aller seiner Bedienten Unterhalt. Diese Domänen gehörten dem Staate, und wurden von den Herzogen untereinander ausgetheilet, da sie sich in die Regierung theilten, wie dann die Eroberung bey den Longobarden, wie bey den Franken, *** all dasjenige in die Hand des Königes brachte, was dem Staate gehöret hatte. Die Soldaten des Königes theilten ihre gemeinschaftliche Eroberung mit ihm, jeder nahm das Gut so ihm anstund, **** und die Tractaten nicht den alten Bewohnern vorbehielten; diese Einnahm ***** lediger Güter hieß Portio, Aprisio, Purprisio, und die Eigenthümer führten lange Zeit diesen Namen.

§. III.

Einige Franken, † welche dem Könige unter dem Namen Gesellen näher angehörten, nahmen keine Theilung vor, oder schlugen die Güter, welche sie von der Milde des Fürsten hatten dazu. Man hieß sie Vasallen, welches Wort in seinem unächten Verstande ihre persönliche Ergebenheit gegen den König ausdrückte, und mit ihnen theilte er insbesondere sein Domanium. Die Städte machten mit ihrem Zinnß und ihren Zubehörungen †† den kostbarsten Theil davon aus. Oftmals übergab er ihnen den Genuß derselben mit allen nutzbaren und ehrebringenden Rechten. Man verordnete auch im Jahre 587. daß diese Schenkungen eine ewige Wirkung haben könnten, und daß die Güter, als der Gegenstand derselben, die Natur eigener Güter dadurch haben solten, daß

---

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 28.
** Aimoin Lib. III. c. 36.
*** Decret. confirm. Lud. Pii an. 817.
**** Praecept. Car. pro Hisp. an. 812.
***** Praecept. 1. & 2. Lud. Pii pro. Hisp. an. 815. & 816.
† Cap. Lud. Bal. an. 879. u. Aimoin L V. c. 38
†† Conuent. apud Andelau. An. 587.

daß man * sie in einem Königreiche besitzen, und in einem andern unter den Fahnen eines andern Französischen Königes dienen könnte. Das erste Beyspiel, ** so man in der Geschichte von dergleichen Freigebigkeit findet, rühret vom ersten Könige her, welcher in Gallien ruhig regierte. Chlodovaus schenkte das Feld, oder Schloß Melun einem Römischen Herrn, daß er es iure beneficii benebst der Statthalterschaft über die ganze Gegend, besitzen solte. *** Alle Eigenthümer, welche es in Gallien zur Zeit der Eroberung gab, waren ursprünglich Beneficia, sie bekamen aber damals die Natur **** der Eigenthümer, und ihr Besitz war nicht so nutzbar, noch so ehrebringend, als der beneficiorum Besitz, deren Besitzer Antrustionen gewesen, und die man Truste nennte, weil sie, um in der Sprache jener Zeiten zu reden, der Trost derjenigen waren, † die dem Könige dienten. Wenn die Eigenthümer die Natur des Truste erlangten indem sie Allodien worden, †† so hatten sie solche insgesamt zu Carls des Großen Zeit erlanget; ††† denn damals machte man keinen Unterschied mehr unter den Allodien, und Eigenthümern oder Purprisen. Solchergestalt gab es dreyerley Gattung adelicher Güter, wenn man das Domanium des Königes darunter begreiffet, welches im höhern Grade die Natur eines Truste hatte.

§. IV.

Die gemeinen Güter waren auch von dreyerley Gattung, wenn man die Höfe von dem Gute unterscheidet, wovon sie ein Theil waren. Denn ausser denen von den Knechten und Bauern besessenen Höfen kan man folgende unter die gemeine Güter zehlen. 1.) Die eigenen Stücke, welche die Römer und die Clerisey besaßen. 2.) Die Güter, welche von dem Fisco, oder der Kirche, vermittelst eines Erbzinnßes, oder andern Vertrages, gegen einen Zinnß besessen worden. Ich verstehe hier unter einem adelichen Gute, ein Gut, wofür man keine persönliche Dienste thun, und kein Geld geben darf, welches aber

* 1. Cap. an. 806. c. 9.
** Aimoin L. I. c. 14.
*** S. oben im III. Buche
**** Decret. Clotarii circa an. 595. c. 3.
† Hincmar Opsc. T. 2. tit. 14.
†† 1. Cap. an. 802. c. 6.
††† 5. Cap. an. 806. c. 8.

aber seinem Eigenthümer die Verbindlichkeit auferlegte, den Staat zu vertheidigen, und die Policey zu Hause zu besorgen. Ich habe schon angeführet, daß damals die Lehnbarkeit nicht auf den Gütern haftete. An einem andern Orte werde ich von dem Kriegesdienste an sich selbst handeln. Diesemnach will ich mich hier in die Wirthschaft der Güter, ihre besondere Lasten und nutzbare Gerechtigkeiten einschränken.

II. Capitel.

Von der Wirthschaft der Güter.

Die Art, welche die Römer bey Eintheilung der Tribute beobachteten, setzte eine gewisse Vertheilung der Güter voraus, oder war die Gelegenheit dazu. Sie richteten sich nach * der Kopfsteuer, oder nach der Zahl der Joche, welche jeder Eigenthümer besaß. ** Unter dem Joche verstund man ein Paar knechtischer Bauersleute, und die Abzehlung der Joche hieß die Kopfsteuer. Solchergestalt zahlte jeder Besitzer nach der Zahl seiner Bauersleute, *** und nicht nach Maaßgab der Güter, welche er nicht bauete; dieses war um so billiger, als solche Güter dem Fisco angefallen waren. Um nicht eine größere Last tragen zu müssen als man tragen konnte, muste jeder Besitzer von jedem Paar Bauersleuten so viele Güter bauen lassen als möglich war, woraus eine gewisse Vertheilung der Güter erfolgte; gleichwie aber alle Güter nicht einerley Baues benöthigt waren, also hätte der Staat bey dieser Vertheilung einbüssen können, oder es würden, welches eben so viel ist, nicht alle Besitzer in gleicher Proportion ihre Lasten getragen haben. **** Dieses war nun die Ursache, warum die Amtleute von Zeit zu Zeit † die Zinnßregister erneuern, die Felder abmessen, und die Natur ihrer Früchte beschreiben musten. Wo es keinen Zinnß gab †† da war die Vertheilung der Güter bloß willkührlich, weil sie nicht

---

* Cod. Theod. lib. XI. tit. 1. leg. 15. & 33.
** Ibid. l. 28.
*** Ibid. leg. 7. & 31.
**** Jsidor in Glossario.
† Cod. Theod. L. XIII. tit. 10.
†† Cod. Iust. de censibus.

nicht, oder wenigstens sehr selten, abgezehlet worden. Aus dem Grunde hat ein Schriftsteller gesaget, * daß Italien, nachdem es steuerfrey gemachet worden, keine Meyereyen hatte wie die Provinzen. Hieraus schließe ich, man müsse durch Meyereyen die von den Bauersleuten gebauete Portionen verstehen. ** Alle Güter der Decurionen musten in Meyereyen vertheilet werden, weil ihnen nicht erlaubt war, auf dem Lande zu wohnen. Mit *** den Veteranen hatte es eine andere Bewandniß, welchen der Feldbau eine Quelle gewesen. Wenigstens behielten sich dieselben einen Theil ihrer Güter vor, und gaben das übrige Bauern, wovon sie einen Zinnß bekamen, und welche sie zu Frohnen anhielten, so dazu dienten, ihnen in dem sich vorbehaltenem Feldbaue an Handen zu gehen.

Die Franken, als Feinde des Feldbaues, **** übergaben solchen den Knechten, und behielten sich nur einen ganz geringen Wohnsitz vor. Dieser Wohnsitz ist meines Ermessens die so genannte terra Salica, und der Ursprung dessen was wir Vol du Chapon nennen. Nachdem die Franken in Gallien sich vestgesetzet hatten, schlugen sie ihre Knechte zu dem Gute, wie es in Teutschland ihre Art war, entweder bemerkten sie aber, daß, wenn sie sich eine größere Portion Güter vorbehielten, sie von dem Profit ihrer Bauern was gewinnen würden, oder fanden einen Geschmack am Feldbaue, und thaten vielleicht nichts, als daß sie das was bey den Römern vestgesetzet war nachahmten. ***** Dem sey wie ihm wolle, so behielten sie sich einen ansehnlichen Theil ihrer Güter bevor, worinnen ihre bleibende Wohnung war. Selbige war mit nöthigen Gebäuden zur Wirthschaft umgeben, und insgemein faßte man sie mit Baumgärten und andern schicklichen Zubehörungen ein. Dieses Hauß und die dazu gehörige Feldstücke hießen der Herrenhof (Mansus dominicus.) Gemeiniglich beobachtete man zwischen diesem Herrenhofe und der Anzahl der dazu gehörigen Herrenknechte eine solche Proportion, daß die Frohnen der Bauersleute zum Baue des Herrenhofes zureichten.

* Dio Lib. XXXVII.
** S. oben L. VI.
*** Cod. Theod. L. VII. tit. 20. l. 8.
**** Tacitus de morib. Germ.
***** Cap. Car. Calu. tit. 52. & Polypt. Fossat. Baluze T. 2. p. 1387.

III. Capitel.

Von den Herrenhöfen, oder Manſis; von der Manu firma und der toden Hand.

§. I.

Es iſt gewiß, * daß zu Carls des Kahlen Zeit ein großer Theil der Herrenhöfe erblich war; dieſelben hatten die Natur der von den ſteuerbaren Römern beſeſſenen Güter angenommen, und geſchah ſolches ohne Zweifel in Kraft der getroffenen Verträge zwiſchen den Bauern und Eigenthümern. Hier nenne ich diejenigen Bauern, welche die Capitularien Manſuarios nennen. Dergleichen gab es zweyerley Art, die Bauersleute, (Colonen) und die Knechte; da die Colonen dem Gute angehörten, ſo war ihr Pacht ewig, es wäre denn daß man ihnen ein Gut eingeräumet, welches ſie von altersher nicht beſeſſen hätten. Es ſcheinet nicht, daß die Römiſchen Colonen die Meyereyen unter ſich theilten, wir haben wenigſtens geſehen, ** was vor Ungelegenheiten in Auvergne aus ſo einer Theilung entſtanden, welche die Geſetze dem Anſehen nach nicht voraus geſehen haben. Alda ward die Erhebung der Anlagen faſt unmöglich. *** Ein ähnlicher Mißbrauch, welcher unter Carln dem Kahlen allgemein worden, ward nur den Eigenthümern nachtheilig. Die unendlich vertheilten Güter hatten keinen gewiſſen Bauern mehr, die Wohnung war von den Gütern abgeſondert, und dieſe wurden oftmals an Geiſtliche verkauft, welche ihr Stand von den Frohnen befreyete. Es ſcheinet, der Eigenthümer habe allemal wenn er einen Hof weggegeben einen Vertrag mit ſeinem Bauern gemachet. In einigen Landen ſetzten die Geſetze die vornehmſte Bedingungen deſſelben feſt; das Bayeriſche Recht verordnete, **** daß der Knecht drey Tage in der Woche auf dem Gute ſeines Herrns arbeiten ſolte; Wenn er aber von demſelben die Ochſen und die andern zur Wirthſchaft erforderlichen Dinge bekommen, muſte er alle ihm auferlegte mögliche Bedingniſſe eingehen. Was die

---

* Cap. tit. 36. c. 29. tit. 40. c. 13.
** Oben im VI. Buch.
*** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 30.
**** Leg. Baj. tit. 14. c. 6.

die Zahl und Natur des Pachtgeldes anlanget, so scheinet nicht, daß die Mayer durch irgend ein Gesetz sowohl in Ansehung dessen, als wegen der Dauer des Pachtes, eingeschränket gewesen. Dieses ist der Ursprung der Pächte, deren ein Capitularium Carls des Kahlen unter dem Namen der verpachteten Höfe (manu Firmati) im Gegensatz der erblichen Höfe, gedenket. Wenn einer von den Contrahenten verstorben, so war der Vertrag aufgehoben, und dieses hieß man main morte. Wenn die main morte den Contract nicht mehr umstieß, so muste der fortwührige Besitzer des Gutes eine gewisse Abgabe entrichten, damit solcher bey seiner vollen Kraft verblieb, und daher bekam diese Abgabe den Namen Main morte.

IV. Capitel.

Von Frohnen und Herrengebühren.

§. I.

Jedweder Pacht wurde in ein öffentliches Register, welches man Polypticum hieß, * eingetragen. Auf dieses Register wurde bey Gericht gesehen, und die Herren durften nicht über den Inhalt desselben ** was mehrers verlangen. Man muste aber von beeden Theilen auf die Absicht der Convention seine Rücksicht nehmen, welches aber die Bauern nicht allemal thaten, als die sich um den Buchstaben zankten, damit ihrer Schuldigkeit auszuweichen, wovon man ein Beyspiel in den Capitularien *** findet. In unterschiedenen Orten kam der Gebrauch des Schlammes, oder Mergels, erst unter Carls des Großen und Ludewigs des Frommen Regierung auf. An andern Orten hatte man Felder mit Getreyde angebauet, welche vorher dergleichen nicht trugen. Die Eigenthümer erachteten sich berechtiget zu seyn, von ihren Bauern das Führen des Mergels und das Arbeiten in der Scheune zu verlangen, als welche

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 29. Diesen Namen geben die Römer manchmal den Zinnßregistern; die Barbaren machten den Namen Putelicum daraus, woraus unser Poulier entstanden. Cod. Theod. de Discussorib. l. 2. Cassiodor. Variar. L. V. tit. 14.

** Ibid. c. 20.

*** Ib. c. 29.

Frohnen sie in der nemlichen Zahl und Art, statt der durch die Veränderung des Feldbaues unnütze gewordenen Frohnen, einführten. Die Bauern weigerten sich der neuerlich ihnen angesonnenen Frohndienste, und erboten sich allemal zu denen, welche man ihnen nicht mehr abforderte. Carl der Kahle endigte diesen Stritt dadurch, daß er geboten, es solten die Bauern des Fisci und der Kirche, welche zu Hand und Spanndiensten pflichtig wären, ohne Unterschied damit verrichten, was man ihnen ansinnen würde. Die Bauern * von einem Gute und von einerley Umständen waren gemeiniglich einerley Gesetzen unterworfen. An einigen Orten dienten die Bauern ihren Herren fünf Tage in der Woche, alsdann aber gab man ihnen das Brod, das Getränk und Gemüse, nach dem Unterschiede der Jahreszeit. Nach dem Gesetze der Bayern ** gab es gewisse besondere Frohnen, welche die Bauern berechtigten, die Atzung zu fordern. Ausser den Tagen, welche die Bauern gemeiniglich ihren Herren schuldig waren, musten sie noch gewisse Fuhren, und andere Dienste in ihren eigenen Tagen *** leisten. „An dem Orte, Fleury genannt,
„ sagt ein Polypticum, muß der freygeborne Bauer ein Fuder Heu in sei-
„ nes Herrns Scheune bringen, und vom Felde ein Fuder Garben führen;
„ überdas muß er an seinen eigenen Tagen auf seinem Wagen das Korn
„ in die Mühle führen; es muß auch der leibeigene Bauer in der Mühle
„ bleiben, um auf das Mehl Acht zu haben, nnd mahlen zu helfen. Es
„ muß desgleichen der Freygeborne an seinen Tagen Mist auf das Feld füh-
„ ren, und von seinem Wagen herab breiten. Der leibeigene Bauer muß
„ den Mist aufladen. Jeder leibeigene Bauer hat das Hauß und den Hof
„ zu bewachen, den Stall zu besorgen, und alles nothwendige zu verrichten.„
Man kan in dieser Stelle einen merklichen Unterschied zwischen den Pflichten der Freyen und der Knechte gewahr werden. Eine andere Art ausserordentlicher Frohnen bestund in Lieferung der Vorspanne, **** wovon die Bauern Führer waren. Ich werde in einem Augenblicke davon handeln.

§. II.

Die Festtage, so in die Woche einfielen, kamen dem Bauern nicht zu gut, wie denn die Polyptica nur die Octav von Weihnachten, Epiphanias und

---

* Polypt. Fossat. Baluze T. 2. p. 1387.
** Tit. 14. c. 58.
*** Polypt. Fossat.
**** Cap. Car. Calu. tit. 27.

und Ostern ausnahmen. Gewiß ists, daß alle knechtische Arbeiten an denen zum Gottesdienst insbesondere bestimmten Tagen eingestellet worden. Man war wegen Heiligung des Sonntages so gewissenhaft, daß man an diesem heiligen Tage weder Markt noch Gericht hielt; inzwischen konnte man doch selbst an diesem Tage * drey militarische Fuhren thun, oder drey Fuder Lebensmittel liefern.

§. III.

Die Begehung der Festtage war vor das Volk alzuwichtig, als daß derselben Anordnung, und das Gebot, sie zu feyern, nicht einen Theil der öffentlichen Gesetze ausmachen solten. Man vernehme, was ich deshalb in einem Capitulario Carls des Großen ** finde. „Die Feste des Jahres, welche „ gefeyert werden sollen, sind Weihnachten, St. Stephanstag, St. Jo„ hannis des Evangelisten Tag, die unschuldige Kinder, und die ganze „ Octav von Weihnachten; Epiphanias und dessen Octav, Mariäreini„ gung und dessen Octav, Ostern und dessen Octav, die große Litaney oder „ Rogate, Himmelfarth, Pfingsten, St. Johannis, St. Petri und St. „ Pauli, St. Andreastag. Was Mariähimmelfarth anlanget, so behal„ ten wir uns vor, deshalb ein Gutachten zu verlangen.„ Ich finde ein anders Capitularium, *** worinnen die Himmelfarth Mariä unter die Feste **** gerechnet wird. Demnach hatte das Volk in dessen Einführung gewilliget. Man muß sich nicht verwundern, daß drey Octaven gänzlich gefeyert worden. Keine derselben fiel in eine Zeit, wo der Feldbau eine beständige Arbeit erfordert. Dieses war nun die vornemste Profession der Armen, und gleichwie die Bauern insbesondere nicht nöthig hatten, ihres Unterhalts wegen immer zu arbeiten, also waren diese Octaven eine Zeit der Ruhe vor sie, und fielen ihren Herren nicht beschwerlich. Bey Begehung der Pfingsten ließ man keine so lange Zeit auszuruhen.

§. IV.

Es gab zweyerley Arten Herrengebühren. Einige ***** wurden an Waaren, andere an Geld entrichtet. Die erstern waren nach dem Unterschiede des Feld-

---

* Cap. Aquisgran. an. 789. c. 79.
** Cap. lib. 1. c. 158.
*** Cap. L. II. c. 35.
**** Cap. Aquisgran. an. 817.
***** Polypt. Fossat.

Feldbaues und des Landes verschieden, die andern waren mehr oder weniger stark, nachdem die Güter mehr oder weniger gut gewesen, wie auch nach Maaßgab der Frohnen, welche jeder Bauer pflichtig war. Dieses ist dem Ansehen nach die Ursach, warum dieser Unterschied manchmal den freyen Bauern nachtheilig fället.

V. Capitel.

Von dem Münzpreise.

Damit man sich einen Begrif von dem Vermögen der Privatpersonen, und den Schätzen eines Staates mache, muß man entweder den Betrag der Waaren wissen, die er besitzet, welches unmöglich ist, oder die Zeichen, die solche Waaren vorstellen, und das Verhältniß so bey dieser Vorstellung statt findet. Wie das Gold und das Silber allemal zu diesem Gebrauche der Zeichen angewendet worden, und wie die Obrigkeiten seit sehr langer Zeit die Metalle in Geldstücke von einem bekannten und einförmigen Gewichte getheilet, und die Mischung der kostbarsten Metalle mit minder kostbaren Metallen bestimmet haben; also muß man vordersamst das Gewicht der Geldstücke, und die bey ihrer Verfertigung gebrauchte Mischung, welches man den Titel nennet, kennen. Durch diese Käntniß würde man aber nicht allein in den Stand gesetzet, die Schätze zweyer Staaten, und der Privatpersonen jedes Staates vergleichen zu können; man kan sich anders nicht einen Begrif davon machen, als wenn man das vergleichet, was in dem einem und in dem andern den nemlichen Betrag an Silber vorstellet. Was ich alhier von zweyen verschiedenen Staaten sage, ist von einem einzigen Staate in zwey verschiedenen Zeitpuncten betrachtet, gleichfals wahr; um also die Schätze des Königes und des Volkes, zu Carls des Großen Zeit betrachtet, und die Schätze des Königes uud der Privatpersonen, in dem gegenwärtigen Zustande betrachtet, zu vergleichen, muß man die in diesen beeden Zeitpuncten gewöhnliche Zeichen, und die Proportion dieser Zeichen mit den Waaren in Vergleichung stellen. Was ich von den Herrengebühren allererst anführte, und was ich noch von den Domänen sagen muß, nöthiget mich über diese wichtige Materie eine kleine Abhandlung zu machen. Demnach betrachte ich hier die Münzen nicht als einen Gegenstand eines Regals, und nutzbaren

Rechtes.

Rechtes. Aus einem Capitulario Carls des Kahlen * erhellet, daß das Umschmelzen der Gelder keinen Gewinst bringen, und das Beste des Volkes allein der Beweggrund dazu seyn solte. Gleichwie aber ein großer Theil Renten an Geld abgetragen, dann alle Bussen, wie auch das Privatvermögen, nach Geld angeschlagen wurden, also kan man sich von all diesen Dingen keinen rechten Begrif machen, wenn man den Titel und das Gewicht der Münze, auch die Proportion nicht weiß, welche zwischen dem Silber und den Waaren gewesen.

Man hat eine Verordnung vom Pipin, ** wodurch derselbe die Probe vom Pfund Silber auf zwey und zwanzig Sols setzte, oder vielmehr befahl er, daß der Münzer von einem Pfund feinen Silbers zwey und zwanzig Stücke, jedes von einem Sol, machen solte, daher er dem Münzer erlaubte, einen Sol vor den Schlagsatz zu nehmen. Doch ist gewiß, daß von dieser Verordnung an, *** nur zwanzig Sols vor das Pfund ferner geliefert worden, woraus der Schluß zu machen, daß zwanzig Sols wirklich ein Pfund gewogen, daß aber dabey der zehente Theil Zusatz, oder Gemischtes, war. All dieser Zusatz kam dem König nicht zu gut, weil die Privatpersonen 21. Sols vor das Pfund Silber bekamen, welches sie in die Münze geliefert hatten.

Jedermann weiß, daß das Pfund zwölf Unzen gewogen, und daß auf den Sol zehen Deniers kamen. Nimmt man also den Wehrt unserer Mark zu 49. livres 10. Sols an, so ist ausgemachet, daß der Sol Carls des Großen Gewicht vor Gewicht und Titel vor Titel 3. livres, 14. Sols und 6. Deniers betragen, folglich galt der Denier 6. Sols $2\frac{1}{2}$. Deniers.

Um sich einen Begrif von der damaligen Seltenheit des Geldes, und folglich von dessen hohem Werthe zu machen, darf man nur wissen, welchen gemeinsamen Werth verschiedene Arten Waaren gehabt, in welchem Stücke die Capitularien fast alles erschöpfen. **** Ein Ochse, welcher gut genug war auf die Königliche Tafel zu kommen, wurde vor zwey Sols gerechnet, eine Kuh galt einen Sol, ein gutes Pferd galt sechs Sols, ein guter Küraß zwölf Sols, ein Schild und eine Lanze galten zwey Sols. Wenn man den Preiß, wor-

---

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 13.
** Cap. an. 753. c. 27.
*** Cap. an. 801. c. 15.
**** Lex Ripuar. tit. 36.

wornach damals ein Ochse gerechnet worden, mit dem gemeinem Werthe vergleichet, in dem er dermalen in Frankreich verkauft wird, so kan man finden, was sich in dem Verhältnisse der Waaren gegen das Silber vor eine Veränderung zugetragen hat. Wenn man diesen Werth auf 200. Livres annimmt, so kan man daraus schließen, daß die nemliche Zahl Geldes, und vom nemlichen Titel, heutiges Tages nur ungefehr den 25. Theil der Waaren vorstellet, welche es damals vorstelte. Ich vergleiche den heutigen gemeinen Werth mit einer durch ein allgemeines Gesetz gemachten Ausrechnung, weil nicht nur die Carolingischen Gesetze die Waaren nach ihrem gemeinen Werth müssen angeschlagen haben, sondern weil auch das Geld in den Provinzen viel gleicher ausgetheilet, und in einem gleicherm Umlauf darinnen war. Damalen gab es keine übergroße Hauptstadt, welche alles Vermögen des Reiches an sich zog, und die Provinzen erschöpfte. Jegliches Land wurde von seiner Obrigkeit und von seinem Adel bewohnet. Der Prinz gieng nach und nach alle seine Lande durch, und oftmals hatte jeder Theil des Reiches einen besondern Fürsten, der darinnen sein Hoflager hielt. Demnach muste der Werth der Waaren allenthalben ziemlich einförmig seyn.

Vielleich könnte man wider diese Rechnung einwenden, daß es damalen mehr Vieh gegeben, und daß man solches weniger gebrauchet habe, als in unsern Tagen, wodurch der Preiß der andern Waaren nach Proportion gestiegen sey. Wiewohl es unmöglich ist, die Dinge zu beweisen, welche diese Einwendung als gewiß annimmt, so will ich doch eine andere Rechnung hier beybringen, deren Folge ungefehr die nemliche Proportion zwischen dem Werthe der alten und neuen Münzen vestsetzet.* Carl der Große setzet den Preiß von 21. Waitzenbroden, die 24. Pfund gewogen, höchstens auf einen Denier, wodurch ungefehr das Pfund auf einen dermaligen Denier zustehen kommet. Ich setze voraus, daß dieser Preiß mit dem gegenwärtigen Preiße übereinkomme, wenn man das Waitzenbrod das Pfund um 2. Sols verkauffet; demnach bekam man um einen Denier was zwey Sols kostet, woraus eine Proportion wie 1. zu 24. entstehet. Diese beede Rechnungen sind gewiß alzumäßig, und es werden viele Personen finden, daß ich den gemeinen Werth eines Ochsen auf 250. Livres, und den höchsten Werth eines Brodes auf 4. Sols hätte setzen sollen, wodurch zwey sehr verschiedene Proportionen herausgekommen wären; die eine würde von 1. zu 48. die andere von 1. zu 30. und die mitlere von 1. zu 39. seyn.

Die

* Cap. Francof. an. 794. c. 2.

Die Proportion des Goldes gegen das Silber war bey weitem nicht die nemliche, wie sie heutiges Tages ist. Ein Pfund gemeines Gold galt zehen Pfund Silbers. * War das Gold lauter genug, daß man es zum vergolden gebrauchen konnte, so galt das Pfund davon zwölf Pfund Silber. Ich glaube, unter dem gemeinem Golde müsse man das geprägte Gold verstehen. Dieser Begrif ist um so mehr natürlich, als unter sehr scharfer Strafe verboten war, die Metalle zu vermischen. Es ist demnach wahrscheinlich, daß der Titel vom Gold ** aus 20. Karaten feinem Gold nebst 4. Karat Zusatz bestanden.

Die Gesetze thaten Vorsehung, *** daß die Münzen in dem ganzen Reiche möchten einförmig seyn, und straften **** denjenigen, welcher gutes Geld verwarf, und den, welcher böses einschlepfte. Es scheinet, daß man zu Carls des Großen Zeit in verschiedenen Städten des Reiches Münze geschlagen. † Unter der Regierung Carls des Kahlen zehlte Frankreich alleine neun Münzstätte, die Münzstatt des Pallastes darunter begriffen. Jede war unter der Aufsicht †† des Grafens der Stadt wo man Münze schlug; und diese Aufsicht war wahrscheinlicher Weise unter Carls des Großen Regierung entweder unglücklich, oder ungetreu, denn er verbot bey einer Gelegenheit alle Münzen, ††† die von seinem Pallaste ausgenommen. Als Carl der Kahle im Jahr 861. ein allgemeines Umschmelzen veranstaltete, befahl derselbe, daß man seinen Namen auf jedes Stücke, in der Mitte das Monogramma seines Namens, auf den Revers aber den Namen der Stadt, und in die Mitte ein Creutz setzen solte. Damals war der Gebrauch des Ränderns noch nicht bekannt.

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 24.
** Ib. c. 23.
*** Cap, Lud. Pii. an. 823. c. 18.
**** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 15.
† Ib. c. 12.
†† Cap. Lud. Pii, an. 23. c. 18.
††† 2. Cap. An. 805. c. 18.

VI. Capitel.

Anmerkung über die Herrengefälle. Von den Steuern.

§. I.

Jeglicher Bauer zahlte gemeiniglich zwischen drey und 5. Sols Zinnße, ohne die Herrengebühren an Waaren, und die Frohnen. Ausserdem konnten die Knechte kein Stücke großes Vieh schlachten, ohne dessen Werth dem Herrn derselben * zu vergüten. Diese Befugniß der Herren gründete sich auf das Eigenthum, und hatte folglich nichts gehäßiges. Betrachtet man, daß alle öffentliche Register, oder Zinnßregister, zu einer Zeit verfertiget worden, zu der das Geld in einem übermäßigem Werth gestanden, und daß man solche nach dem wie das Geld im Preiß gefallen nicht verbessert hat, so wird man sich nicht mehr verwundern, daß der Adel so arm und die gemeinen Leute so reich worden, wenn man ihren ersten Zustand damit vergleichet.

§. II.

Wenn man den Abschlag finden will, welcher in den Herreneinkünften von Carln dem Großen her erfolgen müssen, so ist hinreichend, daß man die Proportion multiplicire, in welcher das damalige Geld, nach der in den Münzen erfolgten Veränderung, mit dem unsrigen stehet. Ich habe gesaget, daß ein Sol 74. Sols und 6. Deniers, Gewicht vor Gewicht, Titel vor Titel, gegolten. Die Proportion von dem relativen Werthe der Münzen ist von 1. zu 39. vestgesetzet worden, wenn man also 74. Sols 6. Deniers mit 39. multipliciret, so wird man die ächte Verhältniß zwischen einem Sol einer zu Carls des Großen Zeit gesetzten Rente, und dieser nemlichen Rente nach unserer Zeit herausbringen, und ist der Ertrag solcher Multiplication 2875. Sols und 6. Deniers. Folglich war ein Sol von Carls des Großen Zeit dieser Zahl Sols zu unserer Zeit gleich, oder, welches eben so viel ist, 143. Livres und 15. Sols unserer Münze machen im handeln nicht mehr aus, und verschaffen nicht mehr Bequemlichkeiten, als damalen ein Sol verschafte.

---

* Polypt. Fossat.

schafte. Demnach ist gewiß, daß die Rente von einem Sol zu Carls des Großen Zeit heutiges Tages 143. Livres und 15. Sols unserer Münze tragen müste, wenn man die Zinnßregister verbessert hätte, als die Münzen verändert, und das Geld gemeiner worden.

§. III.

Die Eigenthümer der Güter wurden anfangs nicht all der Verminderung gewahr, welche sich nach und nach in ihren Einkünften zutrug, in dem sie die Steuereinnahm deshalb entschädigte. Jeglicher geistliche und weltliche Herr war berechtiget, seinen Bauern und andern Steuerbaren gewisse unbeständige Gefälle aufzulegen; man nennte sie tailles, weil man von einer gewissen Zahl Waaren so zu reden einen Theil abschnitte, welcher dem Herrn gehörte. In drey Fällen konnte ein Bischof Steuer auferlegen. 1.) Wenn man zu des Königs Dienst marschiren muste. 2.) Wenn der Pabst eine Beyhülfe verlangte, 3.) wenn die bischöfliche Kirche in offenbarem Kriege stund. Muthmaßlicher Weise war es was seltenes, daß in einem Jahre nicht einer von diesen drey Fällen sich ereignen solte, weil die Einwohner des Gebietes von Laon* im Jahr 1185. sich verstanden, alle Jahre das Pachtgeld vor die Steuer zu erlegen.

§. IV.

Die Bischöffe und große Herren erhoben nicht allein die Steuern, sondern es hatte jeder Aftervasal dieses Recht in seinem Lehen, weil in der Verordnung von 1235. worinnen der H. Ludewig wegen der Anfalls- und Ablößungsgelder der Lehne eine Vorschrift machte, gesaget worden, ** daß, wenn die Mannen des erledigten Lehens annoch die Steuer, oder die vom vorigen Lehenherrn auferlegte Hülfsgelder schuldig wären, der Lehenherr solche nicht einnehmen könnte, sondern daß sie in den Beutel der Erben fallen müsten.

§. V.

Wenn die Landstände (Etats Generaux) den Königen eine allgemeine Steuer von dem gemeinen Manne bewilligten, so setzte jeder Lehenherr den Landesherrn an seinen Ort und Stelle; gleichwie man auch zwey Steuern nicht

* Ordonn. du Louvre T. 1. p. 14.
** C. 4.

auf einmal fordern komte, also stunde der Adel von selbsten von dieser Befugniß ab. Damals war es sehr selten, daß ein Edelmann sein Gut verpachtete, woferne man anders diese Art Wirthschaft kannte. Die Lehne waren einem Pacht ziemlich ähnlich, aber ihrer Natur selbst nach war es dem Verpachter gleichgültig, der Pachter mochte Steuer geben, oder nicht. Nach der Hand wurden die Pachter als gemeine Gutsbesitzer angesehen, und dieses ist die Ursache, welcher wegen die verpachtete Güter der Steuer unterworfen worden, und noch darinnen liegen.

§. VI.

In der Maaß als der Feldbau zu, und der Werth des Geldes abnahm wurden die Steuern ansehnlicher. Die nemlichen Ursachen wirkten den Abschlag der Herreneinkünfte; demnach gewann der König alles, und die Herren verlohren allein.

§. VII.

Dieser erstaunliche Abschlag der Renten hat sich nicht in Landen zugetragen, worinnen die Herrengebühren grösstentheils an Waaren abgetragen werden; dieses ist auch der Grund, warum der Adel nicht allenthalben schlecht stehet. Es giebt Lande, worinnen derselbe die Frohndienste behauptet hat; man weiß in andern Landen davon nicht einmal was. Wolte man die Ursache dessen untersuchen, vielleicht fände man, daß die bey den Münzen erfolgte Veränderung, die daraus entstanden Verarmung des Adels, und die tollen Kosten, welche ihnen die Kreutzzüge verursachten, die Knechte in den Stand setzten, sich von solcher Dienstbarkeit zu lößen, und den Adel nöthigten, solche Ablößung anzunehmen. War dieses aber eines von den Mitteln, wodurch es die Knechte dahin brachten, daß sie einen freyen und mächtigen Stand formirten, so war es nicht das einzige, sondern sie * gebrauchten von Carls des Kahlen Zeit an ein anders. Ein Knecht verkaufte seinen Hof nicht allein an einen seines Gelichters, der gleich ihm ein Knecht war, sondern an alle Arten von Personen ohne Unterschied, und behielt sich nur die Wohnung vor. Die Güter, welche an Priester, Chorherren, Geistliche, verkaufet worden, wurden schlecht gebauet, oder es gaben sich die neuen Besitzer keine Mühe, den Zinnß davon zu zahlen. Das mindeste Ubel so dabey sich erreignete, war die Unter-

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 30.

Unterbleibung der Frohndienste. Carl der Kahle machte ein Gesetz, dieser Unordnung zu steuern; es betraf dieses Gesetze aber nur das Domanium und die Kirchengüter. Die Güter der Privatpersonen waren ohne Zweifel vor diesem Mißbrauche nicht sicher, und man überließ den Lehensherrn die Sorgfalt, ihre Gerechtigkeiten zu erhalten.

Ohne Zweifel war es unnöthig, sie dazu zu vermahnen, man setzte sie aber dadurch ausser Stand, solches zu thun, weil man ihnen verbot, ihren Leuten, oder Bauern, neue Bedingnisse aufzuladen. Der erstaunliche Abschlag ihrer Einkünfte, wie wir allererst vernommen haben, war eine nothwendige Folge dieses Verbots. Denn da ein Sol mehr nicht als einen Denier gegolten, war es ihnen nicht mehr erlaubt, zwölf Sols statt eines zu verlangen, und nachdem die Multiplication der Geldsorten dem äusserlichen Werth nach von 1. zu 12. sich veränderte, war es ihnen gleichfals nicht erlaubt, die Renten in der nemlichen Proportion zu vermehren, welche zu der Zeit da sie aufgekommen sind, eine zwölfmal grössere Zahl an Naturalien vorgestellet haben.

§. VIII.

Wiewohl die Knechte und die Bauern, keine Glieder des Staates gewesen, so waren es doch Menschen, und in der Eigenschaft allein verdienten sie die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber. Es verordneten auch die Gesetze, * daß jeder Herr seine Unterthanen gütig und barmherzig behandeln, ihnen kein Unrecht anthun, sie nicht unterdrücken, ihnen ihr kleines Vermögen nicht ungerechter Weise nehmen, ja nicht einmal ihre rechtmäßigen Gebühren alzuhart von ihnen abfordern solte. Die Bischöffe machten sich am ersten eine Pflicht daraus, ** diese Erinnerungen zu befolgen, und setzten Canones auf, die ihrer Milde Ehre brachten. Diese Canones wurden in die weltlichen Rechtsbücher aufgenommen, und man gebot den Geistlichen ausdrücklich, dahin bedacht zu seyn, damit die Knechte bey denen von ihren Herrn leidenden Bestrafungen, nicht mit Prügeln, sondern mit Ruthen gezüchtiget würden, wobey sie den Gebrauch ihrer Gliedmassen nicht verlöhren. Dieses erforderte das Interesse der Herren selbst, damit es aber desto stärker einleuchten möchte, befahl man, daß jeder Knecht, den sein Herr gelähmet, oder zum Krippel gemachet haben

---

* Cap. L. II. c. 44.
** 3. Conc. Tur. c. 49.

haben würde, von der Stunde an aus seiner Gewalt kommen, * und frey werden solte, wenn er auch nur einen Zahn verlohren hätte. ** Ein Herr wurde straffällig wenn er mit einem Steinwurf, oder Stockschlag, seinen Sclaven getödet hatte. Uberlebte dieser aber nur einen Tag diesen Unfall, so war der Herr vor dem Gericht sicher, indem der Knecht zu seinem Vermögen gehörte. Ich will nicht dafür gut seyn, daß diese letztern Gesetze jemals vollzogen worden, denn der Ort, woraus ich sie nehme, ist verdächtig. ***

VII. Capitel.

Von Bauern, als eigenen Gutsstücken.

§. I.

Die Bauern, sie mochten Knechte oder freygeboren seyn, hatten in Ansehung ihrer Herren die Natur eines Eigenthums, denn man siehet aus **** Carls des Großen Theilung des Reiches, daß man einem fremden Könige keine seßhafte Knechte, so wenig als alle andere unbewegliche Güter, schenken konnte; mit dem Knechte aber, welcher noch nicht an dem Gute klebte, hatte es eine andere Beschaffenheit. Wir werden in der Folge dieses Buches sehen, daß man keine Knechte wegen einer Geldstrafe an Zahlungsstatt geben können, wiewohl man ansonsten alle Arten von Möbeln gab. † Endlich waren die einzigen Richter, welche wegen des Eigenthums der Güter erkannten, auch die einzigen, so über das Eigenthum der Knechte erkennen konnten.

§. II.

Allen Eigenthümern †† war verboten, die flüchtigen und fremden Knechte auf ihren Gütern aufzunehmen. Die Königlichen Richter musten ihren Zustand genau untersuchen, und ihr Schicksal nach den Gesetzen entscheiden.

Doch

---

* Cap. Lib. VI. c. 14.
** Ib. c. 2.
*** Man lese die Einleitung.
**** Charta diuis. an. 806.
† Cap. Lib. III. c. 79.
†† Cap. an. 794. c. 21. Cap. excerpt. ex lege Long. c. 7. Cap. Pipini, c. 2.

Doch konnte es sich zutragen, daß ein Knecht, dessen Herr unbekannt war, sich zu einem fremden Herrn schlug, welchen Fall das Römische Recht vorhergesehen hat. * Was das Theodosische Rechtsbuch in dem Betref saget, wird in einem Gesetze Ludewigs des Frommen erkläret. Dasselbe enthält, ** daß „ wenn ein Mann den Colonen eines andern 30. Jahre lang besessen hat, „ derselbe befugt sey, ihn zu behalten, als wenn er ihm angehörte. Wird „ er aber vor Verfluß dieser Zeit von seinem Herrn abgefordert, so muß „ er ihm mit seinem Peculio, und mit den Kindern, welche dem Vatter „ in dergleichen Falle folgen müssen, zurück gegeben werden. Ist derselbe „ vor dem Ablauf der 30. Jahre gestorben, und wird er auch binnen dieser „ Zeit zurück gefordert, so muß man sein peculium seinem alten Herrn „ zurücke geben. Was die Bäuerin, (Colona, Magd) anbelanget, so „ verordnet das Gesetz, daß selbige nach Verfließung von 20. Jahren ihrem neuen Herrn angehöre, und daß, wenn sie einen Mann hat, zwey „ Drittel von ihren Kindern ihrem Manne, und das andere Drittel ihr folge; sind aber diese Kinder in den zwanzig Jahren geboren worden, während welchen die Colona ihrem alten Herrn zugehörte, so verweigert „ man ihm solche nicht, weil, wie das Gesetz saget, solches in den Novellen „ also verordnet worden. Inzwischen, setzet dieses Gesetz noch hinzu, soll, „ damit diese Ehen nicht aufgehoben werden, der Herr des Colonen eine „ andere Frau an die Stelle derjenigen geben, welche er nicht mehr befugt „ ist, wieder zu fordern.„ Was die Knechte anlanget, welche sich in die Domänen des Königs flüchteten, so scheinet es, man habe die Zeit und die Personen unterschieden. *** Gehörte der Knecht demjenigen zu eigen, welcher ihn zurück forderte, so muste ihn der Fiscalprocurator, wäre er auch bey des Verstorbenen Königs Lebzeiten in dem Domanio gewesen, zurücke geben. Demnach war es was anders, wenn man bezeugte, daß er demjenigen nicht eigenthümlich zugehöret habe, der ihn zurück forderte, und daß er in der Vestitura des verstorbenen Königs begriffen gewesen sey. Aus der Zusammenhaltung dieser Gesetze würde folgen, daß der Fiscus dasjenige nicht durch eine Verjährung erlangte, was dieser Titel den Privatpersonen zu eigen machte; und gleichwie solche Schlußfolge denen in den alten Gesetzen insgesamt auf das allgemeineste verbreiteten Begriffen zuwider ist, so muthmasse ich, daß das erste

von

---

* Tit. de Colonis & Inquilinis.
** Cap. an. 129. c. 3.
*** 4. Cap. an. 819. c. 6.

von mir angeführte Gesetz keine andere Deutung habe, als diejenige, wozu es ein anderes älteres Gesetz zu bestimmen scheinet. Es * erkläret dieses Gesetz, daß ein Frank, oder jeder andere Barbar, durch irgend eine Verjährung seinen Knecht, oder Colonen, nicht verliehren kan; was aber die Römer anlanget, so werden sie nicht mehr gehöret, wenn sie ihre Knechte nach Verfluß des durch die Römischen Rechte gesetzten Termins wieder fordern. ** Auf einer andern Seite bewilliget **Lotharius** nur dreysig Jahre, eine Klage gegen die Freiheit der Knechte und der Colonen anzustellen, welche sich derselben angemaßet haben. Es hat dieses Gesetze aber den **Lotharium** zum Verfasser, oder dasselbe betrift nur die Römer, denn es ist gewiß, daß diese Frage in Frankreich noch nicht entschieden worden, wovon also gleich der Beweiß folgen soll.

§. III.

Die Einfälle der Normannen *** hatten die Wirthschaft der Güter, welche sie verheerten, in große Unordnung gebracht. Die zerstreute Bauern flüchteten in andere Provinzen, und verschiedene derselben nahmen alda andere Herren an, zu deren Höfen sie sich schlugen; einige so gar verheiratheten sich daselbst. **Carl der Kahle** war verbunden, ein neues Gesetz zu machen, um allen besondern Irrungen zu steuern, welche dieser allgemeine Umsturz wirken muste. Durch solches Gesetz erlaubte er denjenigen, welche unter der Regierung seines Vatters und Großvatters eine Veränderung des Landes und der Herren getroffen, bey ihren neuen Herren zu bleiben. Die andern anlangend, machte er einen Unterschied unter denen, welche Höfe erlanget, oder, wie dieser Fürst sich ausdrücket, welche **vermiethet** worden, und diejenigen, die in ihrem neuen Aufenthalte nichts hielt. Letztern gebot er, schleunig zu ihrem alten Herrn zurück zu kehren, und was die andern betrift, setzte er die Jahreszeiten fest, während welcher sie gehalten seyn würden, sich in ihrem Vatterland aufzuhalten, und zu welchen sie sich wegen Bauung ihrer neuen Felder daraus entfernen könnten. Was die Verheiratheten anbelanget, so erklärte er die Ehe nichtig, und befahl, daß die Verbundenen zu ihren Herrn zurückkehren solten, um von ihm an Personen verheirathet zu werden, welche ihm angehörten, und daß die Kinder, so aus diesen unerlaubten Verbindungen kämen, der Mutter folgen solten.

§. IV.

---

* Cap. add. ad. Leg. Longobard. an. 801. c. 21.
** Cap. Loth. tit. 4. c. 10.
*** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 31.

§. IV.

Die Bauern trugen sich Römisch, gleichwie sie unter sich nach Römischen Gesetzen lebten. Diese Kleidung war von der Farbe, welche die Römer pullus hießen, diejenige ohne Zweifel, wovon noch heutiges Tages die Kleider der Bauern im Elsaß sind, und an deren statt die Geistlichen die schwarze Farbe eingeführt haben. Zu einer Zeit war in der Monarchie alles geistlich, nur fehlte noch die Platte, da die Leute lange Kleider und kurze Hare trugen. Die Bischöffe, welche nach Ansehen eifrigst strebten, schlugen niemand eine Gnade ab, welche ihre Anhänger vermehrte. Da fast alle Bauern geistlich geworden, so hörten sie auf, Leibeigene zu seyn, und nennten sich Maitre, Mayer; das war eine der vornemsten Ursachen, welche diese allgemeine Freylassung wirkten, deren Zeitpunct man unmöglich bestimmen kan.

VIII. Capitel.

Andere Eigenschaften der Güter. Die Patronatherrschaft.

§. I.

Ausser den Höfen, ihren Schaarwerken und Herrengebühren * bemerkte man in den Polypticis noch die Zahl der Quartire und der Renten, wozu sie pflichtig waren, wie auch diejenigen, welche die Cavaticarien, die Zinnßherren und die Kirchen gaben. In diesem Capitel will ich nur von den Kirchen reden, welche den Zinnßen, oder Renten, unterworfen gewesen.

§. II.

Ich finde in einem alten Polyptico, ** daß eine Capelle und eine Pfarrkirche dem Herrn des Orts vor sich beede 20. Sols rentirten. *** Ich finde anderswo, daß die Kirchengüter dem Herrn des Orts zu dienen schuldig waren.

* Polypt. Fossat.
** Ibid.
*** Aquis Gran. an. 810. c. 10.

ren. Alle Eigenthümer hatten das Recht, auf ihren Gütern Kirchenbauen zu lassen, * woferne sie nur diesen Kirchen, so sie bauen liesen, ** eine gewisse Zahl Feldstücke gaben. Jedes Gut, so nicht militarisch gewesen, war zinnßbar; solchergestalt behielt sich der Stifter einen Zinnß und andere Gerechtigkeiten an dem Fond vor, woraus er seine Kirche dotirte. Derselbe veräußerte *** in der That aber weder die Kirche, noch den Fond, welchen er dazu schlug, und behielt darüber dermassen das Eigenthum, daß es ihm erlaubt war, alles zusammen zu verschenken, oder zu erkauffen, woferne nur die Kirche ganz blieb, oder fernerhin nach der Gebühr versehen worden. Man machte einen grossen Unterschied zwischen diesen Kirchen, und den so genannten Taufkirchen, welche gemeiniglich dem Könige, oder dem Bischoffen gehörten, weil sie vor der Eroberung in den Marktflecken angeleget worden. Da die Franken weder in den Städten, noch in den Marktflecken, wohnen mögen, so waren sie von diesen Kirchen entfernet, und war solches Ursache, warum sie dergleichen bey sich erbaueten. **** Sie waren aber keinesweges Pfarrkirchen, und

---

* Cap. an. 804. c. 3.
** Cap. Loth. tit. 4. c. 1.
*** Cap. Francof. an. 794. in Syn. c. 52.
**** Ich weiß nicht, ob die Priester, welche an diesen Kirchen stunden, diejenigen gewesen, welche Agobard im Buche de Priuileg. & Iure Sacerd. c. 11. eigene Priester und Haußpriester nennet. Daß ich solches aber glaube ist die Ursach, daß er saget, es hätten ihrenthalben die Herren die Kirchen verlassen, und weder ihre Pfarrer noch den öffentlichen Dienst besuchet. Nun konnte man dieses nur von den Aemtern sagen, welche in den Marktflecken, oder in den Städten, gehalten worden. Aus den Worten Agobards scheinet, daß nur Personen, so zu einem gewissen Grade gekommen sind, (quantulumcumque ad honorem proficiens) das Recht gehabt, Haußpriester zu halten. Gemeiniglich waren diese Priester Knechte, die ihre Herren von ihrer Kindheit an zu solchem Stande bestimmten, oder sich von einem ihrer Freunde geben lassen. Agobard bringet die Worte bey, deren sie sich bedienten, wenn sie solche zum ordiniren darstelten. Sie waren dem Pristerstande sehr schimpflich, und dieses war noch beleidigender, daß man ihnen nach ihrer Ordinirung noch schlechter begegnete, und niederträchtige Dienste von ihnen forderte. Es gab auch keinen guten Priester, wie man damals redete, der so einer Kirche vorstehen wolte; Demnach dienten blos leibeigene Priester an den Landkirchen, und nur in diesem Falle durfte man solche ordiniren. Ich halte dafür, man dürfe die allererst angeführten Gesetze wegen Installirung der Pfarrer nicht von diesen Kirchen verstehen; sie lassen sich nur auf die wahren Pfarren deuten, die, wie ich sagte, fast alle in den Märkten angeordnet worden, und wovon viele in die Hände der weltlichen Herren auf mehr denn eine Art konnten gerathen seyn. Vielleicht erstreckten sich auch diese Gesetze auf die Taufkirchen, wovon nun die Rede ist.

und deswegen gab es alda auch keine Taufsteine. Inzwischen geschah es manchmal, daß der Bischof daselbst dergleichen consacrirte, wenn sie mit seiner Erlaubniß erbauet worden; * es durfte dabey aber das Eigenthum des Stifters nichts leiden, und ehe eine auf ein Eigenthum erbaute Kirche aus der Gewalt desjenigen kam, welcher solche erbauet hatte, muste der Bischof die Taufsteine davon wegnehmen, und in eine andere ihm zugehörige Kirche thun.

§. III.

Eine andere Folge des Eigenthumsrechts, welches der Stifter behielt, bestund darinnen, ** daß er seine Stiftung von wem er wolte konnte erfüllen lassen, wenn es nur ein reguläres und unverwerfliches Subject war. Dieses stelte er dem Bischof vor, welcher es nicht ohne einen wichtigen Beweggrund verwerfen können. Es war aber auch nicht erlaubt, *** einen ohne des Bischofs Einwilligung zu installiren, als welches ein strafbarer Eingrif gewesen. Gleichergestalten **** war verboten, einen Pfarrer ***** ohne des Bischoffen Einwilligung ab- und einen andern an seine Stelle zu setzen.

Die Präsentation, von der ich erst redete, hieß man eine Empfehlung; † solche muß auf Seiten des Patronen gänzlich ohne Entgeld geschehen, und wenn sie durch das Visa des Bischofs bekräftiget worden, †† so band sie den Prister dermassen an seine Kirche, daß es ihm nicht allein unerlaubt war, solche zu verlassen, und an eine andere zu gehen, sondern daß ihm auch keine Noch das Recht ertheilen konnte, sie zu verlassen. †††

* Loth. Capit tit. 5. c. 36.
** Cap. Car. Calu. tit. 40. c. 9.
*** Ibid. c. 2.
**** Cap. add. 4. c. 95.
***** 1. Cap. an. 813. c. 2.
† 1. Cap. an. 813. c. 13.
†† Cap. L. VI. c. 59.
††† Cap. L. VII. c. 193.

IX. Capitel.

Von den Zinnßgütern als dem Domanio der Reichen, und dem Patrimonio der Armen. Von dem Unterhalt der Armen. Von der Policey wegen des Getreydes.

§. I.

Ich bin sehr geneigt zu glauben, daß jene Quartier, welche man in den Polyptycis statt eines mittelmäßigen Zinnßes gebraucht findet, und welcher es meines Ermessens sehr viele gegeben hat, Häuser waren, worinnen gemeiniglich Bürger * wohnten, und solche freye Leute, die, da sie keine Güter hatten, durch ihre Arbeit einen ehrlichen Unterhalt suchten. Von diesen heißt es, ** „ daß, da ein freyer Mann seinen Zustand in seiner Gewalt hat, er ihn „ besser machen und verschlimmern, folglich seine Arbeit Tag und Nacht „ vermiethen kan.„ Ohne Zweifel machte Carl der Große ein Gesetze zu Gunsten dieser Art Leute, *** wodurch den Richtern, Grafen und Commissarien verboten worden, den Armen in ihrer Arbeit Zwang anzuthun, welchen er eine Freystätte bewilliget hatte.

§. II.

Eine andere Art Zinnßleute **** waren die freyen Leute, welche ihre Güter dem Könige, der Kirche oder Privatpersonen gaben, und dagegen mehrere andere von ihnen erhielten, derenthalben sie einen Zinnß gaben, und die man lebenslang besaß. Niemand als die Könige und die Kirche machten dergleichen Handel, wenigstens wurde nur in Ansehung ihrer durch ein ausdrückliches Gesetze verordnet, daß, woferne derjenige, so auf diese Weise einen Vertrag eingegangen, Kinder oder Neffen hinterließ, die keine andere Güter hätten, man

---

* Greg. von Tours Hist. L. VI. c. 13.
** Cap. L. VII. c. 335.
*** 1. Cap. an. 802. c 19.
**** 4. Cap. an. 819. c. 1.

man ihnen solche lassen, und ihnen einen Zinnß auferlegen, oder wenigstens einen Theil davon als ein Lehen geben würde. Man nennte diese Arten Güter Zinnßgüter, im Gegensatz der steuerbaren Güter, von denen ich im folgenden Capitel handeln werde. Man begrif noch unter der ersten Benennung verschiedene andere Arten Lehenstücke; denn dieses ist der Name, welchen wir ihnen heutiges Tages beylegen würden.

§. III.

Von den Spaniern, * welche die Verfolgung der Sarazenen unter der Regierung Carls des Großen und Ludewigs des Frommen aus Spanien vertrieb, erlangten einige öde Güter, die dem Könige gehörten, andere aber empfahlen sich verschiedenen Herren, und erhielten von ihnen auch öde Güter, die sie urbar machten. Unter den erstern giengen diejenigen, welche reicher und ansehnlicher waren als andere, nach Hof, und ließen in den Urkunden, die man ihnen gab, die Güter ihrer Nachbarn mit den ihrigen ausdrücken, wodurch sie Eigenthümer darüber geworden, und die andere mit einem wiederruflichen Besitze, oder der Eigenschaft der Censiten vorlieb nehmen müssen. Eine allgemeine Urkunde, welche auf ihre gerechte Beschwerden ausgefertiget worden, machte sie von dieser Dienstbarkeit frey, mit der Bedingniß, daß sie mit denen, welche sie unterdrücken wollen, die ihnen obliegende Schuldigkeiten theilen, und, wie sie, den Dienst freyer Leute und Eigenthümer verrichten solten. Auf einer andern Seite sahen die Herren, welche einigen unter ihnen öde Felder bewilliget hatten, solche nicht sobald urbar gemachet, als sie dieselbe wieder in Besitz nehmen wolten. Ludewig der Fromme, dem diese Ungerechtigkeit angezeiget worden, befahl, daß solche von den Spaniern urbar gemachte Güter, ihnen und ihren Nachkommen, unter denen Bedingnissen gehören solten, welche vor der Anbauung ausgemachet worden. ** Das Domanium erlangte alle Tage Censiten von der Art, und es war sogar den Wirthschaftsbeamten der Königlichen Häuser befohlen, sie solten durch alle die so arbeiten könnten Hölzer ausreuten lassen. *** Diese Art Güter nennte man Absus, und diejenigen, welche sie bauten Absarios. ****

§. IV.

* Praecept. pro Hispan.
** 2. Cap. an. 813. c. 19.
*** Cap. *de Villis* c. 67.
**** Recef. Car. an. 890. Dumont Corps diplom. T. 1. p. 23.

§. IV.

Noch gab es eine andere Art * Zinnßgüter, deren Hingab sie dem Staate völlig entzog. Es waren solches diejenigen Güter, welche ihre Besitzer um die Natur des Eigenthums brachten, um sich der Kriegesdienste zu entziehen, oder um der Justitz das Vermögen zu nehmen, sie durch einen Beschlag vor Gericht zuziehen. Diese Herabsetzung der Eigengüter geschah zu Gunsten der Privatpersonen, wie auch zu Gunsten der Kirchen, oder des Fisci.

§. V.

Endlich war es jedem Eigenthümer erlaubt, ** so viel freye Leute aufzunehmen, als er vor sein Eigenthum rathsam erachtete, und von ihnen die Dienste zu fordern, worüber er mit ihnen eins worden. Wenn nun diese freyen Leute wegzogen, wie sie zu thun im Stand waren, so vereinigte der Eigenthümer die Güter mit seinem Domanio wieder, die er ihnen zu bauen gegeben hatte; Wir lernen dieses aus der Urkunde, die den Spaniern bewilliget worden, zu deren Nachtheil man ohne Zweifel diejenigen Güter als öde wieder mit dem Domanio vereinbaren wollen, welche auf diese Art von den Bauern verlassen worden. Dieser Umstand giebt ferner einen Beweiß ab, daß der freye Mann niemals an dem Gute klebte, und setzet man sogar voraus, daß er, indem er seiner Freiheit entsaget, ein Bauer worden, daß diese Erniedrigung sich keinesweges auf seine Kinder erstreckte, wenn ihre Mutter frey war. Nun giebt es aber ein ausdrückliches Gesetz, um alle Schenkungen und Käuffe zu vernichten, welche ein freyer Mann über seine Frau und Kinder hätte machen können.

§. VI.

Alle diese verschiedenen Zinnßgüter *** setzen voraus, daß es Arme gegeben, und einige thaten die Wirkung, daß diese vermehret wurden. Es gab welche unter ihnen, welche noch einen kleinen Winkel Erde eigenthümlich besaßen, andere hatten nichts, als ihre bewegliche Habschaften, und dieses einzige vererbten sie auf ihre Nachkommen. Allemal blieb ein großer Unterschied zwischen ihnen und den Bauern, weil sie nicht nur dem Gute nicht anklebten,

sondern

---

* Cap. Pippini c. 23.
** Praecept. I. Lud. Pii pro Hisp. c. 3.
*** Cap. an. 807. c. 2.

sondern auch weil sie nicht schuldig waren, Frohnen zu thun, und sich ihre Arbeit konnten bezahlen lassen. Diese Vortheile ersetzten aber nicht allemal ihre unglücklichen Umstände, besonders zur Zeit einer Hungersnoth, * wie denn auch in solchen schweren Zeiten verschiedene von denselben der Freiheit entsagten, damit jemand vor ihre Erhaltung besorgt seyn möchte. Weder den Eigenthümern, noch den Beneficiaten war es erlaubt, weder ihre Knechte zu tödten, noch auf den ansehnlichen Gewinnst zu sehen, welchen sie in dem Verkauffe ihrer Waaren finden konnten. Man erneuerte das Gesetz, welches diese Unmenschlichkeit verdammte, ** so oft, als die Theurung des Getreydes denen einen alzugroßen Gewinnst anbot, welche mehr hatten als nöthig war.

§. VII.

Das Elend der freyen Leute gieng den Staat allein an, und rührte nur mitleidige Herzen. Es bringet der Menschheit Schande, daß die Gesetze in dieser Materie nothwendig gewesen; und allemal war es eine der weisesten Fürsten würdige Aufmerksamkeit, daß man ehrliche Bürger in den Stand setzte, Nothleidenden kräftig beyzustehen, indem man ausdrücklich verboten, ihre Milde ohne Unterschied Tagedieben und wahren Armen *** genießen zu lassen. Carl der Große begnügte sich nicht, daß er durch ein ähnliches Gesetz die Bedürfnisse vermehret, und die Hülfsmittel vergrößert hatte; es schien ihm das Leben der Menschen alzu kostbar zu seyn, als daß er sich wegen ihres Unterhalts auf die Freygebigkeit der Reichen verlassen solte. Von dem Volke unterstützet schrieb er ihnen das Maaß des Almosens vor, welches sie geben, † und die Zahl der Armen, die sie erhalten musten.

Zu gleicher Zeit verbot man die Ausfuhr des Getreydes, †† und befahl den Eigenthümern, solches nur um einen billigen Preiß wegzugeben. Mir scheinet, daß das erstere Gesetz unnütze war, wenn es den Eigenthümern erlaubt gewesen, ihr Getreyde so theuer zu verkauffen, als ihnen anstund. Wenn sie

---

* Cap. Car. Calu. tit. 36. 34.
** 5. Cap. an. 806. c. 10.
*** Ibid.
† Decretal. precum quorumdum Ep. B. T. 1.
†† 2. Cap. an. 805. c. 4.

sie aber diese Freiheit nicht hatten, so war das zweyte Gesetz unzulänglich, weil es den Preiß davon nicht bestimmte. Vielleicht bezog sich dasselbe auf ein anders Gesetz, welches den höchsten Preiß angesetzet, in welchem es erlaubt war, Getreyd zu verkauffen. Dieses Gesetz ist vom Jahre 794. und darinnen merkwürdig, weil der König seine Waaren nicht so theuer als die Privatpersonen verkauffen durfte. Selbiges setzet eine gleiche Maaß voraus, welche man auch hat einführen wollen, wiewohl dem Ansehen nach ohne guten Erfolg, gestalten * Carl der Kahle lange Zeit hernach ein neues Gesetz machen müssen, diese Einförmigkeit zuweg zu bringen.

§. VIII.

Dem sey wie ihm wolle, so ** war der höchste Preiß, in welchem die Privatpersonen geistlichen und weltlichen Standes das Scheffel Haber verkauffen konnten ein Denier. Der höchste Preiß eines Scheffels Gerste war 2. Deniers; der Scheffel Roggen kostete 3. und der Scheffel Korn 4. Deniers. Der Preiß des aus diesem verschiedenen Getreyde gebackenen Brodes hatte nicht die nemliche Proportion, weil ohne Zweifel der Abgang vom Mehl weniger oder mehr beträchtlich war. Vor einem Denier bekam man 12. Weitzenbrode jedes 2. Pfund schwer, oder 15. Pfund Roggenbrod von nemlicher Schwere, oder 20. Gerstenbrode, oder 25. Haberbrode, wovon gleichfals jedes 2. Pfund gewogen. Wenn diese Lebensmittel auf Rechnung des Königs verkaufet worden, welches auch das Capitularium Annona publica nennet, so bekam man 2. Scheffel Haber, oder einen Scheffel Gerste um einen Denier. Der Scheffel Roggen kostete 2. und der Scheffel Weitzen 3. Deniers.

Man hätte nur einen Schritt von daher zu einer klügern Verordnung gehabt, vermittelst deren man die Ausfuhr des Getreydes in dem Falle verboten haben würde, wenn es durch seine Seltenheit einen gewissen Preiß erreichet hätte. Die Freiheit solches auszuführen, erhielt es natürlicher Weise in einem billigen Preiße, und man hätte dem Ackermann die Hofnung eines ansehnlichern Gewinstes nicht genommen. Das von Carln dem Grossen gemachte Reglement nahm dem Fleiße die Kraft, welchen eine falsche Hofnung oft mehr ermuntert, als mäßige Hofnungen, und frischte den Betrug an, in dem es

* Cap. tit. 36. c. 20.
** Cap. Francof. an. 794. c. 2.

es durch die verbotene Ausfuhr einen übermäßigen Gewinn zeigte, wenn zu gleicher Zeit bey den Nachbaren des Reiches eine Noth vorhanden war.

§. IX.

Aus dem was ich erst angeführet habe erhellet, daß die Policey wegen des Getreydes den Domänen der Fremden nichts seltsames ist, und eine nothwendige Verbindung mit der Subsistenz der Armen habe. Ich muß noch was wegen dieser Subsistenz anführen. Wir haben anderswo vernommen, daß ihr Vermögen die Kirchengüter waren. Ich muß aber vorher von den tributbaren Gütern reden, worunter ich die Römischen Güter verstehe, welche die Römer Privatpersonen mit allen Rechten und Ehren * zu Lehen gaben. Ich behalte mir vor, von diesen Rechten zu handeln, wenn ich vom Königlichen Domanio handeln werde. Hier will ich mich allein bey den Verbindlichkeiten aufhalten, welche der Besitz dieser Güter und der Gebrauch der gemeinen Güter auferleget, deren Ursprung ich angeben werde.

X. Capitel.

Von den Römischen und gemeinen Gütern.

§. I.

Unter dem Namen Römischer Güter ** verstehe ich all dasjenige, was man Provinzen, Städte, Marktflecken, Schlößer, Weiler und Gebiet nennte, im Gegensatz der Cantone oder Gauen, welche Pagi hießen. Diese Benennung begreift noch die Fiscalische und geistliche Güter unter sich, weilen eine wie die andere nach dem Römische Rechte verwaltet worden. Alhier ist nur von demjenigen die Rede, was eigentlich die Städte, oder das Gebiet der Städte, ausmachte. Dasselbe bestund in Gütern und Märkten, Vici genannt. Unter der Regierung der Römer waren unter diesen Märkten allein die Weyler, Villae genannt, und dieses ist die Ursach, um welcher willen man nur in den

* Conuent. apud. Andelau. an. 587.
** Decret. Confirm. Lud. Pii.

Märkten Hülfskirchen (Succurſales) vor das Biſtum bauete, welche damals von den Plebeyern alleine beſuchet worden, weswegen man ſie plebes hieß. Nachmals wurden dieſe Kirchen wahrhafte Pfarrkirchen der Pagenſes, und wiewohl dieſe Pfarrkirchen bey ſich hatten, ſo muſten ſie ſich doch bey Begehung großer Feſte * in die Märkte begeben. Dieſe Märkte wie auch die alten Römiſchen Schlöſſer, und kleinen Städte, ** lateiniſch oppida, waren ſo wohl als die Städte dem Könige unterthan; man gab den Biſchöffen welche davon, um die Lichter davon zu unterhalten. Die Einwohner ſolcher Märkte hießen Cerarii, Wachspflichtige, *** weil ſie den Kirchen eine gewiſſe Zahl **** Wachs lieferten. Andere wurden zu Lehnen gemachet, und mit der Würde eines Grafen, Vicarii oder Centenarii verbunden. Endlich machte ein Theil der Römiſchen Güter ſamt ihren Einwohnern wiederrufliche Lehne, oder Eigenthümer aus.

§. II.

Es iſt gewiß, daß die Römiſchen Beſitzer Eigenthümer waren, wie uns ſolches das Saliſche Geſetz lehret, † dieſem aber ungeachtet ſind ſie dem Könige, oder demjenigen, welchen er ſie gegeben hat, tributbar geweſen, und brachten allemal die Güter ſo ſie beſaßen, ihre Laſten mit ſich. †† Es hieng aber von ihnen ab, ſolche zu veräußern, und aus dem nemlichen Grunde waren ſie der Confiſcation unterworfen. Die Römer komten ††† noch Zinnßherren ſeyn, gleichwie ſie aber eigentlich Unterthanen des Königs geweſen, ſo konnten ſie nur Fiſcaliſche oder geiſtliche Güter zinnßlich übernehmen, deren Beſitz ſie nicht aus ſeinen Händen befreyete.

§. III.

Ich habe anderswo geſaget, daß die Städte öffentliche Domänen an Gehölzen, Wieſen und Zöllen hatten; daß ſie auch Güter hatten, die zum öffentlichen Gebrauche beſtimmet waren. Nach der Eroberung verblieben alle dieſe Domänen, wiewohl auf eine andere Art, dem Publico. Ein Theil nahm

---

* 6. Cap. an. 806. c. 21.
** Conuent ap. Andelau. an. 587.
*** Cap. Met. c. 5.
**** Cap. Lib. V. c. 199.
† tit. 43. c. 7.
†† 4. Cap. an. 819. c. 2.
††† Ch. Frid. II. pro Ratisbona.

nahm die Natur eines Fiscalguts, oder Domanialfolge an, ein anderer Theil wurde den Privatpersonen gegeben, unter der Bedingniß, die Lasten zu tragen. Der Rest stund jedem zu Diensten, und ist nach der Hand Gemeindegut genennet worden. Solchergestalt nun hatten die Privatpersonen Zölle, solchergestalt waren welche derselben gewissen Lasten besonders unterworfen, und solchergestalt wurden endlich einige Kosten, welche man ehemals aus dem Domanio der Städte genommen, auf alle Eigenthümer ausgeschlagen.

§. IV.

Alle alte Gesetze der Franken setzen voraus, daß es gemeine Hölzer und Weyden gegeben habe. Das Ripuarische Gesetz redet von einem Gemeinde-Holz, * welches dasselbe von den Waldungen des Königs und der Privatpersonen unterscheidet. Dasselbe setzet voraus, daß es Privatpersonen erlaubt gewesen, Holz alda zu nehmen, und will, daß man diejenigen, als Diebe bestrafe, welche das Holz so ein anderer gehauen oder gespalten hat, wegtrage. Gleiches verordnet es in Ansehung der Jagd und der Fischerey. Es lehret uns auch Carl der Kahle, ** daß sehr alte Gewohnheiten die Eigenthümer berechtigten, Holz zu fällen, und ihr Viehe auf gewissen Orten zu weyden. Darinnen verfüget derselbe, daß die flüchtigen Spanier allenthalben die nemlichen Gerechtsame genießen sollen, welche die andern Eigenthümer alda genießen. Endlich erkläret das *** Volk unter Carls des Großen Regierung, daß es so vielen Abscheu vor die Usurpation der Kirchengüter fühle, daß es seine Herden nicht mit dem Viehe des Usurpators wolle weyden lassen.

§. V.

Die Errichtung der Königlichen Häuser hatte damals den Fiscalischen Gütern die Gestalt besonderer Domänen gegeben. Ihr Bezirk war eingeschränkt, ihre Zahl war solches auch, und alle öffentliche Güter, welche nicht dazu gehörten, waren entweder Gemeindeplätze oder Forste. Man muß die Forste, Foresta genannt, **** von den Hölzern, lateinisch Syluae, wohl unterscheiden. Diese letztere waren ein Theil der Königlichen Häuser und

* Tit. 76.
** Tit. 6. c. 8.
*** 8. Cap. an. 803.
**** Polypt. Fossat.

der besondern Domänen. * Mit den Forsten hatte es eine ganz andere Bewandniß; nur dem Fürsten stund es zu, Forste zu haben; nur mit seiner Bewilligung, oder auf seinen Befehl, ** konnten die Unterthanen dergleichen vor sich machen; und wenn sie sich nicht von ihm die Befugniß ertheilen lassen, so wolte das Gesetz, daß sie ihre Forste verliesen. Wir lesen in einer Urkunde Carls des Großen, daß die Forstrechte unter der Benennung Bannum usuale begriffen, *** in dem ausschlüssigem Genusse aller Wildschweine, Hirsche, Vögel, Fische, und aller andern Gattungen von Wildpret bestanden;**** daß ein Forst ordentlicher Weise einen ziemlich ansehnlichen Bezirk Landes begriffen, und daß der König dergleichen niemand zu Gunsten ertheilen können, wenn nicht die benachbarten Edelleute solches bewilligten. Daß die besondern Forste nach dem Muster der Königlichen entstanden, und die Wasser und den Fischfang begriffen; niemals aber schloßen dieselben die Güter und Hölzer der benachbarten Eigenthümer ein. Man begränzte lediglich in Ansehung ihrer den Genuß dieser öden Güter, welche ausser allen besondern Domänen lagen, weshalb das ausschlüssige Vorrecht, alda zu jagen, den Namen Forst † erhalten hat. Daraus kan man begreiffen, warum keine Privatperson einen Forst, ja warum der König selbst keinen errichten können, bevor die Herren am Wasser darein gewilliget hatten; diese aber behielten allemal ihre Rechte, welche mit dem Forstrecht nicht wesentlich verbunden waren, und in diesem Verstande blieben die Forste gemeine Güter, und waren ein Theil von dem Vermögen der Privatpersonen. Es scheinet, daß nach einem Capitulario †† der König in jeglichem Königlichen Forst einen Hof gehabt habe.

XI.

---

* Cap. *de Villis* c. 36.
** 4. Cap. an. 819. c. 7.
*** Praecept. de Scholis Graec. & Lat. an. 804.
**** 2. Cap. an. 813. c. 19.
† Vom Worte Foris, aussen.
†† 2. Cap. an. 813. c. 19.

XI. Capitel.

Von öffentlichen Dienstbarkeiten.

§. I.

Ich habe schon der öffentlichen Einkünfte erwehnet, welche die Städte unter der Regierung der Römer hatten, aber ich habe noch nicht gesaget, wozu solche verwendet worden. Ein Drittel dieser Einkünfte diente zum Unterhalt der Mauern und öffentlichen Bäder, wie auch zum Erkauffen des zu den warmen Bädern nöthigen Holzes und Oels. Den Rest verwendete man zu Anlegung neuer Gebäude, zu Ausbesserung der alten, und zum Unterhalt der Kaiserlichen Häuser, Wege, Brücken, Landhäuser Mansiones genannt, dann zum Quartire der Bothschafter und ihrer Freyhaltung, ferner zum Transport des Gepäckes der Kriegesvölker, zu ihrer Verpflegung auf dem Marsche, und endlich zu allen Policeykosten. Nach der Eroberung wurden einige von diesen Kosten abgestellet, andere aber dem Volke auferladen. Nun kommt es darauf an, daß man ausfindig mache, welchergestalten man vor die andern Vorsehung that.

§. II.

Es scheinet, daß man seit der Eroberung * sehr wenig besorgt war, die Städte zu bevestigen. Als man ihre Mauern wieder herstelte, so bestritten allemal die Könige die Kosten, und zwar unter der Aufsicht der Herzoge und der Grafen. Dieses allein mag beweisen, daß sich die Fränkischen Könige der hierzu bestimmten Fonds bemächtiget hatten. Es hatte wahrscheinlicher Weise mit den Städten die nemliche Bewandniß, wie mit den Schlößern, deren Mauern dem Könige eigenthümlich zugehörten; man findet den Beweiß davon in der Beschwerde, welche Carl der Kahle ** im Jahre 859. wider den Erzbischof zu Sens Wenilo führte. „Wenilo, sagte derselbe, hat den „Commissarien einen Befehl von meinen Bruder Ludewig zufertigen lassen, „vermög

---

* Greg. von Tours. Lib. VI. c. 41.
** Tit. 30. c. 10.

„ vermög dessen ihnen erlaubet worden, von der Mauer des Schlosses zu „ Melun Steine zu nehmen, denn dieses Recht stehet der Königlichen „ Gewalt zu. Demnach ist richtig, daß derselbe in meinem Königreich „ das Ansehen Ludewigs erkannte, und darinnen behaupten wolte. „ Allhier siehet man, wie man damals vor die Vestungswercke sorgte. Man hatte aber auch keine Vestungen, und keine Mittel dergleichen zu bauen, als die Normannen die Seeprovinzen überfielen. Carl der Kahle * muste die von dem Lande Mans bitten, sie möchten ihre Städte bevestigen. Im Jahr 877. berathschlagete man sich wegen der Mittel, Paris und St. Denis zu bevestigen.

§. III.

Nachdem der Gebrauch der öffentlichen Bäder aufgehöret hatte, so war dieses ein Aufwand weniger. Nach der Eroberung kannte man keine Theater und Rennplätze mehr, ** und als die Könige sich dergleichen Vergnügungen machen wolten, musten sie das Geld dazu aufwenden.

§. IV.

Das Durchziehen der Kriegesleute *** war nur dem Volke beschwerlich. Die Freyhaltung der Gesandten und anderer Personen, welchen der Fürst das Recht gab, solche zu fordern, fiel den Freyen Leuten zur Last, wie auch die Besserung **** der Landhäuser und öffentlichen Palläste. Man begrif die Jagdhäuser, Brogili genannt, darunter, wiewohl zum Mißbrauch, welchen Ludewig der Fromme abstelte ***** „ ohne jedoch gemeinet zu seyn, sich dadurch „ anderer Dienste zu berauben, welche ihm freye Leute schuldig waren. „ Es scheinet, diese Dienste haben sich auf all dasjenige erstrecket, was natürlicher Weise zum Genusse der Weyden und öffentlichen Waldungen gehörte.

§. V.

---

* Aimoin Lib. V. c. 23.
** Id. Lib. III. c. 44.
*** Id. L. V. c. 3.
**** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 37.
***** 1. Cap. an. 821. c. 4.

§. V.

Hier kommet es also nur darauf an, daß man untersuche, auf was Art vor den Unterhalt der Wege und Brücken, wie auch vor die Aufsicht gesorget worden, welche alle die Gegenstände der Kosten erforderten, die man nicht abgestellet hatte.

Man muß sich dessen erinnern, was ich von dem Zustande und den Geschäften der Decurionen gesaget habe. Sie waren nach der Eroberung Bürger, und man begrif sie unter den freyen Leuten. Ausserdem muß man einräumen, daß die öffentlichen Einkünfte, so sie verwalteten, aufhörten ein ganzes zu machen, welches unter der Aufsicht gemeiner und von dem Stadtrath angestelter Verwalter stund. Was den Zinnß anlanget, dessen Einnahme sie gehabt, so wurde derselbe ferner durch eine Art Decurionen eingenommen, welche man Decanos, * oder Dechante, nennte.

§. VI.

Folgendes finde ich in Ansehung der andern Theile der Verwaltung wahrscheinlich, auf die es hier ankommet.

Es gab Güter, welche den Titel einer Ehre hatten, und deren Besitz zum Unterhalt der Wege, und zu Verbesserung der Brücken verband. Der geistliche Besitzer ** wie der weltliche muste diese Bürden tragen. Wahrscheinlicher Weise waren dieses diejenigen Güter, denen man die Zölle einverleibte. Inzwischen gab es Wege, Brücken und Schleussen, deren Besserung oder Anlegung nicht einem Besitzer allein zur Last fiel. Der Graf hatte die Aufsicht darüber *** und berief, solche zu bessern, die Leute durch ein Gebot zusammen, dessen Ubertretung eine Geldstrafe wirkte. Dieses war nicht die einzige Art, wie man vor die Besserung der Brücken sorgte, wenn solche von einer Commun getragen werden sollen. **** Ludewig der Fromme verordnete im Jahr 819. gegen seine Commissarien, „sie solten in jeder Stadt „ nebst dem Grafen und Bischoffen, Abgeordnete wehlen, welche des Köni-

„ ges

---

* Man sehe den Ducange voc. Decani.
** Cap. Car. Calu. tit. 15. c. 4.
*** Cap. Loth. tit. 5. c. 32. Baluze T. 2.
**** 2. Cap. an. 813. c. 10.
***** 4. Cap. an. 819. c. 8.

„ ges Mannen, und an dem Orte seßhaft wären; diesen solten sie die Bes-
„ serung der Brücken auftragen, und ihnen Macht geben, diejenigen von
„ wegen d s Königes zu berufen, welche dazu was beytragen solten, das
„ dann jeder nach seinem Vermögen, und in der Maaß als er verbunden
„ wäre, & quantitatem) zu thun hätte.„ Diese Stelle enthält den Beweiß von beynahe alldemjenigen, was ich in diesem Capitel gesaget habe.

§. VII.

Wenn wir aber mit demjenigen, was uns die Carolingischen Gesetze deshalb lehren, das Zeugniß eines sehr glaubwürdigen Geschichtschreibers verbinden, so bleibet uns bey dieser Materie wenig übrig. Ich theile hier eine Stelle des Mönchs von S. Gallen von Wort zu Wort mit, welcher mit vielen Zeitgenossen Carls des Großen lebte, und die Geschichte dieses Fürstens auf Carls des Dicken Geheiß schrieb. „Damal, sagt dieser Geschichtschrei-
„ ber, * war gebräuchlich, daß die Grafen durch ihre Vicarien und Be-
„ amte die Arbeiten verrichten liesen, welche, wenn sie wenig bedeuteten,
„ der Kaiser anbefohlen. Solchergestalt bauete man Brücken und Schif-
„ fe, machte Dämme in den Marästen, reinigte die bösen Wege, die man
„ pflasterte, und fülte die Löcher aus. Was aber die großen Werke, in-
„ sonderheit diejenigen anlanget, welche zu Anlegung neuer Gebäude erfor-
„ dert wurden, so war kein Herzog, kein Graf und kein Abt davon frey.
„ Dieses bezeugen annoch die Joche an der Brücke zu Maynz, woran ganz
„ Europa gearbeitet hat, wiewohl solches in der grösten Ordnung, und mit
„ der genauesten Proportion geschehen. Durch dieses große Werk hat der
„ Betrug gewisser übelgesinnter Leute aufgehöret, welche sich vor die Fracht
„ der Kaufmannsgüter übermäßige Summen zahlen ließen. Kam es nun
„ darauf an die Kirchen, welche dem Könige insbesondere gehörten, mit
„ Lambris und Malereyen zu zieren, so lag solches den Bischöffen und be-
„ nachbarten Aebten ob. Muste man im Gegentheil neue Kirchen anlegen,
„ so trugen alle Bischöffe, die Herzoge und Grafen, alle Aebte, und über-
„ haupt all diejenigen, welche den Königlichen Kirchen vorgestanden, zu Er-
„ bauung dieser Kirchen, vom Grunde biß unter das Dach, bey. Sol-
„ chergestalt wurde die prächtige Kirche zu Achen, des Kaisers Pallast, und
„ die Häuser, die er alda vor alle seine Hofleute machen ließ, gebauet.

„ Die

* L. 1. c. 32.

„ Die Herren, deren Güter in der Nachbarschaft von Achen lagen, * bekamen Befehl, vor den Unterhalt der gesendeten Handwerksleute alle Sorge zu tragen. Andere Handwerker kamen weiter her. So goß ** zum Beyspiel ein Mönch von St. Gallen die Glocken zum Theil, das übrige aber machte ein viel geschickterer Giesser als er. *** Nachmals gebrauchte auch Ludewig der Fromme einen Glaßer, welcher der Kirche zu St. Gallen Knecht war. Carl der Große hat alle Handwerksleute, welche, wie die erst angeführten, von entfernten Provinzen kamen, dem Prevot seines Hauses anempfohlen, welcher Befehl hatte, sie zu verköstен und zu kleiden. Er befahl ihm auch, alle nöthige Dinge zu Verfertigung aller dieser großen Gebäude getreulich zu liefern. „ Hieraus ist ersichtlich, daß die Geschäfte des Prevot vom Königlichen Schlosse gerade diejenigen gewesen, welche die Prevots und Decurionen verrichteten, denen man ehemals die Besorgung der Königlichen Häuser anvertrauet hatte.

§. VIII.

Solchergestalt gab es nach der Römer Weise Leute, welche insbesondere gesetzt waren, den König und öffentliche Personen aufzunehmen, und frey zu halten. ****

§. IX.

Endlich hatten einige † unter den Beamten des Domanii Lehne, und diese musten gerade Getreue seyn; die andern hatten dergleichen nicht, und besaßen nur Höfe, wofür sie ihren Zinnß an Naturalien gaben. Diejenigen, welche Lehne hatten, waren befugt, sich von einem Vicario in dem Dienste des Domanii ablösen zu lassen. Bey den Königlichen Häusern stunden besondere Aufseher †† welche meines Ermessens unter einem Prevot, oder Fiscalprocurator gestanden. Diese beede Beamten theilten mit den Grafen die Pflicht ††† vor die öffentliche Sicherheit zu wachen.

* C. 33.
** C. 31.
*** Id. L. II. c. 31.
**** Man sehe unten im 12. Cap.
† Cap. de Villis c. 10.
†† Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 37.
††† Cap. Lud. II. an. 850. tit. 1. c. 1. Baluze T. 2.

§. X.

Aus all diesem schließe ich, daß, nachdem sich die Decurionen von der Verwaltung der Landstädtischen Einkünfte loß gemachet, man einen Theil derselben dazu gebrauchte, Lehne zu bekommen, wodurch die Besitzer zu gewissen öffentlichen Geschäften verbunden worden. Was die Abnutzung der Domänen, und des Antheils von den öffentlichen Einkünften anlanget, welcher dem Fisco einverleibet worden, so waren die Verwalter davon gemeiniglich nicht militarisch. Statt der Besoldung kriegten sie Zinnßgüter, der Besitz derselben mochte nun, wie das Amt, lebenswührig verliehen seyn, oder eines wie das andere mochte vererbet werden können. * Unter diesen Beamten waren die Forster, die Dechante und die Zöllner, welche nur Höfe besessen zu haben scheinen, wo im Gegentheil die Maires, (Mayer) ** welche Getreue waren, Lehne besitzen konnten. Gleichwie ihnen diese Lehne besondere Pflichten auferlegten, also waren sie berechtiget, sich von Vicarien ablößen zu lassen. Man muste aber aus dem nemlichen Grunde bey Erhebung der Zölle, und anderer Einkünfte der Privatverwaltung, diejenigen vorziehen, welche, da sie unfähig gewesen Lehne zu besitzen, wegen des Kriegsdienstes von ihrem besondern Dienste nicht konnten abgezogen werden.

§. XI.

Alle Gerechtsame, *** welche der König in seinen Domänen hatte, stunden den Privatpersonen **** in den ihrigen zu. Wir sehen auch, † daß die Prälaten und Grafen die nemlichen Beamten hatten, wie der König, †† nemlich Falkenmeister, Jägermeister, Zöllner, Pröbste und Geleitsmänner bey den Gesandtschaften. Sie waren keinesweges zum Kriegsdienste verbunden, und machten, so zu reden, ein Theil von dem Gute aus.

---

* Cap, de Villis c. 10.
** Ibid.
*** Cap. *de Villis* c. 63.
**** 3. Cap. an. 813. c. 1.
† Praecept. Car. Calu. an. 860.
†† 3. Cap. an. 811.

XII. Capitel.

Von Marschställen (Relais) und von der Freyhaltung.

§. I.

Ich habe unter die Pflichten, welche der Genuß der Gemeindegüter und gewisser Lehne den Eigenthümern, und einigen Vasallen auferlegen, die Verbindlichkeit gerechnet, Marschställe zu halten, Paravereda genannt, und den König, wie auch öffentliche Personen zu verköſten.

Auf allen großen Wegen * des Römischen Reiches gab es Häuser, Namens Mansiones, worinnen herrschaftliche Knechte eine gewisse Zahl zu dem cursu publico bestimmte Pferde hielten. Es scheinet, daß solche Häuser ungefehr 10. Meilen von einander entfernet gewesen, und daß in einem jeden derselben eine hinreichende Zahl Fuhren zum Dienste des Staates gehalten worden. Diese Häuser wurden auf Kosten der Provincialen gebessert, und lange hatten sie selbige mit Leuten und Pferden versorget. Kaiser Severus ** entzog sie aber dieser Dienstbarkeit, und befahl, daß dieser Aufwand dem Fisco zur Last gereichen solte. Aus der Ursache hat noch unter der Carolinger Regierung der *** Fiscus die Personen unterhalten, welche die Paravereden führen musten. Damals aber waren in den Land- oder Rasthäusern keine herrschaftliche Pferde mehr, und wenn der Hof, oder eine Gesandtschaft durch das Land zog, musten, die Eigenthümer **** solche öffentliche Fuhren thun. Hatte man keine Pferde so durfte man diesen Dienst nicht thun. † Das Pferdehalten aber reichte nicht zu, daß man solchen thun müssen; †† wir sehen aus einer Urkunde Ludewigs des Frommen vor die Spanier, daß eine mehr oder weniger große Zahl der ihnen bewilligten Eigenthümer, die Verbindlichkeit zu mehr oder weniger großen Lasten nach sich zog. Carl der Kahle erkläret auch, ††† worinnen dieser Unterschied bestanden, wenn er, da er von

* Cod. Theod. tit. de cursu publico.
** Spartian. in Seuero.
*** Cap. *de Villis*.
**** Praecept. I. Lud. Pii. pro Hisp.
† Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 26.
†† Praecept. II. pro Hisp. an. 816.
††† Cap. Car. Calu. tit. 6. c. 1.

diesen Spaniern redet, nur von denjenigen Paravereden erfordert, welche Carl der Große dazu pflichtig erkläret hatte. Es lehret uns eine andere Urkunde, * daß die Könige manchmal große Eigenthümer, mit einer Befreyung von den Paravereden, bewilligten. Der Eigenthümer war in keinem Falle schuldig, seine Pferde selbst zu führen, er ließ diesen Dienst durch ** seine Bauern thun, und wenn man ihm solche nicht zurück schickte, oder dieselben unterwegs verstorben, muste sie derjenige, welcher sie zurück behalten, oder unter dessen Händen sie verstorben, nach dem Gesetz der Franken bezahlen.

Man begreiffet wohl, daß die Spanier keines von den Gütern erhielten, welche ehemals zum Unterhalt der Marschställe bestimmt gewesen; *** man gab ihnen nur ungebaute Güter, sie hatten aber **** insgesamt aller Orten das Recht zu weyden, alwo alte Gewohnheiten dieses Recht zum Vortheil anderer Eigenthümer vestgesetzet hatten.

§. II.

Eine andere Wirkung des Genusses der Gemeindegüter war, daß statt der Städte † die Eigenthümer ihre zur Aufnahm der Kaiser und der Personen, welche ihnen Kaiserliche Briefe, tractoriae genannt, vorlegten, ehemals geschossene Kosten tragen musten. Waren die Inferendalkühe, wovon ich anderswo handelte, ein den freyen Leuten und Provincialen gemeinschaftlich gebührender Tribut, so war dieser Tribut unter der Verköstung des Königs enthalten.

Wir wissen ansonsten nicht, worinnen sie bestanden, es lassen uns aber die alten Denkmale in Ansehung der Kost der Commissarien nicht in der nemlichen Unwissenheit. Dieselbe war ihrer aufhabenden Würde gemäß, und bezog sich nicht auf ihre Commission. „Man †† gab einem Bischof 40. Brode, 3. „ Schweine von einem Jahre, Friscingae, Frischlinge, genannt, 15. Eyer, drey „ Fäßer Getränke, ein Milchschwein, drey Hüner, vier Scheffel Getreyd vor die „ Pferde; einem Abt, einem Grafen, oder einem großen Beamten gab „ man jedes Tages 30. Brod, zwey Schweine von einem Jahr, zwey „ Fäßer

---

* Baluze T. 2. Append. Actor. Veter. tit. 60.
** Cap. Car. Calu. tit. 17. c. 14.
*** Praecept. II. Lud. Pii pro Hisp.
**** Cap. Car. Calu. tit. 6. c. 8.
† Man sehe unten im 33. Capitel.
†† 5. Cap. an. 819. c. 27.

„ Fäßer Getränke, ein Milchschwein, drey Hüner, 15. Eyer und drey „ Scheffel Getreyde. Endlich lieferte man einem Vasallen des Königes „ 17. Brode, ein Schwein von 1. Jahr, ein Milchschwein, ein Faß „ Getränke, 2. Hüner, 10. Eyer, 2. Scheffel Getreyde.„ Die Gesetze verboten sehr ausdrücklich, von den Pagensibus eine größere Verkostung zu fordern, als jeder öffentlichen Person gebührte. Die Bischöffe, die Aebte, und die Grafen, konnten so lange sie in der Nähe ihrer Lehne waren, dergleichen nicht verlangen. Mit den Vasallen des Königs hatte es eine andere Bewandniß. Man muß von dem Freyhalten das sagen, was ich oben von den Paravereden gesaget habe, man trug nach Maaßgab seines Vermögens dazu was bey, und manchmal waren reiche Eigenthümer ganz davon frey.

§. III.

Was die Art anlanget, wie die Commissarien und Gesandte reisen musten, so wollen wir vernehmen, was Carl der Große davon saget. * „ Die „ Commissarien und Gesandten, welche in den Pallast kommen, und zurücke kehren, dürfen auf irgend keine Art in unsern Höfen (Curtes) „ oder Königlichen Häusern, einkehren, es wären denn deshalb von uns „ oder von der Königin, besondere Befehle vorhanden. Aber der Graf „ im Dienste, oder diejenigen, welche vermög eines alten Herkommens Gesandtschaften und Commissionen auf sich haben, müssen ihnen „ alle nöthige Sachen auf die gewöhnliche Art verschaffen, und die benöthigte Vorspann sich liefern lassen, damit sie mit Ehren reisen können.„ Diese Worte setzen voraus, daß es in unterschiedlichen Grafschaften Leute gegeben, denen dieses besonders aufgetragen worden, zugleich aber, daß es nicht allenthalben dergleichen gab. Dieses setzet auch ein von Lothario ** gemachtes Gesetz in dem nemlichen Betref voraus, und wir vernehmen darinnen weiters, daß diese Leute Kriegesleute, die zu Ehrenstellen gelanget, oder Besitzer von Lehnen waren. Diese Lehne begriffen dem Ansehen nach Rasthäuser oder Mansiones, denn es gedenket Ludewig der Fromme derselben in einem Capitulario, *** wo er von der Aufnahm der Abgesandten redet. Die Getreuen, welche solche Lehne besaßen, musten Beamte unter sich haben, welche an

---

* Cap. *de Villis* c. 27.
** Loth. Cap. tit 4. c. 8. Baluze T. 2.
*** Cap. an. 823. c. 16.

an ihrer Stelle die Schuldigkeiten erfülten, die der Besitz derselben ihnen auferlegte. Gemeiniglich waren diese welchen sie solches auftrugen, ihre Procuratoren, und sie musten ihnen ausdrücklich aufgeben, die Gesandtschaften so oft mit Ehren aufzunehmen, so oft sie entweder Königliche Briefe, oder einen Gesandten von ihm sehen würden.

§. IV.

Carl der Große ließ die vornemsten Wege bemerken, welche die Gesandte und die Commissarien machen musten; alda richtete er auch Posthäuser an, welche ohne Zweifel von denjenigen, wovon ich allererst redete, nicht unterschieden waren. Es muste in jedem von diesen Häusern ein Beamter seyn, dem allein aufgegeben worden, sich um den Marsch der Gesandtschaften zu erkundigen, und die deshalb angestelten Getreuen zu guter Zeit davon zu benachrichtigen, damit sie bey Zeiten alle zu ihrem Empfang nöthige Dinge zubereiten konnten, und damit man, solche von weiten einzuholen, nicht den Augenblick abwartete, da sie fertig seyn musten. In dem von diesen öffentlichen Wegen entfernten Orten muste jeder Getreue vor sich selbst, oder durch seine Leute, alldasjenige besorgen, was auf großen Strassen verschiedenen Beamten obgelegen. Allemal aber hatten die Grafen und Centenarien * die allgemeine Aufsicht über die Marschställe und Verkostungen, wie ihnen denn auch bey Strafe der Königlichen Ungnade aufgegeben worden, besorgt zu seyn, daß die Gesandten und Commissarien mit aller Sicherheit, Anstand und erforderlicher Hurtigkeit reisen können, auch desfals alldenjenigen, welche diese Sache angieng, Befehle zu ertheilen.

* 1. Cap. an. 802. c. 28.

XIII. Capitel.

Von den Compositionen (Wergeld) und den Gebühren des Friedens, oder Fredum.

§. I.

Was ich von den Domänen der Privatpersonen angeführet habe, würde unvollkommen, und was ich von den Kirchenfreiheiten gesaget, unverständlich seyn, wenn ich hier nicht von den Frohnen und den Gebühren des Fredum handelte.

Tacitus * lehret uns, daß man bey den Teutschen wegen des geringsten Frevels eine Busse erkannte, und daß selbige theils vor dem König oder vor das Volck, theils aber vor dem Beleidigten, oder vor seine Verwannte erleget worden. In diesem letztern Falle wurde die Strafe, oder die Composition, in mehr oder weniger beträchtliche Loose nach den Graden der Verwanntschaft vertheilet. Dieses ist nun der Ursprung des Wergeldes, wodurch man sich von einer Feindschaft loß kaufte, welche die Folge einer Beleidigung war. Die Teutschen haben noch das Wort fehden, wenn sie die Feindschaft als die Folge einer Absagung, oder Kriegeserklärung, ausdrücken wollen. Selbige dauerte solange bis der Beleidigte, oder seine Anverwannte, eine gewisse Zahl Viehes zur Genugthuung empfangen hatten. Diese Genugthuung hieß Compositio, und war nach den Umständen des Verbrechens unendlich verschieden. Als die Teutschen den Gebrauch des Goldes kennen lernten, rechneten sie die Geldbussen nach Römischen Solidis aus, wie denn auch durch eine andere Rechnung vestgesetzet worden, wie viel man vor einem oder vor mehrere Sols, Deniers, Vieh, Waffen oder Edelsteine geben müste. Aus dem was Tacitus saget, siehet man, daß man vor einerley Verbrechen zwey Arten Busse erlegte. Die eine war einigermassen ein Ersatz gegen die theilhabende Personen, die andere aber war eine Genugthuung so dem Publico in der Person des Königes, oder der Magistratspersonen deswegen geschah, weil sie den Frieden gestöret hatten, welchen diese erhalten mustten.

Gleiche-

* de Morib. Germ. c. 5.

Gleichwie jeder bewehrte Mann in seinen vier Pfälen ein Conservator des Friedens war, und die Verbrechen, so man darinnen begieng ihm an der Ehre verletzten, also empfiengen aus dem Grunde alle Franken die Friedensgebühren wegen der bey ihnen begangenen Verbrechen. Diese Benennung gebe ich darum dem Rechte des Fredum, weil dieses Wort so viel sagen will, als Friede. Das nemliche drücket Carl der Kahle * durch das Wort Macht, oder durch das Eigenthum eines mächtigen Mannes aus, und derselbe erlaubet nicht, daß sogar ein Graf da einfalle, und die flüchtigen Missethäter heraus nehme, ohne vorher den Eigenthümer um ihre Zurückgab angesprochen zu haben. In diesem Verstand sagte auch Childebert, daß ein Gesetz, so er abschafte, die Macht verschiedener Personen in Verfall brachte, weil selbige in Gemäßheit dieses Gesetzes von ihrem Eigenthum, und insbesondere von ihren Eltern vertrieben worden. Ich werde an einem andern Orte bemerken, daß diese Macht, oder das Eigenthum worinnen ein Mann mächtig war, von der terra Salica nicht verschieden gewesen; und man wird aus der Erklärung und Ableitung dieses letztern Wortes, die ich beybringen will, sehen, daß es solche Macht, oder Vorzüglichkeit anzeigte.

§. II.

Es gab öffentliche Verbrechen, woran der Staat insbesondere Theil genommen, und welche man allemal zu dessen Nutzen abkaufte. Andere von minderer Erheblichkeit wurden nur darum zu des Königs Vortheil abgelöset, weil sie Personen oder Sachen angegriffen hatten, die unter seinem besondern Schutze gestanden. So oft man also den Frieden der Kirchen, der Witwen, der Wayfen und der Armen, auch minder ansehnlicher Personen störte, gab man dem König die Busse, welche der Königliche Bann hieß. Gleiche Bewandniß hatte es allemal ** wenn man mit bewehrter Hand Gewalt anlegte, raubte oder brennte. Endlich ward die Strafe des Ausreissens, *** oder der Heerbann, als welches den ganzen Staat angieng, dem Könige zu Theil. Man nennte solches die acht Capitel, **** die großen Capitel oder die Königliche Gerichte. Der König wehrte durch seine Gebote diesen Ausschweif-

---

* Cap. tit. 36. c. 18.
** Cap. add. ad leg. Long. c. 2.
*** Cap. Sax. an. 797. c 1. & 2.
**** Cap. de part. Sax. c. 1.

schweiffungen. * Die Verletzung dieses Banns ward allemal durch eine Geldbusse von 60. Sols bestrafet, das Verbrechen mochte wo es wolte begangen worden seyn.

§. III.

Wenn man die verschiedenen Gesetze, welche von den Königlichen Gerichten reden, ein wenig vergleichet, so wird man finden, daß man durch die Armen die Tributbare und Handwerksleute, durch die minderfreyen Personen oder die unmächtigen die Römischen Bürger verstehen muß, welche, da sie unbewehrt waren des Königlichen Schutzes insbesondere bedurften, vielleicht auch diejenigen freyen Leute, welche kein Eigenthum hatten. Weder die einen noch die andern waren, wie die Kriegesleute in ihren Eigenthümern, Friedensbewahrer. Auch durfte der Graf nur in dem Eigenthum der Mächtigen, oder Hochfreyen ohne vorhergängiges Ansuchen, nicht einfallen. Ich habe anderswo gesaget, daß die sehr Mächtige über die Mächtige gewesen, es scheinet aber, daß diese beeden Ausdrückungen manchmal vermenget wurden, besonders wenn man von Rechten redete, welche den einen und den andern gemeinschaftlich waren. Gewiß ist, daß jeder bewehrte Mann Macht hatte, seinen Feind so lange zu verfolgen bis es zur Abfindung kam, und daß er in dem Falle, in welchem er ihn nicht aufnehmen wollen, vor die Augen des Königes gestellet werden müssen, welcher allein befugt war, einen Mann von guter Herkunft des Landes zu verweisen, oder ins Gefängniß werfen zu lassen. Auf eine oder die andere Art wurde eine hartnäckige Fehde bestrafet. Inzwischen haben wir ein Gesetz, welches das Recht, vor den König gestellet zu werden auf die Bischöffe, Aebte und sehr Mächtige einzuschränken scheinet, welches auch von dem Verbot, das an die ordentlichen Richter, und selbst an den Pfalzgrafen ergangen, daß sie ihre Irrungen, wenn sie nicht Friede machen wolten, abwandeln sollen, zu sagen ist, damit, wie das Gesetze beyfüget „den „Armen und minder Mächtigen die rechtliche Hülfe nicht erschweret werde.„ Diese letztern Worte enthalten den Beweiß, daß alhier die Mächtigsten den unbewehrten Leuten entgegen gesetzet werden, und sie also von den Mächtigen nicht unterschieden sind. Dieses beweiset auch ein Gesetz des Childeberts, welches in peinlichen Sachen nur zwey Stände erkennet, nemlich die Freyen und die geringen Personen. Nach diesem Gesetze muß der eines Raubs überführte

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 1.

führte Frank vor den König gestellet werden, wo immittelst die sehr geringe Person (debilior persona) wegen des nemlichen Verbrechens auf der Stelle gehenket wird. Dieses Gesetz ist augenscheinlich das nemliche so in den Capitularien in Ansehung der Personen von guter Herkunft vorkommet, und es beweiset, daß man durch sehr geringe Personen diejenigen verstehen muß, welche nicht von guter Herkunft waren. Man hieß sie auch die Armen und die Kleinern, sie waren auch von denjenigen Mindermächtigen unterschieden, welche zwar frey gewesen, dennoch aber weder Macht noch Eigenthum hatten. Die Fränkischen Eigenthümer waren durch einen gegentheiligen Grund Mächtige, und genoßen alle unter diesem Titel die nemlichen Vorzüglichkeiten. Man hieß sie auch Salische Leute, weswegen man ein Capitularium findet, in welchem Carl der Große die Salicker den Sachsen und Friesen entgegen setzet, denen er ihre Macht, oder das Recht des Eigenthums, genommen hat. Wenn man von diesen verschiedenen Völkern redet, kan man meines Erachtens vestsetzen, 1.) Daß nur diejenigen, welche Waffen getragen, Fehden angefangen, so ausserdem keines Beweises bedarf. 2.) Daß alldiejenigen, so dergleichen unternommen haben, von dem König zum Frieden gezwungen werden können. 3.) Daß sie Mächtige genennet worden, im Gegensatz der wehrlosen Personen, die man, * vermög einer so alten Art zu reden als die Monarchie ist, Arme nennte. Diese Grundsätze werden unstrittig, wenn man siehet, daß alle daraus herfließende Folgen nothwendig gerecht und den Gesetzen gemäß sind. Man muß sich erinnern, daß das Wergeld bey demjenigen dem man es giebt ein Recht voraus setzt, die Beleidigung zu rächen. Also lehren uns die Capitularien, ** daß 1.) die Römer und Unterthanen des Fisci sich wegen ihrer wider einander begangenen Frevel nicht abgefunden, 2.) *** daß sie sich wegen der Frevel, welche sie wider den König und wider seine Domänen begangen, nicht abgefunden. 3.) Daß die Franken, so im Domino seßhaft gewesen, **** alle verübte Frevel, sie seyen nun wider die Person des Königs, oder wider Particuliers vorgefallen, abgebüsset. Daß, 4.) ***** wenn die Römer einen Franken beleidigten, sie ihm den Frevel nach seinem Gesetze vergüteten. Alles dieses beweiset, daß die Composition die Macht voraussetzte, solche zu fordern, und daß das Recht des Friedens dem

Lande

---

* Decret. Childeb. c. 8.
** Cap. excerpt. ex lege Long. c. 36.
*** Cap. *de Villis* c. 4.
**** Ibid.
***** Cap. excerp. ex lege Long. c. 36.

lande anklebte. Carl der Große verlanget in einem Gesetze, * welches den Werth der Compositionen und der Friedensgebühren enthält, daß ihm in seinem Lande dasjenige zustehen solle, was den Franken gebühret. Nichts beweiset besser, daß die Franken dergleichen Gebühren wegen der in ihren Landen verübten Frevel empfiengen, denn sie hatten alda, wie ich schon gemeldet habe, den Frieden aufrecht zu erhalten.

§. IV.

Das Sächsische Capitularium handelt zuvorderst von den acht großen Capiteln, die es den Sachsen und Franken gemeinschaftlich beyleget, darauf aber enthält es einen besondern Artickel von der Composition nach dem Gesetze der Sachsen, welche vor die Adelingen 12. Sols war, dieses nennet die Sächsische Capitulation den Bann des Grafen, welcher vor die kleinen Capitel, oder geringe Sachen erleget worden. Hierdurch muß man ohne Zweifel die Busse verstehen, welche die Adelichen durch Verletzung des Grafenbanns verwirket hatten. Dieser Bann aber erstreckte sich nur auf geringe Sachen. Das nemliche Gesetz war in Gallien gültig, wo die Franken auch ihren Bann hatten, welcher, wie des Grafens seiner, nur geringe Sachen unter sich begriffen, worüber sie Richter waren. ** Dieser Bann hatte keinen Zusammenhang mit dem Rechte des Friedens und dem Wergeld, oder der Abfindung. Ohne Zweifel war er so stark nicht, als des Grafens seiner. Heutiges Tages nennet man in der Sprache des Herkommens diejenige eine kleine Busse, welche dem Könige als Besitzern der wieder an sich gezogenen Grafschaften gegeben wurde, und die von 60. Sols eine grosse Busse, welche der alte Bann des Königs ist. Die Herren haben auch ihre besondere Bussen.

Ich habe alle Theile der von weltlichen Unterthanen besessenen Domänen angezeiget. Ich habe sie aber nicht alle vom Grund aus untersuchet. Da einige davon eine Gemeinschaft der Einkünfte und öffentlichen Gefälle zwischen dem Könige und den Privatpersonen sind, so glaubte ich solche an den Ort versparen zu müssen, wo ich von den Domänen des Königes und von den Finanzen reden werde. Ich habe auch gezeiget, worinnen die öffentlichen Dienstbarkeiten bestanden, welchen die Eigenthümer unterworfen gewesen. Mir ist übrig, von zwey Lasten, oder Schuldigkeiten zu reden, welche dem König und

* 3. Cap. an. 813. c. 1.
** Praecept. 1. Lud. Pii pro Hispanis.

den Privatpersonen, dem öffentlichen Domanio und den Eigenthümern gemein waren. Einige hatten die Vertheidigung des Staates, nemlich den Kriegsdienst, andere aber den Unterhalt der Kirchendiener, nemlich die Lieferung der Zehenden zum Gegenstand. Ich werde nachmals von den andern Mitteln reden, wodurch man vor dem Unterhalt dieses kostbaren Antheils vom Volke sorgte, welcher sich nur damit beschäftiget, die andern Stände des Staats zu heiligen, und darinnen eine Religion aufrecht zu erhalten, deren Lehren, wenn sie wohl verstanden werden, alleine hinreichend wären, ein Volk friedliebend und glücklich zu machen. Damit man aber von diesen Dingen einen deutlichen Begrif bekommen möge, ist es ferner nöthig, eine Frage zu untersuchen, welche zur Landwirthschaft gehöret, und die Größe der Höfe anbetrift.

XIV. Capitel.

Von der Größe der Höfe.

§. I.

Wenn man wahrnimmt, daß Carl der Große die Dienste immer nach der Zahl der Höfe rechnet, so kan man nicht zweifeln, daß ein Hof eine bestimmte Größe habe, und dieses scheinet, was die Höfe der Knechte und der Freyen anbelanget, gewiß zu seyn. In den Polypticis findet man keine Ausmessungen dieser Höfe, und darinnen wird allemal von einen Hofe, als von einem Innbegrif einer bekannten Zahl Feldstücke, geredet, weil man nach einem Hofe, nach einem Halbhofe und nach einem Viertelhofe, rechnet. * Lotharius setzet die Größe eines Hofes, womit jede Pfarr dotiret seyn solle, auf 12. bunuaria, oder Jaucherte, und will, daß auf jedem Hofe zwey Knecht seyn sollen, welches ich von einem Haußhalten eines Knechts mit seinem Weibe erkläret, wie dann solche Erklärung durch ein Capitularium Carls des Großen ** über die nemliche Materie

* Tit. 4. c. 1.
** Cap. Sax. c. 15.

terie bewähret wird. Was die Zahl der Knechte anlanget, so scheinet aus einem alten Polyptico, daß man darinnen nicht allemal diese Proportion beobachtet habe; es ist aber ganz glaublich. Daß ein Hof gemeiniglich 12. bunuaria, enthielt, welches Maaß der Güter noch in einigen Provinzen Frankreichs bekannt ist.

§. II.

Was die Herrenhöfe anlanget, so ist gewiß, daß ihre Größe nicht allemal die nemliche gewesen sey. Hieraus möchte folgen, daß man sie nicht unter den Höfen begriffen, welche die Natur und Verbindlichkeit zum Dienste gründeten, oder daß man sie nach der bekannten Größe eines Hofes abgemessen, in welchem Falle ein Herrenhof aus 48. bunuariis bestehend zu Stellung eines ganz gerüsteten Mannes verbunden haben würde. Diese letztere Voraussetzung ist aber nicht wahrscheinlich, denn ausser daß der Dienst nach dieser Proportion höchst verderblich gewesen wäre, würde die Vertheilung dessen oftmals ungerecht ausgefallen seyn, weil der Werth der Güter ungleich ist. Weit natürlicher ist es zu glauben, daß ein Herrenhof nicht zu denjenigen gehörte derentwegen man dienen müssen. Gleichwie aber eine natürliche Proportion zwischen der Größe eines Herrenhofes und der Zahl der Bauernhöfe war, also rechnete man den einen durch die Zahl der andern aus, und gründtte die Berechnung des Vermögens jeder freyen Person darauf. Hieraus erfolgte, daß jedweder Eigenthümer in seinem Herrenhofe die Güter begriffen, welche des Bauens weniger bedurften, und diejenigen, die dessen nicht fähig waren. Daher kommet es, daß heutiges Tages viele Herrschaften aus schlechten Gütern, oder Hölzern und Weisen bestehen; und das ist die einzige Art, wornach ein Eigenthümer die Proportion verändern konnte, welche natürlicher Weise zwischen der Größe des Gutes und der Zahl der Bauersleute seyn müssen.

Ein Eigenthümer, * welcher nicht Güter genug hatte, um sie mit den Bauern zu theilen, war vom Dienste zu Pferde und von langen Feldzügen frey, weil man nicht nur immer von ihm voraussetzte, daß er nicht im Stande wäre, sich auszurüsten, sondern auch, weil niemand übrig geblieben wäre, sein Gut in seiner Abwesenheit zu bauen, und sein Hauß in Acht zu nehmen. Man sprach ihm von der Vertheidigung seines Landes, und von den militarischen Geschäften die dazu nöthig waren, nicht frey, weil diese zweyfache Pflicht alzu-

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 26.

alzu sehr nöthig gewesen, und ihn nicht von seinem Hause entfernte. * Man befreyete auch die jungen Eheleute im ersten Jahre ihrer Ehe von dem Kriegsdienste, und es ward ihnen aufgegeben, sich ein Jahr lang mit ihren Weibern zu vergnügen. Dieses Gesetze kam aus dem alten Testament her, und war sehr billig. **

XV. Capitel.

Von der Proportion zwischen dem Dienste und den Gütern.

Es scheinet, daß zu der Carolinger Zeiten beynahe gleichgültig gewesen, das Vermögen eines Mannes nach dem Werthe seines beweglichen Guts, oder nach der Zahl seiner Güter auszurechnen. Diese Berechnung nach dem Mobiliarvermögen würde heutiges Tages in den Städten sehr mangelhaft seyn, in den Provinzen hätte es eine andere Bewandniß, und alsdann wäre jedermann ein Landmann. Uberdas waren bey den Franken, wie bey den alten Teutschen, das Vieh und die Waffen der gröste Reichthum der Privatpersonen; dieses war die Münze, womit man die Bussen zahlte, und jedes Haußthier *** wie auch jedes Stück von den Waffen, hatte einen von den Gesetzen bestimmten Preiß. Demnach konnte man einen Mann nach Maaßgab seines Mobiliarvermögens sicher zum Dienste verbinden, weil er im Fall Ungehorsams vor die Zahlung gestanden. Denn solche bestund entweder an Vieh, und alsdann bewieß er den Reichthum, oder es waren Waffen, und alsdann minderte er die Kosten des Feldzuges. Noch beweiset der Name Armoires, (Schrank) und die Gestalt davon, daß die Waffen zu aller Zeit der gröste Theil des Mobiliarvermögens vom Adel gewesen. Das ist nun der Grund einer Verordnung Ludewigs II. **** worinnen dieser Fürst den Dienst nach dem Werthe der Möbeln anschläget. Nach diesem Gesetze muste ein Mann, welcher vor 60. Sols Möbeln hatte, d. i. 216. livres 15. Sols unserer Münze sich auf seine Kosten ausrüsten, und in Person zu Felde ziehen. Diejenigen, welche die Hälfte dieses Werthes hatten, stunden zusammen, und stelten zwey einen Mann.

* Cap. lib. V. c. 52.
** v. B. Mose Cap. 24. v. 5.
*** Lex Rip. c. 36.
**** Tit. 4.

Mann. Derjenige, welcher mehr als 10. Sols (37. Livres 2. Sols 6. Deniers) hatte, muste die Küste oder Gränze bewahren; man forderte nichts von demjenigen, welcher nicht über 10. Sols Mobiliarvermögen besaß. Diese Methode war neu, und ich finde kein Beyspiel davon unter der Regierung Carls des Großen. Dieser Fürst maß allemal den Dienst nach der Zahl der Güter ab. * Ein Mann, welcher vier freye Höfe hatte, muste sich rüsten und allein marschiren. Ich setze voraus, daß er ein Pferd gehabt, denn alldiejenigen, welche den Herreszug (exercitaleiter) machten, musten dergleichen haben. Nun sprach man nur diejenigen frey davon, welche weniger als fünf Höfe ** und weil sie nur vier derselben besaßen, zur Ausrüstung eines Mannes beytrugen. Demnach gab es bloße Waffenträger, die man Equites & Scutarios nennte, *** und eine gewisse Zahl Güter verband die freyen Pagenses, ein Dienstpferd zu halten. Diese Waffenträger, oder Schildknappen, hatten keine andere vertheidigende Waffen als einen Schild Scutum genannt, und vielleicht einen Helm, wo hingegen diejenigen, welche 12. freye Höfe hatten, einen Küraß haben musten. Man hieß sie Armigeros, und es durfte ihre Rüstung von der Ritter ihrer (Militum) die nur einen Grad höher denn sie waren, nicht verschieden seyn. Die Besitzer von 12. Höfen musten unterschiedliche Pferde haben, weil ihnen eins nöthig war auf dem Marsche den Küraß zu tragen. Es war aus eben dem Grunde nöthig, daß sie Waffenträger hielten. Carl der Große redet nirgend von diesen Schildknappen, aber einer von seinen Nachkommen, welches fälschlich Carl der Dicke seyn soll, befahl, daß jeder bewehrte Mann zwey Schildknappen halten solte. Ich nenne hier einen bewehrten Mann, was die Verordnung Miles nennet, denn es hat das Ansehen, daß an diesem Orte solches Wort einen Ritter nicht bedeuten kan, weil es einem bewehrten Mann entgegen gesetzet wird, da es nur darauf ankommet, die Proportion des Dienstes zu reguliren. Nach solcher Verordnung waren nur zehen Höfe erforderlich, den Küraß zu tragen, wo im Gegentheil die Gesetze Carls des Großen zwölf derselben erfordern.

Wenn man weniger denn vier Höfe hatte, so hielt man mit einer oder mit mehrern Personen zusammen, diese Zahl der Höfe heraus zubringen, und eine von diesen Personen, welche unter sich nur vier Höfe hatten, zog vor die andern

* 1. Cap. an. 812.
** Cap. an. 828.
*** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 26.

dern zu Felde.* Hatte man nicht wenigstens vier oder fünf Höfe, so gab man nichts,** man blieb aber in seiner Provinz, in deren Bezirke man dem Staate alle Dienste leistete, die man ihm leisten konnte.

Diese Art den Dienst nach dem Vermögen abzumessen war eine Nachahmung*** der Römischen Gesetze wegen der Militz. Nach diesen Gesetzen stelte man nach Maaßgab seines Vermögens seine Leute. Man erforderte alle Jahre von denjenigen einen Mann, welche viele Jochе, oder Paare Knechte hatten. Diejenigen, so dergleichen weniger gehabt, traten Paarweise zusammen, und jeglicher derselben lieferte alle Jahre einen. Diejenigen, so minder reich waren, hatten mehrere in ihrer Gesellschaft, und legten insgesamt eine Summe von 36. Sols zusammen, die man demjenigen gab, welcher den Soldaten zu stellen über sich genommen. Dreysig davon behielt er vor sich, und den Rest gab er dem Soldaten. Dieses Gesetz setzet nothwendig voraus, daß man die Zahl der Güter bestimmet hatte, deren Besitz zu Stellung eines Mannes verbunden, und daß diejenigen, welche solche Zahl mehr denn einmal besaßen, jährlich mehr als einen Soldaten stelten. Die Veteranen waren davon befreyet, weil sie Güter zu Lehen hatten, sie musten aber nach Maaßgab ihrer Güter eines von ihren Kindern ins Feld stellen. Nachdem die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste platterdings ein dingliches Werk geworden, so erstreckte sie sich nur auf die Eigenthümer; solchergestalt zogen die Kinder nicht zu Felde, welche noch nicht abgetheilt hatten, weil sie keine Eigenthümer waren, wo sie hingegen bey ihres Vatters Lebzeiten schuldig waren, so stark als es sein Vermögen erlaubte, ins Feld zu ziehen. Hieraus erfolgte, daß verschiedene Kinder des nemlichen Vatters nicht theilten, damit nur eines von ihnen schuldig wurde zu dienen. Pipin,**** König von Italien, begegnete diesem Mißbrauch mittels eines Gesetzes, welches mit sich brachte, daß, wenn nach eines Eigenthümers Absterben nicht getheilet ward, und nur ein Sohn übrig blieb, selbiger zu Felde gehen, wenn aber deren zwey übrig wären, alle beede dem Staate dienen solten, wären ihrer aber drey, so solten zwey marschiren, und der dritte im Lande bleiben. Wären ihrer mehr, so bliebe immer einer zu Hause, welcher das Haußhalten besorgen, und auf die Bauung ihrer gemeinsamen Güter ein Auge haben solte. Gleiche Bewandniß hatte es mit den Neffen, welche die Verlassenschaft ihres Oheims nicht theilten. Anlangend

das

---

* Cap. an. 807. c. 2.
** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 26.
*** Cod. Theod. L. VII. tit. 13. l. 7.
**** Cap. Pip. c. 28.

das Alter, in dem sie zu dienen anfangen solten, so folgte man darinnen dem Rechte, worunter jeglicher stund. Alhier siehet man den Grund, warum * alle Carolingische Könige ** eins werden, das Enterben zu hindern. Mir kommet sehr glaublich vor, daß jeder bewehrte Mann, welcher mehr denn 12. Höfe hatte, genöthiget worden, sich von einer seinen Gütern angemessenen Zahl Kriegesleute begleiten zu lassen. Dieses beweisen die alten Zeugnisse, *** und eine Verordnung Ludewigs des Heiligen. Die Verordnung, welche Carln dem Dicken zugeschrieben wird, saget ausdrücklich, daß jeder Kriegesmann so viel Kürassirer stellen müste so viele Zehentel Höfe er besäße. Diese Verbindlichkeit muste eine beständige Proportion zwischen der Größe der Lehensherrlichkeit und der Zahl der Lehenleute vestsetzen.

XVI. Capitel.

Von den Zehenden.

§. I.

Dasjenige was ich von den gewöhnlichen Schuldigkeiten sagte, welche die freyen Güter zu tragen hatten, würde unvollständig seyn, woferne ich nicht auch noch von den Zehenden handelte, welchen sie Carl der Große, oder sein Vatter, unterwarf. Ich finde nichts, so mich in Ansehung der Zeit zuverläßig unterrichtete, zu der man anfieng den Kirchen die Zehenden zu reichen. Solche wurden niemals in irgend einem Theile des Römischen Reiches gegeben, jedoch finde ich, daß dieselben schon vom Jahre 585. an in Gallien eingeführet worden, wenigstens bezeiget solches der fünfte Canon eines Concilii von Macon, welches in diesem Jahre gehalten worden. Besonders ist dabey, daß kein einziger Geschichtschreiber ihrer Anordnung erwehnet, und daß man weder

* 3. Cap. An. 813. c. 28.
** Cap. Aquisgran. an. 816. c. 7.
*** An. 1270. c. 60.

in dem Gregorio von Tours, * noch in dem Zusammentrage des Aimoins, einige Spur davon findet. Dieses solte auch glauben machen, daß solcher Canon entweder untergeschoben sey, oder nur zu einer Gewohnheit anmahnte, welche das alte Gesetz zu gründen scheinet. In diesem Falle wären die ersten Zinnße, deren Reichung schlechterdings geschehen muste, diejenigen gewesen, welche man den Precareyen auferlegte. In Ansehung dieser der Kirche widerrechtlich entzogenen Güter wurde aus demjenigen was nur eine gottselige Gewohnheit war, eine Schuldigkeit gemachet, und vielleicht machte diese Usurpation die Anordnung einer allgemeinen Zehendgerechtigkeit mehr denn jemals nothwendig. Nachdem aber die allergültigsten Gesetze diese Anordnung vestgesetzet hatten, war es den Geistlichen nicht erlaubt, die Zehenden zu fordern, wie man eine ordentliche Gebühr fordert, noch sich solcher durch Caution zu versichern. Wenn die Herren die Zehenden von jeglichem ihrer Dörfer der Kirche einverleiben musten, die sie alda angeleget hatten, so blieben diese Zehenden, wie alle Arten Dotalgüter, in ihrer Gewalt, und sie waren allemal berechtiget, darüber zu schalten, woferne sie nur auf eine andere Art vor dem Unterhalt der Kirchen und der Prister Sicherheit verschaften. Sie gebrauchten solches Recht zum Vortheile der Klöster nur alzuofte, welche noch so viele Eigenthümer unter ihre Tributarien rechnen, denen sie unnütze sind. Pipin redet von Zehenden als von einer Last, die man noch ungerne trug, oder welche noch nicht einmal gewöhnlich war. Dieses findet sich in einer im Jahr 764. kundgemachten allgemeinen Verordnung, wodurch er Litaneyen verfügte, damit der Himmel das Erdreich befruchten möchte. Hier sind die eigentlichen Worte. „Ein jeder „ reiche seine milde Gaben, und ernähre die Armen, und ihr machet in „ unserm Namen die Anstalt und Vorkehrung, damit jeder freywillig oder „ gezwungen den Zehenden gebe.„ Wenn diese Constitution nicht die erste Anordnung der Zehenden enthält, so kan sie doch nicht älter seyn, und gewiß ist sie nicht jünger.

§. II.

Ein Capitularium vom Jahre 794. verordnet, den Zehenden von seinen eigenen Gütern zu geben, welches eine Befreyung zu Gunsten der Bauern

mit

---

* Gregorius von Tours gedenket im VI. B. und 6. Capitel seiner Geschichte eines Einsiedlers, der zu Nizza wohnte, und meldet, derselbe habe einen Einfall der Longobarden vorher gesaget, welcher sich Gott, seiner Meinung nach bedienen müste, das Volk wegen seiner begangenen Sünden, und darune zu bestrafen, weil es keine Zehenden gab, keine Arme ernährte ꝛc.

mit sich bringet, die nichts eigenes hatten. Das Concilium zu Pontio erlaubt nicht einmal, daß man unter den eigenen Stücken, welche die Kirche auszehendete, die Zinnße und Herrengebühren der Colonen begrif, denn dasselbe schränket den Zehenden, welchen jeder Eigenthümer schuldig ist, auf die Thiere, und auf die Früchte der Arbeit ein. Es war solches Gesetz um so gerechter, * als von der Stunde an die Bauern selbst die Zehenden von den Früchten gaben welche sie einernteten, und wie sie nach Maaßgab dieser Ernte einen Zinnß geben, also würden die Geistlichen einen gedoppelten Zehenden bekommen haben, woferne sie die Einkünfte hätten verzehenden lassen. Es scheinet der Fiscus sey in dem Stücke weniger gut daran gewesen, als die Privatpersonen, wenigstens in dem eroberten Sachsen, wie man denn ein Capitularium von Carln dem Großen hat, wodurch er verordnete, daß von aller Art Zinnße, so dem Fisco als eine Friedensgebühr, oder eine andere Composition und Herrengebühr gehörte, der zehente Theil den Kirchen, und den Pristern gezahlet werden solte. Vielleicht gieng dieses Gesetz nur auf die in Sachsen gelegenen Domänen, denn das Capitularium, worinnen es enthalten ist, scheinet nur vor das eroberte Sachsen gemachet zu seyn, ** wir werden auch bald einen andern Unterschied dieser Art zwischen den Kirchen in Sachsen, und im Reiche, finden.

§. III.

Meines Ermessens muß man dasjenige nur von Sachsen verstehen, was man in Ansehung der Zehenden in einem Briefe findet, welchen Alcuin an Carln den Großen schrieb, und worinnen er ihm sagte. „Ich habe ihnen „ schon gesaget, es wäre besser die Einbringung des Zehendens, so sehr man „ auch dessen benöthigt ist, so lange aufzuschieben, bis der Glaube in den „ Herzen tiefer eingewurzelt ist. Wenn inzwischen dieses Land verdienet, „ von GOtt auserwehlt zu seyn, so waren diejenige, welche sich wegbegeben „ haben, keine gute Christen, wie solches verschiedene bewiesen. Diejenigen aber, so zurück geblieben stecken noch im Schlamm ihrer Bosheit.„ Dieser Brief beweiset, daß die Anordnung der Zehenden die Sachsen aufrührisch machte, und daß bey der Gelegenheit sich viele von ihnen aus ihrem Vaterlande wegbegaben. Diejenigen so in Sachsen blieben, unterwarfen sich der-

** Das Capitularium de Villis befiehlt den Richtern, den Kirchen nur den Zehenden von den Früchten zu geben, welche man mit der Hand aus der Erde ausarbeitet (de omni conlaboratu) c. 6.

selben ungerne, und gaben sie allem Ansehen nach sobald nicht mehr, als sie konnten. Zu Heinrichs IV. Zeiten gaben die Thüringer noch keine Zehenden, und das Versprechen, so dieser Fürst dem Erzbischoffen von Maynz gab, solche dieser Gebühr zu unterwerfen, war der erste Schritt, wodurch er sich das Herz der Sachsen abgeneigt machte.

§. IV.

Das Concilium zu Pontio nennet die Verordnungen, vermög derer die Geistlichen den Zehenden zu fordern berechtiget waren, Praecepta Sacra, wodurch dasselbe eine große Probe seiner Ehrfurcht vor die von der geheiligten Gewalt der Könige geflossene Gesetze ablegte. Die Vätter dieses Concilii, oder vielmehr die Vätter des Concilii von Pavia, ließen den Bischöffen das Recht, die Zehenden nach ihrem Gutdünken den Pristern zuzutheilen. Es musten vier Theile daraus gemachet werden, * der erste vor die Bischöffe, der zweyte vor die Geistlichen, der dritte vor die Armen, und der vierte zum Kirchenbau. Dieses Reglement des Concilii von Pontio scheinet mit verschiedenen Capitularien nicht überein zu stimmen, welche verordnen, daß der Zehende jedweden Dorfes den Pristern der Kirchen wo die Einwohner des Dorfs den Gottesdienst besuchen, gegeben werden solle. Diese zu vereinigen muß man einen Unterschied annehmen, ** welchen ich in einem Capitulario Carls des Kahlen vestgesetzet finde. Es heißt darinnen, „daß die erste Kirche *** „ des Bistums den Zehenden von den Früchten haben solle, welchen 1.) „ die Zinnßgüter der Kirchen, 2.) die Güter so ihr gehören, 3.) die Kö„ niglichen Culturen, **** 4.) die Güter des Domanii, welche neuerlich „ urbar gemachet worden, 5.) die verpachteten Güter ***** 6.) die Cur„ tes oder Herrenhäuser in Domanico. Es soll aber der Prister der Pfar„ re die erblichen Höfe auszehenden, wie schon verordnet worden, und man „ soll sehr besorgt seyn, daß deshalb kein Zwist entstehe.„ Hieraus erscheinet, daß der Bischof in den Domänen seiner Kirche der alleinige Zehendherr war, wie auch in den Domänen des Königes, sie mochten nun in dessen Handen seyn, oder von einem Lehenmann besessen werden. Diesemnach hatten die Pfarrer in den Eigenthümern, und in den erblichen freyen Höfen den Zehenden, wie

---

* Cap. ad. Leg. Long. an. 801. c. 45.
** Tit. 40. c. 13.
*** Ecclesia major : caput Episcopatus.
**** Culturae indominicatae.
***** Absitates.
****** Manu firmatae.

wie sie denn auch solchen selbst ihrem Bischof in Ansehung gewisser Güter schuldig waren. Daher durfte er den Zehenden, welcher ihm gehörte, nicht mit ihnen theilen, sondern mit den Geistlichen, welche an der vordersten Kirche stunden.

Vor Alters war gebräuchlich, * den Geistlichen statt ihrer Besoldung Feldstücke zu geben. Dem Ansehen nach waren die Feldstücke, welche bey den Pfarren verblieben, die nemlichen derenthalben die Pfarrer Zehenden geben musten.

§. V.

Ich habe einigen Grund zu glauben, daß die Bischöffe von ihrem Zehenden theils die Mittel nehmen musten, damit freye Leute zur Vertheidigung des Staates und ihrer Bistümer zu unterhalten. Es bringet mir solches der Umstand bey, ** daß, nachdem Carl der Große das eroberte Sachsen in acht Bistümer vertheilet hatte, er den mitternächtigen Theil desselben dem Erzbischof von Bremen gab, und ihm zu Erbauung seiner Kirche 72. Höfe mit ihren Bauern, und noch dazu den Zehenden, welche ihm alle Einwohner reichen musten, anwieß, als ihm aber der Erzbischof vorstellig machte, daß solche zum Unterhalte der Diener Gottes nicht hinreichten, deren Dienste wegen der Nachbarschaft der Barbaren, und der Hartnäckigkeit der Sachsen nöthig geworden, so that Carl der Große zu diesem District den daran gränzenden Theil von Frießland. Sicher war dieses nur eine Vermehrung der Zehenden, nach deren Maaßgab der Bischof im Stand und schuldig war, eine größere Zahl Soldaten zu unterhalten.

§. VI.

Einige Gesetze verordneten, daß jeder Eigenthümer der Kirche den Zehenden geben solte, in welcher er dem Gottesdienste abwartete. Ohne Zweifel geschah dieses darum, damit er vors künftige die Mißbräuche der Bischoflichen Eigenschaft als einziger Zehendherren abstellen und sich allen Ertrag der Zehenden beylegen möchte, welches die besondere Kirchen in eine unanständige Armuth stürzte. Die Errichtung der Höfe, (Mansus) welche man Ludewigen dem Frommen zuschreibet, that die nemliche Wirkung.

* Greg. von Tours. Hist. L. IV. c. 7.
** An. 789. Baluze T. 1.

XVII. Capitel.

Von der Befreyung des Hofes und seinen Umständen.

§. I.

Ludewig der Fromme * wolte den Kirchen ein Patrimonium versichern, wodurch sie ** vor der Armuth gedecket wären, welche eben so schimpflich ist, als die ausnehmenden Reichthümer gefährlich sind. Dieser Hof muste zwölf Jaucherte enthalten, und wenn ein Herr eine Kirche dotirte, so konnte er ihr weniger nicht als einen Hof und zwey Knechte geben, denselben zu bauen. Durch diese beeden Knechte muß man zwey Leibeigene beederley Geschlechts verstehen. Ich finde den Beweiß davon in einem ähnlichen Reglement, welches von Carls des Großen Zeit an vor Sachsen gemachet worden. Dabey aber war der Unterschied, daß in Sachsen jede Kirche zwey Höfe ausser dem Gut hatte; die eingepfarrten Pagenses schenkten diese Güter, weil sie nur von Eigenthümern geschenket werden konnten. *** Was die zum Feldbaue nöthige Knechte anlanget, so setzte Carl der Große mit Einwilligung der Sachsen vest, daß hundert und zwanzig Einwohner, so wohl Edele als Freygeborne und Lides, der Kirche einen Leibeigenen, und eine Leibeigene geben solten. Dieses beweiset, daß Ludewig der Fromme nicht der Erfinder dieser gottseligen Anordnung war. Vielleicht machte er sie allgemeiner, vielleicht war er auch der erste, welcher den Kirchen diese gänzliche, Befreyung mittheilte, nach Maaßgab dieser Hofe. Wenigstens ist gewiß, daß unter Carls des Kahlen **** Regierung jedweder Pfarrer diesen einzigen Hof mit der † Befreyung von allen Zinnßgerechtigkeiten, Frohnen, Weyden und andern Dienstbarkeiten besitzen muste. Man findet in einem alten Polyptico, †† daß eine Herrenkapelle und eine Pfarrkirche beede zusammen 20. Sols wegen ihrer besitzenden Güter Zinnß gaben.

Die

---

* Aimoin. L. V. c. 10.
** Cap. Aquisgran. an. 816. c. 10.
*** Cap. Loth. tit. 4. c. 1.
**** Capit. de partib. Sax. an. 789.
***** Car. Calu. Cap. tit. 36. c. 2.
† Ibid. Tit. 14. c. 2.
†† Polypt. Fossat.

Die Befreyung des Hofes machte den Pfarrer nicht von der Verbindlichkeit loß, * bey dringenden Nothfällen zu ausserordentlichen Kosten was beyzutragen.

§. II.

Ausser dem Hof, wovon ich geredet habe, ** machten die Gesetze auch die kleinen Feldstücke frey, welche an die Kirchen stießen, und zur Begräbniß der Toden bestimmet waren. *** Ein Kirchhof ist seiner Natur nach keines einzigen Anbaues fähig, und dieses war damals kein fruchtbares Feld vor die Anführer zum Himmel. Man vernehme, was die Vätter eines auf Carls des Kahlen Veranlassung versammelten Concilii in dem Betref sagten. **** „ Man lasse sich nicht beygehen was vor die Grabesstätte, oder, „ wie der H. Gregorius redet, vor die Erde des Verderbens, zu ver„ langen, und solchergestalt mit der andern Unglück seinen Nutzen zu „ befördern. Wenn aber die Verwannte und Erben der Kirche von selbst „ was anbieten wollen, daß solches als ein Allmosen des Verstorbenen „ könne angesehen werden, so verbieten wir nicht, solches anzunehmen, ge„ bieten aber, daß man es durchaus nicht nehmen oder fordern solle, „ aus Beysorge, man möchte die Kirche beschuldigen, daß sie sich bestechen „ lasse, oder dieselbe habe einen Gefallen an dem Sterben der Leute, „ wenn ihr solches nützlich ist. „ Dem Ansehen nach ***** urtheilte man wegen der andern Geschäfte des Pristerthums eben so, und man muste mit so mehrern Gründen darauf sehen, daß die Sacramenten ohne Geld ausgespendet würden.

XVIII.

---

* Cap. Car. Calu. tit. 37. c 11.
** Cap. Aquis. Gran. an. 816. c. 19.
*** Cap. Car. Calu. tit. 52.
**** Cap. Car. Calu. *in Villa* Sparnaco. tit. 7. c. 72.
***** Cap. Episc. an. 801. c. 12.

XVIII. Capitel.

Von den Tempeln.

§. I.

Die Tempel sind nach dem H. Ambrosio das einzige Domanium der Kirche, * wobey die Fürsten nichts zu sagen haben. Ich sehe die Ursache davon nicht ein, sondern hätte geglaubet, es wäre ein Domanium der Republick, weil es Orte sind, die den Glaubigen zu ihrer Bequemlichkeit dienen. Zu Anfang der Christlichen Religion war alles ein Tempel vor die Christen; sie waren zufrieden, wenn nur ihre Zusammenkünfte vor den Verfolgern verborgen blieben, und die heiligen Geheimnisse den ungeistlichen Augen der Heiden entzogen wurden, man ließ sich aber niemals einfallen, einem GOtt Häuser zu bauen, welcher die Welt erfüllet, und im Geist und in der Wahrheit will verehret seyn. Man wich von der ersten Weise ab, als man Kirchen erbauete, welche nicht der gemeinsame Zusammenkunftsort der Glaubigen waren. Dergleichen waren die zu Ehren der Martyrer erbauten Kapellen. Die große Zahl dieser Kapellen war ein Mißbrauch, ** und wir finden in den Capitularien den Beweggrund und die Mittel ihrer Vermehrung. Man weihete die Tempel, weil man alldasjenige weihete was zum Gebrauche der Glaubigen gehörte. Es scheinet, man habe die Folgen dieser Consecration alzuweit ausgedehnet.

Manchmal verleugnete sich der Eifer der Glaubigen, und oft beraubte der Sohn eine Kirche, welche der Vatter dotiret hatte. Man machte sich ein Gewissen daraus, die so genannte Heiligen Orte einfallen zu sehen, und die Fürsten machten die weise Verordnung, daß man alle unnütze Kirchen niederwerfen solte. *** Man schonte nicht einmal die nützlichen, **** als die Glaubigen, zu deren Nutzen sie erbauet worden, solche nicht dotiren wolten. Diesen Ungelegenheiten wolte man dadurch zuvorkommen, daß man befahl, *****

es

* Concio de Basilic. non tradendis. T. 5. p. 104.
** Man sehe unten im 21. Capitel.
*** 3. Cap. an. 803. c. 1.
**** Cap. Loth. tit. 4. c. 1.
***** Cap. L. V. c. 382.

„ es solte, so oft eine Privatperson eine Kirche bauen wolte, der Bischof „ der Stadt sich an Ort und Stelle begeben, und alda öffentlich ein Kreuz „ aufrichten. Vorher solte der Stifter die nöthigen Mittel zum Unterhalt „ der Lichter, Bewahrung der Kirche und Besoldung der Aufseher, ausfin„ dig machen, ehe er auch der künftigen Kirche solche gegeben, solte der „ Bau nicht angefangen werden.„ Die Bischöffe haben aber dem Ansehen nach die Strenge dieses Gesetzes gemildert, aus Furcht, sie möchten, woferne man alzusehr darauf hielte, den Eifer der Glaubigen erkalten.

Ferner verfügte man, * daß nicht alzuviele Altäre in den Kirchen seyn solten. Man hatte dieselben aus Andacht vor die Heiligen, und wider den alten Gebrauch, darinnen vermehret, als nach welchem nur ein Altar war, weil es nur einen GOtt, einen Hirten und eine Heerde gab.

Endlich war es nicht erlaubt, in den Kirchen ** jemand zu beerdigen, als die Bischöffe, die Aebte, die Glaubigen und die guten Priester, d. i. diejenigen, welche von freyer Herkunft waren.

Der Gebrauch der Glocken *** war zu Carls des Großen Zeit eingeführet, man hieß sie Clocas, und zehlte die Taufe derselben unter den Aberglauben, der nach den Gesetzen verboten seyn muste.

XIX. Capitel.

Von den Kirchenfreyheiten.

§. I.

Man kan das Privilegium der Freiheit in zwey Gestalten betrachten, als eine ehre und geldbringende Vergünstigung, und als eine Königliche Salvegarde. Als eine Vergünstigung war sie von Seiten dessen, der sie bewilligte, eine Verzicht der Rechte, die er dem Impetranten einräumte. Die Wirkung dieser

* 1. Cap. an. 805. c. 6.
** 1. Cap. an. 813. c. 20.
*** 3. Cap. an. 789. c. 18.

Ubertragung bestund darinne, daß die Kirchengüter den Eigenthümern gleichgehalten, und diesen nach dem Römischen Rechte besessenen Gütern die Vortheile der Barbarischen, oder militarischen beygeleget worden. Diese Vortheile waren folgende; 1.) die Colonen und Censiten des Eigenthümers hatten dem Fisco nichts zu geben. 2.) Die Grafen konnten von ihnen keine Dienstbarkeit, noch einiges Geschenk fordern. 3.) Der Eigenthümer nahm in den kleinern Fällen die Friedensgebühr ein. 4.) Hatte derselbe dem zu Folge eine nothwendige Gerichtsbarkeit über die Einwohner seines Eigenthums. 5.) Der Königliche Richter konnte vermög der Natur dieses Eigenthums seine Bewohner nicht zur Bürgschaft vermögen, weil alle ihre Güter dem Eigenthümer gehörten, und dem Domanio wieder heimfielen, so bald sie diejenigen nicht mehr besaßen, welche damit verliehen worden. 6.) War aus der nemlichen Ursache nicht dem Königlichen Richter erlaubt, die Eigenthumsbewohner durch eine Verstrickung zu zwingen, indem der Eigenthümer vor sie erschien, und statt ihrer antwortete. Man findet alle diese Vorrechte in den Freiheitsbriefen, * deren Wirkung dahin gieng, jeden öffentlichen Richter zu verbieten, an dem Orte Gericht zu halten, wessentwegen die Freiheit bewilliget worden, desgleichen auch ihm zu untersagen, die Gebühren des Fredum und der Einquartirung zu erheben. Sobald endlich so eine Urkunde verwilliget worden, konnte der Königliche Richter an dem befreyten Orte keine Bürgschaften mehr nehmen, noch einige Herrengebühren von den Einwohnern verlangen, wie denn in den Briefen enthalten war, „ daß der König solche darum abgetreten, damit „ ersagte Herrengebühren zu den Lichtern der Kirche verwendet würden. „

§. II.

Nur die Königlichen Schenkungen konnten mit der Freiheit versehen werden, weil es nicht in des Königs Mächten gestanden, die andern Schenker, oder diejenigen, welche an den geschenkten Gütern Ansprüche hatten, dessen so ihnen desfals gehörte zu berauben. Auch wird in den beeden Formeln, welche uns Marculfus aufbewahret hat, der Königlichen Schenkungen gedacht. Die Gesetze machten selbst eine Ausnahme von der Befreyung zu Gunsten des Fisci, ** welchem sie seine Rechte an den freyen Zinnßleuten des Königes, die sich den Kirchen aus Gefährde zueigneten, vorbehielten.

Ohne

* Form. Marculfi. 3. & 4.
** Cap. Car. Calu. tit. 31. c. 28.

Ohne Zweifel stunde es in der Eigenthümer Mächten ihre Güter den Kirchen mit der nemlichen Freiheit zu übergeben, welche sie selbst genossen hatten; es mochten * auch die Clauseln, die sie desfals ihrer Schenkung anhängten, beschaffen seyn wie sie wolten, so veränderten diese Güter in der Rücksicht auf den Fiscum ihre Natur nicht. Die Römischen Gesetze waren darinnen ausgedrucket, ** und dieselben wurden gewiß nicht von den Fränkischen Königen aufgehoben. Inzwischen trug es sich oft zu, daß die besondern Stifter ihre Stiftungen dem Könige gaben, *** der ihnen die Natur eines Allodii beylegte, und sie unter den Schutz der Befreyung nahm, aus Beysorge, wie es in einem Capitulario heißt, es möchten diese Stiftungen getheilet werden. Solches beweiset, daß, wie ich gesaget habe, nur die Königlichen Stiftungen der Freiheit fähig waren, auch giebt solches einen Beweiß ab, daß diese Freiheit was anders als eine Ausnahm und Befreyung von gewissen Gefällen, und daß sie eine Salvegarde war, welche der König Gütern bewilligte, die natürlicher Weise keine Vertheidiger hatten. Wenn der Fürst die Erklärung gethan, daß er sie in seinen besondern Schutz genommen, so wurden die zu ihrem Nachtheil begangene Verbrechen durch solchen Umstand vergrößert, und war die Abfindung davon eben diejenige, wie die Abfindung vor die gegen das Domanium verübte Frevel. Diese Composition betrug dreymal so viel als die ordentliche Composition, und folglich 600. Sols. **** Aber die Freiheit in der Aussicht betrachtet war noch kein besonders Vorrecht der Kirchengüter. Als Carl der Kahle seinen letztern Kriegeszug in Welschland antrat, ***** machte er alle Lehne und Meyereyen derjenigen frey, welche mit ihm marschirten. Das Capitularium erkläret, was man unter dieser Befreyung verstehen muß, und saget, „daß derjenige, welcher diese Güter an„ tasten wird, den dreyfachen Bann, wie vor das Domanium geben soll.„

Ich habe schon gesagt, daß nicht alle Kirchen frey gewesen. Selbst diejenigen, denen eine Befreyung ****** bewilliget worden, genoßen solche nicht vor alle ihre Güter. Ihre Wirkungen erstreckten sich auf das Kloster, auf den Hof, Castilia genannt, auf die Häuser, Meyereyen und ihre Ettern, auf die Fischbehältnisse,

* 2. Cap. An. 819. c. 8.
** Cod. Theod. tit. 5.
*** Cap. Car. Calu. tit. 15. c. 2.
**** 2. Cap. an. 803. c. 2.
***** Cap. Car. Calu. tit. 53. c. 20.
****** Cap. L. V. c. 279.

hältnisse, und überhaupt auf alles was mit Hecken, Gräben und andern Clausuren eingeschlossen war. Nur die in diesen Orten begangene Frevel verletzten die Freiheit, und muste man derenthalben einen dreyfachen Bann erlegen. Den ordentlichen Bann gab man vor alle auf dem Lande, auf den Feldern und Hölzern begangene Frevel, welche weder bewohnt, noch eingelandert waren, ob sie schon einer Kirche gehörten, welcher die Freiheit war bewilliget worden.

§. III.

Die Freyheit, als eine Exemtion, reinigte ein Gut von Dienstbarkeiten; als eine Salvegarde setzte sie solches unter einen besondern Schutz der Krone, und unter diesen beeden Titeln vermehrte sie die Pflichten des Eigenthümers gegen den Staat. Man würde also übel schließen, wenn man von der Ausnahm von der Dienstbarkeit auf die Ausnahm von öffentlichen Lasten schließen wolte. Wirklich hinderte diese Ausnahme nicht * daß die Geistlichen zu Herstellung der Brücken und anderer öffentlichen Gebäude pflichtig waren; dieselben gaben den Zoll, welchen die Getreuen nicht gaben. Die Befreyungsurkunden, so wir noch haben, beweisen die Unterwürfigkeit derjenigen, so solche nicht hatten. Die Freiheit einer Kirche ** machte ihre Unterthanen so wenig von den Patrouillen und öffentlichen Wachten frey, daß sie vielmehr desto genauer dazu verbunden gewesen, und deswegen das Unbequeme ihrer Abwesenheit vermindert worden. Es gab noch eine andere Last, welche *** den Kirchen so eigen war, als die Unterwürfigkeit der Zölle in dem Innern ihres Cantons. Aus dem Grunde hieß das eine wie das andere der Kirchenzinnß. Diese Schuldigkeit bestund in einem besondern Verstande in der Befugniß gewisser Personen, und wie es scheinet aller Kriegesleute, in dem innern ihrer Markung und bis in ihren Meyerhöfen Futter zu nehmen. Ausserdem aber hatte die Freiheit niemals einige Wirkung in Ansehung der Militz, und der Geldabgaben der Kirchen. Ein Urkunde von Ludewig dem Frommen **** beweiset solches auf eine unwiderlegliche Art, und wir sehen, daß unter den Abteyen, ***** denen die Freiheit bewilliget worden, die einen den jährlichen Geschenken und der Militz, die andern aber der erstern von diesen Auflagen unterworfen gewesen.

---

* Cap. Loth. tit. 5. c. 32.
** Cap. Loth. tit. 3. c. 11.
*** Cap. Car. Calu. tit. 6. c. 2.
**** Baluze T. I. p. 1081. & seq.
***** Id. Ibid. p. 589.

XX. Capitel.

Welchergestalten die Freiheit ein Vorrecht aller Kirchen vor ihre gesamte Güter geworden.

§. I.

Man muß allemal den großen Grundsatz in acht nehmen, welcher in den Capitularien so klar vestgesetzet worden, daß die gröste Nothdurft der Geistlichen von allen Herrengebühren befreyet, und allein ihr Ueberfluß dem Zinnß unterworfen war. Man muß sich alhier auch desjenigen erinnern, was ich von den Theilungen gesaget habe, welche die Errichtung der Commenden veranlaßte. Man machte von den Gütern jedweden Closters drey Theile, davon bekam der Abt zwey Theile, einen vor sich und den andern vor die Armee des Königs, der dritte Theil wurde den Mönchen vorbehalten, und man bestimmte die Verwundung eines jeden Theils ihres Einkommens genau, also daß man ihn wie ihre gröste Nothdurft ansah. Den Aebten wurde ausdrücklich verboten, sich einiges Rechts an der Portion anzumassen, welche vor die Mönche bestimmt war, und der Staat konnte nichts von ihnen fordern, weil ein Theil ihrer Güter seinem Dienste gänzlich gewidmet gewesen.

Man muß wohl bemerken, daß die Freiheit alhier einen anderen Gegenstand bekomme, oder vielmehr, daß die Freiheit, wovon hier die Rede ist, mit jener Art Freiheit nichts gemein habe, wovon ich im vorhergehendem Capitel handelte. Demnach lege ich ihr den nemlichen Namen uneigentlich bey, wie man denn beede unrecht miteinander vermischet hat.

Was man in Ansehung der Abteyen that * hat man in Ansehung der Bistümer mit vielem Schein gethan, wie wir denn aus einer alten Formel wahrnehmen, daß man nichts gewöhnlicher sah, als daß Bistümer von Weltlichen besessen wurden.

Der

---

* Collect. nou. Form. c. 38. Baluze T. II. p. 581.

Der Geist der Königlichen Urkunden, welche die erwehnten Theilungen bestätigten, brachte es mit sich, daß die Mönche mit einer billigen Auskunft vorlieb nehmen musten, daß darinnen ausdrücklich bemerket worden, welche Zahl Mönche von denen vor sie bestimmten Gütern ernähret werden solten, und man stipulirte darinnen, daß diese Zahl nach Maaßgab der Güter der Mönche und deren Anwachs vermehret werden solte.

All dasjenige was zum Gebrauche der Aebte, und zum Dienste des Staates sequestriret worden, wurde bald von den weltlichen Aebten durchgebracht, und als durch diese Verschleuderung der Titel eines Abts unkräftig geworden, so gaben ihm die Französischen Herren den Mönchen wieder, die der Unterhalt eines regularen Abts nicht viel ärmer machte.

Man könnte untersuchen, ob die Mönche heutiges Tages mit diesem nothwendigen vorlieb nehmen, welches man ohne Verletzung des Gesetzes nicht antasten darf, * oder ob ihre Zahl mit ihren Gütern in einem Verhältniß stehet. Auch könnte man fragen, ob ein Priester nach Maaßgab seiner gebührenden Portion angeleget werden könne?

XXI. Capitel.

Welchergestalten die Geistlichen ihre Einbusse gemeiniglich wieder ersetzten.

Man hat in dem vorhergehenden Capitel gesehen, daß die Freiheit den Französischen Kirchen viel kostete. Es war auch dieses nicht das erstemal, da ein großer Theil ihrer Güter wieder in weltliche Hände kam. Ich habe anderswo gesaget, wie gottselig die Beweggründe gewesen, welche die Clerisey anfangs bereicherten, und welchergestalten sie nachmals einen großen Theil ihrer Schätze verlohren. Carl der Große soll uns lehren, welchergestalt sie diesen Verlust ersetzte, und wir werden zu gleicher Zeit aus den Worten dieses Fürsten, welche

* Cap. Car. Calu. tit. 17.

welche ich hieherſetzen will, ſehen, was derſelbe wegen der Aufführung der Geiſtlichen ſeiner Zeit vor Geſinnungen, oder vor Gewiſſenszweiffel, gehabt habe.

„ * Was haben diejenigen vor Pflichten, welche ſich vor Hirten der Kir-
„ che, und vor Vätter in den Klöſtern ausgeben? In wie weit können die-
„ ſelben ſich in weltliche Händel einlaſſen? Damit wir nichts von ihnen er-
„ fordern, als was ſie ſchuldig ſind, und daß ſie nichts von uns verlangen,
„ worein wir nicht willigen müſſen.

„ Was hat der Apoſtel an dem Orte ſagen wollen, wo man lieſet, **
„ Folget mir, und an dem Orte, wo er ſaget, *** nemo militans Deo
„ implicat ſe negotiis ſaecularibus?

„ Sie ſollen uns aufrichtig ſagen, was ſie die Welt verlaſſen nennen,
„ und woran man diejenigen erkennen kan, welche ſie wahrhaft verlaſſen?
„ Ob dieſe Verlaſſung etwan allein darinnen beſtehe, daß man keine Waf-
„ fen trage, und daß man nicht öffentlich ein Weib habe. Man prüfe ein-
„ mal, ob jener die Welt verlaſſen hat, welcher alle Tage ſich beſtrebet, ſei-
„ ne Schätze durch allerley Mittel zuvermehren, mitlerweile er uns einer
„ künftigen Glückſeligkeit bereden will, und uns mit der ewigen Strafe des
„ hölliſchen Feuers drohet. Man unterſuche einmal, ob jener die Welt
„ verlaſſen hat, welcher unter dem Namen Gottes, oder eines Heiligen, ein-
„ fältige und unwiſſende Leute, ſie ſeyen reich oder arm, ausziehet, die wah-
„ ren Erben um eine Verlaſſenſchaft bringet, welche die Geſetze ihnen be-
„ ſtimmten, und ſie ſolchergeſtalt nöthiget, laſterhaft zu werden.

„ Man unterſuche ferner, ob derjenige die Welt verlaſſen hat, welcher,
„ von einer unerſätlichen Habſucht geleitet, Meineidige und falſche Zeugen
„ erkauffet, damit er das Gut an ſich ziehe, worum er ſeinen Nächſten be-
„ neidet, der ſich von einem Advocaten, oder Prevot dienen läßet, in dem
„ keine Gottesfurcht wohnet, welcher grauſam und geitzig iſt, die Meineide
„ wenig achtet, und deſſen einzige Beſchäftigung dahin gehet, vieles zuſamm-
„ zuraffen, auch ſich wenig Gewiſſen machet, allerley Mittel zu gebrauchen.

Man

---

* 2. Cap. an. 811.
** Philipp. III. 17.
*** 2. Tim. II. 24.

„ Man untersuche, was man von denjenigen denken soll, welche unter dem „ Vorwand der Liebe Gottes, oder seiner Heiligen, der Martyrer oder Beken„ ner, ihre Gebeine und Reliquien von einem Orte an den andern bringen, „ alda neue Kirchen bauen, und die leichtglaubigen Leute sehr stark anmah„ nen, ihr Vermögen diesen neuen Kirchen zu schenken. Diese Leute „ wollen den Bischöffen weiß machen, daß sie hierunter bloß in guter Ab„ sicht zu Werk gehen, und ein großes Verdienst desfalls haben, es ist aber „ offenbar, daß sie es bloß darum thun, damit sie zu einem neuen Vermö„ gen gelangen.

„ Wir verwundern uns, wasmassen gewisse Leute vermeinen, die Welt „ verlassen zu haben, und nicht vor Weltliche wollen gehalten werden, in„ dem sie Waffen tragen und ihre Eigenthümer zurück behalten, und wel„ chergestalten dasjenige was Leuten gehöret, die der Welt nicht gänzlich ent„ saget haben, den Geistlichen mit Recht zustehen kan.

„ Man frage die Geistlichen, wozu uns die Gelübde der Taufe verbinden, „ was diese Entsagung der Welt und diese Verleugnung seyen, wovon sie „ uns ein Beyspiel geben sollen?

„ Man suche, in welchem Canon, und in welcher Regel der H. Vätter vor„ geschrieben worden, jemand zu dem geistlichen oder Mönchsstande zu zwin„ gen; ob Jesus Christus befohlen, ob ein Apostel geprediget habe, man „ solte die Kirchen mit einem Schwarm gezwungener und unedler Chorherren „ und Mönche anfüllen.

„ Was hilft es der Kirche Jesu Christi, daß ein Pastor oder ein Supe„ rior, sich allein damit beschäftige, eine große Zahl Unterthanen zu haben, „ und vielmehr beflieſſen sey, bey der Wahl seiner Leute solche auszulesen, „ welche wohl singen und wohl lesen, als welche ein gutes Leben führen. Bee„ des zu haben ist gut, man muß aber erwehlen. Welcher ist besser, ein „ guter Clericus, oder ein guter Sänger?

„ Gut ists, daß die Tempel geschmücket werden, aber uns kommet der „ Schmuck guter Sitten vorzüglicher vor, denn die Erbauung der Kirchen „ gehöret ein wenig zum alten Gesetze, und die guten Sitten gehören eigent„ lich zum neuen. Wenn wir Jesum Christum und die Apostel nachahmen „ sollen, so müssen wir viele Verbesserungen machen.„

Die-

Diese Anmerkungen waren die ganze Frucht eines dreytägigen Fastens, welches das Jahr zuvor verordnet worden, Gott um seinen Geist wegen der Reinigung anzurufen, deren Nothwendigkeit man fühlte.

Ludewig der Fromme wolte die Absichten seines Vatters erfüllen, es sagt aber ein Geschichtschreiber selbiger Zeit * „der Feind des menschlichen Geschlechts habe nicht geduldig zugesehen, daß man ihn also von allen Seiten „ anpackte, derselbe fiel seines Theils einen Mann an, welcher alle Stände „ der Kirchen wider ihn aufwiegelte, und hetzte deswegen alle seine Anhänger auf Erden zusammen.„

XXII. Capitel.

Von den Veränderungen durch Tausch, Kauf oder Schenkung.

§. I.

Carl der Kahle ** sagt, indem er von Veräußerung der Kirchengüter redet, daß sie unter den nemlichen Gesetzen sind wie der Fiscus, und aus diesem Grundsatze leitet er viele Folgen her, welche zu erklären sind. Demnach muß man wissen, was es mit den verschiedenen Arten der Veräußerungen nach den verschiedenen Gesetzen vor eine Bewandniß gehabt habe.

§. II.

Ein Eigenthümer konnte sein Vermögen auf zweyerley Art veräußern, in dem Placito des Grafens, oder in Gegenwart von Zeugen. Wenn ers in dem Placito des Grafens veräusserte, es sey nun durch Schenkung, oder durch Kauf geschehen, so setzte derselbe eine Urkunde darüber auf, wovon man das

* Aimoin. L. V. c. 11.
** Cap. Car. Calu. tit. 45. c. 8.

Concept nicht aufbewahrte. Wegen dergleichen Verträge war jedweder Graf* genöthiget, einen Notarium, oder Canzler, zu halten. ** Diese Veräußerung war legal, und sie wurde auch also genennet. *** Die andere Art einer Veräußerung fand statt, wenn ein Gutthäter, bey den Assises nicht erscheinen konnte, um sein Gut zu verschenken, alsdann muste er verschiedene Pagenses nehmen, welche mit ihm gleiche Gesetze beobachten, oder, wenn er dergleichen nicht bekommen konnte, andere Personen berufen, so gut er solche nur finden konnte, und in ihrem Beisein seine Güter der Person selbst schenken, welcher er sie zuwenden wolte, wenn sie zugegen war, oder ihrem Repräsentanten. Zu gleicher Zeit gab er demjenigen Bürgen, in dessen Hände er die Schenkung machte, damit er gesichert wäre, daß er den wahrhaftigen Beschenkten mit der in seine Hände niedergelegten Sache beleihen wolte.

§. III.

Es gab lediglich militarische Eigenthümer, derentwegen man ohne Urkunde schalten können. Die Römischen Güter konnten anders nicht **** als nach dem Römischen Rechte veräußert werden; nachdem nemlichen Recht war die Erbfolge eingerichtet. Alle die Urkunden, so dieselbe betroffen haben, musten in der von dem Römischen Rechte vorgeschriebenen Gestalt in Ordnung gebracht werden. Was die Güter der Kirche anlanget, so ist das Gesetz deutlich, und rühret von Dagoberten her. „Niemand, saget dieser Prinz, eigne sich den „ Besitz der Kirchengüter ***** zu, wenn er nicht durch eine Urkunde dazu be„ rechtiget ist. Weiset er keinen Brief auf, so wird das was er von dem „ Pfarrer einer Kirche gekauft hat, der Kirche wieder heimfallen. „

Ludewig der Fromme ****** setzet voraus, daß jede Urkunde, welche vor eine unter Römischer Gewalt liegende Kirche gemachet wird, vor einem öffentlichen Tabellionen aufgesetzet werden, daß der Magistrat solche annehmen, und öffentliche Beamte sie der Registratur, oder den öffentlichen Denkmalen, ein-

---

* Cap. L. IV. c. 19.
** 1. Cap. an. 805. c. 3.
*** 1. Cap. an. 819. c. 6.
**** Cap. add. ad Leg. Long. c. 36.
***** Baluze T. 1. p. 62. an. 630.
****** Cap. L. II. c. 29.

einverleiben müssen. Alle diese Personen stunden vor die Sicherheit der Urkunde gut, und sie waren strafbar, wenn sie zu einer unrechtmäßigen Veräußerung sich gebrauchen ließen.

§. IV.

Carl der Große hatte die Verordnung gemachet, * daß man die Kirchengüter nur als eine Precarey verleihen solte, und wenn dieser Besitz vorüber wäre, solte der Verwalter der Kirche befugt seyn, sie wieder zur Kirche zu bringen, oder den Erben des Verstorbenen als eine Precarey zu geben, und einen Zinnß sich auszubedingen.

§. V.

Weder den Aebten, noch den Pristern, noch den Kirchendienern ** war erlaubt, die Kirchengüter zu veräußern, oder ohne die Erlaubniß, ja sogar ohne des Bischofs Unterschrift, zu versetzen. Das Gesetz erklärte jede, ohne diese Freyheit gemachten Vergleiche null, und verdammte den vermessenen Kirchendiener zur Absetzung, und zur Wiederbringung in den weltlichen Stand.

§. VI.

Es scheinet aber, daß, wenn des Bischofs Einwilligung hinreichend war, die Veräusserungen rechtmäßig zu machen, die Königliche Gewalt nothwendig gewesen, die Wirkung derselben auf alle Zeiten zu versichern. *** Man nahm dahin auch gewöhnlicher massen seine Zuflucht, wenn ein geistlicher Pfründner mit einem weltlichen Herrn tauschte. Diese Vorsicht muste auch noch nöthiger seyn, wenn es auf eine wahre Veräußerung ankam.

§. VII.

Demnach war es erlaubt, die Kirchengüter zu veräußern, **** und die Gesetze wafneten sich nur wider die irregularen Veräußerungen, wenn sie solche

* Cap. L. VII. c. 142.
** Cap. L. VII. c. 275.
*** App. Actor. veter. Baluze T. II. tit. 40.
**** Baluze T. I. p. 408. et seq.

bey der Strafe des Kirchenraubes verboten.* Was noch mehr ist, so wurde man vermög eines Bischöflichen Capitularii vom Jahr 801. der Eigenthümer von allen Kirchengütern, wovon man dreysig Jahre lang im ruhigen Besitze gewesen.

§. VIII.

Ich habe schon gesaget, daß die Gesetze in Ansehung des Fisci und der Kirchengüter einerley gewesen, solchemnach erwarb die Verjährung** einem alten Besitzer das Eigenthum darüber. Den Verwaltern des Domanii war aber nicht erlaubt, einen Theil davon ohne des Königs Erlaubniß zu veräußern. Diese Unternehmungen waren ihnen sogar bey Strafe der Untreue verboten.

Wir wollen nun sehen, wie die Gesetze Carls des Kahlen*** in der Materie verlauten. Man muste in Ansehung der Güter und der Knechte, welche in der Königlichen und Geistlichen Vestitura begriffen waren, auf eine einförmige Art zu Werk gehen. Durch die Vestitura muß man alhier eine Urkunde über eine Besitznehmung verstehen, in welcher die Sachen wovon man Besitz genommen verzeichnet waren. Das Verzeichniß vom Domanio wurde nach den Aufsätzen verfertiget, welche die Commissarien davon in ihrem Bezirk machten. Die geistliche Vestitur war ein Patent über eine Belehnung, welche auf eine Bittschrift bewilliget worden, worinnen die Güter verzeichnet waren, derentwegen man belehnet zu werden verlangte. Die Vestitur der Lehne ist nicht davon verschieden, und dieses ist der Ursprung der Lehensscheine vor die einen und vor die andern. Ich kan mir nicht vorstellen, worinnen die Vestitur der Eigenthümer bestanden, es sey dann daß solche eine in die Hände des Königlichen Richters geschehene Erklärung gewesen, welche auf desselben vom König erhaltenen Befehl,**** ein Verzeichniß der in seinem Canton begriffenen Eigenthümer zu verfertigen, veranlasset worden. Vielleicht war das nichts anders als die Theilungsverträge, welche unter den Miterben gemachet worden, und dieses hat die meiste Wahrscheinlichkeit. Carl der Kahle forderte nur dasjenige wieder, was in seiner Vestura, wie auch in seines Vatters und Anherrns seiner war. Dieses setzt voraus, daß die Portionen von dem Domanio, welche

* Cap. Episc. c. 17. Baluze T. 1.
** Cap. excerp. exlege Longob. an. 801. c. 11.
*** Cap. tit. 45. c. 8.
**** Cap. ann. 829. c. 7.

welche in keiner von diesen dreyen Vestituren begriffen gewesen, zum Vortheil der Besitzer verjähret waren, was aber in einer dieser drey Vestituren enthalten war, davon muste der Innhaber den Titel aufweisen, weil verschiedene Personen Theile vom Domanio auf falsche Anträge erhalten, und andere in noch größerer Anzahl nur einen betrüglichen Besitz vor sich hatten. Es wolte auch Carl der Kahle, daß man von denjenigen, welche Kirchengüter besaßen, eine ächte Urkunde abforderte, wodurch sie zeigten, was massen sie solche zu eigen überkommen haben. Viele Leute räumten ein, daß ihre Güter ursprünglich Fiscal- oder Kirchengüter gewesen, sie sagten aber, es hätten ihnen solche ihre Vätter als ein Erbrecht hinterlassen, und schränkten sich auf den Beweiß ihrer Eigenschaft als Erben ein. Man antwortete ihnen, daß der Tod des Usurpatorn seine Usurpation nicht reinigen könnte, und daß, wenn die Gesetze den Kindern die Erbfolge ihres Vatters versicherten, solche nur von einer rechten gesetzlichen Erbfolge müsten verstanden werden; von einer ähnlichen Erbfolge muste man auch das Gesetz erklären, welches den Erben von Vorlegung seiner Titel frey sprach, weil dasselbe ausserdem jedermann verbände, von allen seinen Gerechtigkeiten Rechenschaft zu geben. Man setzte hinzu, daß die Güter, welche ursprünglich Fiscal- oder Kirchengüter gewesen, nur nach den Capitularien besessen werden konnten, und, um sich also im Besitze zu erhalten, müste man einen Titel vorlegen, weil diese Capitularien nur denen * rechtmäßiger Weise und den Kirchen zum besten geschehenen Veränderungen eine beständige Wirkung beylegten, wie sie denn sogar die ihnen nachtheilige Erbzinnßpächte ausheben.

§. IX.

Was die vorgelegten Titel anlanget, so setzte man deren Gültigkeit folgendermassen vest. ** Wenn der Notarius, welcher sie aufsetzte, noch lebte, muste er sie anerkennen als seine Schrift, war er aber tod, so hielt man die Urkunde deren Gültigkeit angefochten wurde, mit zwey andern von der Hand desselbigen Notarii geschriebenen Urkunden zusammen, waren sie gleichförmig; so erklärte man den Titel vor wahrhaft. Wenn ein anderer Umstand deren Glaubwürdigkeit zuwider zu seyn schien, so schickte man sie dem Könige samt einem getreuen Bericht von den beederseitigen Gründen. Wenn man der Kirche Güter wiedergab, welche als ein Tausch besessen worden, so hob man auf beeden Seiten die Schäden und Verbesserungen gegen einander auf.

§. X.

---

* Cap. an. 829. c. 5.
** Cap. Lib. III. c. 43.

§. X.

Einige Kirchendiener * haben den Einfall gehabt, unvernünftige Precarеyen durch schröckliche Verwünschungen zu bevestigen, womit sie ihren Nachfolger in dem Falle, wenn er sich weigerte, solche zu bekräftigen, beladen haben. Es war ein Gesetz nöthig, die Furcht zu vertreiben, welche diese Verwünschung verursachte. Es gab aber keine Gesetze, die kräftig genug waren, die Verschleuderung der Kirchengüter, und noch weniger die Verschleuderung der Domänen zu hindern.

§. XI.

Carl der Kahle verlangte von seinen Getreuen, sie sokten über die Mittel berathschlagen, ihm eine gebührende Subsistenz auszumachen, und die Französischen Bischöffe, ** welche dieses Beyspiel witzig machte, ermahnten Ludewigen den Teutschen nachdrücklich, er solte sich mit der Sünde, sein Vermögen durchgebracht zu haben, *** nicht beschweren. Dieses aber selbst beweiset, daß es in seinen Mächten gestanden, solches zu thun, welches auch ungemein viele Urkunden bezeugen, worinnen man gewahr wird, daß die Könige mit ihrem Domanio zum Vortheil derjenigen von ihren Unterthanen frey schalteten, welche sie belohnen wolten. Man findet in Wahrheit Schenkungen, in welchen der Einwilligung **** des Volkes gedacht wird; und es scheinet, daß Dagobert derselben nöthig zu haben glaubte, um die auf lebenslang verliehene Pfründen immerwährend zu machen, welche vorher verschiedenen Klöstern zu Theil worden sind. Dieses beweiset aber nur in Ansehung der Stiftungen, nicht aber in Ansehung anderer Vergünstigungen, womit es den Königen beliebte, ihre Günstlinge zu bereichern, oder ihre Diener zu belohnen.

§. XII.

Wirklich scheinet aus einer Stelle unserer Geschichte, daß die Bischöffe dießfals nicht den nemlichen Theil hatten als die Herren. Fünf Französische Erzbischöffe hatten mit ihren Unterbischöffen zwey Synodos, den einen zu Paris,

---

* Cap. Loth. tit. 31. c. 21.
** Cap. Car. Calu. tit. 27.
*** Ibid. tit. 7. c. 20.
**** Aimoin L. IV. c. 30.

Paris, und den andern im Jahre 846. zu Meaux, gehalten, „darauf auch „ ziemlich viele Capitel aufgesetzet, welche sich Carl der Kahle zu Epernai „ vorlegen ließ, wo er in dem nemlichen Jahre * einen allgemeinen Reichs„ tag hielt. Eine große Zahl dieser Capitel gefiel den weltlichen Herren gar „ nicht; sie stelten dem Könige alle deren Unbequemlichkeiten vor, und „ brachten ihn wider die Bischöffe auf, die sie von ihrer Zusammenkunft „ ausschloßen. Nachdem sie alle ihre Vorstellungen geprüfet, nahmen sie „ die 19. ersten Capitel davon an, welche sie den Bischöffen schriftlich über„ gaben, mit der Erklärung, daß sie nicht vor rathsam angesehen, mehrere „ derselben anzunehmen, und daß sie sich nebst dem Fürsten zur Beobach„ tung derjenigen, die sie ausgezogen, verstehen wolten.„ Vorne vor den Capiteln, die sie verwarfen, findet man ein Project einer Verordnung, welches dahin gehet, daß, „ den Ungemächlichkeiten der Armuth auszuweichen, ** „ worein dieser Fürst verfallen wär wegen der vielen Schenkungen, die er „ auf lebenslang oder auf beständig gemachet, und die man bey ihm durch „ falsche Berichte erschlichen, aus beeden Ständen getreue und arbeitsame „ Commissarien erwehlet werden solten, die ein genaues Verzeichniß von „ all dem machten, was unter den beeden vorigen Regierungen ein Theil „ des besondern Domanii der Könige, oder der von ihren Vasallen besess„ senen Lehne, gewesen, mit Bemerkung, wie viel jedweder Privatmann „ davon besaß, und wie derselbe zu seinem Besitze gelanget sey. Auf die „ dieserhalb an den König zu erstattende Anzeige würde man alle billige „ Veräußerungen genehmiget, und mit der Getreuen Beyrath würde man „ alle unbillige und gefährliche aufgehoben haben, damit, wie die Bischöf„ fe sagten, ihre Würde der Pracht nicht werde beraubet ohne dieselbige verächt„ lich werden würde, weil ihr Haußhalten nicht mit einer hinlänglichen „ Zahl Bedienten versehen werden kan, wenn sie nicht im Stande sind, „ ihre Dienste zu belohnen, und ihrer Dürftigkeit zu steuern. Demnach „ sehen dieselbe darauf, daß sie ihren Charakter einer öffentlichen Person „ durch Mittel die zu so einem Gegenstand behufig aufrecht erhalten „ können, und daß die Kirchen vor den Lasten sicher seyn mögen, welche sie „ nicht tragen sollen.„

§. XIII.

* Cap. Car. Calu. tit. 7. in Villa Sparnaco.
** C. 20.

§. XIII.

Die folgenden Capitel betrafen die Güter der Kirche. Man findet darinnen, daß alle Precareyen, so damals gemachet worden, in dem bestunden, „ daß man das Eigenthum seines Guts der Kirche gab, * um von ihr „ den Nießbrauch zu haben, nebst dem Nießbrauch des Dupli von dem „ was man gegeben hatte, oder wohl darinnen, daß man den Nießbrauch „ und das Eigenthum seines Guts gab, und von der Kirche den Nießbrauch „ eines Guts, als des Tripli von dem was man weggegeben hatte, erhielt. Die Bischöffe drungen dieserhalb darauf, daß man der Königlichen Gewalt bey „ Errichtung dieser Precareyen nicht die Hand einschlagen ließe.„ Dieses war ohne Zweifel die Ursache, warum man solche Capitel, gleich wie dasjenige so ich allererst auszugsweise anführte, verwarf. Es ist sicher, daß der Bischöffe Absehen dahin gieng, die Gewalt des Königes einzuschränken, und daß der Herren ihres war, ihn bey einem Rechte zu handhaben, welches er alle Tage zu ihrem Vortheile mißbrauchte.

§. XIV.

Es scheinet, die Bischöffe haben insonderheit auf die Reunion dessen gedrungen, ** was der Republick gehöret hatte (maxime quod ad rem publicam pertinuit.) Diese Worte sind merkwürdig, und solten mich bewegen zu glauben, daß man noch den Unterschied zuließ, welchen die Römer allemal unter den öffentlichen Einkünften, oder dem Schatze der Largitionen, und den Fiscaleinkünften, oder der Renten gemachet hatten.

* C. 21.
** C. 20.

XXIII. Capitel.

Vom Fisco.

§. I.

Was ich bisher gesaget habe, ist hinlänglich zu zeigen, daß der König dreyerley Art Einkünfte hatte, welche mit eben so viel Aesten von den Römischen Finanzen überein kamen; die Contributionen der Städte, welche bey den Römern in den Schatz der Largitionen kamen, die Amtsgefälle, und der Ertrag der Fiscalgüter, welche in des Fürstens Renten fielen. Von diesen Gütern werde ich alsogleich reden, weil sie insbesondere bestimmt waren, die Bedürfnisse des Fürsten zu liefern. Es * lehren uns die Bischöffe von Frankreich, daß diese wohlverwaltete Güter hinlänglich im Stand waren, den Hof des Fürsten ehrlich zu unterhalten, die Gesandtschaften zu bewirthen, welche auswärtige Mächte an ihn schickten, und den Nothleidenden beyzustehen. Man könnte glauben, daß diese letzere Verwendung der Königlichen Einkünfte die ansehnlichste war, wenn man wahrnimmt, daß sich verschiedene Kämmerer Almoseniter nennten, und daß man den Schatz des Königs Almosen hieß, ** in welchen der Ertrag erledigter Pfründen *** kam, wie auch das Domanium, worinnen man den Armen ihre Unterkunft angewiesen. Ehemals hatten die Fränkische Könige **** sehr große Summen zur Beyhülfe der Armen und Unglücklichen angewendet, und es ist sich nicht zu verwundern, daß die Carolingische Könige, welche durch allerley Gründe die Väter der Clerisey und derer welche sie beschützte, seyn musten, einen ansehnlichen Theil des Geldes in Natur zu Almosen bestimmten, welches in ihre Casse fiel. Diese Casse hieß man Sacellum, † oder wenigstens führte eine diesen Namen.

* Cap. Car. Calu. tit. 27. c. 14.
** Cap. Car. Calu. tit. 53. c. 12.
*** Cap. Syn. Vernenf. an. 755. c. 23.
**** 1. Cap. an. 802. c. 29.
† Cap. Metenf. c. 3.

§. II.

Was ich alhier sage ist um so wahrscheinlicher, als der König keine von den Sachen kaufte, welche zur Zierde und zum Unterhalte seines Hofes nöthig waren. Bey der Gelegenheit will ich dasjenige anführen, was ein Verfasser selbiger Zeit in Ansehung Ludewigs des Frommen saget, da derselbe nur noch König in Aquitanien war.

„ Dieser * Prinz gerieth in eine so große Noth, daß er bey einer Gelegenheit genöthiget worden, Geld aufzunehmen, um seinem Vatter das geweihte Brod zu überreichen. Carl der Große fragt ihn, warum er als König, so übel eingerichtet wäre. Ludewig versetzte, daß die Großen seines Königreiches in alleiniger Beeiferung ihren Privatnutzen zu befördern, sich einen Theil der öffentlichen Einkünfte zueigneten, und die andern ausser Acht ließen, weshalb er alles entbehren muste. Carl besorgte, es möchte sein Sohn die Herzen der Großen verliehren, wenn er selbst die bisher geduldete Mißbräuche reformirte. Er schickte zwey Commissarien mit ihm nach Aquitanien, wovon der eine Surintendant seiner Schlösser war, und Befehl hatte, die Güter aus den Händen der Privatpersonen zu reissen, und dem Publico wieder zu geben, wovon der König von altersher die Einkünfte hatte. Dieses war sobald nicht geschehen, als Ludewig vier besondere Häuser ernennte, worinnen er wechselweise den Winter zuzubringen sich auferlegte. Hieraus erfolgte, daß, wenn sich dieser Prinz in eines von seinen Häusern verfügte, er alda genugsamen Vorrath fand, womit er und sein Hof solang als er da seyn muste leben konnte. „

Ich nenne alhier Häuser was der Lateiner Villas nennet, woraus das Wort Ville entstanden, weil wirklich fast alle diese Landhäuser Städte geworden sind.

* Aimoin. L. V. c. 3.

XXIV. Capitel.

Allgemeine Wirthschaft der Fiscalgüter.

Die Verschwendung, womit die Hofmeister, und hernachmals die Carolinger, die Domänen der Krone verschleudert hatten, um solche an sich zu reissen und zu behaupten, machte die Besitzungen des Königes, und noch mehr seine Subsistenz, sehr ungewiß, wovon wir den Beweiß in dem vorhergehendem Capitel gehabt haben. Carl der Große stelte diese Unordnung durch Anlegung derjenigen Häuser ab, welche er nach seinem eigenen Bericht erfunden hat. Das erste Gesetz, * so er bey der Gelegenheit machte, war dieses, daß solche zu seiner Auskunft gebauete Häuser, gänzlich dazu gewidmet seyn, und kein Theil ihres Ertrages zu einem Privatgebrauche verwendet werden dürfte. ** Das zweyte Gesetze verordnete, es solte niemand weder einigen Dienst noch einige Herrengebühr von den Knechten und Colonen des Fisci erfordern können, als welche allein unter der Aufsicht gewisser bey jedem Departement angestelter Beamten zum Profit des Domanii arbeiten solten. Es scheinet, daß die Mayer oder Mayores in jedem Hause die vornemste Aufsicht hatten. Jeglicher Richter hatte in seinem Departement unterschiedliche Häuser, und führte allenthalben die unmittelbare Verwaltung der Parties casuelles dergestalten, daß der Königliche Richter alle Gattungen der besondern Einkünfte, welche, wie ich meldete, in die Renten gebracht worden, unter seiner Aufsicht beysammen hatte. In dem folgenden Capitel wird man das ausführliche davon finden.

* Cap. *de Villis* c. 1.
** Ibid. c. 3.

XXV. Capitel.

Von der Natur und dem Ertrag der Domänen.

Ich finde, daß unter den Wirkungen des Domanii, deren Natur und Zahl Carl der Große alle Jahre wissen wolte, der Bauernhöfe, der Herrengebühren an Getreyde und Wein, des Zinnßes, der Compositionen Fredum genannt, und verschiedener anderer Arten Compositionen, der Märkte, dann Eisen und Bleigruben, gedacht wird. Unter den Bewohnern des Fisci, wovon er gleichfals ein Verzeichniß haben wolte, finde ich die freyen Leute, die Centenen, welche dem Fisco dienten, die Fischer, die Handwerker, die Wasser- und Stalleute, die Schuster, die Drechsler, die Sattler, die Schlösser. Es war aber nicht hinreichend, daß der Fürst die Zahl seiner Leute, und den Betrag des Geldes kannte, welches in die Cassen der Richter eingegangen, er muste auch von dem glücklichen Fortgang der Cultur und des Ertrages davon unterrichtet seyn, damit er von seinen wirklichen Einkünften, und von jenem sichern Gelde urtheilen könnte, worauf er sich vors künftige zu verlassen hatte. Solchergestalt muste man ausser dem erwehnten Verzeichniß von den Höfen eine Verzeichniß der Forste, Mühlen, Felder, Brücken, Kahne, Weinberge, gebelzten und ungebelzten Bäumen, Weydenbüsche, Gärten, Bienenkörbe, und Stutereyen einsenden. Was den wirklichen Ertrag anlanget, so bestund derselbe, ausser demjenigen was ich von den Compositionen, oder vom Zinnß gesaget habe, noch in allerley Art Lebensmittel, wovon das Capitularium, woraus ich dieses nehme, eine sehr ausführliche Beschreibung machet. Ich will nun insbesondere von den Bewohnern des Domanii, von den Amtsgefällen, vom Zinnße, von den Früchten, und von ihrer Verwendung handeln.

XXVI. Capitel.

Von den Einwohnern des Fisci, welche frey waren.

§. I.

Ich begreiffe unter den Einwohnern des Fisci die freyen Leute, die Leutenen, die Tributarien, und die Handwerksleute verschiedener Gattung. Die freyen Leute waren diese nemliche Franken, welche erwehnter massen auf den Fiscalgütern saßen, diese Arme, denen der Fürst erlaubet, sich alda festzusetzen, und die wahrscheinlicher Weise dasjenige inne hatten, was man in den Saalbüchern hospitium nennet. Gemeiniglich gaben sie nach Maaßgab dieses hospitii einen ziemlich geringen Zinnß. Alle diese Personen waren unter dem Worte Libellarii begriffen, wie denn aus einem Longobardischen Gesetze erhellet, * daß man diesen Namen allen freyen Leuten gab, welche auf einem fremden Eigenthum wohnten, und unter gewissen Bedingnissen einen Theil desselben baueten. Ich werde also gleich von einer andern Art freyer Leute reden, welche von den Richtern abhiengen.

§. II.

Man solte denken, daß der Ursprung der Centenen von den Zeiten der Römer herrühre, und daß das Römische Recht ** von dergleichen Centenarien redet, wenn es heißt, daß keine Würde denjenigen, welcher aus dem Mittel der Centenarien getreten, von den Schuldigkeiten seines ersten Standes frey sprechen könne. Wenn man diese Voraussetzung annimmt, so kan man schließen, daß die Centenarii von der Art von den Cavaticarien nicht verschieden waren. Vielleicht bestunden diese Mittel zum Theil aus denjenigen Barbaren, welche in dem Domanio des Königs eine Freystätte wider die Rache der Personen suchten, die sie beleidiget hatten. Man hat ein Capitularium, *** worinnen der König

---

* Leg. ult. de homicidiis liberorum hominum Ed. an 1512. p. 17.
** Cod. Theod. L. XII. tit. 5.
*** Cap. an. 797. c. 10.

König verlanget, daß man ihm das Recht einräumen soll, die Flüchtlinge denen, welche sie verfolgen, nicht auszuantworten, mit dem Versprechen, er wolte sie in einen andern Theil seines Reiches verweisen. Ein anders Capitularium drohete denjenigen freyen Leuten solche Strafe an, * welche das Wergeld nicht annehmen wolten, das ihnen ein Mörder angeboten.

Endlich scheinet, daß alle die Verbrechen, welcherwegen man in den Kirchenbann verfiel, den Straffälligen einer knechtischen Arbeit unterworfen, und daß es sogar Orte gegeben ** wo man dieselben versammelte, damit sie alda die Zeit so lange diese Dienstbarkeit währet, nützlich hinbringen möchten. *** Man hieß so einen Ort Ergastulum. Die Frauenzimmer waren die Orte, worinnen man die Weibspersonen einsperte, welche sich in den nemlichen Umständen befunden. Dieses ist wahrscheinlicher Weise der erste Ursprung der Zuchthäuser, welche in Teutschland dazu dienen, diejenige zu strafen, welche keine Lebensstrafe verdienet haben. Man gebrauchet sie darinnen zu nützlichen Arbeiten, welche der Staat sich zueignet, als der sie bewahret und ernähret.

§. III.

Noch muß ein anders Gesetz die Unterthanen des Fisci vermehret haben, dasjenige nemlich, welches das Eigenthum über herumstreifende Leute und herrenloses Gesinde demselben zueignete. Dieses Gesetz ist bey den Römern gültig gewesen, und verschiedene Carolingische Gesetze setzen voraus, **** daß es noch in dem neunten Jahrhunderte üblich war. ***** Gleichwie den Richtern insonderheit aufgegeben worden, die Flüchtlinge und Fremden zu examiniren, und über ihren Befund ein Urtheil zu fällen, also ward das Recht des Fisci über diese Art Leute ein Vorrecht der Pfalzgrafen, welche die Richter in Teutschland ablöseten. Man hat dieses Recht das Wildfangiat genennet.

§. IV.

Wir finden in dem Capitulario de Villis, daß die Richter zur Bewachung der Gränzen marschirten, und die Lehne in ihrer Gewalt hatten, derentwegen man sich in ihre Hände anempfohlen. Es hat kein Ansehen, daß die Beamten

---

* An. 779. c. 22.
** Cap. Aquisgran. an. 789. c. 77.
*** Cap. Car. Calu. tit. 3. c. 4.
**** Cap. Car. Calu. tit. 14. c. 9. & tit. 15. c. 6.
***** Cap. L. IV. app. 2. c. 4.

Beamten des Domanii der Wache und Schaarwache unterworfen gewesen, weil der Bischöffe und der Herren ihre davon frey waren, ob sie schon Lehne hatten. Viel mehr Anschein hat es, daß die Kriegesleute, welche auf den Gränzen Wach hielten, und unter den Richtern stunden, Domanialleheńleute waren, denen man Portionen vom Domanio gegeben, um ihre Dienste zu belohnen. Alle Kriegesleute, woraus das militarische Hauß des Königes bestanden, waren nicht reich, und ein Theil der Königlichen Domänen war zum Unterhalte der Armen unter denselben bestimmet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man ihnen nach einem Dienste von verschiedenen Jahren, eine solche Unterkunft gab, wie die Römischen Kaiser manchmal den Veteranen gegeben haben. Diese Unterkunft bestund in Lehnen, welche nach dem Tode der Besitzer wieder an das Domanium fielen. Es ist merkwürdig, daß, * als die Carolingische Könige verlangten, man solte ihnen ein Verzeichniß von den Lehnen geben, worüber die Grafen und Bischöffe zu schalten befugt waren, wie auch von der Zahl der in jedem dieser Lehne sitzenden Lehenleute, dieselben auch eine Liste von ihren Fiscallehnen verlangten, damit wir, wie sie sagten, wissen können, wie viel in dem Bezirke jeden Amtes von dem unsrigen ist. Man siehet offenbar, daß der Gegenstand dieses Gesetzes dahin gegangen, die Zahl der Lehenleute richtig zu machen, auf welche man in Kriegeszeiten rechnen konnte. Demnach gab es in dem Fisco pur militarische Lehne; solchergestalt bezogen sich die besondern Ordonnanzen, vermög deren die Commissarien zu verschiedenen Zeiten gehalten waren, dem König ein Register von seinen Lehnen einzuschicken, auf das allgemeine Gesetz, welches allen Domanialrichtern auferlegte, ihm ein Verzeichniß der freyen Leute zu schicken. Ich behaupte übrigens nicht, daß die Beamte des Domanii, welche Lehne hatten, vom Kriegesdienst gänzlich frey gewesen, besonders in dem Falle eines Defensivkrieges. Man hatte diese Lehenleute noch nicht von der allgemeinen Regel frey gemachet, daher sie ihr Lehen und ihr Stand zum Kriegesdienste pflichtig machten. Sie hiengen vom Domanio ab, und folgten dem Richter in den Krieg; sie waren die Ministerialen des Domanii. Wir haben anderswo vernommen, daß die Herren ihre Dienstmannen hatten. Man findet in Teutschland noch Spuren von dem ehemaligen Unterschiede zwischen den Vasallen, oder Eigenthümern, welche, da sie keinen Herren als den König oder Grafen hatten, von dem Grafen oder seinen Unterbeamten bloß nach Beschaffenheit der Umstände abhiengen,

und

* 3. Cap. an. 812. c. 7.

und zwischen denen, welche von dem Domanio des Königes, oder des Grafens, abgehangen, dann von dem Unterschied, welcher unter den Vasallen des Herrns, und den Vasallen seiner Güter gewesen. Erstere nennet man Schriftsassen, weil sie von des Fürsten Canzley unmittelbar abhangen, und dem Ansehen nach alda beliehen werden. Sie stellen die alten Eigenthümer vor, welche, als sie Vasallen geworden, sich also gegen den Grafen verhielten, und vor seinem Placito die Belehnung empfiengen. Der Notarius, oder Canzler des Grafens, fertigte ihnen die Lehenbriefe aus, und ausserdem musten sie vor demselben transsigiren. Unter diese Zahl kan man noch die Vasallen der Grafen rechnen, welche dieses nur wegen ihres in derselben Gau gelegenen Lehens und darum waren, weil sie, solches zu erlangen, sich ihnen anempfehlen müssen. * Amtssassen heißt man diejenigen, welche heutiges Tages in Teutschland die alten Vasallen des Domanii vorstellen, weil sie von dem Domanialrichter abhangen, welchen man Amtmann nennet, und unter seinen Fahnen zu Felde ziehen, wohingegen die andern der Person des Grafen, oder seines Verwesers folgen. Man muß unter den Amtssassen die Ministerialen verstehen, welche mit der Aufsicht über die Häuser und Domanialschlösser zu thun haben.

XXVIII. Capitel.

Von den Handwerkern und Tributarien.

§. I.

Man kan sich erinnern, daß ich die Römer, welche einen Zinnß gaben, und die man Römische Besitzer nennet, von denjenigen unterschieden habe, welche den Namen Römische Tributarien führten. In dem Capitulario de Villis findet man einen ähnlichen Unterschied vestgesetzet. Darinnen unterscheidet Carl der Große den Zinnß an Getreyde, den Zinnß an Wein, den Zinnß an Geld, und alle das ist weder der Ertrag der Herrengebühren, welche die Tributarien zu entrichten hatten, noch der Ertrag der Bauernhöfe. Die Tributarien müssen eben so wenig mit diesen Handwerkern aller Art vermenget

* Struve c. 30. §. 8.

menget werden, womit Carl der Große seine Domänen bevölkern wollen. Solchemnach waren dieses Leute, welche ihre Güter nicht von der Freigebigkeit des Königes hatten, sondern einem dinglichen und persönlichen Tribut unterworfen gewesen, demjenigen ohne Zweifel, welchen ehemals die Knechte der Kirchen zu zahlen hatten. Dann wenn es auf die häßlichen Anlagen ankam, so waren die Plebeyer, welche keine Knechte hatten, den Knechten der andern Bürger gleich, und dieses war ohne Zweifel die Ursach, warum die Kaiser wolten, daß man die Vertheilung dieser Anlagen mit den reichsten Personen anfangen solte.

§. II.

Ich habe schon gesaget, * daß jeder Knecht der Kirche dem Fisco den Zehenden seiner Früchte, und seines Getreydes gab. Ausserdem muste derselbe alle nöthige Arbeit bey einem Morgen ** Felde, oder so einem Maaß, übernehmen. Er muste einen Morgen Wiesen einlandern, das Graß davon abmähen, das Heu machen, und in die Scheune führen; ingleichen hatte er einem gewissen Bezirk Weinberge zu bauen. Dem Ansehen nach war der Zustand der Tributarien also beschaffen, welcher von den Censiten ihrem sehr unterschieden, und nicht so hart als der Knechte ihrer gewesen. Sie waren freygeboren, weil ihr Wergeld 45. Sols betragen, wohingegen des Lide seines nur 36. Sols ausmachte, *** wie man denn nur durch eine Art Freylassung eine Lide geworden. Das Wergeld eines Professionisten oder Goldarbeiters, **** welcher sein Meisterstück gemachet, bestund nur aus 40. Sols, welches sicher beweiset, daß ein Fiscalhandwerksmann ein Knecht war. Ich will hier nicht die Namen aller Handwerker ansetzen, welche Carl der Große beschreibet, weil er sie selbst nicht alle nennet.

§. III.

Wahrscheinlicher Weise begrif man unter der Zahl der Tributarien diejenigen Plebeyer, welche in den Städten geblieben, worinnen sie durch besondere Zünfte nothwendig seßhaft geworden. In dem Falle war dieses eine andere

---

* Lex Bajuv. tit. I. c. 14. §. 1.
** Ibid. §. 2.
*** Leg. Rip. tit. 62. c. 1.
**** Leg. Alaman. tit. 79. c. 7.

Gattung Handwerker, welche auch vor den Fiscum arbeiteten, wiewohl demselben die ganze Arbeit nicht angehörte, wohingegen der Fürst an alles ein Recht hatte, was man in seinen Werkstätten, und besonders in dem Frauenzimmer arbeitete.

§. IV.

Ich habe schon gezeiget, was man unter dem Frauenzimmer verstanden; es scheinet aber, daß man die Zuchthäuser, worinnen Personen beederley Geschlechts arbeiteten, mit dem nemlichen Namen vermischet hat. Man könnte sogar denken, daß solche ohne Unterschied durcheinander in den nemlichen Ort eingesperret worden, wenigstens scheinet solches das Gesetz voraus zu setzen, welches verboten, Weiber so man des Ehebruchs überwiesen, dahin zu thun. Der Anlaß dieses Gesetzes war, daß man sie dadurch ausser Stand setzen wolte, dasjenige Verbrechen, welches sie nur mit einem einzigen begangen, mit mehrern zu verüben. Inzwischen erhellet aus einem andern Gesetz, * daß nur Weibspersonen in dem Frauenzimmer gewesen, weil dieselbe allein die ersten Materialien brauchten, so alda fabriciret werden musten. Die Anlegung der Frauenzimmer kommet noch von den Römern her, und wird derselben in den ersten Gesetzen ** der Franken, wie auch in Carls des Großen Gesetzen erwehnet. Es scheinet, diese Gynäcea hätten sich nur mit Manufacturen abgegeben, wenigstens muß man dieses aus der Beschreibung schließen, welche Carl der Große *** von den ersten Materialen machet, die man alda gebrauchte, und von den Instrumenten, welche man ihnen schaffen muste.

Die Orte, **** worinnen Königliche Manufacturen waren, musten mit guten Hecken umgeben, und mit guten Thüren verwahret seyn. Die Häuser, Schupfen, und andere nöthige Gebäude, musten in gutem Stande erhalten werden, damit die Handwerksleute durch nichts gehindert würden, den Hof durch ihre Arbeit zu versehen. ***** Die Aufseher der Manufacturen und die Buchhalter über die Arbeiten nennte man Meister.

---

* 2. Cap. an. 813. c. 29.
** Leg. Alam. tit. 80.
*** Cap. de Villis c. 43.
**** Ibid. c. 49.
***** Ibid. c. 57. l. Cap. an. 819. c. 18.

XXIX. Capitel.

Von den Königlichen Häusern.

§. I.

Die Unterthanen des Fisci * baueten die Königlichen Häuser Villae genannt, und die Getreuen ** machten und unterhielten die Schlösser, welche Herbergemens oder Paremens genennet worden. Man kan von diesem Unterschied zwey Gründe anführen, den ersten, daß diese Häuser ein Theil der Fiscalgüter waren, wohingegen die Herbergemens denjenigen Kaiserlichen Residenzen gleichkamen, worüber die Decurionen die Aufsicht und den Unterhalt zu besorgen gehabt. Sie waren auch die Posthäuser, welche die Römer Mansiones hießen, und wobey mit dem Unterhalt die Verbindlichkeit, unterlegte Pferde zu liefern, verbunden war. Ein anderer Grund dieses Unterschieds mochte darinnen bestehen, daß die Königlichen Häuser der Aufenthalt der Könige zu Friedenszeiten gewesen, wohingegen die Herbergen, wie ihr Name anzeiget, militarische Gebäude waren. Die freyen Leute einer gewissen Classe hatten vor dem Unterhalt der militarischen Gebäude zu sorgen.

§. II.

Bey der Gelegenheit kan man sich dasjenige erinnern, was ich anderswo von Anlegung öffentlicher Gebäude gesaget habe; alda wird man finden, daß diejenigen, welche Privatpersonen angiengen, nemlich die Provincialgebäude, so zu reden, von den Einwohnern jedweder Provinz unter der Aufsicht der Vicarien, und anderer Beamten der Grafen, zu besorgen waren; dann, daß die Kirchengebäude von der nemlichen Classe den Prälaten, und den andern Geistlichen der Provinz obgelegen, welches man jedoch nur von den Königlichen Kirchen verstehen muß; endlich daß die großen oder diejenigen Gebäude, welche das ganze Reich angiengen, nicht auf Kosten der Pagenser, welche insgesamt ihr besonders Vatterland hatten, und dessen Lasten trugen, sondern auf

* Cap. Car. Calu. tit. 27. c. 14.
** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 37.

Kosten derjenigen geführet wurden, welche eigentlich Reichsbürger waren, und dem Reiche näher verwannt gewesen, wohin die Bischöffe, die Aebte, und alle Königliche Lehenleute, geistlich und weltlichen Standes gehören. Von der Art waren die Gebäude, womit Carl der Große Achen verschönerte, als er selbige zur Hauptstadt des Reiches gemachet hatte. Die ansehnlichen darunter * sind die Frauenkirche, und der Kaiserliche Pallast gewesen. Um diesen Pallast herum stunden die Häuser aller Beamten; Carl der Große ließ sie also anlegen, daß er von seiner Galerie alle hinein und hinaus gehende sehen konnte; sie waren so geräumig, daß nicht nur ihre Vasallen, und Kriegesknechte (Milites militum.) samt ihren Dienern, sondern auch, wie ein Schriftsteller saget, das ganze menschliche Geschlecht unter ihren weitschichtigen bedeckten Gängen, welche Stuben, oder Camine heißten, vor der strengen Witterung hätten bedeckt seyn können. Sie waren dermassen erhöhet, daß den Blicken des Kaisers alda nichts entwischen konnte.

Der Kaiserliche Pallast war sehr groß; ** man muste durch vier ungemein große Säle kommen, ehe man zu demjenigen gelangte, worinnen sich der Kaiser mit den Prinzen seines Hauses und seinen andern Garden befanden, wenn er fremden Botschaftern Audienz gab. Seine besondere Wohnzimmer lagen innen, *** und wenn man durch das Hinterhauß dahin gehen wolte, muste man durch sieben verschiedene Thore gehen. Die Kaiserin hatte die nemliche Wohnung. Dieses war der einzige Pallast, welcher in ganz Europa den Namen eines Königlichen Hauses verdiente. Dadurch erhielt die Stadt Achen den Namen einer Hauptstadt und des Sitzes vom Reiche, welchen man ihr noch unterschiedliche Jahrhunderte nach Carl dem Großen beylegte. Inzwischen, wenn man Ludewig den Frommen und den Kaiser Lotharen ausnimmt, so residirte keiner von seiner Nachfolgern alda, und sie theilten diese Stadt allemal nebst den andern Königlichen Häusern, welche, wie die Häuser der Privatpersonen, den Namen einer Stadt (Villae) führten.

§. III.

Carl der Große machet einen Unterschied unter den Häusern, und nennet einige Villas Capitaneas, andere aber Villas mansionales, oder Landhäu-

---

* Monach. St. Galli de Gest. Car. M. L. I c. 32.
** Idem L. II. c. 9.
*** Ibid. c. 18.

häuser. Wie derselbe ansonsten der Herbergen nicht gedenket, * also muß man daraus den Schluß machen, daß sie von den Landhäusern nicht verschieden waren, welche die Römer Mansiones genennet hatten. Selbige enthielten Ställe, Küchen, Beckereyen und Pressen zum Gebrauche des Hofes. ** Bey den Königlichen Häusern stunden viele andere Gebäude, die man Castitia hieß, und zu deren Unterhalte die Königlichen Knechte Frohnen liefern musten. Ehemals waren die Knechte der Kirchen auch dazu verbunden, woraus ich schließe, daß die Tributarien davon nicht frey gewesen.

§. IV.

Auch hatte man Jagdhäuser *** Luci genannt, welchem der gemeine Mann den Namen Brül (Brogilus) beylegte. Die Richter musten Sorge tragen, daß man sie in Zeiten in bäulichem Wesen erhielt, damit sie nicht genöthiget worden, sie von neuem wieder zu bauen. Eben so muste es mit allen andern Gebäuden bewannt seyn.

§. V.

Ueberdas muste man alda immer Feuer und eine Wacht **** unterhalten, um allen Vorfällen vorzubeugen, welche sie hätten in Schaden bringen können. Diese Vorsicht war auch wegen der Sicherheit aller Möbeln nöthig, womit jedes dieser Häuser überflüssig versehen seyn muste, ***** als Bettladen, Federbetten, genähete Decken, Tücher, Tapeten, Geschirre von Erzt, Bley, Eisen und Holz, Küchengeräthe, Beile, Borer, Schaufeln, und dergleichen Haußrath mehr, damit man dessen im Nothfalle nicht ermangelte, und solches nicht borgen dürfen.

§. VI.

Den Ort, wo man dieses Geräthe aufbewahrte, hieß man die Kammer. Wir werden vernehmen, daß man den Königlichen Schatz mit dem nemlichen Namen belegte, und ohne Zweifel kommet es daher, daß man in Teutschland und

---

* Cap. de Villis c. 19.
** Cap. Car. Calu. tit. 27. c. 14.
*** Cap. de Villis c. 46.
**** Cap. de Villis c. 27.
***** Cap. de Villis c. 42.

und in Italien die Finanzballeyen Kammern insbesondere genennet hat. Man bewahrte auch in diesen Kammern alle nothwendige Kriegsinstrumente von Eisen. Die Richter liesen solche herausnehmen, und in das Feld bringen, dieselbe schaften sie auch wieder aufs neue in die Kammer.

§. VII.

Die Herberge hieß man auch Paramenta, weil man darinnen die zu Freyhaltung des Hofes bestimmte Vorräthe, wenn der König reisete, in Bereitschaft hielt. Diese Vorräthe hießen paratae, und jeder freye Mann muste dazu was beytragen, es habe ihn denn eine besondere Urkunde davon frey gesprochen.

§. VIII.

Niemand war es erlaubt, in den Königlichen Häusern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königes und der Königin zu wohnen. Dieses Gesetze erstreckte sich sogar auf die fremden Botschafter.

XXX. Capitel.

Anmerkung über die Reichsstädte.

§. I.

Die zwey vorhergehenden Capitel zeigen den Ursprung jener Städte an, welche allen andern den Namen gegeben, und die man in einem besondern Verstande Reichsstädte nennte. Unter den Königlichen Häusern musten diejenigen gar bald sehr ansehnlich werden, welche Carl der Große Villas Capitaneas hieß. Es war darunter keine, wo nicht ein Schloß gestanden wäre, und aus dem Grunde waren sie eine Freystädte der ganzen Gegend, als die Normänner und Hunnen in Frankreich und Teutschland einfielen. Von Carls des Großen Zeiten her wurde das Domanium von freyen, aber armen Leuten, bevölkert, welche in ihrer Arbeitsamkeit einen ehrlichen Mittelweg zwischen der Betteley und den Rauben suchten. Der Aufenthalt des Fürsten, ob er schon kurz war,

zog alldienigen dahin, welche dem Elende ausweichen, oder sich der Tyranney der besondern Herren entziehen wollen. Endlich wurden diese Orte von herrenlosen Leuten angefüllet, deren Person dem Fisco heimfiel. Der Bezirk dieser Städte muste wenig ansehnlich seyn, weil er höchstens die nemlichen Gränzen hatte als der Bezirk eines jeden Mayers gehabt; nun aber war der Umfang also abgemessen, daß ihn ein Mensch in einem Tage durchwandern konnte, worauf auch die Meyer zu sehen schuldig waren. Die Reisehäuser hatten in den erwehnten Vortheilen keinen Antheil, und von ihnen rührten alleine die Dorfschaften her.

§. II.

Ich muthmasse, es sey eine Befugniß der Herren gewesen, ihre reiche Unterthanen nach ihrem Gutdünken zu verheirathen, es war auch eines von den ersten Privilegien, welche der Stadt Frankfurth ertheilet worden dieses, wodurch der Kaiser jener Befugniß sich begab.

§. III.

So ist es mit dem Ursprung der Reichsstädte beschaffen, und zwar mit allen ohne Ausnahm. Mit ihren Obrigkeiten hat es einen Abfall nach dem Unterschiede der Gerechtigkeiten, welche ihnen nach ihrem ersten Ursprunge ertheilet worden. Man siehet ein, daß diese Städte freyer, und dem Reiche unmittelbarer unterworfen seyn musten, als die freyen Städte. Keine Stadt war, die nicht einen Bischof hatte, und es gab keinen Teutschen Bischof, der nicht der Vogt seiner Stadt gewesen, und in solcher Eigenschaft nicht * ihre Einkünfte verwaltet, und ihre innere Verfassung besorget hätte. Hieraus folget, daß die freyen Städte nicht so gemeinhin Reichsstände gewesen, als solches die Reichsstädte waren.

* Const. Frideric. II. an. 1232. eiusd. *priuil. pro Ratisbona.*

XXXI. Capitel.

Von den Jagden, als einer Ergötzlichkeit des Königes, und als ein Gegenstand der Wirthschaft.

§. I.

Die Jagd war zu allen Zeiten die stärkste Neigung der Teutschen. Diejenigen unter ihnen, deren Sitten uns Cäsar beschreibet, * beförderten die Vermehrung des Wildes durch Verjagung ihrer Nachbaren. Die Franken brachten diese Leidenschaft nach Gallien mit, alwo die Jagd nichts als ein Handwerk gewesen. Auf diese Art besorgten sie die Wächter, welche auf den Gränzen dienten. Wenn der Hof Wildpret nöthig hatte, so schrieb der Obristhofmeister an die Herzoge, welche in den Gränzlanden regierten, und diese schickten von den leichten Truppen solche ab, die ohne Unterschied Sagittarii und Venatorii hießen, um die erforderliche Zahl schießen zu lassen. Dieser Gebrauch beweiset, daß in den innern Provinzen wenig Wild gewesen, und daß im Gegentheil die Nachbarschaft der Barbaren solches auf den Gränzen sehr gemein machte, welche ausserdem fast immer öde lagen. Wer solte glauben, daß ein Römischer Kaiser ** nachdem er den Legionarien alle Art Handwerker verboten, ihnen keine andere Beschäftigung ließ, als die Jagd, und daß die Römischen Legionen unter seiner Regierung sich damit abgegeben. Nichts beweiset mehr, wie häufig damals das Wildpret auf den Gränzen war, und wie wenig man vor dessen Heeguug sorgte.

§. II.

Die Entvölkerung, welche durch die Einfälle der Barbaren, und durch die glückliche Eroberung der Franken veranlaßt worden, waren der Vermehrung des Wildprets beförderlich; gleichwie die Jagd bey den Römern keine sonderlich übliche Lust war, man auch nicht einmal sich einfallen lassen, eine den Gütern anklebende Gerechtigkeit daraus zu machen, also sahen die Rö-

---

* Aimoin L. I. c. 21. & L. II. c. 37.
** Jul. Capitolinus Maximini duo.

Römischen Besitzer gleichgültig, oder musten es ohne Murren sehen, daß die Eroberer mit Ausschließung ihrer auf den Gütern jagten, welche sie nach dem Römischen Rechte besaßen. Demnach ward es ein allgemeines Gesetz, * daß alles was nicht militarisch war nicht jagte, welches Gesetz sich auf die ganze niedere Geistlichkeit, auf die Diaconen, die Prister, die Aebte und die Bischöffe ** einschränkte. Es war ihnen verboten, weder Jagdhunde, noch Falken, noch Garne zu haben. Das Recht zu jagen war eine Folge des Rechts, Waffen zu tragen, und letzteres stund nur den Vasallen und Eigenthümern zu, wie denn auch die einen und die andern völlig befugt gewesen, auf ihren Gütern zu jagen, welches das Salische Gesetz bezeuget. *** Vielleicht muß man die Fiscalvasallen davon ausnehmen, was aber die andern anlangte, **** so genoßen sie ihre Güter so wie der König die seinige genoß. *****

§. III.

Wir haben schon vernommen, daß man die wilden Thiere nur mit des Königes Erlaubniß fieng. Es war bey einer Busse verboten, daß die Franken dergleichen töden solten, und stund bey den Unterthanen des Königes eine Leibesstrafe darauf. Den Richtern ward sogar insonderheit aufgegeben, † das Wildpret sorgfältig zu heegen, die Forsteyen zu erhalten, und die Hunde, †† die man ihnen anempfohlen, zu ernähren, die Falkenirer mit Falken und Sperbern wohl ††† zu versehen, auch von ihnen die Herrengebühren sorgsam einzutreiben, welche an Vögeln von der Art gegeben werden musten.

In jedem Ministerio †††† musten Vogeler und Leute seyn, welche vor allerley Arten der Jagd Netze machen konnten. Die Gesetze trieben sogar ihre Vorsorge so weit, daß sie verordneten, man möchte in den Domänen eine hinreichende Zahl Rebhüner, wilde Tauben und Fasanen aufbewahren.

* 1. Cap. an. 802. c. 39.
** Ibid. c. 19.
*** Tit. 6. 7. u. 35.
**** Cap. de Villis c. 63.
***** 3. Cap. an. 813. c. 1.
† Cap. de Villis c. 36.
†† Ibid. c. 58.
††† Ibid. c. 36.
†††† C. 45.

§. IV.

Hatte die Aufmerksamkeit der Könige auf die Erhaltung ihrer Jagden einer Entschuldigung vonnöthen, so würde man solche in dem Gegenstande der Wirthschaft finden, welchen sie sich dabey zum Zweck machten. Die Franken hatten zu allen Zeiten eine große Zahl Wildes * verzehret; dieser Geschmack ist gemeiniglich eine Folge des Geschmackes an der Jagd. Solchergestalt verordneten die Fränkischen Könige, ** daß man vor die Erhaltung des Wildes sorgte, gleichwie sie verfügten, daß allemal in den Höfen eine gewisse Zahl Federvieh seyn solte.

§. V.

Es *** gab Hofjäger und Falkenirer, welche den grösten Theil des Hofstaates ausmachten; an ihrer Spitze waren vier Oberjägermeister und ein Obristfalkenmeister, durch welche ihnen die Königlichen Befehle angedeutet worden. Sie waren fast allemal in den Provinzen zum Dienste des Hofes ausgestreuet, und wenn ihnen Briefe von dem Könige, oder von der Königin zugekommen, oder ihnen der Seneschal und der Butigularius eines oder der andern Gesinnungen wissen lassen **** so versammelten sie sich in den Königlichen Häusern, wo sie waren, hielten über die erhaltenen Befehle Rath, und theilten deren Vollziehung mit den besondern Jägern. Was sonderbares ist es, daß unter zwölf großen Kronbeamten, welche im Reiche waren, nur fünfe allein mit der Jagd und Falknerey beschäftiget gewesen. Man muß sich desjenigen erinnern, was ich anderswo sagte, nemlich, daß die Herzogliche Würde bey den Franken der Ursprung, und zum Theil das Muster der Königlichen gewesen, nun war aber die Jägerey ein wichtiger Gegenstand, wie aus dem Anfange dieses Capitels erhellet.

* Tacitus de morib. Germanor.
** Cap. de Villis c. 19.
*** Hincmar Opp. T. 2. tit. 14.
**** Cap. de Villis c. 47.

XXXII. Capitel.

Wozu man die von dem Domanio erhaltene Naturalien verwendete.

§. I.

Alhier muß man sich desjenigen erinnern, was ich von der Wirthschaft der Privatgüter gemeldet habe. Darunter war nicht ein einziges, worinnen der Hauptort nicht ein Herrenhof gewesen, zu welchem Bauernhöfe gehörten. Gleiche Bewandniß hatte es mit den Königlichen Häusern, wovon jedwedes aus einer Wohnung mit Gärten, Wiesen und Feldstücken versehen, bestund. Unter denselben war eine gewisse der Größe des Gutes das man bauen muste angemessene Zahl Bauern, die einen Meyer über sich hatten. Es gab noch andere Höfe, welche zu keinem Feldbau verbunden waren. Die Knechte und die freyen Leute hatten mit Heerden Ochsen und Schafen, wie auch mit den Stutereyen zu schaffen, worauf Carl der Große starke Aufsicht gehabt zu haben scheinet. Unter jenen gab es welche, welche Lehne hatten, andere waren Bauern, und lebten von dem Ertrage ihrer Höfe. Diejenigen, welche weder Lehne, noch Höfe hatten, bekamen ihren Unterhalt von der Königlichen Speiß, Dispensa genannt. Solchergestalt wurde ein Theil der Naturalien, welche das Domanium hervorbrachte, dazu bestimmt, die Handwerker und Beamten zu ernähren, welche keine Güter hatten, und die Felder und Gärten auf das künftige Jahr zu säen. Wenn der König in das Land kam, so verzehrte sein Hof den Rest, wo aber nicht, so schickte man ihm eine gewisse Zahl. Es kam auf seine Befehle an, daß man den Rest verkaufte, verwendete, oder aufhob was sich aufheben ließ, bis der König selbst an Ort und Stelle kam. Es ist sehr wahrscheinlich, daß derselbe in Friedenszeiten seine Reise nach dem Maaß der Naturalien einrichtete, welche er in jedem Ministerio zu finden wuste, dieses ist auch ohne Zweifel die Ursach, warum Carl der Große ein genaues Verzeichniß davon haben wolte.

§. II.

Jedweder Richter muste so viel Früchte nach Hof schicken, als ihm möglich war, * und das Gemüsse während der Fasten. Ausser diesen Lieferungen begab er sich selbst drey oder viermal des Jahres nach Hof, und in so einem Falle muste er sich den besondern Befehlen fügen, welche er wegen seines Dienstes und dessen Dauer bekam; denn obschon letztere vestgesetzet war, ** so wurde sie doch manchmal verlängert. Wenn ein Richter nach Hof gieng, um daselbst seinen ordentlichen oder ausserordentlichen Dienst zu versehen, muste er alle Naturalien, die zu seinem Unterhalte nöthig waren, mit sich führen, weil er so lange er bey Hofe war die ganze Königliche Tafel versorgen muste. Besonders hatte er aber darauf zu sehen, daß alles was vor des Königes Mund kam vollkommen gut, und überaus reinlich zubereitet war.

§. III.

Bey den Fränkischen Königen war es wie bey den Griechischen Kaisern vernünftig, daß alle Hofbeamte von dem Abhub ihrer Tafel gespeiset wurden. Hieraus kan man urtheilen, wie reichlich man aufgetragen habe. Dieses war auch die vornehmste Ursache der beym Essen beobachteten Ordnung. *** Der König setzte sich am ersten zur Tafel, wobey ihm die Herzoge und Könige verschiedener seinem Reiche unterwürfiger Völker aufwarteten. Man muß hierunter nicht allein die großen Beamten, welche gemeiniglich sehr mächtige Herren waren, sondern auch die Könige, so Tribut gaben, und die Herzoge verstehen, welche sich bey Hofe anwesend befunden. Diese und jene setzten sich nach dem König zur Tafel, und so wie sie den König bedienten, eben so wurden sie von den Grafen und Präfecten, oder welches einerley ist, von den Domanialrichtern, den Land- und Markgrafen bedienet. Hernachmals giengen diese nebst verschiedenen Dignitatarien, oder Rittern zu Tische, welche zum Hofe gehörten, und ihnen in ihrem Dienste geholfen hatten. Sie verließen solche nicht, als wenn sie den militarischen Compagnien Platz machten (Militares viri, vel Scholares alae) welche unter dem Regimente der Cadetten begriffen waren. An dieser letztern Stelle kamen sodann die vordersten verschiedener Stellen zu Tische. Ihre Helfer, welche von dem Hofgesinde nicht unter-

---

* Cap. de Villis c. 20.
** C. 7.
*** Mon. St. Gall. L. I.

unterschieden waren, folgten nach ihnen, und setzten sich erst um Mitternacht zu Tische. Dieses Ceremoniel fand gewiß so lange die Fasten dauert statt, alsdenn aber gab es weder Jagden, noch Reisen, noch Kriegeszüge. Ich habe nicht nöthig anzuführen, daß der Abhub von der Königlichen Tafel, so reichlich er auch war, vor viele Tausend Menschen nicht zureichen konnte; und die besondere Aufmerksamkeit, welche die Richter vor alle das haben musten, was zu des Königs Essen bestimmet war, ist ein Beweiß, daß nicht alles auf den Tisch gekommen ist. Wir sehen ausserdem, daß, wenn die Richter nach Hof giengen, sie ihre besondere Provision mitbrachten.

§. IV.

Binnen ihrer Dienstzeit * bekamen die Richter ihre Befehle vom Könige, oder von der Königin selbst, oder mittelbar durch den Seneschal und Groß-bouteiller. Diese musten sie auf das genaueste befolgen, und wenn sie solches zu thun unterlassen, wurden sie so lange zum bloßen Wassertrinken verdammet, bis sie von ihrem Betragen Rechenschaft gegeben haben. Gleiche Bewandniß hatte es mit ihren untergebenen Beamten, wenn selbige die Befehle nicht vollzogen hatten, die in Abwesenheit der Richter unmittelbar an sie gerichtet worden. Sie musten zu Fusse nach Hof kommen, um alda ihr Recht und eine Leibesstrafe zu empfangen, oder auf eine andere Art, wie es dem König oder der Königin beliebte, gestrafet zu werden, und indessen durften sie kein Fleisch essen, und keinen Wein trinken.

§. V.

Bey den Römern war gebräuchlich, daß man die Naturalien von einer Provinz zur andern mit unterlegten Pferden, die man cursus publicos hieß, überführte. Wir haben auch noch unterschiedliche Gesetze, welche die Anzahl und das Maaß der Ladung jeglicher Fuhr bestimmten. Es scheinet mir, daß man ein Gesetz Carls des Großen, ** vermittels dessen er verordnete, daß jeder Wagen zwölf Scheffel Mehl vor des Königs Hoflager, und zwölf Fässer Wein führen solte, in dem nemlichen Verstande nehmen müsse; zu jener Ladung gehörte ein Schild, eine Lanze, ein Küraß und ein Bogen.

§. VI.

---

* Cap. de Villis c. 16.
** Cap. de Villis c. 64.

§. VI.

Ich habe schon gesaget, daß die Bauern der Freyen Leute mit den Pferden ihrer Herren die öffentlichen Fuhren thaten; es scheinet aber, es habe Beamte gegeben, denen die Aufsicht über das Fuhrwesen besonders aufgetragen war, und daß sie die Bauern ernähren musten, welche die Pferde führten. Zu diesem Gegenstande * wurde alle Jahre eine gewisse Zahl Vorrath ausgesetzet, welchen der Richter zur rechten Zeit vertheilen muste.

XXXIII. Capitel.

Auf was Art der König, die öffentlichen Personen und die Privatpersonen reiseten.

§. I.

Wenn der König reisete ** so war er befugt, bey den Bischöffen, Aebten, Aebtissinnen und Grafen das Quartier zu nehmen. Die Getreuen, welche in dem Lande durch welches er zog seßhaft waren, trugen zu den Kosten des Königlichen Lagers an all den Orten was bey, wo sich derselbe aufhielt. Carl der Große und Ludewig der Fromme hatten bey ihren Reisen die alleinige Absicht, in den Krieg zu gehen, oder sich von einem Pallaste zu dem andern zu begeben; nachdem aber ihre Nachfolger ihre Domänen zu Grunde gehen lassen, so waren diese Reisen ein Vortheil vor sie. Hieraus erfolgte, daß sie diejenigen sehr einschränkten, bey welchen sie das Recht hatten, die Herberge zu nehmen, daß sie die Bauern, welche Vorspann geben musten, sehr übernahmen, und daß sie die Getreuen durch die alzu oftmaligen Bewirthungen auszogen, welche sie tragen musten. Dieses schändliche Hülfsmittel gebrauchte Carl der Kahle zuerst, und mir scheinet, daß Carl IV. solches in Teutschland zum letzten gebrauchet habe. Die Französischen Bischöffe, denen des erstern Herumreisen sehr beschwerlich geworden war, gaben dieserhalb seinem Bruder,

* Cap. de Villis c. 31.
** Cap. Car. Calu. tit. 27. c. 14.

Bruder, dem König in Teutschland, zu einer Zeit, da sie im Begrif sich befanden, seine Unterthanen zu werden, heilsame Anschläge. Die Beschimpfungen, welche Kaiser Carl IV. auf seinen Reisen erlitte, schröckten dem Ansehen nach seine Nachfolger davon ab. Im Jahre 1303. befreyete Philipp der Schöne die gemeine Leute von den unentgeldlichen Lieferungen auf seinen Reisen, und zwar in Rücksicht eines Stück Geldes, welches derselbe von ihnen zum Kriegesdienste dieses Jahres erforderte. Solches bezeuget eine besondere Anweisung, welche er seinen * Beamten gab, um eine im Jahr 1302. verkündete Verordnung zu vollziehen.

§. II.

Wenn der Kaiser eine Reise thun wolte, so schickte man Befehle an alle Orte, die er betreten, damit man die nöthigen Lebensmittel und Quartire ** vor ihm und vor sein Gefolge in Bereitschaft hielt. Wenn der Kaiser das Königreich eines seiner Söhne durchreisen wolte, so wurden diese Befehle unmittelbar an den König gestellet.

§. III.

Die nemlichen Pflichten, denen die Getreuen in Ansehung des Königes unterworfen waren, musten dieselben in Rücksicht der fremden Abgesandten, und der Königlichen Commissarien, wenn sie in einer gewissen Entfernung von ihnen waren, und derjenigen Personen vollziehen, welche die militarischen Verkündigungen zum Vollzuge zu bringen hatten, und sogenannte Heribannatores, oder Einnehmer des Heerbanns waren. Dieser Gebrauch war den Römischen Gesetzen gänzlich gemäß, *** als welche den Bothschaftern und Abgeordneten, wie auch den Hofagenten und denjenigen den öffentlichen Vorspann bewilligten, die man in die Provinzen schickte, die Werbungen zu beschleunigen, und die Truppen in Marsch zu setzen. Diese nemliche Personen, und überhaupt alldiejenigen, welche Bewirthungsbriefe, oder Tractorias hatten, musten auf des gemeinen Wesens Kosten frey gehalten werden. Bey den Franken

---

* Ord. du Louvre T. 1.
** Stipendiarias annonas statinasque congruas Aimoin L. V. c. 61.
*** Cod. Theod. de cursu publico.

ken war das nemliche Rechtens, vielleicht mit dem Unterschiede, daß die Könige den Privatpersonen nicht dergleichen Briefe gaben. Inzwischen will ich nun einen Umstand anführen, welcher zu beweisen scheinen möchte, daß die Könige von der ersten Linie in der Rücksicht die nemliche Gewalt hatten, als wie die Römischen Kaiser. * „ Nachdem der Bischof Etherius von Lizieux ins
„ Gefängniß gethan worden, weil man ihn fälschlich anklagte, so zerbrach er
„ seine Ketten, und flohe zu König Guntranen. Seine Feinde ergriffen
„ diese Gelegenheit, ihn König Chilperichen, dessen Unterthan er war, als
„ einen Verräther abzumalen; es schrieb aber dieser Fürst, von der Ver-
„ leumdung überzeugt, an seinen Bruder Guntran, daß er diesen Prälaten
„ seiner Kirche wieder geben solte; worauf er ihn mit Geschenken überhäufte
„ und loß ließ. Nachdem er ihm auch Briefe an die Bischöffe in seinem
„ Königreiche mitgegeben, daß sie ihm Ehre anthun solten. „ Der Annaliste bemerket, daß dieser Prälat von den Getreuen auf seiner Reise so viele Geschenke empfangen, daß er sie kaum in seine Bischöfliche Stadt fortbringen konnte.

§. VI.

Was die Art und Weise anlanget, wie öffentliche Personen reisen musten, so habe ich anderswo ** alle die Reglements ziemlich ausführlich mitgetheilet, welche in der Materie gemachet worden. Diese Reglements waren um so nothwendiger, als sehr wenig Häuser zur Herberge *** der Fremden bestimmet waren. Wenn es dergleichen bey den Römern gegeben, so hat der zur Gastfreiheit geneigte Sinn der Franken diesen Gebrauch abgebracht. Merkwürdig ist dasjenige was Tacitus **** davon saget. „ Kein Volk, lauten seine Worte,
„ beherberget und bewirthet die Fremden lieber, und es ist was schändliches,
„ jemand wer der sey sein Haus zu verschließen. Wenn man zu einem kom-
„ met,

---

* Aimoin L. III. c. 53.

** L. VII. c. 12.

*** Es gab Heerbergen Xenodochia genannt, welche bestimmt waren, die Fremden, oder Pilgrime zu beherbergen. Diese Häuser gehörten unter die ehrwürdige Orte, deren Güter man nicht veräußern konnte. Man begrif die Spitäler unter eben diesem Namen, und ernährte die Armen und kränkliche Personen; diejenigen, worinnen man die Kranken verbunden, diejenigen, worinnen man Unmündige ernährte, diejenigen, worinnen vor die Alten gesorget wurde, und diejenigen endlich, worinnen man die kleinen Kinder erzogen. Cap. L. II. c. 29.

**** De morib. Germ. c. 7.

„ met, giebt er her was er hat, und wenn er mit nichts versehen ist, führet „ er einen zu seinem Nachbarn, welcher einen mit dem nemlichen Gesichte, „ und der nemlichen Gutherzigkeit aufnimmt. Man machet dießfals keinen „ Unterschied unter einen Freund, und unter einen Fremden.„ Die Franken nennten * die Bewirthung derjenigen Personen, welche durch und nach Hof giengen Truste. Wir haben schon einen Gebrauch dieses Wortes gesehen, welcher dem Verstande ziemlich nahe kommet, worinnen es hier genommen wird. Das Gesetz wolte, man solte die Reisende wie seinen Nachbarn behandeln. ** Ein anders Gesetz verbot jederman, Armen und Reichen, ihnen die Gastfreiheit zu versagen, *** worunter Dach, Feuer und Wasser verstanden worden. Was den Unterhalt der Menschen und des Viehes anlanget, so musten die Reisende solchen kaufen, und diese Art des Handelns allein durfte man bey Nachtzeit **** vornehmen.

§. V.

Bey Hof gab es allemal eine Heerberge, worinnen Fremde aufgenommen, und freygehalten worden. Diese Heerberge war unter Carls des Großen Regierung allemal über die massen angefüllet, weil er die Fremden liebte.

§. VI.

Man findet ferner Spuren von der Freyhaltung von Philipps des Schönen Regierung her. Selbige wurde allen Commissarien bewilliget, welche in die Provinzen gesendet worden, um darinnen gerichtliche Sachen vorzunehmen. ***** Diesen war es sogar untersaget, bey solchen Gelegenheiten ihr ordentliches Gefolge zu vermehren.

---

* Cap. excerp. ex Leg. Long. an. 801. c. 45.

** 1. Cap. an. 802. c. 27.

*** Ein Capitularium, (Cap. L. IV. app. 2. c. 24.) scheinet das Recht die Truste zu genießen, auf die Commissarien und guten Leute einzuschrenken. Es scheinet auch, daß das Capitularium Königs Pipini von Italien nur im Winter solches zu erfordern gestattet. Niemand, sagt dasselbe, (c. 4.) soll den Reisenden im Winter das Quartier verweigern. Vielleicht war dieses ein besonderer Gebrauch von Italien, alwo vielleicht das Gastrecht nicht so hoch gehalten worden.

**** 5. Cap. An. 803. c. 2.

***** Ordonn. du Louvre T. I.

XXXIV. Capitel.

Von den Finanzen überhaupt.

§. I.

Ich verstehe hier unter dem Worte Finanzen die Einnahm und Verwaltung der öffentlichen Gelder, und in diesem Verstande setze ich solche jener Besorgung der Domänen entgegen, deren Gegenstand nur die Fruchtbarkeit der Güter, und die Verproviantirung des Hofes war.

Ich habe gesaget, wozu überhaupt die von dem Fisco, oder dem Zinnße, herrührende Naturalien verwendet worden, auch daß ein Theil dazu diente, die Felder vors künftige Jahr zu bestellen und zu besäen, folglich waren die Richter erst nach der Saatzeit im Stande, dasjenige genau anzugeben, was sich in den Scheunen befand. Aus der Ursache befahl auch Carl der Große seinen Richtern, es solten ihm dieselben erst gegen Weihnachten eine getreue Rechnung über Ausgab und Einnahm von dem Jahre einsenden. Der König richtete sich nach dieser Rechnung, wenn er den Verkauf der Dinge anbefohlen, welche ihm, wie er vorher sah, unnütze waren. Es gab welche Naturalien, bey deren Verkauf man nicht seine Befehle erwartete; so wurden z. B. die Fische verkauft, so oft man den König nicht im Lande erwartete. Die Früchte der Fiscalgüter waren demnach der erste Theil der Finanzen; ein anderer Theil bestund in dem Standgeld und im Zoll, der vierte Theil waren die Geldbussen und Compositionen, und endlich bestund der fünfte in dem Zinnße, oder in dem Tribut der Städte und Bürger, sowohl in Natur, als an Waaren.

XXXV. Capitel.

Von Zöllen.

Die Zölle waren eine dem Eigenthum der Güter anklebende Gerechtigkeit; solchergestalt gehörten sie den Privatpersonen wie dem Könige zu, und waren

wie

wie jene den Gesetzen unterworfen, wodurch das Volk den Profit von dieser Art einer öffentlichen Dienstbarkeit eingeschränket hatte.

1°. * War es nicht erlaubt, von jemand Gebühren zu erfordern, als von den Kaufleuten, und wegen der Waaren, die in der That ** Kaufmannsgut gewesen. Demnach würde nicht alldasjenige, was ein Eigenthümer von einem seiner Häuser *** in das andere verführte, dann auch alldasjenige so vor dem Hof, oder vor die Armee gehörte, es mochte nun der König, oder Privatpersonen, die Kosten tragen, verzollet, wobey aber die Bedingniß war, daß sie nicht handeln dürfen. Desgleichen waren die Pagenses in dem ganzen Umfange ihres Cantons zollfrey, **** welches ohne Zweifel in Gemäßheit eines ***** Gesetzes geschah, wodurch alldiejenigen, so zu Besserung des Weges, oder zu Erbauung der Brücke, derentwegen man Zoll forderte, was beygetragen, Zollfrey worden. Dem Ansehen nach hatte es eine andere Bewandniß, ****** wenn eine Privatperson alle Kosten des Bauens und Unterhalts auf sich genommen, in diesem Falle aber konnte er sich keine stärkere Gebühr reichen lassen, als diejenige war, welche an dem nemlichen Orte allemal erhoben worden.

2.) Muste † ein Zoll von altersher vestgesetzet, und dessen Einnahm †† durch einen langen Gebrauch hergebracht worden seyn.

3.) Muste der Reisende, wenigstens auf seinem Wege, der Fuhrmann ††† bey seiner Fuhr, der Schiffer auf seiner Schiffarth, †††† einigen Anstand finden, und vor sein Geld eine Bequemlichkeit erlangen, welche ihm die Natur versagte. Demnach war nicht erlaubt, mitten auf einem Wege einen Zoll aus der alleinigen Ursach anzulegen, weil man ihn leichtlich erheben können. Man konnte sich auch nicht weniger eine Brücke zu nutz machen, die den Schifleuten ausserdem unnütze war, und die Schiffe, welche durch die Brücke fuhren, einem

* 2. Cap. An. 805. c. 13.
** Pipp. an. 4. regnisui Baluze T. I.
*** Cap. an. 821. c. 2.
**** Cap. Car. Calu. tit. 6.
***** Cap. an. 821. c. 3.
****** Ibid.
† 5. Cap. an. 806. c. 11.
†† 2. Cap. an. 805. c. 13.
††† Ibid.
†††† Cap. an. 821. c. 1.

Tribut unterwerfen. Es war aber insonderheit an zwanzig Orten der Capitularien verboten, * neue Zölle anzulegen, ** die alten zu erhöhen, und einen zu zwingen, bey einer Zollstätte vorbey zukommen, wenn er einen kürzern Weg treffen konnte.

XXXVI. Capitel.

Von den Märkten.

Ich finde, daß bey den Römern *** die Consulen allein befugt gewesen, Märkte anzurichten, und daß die Knechte, des Kaisers seine nicht ausgenommen, nicht durchgehends Macht hatten, dahin zu gehen, oder allerley Waaren darauf zu bringen. Dieses letztere Gesetz war bey den Franken gültig, **** denn Carl der Große untersagte seinen Knechten, die Märkte zu besuchen. Was ihre Anlegung betrift, so hat es viele Wahrscheinlichkeit, daß die Kaiser die Gerechtigkeit ausübten, dergleichen zu errichten, nachdem sie den Consulen kein Vorrecht mehr gelassen, als dieses, dem Jahre ihres Consulats ihren Namen beyzulegen. Gewiß ist es, daß die Könige der Franken allein befugt waren, dergleichen in ihren Landen anzulegen, wenigstens muß man solches aus folgenden Worten Carls des Kahlen schließen. „Wir wollen, ***** daß die Grafen ein Register über alle in ihrer Grafschaft angelegte Märkte halten, „ und sich in den Stand setzen, uns anzuzeigen, was vor Märkte zu Zeiten „ unsers Anherrns gehalten worden, als, diejenigen, welche erst unter der „ Regierung unsers Vatters angegangen, diejenigen, welche auf seinen Befehl angeleget worden, diejenigen, welche man ohne dessen Befehl gehalten, diejenigen, welche man an den Orten hält, wo sie allemal gehalten worden, welche verleget worden, und auf wessen Befehl solches geschehen. Dieses alles soll in ein Verzeichniß gebracht werden, welches „ man uns bey unserm ersten Placito vorlegen soll, damit wir die Abstellung der überflüssigen verfügen, oder solche an Orte verlegen können, wo

„ sie

---

* Ibid. c. 2.
** 1. Cap. an. 809. c. 19.
*** Suetonius in Tiberio.
**** Cap. de Villis.
***** Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 19.

„ sie vor alters gehalten worden.„ Dieses nemliche Gesetz verbot, daß man an Sonntagen Märkte hielt.

Wiewohl nach demjenigen, was wir erst vernommen haben, kein Markt anders denn auf des Königs Befehl hat gehalten werden sollen, so ist doch gewiß, daß ihm nicht alle Märkte gehörten, und daß das Eigenthum darüber dem Eigenthume der Güter anklebte. Auf den Märkten konnte nichts verkauft werden, wofür man * dem Eigenthümer des Marktes nicht gewisse Gefälle erlegte, und es war nicht erlaubt, was ausser dem Markt zu verkaufen, also daß, wenn jemand einige Waare ausser dem Markt ** kaufte, die Gebühr zu umgehen, die erkaufte Waare verfallen, und der Käufer über das schuldig war, das Marktgelt zu erlegen. Mit den Märkten gieng es aber wie mit den Zöllen, *** und man konnte keine Marktloßung forden, wenn solche nicht vor alters üblich war.

XXXVII. Capitel.

Von der Handlung und dem Wohlleben.

§. I.

Wenn das Interesse und eine Art Gerechtigkeit die Einführung derer in den vorhergehenden Capiteln erwehnten Gefälle veranlasset haben, so nahmen auch weise Gesetzgeber die Handlung wider Abgaben in den Schutz, wodurch sie wäre abgeschröcket worden. Einige Gesetze stunden der Habsucht der Handelsleute, und dem Verderben der Privatpersonen im Weg. Alles beziehet sich auf die Glücksumstände der Bürger und des Staates. Deswegen habe ich dasjenige, was ich von der Handlung sagen muß, nicht besser anbringen können, als an diesem Orte. Dieselbe hat eine nothwendige Verbindung mit den Finanzen, welche sie durch die Anlagen, so sie übernehmen müssen, unmittelbar, noch sicherer aber und mittelbar dadurch unterhält, daß sie den Waaren, und folglich den Gütern, einen Werth beileget.

§. II.

---

* Cap. an. 821. c. 1.
** Ibid.
*** 2. Cap. an. 805. c. 13.

§. II.

Dasjenige * was wir in der Geschichte von der Art finden, wie die alten Franken handelten, berechtiget uns zu glauben, daß die Handelsleute rottenweise in fremde Lande ** reiseten, und auf alle Fälle sich mit Waffen versahen. Dieselbe waren *** unter der besondern Obhut der Commissarien, welche auf der Gränze die Befehlshabung führten, und man zeigte ihnen die Orte an, wie weit sie ihre Handelschaft erstrecken konnten. Es scheinet, daß man ihnen alle Art Ausfuhr verstattete, doch war ihnen die Verführung der Küraſſe bey Strafe der Confiscirung aller ihrer Güter verboten, wovon die Halbscheid in des Königs, und die Hälfte in der Commissarien Beutel fiel.

§. III.

Wir finden in der Geschichte, **** daß zu Carls des Großen Zeiten Frankreich eine ziemlich ansehnliche Handlung auf der micländischen See führte, es scheinet aber, daß † die Venediger von der Zeit an die Handlung im Morgenland und in Italien hatten, so wie die Friesen in Norden handelten. Dieselbe bestund gänzlich im Pelzwerk, und davon nahmen die Römer, wie wir beym Jornandes †† lesen, ihre schönste Unterfutter her. Die Schiffarth auf dem Belt war ausschlüssig in der Friesen Händen, und sie machten sich solcher dermassen zu nutze, daß sie einen erschröcklichen Trughandel (Monopole) verübten. Da die kleinen Mantel und die Sajons nach Gallischer Art Mode worden, wie wir bald sagen werden, so verkauften sie solche so theuer wie sie die großen Mantel und Sajes auf Französische Art gegeben hatten. Carl der Große schlug der Nation ein Gesetze vor, diesen Mißbrauch abzustellen, und verbot mit derselben Einwilligung, bey Geldstrafe, ††† den besten gedoppelten Saje höher als um zwanzig Sols, und den besten einfachen Saje höher den um 10. Sols zu kaufen. Die andern musten noch wohlfeiler gegeben werden. Durch das nemliche Gesetz setzte er den höchsten Preiß eines Mantels von Marter oder Fischotter auf 30. Sols, wenn er

---

* Aimoin L. IV. c. 9.
** Greg. von Tours. L. VII. c. 46.
*** 2. Cap. an. 805. c. 7.
**** Aimoin L. IV. c. 108.
† Monach. St. Gall. L. II. c. 27.
†† de rebus Geticis c. 12.
††† Cap. tripl. an. 808. tit. 2. c. 5.

ek gleich von der besten Art war, und einen andern Pelzmantel auf zehen Sols. Die Ubertreter musten 60. Sols Strafe erlegen, und ein Drittel bekam der Anzeiger.

§. IV.

Ich nenne alhier einen Mantel, was das Capitularium Roccus nennet, so ein Teutsches Wort ist, und heutiges Tages einen Rock (Robe) bedeutet, daher das Wort Rochet bey den Franzosen entstanden. Der Saje war jenes Kriegeskleid, welches die Clerici nicht tragen dürfen, und statt * dessen sie ein Kleid tragen musten, so man in dem damaligem Lateine Casula hieß, woraus noch das Wort Chasuble (Meßgewand) heutiges Tages herrühret. Die alten Teutschen ** machten den Saje mit einer Spange vest, und er bedeckte ihnen nur einen Theil des Leibes. Die reichesten trugen sehr enge Kleider, welche die Gestalt der Gliedmaßen darstelten, jedoch aber nicht hinderten, den Saje zu tragen, der ein wahrer Mantel gewesen. *** In der Tracht der Teutschen machte man allemal einen Unterschied unter der Saje, und dem Kleide (Vestis) dieses war hoch, enge, hatte manchmal verschiedene Farben, und gieng kaum bis auf die Knie herab, die bloß blieben. Die Ermel bedeckten nur das Obere der Arme. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das Policeyreglement wovon ich redete, das nemliche ist, dessen der Mönch von St. Gallen gedenket, wenn er, nachdem er die Französische Kleidung beschrieben, hinzufüget, „daß die Franken den Gebrauch der großen gedoppelten Mantel, welche tief und viereckigt waren, vorne und hinten bis auf die Füsse „ reichten, jedoch aber die Hüften vom Knie an bis unten offen ließen, ablegten, und dagegen die gestreiften Sajes trugen, die sie an den Galliern sahen, mit denen sie Dienste thaten. Carl setzte sich nicht wider diese Neuerung, weil der Sajon zum Kriege bequemer war, dem ungeachtet aber spottete derselbe über die Sajons, welche nach seiner Meinung, weder den Leib, noch die Beine wohl bedeckten, und nicht zu einer „ Betdecke gebrauchet werden kennten.„ Dieses beweiset, daß man mit den großen Manteln die Betten bedecket habe. Sogar waren sie unter den Möbeln, womit man das Hauß innwendig schmückte. Als aber, Carl der Große wie der Mönch von St. Gallen hinzusetzet, „ wahrgenommen, daß die Friesen „ die

* 1. Cap. Carlom. Principis an. 742. c. 7.
** Tacitus de morib. Germ.
*** Sid. Apolinaris Epist. L. IV. Ep. 20.

„ die in der Mode vorgegangene Veränderung mißbrauchten, um diese klei„ ne kurzen Mantel so theuer zu verkaufen als wie die großen, so verordnete „ er, man solte ihnen nur den gewöhnlichen Preiß vor die großen Mäntel „ zahlen.„ Hieraus siehet man, daß der Sajon ein Mantel (Palliolum) war, wie der Roccus oder das Pallium. Gemeiniglich ward dieser Mantel von grauen oder schwarzen Pelzwerk, mit gelben Zeichen gemachet. Carl der Große trug gemeiniglich im Felde einen von Schaffellen, der nur einen Sol kostete. Er war ungehalten auf die Herren von seinem Hofe, daß sie im Lager alle Pracht der Morgenländer auf ihren Kleidern hatten, wie sie denn von den Venedigern Phönixhäute gekaufet und solche mit Purpur verbrämen lassen, um Mantel davon zu tragen. Desgleichen ließen sie Pfauenbälge mit Cederseife zubereitet mit Purpur verbrämen. Andere kleideten sich in Felle von Murmelthieren, und alle diese Kleider kamen sehr hoch zu stehen, gestalten Carl der Große wolte, daß man sie nach Talenten und nicht nach Pfunden an Silber ausrechnete. Dieses war ein übermäßiger Aufwand, mir scheinet aber, daß es schon Verschwendung genug gewesen, einen Pelzmantel zu tragen, welcher funfzehen feiste Ochsen kostete. Unter den Hofbedienten war ein Kirschner, oder Unterfuttermacher, welches einen Beweiß abgiebt, daß bey den Franken, wie bey den Teutschen, das Futter die kostbarste Kleidung gewesen, und daß man beym Zuschneiden und dem Mischen der verschiedenen Felle Kunst anwendete.

§. V.

Man muß sich nach demjenigen, was ich erst gesaget habe, nicht wundern, wenn man in allen alten Ceremoniekleidern, und bey verschiedenen Ornaten einer Würde, Pelzwerk findet. Diese Wahrnehmung kommet mit den Sitten der Carolingischen Zeiten vollkommen überein. Denn zu Carls des Grossen Zeit war gewiß jeder Stand durch besondere Kleider unterschieden. Ich finde den Beweiß hiervon beym Mönch von St. Gallen in Ansehung der Geschenke, welche Ludewig der Fromme am Osterrage seiner ganzen Hofstaat machte. *) „Derselbe richtete solche, wie dieser Verfasser saget, nach „ eines jeden seinem Stande ein. Den Edelsten (Nobilioribus) theilte „ derselbe Wehrgehänge, Schärpen, und sehr kostbare Kleider aus, die „ ihm aus allen Theilen seines großen Reiches gesendet worden. Den Unterbeamten gab er frische Sajes mit allerley Farben untermischet; den „ Pferde-

*) L. II. c. 31.

„ Pferdeknechten, Beckern, Köchen warf man leinerne und wollene Klei-
„ der, und solche Degen zu, wie sichs vor sie schickte.„ Die leinerne und wollene Kleider wurden alleine von Geistlichen und solchen Leuten getragen, die keine Ehren besaßen. Hieraus bewiesen die Frauenzimmer der Kaiserin Carln dem Großen, daß ein Clericus der an der Pforte angepochet hatte, eine sehr schlechte Person wäre; * er ist, sagten sie, ein Tölpel ohne Hare, hat nur ein leinernes Hemde und Beinkleider (Femoralia) Dieses Hemde war ein Brustlatz, und hieß Camisia. Ein Hemde oder leinernes Camisol nennte man Camisili, welches Adeliche, und der Kaiser selbst, trugen. Man muß auch das Wort Camisia in der Stelle, wo der Mönch von St. Gallen von der Tracht der Franken handelt, als eine Weste erklären. Dieselbe war gemeiniglich von Rattenfellen, und folglich von der gemeinen Leute ihren unterschieden. Von dieser engen Kleidung redet Sidonius Apollinaris. Zu der Zeit, da dieser Verfasser schrieb, trugen die Franken weder Hosen noch Strümpfe, folglich waren ihre Knie und Beine bloß. Sie trugen eine Unterkleidung (chaussure) von Leder, wobey die Hare waren, und die der Tracht der Römischen Bauern sehr ähnlich gewesen. Nach der Eroberung vergoldeten sie diese Beinkleider, und nahmen von den Römern die Binden und Nestel an. ** Zu Carls des Großen Zeit trugen sie Strümpfe und leinene Hosen von einer Farbe, welche aber sehr künstlich gearbeitet waren. Oben darüber thaten sie rothe Binden, und über alles schlungen sie lange Nesteln, welche an die Beinkleidung vestgemachet waren, *** und Hüften und Beine vornen und hinten umschlungen. **** Man hieß sie fasciola oder caliga.

Ludewig der Fromme badete sich alle Sonnabende, weniger aus Noth, wie der Mönch von St. Gallen saget, ***** als eine Gelegenheit zu haben, seine Freygebigkeit zu zeigen, denn er schenkte allemal seinen Appariteren alle seine Kleider, seinen Degen und sein Wehrgehäng ausgenommen, welches ein sicherer Beweiß ist, daß er nicht anders gekleidet gieng, als sie, und daß man ihn nur durch seinen Degen und sein Wehrgehäng unterschied. Wenn Carl der Große was besonders an sich gehabt hat, so war es seine Beharrlichkeit bey dem alten Mantel der Franken.

---

* Mon. St. Galli L. II. c. 18.
** Id. L. I. c. 36.
*** Greg. von Tours L. VI. c. 31.
**** Aimoin L. III. c. 51.
***** L. II. c. 31.

§. VI.

Der Purpur war auch * sehr gebräuchlich, wie man solches hat sehen können, man fabricirte ihn aber nicht mehr in Gallien, sondern es brachten ihn die Venediger aus der Levante, und verschloßen sehr viel davon in Italien. Carl der Große bekam ihn gerade her aus Africa, so wie verschiedene andere Kaufmannsgüter, vor welche er alle Jahre Getreyd Wein und Oel dahin schickte. Die Zurückgaben, so er aus Africa bekam, werden Tribute genennet, und die Schriftsteller gebrauchen diesen Namen, die Herrschaft zu beweisen, welche er über solche Gegend hatte. Hätten wir Africanische Schriftsteller von selbiger Zeit, so würden wir bey ihnen vielleicht ähnliche Schlüsse finden, zu beweisen, daß Carl der Große den Moren tributbar gewesen sey.

§. VII.

Die goldenen Zeuche waren schon lange Zeit bekannt, man gebrauchte aber damals die seidene Möbeln, und reiche Tapeten sehr; ** doch traf man gemeiniglich solche Pracht bey den Bischöffen an. Bey denselben fand man auch goldenes und silbernes Tischgeschirr mit kostbaren Steinen besetzt. An ihrer Tafel wurden in goldenen mit Laubwerk gezierten Bechern sehr künstliche zubereitete Liqueurs getrunken. Sie hatten die geschicktesten Köche im Reiche, und sparten nichts, damit sie Ehre einlegen konnten. Der Mönch von St. Gallen erzehlet den Betrug eines Juden, welcher einem Bischoffen ein sehr gemeines Thier zu kaufen gab, welches er aber mit unterschiedlichem Gewürze zubereitete, und sich mit zwanzig Pfund Silbers bezahlen lassen, so heutiges Tages 57200. Livres ausmachte. Ich stehe vor die Wahrheit nicht, wiewohl die Sache mit vielen Umständen begleitet ist, welche nicht erlauben, solche in Zweifel zu ziehen. In der Stelle, wo selbige vorkommet, siehet man, daß die Juden oftmalige Reisen, ins gelobte Land thaten, und Kaufmannsgüter daraus brachten, die sie übermässig theuer anbrachten.

§. VIII.

Es scheinet nicht, daß die Handlung dem Fränkischen Reiche vielen Vortheil gebracht, oder den Geldvorrath groß vermehret habe, weil Carl der Kahle

---

* Id. L. II. c. 13.
** Mon. St. Galli L. I. c. 20.

Kahle genöthiget worden, alle Geldstrafen und alle Compositionen deswegen um die Helfte zu vermindern, da seine Unterthanen zu einer Flotte steuern, und sich durch eine Contribution von 5000. Pfund Silbers mit den Normännern wegen einer Plünderung abfinden musten. Diese Summe beträget 400000. livres unsers Geldes. Damals war gebräuchlich, daß jedwede Kirche einen Schatz hatte, welcher in ausserordentlichen Fällen eine Quelle gewesen. Es konnte aber nichts der Handlung, und dem Verkehr, als der Seele derselben, nachtheiliger seyn. Man muste oft durch tauschen handeln.

§. IX.

Als Carl der Große sein Reich unter seine * drey Söhne theilte, that er die Erklärung, daß keine Handlung, die alschon seßhafte Knechte ausgenommen, in den drey Königreichen verboten seyn solte.

§. X.

Von einem Unbekannten ** durfte man nichts kaufen; aber der Knechtehandel konnte anders nicht als in Gegenwart einer öffentlichen Person geschehen.

§. XI.

Viele Leute *** verarmten durch die Gewohnheit ihr Getreyde auf dem Felde zu verkaufen, wodurch oftmals ihre Einkünfte um zwey Drittel vermindert worden. Die Gesetze untersagten den Handelsleuten, einige Waar zu kaufen, welche nicht schon in Natur vorhanden war, und den Eigenthümern, ihre hoffende Ernte zu versilbern.

§. XII.

Den Eigenthümern that eine andere Handlung fast eben so weh. Solche bestund darinnen, daß gewisse Leute ohne Noth und um geringes Geld zur Ernte und Lesezeit einkauften, und in theuern Zeiten um 4. oder 5. hundert Procent Gewinnst wieder verkauften. **** Dieser übermässige Gewinnst wurde

* 1. Cap. An 806. c. 11.
** Cap. An. 779. c. 19.
*** 1 Cap. An. 809. c. 37.
**** 5. Cap. An. 806. c. 13.

vor schändlich erkläret, und es hieß, man wolte nur den nothwendigen Kauf dieser Waaren, es sey zu seinem, oder zu anderer Nutzen, vor einen Handel ansehen. Jedweder Handel setzet bey denjenigen einen Gewinn voraus, der ihn treibet, demnach muß man hier den Buchstaben des Gesetzes ergänzen.

Ich kan das Wort foenus nach der Erklärung, * welche ein Capitulacium davon giebt, nicht übersetzen. „Wenn er rechtmässig ist, saget dieses „ Capitularium, so bestehet er darinnen, daß man leihet, und nur das ge„ borgte wieder fordert.„ Die Usura wird darinnen deutlicher erkläret, „ ** ein Usurarius ist derjenige, welcher mehr fordert, als er gegeben hat, „ es sey nun an Geld, oder an Naturalien.„

Ich begreiffe, daß zu einer Zeit, wo alle Glücksgüter brach lagen, und wo man durchgehens die Wirkungen der Finanzen und Handlung nicht kannte, schändlich war, von dem Nothstande seiner Mitbürger Nutzen zu schöpfen, um ein Schatz zu vermehren, welcher kein Capital gewesen, und müssig dagelegen wäre, wenn nicht das Elend derer denen man beygesprungen ist, solchen in Bewegung gebracht hätten.

§. XIII.

Es ist nicht schwer zu begreiffen, welchergestalten die Handlung nach und nach dem Adel was fremdes geworden ist. Die Heereszüge ließen sich mit der Handelschaft nicht vereinbaren; demnach konnte ein Eigenthümer kein Kaufmann seyn. Es waren aber die Eigenthümer alleine diejenigen, welche alle Befreyungen des Soldatenstandes genoßen. Die Franken, so in dem Domanio seßhaft waren, wurden in Ansehung ihrer Wohnung, und ihrer Handelschaft Censiten, weil sie wenigstens Zölle geben müssen, wovon die Getreuen frey gewesen. Demnach war es eine Nothwendigkeit, und nicht ein Gesetz, daß kein Handelsmann ganz frey seyn können, und kein einziges Gesetz beraubte einen Franken seiner Eigenschaft, wenn er ein Kaufmann geworden, er hörte aber auf ein Soldat zu seyn, und die Zeit that eine Wirkung, die einer Herabsetzung sehr ähnlich gewesen.

* 5. Cap. an. 806. c. 17.
** C. 12.

XXXVIII. Capitel.

Von den zufälligen Einkünften.

Die zufällige Einkünfte oder Parties casuelles bestunden aus drey Haupttheilen. Vors erste in den Gefällen des Fredum, und in den Compositionen, welche wegen der auf Fiscalgütern, oder wider die Fiscalgüter und Personen verübten Frevel, gezahlet worden. Diesen ersten Theil hatten so wohl der König, als Privatpersonen. Den zweyten machten die Compositionen vor dasjenige aus, was man die acht großen Capitel nennte, und dieser gehörte dem König allein. Der dritte bestund aus Rückfällen. Dasjenige was ich im dreyzehenden gesaget habe, einen rechten Begrif von den Gefällen des Fredum und den Compositionen beyzubringen, ist hinlänglich. Nun willich * allein bemerken, daß der Graf ein Drittel von allen den Bussen hatte, welche in seinem Beiseyn zum Vortheil des Königes fielen. Der Richter, ** welcher die Sentenz gemachet, bekam den neunten Theil davon, wenn sein Ausspruch den Gesetzen gemäß war. Ingleichen bekam der Graf *** ein Drittel von den militarischen Bussen, Heerban genannt, welche eines von den acht großen Capiteln, oder Königlichen Gerichtshöfen waren. Dieses Drittel empfieng er **** aus den Händen der Commissarien, denen die Einnahm des Heerbanns obgelegen. Diese Busse fiel nur wenn der König ein Aufgebot thun lassen, wiewohl es scheinet, daß des Grafens oder Herrns Aufgebot ***** eine Busse wirkte, welche aber nach desjenigen Stand abgemessen worden, von dem der Bann herrührte. Die Verletzung des Königlichen Bannes ward allemal durch eine Busse von sechzig Sols bestrafet, demnach wirkte der Kriegesbann diese Strafe wider alldiejenigen die ihn übertraten. So streng war dieses Gesetz, man gebrauchte solches aber nur wider diejenigen welche ein Mobiliarvermögen von sechs Pfund Silbers hatten. ****** Unter dieses Mobiliarvermögen gehörte das Geld,

---

* Cap. de causis regni Italiae ann. 793. c. 5.
** Lex Bajuv. tit. 2. c. 16.
*** Cap. L. III. c. 68.
**** 2. Cap. an. 812. c. 2.
***** 1. Cap. inc. an. c. 57.
****** 2. Cap. an. 805. c. 19.

Geld, das Silber, die Kürasse, die Gefäße von Erzt, die Zeuche in Stücken, die Pferde, Ochsen, Kühe, das kleine Vieh und selbst die Kleider, diejenigen ausgenommen, welche den Verbrecher und seiner Familie nöthig waren. Derjenige dessen bewegliche Habe nur drey Pfund werth war, durfte mehr nicht als dreysig Sols geben. Wer nur vierzig Sols an Möbeln hatte, zahlte davon nur zehen, und derjenige, so nur zwanzig hatte, bekam mehr nicht denn fünf, damit er im Stande wäre, sich so auszurüsten, daß er seinem Vatterland bey der ersten Gelegenheit dienen könnte. Die Königlichen Commissarien musten die militarische Busse eintreiben, und war ihnen insonderheit aufgegeben, ein Auge darauf zu haben, daß niemand den Fiscum * durch gefährliche Schenkungen, oder hinterlegte Güter, schalken möchte. Den Frauenzimmerklöstern war insonderheit verboten, dergleichen zu empfangen.

Kein Gericht, nicht einmal die Kirchenfreyheit, schloß die Königlichen Gerichte aus, oder, welches eben so viel ist, kein einziger Gerichtsmann empfieng die Busse, welche alldenen auferleget werden muste, die sich achterley Art Verbrechen, so unter dem Namen der **großen Capitel**, oder der **Königlichen Gerichte**, begriffen waren, schuldig machten.

Unter den Compositionen gab es unterschiedliche, deren Gegenstand darauf gieng, den Bürgern die Häuser, Felder und Ettern ihrer Mitbürger heilig zu machen. Die stärkste Busse, womit die Privatgütern zugefügte Verwüstungen bestrafet werden, bestund in zweyhundert Sols; In Ansehung des Domanii gab man diese Summe dreyfach, und folglich wurden alle Verheerungen und Verwüstungen der Fiscalgüter mit 600. Sols componiret. Ich habe schon erwehnet, daß die Befreyung in der Rücksicht die Privatdomänen dem Königlichen Domanio gleich machte. Man könnte vielleicht daraus den Schluß machen, daß man nie die wider den Fiscum verübte Ausschweiffungen mittels einer Busse von 600. Sols bestrafte, als wenn Orte, ** die künstlich verschlossen gewesen, überfallen worden, denn dieses war die Absicht der Kirchenfreiheiten. Mich dünket, man habe deswegen auf die Verletzung der Kirchenfreiheiten zum Vortheil des Königes eine Strafe geleget, denn es war eigentlich ein Königlicher Bann. Die Freiheit schadete denjenigen, welcher sie mißbrauchet hatte, und man strafte den um 600. Sols, der sich ihrer zu Nutze machte, die Her-

aus-

---

* Ibid. c. 19.
** Cap. L. V. c. 279.

ausgab eines Missethäters zu weigern. * Man muß die Confiscation, welche allemal dem König zu guten gekommen, unter die Zahl der Compositionen rechnen; die confiscirte Dinge hiesen Forisfacturae.

Ich will von den beeden ersten Theilen der unbeständigen Gefälle mehr nicht sagen, sondern gehe zu dem dritten Theile, welcher nach meiner Meinung in Heim- oder Rückfällen bestehet. Heutiges Tages giebt man diesen Namen dem Rechte eines Lehenherrns, sich in den Besitz der Güter eines Verstorbenen zu setzen, wovon keine Erben vorhanden sind. ** Demnach schicket dieser Name sich vollkommen zu dem Rechte, vermittelst dessen der König alldiejenigen erbte, welche keine bekannte Erben hinterliesen. Die Vicarien musten sich in seinem Namen dieser Erbschaften bemeistern, wie aus folgenden Worten eines Capitularii erhellet.

„ Es sollen die *** Vicarien selbst Sorge tragen, daß die Güter, wo„ von keine Erben vorhanden sind, zu unserm Profit geschlagen, und un„ sere dießfalsige Rechte nicht gefährdet werden. Das folgende Capitel „ des nemlichen Capitularii verordnet, **** es solten die Grafen und Vi„ carien besorgt seyn, die Königlichen Banne zum Profit des Königes einzu„ bringen, oder nach den ergangenen Befehlen an den Orten verwenden zu „ lassen, wo sie den Zinnß fordern. „

Diese Worte beweisen, daß alle Arten Banne in allen Römischen Gütern, vor welche keine Befreyung ertheilet worden, dem König zu gut gekommen sind.

XXXIX.

* Cap. de causis Regni Italiae, c. 7.
** Pactus Leg. Sal. tit. 65. c. 2.
*** 2. Cap. an. 813. c. 5.
**** Ibid. c. 6.

XXXIX. Capitel.

Von den Tributen

§. I.

Wir haben in dem vorhergehendem Capitel gesehen, daß es Güter gegeben, worinnen man einen Zinnß erhob, und daß in diesen nemlichen Gütern alle Banne dem König zu gute kamen. Nichts zeiget das eigentliche der Römischen Güter besser an; sie waren dem Zinnße unterworfen, und ihre Besitzer hatten kein einziges Gericht, und folglich wurde keine einzige Busse ihnen zu Theil. Dieses ist ein weiterer Beweiß, welcher darthut, daß da, wo ein Gericht war, der König keinen Zinnß empfieng, und folglich kein einziges Eigenthum ihm unterworfen gewesen.

Ich habe schon gezeiget, worinnen der Ursprung des Zinnßes bestanden, welcher den Städten und allen landstädtischen Gütern, worunter die Städte, Burgen und ihre Bezirke begriffen sind, auferleget worden. Wie dieser Zinnß von allen Gattungen der Einkünfte der Römer gegeben worden; also waren darunter die Bergwerke, welche sie zu ihrem Profit bearbeiten lassen, wie auch andere Producte der Erde begriffen. Diesemnach lesen wir, daß Dagobert der Abtey des H. Dionysius * acht tausend Pfund Bley angewiesen, welche alle zwey Jahre von dem Zinnße dieses Metalles, ** der ihm alle zwey Jahre auch gegeben worden, bezahlet werden sollen. Vermöge eines ähnlichen Grundes, welchen man in demjenigen, was ich von den Domänen sagte, hat wahrnehmen können, gab es Güter, die gewisse besondere Zinnße an Naturalien erlegten. Die Kirchen hatten Unterthanen, und manchmal ganze Märkte, welche auf eine gewisse Zahl *** Wachs geschätzet worden; man hieß sie Cerarios, und es sind unterschiedene Gesetze vorhanden, vermög deren sie solche Herrengefälle den Kirchen getreulich geben musten, welchen sie zu einem Allmosen zugewendet worden.

§. II.

---

* Vita Dagob. c. 41. Ducheſne T. I. p. 585.
** Ex metallo cenſitum.
*** Cap. Metenſ. c. 5. an. 756.

§. II.

Anlangend den Königlichen Zinnß, so war * ein allgemeines Gesetze da, daß jedes Gut, und jede Person, ** welche vor alters einen Zinnß gegeben, solchen zu geben fortfahren muste; *** welchemnach ein Gut, so einen andern Besitzer bekommen, in den Händen seines neuen Herrns tributbar blieb, woferne er nicht eine ausdrückliche Befreyung erhalten. Ferner war ein Gesetz † vorhanden, daß der Zinnß von den Gütern an den nemlichen Orte fürohin bezahlet werden müste, wo er vor alten Zeiten bezahlet worden sey. Dieses war nur eine Wiederholung der alten Römischen Gesetze. Ich muthmasse, daß diese Gesetze gegen den Anfang der dritten Linie zu Gunsten der Ritter abgeschaffet worden, welche gemeine Güter erwarben, oder ererbten, man bürdete aber auf eine höchst ungerechte Art dem theilhabenden gemeinem Manne den Theil des Zinnßes auf, welchen der Ritter, oder Clericus, mit dem er in Gemeinschaft war, tragen sollen. Dieser Mißbrauch wurde im Jahr 1168.†† durch Ludewigs VII. Schreiben abgestellet, als welcher verordnete, daß in so einem Falle der gemeine Mann nur vor seinem Theil das gewöhnliche tragen solte. Inzwischen brachte dieses Schreiben die alte Rechtsverfassung nicht wieder ganz auf, oder vielmehr erstreckte dasselbe das Gesetz nicht auf die neue Gewohnheiten, welches erforderte, daß der Zinnß auf dem Gute haften solte. Dieses war eine Folge der Veränderung, welche die Zeit in der Natur des Zinnßes wirkte, und des abgestelten Steuerfußes.

§. III.

Es scheinet, daß die Fränkischen Könige nicht glaubten, daß sie den Römischen Kaisern in dem Rechte gefolget sind, welches sie hatten, die in dem Canon enthaltene Contributionen nach Maaßgab ihrer Bedürfnisse zu erhöhen, und es scheinet, daß sie, nachdem die Römischen Provinzen unter ihre Gewalt gekommen, versprochen haben, den vorgefundenen Steuerfuß immer zu handhaben. Zwar legten sich die guten Kaiser das Gesetz auf, die Lasten der Provinzen nicht zu vermehren, welche Mäßigung in Lobschriften allemal eine

* 2. Cap. an. 805. c. 20.
** Cap. L. VI. c. 286.
*** Cap. L. V. c. 297.
† 2. Cap. an. 819. c. 3.
†† Ordonn. du Louv. T. I. p. 15.

ansehnliche Stelle bekam; * aber eben dieses beweiset, daß sie solches zu thun befugt gewesen. Hingegen beschuldigte man die Fränkischen Könige eines Unchristenthums, daß sie den Zinnß vermehrten, wie ihre ** Geschichte, noch mehr aber folgende Worte des berüchtigten Edicts Clotarii II. bezeugen, *** welches nach den Canonen des sechsten Pariser Concilii gesammlet werden, ut, ubicumque census nouus impie additus est, & a populo reclamatur, justa inquisitione misericorditer emendetur, d. i. „es solte, „ wo nur ein neuer Zinnß ungeistlicher Weise neuerlich aufgebracht worden, „ und vom Volck Klage geführet wird, derselbe durch eine billigmäßige Un„ tersuchung mildiglich verbessert werden.„ Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Französischen Bischöffe, welche die Römer nach ihrem Amt und aus Neigung schützten, sich ihr Ansehen zu nutz machten, dasjenige als eine Schuldigkeit vorzustellen, was ihre Vorfahren den Kaisern anzurathen sich begnügten. Man siehet aus einem Capitulario, daß die Fränkischen Kaiser den Provincialen manchmal Geld schickten; denn sie musten Strafe geben, wenn sie nicht zur gesetzten Zeit einhielten.

XL. Capitel.

Von der Verwaltung der Finanzen.

Wir haben vernommen, wie viele Aufmerksamkeit das Gesetz von den Richtern bey den Rechnungen forderte, welches selbige ihnen auferlegte. Sie berechtigte dasselbe von ihren Unterbeamten eben so viel zu erfordern, und vielleicht ist dieses die Ursach, weswegen es nicht erlaubte, daß man alzumächtigen Getreuen Meyereyen gab, und daß es bey solchen Stellen Leute von mittelmäßigen Glücksumständen vorzog. Die Römischen Kaiser glaubten der Habsucht der Richter einen Riegel vorzuschieben, und erklärten deshalb all das vor verfallenes Gut, was sie während ihres Amtes errungen hatten. Ich finde in keinem Capitulario, daß dieses Gesetz bestätiget worden. Dennoch ist gewiß, daß

---

* S. Ambrosii Conc. in obit. Valentiani. T. 5.
** Aimoin L. III. c. 21.
*** An. 615. c. 8.

daß es bis auf Lothars Regierung gültig gewesen, weil es dieser Kaiser durch eine ausdrückliche Verordnung abstelte.

Carl der Große ließ die Rechnungen sehr fleißig abhören, und verordnete, daß die Richter alle Jahre solche eingeben solten; der Palmsonntag war derjenige, da man alles aus dem erwehnten Verkauf eingebrachte Geld in den Schatz lieferte. Der Ausdruck, dessen sich Carl der Große bey der Gelegenheit bedienet, scheinet die Domanialeinkünfte, deren Ertrag die Richter jensmals in den Schatz liefern musten, auf die Feldfrüchte einzuschränken. Inzwischen kan man kühn behaupten, daß sie all dasjenige einnahmen, worüber man Rechnung von ihnen verlangte. Hierzu musten sie die verschiedenen Geldbussen, die Zollgebühren, und verschiedene andere Zinnße an Naturalien rechnen, ich finde aber nicht, daß bey ihrer Rechnung irgend eines Geldzinnßes gedacht werde. Jedoch ist gewiß, daß es einen Tribut gab, welcher nicht in Natur gegeben worden. Ich habe solches schon in dem vorhergehendem Buche bewiesen. Nun folget ein neuer Beweiß hiervon aus dem Gregorio von Tours. * Dieser Schriftsteller meldet, daß ein Tribun, nachdem er seinen Weg zurück geleget hatte, den Sack verlohren, worinnen das gesammelte Geld lag, solchen aber durch die Vorbitte eines Heiligen wieder bekommen habe. Es war diesem um nichts geringers zu thun, als um sein Vermögen, und um seine Freiheit, denn die Summe war wichtig, und sein Vermögen hätte nicht zugereichet, den Fiscum zu entschädigen. Dieses nun rührte den Heiligen, wie Gregorius von Tours saget. Der nemliche Verfasser, vor dessen Erzehlungen ich aber nicht Bürge seyn will, redet an unterschiedlichen Orten von Tribunen, als von Leuten, welche die Steuern zu erheben hatten. Ich habe anderswo gemeldet, was dieses vor Tribunen müssen gewesen seyn. Ich muthmasse, daß die Richter nach Anlegung der Königlichen Häuser die Königlichen Einkünfte unmittelbar einnahmen, welche zu diesen Häusern gehörten, und daß sie in Rücksicht auf die Römischen Güter gar nichts zu schaffen hatten. Solchergestalt behielten die Grafionen, und nach ihnen die Vicarien der Grafenpräfecten, die Verwaltung der landtstädtischen Tribute. Sie hatten auch die Besorgung von all demjenigen, was die freyen Leute dem Fisco und dem Staate, es sey nun als eine Busse, oder als einen Dienst, schuldig waren.

* de Glor. Mart.

Ferner hatten sie die Aufsicht der Königlichen Lehne zu beobachten, welche nicht unter die Zubehörungen der Königlichen Häuser gerechnet wurden. Endlich besorgten die Vicarien die Cursus publicos, und stunden in alledem unter den Grafen, welche die Oberaufsicht über das ganze Finanz- und Policeywesen gehabt zu haben scheinen, ohne daß sie mit den Geldern das mindeste zu thun hatten. Mir scheinet ausgemacht zu seyn, daß die Vicarien ihre Zahlung in die Hände der Commissarien thaten, wovon man in dem folgenden Capitel den Beweiß finden wird.

XLI. Capitel.

Von dem Finanzrathe.

Ich kan nicht umhin, eine Muthmaßung vorzubringen, diese nemlich, daß die Römer nach der Eroberung einen Rath behielten, wovon der Fürst der Oberste war, und dessen Glieder sich Rathsherren nennten. Ich vermuthe ferner, daß man aus diesen Rathsherren allemal die Commissarien nahm, und daß alle zusammen den ersten Staatsrath des Königes in Finanz- und in solchen Sachen ausmachten, welche die Römer allein betroffen. Hier ist der Ort nicht, von dem Placito zu reden, welches die jährlichen Geschenke anzunehmen bestimmt war. Ich will allein erinnern, daß dieses Placitum wesentlich nur aus den Räthen des Königreiches und aus den vornehmsten Senatoren bestanden. Die Commissarien * thaten von der Zahl und dem Stande der Fremden Bericht, welche neuerlich in jedem Lande ansessig worden. Diese Materie lief in das Römische Recht, und in das Finanzwesen. Sie nahmen den Heerbann ** ein. Mit ihnen *** nahmen die Vicarien die Untersuchung der herabgesetzten Lehne vor. **** Sie muſten die Lehne und Afterlehne verzeichnen. Bey den Räthen erholte sich der König wegen Vertheilung der Lehne Raths. ***** Auf dem Placito, welches der König mit den Commissarien hielt, brachte man

---

* 3. Cap. an. 806. c. 4.
** Capit. an. 807. c. 7.
*** 2. Capit. an. 813. c. 4.
**** 3. Cap. an. 812. c. 5.
***** 2. Cap. an. 805. c. 13.

man alle Irrungen * in Zoll- und Marktsachen vor. Die Commissarien erschienen auf dem Placito des Königs ** mit Berichten wegen der Landläufer. Diesemnach ist nicht zu zweifeln, daß ein allgemeines Placitum der Commissarien gehalten worden, und dieses Placitum und der Räthe ihres waren einerley. Wir werden anderswo vernehmen, daß die Commissarien mit den Gerichtshändeln in den Provinzen beladen worden. Dieses Geschäfte aber wurde unter der dritten Königlichen Linie von den Räthen besorget, und zu gleicher Zeit wehlte man gemeiniglich aus den Räthen diejenigen Beamten, welche damals die Stelle der Commissarien versahen. Als Ludewig der Fromme *** der Inferendalkühe erwehnte, sagte er, daß solche von den Commissarien seines Vatters auf zwey Sols angeschlagen worden. Endlich stelten die Commissarien jene Agenten vor, welche bey den Römern von wegen des Fürsten den Landtagen beywohnten, worauf man die freywilligen Geschenke bewilligte, und die Landrichter verklagte. Die Französischen Commissarien hatten eine größere Macht, als die Römischen Agenten, und begnügten sich nicht, diese Klagen allein anzuhören, sondern setzten auch Richter und Vicarien ab, und ließen an ihre Stelle andere erwehlen. Die Grafen waren nicht allein ihre Gerichtsmänner. Die Vögte erschienen ebenfals auf diesen Placitis, ohne Zweifel darum, die Sache ihrer Clienten darauf anzubringen, und die Absetzung der Schelme zu betreiben. **** Endlich untersuchten die Commissarien die alten Zinnße, und stelten die Gefälle des Fredum an den Orten wieder her, wo solche ehemals den Königen gehöret hatten; den Ertrag derselben, wie die Zinnße, ließen sie in den öffentlichen Schatz bringen. Demnach ist gewiß, daß die Commissarien in den Provinzen die Oberaufsicht über die öffentlichen Einkünfte geführet haben. Eben so gewiß ist es, daß der große Rath wovon sie die vornehmste waren, das höchste Tribunal in Finanzsachen gewesen. Auch ist mehr denn wahrscheinlich, daß dieser Rath eine unbeschränkte Gewalt in Ansehung der Römer, und der andern Domanialunterthanen des Königes ausübte, wo er hingegen wegen der Franken nur Provisionalverordnungen machen können. All dasjenige was ich bisher gesaget habe, beweiset hinlänglich, daß zwischen dem Finanzrathe und dem Senate der Römer eine sehr große Aehnlichkeit gewesen seyn müsse.

XLII.

---

* Cap. an. 823. c. 19.
** 3. Cap. an. 806. c. 4.
*** Baluze T. I. p. 1218.
**** 3. Cap. an. 812. c. 10.

XLII. Capitel.

Welchergestalten die Finanzen unter den ersten Fränkischen Königen verwaltet worden.

Ich will zwey ganze Stellen aus dem Gregorius von Tours mittheilen, welche diese Materie einigermassen ins Licht setzen werden. Childebert * schickte von dem Bischoffen Nerováus von Poitiers erbeten, Assessoren in erwehnte Stadt, nemlich den Florenrian, Königlichen Hofmeister, und seinen Pfalzgrafen Romulfum. Der Gegenstand ihrer Sendung war, daß das Volk den Zinnß erlegen, welchen es dem Vatter des Childeberts gegeben hatte, und nach Befinden der bisher vorgefallenen Veränderungen das nöthige verbessert werden solte. In dem Berichte, welchen Gregorius von Tours von den Vorstellungen sodann machet, die er selbst diesen beeden Herren that, damit sie die aus dem Lande Touraine die Freiheit genießen ließen, welche ihnen von den Vorfahren des Childeberts bewilliget worden, findet man folgende Worte. „Nachdem Gaiso, ein damaliger Graf, das Register genom„ men, welches die Assessoren vorher aufgesetzet hatten, bediente er sich des„ selben, um Tribute einfordern zu lassen. Es ließ aber Charibert, der „ damals regierte, dieses Register verbrennen, und schickte der Kirche des „ H. Martins die Goldstücke zurück, welche schon eingenommen worden.„ In diesen beeden Stellen findet man zwey Pfalzgrafen und einen Hofmeister, welchen oblieget, die Steuer anzuordnen, und einnehmen zu lassen. Nun folget eine andere Stelle, welche noch besser zeigen wird, daß diese Beamten nicht vermög eines zeitigen Auftrages, sondern vermög ihrer Amtspflicht die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte besorgten. ** „Fredegunde hatte einen „ Richter, Namens Audo, bey sich, welcher zu des verstorbenen Königes „ Lebzeiten ihr zu unterschiedlichen bösen Stücken behülflich gewesen, wie „ denn dieser Mann samt dem Präfecten Mummulus, einen großen Theil „ von den Franken, die freygeboren waren, dem öffentlichen Tribut un„ terworfen.„ Man findet alhier den Pfalzgrafen und den Hofmeister wieder,

* Greg. von Tours L. IX. c. 30.
** Greg. von Tours Hist. L. VII. c. 15.

wieder, welche mit dem Namen Richter, und Präfect, beleget werden, wie denn dieses nicht die einzige Stelle ist, worinnen der letztere Name dem Hofmeister, oder Magistro Palatii gegeben wird.

XLIII. Capitel.

Von den Magistris Palatii.

§. I.

Die Präfectur des Prätorii, wovon die alten Schriftsteller die Meisterey, (Mairie) herzuleiten scheinen, indem sie ihr diesen Namen beylegen, konnte niemals bey den Franken angenommen werden, weil bey allen Staatsveränderungen, wodurch ein Beamter auf den Thron gelangte, die größern Aemter als das Amt war, woraus die Königliche Würde entstanden, abgestellet werden müssen. Ausserdem war der wahre Name der Meister der Titel eines Grafens, oder Haußhofmeisters, und man findet bey den Römern eine Würde, welche durch diesen Namen angezeiget worden.

§. II.

Es gab in einigen Provinzen Domanialbeamte, die man Grafen des Göttlichen Hauses nennte, und man gab den Domänen überhaupt den Namen, Kaiserliches- oder Göttliches Hauß. Demnach denke ich, es habe sich Pancirolus geirret, wenn er alle Handschriften der Notitiae Imperii verbessen wollen, worinnen man lieset: Sub dispositione viri illustris praepositi Sacri cubiculi domus diuinae per Cappadociam, welche meines Erachtens so viel sagen wollen, daß die Domänen von Cappadocien zu dem Departement des Prevot von der Kammer gehörten. Pancirolus setzet zu diesen Worten sehr unnütze das Wort Comes, welches keine bessere Bedeutung hat, und eine sonderbare Ausnahm von der allgemeinen Regel machet, nach welcher alle Grafen des Hauses * zu dem Departement des Grafens vom Schatze gehörten. Jedweder derselben muste in seinem Bezirk ungefehr die nemlichen Geschäfte besorgen, wie der Graf in dem ganzen Reiche, und solches war noch nothwendiger, als die Würde eines Grafen vom Hause an die Stelle der Würde eines Grafens vom Schatze gekommen. Diese letztere Veränderung war sehr natürlich, weil, wenn ein Statthalter in einer Provinz der Landesherr wird, die Landstellen an den Platz der allgemeinen Stellen des ver-

* Cod. ad Leg. Iul. repet. l. 5.

verminderten Reiches kommen müssen. Daher muß man in der Würde eines Grafens von dem Schatze des Hauses rerum priuatarum domus, die Geschäfte des Hofmeisterthums suchen.

§. III.

Die Würde eines Grafens vom Schatze war keine der ältesten im Reiche; die Beamten, welche dem Schatze vorgesetzt waren, hieß man lange Zeit Procuratores Caesaris, Curatores, Procuratores rationum, Dispensatores rationales, oder Magistros rerum priuatarum. Nachdem sie den Grafentitel bekommen, hieß man sie ohne Unterschied Grafen vom Schatze, und Präfecten des Kaiserlichen Hauses. Diesen Namen führten auch die Hofmeister, weswegen diese Präfectur des Hauses, und nicht die große Präfectur des Prätorii, das Muster der Hofmeisterstelle ward. Wenn man das Wort Domus durch Pallast übersetzte, so hat man den Sinn der alten Schriftsteller übel verstanden, und diejenigen neuern Verfasser in Irrthum verführet, welche nicht auf die Quelle zurücke gehen. Fredegunde * nennet die Portionen von Domänen, die ihr zu ihrem Unterhalte gegeben, und deren Früchte und Tribute vor sie eingenommen worden, Häuser (Domus.) Demnach muß man sich nicht wundern, daß ein alter Verfasser einer Chronick einen Magistrum Palatii ohne Unterschied, einen Meister des Hauses, oder ** Grafen des Hauses, nennet, *** weil diese beede Namen nur eine Würde anzeigten.

§. IV.

Was den Titel eines Hofmeisters anlanget, so sehen wir, daß es unter den ersten Merovingischen Königen **** verschiedene Domanialbeamte gegeben, denen derselbe sowohl, als dem vordersten Major oder Meister, zustund. Unter den Carolingischen Königen führte der Intendant jeglichen Königlichen Hauses diesen Titel. Hieraus siehet man, was dieses Wort eigentlich bedeutet habe, und welchergestalten die alten Majer und die Beamte, die man heutiges Tages also nennet, ähnlich gewesen. Der Titel eines Präfecti vom Palatio war von dem Titel eines Meisters vom Hause sehr verschieden. Ich muthmasse, daß diese Präfectur militarisch gewesen, und in dem Commando der Truppen bestanden sey. Folglich war sie der Präfectur des Prätorii sehr ähnlich. Ich bin dabey aber überzeuget, daß sie mehr denn ein Jahrhundert später als die Monarchie angeordnet worden. Nun komme ich wieder auf dasjenige, was bey

---

* Greg. von Tours L. VI. c. 45.
** Aimoin L. III. c. 34.
*** Ibid. c. 57.
**** Greg. von Tours L. IX. c. 36.

bey den Römern üblich gewesen. Der Graf vom Schatze hatte alle Domänen des Fürsten in seinem Departement, mithin auch alle Präsidentenstellen der Provinz, in so ferne sie mit den Domänen in einer Verwanntschaft gewesen sind.

§. V.

So lange die Sürintendanten des Domanii nur Procuratoren gewesen, waren sie nur Richter der Knechte, Colonen, der zu dem Fisco gehörigen Leute, und ihrer Unterbeamten. Was die Güter anlanget, so hatten sie nur bey denjenigen zu sprechen, welche erbzinnßlich verliehen, oder dem Fisco zugetheilet worden. Seitdem sie Grafen geworden, nahm man ihnen ihre alte Gerichtsbarkeit über diesen Theil des Volkes, und gab ihnen das Recht, in Sachen, die Blutschande und die Verletzung der Gräber betreffend, zu erkennen. Die Ursache dieser Veränderung bestund darinnen, daß * nach dem Gebrauche jener Zeit jeder Officier, welcher den Titel Illustris führte, oder wenigstens eine ansehnliche Würde hatte, eine Gerichtsbarkeit über freye Personen ausüben müssen.

§. VI.

Ein Theil vom Canone gehörte zu dem Departement der Grafen vom Schatze, sie hatten die Aufsicht über die Beamte, welche die Eintreibung und Einnahm des Canons besorgten. Sie filzten die Besitzer aus, und brachten verfallene Güter wieder zum Domanio. Sie ließen von bestochenen Richtern das Triplum ihrer Bestechung zahlen, wenn die Sache Geld betroffen; war die Sache peinlich, so brachten sie alle Güter der ungetreuen Richter an den Fiscum. Sie zahlten den Handwerksleuten, welche vor dem Kaiser arbeiteten, den Lohn aus. Endlich lieferten sie dem Fürsten, und seinem Hofe, die nöthigen Lebensmittel, und das Futter vor seine Pferde. ** Dasjenige was ich anderswo von den Lehnen und Eigenthümern sagte, nebst dem was ich annoch von dem Unterhalte des Hofes sagen werde, wird hinlänglich seyn, einen Begrif zu machen, welchergestalten der Beamte, der an des Grafens vom Schatze seine Stelle gekommen, und wie er der unumschränkte Schaffer des Fisci *** Richter in Fiscalsachen, Bewahrer des Königlichen Schatzes, Oberhofmeister des Pallastes, und derjenige war, so alle Belohnungen austheilte, es endlich dahin brachte, daß er des Volkes Herr geworden. Man findet auch, wienach die Hofmeister bey

* Cassiodor. Variar. L. VI. tit. 8.
** Cassiodor. L. IV. Variar.
*** Aimoin L. IV. c. 35. & c. 47.

Auferlegung des Zinnßes, und desselben Ausschlagung, Theil hatten, wie uns solches Gregorius von Tours meldet. Ich habe nicht nöthig zu sagen, in welchem Verstande sie Richter der Franken gewesen, besonders seitdem sie die Präfectur des Pallasts, oder des militarischen Hauses, mit dem Majorat des Domanii vereinbarten: Vermuthlich wurden sie wegen dieser Präfectur manchmal Grafen des Pallastes genennet. Sie waren desselben militarische Grafen, und die Beamte, welchen man diesen Namen öfters beylegte, waren dessen Fiscalgrafen, oder Grafionen. Was letztere anlanget, so will ich mich hier mit zwey wichtigen Anmerkungen über ihre Benennung begnügen. Man muß voraus setzen, daß, wie ich anderswo darthun werde, die Würde eines Magistri Officiorum, das Muster von der Würde eines Pfalzgrafens war, und daß diese beeden Beamte einerley Geschäfte hatten. Daher ist was besonders, daß man weder den Titel, noch die Geschäfte eines Magistri Officiorum beybehalten habe, welches meine erste Anmerkung ist. Glaublich ist es, daß man dieses aus eben der Ursache gethan, welcher wegen die Präfectur des Prätorii abgestellet worden. Man gab einer Würde einen ganz neuen Namen, welche ihr Ursprung alzu ansehnlich machte, und wovon man in denen Landstellen kein Muster finden können.

Meine zweyte Anmerkung ist diese, daß das Wort Domus, welches in dem Titel der Majoren, und das Wort Palatium, welches in dem Titel der Pfalzgrafen gebrauchet worden, einander viel zu sehr entgegen gesetzet worden, als daß man in ihrer Bedeutung einen wesentlichen Unterschied muthmassen, und nicht eines durch das andere hätte übersetzen sollen. Daher vermengte man alle Begriffe, wenn man denjenigen Magistrum Palatii nennet, welchen die Geschichtschreiben Majorem Comitem, oder Praefectum domus hießen.

XLIV. Capitel.

Anmerkung über die Finanzen. Von den ausserordentlichen Steuern und jährlichen Geschenken.

Aus demjenigen was ich bisher von den Domänen und von ihrer Verwaltung gesaget habe, hat man wahrnehmen können, daß zu Carls des Großen Zeit keine Finanzen in dem Verstande gewesen, wie man solches Wort heutiges Tages nimmt. Die Finanzen, im Gallischen finer, sind die Kunst, durch ausserordentliche Mittel Geld zu kriegen. Nun siehet man aber ein, daß damals

mals diese Kunst keinen Nutzen haben können. Jedoch machte Carls des Kahlen Verschwendung, und sein Ehrgeitz, ihm dieselbe bald nothwendig. Seine Nachfolger ahmten sein Beispiel nach, und thaten, wie er, Geldforderungen an ihre Bürger. Diese Hülfe aber war manchmal nicht sobald da als es die dringende Bedürfnisse erforderten. Geschickte Wucherer machten sich die Verlegenheit der Landesherren zu nutz, und ließen sich die Einnahm der Anlagen unter den Vorwande zueignen, sich wegen der Vorschüsse, und des Interesse solcher Darlehne, selbst bezahlt zu machen. Dieses war der schändliche Ursprung der Kunst der Finanzen; diese bey großen Bedürfnissen so nützliche Kunst, welche man aber bey gewöhnlichen Bedürfnissen nicht zu Hülfe nehmen kan, ohne dadurch ihren wahren Gegenstand zu zerstören; denn von Seiten des Landesherrns ist sie ein nachtheiliger Verkauf dessen so er noch nicht hat. Carl der Große verbot den Eigenthümern der Güter eine so schädliche Quelle, indem er untersagte, ihre Früchte vor der Ernte zu verkaufen. Die Unterthanen wurden das Opfer dieser Erfindung; statt daß sie ihrem Könige steuerbar waren, wurden sie den Darleihern tributbar, welchen er seine Gefälle verkaufet hatte. Die Noth vermehrte sich noch, als man genöthiget worden, an die Stelle erblich gewordenen Lehen lebenswührige Besoldungen zu setzen. Der König und die Besoldeten theilten das Blut des Volks mit einander. Endlich diente es auch dazu, unnütze Bürger zu ernähren; als die Unmöglichkeit, die Auflagen zu erhöhen, und den Kriegeskosten anzumessen, nöthigte, Gelder aufzunehmen, wodurch solche Ungelegenheiten bis in den Schooß des Friedens verewiget worden. Dieses ist ungefehr die Geschichte der Finanzen. Die Geschichte der Verwaltung, welche davon nicht getrennet werden kan, ist noch schwerer. Ich habe schon die Quelle namhaft gemachet, woraus die vornehmsten Mißbräuche geflossen, wodurch solche dem Herrn und seinen Unterthanen verhaßt geworden; damit man aber einen rechten Begrif davon bekomme, muß man die Anlagen der Güter von demjenigen unterscheiden, was man Hülfsgelder, Beeden (Aides et subsides) hieß. Solange die ordentlichen Einkünfte des Staates zu dessen Bedürfnissen hinreichten, nahmen die gewöhnliche Beamte dieselben ein, und legten, wie wir schon gezeiget haben, eine genaue Rechnung von ihrer Verwaltung ab. Aber die Regierung Carls des Kahlen, diese in so mancherley Rücksicht unglückliche Regierung, nöthigte, eine neue Verwaltung zu Hülfe zu nehmen, weil sie neue Bedürfnisse veranlaßte, welchen man durch ausserordentliche Mittel zu Hülfe kommen müssen.

Die Normänner * setzten sich an der Seine vest, und zwar auf eine so kräftige Art, daß man sie ** nicht leicht vertreiben können. Man faßte den

* Aimoin L. V. c. 35. ** Car. Calv. Cap. tit. 52.

Entschluß, mit ihnen zu capituliren, und versprach ihnen, ihrer los zu werden, eine sehr ansehnliche Summe. Zu dem Ende muste man eine Steuer von den Abteyen und Kirchen erheben, welche die Bischöffe, Aebte und Vasallen des Königes und der Kaiserin hatten. Unter Carls des Kahlen Capitularien findet man zwey Verordnungen, die Ausschlagung dieser Steuer vestzusetzen. Ob dieselben schon in einigen Stücken verschieden sind, so scheinet doch, es seyen zwey Copeyen von dem nemlichen Gesetze, oder man nahm etwan die nehmliche Steuer in einen Jahre zweymal ein, denn in beeden wird einer Kaiserin erwehnet. Nun wurde, Richildis, Carls des Kahlen Gemahlin erst im Jahre 876. Kaiserin, und das folgende Jahr starb ihr Mann. Inzwischen ist gewiß, daß man schon vor dem Jahr 861. den Normännern eine sehr ansehnliche Contribution gegeben habe, wir wissen aber den Anschlag derselben nicht. Der Anschlag vom Jahr 877. war folgender. Jeder Herrenhof, so von einer Abtey abhieng, wurde auf einen Sol angeschlagen, und über das zahlte die Abtey vier Deniers vermög des Zinnßes, welchen sie von dem Bauernhofe bekam. Der freye Bauer zahlte vier Deniers von dem seinigen, und der leibeigene Bauer zahlte deren zwey. In gleicher Verhältniß zahlten die Ministerialen von jeder Abtey. Was die Kirchen anlanget, so zahlte jeder Titularis nach Maaßgab seines Besitzes, und nicht nach seinen Frey- und Bauernhöfen. Diese Anlage erstreckte sich sogar auf die Pfarrer. Keiner derselben gab mehr als fünf Sols, und keiner weniger denn vier Deniers. Endlich öfnete man die Schätze der Kirchen, und nahm nach dem Vermögen des Ortes mehr oder weniger beträchtliche Summen heraus. Jeder Abt besteuerte mit Zuziehung eines Commissarii von dem Bischoffen seine Pfarrer. Jeder Bischof war Obereinnehmer in seinem Kirchensprengel, es scheinet aber, daß er die Abteyen nicht besteuerte, und daß sowohl die geistlichen und weltlichen Aebte, als die Bischöffe, in die Hände der Abgeordneten (Nuntiorum) oder Königlichen Commissarien zahlten. Der ganze Ertrag dieser Anlage belief sich auf 5000. Pfund Silbers, wie man aber siehet, haftete sie blos auf den Gütern der Kirche, ja es scheinet, daß sie nicht allgemein gewesen, wie denn ein Annaliste, * nachdem derselbe davon nach Maaßgab dessen so dieserhalb in den Capitularien vorkommet, Bericht gethan, hinzusetzete. „Daß die Bischöffe, und andere, welche „ jenseits der Seine in Neustrien wohnten, das ihrige thaten, den Tribut so gut „ sie konnten zu geben, welcher ihnen von denen an der Loire wohnenden „ Normännern auferleget worden.„ Vielleicht hat die zweyte Verordnung, welche in den Capitularien Carls des Kahlen vorkommt, diese Gegenden betroffen, und in diesem Falle findet man in den Worten Aimoins den Grund, war-

* Aimoin ubi supra.

warum der Kaiser vor die Kirchen zahlte, wo im Gegentheil derselbe nach der ersten Verordnung nicht zahlen durfte, wie denn auch deswegen die Bischöffe, die Aebte, die Grafen und Vasallen des Königes nach Maaßgab ihrer Ehren zahlten, wo inzwischen dieselben nach der erstern Verordnung nur vor ihre Abteyen zahlen müsten. Die Geschichte der Carolinger liefert uns kein anders Beispiel von ausserordentlichen Steuern, woferne man nicht die allgemeine Allmosen mit diesem Namen belegen wolte, wodurch man manchmal die Herren verbunden, den Armen bey theuern Zeiten beizustehen.

Merkwürdig ist es, daß nicht eine einzige von den erwehnten Verordnungen die freyen Leute und Eigenthümer der allgemeinen Anlage unterworfen. Ihre Bauern musten aus dem nemlichen Grunde davon frey seyn.

Diese Anlage war eine Art Steuer, welche man nicht mehr forderte, wenn der Grund weggefallen war, warum man solche auferlegte. Nachdem man nachgehends unter dieser Benennung die Güter anlegte, so ernennte das Volk, welches darein willigte, Commissarien, die Generalcommissarien hießen, um solche Einnahm zu besorgen. Ihr Departement hieß die Generalität, und wurde in Electionen getheilet, welche also genennet worden, weil der Ausschlag von gewehlten Personen gemachet worden.

Was die Anlagen betrift, welche zu Carls des Kahlen Zeit in den Städten und von den Negocianten erhoben worden, so hat es ein großes Ansehen, daß ihre Vögte, oder die Vicomtes, und Königliche Richter, die Oberaufsicht über den Ausschlag und die Einnahm hatten, welche die landstädtische Beamte besorgten. Als die Könige in der Folge neue Gefälle wegen der Lebensmittel aufbrachten, so waren solches Haußgeschäfte, die der Herren Aufmerksamkeit nicht erregten, welche damals zu Hause waren. Auf diese Art der Einkünfte ist dasjenige hauptsächlich zu deuten, was ich wegen des Ursprunges des Finanzwesens gemeldet habe.

Was endlich Carl der Kahle that, der Normäner loß zu werden, thaten seine Nachfolger bey andern Gelegenheiten. Sie legten ihre Bedürfnisse ihren versammleten Vasallen vor, und sonnen ihnen Geldlieferungen an. Die großen Vasallen machten es in ihren Provinzen eben so, und nachdem diese Provinzen mit der Krone wieder vereiniget worden, weigerten sie ihrem Landesherrn nicht, was sie ihrem Lehensherrn bewilliget hatten. Es ist nicht unmöglich, daß die jährliche Geschenke, welcher ich anderswo erwehnte, den Einfall zu diesen Vergünstigung veranlasset haben, wiewohl sie ihrer Natur und Form nach sehr verschieden gewesen. Diese Geschenke wurden nicht durch den allgemeinen Schluß einer Provinz bewilliget. Man gieng weder wegen der Zahl, noch wegen der Eintheilungen zu Rath; es war ein Kennzeichen der Ehrfurcht, welche jeder Vasall der Krone seinem König bezeigte, gleichwie ihm

auch

auch seine Aftervasallen also begegneten, und wie diesen Aftervasallen sowohl als den Eigenthümern solches von ihren Censiten und Bauern erwiesen worden.

Als Ludewig der Fromme * seinen Söhnen Ludewigen und Pipinen die Artickel und Abhängigkeit von ihrem ältesten Bruder, vorschrieb, vergaß er nicht, ihnen ** die Darreichung der jährlichen Geschenke aufzulegen; solche musten sie in Person thun. Zum Theil geschah dieses darum, damit sie sich desto besser zu den Geschenken in Bereitschaft setzten, welche sie dem Lothario bringen musten, daß er ihnen *** in ihrem Königreiche den Genuß der Tribute, Zinnße und Bergwerke verliehen; zu gleicher Zeit legte er aber Lotharn auf, **** sie noch mit ansehnlichern Geschenken zu belohnen (remunerari) indem er reicher seyn muste denn sie. Was ich erst angeführet habe, erkläret die Natur der Geschenke, womit sich die Vasallen des Königes einmal des Jahres zu seinem Placito begaben, die man auch Jahrgeschenke hieß. Nachdem Pipin die Sachsen † überwunden, nöthigte er sie, zu versprechen, daß sie ihm in allem gehorsam wären, und daß sie ihm alle Jahre (singulis annis) ehrenthalben (honoris causa) ein Geschenk (pro munere daturos) von dreyhundert Pferden auf der allgemeinen Versammlung machen wolten.

Diese jährlichen Geschenke waren nicht die einzigen, wodurch die Vasallen ihrem Lehenherren aufwarteten, sondern sie beschenkten auch seine Gemahlin; denn als Chilperich seine Tochter vermählte, sagte Fredegunde, daß sie die Franken durch ihre †† Geschenke bereichert hätten. Aber diese Geschenke waren freywillig. Nur der Lehensdienst legte dergleichen Verbindlichkeit auf.††† Dieses ist die Ursach, weswegen Ludewig der Fromme den Grafen von Septimanien verboten, sich eines Rechtes anzumassen, von den Spaniern zur Erkänntlichkeit wegen der ihnen erwiesenen Gefälligkeiten Geschenke anzunehmen, indem sich die Spanier in der Gegend, als Eigenthümer, angesetzet hatten.

Ende des zweyten Theils und ersten Bandes.

Ver-

---

* Carta diuis. Imp. an. 816. in prolog.
** Ib. c. 4.
*** Ibid. c. 12.
**** Ibid. c. 5.
† Aimoin L. IV. c. 64.
†† Greg. von Tours Hist. L. VI. c. 45.
††† Praecept. pro Hispan.

Verzeichniß

Der in diesem Theile enthaltenen Capitel.

Fortsetzung

des

Fünften Buches.

Von den Stellen.

Capitel.	Seite.
XXIII. Von den weltlichen Stellen überhaupt.	1
XXIV. Von der Beschaffenheit der Römischen Stellen.	2
XXV. Welche Stellen von den Römern bey den Franken angenommen worden.	4
XXVI. Von den Herzogen.	7
XXVII. Gerichts- und Kriegesverfassung der Römischen Provinzen. Von den Richtern, oder den Fiscalgrafen.	10

Capitel. Seite.

XXVIII. Geschichte der Kriegespräfecten. Wienach ihre Gerichtsbarkeit und Unabhängigkeit größer geworden sind. 15

XXIX. Von den Richtern, oder Fiscalprocuratoren. 31

XXX. Von den Domanialrichtern, den Procuratoren vom Domanio, und den Majern. 48

XXXI. Anmerkung über den Ursprung der Pfalzgrafen in Teutschland. 47

XXXII. Anmerkung über die Seneschallenstellen, und über die Balleyen. 52

XXXIII. Von den Vicomtes, und den Vicarien oder Viguiers. 56

XXXIV. Von den Präsidenten und Defensoren der Städte. 60

XXXV. Von den Pröbsten. 65

XXXVI. Von den Centenarien. 68

XXXVII. Von den Vasallen der Krone, als Besitzern von Stellen. 71

XXXVIII. Von den Ehrenzeichen, oder denen ehrentwegen ertheilten Auszeichnungen. 73

Sech-

Sechstes Buch.

Von den Provincialen, oder denen, welche dem Römischen Rechte folgen.

Capitel. Seite.

I. Welchergestalten bey den Römern der Bürgerliche Stand, und die Militz zwey verschiedene Stände gewesen. 75

II. Von der Regierung der Landstädte und Städte unter den Römern. 81

III. Geschäfte und Vorrechte der Decurionen. 83

IV. Von dem Zinnß und den Tributen. 85

V. Von ausserordentlichen Steuern, und welcher Theil des Volkes dazu beygetragen. 89

VI. Von den Handwerkszünften, und den öffentlichen Werkstätten. 96

VII. Von der innern Verfassung der Städte, und von ihren Provincialversammlungen. 98

Capitel. Seite.

VIII. Was die Eroberung in Ansehung der Provincialen wirkte. 101

IX. Von den Bürgern. 106

X. Von den Handelsleuten, Christen, Geistlichen und Jüden. 119

XI. Von den Geistlichen. 122

XII. Von den Kirchengütern. 125

XIII. Verzeichniß der Anlagen, welchen die Weltliche und reguläre Clerisey unterworfen war. 129

XIV. Von den Colonen, oder Bauersleuten. 132

XV. Von den Knechten, oder Leibeigenen, und welcher-gestalten solche in Frankreich aufgehöret haben. Ursprung der Knappen. 134

XVI. Von Mißheirathen. 137

XVII. Von den Freylassungen. 140

XVIII. Anmerkung über den Ursprung des Adels. 144

Sie-

Siebentes Buch.

Von den Domänen des Königes, der Kirche, und der Privatpersonen.

Capitel.	Seite.
I. Von den Domänen überhaupt.	147
II. Von der Wirthschaft der Güter.	150
III. Von den Herrenhöfen, oder Mansis; von der Manu firma uud der toden Hand.	152
IV. Von den Frohnen und Herrengebühren.	153
V. Von dem Münzpreise.	1[illegible]
VI. Anmerkung über die Herrengefälle. Von den Steuern.	160
VII. Von Bauern, als eigenen Gutsstücken.	164
VIII. Andere Eigenschaften der Güter. Die Patronatherrschaft.	167
IX. Von den Zinnßgütern als dem Domanio der Reichen, und Patrimonio der Armen. Von dem Unterhalt der Armen. Von der Policey wegen des Getreydes.	170

Capitel. Seite.
X. Von den Römischen und gemeinen Gütern. 175
XI. Von öffentlichen Dienstbarkeiten. 179
XII. Von Marschställen (Relais) und von der Freyhaltung. 185
XIII. Von den Compositionen (Wergeld) und den Gebühren des Friedens, oder Fredum. 189
XIV. Von der Größe der Höfe. 194
XV. Von der Proportion zwischen dem Dienste und den Gütern. 196
XVI. Von den Zehenden. 199
XVII. Von der Befreyung des Hofes und seinen Umständen. 204
XVIII. Von den Tempeln. 206
XIX. Von den Kirchenfreyheiten. 207
XX. Welchergestalten die Freiheit ein Vorrecht aller Kirchen vor ihre gesammte Güter geworden. 211
XXI. Welchergestalten die Geistlichen ihre Einbusse gemeiniglich wieder ersetzten. 212
XXII. Von den Veränderungen durch Tausch, Kauf oder Schenkung. 215

Capitel. Seite.
XXIII. Vom Fisco. 223
XXIV. Allgemeine Wirthschaft der Fiscalgüter. 225
XXV. Von der Natur und dem Ertrage der Domänen. 226
XXVI. Von den Einwohnern des Fisci, welche frey waren. 227
XXVII. und XXVIII. Von den Handwerkern und Tributarien. 230
XXIV. Von den Königlichen Häusern. 233
XXX. Anmerkung über die Reichsstädte. 236
XXXI. Von den Jagden, als einer Ergötzlichkeit des Königes, und als ein Gegenstand der Wirthschaft. 238
XXXII. Wozu man die von dem Domanio erhaltenen Naturalien verwendete. 241
XXXIII. Auf was Art der König, die öffentlichen Personen und die Privatpersonen reiseten. 244
XXXIV. Von den Finanzen überhaupt. 248
XXXV. Von Zöllen. 248
XXXVI. Von den Märkten. 250
XXXVII. Von der Handlung und dem Wohlleben. 251
XXXVIII. Von den zufälligen Einkünften. 253
XXXIX. Von den Tributen. 262

Capitel. Seite.

XXXX. Von der Verwaltung der Finanzen. 264

XLI. Von dem Finanzrathe. 266

XLII. Welchergestalten die Finanzen unter den ersten Königen verwaltet worden. 268

XLIII. Von den Magistris Palatii. 269

XLIV. Anmerkung über die Finanzen. Von den ausserordentlichen Steuern und jährlichen Geschenken. 272

Achtes Buch

Vom Hofe und von der allgemeinen Regierung.

Dritter Theil.

I. Capitel.

Wiederholung des vorhergehenden, und Grundriß des nachfolgenden.

In den vorhergegangenen Büchern haben * wir gesehen, wie die Französische Nation entstanden, was die Königliche Würde vor einen Ursprung gehabt, wie die Gesetze der Erbfolge beschaffen gewesen, und welchergestalten, und unter was vor Bedingnissen, ein neues Hauß an die Stelle des alten gekommen sey. ** Wir haben auch den Ursprung und die Natur der Eigenthümer und Lehne kennen lernen. *** Wir sind alle Stände des Staates, vom Könige an, welcher sich mit dem ganzen Volke verbunden, bis auf den Ackersmann, der nur ein leidendes Glied war, durchgegangen. **** Wir

---

* *I.* Buch *I.* Capitel u. f.
** *III.* und *IV.* Buch
*** *III. IV. V.* und *VI.* Buch
**** *II—VI.* Buch

Wir haben gezeiget, was die Bürger vor Pflichten gehabt, und wie vielerley Art derselben es gegeben. Wir haben die Pflichten des Königes, * und dieses gezeiget, daß derselbe von all demjenigen was zum Volke gehörte, bey deren Erfüllung unterstützet werden müssen, wobey wir denn auch den Grund ** und den Titel aller dieser Pflichten angegeben haben. Nun kommt es darauf an, daß wir zeigen, wienach der König und das Volk ihren beederseitigen Verbindungen ein Genüge leisteten, wie der Fürst sein Land wider die äusserlichen Feinde vertheidigte, und die Policey darinnen handhabete, wie das Volk dem Könige mit Rath an Handen gieng, zu Beschützung ihrer Häuser und Höfe die Waffen ergriffen, und wie jeder nach seiner Schuldigkeit die Policey besorgte. Hernach werden wir sehen, was die Richter und Senatoren des Königreiches vor Gesetze zu Rath zogen, wer die Macht hatte, diese Gesetze zu ändern, und auf was Art solche Veränderung vorgegangen sey.

II. Capitel.

Von minderjährigen Herren, und von den Regentschaften.

§. I.

Wir können aus all demjenigen, was wir unter der ersten Königlichen Linie gebräuchlich finden, nicht einen einzigen sichern Grundsatz herausbringen. Es scheinet, *** daß man überhaupt so lange nicht König war, so lange man nicht regierte, und daß die nächsten Verwandte der minderjährigen Fürsten **** eher ihr Königreich untereinander vertheilten, als daß sie von der Regentschaft darüber eine Theilung vornahmen. In dergleichen Fällen muste die Mutter der Unmündigen vor ihre Person sorgen. Manchmalen wurde † einem von den vornehmsten Herren im Staate die Oberaufsicht über die Regierung gegeben, †† und Eudes wurde in der Eigenschaft eines Statthalters vom Königreiche gekrönet. Zuweilen ernennte man auch gar keinen Regenten, und alsdann blieb das Volk im Besitze der höchsten Gewalt, und gieng so gar im Namen seines jungen

---

* II. Buch
** VII. Buch
*** Aimoin L. V. c. 41.
**** Greg. von Tours Hist. L. III. c. 18.
† Aimoin L. IV. c. 44.
†† Ib. L. V. c. 41.

jungen Königes Verträge ein. Als Guntran * seinen Enkel Childeberten zu seinem Nachfolger ernennete, ** vertraten die Herren seine Stelle, weil er noch ein Kind war. *** In so einem Falle gab man dem jungen Prinzen einen Hofmeister, den man Bajulus, oder Nutritor, hieß. Bisweilen gab man ihm sogar mehrere, **** oder vielmehr ernennte man auf diese Art die Herren, welche den Staat während seiner Minderjährigkeit zu regieren hatten. Hatten, wie ich anderswo zeigte, die Oheime der minderjährigen Könige in ihren Landen ein sehr großes Ansehen, so konnten sie dasselbe nicht auf alles erstrecken, oder wenigstens machte man ihnen einen Theil davon, und vornehmlich die Abwandelung der heimlichen Sachen, strittig. Man findet den Beweiß davon beym Gregorius von Tours. † Fredegunde ließ den Erzbischof Prätextatus von Roan ermorden, und begieng ausser diesem Verbrechen eine noch kundbarere Schandthat, indem sie einen Fränkischen Herrn vergiften ließ, welcher ihr Betragen gegen den Prätextatus tadelte. Guntran, welcher damals in einem andern Theile Galliens regierte, schickte drey Bischöffe nach Roan, mit Befehl, den Thäter mit Zuziehung derjenigen, welche des jungen Clotarii, der Fredegunde und Chilperichs Sohn, Hofmeister waren, aufzusuchen. Als aber die drey Prälaten den Gegenstand ihres Auftrages zu erkennen gegeben hatten, antworteten ihnen die Herren; „wir haben einen Abscheu vor der in der Person des Prätextatus „ verübten Missethat, und verlangen begierigst solche zu strafen. Dieses „ aber kan nicht geschehen, wenn einer von uns der Thäter seyn solte, daß „ man ihn vor euern König führet, weil wir selbst Macht haben, die Vergehungen der unsrigen durch ein Königliches Urthel zu bestrafen.„ Vergebens vereinigten die Bischöffe Vorstellungen und Drohungen mit einander; sie gaben genugsam zu verstehen, daß sie Fredegunden was versetzen wolten, musten aber ohne einige billige Antwort zu erhalten, abziehen. Diese letztern Worte, welche vom Gregorio von Tours entlehnet worden, scheinen mir zu beweisen, daß dieser Prälat das Betragen Guntrans so sehr billigte, als er die Aufführung der Herren Regenten und ihre Antwort tadelte. Vielleicht hatten sie aber darinnen Unrecht, daß sie nicht die Sache mit all der Strenge untersuchten, welche ein so großes Verbrechen erforderte. Kurze

---

* Aimoin L. III. c. 28.
** L. IV. c. 15. l. V. c. 39.
*** Greg. von Tours Hist. L. VIII. c. 22.
**** Ibid. c. 31.
† Greg. von Tours L. VIII. c. 31.

Zeit hernach ließ Guntran die * Mörder einer Dame, Namens Domnola exemplarisch abstrafen, wiewohl die Missethat in den Landen des jungen Clotarii verübet worden, und die Schuldige sowohl als Domnola darinnen seßhaft waren. Dieses zeiget wenigstens, was die Fränkischen Könige sich anmaßten, wenn sie Verwannte hatten, die wegen ihres geringen Alters unfähig waren selbst zu regieren.

Als Carl der Große ** Ludewigen, da er noch ein Kind war, nach Aquitanien als Regenten schickte, setzte er aldorten Bischöffe, Aebte, Grafen und Vasallen, denen er die Obsorge über das Königreich, die Verwaltung der Domänen und die Vertheidigung der Gränzorte aufgetragen; derselbe begab sich aber dieses Königreiches nicht ganz. Wir haben anderswo vernommen, was er mit den Domänen vor eine Verbesserung vorgenommen. In dem Theilungsvertrage *** Ludewigs des Frommen mit seinen Söhnen findet man folgende Worte. „Wenn wir eher sterben als einer von ihnen großjährig „ geworden, wie das Gesetz der Ripuarier erfordert, so wollen wir, daß „ sein ältester Bruder sein Königreich regiere und verwalte, wie wir solches „ selbst dermalen regieren und verwalten. Wird er aber, nach ersagtem „ Gesetze großjährig seyn, so soll er in allen Dingen seinen freyen Willen „ haben.„

§. II.

Demnach waren die Könige vor dem Alter nicht großjährig, in welchem es alle Ripuarier gewesen, es ist aber das Ripuarische Gesetz in dem Stück nicht deutlich genug. Dasselbe verlanget nicht, **** daß ein Unmündiger vor dem fünfzehenden Jahre vor Gericht klagen, oder verklaget werden könne, sondern giebt ihm die Befugniß, sich selbst zu verantworten, oder einen Defensoren anzunehmen, im Falle er dieses Alter erreichet hat. Auf einer andern Seite thut Ludewig der Fromme, indem er dieses Gesetz ***** erkläret, die Aeusserung, daß alle die Angelegenheiten, welche den Zustand oder das Eigenthum der Unmündigen betreffen, so lange unerörtert bleiben sollen, bis sie ihr 24. Jahr erreichet haben. Demnach scheinet mir, daß dieses Alter dasjenige gewesen, wo alle Ripuarier

---

* Greg. von Tours L. VIII. c. 32. & 43.
** Aimoin L. V. c. 1.
*** Carta diuis. imp. c. 16.
**** Tit. 81.
***** 3. Cap. An. 819. c. 5.

puarier vollkommen mündig geworden, und folglich in dem Alter waren, worinnen die Könige die Regierung übernehmen konnten. Man hat in dem zweyten Capitel dieses Werkes finden können, daß die Könige von der ersten Linie in ihrem siebzehenden Jahre großjährig waren. Dieses ist das Alter, worinnen man nach dem Römischen Rechte Waffen tragen, und Soldat seyn können. Unsere Könige von der dritten Linie waren anfangs im 21. Jahre, nach dem Sächsischen, als ihrem Nationalrechte, großjährig, denn sie stammten wahrscheinlicher Weise von denen in der Normandie wohnenden Sachsen her.

§. III.

Als * Carl der Kahle seine erste Italienische Reise angetreten, ernennte er vormundschaftliche Räthe, welche einander bey seinem Sohne ablösen, und ihm wechselweise in der Regierung des Staates solange beystehen solten, als ihn keine besondere Umstände nöthigen würden, daß Volk zu versammlen. Er verordnete ferner, daß er, in welchem Lande er auch sein Hoflager hielte, die vornehmste Herrn und die Getreuen der Provinz in seinen Rath berufen solte. Mit diesem noch nicht zufrieden, befragte er noch das versammelte Volk, was es seinem Sohne vor Räthe, ausser denen schon ernannten, geben wolte. Man bekräftigte seine Wahl, und vermehrte den gewöhnlichen Rath nicht. Nur wurde ** jedwedem Rathe aufgegeben, daß er sein Gutachten freymüthig geben solte, wie man denn auch verordnete, daß die Schlüsse nach demjenigen was am gemeinsten genehmiget worden wäre, abgefasset werden solten.

Die Herren des Königreiches beherrschten dasselbe solange Ludewigs des Stammlers Söhne unmündig waren, doch gab es eine Königin, des verstorbenen Königes Gemahlin.

* Cap. Car. Calu. tit. 53. c. 15.
** Ibid. c. 22.

III. Capitel.

Von den Königinnen, und dem Königlichen Hause.

§. I.

Man kan dasjenige, was ich von den vormundschaftlichen Regierungen der ersten Königlichen Linie erinnert habe, von den Heirathen sagen. Clotarius * der Ingunde Gemahl, füget sich dem Bitten dieser Fürstin, ihre Schwester Aregunde an einen edeln und reichen Mann zu verheirathen, nur in so weit, daß er sie selbst eheligte, und nach dem Vollzuge des Beilagers sagte er zu Ingunden, daß er seines Ermessens ihrer Schwester keinen bessern Mann habe geben können. Ingunde läßt sichs gefallen, das Bette des Königes mit ihrer Schwester zu theilen, woferne er ihr nur gewogen bliebe. Man ließet, wie Chilperich, ** der Gemahl verschiedener Frauen, versprochen, solche wegen der Spanischen Prinzessin Galsunte *** zu verlassen. Die Abgesandte, welche dieser Vermählung halber an ihn geschicket worden, verlangen einen feyerlichen Eid von ihm, daß er sie solang er lebte nicht vom Throne stürzen wolle. Chilperich schwöret, und heirathet einige Zeit hernach Fredegunden von neuem, welche eine seiner ersten Gemahlinen gewesen, doch verstieß er Galsunten nicht, die so lange Königin blieb bis er sie in ihrem Bette stranguliren lassen. Inzwischen war Fredegunde nach dieser von ihr angegebenen Unthat noch nicht Königin, und erhielt diesen Titel eher nicht, **** als bis sie veranlaßte, daß ihre Frau und des Chilperichs Gemahlin dadurch, daß sie ihr gemeinschaftliches Kind von derselben aus der Taufe heben lassen, in eine geistliche Verwanntschaft gekommen sind. Diese anmaßliche Verwanntschaft machte, daß man die Ehe trennte, und Chilperich heirathete Fredegunden öffentlich. Wenigstens ist dieses der Begrif, den man von der zweyten Ehe haben muß, welche er mit ihr einging, als Audovera den Schleyer angenommen. Diese Erklärung ist dem Salischen Gesetze gemäß, wel-

---

* Greg. von Tours Hist. L. IV. c. 3.
** Ibid. c. 28.
*** Greg. von Tours nennet sie Gailswinthe, Galzuintha.
**** Aimoin L. III. c. 6.

welches die Wirkung der Mißheirathen auf die öffentlich eingegangene Ehen einschränket; * welches heimliche Ehen voraussetzet, die den Mann nicht geringer machten, jedoch aber seinen Stand seinen Kindern nicht mittheilten. Diese verschiedene Frauen wurden nicht einmal vor eine Kebsehe angesehen. Der Annaliste, welchen ich vor Augen habe, gebraucht in Ansehung aller dieser Frauen die Worte copulare, Conjux, Conjugium, und endlich kommet eine Gemahlin Chilperichs zum Vorschein, ** die man Uxor nennet, und die zu der Zeit lebte da Fredegunde Königin war. Ihr Sohn, Namens Chlodowich, rühmte sich sogar, daß er der einzige Erbe Chilperichs nach dem Tode all der Kinder wäre, welche dieser Prinz mit der Fredegunde gehabt hatte. Alles dieses trug sich im Angesichte Gregorii von Tours, und verschiedener anderer frommen Prälaten zu, welche wenigstens stille schwiegen. Man vergleiche diese Nachsicht, und die Gewohnheit davon sie herrührte, mit den unglücklichen Händeln des Lothars und der Waldrade. Es scheinet, die Franken haben diese Art der Vielweiberey bis auf Carls des Großen Regierung vor erlaubt gehalten. Von dieser Zeit an findet man Fürsten, welche Frauen hatten, die keine Königinnen waren, und hernach erst zu dieser Würde erhoben wurden. Sie wagten es aber niemals ein anderweites Ehebündniß einzugehen ehe sie ihre erste Gemahlin verstoßen hatten. Die Geschichte Ludewigs des Stammlers, und seines Vatters, *** geben uns ein Beispiel von einer jeden Gattung.

§. II.

Man begreiffet, warum Kinder, welche aus einer **** rechtmäßigen Ehe abstammten, keine Erben waren, und dieses findet annoch nach den Teutschen Rechten statt. Damit wir wieder auf den Chilperich kommen, so lehrt ***** uns ein alter Annaliste, daß er alle die Gemahlinnen, womit er umgeben war, wider die Weise der Könige, mehr wegen ihrer Schönheit als wegen ihrer Geburt, geheirathet habe. Ohne Zweifel ist dieses die Ursache, warum keine von denselben den Titel einer Königin führte. ****** Fredegunde war keiner vornehmern Herkunft als die andern, sie ließ sich aber wahrscheinlicher Weise frey

---

* Lex Sal. tit. 27.
** Aimoin L. III. c. 43.
*** Aimoin L. V. c. 34.
**** Idem L. IV. c. 1.
***** Id. L. III. c. 5.
****** Ib. c. 6.

frey machen, und durch diese Feyerlichkeit wurde sie des Diadems fähig. In diesem Verstande beschuldiget Gregorius von Tours * dem Ansehen nach den Bischof Sagittarius einer Unwissenheit, daß er gesaget hätte, es könnten die Söhne des Königes darum nicht auf den Thron gelangen; weil ihre Mutter von einer knechtischen Geburt ware, denn, setzet dieser Geschichtschreiber hinzu, man siehet heutiges Tages nicht mehr auf die Geburt der Mütter, und heißet alle diejenige Königliche Prinzen, welche von einem Könige erzeuget worden.

§. III.

Was ich von den vormundschaftlichen Regierungen gesaget habe, beweiset, daß die Königliche Mütter kein Recht zur Regentschaft hatten; dennoch trug man ihnen solche zuweilen auf. Ein Schriftsteller dasiger Zeit ** saget, daß die Franken unter Chlodovái und der Batilde Kindern den ältesten erwehlten, daß er zusammt der Königlichen Mutter gemeinschaftlich über sie regieren solte. Brunehild und Fredegunde übergiengen die Gesetze. Die Besorgniß der Franken, es möchte erstere während *** der Minderjährigkeit Sigeberts ihre Tyranney fortsetzen, war eine von den Hauptursachen, weswegen sie sich ihrem Vorhaben, ihn auf den Thron Austrasiens zu bringen, widersetzten. Nun war zwar Sigebert eines Kebsweibes Sohn, und wurde, weil er von mütterlicher Seite her nicht edel gewesen, unfähig gehalten, das Königreich zu regieren, vielleicht aber wären die Franken über diesen Grund hinausgegangen, wenn sie nicht begriffen hätten, daß Brunehild nichts anders suchte, als durch Sigeberts Erhöhung ihre Gewalt fortzusetzen. Sie schämten sich eine so lange Zeit unter der Herrschaft einer Frau zu stehen. **** Als eben diese Brunehild sah, daß man den Herzog von Champagne anfallen wolte, warf sie sich mitten unter die Schwadronen, das Gefecht zu hindern, dessen Folgen ihrem Getreuen höchst nachtheilig werden konnten; es schryen ihr aber seine Feinde zu; „Frau, schere dich weg von uns. Sey zufrieden, daß du im „ Namen deines Gemahls regieret hast. Wir, und nicht du, vertheidigen „ sein

---

* Greg. von Tours L. V. c. 20.
** Aimoin L. IV. c. 43.
*** Id. L. IV. c. 1.
**** Greg. von Tours L. VI. c. 4.

„ sein Königreich, und erhalten es ihm. Entferne dich also von uns, oder „ wir werden dich von unsern Pferden zertreten lassen.„ Brunehild war nicht Regentin, ob sie schon des Königes Mutter gewesen.

§. IV.

Was das Ansehen der regierenden Königinnen anlanget, so habe ich von den Domänen nicht handeln können, ohne dem Leser einen Begrif davon zu machen. Es scheinet, solches sey in diesem Departement sehr groß gewesen, und die Geschichte der Franken giebt uns Gründe zu glauben, * daß ein sehr altes Herkommen die Gemahlinen der Könige zu Führung des Finanzwesens, und zur Aufsicht über die Kammer des Königs, bevollmächtigte, welchen Namen man dem Orte gab, worinnen seine Möbeln, Kleinode und Schätze waren. ** Unter der Königin stund der Obristkämmerer, *** der seinen Namen von der Kammer herleitete, worüber er die Obsorge trug. Diese beede Personen theilten alle Arbeiten miteinander, welche man zum Unterhalte und zur Zierde des Pallastes anwenden muste. Durch ihre Hände giengen die Geschenke, womit man die Bothschafter beehrte. Zwar hatte dieses insbesondere der Obristkämmerer zu besorgen, es ereigneten sich aber auch Fälle, worinnen er auf Befehl des Königes mit der Königin zu Rathe gehen müssen. Hincmar redet noch von andern Geschenken, die er dona militum nennet. Es ist ungewiß, ob derselbe dadurch diejenigen verstehet, welche die Herren dem Könige in dem herbstlichen Placito machten, oder die Geschenke, die der König seinen Officirern statt des Soldes gab. Dem sey wie ihm wolle so wurde dieses von der Königin, und unter ihr von dem Obristkämmerer besorget, es sey denn daß diese Geschenke in Essen und Getränke, oder in Pferden, bestanden. Endlich hatten die Königin und der Obristkammerherr dem König aller Haußsorgen zu befreyen, welche ihn von wichtigern Beschäftigungen hätten abbringen können.

§. V.

Es scheinet, daß die Königin Fastrade zur Zeit da Carl der Große verreisete, mit einiger Gewalt in dem Königreiche zurück geblieben sey, worinnen

---

* Greg. von Tours L. VI. c. 45.
** Carol. M. de diuis. thesaur.
*** Hincmar Opusc. & Ep. tit. 14. c. 22. tom. 2.

nen ihr die bey derselben zurückgebliebene Getreuen an die Hand gegangen sind. Wenigstens befahl ihr Carl der Große, sie solte mit denselben die Art bestimmen, nach welcher das Volk ein gewisses Fasten zu beobachten hätte. Es scheinet auch, daß * Richildis, Carls des Kahlen Gemahlin, das Königreich während der ersten Reise dieses Fürstens nach Welschland regierte.

§. IV.

Es war gebräuchlich, ** den regierenden Königinnen Güter und Domänen zu geben, welche ihnen nach dem Tode ihres Mannes blieben, und sie zu eigen besaßen, also, daß sie *** auch bey ihres Eheherrns Lebzeiten den Kirchen und Privatpersonen Geschenke davon machen konnten. Dieses Recht bestätigte ihnen der Tractat zu Andlau, und machte diese Tribute, Güter und Städte sogar welche die Königinnen besaßen, sie mochten ein Heirathsgut, oder eine Morgengabe seyn, zu Eigenthümern. Letzteres Wort wird von diesem Vertrage durch die Worte matutinale Donum erkläret, welches in einem Geschenke bestund, das der Bräutigam der Braut den Tag nach der Hochzeit machte. Dieser Gebrauch ist noch in Teutschland üblich, wo dieses Geschenke Morgengabe genennet wird, es bestehet aber nicht mehr, wie ehemals, in Domänen, und noch weniger in Städten.

Hildegardis, **** Carls des Großen dritte Gemahlin, hatte besondere Domänen, wie aus einem nach seinem Tode gemachten Capitulario erhellet. Der nemliche Gebrauch galt noch zu Carls des Einfältigen Zeiten. † Die Urkunde, wodurch dieser Fürst der Königin seiner Gemahlin ein Heirathsgut verschrieb, enthält in Ansehung der Königlichen Ehen alzu merkwürdige Sachen, als daß ich nicht einen Theil derselben hier anbringen solte. „Es „ ist unstreitig, daß wir den Glanz der Königlichen Würde erheben, und „ zu unserm eigenen Besten arbeiten, wenn wir uns den Gebräuchen der „ Alten gemäß bezeigen, wenn wir die Sitten unserer Vorfahren nachahmen, und die Gutachten †† unserer Getreuen gütig aufnehmen. Demnach fügen wir allen unsern Getreuen gegenwärtig und künftigen zu wis-

„ sen

---

* Aimoin L. V. c. 32.
** Greg. von Tours Hist. L. VI. c. 45.
*** Id. L. IV. c. 12. & c. 18.
**** Cap. an. 793.
† Baluze T. II. p. 293.
†† Benigne Consulta.

„ sen, daß, indem wir mit unsern getreuen Räthen, in Angelegenheiten
„ unsers Königreiches zu Rath gegangen, dieselben uns erinnert
„ haben, uns zu vermählen, sagend, es wäre nützlich und anständig, daß wir eine
„ würdige Gemahlin nähmen, welche uns eine dem ganzen Königreich nützliche
„ Nachkommenschaft geben könnte. Wannenhero wir durch ihr Erinnern
„ und ihr Gutachten veranlasset, jedoch nur * nach vorhergängiger dieß-
„ falsiger gemeinsamen Einwilligung unserer Getreuen, uns mit
„ der Hülfe Gottes und in Gemäßheit der Gesetze und Statuten unserer
„ Alten, vermittelst einer Kaiserlichen Ehe, ** ein Fräulein von
„ adelichen Stamme, Namens Friderune, beygeleget, und der Kö-
„ niglichen Würde theilhaftig gemachet haben; Weswegen wir auch den
„ Entschluß gefaßet, ihr eigene Güter zu geben, und ihr zwey Domänen-
„ güter bewilligen, *** also und dergestalten, daß sie solche mit ihren Ein-
„ und Zubehörungen beständig besitzen und innhaben, auch volle Macht ha-
„ ben solle, darüber nach ihrem Willen zu schalten, und damit zu thun was
„ sie gut findet, zu wessen Bestärkung wir derselben gegenwärtiges Edict
„ zugestellet haben.„ Ich glaube, man müsse durch eine Kaiserliche Ehe alhier eine Ehe verstehen, welche nach Kaiserlichen Gesetzen eingegangen worden, und keine wandelbare Heirath, dergleichen ehedessen die Verbindungen der Fränkischen Könige gewesen.

§. VII.

Das Betragen, welches man gegen die Königlichen Prinzessinnen beobachtete, war von demjenigen wenig unterschieden, welches gegen die Gemahlinnen der Könige beobachtet wurde. Als König Guntran seinen Neffen Childebert, **** mit Ausschließung seiner Tochter Clotilde, zur Thronfolge ernennte, gab er dieser, und behielt sich durch den Vertrag zu Andlau, die Befugniß vor, ihr noch allerley Güter, sowohl an Städten, als an Gütern und Renten, zu geben, und stipulirte, daß man sie nach seinem Tode in dem Besitze derselben schützen solte. ***** Childebert machte das nemliche vor seine Schwester Chlodoswinde aus, welcher seinem Willen nach frey stehen solte,

---

* Duntaxat.
** Imperiali connubio.
*** Duos fiscos.
**** Greg. von Tours L. IX. c. 20.
***** In lure & dominatione.

über die Fiscalgüter, Naturalien und Schätze, so sie besaß, nach ihrem Belieben zu schalten. Carl der Große schenkte gleicher massen seinen Töchtern besondere Domänen, und als er sein Reich * theilte, verordnete er, daß, wenn sie sich vermählen wolten, und sich ein Werber angäbe, der ihm in gurer Absicht aufwartete, und dieser Verbindung würdig wäre, ihre Brüder die Hände dazu bieten solten.

Ludewig der Fromme befand, daß sie Liebhaber hatten, ** deren Absichten nicht rein waren, und schafte sie aus dem Wege. Uebrigens ließ er ihnen die Güter, so sie von ihrem Vatter erhalten, und gab dergleichen denen, welche damit noch nicht versorget worden, worauf jede sich auf ihre Güter begeben. Wir lesen in dem letztern Capitulario Carls des Kahlen, daß er seiner Gemahlin, und seinen Töchtern, Abteyen und Pfründen gegeben hat.

§. VIII.

Es war ziemlich üblich, daß man die jüngern Prinzen scheeren, und ihnen Kirchengüter anweisen ließ.

Carlmann, Carls des Kahlen Sohn, entehrte das Diaconat, wozu er erhoben worden. Merkwürdig ist, daß es so zu reden nöthig war, diejenigen Königliche Prinzen ins Kloster zu thun, deren Mutter keine Königin gewesen. Sie theilten ihr Königreich keineswegs mit ihren Brüdern, und man konnte sie nicht begütern, ohne das Domanium zu zerstückeln, oder ihnen Hofmeister zu geben, welches fast eben so großen Ungelegenheiten wäre ausgesetzt gewesen.

§. IX.

Carl der Große ermahnte seine Söhne, die uneheliche Kinder ihrer verstorbenen Brüder wohl zu halten. Heutiges Tages würde ein Gesetzgeber die Vorsicht nicht so weit treiben.

* 1. Cap. an. 806. c. 17.
** Aimoin L. V. c. 20.

IV. Capitel.

Von den Oberbeamten der Krone.

§. I.

In jeder Monarchie ist der Hof des Fürsten der Mittelpunct und der Zusammenfluß aller Theile, woraus selbige bestehet. Durch den Fürsten hat jedweder Stand ein Verhältniß gegen benachbarte Stände, und wenn die Majestät des Volkes irgendwo wohnen soll, so muß solches um den Thron seyn. * Ein prächtiger und zahlreicher Hof, eine wohlbestelte Dienerschaft, der Ueberfluß an allen Dingen und der Glanz sind lange Zeit her die Kennzeichen, woran man die Größe eines Volkes, und eine glückliche Regierung, erkennet. Der äusserliche Schein bestund niemals in der Vervielfältigung unnützer Ausgaben, und Carl der Große, welcher ausserdem vor seine Zeiten sehr prachtliebend gewesen, begnügte sich vor seine Person mit den gemeinsten Dingen. Man fand an seinem Hofe nichts, was man nicht auch in dem Hause reicher Eigenthümer gefunden. Der ganze Unterschied zwischen beeden bestund nur darinnen, daß mehr oder weniger aufgieng, wozu mehr oder weniger beträchtliche Domänen erforderlich waren, und daß es mehr oder weniger Unterbeamte gab. Was die Oberbeamten anlanget, so hatte deren kein Herr so viel als der König. ** Das Gesetz der Ripuarier schläget den Kopf eines Marschallen dessen Meyer zwölf Vasallen in seinem Hause hat, auf 40. Sols an; und das Wergeld eines Marschallen, welcher zwölf Pferde führte, bestund in einer besondern Summe. *** Wenn man ein Herzog seyn wollen, so muste man zwölf Grafschaften unter sich haben; ein König muste ihrer eben so viel besitzen. Diese Zahl scheinet bey den Franken in kleinen Sachen, wie in großen, bey der besondern Wirthschaft wie bey der allgemeinen Regierung, die bestimmte Zahl gewesen zu seyn, und man findet selbige bey den Oberbeamten Carls des Großen wieder. **** deswegen muß man den Archicapellan davon weglassen,

* Hincmar Opusc. T. II. tit. 1.
** Tit. 79. c. 3.
*** Aimoin L. IV. c. 41.
**** Man lese Hincmars Brief an die Großen des Königreiches.

dessen Würde bloß geistlich, und ausserdem so wenig wesentlich war, daß sie oftmals erledigt geblieben, und * von jedem andern versehen werden können.

§. II.

Jeder Beamte war in seinem Departement unabhängig, ** und gab nur dem Könige Rechenschaft, wiewohl dieses in gewissen Fällen gegen die Königin oder Königliche Prinzen geschah. Es durfte aber auch keiner von ihnen in die Geschäfte seiner Amtsgenossen einen Eingrif thun, wie sie denn selbst in Sachen, die sie persönlich angiengen, sich an denjenigen von ihnen wenden müssen, durch dessen Hände die Sache natürlicher Weise gehen muste.

§. III.

Man muste von edeler Geburt seyn, *** und standesmäßig denken, wenn man irgend eine Hofstelle bekleiden wolte. Man sah soviel möglich darauf, die Hofbeamten aus allen Provinzen zu nehmen, woraus die Monarchie bestanden, damit man aus allen Provinzen mit einem Vertrauen nach Hof gieng, wo man Verwannte oder Landesleute in den Aemtern fand.

§. IV.

Die Oberbeamte **** waren der Canzler, der Kammerherr, der Pfalzgraf, der Seneschall, der Butigularius, der Stallgraf, der Quartirmeister (Mansionarius) vier Obristjägermeister, und ein Falkenmeister. ***** Bey den

---

* Cap. Car. Calu. tit. 27.

** Hincmar Epist. ad Proceres regni c. 19.

*** Ibid. c. 18.

**** Ibid. c. 16.

***** Ich habe allen diesen Beamten die Namen beygeleget, welche ihnen der Erzbischof Hincmar giebt, wiewohl sie auch andere Namen führten. Agobard nennet den Pfalzgrafen Procerem Palatii. Derjenige kan nur der Seneschall seyn, welchem der Mönch von St. Gallen den Titel Magister regiae beilegt, L. II. c. 9. und der 1.) ib. c. 24. die Hofbeamte, oder Ministros, unter sich hatte, die nicht zum Kriegsstande gehörten. Dieser Geschichtschreiber giebt auch dem vordersten Kämmerer, welche er Cubicularios nennet, den Titel Magister, und heißet ihn an einem andern Orte ohne Unterschied 2.) Cubicularius und Camerarius. Ib. c. 24. Hincmar gedenket des Fähndrichs nicht, obschon desselben Amt ansehnlich

den meisten dieser großen Amtleute habe ich wenig zu bemerken, daher ich denn auch nur einen Artikel von dem Kammerherrn, dem Seneschallen, dem Butigulario, dem Stallgrafen und dem Quartirmeister abfassen werde. Weniges mehr will ich von dem Archicapellan, dem Canzler und dem Pfalzgrafen anführen. Die Zahl der mit der Jagd beschäftigten Amtleute ist deshalb merkwürdig, weil man sie nur darum scheinet vermehret zu haben, die Zahl zwölf voll zumachen. Dieses ist wahrscheinlicher Weise der Grund von dem Mährchen der zwölf Pärs, und jener berüchtigten Ritter Carls des Großen. Dieselbe sind gemeiniglich seine Generalen gewesen, und waren solches noch unter seinem Sohne.

V. Capitel.

Geschäfte von einigen Oberbeamten.

§. I.

Mich dünket, daß zwey Oberbeamte bey den Römern fast alle die Geschäfte beysammen zu besorgen hatten, welche die Franken unter den Kämmerer, den Seneschall, der Butigularium, den Quartiermeister und die Jägermeister theilten. Der eine war der Probst von der Kammer, und der andere der Feldgraf, * welchen man Castrensem, oder Comitem patrimonii nennte.

§. II.

Der Probst der Kammer hatte den Primicerium unter sich, welcher alle die Garderobe des Fürsten betreffende Sachen unter sich hatte. Unter beeden stunden

---

lich gewesen, weil es zu Carls des Großen Zeit ein Präfect 3.) aus Bayern hatte, der zugleich Rath war. Hermann. Contract. Chron. in an. 799. Ich rede nicht weniger auch nicht von dem Prevot des Königlichen Hauses, welcher die Vorräthe des Hofes zu besorgen hatte, und deshalb von Carln dem Großen den Auftrag bekam, die Arbeitsleute, so vor ihn arbeiteten, zu verköstigen und zu kleiden 4.) Monach. St. Gall. de Gest. Car. M. L. I. c. 33.

* Cassiodor Var. L. VI. t. 9.

ſtunden die Kammerdiener, die Porteurs und die andere Leibbediente, die man die geheimen Beamte * nennet. Ziehet man die Geſchichte ** der Franken zu Rath, ſo wird man finden, welcher geſtalten die Garderobe der Fürſten ihr Schatz geworden, und wienach dieſer Schatz daher den Namen Kammer bekommen habe. Als Carl der Große ſeine Schätze theilen wollen, theilte er all dasjenige, was wirklich in ſeiner Kammer *** war.

§. III.

Die Römer belegten einen Hofbeamten mit dem Namen Feldgraf, wie ſie denn faſt allen Civilſtellen militariſche Namen gaben. Derſelbe war eigentlich der Kaiſer ihr Haußhofmeiſter, er hatte alles ſo zu ihrer Tafel gehörte zu beſorgen, und folglich hatte derſelbe die Subſiſtenz aller Hofbeamten † zu beſorgen, weil alle von dem Abhub ſeiner Tafel ſpeißten. Unter ihm ſtund ein Beamter, welchem die Obſorge über den Pallaſt (Cura Palatii) anvertrauet†† war, und auf den alles ankam was die Pracht des Pallaſtes betroffen. Derſelbe hatte die Oberaufſicht über alle Hoffabriken; ††† ſolchergeſtalt ſtunden insbeſondere die in Marmor ſchnitzten, die Bildhauer und die Gießer, wie auch überhaupt alle Hofprofeſſioniſten unter ihm. Derſelbe ließ die alten Pallaſte ausbeſſern, neue bauen, wenn man es nöthig befunden Schlößer anlegen, und die Stadtmauern beſſern. Als Haußhofmeiſter hatte der Feldgraf über die Edelknaben und Beamte, die man Miniſterialen hieß, zu befehlen, wohin die Schenken, die Vorſchneider und die Kellermeiſter gehörten. In der nemlichen Eigenſchaft ſchickte er Befehle in die Provinzen, damit man alles zum Hofe nöthige Wildpret liefern möchte. Man darf nicht zweifeln, daß unter den Fränkiſchen Königen das Amt eines Feldgrafens dem Amte einverleibt geweſen ſey, welches die Römer curam Palatii nennten, und daß dieſes zweyfache Amt des Seneſchallen ſeines war. Schon findet man die Aehnlichkeit der Verrichtungen, welche dieſem Oberbeamten und dem Feldgrafen obgelegen ſind. Nun wiſſen wir auſſerdem, daß ehemals der Seneſchall neue Veſtungen bauen, und die alten verbeſſern ließ. Daß aber das Amt des Feldgrafens (vermöge dem was ich ſchon von der Abſtellung der über die Königliche

---

* Miniſtri ſecretioris vitae Ammian L. XXX. p. 769.
** Aimoin L. III. c. 56.
*** Chart. de diuiſ. Theſ. & Eginhard.
† Caſſiodor Variar. L. VI. t. 9.
†† Id. L. VII. t. 5.
††† Id. L. VII. t. 5.

liche Würde gegangenen Aemter angeführet habe,) abgestellet worden, beweiset dieses, daß der Stab der Feldgrafen aus goldenen und schwarzen Knöpfen bestanden, welche wechselweise untermischet waren, wohingegen der Stab seines Unterbeamten golden, und mit keinen schwarzen Knöpfen vermischt war. Dieses lehret uns Cassiodor * wenn er saget, daß, wenn der Fürst sich öffentlich sehen lassen, dieser Beamte mit einer goldenen Ruthe in der Hand unmittelbar vor ihm hergegangen. Alhier erkennet man unsere Obristhofmeister, welche an der Seneschallen ihre Stelle gekommen sind, und von ihnen die Kennzeichen ihres Amtes müssen entlehnet haben.

§. IV.

Ich habe schon gemeldet, worinnen die Geschäfte eines Kammerherrns bestanden. Dieselben bezogen sich einigermassen auf die Stelle eines Quartiermeisters. Dieser Beamte bekam seinen Namen von den Landhäusern, wovon ich im vorhergehendem Buche gehandelt habe. Sein vornehmstes Geschäfte bestund darinnen, ** seine Befehle den Auffsehern der Palläste, wohin der Hof kommen wolte, zu ertheilen, damit sie alles im Stand erhielten, den König samt seinem Gefolge alda anständig aufzunehmen. Es hat das Ansehen, daß dieses Amt bey den Römern von dem Feldgrafen geführet worden. Der H. Ambrosius *** redet von Briefen, die man abschickte, die Landhäuser mit Uberführung der Königlichen Ornate, und anderer Anstalten, so seinen Befehlen gemäß vorgenommen wurden, und die Reise des Kaisers ankündigten, zubereiten zu lassen. Die Stelle eines Quartiermeisters **** kam mit der Stelle überein, die wir heutiges Tages Oberfourier, oder Oberquartiermeister nennen könnten. Solchergestalt stunden die Empfänger, Susceptores genannt, und die Procuratoren, Actores genannt, unter ihm, was die Hofquartiere anlanget. Der Seneschall hatte alles was das Essen betraf zu besorgen, den Trunk ausgenommen, worüber der Oberbutigularius allein die Aufsicht hatte.

§. V.

---

* L. VII. Variar. t. 5.
** Hincmar l. c. c. 23.
*** Concio de obitu Valentin. tom. 5.
**** Hincmar l. c. c. 23.

§. V.

Das Wort Connetable, oder Stallgraf, zeiget die Verrichtungen des Oberbeamten genugsam an, der diesen Namen führet. Besonders lag ihm ob, die nothwendige Futterung vor die Ställe zu besorgen, und deswegen stunden auch die Lieferanten des Königes unter ihm. * In diesem Departement kam derselbe an die Stelle des Tribuns der Ställe, welcher bey den Römern die nemlichen Verrichtungen hatte, und dessen Würde ansehnlich gewesen, ob er schon damals nicht den Titel eines Grafens hatte, weil Valentinian ** seinem Bruder Valens die Aufsicht über seine Ställe mit dem Titel eines Tribuns gab, als er ihm den Kaiserlichen Throne nähern, und die Römer zubereiten wolte, ihn bald als seinen Reichsgehülfen zu sehen.

§. VI.

Die vier *** Jägermeister und der Falkenmeister hatten in ihrem Departement alle Königliche Jagden, solchergestalt auch stunden die besondern Jägermeister, die Wachten und die Schützen unter ihnen. Sie musten besorgt seyn, daß in jedem Königlichen Hause eine hinreichende Zahl Hunde und Vögel vorhanden war. Von ihnen hieng es ab, die Zahl der Jäger zu vermehren und zu vermindern, wie es ihnen beliebte. Wenn der Hof reisete, so trugen sie Sorge, den Jägermeistern und Schützen wegen der Orte Befehl zu ertheilen, wo derselbe hinkommen muste.

§. VII.

Es musten aber alle die Beamte überhaupt Sorge tragen, ihre Einrichtungen so zu machen, daß der Hof nicht mit einem male von alzu vielen Unterbeamten entblößet war. Desgleichen durften sich auch die Oberbeamte dieser Zeit nicht bedienen, den Hof zu verlassen, sondern sie musten alda immer in hinlänglicher Zahl seyn, dem König mit Rathe beyzustehen, und ihm diejenigen Unterthanen vorzustellen, welche um seine Gnade oder um seinen Beistand angerufen hatten. **** Man war vest der Meinung, daß der Hof des Fürstens

zahl-

---

* Ammian. Marcell. L. XIV. & XIX.
** Id. L. XXVI. p. 563.
*** Hincmar. L. c. c. 24.
**** Hincmar l. c. c. 25.

zahlreich seyn müste, und daß die Menge der Beamten sowohl des Anstands wegen nothwendig, als wegen der Würde des Fürsten schicklich wär.

VI. Capitel.

Von den Unterbeamten.

§. I.

Jeder Beamte der Krone hatte Unterbeamte, * welche nicht wie er eine allgemeine Aufsicht über das ganze Königreich gehabt, und nicht zu den Berathschlagungen, so den ganzen Staatskörper betroffen, gezogen werden musten. Dergleichen waren der Thürhüter, der Sacristan, der Speisemeister, der Silberbewahrer, mit ihren Unterbedienten, und zu dieser Zahl gehörten auch die Schützen und andere Jagdbediente.

§. II.

Alle diese Beamte ** hiengen um so mehr von ihren Vorgesetzten ab, als ihnen bewust war, daß sie nur durch jener Anempfehlung den Lohn ihrer Dienste erhalten konnten. Derselbe bestund in Gütern, so dem König heimgefallen waren. Bey Vertheilung dieser Gnaden hatte man die Absicht, eine Schuld abzutragen, und diejenigen, so im Dienste verblieben, aufzumuntern, dann ein gutes Exempel zu geben, welches dadurch in den Provinzen geschah, wenn man die Geschenke des Königes den würdigsten weislich austheilte.

§. III.

Hieraus erhellet, daß, wenn Unterbeamte mit einem Gute beliehen worden, dieselbe den Dienst des Hofes verließen, um ihr Leben unter der verdienten Ruhe und den neuen Pflichten zu theilen, welche ihnen der Besitz eines Le-

 hens

---

* Derselbe l. c. c. 17.
** Ib. c. 26.

hens auferlegte. Doch stund es bey ihnen, in ihrem Dienste zu verbleiben, und verschiedene derselben thaten dieses. Alsdann aber war es nicht mehr in ihren Mächten, diejenigen Vasallen bey sich zurück zu behalten, welche seßhaft waren, und an dem Lohne ihrer Dienste Theil genommen hatten. Manchmal nöthigte man diese Aftervasallen, mit den andern Pagensibus ihres Bezirks* unter dem Grafen zu dienen, wiewohl ihre Herren bey dem Könige blieben. Zu einer andern Zeit sprach man sie von dem Dienste frey, welches darum** geschah, weil ihre Herren fortfuhren zu dienen.

§. IV.

Ausser den ersterwehnten Beamten,*** welche auch militarisch waren, gab es in jedwedem Hofamte Unterbeamte, welche die geringsten Dienste desselben verrichten musten. Ihr Vorsteher war ein Beamter von dem nemlichen Stande wie sie, und derselbe hieß Magister Officii. Es gab verschiedene Arten dieser Aemter, und ich muthmasse, daß ihrer gerade soviel gewesen seyn mögen, als es große Stellen gab. Es gab Königliche Kammerdiener, welche Knechte waren, und ohne Zweifel einen Meister hatten. Die Beckerey, die Küche, der Stall, waren Aemter. Ohne zweifel waren diese die Unterbeamte,**** welche exigui Palatini, tenuiores Palatii hießen, und denen Carl der Große die Schätze eines Prevot von seinem Hause, der auf ihre Kosten reich worden, austheilen ließ. Wirklich bekamen sie von ihm ihre Kost und ihre Kleider, oder vielmehr ihre Fezen, wie der Mönch von St. Gallen redet, womit er ohne Zweifel den Vorwurf des Geitzes vergrößen will, den er an dem nemlichen Orte dem Prevot Leutfrid, dessen ich erst erwehnte, machet. Bey ihm ließen***** sie solche auch waschen. Diese Kleider waren von Sarsche und von Leinwand, die ihnen der Kaiser am Ostertage zuwerfen ließ. Er nahm sie aus seiner Kammer, worinnen es unter andern Dingen Vorräthe von allerley Zeuchen gab, womit er diese Geschenke machen können. Daraus nahm derselbe auch die weißen Kleider, womit er alle neu getaufte beschenkte.

VII.

---

* Capit. L. VIII.
** 1. Cap. an. 812. c. 9.
*** Mon. St. Gall. L. 1.
**** Ibid. c. 33.
***** Id. L. II.

VII. Capitel.

Von den Edelknaben.

Mich dünket, es habe noch kein Wortforscher den Ursprung und die Errichtung der Pages recht angegeben.

Ich finde, daß unter dem Haußhofmeister der Römischen Kaiser eine Compagnie gewesen, welche man Paedagogia nennte. * Dieselbe bestund durchgehens aus jungen Leuten, die man Paedagogianos hieß, und durch ** Beinkleider von Purpur unterschied. Die Franken behielten den Gebrauch, den Hofstaat des Fürsten durch eine zahlreiche Jugend zu verstärken, welche Hincmar auf Latein Discipulos nennte, und dadurch das Griechische Wort Paedagogiani zu verdolmetschen geglaubet hat. Es scheinet aber gar sehr, daß dieses Wort bey den Franken wie bey den Griechen üblich gewesen, vielleicht aber nur anders ausgesprochen worden. Jedweder Hofbeamte hatte deren eine gewisse Anzahl unter sich. Nach dem Hincmar *** waren es junge Leute, welche sich denselben angeschlossen, und ihnen so viel Ehre machten, als sie von der Freundschaft hatten, welche ihnen ansehnliche Personen im Staate erwiesen. Gegen einander waren sie Magistri und Discipuli. Jeder Magister machte seinen Lehrlingen Gelegenheit, dem Könige bekannt zu werden, und ihn aufzuwarten, damit er bey Besetzung erledigter Stellen ihrer gedächte. Diese Discipuli trugen vieles bey, den Hof zahlreich und prächtig zu machen.

VIII. Capitel.

Von dem Archicapellano.

§. I.

Nunmehro komme ich auf die Beamte, deren Geschäfte das Ganze des Volkes allgemeiner angiengen.

* Notitia Imp. c. 91.
** Ammian Marcell. L. XXVI.
*** L. c. c. 28.

Den Archicapellan stelle ich an ihre Spitze, wiewohl diese Stelle nichts weniger als wesentlich war, und oftmals erledigt gewesen, * wie ich schon oben gesaget habe.

§. II.

Man gab dem Minister, welcher alle Kirchensachen besorgte, verschiedene Namen, und hieß ihn ohne Unterschied den Aufseher des Pallastes, Apocrisarium, Archicapellan, und Responsalen, welches letztere Wort auf lateinisch das Wort Apocrisarius ausdrücket, und den Ursprung dieser Stelle anzeiget. Ich will des Erzbischoffen Hincmars Bericht hierüber anhero setzen.

„ ** Das Amt eines Responsalen in Kirchensachen fieng an zu Constan-
„ tins Zeiten bekannt zu werden, welcher ein Christ geworden, und voll
„ Liebe gegen den H. Peter und den H. Paul, deren Lehre und Pristerthum
„ ihn zu der Gnade der Taufe leiteten, dem Pabst Silvester die Stadt Rom
„ schenkte, und den Sitz seines Reiches in die Stadt Bysanz verlegte, der
„ er seinen Namen gab. Damals hielten sich in seinem Pallaste Agenten
„ des Römischen Stuhls und von andern Stühlen auf, die man Respon-
„ salen oder Apocrisarien nennte. Bald besetzte der Apostolische Stuhl
„ diese Stelle mit Bischöffen, bald mit Diaconen. Andere Bischöffe ge-
„ brauchten die Diaconen dazu, wie solches die Canonen verordnen. Seit-
„ dem Chlodowich *** durch die Predigt des Remigii zum Christlichen Glau-
„ ben bekehret worden, und von diesem H. Bischoffen samt dreytausend
„ Franken die Taufe empfieng, begaben sich die Bischöffe nach einander
„ nach Hof, und besorgte alda jeder von ihnen seine und seiner Mitbrüder
„ Angelegenheiten so lange er daselbst blieb. Seit der Regierung Pipins
„ und Carls vertrauete man dieses Amt bald Bischöffen, bald Pristern,
„ und Diaconen, wiewohl letztern öfters als den Bischöffen an, welche be-
„ ständig vor ihre Heerde wachen, und solche immerhin mit Lehre und gutem
„ Exempel unterhalten sollen. Inzwischen stimmte manchmal der Wille des
„ Königes und die Einverständniß der Bischöffe überein, und gab den Bi-
„ schöf-

---

* Cap. Car. Calu. tit. 27.
** L. c. c. 73.
*** Man solte den Chlodovæum also nennen, weil die alten Schriftsteller ihm keinen andern Namen geben, als Ludewig dem Frommen. Einen und den andern hießen sie Hludouicus.

„ schöffen dieses Amt. „ * Aber in so einem Falle wendete man sich an den Pabst, damit er sie von der Residenz befreyete, Damals hatte der König das Recht, Archicapellanen zu ernennen, wovon man den Beweiß in dem vorhergehenden und in dem Schreiben ** der Fränkischen Bischöffe an den König von Teutschland findet.

§. III.

„ Der Apocrisarius *** hörte alle Klagen und Forderungen an, **** welche „ die Religion und die Clerisey betroffen, sogar auch diejenigen, so nur „ Mönche und Chorherren betrafen, wenn sie in dem Pallast angebracht wor„ den, also daß keine Sache vor den König gelangte, wenn solche nicht von „ der Eigenschaft gewesen, daß sie nur durch ihn entschieden werden können. „ Ferner gehörte zu des Aprocrisarii Amt all dasjenige, was zur Zierde und zum Kirchendienst in dem innern des Pallastes gehörte. „ Er muste immer bereit „ seyn, allen Personen vom Pallaste die sich an ihn wendeten Rath und „ Trost zu ertheilen, und wenn er seine Erinnerungen nöthig hielt, solche „ aber von ihm nicht verlanget worden, muste er besorgt seyn, sie angenehm zu machen, und sich Mühe zu geben, die Leute, nach ihrer Beschaffenheit, von dem bösen Wege zu bringen. „

„ All dasjenige was eine Vorsicht erforderte, oder wofür man der Vorschrift der Geistlichen Sachen gemäß, nach dem Willen Gottes, oder „ nach der Weise der Welt, Vorkehrung thun muste, war seiner Obsorge „ ins besondere anvertrauet. Es war sogar gleichgültig, wenn die Sache „ Hofleute oder Fremde angieng, welche sich nur auf kurze Zeit in dem „ Pallaste befunden. Dieses will nicht soviel sagen, als ob diese nemliche „ Geschäfte allen andern Personen, Hofleuten und Fremden, die mit einer „ sonderbaren Weisheit begabt wären, oder die durch eine wahre Frömmigkeit besondere Gnade von Gott verdienet hätten, untersaget worden; „ aber es war gewöhnlich, daß so eine Person gemeinschaftlich mit dem „ Apocrisario zu Werk gieng, oder wenigstens seinen Rath anhörte, damit „ man den König auf keine unnütze oder ungerechte Art hinters Licht führen könnte. „

* Cap. Francof. an. 794. c. 53.
** Cap. Car. Calu. tit. 27. c. 7.
*** Hincmar l. c. c. 23.
**** Aimoin L. V. c. 17.

§. IV.

Der Archicapellan hatte alle Hofgeistliche, welche man auch Capellanen des Königs nennte, * unter sich. ** Dieser Titel wurde in dem ganzen Reiche verehret, ja er bahnte einigermassen einen Weg zu der Bischöflichen Würde.

IX. Capitel.

Vom Canzler.

§. I.

Man hat dem Hincmar ohne Grund sagen lassen, daß der Canzler und Archicapellan die Oberaufsicht über die Kirchensachen führten. Der Sinn dieses Verfassers ist nur darum verkehret worden, damit man dasjenige scheinbarer machte, was man von dem Ursprunge der Canzler von Frankreich gesaget hat, welchen man eher von den Pfalzgrafen als von den Canzlern hat ableiten wollen, deren die Geschichte und die alten Denkmale gedenken. Man erlaube mir dasjenige aufzusuchen, was bey den Römern mit der Canzlerwürde übereinkam, und was dieselbe bey den Franken vor einen Ursprung gehabt habe.

§. II.

Augustus *** verordnete am ersten die Quaestores, deren einziges Geschäfte war, die Senatusconsulta zu bewahren. Bald darauf lasen sie die Schreiben und Edicte des Fürstens in dem Rathe ab. Endlich wandelten sie mit Zuziehung oder gemeinschaftlich mit dem bey Hofe wohnenden Präfecten die appellationsweise an den Fürsten gebrachten Sachen ab. **** Unter Constantins Regierung fieng man an, sie Quaestores Sacri Palatii zu nennen, und bestund eine von ihren Verrichtungen damals darinnen, die Wil-

len

---

* Car. Calu. Capit. t. 3. c. 10.
** Edict. Clot. an. 615. c. 1.
*** Dio L. LIV.
**** Zosimus L. V.

lensmeinungen der Fürsten schriftlich aufzuzeichnen; am Ende waren sie dessen Assessoren und Rechtsgelehrte, * wie er denn ohne sie nichts that. Solchergestalt brachte diese Würde eine allgemeine Aufsicht über das ganze Reich mit sich, wie auch eine gemeinschaftliche Obsorge und Arbeit mit dem Kaiser. **

„Ein Quaestor Palatii muste der Sammelplatz des öffentlichen Beifal-
„les, und eine Niederlage der Gesetze seyn. Er muste eine Känntniß des
„Rechtes und der Sprache haben, in welcher er redete, damit Splitter-
„richter in demjenigen was vom Fürsten herrührte, nichts tadelhaftes fänden.„

Der Quästor muste alle Kaiserliche Rescripte unterschreiben, worauf man solche dem Comiti Dispositionum zuschickte, damit er sie umschreiben, und in seiner Registratur aufbewahren ließ. Hieraus siehet man, daß man von dem Amte eines Quästors dasjenige weggenommen, was ursprünglich zu dessen Wesen gehörte; und wie uns Carl der Kahle lehret, daß ein altes Herkommen mit sich brächte, *** daß die Gesetze in dem Pallaste bey dem Canzler verwahret würden, also ist es gewiß, daß die Fränkischen Canzler des Comitis Dispositionum Stelle sowohl als des Quaestoris Palatii seine in denjenigen Geschäften wieder besetzten, welche mit der gesetzgeberischen Gewalt zusammen gehangen sind.

Der Comes Dispositionum **** hatte Beamte unter sich, welche man Referendarios nennte, weil sie dem Fürsten von den an ihn gestelten Bittschriften, und dem Gutachten der Richter Bericht thaten. Sie schrieben die Antworten des Königes auf, die man Befehle oder Dispositiones nennte, von welchem Worte der Name dieses ***** Amtes herstammte. Ausser diesen Referendarien gab es viele Schreibereyverwannte, welche in unterschiedene Balleyen vertheilet waren.

§. III.

Es scheinet, die Franken haben alle diese Balleyen abgestellet, und einem einzigen Beamten einige von den Geschäften zugeleget, welche ehemals unter einen Quästor vom Pallaste, einen Primicerium der Notarien, vier Magistros Scrinii

---

* Procop. L. I. de bello Persico.
** Cassiodor Variar. L. VI. t. 5.
*** Cap. Car. Calu. t. 33.
**** Procop de bello Pers. L. II.
***** Man sehe die Notit. Imperii.

Scrinii und den Comitem dispositionum getheilet waren. Sie gaben diesem Officio den Namen einer Hofwürde, wiewohl einer geringern. Auf einer andern Seite entfernten sie sich davon, und ließen diesem Officir den Namen nicht, welchen er in dem Departement der Herzoge hatte. Man hatte ihn Subscribendarium oder Rescribendarium genennet und die Fränkischen Könige nennten ihn ohne Zweifel darum einen Referendarium, damit sie ihren Hof dem Hofe der Kaiser eine Aenlichkeit gaben. Im übrigen bekam das Wesen dieser beeden Würden schlechterdings überein. Der Subscribendar legte dem Herzog die Rescripta vor, welche er unterschreiben muste, und unterschrieb solche selbst nach dem er solche durch Schreiber, die man Exceptores hieß, in Ordnung bringen lassen. Dieses war das wesentliche von dem Amt der Referendaren „Dado, * saget ein altes Zeitbuch, war Königs „ Dagoberti Referendar. Ihm brachte man alle öffentliche Urkunden zu, „ welche er mit dem Ringe des Königes, oder mit dem ihm anvertrauten „ Siegel, bevestigte und bekräftigte. „ Inzwischen lehret uns Hincmar** daß man vor alters dem Großcanzler den Titel eines Secretars gegeben. Dieser Prälat setzet hinzu, daß er kluge, geschickte und getreue Leute unter sich hatte, welche die Urkunde oder Praecepta regia schrieben, ohne sich durch eine unbändige Habsucht und Geldbegierde beherrschen zu lassen, von welchen man vornemlich eine unverletzliche Verschwiegenheit forderte.

§. IV.

Wir haben erst vernommen, daß es bey den Römern vier Magistros scrinii gegeben. Gab es bey den Franken nicht so viele Scrinia, als bey den Römern, so ist wenigstens gewiß, daß es deren verschiedene gab, wie denn in Aimoins Sammlung *** von dem andern Scrinio gedacht wird.

* Aimoin L. IV. c. 41.
** A. a. o. c. 16.
*** L. V.

X. Capitel.

Von dem Pfalzgrafen.

§. I.

Man muß sich abermals auf die Gränze stellen, welche die Franken bewohnten, und von dannen die Einrichtung der Römischen Würden betrachten. Man wird finden, daß von denen Erkänntnissen, welche von den Grafen und Herzogen auf der Gränze ergangen, an den Quästor und an den Magistrum Officiorum appelliret worden. Hieraus ist zu schließen, daß wenigstens eine von diesen beeden Stellen durch die Stelle eines Pfalzgrafens ersetzet worden. Ferner wird man finden, daß der Grund dieses Gerichtsstandes in Ansehung des Magistri Officiorum darinnen bestund, weil die Gränztruppen unter sein Amt gehörten. Man wird finden, daß dieser Officir überdas die Befehlshabung über die Wache bey Hof, Scholae Palatii genannt, führte, und daß die Hofbeamte, und alle Minister des Fürsten unter seiner Gerichtsbarkeit stunden, daß er derjenige gewesen, welcher unter allen Ständen woraus der Hof bestanden, den Frieden erhalten, daß er die Zucht bey Hofe gehandhabet, alda über die Sitten Obsorge getragen, und die Freiheit der Garden bezämet habe. Endlich findet man, daß er dem Kaiser die Rathsherren vorstelte, welche Gehör bey ihm haben wollen, daß er allen Arten Personen Gehör gab, oder solches abschlug, auch daß ihm der Kaiser einen großen Theil der Processe überlassen, welchen er nicht gewachsen gewesen wäre.

In alle diesem kommet nichts vor, so von den Grafen des Pallastes nicht mit Grund der Wahrheit gesaget werden kan. Bleibet auch einige Schwierigkeit wegen des Ursprunges dieser Würde übrig, so muß solche allein die wenige Aehnlichkeit betreffen, welche bey dem Namen dieser beeden Obrigkeitlichen Stellen vorkommet.

§. II.

Ich hab anderswo angemerket, daß man einen Titel wohl abstellen konnte, welcher einen großen Vorzug über die Gränzgenerale mit sich brachte, und daß man einen andern an dessen Stelle thun können, welchem dieser gehäßige Vorzug gar nicht anklebte. Anfangs brachte man statt dessen den Titel eines Domestici auf, und diese Veränderung scheinet um so mehr natürlich zu seyn, als sie im Morgenland ohne so mächtige Beweggründe vor sich gieng. Man nennte einen Domesticum, was wir etwan Garde de la Manche (Leibtrabant) nennen würden. Das Haupt der Domesticorum hieß Comes domesticus, und stund unter keinem andern Officir, also daß sein Departement ein Stücke von dem Amte des Magistri Officiorum war. Wir lesen beym Zonaras, * daß zu Kaiser Michaels Zeiten der Domesticus der Hofschulen von dem Meister dieser Schulen nicht unterschieden war, und daß ihm das Departement der Truppen obgelegen, welches den Magistrum Officiorum wohl characterisiret. Wir finden die Stelle eines Domestici ** an dem Hofe der Fränkischen Könige wieder, und das Gesetz der Ripuarier, *** welches diesen Beamten unter die Richter des Königreichs rechnet, nennet ihn unmittelbar nach dem Meister. Gleichwie der erste Domesticus den Titel, Graf, führte, und alle Personen die in sein Departement gehörten, eigentlich dasjenige ausmachten, was man den Pallast hieß, so musten die Namen, Domesticus, Comes Palatii, oder Oberster vom Pallaste, gleiche Bedeutung haben, wie man sie denn ohne Unterschied gebrauchte, den nemlichen Beamten damit zu belegen. **** Agobard nennte ihn noch Procerem Palatii unter Ludewigs des Frommen Regierung. Hincmar hieß ihm im Gegentheil nur Comitem Palatii, und diese Benennung scheinet die andern verdrungen zu haben.

§. III.

Der Graf des Pallastes ***** scheinet in Ansehung der Weltlichen das gewesen zu seyn, was der Archicapellan in Ansehung der Geistlichen war. Derselbe

---

* in Michaelis Theophili Filio.
** Greg. von Tours Hist. L. VI. c. 2.
*** Tit. 88.
**** Epist. ad Matfredum Procerem Palatii.
***** Cap. Car. Calu. tit. 27. c. 7.

selbe besorgte in dem Pallaste, und sogar in dem ganzen Bezirk wo der Hof sich aufhielt, das Policeywesen. An einem andern Orte werde ich ihn als den Präsidenten eines Gerichtshofes vorstellen. Nach Hincmars Bericht muste dieser Beamte alle weltliche Sachen vornehmen, deren Erörterung dem Hofe übergeben worden, also daß keine derselben vor den König gelangte, ehe er solches bewilligte, und selbst den Bescheid gegeben hatte, daß selbige nur in des Fürsten Gegenwart abgewandelt werden solte. Kamen geheime Angelegenheiten vor, welche der König am ersten wissen muste, so verschafte der Pfalzgraf demjenigen eine Audienz, der ihm Bericht davon zu erstatten hatte, und war besorgt, dem Könige von dem Stande der Person vorläuffig einen Begrif zu machen, damit er dieselbe auf eine anständige und ihrem Range gemäße Art aufnahm.

Wenn etwas in den Geschäften eines Magistri Officiorum vorkommet, so man in den Geschäften des Pfalzgrafens nicht findet, so ist dieses das Commando der Garde, oder der Hoftruppen. Man muß aber anmerken, daß dieses Commando nur eine Obergerichtsbarkeit mit sich führte, welche dem Pfalzgrafen gewiß zugestanden, so wie solche dem Magistro Officiorum zustund. Demnach ist gewiß, daß der Pfalzgraf bey den Franken das gewesen, was bey den Römern der Magister Officiorum war. Gleichwie derselbe in Ansehung der Witwen, Armen und Waisen, welche er beschützte, des Königs Stelle vertrat, also war es natürlich, daß man ihn bey Eintheilung der Anlagen zu Rath zog, wovon man diesen Theil der Bürger frey machen muste.

XI. Capitel.

Von dem ordentlichen Rathe des Königes.

§. I.

Ich nenne denjenigen einen ordentlichen Rath, welcher kein förmlicher Rath war. Gleichwie die Räthe des Königreiches, wovon ich bald reden werde, zugleich entweder Bischöffe, oder Statthalter in den Provinzen waren, also

konnten sie nicht immer bey Hofe seyn. „Man * hielt auch gar selten eine „ obere Rathsversammlung, und manchmal erlaubten die Angelegenheiten „ deren Zusammenberufung nicht. Demnach war nöthig, daß der König „ immer kluge und erfahrne Leute um sich hatte, welche durch Besuchung „ des obern Rathes, und durch die Gewohnheit, unter einander und mit „ dem Könige über die öffentlichen Angelegenheiten zu Rath zu gehen, in „ den Stand gekommen, ihn, wenn es die Umstände erforderten, zu ei„ nem endlichen Entschluß zu bringen, oder Auskunftsmittel an die Hand „ zu geben, sich bis zu Abhaltung eines Raths in die Zeit zu schicken. „

§. II.

Unter allen Oberbeamten gab es nur zwey, welche ordentlich einen Sitz im Rathe hatten, nemlich den Capellan und den Kämmerer. Man wehlte auch solche, die man ohne Ungelegenheit dazu nehmen konnte, oder setzte sie wenigstens in den Stand darinnen zu sitzen.

Wenn unter den andern sich einer gefunden, dessen Einsichten wirklich Nutzen schaffen konnten, oder welcher durch seinen Fleiß sich in den Stand zu setzen schien, dereinst als Rath in dieses Collegium zu kommen, so fieng man an, ihn ohne einigen Rang darein aufzunehmen, damit er in den Stand käme, Geschäfte kennen zu lernen.

Alda setzten sich aufmerksame Lehrlinge dadurch, daß sie sich zu einer unverletzlichen Verschwiegenheit gewöhnten, daß sie die Geheimnisse der Regierung begriffen, daß sie Zeugen von den Maaßregeln waren, welche Leute von einer bewährten Klugheit ergriffen, und daß sie die daselbst gemachte Reglements im Gedächniß behielten, in den Stand, eines Tages eine Hauptrolle zu spielen. Inzwischen ergänzten sie den Rath zu der Zeit, da er nicht beysammen war.

§. III.

„ Gleichwie ** die Oberbeamte dem König mit ihrem Rath in Angelegen„ heiten beystunden, welche den ganzen Staat betroffen haben, also wur„ den

---

* Hincmar l. c. c. 17. und 32.
** Hincmar l. c. c. 33.

„ den sie auch in denjenigen Sachen vernommen, welche den Staat nicht
„ überhaupt angegangen, sondern als persönliche in einem besondern Ver-
„ stande Hofsachen waren. Mit ihnen machte der König dergleichen Din-
„ ge aus, also daß daraus keine Ungelegenheiten entstehen können, oder daß
„ wenigstens denjenigen übeln Folgen hurtig abgeholfen worden, welche dar-
„ aus entstanden seyn würden, man mag nun den Lauf des Ubels durch ein
„ Zwischenmittel gehemmet, oder durch Ergreiffung eine gewissen Parthey
„ dasselbe im Grund gehoben haben. Aber selbst in demjenige Falle wo ei-
„ ne schleunige Hülfe vonnöthen war, muste man, wenn man auf welche
„ Art es möglich gewesen, die endliche Entschließung ohne Schande und
„ ohne Sünde bis zu einem Placito generali verschieben könnte, solches thun,
„ und hatten die Hofbeamte die dießfalsigen Mittel an Handen zu geben. „

§. IV.

Carl der Große hatte allemal drey von seinen vornehmsten Räthen bey sich, welche einander ablöseten, damit ihr Aufenthalt bey dem Könige, den ihnen vertrauten Aemtern nicht schadete. Dieser große Fürst, welchen die Glückseligkeit seiner Unterthanen immer beschäftigte, ließ zu keiner Zeit Ueberlegungen aus der Acht, welche eine unermeßliche Regierungslast erforderte.

Immer lagen an seinem Hauptküssen Täfelgen, wo er die Einfälle aufzeichnete, welche ihm in Kirchen und Staatssachen zu Sinne kamen. Hernachmals beredete er sich mit seinen Räthen die bey ihm waren darüber, und wenn sie allerseits diese Gedanken wohl ausgearbeitet hatten, legte sie der König allen seinen Räthen vor, und betrug sich also, daß sie vor ihrer Vollziehung durch ihren einmüthigen Beifall bekräftiget worden.

* Concilium apud S. Macram. S. dem P. Labbe. T. 9.

XII. Capitel.

Von den Räthen des Königes und des Königreiches.

§. I.

Was ich bisher angeführet habe, setzet als eine beständige Wahrheit voraus, daß es unter den Fränkischen Herren welche gegeben, die den besondern Titel Räthe hatten. Hincmar meldet uns, daß dieser Titel sehr ansehnlich gewesen, es scheinet aber nach einem Umstand unserer alten Geschichte, daß ihr Amt mit dem Absterben des Fürsten, welcher sie gewehlet, aufgehöret habe. * Nun folget dieser Umstand. ** Als Guntran seinen Neffen Childebert zu seinem Nachfolger ernennet hatte, führte er ihn auf die Seite, und als er ihm die Zusage thun lassen, daß er das was er ihm eröfnen würde, niemand sagen wolte, nennte er demselbigen diejenigen Getreuen, welche er in seinen Rath nehmen, *** und diejenigen die er davon entfernen solte. **** Wiewohl die beeden angeführten Schriftsteller von den Räthen nicht ausdrücklich reden, so ist doch gewiß, daß von ihnen die Rede sey, und daß, wenn Childebert eines Tages berechtiget wäre, die von Guntran ihm gerathene Wahl zu treffen, dieser Prinz nicht glaubte, diejenige widerrufen zu können, welche er selbst getroffen hatte.

§. II.

Gregorius von Tours ***** giebt jenem Günstling des Königs von Cambrai Ragnacharii den Titel eines Raths, dessen Grobheit seinem Herrn so nachtheilig war. Dasjenige ist merkwürdig, was der Annaliste, welchen Aimoin zusammgetragen, von diesem nemlichen Günstling erzehlet. ****** „Rag-
„nacha-

---

* Greg. von Tours Hist. L. VII. c. 33.
** Aimoin L. III. c. 68.
*** Quos in Consilio haberet ; (quos de rebus agendis consuli oporteret.)
**** (Aut sperneret a conloquio) (quosue oporteret a Concilio remoueri.)
***** L. II. c. 42.
****** Aimoin L. I. c. 23.

„ nacharius, saget er, nahm einen Familiarem, Namens Faro an, wel-
„ cher seiner Meinung nach ein Mann von seltener Klugheit war. Faro
„ machte ihn in Absicht seiner dermassen blind, daß er, wenn man dem Kö-
„ nige was schenkte, allemal sein Theil davon bekam, wie denn auch Rag-
„ nacharius nie ermangelte zusagen, dieses ist was vor mich, und vor
„ meinem Rath Faro.„ Diese Erzehlung beweiset zwey Stücke, erst-
lich, daß die Anstellung der Räthe so alt war als die Monarchie, zweytens,
daß man sie von der Zeit an ohne Unterschied die Räthe des Königes oder
seine Vertraute (Familiares) nennte. Wir haben schon vernommen, daß
dieser Gebrauch noch unter Carln dem Großen üblich war.

§. III.

Was den ersten Ursprung der Räthe anlanget, so glaube ich solchen in den
Sitten der Teutschen und in einem bey den Römern eingeführten Gebrauch zu-
finden. Man vernehme was Tacitus * saget. „Man erwehlet auf einer all-
„ gemeinen Versammlung die Fürsten, welche in den Cantonen die Rechts-
„ pflege führen; ihr Rath bestehet aus hundert Gesellen, die aus dem Volke
„ gewehlet werden, und diese geben ihren Erkänntnissen ein Gewicht.„
Die Fränkischen Könige waren ihrer Unterthanen Erbprinzen, welchen sie selbst
Recht ertheilten. Demnach war dieser Rath ihre Person, und blieb immer,
auch gehörten ihnen dessen Glieder als Vasallen an. Tacitus meldet nicht, wer
befugt gewesen sey, sie zu ernennen, ich glaube aber vest, daß jeder Fürst sei-
ne Räthe gewehlet, gleichwie wir sehen werden, daß die Commissarien, die an
ihre Stelle gekommen, als die Eroberung einem einzigen Könige verschiedene
Cantone gab, selbst ihre Assessoren erwehlten. Was den Namen Geselle an-
langet, welchen die Teutschen Räthe führten, so scheinet nach demjenigen was
ich erst gesaget habe, daß sie solchen zur Zeit der Eroberung ablegten, um ei-
nen anzunehmen, welcher sie von andern Herren unterschied, die, wie dieselbige,
Gesellen, oder Vasallen des Königes waren. Diese Veränderung bezog sich
auf die Veränderung, welche in dem Zustande der Fränkischen Könige sich er-
eignete. Dieselbe kamen in Gallien an die Stelle der Römischen Obrigkeit,
nun sehen wir aber, ** daß diese Obrigkeit, und insbesondere die Proconsulen
und

* de morib. Germ. c. 5.
** Ammian. L. XXVIII. p. 649. & 686.

und die militarische Grafen Räthe gehabt, die bey ihnen selbst vertraut gewesen, und dermassen * es mit denselben hielten, daß sie ihnen sogar in das Gefechte folgten. Dieses ist meines Erachtens der Ursprung derjenigen Königlichen Gesellen, woraus ihr Rath bestund.

§. IV.

Wo ich in Ansehung ihres Ursprunges nicht irre, so musten ihrer hundert seyn, ausserdem aber ist schwer zu beweisen, daß ihre Zahl immerzu die nemliche gewesen. Wir lesen ** daß bey einer Besprechung der Könige von Frankreich, Teutschland und Lothringen, ihre Räthe allein eine Versammlung von ungefehr zweyhundert Personen, sowohl Bischöffe als Aebte und Weltliche, ausmachten. Dieses setzet voraus, daß jeder derselben mehr denn sieben und sechzig Räthe hatte; man kan aber auf diese Rechnung gar nicht fußen, weil in einer Versammlung wie jene war nur die vordersten Räthe zugelassen worden, wozu man die ersten Senatoren des Königreiches that.

§. V.

Man hat vorgegeben, es habe der König seine Räthe nicht selbst erwehlet, und in einem Werke Hincmars *** die Spuren von einer Wahl finden wollen. Es verliehret aber diese Muthmaßung alle Wahrscheinlichkeit, wenn man in einem andern Werke dieses Prälaten die Regeln findet, welche er Carln dem Kahlen wegen Ernennung seiner Räthe vorgeschrieben.

§. VI.

„ **** Carl der Große wehlte soviel ihm möglich war Räthe geistlich und
„ weltlichen Standes, welche in Führung ihres Amtes, und in Erfüllung
„ ihrer Pflichten Gottesfurcht bewiesen haben, und so getreu waren, daß
„ sie das ewige Leben dem Könige und dem Königreich vorgezogen, auch so
„ viel Muth hatten, daß sie demselben aus solchem Beweggrund ihre Freund-
„ schaft und Blutsverwannte sogar aufopferten, solche, die standhaft ge-

nug

---

* Derselbe L. XXV. p. 524. L. XXVIII. p. 657.
** Cap. Carl. Calu. tit. 35.
*** T. II. Opusc. et. Ep. tit. 1. c. 4.
**** Hincmar Ep. tit. 14. c. 31.

„ nug gewesen, Drohungen zu verachten, und die Verstand genug besassen, „ daß sie sich durch keine Sophistereyen hintergehen ließen.„ Man nennte sie ohne Unterschied seine Vertraute, oder Räthe, * weil sie gleich nach ihrer Erwehlung einen Zugang zu seinem Vertrauen bekommen, und dieses Vertrauen hatte eine wechselweise Hochachtung zum Beweggrund, und das Beste des Staats zum Hauptgegenstand.

Die Unterredungen des Königes mit seinen Räthen, und die Unterredungen der Räthe unter sich, betrafen Staatsangelegenheiten, und blieben äußerst geheim. Der König war mit seinen Räthen einverstanden, daß keiner von ihnen diese Unterredungen jemand entdecken konnte, wenn nicht diejenigen solches bewilligten, welche daran Theil genommen. Dieses gieng nicht nur allein große Angelegenheiten an, sondern alles was man von jemand wer es auch gewesen persönlich sagte, muste unter dem nemlichen Geheimniß begraben werden.

XIII. Capitel.

Von der Sitzung des obersten Raths.

§. I.

Ich habe schon aus dem Hincmar angeführet, daß der oberste Rath selten zusammen gekommen. Dieses will so viel sagen, daß man ihn binnen zweyen jährlichen Placitis, welche Zeit er feyerlich zusammen kam, nicht versammelte. Es wohnten aber nicht alle Räthe ohne Unterschied dem einem und dem andern bey.

§. II.

Die Gesetze wolten, daß alle Jahre zwey allgemeine Placita gehalten würden, das eine im Frühjahr, und das andere gegen den Herbst. Des letztern Hauptgegenstand war der Empfang der Geschenke. Nach dem Hincmar

* Monach. St. Gall. L. I. c. 4. & 14.

wohnten ihm nur die Aeltesten und die vorderen Räthe bey. Ansonsten * leget er diesen nemlichen Räthen da er von ihnen redete, den unterscheidenden Namen Proceres im Gegensatz der vordersten Senatoren des Königreiches bey. Man muß demnach voraussetzen, daß die Räthe von den Senatoren des Königreiches verschieden gewesen, daß man unter den Räthen diejenigen unterschied, welche die vordere waren, und daß man ihnen allen den Namen Proceres gab.

§. III.

Was die ältesten oder ersten Senatoren anlanget, so waren sie gewiß geistlich und weltlichen Standes, und was die ersten anlanget, so ist es nicht schwer zu errathen, warum man sie gewehlet hat. Wir finden solches in einer Verordnung Pipins, worinnen es heißt, daß jährlich zwey Synodi gehalten worden, ** der erste im ersten Monat, d. i. in den Calendis Martiis allenthalben wo es der Herr König befehlen wird, und in dessen Anwesenheit, der zweyte in den Calendis Octobribus, und soll derselbe aus Metropolitanen, Bischöffen, Aebten und Priestern, bestehen, welche die erstere mitbringen wollen. Demnach hatten nur die Metropolitanen des Recht, zu dem zweyten Synodo berufen zu werden. Daher waren sie unter den geistlichen Herren, und im geistlichen Stande allein diejenige, welche wegen ihres Ranges befugt gewesen, dem Placito im Herbst beyzuwohnen. Diesem ungeachtet konnten andere Bischöffe, als Räthe des Königreiches, die nemliche Befugniß haben.

§. IV.

Was die ersten Senatoren anlanget, so lehret uns Hincmar, wer sie waren, denn nachdem er zweymal widerhohlet, daß nur sie mit den vordersten Räthen Sitz hatten, saget er an einem andern Orte, daß die Grafen und Fürsten dieser Art zu der großen Deputation (grand Comité) gezogen worden. Hieraus folget, daß alle Grafen und die großen Vasallen unter die ersten Senatoren des Königreiches gerechnet worden. Welche Würde aber setzte einige Senatoren über die andere? Wenn alle Senatoren dem Placito

---

* Hincmar l. c. c. 34.
** Cap. Synod. Vern. an. 755.

eito im Herbst nicht beywohnten, wie wirklich sehr gewiß ist, was hat vor ein Umstand einem eine Befugniß ertheilet, welche andere nicht hatten.

§. V.

Es ist gewiß, daß alle Commissarien dem Placito im Herbste beiwohnten, wie ich bald sagen werde, sie erschienen aber auch auf ausserordentlichen Versammlungen, welche dieses Placitum nicht waren. Ich finde unter Carls des Kahlen Capitularien eines, * welches an seine Liebe Getreue, die im ganzen Königreiche angestelten Commissarien, gerichtet ist, wodurch jene von zeitigen Commissarien unterschieden werden. Er empfahl ihnen die Vollziehung einiger zwischen ihm und seinen Brüdern nach gemeinsamen Rath ihrer Getreuen ausgemachten Capitel, und gab ihnen auf; „daß sie als Deputirte und Amtsgenossen in ihrem allerseitigen Missatico aufs eheste die „ Reformation vornehmen, und daß sich jeder von ihnen von seinem Missatico zu der Unterredung verfügen solte, welche er in kurzen mit seinen „ Brüdern halten würde; wenn auch einer derselben schlechterdigs nicht „ kommen könnte, so solte dieses die andere nicht hindern, sich dahin zu begeben.„ Dieses Capitularium wurde den Commissarien in einem ausserordentlich im Monat November 853. gehaltenem allgemeinem Placito zugestellet, und die darinnen angekündete Versammlung hielt man im Jahr 854. Carl der Kahle legte darauf bloß Verbesserungsprojecte vor, deren Vollzug er auf eine zahlreichere Versammlung aufgeschoben. Dieses beweiset die Unkraft (Incompetence) der damals gehaltenen Versammlung. Wirklich ist zu muthmassen, daß sich nur vordere Räthe von Carln und Lotharn darauf befunden, denn es war jensmals gebräuchlich, daß die Könige nur ihre vordern Räthe zu ihren Unterredungen gebrauchten. Hieraus kan man den Schluß machen, daß alle Commissarien dergleichen waren; also waren es diejenige nicht, welche Hincmar die ersten Senatoren nennet, und folglich gab die Eigenschaft eines Commissars den ersten Senatoren ein Recht, welches die andern nicht hatten.

§. VI.

Man kan eben so wenig sagen, daß die Eigenschaft eines Commissars die vordern Räthe ausmachte. Ich finde den Beweiß davon in den Capitularien Carls des Kahlen. Am Ende desjenigen so ich erst angeführet habe, siehet

* Cap. Car. Calu. tit. 14.

man eine Liste der Commissarien und ihrer Departemens. Darinnen wird das Königreich Carls des Kahlen in zwölf Commissionen, oder Missatica, eingetheilet. Jede begreiffet verschiedene Cantone, und wird von verschiedenen Commissarien regieret, welche alle mit einander nicht über 43. sind. Nun rechnet man da mehr als drey und achtzig Cantone, und es gab ungefehr gewiß eben so viel Bistümer. Daher waren bey weiten nicht alle Räthe Commissarien und noch weniger alle Bischöffe und alle Grafen Räthe, weil die Räthe der Könige von Frankreich, Teutschland und Lothringen ungefehr zwey hundert Personen in allem ausmachten.

§. VII.

Zwey Dinge sind gewiß, erstlich daß alle Commissarien Räthe waren, welches ich schon glaube bewiesen zu haben. Weil die Commissionen wenig übereinstimmig gewesen, so wird solches glaublicher, denn bey einigen findet man einen Bischof und verschiedene Aebte, bey andern aber verschiedene Bischöffe und keine Aebte. Bey einigen gab es zwey Grafen, bey andern aber mehr. Ich finde eine derselben, wo durchaus gar keiner vorkommet, und endlich wird auch ein Abt vor einem Bischoffen genennet.

§. VIII.

Das andere Ding, dessen Gewißheit ich behaupte, ist dieses, daß alle Commissarien dem Placito im Herbste beywohnten. Ausser daß solches nöthig war, wenn sie Räthe gewesen, erlauben verschiedene besondere Umstände nicht, daran zu zweifeln.

In den Capitularien wird eines Placiti des Königs gedacht, welches kein allgemeines Placitum genennet wird, und dieses Placitum scheinet offenbar das nemliche zu seyn, welches ein anders Capitularium das Placitum der Commissarien nennet. Hincmar gedenket nichts von so einem Placito, und, das allgemeine Placitum ausgenommen, ist ihm nur das Placitum der Aeltesten und der Räthe bekannt. Demnach war das Placitum des Königes, das Placitum der Commissarien, der Aeltesten und der Räthe, nur einerley Placitum. Ausserdem gebrauchten alle Commissarien gleiche Zeit zu ihren Reisen, und musten alle zu einer gewissen Zeit dem Könige Bericht davon erstatten, welche ungefehr auf den Anfang des Weinmonats fiel. Daher beweget mich alles zu glauben, daß der Erzbischof Hincmar die Commissarien unter dem

Namen

Namen vordere Räthe begreiffet, und daß folglich die Eigenschaft eines Commissarii einem den Titel eines vordern Senators gab, gleichwie solche eben so wenig den Titel eines vordern Raths mit sich brachte. Diese Materie in ein Licht zu setzen, muß man damit einen Anfang machen, daß man untersuche, welchergestalten die Eigenschaft eines Rathsherrns ertheilet worden, ohne auf den verschiedenen Rang zu sehen, welchen einige die solchen hatten haben konnten.

§. IX.

Alhier* muß man sich desjenigen erinnern, was ich anderswo von der Würde eines Senators, und von der Art sagte, wie man dazu gelangte. Man wird alda die Erklärung des Wortes Seniores finden, und sehen, daß es so viel bedeutete, als Majores natu, ** welches Wort man in hundert Stellen unserer alten Chronicken lieset. Ich finde keinen Schriftsteller, welcher die Ursache dieses Ausdruckes angegeben. Man siehet gemeiniglich den Zusatz natu vor einen Pleonasmum an, oder setzet voraus, daß er sich auf die Geburt bezogen, welche in diesem Verstande die Großen zu Majoribus machte, es scheinet mir aber, daß die eine Muthmaßung so wenig als die andere vertheidiget werden kan. Ich finde in der Erklärung dieses Worts den Ursprung der Senatoren, und nichts beweiset meines Erachtens mehr, daß sie recht und gründlich sey.

Ich habe schon angeführet, daß, wenn man fünf Jahre lang Präfect gewesen, diejenigen so diese Stelle bekleideten den Titel Senator erhalten, und solches Amt war nicht das einzige, dem dieses Vorrecht anklebte. *** Die Zeit der Amtsführung, so erforderlich war, die Veteranschaft zu erlangen, hieß Actio, und die Franken blieben bey dem nemlichen Gebrauche, und dem nemlichen Ausdrucke. Die Ehrenpräfecten hießen ferner Ex-Praefecti; man findet in der Geschichte auch die Titel Ex-Dux, Ex-Comes und Ex-Vicecomes. Alle diese Titel zeigen eine Veteranschaft an, und diese Veteranschaft machte die Aeltesten (Seniores, Majores natu) wie auch die Senatoren, nach der Natur des Amtes.

* L. V. c. 27.
** Man sehe das Wörterbuch des Ducange beym Worte Majores.
*** Greg. von Tours L. IV. c. 36.

§. X.

Ehemal war der eigentliche Titel der Herren Clariſſimus, welchen wir in verſchiedenen Denkmalen wieder finden. Dieſes iſt um ſo merkwürdiger, als die Franken ſorgfältig darauf ſahen, niemand einen andern Titel zu geben, als den der mit ſeiner Würde überein kam. Man wird dieſe Aufmerkſamkeit in allen Schriften gewahr, die uns von jener Zeit übrig geblieben ſind. Sie war auch ſo allgemein, daß man in verſchiedenen Urkunden * und ſelbſt bey den Geſchichtſchreibern findet, ** wie der Titel ſtatt des Namens vom obrigkeitlichem Amte geſetzet worden. *** Dieſes beweiſet, daß derſelbe nicht willkührlich geweſen, und noch dasjenige anzeigte was er allemal angezeiget hat. Die Teutſchen behielten lange Zeit die alten Titel bey, und gebrauchten ſie allemal mit der gewiſſenhaften Ordnung, die ihnen noch eigen iſt. Demnach konnte man alſo ſchließen. Dieſer Herr iſt ein Clariſſimus, folglich gehöret er unter dieſe Claſſe Grafen. Es ſind auch wirklich in ihrer Geſchichte Beiſpiele von dergleichen Schlüſſen. Wir können ſolche zum Muſter nehmen, wenn wir uns in jene entfernte Zeiten verſetzen, wo ihre Regierungsart von der unſerigen nicht verſchieden war. Dasjenige was ich erſt davon geſaget habe, beweiſet, daß man wirklich alſo geſchloſſen hat. Daher iſt ſehr natürlich zu glauben, daß alle obrigkeitliche Perſonen, ſo Clariſſimi hießen, Senatoren waren. Alſo iſt es wahrſcheinlich, daß die Aemter die Aeltreſten oder Senatoren, die Wahl des Königs aber Räthe machte, welche, nach Hincmars Bericht, in großer Ehre ſtunden. Hatten aber verſchiedene Stellen den Titel eines Senatorn, ſo kam er ihnen nicht allemal mit den nemlichen Vorrechten zu. Bey den Römern wurden die Senatoren in zwey Claſſen getheilet, in die Patricier **** oder Illuſtres, und in die Clariſſimos. Unter letztern begrif man diejenigen, deren Vatter ein Senator geweſen, oder welche auf einige andere Art zu dieſer Würde gelanget waren. Hernach gab man verſchiedenen Amtleuten, ſo keine Geſchlechter waren, den Titel Illuſtris; endlich wurde er auch allen Grafen und militariſchen Herzogen gemein. Solchergeſtalt wurden die Herzoge, und als ſie abkamen, die Präfecten oder Grafen, und diejenigen Königliche Vaſallen, welche die nemliche Comitiv hatten,

---

* Nou. Collectio form. c. 5.
** Baluze T. II. p. 560.
*** Greg. von Tours Hiſt. L. IX. c. 18.
**** Pancirol. Notit. Imp. Orient. c. 2.

ten, * nach den Kaiserlichen Rechten Illustres. Die Illustres waren die einzigen im Rath, welche ihr Gutachten mit Ausschließung der untern Senatoren gaben, und davon rühret bey den Franken der Unterschied zwischen den ersten Senatoren und den untern Senatoren her. Daher kommt es auch noch, daß die vordern Räthe, denen vorzügliche Aemter den Titel Illustris beilegten, die einzige waren, so in die große Deputation kamen, und darinnen mit dem Fürsten vertraulich zu Rath giengen, wo im Gegentheil andere Räthe ihre Meinung nicht sagten, als wenn er sie darum befragte. Man gab den Vicomtes, den Centenarien, den Haußdienern und Vasallen des Königes besondere Titel, welche nicht wie sie die große Comitiv hatten, nimmermehr aber hieß man sie Illustres. Demnach bestund die zweyte Classe der Senatoren aus dergleichen Bedienten, und selbige wohnte weder dem Placito im Herbst bey, noch kam sie in die große Deputation.

XIV. Capitel.

Anmerkung über die Reichstage und über die alten Parlementer in Frankreich.

§. I.

Wir haben allererst vernommen, daß alle Grafen und alle Fürsten, oder große Vasallen, vordere Senatoren gewesen. Dieses war so wohl in Frankreich als in Teutschland so lange herkömmlich, als daselbst die Würde und Macht eines Herzogs nicht wiederhergestellet worden. Damals wurden aber zwey Dinge erfordert, wenn man in der allgemeinen Versammlung Sitz haben wolte. 1.) Muste man von demjenigen unmittelbar abhangen, der sie zusammt berufte, und folglich sein Getreuer seyn, oder ihm die Lehenspflicht geleistet haben. 2.) Muste man ein Lehen von ihm besitzen, welchem eine Ehre oder Würde anklebte. Die unmittelbare Lehensherrlichkeit legte einem den Titel Fürst bey. Was diesen Titel und den Titel Major anlanget, so kan man dasjenige nachsehen,

* pancirol. Ibid.

sehen, was ich davon sagte, als ich von den Lehnen handelte. Zwischen beeden waltete der Unterschied ob, daß es genug war ein unmittelbarer Lehenmann zu seyn, wenn man ein Major werden wolte, wohingegen zu einem Fürsten erforderlich war, daß er das Haupt von seinen Vasallen seyn muste.

§. II.

Was gegen das Ende der ersten Königlichen Linie vorgefallen, trug sich unter den letztern Carolingischen Königen, oder längstens unter den ersten Sächsischen Königen zu. Einige Grafen erlangten das Recht, sich von andern Grafen und den großen Vasallen die Lehenspflicht leisten zu lassen, sie mochten nun den Fürsten Titel angenommen haben, oder Grafen geblieben seyn. Sie leisteten diese Pflicht wieder dem Könige ab, und von der Stunde an stunden sie zwischen der Krone, und denjenigen, deren Lehenspflicht sie abgenommen. Nachdem diese Aftervasallen geworden, hörten sie in Ansehung der Krone auf Fürsten zu seyn, und waren nur Fürsten von dem Herzogthum, oder von der Grafschaft, wovon sie unmittelbar abhiengen, wie man ihnen denn so gar diesen Namen in Teutschland beilegte. In Frankreich hießen sie Baronen, und dieses Wort bedeutet so wohl den Lehensstand, als die Lehenherrlichkeit. Gleichwie nun aber die Prinzen der Krone allein in die große Deputation kamen, also sahen sie sich davon ausgeschlossen, und gehörten zu dem was man das Kriegesheer, Populum, oder Multitudinem, nennte. Zu gleicher Zeit waren sie keine Illustres mehr, und nur Clarissimi. Diejenigen Grafen und großen Vasallen, welche den Herzogen nicht unterworfen waren, behielten die Vorrechte, so ihre Vorfahren gehabt, wobey man zwey Dinge bemerken kan. Erstlich, daß es sehr wenige Grafen gegeben, welche ihre Lehenherrlichkeit behielten, zweytens, daß unter den Vasallen nur diejenigen, welche einen den Grafen einigermassen gleichen Rang hatten, an den Berathschlagungen Theil genommen; die andern gehörten zu der Multitudine.

§. III.

Aber die großen Eigenthümer, sie mochten welchen Titel sie wolten führen, wohnten eher den Versammlungen nicht bey, als wenn es ihnen rathsam geschienen, sich dabey einzufinden, und alsdann gehörten sie zu dem Volke. Dieses zeiget, daß, als Fridrich II. die Erhebung der Herzoge von Braunschweig zur Fürstlichen Würde, als eine erhaltene Vergrößerung in die Bücher

cher des Reiches eintragen ließ, derselbe was billiges gethan. Das Herzogthum Braunschweig war ein Eigenthum, und diejenigen, welche es mit dem Ehrentitel eines Herzogs inne hatten, thaten dem Kaiser nicht Pflicht darüber, folglich waren sie in Ansehung seiner keine Fürsten; sie wohnten der Deputation nicht bey, und musten sich nicht bey den allgemeinen Versammlungen einfinden. Als sie Fridrichen die Lehenspflicht leisteten, setzten sie ihn in den Stand, ihnen die Ehre und Rechte des Fürstenstandes zu bewilligen; sie erlangten Rechte, und legten sich Verbindlichkeiten auf.

§. IV.

Dieses ist das erste Exempel, so wir von der Errichtung eines Fürstenthums haben. Die Lehenpflicht des Herzogs von Braunschweig that die nemliche Wirkung als das Privilegium, wodurch die Präfecten Majores oder unmittelbare Lehenleute geworden. Der Fürstentitel, den sie bey der Gelegenheit erhielten, war das Aequivalent vor dem Titel eines militarischen Grafen, vermöge dessen den Präfecten der Name Illustris zu Theil worden, und sie folglich unter die Zahl der ersten Senatoren gekommen. So lange als Herzoge über sie waren, * waren sie nur Magnifici. Dieser Titel wurde den Haußdienern, den Centenarien und Vicegrafen eigen, nachdem die Grafen den Titel Illustris erhalten, womit ** man sie manchmal allein belegte.

§. V.

In Frankreich hatte die Wiedervereinigung der Herzogthümer eben die Wirkung, als ihre Abstellung alda ehemals gehabt. Dieselbe machte die Grafen zu Baronen der Krone, welche bishero Baronen von einem Herzogthum gewesen. Die andern Aftervasallen, so keine Grafen waren, kamen wieder unter des Königes Lehensherrlichkeit, ohne die Rechte der Baronie zu erlangen. Sie waren Baronen oder Kriegesleute ihrer Provinz, Ritter oder kleine Vasallen von Frankreich. Sie vertraten die Stelle jener mindern Senatoren, welche man nicht allemal zu den Berathschlagungen zog, deren Beistimmung aber nothwendig gewesen.

* Greg. von Tours L. IX. c. 18.
** Noua Collectio Form. tit. 5. Baluze T. 2.

§. VI.

Man kannte in Teutschland keine Reunionen, demnach kamen darinnen keine allgemeine Rechte auf, wodurch das Schicksal der Aftervasallen wäre bestimmet worden, wovon das Mittel durch die Wiedervereinigung wegfiel. Inzwischen verlosch in dem dreyzehenden Jahrhunderte ein großes Hauß, und durch dessen Abgang waren die Edelleute zweyer großen Provinzen ohne Haupt. Unter diesem Adel befanden sich mächtige Grafen, welche wieder unmittelbare Vasallen des Reiches wurden. Man gab ihnen aber den Titel nicht wieder, welcher ihnen ehemals unter den ersten Senatoren einen Rang gegeben.

§. VII.

Dieser Titel hieß Illustris, oder militarischer Graf, welcher davon nicht getrennet werden konnte. Solchergestalt hatte das Herkommen diese Erklärung auf diejenigen Vasallen eingeschränket, welche in dem Besitze der Würde eines vordern Senators geblieben. Dieses beweiset die Erhebung des Fürstenthums Braunschweig unstrittig. Inzwischen gab es nur ein einziges Hauß, welches den Fürstentitel alleine hatte, nemlich das Hauß Anhalt. Es ist schwer, einen Begrif zu bekommen, welchergestalt dieses Hauß sich einen einzigen und sonderbaren Namen zugeeignet hat. Damals war es gebräuchlich, die Lehne zu theilen, und ward dieser Gebrauch lange in Teutschland beibehalten. Vermöge eben dieses Gebrauches aber musten die mitbesitzende Verwannte insgesamt von einem Herrn zu Lehen gehen, und zwar jeder wegen des ihm zugefallenen Lehens, oder Antheils vom Lehen. Die Schwürigkeit bestehet also nicht darinnen, daß man wisse, warum die Herren von Anhalt Fürsten waren, sondern darinnen, daß man einsehe, warum sie diesen Titel dem Titel eines Herzogs oder Markgrafen vorzogen, welchen die Häuser Sachsen und Brandenbung führten, wovon sie ein jüngerer Ast waren. Denn damals behielten die jüngern den Titel ihrer ältern Brüder, und denjenigen so ihre Vorfahren geführet haben. Den sey wie ihm wolle, so bewilligte der Kaiser diese Würde den Vasallen nicht, welche er durch Abgang des Hauses Schwaben bekommen. Demnach hatten sie den einzigen Titel nicht, vermög dessen sie den Berathschlagungen hätten beywohnen sollen. Was aber keine allgemeine Verwilligung gethan, geschah eines theils und nach einander durch besondere Briefe. Diejenigen Grafen, so dergleichen nicht ausgewirket hatten, oder solche wegen der neuen Gesetze vergebens ausbrachten, waren ferners solange ein

Theil

Theil vom Multitudine bis man sie davon frey machte, und ihnen ein Votum collectiuum gab.

§. VIII.

Was ich bisher angeführet habe, kan einen Begrif von der Teutschen Fürstlichen Würde, deren Eigenschaften, und den erforderlichen Kennzeichen geben, wenn sie rechtmäßig seyn soll. Hat die Römische Rechtsverfassung, welche die Schwäbischen Kaiser wieder herzustellen sich bemüheten, die alten Grundsätze nicht verdrungen, und den Kaisern das Recht beygeleget, allerley Art Würden zu ertheilen, so hätten sie anders nimmermehr als durch Bewilligung eines großen Lehens einen Fürsten machen können.

§. IX.

Es gab unter den Reichsgrafen verschiedene, die niemals von den Herzogen von Schwaben, oder etwan von jeden andern Herzog, abhiengen, und folglich in dem Verstande Fürsten worden, in welchem man ehedessen dieses Wort genommen. Gleichwie sie aber keine Fürsten nach Art der Grafen * waren, also hatten sie die erhabenen Rechte des Fürstenstandes nicht; sie waren keine Grafen im hohen Verstande (par excellence) oder militarische Grafen einer Provinz, und wenn sie statt des Namens von ihrem Amt den Titel ihrer Würde gebrauchten, so waren sie darum nicht Senatoren vom ersten Range. Sobald demnach die Gewohnheit aufgekommen, daß der Titel eines Fürsten diese Bedeutung mit sich brachte, so hörte man auf sie damit zu belegen, wie man aufhörte, solche den Vasallen der großen Herzogthümer zu geben.

§. X.

Eine sehr merkwürdige Sache ist es, daß man zu allen Zeiten die Aftervasallen zu den Reichstagen zog, und ihnen eine Stimme darauf gab. Man kan das nemliche über die Geschichte von Frankreich wahrnehmen. Die Ursache davon ist, daß diese Aftervasallen des Königes und Königreiches Räthe ge-

* Comites uel huiusmodi Principes. Hincmar Opusc. & Ep. tit 14. c. 35. tom. 2.

worden. Vielleicht könnte man sagen, daß sie keine vordern Räthe waren; es scheinet aber, daß man in Frankreich wie in Teutschland von dem alten Gebrauche abgegangen, und daß alle Räthe in dem Placito eine Stimme hatten, nur in der Art des Votirens war ein Unterschied zwischen ihnen. Carl der V. ist wie ich glaube der letzte Kaiser, welcher die Räthe so er machte dieses Vorrechts theilhaftig gemachet. Der Mißbrauch dieses Rechts gab Anlaß, daß man ihm Stritt darüber erregte, und daß es seine Nachfolger verlohren.

XV. Capitel.

Von der Gewalt des obersten Rathes.

§. I.

Ich betrachte den obersten Rath alhier in dem Zustande, worinnen er sich im Herbst versammelte. Sein erster Gegenstand * war die Prüfung und Annahm der Geschenke. Dieses Geschäfte stimmte mit den Verrichtungen der Commissarien sehr nahe überein, wovon diese eine war, daß sie den wirklichen Zustand der Domänen, ** und die Zahl der Lehne und Afterlehne ins reine bringen musten. *** Der König vergab auch nach der Räthe Gutachten die Lehne, und ihr Ansehen war dießfals so groß, daß man ein Gesetz zu machen nöthig fand, welches ihnen verboten, Geschenke anzunehmen, um andern als solchen Leuten Lehne zu geben, welche sie am besten verdienten. Ein anderer Vorwurf, **** welchen die Commissarien auf ihrer Reise zu besorgen hatten, bestund darinnen, zu untersuchen, welchergestalten die Justitz verwaltet worden, und was der Volziehung der Gesetze im Weg stünde, es mochte nun ein Aufruhr, oder ihre eigene Dunkelheit seyn. Ingleichen beschäftigte sich der oberste Rath damit, die Gesetze aufzuheitern, und zu erklären, wie auch die wichtigsten Sachen zu entscheiden. ***** Nachdem Carl der Kahle eine allgemeine

Reichs-

---

* Hincmar l. c. c. 30.
** Cap. an. 807. c. 7.
*** Cap. L. V. c. 377.
**** Cap. an. 828. c. 27. & 28.
***** Cap. Car. Calu. t. 53. in fine.

Reichsversammlung aus einander gehen lassen, welche ungefehr zu der Zeit gehalten worden, wo des Placitum im Herbst sitzen muste, behielter einige Glieder der Versammlung wegen Lieferung der Geschenke, und gewisse Sachen zu entscheiden, bey sich zurück.

§. II.

Wenn die Räthe versammlet * waren, ließ man sich sehr angelegen seyn, die Berathschlagungen keinesweges durch die Untersuchung und Entscheidung besonderer Angelegenheiten zu eröfnen, die Natur derselben oder die Würde der theilhabenden Personen mochte beschaffen seyn wie sie wolte. Man gieng auch nicht einmal in Ansehung der Angelegenheiten von diesem Gesetze ab, welche den Besitz der Güter, und die Auslegung der Gesetze betrafen. Der Anfang wurde allemal mit dem gemachet, was die Wahlfarth oder den Zustand des Königes und Königreiches betroffen.

§. III.

Die Berathschlagen ** über die Staatsangelegenheiten bestunden darinnen, daß man den Zustand des künftigen Jahres untersuchte, es möchten nun Dinge vorhanden seyn, welche erforderten vorläufig abgehandelt und vorbereitet zu werden, oder es mochten beym Anfange des Jahres Veränderungen zu treffen seyn, über welche man damals einverstanden seyn müssen, weil sie vor Haltung eines allgemeinen Placiti zu berichtigen gewesen. Hatten z. E. die Marckgrafen einen Stillstand eingegangen, welcher zu Ende gehen solte, so untersuchte man, ob es diensam wär oder nicht, ihn zu erneuern, und richtete sich dabey nach dem Zustande der andern Gränzorte, und nach dem Anschein zum Frieden, oder zum Kriege, weil man in dem Falle, da man nothwendig angreiffen, oder den Feind abhalten müssen, besorgt war, auf einer andern Seite den Frieden zu erhalten. Solchergestalt untersuchten die Großen, was die künftigen Umstände vor Schritte erfordern konnten, und wenn die Vollziehung derselben bis nach dem allgemeinem Placito konnte verschoben werden, so hielten sie ihren Entschluß sehr geheim, damit derselbe alle denen unbekannt bliebe, welche an den Berathschlagungen keinen Theil gehabt; in dem Placito im Frühjahr aber trug man die Sache vor, als wenn davon noch nichts vorgekommen wäre.

Die-

* Hincmar l. c. c. 33.
** Hincmar l. c. c. 30.

Dieses Betragen hatte einen gedoppelten Nutzen. 1.) Blieben den Interessenten die Projecte verborgen, welche man wider sie machte, und solchergestalt setzte man sie ausser Stand die Schwierigkeiten derselben vermehren, oder ihnen unüberwindliche Hindernisse entgegen stellen zu können. 2.) Kam es auf Unternehmungen an, so verschafte man dadurch, daß man schiene, daran noch nicht gedacht zu haben, und daß man sie aufs Tapet brachte, als wolte man mit Gutfinden und Einwilligung des Volkes den ersten Entschluß darüber fassen, (also nehmlich, daß selbiges glaubte, es hätte solches selbst erdacht, und daß es den Entwurf davon von seinen Verfechtern machen sähe) nicht nur den andern Herren eine Art Vergnügen, sondern man nahm auch das Volk vors Project ein, und erregte in ihm die Liebe, welche es natürlicher Weise vor neue Dinge hat, und welche alle Menschen vor ihre Geburten haben. Dieses beweiset, daß die Unterthanen dem Placito im Frühjahre beiwohnten, und daß nicht alle Herren auf dem Placito im Herbst erschienen sind.

XVI. Capitel.

Von den allgemeinen Placitis.

§. I.

Ich nenne alhier jene Versammlung in einem besondern Verstande Placita generalia, welche auf dem Martisfelde zusammen kam, * und deren erstes Exempel so alt ist als die Monarchie. Dieses erste Exempel wird mit einem Umstand berichtet, welcher beweiset, daß das ganze militarische Volk bey dieser Versammlung sich eingefunden, es mochte nun ein Heereszug darauf erfolgen, oder selbige sich auf friedliebende Berathschlagungen einschränken. Denn es war eine besondere Verordnung vom Chlodovão erforderlich, daß die Armee in kriegerischer Rüstung dabey erscheinen solte, folglich hatte sie an den Berathschlagungen Theil. Chlodovãus erkläret nach seiner Bekehrung zur Christlichen Religion, daß er das Gutachten der Großen und des Kriegsheeres verlange. Er machet ein Edict bekannt, ** die öffentliche Zusamm-

beru-

* Aimoin L. I. c. 12.
** Ibid. c. 16.

berufung des Volkes betreffend. Die Großen des Königreiches versammeln sich, und die Truppen finden sich mit ihnen an dem zur Zusammenkunft bestimmten Orte ein.

§. II.

Die Sorgfalt der Fränkischen Könige, die allgemeine Versammlung der Franken bey allen wichtigen Gelegenheiten zusammzuberufen, beweiset genugsam die Nothwendigkeit dieser Versammlungen, * und ihre Gewalt. Als Brunehild die Austrasische Krone Sigeberten Ditrichs unächtem Sohne, zuwenden wolte, so ließ sie dem Clotario andeuten, er möchte dieses Königreich verlassen, worauf ihr Clotarius antworten ließ, daß sie eine Versammlung der Edeln Franken zusamm berufen, und das gemeinsame Interesse einer gemeinsamen Berathschlagung unterwerfen solte; Ihn anlangend wolte er sich in allem ihrem Urtheil fügen, und er versprach nicht einen einzigen Widerspruch gegen ihre Befehle zu thun.

Fast auf die nemliche Art antwortete Guntran den Bothschaftern des Childeberts, ** als sie ihn von wegen ihres Herrens baten, er möchte ihm wegen seiner Ansprüche Gerechtigkeit widerfahren lassen, und ihm Fredegunden, die Mörderin seines Vatters und seines Oheims ausliefern. Wir machen, antwortete ihnen Guntran, auf dem Placito so wir halten, alles aus, und handeln darauf das so geschehen soll ab. Ein alter Annaliste *** machet, indem er von der Hofnung redet, welche die Uebelgesinnten auf Carlmanns Keckheit gründeten, als welche den Umsturz des Königreiches verlangten, den Zusatz, daß Carl der Kahle die Bischöffe zu Senlis zusamm verschrieben, um ihn abzusetzen, zuvor aber hätte er dießfals vermöge seines Königlichen Amtes und mit seiner Getreuen Rath, wie solches von den Königen seinen Vorfahren und von seinen Voreltern beobachtet worden, heilsame auf den Frieden in der Kirche, und auf die Erhaltung des Königreichs abzweckende Gesetze bekannt gemachet.

§. III.

---

* Id. L. IV. c. 1.
** Greg. von Tours Hist. L. VII. c. 7.
*** Aimoin L. V. c. 29.

§. III.

Nunmehr komme ich wieder auf dasjenige, was uns Hincmar von der allgemeinen Versammlung meldet, welche zu Anfange des Jahres gehalten worden. „Man berichtigte darauf, sagte er, die Verfassung des ganzen Kö„ nigreiches vor das ganze neu eingetretene Jahr, und dasjenige was also „ vestgesetzet worden, konnte durch keinen Vorfall abgeändert werden. Es „ war niemals erlaubt, davon abzugehen, es müste denn ein äusserster das „ ganze Königreich betreffender Nothstand sich ereignet haben.„ Diesem Placito wohnte der Ausschuß von allen Weltlichen und geistlichen Majoribus bey; die Herren, oder die Aeltesten, die Entschließungen ins Reine zu bringen, die Minores, solche zu empfangen, und manchmal selbst darüber zu Rath zu gehen, und solche nicht durch einen Machtspruch, sondern nach ihrem eigenem besten Wissen und Gutachten zu bestätigen.

§. IV.

Ich habe diese Worte Wort vor Wort übersetzet, weil man von dem Buchstaben nicht abweichen kan, ohne solche in einem Verstande zu nehmen, welcher vielleicht von der Absicht des Verfassers verschieden ist. Ihre Dunkelheit läßet den Zweifel übrig, ob man durch Majores alle unmittelbare Vasallen des Königes verstehen, und diesem Worte die Bedeutung geben müsse, welche es wirklich * in einem Capitulario Carls des Kahlen hat, oder ob man die Vornemsten derselben darunter verstehen soll. Es fället aber nicht schwer, den ersten Verstand anzunehmen, und dieses machet die Hauptschwierigkeit nicht aus. So leicht aber ist es nicht, das Verhältniß zu bestimmen, welches unter den Worten Herren und Minores vorkommet, und ob die in diesen beeden Ausdrücken angedeutete Personen unter dem Worte Majores also verstanden werden, daß man unter den Majoribus die Herren und die Minores unterschieden, welches sogleich nicht natürlich heraus kommet. Oder muß man wohl sagen, daß Hincmar indem er das Gesetze voraussetzet, vermöge welchem der Herr nicht ohne seinen Vasallen zu Felde zog, vergessen habe zu sagen, daß die Majores auf dem Placito in Begleitung ihrer Minorum erschienen, nach welchem denn natürlich war, den Unterschied vestzusetzen, welcher unter der Art vorwaltete, nach welcher die einen und die andern an den Berathschlagungen Theil genommen. Ein Umstand soll die Nachläßigkeit Hincmars

* Cap. Tit. 27. c. 3.

Hincmars, und den Nutzen den ich daraus ziehe, rechtfertigen. * „Nachdem sich Theodebert in Bereitschaft setzte, einige Ländereyen seines Bruders Dieterichs, oder Theodorichs, zu überziehen, machte er denselben sich zum Feinde. Man wehlte aber nach dem Gutachten kluger Personen einen Ort, welches Falaise seyn soll, alwo diese beeden Brüder sich mit wenigen Personen, die aber die vornemsten Herren in Frankreich seyn musten, einfinden sollen, um einen Vertrag zu bewirken. Theodorich erschien darauf nur mit 10000. Mann, Theodebert aber kam mit einem großen Kriegesheere Austrasier dahin.„ Es ist ausgemacht, daß Theodorich die Bedingnisse der Zusammenkunft beobachtete, Theodebert aber solche ausser Acht gelassen. Inzwischen gieng er mit 10000. Mann nach Falaise, wo er sich nur mit den vornemsten Herren des Königreiches einfinden sollen. Dieses hat der Verfasser nicht angeführet, und diejenigen, welche die Zusammenkunft behandelten, machten wahrscheinlicher Weise nicht aus, daß jeder Herr sich mit seinen Vasallen dahin verfügen solte, weil diese nähere Bestimmung darum vergeblich war, da jene von einander nicht getrennet werden konnten. Will man jedoch das Wort Seniores mit dem Worte Aelteste übersetzen, und unter den Minoribus diejenigen verstehen, welche diesen Rang nicht hatten, so wird man vielleicht die Gedanken des Verfassers nicht erreichen, aber wenigstens nicht von der historischen Wahrheit abgehen. Denn woferne man alhier das XXXIV. Capitel des Tractats zu Rath ziehet, wo man dasjenige lieset, was ich allererst angeführt habe, so findet man darinnen, daß in dem Placito im Frühjahr sowohl als in dem herbstlichen die Anträge des Königes nur von den vornemsten Herren (Proceres) und den vordern Senatoren des Königreiches berichtiget worden, damit es, wie der Verfasser redet, nicht das Ansehen haben möchte, daß man diese letztere ohne Ursach berufen habe. Diesemnach ist offenbar, daß nur die Vordersten der Majorum die Entschließungen ins Reine gebracht haben, und es ist ferner wahr, daß sie sich manchmal von den andern helfen ließen. Ich werde, wenn ich von der Gesetzgebung handele, die Gestalt der Berathschlagungen näher betrachten. Dermalen will ich untersuchen, ob das Volk an den allgemeinen Placitis Theil genommen.

* Aimoin L. II. c 96.

§. V.

Ein einziger Vorfall wird vielleicht die ächten Grundsätze angeben, wornach man diese Frage beurtheilen soll. Dieser Vorfall wird von einem Verfasser selbiger Zeiten erzehlet. * Hier sind seine Worte:

„Die Meinung Ludewigs des Frommen, welche dahin gieng, daß
„das Volk sich zu Nimwegen versammelte, wurde Lothars und seiner Anhän-
„ger ihrer vorgezogen, die lieber in einer Stadt Frankreichs zusammge-
„kommen wären. Ludewig aber, der annoch besorgte, es möchte die
„Menge seiner Widersacher der geringen Zahl seiner Getreuen vordringen,
„verordnete, daß jeder so zu dem Placito käme, sich nur von einem gerin-
„gen Gefolge begleiten ließ. Man langte zu Nimwegen an, und ganz
„Teutschland wallete in der Absicht dahin, dem Kaiser beyzustehen, aber
„dieser Fürst, welcher überdas die Macht seiner Gegner schwächen wollen,
„befragt den Abt Hilduin auf eine verweißliche Art, warum er dem Be-
„fehl, mit einem geringen Gefolge zu erscheinen, entgegen gehandelt,
„und feindlich gekommen wäre? Wie er nun solches nicht leugnen konn-
„te; also muste er alsogleich den Hof meiden, und bey Paderborn den Win-
„ter unter einem Gezelt, und in sehr kleiner Gesellschaft zubringen.„
Diese Stelle giebt einen guten Beweiß ab, ** daß es damals üblich gewesen, mit seinem Kriegesvolke auf dem Placito zu erscheinen.

Die Geschichte bemerket, daß, da Ludewig der Fromme seinen Vatter besuchen wollen, derselbe aus Beysorge, ihn in Verlegenheit zu setzen, mit einem geringen Gefolge, und nicht in einem kriegerischen Aufzuge zu ihm gereiset sey. Was ich von dem Reichstage zu Nimwegen angeführet habe, beziehet sich ohne Zweifel auf ein Edict Ludewigs des Frommen, wodurch derselbe verordnet, daß sich nur die Bischöffe, Aebte und Grafen, samt denen welche Angelegenheiten alda zu besorgen haben, auf dem Placito einfinden sollen; demnach muß man diesem Edicte nicht die Wirkung eines allgemeinen und beständigen Gesetzes beylegen.

§. VI.

Die Gesetze der Lehenspflicht lassen uns keinen Zweifel übrig, daß die Herren gewohnt gewesen, sich von ihren Vasallen begleiten zu lassen. Die Frage

---

* Aimoin L. V. c. 12.
** Id. L. V. c. 3.

Frage kommet demnach darauf an, daß man wisse, ob die freyen Leute ein nothwendiger Theil der allgemeinen Placitorum gewesen. Wenn man aber die Sachen genau ansiehet, so ist diese Frage so wichtig nicht, als sie das Ansehen zu haben scheinet.

§. VII.

Ich habe schon angeführet, daß das wahre allgemeine Placitum im Frühjahr gehalten worden, und daß alle die Truppen, welche gleich nach Haltung der Zusammenkunft in Bewegung kommen solten, auf dem Martisfelde versammlet worden. All diejenigen, welche die gemachten Entwürfe von dem Feldzuge vollstrecken solten, hatten, wenigstens durch eine allgemeine Einwilligung, einen Theil an ihrer Abfaßung. Diejenige, so den Feldzug nicht machten, durften sich darüber nicht beschweren, daß man den Krieg ohne sie beschlossen habe. In dem Verstande muß man die Stelle des Hincmars nehmen, womit ich das vorhergehende Capitel geendiget habe. * Ansonsten wissen wir, daß die Grafen alle Jahre in ihren Grafschaften drey Placita hielten, und daß kein freyer Mann umhin konnte, denselben beizuwohnen. Ferner wissen wir, und ich werde es beweisen, daß kein Gesetz ohne die nöthige und ausdrückliche Bewilligung des Volkes neuerlich gemachet worden. Es ist demnach was sehr gleichgültiges, sie mochten allen allgemeinen Placitis beiwohnen, oder nicht beiwohnen; niemand als derjenige Theil des Volkes, welcher darein gewilliget hatte, klagte darauf, und es erkannte das Volck keine Gesetze, als solche, die es genehmiget hat.

Manchmal beriefen Carl der Kahle und einige andere Fürsten alle Getreuen wegen bloßer Landessachen zusammen. Ehemals geschahe es, daß die ** Könige in den Provinzen besondere Zusammenkünfte hielten, Processe darauf abzuthun, oder Angelegenheiten zu berichtigen, welche nur die Provinz betrafen, wo die Versammlung gehalten worden.

* 5. Cap. an. 819. c. 14.
** Monach. St. Gall. L. I. c. 18.

XVII. Capitel.

Vom Recht Krieg zu führen.

§. I.

Dasjenige was wir bishero angeführet haben, beweiset genugsam, daß es nicht in des Königs Mächten gestanden, einen Krieg ohne des Volkes Gutfinden zu unternehmen. * Chlodowich II. sagte, die Sorgfalt, welche er vor sein Königreich tragen müste, wäre eine beständige Erinnerung vor ihn, die Franken zu Untersuchung und Abhandlung öffentlicher Angelegenheiten zu berufen. Darunter ist keine wichtiger als eine Kriegeserklärung, man siehet auch, wie die Könige aus dem Merovinigischem Stamme ** die nachdrücklichsten Reden hielten, damit die Franken in den Krieg willigten. In dergleichen Falle giebt ihnen der Unwille die Waffen in die Hände. Manchmal suchen sie treulose Räthe des Fürsten *** den abgeschiedenen Seelen ihrer Landsleute aufzuopfern, wider welche sie zur Unzeit die Waffen ergreiffen müssen. Gemeiniglich † lassen sie sich von ihrem kriegerischen Geiste hinreissen, und drohen, den Fürsten zu verlassen, welcher sie ihre Feinde nicht angreiffen lassen will. †† Die Geschichte erwehnet eines Königes, welcher, ungeachtet ihm die Friedensanträge seines Feindes gefallen, seine Armee doch vergebens ermahnet, solche einzugehen. Die Soldaten wollen ihm kein Gehör geben, und verlangen zu schlagen. Er fähret fort, sie davon abzumahnen; der Feind thut noch bessere Vorschläge als die erstern waren, den Krieg zu vermeiden; die Armee bestehet auf dem Kriege. Der König stellet ihr vor, daß er keine weitere Forderung (Verbum directum) über die ihm gethane Anerbietungen habe, und daß ihnen ein Krieg, der so übele Beweggründe hätte, anders nicht denn höchst nachtheilig werden würde. Er setzet hinzu, daß er seines Orts seinen Truppen ungerne folgte; bey diesen Worten werden sie böse, fallen

---

* Aimoin L. IV. c. 41.
** Greg. von Tours L. III. c. 7.
*** Idem L. VI. c. 31.
† Id. L. III. c. 2.
†† Id. L. L. IV. c. 14.

ten über des Königs Zelt her, hauen es in Stücken, und drohen ihn zu töden, wenn er länger anstünde, mit ihnen zu ziehen. Endlich muß er nachgeben, und wider Willen schlagen. Die Umstände beweisen sowohl die rechtmäßige Gewalt der Truppen in Ansehung des Krieges, als den Mißbrauch, den sie davon machten. Die nemlichen Maximen wurden noch unter den Carolingern beobachtet.

§. II.

„ Als * Carl der Große nach Worms zurüke gekommen, alwo er sei-
„ ne Gemahlin und seine Kinder während seiner Reise nach Italien gelassen,
„ entschloß er sich, alda einen allgemeinen Reichstag zu halten. Darauf
„ erzehlte er in Gegenwart der Großen alles was er in Welschland gethan;
„ hernach redete er von den Bothschaftern des Tassilo, welche während seines
„ Aufenthaltes zu Rom dahin gekommen, um mit ihm unter des Pabsts
„ Vermittelung einen Frieden zu behandeln, die Unterhandlung hätte sich
„ aber darum zerschlagen, weil sie keine Vollmacht gehabt, einige Si-
„ cherheit zu leisten. Hierüber faßte er den Entschluß, einen Versuch zu thun,
„ welchergestalten er sich auf die Versprechungen des Tassilo verlassen könn-
„ te, und demnach mit einer großen Armee in sein Land einzurücken, die er
„ in drey Haufen vertheilen würde. „ Es ist augenscheinlich, daß der Geschichtschreiber die Berathschlagungen übergangen hat, welche die Rede Carls verursachte, und welche auf den Entschluß abzweckten, den er ihm alleine beymißt. Carl der Große gieng niemals zu Felde, er habe denn vorher einen allgemeinen Reichstag gehalten, und dieses war nicht einmal eine Schmälerung der Königlichen Würde, welche durch eine Staatsveränderung auf das Hauß Pipini gekommen. Ich habe solches erst durch verschiedene Beyspiele erwiesen. Nun folget ein anders, woraus zu ersehen ist, daß die in Gallien angesessene Franken aus den nemlichen Beweggründen einen Krieg angefangen, als wie die Teutschen. Sigebert ** erlangte niemals den Beystand seiner Unterthanen, als wenn er ihnen Leute versprochen. Er machte statt zu schlagen Friede, und reitzte dadurch die Austrasier dermassen, daß er den Tractat brechen, und Krieg führen muste. Der König hatte demnach seiner Unterthanen Einwilligung und Hülfe verlanget; sie schlugen eines oder das andere ab, oder leisteten es wenigstens anders nicht, als auf das ihnen gegebene Versprechen,

---

* Aimoin L. IV. c. 79.
** Id. L. III. c. 12.

sprechen, daß eine große Beute würde getheilet werden, ein sicherer Beweiß, daß sie dem König sein Verlangen abschlagen konnten.

Zu einer Zeit, da * Pipin den Krieg gegen den Herzog von Aquitanien angefangen, und wobey es seiner Ehre zuwider lief, den Tassilo ungerupft zu lassen, nachdem dieser Prinz geschworen, er wolte nimmermehr vor ihm erscheinen, berief er eine Reichsversammlung nach Worms, es wurde aber der Heereszug auf eine andere Zeit verschoben, und Pipin blieb ruhig. Im folgenden Jahre versammelte er sein Volck zu Attigni, er verließ aber seine Lande nicht, obschon der Krieg mit Aquitanien noch kein Ende genommen hatte. Erst in dem folgenden Jahre brach er nach Aquitanien auf, nachdem er diesen Krieg zu endigen einen Reichstag zu Orleans gehalten. Demnach hatte Carl der Große in dem Stücke das nemliche Ansehen, welches seine Vorfahren gehabt. Seine unmittelbaren Nachfolger vermehrten dasselbe keinesweges, und der unglückliche Krieg, den die Schlacht zu Fontenai berühmt machte, nöthigte dagegen das Volk, auf seinen Gerechtsamen stärker denn jemals zu beharren.

§. III.

Die drey Fürsten ** versprachen ihren Getreuen, ihrem gemeinsamen Gutachten zu folgen so oft es auf den Ruhestand der Unterthanen ankommen würde. Man nahm den Fall nicht davon aus, wenn einer von ihnen die Tractaten offenbar würde verletzet haben. *** Selbst in diesem Falle musten die zwey andern von all denjenigen Rath annehmen, welche an der Verletzung nicht Theil genommen hatten. **** Es war ein allgemeines Gesetz, „daß, wenn „ der König beym Vollzuge seiner Befehle weder einen Widerspruch, noch „ einen Widerstand, hingegen aber den Beystand und die Mitwirkung sei„ ner Getreuen erfahren wolte, er seine Königliche Einwilligung in ihren „ gemeinsamen Rath vor das gemeine Beste, die Wohlfarth des Staates, „ die Glückseligkeit des Königreiches und den Ruhestand des Volkes, geben „ müste.„

* Id. L. IV. c. 66.
** Cap. Car. Calu. tit. 10. c. 6.
*** Tit. 31. c. 12.
**** Ibid. c. 10.

XVIII. Capitel.

Von Unterhandlungen und Friedenstractaten.

§. I.

Man hat aus dem vorhergehenden Capitel sehen können, wie sehr den Königen daran gelegen, mit ihrem Volke so wohl in Krieges- als Friedensangelegenheiten verstanden zu seyn. Es war eine natürliche Folge dieses gemeinschaftlichen Interesse, daß sie dem Volke alle Unterhandlungen, deren glücklicher Erfolg das Geheimniß nicht nothwendig erforderte, mittheilten, * daß sie ihm von Abschickung der Bothschafter, deren Auftrag Krieg oder Frieden bringen konnte, Nachricht gaben, und daß sie wenigstens mit den vornemsten Häuptern des Volkes die Projecte und Maaßregeln verabredeten, welche geheim bleiben musten.

§. II.

Dieses beobachteten auch alle Carolingische Könige; ** es scheinet daher, daß alle Briefe und Instructionen vor die Bothschafter in vollem obersten Rath, und vor der ganzen Deputation, ** abgefaßet worden. Diese Instructionen hieß man ein Commonitorium, und diejenigen, welche wir noch unter diesem Titel haben, könnten zu einem Muster in der Art dienen.

Die merkwürdigsten sind diejenigen, welche Ludewig der Fromme im Jahre 824. zwey Bischöffen gab, die er als Gesandte nach Rom schickte. Darinnen findet man, was vor eine Gedult und Sorgsamkeit in Ansehung der Päbste zu beobachten, damit solche durch keinen Widerspruch aufgebracht, und die Römische Hartnäckigkeit (Romana pertinacia) unüberwindlich gemachet würde.

§. III.

---

* Capit. Car. Calu. tit. 9. Ludou. c. 1. 2. 3. & 4.
** Baluze Tom. I. p. 271. u. f. & p. 643. u. f.

§. III.

Ich finde nicht, daß man damals einigen Unterschied zwischen den Ministern machte, man mochte die Macht und den Titel ihres Herrns oder ihren bekleidenden Character ansehen. Die Gesandte des Pabstes und die Bothschafter des Kaisers hieß man Legatos. Den nemlichen Namen gab man denjenigen, welche er an einen andern Fürsten schickte, und den Personen, die er an die Empörer abordnete.

§. IV.

Damals war das Wort Bothschafter (Ambasciator) üblich; man hat sogar noch ein Exemplar von dem Salischen Gesetz, wo das Wort Ambascia statt des Wortes Bothschaft * gebrauchet wird. Ich finde am Ende einer Urkunde, nach der Unterschrift und dem Dato ** Frotarius ambasciauit. Heißt dieses nicht, der Frotarius hat ihn abgeschickt: dem sey wie ihm wolle, so ist dieses Wort ursprünglich Barbarisch, und scheinet uns von den Teutschen herzurühren, es bedeutete aber damals keinen besondern Character an dem Minister, welcher diesen Titel führte. Man wehlte allemal die Bothschafter *** von den vornemsten Herren des Volkes, geistlich und weltlichen Standes, man gebrauchte aber die Bischöffe oder Aebte öfters, ohne Zweifel darum, weil sie besser Latein redeten als andere Personen desselbigen Ranges.

§. V.

Carl der Große stiftete **** zu Osnabrügg Griechische und Lateinische Schulen, damit in dieser Stadt allemal Leute wären, welche diese beede Sprachen verstünden. Derselbe befahl in Rücksicht auf diese Stiftung, daß, wenn der Römische Kaiser und der König der Griechen ihre Söhne und Töchter zusammen verheirathen wolten, der Bischof solcher Stadt die Griechische Gesandtschaft, wiewohl allemal auf des Fürsten Kosten, übernehmen solte. Aus den Worten, die er bey dieser Gelegenheit gebrauchet, siehet man, daß damals eine Bothschaft ehrbringend und mühsam war.

§. VI.

---

* Baluze T. 2. p. 681.
** Ibid. p. 1501.
*** Greg. von Tours Hist. L. VII. c. 14.
**** An. 804. Baluze T. I.

§. VI.

Gregorius von Tours * theilet uns das Förmliche mit, wie bey den Franken die Person eines Bothschafters heilig geworden. „ Gundebald, sagt „ dieser Geschichtschreiber, schickte zwey Bothschafter mit geweihten Ruthen, „ nach der Franken Weise, an den König (Guntran) damit solche von niemand verletzet werden können, und damit sie nach geschehener Ausrichtung „ von dem Gegenstande ihrer Sendung mit einer Antwort zurückkommen „ mögen. Diese beeden Bothschafter waren aber so unvorsichtig, unterschiedlichen Personen ehe sie vor den König geführet worden, ihren Auftrag zu eröfnen. Der König erfuhr solches alsogleich, weswegen man „ sie mit Ketten beschwerte, und ihm in dieser Gestalt vorführte. Nachdem „ er sie geheißen, die Ursache ihrer Ankunft zu entdecken, legte man sie auf „ die Folter, um alles was sie wusten von ihnen herauszubringen.„ Demnach wurde die Person eines Bothschafters erst alsdenn heilig, wenn er bey dem Fürsten, an den er gesendet worden, seine erste Audienz gehabt, und seine Ruthe vor ihm gesehen worden. Mich dünket diese Ruthe sey dem Caduceo der Griechen und Römer ziemlich ähnlich gewesen.

§. VII.

Wenn zwey Krieg führende Fürsten wegen eines Vertrages handelten, thaten sie dem Volke ** von den ihnen geschehenen Anträgen Eröfnung. Die Bischöffe und Getreuen untersuchten dieselben, und ihr Rath vermochte den König entweder zum Frieden, oder zur Fortsetzung des Krieges.

§. VIII.

Wenn zu Schließung des Tractates nichts mehr mangelte, wurden ein oder mehrere Unterthanen des contrahirenden Fürsten erwehlet, Zeugen und Erhalter des Friedens zu seyn. Ihr Geschäfte war den Fürsten vor den Verletzungen zu warnen, worein er verfallen konnte, und solche von ihm gut machen zu lassen. Als sich Ludewig und Carl zu Duzi im Jahre 864. verglichen, gab man auf den beeden Theilen Zeugen und Erinnerer, deren Ansehen und Vorstellungen den Tractat unverletzlich machen solten. Ludewig verlangte,

* Hist. L. VII. c. 32.
** Cap. Car. Calu. tit. 31.

es solte ihm Carl den Erzbischof Hincmar und den Grafen Engelram zum Garanten geben, wohingegen Carl von Ludewigen den Erzbischof Luitbert und den Bischof Altfried verlangte. Manchmals waren ihrer viel mehrere. Als Carl der Einfältige und Heinrich der Vogeler miteinander handelten, wurde der Tractat von fünf Bischöffen und zehen Grafen von wegen Carls angenommen und gelobet. Solchen unverletzlich zu machen, unterschrieben sie mit eigenen Händen den beederseitigen Eid der zwey Könige; Auf Heinrichs Seite vollzogen gleichfals fünf Bischöffe und eilf Grafen den Eid. Man findet die Formel von dieser Art Gewährleistung in dem Vertrag zu Achen wegen der Theilung von Lothringen im Jahre 870. Auf Carls des Kahlen Seite sagte Engelram; * Ich verspreche im Namen meines Herrns, daß mein Herr, König Carl, sich gefallen läßet, daß sein Bruder der König Ludewig einen Theil von dem Königreiche Lothars bekomme, wie solches vor gleich und recht geachtet, oder von ihren gemeinsamen Getreuen einmüthig ausgemachet werden soll; und daß er weder in ermelter Portion, noch in seinem übrigen Königreiche, ihn, durch welche Gefährde oder Hinterlist es sey, hintergehen, oder zu seinem Schaden Rathschläge ertheilen werde, woferne sein Bruder Ludewig seines Orts den Eid und die Treu unverletzlich halten wird, welche ich ihm von wegen meines Herrns versprochen habe. Der Graf Leutfried versicherte von Seiten Ludewigs das nemliche. Theodorich wiederholte die nemliche Erklärung vor Carln, Radulf wiederholte sie auch vor Ludewigen. In Gegenwart dreyer Bischöffe und vier Grafen. Carl der Kahle sagte ** bey einer Beschwerde gegen den Erzbischof Venilo, es hätte dieser Prälat den Frieden und beederseitigen Beystand zwischen ihm und seinem Bruder Ludewig mit einem Eide bekräftiget. Man siehet, daß dieser Eid der Eid eines Garants war, welcher von der Zeit an wider die Unpartheilichkeit handelte, die ihm dieser Titel auferlegte, worüber sich Carl der Kahle beschwerte. Er redete an dem nemlichen Orte von einem Eide, welchen unterschiedliche Getreue mit ihm wegen Beobachtung eines Friedens geschworen, der zwischen ihm und seinen Brüdern auf die Bedingnisse geschlossen worden, welche die Große des Königreiches selbst angegeben haben.

§. IX.

---

* Cap. Car. Calu. tit. 42.
** Tit. 30. c. 2.

§. IX.

Alle diese Förmlichkeiten hinderten nicht, * daß der Tractat dem Volke mitgetheilet worden, und von der Stunde an hatte dasselbe auf dessen Vesthaltung zu sehen.

§. X.

Manchmalen ** trug es sich zu, daß die Krieg führende Fürsten den Frieden eher eingiengen, als einige Bedingnisse vestsetzten. Man gab sich lediglich auf beeden Seiten das Versprechen, man wolle sich dieserhalb auf das Urtheil der Bischöffe und Herren von einem und dem andern Königreiche beziehen, und sich mit der Genugthuung begnügen, wozu sie denjenigen verdammen würden, welcher den Gesetzen zuwider gehandelt hätte. Alsdann auch wenn der Tractat auf eine allgemeine Art die Friedensbedingnisse reguliret hatte, überließ man den Herren, wie solche eigentlich vollzogen werden solten. Auf diese Weise betrugen sich allemal die Söhne und Nachkommen Ludewigs des Frommen, wovon wir unterschiedliche Beyspiele gehabt haben.

* Tit. 31. c. 12.
** Greg. von Tours Hist. L. VI. c. 31.

Neuntes Buch.

Von dem Kriege und der Kriegeszucht.

I. Capitel.

Alte Kriegeszucht der Franken.

§. I.

Unsere ganze alte Geschichte, mit der Römer ihrer verglichen, setzet uns in Ansehung des alten Namens der Franken und ihres Vatterlandes ausser allen Zweifel. Sie waren, wenigstens grösstentheils, Catten, und wohnten in Hessen und Thüringen. Man darf daran nicht zweifeln, wenn man den Gregorius von Tours * gelesen hat. Was Tacitus ** wegen dieses Volkes berichtet, verdienet alhier eine Stelle.

„Ihr Land ist nicht so platt und so marastig als das übrige Germanien,
„ es stecket aber voll Berge, welche nach und nach niedriger werden. Die-
„ se Völker haben einen stärkern und dickern Leib, als andere Teutsche, sie
„ sehen trotziger aus, besitzen einen lebhaften Geist, viele Hurtigkeit und
„ Geschicklichkeit vor so ein Volk, denn sie wissen ihre Häupter zu erwehlen,
„ und ihnen zu gehorchen, ihre Stellung ordentlich zu behaupten, die Gelegen-
„ heiten sich zu nutz zu machen, ihre Kräfte zu gebrauchen, beym Tage zu befeh-
„ len, bey Nacht sich zu verschanzen, das Glück unter die zweifelhafte, und die
„ Tugend unter die gewissen Dinge zu rechnen, ja, welches bey Barbaren sehr
„ selten, und eine Wirkung der Kriegeszucht ist, sich mehr auf den General

„ als

* Hist. L. III. c. 9.
** de Morib. Germ. c. 10.

„ als auf den Soldaten zu verlassen. Alle ihre Stärke bestehet in dem Fuß-
„ volk, welchem sie, ausser ihren Waffen zur Vertheidigung, Werkzeuge
„ und Bedürfnisse aufladen. Die einen gehen ins Treffen, die andern aber
„ in den Krieg, sie geben sich auch nicht so sehr mit Laufen und Scharmu-
„ ziren ab, wie die Reuterey, welche so bald davon laufet als angreiffet.
„ Diese tragen gemeiniglich jenes Kennzeichen der Tapferkeit, welches man
„ manchmal bey den Herzhaften ihres Volkes findet, daß sie nemlich Har
„ und Bart so lange wachsen lassen, bis sie einen vom Gegentheil getödet
„ haben. Die Schwächlichen und Feigherzigen bleiben lebenslang in dem
„ Koth und Unrath stecken. Selbst die tapfersten tragen eiserne Ringe,
„ welche bey diesem Volke ein schimpfliches Merkmal sind, so lange bis sie
„ durch die Erlegung eines Feindes verdienet haben, frey zu seyn. „

Dieses sind nun diejenigen Fracti, über deren geringste Niederlage das Reich voll Freude war, und Triumphe dem Ueberwinder bewilligte, diejenigen Fracti * womit ein Kaiser seine Truppen verstärkte, in der Meinung, er stelle Thürme unter seine Soldaten. Man erkennet hieran jene Völker, von denen ein Verfasser selbiger Zeit saget, ** daß diejenigen deren Staaten an ihr Land gränzten, niemals genugsam starke Gründe fänden, um sie von dem Kriege abzubringen, auch niemals stark genug wären, ihnen eine Furcht dafür beyzubringen. Mit einem Worte, man findet an den Catten *** jene Geschicklichkeit, welche die Franken den Römern allemal furchtbar machte, und wovon ein Schriftsteller **** noch im IX. Jahrhunderte sagte, „es könnte einen keine List vor ihrer „ Klugheit und Tapferkeit sicher stellen. „

Bey den Catten trug sich das nemliche zu, was manchmal bey den andern Teutschen sich zugetragen. ***** „ Der hohe Adel, und die ausserordentlichen „ Verdienste der Vorfahren waren Ursach, daß man junge Leute zu Fürsten „ machte, und es war damals keine Schande weder solche zu erkennen, noch „ ihnen zu folgen. Es gab sogar Stufen der Ehre, welche von der beson-
„ dern Achtung herrührten, die sie einander erwiesen; wer dem Fürsten am
„ ersten folgte, und welcher Fürst die bravesten Gesellen hatte, durfte sol-
„ cher

---

* Eumenius Orat. X. in Juliani necem.
** Libanius Soph. p. 137. Edit. an. 1627.
*** Cod. Theod. de nuptiis Gentit.
**** Aimoin L. V. c. 1.
***** Tacitus de Morib. Germ. c. 5.

„ cher Achtung gesichert seyn. Die Hoheit eines Königes bestund darinnen,
„ daß er allemal mit vielen und herzhaften Jünglingen umgeben war, wel-
„ ches ihm im Frieden Ehre machte, und im Kriege Sicherheit gab. Die-
„ ses brachte ihm nicht nur bey seinem Volke, sondern auch bey den benach-
„ barten Völkern Ehre, dieses war Ursache, daß man ihm mit Gesandt-
„ schaften und Geschenken aufwartete, und der alleinige Ruhm seiner Ge-
„ sellen endigte manchmal große Kriege. Kam es zum schlagen, so war es
„ vor dem König eine Schande, wenn er nicht wie an Geburt also auch an
„ Tapferkeit der erste war, und seine Leute entehrte es, wenn sie seine Tap-
„ ferkeit nicht unterstützten. Sie bekamen von des Fürsten Freygebigkeit,
„ vor welchem sie fochten, entweder ein Pferd von der Schlacht, oder ei-
„ nige blutige und siegende Waffen. Die Tafel der Großen war wie der
„ Sold des Adels, denn ob sie schon nicht köstlich gewesen, so war sie doch
„ wohl versehen; den Aufwand bekam man durch Krieg und Raub. „

Da der Adel und die Verdienste vieler Fürsten der Familie der Merovinger ein großes Ansehen gegeben, so wehlte man aus ihnen allemal die Regenten, wiewohl sie jung und unerfahren gewesen, so lang sie aber tapfer waren folgte man ihnen, ihren Muth zu bewundern, in die Schlacht. Nach der Eroberung Galliens fuhren sie fort Leute zu haben, welche ihnen besonders ergeben gewesen, und unter dem Namen Vasallen in Friedenszeiten die Zierde ihres Hofes, und im Kriege ihre Sicherheit waren. Ich werde unter dem Namen des militarischen Hofstaates des Königes von ihnen handeln.

II. Capitel.

Von dem militarischen Hofstaate des Königes.

§. I.

Aus demjenigen, was Hincmar * von dem Hofstaat des Königes saget, erhellet, daß die Jäger einen großen Theil desselben ausmachten. Damit man aber den Hof nicht alzusehr entblößte, war man besorgt, deren auf einmal nicht alzuviel in

* Opusc. & Epist. tit. 14. c. 24.

in die Provinzen zu schicken. Ausserdem trug man Sorge, daß in dem Pallaste allemal eine anständige Zahl Leute vorhanden war. Hierzu trugen drey Gattungen Leute vieles bey; * erstlich die Kriegesleute, die Hincmar expeditos milites nennte, zweytens, die Lehrlinge, oder Discipuli, deren ich unter dem Namen Edelknaben gedachte, und endlich drittens die Vasallen und Diener der Hofbeamten.

§. II.

Hincmar nennet die freyen Leute, welche Aemter bekleideten, und die sie keine hatten, ohne Unterschied Milites. Er unterscheidet aber letztere durch den Namen expediti, den er ihnen beyleget. Es ist ungewiß, ob diese Truppen die Scholam ausmachten, oder das Cadettenregiment (Tyrones) dessen der Mönch von St. Gallen ** erwehnet, und welches derselbe an einem andern Orte *** Scholam vocationis ignaram nennet. Aus diesen beeden Stellen lieget klar am Tage, daß solches Regiment von den Königlichen Apparitoribus unterschieden gewesen, auch nicht einmal bey der Person des Königes gefochten.

§. III.

Diese Apparitores **** verließen den Fürsten nicht, bey welchem sie stunden, daher sie auch den Namen Statores bekommen. † Diese Compagnie muste stark seyn, †† weil ihr ein Verfasser den Titel einer Armee beyleget, wie denn auch die Kinder des Königes und alle seine militarische Vasallen darunter gehörten. Dieses sind die Kriegesleute des Königes, welche die Geschichte Milites Regis heißt, und die selbst Kriegsleute hatten, ††† so man Milites Militum nennte. Sie waren so wie der König bewafnet, und so wie er gekleidet. †††† Vermuthlich wehlte man aus ihnen die Commendanten des Cade-

---

* Ib. c. 27.
** Mon. St. Gall. L. I. c. 28.
*** L. II. c. 27.
**** Ib. c. 31.
† Ib. c. 15.
†† Ib. c. 9.
††† L. I. c. 32.
†††† L. II. c. 31.

Cadetenregiments, und so gar die vornemsten Beamte des Reiches. Der Name Apparitores, den ich ihnen nach dem Mönch von St. Gallen gebe, darf niemand irre machen, sie waren an der Stelle jener Protectorum domesticorum, welche die Person des Kaisers bewachten, und deren Dienst Apparitio hieß, weßhalb sie auch Apparitores genennet worden. * Man trauete ihnen eine besondere Ergebenheit vor die Person des Fürsten zu, aus welchem Grunde man ihnen auch die häcklichsten Aufträge gethan, und aus ihnen die Commendanten der Truppen ** wehlte. Es war gewöhnlich bey diesen Diensten die ältesten vorzuziehen, ja es scheinet, daß *** sie an der Rechtspflege vielen Theil gehabt haben. **** Die Römischen Apparitores und die Gesellen, oder Teutsche Vasallen, waren einander sehr ähnlich, man hieß sie beederseits Wächter, oder Trabanten, (Stipatores) (Satellites) Vermuthlich muste ein getreuer Apparitor so wohl als ein Teutscher Vasall † in allem nach dem Ruhme des Herrn streben, welchem er diente. Die Herzoge auf den Gränzen hatten eigene Apparitores, und es ist wahrscheinlich, daß diese Apparitoren an dem Hofe der Fränkischen Könige mit den persönlichen Vasallen vermenget worden, als welche das nemliche zu besorgen hatten. Der Mönch von St. Gallen nennet zwey Trabanten Carls des Großen Proceres, und es scheinet, daß vom Anfange des VI. Jahrhunderts an †† dieses Wort so viel als Miles sagen wollen, welches damals einen Vasallen bedeutete. Man konnte es aber in seinem natürlichem Verstande auf die Garde des Königs anwenden, denn, ausser daß ihre Compagnie aus den grösten Leuten des Königreiches ††† bestanden, ††† hatte selbige auch vielen Theil an der Regierung des Landes. Es scheinet sogar auch, daß hierinnen die alte Gewohnheit der Franken vollkommen mit der Gewohnheit der letzten Römischen Kaiser übereinstimmte.

§. IV.

Diocletian that zu den Garden zu Fusse und zu Pferd zwey Schulen Waffenträger; Constantin verstärkte sie noch mit verschiedenen andern, zu deren

---

* Ammian L. XVIII. p. 228. L. XIX. p. 263.
** Id. L. XVI. p. 132.
*** Id. L. XXII. p. 372.
**** Id. L. XVI. p. 153. & 54.
† Id. L. XX. p. 304.
†† Id. L. XXVIII. p. 218.
††† Avit Ep. n. 84.
†††† Vita Faronis c. 72. Ducheſne T. I. p. 509.

deren Recrutirung man junge Teutsche * that, die gefangen worden, oder bey den Römern Dienste suchten. Vielleicht hatte die Schule der Cadeten dergleichen Ursprung, wovon der Mönch von St. Gallen ** redet. Dieses Corps war nebst der Compagnie der Apparitoren die einzigen Truppen, welche immer in Gewehr lagen, und allemal von Hauptleuten angeführet wurden, die Ministerialen oder Bediente des Königes gewesen.

§. V.

Es scheinet, *** daß diese Hauptleute ansehnliche Lehne gehabt haben, wie sie denn auch unter die Großen des Königreiches gezehlet wurden. Was die Soldaten anlanget, so hatten sie großen Theils ihren Unterhalt von der Milde des Königes, denn sie besaßen keine Lehne, weswegen sie auch Erronei Tyrones hießen. **** Man gab jedem unter denselben insbesondere bald Lebensmittel, bald Kleider, manchmal Gold und Silber, dann Pferde und dergleichen Sachen. Man theilte ihnen von Zeit zu Zeit allgemeine Gaben aus, was ihnen aber mehr nützlich gewesen war die Gütigkeit ihrer Hauptleute, welche sich beeiferten sie zu Hause zu behalten, alwo sie mit mehr Freundschaft und Aufrichtigkeit als mit Kosten und großem Aufwand ihre Subsistenz lieferten. Selten brachte ein Soldat eine Woche zu, ohne von einem Hauptmann geladen zu werden. Wenn man dieses in Betrachtung ziehet, so hat man von dannen nicht weit zu den Sitten der Teutschen, wie uns solche Tacitus beschrieben hat.

---

* Aimoin L. XX. c. 306.

** Es hat diese Muthmassung um so mehr Schein, als die Waffenträger in Ansehung der Protectorum nur Cadeten waren. Wir haben vernommen, daß man aus diesen letztern die Commendanten der Truppen wehlte, mittlerweile man vor fremd ansah, daß selbst der Tribun der fremden Waffenträger zu so einem Posten erhoben worden. Ammian L. XX. p. 281. nennet diese Beförderung Saltum immodicum. Vielleicht könnte man mit noch mehr Wahrscheinlichkeit den Ursprung der Cadeten von jenen Ueberzähligen herleiten, welche in jeder Provinz ein besonders Corps ausmachten, unter das man die Recruten that, deren das Bataillon, nöthig hatte, welches man ergänzen muste. Diese Ueberzählige waren zu dem Amt eines Statthalters der Provinz geschlagen; sie musten eine Art Dienst leisten, und waren nur Cadeten. Darunter kamen Landvolk und die Söhne armer Veteranen.

*** Mon. St. Gall. L. I. c. 20.

**** Id. c. 31.

§. VI.

Der dritte Stand dessen Hincmar gedenket, war der Stand * der Vasallen, welchen alle große und kleine Beamte in so großer Zahl unterhielten als ihnen möglich war. Also gab es noch Vasallen ohne Lehne, und dieses sind wahrscheinlicher Weise diejenigen gewesen, welche Vasalli erronei hießen. ** Solcher Vasallenstand ward dinglich, wenn der Lehenherr Lehne hatte, derentwegen er Afterlehne geben konnte, oder wenn der König selbst ihm und seinen Mannen Güter gab, so er als Lehenherr besaß, und deshalb seine Vasallen ferner von ihm abhiengen; damals hießen sie Vasalli casati. Es giebt Beyspiele von ähnlichen Verleihungen. ***

§. VII.

Diese **** drey Stände trugen mehr als alles andere bey, den Hof lebhafter und munterer zu machen, als die Einsamkeit war. Sie machten samt denen, welche ihre Angelegenheiten nach Hofe zogen, ein Corps aus, das stark genug war, einem unvermuthetem Anfall zu begegnen, und den Hof gegen einen schnellen Ueberfall zu vertheidigen. ***** Manchmal gieng der Fürst mit seinem Hofe allein zu Felde. (Comitatus) Das Commando über diesen Hofstaat, Praefectura Palatii genannt, machte nebst der Oberaufsicht über die Domänen die Majoren so mächtig, und den Königen von der ersten Linie so furchtbar. Dieses Commando wurde in der Person des ersten Majordomus der König geworden mit der Königlichen Würde vereiniget.

§. VIII.

Eigentlich stunden nur diese Truppen unter den Befehlen des Königes. Bloß in der Mitte seines Hauses stelte ein Nachfolger Pipins die alten Teutschen Fürsten vor, die ihre Brödlinge anführten, oder die allen Gallischen Herren, welche ihre Clienten begleiteten. An dem Hofe der Carolingischen Könige

---

* L. c. 28.
** Mon. St. Gall. L. II. c. ult.
*** Man lese beym Baluze das Praeceptum pro quodam Joanne.
**** Hincmar l. c.
***** Aimoin L. IV. c. 87.

Könige blieb etwas von diesem Geiste übrig, und man findet in dem letztern Capitulario Carls des Kahlen Spuren davon, worinnen dieser Fürst vorausseţet, * daß nach seinem Tode einer von seinen Getreuen der Welt gute Nacht geben könnte.

III. Capitel.

Von der Vertheidigung der Gränzorte und der Küsten.

§. I.

Ich habe, als ich vom Ursprunge der Lehne redete, gesaget, wie die Römer bey Anlegung ihrer Gränzorte zu Werk gegangen. Die Franken machten es dießfals eben so.

** Als Carl der Große seine Gränzorte auf der Seite gegen Spanien sicher stellen wolte, bevestigte er die Stadt Eause, das Schloß Cardone, Castra Serra, und andere Städte, in welche er Einwohner versetzte. Die Vertheidigung darüber vertraute er einem Grafen, welchem er hinlängliche Truppen zugab. Nachdem Carolus Martellus *** Burgund erobert hatte, verlegte er verschiedene von seinen Leudes, als erfahrne und von hoher Geburt abstammende Personen, auf die Gränzen dieses Königreiches, damit sie den Barbarischen Völkern Einhalt thäten, zugleich nahm er den Eid von ihnen ab. **** Die Grafen und Vasallen auf den Gränzen nennte man Markgrafen, und ließ sie so lange allein da als man auf einer andern Gränze Krieg hatte. ***** Manchmal erschienen sie auf dem allgemeinem Placito, über die Mittel, ihre Markgrafschaft zu vertheidigen, sich zu berathschlagen, oder den Krieg in des Feindes Land zu versetzen. Gemeiniglich blieben sie aber auf ihrem Posten.

---

* Cap. 10
** Aimoin L. V. c. 4.
*** Id. L. IV. c. 53.
**** Id. L. V. c. 2.
***** Id. L. IV. c. 114.

§. II.

Die Wache, welche die Pagenſes der Markgrafſchaft, oder die Pagenſes der innern Provinzen, die einander ablöſeten, auf der Gränze hatten, hieß Wachta. * Es waren ſolche Wachten was auſſerordentliches, und muſte der Graf das Aufgebot dazu thun, und bey der Gelegenheit die erforderlichen Verordnungen machen. Selten ſchickte man alle Pagenſes von einer Gegend dahin, und man verließ ſich nimmermehr auf dergleichen Vertheidiger, wenn es die Sicherheit der Gränze anlangte. Hingegen gedachte man ihrer ** wenn eine inſtehende Gefahr Urſach war, daß die alda befindlichen Truppen und Beſatzungen zu ihrer Vertheidigung nicht hinreichten. Ein König der Franken, *** welcher die Zugänge zu der Kirche des H. Martins wolte bewachen laſſen, befahl denen von Blois und von Orleans, ſie ſolten alda wechſelweiſe auf die Wache ziehen. Jede Wacht dauerte vierzehen Tage. Noch **** zu König Guntrans Zeiten commandirten die Herzoge die Truppen, welche man auf die Gränze ſchickte.

§. III.

Man hat von den Römern das Wort Praeſidium † behalten, um ein Corps Truppen anzuzeigen, welches man in einer Gau ins Quartir that, und in der Stadt und den Schlöſſern, in deren Nachbarſchaft man ihnen Güter gab, ſtatt der Beſatzung war. Desgleichen †† ließ man den Commendanten der Gränzveſtungen den Namen Präfecten, nachmals aber hieß man ſie Grafen oder Markgrafen. ††† Dieſe Beſatzungen beſtunden oft aus alten Unterthanen des Fürſten, der ſie einlegte, und in dem Falle war es nicht ſchwer, Güter vor ſie zu bekommen. Manchmal gebrauchte man †††† die Völker dazu, womit die Monarchie durch eine neuerliche Eroberung vergrößert worden; dieſes geſchah aber nur in dem Falle, wenn ſie natürliche Feinde des ††††† Volkes

---

* 1. Praecept. Lud. Pii pro Hiſp.
** Greg. von Tours L. VIII. c. 30.
*** Id. L. VII. c. 31.
**** Id. L. VIII. c. 30.
† Aimoin L. IV. c. 66. 96. & 97.
†† Id. L. IV. c. 106. 109.
††† Mon. St. Gall. L. I.
†††† Aimoin L. IV. c. 110.
††††† Ibid. c. 26.

Volkes waren, gegen welches man sich in Verfassung setzte. Also machten es die Römer, und so verfähret man heutiges Tages in America.

§. IV.

Es scheinet, * daß die Markgrafen oder Präfecten, sehr große Vollmacht gehabt, wodurch sie befugt waren, mit den benachbarten Völkern ihrer Mark in Unterhandlung zu treten. Bey einigen Gelegenheiten ** schickte ihnen der Fürst besondere Gewalt, *** und oftmals nahmen sie sich vieles heraus.

§. V.

Es gab Fälle, † in welchen man ihnen keine neue Truppen zuschickte, dem Feinde zu widerstehen, und alsdann begnügten sie sich, die Gränze zu vertheidigen. Stunde das Volk unversehens auf, †† so raften sie so viel Volk zusammen als möglich war, und dadurch setzten sie sich in den Stand, eine größere Macht abzuwarten. Zu einer andern Zeit ††† rückten sie mit diesen Truppen allein in des Feindes Land, um alda eine Unternehmung auszuführen, und einige Posten zu besetzen, oder um dasselbe zu verheeren, und gleich darauf sich zurücke zu ziehen.

§. VI.

Mich dünket, es sey den Gebräuchen dasiger Zeit gänzlich zuwider gewesen, daß man die Bewachung der Gränzplätze Pagensibus anvertrauen sollen, welche ihre Güter in dem innern des Reiches hatten. Die Franken folgten unfehlbar dem Beyspiele der Römer, und schlugen zu jeder Bevestigung eine gewisse Zahl Güter, welche sowohl das Vermögen als die Lehnung der Soldaten waren. Sie waren um so mehr in den Umständen, solche Maaßregeln zu ergreiffen, als sie nicht wie jene eine starke Zahl regulirten Truppen hatten.

§. VII.

---

* Hincmar l. c. c. 30.
** Aimoin L. IV. c. 98. L. V. c. 21.
*** 4. Cap. inc. anni c. 3.
† Aimoin L. IV. c. 105. 109. & 84.
†† Ibid. c. 74.
††† Ibid. c. 110.

§. VII.

Diesen Namen lege ich denjenigen bey, welche allemal marschefertig seyn musten. Nur in diesem Verstande kan man wahrhaft sagen, daß die Zahl derselben wenig ansehnlich gewesen. Denn die lehenbare Pagenses hatten zu aller Zeit regulirtes Volk, und es gab Fälle, wo sie marschiren musten, mittlerweile die andern Pagenses in Ruhe blieben. Doch waren diese verbunden, auf den Gränzen Wache zu halten, welches aber ohne Zweifel während einer bestimmten Zeit geschehen. Man siehet auch aus einem Capitulario, * daß es Königliche Vasallen gegeben, welche man in die Markgrafschaften verlegte, und weil sie dadurch von ihren Lehnen entfernt waren, den Assisses ihrer Grafen nicht beywohnen konnten. Nun setzte die Haltung dieser Gerichte (Assisses) voraus, daß wenigstens zu der Zeit die Pagenses nicht zu Felde lagen. Es waren aber diese Truppen selbst keine gar sichere Quelle, denn wir finden, daß von Kaiser Julians Zeit an nur die Hoftruppen, Comitatenses genannt, ** zu jeder Zeit marschiren musten, und daß dieser Fürst, so begierig er auch war, den Feldzug bey guter Zeit zu eröfnen, die Gallischen Legionen vor dem Monat Julius nicht konnte marschiren lassen. Ohne Zweifel genoßen die Fränkischen Pagenses ein ähnliches Vorrecht. Sie hatten noch ein anders, dieses nemlich, daß sie nicht gezwungen werden konnten, bevor sie vierzig Tage ausgeruhet, wieder zu Felde zu gehen. Es wär also gefährlich gewesen, wenn man sich bey Vertheidigung der Gränze auf sie allein verlassen hätte. Es muste also jede Gränze ordentliche Vertheidiger haben; die Pagenses von jeder Provinz, und vornemlich diejenigen, welche der Markgrafen Vasallen gewesen, waren auch ihre beständige Wachten. Dieses ist die Ursache, weswegen die Markgrafen Mühe hatten, Leute zu finden, welche durch eine Ergebenheit gegen sie *** die Verbindlichkeit übernehmen wollen, die Gränze zu vertheidigen. Damit sie dergleichen desto leichter bekämen, waren sie gegen ihre Vasallen in Ansehung der Justitz nicht sonderlich streng, und ließen sich den wiederholtesten Gesetzen zuwider von den Vasallen der andern Herren Pflicht leisten.

§. VIII.

Manche Gränzen waren nur eine Regierung, die ein Herzog besaß, andere waren in verschiedene Grafschaften vertheilet. Gleichwie es aber oftmals nöthig

---

* Cap. L. IV. c. 4.
** Ammian L. XVII. p. 180.
*** 4. Cap. inc. ann. c. 5. & 8.

nöthig war, daß alle Truppen von einer Gränze zu den nemlichen Unternehmungen zusamm stießen, und überhaupt unter den Vertheidiger der nemlichen Mark ein sehr gutes Verständniß herrschen muste; also hatte man Landgerichte * angeordnet, wegen deren Anstellung die Markgrafen die Maaßregeln miteinander getroffen, welche genau zu beobachten ihnen gemessenst aufgegeben worden. Da aber allemal zu besorgen war, es möchte der Mangel der Zusammensicht und der Untergebenheit bey den Anführern, der Sicherheit der Gränzen nachtheilig seyn; so ist Carl der Große bey Vertheilung ** der Markgrafschaften von dem Gesetze abgegangen, welches er sich auferlegte, nemlich einer Person mehr nicht denn eine Grafschaft zu geben. Solchergestalt war der nemliche Markgraf Graf von unterschiedenen Gauen, und allein in diesem Verstande war er ansehnlicher als jeder andere Graf.

§. IX.

Die Feinde des Reiches ahmten den Franken in der Art nach, ihre Gränzen zu bevestigen; insbesondere unterließen die Dänen nichts, ihre Lande auf der Seite des vesten Landes in Sicherheit zu setzen. Ihr König Gotfried *** ließ, nachdem er das Land der Obodriten, eines mit den Franzosen im Bunde gestandenen Volkes, verheeret hatte, zwischen seinem Königreiche und dem Lande der Sachsen einen Wall errichten, welcher von der Ostsee, sonst das Baltische Meer genannt, anfienge, und sich an dem Ufer des Oceans endigte, dann dem mitternächtlichen Gestade eines Flusses folgte, der damals Eydora (die Eider) hieß. Er ließ nur ein Thor daselbst, wodurch Reuter und Wagen aus und eingehen konnten. Diese Arbeit musten seine Truppen thun, und die Aufsicht darüber theilte er unter seine Generale. Nachmals legte er Wachten dahin, welche denen ähnlich waren, so die Gränze des Reiches bewachten. Hierdurch **** brachte Gotfried seine Unterthanen in die glücklichsten Umstände. Sie hatten auf der Seite von Teutschland wenig zu besorgen, an welches sie nur durch einen Erdstrich gränzten, der wohl verschanzt, und leicht zu vertheidigen war. Zu gleicher Zeit setzten sie alle Seeprovinzen des Reiches in Verlegenheit,

---

* 4. cap. inc. an. c. 4.
** Monach. St. Gall. L. I. c. 14.
*** Aimoin L. IV. c. 96.
**** Ibid. c. 105.

genheit, welche sehr schwer, und wegen der ungewissen Gefahr * mit großen Kosten zu vertheidigen waren. Man stelte ihnen Besatzungen entgegen, und legte allenthalben Küstenbewahrer ein, man konnte aber den Dänen den Eingang an allen Orten nicht versperren, ** und Carl der Große glaubte, er könnte seine Küsten ohne eine zahlreiche Flotte nicht sicher stellen.

§. X.

Derselbe *** richtete zwey Zimmerplätze zum Schifbau an, den einen zu Gent an der Schelde, den andern zu Boulogne, an welchem Ort der Sammelplatz der ganzen Flotte seyn solte. Er ließ auch den Leuchthurm herstellen, welcher ehedessen alda gebauet worden, und befahl, daß man inskünftige alda bey Nachtzeit Feuer unterhalten solte. Was aber den Bau der Schiffe anlangte, welcher seines Ermessens nicht vollkommen genug seyn konnte, und wobey höchstnöthig war, eine kluge Wirthschaft zu beobachten, so verließ er sich hierinnen bloß auf sich selbst. Er that eine Reise nach Boulogne und nach Gent, bloß in der Absicht, zu sehen, wie die Zimmerleute seinen Absichten ein Genüge leisteten.

Diese beeden Städte waren nicht **** die einzigen Zimmerplätze in dem Reiche. Man legte dergleichen an allen Flüssen an, welche sich in den Ocean und ins mitländische Meer ergießen, denn es hatte auch Carl der Große eine zahlreiche Flotte auf diesem Meere, und die Geschichte gedenket verschiedener Seeschlachten, † welche seine Admiralen den Moren abgewonnen hatten. Diese Flotte stelte eine Zeitlang die Inseln Sardinien und Corsica sicher; †† und wenn sie nicht allemal die Kauffartheyschiffe, welche in großer Zahl auf der mitländischen See schiften, wirksam beschützte, so machte sie wenigstens die Kaufleute so beherzt, daß sie ihre Unternehmungen fortsetzten.

§. XI.

Man findet in den Capitularien einige Anträge, ††† die der Kaiser den Ständen wegen der Mittel that, Bauholz zu kriegen, wir haben aber keine deshalb

---

* Ibid. c. 90. & 108.
** Ibid. c. 90.
*** Ibid. c. 99.
**** Id. L. V. c. 7.
† Id. L. IV. c. 95.
†† Ibid. c. 108.
††† 1. Cap. an. 810. c. 15. Cap. L. V. c. 33.

deshalb gemachte Verordnungen. Unter Carls des Kahlen * Regierung fand sich das Volk wegen der Schiffe ab, welches ohne Zweifel bedeutet, daß man ihren Bau verachtete, und das Volk die Kosten über sich nahm. Hernachmals machte man Verordnungen, damit solche nicht vergebens wären, und trug insonderheit den Commissarien, Bischöffen, Grafen und Vasallen, deren Güter am Gestade der Flüsse, ** oder an dem Ufer der See lagen, wo die Unglaubigen ihre Landungen thaten, auf die Erhaltung der Schiffe zu besorgen.

IV. Capitel.

Von der Gewalt des Königes über die Nationaltruppen.

§. I.

Wenn der Krieg in einem allgemeinem Placito beschlossen worden, oder ein plötzlicher Ueberfall den König nöthigte, die Kriegsunternehmungen zu besorgen, so kam er von der Stunde an zu Führung des Generalats, welches bey den Franken der wesentliche Theil der Königlichen Würde war. Wenn das Volk sich zum Kriege entschlossen, so machte es auch den Operationsplan, und wieß den Truppen *** ihre Sammelplätze an. Wenn der Krieg nicht vorhergesehen worden, so berathschlagete sich der König mit den Räthen so an seinem Hofe waren, über die Mittel, den Feind abzutreiben, oder so lange zu temporisiren, bis das Volk versammlet worden. Carl der Kahle **** rieth seinem Sohne, seine Getreuen ohne Noth nicht zu plagen, sondern in Eile einen Trupp tapferer Leute zusamm zu bringen, an ihrer Spitze dem Feinde entgegen zu gehen, und durch Eilfertigkeit und unversehenen Ueberfall die Menge zu ersetzen. Zu dem Ende führte er sein Beyspiel als das Muster an, welchem sein Sohn folgen muste. Er hätte einen Theil seiner Widerwärtigkeiten anführen können, um die übeln Folgen einer andern Benehmung zu beweisen.

* Cap. Car. Calu. tit. 35.
** Car. Calu. Cap. tit. 35. c. 14.
*** Hincmar l. c.
**** Tit. 53. c. 16.

In so einem Falle waren die Truppen des Königlichen Hauses sehr brauchbar.

§. II.

Wenn die Truppen auf dem Sammelplatze beysammen waren, so hieß man dieses ein militarisches Placitum. Alda übernahm der König das Commando, oder übertrug es seinen Generalen. Seitdem sich die Franken in den erobertem Landen verbreiteten, kam das ganze Volk niemals wegen irgend einer Unternehmung zusammen. Es blieb davon nothwendiger Weise ein Theil auf jeder Gränze, und allemal giengen die Vasallen, so der angegriffenen Gränze nah gelegen, vorzüglich auf den Feind loß.

§. III.

Man kan alhier ein Gesetz Carls des Kahlen * anwenden, welches nur die innern Empörungen zu betreffen scheinet, in der Praxi aber auf alle Arten Feindseligkeiten konnte gedeutet werden. Dasselbe verordnete, daß die Gau, so am meisten der Gefahr ausgesetzt war, die Waffen ergrif, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; wäre sie nicht im Stand, allein Widerstand zu thun, alsdann solte die ganze Provinz unter der Commissarien Anführung die Waffen ergreiffen. Wären die Kräfte einer vereinigten Provinz noch nicht hinreichend, solte man der angränzenden Provinz solches melden, damit sie zu Hülfe zög. Solten aber beede Provinzen nicht stark genug seyn, den Feind abzutreiben, so müste man es dem Könige anzeigen. In dergleichen Falle berief er das Volk zusammen, oder marschirte an der Spitze seiner Vasallen, den angefallenen Provinzen zu Hülfe. Nur im Nothfalle ergrif derselbe, wie ich gesaget habe, diese Parthey.

§. IV.

Waren die Lehenleute und Pagenses beysammen, so theilte man sie in Regimenter Scari oder Scarae genannt. „Diesen Namen gab man, wie ein „ alter Schriftsteller ** saget, dem Haufen, welchen die Lateiner Turma „ hießen. „

Nach-

---

* Tit. 37. c. 13.
** Aimoin L. IV. c. 26.

Nachdem Carl der Kahle * seinen Getreuen den Antrag gethan, die Regimenter in Ordnung zu bringen, überließen sie dieses seinem Gutfinden; es scheinet auch, daß sie hierinnen einem schon hergebrachtem ** Gebrauche folgten. Sie stellen ihm gleichergestalten die Wahl derjenigen heim, welche ihn nach Welschland begleiten, oder zu Vertheidigung des Königreiches in Frankreich zurück bleiben solten. Es wär nicht unmöglich, daß die Getreuen bey der Gelegenheit von ihren Gerechtsamen etwas nachgelassen hätten. Carl der Kahle that ihnen Opfer, welche einige Gefälligkeit verdienten, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie dieser Fürst bey der Gelegenheit ein wenig in Sachen zu Rath gezogen, welche er vor sich allein thun können.

V. Capitel.

Von dem militarischen Placito.

§. I.

Man kan sagen, daß das Placitum, so im Frühjahr gehalten worden, ein militarisches Placitum war; ich gebe alhier aber diesen Namen den Truppen, welche an dem Orte des Sammelplatzes zusamm berufen und wieder vereiniget worden. Zu Haltung dieses Placiti war eine besondere Zusammberufung erforderlich. Solches geschah gemeiniglich *** in dem allgemeinem Placito, worinnen der Krieg beschlossen worden, und dann ernennte man die Grafen, welche sich darauf begeben musten. Bey den Römern giengen die Kaiserlichen Agenten, Agentes in rebus genannt, die Provinzen durch, die Befehle des Fürsten den Commendanten der Truppen zu überbringen, und sie in Marsch setzen zu sehen. Die Königlichen Commissarien, **** welche bey den Franken die Stelle der Agenten vertraten, reiseten, wie sie, durch die Provinzen, und überlieferten alda die Ausschreiben. In diesen Briefen machte man die Zahl der Mannen namhaft, welche marschiren solten, die Waffen, die sie zu führen,

* Tit. 53. c. 7.
** Aimoin L. V. c. 27.
*** Derselbe L. IV. c. 109.
**** Cap. Lud. Imp. II. tit. 4.

die Commissarien, denen sie zu gehorsamen, und den Ort, wo sie einzutreffen hatten.

§. II.

Ich denke, man habe bey entstandenen Unruhen eine Fahne, Vexillum genannt, in die Höhe gehoben, und ins Gewehr geschrien; * in dem Fall muste alles marschiren. Diese Art Truppen zu versammlen; konnte in einem besondern Canton, oder Gau, nicht üblich seyn, und wurde, wenn ** es die Zeit erlaubte, mit einem Aufgebot, oder Verkündung des Grafen begleitet. Jedweder, so nicht auf des Grafens Befehl erschienen, *** war einer Todesstrafe unterworfen, „wenn der feindliche Einbruch mit Verwüstung einer „ Provinz begleitet war.„ Die Strafe war geringer, wenn der Feind abgetrieben worden. Denen in der Provinz ansessigen Vasallen wurde verboten, **** dem Könige ihre Dienste anzutragen, wenn ihr Vatterland in Gefahr gestanden; sie konnten selbiges ohne gute Ursachen nicht verlassen, welche die Commissarien und die andern Getreuen zu prüfen hatten. Selbst in diesem Falle musten sie ihre Mannen zu Feld gehen lassen.

§. III.

All diejenigen, welche zum Kriegsdienste verbunden waren, musten immer bereit seyn, mit Waffen und Gepäcke marschiren zu können, und, wenn das Aufgebot geschehen, sich gegen den Sammelplatz in Marsch zu setzen. Es scheinet, daß es ihnen frey gestanden, den Marsch unter welchem Anführer sie wolten anzutreten; dieses hatte aber eine andere Bewandniß, als man einmal Schwadronen errichtete. Ein Königlicher Vasall, ***** welcher sich nicht an dem gesetzten Tage bey dem Placito eingefunden, fastete so viele Tage bey Wasser und Brod als er ausgeblieben war. Man verhängte eine ganz andere Strafe, wenn er sich nicht bey seinem Fahnen eingefunden, ****** oder selbigen auf dem Marsche zu dem militarischen Placito verlassen hatte. Er verlohr seine

---

* 3. Cap. an. 813. c. 36.
** Ibid. c. 32. & 33.
*** Cap. Loth. tit. 3. c. 27.
**** Cap. Car. Calu. tit. 37. c. 14.
***** Cap. L. III.
****** Ibid. c. 71.

seine Ehre und sein Leben; der freye Mann erlegte den Heerbann. Wenn einer oder der andere die Armee * verließ, welches die Franken Heerisliz nennten, ward er am Leben gestrafet. Diese Zucht beobachteten ** die Teutschen.

§. IV.

Der König, oder seine Generale, machten an dem Orte des allgemeinen Sammelplatzes, nachdem sie Berichte von dem Feinde erhalten, und die Truppen gemustert hatten, *** vermöge eines von der Geschichte des Chlodovâi bezeugten Herkommens, die letzten Anstalten † zum Angrif, oder zur Vertheidigung. Manchmal theilte man die Truppen in verschiedene Haufen, welche verschiedene Obersten anführten. Ehemals hielt sich die ganze Armee zusammen, und bey verschiedenen Gelegenheiten lösete ein Corps d'Armee das andere ab. Doch dauerte bey diesen verschiedenen Fällen der Feldzug gemeiniglich nicht lange.

§. V.

Ich habe erst angeführet, daß bey entstandenen Unruhen, und die Einwohner einer besondern Gau zusamm zu ziehen, die Fahne, Vexillum genannt, erhoben worden. Man erhob solche aber nicht nur in diesem Falle. Ich habe irgendwo gelesen, daß ein Fränkischer König die Fahne zu Anfange eines Krieges erhoben. Davon rühret der Gebrauch der Capetingischen Könige her, die Oriflamme zu St. Denis mit vieler Feyerlichkeit abzuholen. Der nemliche Brauch wurde sehr lange Zeit in Engelland beobachtet, und sowohl die Britanier als die Franken hatten ihn wahrscheinlich von den Römern angenommen. †† Bey ihnen war die Erhebung der Fahne das Zeichen zum schlagen. Ich muthmaße, daß die Franken nach Vollendung des militarischen Placiti, und wenn die Armee sich in Marsch setzte, die Fahne erhoben haben.

VI.

---

* Ib. c. 70.
** Tacitus de morib. Germ. c. 5.
*** 2. Cap. an. 813. c. 9.
† Aimoin L. I. c. 12.
†† Ammian L. XXVII. p. 632. & 633.

VI. Capitel.

Von den Truppen überhaupt.

§. I.

Unter den Personen, welche zum Kriegsdienste pflichtig waren, muß man diejenigen unterscheiden, die sich ins Feld stellen musten, und diejenigen, so solches nicht schuldig gewesen. Bey den Fränkischen Pagensibus traf ersters bey allen Lehenleuten zu. * Bloß diejenigen, so Pferde hatten, oder dergleichen haben konnten, musten in Person dienen. Man hielt auch nur diejenigen zum Heereszuge verbunden, denen befohlen worden, ** sich mit Pferden, Waffen, Kleidungen, Wagen und Lebensmitteln in Bereitschaft zu halten. Unter der nemlichen Classe muß man die Soldaten begreiffen, zu deren Rüstung einer oder mehrere Pagenses, welche zusammen den Werth von vier Höfen hatten, beytragen musten, wie denn die Pflicht, einen ganz gerüsteten Mann zu stellen, der Zahl Höfe anklebte. Eine größere Zahl Höfe so von einer Person eigenthümlich besessen worden, legte keine mehrere Verbindlichkeit auf, es wären ihrer denn zwölf gewesen. Alsdann muste man mit einem Küraß, Brunia oder Halsberga genannt, den unsere Vätter Haubert hießen, marschiren. Demnach war unter einem Kriegesmann und bloßem Reuter kein Unterschied.

§. II.

Damit wir aber einen Begrif von unserer alten Kriegeszucht bekommen, muß man auf die Zeiten der Römer zurücke gehen.

Die Römer machten allemal einen großen Unterschied zwischen denjenigen, den sie Tyro hießen, auch ich Militz oder Landsoldaten nenne, weil ich kein Wort habe, das den Verstand desselben besser ausdrücket, und demjenigen,

---

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 26.
** Cap. an. 828.

gen, den sie Miles hießen, und der nachmals durch das Wort Ritter übersetzet worden. Vellejus Paterculus * erzehlet von sich selbst, daß er seine ersten Feldzüge in Asien mit dem Titel eines Feldtribunen gethan, und erst nach seiner Zurückkunft von dem Tiberio, der damals nur Cäsar war, zum Soldaten oder Ritter (Milite) gemachet worden.

Man muste schon im neunten oder zehenten Jahre seines Alters als Landsoldat, oder als Freywilliger sich beeidigen lassen, und von der Stunde an trug man den Gürtel, wodurch man dennoch nicht schlechterdings gehalten ward, das Kriegswesen zu treiben. Ich zweifele, daß die ordentliche Miliz einen Degen, oder Dolch, geführet, wie denn dadurch insonderheit die Prätorianer unterschieden worden. Wurde einer von der Miliz Soldat, so konnte er sein Corps nicht mehr verlassen, er wäre denn verabschiedet worden, oder wolte in einem andern Corps eine höhere Stufe erlangen. Wenn man alle Stufen des Fußvolkes durchgegangen, so wurde man ein Reuter; solchergestalt ist man ein Reuter gewesen, ohne daß man Soldat (Miles) war. Der Sohn eines Veteranen, welcher unter der Reuterey gedienet, hatte vor andern von der Miliz den Vorzug, daß er anfieng zu Pferde zu dienen, er war aber nicht weniger dem Noviciat, das man Tyrocinium hieß, unterworfen. Man findet in der Geschichte der Franken, daß die Fürsten selbst davon nicht frey waren, damals aber wurde die Römische Kriegeszucht mit den Barbarischen Gewohnheiten vermenget, und in eine andere Kriegeszucht verwandelt, welche selbst in wunderliche Gesetze ausartete, die nachmals unter dem Namen der Ritterschaft bekannt worden.

§. III.

Als die Franken noch Barbaren gewesen, wurde ** „weder öffentlich, „ noch insbesondere, was anders als bey den Waffen abgehandelt. Man „ war nicht befugt, solche ohne der Obrigkeit Zuthun zu führen, wenn man „ im Stande war, sie zu tragen. Einer von den Vornemsten der Ver„ sammlung, oder der Vatter, und in dessen Ermangelung der nächste An„ verwannte, rüstete den jungen Menschen öffentlich mit einer Lanze, und ei„ nem Schilde, aus. Dieses war sein Mannsrock, dieses war sein Weg zu „ Stellen;

* L. II. c. 101. & 104.
** Tacitus de morib. Germ. c. 5.

„ Stellen; vorher war er ein Theil einer Familie, nun wurde er ein Theil der „ Republick.„

Es ist offenbar, daß die in Gallien wohnende Franken ihre alten Gebräuche etwas veränderten. Man trug bey Versammlungen weder eine Lanze, noch einen Schild, und ein Kind muste vom zwölften Jahre an dem Könige einen Eid schwören. Dieses war der Gürteleid, * welchen die angeworbene Römer vom neunten oder zehenten Jahre an geleistet hatten. Es konnte aber die feyerliche Umarmung der Franken auf diesen ersten Eid nicht folgen, weil man sich nicht einmal im funfzehenden Jahre seines Alters in seiner eigenen Sache balgte.

Die Geschichte ** merket in Ansehung Ludewigs des Frommen an, daß er, nachdem er zum König von Aquitanien ernennet worden, bis nach Orleans in einer Wiege getragen wurde, daß man ihm alda Waffen, so sich zu seinem Alter schickten, angethan, daß man ihn zu Pferd sitzen lassen, und nach Aquitanien begleitete. Einige Jahre darauf wolte ihn Carl der Große wieder sehen; damals aber saß er schon gut zu Pferde, und folgte, in Begleitung seiner sämtlichen militarischen Unterthanen den Befehlen seines Vatters. Er stelte sich in Gasconischer Kleidung vor ihm, nebst verschiedenen jungen Leuten in der nemlichen Tracht. Sie trugen einen runden Mantel, breite und fliegende Ermel am Hemde, sehr weite Strümpfe, Sporne die an ihren Stiffeleten angemacht waren, und einen Wurfspieß in der Hand. Inzwischen empfieng Ludewig erst zwey Jahre darauf, da er das Alter eines Jünglings erreichet hatte, den Ritterschlag. *** Demnach bekam man denselben nicht mehr durch die Lanze und den Schild, in welchem Stücke das Römische Recht dem Herkommen der Barbaren vorgedrungen ist. Nichts destoweniger bekam man durch diesen Ritterschlag einen Fuß zu allen Stellen.

§. IV.

In einer Beschreibung, die ein Verfasser von dem militarischen Ornate machte, welchen die Bischöffe unter Ludewigs des Frommen Regierung ablegten, findet man, wie die Kleidung der Kriegesleute beschaffen gewesen.

„ Die

---

* Cap. Pip. Reg. Ital. c. 36.
** Aimoin L. V. c. 2.
*** Ibid. c. 3.

„ Die Bischöffe und Geistliche, saget dieser Verfasser, * fiengen an ihre
„ Gürteln mit goldenen Wehrgehängen ** und mit Messern mit Perlen be-
„ setzet, wie auch ihre unschickliche Kleider und Sporn, als eine ihrer Fer-

„ sen

* Aimoin L. V. c. 11.

** Man verstehet so leicht nicht, was Gürteln mit goldenen Wehrgehängen und Messer mit Perlen besetzet gewesen. Eginhart saget von Carln dem Großen, daß er immer mit einem Degen umgürtet war (gladio semper accinctus) dessen Gefäß und Gehäng golden oder silbern waren. Es scheinet, die alten Schriftsteller, und unter andern Varro, haben Balteus und Cingulum in dem nemlichen Verstande genommen. Dieser Sprachlehrer hat sie sogar verbunden, qui gladiatores Balteum Cingulum e corio habebant. Demnach war den Römern der Gebrauch des Wehrgehänges bekannt, und Varro ist nicht der einzige Lateinische Schriftsteller, so dessen gedenket. Virgil (Aeneid. L. V. v. 313.) giebt diesen Namen dem Gehäng, woran der Köcher hieng, und an einem andern Orte setzet er voraus, daß das Wehrgehäng von gediegenem Golde gewesen.

— — Rapiens immania pondera Baltei.
Impressumque nefas — — —
— — — — — — —
Quae Clonus Eurytides multo caelauerat auro

L. X. V. 496. & seq.

Inzwischen gebrauchet eben dieser Verfasser, da er von den Söhnen des Gilippi redet, die Worte

Horum unum ad medium, teritur qua sutilis aluo
Balteus, & laterum junecturas fibula mordet,
Transadigit costas

L. XII. V. 273. & seq.

Allhier ist das Wehrgehänge gar nicht von gediegnem Golde, und scheinet von einem Gürtel nicht unterschieden zu seyn. Virgil unterscheidet an einem andern Orte das Wehrgehäng von dem Gürtel, und setzet voraus, daß es über der Schulter gehangen habe.

Infelix humero cum adparuit alto
Balteus, & notis fulserunt cingula bullis
Pallantis pueri: victum quem uulnere Turnus
Strauerat, atque humeris inimicum insigne gerebat.

Ibid. V. 941. &. seq.

Dieses Wehrgehäng war das nemliche, wovon er im X. Buche geredet hatte, und welches von gediegenem Golde seyn müssen. Ohne Zweifel waren die verschiedenen Stücke woraus es bestanden durch Spangen zusamm geheftet. Es ergiebt daher sich aus allen diesen verschiedenen Stellen, daß man das Wehrgehäng oftmals mit dem Gürtel vermischte. Konnte man diese Freiheit einem Dichter zu gut halten, so durften solche die Geschichtschreiber nicht begehen. Es machten sich aber die Verfasser von dem verdorbenen Latein allemal ein Verdienst daraus, die poetischen Ausdrücke des Virgils in ihrer schlechten Prose

„ sen unnütze Last abzulegen. „ Der Gürtel, das Wehrgehänge, der Dolch, die Sporn, und eine besondere Kleidung waren demnach die Kennzeichen, woran man einen Kriegesmann erkannte, und er hatte sie erst alsdenn alle beysammen, wenn er durch den Ritterschlag Soldat und Ritter geworden. Eigentlich

---

zu gebrauchen, wie denn ihr ganzes Wissen in der Belesenheit darinnen bestund. Dieses ist Ursach, daß ich wegen des Verstandes anstehe, welchen man einer Stelle des Sidonius Apollinaris geben soll, die ausserdem in der Materie vielleicht ein Genüge leistete. Dieser Schriftsteller, welcher sogar in seinen Briefen ein Dichter seyn will, gebraucht folgende Worte, indem er von dem Gefolge eines Teutschen Fürstens redet. Penduli ex humero gladii, balteis super currentibus strinxerant clausa bullatis latera Rhenonibus. Epist. L. IV. Ep. 20. Das gewisseste was uns diese Stelle zeiget, ist, daß die Teutschen gewohnt waren, den Degen an die Schulter zu hengen; übrigens wär ihr natürlichster Verstand folgender. „ Die Teutschen tragen ihre Degen an den Schultern hangend, und die Wehr„ gehänge, worein sie gemachet waren, befestigten die pelzerne Hintertheile, „ so ihre Seiten bedeckten. „ Hat der Verfasser aber die erst angeführte Verse des Virgils im Sinne gehabt, so muß man ihn also übersetzen, und wie mich dünket, hat man sich daran zu halten. „ Ihre an ihren Schultern hangende „ Degen, wurden durch Wehrgehänge gehalten, welche sie zum Theil bedeckten, „ und womit die Seiten vermittelst der mit Bullen versehenen Felle verbun„ den, (und durch Spangen zusammengeheftet gewesen. „ Gregorius von Tours Hist. L. VII. c. 29.) hat die beeden Worte Cingulum und Balteus in einer Stelle folgendermassen gebrauchet. Claudius extracto a balteo gladio ad eum dirigit; Sed & ille prolatum a cingulo ferrum se ad percutiendum adaptat. Alhier siehet man keinen Unterschied zwischen dem Gürtel und dem Wehrgehäng, es muste aber nach Aimoins Stelle, welche diese Anmerkung veranlaßet, einer seyn. In der folgenden Periode nennet Gregorius von Tours das Gewehr, so Claudius gebrauchte, Culter, und pugio das, so sein Gegner führte. Man wird versucht, zu glauben, daß er aus einer kindischen Zärtlichkeit verschiedene Worte gebrauchet habe, die nemliche Sache auszudrücken, um nicht das eigentliche Wort zu wiederholen. Heut zu Tage machen wir einen großen Unterschied zwischen dem Gürtel und dem Wehrgehänge, ersterer ist eigentlich eine Gurt, und dieses eine Schärpe, die man über der rechten Schulter träget, und auf die linke Seite hanget, wo der Degen hinein gethan wird. Virgil nennt beedes balteus. Sidonius Apollinaris leget diesen Namen dem Wehrgehänge bey, in dem Verstande, wie wir dermalen das Wort nehmen. Aber alles dieses erkläret uns nicht, welchergestalt eine Gürtel mit einem goldenen Wehrgehäng versehen war. Ich sehe die Sache also an. Man muß voraus setzen, daß man zu Ludewigs des Frommen Zeit das Wehrgehäng nicht über die Schulter that, und solches hingegen an dem Gürtel hieng, wie man heutiges Tages die beeden Theile des Gürtels anhänget, wovon der eine um den Leib herum gehet, der andere aber den Degen fast horizontalisch hält. Nach dieser Voraussetzung war unter einem Gürtel ohne Wehrgehäng, und einem Gürtel mit einem Wehrgehäng der Unterschied, welcher zwischen einem

Gürtel

lich aber bekam er durch den ersten Ritterschlag die Ehre; denn die Ehre bestund wesentlich in dem Gürtel, dessen Beraubung bey den Römern eine wahrhafte Standeserniedrigung war, wie der Verlust der Ehre eine bey den Franken gewesen. Carlmann, Carls des Kahlen* Sohn, schickte, nachdem er große Ausschweiffungen begangen, vier Abgeordnete an seinen Vatter, um ihm zu hinterbringen, daß, woferne er denen die ihn begleiteten, verzeihen wolte, er ihn ohne Ehren finden würde. Dieser Vorgang reimet sich vollkommen mit dem was ich erst angeführet habe.

§. V.

Verschiedene** von denjenigen, welche die Kirchenbusse so zu reden um ihre Ehre gebracht hatte, liefen nackigt und mit einem Degen bewafnet durch das Land. Hierinnen gleichen sie einer Art Landstreiner, die man Mangones und Cottiones hieß, welche keinem Gesetze folgten, und deren einzige Beschäftigung war, einfältigen Leuten Fallen zu legen. Aus dem Hincmar*** erhellet, daß die Cottiones oder Cocciones, wie er sie nennet, eine Art Fußvolk ausgemachet haben, und der Ursprung derselben in Franken gewesen. Sie wurden von den Ackersleuten nachgeahmet, welche den Müssiggang und das Rauben einer beschwerlichen und oft wenig nützlichen Arbeit vorzogen, und Kriegesgurgeln (Aventuriers de guerre) genennet wurden. Nach dem Brantome waren es Fußknechte, und Leute, die sich wie Lumpengesinde kleideten. Einige hießen sie Lackeyen, aber setzet dieser Verfasser hinzu, wurden sie also statt Allaquais genennet, als wolte man Fußgänger sagen,

Gürtel ist, worein wir einem Hirschfänger thun, und den Gürtel, woran wir den Degen hangen, wie denn der Gürtel gemeiniglich zu diesem doppelten Entzwecke gut war. Man that den Degen in das Wehrgehäng, weil er zu lang war, als daß er perpendicular getragen werden konnte, und man that den Dolch in den Gürtel. Die Hauberts'leute musten im Felde beede führen; ausserdem stund einem frey, diesen oder jenen zu haben. Wenn ich recht muthmasse, so ist die Stelle des Aimoins nicht dunkel, und die Stelle des Gregorii von Tours deutlich, weil sie voraussetzet, daß der Degen (gladius) in dem Wehrgehänge, und der Dolch (pugio) in dem Gürtel steckte. Vielleicht war das Wehrgehäng eine größere Ehre, als der Gürtel. Es scheinet sogar, daß man letztern nur so lange trug, bis man mit dem Degen Ritter worden. Bey den Römern waren manchmals die Wehrgehänge Kriegspreise. Jul. Capitolinus Maximini Duo.

* Aimoin L. V. c. 27.
** Cap. Aquisgran. an. 789. c. 77.
*** Ep. quarta ad Car. Calu.

welche neben ihren Hauptleuten giengen (allant) * diese waren die nemlichen Fußgänger, die man ehemals Ruſtres hieß. Als die nackigte und die bewehrten Leute durch die Erfindung des Geſchützes einander gleich geworden, ſo zog man jene vor, weil ſie weniger zu unterhalten koſteten, und von dem Fürſten bequemer zu gebrauchen waren; der Adel blieb zu Hauſe.

VII. Capitel.

Von dem Fußvolke. Veränderungen ſo ſich im Kriegswesen zugetragen haben.

§. I.

Ich habe geſaget, daß der Unterſchied des Vermögens allein die Waffen der Kriegesleute unterſchieden habe. Dieſe allgemeine Regel leidet einen Abfall. Denn es hatten die Leute vom Hauſe des Königes entweder eine gewiſſe Rüſtung, jeder nach dem Corps worunter er gehörte, oder legten in der Maaße eine vollſtändigere Rüſtung an, als die Gnade des Fürſten ſie ſolches zu thun in den Stand ſetzte. Es ſcheinet, jene Rüſtungen wären dazu beſtimmet geweſen, ** welche die Richter auf den Wagen führen laſſen, die ſie nach Hof ſchickten. Auſſer dieſem waren aber nur drey Gattungen der Kriegesleute bekannt, die Armen, die bloßen Reuter, und die Küraſſirer, oder die Hauberts- oder gepanzerten Leute. Erſtere waren das einzige Fußvolk, ſo die Franken kannte, die Landſtreiner ausgenommen, wovon ich geredet habe.

§. II.

Die Armen, deren ich hier erwehne, muß man nicht mit den Pagenſibus vermiſchen, welche, weil ſie nicht reich waren, gemeinſchaftlich einen unter

---

* Dieſe Ableitung iſt gezwungen, und gewiß nicht wahrhaft. Jenes Wort kommt vom Worte laches her, welches Ammianus Marcellinus in einem Verſtande gebrauchet, der meines Erachtens von demjenigen nicht viel abweichet, den wir ihm heutiges Tages geben, L. XXVIII. p. 674. wo er die Sitten der Römer beſchreibet. Dieſes Wort kommt gewiß aus Italien, wo es insbeſondere einen Laufer bedeutet.

** Cap. de Villis.

ter sich ausrüsteten, und in diensttauglichen Stand versetzten. Diejenigen, so alzuwenig Vermögen hatten, als daß sie auf diese Art zum Dienste des Staates was beytragen konnten, besaßen nicht den Werth von einem Hofe, weil diejenigen, so nur zwey Drittel davon hatten, zu den Kosten der Ausrüstung steuerten. Demnach gieng ihr bewegliches Vermögen nicht wohl über den Werth von zehen Sols (1430. ℔.) Demnach waren sie zu nichts verbunden, wie eine Kriegesverordnung Ludewigs II. beweiset, * welche sehr scharf gewesen zu seyn scheinet. ** Diejenigen, so zu Ausrüstung eines Soldaten beygetragen haben, marschirten nicht, und derjenige, den sie ausgerüstet hatten, *** diente zu Pferd, wo im Gegentheile die Armen ein Corps Fußvolk ausmachten. Also waren diese Arme keine Pagenses.

Von diesen Armen redet Carl der Große **** in einem Capitulario, wo er, nachdem der Dienst derjenigen vestgesetzet worden, welche einen stärkern Antheil an Höfen bekommen als gewöhnlich war, hinzusetzet, daß derjenige, welcher so arm ist, daß er weder Knechte, noch eigene Güter hat, inzwischen aber doch den Werth von fünf Sols (715. ℔.) besitzet, sich zu vier andern, gleiches Vermögens schlagen, und daß sie fünfe einen sechsten von denjenigen auszulesen, welche kleine Gutsportionen besitzen. Derjenige von ihnen so zu Feld zög, müste fünf Sols von denjenigen bekommen, welche kein einzig eigenes Gut hatten. Dieser Sold reichte nicht zu, ein Pferd zu kaufen, dieserwegen machten die Armen ein Corps zu Fusse. Carl der Große befahl auch, daß sie mit dem Gepäcke marschiren solten, und nennet sie bey der Gelegenheit *** minor manus.

§. III.

Man kan es vor was seltsames ansehen, wenn ich dasjenige auf die Tributarien deute, was in dem Capitulario vom Jahre 807. von den Armen gesaget worden, angesehen diese Arme freye Leute gewesen, und Eigenthümer besessen zu haben scheinen, welches den Tributarien nicht zukommen kan. Würde aber bewiesen werden, daß in gemeltem Capitulario von den eigentlich sogenannten freyen Leuten geredet wird, so folgte daraus nicht, daß sie gemeinig-

---

* Tit. 4. c. 1.
** Ib. & I. Cap. an. 812. c. 1.
*** Cap. an. 807. c. 6.
**** Ib. c. 2.

meiniglich ein Corps zu Fusse ausgemachet hätten, denn dieses Capitularium enthält gewiß ein ausserordentliches Reglement, weil es diejenige sogar zu dem Fahnen aufbietet, welche kein Eigenthum besaßen, und diejenige verbindet, sich selbst zu rüsten, welche nur drey Höfe hatten, ungeachtet das Gesetze letztern einen Gehülfen beyleget, und die andern von Kriegsdienste freyspricht, wie ich anderswo bewiesen habe. Das Capitularium vom Jahre 807. stelte dieses Gesetze nicht ab, weil es noch zu Carls des Kahlen Zeit galt. Es hob dasselbe nur * vor das laufende Jahr auf, und zwar wegen der Hungersnoth, welche Carln den Großen nöthigte, das Land so viel möglich war vom Volk zu entblößen. Demnach kan man es niemals als einen Beweiß wider dasjenige anführen, was ich gesaget habe, daß die freyen Leute allezeit zu Pferde dienten, und daß diejenigen, so solchen Dienst nicht leisten konnten, zu Hause blieben. Nach dem vierten Capitulario Kaiser Ludewigs II. verlangte man nichts von demjenigen (nihil ei requiratur) dessen bewegliches Vermögen nicht zehen Sols werth war. Und wie kan wohl noch einmal angenommen werden, daß ein Mann, der nicht zwey Drittel von einem Hofe besaß, mehr als sechzig Sols Mobiliarvermögen besitze? Wie kan man einen Mann arm nennen, dessen Mobiliarvermögen mehr denn zehen Sols werth war? Ausserdem erhellet aus einem Capitulario vom Jahre 705. daß man von freyen Leuten, deren Mobiliarvermögen nicht zwanzig Sols betragen, keinen Heerbann erforderte, und daß jene nicht einmal mehr denn fünf Sols zahlen musten, damit sie sich ein andermal rüsten können. Dieses setzet voraus, 1.) daß man von denjenigen nichts verlangte, deren Mobiliarvermögen nicht so viel betragen, denn jedermann der einen Dienst schuldig war, konnte eine Geldbusse erlegen. 2.) daß diese freyen Leute sich nicht so wohlfeil ausrüsteten, als die Fußgänger, deren Rüstung nur fünf Sols zustehen kan, die Kosten des Feldzuges darunter begriffen. Dieses geschah ohne Zweifel darum, weil sie zu Pferde dienten. Es ist dieses auch die Ursache, weshalb verboten war, die Seitenverwannten um die auf sie fallenden Erbschaften zu bringen, weil man dadurch, daß man sie also in der Unvermögenheit erhielt, zu Pferde zu dienen, ** den Dienst des Königes schmälerte. Wirklich setzet Carl der Kahle voraus, *** daß die Fränkischen Pagenses schlechterdinges nicht zu Felde giengen, wenn sie keine Pferde hatten, oder nicht im Stand waren, dergleichen zu erkaufen.

---

* Ibid. c. 2.
** 2. Cap. an. 805. c. 16.
*** tit. 36. c. 26.

kaufen. Deswegen dienten nur die Armen zu Fusse, welches von ihnen gewiß zu sagen ist, denn Hincmar * sagte, indem er sich über die Schäden beschwerte, welche der Durchzug der Armee verursachte, daß nicht nur die Reuter, sondern auch die Coccionen die Orte wo sie durchziehen in Schaden setzten. Nun vernehmen wir beym Mönch von St. Gallen, daß die Coccionen ** Rustres gewesen, so nicht militarisch gekleidet waren.

§. IV.

Ich glaube hinlänglich dargethan zu haben, daß die Armen ein Corps zu Fusse ausmachten, und mit Ausschließung der Pagenses die Dienste desselben leisteten. Es wird aber diese Wahrheit mehr ins Licht gesetzet seyn, wenn ich beweise, daß unter der ersten und dritten Königlichen Linie ein Fußvolk von der Art gewesen sey.

Man muß alhier unter den Armen nicht solche Personen verstehen, welche in dürftigen Umständen lebten. Man gab, wie ich schon gesaget habe, diesen Namen den Tributarien, man gab ihn auch denjenigen freyen Leuten, welche nur tributbare Güter besaßen, oder solche, deren Eigenthum nicht wichtig genug war, sie mächtig zu machen. Von diesen Armen muß man das Capitularium vom Jahre 807. verstehen. Sie thaten ordentlicher Weise den Heereszug nicht, so wenig als die Römischen Tributarien, weil sie keine Reuter (Caballarii, Cavaliers) waren, oder keine Pferde hatten. Also waren sie nur wegen der Eigenschaft ihres Vermögens Arme. Gewiß, Leute, die sechzig Sols Strafe erlegen musten, durften nicht arm seyn, weil diese Summen heutiges Tages 8580. livres ausmachte. Nun meldet uns Gregorius von Tours *** daß man diese Busse von denjenigen Armen erforderte, welche sich auf das an sie ergangene Gebot nicht zur Armee begeben hatten. Ein Capitularium **** von Carln dem Großen reichet hinzu, uns zu überzeugen, daß ein Armer nicht ein dürftiger Mann gewesen. „Wenn, heißt es darin„ nen, ein Armer sich weigert, sein eigenes Vermögen seinem Obern zu „ geben, so läßt ihn dieser so oft zu Felde gehen, daß er als ein Armer „ sein

* Hincmar Ep. 4. ad Carol. Calu.
** Lib. II. c. 18.
*** Hist. L. V. c. 26.
**** 3. Cap. an. 811. c. 3.

„ sein Gut verschenken, oder verkaufen muß.„ Deswegen waren die Bürger eines gewissen Standes ihrer Geburt und der Art ihres Vermögens halber, nicht aber wegen ihrer mittelmäßigen Glücksumstände arm. Von dieser Art Soldaten redet Gregorius von Tours, wenn er saget, * daß die Generale Guntrans ihr Gepäcke mit ihrem geringen Volke (minore populo) diesseits der Garonne ließen. Dieses geringe Volk war gewiß das Fußvolk (Pedestres) ** dessen Gregorius von Tours anderswo erwehnet. An einem andern Orte *** nennet er die Kriegesleute arme und geringe Leute, welche er den sogenannten Starken entgegen setzet. Mich dünket, daß man nach diesem nicht zweifeln müsse, daß die Tributarien, sowohl als diejenigen freyen Leute welche arm waren, unter unserer ersten Königlichen Linie ein Corps Fußvolk ausmachten. Ich muß, ehe ich beweise, daß das nemliche noch unter der dritten Königlichen Linie gebräuchlich war, zeigen, worinnen der Dienst des Fußvolkes bestanden.

§. V.

**** „Vermög einer alten bey allen Völkern üblichen Gewohnheit musten „ diejenigen, welche nicht zu Felde gehen konnten, bey neuen Städten, „ Brücken, Räumung der Moräste arbeiten; sie musten in der Stadt und „ in der Mark Wacht halten (Wactas faciant) und endlich ihr Land vertheidigen.„ Hieran erkennet man den Dienst, welchen die Gränztruppen bey den Römern thun müssen. Dieser Dienst war bey weitem nicht so edel als der Dienst der andern Corps. Mir scheinet, daß der wahre Ursprung der Verbindlichkeit der Plebeyer, in gewissen Fällen die Waffen zu ergreiffen, von den Gesetzen herzuleiten sey, welche den Zustand der Bürger oder der Einwohner der Schlösser vestsetzten. Gleichwie die Schlösser gemeiniglich in der Nachbarschaft der Feinde waren, und der Aufenthalt alda gefährlich gewesen, also wolte sich niemand daselbst niederlassen, und sein Glücke aldort vestsetzen. Dieses nöthigte die Römischen Kaiser, Gesetze zu machen, deren Absicht dahin gieng, den Schlössern Einwohner zu verschaffen, und sie durch unverletzliche Bande an ihr Vatterland zu verbinden. ***** Man wurde unter die

---

* Lib. VII. c. 45.
** L. IX. c. 31.
*** L. X. c. 9.
**** Car. Calu. Cap. tit. 36. c. 27.
***** Cod. Theod. L. XIII. tit 19. l. 2.

die Zahl der Bewohner einer Burg aufgenommen, wie man dem Rath einer Stadt, einem Collegio, und einer Gemeinde einverleibet worden. * König Theodorich der Gothen wurde dadurch der Wiederhersteller des Schlosses Verrua, daß er den Einwohnern dasiger Gegend auferlegte, Häuser daselbst zu bauen, weil es seiner Lage nach eine Scheidewand gegen die Barbaren seyn konnte, und durch die Natur des Bodens fast unüberwindlich war. Zu gleicher Zeit befahl er ihnen, die Vestungswerke alda wieder herzustellen, und trug einem Sajo auf, auf die Vollziehung seiner Befehle Acht zu haben. Es ist ausgemacht, daß die Einwohner von Verrua die Wächter und Vertheidiger desselben geworden, nicht als ob sie aldorten beständig wohnten, sondern weil sie sich daselbst so oft hineinwarfen, so oft man deshalb ein besonders Gebot ergehen ließ. Es waren in ganz Gallien Schlösser, wie ich anderswo gezeiget habe; selbst die Städte wurden Schlösser, und daher kommt es, daß ihre Einwohner Bürger (Burgenses) genennet worden. Dieses ist auch die Ursache, daß, wenn der Krieg in einem Lande war, alle Städte in der Nachbarschaft ** Wächter hatten. Ingleichen rühret es davon her, daß die gemeinen Leute annoch zur Wacht und Bewachung der Thore verbunden sind, wiewohl man diese Obliegenheit nur deswegen kennet, weil ihrer in den Privilegien gewisser Stellen gedacht wird, welche einen davon loßsprechen. Man kan hieher dasjenige ziehen, was ich anderswo von dem Befehle gesaget habe, welchen Kaiser Ludewig II. seinen Commissarien gab, *** daß sie, auch sogar in Friedenszeiten, das Volk zur Sicherheit des Landes in die Schlösser thun solten.

§. VI.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Vertheidiger der Burgen nicht allein schuldig waren, ihre Vestung zu bewachen, sondern auch gezwungen worden, gegen den Feind zu ziehen, wenn auf einer benachbarten Gränze ein Krieg entstanden. Wenigstens war dieses das Schicksal der Gränztruppen. Demnach ahmten die Fränkischen Könige nur die Römer nach, wenn sie die Armen und Geringen manchmal marschiren liesen, die Feinde des Königreiches in ihrem Lande anzugreifen. Es ist aber merkwürdig, daß sie in so einem Falle allemal gewohnt waren, diejenigen marschiren zu lassen, welche die benachbarten Pro-

 vinzen

* Cassiodor Variar. L. III.
** Aimoin L. III. c. 70.
*** Cap. tit. 4. c. 4.

vinzen von dem Orte wo der Krieg sich hinziehen solte, bewohnten. * Wenn man daher die Britanier anfallen muste, so berief man die aus Touraine, Poitou, Besse, Mans und Anjou zusammen, und diese Lande stelten Leute zu Roß und zu Fuß. ** Im Falle da Septimanien der Kriegsschauplatz seyn solte, schickte man die Leute aus Saintonge, Perigord, Bourdeaux, Agen und Toulouse, zu Pferd und zu Fusse, dahin. Also war eine allgemeine Gewohnheit, daß das Kriegesgebot alle Einwohner der an den Feind gränzenden Lande zum Dienst verbunden, und diese Gewohnheit war noch zu Carls des Großen Zeit üblich. *** Man kan daher überhaupt sagen, daß die Armen die Gränztruppen vorstelten, welche nie anders denn auf ihren Gränzen dienten, ohne daß man sie einigen Theil an dem was auf den andern Gränzen vorgieng nehmen ließ, und die gehalten waren, an den Kriegeswerken zu arbeiten, und die Burgen und Schlößer zu vertheidigen. Im Gegentheil stelten die Pagenses die Hoftruppen vor, die allemal in Bereitschaft stunden, von einem Ende des Reiches zu dem andern zu ziehen, und einen so großen Vorzug vor den Gränztruppen hatten. Es durfte in Frankreich kein Gränzsoldate bleiben, nachdem die einen durch ihren Aufstand den Adel, die andern aber die Veteranschaft erlanget hatten, welche sie berechtigte, unter der Reuterey zu dienen. An die Stelle der Römischen Gränztruppen kamen keine regulirte Truppen, so diesen Namen führten, sondern statt ihrer kamen die Armen, oder die gemeinen Einwohner der Gränze. Demnach gab Ludewig der Fromme, **** die Gränzen Aquitaniens zu bevestigen, den Städten, so er wiederherstelte, nicht ohne Ursache Einwohner, zu der Zeit da er die Pagenses darinnen seßhaft machte. Nun wollen wir sehen, wie es unter der dritten Königlichen Linie gehalten worden.

§. VII.

Was man unter der ersten und zweyten Königlichen Linie einen Tributbaren, Armen und Geringen nennte, hieß man unter den ersten Königen der dritten Linie einen der dem Herkommen folget, (Coutumier) einen Armen und Kleinen. Ich habe schon anderswo von diesen letztern Worten geredet. Das Wort Coutumier darf einem nicht neu vorkommen, da ich anders-

---

* Greg. von Tours Lib. V. c. 26.
** Idem L. IX. c. 31.
*** Cap. an. 807. c. 5.
**** Aimoin L. V. c. 4.

anderswo sagte, man habe allemal einen großen Unterschied zwischen den Consuetudinariis oder Coutumiers und den guten Bürgern gemachet. Diesen Namen gab man den Tributbaren, weil man dasjenige Coutume (consuetudo) nennte, was man ehedessen Tribut geheißen. Von Ludewigs des Guten Zeit an * gab man solchen Namen verschiedenen nutzbaren Gerechtigkeiten, ja er bedeutete von da an ** so viel als Tribut. Wir wollen sehen, ob unter der dritten Königlichen Linie die Coutumiers den nemlichen Pflichten unterworfen gewesen, welche unter der ersten Königlichen Linie von den Armen, oder dem geringen Volke, versehen worden.

§. VIII.

Nach *** einem Etablissement des H. Ludewigs zogen die Coutumiers in zwey Fällen zu Felde, wenn der König den Afterbann, und ihr Herr den Kriegesbann verkündete. Sie marschirten, wenn sie der Ber oder Baron aufgeboten, ihm zu folgen, er konnte sie aber weiter nicht als eine Tagreise, und nicht darüber, führen, denn sie würden nicht gehen, wenn sie nicht wolten, setzet das Etablissement hinzu. Das Recht jeden Barons, seine Coutumiers eine Tagreise weit zu führen, gründete sich auf das Recht, so die Grafen allemal gehabt, Lermen machen zu lassen, und auf die Verbindlichkeit, welche den Armen und freyen Tributarien wie wir gesehen, obgelegen, ihr Vatterland zu vertheidigen. **** Diese Vertheidigung hieß Lantveri, Landwehr, und war die heiligste von allen Pflichten, wie denn auch niemand davon frey gewesen. Die Teutschen hießen freye Personen **Landsknechte**, welche wegen ihrer Geburt und der Eigenschaft ihres Vermögens nur in dem Falle fechten musten, wo ein Anfall abzutreiben gewesen. In Teutschland wurden viele Soldaten unnütze, als der Landfriede die Herren alda wehrloß gemachet hatte. Diejenigen unter ihnen, so die Waffen nicht niederlegen wolten, giengen zu den benachbarten Fürsten, alwo sie sich unter dem Namen **Landsknechte**, den die Geschichte aufbewahret hat, hervorgethan haben. Die Französischen Landsknechte, wenn es erlaubt ist, also zu reden, hatten ihr Land lange vorher ehe man von den Teutschen redete, verheeret. Man nennte die Banden, welche

---

* 3. Cap. an. 819. c. 4.
** Cap. Lib. IV. c. 47.
*** An. 1270. c. 66.
**** Cap. Car. Calu. tit. 9. adn. Car. Calu. c. 5.

diese grausamen Kriegesleute errichteten, Grandes Compagnies * Dugueſclin führte sie in Spanien, gleichwie die Teutschen Landstreiner ihre braven Landsknechte nachmals nach Frankreich führten. Heinrich von Transtamare hatte ihnen die Krone zu danken, und unsere Könige erhielten mehr denn einen Sieg durch die Landsknechte.

§. IX.

Der zweyte Fall, in welchem die Coutumiers marschiren musten, wie das angeführte Etablissement begehret, war derjenige, da der König dasjenige verkünden lassen, was man den Afterbann (Retrobannum) vermuthlich darum hieß, weil er nur die mittelbare Unterthanen des Königes betroffen. In dem Falle ließ der Baron seine Mannen aufbieten, ** und seine Coutumiers oder Reisige vor die Armee des Königes zusammbringen.

„Alsdann muste sie der Probst mitten in den Schloßhof stellen, und hernach „zurücke kehren„ und wenn des Königs Amtleute fanden, daß einige Reisige von den Castellaneyen aussen geblieben, diejenigen ausgenommen, welche zu Hause bleiben durften, d. i. die Weiber der Coutumiers, die Becker und Müller, welche die Beckereyen und Mühlen besorgten, so konnte der König von jedem derselben 60. Sols Strafe erheben, und konnten ihn die Baronen daran nicht hindern; wie denn auch die Reisigen nur 40. Tage und 40. Nächte bey der Armee des Königes seyn müsten, und wenn dem zuwider gehandelt worden, konnte die Königliche Justiz nach geschehenem Beweiß sechzig Sols davon erheben.

§. X.

Wir haben erst vernommen, daß die Coutumiers nur 40. Tage lang dienen können. Nach derjenigen Aenderung, welche Herr Secousse bey den meisten Handschriften nöthig erachtete, dienten die Adelichen 60. Tage lang. Aber nach ächten Handschriften dienten eine so lang wie die andern. Dem sey wie ihm wolle, so hat Herr Secousse das Etablissement worinnen diese Materie vorkommet folgender gestalt gelesen.

„Die

---

* Im Jahr 1366.
** Ordonn. du Louvre Tom I. p. 152.

* „Die Baronen und Mannen des Königes müssen dem König, wenn „ er sie aufbietet, zu seiner Armee folgen, und ihm sechzig Tage und sechzig „ Nächte dienen, mit so viel Reutern als jeder ihm schuldig ist, und diese „ Dienste leisten sie ihm wenn er sie aufbietet, welches von ihm abhanget, „ und wenn der König dieselben länger als 60. Tage auf das ihrige, „ d. i. auf ihre Kosten, halten wolte, so würden sie anders mit Recht nicht „ können zurück behalten werden, als wenn sie selbst wolten. Und wenn „ der König sie zu Vertheidigung des Königreiches auf seine Kosten hal„ ten wolte, so wären sie von rechtswegen schuldig zu bleiben, wenn sie „ aber der König ausser Land führen wolte, so giengen sie nicht, denn wenn „ es ihnen also beliebte, wenn sie 60. Tage und 60. Nächte geblieben wä„ ren.„ In Teutschland war das nemliche ungefehr Rechtens. Man machte alda eine Ausnahm zu Gunsten der Feldzüge, bey welchen die Teutschen Könige die Kaiserkrone empfangen wolten, und die man Römerzüge nennte. Dieser Heereszug bestund auch nur darinnen, daß die Kriegesleute einen Sold annehmen, und dagegen nur 6. Monate in Italien dienen musten.

§. XI.

Wir müssen uns in Ansehung der Zeit, welche die Carolingischen Gesetze wegen der Dauer jedweden Feldzuges bestimmen, mit Muthmaßungen begnügen. Wir wissen nicht einmal, ob dieselben in dem Betref was gewisses vestsetzten. Vielleicht war die Dauer eines Feldzuges einer von den Gegenständen, welchen man auf dem Placito im Frühjahre untersuchte, und berichtigte. Inzwischen könnte man glauben, daß die rechtliche Dauer der Feldzüge drey Monate gewesen, von dem Tage anzurechnen, da die Truppen in die Mark einrückten, denn es saget Carl der Große ** in einem seiner Capitularien, es wäre verordnet worden, daß sich ein jeder nach der alten Gewohnheit zum Feldzuge vorbereiten, d. i. daß jeder auf drey Monate Lebensmittel nehmen solte.

Ich will hier nicht untersuchen, wann, und bey welcher Gelegenheit man die Zeit der Feldzüge auf zwey Drittel einschränkte, sondern allein anmerken, daß, wenn solche zur Zeit Carls des Großen auf drey Monate eingeschränket waren, dieser Fürst sich oftmals in den Umständen befinden müssen, worinnen

---

* Ibid. p. 153.
** 2. Cap. an. 812. c. 18.

nen die Capetingischen Prinzen stunden, als sie vorher sahen, daß der Krieg binnen sechzig Tagen nicht würde geendiget werden können. Aus dieser Verlegenheit konnte er auf zweyerley Art kommen, wenn er im Fall eines Vertheidigungskrieges den Soldaten einen Sold zahlte, und von ihrem guten Willen dasjenige erlangte, was er von ihnen zu erfordern nicht befugt war, wenn der Krieg angreifend gewesen. Ohne Zweifel war dieses der Gegenstand der Berathschlagungen, welche allemal vor Eröfnung des Feldzuges angestellet worden, und er gab seinen Hauptleuten * entweder darum, daß er sein Versprechen erfüllte, oder daß er einem Mißvergnügen zuvorkommen möchte, auf, Geschenke (Dona) in dem Gefolge seiner Armee mitzuführen. Ein Schriftsteller ** machet die Anmerkung, daß Carl der Große den Krieg wider Aistulphum mit vieler Mühe unternommen, weil die ersten unter den Franken, die er zu Rath zu ziehen pflegte, sich seinen Absichten dermassen widersetzten, daß sie ihm droheten, ihn zu verlassen, und nach Hause zu gehen.

Ich habe, indem ich vom Rechte, Krieg zu führen, redete, einen Umstand erzehlet, welcher mit dem was ich hier sage, eine genaue Verwanntschaft hat. Chilperich und Sigebert *** verbanden sich wider ihren Bruder Guntran, „aber die drey Brüder söhnten sich durch Vermittelung jener „ Personen von einer seltenen Klugheit, welche allemal den Kö„ nigen guten Rath zu ertheilen pflegten, miteinander vermittelst ei„ nes feyerlichen Tractates noch vor einem öffentlichen Bruch aus. Sige„ bert kehrte, nachdem er den Tractat beschworen, in sein Lager nach Arcy„ sur-Aube zurück. Alsdann brachen die Austrasier in Klagen und Vorwür„ fe wider ihn aus, sie verlangten, er solte ihnen alles bezahlen, was „ er ihnen versprochen hatte. Wir haben nicht vergessen, sagten sie, „ daß dieselben uns bloß durch die gegebene Hofnung zu plündern, vermocht „ haben, an dem Kriege Theil zu nehmen. Demnach schaffen sie in ihre „ Schatzkammer Vorrath an, uns zu bezahlen (Stipendia largiri) „ oder zeigen sie uns einen öffentlichen Feind, auf dessen Kosten wir uns be„ reichern können. Indem sie einen schändlichen Handel mit dem Kriege „ und dem Frieden treiben, behandeln sie uns wie um Lohn gedungene „ Truppen, welche man der Gefahr aussetzet, ohne sie an dem Gewinne „ Theil nehmen zu lassen. Wir haben uns nicht über Guntranen zu be„ schweren, mit welchem sie erst Friede gemachet haben; warum bekriegen

„ sie

---

* Cap. An. 807. c. 2.
** Eginhard de Vita & Conuersatione Caroli M.
*** Aimoin L. III. c. 12.

„ sie aber den Chilperich, diesen alten Feind des Volkes nicht, welcher sich bey
„ ihm verhaßt gemachet hat? Sein Tod wird uns so viel Vergnügen ma-
„ chen, als sehr wir sein Leben verfluchen. Diese Reden nöthigten Sigeber-
„ ten Chilperichen anzugreifen, welcher schon einen Theil seiner Armee beur-
„ laubet hatte.„

Was Sigeberten begegnet war, konnte seinen Nachfolgern begegnen, insonderheit wenn sie unglücklich waren. * Die Unterthanen Carls des Kahlen bekamen durch lange Dienste, die man schlecht belohnte, einen Vorwand, wider ihn einen Aufstand zu erregen.

Die Verträge, so ein König vor Eröfnung des Feldzuges mit seinen Truppen machen konnte, waren nicht allemal eine hinreichende Vorsicht wider ihr Mißvergnügen, man muste ihnen Hofnung machen, und es ist der Natur des Menschen gemäß, allemal das was er erhält geringer zu halten, als das was er hoffet.

§. XII.

Das Gesetz, welches unter den Capetingischen Königen die Unterthanen verbunden, in gewissen Fällen einen Sold anzunehmen, half nicht allen Ungelegenheiten ab. War man denn allemal über die Natur des Krieges einig? Wird nicht oft ein Krieg, welcher anfangs auf die Vertheidigung gieng, ein Unfallskrieg? Muß man nicht manchmal seinen Feind angreiffen, ehe er selbst die Feindseligkeiten angefangen hat? Jedoch muste es Königen, so nicht reich waren, was sehr beschwerliches seyn, ein zahlreiches Kriegsheer zu besolden. Die Capetingischen Könige verbesserten manchmal ihre Umstände dadurch, daß sie mit ihren Unterthanen handelten, und sie dahin brachten, daß sie längere Zeit als es ihre Schuldigkeit erforderte, unentgeldlich dienten. Solchergestalt bewog Philipp der Schöne ** im Jahr 1303. die Coutumiers, daß sie ihm währenden Sommer vier Monate lang dienten. Dieser Dienst war aber allemal eingeschränkt, und wer kan die Dauer eines Krieges bestimmen?

§. XIII.

---

* Cap. Car. Calu. tit. 19. c. 6.
** Ordonnance vom Jahr 1302. Samstags nach Mariäverkündigung. Man sehe die Note, Ordonn. du Louvre T. I.

§. XIII.

Ein Fürst, dem die Ehre seiner Krone am Herzen lag, oder dem eine damals alzugewöhnliche Ehrsucht die Begierde einflößte, sich durch Eroberungen zu vergrößern, muste dergleichen Gesetze, als ich anführte, ungerne ertragen. Es hat auch Philipp der Schöne, welcher am ersten offenbar an der Verbesserung der Regierung arbeitete, ein Mittel erfunden, vermög dessen die Feldzüge von ihm abhiengen, und der gute Erfolg derselben gesichert wurde. Er machte den Anfang mit einer Verordnung, wobey die Prälaten und Baronen mit wirkten, daß der Dienst der gemeinen Leute in eine Geldhülfe verwandelt worden. Sie bewilligten in dem Flanderischen Kriege, den er eben unternehmen wolte, vier Monate lang zu dienen; es wurde ausgemachet, daß jeder derselben von hundert Livres Einkünften zwanzig Livres, und diejenigen, welche fünf hundert Livres an Mobilien besäßen, 25. Livres bezahlen solten, wodurch er sie denn von dem persönlichen Dienste auf vier Monate, und von verschiedenen andern Anlagen frey machte, denen sie erst unterworfen worden. Er bewilligte ihnen auch, daß sie vor des Königes Tafel nichts umsonst leisten musten.

Diese Verordnung hatte in Ansehung der Adelichen nichts verhänget. Philipp der Schöne ergänzte dieselbe durch eine besondere Instruction, die er seinen Beamten gab. Diesen gebot er, von denjenigen ein Fünftel zu nehmen, welche 500. Livres haben, und die Freyung von dem Feldzuge erhandeln wollen. „Empfanget, sagte er zu seinen Beamten, das Fünftel, und „ wenn es nicht in guten geschiehet, so nehmet was wenigers.„ Diejenigen, welche 50. Livres Einkünfte hatten, schlug er auf ein Quart an, wie er denn auch die Verfügung dieses Reglement in Ansehung der Unedlen, welche das in solcher Verordnung erwehnte Vermögen nicht hatten, erweiterte. Man muß in der Instruction selbst alle die Gründe vernehmen, die er seinen Beamten an die Hand gab, damit sie diese Neuerung denjenigen gefällig machten, von denen sie Geld ziehen solten. Am Ende sagte er, „ihr müsset euch gesagt „ seyn lassen, dem Volk sanfte Worte zu geben, und diese Steuer mit „ so wenigem Verdruß als möglich ist einfordern.„ Auf den Gütern der Baronen war dieses Geschäft noch häcklicher, wie er denn auch zu den nemlichen Beamten sagte; „Treibet dieser Steuern wider der Baronen Willen auf „ ihren Gütern nicht ein, und wenn sich keine derselben fügen wollen, so „ schicket uns ihre Namen zu, damit wir besorgt sind, sie zu recht zu weisen.„ Ich muß ferner anmerken, daß Philipp der Schöne einigen Unterschied

machte zwischen den Edeln, welche ohne Argelist mächtig waren, und den unmächtigen Edeln. Letztere waren von jenen freyen Leuten nicht unterschieden, welche nach der Natur ihrer Güter Arm und unmächtig (minus potentes) gewesen.

Solchergestalt setzte sich Philipp der Schöne in den Stand, Truppen vor sich zu haben, indem er die Hauptleute besoldete, welchen er aufgetragen, Kriegesleute zu werben, oder Scharen von Wächtern zu errichten.

§. XIV.

Dem Ansehen nach gefiel dasjenige was Philipp der Schöne bey Gelegenheit des Flanderischen Krieges that, seinen Unterthanen nicht, wie sich denn Philipp der Lange, dem daran gelegen, sie zu gewinnen, etwas anders betragen. Noch dauerte der Flandrische Krieg, * er wendete sich unter andern, an die Edeln aus Berri, und erforderte ihren Rath und Beistand. Sie bewilligten ihm, aber nur auf ein Jahr den funfzehenden Theil von ihren Früchten, er stelte ihnen aber anheim, solche zu verwenden, und nach ihrem Belieben die Adeliche, Ritter und Kriegesleute so sie wolten, ins Feld zu schicken. Ich denke, dieses Exempel sey wenig nachgeahmet worden, man fuhr aber fort, von dem Adel und von den Communen Geld zu begehren; es sind auch die Contributionen zu dem Afterbann noch heutiges Tages eine von den Schuldigkeiten, wovon der Besitz gewisser Stellen die gemeinen Leute frey machet. Auf diese Weise kamen nach und nach die Geldsteuern an die Stelle des persönlichen Dienstes, und die besoldeten Truppen an die Stelle der erblichen Truppen, die Compagnien der Kriegesleute und Wächter an die Stelle des Adels und der Coutumiers, welche auf die Verkündung des Kriegs und Afterbannes zusammgestoßen. Hieraus erfolgte aber, daß die Obersten des Adels Hauptleute ohne Soldaten, und Generale ohne Commando geworden, weil sie den Adel, da er sich nicht mehr versammelte, nicht commandiren konnten. So lange es weltliche Baronen gab, behielten sie das Recht, solchen ihrer besondern Irrungen wegen zusamm zu berufen. Auch hatten sie die Besatzung in ihren Schlößern. Endlich verblieb ihnen das Jus armorum in dem nemlichen Umfange, worinnen es heutiges Tages die Teutschen Fürsten besitzen. Mit den Prälaten und geistlichen Baronen hatte es nicht gerad die nem-

* Ord. T. I. p. 677.

liche Bewandniß. Was ich dießfals sagen werde, soll den Ursprung der Gouvernemens und besondern Commendantenstellen zeigen.

§. XV.

Den 12. März 1316. verkündete Philipp der Lange eine Verordnung * worinnen er, auf Bitte und Ersuchen, so an ihn von hinlänglichen Personen aus den guten Städten des Königreiches ergangen, die er vor sich nach Paris kommen lassen, in ihrer Anwesenheit und nach unterschiedlichen Berathschlagungen, verordnete, es solte vor ihre Sicherheit, und vor des Königreiches Ruhestand gesorget werden. Dasjenige so bey der Gelegenheit vorgetragen worden, wird in der Verordnung in folgenden Worten erzehlet. „Sie verstunden sich, daß zu Erzielung „des Friedens und Ruhestandes in ihren Städten und Landen was gutes „anständiges und nöthiges wäre, daß insbesondere die guten Städte und „andere unsers Königreiches, dann die Einwohner derselben, mit Waffen „versehen würden, wie es die Nothdurft erforderte, und dadurch die gu„ten Leute mehr in den Stand kämen, unsere Rechte zu vertheidigen, und „wir auf unserer Seite sie beschützen, dann die Justitz und den Frieden „bewahren und handhaben können. Nachdem sie uns nun ersuchet, daß „wir deßhalb die erforderliche Vorkehrung thun, und in jeglicher guten „Stadt auf unsere Kosten einen guten und hinlänglichen Hauptmann setzen „möchten, welcher erwehnten Städten, und gemelten Unterthanen, we„gen ihrer, ihrer Stadt und Land schwöre, daß er sie und gemeltes Volk „getreulich schirmen und handhaben wolle, nach seinem besten Vermögen, „wie denn auch die Einwohner der Städte und Lande dem gedachten Haupt„mann schwören sollen, ihm wohl und getreulich zu gehorchen, auch in „obersagter Beschirmung beyzustehen, und wie wir nun in jedem Amte „und Gegend einen Obristhauptmann auf unsere Kosten setzen, also wird „er schwören, und ihm geschworen werden als oben gesaget worden, (auch „von Seiten anderer Hauptleute) und dieses in allen Städten und Schlö„sern, wo der König Castellan und Vicomte ist.„ Die Verordnung, so diese Bitte enthält, wurde an jedweden Amtmann, oder an seinen Unterbeamten gerichtet, wie ihm denn der König den Auftrag gethan, mit der Bürger, „als kluger und tauglicher Männer Rath, von erwehnten Städten, Orten „und Schlößern, so viel und welche er gutfinden würde, gewisse Personen

„so

* Ord. 1316. t. I. p. 635. & 636.

„ so dazu fähig wären, aus allen Personen ernannter Städte, Orte „ Schlößer und Castellaneyen zu erwehlen und zu verordnen, welche nach „ ihrem Stande und Vermögen Pferde und Kriegesleute halten, und wie „ viel ein jeder nach seinem Stand und Vermögen halten könnte, gleicher„ gestalten auch geringe Leute, welche eine Rüstung vor Fußgänger, und „ wie viel nach eines jeden Stand und Vermögen zu halten vermögten, wie sol„ ches (setzet die Verordnung hinzu) erwehnte kluge Männer anzeigen, ver„ fügen, beobachten, vollziehen und erfüllen lassen. Gleichwie wir auch „ insbesondere wahrnehmen, daß die geringen Leute tagtäglich vor sich und „ ihren wenigen Unterhalt vieles bedürfen, ingleichen auch besorgen, sie „ möchten ihre Waffen versetzen oder verkaufen; also haben wir diesen und „ allen andern Ungelegenheiten und Gefahren so daraus entstehen könnten, „ vorzubeugen, mit dem Rathe unserer Leute befohlen und vestgesetzet, daß „ alle Rüstungen der geringen Leute mit einander in einen oder in mehrere „ sichere, schickliche und gewisse Orte in unsere Hände und Aufsicht hinter„ leget werden, auch jeder auf das seinige sein Siegel und Zeichen mache, „ und sollen alle diese Dinge so sicher verwahret werden, daß jeder bedür„ fenden Falles zu dem seinigen kommen, und sich dessen in der obgedachten „ Sache durch unsere Hände bemächtigen könne, in welchem und in keinem „ andern Falle wir wollen, daß sie ihnen überliefert und behändiget wer„ den.„ Diese Verordnung enthielt ferner; „es solten die Hauptleute sich „ in keinerley Sachen ins Mittel legen, Kriege und was denen anhängig „ seyn mag oder kan ausgenommen, wie solches ehemals in Kriegeszeiten „ üblich gewesen.„

§. XVI.

Diese Verordnung wurde vom Könige in Gegenwart seines Raths, und ohne der Prälaten und Baronen Zuthun gemachet, dieselbe durfte auch nur in den Städten, die dem Könige gehörten, d. i. zu Roan, Orleans, Senlis, Vermandois, Caen, Sens, Caux, Gisors, Trojes, Constantin, Meaux, und Amiens, vollzogen werden. Man machte aber in mehrern Städten, wo der König weder Castellan, noch Vicomte war, als zu Reims, woselbst der Erzbischof weltlicher Herr gewesen, die nemliche Einrichtung. Diese Neuerung mißfiel dem Erzbischof und den andern Herren aufs äußerste. Der König muste ihnen beinahe gleich nach Verkündung dieser Verordnung schreiben, um ihnen die Gründe beyzubringen, welche ihn zu solchen Maaßre-

geln veranlaßten, vornehmlich aber, ihn wegen der deshalb zu besorgenden Folgen sicher zu stellen. Wir haben noch den Brief, welchen er bey der Gelegenheit an den Erzbischof von Reims geschrieben. Er lautet also; „da ich „ den Boßheiten und verkehrten Unternehmungen gewisser Leute, welche sich „ unterstehen wider uns sich zu empören, und uns ungehorsam zu seyn, damit „ sie den Frieden unsers Königreiches, und den Ruhestand unserer Unterthanen „ stören, begegnen wollen, so haben wir, nachdem wir mit den Procuratoren „ der guten Städte, und ehrsamen Orte unsers Königreiches darüber vollständige Berathschlagung angestellet, vor rathsam erachtet, daß unser Rath „ den Befehl ergehen lasse, daß in gewissen Städten und Orten unsers Königreiches, d. i. in allen und jeden derselben (in quibuslibet earundem) von unserer Seite ein Wächter, (Gardiator) und Hauptmann „ abgeordnet werden solle. Dem zu Folge haben wir diensam erachtet, „ der gemelten Verordnung gemäß, in der Stadt und dem Orte Reims „ einen Gardian und Hauptmann anzuordnen, wobey wir übrigens nicht „ gemeinet sind, daß dadurch in Zukunft auf irgend eine Art unserm lieben „ Getreuen, dem Erzbischoffen von Reims, seinen Nachfolgern oder seiner „ Kirche zu Reims, auf irgend eine Art ein Nachtheil zugezogen, oder uns, „ und unsern Nachkommen, den Königen von Frankreich, oder wer der „ auch sey, einiges neues Recht, wie das Namen habe, erworben werde.„ Dieses Schreiben ist vom 12. April 1317. und war also drey Monate nach Verfertigung der Verordnung aufgesetzet.

Die Anordnung dieser Hauptleute war was sehr kluges, es war nicht weniger auch gerecht, wenn das Schreiben Philipps des Langen seine wahrhaften Gesinnungen getreulich ausdrückte. Es konnte aber der Erzbischof von Reims selbst der Störer der öffentlichen Ruhe seyn, und in so einem Falle waren seine Unterthanen, die von seinen Händen in die Hände des Königes gekommen, seine gefährlichsten Feinde. Er konnte sich nicht mehr ohne Gefahr den Verordnungen und Schlüssen entziehen, welche von des Königes Rath ergangen sind. Konnte er ohne Ungelegenheit seine Rechte mit den Waffen in der Hand verfolgen? Blieben ihm solches zu thun Soldaten übrig? War er noch Conservator des Friedens in seinem Lande? Auf diese Art haben die Prälaten in Frankreich das jus armorum verlohren. Es giebt alda keine Baronen mehr, also kan der König allein Truppen unterhalten. Er allein übt in seinem ganzen Königreiche alle die Rechte aus, welche in Teutschland der Kaiser und die Reichsstände theilen.

§. XVII.

Ich will hier nicht untersuchen, was das Fußvolk zu Carls des Großen Zeiten vor Waffen geführet habe. Die Fußgänger waren gewiß bloß, d. i. sie hatten keine Waffen zur Vertheidigung. Ein Degen, oder Säbel, (ferrum) die Schleuder, vielleicht auch Bogen und Pfeile waren ihre Waffen zum Angrif. Nun will ich von der Reuterey und ihren Waffen handeln.

VIII. Capitel.

Von der Reuterey.

§. I.

Ich finde, daß es bey den Römern zweyerley Art Reuterey gegeben, die Cataphracten und die leichten Reuter. Man hieß diejenigen Cataphractos, * deren Person und Pferde ganz mit Harnischen und andern Stücken von Eisen bedecket waren, nach Art der Schuppen, die Perser nennten sie Clibanarios. Sie glichen, wie ein Verfasser saget, ** mehr eisernen Bildseulen, die des Praxiteles Hand geschliffen, als Menschen. Sie waren mit eisernen Schienen bedecket, welche sehr leicht, und so künstlich nach ihren Gliedmassen gemachet gewesen, daß sie alle Gelenke derselben umfaßten, ohne ihre Bewegungen zu hindern, und ohne den mindesten Raum übrig zu lassen.

Bey der leichten Reuterey unterschied man dreyerley Art Rüstungen, die Pickenier, die Schützen und die Waffenträger. Pickenier (hastati) hießen diejenige, welche in der Nähe und mit der Picke fochten. Diejenigen, welche ausser der Lanze einen Schild führten, hießen Schildträger (Scutati oder Scutarii) Endlich waren die Schützen oder Ferentarii, in Sagitarios, Scitas, oder Wächter, und in Wurfspießschützen oder Tarentiner eingetheilt. Erstere fochten mit Bogen und Pfeilen; sie dienten gemeiniglich unter den Her-

zogen

---

* Aelian
** Ammian Marcellinus L. XVI.

zogen auf der Gränze, weswegen man sie auch gemeiniglich bey der Jagd gebrauchte, und sie ohne Unterschied Sigitarien oder Jäger genennet worden. * Die Tarentiner stritten in der Ferne mit dem Wurfspieß; jedoch legte man einer Art Reuter den Namen Jaculatores bey, welche, wenn sie zwey oder dreymal mit den Wurfspieß gearbeitet hatten, handgemein worden.

§. II.

Die Franken, so unter die Römischen Truppen aufgenommen worden, lernten alda den Dienst zu Pferde, der ihnen wenig bekannt war. Gleichwie auch dieser Dienst der ansehnlichste und der leichteste gewesen, also eigneten sie sich denselben dermassen zu, daß ihn alle wohl stehende Leute annahmen. Daher kommt es, daß man den Theil der Nationaltruppen Reuter nennte, der zu weiten Unternehmungen gebrauchet worden. Ausserdem muste diese Veränderung natürlicher Weise von dem Gesetze gewirket werden, welches den Sohn eines Veteranen zu Pferd berechtigte, seinen Dienst als Reuter anzufangen. Die Franken behielten aber etwas von ihren alten Gebräuchen bey. Tacitus ** lehret uns, daß zu seiner Zeit wenig Teutsche Degen oder Partisanen geführet haben, und daß ihr Wurfspieß mit einem kleinen und schmalen Eisen versehen gewesen, wiewohl sie sich dessen wohl bedienten, sie mochten in der Nähe, oder in der Ferne streiten. Er setzet hinzu, die Reuterey habe nur eine Lanze und einen Schild gehabt, das Fußvolk hätte auch Wurfspieße geführet, deren jeglicher Soldat mehrere gehabt, die er mit vieler Macht und Geschicklichkeit werfen können, weil ihn seine Kleider und Waffen daran nicht hinderten. Er hätte nur ein Kriegskleid zu seinem ganzen Anzug gehabt, und nichts auf die Ausschmückung verwendet, ungeachtet dessen aber wäre er besorgt gewesen, seinen Schild mit einer schönen Farbe anzustreichen. Wenige hätten Küraße getragen, und noch weniger Helme; auf die Verlassung seines Schildes sey der Verlust der Ehre gestanden. Es ist wohl zu begreiffen, daß die Franken, nachdem sie mehr denn zwey hundert Jahre lang mit den Römern verbunden gewesen, und bey ihren Kriegesheeren fast alt geworden, ihre Waffen zur Vertheidigung annehmen müssen. Dieses machte sie ohne Zweifel nach ihrer Aufruhr den Römern so furchtbar. Wir haben gelesen, daß sie unter dem Namen der Catten schon wegen ihrer Fähigkeit, ihres Fleißes und der

---

* Varro L. VI. de latina ling.
** de morib. Germ. c. 2.

der angewendeten Mühe, sich mit Waffen und Kriegsinstrumenten wohl zu versehen, sehr gefürchtet worden.

§. III.

Zu Carls des Großen Zeiten führten bloße Reuter die Waffen der Teutschen Reuterey und des Fußvolkes miteinander. * Ein jeder derselben muste eine Lanze, einen Schild, ** einen Bogen mit zwey Sehnen und zwölf Pfeilen haben. Inzwischen könnte man die Stelle der Capitularien, worinnen dieses Reglement enthalten ist, anders übersetzen, denn es lautet von Wort zu Wort, „die Pagenses sollen eine Lanze, einen Schild oder Bogen mit zwey „ Sehnen und zwölf Pfeilen führen.„ de his uterque habeant setzet das Capitularium hinzu. Wenn man annimmt, daß das Wort uterque hier vor utrumque stehet, welches nichts ausserordentliches wäre, so ist der erste Sinn, den ich dieser Stelle gegeben habe, der einzige wahre Sinn. Wolte man aber im Gegentheil uterque stehen lassen, und darnach die Uebersetzung einrichten, alsdann würde dieses so viel sagen, daß unter zwey Reutern der eine den Schild und die Lanze, der andere aber einen Bogen mit zwey Sehnen, und zwölf Pfeilen geführet. In dem Falle wäre dieses ein Ueberbleibsel von der alten Teutschen Art, vermög deren die Reuterey und das Fußvolk untereinander gestellet worden, denn wir haben vernommen, und Tacitus *** saget es förmlich, daß die Waffen eines Reuters bloß in der Lanze und in dem Schilde bestanden, ein Fußgänger aber Pfeile geführet habe. Doch könnte man allerdings auch aus des Taciti Nachricht folgern, daß das Fußvolk nebst der

---

* 2. Cap. an. 813. c. 9.

** Der Schild den die Franken zu Gregorii von Tours (Hist. L. IV. c. 30.) Zeit trugen, war eine kugelförmige Figur, und groß genug einen Fußgänger zu tragen, wenn er über einen Fluß schwamm. Dieses setzet auch voraus, daß er von einer leichtern Materie als das Eisen war. Vix nandi impulsu, parmarumque adjuti adminiculo, littoris alterius plana contingere potuerunt. Die Truppen, wovon an diesem Orte gedacht wird, waren Reuter, denn es setzet der Geschichtschreiber hinzu, qui nudati arebus, ab equis destituti, non sine grandi contumelia patriae restituti sunt. Der Mönch von St. Gallen (L. II. c. 26.) saget vom Schilde Carls des Großen, daß man nur Eisen daran gesehen, welches voraussetzte, daß er damit nur überzogen gewesen.

*** de morib. Germ. c. 2.

der Rüstung der Reuterey, welche bloß ein Schild und Wurfspieß gewesen, Wurfspieße gebrauchet habe (Missilia) In dem letztern Falle war die leichte Reuterey der Franken nichts anders, als Teutsches Fußvolk zu Pferde, im erstern Falle aber hätte der ganze Unterschied zwischen der alten und neuen Art darinnen bestanden, daß man den Fußgängern Pferde gegeben, welche vorhero der Reuterey folgten.

§. IV.

Diejenigen Pagenses, * welche zwölf Höfe hatten, und diejenigen, welche jede Bande der Pagenses anführten, musten Küraſſe und Helme, auch das Hoſt de la saison haben, worunter man ohne Zweifel das nothwendige Gepäcke zu einem Feldzuge im Sommer verstehet. Ein Kriegesmann ** muste auſser dem Helm und Panzer noch einen Schild, Lanze, Degen und Dolch haben.

Es gab noch *** verschiedene andere Stücke, so zu einer vollkommenen Rüstung gehörten. Carl der Groſße trug Panzerhandschuhe, Beinharnische und eiserne Stiefeln. Diese Stiefel waren also gemachet, **** daß das Wasser nicht herausdringen konnte so hineingekommen war. Sein Pferd anlangend, so ist ungewiß, ob es geharnischt gewesen, denn der Mönch von St. Gallen redet sehr dunkel davon, und saget, Caballus quoque illius animo & colore ferrum retinebat. Man muste sehr reich seyn, wenn man eine so vollständige Rüstung haben wolte. Diejenigen so den Fürsten begleiteten, und überhaupt all diejenigen, welche mit ihm zu Felde giengen, bemüheten sich, jeder nach seinem Vermögen seine Rüstung nachzuahmen. Wenn Carl der Groſße an der Spitze seiner Garde in Kriegsrüstung zog, hatte er die Stellung eines Mannes, welcher die rechte Hand auf sein Degengefäß legte; mit der linken führte er seine Lanze und seinen Schild. Ohne Zweifel hatten alle Kriegsleute in dergleichen Fall diese Stellung.

§. V.

Es ist nicht zu zweifeln, daß der Degen Franciſca genannt, von allen Fränkischen Soldaten geführet worden. Man findet in der Geschichte Chlodovai

---

* 2. Cap. an. 813. c. 9.
** Cap. Pipp. an. 793. c. 36.
*** Mon. St. Galli L. II. c. 26.
**** Aimoin L. IV. c. 18.

dovâi* „daß ein Frank mit seinem Degen auf das Geschirr geschlagen, „ welches sich dieser Fürst vorbehalten hatte, und daß in dem darauf ge„ folgtem Martisfelde, welchem die Franken bewafnet beygewohnet, als „ wenn sie gegen den Feind hätten marschiren müssen, Chlodovâus, indem „ er vor diesem Menschen vorüber kam, denselben den Vorwurf machte, er „ wäre der feigste von der ganzen Armee, und derjenige dessen Waffen die „ unnützesten seyen. Weder deine Picke, sagte er ihm, noch dein Schild, „ noch dein Helm, oder dein Degen, ist zu was zu gebrauchen. Zu glei„ cher Zeit nahm er ihm seine Francisca, die man auch einen Degen nen„ net, und warf sie auf die Erde. Der Soldat bückte sich, sie aufzuhe„ ben, zu gleicher Zeit aber zog der König den seinigen aus der Scheide, „ gab ihm einen heftigen Hieb in den Kof, und sprach, so hast du es mei„ nem Becher gemacher.„ Diese Stelle beweiset zwey Dinge, erstlich, daß man den Helm und den Schild ohne die andere Rüstung führte, zweytens, daß jeder Soldat einen Degen, Namens Francisca trug, und daß dieser Degen mehr einem Säbel, als einem wahren Degen gleich sah. **

§. VI.

Es scheinet, daß es zu Friedenszeiten, und in dem innern des Königreiches, den freyen Leuten erlaubt war, einen Säbel, oder jeden andern Dolch zu tragen. Denn, wenn die Gesetze verbieten, weder auf dem Placito, noch selbst in den Provinzen, Waffen zu führen, so erklären sie allemal dieses Verbot *** von der Lanze, dem Helm und dem Küraß. Ausserdem bezeuget die ganze Geschichte, † daß die Franken niemals auszogen, †† ohne einen Degen, oder Dolch, an ihrer Seite zu haben, und daß sie ihn oftmals in ihren Häusern trugen.

* Aimoin L. I. c. 19.
** Aus einer Stelle Greg. von Tours (Hist. L. IV. c. 34.) kan man muthmassen, daß die Francisca keine Stange gehabt, aber statt des Knopfes zwey kleine Ruthen gewesen, die man die Degenhörner nennte, und eine Art Kreutz ausmachten.
*** Cap. Lib. VI. c. 271.
**** 2. Cap. an. 805. c. 5.
† Greg. von Tours L. VII. c. 21. c. 29. c. 47.
†† Lib. VI. c. 32.

IX. Capitel

Anmerkung über den Ursprung des Ritterstandes.

§. I.

Die mächtigsten unter den Teutschen, * und insonderheit die Catten, „ tru-
„ gen gerne einen Ring, welcher das Kennzeichen der Knechtschaft war.
„ Solchergestalt wurden sie unter ruhmvollen Banden grau, wobey sie
„ Freunde und Feinde zugleich ehrten. Sie waren bey den Treffen die
„ Spitze, also daß die Front ihrer Schlachtordnung allemal Schröcken ein-
„ jagte; sie legten diesen Anzug auch nicht einmal im Frieden ab. Diese
„ tapfern Leute hatten weder Felder, noch Häußer, noch einige Sorge vor
„ ihr Leben; sie verzehrten alles was sie fanden, und allenthalben wo sie es
„ fanden. Sie verschwendeten das Vermögen eines andern, und verach-
„ teten ihr eigenes, bis sie das Alter unfähig machte, eine solche Großmuth
„ auszuüben. „

Niemals hatte der Ritterstand was so vollkommenes, als diese tapfern Männer, wovon uns Tacitus eine Abschilderung machet. Die Anlage desselben war schon unter ihnen, oder vielmehr brachte diese Anlage, welche bey dem Volke fortgepflanzet, durch die Vorurtheile gestärket, und durch die Gesetze begünstiget worden, endlich eine Art eines Codex zu Stand, dessen Satzungen fast in der ganzen Welt verehret worden.

§. II.

Man muß bey der Ritterschaft dasjenige, was einen nothwendigen Zusammenhang mit der Staatsverfassung hatte, und dasjenige wohl unterscheiden, was nur eine Frucht der Vorurtheile war.

Die

---

* Tacitus de morib. Germ. c. 10.

Die Staatsverfaßung erforderte, daß jeder freye Mensch und Eigenthümer Waffen trug, daß er bis zu einem gewissen Alter einigermassen Cadet war, und daß er nach einer gewissen Zahl Feldzüge, oder vielleicht alsdenn, wenn er durch seine Thaten seine Würdigkeit bewiesen, Soldat worden. Ein alter Gebrauch brachte mit sich, daß jeder Kriegesmann auf seinem Schilde die Farbe hatte, welche ihm am meisten gefiel. Die Römer führten einen ähnlichen Brauch ein, mit dem Unterschiede, daß jeder Trupp übereins in der Farbe war, und zu dieser Farbe Figuren that, welche unsern Wappenstücken viel ähnlich sahen. Wahrscheinlicher Weise ahmten die Franken in dem Gebrauche dieser Figuren den Römern nach, woferne derselbe vielleicht nicht willkührlich war, wie der Gebrauch der Figuren oder Metalle * in den Wappen; es war ein Schild aber eine heilige Sache, welche man an seine Nachkommen vererbte, und dessen Verlust einem die Ehre raubte.

§. III.

Unter den Fränkischen Kriegern waren die Palatinen die ansehnlichsten, und diejenigen, welche am meisten geehret und berühmt waren; ** diese Soldaten, die immer in marschfertigem Stande gewesen, und welchen man auf der Könige Geheiß in allen Provinzen besondere Ehrensbezeugungen erwieß. Daher entstunden jene Ritter (Paladins) deren Namen in den Romanen so berühmt worden. Unter den andern Kriegern waren die Herren, die Hauptleute und die Haubertsleute allein im Stande, völlige Rüstungen zu führen, mithin konnten sie Ritter seyn. Alle große Lehenleute, und die reichen Eigenthümer, ließen sich von ihren Vasallen begleiten. Ich glaube, es seyen ihrer nur zwölf erforderlich gewesen, das Recht zu haben, das Panier aufzustecken. Also machte der Reichthum die Ritter und Bannerherren.

§. IV.

Wenn man nur eine gewisse Zahl Güter hatte, als wenigstens zwölf Höfe, so hatte man keine Vasallen, oder man hatte deren nur so viel, als erforder-

* In dem Sidonio Apollinari (Ep. L. IV. Ep. 20.) kommt die Beschreibung von dem Einzuge eines Teutschen Fürsten in eine Gallische Stadt vor, woraus erhellet, daß sein ganzes Gefolge einförmige Schilde hatte, welches aber dem Ansehen nach deswegen geschah, die Pracht des Einzuges zu vermehren, wie denn nicht zu glauben ist, daß die Könige (Reguli) so ihn begleiteten, einen Schild übereins führen musten.

** Cap. L. II. c. 24. & Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 4.

lich war, das Gefolge eines Kriegesmannen auszumachen; man wurde ein Haubertsmann, aber kein Ritter und Bannerherr. Diese Art Ritter nahm den Namen Bachelarii oder Baccalaurei an, weil man ein aus verschiedenen Höfen bestehendes Gut so aber nicht über zwölf Höfe zu herrschen hatte, Bachellerie, oder Baccalaureat, hieß; das Wort Bachellerie war seit dem Jahr 882. üblich. *

§. V.

Endlich gab es Kriegsleute, welche nie mehr denn Waffenträger, Schildknappen oder Equiers gewesen, weil ihr Geräthe niemals in was anders denn in einem Pferde, einem Schilde, und einer Lanze bestanden. Andere waren bloße Knappen (Armigeri) welche, da sie eine volle Rüstung haben musten, niemals den zweyten Ritterschlag erhielten, der ihnen den Titel Ritter ertheilet haben würde.

§. VI.

Wir haben schon vernommen, daß der Ritterschlag bey den Römern üblich gewesen, daß, ehe man solchen erhielt, ein Kriegesmann bloß ein Cadet (Tyro) war, und daß er nur durch diese Ceremonie Soldat geworden. Es scheinet unstrittig zu seyn, daß dieser Ritterschlag der Ursprung desjenigen war, vermittelst dessen man bey den Franken Ritter geworden. Es fiel aber entweder die Wirkung dieses Ritterschlages weg, wenn ein Soldat als ein Veteran abgedanket worden, oder es gab wohl einen andern Ritterschlag, der sich nur auf die Veteranen schickte, welche zu den Fahnen zurück kehrten. Wie denn Ammian ** nachdem er berichtete, daß verschiedene Veteranen zu der Armee des Valens stießen, hinzusetzet, daß unter den Veteranen einige Personen von einem ansehnlicherm Range, und insbesondere Trajan, welcher kurz vorher Magister militiae war, den Gürtel erhielten (praecinctus est) Es hat sehr das Ansehen, daß, als die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst dinglich geworden, den Kriegesleuten der ansehnlichste Ritterschlag zu Theil ward, welche ungeachtet sie Veteranen waren, dennoch fortfuhren zu dienen, weil sie die Natur ihrer Güter dazu verpflichtete. Diese erhielten ihn vor dem Treffen,

---

* Man sehe den Ducange.
** L. XXXI.

fen, andere aber erst nach dem Treffen, und in letzterm Falle war er eine Belohnung der Dienste, welche sie allererst geleistet hatten. In allen Fällen war der Ritterschlag eine Gnade des Fürsten; solchergestalt gab es drey verschiedene Ritterschläge, der erste, welchen die Kinder erhielten, der zweyte, den man jungen Leuten gab, welche das Alter erreichet hatten, wo man anfieng dienstpflichtig zu seyn, der dritte, welcher der Lohn der Dienste, und der höchste Grad der militarischen Ehren war. Ich bin überzeugt, daß dieser zweyte Ritterschlag nicht mehr ordentlicher Weise üblich war, und daß diejenigen, so ihn erhielten, den Titel Bachelarii so lange führten, bis sie den dritten erhalten hatten. Wolte man aber ein Bachelarius seyn so muste man wenigstens eine Bachellarie haben, weil man diese Würde alsdenn erst erhielt, wenn man eine völlige Rüstung anlegte. Ich zweifele, daß man in den öffentlichen Denkmalen einen Unterschied zwischen den Bachelarien und den Richtern machte. Der dritte Ritterschlag geschah bloß ehrenthalben; durch den zweyten wurde derjenige so ihn erhielt, ein Glied der Gesellschaft; daher kam es nun, daß die Ritter verschiedene Vorrechte genoßen. Diejenigen, so nur den ersten Ritterschlag erhalten, wurden noch als Glieder des vätterlichen Hauses angesehen.

§. VII.

Es ist merkwürdig, daß das Wort Miles anfangs nur die Benennung der alleinigen Kriegesleute geworden, die in voller Rüstung stunden, und daß man nachmals dasselbe noch dahin einschränkte, daß es einen bloßen Ritter bedeutete, ohne daß man wie mich dünket die wahre Ursache davon angeben kan.

§. VIII.

Aus demjenigen, was ich erst gesaget habe, siehet man, daß die Worte Scutarius, Scutiger, Armiger, Eques, nicht allemal einen Mann anzeigen, der eines andern Schild träget, und sein Schildknappe ist. Man darf es auch nicht einmal also auslegen, als wenn es von dem Waffenträger desjenigen gebrauchet wird, wovon die Rede ist. Diese Regul ist um so sicherer, als sie in Rücksicht der Eigenthümer keinen Abfall leidet, weil ein Eigenthümer eines andern Eigenthümers Waffenträger nicht mehr seyn können, sobald er vier Höfe eigenthümlich besaß. Die Haubertsherren, welche nicht vermögend waren, sich freye Vasallen beyzulegen, ließen ihre Knechte ihnen folgen. Dieses war der Römer Gebrauch, und die durch solchen Dienst einigermassen

adelich

adelich gewordene Knechte verdienten manchmal des Fürstens Aufmerksamkeit, konnten aber nimmermehr Ritter werden, weil sie ohne eine besondere Gnade ihres Herrns und Obern nimmermehr Eigenthümer seyn können. Jeder Freygelassene, so nicht unter dem Schutze seines alten Herrns blieb, oder nicht unter den Schutz der Kirche kam, wurde ein Fiscalunterthan, und seine Composition fiel dem Könige anheim. Dieses ist nun ohngefehr alles was man gründliches bey dem Ritterstande hatte.

§. IX.

Was die Pflichten anlanget, welche sich die Ritter auferlegten, und die Gesetze, so sie machten, so hatten einige derselben ihren Ursprung in den Kampfgerichten. Andere waren Erfindungen, deren Absehen dahin gieng, eine Profession zu erhalten, die wenig christlich, und eben so wenig mit den Pflichten eines Menschen und Bürgers vereinbarlich war.

§. X.

In den Kampfgerichten findet man den Ursprung des wesentlichen Characters der Liebesritter, welcher darinnen bestanden, die Damen und Fräulein zu beschützen. * Da dieselben unvermögend waren sich selbst mit Waffen zu vertheidigen, ** so musten sie einen Kämpfer haben, oder sie verlohren ihren Proceß. Die Schläger machten sich eine Pflicht daraus, ihre Ritter sowohl aus guter Lebensart als aus Menschlichkeit, zu seyn. Auf diese Art stritten unsere Vätter um den Vorzug, ihrer Nachbaren Bürgen zu werden, es mochte daraus entstehen was da wolte, weil in verschiedenen Fällen der Mangel einer Bürgschaft den Zustand eines Schuldners, oder Strafbaren, viel verschlimmerte.

§. XI.

So oft man *** einen Mann verklagte, oder ihm was schimpfliches sagte, muste man sein Wort behaupten, **** oder eine Busse erlegen. Nun führte

---

* Cap. ap. Verm. circa an. 752. c. 5.
** Lex Alam. tit. 56. c. 1.
*** Lex Salic. tit. 32.
**** Lex Alaman. tit. 44. c. 1.

führte man den Beweiß durch einen Kampf, wenn man weder Zeugen, noch gerichtliche Beweiße hatte; man raufte auch, wenn der Advocat den Zeugen verwarf, den man wider ihn gestellet hatte. In diesem Falle war das Lügen oder Schelm schelten eine wesentliche Förmlichkeit. * Ich will dir, sagte man, durch meinen Schläger zeigen, daß du lügest du und dein Zeuge. Die nemliche Formel gebrauchte man ungefehr, wenn man einen Zeugen gegen einen andern Zeugen gestellet hatte. Alhier erkennet man also verschiedene bey der Ritterschaft übliche Gewohnheiten.

§. XII.

Frauenspersonen war erlaubt, sich selbst als Schlägerinnen zu dienen, wenn sie genug Herz dazu hatten. ** Das Gesetz, welches diese Erlaubniß enthält, und derselben gemäß eine Verordnung machet, giebt zugleich Beweise an, daß es Frauenspersonen gegeben, welche das Herz gehabt, ihre Sachen mit bewehrter Faust auszuführen. Dieses war der Ursprung der Ritterinnen. Wenigstens ist es der Grund von all den Fabeln dieser Art, welche uns die Romanschreiber anhängen.

X. Capitel.

Vom Kriegesvorrath und Proviant.

§. I.

Ich habe anderswo gesaget, daß in jedem Königlichem Hause ein Magazin gewesen, welches man die Kammer hieß, und worinnen alles zum Kriege nöthige Eisenwerk aufgehoben worden. Wenn sich die Armee in Marsch setzte, nahmen die Richter diesen Vorrath heraus und brachten ihn zu derselben, wenigstens

* Lex Bajuv. tit. 16. c. 2.
** Ibid. tit. 3. c 13.

nigstens meldet dieses das Capitularium de Villis. * Jedoch haben wir ein anders Capitularium, ** wodurch Carl der Große seinen getreuen Hauptleuten die Wagenstellung zur Armee, und die Geschenke anvertraute, welche sie so gut als möglich war vorbereiten musten. Muß man wohl unter diesen Hauptleuten diejenigen verstehen, welche die Hoftruppen anführten? oder solten es nicht vielmehr die Richter der Häuser seyn, die Villae Capitaneae genennet worden? dem sey wie ihm wolle, so kan man alhier sehen, welchergestalten die Seneschalle am Kriege Theil hatten, und wie es habe geschehen können, daß sie in einigen Landen die Obersten des Kriegswesens geworden. Wir werden vernehmen, wesmassen die Marschälle daran Theil hatten.

§. II.

Alle Vorräthe von aller Art, die zur Armee geführet worden, hieß man den Aufwand, *** die Spend (Depense, Spensa.) Carl der Große verordnete, daß die Spend des Königes, sowohl als die Spend der Bischöffe, Grafen, Aebte und Herren auf Wagen geführet werden solle. Sie muste in Wein, gesaltzenem Schweinefleisch, und in einem Ueberfluß von allerley Gattung Lebensmittel bestehen, wozu man Tragmühlen, Hobel, Arte und Bohrer, dann Schleudern oder Balisten thun muste. Die Marschalle des Königs musten den Leuten im Nothfalle bey die zwanzig Lasten Steine liefern, welche sie brauchen konnten, und endlich hatte sich jedweder mit Zelten und allen nothwendigen Erfordernissen zu versehen.

§. III.

Man gab wie mich dünket, den Proviantkasten, und Lastthieren den allgemeinen Namen Saumarii, wie ich denn † in einem alten Schriftsteller finde, daß eine Armee auf einem übertriebenem Marsche kein anders Dach als den Himmel hatte, weil man ohne Lastthiere zog. Unter diesem Namen verstund man auch die Sänften, Bastarnes genannt, †† welche also gemachet waren,

---

* C. 42.
** Cap. An. 807. c. 7.
*** 2. Cap. An. 813. c. 10.
† Aimoin L. V. c. 7.
†† Cap. *de Villis.*

waren, daß das Wasser nicht durchdringen, und man sich ihrer statt der Brücken bedienen konnte.

Wenn die Hofnung eines glücklichen Erfolges auf einen schnellen Marsch gebauet worden, und man über Flüsse gehen muste, so ließ man Transportschiffe machen, die man in vier Theile theilte, also daß jedweder Theil von zwey Pferden, oder Maulthieren konnte getragen werden. Die Nägel und die Löcher waren schon fertig, und es kam auf einen Augenblick an, so wurden sie zusamm gemachet. Man versah sich auch mit Wachs, Pech und Werg, damit man die Schlüße genau vermachen konnte. Auf diesen Schiffen führte man die Völker über, und die Pferde musten durchschwimmen.

§. IV.

Ich finde nicht, daß die freyen Leute alle diese kriegerische Vorräthe führen müssen, und man darf dieses um so weniger voraussetzen, als sie gemeiniglich selbst zu Felde lagen, wo sie ihre Pferde brauchten. Daher lieferten die Königlichen Ställe und Stuttereyen die Pferde zum Proviant, und zu dem damaligen Geschütz; solchergestalt hatten die Marschälle des Königes dabey so viel Theil, als beym Transport der Steine, welche zu den Balisten gebrauchet wurden.

§. V.

Ich gebe letztern Namen demjenigen, was die Capitularia fundibulum nennen. Es war diese nicht die alleinige Maschine, so damals bey den Franken üblich gewesen. Sie hatten Steinstücke, welche vielleicht von den Balisten, und den großen und kleinen Mangonnaux nicht unterschieden waren. Es scheinet, man habe letztere gerad wie die Balisten gebrauchet. * Ein alter Schriftsteller, welcher die Belagerung von Tortosa, welche Ludewig der Fromme unternommen, beschreibet, redet noch von Sturmböcken ** und Schirmen (Mantelets) Die Geschichte erwehnet auch Wagen, die mit Flechten und Bretern bedeckt waren, auch statt der Galerien dienten, vermittelst deren die Römer den Minirer vestsetzten.

Mehr will ich von der Materie nicht sagen, welche ohnehin nur die Neugierde stillen soll. Dasjenige was ich davon angeführet habe, ist meines Wis-

 sens

* Aimoin L. V c. 7.
** Id. L. III. c. 70.

sens hinlänglich, begreiflich zu machen, wienach die Marschälle, welche ursprünglich nur Pferdeknechte waren, so unter dem Connetable stunden, Häupter vom Kriegswesen in einem Königreiche geworden, welches blos durch Belagerungen und Zugrunderichtung einer unzehligen Menge Schlösser entstanden, womit der Adel seit Carl des Kahlen Zeit anfieng, sich wider die Gesetze und wider die Unterdrückung zu stärken.

§. VI.

Die Abstellung der Würde des Großseneschallen muste zur Vergrößerung der Würde das Connetable viel beytragen. Man hat den Beweiß davon gelesen, und man wird noch um so weniger daran zweifeln, wenn man weiß,* daß jeder Bürger seinem Herrn eine gewisse Zahl hanfene Seile und ein Lastthier mit seinem Zaum lieferte, wessen er sich bis zu dem ersten schifbaren Wasser bedienen durfte. Der König hatte in seinem Domanio die nemlichen Rechte, nun aber war der Großseneschall das Haupt vom Domanio geworden.

XI. Capitel.

Von der Ordonnanz der Truppen.

§. I.

Ich habe schon angeführet, daß es von den Pagensibus abhieng, den Fahnen zu wehlen, worunter sie bey dem militarischen Placito erscheinen wollen.** Ehe sie aber zum Kriegsheere aufgebrochen, musten sie sich von dem Grafen mustern lassen, welcher untersuchte, ob sie wohl gerüstet waren. Alsdann verordnete er ihnen Oberste, welche Haubertsleute seyn musten, und Sorge trugen, daß sie alle vor dem allgemeinem Placito erschienen, wo sie nochmalen gemu-

* Man sehe den Recess welcher Carln dem Dicken zugeschrieben wird. Corps diplom T. I. p. 23.

** 2. Cap. An. 813. c. 9.

gemustert wurden. Die Bischöffe und Aebte musten gleichfals ihre Mannen unter Anführung einiger Officire schicken, deren Pflichten die nemliche gewesen.* Wiewohl der Graf natürlicher Weise der Oberste seines Cantons war, so konnte er doch auch einen Officir an seine Stelle schicken.

Der Graf, ** der Vicarius und der Voigt von jedem Prälaten, musten besorgt seyn, daß sich jeder Mann nach seinem Vermögen ausrüstete; manchmalen begab sichs aber, daß sie sich so viel zahlen ließen als einem Pagensis der Feldzug gekostet hätte, und sprachen sie davon frey. Bey gewissen Gelegenheiten, wo nur ein Theil der Pagenses aufsitzen müssen, ließ der Graf die vorigen wieder marschiren, welches *** aus Abneigung, oder darum geschah, damit er sie zu was, so er von ihnen erforderte, bewegen möchte. Ein andersmal gab der Graf, oder seine Officire, denjenigen vors Geld Urlaub, welche, weil sie mit ihrem Gelde zur Ausrüstung ihres Camaraden was beygetragen, berechtiget waren, zu Hause zu bleiben. Dieses waren Mißbräuche, deren Abstellung und Bestrafung den Commissarien ganz besonders aufgegeben worden.

Die Grafen und ihre Unterbeamte konnten niemand vom Dienste frey sprechen, als wer in dem Aufgebote enthalten war. † Diejenige, welche sie ausser der darinnen enthaltenen Zahl davon frey sprechen, erlegten eine militarische Busse, und sie selbst zahlten solche vor so viele Urlaub, †† als sie ertheilet hatten. Bey den Römern galt das nemliche Gesetz, aber die Busse war stärker.

§. II.

Wenn die Truppen vor dem militarischen Placito gemustert worden, so theilte man sie in Schwadronen; jede Schwadron wurde von einem Obersten angeführet, den Carlmann einen Präfecten, und Carl der Große einen Fürsten nennet. Vielleicht war zu Carlmanns Zeit mehr üblich, daß jeder Präfect in Person an der Spitze seines Cantons marschirte, vielleicht hat auch Carl der Große das Wort Fürst nur darum gebrauchet, um damit die Grafen und die Vasallen insgemein auszudrücken, welche zu Carlmanns Zeit den Titel Präfecten durchgehens führten, wo im Gegentheil dieser Titel den Va-

---

* 1. Cap. an. 812. c. 4.
** Ibid. c. 3.
*** Ib. c. 6.
† Ib. c. 7.
†† 1. Cap. an. 802. c. 7.

fallen an der Gränze eigen worden, oder wohl gar eine ganz andere Bedeutung bekommen, nachdem die Präfecten der Städte den Titel als Grafen angenommen hatten. Doch ist gewiß, daß in diesen beeden verschiedenen Zeiten die Präfecten und die Fürsten ein unzertrennbares Corps anführten, weil nur jeder derselben einen Feldgeistlichen vor seine ganze Kriegsschar hatte.

§. III.

Auch ist sehr wahrscheinlich, daß diese Worte vollkommen einerley Bedeutung haben, und lediglich einen Anführer eines Bataillons, ausdrücken; wie dann wirklich weder die Präfecten von der Gränze, noch die Grafen, die Pagenses commandirten. Die Bischöffe, Aebte und Grafen, nebst ihren Vasallen machten ein besonders Corps, welches von dem Corps der Pagenses gänzlich unterschieden war, wovon sie durch die Cadetten getrennet waren. Aus demjenigen was der Mönch von St. Gallen von der Ordnung saget, in welcher das Kriegsheer Carls des Großen an den Mauern von Pavia anlangte, worinnen der König Desiderius eingeschlossen war, erhellet, daß die Provincialen oder Pagenses den Vortrab ausmachten; daß ihnen das Cadettencorps, welches eine ganze Brigade allein betragen, folgte, und daß auf diese Brigade die Bischöffe, Aebte, Geistliche und Caplane mit ihrem Grafen, einer fruchtbaren Schar, wofür Desiderius zitterte, marschirten, welches nicht geschehen wäre, wenn sie nicht von den Vasallen der Herren verstärket worden, woraus sie bestanden. Carl der Große war mit seinen Apparitoren, oder besondern Vasallen, bey dem Nachtrabe, wovon ihm ein Theil zur Seite gewesen, und die andern folgten, ja es scheinet, daß einige vor ihm marschirten. Das Corps der Apparitoren, und das Regiment der Cadetten, gehörten gemeiniglich nicht zur Armee, als wenn der Fürst in Person dabey war. In einem andern Falle bestund dasselbige bloß aus Pagensibus, welche die Vasallen des Königes, und die Vasallen von jedem Herrn, die um ihn herum waren, commandirten. Man findet den Beweiß davon in einem Briefe, wodurch Carl der Große der Königin Fastrade von einem wichtigen Siege Nachricht giebt, welchen sein Kriegsheer über die Avarer davon getragen, wobey er zugleich anführet, welchen von seinen Getreuen er diesen glücklichen Erfolg zu danken hatte. Darinnen wird eines Bischofs gedacht, wie auch eines Herzogs und zweyer Grafen. Der Brief setzet hinzu; der Herzog von Istrien hat sich mit seinen Leuten wohl gehalten, und diese oder jene Vasallen haben sich hervorgethan. Hieraus schließe ich, daß damals nur die Königlichen

chen Generale das Obercommando hatten, daß aber unter den Herzogen und Grafen, welche bey der Armee waren, ohne solche anzuführen, allein ihre Vasallen stunden. Ihnen gebührte das Verdienst, daß sie wohl gefochten, und die Generale hatten die Ehre des erlangten Sieges.

§. IV.

Mich dünket, man habe bey Formirung der Schwadronen darauf sehen müssen, daß man die Leute, so unter einem Fahnen stunden, nicht von einander trennte. Es hat sogar auch sehr das Ansehen, daß jede Provinz ein besonders Corps ausmachte, weil Ludewig II. * sich nach der Eintheilung der Provinzen richtete, als er die Befehlshabung über seine Armee unter seine Generale theilte.

§. V.

Zu Otto des Großen Zeit ** nennte man die verschiedenen Scharen, woraus eine Armee bestund, Legionen. Die Truppen von jedem Herzogthum machten eine oder mehrere Legionen, nach Maaßgab der Zahl ihrer gestelten Kriegesvölker, und sie stelten deren mehr oder weniger nachdem an diesem oder an jenem Orte Krieg war.

§. VI.

Ich finde nicht ein Capitularium, worinnen der Fahnen gedacht wird. Doch ist gewiß, daß jede Kirche einen hatte, wie denn auch nicht zu zweifeln ist, daß jeder von den Herren, welche man nachmals Bannerherren nennte, auch einen Fahnen gehabt habe. Die Franken borgten diesen Gebrauch von den Römern, und ahmten ihnen sogar in der Gestalt des Fahnens nach.

* Cap. Lud. II. tit. 4.
** Wittichind L. III. p. 656.

XII. Capitel.

Von den Fahnen und Standarten.

§. I.

Die Römer führten zu allen Zeiten Fahnen, aber der Gebrauch der Standarten ist bey ihnen so alt nicht. Zu des Vegetii Zeit war derselbe der Reuterey und dem Fußvolke gemein, inzwischen wurde der Name Vexillatio eigentlicher von der Reuterey gebrauchet; nun kommet dieses Wort von Vexillum her, welches nach dem Festus, das Diminutivum von Velum ist, gleichwie das Französische Wort Drapeau das Diminutivum von Drap ist. Die Standart war viereckigt und mit Gold und Purpur gewebet, man hieng sie auf einer Picke auf, und trug sie um den Fürsten.

Der Obristbefehlshaber des Kriegesheeres hatte eine ähnliche Standart, die man Bandus hieß. „Belisarius, saget ein Schriftsteller, * vertraute den „ Fahnen, Bandus genannt, Johannen dem Armenier, und befahl ihm, „ solchen mitten unter die Feinde zu schmeissen, wenn er Gelegenheit hätte.„ Der nemliche Verfasser nennet ihn nachmals die Standart oder Vexillum.

Vegetius ** saget in ausdrücklichen Worten, daß die ehemals sogenannten Alae der Reuterey vom Worte Velum Vexillationes genennet worden, weil, wie er saget, sie sich der Tücher, d. i. kleiner Flammen (flammulae) bedienten. Man legte ihnen diesen letztern Namen, wie Festus zeiget, darum bey, weil sie die Farbe von Feuerflammen hatten. *** Man bemerkte darauf den Namen der Compagnie, und der Cohorte, der sie gehörte. Auch † sah man den Namen des Fürstens und vielleicht auch sein Bildniß darauf. †† Zu der Republick Zeit wurden Thiere darauf gemalet.

§. II.

---

* Procop L. II. de bello Vandal.
** L. II.
*** Vegetius L. II. c. 23.
† Dio Cassius L. XXXX.
†† Appian L. II. de bello ciuili.

§. II.

Mich dünket, die Franken haben dasjenige nachgeahmet, was sie zu ihrer Zeit bey den Römern üblich sahen, und ließen ihren Namen und den Namen der Stadt, welcher ihr Canton zugehörte, oder des Hauptortes vom Lehen, weswegen sie den Fahnen schwenkten, sticken.

Man saget, daß zur Zeit der Ritterschaft gebräuchlich gewesen, den Namen eines Heiligen und einer Stadt auf seinen Fahnen zu setzen. Es hat aber die Andacht entweder verehrte Namen statt seines eigenen setzen lassen, oder es war dieser Heilige von dem Schutzheiligen nicht unterschieden, welchen jeder Bannerherr hatte, oder sich erwehlte. Ich glaube aber, daß diese Regel nichts weniger denn allgemein sey.

§. III.

Der Gebrauch der Sinnbilder ist nicht sonderlich alt, und mich dünket, man habe sie auf den Schild gesetzet, und es haben sich die Metalle und Wappen darauf bezogen; vielleicht schmückte man nachmals die Bannerherren damit.

§. IV.

Ich habe den Ursprung der Oriflamme angegeben, diese war der Fahne (Gonfanum) der Abtey St. Denis. Man nennte sie flammula, weil ehemals dieser Name allen Fahnen gemein war.

§. V.

Die Reichshistorie meldet von einer sehr großen Anzahl verschiedener Fahnen, ich bin aber vollkommen der Meinung, daß nur drey darunter waren, deren Gebrauch von den entferntesten Zeiten herzuleiten ist; die große Reichsfahne, die Landfahnen, und die Fahnen der Vasallen. Die St. Georgenfahne, welche heutiges Tages vor die Standart der Ritterschaft gehalten wird, ist dieses erst nach Absterben der Herzoge von Schwaben geworden. Die Fahne der Städte ist nicht älter als das große Interregnum. Die Fahnen bey Lermen waren nichts anders als Landfahnen, die man aufsteckte, Lermen zu erregen.

§. VI.

§. VI.

Was die rothen, oder die sogenannten Blutfahnen anlanget, wodurch die Regalien sollen angezeiget werden, so glaube ich, daß sie von den alten Flammen nicht unterschieden, und ursprünglich das Denkbild der Kriegesbefehlshabung sind. Die Römer hatten den Gebrauch, jedweder Obrigkeit besondere Denkzeichen zu geben, welche man alsogleich auf ihre Decrete malte, und nachmals in ihre Fahnen stückte, wie denn das Martyrologium * das Denkzeichen der Präsidentenstelle Vexilla praesidialia nennet. Man hieß diese Denkzeichen Insignia, und da sie auf die Fahnen gekommen, geschah es, daß man sie Enseignes nennte, wie sie noch hießen. Wenn ein Statthalter einer Provinz in seiner Person eine bürgerliche und militarische Gewalt ** vereinbarte, so gab man ihm ein gedoppeltes Denkzeichen.

§. VII.

Gleichwie die Vorzüge der großen Lehne ein Zusammenfluß verschiedener Obrigkeiten war, also ist es sehr natürlich, daß die Belehnung wegen des Lehnes mit verschiedenen besondern Belehnungen begleitet gewesen, wovon jede durch einen eigenen Fahnen unterschieden war. Ich glaube darum, daß die Franken den Gebrauch der alten Denkzeichen beybehalten, weil man in den ältesten Zeiten findet, daß jeder Officir von der Krone eine besondere Fahne hatte. Es gab sogar auch Stellen, wodurch man das Recht erhielt, verschiedene Fahnen zu führen; eine solche war die Herzogliche unter den Merovingischen Königen. Denn es meldet Gregorius von Tours, *** daß, nachdem Childebert Gundulfen, welcher zuvor Domesticus gewesen, zum Herzogen gemachet, dieser Herr in Gesellschaft des Bischofs nach Marseille kam, wobey er von Fahnen, Denkzeichen und verschiedenen Ehrenfahnen **** umgeben gewesen. Demnach ist offenbar, daß diese Ausschmückung in dem was man Ehre nennte, begriffen war, und daß ein mit verschiedenen Stellen begabter Mann fortan viele Ehren, oder welches eben so viel ist, die Namen von vielen Stellen hatte; der Verlust derselben war ehrenrührisch. Wenn ein Richter, saget Gratian, ***** des Diebstals, oder anderer Verbrechen

ist

---

* Im 31. Jul.
** Nov. 25.
*** Hist. L. VI. c. 2.
**** Cum signis & laudibus, diuersisque honorum vexillis.
***** Cod. de dignitat.

ist überführet worden, soll man ihm die Insignia seines Decrets, und seine Ehre nehmen. Man hat ein Gesetz von Ludewig den Frommen,* wodurch dieser Fürst die Beraubung der Ehre und des Wehrgehänges erkennet, welches voraussetzet, daß, wenn das Wehrgehäng eine Ehre war, es nicht die einzige gewesen, welche die Obrigkeiten geführet haben. Die Denkzeichen, wovon hier die Rede ist, stunden den Obrigkeiten so wesentlich zu, daß die Decrete als Präfecten,** denen so dieses Amt nicht hatten, nur einen Titel ohne Amt gaben; es war eine Ehre ohne Dienst.

§. VIII.

Die Fränkischen*** Könige hatten eine Königliche Fahne, und man findet, daß zu Carls des Großen Zeit ein Obristfähndrich gewesen.

XIII. Capitel.

Von dem Generalat der Truppen.

§. I.

So lange die Carolinger regierten, war das Generalat allemal bey der Person des Königes, und keinesweg die Eigenschaft einer besondern Würde.† Unter Carls des Großen Regierung findet man einen Stallgrafen, einen Kämmerer und einen Hofmeister an der Spitze der Kriegesheere in Teutschland. Die Geschichte†† merket an, daß Guntran dem Obersten seiner Pferde, insgemein Connetable genannt, einen Kriegeszug anvertrauet habe; und Gregorius von Tours††† saget, indem er von einem Namens Pelagius redet, welcher allerley Arten Ausschweiffungen in der Stadt und den Gegenden Tours begangen, von demselben, „er habe keinen Richter gefürchtet,

„weil

* Cap. An. 826. c. 4.
** Nouell. 70.
*** Aimoin L. V. c. 5.
† Id. L. IV. c. 74.
†† Id. L. III. c. 10.
††† L. VIII. c. 40.

„ weil die Aufseher von den Pferden des Fisci unter ihm gestanden.„ Diese Stelle beweiset sowohl, daß die Würde eines Cometable von da an sehr ansehnlich gewesen, und ihn zu des Königs Gerichtsmann machte, ihm aber an sich selbst das Commando über die Truppen nicht beylegte, denn es würde Gregorius von Tours ehender von diesem als von dem Commando im Stalle geredet haben.

Während der Gefangenschaft * Ludewigs des Frommen, machten ein Graf Namens Eggebard, und der Stallgraf Wilhelm eine Parthey, denselben loß zu machen. ** Endlich siehet man einen Connetable eine Flotte im mittländischen Meer gegen die Moren commandiren; alles dieses beweiset durchgängig, daß die Würde eines Connetable kein besonders Recht zu dem Generalat der Truppen zu Lande gab, und daß man damals keinen Admiral hatte.

§. II.

Alle Beamte des Reiches, Hof- oder Landbeamte, konnten Königliche Verweser seyn; man hieß sie Missos und Legatos. Man vertraute selten einem einzigen Generale eine Armee an; *** geschah aber solches, so hielt er mit seinen untergebenen Generalen, sie mochten Grafen oder Vasallen seyn, Kriegsrath. **** Wenn verschiedene Generale das Obercommando führten, so hielten sie untereinander Rath, und zogen die vornemste Obristen dazu.

§. III.

Es scheinet, daß die Generale wegen der Zucht nicht alzuviel zu sagen gehabt, und daß sie solches Amt mit dem Könige und mit der Clerisey theilten. Es gab Fehler und Verbrechen, deren Bestrafung sie dem Könige überlassen musten, und man that jeden der sich betrunken hatte in den Bann. Aus der Geschichte siehet man, daß es unter den Carolingischen Königen ziemlich üblich war, die Generale wegen ihrer schlechten Verrichtungen zur Strafe zu ziehen, besonders wenn es geschienen, daß sie Schuld daran gewesen, ja man hat Exempel, daß dergleichen Strafe unter den Carolingischen Königen verhänget worden.

* Aimoin L. V. c 14.
** Id. L. IV. c. 95.
*** Aimoin L. V. c. 6.
**** Id. L. IV. c. 73.

§. IV.

Die Voigte, oder Fähndriche der Kirchen, * und dem Anschein nach alle unmittelbare Vasallen des Königes, handelten im Namen ihrer Pairs unmittelbar mit den Generalen.

§. V.

Man lieset in dem letztern Capitulario Carls des Kahlen, daß er seine Getreue wegen der militarischen Anstalten so die Zeitläufte erforderten zu Rath gezogen. In der ihm hierauf ertheilten Antwort stelten sie ihm anheim, diejenigen zu ernennen, welche in dem Königreiche bleiben, und diejenigen, so ihm zur Hülfe folgen solten.

§. VI.

Wir haben anderswo gesehen, daß bey jeder Armee drey Bischöffe und verschiedene Prister seyn müssen, den Sterbenden beyzustehen, und den Lebenden das Evangelium zu predigen. Sie musten sich vom Kriegsdienste enthalten, es gab aber noch Bischöffe, welchen beliebte, die Kriegsheere vor die Söhne Ludewigs des Frommen anzuführen.

XIV. Capitel.

Von den Marschen und Lebensmitteln.

§. I.

Alle Unordnungen, die eine Schar zu Schulden kommen ließ, ** giengen auf ihres Anführers Rechnung, es mochten ihm die Anstifter der Unordnung zugehören, oder andern zugehören. Strafte er sie nicht, wenn er konnte, und warnte er nicht ihre Obere, wenn ihm jenes nicht möglich war, so wurde er mit

* Cap. Car. Calu. tit. 37. c. 13.
** Car. Calu. Cap. tit. 34. c. 4.

Einziehung seines Lehens bestrafet. Hatte man bey dem Marsche zur Armee an den Orten wo man durchgezogen, etwas weggenommen, oder verdorben, so muste man den Schaden dreyfach ersetzen, und wurde der Marodirer über das am Gelde gestrafet, die freyen Leute erlegten den gewöhnlichen Bann, und die Knechte wurden gepeitschet. Ihr Herr muste vor sie den Ersatz thun, es war auch, wiewohl bey einer mindern Strafe, verboten, in des Feindes Land zu fouragiren. Wenn die Truppen eine Ausschweiffung begiengen, * so war den Bauern nicht erlaubt, sich zusamm zu rottiren, und sich dagegen zur Wehr zu setzen, sondern sie musten sich an den Prister des Ortes wenden, welcher vom Bischoffen Befehl hatte, oder an den Minister des Grafens. ** Die Könige hatten sich die Abwandelung dergleichen Verbrechen vorbehalten, wenn sie ihre Getreuen begiengen, und alsdann musten die Commissarien die erforderliche Erkundigung einziehen, und dem Könige das Protocoll mit Bericht einsenden. In gewissen Fällen verhängte der Commendant der Armee die von den Marodirern verwirkte Strafe selbst, welches alsdenn wahrscheinlicher Weise statt gefunden, wenn der Strafbare wenig ansehnlich war.

§. II.

Vor alters sorgten die Römischen Provincialen vor die Verpflegung der Truppen auf ihrem Marsche. Die Bedürfnisse hieß man foderum, welche sie befugt waren, sich von den Einwohner der Orte wo sie durchzogen, geben zu lassen. Ludewig der Fromme stelte, als er nur noch König von Aquitanien war, diese Gewohnheit wegen der damit unzertrennlich verbundenen Mißbräuche ab, und wolte lieber, wie ein Verfasser saget *** solches auf seine Kosten tragen, als seine Unterthanen den Ungemächlichkeiten so gearteter Contributionen ausgesetzt bleiben lassen. Diese Verbesserung war Carln dem Großen so anständig, daß er im ganzen Reiche eine Verordnung darnach einführte. Von der Zeit an muste **** jeder zu Feld ziehende Mann, eine gewisse Zahl Lebensmittel mit sich nehmen. Es scheinet, dieses sey eines von den Dingen gewesen, welche die Zeitläufte veränderten. Doch hat es das Ansehen, daß Carl der Große ein allgemeines Gesetz darüber gemachet habe. Derselbe verordnete in den zweyten Capitulario vom Jahr 812. daß jeder ins Feld ziehende Mann

---

* 2. Cap. Carlom. c. 15.
** Car. Calu. Cap. tit. 14. c. 12.
*** Aimoin L. V. c. 3.
**** Cap. Lud. II. tit. 4.

Mann Lebensmittel auf drey Monate mit sich nehmen solte, von dem Tage an zu rechnen, da er sich in den Marsch begeben würde; in diesem Falle gab man jene Benennung eben nicht der Gränze. Nach dem erst angeführten Capitulario war der Rhein der Anfangs der Mark oder des Marsches vor diejenigen, welche von der Loire kamen; Bey den Pyrenäen fieng die Mark derjenigen an, so zwischen diesem Gebürge und der Loire wohnten. Nimmt man den Geist dieses Gesetzes in Acht, so muß man annehmen, daß die Einwohner der Provinz, worinnen Krieg war, keine Mark hatten.

§. III.

Jeglicher Soldat * muste ausser den Lebensmitteln noch vor ein Jahr Kleider haben. ** Sie waren linnen, und musten sehr gerecht seyn, damit *** sie weder hinderten, den Wurfspieß wegzuschmeissen, noch den Schild zu halten, und den Degen zu führen.

§. VI.

Wenn man ins Feld rücken wolte, wartete man allemal bis das Graß gewachsen war, und dieses ist die Ursache, warum das Placitum im März nicht mehr auf den ersten dieses Monats festgesetzet, und gemeiniglich viel später gehalten worden. Fast alle Franken waren zu der Zeit da es am ersten angeordnet worden, Fußgänger. **** Wenn die Armee aufbrechen solte, so schickte man den Grafen den Befehl zu, zwey Drittel vom Grase aufzubewahren an den Orten, wo die Truppen durchziehen musten.

In diesem alleinigen Falle ließ man das Graß der Eigenthümer zu den Zeiten abweiden, wo solches im Verbot war. Ausserdem war gemessenst untersaget, einige Art Thier so lange darauf zu lassen als sie im Verbot gelegen. Und wenn man die Carolingischen Gesetze durch das Longobardische Recht ***** erklären kan, so wurden die Wiesen und Felder erst offen, wenn der Eigenthümer dreymal die Früchte geerntet hatte; doch dürfte man dieses Gesetze nur von den Gütern verstehen, welche keinesweges eingelandert waren, denn der Eigenthümer

---

* Cap. Lud. II. tit. 4.
** Cap. L. III. c. 74.
*** Alcuin de Offic. diuin.
**** 2. Cap. an. 813. c. 10.
***** L. III. de itinerantibus l. 1.

thümer war allemal befugt, das so eingeschloßen war, zu verbieten. Dieses nennen ohne Zweifel die Capitularien die Wiese des Eigenthümers, * und dieses darf er ihnen zu Folge selbst vor den Commissarien sperren, ungeachtet das Gesetz ansonsten diese sowohl als die Kriegsleute, welche gegen den Feind im Anzug waren, und überhaupt alle, ** die in des Königs Dienste reiseten, berechtigten, das Verbot zu übertreten. Die Commissarien, welchen obgelegen die Truppen marschiren zu lassen, setzten auch den Gebrauch vest, welchen sie von dem vor ihren Marsch aufgehobenem Futter machen konnten.

Zehentes Buch.

Von der Policey.

I. Capitel.

Allgemeine Verfassung der innern Landesregierung.

§. I.

Die Königliche Gewalt theilte der Fürst und *** diejenigen, so er sich zugeleget hatte, welche im engen Verstande die Theilhaber oder Socii seiner Regierung waren. Diese Gewalt hatte drey Hauptgegenstände; die Ehre der Religion und ihrer Diener, die Erhaltung des Ruhestandes in dem Staate, und die Rechtspflege. Wiewohl aber **** alle die Geschäfte, ohne welche diese drey Gegenstände nicht konnten erreichet werden, im ganzen der Person des Königes anklebten, so theilten doch die Macht Gottes und die menschlichen Gesetze die Uebung derjel-

* Cap. L. VI. c. 234.
** Cap. An. 779. c. 17.
*** Cap. An. 823. c. 2.
**** Ibid. c. 3.

derselben in verschiedene Theile, also daß jeder Getreue in seinem Orte und Stande einen Theil des Königlichen Amtes führte. Hieraus folgte, daß des Königs Obliegenheit war, sie alle zu ermuntern, und die Schuldigkeit aller Getreuen, seine Helfer und Mitarbeiter zu seyn. Dem Fürsten war unanständig, die Pflichten eines jeden Getreuen nicht zu wissen, und aus dem Grunde war er allemal im Stand, jedem derselben nach seinem Range Anleitung zu geben.

§. II.

Der König vertrieb seine Unterbeamte nicht aus ihrem Amte, sondern trug nur Obsorge, daß sie dasselbe getreulich verwalteten, wie denn auch der Verfall des Ansehens der vordersten Obrigkeiten nicht der Grund von der Ausübung der Königlichen Gewalt war.

§. III.

So lange es Herzoge gab, waren sie nebst den Königlichen Commissarien die ersten Obrigkeiten, wie denn letztere so lange ihre Commission währete ihre Gerichtsbarkeit suspendirten.

Nachdem es keine Herzoge mehr gab waren die Commissarien in jeder Provinz die alleinigen allgemeinen Viceregenten, und man nennte den Umfang ihres Bezirkes eine Commission, oder Missaticum. Es war der nemliche den die alten Herzoge gehabt hatten, und aus dem Grunde gaben ihm die Gesetze fortan den Namen eines Herzogthums.

§. IV.

Unmittelbar nach den Commissarien kamen die Bischöffe und Grafen, deren Gewalt was die wesentlich unterschiedene Gegenstände anbetrift einerley Gränzen hatte. Jedennoch machten die Bischöffe sowohl als die Vasallen, Aebte, Richter, Vicomtes und Vögte in weltlichen Sachen ein dritte Classe, welche unter den Commissarien stund, wobey in bürgerlichen Sachen die Grafen, und in geistlichen die Bischöffe mitarbeiteten.

§. V.

§. V.

Endlich waren die Aftervasallen und die Eigenthümer eine vierte Classe, welche gleichfals in Ansehung des innern Ruhestandes und der Iustitiae distributiuae, so wie in Rücksicht auf die Vertheidigung des Staates, Pflichten zu erfüllen hatte. Dieses waren die vier Stände, welche der König zu Rath ziehen muste.

II: Capitel.

Pflichten der Bischöffe.

§. I.

„ * Die Bischöffe so auf guten Wegen zur Bischöflichen Würde gelanget „ sind, musten durch gutes Exempel und Predigen den Weg zum Himmel „ zeigen. Sie musten dem Könige so viel ihnen zustund, selbst und durch „ ihre Unterbeamte, in der ihm anvertrauten Regierung unterstützen, und „ wenn die Nachlässigkeit, oder übele Gesinnung, eines Abts, oder Abtis„ sin, eines Grafens, oder eines Vasallen der Krone, ihnen in der Erfül„ lung ihrer Pflichten Hindernisse in den Weg legte, so musten sie dem „ König Anzeige davon thun, damit sie durch dessen Beystand unterstützet „ dasjenige wozu sie ihr Ansehen berechtigte thun konnten. „

§. II.

Agobard, ** jener berühmte Erzbischof von Lyon, war ein Zeuge all der Plackereyen welche die Ungerechtigkeit der vorgesetzten Obrigkeiten den Unterthanen anthat, und hielt es vor seine Schuldigkeit, dem Haupt der Justitz Bericht davon abzustatten. Er declarirte aber zu gleicher Zeit, daß er niemand nennen wolte, weil es ihm nicht gebührte, ein Ankläger zu seyn, welches seine Amtspflicht nicht mit sich brächte.

§. III.

---

* Cap. An. 823. c. 4.
** Agobard Epist. ad Matfrid. Procerem Pal.

§. III.

„ Die Bischöffe musten auf die Aufführung der Priester, * welche mit ihnen
„ das H. Amt führten, ein höchstwachsames Auge haben; sie musten Sor-
„ ge tragen, daß ihr Exempel und ihre Discurse dem Theil der ihnen anver-
„ trauten Heerde zugleich nützlich waren. Die vordersten Hirten musten
„ durch oftmaligen Unterricht ihre Untergebene in den Stand setzen, ihre
„ Pflichten zu erfüllen, und durch Bischöfliche Gewalt dazu zwingen. Sie
„ musten äusserst Sorge tragen, all dasjenige an sich zu bestrafen was die
„ Unterthanen tadelhaftes daran fänden; ihre Sorgfalt muste sich sogar auch
„ auf den Unterhalt der Lichter und der Kirchengebäude erstrecken. Waren
„ sie befugt, Vorsehung zu thun, damit die dazu bestimmte Höfe von den
„ Weltlichen nicht vergewaltiget würden, so waren sie nicht weniger auch
„ stark verbunden, die Früchte derselben ihrer Stiftung gemäß verwenden
„ zu lassen, ohne daß weder sie, noch ihre Archidiaconen, das Recht hat-
„ ten, sich davon was zuzueignen. In dem Stücke musten sie andern ei-
„ ne besondere Uneigennützigkeit beweisen. Auch war eine von ihren Pflich-
„ ten die alschon gestifteten Schulen zu unterhalten, und dergleichen an
„ Orten anzulegen, wo solche noch nicht vor den Unterricht und die Erzie-
„ hung der sogenannten Kirchenkinder, ihrer Diener, und zum Nutzen und
„ Vortheil der Unterthanen angeleget worden. „

III. Capitel.

Pflichten der Grafen.

§. I.

„ ** Die erste Pflicht der Grafen war, die Kirche Gottes verehren und hoch-
„ zuschätzen, mit ihren Bischöffen in gutem Vernehmen zu leben, und ih-
„ nen in Ausübung ihres Amtes beyzustehen. Ferner waren die Grafen
„ verbunden, den Ruhestand zu unterhalten, in ihrem Bezirck die Justiz

* Cap. An. 823. c. 5.
** Cap. An. 823. c. 6.

„ besorgen, und alda all dasjenige vollziehen zu lassen, was die höchste Ge-
„ walt öffentlich beschlossen hatte. Sie musten immer des Eides einge-
„ denk seyn, den sie dem Kaiser geleistet, und der Treue, die sie ihm ge-
„ schworen hatten. Das einzige Mittel, solche in ihrem ganzen Umfange
„ zu bewahren, bestund darinnen, daß sie in ihrem Amte den Frieden und
„ die Gerechtigkeit aufrecht erhielten, und sich als solche vor Gott und vor
„ den Menschen erwiesen, damit sie verdienten, die wahren Mitarbeiter des
„ Königes, und die wahren Erhalter des Volkes genennet zu werden. Kei-
„ ne Sache, kein Beweggrund, weder Geschenke, noch Freundschaft, noch
„ Haß, noch Furcht, noch Gunst, durften sie von dem Pfade der genaue-
„ sten Ehrlichkeit entfernen, oder hindern, unter den Menschen gerecht zu
„ urtheilen, wovon jeder insbesondere ihr Nächster war.

§. II.

„ Insonderheit musten sie so viel in ihren Kräften stund, den Waisen,
„ Witwen und andern Armen beystehen, sich als ihre und der Kirche wie auch
„ ihrer Diener Beschützer erweisen. Ferner war eine ihrer vornemsten
„ Pflichten, all diejenigen auf eine schickliche Art im Zaum zu halten, wel-
„ che den Ruhestand des Volkes durch Diebstäle, Räubereyen und Stras-
„ senraub störten. Wenn auch jemand den Lauf der Gerechtigkeit hemm-
„ te, und sie solchergestalt ausser Stand setzte, ihre Schuldigkeit zu thun,
„ so musten sie solches dem Könige hurtig einberichten, damit sie von seiner
„ Gewalt unterstützt ihr Amt würdiglich führen konnten.

§. III.

„ * Um endlich die Vasallen des Königs, ihre eigene Vasallen und sich
„ selbst desto besser zu gebrauchen, musten sie in allen den Kirchendienern
„ hülfliche Hand leisten, und so oft einer von ihnen sich auf die erste und
„ zweyte Erinnerung nicht besserte, hatte der Graf Befehl, dem Könige
„ Bericht zu thun, damit durch die Königliche Gewalt die Gesetze ihre volle
„ und gänzliche Wirkung thun möchten. „

§. IV.

* Ibid. c. 23.

§. IV.

Diese Zusammensicht des geistlichen und weltlichen Amtes war in der Theorie annehmlicher und nutzbarer, als in Praxi leicht auszuüben. Selbige ist von Carls des Großen Zeit an gestöret worden, und dieser Fürst nahm sich vor, das versammelte Volk zu befragen, * „an welchen Orten, und in welchen Angelegenheiten die Geistlichen die Weltlichen in ihren Amtsgeschäften störten, oder von ihrer Seite einen Widerstand gegen die Erfüllung ihrer Pflichten erführen. Bey der Gelegenheit, sagte dieser große Fürst, „muß man untersuchen und bestimmen, in wie weit ein Bischof, oder ein „Abt, sich in weltliche Händel zu mischen, und in wie weit auch der Graf, „oder jeder andere Laje an den Kirchensachen Theil nehmen muß. Hier „muß man auch fragen, und sich so genau als möglich ist erklären lassen, „was der Apostel ** durch die Worte sagen will, kein Kriegsmann „mischt sich in die Händel der Nahrung, und auf welche dieselben „abzielen.„

§. V.

Dieses setzet voraus, daß man sich schon von der Evangelischen Einfalt entfernet hat, und daß die Vorurtheile, oder der Aberglaube, noch die Vernunft verdunkelten; denn wenn man sich gewissenhaft an das Evangelium gebunden hätte, so würde man wahrgenommen haben, daß, da das Reich Jesu Christi nicht von dieser Welt ist, das Reich seiner Diener ebenfals nicht davon sey, und daß, da der Sohn Gottes nicht nach der Cäsaren Weise König ist, derselbe seinen Statthaltern keine Gewalt lassen können, die er selbst nicht hat ausüben wollen. Nimmt man auch die Vernunft zur Wegweiserin, so würden die Obrigkeiten begriffen haben, daß es Geschäfte gebe, die über ihr Amt gehen, deren Vorwurf das Heil der Seelen ist, und wovon folglich kein Theil denjenigen angehören kan, deren Gewalt sich nur über das Leibliche erstrecket. Gehet man von den wahren Grundsätzen ab, so würden die Bischöffe und die Obrigkeiten einig geworden seyn, daß erstern zukomme, den Gebrauch heiliger Sachen zu bestimmen, und die Proportion vestzusetzen, die zwischen der ihnen anvertrauten Seelsorge, und den Heiligungsmitteln zu beobachten wäre, und daß, wenn dieser Gebrauch einmal bestimmet, und diese

* 1. Cap. An. 811. c. 4.
** 2. Timoth. 2. v. 4.

Proportion einmal vestgesetzet worden ist, letztern zukomme, die Bürger alle ihre Gerechtsame genießen zu lassen, und Vorsehung zu thun, daß diejenige welchen geistliche Geschäfte obliegen, in deren Verwaltung nicht von den hergebrachten Gesetzen abweichen, und diesen Gesetzen keine besondere Reglements substituiren, durch deren Gebrauch dasjenige was willkührliches würde, so nichts weniger als dieses seyn soll, und den Zustand der Bürger sowohl eine wiederrufliche Sache, als der Vorwurf jenes Schutzes aufgehoben würde, welchen die weltliche Gewalt der geistlichen schuldig ist.

Zum Glücke ist unsere Zeit viel erleuchteter, und man weiß heutiges Tages, daß die von den Päbsten gemachte, und von den Obrigkeiten angenommene Canons die alleinige Verordnungen sind, bey deren Handhabung diese einen Einfluß haben sollen, weil sie dieselben allein kennen. Sie müssen solche wider die aufrührischen Bürger, und wider den unbescheidenen Eifer der besondern Diener erhalten, weil, wenn sie die Clerisey verehren und hochhalten müssen, sie auch seine Beschützer seyn müssen, wie sie denn die wahren Vätter des Volkes sind. Auf diese Art nun konnten die Grafen ihre verschiedene Obliegenheiten erfüllen, und Umgang nehmen, an den Kirchensachen mehr Theil zu haben, als sie daran haben sollen.

IV. Capitel.

Pflichten der Aebte.

§. I.

„ Die * regularen Aebte und weltliche Commenthure waren gleich stark ver-
„ bunden, in Sachen so die Religion der Canonicorum, der Mönche und
„ Nonnen betroffen, den Rath und Unterricht der Bischöffe anzunehmen.
„ In dergleichen Materie durften sie ohne deren Mitwirkung nichts thun,
„ sondern musten ihren Rath gutwillig annehmen, und gehorsamlich voll-
„ ziehen.

§. II.

* Cap. An. 823. c. 8.

§. II.

„ * Ausser dem Kloster muste der Abt mit des Bischofs Urlaub und Rath
„ die Klostergüter verwalten; diese Verwaltung durfte er keinem Mönch,
„ sondern einem Getreuen übertragen.

§. III.

„ Was ** die Mönche belanget, so durften sie ohne äußerste Nothdurft
„ aus ihrem Kloster gehen; der Bischof hatte auch insbesondere darauf zu
„ sehen, daß sie sich nicht angewöhnten, ausser dem Kloster herum zu strei-
„ nen (vagari.) Wenn daher nöthig war, daß einer unter ihnen wegen einer
„ Obedienz ausgieng, so konnte solches anders nicht als auf des Bischof-
„ fen Bewilligung und Vorwissen geschehen; in so einem Falle muste man
„ einen untadelhaften und unverdächtigen Mönch wehlen.„

§. IV.

Man entsinne sich alhier der Gesetze, welche den Weltgeistlichen fein fast ähnliches Betragen vorgeschrieben haben, so wird man finden, daß damals kein Geistlicher gewesen, der seine bestimmte Stelle nicht gehabt hätte, wie auch, daß die Unterthanen der Ungelegenheit nicht ausgesetzet waren, mit ihren Pfarrern vertraut zu werden, auch das allzuniedrige und oftmals ärgerliche Leben von Leuten vor Augen sahen, welche, da sie durch ihr Exempel unterrichten sollen, nicht zu viel Vollkommenheiten können blicken lassen, weil ihre Nachahmer allemal befugt zu seyn glauben, einen Raum zwischen sich und ihren Mustern bestehen zu lassen.

§. V.

Die Aebte musten, als weltliche Herren, den Grafen bey der Rechtspflege beystehen.

Ich will hier nur von den Personen reden, welche der Ahndung und Zucht des Königs unterworfen waren; demnach will ich überhaupt zu den Getreuen

---

* 1. Cap. An. 802. c. 17.
** Ibid.

treuen schreiten, weil die Advocaten, die Richter, die Vicarien und die Assessoren denselben nicht wie andere Getreuen unterwürfig gewesen. Am Ende will ich von den Commissarien handeln, deren hauptsächliche Geschäfte nicht beständig waren, und die ich aus dem Grunde nicht unter die Liste der ordentlichen Obrigkeiten habe setzen dürfen.

V. Capitel.

Gemeinsame Pflichten aller Getreuen.

§. I.

Alle Verbindlichkeiten, welche aus dem Eide der Treue entspringen, musten allen Getreuen gemein seyn.

Man sehe nun, wie Carl der Große * verlangte, daß man all denen von welchen man den Eid erforderte die Pflichten vorhielt, welche sie sich durch Ablegung desselben auferlegten. „Denn, sagte dieser Fürst, es haben viele „ Leute bisher geglaubet, die Treue, so man dem Herrn König geschwo„ ren, bestünde nun darinnen, daß man ihm nicht nach dem Leben strebte, „ daß man aus Haß und Rachgierde keine Feinde in sein Königreich brächte, daß man an keiner Untreue Theil nähme, und daß man deren keine „ verhele. Demnach sollen sie wissen, daß dieser Eid größere Verbindlich„ keiten mit sich bringet.„

§. II.

„Gleichwie dem König obgelegen, den Frieden und gute Ordnung im „ Staate zu handhaben, also war aller Getreuen erste Pflicht, sich selbst „ nach den Geboten Gottes, und nach den besondern Verbindlichkeiten ih„ res Standes, in dem Dienste Gottes zu erhalten, weil der Fürst auf die „ Lebensart und Besserung einzelner Personen unter ihnen nicht Acht haben „ können.„

§. III.

---

* 1. Cap. An. 802. c. 2.

§. III.

„ Eine andere von der dem Könige angelobten Treue unzertrennliche Ver-
„ bindlichkeit bestund darinnen, keinen falschen Schwur, oder einigen an-
„ dern Betrug, aus Geitz, oder aus Gefälligkeit, anzuwenden, um den
„ König seiner Knechte, Gränze, Güter oder sonst was von alle dem zu
„ berauben, was man durch den Eid erlanget, oder verliehret; sich davon
„ nichts zuzueignen, und die andern in so einer Usurpation zu begünstigen,
„ dann die flüchtigen Fiscaliner weder zu hegen, noch durch einen Eid ihm
„ zu entziehen, noch auf einig andere Art zu nehmen.

§. IV.

„ Und weilen der Kaiser nach Gott und seinen Heiligen zum Vertheidiger
„ und Beschützer der Kirchen, Witwen, Waisen und Fremdlinge gesetzet
„ worden, so wäre es ein Vergehen wider die ihm schuldige Treue, wenn
„ man solche betrügen, befehden, oder ihnen einigen andern Schaden zu-
„ fügen wolte.

§. V.

„ Ingleichen stritte es wider diese Treue, wenn man dasjenige zu einem
„ Eigenthum, oder Erbe, machte, was man als ein Lehen besitzet. Wie
„ man mit dem Fürsten zu Vertheidigung des Staates gemeine Sache
„ machen muste, also wurde man dem einem und dem andern ungetreu,
„ wenn man sich auf den militarischen Aufbot, bannum hostile oder
„ Heerbann genannt, nicht eingefunden, und denjenigen förderlich war,
„ welche sich dem Kriegsdienste entziehen wolten.

„ Mit einem Worte, jeder Getreue war schuldig, den Geboten und Be-
„ fehlen des Königs zu gehorsamen. Er durfte ihm weder einen Nachtheil
„ zuziehen, noch sich seinem Willen widersetzen, noch die Wirkung seiner
„ Briefe hemmen, noch ihm das was ihm gehörte, oder den Zinnß, der
„ ihm gebührte, nehmen.

„ Noch

„ Noch weniger durfte er die Ordnung der Justitz unterbrechen, oder sich „ weigern, solche zu üben und dazu was beyzutragen.

„ Alle obenerwehnte Sachen, setzte der Kaiser hinzu, müssen in Kraft „ des Kaiserlichen Eides gehalten werden.

§. VI.

„ * Ludewig der Fromme ermahnte alle weltliche Getreue, die Kir„ che und ihre Diener in Ehren zu halten, sich bey ihren Predigten mit „ ihren Familien fleißig einzufinden, die durch eine einstimmige Verständ„ niß geordneten Fasten ehrerbietig zu begehen, und von all seinen Unter„ gebenen beobachten zu lassen, den Sonntag zu heiligen und zu verehren; „ wie er denn desfals verbot, an diesem heilige Tage Märkte und Gerichte „ zu halten.

§. VII.

„ ** Ferner verordnete er, daß alle miteinander in Friede und Eintracht „ lebten, daß alle seine Gebote allenthalben beobachten ließen, daß alle den „ Commissarien mit Ehre begegneten, welche er in was Sachen es sey an sie „ schickte, und daß sie sich den Befehlen fügten, welche sie von ihm durch „ diesen Weg erhielten.

§. VIII.

„ Gleichwie *** aber ein jeder von den Getreuen, so wie ich gesagt habe, „ einen Theil von dem Amt des Königes besorgte, also muste der König „ vernehmen, wie er dieses that, es mochte nun durch Untersuchung der „ Beschwerden, welche die Appellanten gegen ihn führten, oder durch ande„ re Kundschaften, oder endlich vermittelst der Commissarien geschehen, „ welche er zu diesem Ende abschickte. Er muste sich Mühe geben, durch „ das Zeugniß, welches die Bischöffe von den Grafen, oder die Grafen von „ den Bischöffen ablegten, zu erfahren, ob die Grafen die Gerechtigkeit „ liebten,

---

* Cap. An. 823. §. 7.
** Ibid. c. II.
*** Ibid. c. 12.

„ liebten, und solche ertheilten, und ob die Bischöffe nach der Religion leb-
„ ten, und solche lehrten. Nach denen von den ein und von den andern
„ einlauffenden Berichten muste er von der Billigkeit, dem Frieden und der
„ Eintracht urtheilen, womit sich die andern Getreuen, und zwar jeder in
„ seiner Amtsführung, betrugen.

„ Endlich verlangte der König, daß alle zusammen mit gründlicher Wahr-
„ heit auf alle Fragen antworteten, welche er an jeden wegen des andern
„ Aufführung ergehen ließ.

§. IX.

„ Inzwischen * würden sie ihrer Pflicht kein Genüge geleistet haben, wenn
„ sie als Zeugen eines Mißbrauches, der im Stande gewesen wäre, das
„ Volk zu entehren, oder dem Staate zu schaden, und welcher anders nicht
„ als durch des Königs Gewalt gehoben werden konnte, unterlassen hätten,
„ dem Fürsten davon Anzeige zu thun, welchem eine allgemeine Censur und
„ Verbesserung zugestanden.

„ Es musten alle diese Mißbräuche abgestellet, alle diese Ungerechtigkeiten
„ gut gethan werden, damit der Ruhestand und die Stille im Staat auch
„ die Sicherheit der Unterthanen keinen Abbruch litten; demnach muste all-
„ dasjenige, was das Ansehen der Obrigkeiten nicht thun können, von die-
„ sen Obrigkeiten selbst an den König berichtet werden.„

§. X.

Was das gemeine Volk anlanget, ** welches unter den Herren getheilet war, so muste dasselbe von ihnen die Kaiserlichen Gesetze und Ordnungen empfangen; sie hatten dasselbe zum Gehorsam anzuweisen, und im Zaum zu erhalten.

* Ibid. c. 13.
** 1. Cap. An. 810. c. 16.

VI. Capitel.

Pflichten der Commissarien.

§. I.

Wir wollen von Ludewig dem Frommen vernehmen, worinnen die Pflichten seiner Commissarien, oder Legaten, bestanden.

„ Vors erste musten sie in jeder Provinz * in verschiedenen Orten zwey „ oder drey Zusammenkünfte anstellen, wobey man insonderheit Orte erwehl„ te, die den Armen am besten gelegen waren.

„ Man berufte zu diesen Zusammenkünften alldiejenigen, welche ein Theil „ des Gerichts waren so man Missaticum oder Legationem nennte, und „ alsdann erklärten ihnen die Commissarien überhaupt und sämtlich, daß sie „ der König zu seinen Commissarien gemachet, damit, wenn ein Bischof „ oder Graf sein Amt, aus welcher Verhinderung es auch sey, nicht führen „ könnte, er seine Zuflucht zu ihnen nehmen, und mit ihrem Beystand die „ Schwierigkeiten überwinden könnte, welche sich bisher seinem Eifer wi„ dersetzten.

„ Wenn die Commissarien selbst einige Angelegenheit vorgefunden, die „ ihre Verwarnungen nicht schlichten könnte, so musten sie dem Kaiser Be„ richt davon abstatten.„

§. II.

Diese Verwarnungen waren der alleinige Weg, wodurch sie die Bischöffe und Grafen zu ihrer Pflicht zurücke führen konnten; doch hatten sie das Recht, die Richter, Vicomtes, Pröbste, Assessoren und Königlichen Vögte ab-

* Cap. an. 823. c. 26.

ab= und ihre Stellen wieder zu besetzen, welche sie auf bösen Streichen ertappet hatten. *

§. III.

„ ** Endlich muste das Volk Wissenschaft haben, daß die Commissarien
„ diejenige wären, bey denen es Gerechtigkeit durch ihre Verwendung er=
„ langen solte, wenn das Unvermögen, die Nachlässigkeit, oder übele Ge=
„ sinnung des Grafens sie darum gebracht hatte.„

Manchmal trug es sich zu, daß eine Provinz Commissarien verlangte, wenn sie mit ihren ordentlichen Statthaltern nicht zufrieden war. „Indem
„ Ludewig der Fromme zu Kiersi war, saget der Verfasser seines Le=
„ bens, *** kamen fast alle Edele von Septimanien dahin zu ihm, um sich
„ über Bernharden, ein Herzog dasiger Gegenden zu beschweren, und ihm
„ die Vorstellung zu machen, daß die Satellites, oder Haußvasallen
„ dieses Herzogs, die Güter der Kirchen und der Privatpersonen plünderten.
„ Sie baten den Kaiser, er möchte sie in seinen Schutz nehmen, ihr Be=
„ schirmer seyn, und dem zu Folge Commissarien zu ihnen schicken, welche
„ Macht und Klugheit genug hätten, die weggenommenen Sachen ersetzen
„ zu lassen, und ihnen das Gesetz ihrer Anherren zu erhalten. Man bewil=
„ ligte ihr Suchen, und schickte ihnen nach des Kaisers Wahl dieserhalb
„ zwey Grafen und einen Abt zu Commissarien.

§. IV.

„ Der König verwieß **** diejenigen vom Volke, welche von wahrer
„ Noth gedrungen sich an ihn gewendet hatten, an die Commissarien, und

* Dieses sind die von den Capitularien allenthalben vestgesetzten Rechte, jedoch giebt Kaiser Lotharius in einem vor Weischland gemachtem Gesetze (tit. 5. c. 32.) seinen Commissarien Fug und Macht, die Grafen zu richten, welches Gericht aber gewiß nur vorbereitend war. Wäre dem nicht also, wie denn in gemeltem Orte nur von Herstellung der Brücken gehandelt wird, und wäre so eine Nachlässigkeit nur einer Busse werth, so wäre möglich, daß die Commissarien die Grafen darein verdammet hätten) ohne daß man deswegen das geringste gegen die allgemeine Regel schließen könnte. Ja es heißt sogar in dem Gesetze, welches diese Note veranlasset, daß in so einem Falle der Graf von dem Könige, oder von seinem Commissario soll gerichtet werden.

** 2. Cap An. 823. c. 26.

*** Aimoin L. V. c. 17.

**** Cap. An. 823. c. 26.

„ befahl ihnen in so einem Falle, auf diese Beschwerden rechtliche Hülfe zu „ ertheilen.

§. V.

„ Es war den Commissarien nicht erlaubt, unnütze Reisen zu thun, und „ sie durften in keinen Canton kommen, woferne sie nicht eine Angelegen- „ heit so unter sie gehörte dahin gerufen, oder ein besonderer Vorfall ihre „ Anwesenheit alda nothwendig machte. Auf einer andern Seite musten „ sie wohl Acht haben, durch ihre Nachlässigkeit keine Mißbräuche bestehen „ zu lassen, welche ihre Aufmerksamkeit verdienten.

§. VI.

„ * Eine andere Pflicht der Commissarien war, alle Erkänntnisse bekannt „ zu machen, welche die neuen Capitularien enthielten, und auf deren Voll- „ ziehung den Bedacht zu nehmen; fand diese einigen Anstand, oder Wi- „ derspruch, welche sie nicht zu heben vermögend waren, so musten sie dem „ Könige Bericht davon erstatten.

§. VII.

Hieraus wird man gewahr ** „ daß die Königlichen Commissionen von „ äußerster Wichtigkeit waren, und daß nichts einen größern Einfluß in die „ Glückseligkeit des Staates, die Sicherheit des Fürsten und die Wohlfart „ der Unterthanen haben konnte, als die Art, womit diejenigen solche vollzo- „ gen, denen sie aufgetragen gewesen. „

§. VIII.

Vormals hatten die Commissarien des Königes concurrentem Jurisdictionem mit den Herzogen, wie hernachmal mit den militarischen Grafen. Es scheinet aber, daß die neuen Herzoge, welche durch die Schwächung der Carolinger aufgekommen, nicht schuldig waren, die Königlichen Commissarien aufzunehmen. Sie waren selbst Commissarien in ihren Herzogthümern, und hierauf

---

* Ibid. c. 27.
** Ibid. c. 28.

hierauf gründete sich zum Theil die Gerichtsbarkeit, die sich dieselben über die Grafen und Vasallen der Krone zueigneten, von denen sie selbst Lehensherren geworden.

§. IX.

Inzwischen kamen die Commissarien nicht ab, sondern veränderten nur den Namen. Die Beamte, welche die Könige in die Provinzen schickten, die Aufführung ihrer Amtleute alda zu untersuchen, hieß man Inquisitoren, und der Zweck ihres Auftrages schränkte sich dahin ein. * Nach einer dießfals im Jahre 1303. gemachten Verordnung, „musten die Inquisitoren anfänglich „ die Beamte schwören lassen, daß sie binnen 8. Tagen die verfügten Re„ stitutionen, oder Gutmachungen, wahrhaft angeben wolten; sodann lie„ sen sie feyerlich ausrufen, daß bey Strafe des Forbannes, corps und avoir, „ jeder, der seit einem gewissen Ziel Restitution oder Gutmachung erhalten, „ solches vor den Inquisitoren anzeigen solte, ohne sich zu fürchten, daß er den „ bösen Beamten weh thäte, weil, wie das Reglement hinzu setzet, sie versichert „ seyn müssen, daß diejenigen, welche man schuldig findet, nimmermehr wieder „ in unsern Diensten seyn können. „

§. X.

Was die Gerichtsbarkeit anlanget, welche die Commissarien gehabt, so wurde solche entweder durch das Königliche Gericht, oder durch die Deputationen ausgeübt, welche man in die wiedervereinigte Provinzen schickte, um da die großen Tage (Grands jours) oder Provincialparlementer zu halten.

§. XI.

Ich würde alles, was die innere Handhabung des Staates anlanget, geendiget haben, wenn die Menschen nicht dem Betruge und Irrthum unterworfen wären. Waren die Förmlichkeiten keine nothwendige Scheidewand wider die Leidenschaften der Bürger, die Ungerechtigkeit der Obrigkeiten, und den Despotismum der Fürsten, so konnte man einem einzigen Manne das Schicksal der Bürger, und die Sicherheit des Staates anvertrauen. Gleichwie aber die Menschen niemals weder so gemeinhin einsichtig, noch so gemeinhin ehrlich waren, daß man in einen freyen Lande sowohl die Förmlichkeiten ausser Acht ließ,

* Ordonn. du Louvre t. 1. p. 544.

ließ, als die wechselweise Censur, welche aus der Mehrheit der Richter entstehet, also musten die vorderste Obrigkeiten Assessoren, die Conservatoren der Policey Unterbeamte, und diese Policey selbst Gränzen haben.

In dem folgenden Buche will ich von der Weise handeln, wie man die Gränzen jeder Obrigkeit bestimmte, und von der Gestalt der Tribunalien. In der Fortsetzung des gegenwärtigen aber werde ich untersuchen, was massen man die Verbrecher vor die Füsse der Obrigkeiten brachte.

VII. Capitel.

Von der Zwangsgerechtigkeit überhaupt.

Dasjenige, was ich von der Zwangsgerechtigkeit zu sagen habe, in einige Ordnung zu bringen, muß ich einen Unterschied machen zwischen bürgerlichen und peinlichen Sachen, zwischen großen und kleinen Händeln, zwischen geistlichen und weltlichen Materien. Es wird mir unmöglich seyn, nicht viele Dinge beyzubringen, welche zur Competenz der Tribunalien gehören; wie aber diese Materie der Vorwurf der ersten Capitel des folgenden Buches ist, also laufe ich nicht Gefahr was wieder aufzuwärmen, und der Leser ist zu dem vorbereitet, was ich davon noch zu sagen habe.

Ich fange mit den bürgerlichen Sachen an, weil dieselben eine viel mindere Zahl Vergleichungen, und weit weniger Schwierigkeiten darstellen.

VIII. Capitel.

Ladung und Verfahren in Civilsachen.

§. I.

Wenn ein Bürger * einen Anspruch wider einen andern Bürger hatte, nahm er zwölf Zeugen mit sich, und diese musten ihn bis zu dem Hause seiner Parthey

* Leg. Sal. tit. I. c. 3.

chen begleiten. Wenn er vor der Thüre angelanget war, rief er den Haußherrn, trug ihm seine Forderung vor, und bestimmte ihn einen Tag vor Gericht zu erscheinen; dieses ist es was das Salische Gesetz mannire und mannitio, das Mahnen, nennte. Wenn der Beklagte zur Stunde der Ladung nicht daheim war, so geschah die Ladung an seine Frau, oder an einen von seinen Bedienten, mit dem Anhange, daß er solches dem Haußherrn hinterbringen solte.

§. II.

Die * Ladung muste nach den verschiedenen Umständen verschieden seyn; man mochte sie aber wegen der Angelegenheiten des Königs, oder wegen Privatangelegenheiten gethan haben, so ward der erste Fehler mit einer Strafe von 15. Sols beleget. Man konnte keinen Mann laden, welcher auf Befehl des Königs abwesend war.

§. III.

Wenn ein Mann seinen Proceß verlohren hatte, so stelte er wegen der Schäden, des Interesse und des Capitals Caution, und von der Stunde an hatte der Imperrant nicht mehr mit ihm, sondern mit dem Bürgen zu schaffen. Die zur Bezahlung bestimmte Zeit bestund ordentlicher Weise in vierzig Nächten, manchmal machte man aber ein anders aus. Wenn der Bürge nach Verfluß der gesetzten Zeit sich weigerte zu zahlen, so mahnte ihn der Impetrant zu verschiedenen malen, und sodann wendete er sich an den Richter. Dieser versammelte sieben Assessoren, mit denen er sich zu der Wohnung des Bürgen verfügte, und ihm anlag, die Summe zu erlegen, weswegen er sich verbürget hatte. Wenn er sich noch weigerte, so warfen die Assessoren die Summe aus, und nahmen den Betrag derselben von seinen Gütern; dieser hatte sich nur ** an den sachfälligen Theil zu halten. Ausser der Hauptsumme nahm man noch die Busse, welche durch die Zahlungsflucht verwirket worden.

§. IV.

---

* Leg. Sal. tit. 1. c. 3.
** Leg. Sal. tit. 52.

§. IV.

In der Folge * machte man die feyerlichen Ladungen, deren ich erst gedachte, seltener, wie man sie denn auf die Sachen so den Stand, oder die Freiheit, oder auf Erb- und Eigenthumssachen einschränkte. Vor alle andere Händel führte man dagegen den Bann des Grafens oder sein Commandement ein. ** Derselbe ließ solches durch einen Beamten verkünden, den man seinen Boten hieß, und das ungehorsame Aussenbleiben wurde nach einer zweymaligen Erinnerung mit Sequestrirung der Güter bestrafet, und dieses hieß man damals, die Güter des Ungehorsamen in Verbot legen. Hincmar *** meldet uns, dieses Verbot sey demjenigen ähnlich gewesen, was die Lateiner Proscriptio confiscandi würden genennet haben, worauf er erkläret, worinnen es bestanden, und saget, man habe dem Bitzthum und dem Probsten eines Bischofs, dessen Weltlichkeit in Verbot geleget worden, untersaget, demselben irgend einen Nutzen von seinen Gütern, oder von seinen Knechten, zukommen zu lassen.

Demnach äußerte sich das Gebot in dem Verstande, wenn ein Gut eingezogen wurde, und in die Hände solcher Verwalter gekommen, die im Stand waren dafür zu haften. In ihrer Ermangelung wehlte der Richter unter den Nachbarn des Ungehorsamen einige zahlbare Personen, die er zu Aufsehern seines Guts und Hauses machte. Von dieser Aufsicht ist das Wort Garant und Garantie hergekommen, und hießen solche Garants Fidejussores. Es **** war ein Verbrechen auf ihrer Seite, wann sie was von demjenigen so ihnen anvertrauet worden, abhanden kommen lassen; und der Eigenthümer begieng einen Frevel, wenn er in sein Hauß gieng, und die mindeste Habschaft daraus nahm.

Man begreift die Ursache, warum die Eigenthümer und Freiheiten das Vorrecht gehabt, daß man ihre Einwohner nicht sequestriren können.

§. V.

Wenn ***** ein Mann das Gebot Jahr und Tag behielt, so wurde die ins Verbot gelegte Sache dem König eigen, wenn man die Summe von

---

* 1. Cap. An. 819. c. 12.

** In der Normandie heißt man noch die Ladungen also, welche alda die Gerichtsfrohnen (Sergens) statt der edeln Gerichtsdiener thun, welches diese Boten des Grafens waren.

*** Epist. 4. ad Car. Calu. D. M. Boucquet T. VII. p. 530.

**** Cap. pro Part. Sax. c. 27.

***** 1. Cap. An. 819. c. 11.

von dem Werthe vorher weggezogen, derenthalben das Gut sequestriret worden. Wenn der Proceß das Eigenthum der Sache selbst zum Gegenstand hatte, so wurde derjenige welcher sein Recht darauf erwiesen, durch eine Urkunde des Königs damit beliehen.

§. VI.

Die Entsetzung der Unterthanen war das geringste von den Uebeln nicht,* welche die Verheerungen der Normannen verursachten. Das Reich wurde mit Landstreinern angefüllet, welche man zu andern Zeiten nicht würde ertragen haben, die man aber damals unmöglich nach Hause schicken konnte.

Verschiedene derselben machten sich ihre Umstände zu nutz, um ungestraft Böses zu thun. Sie behaupteten, daß sie, weil ihnen in den Grafschaften, worinnen sie wohnten, weder Häuser, noch Güter, noch Knechte, zustünden, weder im Zaume gehalten, noch vor Gerichte geladen werden könnten.

Carl der Kahle ** zog hierüber seine Getreuen zu Rath, und verordnete mit derselben Einwilligung, daß der Graf, in dessen Lande ein Proceß gegen einen dieser Landstreiner erreget worden wäre, seinen Boten in die Grafschaft schicken, wo der Strafbare sein Hauß hätte, und ihn alda solte vorladen lassen. Zu gleicher Zeit machte man aus, daß die Franken schuldig seyn solten, die Ladung als rechtmäßig beschehen zu bescheinigen, und daß eine solche Ladung ein Verbot, oder Sequester, begründen, ja sogar den Grafen, bey dem die Klage angebracht worden, berechtigen könnte, den Strafbaren, nach der Assessoren Urthel, in den Forbann zu erklären, daß er hernachmals den Befund der Sache dem Grafen zu wissen thun solte, in dessen Landen der Ungehorsame Güter und Knechte besaß, mit dem Bedeuten von wegen des Königes, er solte ihn vermittelst seiner Güter zwingen, in seine Grafschaft zurücke zu kehren, um sich der Justitz zu unterwerfen.

Ich habe diesen Vorgang darum angeführet, weil nichts so sehr den Geist der Gesetze zu erkennen giebt, als die Geschichte, wie solche übertreten, und gehandhabet worden.

* Car. Calu. Cap. tit. 36. c. 6.
** Ibid.

IX. Capitel

Von den geistlichen, bürgerlichen und peinlichen Sachen.

§. I.

So oft es auf den Besitz * geistlicher Güter ankam, es mochten selbige an sich selbst diese Natur haben, oder bloß von der Eigenschaft des Besitzers herleiten, stelte der Kläger die Klage vor dem weltlichen Richter an, welcher dieselbe, nebst einem Beysitzer von seinem Theil, an den Bischof verwiesen. War aber die Angelegenheit so geartet, daß sie auf diese Art nicht konnte beygeleget werden, so brachte sie der Advocat, oder Voigt des Bischofs, bey dem Grafen, oder Richter, an, um darinnen nach den Gesetzen zu verfahren.

§. II.

Wenn ein Bischof ** selbst wegen seiner Güter, oder wegen der Güter seiner Kirche, Proceß hatte, so ließ er solchen von seinem Voigt untersuchen, und alsdann muste er, wie die Aebte und Aebtissinnen, von dem Grafen alles Recht nehmen.

§. III.

Wenn ein öffentliches Verbrechen zu Schulden gekommen war, *** so beobachtete man ein ganz anders Verfahren, denn alsdann stunde der Bischoff unter seinen Mitprovincialen, **** wiewohl selbst in dem Falle übte der weltliche Richter den Zwang, als welcher die Weltlichkeit den Händen der geistlichen Beamten entzog. Nun folget ein Capitel, so ich aus einem zu Frankfurth im Jahr 794. gemachten Capitulario nehme. „Es ist von dem Herrn „König und von der heiligen Kirchenversammlung ausgemachet worden, „daß die Bischöffe in ihren Pfarren die Justitz üben sollen; und wenn ein „Abt,

---

* Cap. excerpt. ex lege Long. c. 39.
** Loth. Cap. tit. 5. c. 26.
*** Ibid. tit. 3. c. 7.
**** Hincmar Ep. 4. ad Carol. Calu.

„ Abt, ein Prister, ein Diaconus, ein Subdiaconus, ein Mönch, ein „ Clericus, oder ein anderer, seinem Bischoffen nicht gehorsam ist, so soll „ der eine und der andere vor dem Metropolitanen erscheinen, welcher mit „ Zuziehung seiner Suffraganen die Sache erörtern soll; ingleichen haben „ sich unsere Grafen bey dem Verfahren der Bischöffe einzufinden, und „ kommt was vor, das der Metropolitan nicht verbessern, oder beylegen „ kan, alsdann sollen erst die Ankläger und der Angeklagte mit einem „ Schreiben des Metropolitanen vor uns kommen, damit wir die Wahr„ heit der Sache erfahren.„ Es ist offenbar, daß diese Art Gerichtsbarkeit nur in peinlichen Sachen statt gefunden, bloß in einem Schiedrichteramte bestanden, und keinen andern Gegenstand hatte, als die Strafbare der Strenge der weltlichen Gesetze zu entziehen, und Irrungen beyzulegen, welche den Frieden stören, und wenigstens dem einem Theile betrübt ausfallen konnten. Ich werde bald Gelegenheit haben, zu zeigen, welcher gestalten die Geistlichkeit an Bestrafung der Laster Theil genommen, und dasjenige was ich sodann sagen will, wird das erst eingeschaltete Capitel vollends erläutern.

§. IV.

Man darf nicht glauben, daß das Concilium zu Frankfurth die Bischöffe zu einigem Zwange berechtigte; sie hatten dergleichen nicht einmal gegen die Geistlichen selbst. Der Archidiaconus beschrieb * mit Zuziehung des Grafens, die Prister und Clericos auf den Synodum, ** und wenn sie sich weigerten, darauf zu erscheinen, zwang sie der Graf dazu. In so einem Falle zahlte der Prister, oder sein Defensor, eine Geldbusse von 60. Sols, die der Kapelle des Königes zufielen, und hernach erschien derselbe, um von dem Synodo nach den Canonen geurtheilt zu werden.

Wenn aber der geistliche Richter in seinem Amte, und in dem alleinigen Rechtsbuche, dem er folgen durfte, keine hinlängliche Strafen fand, der Republik gegen einen Clericum Genugthuung zu verschaffen, welcher sie beunruhiget hatte, so schickte man ihn vor dem König, und es wurde der Verbrecher nach einem neuen Verfahren dem weltlichen Arme übergeben; *** doch sah man nur das Verbrechen der beleidigten Majestät, und den Hochverrath als solche an, welche eine canonische Strafe nicht genugsam büssen konnte.

* Car. Calu. Cap. tit. 25. c. 4.
** Cap. Metense c. 3.
*** Greg. von Tours Hist. L. V. c. 27.

§. V.

Es ist merkwürdig, * daß der Graf mit Ausschließung der Municipalrichter allein die wider die Geistlichen geführte Beschwerden anhören konnte; es ist aber in diesem Gesetze nichts seltsames, wenn man weiß, daß das Decurionat ordentlicher Weise einen vom geistlichen Stande ausschloß, und daß man gemeiniglich von der Zahl der Armen seyn muste, wenn man dazu gelangen wolte. Ausserdem muste die Natur der Kirchengüter dieselben der Aufsicht der Fiscalgrafen unterwerfen. Folglich musten die Clerici in der ersten Instanz unter dem Vicomte, und in der zweyten durch die Appellation vom Vicomte unter dem militarischen Grafen stehen, oder vielmehr war dieses eine nothwendige Folge von ihrer Verbindlichkeit, durch einen Vogt zu erscheinen, dessen Tribunal sie folgten.

X. Capitel.

Von den Angelegenheiten, welche Römische Personen betroffen haben.

§. I.

Die Römer musten ** in ihren Sachen unter einander ihre Güter nach ihren Gesetzen vindiciren; sie musten alle ihre Schriften nach diesem Rechte verfertigen, und nach eben diesem Rechte schwören. Gleiche Bewandniß hatte es, so oft sie Beklagte waren. Verlohren sie aber, so musten sie nach dem Rechte desjenigen das Wergeld geben, welchem sie eine Genugthuung schuldig waren.

Nur in den Römischen Tribunalien richtete man sich gänzlich nach den Römischen Rechten. Diese Rechte sind alzubekannt, als daß ich mich alhier aufhalten solte, sie zu zergliedern, demnach wird mir genug seyn, den Bezirk der Orte anzugeben, wo man dieselben in materialibus und formalibus beobachtete.

Bey

---

* Cap. L. V. c. 387.
** Cap. excerp. ex lege Long. An. 802. c. 36.

Bey * den Römern war Rechtens, daß die Richter der Provinzen, die man auch Präsidenten hieß, in allen bürgerlichen Sachen der Soldaten mit den Municipalen erkannten; selbst in peinlichen Fällen kam es ihnen zu, über die Competenz einen Ausspruch zu thun, wie denn der militarische Richter nur in dem Falle erkannte, wenn der Angeklagte ein Kriegesmann war.

Jedoch trift man diese gedoppelte Gerichtsbarkeit in der Person der Herzogen und militarischen Grafen vereint an, massen man an dieselben wegen der Sentenzen des bürgerlichen und des militarischen Richters ohne Unterschied appellirte. Ich habe an einem andern Orte gezeiget, wie enge Gränzen die Gerichtsbarkeit der Präsidenten gehabt habe, und wie die Gerichtsbarkeit der Defensoren entstanden sey. Anderswo werde ich sagen, daß die Pröbste, welche in Teutschland Burggrafen hießen, in ihrem Weichbild die nemlichen Gerechtsamen hatten, wie die Grafen in ihren Grafschaften. Hier muß ich zeigen, in welchen Fällen die Leute, so unter dem Römischen Gesetze lebten, des militarischen Grafens Gerichtsleute waren, und wie sie vor seinem Gerichte erschienen sind. Es ist vordersamst gewiß, daß das Tribunal des Vicomte unter dem Tribunal des Grafens stund; solchergestalt konnten alle Sachen, worinnen der Vicomte der eigentliche Richter war, in zweyter Instanz an den Grafen gelangen; man kan auch aus demjenigen, was ich von dem Ursprunge der Vicegrafschaften gesaget habe, den Schluß machen, daß alldiejenigen, welche ihre Sachen alda abzuthun hatten, nach den Barbarischen Gesetzen lebten, und folglich nach diesen Gesetzen bestrafet werden musten. Demnach waren sie in allen Königlichen Fällen dem Gerichte des Grafens unterworfen. Zweytens erschienen auch die Burger und alldiejenigen, die den Municipalgerichten untergeben waren, so oft vor dem Grafen, so oft sie gegen die Pagenses Klage führten; ja es hat sehr das Ansehen, daß sie in Person erschienen, und daß man von ihnen dasjenige verstehen muß, was Ludewig der Fromme von jenen Armen meldet, denen der Graf keinen Advocaten gab, als wenn sie keine Zeugen hatten, und ausser Stand waren, Proceß zu führen. Wahrscheinlicher Weise befreyete man sie in so einem Falle von dem Barbarischen Gerichtsbrauch. Jedoch getrauete ich mir nicht zu behaupten, daß sie nicht durch ihre Defensoren erschienen, und daß man folglich das erst angeführte Gesetz auf die Römer einschränken müsse, welche, da sie in keinen Burgerrechte waren, mehr wahrhaft arm gewesen als die Bürger. Ich lasse mir dieses darum eingehen, weil, da letztere die Decurionen, und da die Pagenses die Römi-

* Cod. Theod. Lib. II. tit 1. L. 2.

Römischen Soldaten vorstelten, die Defensoren ihre Angelegenheiten wider diese letztere besorgen musten, und sie selbst aus ihrer Stadt nicht vor andere Gerichte geladen werden konnten. Ausserdem ist gewiß, daß sie durch ihre Defensoren vor dem Königlichen Hofgerichte erschienen, mithin kan man glauben, daß man das nemliche Verfahren beobachtete, wenn man den Grafen um Justitz wider die Pagenses anzurufen hatte. Was die Knechte, die Colonen und die Tributarien anlanget, so ist die Sache so zweifelhaft nicht; sie hatten allerdings Advocaten, welche vor sie erschienen, und vor sie die Composition berichtigten. Ludewig der Fromme nennet sie seine Advocaten, und sie waren dieses auf eine besondere Art, weil sie die Justitz vor Personen besorgten, welche unter Königlichem Schutze stunden.

§. II.

Es hat nicht gleich das Ansehen, daß man die Knechte und die Bauern der Eigenthümer unter dieser Zahl begreiffen müsse, es ist sogar ausgemacht, daß ihre Herren ihre natürliche Patronen waren. Wie aber die Bauernknechte und Colonen ein besonders Vermögen gegen ihre Herren zu behaupten hatten, also waren sie Patronen gegen sie benöthigt. Ich glaube, man müsse das nemliche von den Unterthanen der Kirche sagen, denn ob sie schon besondere Advocaten hatten, so konnten sie doch von solchen Advocaten, welche ihrer Herren Mannen waren, keinen Schutz gegen dieselbe erwarten.

Diesemnach erschienen, ausschlüssig der geistlichen Personen, viererley Art Leute durch ihre Advocaten auf dem Placito, nemlich die Burger und Tributarien, die Bauersleute der Burger, und die Bauersleute der Eigenthümer, der Kirchen und der Lehne; hierzu kan man die Freygelassenen der Kirchen, oder Tabularien, und die Libellarien, oder die freyen Leute setzen, welche, da sie keine Eigenthümer besaßen, auf den Gütern der andern sich ansetzten.

§. III.

In bürgerlichen Sachen rechtete der Herr wegen der Befugnisse seiner Unterthanen; war einer derselben peinlich angeklaget, so fieng man damit an, daß man den Bischof vorlud, und dieser besorgte die Justitz, d. i. er erschiene vor Gericht, und leistete durch seinen Advocaten, und nach den Gesetzen, eine Genugthuung. Mit den freyen Leuten hatte es eine andere Bewandniß,

wandniß, welche Kirchenlehne besaßen, denn sie thaten, wie andere freye Personen, der Justiz ein Genüge.

§. IV.

Die Unterthanen des Fisci* erschienen durch ihre Mayern vor Gericht, also konnten vor die Bauersleute dreyerley Arten Personen die Justiz besorgen, der Herr, der Mayer und der Advocat, wie solches Verzeichniß auch Carl der Kahle beybringet. Es scheinet mir aber, ** daß der Fiscalrichter auch die Fiscalknechte darstelte, wenn sie sich in den Fiscum geflüchtet, und zuvor in einer Grafschaft Raubereyen verübet hatten; demnach dienten ihnen ihre Mayern nicht allemal vor Gericht.

In keinem einzigen Falle wurden Knechte, oder Colonen vorgeladen, sondern die Klage wurde allemal gegen ihren Advocaten angestellet.

§. V.

Die Advocaten *** musten allemal Getreue und Eigenthümer seyn, demnach war in Sachen ihrer Clienten, wie in ihren eigenen Sachen, das Verfahren allemal das nemliche wie das Verfahren, wozu die Eigenthümer angehalten waren, nur beobachtete man dabey, daß die Strafen nach der Eigenschaft des Clienten, und nicht nach des Advocaten seiner, angemessen worden.

---

* Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 15.
** Ibid. tit. 45. c. 3.
*** Cap. Car. Calu. tit. 33.

XI. Capitel.

Von öffentlichen Lastern.

§. I.

Es giebt Laster, welche, ohne die Harmonie des Staates in einer gewissen Maaß zu stören, der öffentlichen Erbarkeit, und noch mehr der Religion, zuwider sind. Die Gesetze begegnen nicht allemal diesen Lastern, aber die Obrigkeit machet Verordnungen, ihren Lauf zu hemmen, der Prister lehret, tadelt, drohet, und strafet durch die Mittel, welche ihm GOtt in die Hand gegeben hat. Von dieser Art Laster muß man eine große Anzahl Gesetze verstehen, welche den Geistlichen eine Gerichtsbarkeit beylegen; in dem Verstande trug Carlmann den Bischöffen auf, in ihren Kirchensprengeln die Policey zu besorgen, und den Fortgang der Raubereyen zu hemmen. „Viele Leute, „ sagt dieser Fürst, * rufen um Rath und um Busse wegen der Todschläge, Ehebrüche, Meineyde, Mordbrennereyen, und thun wegen der „ begangenen Räubereyen kein Genüge.„ Die Ursache ist, weil dieses Verbrechen nicht unter die Zahl derjenigen gesetzet worden, welche durch die Kirchencensur solten geahndet werden. Carlmann beweiset erstlich, daß es so arg gewesen, als diejenigen derentwegen man die Busse erforderte, setzet selbiges in die nemliche Classe, und gab den Bischöffen Fug und Macht, gegen diejenigen scharf zu verfahren, die es zu Schulden bringen würden. Damals wurden die Kirchenstrafen mehr gefürchtet, als die Ahndung der weltlichen Richter, und dieses war der Beweggrund sothanen Gesetzes, wie es denn auch der Grund verschiedener von Carlmanns Vorfahren gemachter Verordnungen gewesen. Solchergestalt hatten die Bischöffe einen großen Theil der Policey zu besorgen, und dieser wegen hielt jeder Bischof manchmal in seinem Kirchensprengel Placita, wo sich alle weltliche und geistliche Einwohner eingefunden haben. Sie predigten, ermahnten, straften, sprachen den Bann aus, und der weltliche Richter, welcher sie begleitete, strafte diejenigen, welche die Kirchencensur nicht wieder zu ihrer Schuldigkeit zurück brachte.

§. II.

* Carlom. Cap. tit. 3. Baluze. T. 2.

§. II.

Es gab Laster, wider welche der Königliche und der Geistliche Richter zugleich verfahren muste; beede musten diejenige gemeinschaftlich abstrafen, welche derselben überwiesen worden; besonders gehörte die Usurpirung der Kirchengüter hieher. Andere Laster wurden nur mit einer canonischen Strafe angesehen, und in dem Falle verfuhr der geistliche Richter allein solange bis der unbußfertige Sünder durch Verachtung der Censur unter die Hände des Königlichen Richters fiel. Im ersten Falle, wenn sich der Sünder, durch die vätterlichen Ermahnungen gerühret, der Busse unterwarf, fuhr die Obrigkeit wegen seines Frevels nicht zu, als blos die verwirkte Geldbusse zu erheben, und der geistliche Hirte bestrebte sich, den Bußfertigen zu trösten, und aufzumuntern. Waren die Erinnerungen vergebens; so trennte der Bann den halsstarrigen Sünder von der Kirche; lehnte sich derselbe gegen die Hand auf, die ihn schlug, so ließ der weltliche Richter die Gesetze den Censuren zu Hülfe kommen, und bestrafte die Verachtung derselben.

Nun hatte der Sünder keine andere Rettung als die Busse, oder die Empörung. Das Laster indem es gröser geworden, unterwarf einen gröseren Strafen, welchen man anders nicht als durch die Empörung ausweichen konnte, und von der Stunde an wars mit der Republick aus; der Staat hatte statt eines Burgers einen Feind.

§. III.

Die weltliche Gerechtigkeit flehete nicht ohne Schaden die geistlichen Hirten um Beystand an; all dasjenige was einen Mann der Strafe der Richter unterwarf, machte ihn gegen GOtt straffällig. Demnach glaubte die Clerisey berechtiget zu seyn, alle Arten Criminalprocesse zu untersuchen; und oftmals versuchte sie, der Justiz diejenigen zu nehmen, welche sie canonisch abgestrafet hatte. Sie mischte sich sogar in viele bürgerliche Angelenheiten; sogar in Lehensangelegenheiten wolte sie gerichtlich fahren, * unter dem Vorwand, daß, da der Meineid eine Sünde wär, all dasjenige so sich darauf bezog unter ihre Gerichtsbarkeit gehörte.

Das geistliche Tribunal, worinnen man die vermischten Fälle und andere öffentliche Sünden erörterte, hieß man den Gerichtshof der Christenheit** (Cour de Chretienté.)

* Etablissement de Philippe Auguste. Ordonn. du Louvre. T. I.
** Ordonn. du Louvre T. 1. p. 34. Etablissement c. 1.

XII. Capitel.

Von dem Kirchenbann und der öffentlichen Busse.

§. I.

Die Geschichte Ludewigs des Frommen liefert uns eine unstrittige Probe, daß einer der öffentlich Busse gethan hat, keine * Waffen tragen dürfen, und dieses ist alzurichtig, als daß nöthig seyn solte, Stellen deshalb anzuführen.

§. II.

Lange Zeit ** zogen diejenigen, welche also entehret worden, die Provinzen als Landstreiner nackigt und bloß mit einem Degen durch; Carl der Große schafte aber diese Art seine Busse zu vollenden als einem Mißbrauch ab, und war der Meynung, daß, wenn diese Büsser ein grobes und hauptsächliches Verbrechen begangen hätten, diensamer wäre, daß sie an einem Orte blieben, wo man sie zu einer nutzbaren Arbeit anhalte, und sie mithin nach den Canonen die ihnen auferlegte Busse vollenden könnten.

§. III.

Einige Zeit *** hernach wurde ein Gesetz gemachet, in welchem man alle die groben Laster ausgedrücket, welche die Rache des Himmels auf die Königreiche ziehen, und man verordnete, daß all diejenigen, die sich dergleichen schuldig gemachet, und davon wären überwiesen worden, alle ihre besitzende Ehren verliehren solten, auch solten sie bis zu einer gerechten Abstrafung ins Gefängniß kommen, und indem sie GOtt durch eine öffentliche Busse ein Genüge leisteten, solten sie gänzlich von allem Umgang mit den Glaubigen ausgeschlossen werden. **** Solchergestalt raubte einem die öffentliche Busse nicht nur

---

* Cap. L. V. c. 300.
** Cap. Aquis-Gran. an. 789. c. 77.
*** 8. Cap. an. 803.
**** 1. Cap. an. 789. c. 77. u. App. 1. Cap. c. 34.

nur das Recht, Gewehr zu führen, sondern schloß einen von der Gesellschaft aus, und zog eine Art Dienstbarkeit nach sich.

Was die Weibspersonen anlanget, so sehen wir aus einem Gesetz Carls des Großen, daß bishero diejenige so eines Ehebruchs überwiesen worden, in die Königlichen Gynaecea eingesperret waren, es stelte dieses Gesetz aber solchen Brauch ab, weil, wie ich schon gemeldet habe, dasselbe diese Personen in die Umstände versetzte, leichtlich mit mehrern ein Laster zu begehen, welches sie vorher nur mit einem einzigen verübet hatten. Dieses beweiset schlechterdings nicht, daß man auch die Mannspersonen in die Gynaecea that. War dieses nicht, so gab es vor sie ein anders Gefängniß, so man Ergastulum hieß, in einem Verstand der demjenigen sehr nahe kam, worinnen ehemals die Lateiner dieses Wort gebrauchten.

§. IV.

Das Fasten bey Wasser und Brod war eine ordentliche Strafe; mir scheinet, daß es allemal eine Folge der Inhaftirung gewesen, und ich finde das Wort Ariditas an einem Orte, da von einer Strafe die Rede war.

§. V.

Die Absicht des Bannes gieng dahin, * hartnäckige und ärgerliche Sünder zu bewegen, ihnen die Abscheulichkeit ihres Zustandes fühlbar zu machen, und die Seuche des bösen Exempels zu verhüten. Solchergestalt wurde dem Gebannten verboten, in die Kirche zu gehen, und mit einem Christen zu essen und zu trinken. Man durfte weder Geschenke von ihm annehmen, noch ihm den gewöhnlichen Kuß geben, oder gemeinschaftlich mit ihm beten, ja ihn nicht einmal grüßen, bis er durch den Bischof wieder ausgesöhnet worden. Wenn der Bann dadurch keine Wirkung that, daß ihn derjenige verachtete, welchen er getroffen hatte, so unterstützte ihn der weltliche Richter mit seinen Erinnerungen, ** waren auch diese vergeblich, so blieb das Gefängniß das letzte Mittel, welches der ordentliche Richter befugt war, wider den Haufen zu verfügen. War der Sünder ein Vasal des Königs, so muste man ehe man ihn einkerkerte, seine Befehle abwarten; war er ein Graf, so zeigte der Bischof dem König seinen Ungehorsam an.

* Cap. Synod. Vern. an. 755. c. 9.
** Cap. Loth. tit. 3. c. 15.

Ich habe schon angeführet, * daß der Graf den Bischof auf seinen Reisen begleitete; es geschah dieses in der Absicht, diejenigen durch Königliche Gewalt zur Busse Vernunft und Genugthuung zu vermögen, welche der Bischof durch den Bann nicht hätte zu rechte bringen können.

§. VI.

Der unterscheidende Character der bischöflichen Gewalt ** war die Autoritas, welchen Namen man ihr im Gegensatz der Majestät, oder Königlichen Macht beylegte.

Als Carlmann *** die Handhabung der Policey den Bischöffen anvertrauete, gab er ihnen keine andere Waffen, als den Kirchenbann und ihre Autoritatem.

„ Aber diese Autoritas, setzte er hinzu, hat die gerichtliche Gewalt
„ zur Hülfsleistung vonnöthen. Demnach hat es uns und unsern Getreuen
„ gemeinschaftlich beliebet, daß ihnen die Königlichen Commissarien in ih-
„ ren allerseitigen Bezirken getreulich beystehen, und daß der Graf seinem
„ Vicomte, seinen Centenarien, und den andern Ministern der Republick,
„ wie auch den Franken, die von den bürgerlichen Gesetzen Einsicht haben,
„ befehlen, daß sie ihn, aus Liebe gegen GOtt, aus Liebe gegen den Kir-
„ chenfrieden, und aus schuldiger Treue gegen uns, in dem Stücke so viel
„ sie können, beystehen. „

* Synod. Sueff. An. 853. c. 10.
** Cap. Colon. Praefat. &. c. I. Car. Calu. Cap. tit. 45. c. 8.
*** 3. Cap. Carlomann. c. 9.

XIII. Capitel.

Gebrauch und Feyerlichkeiten bey dem Kirchenbanne.

§. I.

Alle Capitularien nehmen als eine sichere Wahrheit an, daß man bloß durch eine öffentliche Busse, der man sich unterworfen, oder durch den verdienten Kirchenbann, von der Gemeinschaft ausgeschlossen worden. Diese Zucht war dem Geiste der Religion und gesunden Vernunft vollkommen gemäß. Jeder Mensch, so durch die Taufe ein Christ geworden, ist im Besitze, an der Gemeinschaft der Glaubigen Theil zu nehmen, und so lange bis dieses Urthel ausgesprochen worden, hat er ein Recht zu demjenigen, was das Denckzeichen und das Siegel dieser Gemeinschaft ist. Damit aber solches Urthel eine äusserliche Wirkung thue, muß es öffentlich und regelmäßig seyn, und dieses kan es nicht seyn, woferne nicht das Verbrechen, worauf es sich gründet, gerichtlich dargethan worden; wie denn Carl der Große diesen gerichtlichen Beweiß als ein nothwendiges Vorbereitungsmittel zum Kirchenbanne angiebt. Man hat noch ein Gesetz dieses Fürstens, * wodurch er die leichtsinnigen und unbedachtsame Bannstralen verbot. Die Befugniß, welche sich Lothar in Ansehung der Grafen und Vasallen die den Kirchenbann verachtet haben würden, vorbehält, beweiset, daß man diese Verachtung ohne gerichtliche Untersuchung strafte. Ein Gesetz, ** welches vermög seines Titels in der ganzen Welt beobachtet werden muste, verordnete, daß man niemand in den Bann thun solte, bevor er vorläufig wäre gewarnet worden, und wenn der Straffällige keine Hofnung zur Besserung gäb, solte der Bischof sich an den König, oder an die Obrigkeit wenden, damit er zur Strafe angehalten würde. In einem andern Capitulario *** findet man folgende Worte. „Es soll kein Bischof, oder Prie-
„ ster irgend eine Person in den Bann thun, man habe dann bewiesen, daß
„ sie in den Umständen sey, worinnen die Canonen solches gebieten zu thun,
„ und ehe derjenige gewarnet, welcher gestanden hat, oder des
„ Ver-

---

* 3. Cap. an. 803. c. 2.
** Cap. apud Confluent. c. 6.
*** Cap. Car. Calu. tit. 40. c. 10.

„ Verbrechens überführet worden.„ Das nemliche Capitularium verordnet, * daß die Bischöffe gehorsam seyn sollen „der Königlichen Gewalt, „ und, wenn sie ihre Layen unrecht behandelt, und diese um Recht zu erhalten sich an den König gewendet haben, ihr Unrecht nach den Canonen und „ Gesetzen büssen.„ Endlich befiehlt dieses Capitularium den Bischöffen, ** sie sollen bey den Klagen der Herren wider ihre Pfarrer Recht verschaffen.

§. II.

War es den Bischöffen verboten, den Bann leichtsinniger Weise, und ohne vorhergängige Uberführung oder Eingeständniß, zu verhängen, so war es auch verboten, vor solcher Sentenz Strafen zu verhängen, die nur eine Folge derselben seyn sollen. Dieses war zu aller Zeit Rechtens. Gregorius von Tours erzehlet *** in seiner Geschichte, was er zusamt mehrern Bischöffen dem König Guntran vor Vorstellungen that, welcher der Messe eines seiner Mitbrüder, der sich verschiedener Meineide gegen ihn schuldig gemachet, nicht beywohnen wolte. „Erlauben sie ihm, sagten sie zu diesem „ Fürsten, daß er Messe hält, haben sie hernach einige Anklage gegen ihn „ vorzubringen, so soll eine canonische Censur die Strafe vor sein Verbre„ chen seyn.„ Guntran ließ sich mit diesen Vorstellungen abfertigen, er zog den Bischof so gar an seine Tafel, und hernach ließ er ihn Bürgschaft leisten, daß er auf dem Synodo erscheinen würde. Damals glaubte man nicht, daß die Strafe eines Verbrechers, das Verbrechen mochte noch so ausgemacht wahr seyn, vor der canonischen Sentenz erfolgen konnte. Noch weniger war erlaubt, auf einen bloßen Argwohn ein Urtheil zu gründen, und einen wer der sey zu verdammen, ohne die Aussage eines **** rechtmässigen Anklägers vernommen zu haben. Auf diese Grundsätze fußte Meroveus, Chilperichs Sohn, als er Gregorium von Tours bat, er möchte mit ihm Gemeinschaft haben. Dieser Fürst ist wider seinen Willen zum Prister gemachet worden, ***** und als er Gelegenheit bekommen zu entwischen, kam er als ein Weltlicher verkleidet nach Tours. Alda langte er an, da der Bischof die Messe hielt; er gieng alsogleich in die Kirche, und forderte nach der Messe das geweihte Brod, welches ihm Gregorius anfangs abgeschlagen, es schrie aber der Fürst,

---

* C. 7.
** C. 8.
*** L. VIII. c. 7.
**** Cap. L. VII. c. 464.
***** Greg. von Tours. L. V. c. 14.

Fürst, man treme ihn unrechtmässiger Weise und ohne der Bischöffe Bewilligung von der Gemeinschaft; mit der Aeusserung begleitete er Drohungen, die den Prälaten erschröckten. Derselbe berathschlagte sich mit dem anwesenden Bischoffen von Paris darüber, und nach dem er die Frage canonisch untersuchet hatte, gab er ihm das geweihte Brod.

XIV. Capitel.

Vom Ansehen der Clerisey bey Handhabung der Policey. Von der weltlichen Macht des Pabstes.

§. I.

Ehedessen hatten * die Bischöffe und ihre Diener das Recht die Colonen zu peitschen, damit sie wider Willen geistlich und leiblich Busse thäten, und solchergestalt ihre ewige Seeligkeit nicht verlöhren. Den Herren war bey grosser Strafe verboten, sich dieser milden Züchtigung zu widersetzen. Die Bischöffe gaben auf die Beobachtung der Gesetze acht, ** und statteten dem Könige Bericht davon ab. Ich habe schon gesaget, daß sie eine besondere Aufsicht über die Grafen hatten, und dem König ihre Nachläßigkeit anzeigen musten; sie hatten auch darauf zu sehen, *** daß man den Bauern keine scharfe Strafen auferlegte.

Das Concilium zu Pontio **** welches Carl der Kahle bestätigte, verordnete, daß die Bischöffe Commissarien in ihren Diöcesen seyn, und darinnen die mit solcher Würde vereinbarte Gewalt üben solten. Endlich verfügte Lothar, ***** daß die Legalisirung des Bischoffen, wie auch des Grafens, ein Testament gültig machen solte.

§. II.

---

* Synod. Sueff. An. 853. c. 9.
** Cap. Car. Calu. tit. 36.
*** Ibid. c. 15.
**** C. 12.
***** Tit. 3. c. 13.

§. II.

Was die Päbste anlanget, so wollen wir sehen, wie ungefehr deren Ansehen und Gewalt damals beschaffen war. Vom Jahre 824. an * hatte Lothar mit dem Pabste die weltliche Macht, so er zu Rom und in seinem Gebiete hatte, getheilet, massen er befohlen, man solte in allem dem Apostolischen Herrn, oder den Herzogen und Richtern, die er der Gerichtspflege halben verordnete, schuldigen Gehorsam leisten. Der Pabst ernannte samt ihm die Commissarien, die ihnen jährlich von der Art Bericht erstatten musten, womit die Herzoge und die Grafen die Justitz verwalteten. Alle Beschwerden, so man ihrenthalben führte, gelangten gerade hin an den Pabst, und Seine Seeligkeit ließen sie entweder abstellen, oder man gab dem Kaiser Nachricht davon. Hieraus hat man geschlossen, daß der Pabst und der Kaiser alldasjenige unzertheilt beherrschten, was zu dem Römischen Gebiete gehörte, und aus dem Grunde hat man die Verordnung, welche diese Mitregierung versetzt oder bestätiget, das Römische Capitularium genennet.

§. III.

Damit man wisse, worinnen die Gewalt bestund, welche der Pabst und der Kaiser in dem Gebiete von Rom ausübten, warum sie mit einander Obrigkeiten bestelten, und warum gewisse Sachen vor den Kaiser gebracht wurden, mitlerweile der Papst die andern endlich entschied, muß man einen richtigen Begrif von denen dem H. Stuhl gemachten Schenkungen haben. Je mehr ich das Decret durchlese, wodurch Ludewig der Fromme die Schenkungen seines Vatters und Großvatters bekräftigte, desto mehr bin ich überzeugt, daß man die eine wie die andere nicht recht verstanden hat.

Es ist genug, ** wenn man das erst angeführte Decret lieset, um zu vernehmen, daß die Schenkung sich nur auf Römische Güter erstreckte, als Provinzen, Städte, Orte, Schlösser, Flecken, Dörfer, Gebiete und Patrimonen, nirgend findet man, wie in den Theilungsverträgen, daß am Ende der Städte, der Cantone oder der zubehörigen Grafschaften erwehnt werde. Der Kaiser schenket diese Besitzungen insgesamt mit der völligen Gerichtsbarkeit weg, thut aber die Erklärung, er wolle diejenigen anhören,

---

* Lotharii Imp. Cap. tit. 1.
** Baluze. T. I. p. 591.

ren, welche wegen der von Seiten der Hochfreyen oder Mächtigen ihnen angethanen Gewalt und Drangsalen, sich an ihn wenden würden, um durch seine Vorsprache Recht zu erhalten. Denn, setzet er hinzu, der Zustand dieser Leute ist von andern ihrem sehr verschieden. Unter Beschwerden, die man nicht untersuchet, ist kein Unterschied. Waren dannenhero die Mächtigen unter des Pabst Gerichtsbarkeit, so war eben so ungerecht, die Klagen anzuhören, welche man wider sie machte, weil sie unter dem nemlichen Richter stunden, als die Kläger, und in diesem Falle so wohl als in dem andern vereitelte des Kaisers Vermittelung die Päbstliche Justitz. Demnach ist gewiß, daß die Mächtigen nicht darunter stunden, und im Gegentheil einen Richter hatten, der sein Amt vom Kaiser erhielt. Nun habe ich anderswo gezeiget, daß diese Mächtigen alldiejenigen waren, so Waffen trugen, und Pagenses gewesen; demnach waren sie nicht unter den Schenkungen begriffen, so wenig als das Recht, ihr Richter und Commendant zu seyn, folglich hatte dieselbe keinen andern Gegenstand, als die Römischen Güter. Man wird aus dem was ich von den Bischöflichen Gerichten anderswo anführen werde, sehen, daß kein Unterschied unter der Art war, nach welcher ein Französischer oder Teutscher Bischof der weltliche Herr in der Stadt gewesen, und unter der Art, nach welcher der Pabst Herr von Rom, und von dem Gebiete dieser Stadt war.

XV. Capitel.

Vom Forbann.

Ich finde, daß man wegen eines Verbrechens in der nemlichen Instanz den Bann und Forbann verfügte. * Wenn der Verbrecher alsdann Sequester fand, so wurde sein Vermögen in Verbot, oder Sequester, geleget; fand er dergleichen nicht, verfiel es in den Forbann, d. i. der Königliche Beamte bemächtigte sich desselben.

Bey andern Gelegenheiten kam der Forbann dem Banne zu Hülfe, wenn dieser den Verbrecher nicht zu den Füssen der Obrigkeit brachte. Demnach

* Capit. de partib. Sax. c. 27.

war der Forbann eine Art Confiscation, und dieses Wort muß auch nothwendig in solchem Verstande genommen werden. Folglich war dieses ein viel strengerer Zwang als der Bann.

In gewissen Fällen forbannte man auch die Person des Verbrechers, alsdann wurde die Gefangennehmung verhänget, deren Absicht war, sich des Verbrechers zu versichern, und ihn zu sequestriren. Auch that sie die Wirkung, daß alle seine Güter confisciret wurden, weil sie allemal den wirklichen Forbann voraussetzte. Im Gegentheil hatte der Bann diese Wirkung nicht, als wenn man ihn in Jahr und Tagen nicht aufheben lassen.

Wenn der Graf, oder der Commissar, einen Ubelthäter forbannet hatten, so erstattete man dem König Bericht davon in sein Hoflager, und gab den andern Grafen, und Commissarien, zu gleicher Zeit Nachricht davon, damit sie ihn an den Ort zurück sendeten, wo er die böse That verübet hatte. Wenn er in Arrest gekommen, muste er seiner Person halben Bürgschaft bestellen, ausserdem führte man ihn unter einer guten Bedeckung weg. Der persönliche Forbann fand nur in peinlichen Sachen statt. Wenn man sich in bürgerlichen Händeln weigerte, auf des Grafens Ladung zu erscheinen, * so zahlte ein Getreuer 4. Sols, der Freygeborne gab deren zwey, und der Knecht nur einen. In dem nemlichen Falle begnügte sich der Graf, ** die Bischöffe, Aebte und andere Mannen des Königs aufzuschreiben, welche sich hartnäckig weigerten, auf seinem Placito zu erscheinen, und schickte ihre Namen auf das allgemeine Placitum.

In dem Sächsischen Capitulario finde ich eine Art Zwang, welche mir Sachsen eigen gewesen zu seyn scheinet. *** Wenn einer sich so sehr auflehnte, daß er die Justitz nicht beobachten wolte, und man ihn anders nicht zwingen konnte, vor den König zu kommen, so versammelten sich alle Pagenses, und wenn sie einverstanden waren zündete man des Ungehorsamen Hauß an.

* Cap. Sax. an. 797. c. 5.
** 6. Cap. an. 803. c. 5.
*** C. 8.

XVI. Capitel.

Von den Wirkungen des Forbanns und der Empörung.

Man muß nicht vergessen, daß der Forbann ein Gebot zur Gefangennehmung war, und daß folglich, wenn man dasselbe verwirket hatte, man sich zu einem Gefangenen stellen, oder vor seine Person Sicherheit leisten, oder die Flucht ergreiffen muste. Dieser letztere Weg setzte voraus, daß man sich großer Verbrechen schuldig machte, und wenn man ertappet wurde, muste man erwarten, daß alle obrigkeitliche Personen und alle Bürger, in welchen Theil des Königreiches man sich auch flüchtete, wider einen waren, weil der Graf, welcher forbannte, wie ich gesaget habe, * in alle Theile des Königreiches Nachricht davon geben müssen, und alle andere Grafen schuldig waren, sich mit ihm wegen der Mittel des Verbrechers habhaft zu werden, zu benehmen. Vergebens würde der Forbannte bey seinen Verwannten eine Freystätte gesuchet haben, wäre solches auch sein Vatter, oder sein Bruder gewesen, der ihm eine Freystätte bewilliget hätte, so hätte er doch mit zwölf andern Franken schwören müssen, daß ihm, wie er ihn aufgenommen, sein Forbann unwissend gewesen. Konnte sich derselbe nicht durch den Eid der zwölf Geschwornen reinigen, so wurde er wie der Forbannte bestrafet.

Weder die Eigenthümer, ** noch die Freiheiten, noch das Domanium selbst, boten dem Verbrecher eine sichere Freystätte dar; wenn der Graf in Erfahrung gebracht, daß er sich dahin geflüchtet hatte, so verlangte er von dem Gerichtsmanne des Ortes den Verbrecher zurück, und wenn er ihm denselben nicht auf das erste Ansuchen auslieferte, so verfiel er in eine Strafe von funfzehen Sols. Verweigerte er solches abermals, *** so muste er dreyßig Sols erlegen, und bey der dritten Weigerung machte er sich aller Frevel des Verbrechers theilhaftig, und gab dem Grafen das Recht, in sein Eigenthum, oder in seine Freiheit, einzufallen. In so einem Falle ward der Widerstand durch eine Busse von 600. Sols bestrafet, welches die Strafe des Mißbrau-

* Cap. Car. Calu. tit. 45. c. .1
** Ibid. c. 3.
*** 3. Cap. an. 803. c. 2.

ches sowohl als der Ubertretung der Freiheit war. Hatte ein Beamter vom Domanio den Forbannten gehelet, so wurde der König davon benachrichtiget, und strafte ihn deshalb exemplarisch ab.

Die Flucht ist eine Art der Empörung, weil sie den Willen voraus setzet, sich den Gesetzen, deren Schärfe man fürchtet, zu entziehen; man hat aber diesen gehäßigen Namen vor den Widerstand vorbehalten, wodurch eine Privatperson die Gesetze und die Obrigkeit trotzet. Selbiger ist darinnen von der Empörung unterschieden, weil diese ein gewisses Vorhaben voraussetzet, seinem Fürsten und seinem Vatterlande ungetreu zu seyn.

So oft der Graf in seiner Amtsführung * einen Widerstand gefunden, war er berechtigt, solchen durch allerley Art Mittel zu überwinden. ** War er solches zu thun nicht im Stand, so muste er es dem Könige anzeigen, damit die Ehrfurcht welche die Königliche Majestät einflößet, den Verbrecher rühren, und zu den Füssen des Throns bringen möchte, um alda den Lohn seines erstern Verbrechens, und seiner Empörung zu empfangen.

Ein Forbannter, *** welcher zu der Gewalt seine Zuflucht nahm, und sich mit bewehrter Faust vertheidigte, setzte sich allen Folgen so eines Widerstandes aus, und wenn er sich das Leben raubte, blieb sein **** Tod ungestraft, ja man konnte dießfals keine Rache ausüben, ohne die Königliche Ungnade auf sich zu laden. Fast alle diese Gesetze trift man wieder in den Rechten des Reiches an. Man kan allein diesen Unterschied unter den Capitularien, und den schon sehr alten Gebräuchen, wahrnehmen, daß nach den Capitularien der Forbann zugleich eine Strafe des Ungehorsamen, und ein Mittel ist, ihn zum Ersatze seines Frevels zu zwingen, wo im Gegentheil der Forbann nach dem Herkommen einzig eine letzte Strafe zu seyn scheinet, nach deren Verfügung kein Band zwischen dem Vatterlande und dem Bestraften mehr bestehet.

Man lese einmal folgende alte Formel des Forbanns, welche beweiset, was ich gesaget habe.

„ Wir

---

* Car. Calu. Cap. tit. 36. c. 6.
** 3. Cap. Carlom. c. 2.
*** Car. Calu. Cap. tit. 14. c. 5.
**** 5. Cap. Carlom. c. 3.

„ Wir * erklären deine Frau zur Wittib, und deine Kinder zu Wai-
„ sen; wir sprechen dein Lehen dem Herrn zu, von welchem du abhangest,
„ dein Erbe und Eigenthum aber deinen Kindern; deinen Leib und dein
„ Fleisch den Thieren im Walde, und den Vögeln unter dem Himmel, auch
„ den Fischen in den Wassern. Wir geben jedermann die Erlaubniß, deine
„ Ruhe und Sicherheit zu stören, allenthalben wo man andere Burger
„ dießfals ungestört lassen muß, und wir schicken dich in des Teufels Na-
„ men in die vier Enden der Welt. „

XVII. Capitel.

Von Schlößern und Rottirungen.

Der Adel bauete von Carls des Kahlen Zeit ** an, Schlösser, Vestungen und Schanzen, haiae genannt, woraus er sich Bollwerke wider die Königliche Gewalt machte. Dieser Fürst verordnete, daß alle Bevestigungen dieser Art, welche ohne seine Bewilligung angeleget worden, geschleiffet werden, und die Grafen Acht darauf haben solten. Wäre diese Verordnung wohl befolget worden, so hätten die Aufwiegeler eine Freystätte weniger gehabt; so aber wurde durch die Streifereyen der Normänner ein Brauch leidlich, welchen der Geist der Empörung eingeführet, daß nemlich in allen Weilern Thürme errichtet, und um alle Häuser, worinnen Eigenthümer wohnten, Graben gemachet worden. Diejenigen unter ihnen, so keine Vasallen hatten, machten aus ihren Bauersleuten Soldaten, und man sah keinen Felß auf dessen Gipfel nicht ein Thurm gestanden, oder keinen Bach, dessen Wasser nicht einen Graben fülten. Die Policey nahm sich selten der Beschwerden des Adels an; und wurde auch manchmal das Laster bestraft, so geschah es, wenn der Verbrecher unter der Gewalt seines Feindes untergelegen, der so lasterhaft war als er; Jeder Kriegesmann von seinen Reissigen umgeben, in seinem Schlosse verschanzet, und sonst der Weld fremd, kannte seine Feinde nur durch das Ubel, so er ihnen anthat, oder von ihnen erlitte. Der Befehl zum Auffitzen brachte sie allein zusammen, manchmal aber auch der Geist der Empörung, es

war

* Goldasts Reichs-Satzungen T. I. p. 238.
** Cap. Car. Calu. tit. 36.

war aber dieses kein großer Ubelstand vom Policeywesen. Jeder Herr verübte Ausschweiffungen auf seine Rechnung, und fand sicherer, sich nicht von seinem Schlosse zu entfernen.

Unter den ersten Carolingischen Königen sah es dießfals anders aus. Des Adels gröste Stärke bestund in der Zusammensicht, ob er schon zahlreicher, zu Hause weniger unabhängig, ohne Zufluchtsort, und mehr gewohnt war, zusamm zu halten. Diesemnach konnten die Gesetze nicht pünctlich genug eingerichtet seyn, um zu hindern, daß das Laster bey einem Volke keinen Schutz fände, welches allemal leicht aufzubringen gewesen. Nichts war mehr zu befürchten, und nichts konnte gewöhnlicher seyn, als das Rottiren bewehrter Leute, welche immer unter den nemlichen Fahnen dienten, und ohne Unterlaß die Provinzen durchzogen, den Staat zu vertheidigen. Den Grafen ward auch insbesondere aufgegeben, * sie solten den Werbungen steuern, die nicht auf Befehl des Fürstens vorgiengen, und Heereszug genennet wurden. Kaiser Lothar ** erneuerte verschiedene Gesetze, welche diese Arten Rottirungen scharf verboten, wie auch die empörerische Ligen. Das letzte dieser Gesetze brachte mit sich, *** daß, wenn ein Probst, ein Advocat, oder Fiscalprocurator, oder jede andere mit einiger Würde bekleidete Person, sich dieses Verbrechens schuldig gemachet, selbige an Ort und Stelle in die Strafe verfallen seyn, hernach aber an den König geschicket werden solte. Was den Haufen anlangte, es mochten Freye oder Knechte seyn, so muste er nach dem Gesetze, und an Ort und Stelle selbst, gestrafet werden. Dieses beweiset, daß man von der Stunde an die Knechte zu dem Fahnen berufte, wenn er bloß darum erhoben worden, den Staat zu beunruhigen, oder zu verheeren. In dieser Schule bildeten sich jene furchtbare Banden, unter denen alle Provinzen seufzten. Leute, welche ihre Geburt zur Arbeit bestimmte, kosteten in dem Gefolge ihrer Herrn das Vergnügen der Faullenzerey und Freiheit; sie hörten ihre Stimme nicht mehr, wenn sie solche zum Pfluge zurück gerufen, und da sie wegen ihrer Anzahl stark, und aus Noth tapfer waren, so war ihr Kriegeseid eine Theilnehmung an vielen Verbrechen, und ihre Zucht die Zucht einer Räuberbande, welche alle Pflichten der Gesellschaft auf ihren Trupp eingeschränket hatte. Ihre Schlupfwinckel und vesten Orte waren die Wälder und Felsen, alwo sie wider ihre alte Herren alle die Vortheile hatten,

---

* Car. Calu. tit. 14. c. 3.
** tit. 3. c. 4.
*** tit. 5. c. 4.

hatten, welche das Fußvolk auf so einem Boden über die Reuterey hat. Ihre Feinde waren alldiejenigen, welche die Sachen hatten, deren sie benöthigt gewesen; ihre Recruten waren entlaufene Knechte, welche wie sie die Frechheit der Arbeit vorzogen, und Bösewichter, die eine Freystätte wider die Züchtigung suchten, die ihre Laster verdienten.

XVIII. Capitel

Von öffentlichen Fehden, oder Absagungen.

§. I.

Die Gesetze sind allemal zu schwach gewesen, bewehrte Leute abzuhalten, ihre Waffen zu gebrauchen; Gesetze so oft erneuert worden, verboten in dem innern des Königreiches das Waffentragen; dadurch verstund man aber nur die Lanze, den Schild und den Küraß. Noch gab es Fälle, in denen erlaubt war, mitten im Frieden in voller Rüstung zu marschiren. Dieses geschah, wenn man den Mörder eines seiner Verwannten abgesaget hatte. Das Salische Gesetz verordnet, * daß, wenn ein Vatter getödet worden, seine Kinder die Hälfte des Wergeldes kriegen, und die andere Hälfte die nächsten Verwannten vätterlicher und mütterlicher Seite theilen sollen. Sonderbar ist es, daß man bey einem alten Verfasser findet; „daß, ** da die Söhne eines ermordeten Mannes lieber in Frieden leben, als die Mörder ihres Vatters, „ dessen Blut wieder zu fordern, heftig verfolgen wollen, selbige in einer „ allgemeinen Versammlung der Franken verdammet worden, alle ihre Patrimonialgüter nach den Römischen Gesetzen zu verliehren, welche diejenigen des vätterlichen Erbes verlustig erklären, die den Tod ihres „ Vatters nicht rächen wollen.„ Diese Erzehlung setzet voraus, daß die Franken kein Gesetze wider diejenige Art Feigherzige hatten, welcher hier gedacht wird, es beweiset selbige aber zu gleicher Zeit, daß die Verwannten verbunden gewesen, das Blut ihrer Angehörigen zu rächen.

§. II.

* Tit. 65.
** Aimoin L. IV. c. 28.

§. II.

Dieses Gesetze war vielen Ungelegenheiten ausgesetzet; eine davon war, ganze und oft mächtige Familien wider einander zu wafnen, auch war dieses eine, daß der erste Mord den Staat um viele tapfere und unschuldige Bürger brachte. Dieser letztere Beweggrund war derjenige, den man in allen Gesetzen anführte, welche uns die Capitularien über diese Materie aufbewahret haben.

„ Wenn einer, saget ein Gesetz Carls des Großen, * vor seine Fehde
„ (pro sua faida) den durch die Gesetze bestimmten Preiß nicht anneh-
„ men will, so soll man ihn vor uns bringen, und wir werden ihn an den
„ Ort schicken, wo er niemand Leid thun kan. Ingleichen wenn einer die
„ ihm geschworne Fehde weder ablösen, oder deshalb Genugthuung leisten
„ will, werden wir ihn an einen Ort schicken, wo er nicht mehr neue Schä-
„ den veranlassen kan. „

In einem andern Gesetze Carls des Großen ** findet man, daß dieser Fürst den Wachsthum solcher Fehden bis ins unendliche fürchtete, wie auch die Vervielfältigung der Mordthaten, und daß er aus diesem gedoppelten Beweggrund dem Verbrecher befahl, alsogleich sich zur Strafe zu bequemen, und sobald ihm möglich wäre, das Wergeld vor den begangenen Mord zu geben. Die Verwannten durften nicht weniger keinen Anstand nehmen, das Wergeld zu empfangen, ihrem Feinde den Frieden wieder zu geben, und ihm darüber zu schwören. Es scheinet, dieses Gesetz sey ein Königliches Verbot gewesen, dessen Verletzung die Verwannte einer Königlichen Strafe, und den Mörder der Confiscirung seiner Eigenstücke solange unterworfen, bis der König die Sache entschieden hatte.

§. III.

Wenn die Obrigkeit wahrgenommen, *** daß eine Absagung keinen friedlichen Anschein gewann, so muste sie untersuchen, welche von beeden Parteyen dem Vorschlag zur Güte zuwider war, und sie dazu zwingen. Bestund sie darauf, keiner Güte Gehör zu geben, so schickte man sie vor den König. Wenn nach hergestelten Frieden einer von den ausgesöhnten Feinden den andern tödete, so gab er das Wergeld dafür, verlohr die Hand womit er den Meineid

---

* Cap. An. 779. c. 22.
** 1. Cap. An. 802. c. 32.
*** Cap. L. V. c. 247.

eid geschworen, und zahlte noch den Königlichen Bann. Mich dünket, daß die Rächer eines Mordes wider denjenigen beederseits schwuren, so der Anstifter desselben gewesen. * Es war ein besonders Gesetz erforderlich, die Advocaten in ihrem Amte zu handhaben, welche dergleichen Eid geschworen haben, es ist aber wahrscheinlich, daß die daraus erwachsende Verbindlichkeit sie nothwendig von ihrem Amte suspendirte.

§. IV.

Damit ich einen Begrif von der Wirkung beybringe, welche die Vollziehung und der Mißbrauch der Barbarischen Gesetze in dem Staate hervorbrachte, muß ich eine ganze Stelle des Gregorii von Tours abschreiben, worinnen dieser Geschichtschreiber einen Vorgang erzehlet, den er mit seinen Augen angesehen hat. „ Es entstund, sagte derselbe, ** ein sehr grausamer
„ bürgerlicher Krieg unter den Bürgern von Tours. Die Veranlassung
„ dazu war folgende. In dem Flecken Mantalomage begieng Sicharius,
„ Johanns Sohn, das Weihnachtfest, und der nemliche Beweggrund hat-
„ te den Austregisilum und die andern Pagenses dahin gebracht. Der
„ Pfarrer des Ortes schickte seinen Diener, einige Personen zu ihm auf ei-
„ nen Trunk zu laden, als aber einer der Eingeladenen, und zwar Austre-
„ gisilus selbst, seinen Degen gezogen, traf er den Knecht damit also, daß
„ er auf der Stelle gestorben ist. Sicharius war des Pfarrers Freund,
„ und sobald er den Tod seines Knechts vernommen, grif er zu seinen
„ Waffen, und gieng in die Kirche, Austregisilum zu erwarten. Dieser
„ hatte es sobald nicht erfahren, als er auch seine Waffen nahm, und den
„ Sicharium aufsuchte. Es war eine große Verwirrung, und ein sehr
„ heftiges Gefecht, Sicharius aber floh, und zog sich auf seine Güter,
„ wobey er in dem Hause des Pfarrers sein Silber, seine Kleider und vier
„ verwundete Knechte ließ. Austregisilus überwältigte das Hauß, tödete die
„ Knechte, und nahm alles was er fand mit sich.
„ Als die Parteyen vor dem Gerichte der Bürger erschienen, wurde
„ Austregisilus, als ein Todschläger, und als ein Mann nach den Gesetzen
„ verdammet, welcher ohn Umstände, die Habschaften des Sicharii weg-
„ genommen, und seine Knechte vorher erschlagen hatte. Als aber Sicha-
„ rius währendem Laufe der Instanz sahe, daß Austregisilus die wegge-

„ nommenen

* 1. Cap. An. 809. c. 23.
** Hist. L. VII. c. 47.

„ nommenen Habschaften innen behielt, und daß solche in der Gewahrsam
„ des Auno, seines Sohns und seines Bruders Elberulfs wären, gieng er
„ von dem gerichtlichen Verfahren ab, und fiel bey Nacht mit einem Hau-
„ fen bewafneter Leute, welche er auf seine Seite gebracht, auf das Hauß
„ wo sie waren, überwältigte dasselbe, tödete den Auno samt seinem Bru-
„ der und Sohn, brachte ihre Knechte um, und führte ihr Vieh mit allen
„ ihren andern Habseligkeiten die er konnte, weg. Gregorius von Tours
„ sah die Folgen dieser Irrung anders nicht denn mit Entsetzen ein, er be-
„ wog den Richter, sich mit ihm zu vereinigen, und beede schickten Abge-
„ ordnete an beede Theil, mit Bitte vor ihnen zu erscheinen, und ihre That-
„ handlungen nicht weiter zu treiben. Als sie mit andern Bürgern ver-
„ sammlet waren, ermahnte er sie zum Frieden, und bot am Ende dem Ver-
„ brecher an, ihn auf der Kirche Kosten abzulösen, wenn er selbst nicht
„ Geld genug hätte, seiner begangenen Mordthaten wegen das Wergeld
„ zu erlegen; es wolte aber Chramnisind, Annons Sohn, welcher nebst
„ seinen Verwannten das Blut eines Vatters, eines Bruders und eines
„ Oheims wieder forderte, das Wergeld nicht annehmen. Nachdem er
„ sich weg begeben hatte, schickte sich Sicharius an, zu dem König zu ge-
„ hen, wie aber das Gerücht erschollen, daß er von einem Knechte getö-
„ det worden, so gab Chramnisind seinen Verwannten und Freunden da-
„ von Nachricht, und lief mit ihnen in das Hauß des Sicharii. Er plün-
„ derte dasselbe, tödete einige von seinen Knechten, zündete alle Mejereyen des
„ Sicharii und seiner Anhänger an, führte auch alles Vieh und Möbeln mit
„ sich fort. Als hierauf die Partheyen von dem Richter des Orts in die
„ Stadt gebracht worden, brachte jedwede ihre eigene Sache an, und die
„ Richter befahlen, daß derjenige, welcher nachdem er das Wergeld ver-
„ weigert, die Mejereyen angezündet hätte, die Hälfte des ihm zugespro-
„ nen Geldes einbüssen solte. Hierinnen wich man von den Gesetzen ab,
„ in der Absicht den Frieden wieder herzustellen, und Sicharius kam durch
„ Erlegung der Halbscheid vom Wergeld loß. Die Kirche trug die Kosten
„ desselben, und zu der Zeit da die Zahlung geschah, gaben sich die Par-
„ teyen allerseits Sicherheit, und bekräftigten solche mit einem Eide, indem
„ sie sich versprochen, daß sie einander niemals wieder angreiffen würden. „

Aus dieser Erzehlung wird man der Sitten der Teutschen gewahr, wel-
che Tacitus beschrieben, und die Sitten der Romanischen Zeiten, deren Geist
sich in den alten Romanen erhalten hat. Noch mehr wird man darinnen jener
Fehden gewahr, welche so viele Gesetze in Teutschland vergebens verboten,

und

und die so viel Blutvergießen und Schandthaten veranlasset haben. Wenn die Barbarischen Gesetze unter der Regierung der ersten Carolingischen Könige keine so betrübte Folgen gehabt haben, so geschah es deswegen, weil die Policey kräftiger gewesen, was aber wohl beweiset, daß diese Gesetze allemal ihre Ungelegenheiten gehabt haben, ist dieses, daß man die Verordnungen sehr oft erneuerte, welche auf eine Verbesserung derselben abzweckten.

§. V.

Ein großer Ubelstand bey den Fehden war dieser, daß an dem Handel einer einzigen Person, alle ihre Verwannte, Angehörige, ja sogar die Freunde Theil nahmen, daher wurden sie, selbst unter den Fränkischen Königen dem Staate so gefährlich. Noch schädlicher aber waren sie der Unschuld, wie uns solches Beaumanoir in seinen Coutumes de Beauvoisis lehret.

Nach diesem Verfasser „* war es eine übele Aufführung, wenn bey einem sich ergebenem Morde, oder Gewaltthat, der Beleidigte bey nächtlicher Weil die Verwannten des Beleidigers, welche weit wegwohnten, überfiel, und sie tödete, ohne daß sie von dem Verbrechen was wusten. Der gute König Philipp, setzet dieser Schriftsteller hinzu, machte dieserhalb eine Verordnung des Inhalts, daß alle Verwannte des einen und des andern Theils, so nicht gegenwärtig gewesen, vierzig Tage Ruhe haben solten, damit sie erfahren, was in ihrer Verwanntschaft vorgehet, zu was sie sich zu versehen, auf den Krieg, oder auf Stillstand und Frieden.„ Philipp August machte diese Ordnung am ersten, ** die man La Quarantaine-le-Roy heißt. Der H. Ludewig erneuerte selbige im Jahr 1245. und im Jahr 1353. den 9. April wurde sie vom Könige Johann bestätiget.

* C. 60.
** Ord. du Louvre T. I. p. 56.

XIX. Capitel.

Von der öffentlichen Sicherheit.

§. I.

Augustus * that den Dieben und Raubern dadurch Einhalt, daß er von einer Strecke zur andern Corps de Garde, die man Stationen hieß, anlegte. Diejenigen so darinnen lagen, wurden Stationarien genennet, auch nennte man sie Irenarchas, oder Friedensrichter, statt daß sie aber solchen erhalten solten, wurden sie die gefährlichsten Störer desselben. Ihre Ausschweiffungen erstreckten sich so weit, daß man vermüssigt worden, ** sie abzuschaffen, und vor eine schädliche Brut zu schelten. An ihre Stelle that man die bürgerlichen Wachten, welche man aus den vermöglichsten Gutsbesitzern wehlte. In der Folge aber fand man sie nicht hinlänglich, oder vielmehr gab es ein betrügliches Verständniß zwischen diesen Wächtern und den Dieben, also daß Clotarius II. *** genöthiget worden, Centenen zu errichten, welche die in ihrem Districte vorgehende Diebstäle verantworten musten. Wenn ein Mann bestolen worden, so stelte ihn die Centene schadloß, und verfolgte den Dieb. Kam derselbe in einer andern Centene zum Vorschein, und unterließen die deshalb verwarnte Einwohner ihn zu verfolgen, so wurden sie in eine Geldbusse von fünf Sols verdammet, und die bestolene Person erhielt allemal ihre Entschädigung von der letztern Centene, worinnen sich der Dieb hat sehen lassen. Mich dünket, daß zu Carls des Großen Zeit die Verfassung der Centenen nicht gerade die nemliche gewesen. **** Die Richter und Centenarien hatten Unterbeamte, vermittelst deren sie jedermann zwingen musten, die Justitz zu besorgen, wie man damals redete. Diese Pflicht lag aber auch den Eigenthümern und Lehenleuten in Ansehung der Verbrecher ob, und wenn† man die Centenarien insbesondere schwören ließ, daß sie weder eine Gewaltthat begehen, noch zulassen, noch den Commissarien einen Dieb oder Räuber ver-

---

* Sueton Octauius. c. 32.
** Cod. Theod. L. XII. tit. 14.
*** Decret. Chlotarii circa an. 595.
**** 1. Cap. An. 802. c. 25.
† Car. Calu. Cap. tit. 14. c. 4.

verhelen solten, so leisteten die Franken gerade so einen Eid, und alles was die Centenarien mehr als sie versprachen, betraf nur die Franken, welche in ihrem Districte wohnten, und wovon sie keinen helen durften. Es scheinet mir, der hauptsächliche Unterschied, so dießfals zwischen den Centenarien, und den andern Franken obgeschwebet, sey darinnen bestanden, daß diese letztere wenn man sie fragte, antworten musten, wo im Gegentheil die andern die Leute anzugeben hatten. Ein anderer Unterschied, der zwischen den einen und den andern obschwebte, bestund darinnen, daß erstere nur eine ordentliche Aufsicht über Unterthanen hatten, die keine Franken waren, wohingegen die Centenarien die ordentlichen Aufseher der Franken selbst gewesen.

§. II.

Wenn ein Eigenthümer einen Verbrecher in Verhaft genommen hatte, so stund es nicht in seinen Mächten, * ihn loß zu lassen, widrigenfals wurde er verurtheilet, ** allen verübten Schaden zu vergüten. Wenn übrigens die Pagenses nicht schlechterdings verbunden waren, die Diebe, welche sich zu ihnen flüchteten, in Verhaft zu nehmen, so konnten sie wenigstens dieselben nicht sieben Tage lang huldigen, ohne in die Strafe des Königlichen Banns zu verfallen, sie hätten *** denn solche in der Absicht bewehret, um sie dem Richter zu überliefern.

§. III.

Nur der Graf forbannte, oder that den in einer andern Grafschaft ausgesprochenen Forbann kund. Demnach geschah es nur auf seinen Befehl, daß sich die Centenarien und Pagenses angelegen seyn ließen, die decretirten Verbrecher zu verfolgen. Es leidet aber keinen Zweifel, daß ein augescheinliches Verbrechen die einen und die andern berechtigte, die Verbrecher nach der ersten Anlegung der Centenen zu verfolgen.

§. IV.

---

* Cap. addit. ad Leg. Longob. c. 7.
** Cap. excerp. ex lege Longob. c. 18.
*** Capit. de partib. Saxon. An. 789. c. 24.

§. IV.

Aus einem Capitulario Carls des Kahlen * erhellet, daß die Grafen Unterbeamte hatten, Barigildi genannt; wenn von denselben aber der Italiänischen Barigelli Namen gekommen, so zweifele ich, daß sie einerley Geschäfte besorget haben, denn es setzet Carl der Kahle voraus, daß sie, wie die Vögte, in mehr als in einer Grafschaft zuthun haben konnten.

§. V.

In einem andern Capitulario ** finde ich, daß in jeder Grafschaft ein Seruator gewesen, welcher des Grafens Bote war, und dem die Diebe, so die Eigenthümer eingezogen hatten, musten überliefert werden.

Ein Graf *** konnte keinen Verbrecher huldigen, ohne den Verlust seiner Ehre zu verwirken. Ich habe anderswo gesaget, wie es derselbe in Ansehung der flüchtigen Verbrecher zu halten hatte.

§. VI.

Wenn es nöthig gewesen, den Centenarien **** getreue Unterbeamte beyzulegen, deren Amt darinnen bestanden, die Schelme, Diebe, Mörder, Ehebrecher, Zauberer, Hexenmeister, Wahrsager und Kirchenräuber anzugeben; so war eine ähnliche Anordnung in den Römischen Landen nothwendiger, wo jeder Gutsbesitzer nicht, wie die Eigenthümer, das Policeywesen bey sich zu Hause besorgen muste. Die Römischen Rechte hatten dießfals ohne Zweifel Vorsehung gethan, aber die alten abgeschaften oder veränderten Anordnungen nöthigten die Carolingischen Könige, neue zu machen.

Wegen der Gottesgerichte, saget ein Capitularium, ***** lasse jeder Richter in den Städten orthodoxe Leute so viel als er rathsam findet, einen Eid schwören; auch soll derselbe ausser den Städten, in den Curten und Burgen einige Personen wehlen, denen er gleichfals einen Eid soll schwören lassen, daß keine

---

* Tit. 36. c. 32.
** Cap. add. ad Leg. Long. c. 7.
*** Capit. de partib. Sax. c. 24.
**** 1. Cap. an. 802. c. 25.
***** 2. Cap. Pip. Reg. Ital. c. II.

keine derselben dasjenige verhelen wolle, was ihr in Sachen der Todschläge, Diebstäle und verbotener Beywohnungen vor die Ohren kommen wird.

§. VII.

Dieses ist meines Erachtens der erste Ursprung * der Policeycommissarien, welche man ehemals Enqueteurs hieß.

§. VIII.

Ich finde ** in einem Capitulario Kaiser Ludewigs II. daß die Fiscalprocuratoren, und die andern Diener des Staates, worunter ich die Pröbste und Defensoren verstehe, die Verbrecher, so wie der Graf, verfolgen, und sich gleich demselben, wenn sie nicht stark genug waren, von den Vasallen der Kirchen musten an die Hand g hen lassen. Ohne Zweifel war diese Pflicht auf die Zeiten eingeschränkt, da der Graf abwesend war, oder erstreckte sich nur auf die Römischen Güter. Ich glaube dieses darum, weil 1.) die Procuratoren, Pröbste und Defensoren Domanial- und Municipalbeamte waren, 2.) weil sie sich nur von den Vasallen der Kirchen helfen ließen, deren Güter Römisch waren, wohingegen der Graf berechtiget gewesen, sich von den Vasallen des Königs und der Kirche, und von allen Pagensibus an die Hand gehen zu lassen.

XX. Capitel.

Von Freyungen.

§. I.

Ein Artickel, so bey allen von den Carolingischen Fürsten gemachten Theilungsverträgen vorkam, verlautete, es solte keiner von ihnen die Flüchtlinge aus

* La Marre Traité de la Police.
** Tit. I. c. I.

aus eines andern Königreiche in seine Staaten aufnehmen. Diese Bedingniß wird in dem Tractate stipuliret, welchen Carl der Große im Jahre 806. machte, * und darinnen läßt man den Fürsten nicht einmal die Freiheit vor die Verbrecher ein Vorwort einzulegen, von was Art auch ihr Verbrechen sey. Hernach lieset man folgende Worte: „Wie wir denn wollen, daß jeg-
„ licher so einen Frevel verübet hat, und eines Vorwortes benöthigt ist,
„ ohne aus dem Königreiche seines Herrns zu entweichen, sich an heilige
„ Orte, oder zu Personen, welche Ehrenstellen bekleiden, flüchte, und von
„ Damen eine Vorbitte vor sich einlegen lasse.„ Ich finde nirgendwo was so genaues zu Gunsten des Iuris Ahvli, welches den Häusern der Herren zugestanden, wie auch den Kirchen. Was letztere anlanget, so gedenken dessen die Gesetze oftmals, so in der Kürze dahinaus laufet.

§. II.

Es war nicht ** nöthig in die Kirche hinein zu gehen, wenn man Friede haben wolte, sondern es war genug, daß man sich in dem so genannten Atria aufhielt, wovon das Wort Aitre gekommen ist, welches meines Ermessens ehender eines von den Nebengebäuden der Kirchen gewesen, als der Vorhof, so einen sehr schlechten Zufluchtsort abgegeben haben würde. Dieses beweisen auch verschiedene Stellen aus dem Gregorio von Tours, und eine Verordnung Clotarii II. *** welche enthält, daß, wenn Kirchen vorhanden sind, die keine verschlossene Atrias haben, man statt derselben ein Stücke Feldes anweisen soll, welches auf jeder Seite der Kirche einen Morgen beträgt. „Es
„ war nicht erlaubt, einen Menschen mit Gewalt von dem gefreytem Or-
„ te wegzuthun, ihm muste aber frey stehen, sein Verbrechen zu bekennen,
„ um von da unter der Salvegarde guter Leute, die vor ihm Bürgen
„ geworden, auf das öffentliche Placitum gebracht, und alda verhöret zu
„ werden.„ Es scheinet, daß sich die Salvegarde der guten Leute, welche das Gesetz bonos homines nennet, auf die Wirkung bezogen, so die ob erwehnte Vorbitte allemal thun muste. „Denn man bewilligte **** dem Ver-
„ brecher allemal zur Ehre GOttes und seiner Heiligen, wie auch wegen
„ der Ehrfurcht so man der Kirche schuldig ist, das Leben und alle seine
„ Gliedmassen; er muste aber soviel Strafe erlegen als er konnte, und als
„ die

---

* C. 7.
** 2. Cap. an. 803. c. 3.
*** tit. 13.
**** Capit. de part. Sax. an. 789. c. 2.

„ die Sentenz erforderte. Hernachmals führte man ihn in des Königs „ Gegenwart, welcher ihn dahin schickte, wo es seiner Gnaden gefällig war.„

§. III.

Die Kirchen * waren nicht nur vor die Verbrecher eine Freystätte, sondern thaten auch vor ihre Habschaften die nemliche Wirkung. Ausserdem grif man allenthalben zu den Möbeln der Empörer, hatten sie solche aber in einer Kirche hinterleget, so versigelte man sie, und verbot dem Prister, solche aus der Hand kommen zu lassen, es wäre denn daß sie der Eigenthümer in Person zurücke forderte.

Viele ** Leute ließen ihre Küraſſe und andere Waffen, in die Klöster, vornehmlich aber in die Frauenklöster tragen, damit sie den Werth ihres Mobiliarvermögens ringerten. Den Verwaltern der Kirchen wurde verboten, was davon anders als geschenkt anzunehmen.

§. IV.

Wir haben noch ein von Carln dem Großen *** angegebenes Capitularium, des Inhalts, es solte in seiner Wahl stehen, den Sachsen diejenige zur Lebensstrafe auszuliefern, welche, da sie diese Strafe nach den Sächsischen Gesetzen verwirket hatten, in sein Domanium entflohen, oder sie mit der Kläger Einwilligung entweder in einen andern Theil seines Königreiches, oder auf die Gränze zu schicken, daß sie alda mit ihren Weibern, Kindern und Möbeln sich aufhalten, jedoch aber bey ihren Mitbürgern vor lebendig Tode geachtet werden sollen. Jedermann gefiel dieses Capitularium, und von der Stunde an wurde des Königs Domanium in Sachsen alda eine Art einer Freyung.

* Cap. Car. Calu. tit. 37. c. 5.
** Cap. ad. Salz. an. 804. c. 8.
*** Cap. Sax. c. 10. an. 797.

XXI. Capitel.

Von den bürgerlichen Strafen.

§. I.

Wir haben erst vernommen, daß ein Privilegium der Freyungen darinnen bestanden, daß die Verbrecher dadurch ihr Leben und ihre Gliedmassen retteten. Diese letztere Art der Strafe war sehr üblich, wenn aber die Güter nicht vorher eingezogen worden, so konnte man seine Gliedmassen ablösen. Mit dem Leben hatte es die nemliche Bewandniß, und das Gesetz der Barbaren * saget deutlich, daß ein Mann so lange er Geld hatte sich nach dem Gesetze abgefunden, wenn er aber keines mehr hatte, sich in Knechtschaft begeben, und jährlich, oder monatlich, alles was er gewinnen konnte, dem Beleidigten geben muste, bis er ihm gänzlich ein Genüge geleistet hätte. Wiewohl die andern Gesetze so ausdrücklich nicht sind als der Barbaren ihre, so ist doch offenbar, daß sie den nemlichen Geist haben.

§. II.

Diese oder jene Strafe ist der Natur der Dinge nicht gemäß, weil die Größe der Verbrechen und der Strafen mit den Umständen und Vorurtheilen harmoniren.

Wo das Geld einen Preiß hat, kan es jeden Werth bestimmen. Demnach kan es alle Verbrechen gut machen. Wo man das Geld liebet und nöthig hat, ist dessen Beraubung eine Strafe, und diese kan sich auf verschiedene Verbrechen schicken.

Der Theil des Salischen und anderer Barbarischen Gesetze, welcher von peinlichen Sachen handelt, ist ein Tarif, worinnen man den Werth der Menschen und ihrer Gliedmaffen findet. Derselbe ist größer oder geringer nachdem die Personen beschaffen sind, wider die das Verbrechen begangen worden, oder nach-

* Tit. 2. c. 4. u. 5.

nach den Orten, wo man es verübet hat. * Der wesentliche Unterschied zwischen einem freyen Mann und einem Knecht bestehet darinnen, ** daß zwischen letztern und dem Tode vors erstemal nur eine Ablösung statt findet, welche der Herr *** tragen muß; das zweyte Verbrechen wäschet er in dessen Blute ab. Zwischen dem freyen Menschen und dem Tode ist der Eid ein Mittelweg (ein trauriges Mittel, welches Spießgesellen gab, und doppelt lasterhaft machte) wie auch der ganze Werth seines Vermögens, die Dienstbarkeit und die erste Ablösung.

Ein großer Fehler dieses Gesetzes war, daß man ein Verbrechen nicht auf einerley Art abstrafte. Ein reicher Mensch mordete um weniger Geld, weil ihm weniger am Gelde lag.

§. III.

Alle Gesetze, **** welche seit dem Salischen Gesetze gemachet worden, folgten dem nemlichen Geiste; der Knecht wurde gepeitschet, gestimmelt, und hingerichtet. Der freye Mensch kaufte die Schläge, die Beraubung seiner Gliedmassen, und den Tod ab. Wenn selbiger seine Glieder oder sein Leben nicht zu bezahlen vermochte, so verlohr er die Freiheit. Das Rauben zog eine Strafe und den Ersatz nach sich. Der Herr that den Ersatz vor seinem Knecht, und zahlte einmal vor ihm; es war ihm nicht erlaubt, denselben wegzujagen, um sich der Strafe zu entziehen. ***** Nur der Fall wurde ausgenommen, wenn dieser Knecht ein freyer Mann war, der seinem Glaubiger sich unterworfen hatte, denn diesem stunde es frey, sich dem Ersatze dadurch zu entziehen, daß er seinem Schuldner die Freiheit wieder gab, und der Schuld entsagte.

§. IV.

In gewissen Fällen erforderte die Kriegszucht den Tod des Verbrechers, ausserdem finde ich, daß nur eine hartnäckige Empörung ihrer Natur nach

* Car. Calu. Cap. tit. 45. c. 2. u. 3.
** tit. 23. Cap. L. III. c. 56.
*** Cap. Car. Calu. tit. 32. tit. 33.
**** Car. Calu. Cap. tit. 36. c. 15. u. 23.
***** Cap. L. III. c. 29. u. Cap. Car. Calu. tit. 36. c. 34.

ein Hauptverbrechen war. Dieses allein wurde nicht abgekaufet, weil das Wesen desselben erforderte, daß man es nicht abkaufen wollen.

§. V.

Was die Empörung anlangt, so vernehme man, was das Gesetz der Ripuarier * davon saget. „Wenn jemand dem König ungetreu ist, so soll er „ sich wegen seines Lebens abfinden, und sollen alle seine Güter dem Fisco „ heimgefallen seyn.„ Diese beede Strafen scheinen sich nicht zusamm zu reimen, denn die Confiscirung der Güter schließet jede andere Strafe aus. Es gab andere Verbrechen, welche noch härter bestrafet wurden. „Wenn ei„ ner, ** setzet das Gesetz hinzu, einen von seinen Verwannten tödet, oder „ eine Blutschande begehet, soll er ins Elend verwiesen, und seine Güter „ confisciret werden.„ Demnach war die Landesverweisung die legale Strafe gewisser Verbrechen, am oftesten aber wird sie unter dem so genannten Harmiscara verstanden.

§. VI.

Dieses war eine Strafe, wodurch der König die von dem Gesetze *** angegebene Strafe vergrößerte. Das Gefängniß, und ein mühseliges Gefängniß, **** war ein besonders Zeichen der Königlichen Ungnade; † man hieß es Custodia oder bastonicum, und wurde nur auf der Getreuen Ausspruch dazu verurtheilet.

§. VII.

Endlich gab es Kriegesstrafen, welche ebenfals unter dem Namen Harmiscara begriffen waren. Solchergestalt findet man, daß Ludewig II. †† die Marodirer in einem Kriegespatent mit der Harmiscara bedrohete, welche darinnen bestehen muste, daß sie von ihren Camaraden getrennet waren, zwey-

mal

---

* Tit. 69.
** Ibid.
*** Cap. Car. Calu. tit. 23. c. 9.
**** Cap. L. VI. c. 97.
† Car. Calu. Cap. tit. 34. c. 4.
†† tit. 4. c. 10.

mal vor dem König mit einem Sattel auf dem Rücken angemacht gehen, und solchen solange tragen müssen, bis es ihm gefiel, denselben abnehmen zu lassen. Gleiches war bey den Teutschen bisher das Hundetragen, oder das Tragen einer Pflugschar. * Diese besondere Strafen wurden öfters von dem Herrn, als dem gemeinem Volke verwirket.

§. VIII.

Es gab besondere Gesetze, welche die Strafe der verschiedenen Verbrechen bestimmten. ** Der Raub wurde mit dem dreyfachen Ersatze, mit dem Banne von 60. Sols, und mit einer Haft bestrafet, deren Dauer von des Königs Gutfinden abgehangen hat. Die Strafe der rechten Gaudiebe war verschieden, sie durften weder wegen ihres ersten, noch wegen ihres andern Stehlens *** am Leben gestraft werden, als welche Strafe auf den dritten Diebstal versparet worden. Anfänglich verurtheilte man **** sie, ein Auge zu verliehren; zum zweytenmale schnitte man ihnen die Nase ab. Wenn aber die † Lebensstrafe erkannt worden; so lösete man sie nicht ab, als wenn man sie anderer Verbrechen halber verwirket hatte. †† Dem Diebe kam nicht einmal der Knechtstand zu statten. Wenn die Assessoren einmal seinetwegen gesprochen hatten, so konnte weder der Graf, noch der Vicarius, ihm das Leben schenken, und dieser muste ihn hinrichten lassen, wenn er sich nicht selbst dieser Strafe aussetzen wolte. Nur der Fürst konnte Gnade ertheilen, und diese Gnade setzte den Verbrecher nicht einmal wieder in alle Bürgerrechte ein.

§. IX.

Aus den Capitularien erhellet nicht, daß die Acht, in dem Verstande wie wir dieses Wort heutiges Tages nehmen, eine gerichtliche Strafe gewesen. Wohl heißt es darinnen, ††† daß man den Räuber, welcher das geistliche Ansehen verachtet, und sich der Königlichen Gewalt entzogen hat, so lange verfolgen werde, bis er aus dem Königreiche vertrieben worden, es erklärte aber denjenigen,

---

* Loth. Cap. tit. 5. c. 4.
** Car Calu. Cap. tit. 34. Cap. L. VI. c. 97.
*** Capit. an. 779. c. 23.
**** Cap. excerp. ex lege Long. c. 8.
† 2. Cap. an. 813. c. 13.
†† Ibid. c. 15.
††† Car. Calu. Cap. tit. 23. c. 7.

denjenigen, wovon dieses Gesetz redet, ein Urtheil ausdrücklich vor einem Ungehorsamen, und verbot allen Einwohnern des Königreiches, ihm als einen solchen eine Freystätte zu geben, oder es waren dieses Verbrechen, und die Wegschaffung, als dessen Folge, nur Wirkungen des Forbannes. Daß diese Wegschaffung und der Forbann zwey verschiedene Dinge gewesen, glaube ich darum, weil meines Ermessens die Merovingischen Könige gewohnt waren, * gewisse Verbrecher aus ihren Staaten zu verbannen, und all ihren Unterthanen zu verbieten, solche bey sich aufzunehmen. Die Acht und der Forbann musten deswegen vermenget werden, weil erstere eine natürliche Folge des andern war, und weil der Zustand, in welchen ein Mann durch den Forbann gerathen, oft betrübter als derjenige war, in welchen ihn die Strafe des begangenen Verbrechens würde versetzet haben. Solchergestalt musten die Fürsten dasjenige in eine Strafe verwandeln, was ursprünglich nur ein Verfahren war.

XXII. Capitel.

Von den Kirchenstrafen.

§. I.

Die Monitio oder das Mahnen ** war bey dem geistlichen Verfahren das, was bey dem weltlichen Verfahren die Verkündung des Bannes war. Die Vollziehung dieses Mahnens war der Kirchenbann, welcher das Bekänntniß oder das Uberführen des durch das Mahnen verbotenen Verbrechens voraussetzte. Solchemnach war der Bann zugleich ein Urthel und eine Strafe, ein Urthel, weil man durch den Kirchenbann die Strafen bestimmte, die man durch das Verbrechen verwirket hatte, dessen Existenz man bezeugte, eine Strafe, weil sie einen von der Gemeinschaft der Glaubigen absonderte.

§. II.

* Greg von Tours L. V. c. 49.
** Cap. Car. Calu. tit. 23. c. 2 3. u. 4.

§. II.

Man unterschied zweyerley Arten des Kirchenbannes, diejenige, welche von der öffentlichen Busse nicht konnte getrennet werden, und eine heilsame Strafe war, und diejenige, welche einen verkehrten und halsstarrigen Verbrecher absonderte; alsdann hieß er auch Anathema. * Dieser war eine Vorsicht wider die Ansteckung, und seine Wirkung dauerte so lange, als man halsstarrig war.

§. III.

Nur ein öffentliches Verbrechen zog eine öffentliche Busse nach sich. ** Wenn das Verbrechen geheim war, so that man nach dem Rath der Prister Busse. Dieser Rath, welcher ingeheim vor ein geheimes Gutachten ertheilet worden, that keine öffentliche Wirkung. Der Glaubige konnte dem heilsamen Rathe der Kirchendiener Gehör geben, und von dem H. Abendmal sich enthalten, diese freywillige Enthaltung war aber keine Wirkung der geheim ausgesprochenen Sentenz, und endeckte dieselbe gar nicht, besonders seitdem die Glaubigen, nicht mehr gewohnt waren, durch das Abendmal an allen Opfern so sie beywohnten Theil zu nehmen. Diese Gewohnheit kam seit der Zeit des H. Chrysostomus in der Kirche auf, und man hat eine Homilie dieses Vatters *** dessen einziger Gegenstand dahin gehet, diejenigen zu öfterm Gebrauche des Abendmals zu ermahnen, welche, nachdem sie sich eine lange Zeit dessen enthalten, hernachmals demselben naheten, ohne daß in ihrer äusserlichen Aufführung einige Veränderung zu bemerken war. Alle die Urtheile, welche diese Homilie enthält, setzen nothwendig voraus, daß die Sünden, welcher wegen diese Christen sich vom Nachtmale enthielten, sie keiner äusserlichen Busse unterworfen, und daß es ihnen allemal frey gestanden, die Sacramente zu genießen, also, daß wenn sie von der Stunde an ihrer Prister Rath Gehör gaben, wie solches zu Carls des Kahlen Zeit geschehen, ihnen frey gestanden, sich demselben zu fügen, oder davon abzugehen. Der nemliche Kirchenvatter saget in einer andern Homilie folgende merkwürdige

---

* Car. Calu. Cap. tit. 7. c. 56. tit. 23.
** Ibid. tit. 32. Baluze Tom. 2. p. 149.
*** Homil. 3. in cap. I. ad Ephes.

würdige Worte: * „Gleichwie es in der Kirche gesunde Schafe und kranke „ Schafe giebt, also scheidet der Diaconus, wenn er die erschröcklichen „ Worte (heilige Sachen sind vor die Heiligen) erschallen läßet, die „ einen von den andern. Er rufet den Gerechten, und führet sie zu die„ sem Tische; weil es aber unmöglich ist, daß der Mensch wisse was in sei„ nes Nächsten Herzen ist, wie die Schrift hiervon saget, wer ist der „ Mensch, der da wisse was im Menschen ist, es sey denn der „ Geist des Menschen, welcher in ihm selbst wohnet, so erhebt „ der Diacomus seine Stimme solchergestalt am Ende des Gottesdienstes, „ damit sich niemand dieser geistlichen Quelle vermessentlich nahe.„ Demnach hatte sich der Mensch selbst zu prüfen, welcher unglücklich war, wenn er seine Umstände nicht kannte, noch unglücklicher aber, wenn er die geheimen Rathschläge eines erleuchteten Kirchendieners verachtete.

§. IV.

Seit Carls des Großen Zeiten ** muste man den Glaubigen eine Pflicht aus demjenigen machen, was nur das schönste ihrer Gerechtsamen war. Man legte ihnen auf, wenigstens das Jahr dreymal zu Gottestisch zu gehen, es muste denn einer wegen großer Verbrechen daran gehindert worden seyn. Der Bischof, *** oder wenigstens einer dem er Vollmacht gab, legten, eine Krankheit ausgenommen, allein die Busse auf, oder absolvirten durch Auflegung der Hände. **** Nicht alle Glaubige verlangten auf ihrem Sterbebette die Busse, aber alle empfiengen das Abendmal. Demnach gab die auf die Busse gefolgte Versöhnung einen das Recht nicht, zum Abendmal zu gehen. Die Entziehung dieses Rechtes war die gröste Bestrafung der Sünden, solche wurde aber nur durch die Trennung verhänget, der sich der öffentliche Sünder unterwarf, und durch den Bann, welche der halsstarrige aber ertapte und überwiesene Sünder verwirkte.

Ich habe gezeiget, was der Kirchenbann in so einem Falle wirkte. Die öffentliche Busse durfte nicht die nemlichen Wirkungen thun, weil sie in ihrem Grunde freywillig war, und man sperrte wahrscheinlicher Weise die Büssende nicht

---

* Homil. 27. in cap. 10. ad Hebraeos.
** Cap. L. II. c. 45.
*** Cap. L. V. c. 125. L. VII. c. 138.
**** Cap. L. V. c. 140.

nicht ein * welche die Busse geehret hatten, wie man diejenigen einsperrte, welche nur durch eine gewaltsame Trennung zur Busse geführet worden.

An Ostern und bey großen Feyerlichkeiten wurde jedermann auf eine besondere Art zum Nachtmal eingeladen, ** und diese Einladung ergieng allein an die Catechumenos, die öffentlichen Büssende, und an diejenigen nicht, denen man die Kirche verboten hatte. Bey letztern war diese Ausnahm die Folge einer rechtlicher Weise ergangenen Excommunication, denn man machte unter der Suspension vom Nachtmal, welche der Kirchenbann wirkte, *** und unter dem Verbot, in die Kirche zu gehen, gar kein n Unterschied. In dem Gregorius von Tours wollen diese Ausdrückungen einerley sagen.

§. IV.

Es ist leicht zu begreiffen, daß die Folgen des Kirchenbannes denselben dem Staate sehr wichtig machten, wenn er gegen eines seiner vordersten Glieder ausgesprochen worden. Dieses ist die Ursache, weswegen wir vernommen haben, **** daß der König sich von dem Verfahren Bericht erstatten lassen, wenn einer von seinen Vasallen in den Bann gethan worden. ***** Ein anders Gesetz decket die Gerechtsame der Königlichen Würde, und enthielt, daß, wenn die Königliche Gewalt einen Verbrecher begnadiget, oder zur Tafel gezogen hat, alsdenn auch das vereinte Volk und die Pristerschaft ihn in die Kirchengemeinschaft aufnehmen müste, damit derjenige, den die Gnade des Fürsten aufnahm, von den Dienern Gottes nicht weggejaget würde. Diese Verordnung ist schon durch das XII. Concilium zu Toledo unter die Zahl der Kirchengesetze gerechnet worden.

* Cap. L. V. c. 125. & 129.
** Cap. L. VII. c. 263.
*** Greg. von Tours Hist. L. V. c. 36.
**** Sehe §. I. c. 13.
***** Baluze T. II. p. 368.

Eilftes Buch.

Von der Competenz und Form der Tribunalien.

I. Capitel.

Von den Gerichten überhaupt.

§. I.

Die untern Gerichtsbarkeiten fließen aus dem natürlichen Rechte her, die obern aber sind Früchte einer weisen Erfindung. Der Haußvatter ist Richter über seine Kinder; ein tapferer Mann schreibt seinen Knechten Gesetze vor, und erhält den Frieden unter ihnen, weil ihm an ihrer Erhaltung gelegen ist. Ein starker oder mächtiger Mann ist der Richter seiner Nachbaren, weil es ihm also gefält, oder weil man befürchtet, er möchte jede andere Entscheidung als die seine vereiteln. Dieses wird bey Völkern zutreffen, die von Natur weichlich sind, und wo der Muth nur gewissen Seelen eigen ist. Bey kriegerischen Völkern dünket sich einer so gut als der andere. Die Menge allein schreibt Gesetze vor, und wenn der Staat einmal eingerichtet worden, wird die Gerechtigkeit von dem grösten Theile allein abhangen. Hat das Volk einen militarischen Vorsteher, so führet er bey der Versammlung den Vorsitz, und ist nicht mehr Richter als jeder von seinen Mitbürgern. Stehen mehrere Völker unter einem Haupte, und halten auf ihre Gesetze, so hält jedes Volk auf seine Richter, man wird aber von ihren Ausspruchen an den Fürsten, oder an das ganze Volk appelliren, weil es der Natur der Dinge gemäß ist, daß jeder Kläger nicht eher inne hält, als bis er die letzte Quelle erschöpfet hat. Auf diese Art gehen die untern Gerichte in der natürlichen Ordnung den

obern

obern vor. Ich sage in der natürlichen Ordnung, denn es kan untere Gerichte geben, welche später entstanden sind, als die Gerichte unter denen sie stehen.

§. II.

Wenn man das wirkliche Dasein zweyer einander untergebenen Gerichte annimt, so muß man einen Unterschied zwischen den Fällen und Personen annehmen. Gewisse Processe gehen ohne Appellation aus, gewisse Personen werden zu appelliren befugt, oder nicht befugt seyn. Diese beede Unterscheidungen lassen sich vereinbaren, die untern Gerichte haben einen wesentlichen Nutzen, und behalten zum Theil ihr erstes Dasein, welches nicht seyn würde, wenn jede Sentenz durch eine Berufung an den höhern Richter gelangen könnte, weil dafür gehalten wird, daß kein einziger Sachfälliger mit dem ersten Urthel zufrieden seyn möchte.

II. Capitel.

Von den untern Gerichten überhaupt.

§. I.

Als Carl der Große die flüchtigen Spanier in seine Staaten aufnahm, zählte er selbige unter seine Unterthanen, und wolte, daß sie der Vorrechte der Freiheit genießen, und die mit der Unterthänigkeit verbundene Lasten tragen solten. Man kränkte sie in dem Besitze der einen, und vermehrte die Schwere der andern. Dieser Prinz schafte auf ihre gerechte Klagen Recht. Seit dieser Zeit erklärte sein Sohn Ludewig der Fromme, daß er sie bey der Freiheit beschützen wolte, und bewilligte ihnen eine Urkunde, in der man umständlich findet, worinnen ihre Gerechtsame, und folglich der freyen Leute ihre, bestehen solten.

Nun folgen zwey Artickel dieser Urkunde.

„ Die Spanier sollen sich in größern Fällen, als Mord, Entführung,
„ Brand, Befehdung, Stimmelung menschlicher Gliedmassen, Diebstal,
„ Vergewaltigung fremden Vermögens sind, wie auch in was Sachen sie

„ von ihren Nachbarn verklaget, und zu dem Placito vorgeladen worden,
„ nicht weigern, auf den Assisses ihres Grafens zu erscheinen; man soll sie
„ aber nicht hindern, nach ihren Gewohnheiten ihre andern kleinen Sachen
„ unter sich auszumachen.

„ Wenn einer andere Leute an sich ziehet, und solche in der Portion so er
„ überkommen wohnen läßt, so soll ihm erlaubt seyn, selbige zu zwingen,
„ die Gerechtigkeit so zu besorgen, wie sie dieselbe unter sich ausmachen
„ können, aber die andern Händel, d. i. die peinlichen Klagen, müssen der
„ Untersuchung des Grafens vorbehalten bleiben.„

§. II.

Demnach unterschied man drey Obergerichte. Die Gerichte des Eigenthümers über die Einwohner in seinem Eigenthum, die Gerichte der Eigenthümer oder freyen Unterthanen unter sich, die Gerichte des Grafens über die Einwohner seiner Gau.

Man unterscheid zweyerley Arten Klagen, die große oder peinliche, und die kleine oder bürgerliche Klage.

III. Capitel.

Von den Gerichten der Eigenthümer.

§. I.

Man muß zu den dreyerley Gerichten, wovon ich in dem vorhergehenden Capitel geredet habe, diejenige Gerichtsbarkeit setzen, welche die Eigenthümer über ihre Knechte hatten, und in folgenden Worten enthalten ist. „ Es sollen
„ die Herren, oder Vögte der Knechte, * statt ihrer dem Zwang unter-
„ worfen seyn, und sie sollen nach dem Gesetz sie vertreten, und bey Ge-
„ richt vor sie verhöret werden, es sollen aber die Herren ihre Knechte wie
„ sie

* Cap. excerp. ex lege Long. c. 12.

„ sie solche wehlen zwingen und aufsuchen.„ Die Verbindlichkeit, eine Person zu vertreten, und vor selbige gestrafet zu werden, giebt nothwendiger Weise eine so große Gerichtsbarkeit über diese Person, als die Pflicht ist, vor sie Genugthuung zu leisten, und diese Verbindlichkeit darf nicht den Werth der Dienste überschreiten, welche man davon erhält. Solchergestalt lösete ein Herr seines Knechts Leben einmal, weil dafür gehalten wurde, daß er bey diesem Handel nichts verlöhre, und wenn er nichts gewonnen, so leistete er doch demjenigen ein Genüge, was die Menschlichkeit von ihm erforderte. Fiel der Knecht abermal in den begangenen Fehler, so sprach das Gesetz den Herrn von einer zweyten Ablösung frey, welche wahrscheinlicher Weise nicht die letzte würde gewesen seyn, und unterwarf den Knecht einer Leibesstrafe. Vermöge des nemlichen Grundsatzes findet man, daß der Lehenherr vor seinem nicht begüterten Vasallen gut seyn muste; er vertrat denselben, weil er alles genoß, was der Vasall besaß, seinen Dienst, und seine Bemühungen. Demnach stund es ihm zu, zwischen dem Verbrechen seines Vasallen dem Tode oder der Knechtschaft einen Mittelsmann abzugeben, als wodurch er, wenn er ihn nicht gelöset hätte, seiner beraubet worden wäre.

Der begüterte Vasall besorgte die Justitz selbst, weil er ein Gut hatte, wodurch man ihn zwingen konnte, und dessen Entziehung oder Minderung ihn lösen können, ohne daß sein Lehenherr dabey einbüssete. Die Strafe wurde nur mit beweglichen Gütern erleget, und das Lehen ward im Falle eines Forbannes allemal zu des Lehenherrns Vortheil eingezogen.

Endlich gab es eine andere Art Leute, derentwegen ein dritter vor Gericht erschien, diese nemlich, wovon die Urkunde vor die Spanier handelt. * Dieselbe hatten die Wirkungen der Justitz lange Zeit vereitelt, weil, da sie frey waren, und weder Eigenthümer noch eine andere Art Güter hatten, nicht gezwungen werden, und niemand vor sie stehen konnte. Man machte am Ende die Verordnung, daß diejenigen, bey welchen sie wohnten, gehalten seyn solten, sie vor Gericht zu bringen, oder vor ihre Frevel Rechenschaft zu thun. Ein älteres Gesetz als dieses, hatte die Eigenthümer schon wegen alledem was auf ihrem Eigenthum geschah, zu Bürgen gemachet. Ich behaupte nicht, daß diese beeden Gesetze der ersten Titel seyen, wodurch die besondern Gerichte angeordnet worden. Es ist mir genug, den Beweggrund zu ihrer Anordnung und ihren Nutzen gezeiget zu haben. In dem vorhergehendem Capitel ist ihr

Dasein,

* Cap. excerp. ex Lege Long. c. 21.

Dasein, und ihre Competenz hinlänglich genug dargethan worden; was ich aber allererst anführte, giebt einen Beweiß, daß dieses kein besonders Vorrecht der in Frankreich wohnenden Spanier war.

§. II.

Wir haben zwey * Urkunden, welche einem Getreuen, von Carl dem Großen die eine, die andere aber von Ludewig dem Frommen, bewilliget worden. Alle beede stimmen in Ansehung des Umfanges von den Gütern überein, welche dieser Getreue eigenthümlich erlanget hat, und woraus er seine Purprise machte, jedoch ist zwischen der einen und der andern der Unterschied, daß Carl der Große in der ersten der Gerichtsbarkeit gar nicht gedenket, woraus der Schluß zu machen, daß dieser Getreue anfangs keine andere hatte, als diejenige, welche damals von dem Eigenthum nicht zu trennen war. Ludewig der Fromme gehet im Gegentheil bey der Gerichtsbarkeit umständlich zu Werke, welche er diesem Eigenthümer, wie auch seinen Söhnen und Nachkommen, über alle ihre freyen Leute und Unterthanen verleihet. Er verbietet den Grafen, ihren Vicarien und andern Unterbeamten, auch jedem öffentlichen Richter, in alle das hineinzugehen, was er vermög Königlicher Vergünstigung, oder eigenthümlich, besitzet, seine Leute zu zwingen, und Recht über sie zu halten. Derselbe leget seinem Getreuen, und dessen Söhnen das ausschlüssige Recht bey, über ihre Leute Gericht zu halten, und solche zu zwingen, erfordert auch, daß alle ihre Urthel, wenn sie den Gesetzen gemäß erfunden werden, eine volle und gänzliche Wirkung thun, und daß sie die andern nach dem Gesetze zur Strafe ziehen.

Ludewig der Fromme würde sich über die Natur der Gerichtsbarkeit nicht so ausführlich herausgelassen haben, welche sein Getreuer haben solte, woferne diese Gerichtsbarkeit nicht von dem Eigenthum hergerühret hätte. Daher ist offenbar, daß er ihm ein besonders Privilegium bewilligte, welches man um so weniger bewundern darf, als er diesen Getreuen auf eine besondere Art liebte. Ich glaube, es habe der vermengte Unterschied zwischen der Justitz dieses Getreuen und den Gerichten der Eigenthümer darinnen bestanden; 1.) daß in keinem Falle die Justitzbeamte bey ihm einfallen können, wohingegen dieselben nach einer dreymaligen Ladung in die gewöhnlichen Eigenthümer einfielen. 2.) Daß das Tribunal, an welches man von den Urtheln dieses Getreuen

* Append. Act. vet. tit. 19. & 25. Baluze T. II.

treuen appellirte, nicht dasjenige gewesen, unter welches die ordentlichen Gerichte gehörten. Gleichwie inzwischen nicht wahrscheinlich ist, daß die ihm beygelegte Gerichtsbarkeit die einzige in ihrer Art gewesen, also ist zu muthmassen, daß es besondere Gerichte gegeben, welche mehr Gerechtigkeiten hatten als die Gerichte der Eigenthümer, und dieses muß man untersuchen.

IV. Capitel.

Von der hohen, mitlern und niedern Gerichtsbarkeit.

§. I.

Nach den neuern Rechten erstrecket sich die mitlere und niedere Gerichtsbarkeit nicht ausser dem Lehen, dessentwegen man solche hat, und sie findet nur in Policeysachen statt, wobey auch nicht einmal Wunden, oder Blutrinnstigkeit, mit unterlaufen müssen. Alle die Gesetze, welche die Competenz des niedern Gerichtsherrns bestimmen, setzen voraus, daß er keine Vasallen, die ihm Pflicht thun, und nur Bauern hat, welche ihre Güter gegen ihn recognosciren musten. Nur in einem einzigen Falle erstrecket die Coutume der Normandie diese Competenz auf die größern Sachen, in demjenigen nemlich, wenn ein Mann, der in dem hohen oder niedern Gericht ergriffen, oder wegen eines peinlichen Handels verfolget worden, solches freywillig eingestehet, denn alsdann kan ihn der niedere Gerichtsherr richten, wenn er in 24. Stunden eine hinlängliche Zahl Assistenten zusammbringen kan. Das Gesetz und dessen Ausnahm beweisen durchgehens, daß ein Herr kein niederer Gerichtsherr anders ist, als darum, weil dafür gehalten wird, daß er Assessoren zu seinem Gebot und auf seinem Lehen, oder Zeugen und Geschworne habe, den Proceß einzuleiten. Gehet man solchergestalt auf den Ursprung der Dinge zurück, so muste ein Unterschied seyn zwischen dem Lehenherrn, der Vasallen hatte, und dem bloßen Eigenthümer, der nur Bauern hatte.

In den mitlern und niedern Gerichten kan man den Umfang erkennen, welchen die Spanische Urkunde der Gerichtsbarkeit der Eigenthümer anweiset.

Wir

Wir wollen sehen, ob wir die obern Gerichte in einem so entfernten Alterthume wieder finden.

Der niedere Gerichtsherr stund nothwendig unter einem obern Gerichtsherrn, oder unter einem Königlichen Richter; unter den obern Gerichtsherren stund n einige unter den Königlichen Amtleuten, andere aber ohne Mittel unter dem Hof. Ich glaube, man muß diesen Unterschied von der verschiedenen Art ihrer Güter herleiten. Die einen sind große Lehne, welche bloß von den Herzogthümern, oder der Krone abhangen, die andern aber neue oder weniger beträchtliche Lehne, welche nur unter den Grafen stehen. Die erstern müssen ohne Mittel dem Hofe unterworfen seyn, denn wir finden, daß Carl der Kahle die Aftervasallen der Krone ermahnte, sich an ihn zu wenden, wenn sie einige Ursache hätten über ihren Herren zu klagen. Ausserdem ist gewiß, daß die Vasallen dem Placito der Commissarien beywohnten, und unter denjenigen begriffen waren, welche in den Gesetzen honorati, honore praediti heißen.* Nun suchten die Commissarien alle Leute heim, welche mit irgend einer Ehre versehen waren** (quocumque honore praeditum) und lebten bey ihnen auf ihre Kosten, wie bey den Grafen, so lange die Abhandlung der Sachen währete, welche sie zu endigen unterlassen hatten. Dieses beweiset, daß die Vasallen wie die Grafen Gericht hielten, und solches bezeuget eine Stelle der Urkunde, welche Ludewig der Fromme dem Getreuen Johann bewilligte. Vermög dieser Urkunde musten die Urthel dieses Getreuen ihre Kraft beschreiten, wenn sie den Gesetzen gemäß waren, und er strafte die andern nach dem Gesetze ab. Die Stärke dieser Worte zu begreiffen, muß man wissen, daß nach dem Römischen Rechte keine Appellation statt fand als wenn die Sentenz des Unterrichters augenscheinlich unbillig war; daher hieß der Verlaß des Oberrichters Judicium aequitatis. Dieser Verlaß bekräftigte niemals den Sentenz platterdings, denn er enthielt nothwendig eine Strafe wider den unbilligen Richter, oder wider den muthwilligen Appellanten. Die Franken richteten sich nach ähnlichen Rechten.*** Die Assessoren, welche nicht nach dem Recht gesprochen, zahlten jeden 15. Sols Strafe, hatten sie wohl gesprochen, so erlegte der muthwillige Appellant jedweden Assessoren 15. Sols Strafe. Wie deren gemeiniglich sieben waren, also würde die Strafe der muthwilligen Appellation heutiges Tages 15000. und 15. Livres austragen. Es war also das Gesetz nicht vergeblich, welches jeder Sentenz,

* Cap. Pip. Reg. Ital. an. 793. c. 13.
** 5. Cap. An. 819. c. 23.
*** Pact. Leg. Salic. tit. 60.

Sentenz, so dem Rechte gemäß war, volle Kraft beylegte; eben so wenig war auch das Gesetz unnütze, welches dem Gerichtsherrn befohlen, seinen Sentenz nach dem Gesetz mit einer Strafe zu bestärken. Dieses waren nun die Verbindlichkeiten und Rechte, woran der Getreue Johann vermög seiner Urkunde Theil genommen. Ausserdem ist offenbar, daß seine Gerichtsbarkeit des Königlichen Richters seine ausgeschlossen, und daß, wenn er ihm in den Königlichen Fällen die Verbrecher zuschicken muste, solches erst alsdann geschehen, wenn er sie gezwungen, und ihren Proceß an Ort und Stelle eingeleitet hatte.

Der Gerichtshof, an welchen man von den Urtheln des obern Gerichtsherrns appelliret, sey welcher es wolle, so hat er allemal die nemliche Gerichtsbarkeit, d. i. er kan Untersuchungen anstellen, und in allen Fällen und Verbrechen, die Königlichen Fälle ausgenommen, erkennen. So waren auch zu Carls des Großen Zeit die Gerichte der Vassallen beschaffen; sie erkannten in Königlichen Fällen gewiß nicht, wie denn die Grafen selbst nur vergünstigungweise darinnen erkannten.

Wenn ich sehe, daß die Commissarien concurrentem iurisdictionem, oder daß Ius praeuentionis bey all denjenigen hatten, welche geehret waren, so lenket mich dieses auf den Einfall, daß sowohl die Würde der Person, als die Natur ihres Guts, die Quelle ihrer mehr oder weniger großen Gerichtsbarkeit war. Nach den Römischen Gesetzen war jede geehrte Person Richter. Ist es zu bewundern, wenn eine geehrte Person an der Spitze ihrer Vasallen in Sachen erkannte, die eine Person nicht abwandeln konnte, welche nicht geehrt war? Bey den Römern hatte ein Präfect, der die große Comitiv besaß, das Ius gladii, kein anderer Präfect aber hatte dasselbe. Demnach vermehrte die persönliche Würde der obrigkeitlichen Person ihren Gerichtszwang, und wie wir bald vernehmen werden, bestimmte der Gerichtszwang des Präsidenten den Gerichtszwang des Tribunals. Vermöge dieses Grundsatzes hatte der Königliche Lehenmann in seinem Lehen, Truste genannt, Rechte, welche der bloße Eigenthümer nicht hatte, wie denn die Halbscheid des Wergeldes wegen eines Diebes * der Truste zugefallen, und der Herr und Anstrustio von dem Diebe die Zurückgab des Capitals erforderte. Dieses zeiget, worinnen damals die obern Gerichte bestanden, und was derselben vornemster Titel gewesen; denn jeder Mann, so eine Truste hatte, war geehrt.

* Decret. Clotharii II. circa an. 595.

V. Capitel.

Von den Gerichten der Grafen, und wie solche entstanden.

§. I.

Nach einem sehr alten Gesetze * gab es in jeder Gegend vier verschiedene Gerichte, nemlich die Bischöflichen, die Gerichte der Römischen Präfecten, der Prätoren des Volkes, und der Präsidenten von der Provinz.

Nach eben so alten Gesetzen ** musten die Mönche, welche ihren Stand verließen, der Ehre und des Gürtels müssig gehen; man unterwarf sie den Taxen, oder, was das nemliche ist, sie wurden zu dem Gerichte, oder Amte des Präsidenten von der Provinz geschlagen. Endlich wurde nach diesen uralten Zeiten die Gerichtsbarkeit der Präsidenten, oder Prätoren, auf die Städte eingeschränket. Man verbot ihnen, in allen Sachen zu erkennen, welche die Kirchen, und die Ehre der Religion, betreffen, und trägt dieses den Präfecten der Städte auf. Es ist offenbar, daß man hier unter den Prätoren des Volkes die Municipalrichter verstehen muß; ingleichen ist gewiß, daß die Präsidenten in den Provinzen von den Grafionen nicht verschieden gewesen, daß die Römischen Präfecten zu allen Zeiten eine Gerichtsbarkeit gehabt, und daß selbige auf Kosten der Provincialpräsidenten ihrer Gerichtsbarkeit zugenommen hat. Dieses gesetzt, vernehme man meine Muthmassung über den Ursprung und den Wachsthum der Gerichte der Grafen. Anfangs waren dieselben nur in Ansehung ihrer Besatzung Gerichtsherren, welche aus Leuten bestanden, die man nachmals ihre Vasallen nennte. Sie hatten jensmals keine Gerichtsbarkeit über die Eigenthümer, und lag ihnen gar nicht ob, die Königlichen Gebote geltend zu machen, und die Verletzung derselben zu bestrafen. Demnach erkannten sie in Königlichen Fällen gar nicht, und hatten den nemlichen Gerichtszwang wie die großen Vasallen. Ihr Tribunal war ein Obergericht.

---

* Cap. additio tertia c. 59.
** Ibid. c. 66.

§. II.

In Teutschland, und in Bayern, wo es keine Römische Obrigkeiten gab, wie in Gallien, gab es nur Fiscalrichter und militarische Richter. Die militarischen Richter waren der Hauptman (Centurio) dessen Bann dem Uebertreter desselben einer Strafe von 3. Sols unterwarf; der Graf, welcher die Ubertreter seines Bannes um 6. Sols strafte, und der Herzog, welchen man zweymal so viel als dem Grafen Strafe geben muste. Es scheinet aber nicht, daß einer derselben vor die Handhabung der Königlichen Banne zu sorgen hatte, demnach lag selbige dem Richter ob. Dieser Richter hieß im engern Verstande Grafio, oder Graf; es ist der nemliche Beamte, welchen **Gregorius von Tours** ohne Unterschied den Grafen, und den Richter, nennet.

§. III.

Ich habe schon gesaget, daß die Zertrümmerung der Herzogthümer drey große Veränderungen veranlaßte 1.) wurden die Präfecten dem Könige wieder mehr genähert, und hiengen von der Stunde an unmittelbar von ihm ab. Da solchergestalt bey der Gelegenheit ihre Würde größer geworden, so wurde ihr Bann dem Banne der Herzoge gleich, d. i. es war so ein großes Verbrechen, ihnen nicht zu gehorsamen, als wenn man den Herzogen ungehorsam war. Wirklich bestund nach dem Gesetze der Allemannen, * welches die Herzogliche Regierung voraussetzet, der Bann der Grafen nur in 6. Sols, wo im Gegentheil der Bann der Herzoge um die Hälfte mehr betragen. Nun sehen wir, daß zu **Carls des Großen** Zeit das was man den Bann des Grafen nennte, zwölf Sols ausmachte, ** folglich eben so viel als der Bann der Herzoge betragen. Eine andere Folge der vergrößerten Würde der Grafen war, daß sie 2.) in allen Municipalsachen Appellationsrichter geworden, welche nach den Römischen Rechten eine Berufung an die Herzoge, oder militarische Grafen, mit Beywirkung des Präfecti vom Prätorio erforderten 3.) bekamen sie vom Könige die Befugniß, die Königlichen Banne zu verkünden, und zu handhaben, worinnen sie in dem ganzen Umfange ihrer Grafschaft an der Grafionen Stelle getreten sind. Solchergestalt verlosch die Gerichtsbarkeit der Fiscalgrafen von der Stunde an allenthalben, wo es militarische Präfecten gab, und hierinnen bestund gerade die Veränderung, wodurch sie auf die Domani-

* Tit. 28.
** Cap. de partibus Sax. c. 31.

algüter und Fiscallande eingeschränket worden. Sie behielten darinnen alle ihre vormalige Rechte bey, es wurde aber ihre Zahl vermindert, oder ihr Bezirk kleiner gemachet. Wenn man einen rechten Begrif von den Königlichen Bannen hat, so wird man leichte einsehen, daß die Gerichtsbarkeit der Grafen dadurch, daß man ihnen die Verkündung und Handhabung derselben beylegte, hinlänglich und so begründet worden, wie uns die Capitularien dieselbe vorstellen. Ich will den Zeitpunct dieser großen Veränderung nicht genau bestimmen, denn ob ich gleich denselben unter die Zahl derjenigen gerechnet habe, welchen die Abstellung der Herzogthümer wirkte, so konnte er doch jünger als diese seyn. Ich glaube sogar, daß man sie unter diejenigen rechnen muß, wodurch Pipin das Volk gewonnen, als er die Krone auf sein Haupt setzen wollen. In dem Falle wird es ein Gegenstand eines seiner Capitularien gewesen seyn, welches Carl der Große bestätigte, und auf dessen Bestätigung, wie wir sehen werden, derselbe einen großen Werth setzte. Ich gründe meine Muthmaßung 1.) darauf, * daß Carlmann in einem seiner Capitularien sagte, es wären die Grafionen die natürlichen Defensoren der Kirchen, wohingegen seit Pipini Regierung diese Schirmgerechtigkeit eine von den vornemsten Gerechtsamen der Grafen gewesen. 2.) Weil ein Gesetze von eben diesem Pipino ** voraussetzet, daß die Grafen und Richter gleiche Befugniß hatten, jeder in seinem Placito die Processe der Witwen, Waisen und Kirchen vorzunehmen; nun haben wir aber vernommen, daß dieses die drey großen Capitel waren. 3.) Weil ein anders Gesetz *** dieses Fürstens dem Grafen Macht giebt, die Geistlichen durch den Bann von 60. Sols zu zwingen. **** 4.) Endlich darum, weil verschiedene Gesetze des nemlichen Fürstens voraussetzen, daß der Graf Präsident von einem Tribunal war, an dessen Spitze nach den Barbarischen Gesetzen ehemals der Grafio gesessen ist. Diese letztere Veränderung war eine nothwendige Folge von dem daß ihm die Königliche Banne zugeleget werden. Die Eigenthümer, so unter den Gerichten der Centenarien in allen kleinen Sachen stunden, erschienen vor dem Königlichen Richter nur in größern Sachen. Sie musten sich aber in allen Fällen von ihren Nachbaren richten lassen. Demnach musten sie seit Pipins Regierung vor denjenigen sich stellen, welchen die Rechtspflege in größern Sachen übertragen worden, und von der Stunde an, führten die Grafen, als welche des

Königes

---

* Cap. L. V. c. 2.
** Cap. Syn. Vern. an. 755. c. 23.
*** Capit. Metense c. 3.
**** Ibid. c. 9. & Cap. Synod. Vern. c. 23.

Königes Intereſſe beſorgten, auf dem Placito der Pagenſium den Vorſitz, und ihre ganze Rechtspflege beſtund in dieſem Vorſitze.

§. IV.

Dieſe Veränderungen veränderten den Zuſtand der Pagenſer gar nicht. Sie waren allemal ihre eigene Richter, und ihr Gericht war allezeit jenes Tribunal der Nachbaren, wovon das Sächſiſche Capitularium * redet.

Nach dieſem Geſetz trug jede Sache, welche im Lande von den eigenen Nachbaren der Kläger abgethan worden, den Pagenſibus zwölf Sols als ein Geſchenke, auſſer den andern Koſten, welche nach des Orts Gewohnheit bezahlet wurden. Wurde dieſelbe aber in Beyſein der Königlichen Commiſſarien abgewandelt, ſo bekamen die Nachbaren nur zwölf Sols, und die Commiſſarien ließen ſich eine andere Summe von 12. Sols vor dem König zahlen. Wenn dieſelbe nach Hof geliefert worden, ſo gehörten alle 24. Sols dem Könige. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die 12. Sols, deren hier erwehnet wird, die Beſoldung der Aſſeſſoren waren, unſtreitig aber iſt es, daß das Placitum des Grafens nichts anders war, als das Gericht der Nachbaren, und daß die Commiſſarien ſelbſt ſolchen in ihrem Placito den Beyſitz gaben.

§. V.

Der Graf hatte ein Gefängniß, aber keinen Galgen, und der Centenarius hatte weder ein Gefängniß, noch einen Galgen, weil die Pagenſes nur auf des Grafens Befehl, und zu Vollziehung ſeines Forbannes, konnten inhaftiret werden; doch konnte ſie weder der eine noch der andere zum Tode verdammen. Hingegen hatten die Vicarien und Richter Galgen, weil man ihnen die Leute ſo unter ſie gehörten, zur Strafe überlieferte, wenn ſie nach vorhergängiger Appellation von dem erſten Richter zum Tode verurtheilet worden, welches Appelliren ihnen allemal erlaubt war. Nun konnte man allein ** die Römiſchen und Domanialunterthanen am Leben ſtrafen. Wenn die Diebe in die nemliche Strafe verdammet worden, ſo waren ſie ſchon durch den Verluſt ihrer Güter und Standesberaubung Provincialen geworden. Denn woferne übrigens ein Mann von guter Herkunft *** und von einem ehrlichen Orte

---

* C. 4.
** Cap. L V. c. 251.
*** 2. Cap. an. 823. c. 12.

Orte die Gefängnißstrafe, oder Landesverweisung verwirket hatte, so wurde er vor den König gebracht.

Der Graf war der Bischöffe Richter, wie auch der Aebte und Vasallen, weil er in einem minder ansehnlichem Bezirke an die Stelle der Herzoge trat, welche diese Gerechtigkeit hatten.

VI. Capitel.

Von den Gerichten der Centenarien.

§. I.

Alle Tribunalien, worauf die Eigenthümer erschienen, bestunden gleichfals aus ihren Nachbaren. Demnach waren sie ihres Ort auch befugt, über sie Gericht zu halten, und solchergestalt beruhete die Competenz bloß auf der Person des Präsidenten.

Wenn auf des Centenarii Placito der Graf, oder die Commissarien, den Vorsitz führten, so konnte er alle Sachen vornehmen, welche den Grafen vorbehalten waren. Führte nur der Centenarius den * Vorsitz darauf, so konnte er in Sachen, welche den Stand der Leute, oder das Eigenthum betrafen, nicht erkennen. Ausserdem aber gab es keine causam contentiosam, worinnen er nicht der rechte Richter war. Doch scheinet es, daß er dieses nur mit Beywirkung des Grafens gewesen, denn es saget die Spanische Urkunde förmlich, „daß man, um welcher Sache willen man vor dem Grafen angeklaget „ worden, auf seinem Placito, nach vorhergegangener Ladung, erscheinen „ muste.„ Eben diese Urkunde brachte mit sich, daß die freyen Leute unter sich, und nach ihren Gewohnheiten, alle die Sachen abwandeln könnten, welche die Eigenthümer unter ihren freyen Leuten abwandeln konnten, folglich alle kleine Sachen mit Ausschluß der größern. Es scheinet mir, daß diese Clausel den Grund der Gerichtsbarkeit der Centenarien, und das Maaß ihrer Comp-

* Cap. L. IV. c. 26.

Competenz enthält, denn wo man die Königlichen Banne davon ausnimmt, worinnen sie gewiß nicht erkannten, wie auch die Materien von der Freiheit und von dem Erbe, so schränket man sie ungefehr auf die kleinen Fälle ein.

§ II.

Große oder peinliche Fälle nennte man den Todschlag, die Entführung, das Brennen, die Befehdung, die Stümmlung menschlicher Gliedmassen, den Diebstal, den Raub und die Vergewaltigung fremder Güter; in folgendem bestunden die acht großen Capitel, oder der Bann des Königes; es sollen 1.) die Kirchen, 2.) die Witwen, 3.) die Waisen, 4.) die Schwachen oder minder Mächtigen einen rechtmäßigen Frieden genießen. Es soll sich niemand die Vermessenheit beygehen lassen, 5.) einigen Menschenraub, 6.) einige andere Gewaltthat, 7.) einigen Brand im innern des Landes zu unternehmen, und 8.) soll niemand wer der sey unterlassen, wider des Königes Bann zur Armee zu gehen. Dieses waren die Banne oder Verordnungen, die in des Königes Namen verkündet worden, und deren Uebertretung mit einer Strafe von 60. Sols anzusehen den Grafen verstattet worden. Mich dünket, daß, wenn man sie mit den großen Fällen vergleichet, man von letzteren wenig finden werde, die nicht durch des Königes Bann verboten worden, und folglich von dem Grafen ausschlüssig abgewandelt werden musten.

§. III.

Das Salische Gesetze leget einem Beamten * ohne Unterschied die beeden Namen ** Centenarius, oder *** Tunginus bey. Die Aehnlichkeit zwischen diesem letztern Worte und **** dem Worte Tangano, welches man gebrauchte, ein Ladung auszudrücken, beweget mich zu glauben, daß eines wie das andere einerley Ursprung habe; ich leite sie von dem Teutschen Worte zwingen so wie Tsuingen ausgesprochen wird, und contraindre, forcer, bedeutet, her. Das abgeleitete Wort heißt Zwang, und diese Abstammung stimmet in

---

* Tit. 46. c. 1.
** Tit. 48.
*** Tit. 63. c. 1.
**** Tit. 60.

in allen mit dem Ursprunge der Centenarien, wie ich ihn angegeben habe, überein. Das Allemannische Gesetz nennet sie Centuriones, Hauptleute, und bestimmet ihren Bann mit 3. Sols. Gewiß ist es, daß jeder Gerichtsherr einen Bann hatte, und ein Capitularium verordnete, es solte nach dem Gesetze jeder Person gezahlet werden.

§. IV.

Man hat wohl anzumerken, daß nach allen alten Gesetzen die persönlichen Geschäfte jedes Beamtens von den Geschäften des Tribunals sehr verschieden waren, wo er den Vorsitz führte. Selbst dieser Vorsitz war eines seiner Geschäfte, aber in Rücksicht auf sein Tribunal war er nur Präsident, und wenn sein besonderer Rang gewisse Angelegenheiten zu seinem Tribunale zog, und folglich dessen Competenz vermehrte, so war doch dieses Tribunal in Rücksicht auf die andern Geschäfte seines Präsidentens vor nichts zu rechnen.

VII. Capitel.

Von den Gerichten der Vicegrafen.

§. I.

Alhier muß man alldasjenige zusamm bringen, was wir von den Pflichten wissen, welche die Gesetze den Römischen Präsidenten auferlegten, alles was sie in Rücksicht auf ihren Gerichtszwang, und auf ihre Gerechtsame, verfügten. Hierzu muß man alldasjenige thun, was die Barbarischen Gesetze in Rücksicht auf die Richter, oder Grafionen, ähnliches enthalten, alles was uns die Geschichte in Ansehung dieser Art Grafen lehret, und wenn wir ihr Departement einschließen, und ihren Gerichtszwang beschränken, so bekommen wir einen rechten Begrif von den Verbindlichkeiten, der Competenz und den Gerechtsamen der Vicegrafen.

Ihre Gerichtsbarkeit war auf der einen Seite von der Centenarien ihrer, und auf der andern Seite von der Gerichtsbarkeit der Municipalrichter eingeschloßen/

schloßen, demnach erstreckte sich solche nicht auf die stritbaren Sachen, welche zwischen den Pagensibus und den Burgern obschwebten.

Es gab gar keine Vicegrafen an allen Orten wo Domanialrichter gewesen, sie vertraten aber die Stelle dieser Richter in ihrem Districte, weil sie darinnen die Grafionen vorstelten, wie die Richter solche in den Häusern und Fiscalgüteru vorstelten. Demnach hatte der Vicegraf alle Tributarien und Königliche Censiten in seinem Departement, er war auch zwischen den Tributarien und Lehenleuten Richter, auch waren alle in seinem Canton gelegene Lehne unter seiner Aufsicht. * Er hatte ein Verzeichniß derselben, und führte von Zeit zu Zeit ein Protocoll von der Art wie sie gehalten worden. ** Er besorgte in den Municipalgütern, und in den Cantonen selbst, die Policey, *** richtete aber nur in den erstern Wolfsjäger an. **** Er ließ allenthalben die Wege, Brücken und Stege unterhalten, sorgte vor den Lauf der Wasser, ließ die nöthigen Paravereden zum Postwesen liefern, und machte dießfals die Anordnung. Er hatte die Einnahm von † allen Königlichen Geldern, welche von dem Zinnse, Tribut, Bussen und Confiscirungen fielen. Er vindicirte im Namen des Königes alle †† heimgefallene oder verwirkte Güter, ††† er verhängte wie die Grafionen den Sequester, verkaufte die sequestrirten Güter, wenn solcher Fall erschienen, ††† und vollstreckte die in dem Placito des Grafens gefälte Todesurthel. Alle schwache Personen (minus potentes.) stunden unter seinem Schutze. Er war der Richter der Witwen und Waisen, biß er sie durch Bestellung ihrer Vormünder aus den geringen Stand befreyete, welcher sie seinem Tribunal unterwarf, und an den Umständen ihrer Vormünder Theil nehmen lassen; wurde aber auch von der Stunde an das Tribunal der Vormünder dasjenige, worunter ihre Pflegekinder gehörten, so blieb dennoch alles was sich auf Bestellung der Vormundschaft und deren Führung bezog, unter seinem Gerichte.

Solchergestalt nun sind die Vicegrafen, die ausserdem auf die gemeinen Sachen eingeschränkt waren, Richter der adelichen Unmündigen. So lang

* Capit. an. 907. c. 7.
** 5. Cap. an. 819. c. 20.
*** 2. Cap. an. 813. c. 8.
**** Mon. San. Gall. L. I. c. 32.
† Capit. an. 829. c. 15.
†† 2. Cap. an. 813. c. 5. & 6.
††† Hincmar Ep. 4. ad Carol. Calu.
†††† 2. Cap. an. 813. c. 11 13. & 15.

ein Unmündiger die Waffen nicht führen konnte, stund er, wie die gemeinen Leute, unter des Königs Schutze. * Man machte unter den Kindern keinen Unterschied, welche lange oder kurze Hare hatten; demnach wurden ihre Vormunder von dem nemlichen Richter gesetzet. Wenn ein Unmündiger aber zum Ritter gemachet worden, war er mächtig, weil er in den Krieg ziehen muste, welches noch zu Philipps des Schönen Zeit der Character der Mächtigen war. Er konnte sich selbst einen Defensoren erwehlen, er machte einen Theil der Republick aus, und war befugt, seine Mitbürger vor seine Richter zu erkennen. Demnach war er des Grafens Gerichtsmann als Präsident der Pagensium. Wenn die Kirchen einen Augenblick keine Vögte gehabt hätten, so wären sie unter der Gerichtsbarkeit des Vicomte gewesen, wirklich gehörten sie auch darunter, in so ferne diese Gerichtsbarkeit der Vogtey nicht zuwider lief, denn es konnte kein Clericus *** ohne Zuthun und Bewilligung des Vicegrafens einen Kirchenknecht frey machen.

Man darf nur unsere alten Gebräuche lesen, um in den heutigen Vicomtes die alten Vicegrafen zu erkennen, von denen ich allererst redete. Jedoch muß man die Aufsicht über die Lehne von ihren Geschäften weg nehmen, als welche seit dem sie erblich worden, nichts mehr nützte.

§. II.

Der Vicegraf, wie der Centenarius, **** wandelte alle strittbare Materien, Sachen so Freiheit und Eigenthum betroffen ausgenommen, ab, nicht weniger hatte er auch in den Königlichen Fällen nicht zu sprechen, jedoch aber hatte er bey Vollziehung der Königlichen Verordnungen, oder Banne, zu thun. Aus dem Grunde war er Beschützer der Witwen und Waisen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er in allen Arten Verbrechen Kundschaft einzog, und daß er alle Arten Processe instruirte, am Ende aber überließ er die Sachen dem Ausspruche des Grafens. Solchergestalt hatten die Centenarien, die Vicegrafen, und die obere Gerichtsherren, eine gleiche und einstimmige Gerichtsbarkeit. Selbige hatte den Vorzug vor der Gerichtsbarkeit der Eigenthümer, welches ihr

---

* Leg. Sal. tit. 26. c. 1.
** Man sehe die Instruction über die Ordonnanz vom Jahre 1303. wegen des Flandrischen Krieges Ordonn. du Louvre T. 1.
*** Leg. Ripuar. tit. 58. c. 3.
**** 1. Cap. an. 810. c. 2.

ihr die Bequemlichkeit verschafte, Erkundigungen einzuziehen, und die Sachen einzuleiten, denn dieses war die Gränze der Erkänntnisse, welche die Centenarien, die Vicegrafen und die obern Gerichtsherren in Königlichen Fällen hatten. Mich dünket aber, daß ihr Gerichtszwang hierinnen sich nicht so weit erstreckte, als der Gerichtszwang der Domanialrichter.

VIII. Capitel

Von den Gerichten der Richter und Seneschalle.

§. I.

Man hat in dem fünften Buche dieses Werkes gelesen, daß zwischen den Provincial und Domanialrichtern ein sehr großer Unterschied gewesen. Dieser Unterschied muste nothwendiger Weise in den Gerichtszwang ihrer Tribunalien einen Einfluß haben. Der Provincialrichter hatte allemal die Gerechtsame, welche ehemals den Grafionen zugestanden sind. Unter ihm übten seine Vicarien die nemliche Gerichtsbarkeit aus, welche die Vicegrafen unter den Grafen ausübten. Wahrscheinlicher Weise hatte der Domanialrichter nur die obern Gerichte, welche aber bloß unter dem Hofe stunde, wie die Gerichte der grossen Vasallen darunter gestanden. Was die Gestalt seines Tribunals anlanget, so muste sie von der Gestalt der andern Tribunalien der obern Gerichte nicht verschieden seyn.

§. II.

Wir finden in einem auf des Erzbischofs Hincmars Namen gefältem Urthel, daß die Domanialaudienzen der Kirche zu Reims von zwey Commissarien gehalten worden, wovon der eine geistlich und der andere weltlich war, wie auch daß diesen Commissarien ein Notarius, oder Schreiber, ein Canzler und verschiedene Assessoren beywohnten. Die Haltung ihrer Gerichte hieß man Audienz * es mochte nun das Domanium dem Könige, oder Privatpersonen, angehören.

* Cap. *de Villis* c. 56. Polypt. Fossat.

IX. Capitel.

Von der Gerichtsbarkeit, welche aus dem Lehenstande entspringet.

§. I.

Vermöge eines Capitularii * brachte der Lehenherr seinen Vasallen vor Gericht, und vertrat ihn. Eine Formel vom Marculfo stimmet mit diesem Gesetze vollkommen überein. ** Dieselbe enthält ein Muster desjenigen was man nachmals Lettres d'Etat (Cabinetsbefehle) hieß, deren Absicht dahin gieng, den Rechtslauf in Ansehung der Personen zu hemmen, welche wirklich in dem Dienste des Staates beschäftiget waren. Nach dieser Formel muste sich die Wohlthat dieser Befehle auf die Vasallen oder Freunde der im Dienste stehenden Person, und sowohl auf diejenigen erstrecken, welche ihn an den Ort gefolget waren, wohin sie der König geschicket hatte, als auf diejenigen, welche zu Hause blieben. Hieraus folget, daß der Lehenherr die Vasallen vor Gericht stellen, und alda vor sie erscheinen muste.

Als einige Französische Grafen von andern Grafen Lehenherren geworden, deren Land in ihrem damals sogenanntem Herzogthume lag, so legte ihnen ihre Lehensherrlichkeit die Pflicht auf, solche dem Gericht darzustellen. Man findet den Beweiß davon beym Aimoin. *** Nachdem sich ein Bischof von Clermont über die Tyranney des Grafens von Auvergne beschwerte, welcher seine Bischöfliche Stadt eingenommen hatte, **** so bewilligte ihm der König Lettres de Justice, und da sich der Graf weigerte, zu gehorsamen, marschirte er mit einer starken Armee wider ihn. Clermont ergab sich, und der Graf machte mit dem Könige und mit dem Bischoffen Friede, nicht lange darauf aber beunruhigte er diesen Prälaten, der sich aufs neue an den König wendete, damit er ihm Recht verschaffen möchte. Alsogleich marschirte ein stärkers Heer als

---

* Cap. Car. Calu. tit. 14. c. 4. & 13.
** L. I. Form.
*** L. V. c. 49.
**** Sehe unten das 19. Capitel.

als das erstere zu seiner Hülfe, und der König war bereits Meister von ganz Auvergne, als Herzog Wilhelm von Aquitanien mit einem Heere Aquitanier anlangte, seinem Vasallen, dem Grafen, beyzustehen. Da er aber nicht Volks genug hatte, die Königliche Armee anzugreiffen, so schlug er den Weg einer Unterhandlung ein, und als er vom König Audienz bekommen, unter der Bedingniß, daß er mit ihm als mit seinem Herrn reden wolle, bat er ihn seine Dienste anzunehmen, und ihm sein Recht zu erhalten, weil, wie er hinzusetzte, das nemliche Recht, welches den Vasallen zum Dienste verbindet, auch von dem Herrn erfordert, daß er seine Herrschaft nicht mißbrauche. Ich habe den Grafen von Auvergne vor ihrem Hofgerichte zustellen, angesehen er gedachte Provinz von mir hat, gleichwie ich solche selbst von ihnen habe; dieses habe ich auch niemals widersprochen, und biete es ihnen dermalen an. Ich bitte sie, dieses Anerbieten anzunehmen, und damit Ihro Hoheit daran nicht zweifeln, so sind wir bereit, ihnen genugsame Geiseln, und in großer Anzahl, zu geben. Gehen es die Großen ihres Königreiches ein, so ist es gut, wo nicht, so wollen wir es ihrem Urtheile anheim geben. Der König nahm auf vorhergängige Berathschlagung mit den Großen die Geisel an.

Was den Grafen, als sie Vasallen worden, begegnet war, begegnete auch den andern Vasallen der Krone, und den Eigenthümern, als jeder von ihnen durch ein besonders Gesetz verbunden worden, * einen Lehenherrn zu wehlen. Dieser Lehenherr stelte sie dem Gerichte vor, wenn sie vor einem andern Tribunal als dem seinigen Recht nehmen musten, denn wir werden bald vernehmen, daß kein Lehenherr gewesen, der nicht ein Hofgericht hatte.

§. II.

Die Verbindlichkeit eines Lehenherrns, seinen Vasallen zu vertreten, setzte nothwendig voraus, daß dieser Vasall sein Gerichtsmann war. Dieses setzet auch das Gesetz voraus, welches den Lehenherren Macht gab, diejenige von ihren Vasallen ihrer Lehne zu entsetzen, welche sich weigerten, ** wider ihre Feinde zu marschiren, und sie denjenigen zu geben, die *** ihnen getreu verblieben.

Ein Capitularium Carls des Kahlen **** ist in dem Puncte noch entscheidender, weil es will, daß die Vasallen seiner Vasallen bey ihren Herren

das

---

* Cap. Car. Calu. tit. 9. adnunt. Car. c. 2.
** 2. Cap. an. 812. c. 5.
*** 2. Cap. an. 813. c. 2c.
**** Tit. 4. adnunt. c. 2.

das nemliche Recht und die nemliche Justitz haben solten, die ihre Vorfahren bey den ihrigen gehabt haben, in dessen Entstehung es verspricht, durch die Lehensherren der Vergehungen halben eine Strafe zu erheben, welche ihre Vasallen vermittelst der Appellation an ihn gelangen lassen. Dieses will das Wort reclamare sagen, welches sothanes Capitularium gebrauchet. Endlich hatte das Gesetz, welches jeden Eigenthümer verband, * sich einen Herrn zu wehlen, zum Gegenstand, die Handhabung der Policey zu erleichtern, welches eine Jurisdictionem omnimodam des Herrns über seinen Vasall voraussetzet. Eine Bedingniß dieses neuen Vasallen war, ** daß der Herr seinem Vasallen würde Recht (rectum) ertheilen, wie der König selbst seinen Getreuen Recht ertheilen muste.

Wir wollen nach einer Urkunde *** Ludewigs des Frommen hinzusetzen, daß der Getreue Johann seiner Mannen, oder Vasallen, Richter seyn muste, und daß nach einem Capitulario Carls des Großen † die Hofbeamte unter ihren Pairs die Policey besorgten.

§. II.

Es ist leicht zu begreifen, daß die Verlöschung der Carolingischen Linie weder dem Ansehen der großen Vasallen schädlich seyn, noch ihre Gerichtsbarkeit mindern durfte. Dieselbe behielten sie allemal ganz mit den nemlichen Rechten, und mit den nemlichen Lasten, wie sie solche unter den Carolingischen Königen gehabt hatten. Eine wesentliche Pflicht der Lehensherrlichkeit war, denjenigen Recht zu ertheilen, welche sie Gerechtsame gab, und wenn ein Vasall seinem Herrn Treue und Dienste versprochen, so erstreckte sich dieses nur darauf, in so lange er nemlich in seinem Gerichtshofe Recht ertheilen (facere rectum Curiae suae) und ihm die Freyheit lassen würde, sein Recht alda zu suchen. †† Diese Clausel war den Lehenspflichten gemäß, die man dem Könige leistete, und denjenigen, welche seine Vasallen erhielten. Eine allgemeine Regel brachte mit sich, daß, wenn der Herr seinem Vasallen das Recht verweigerte ††† derselbe nichts mehr von ihm hatte, d. i. seine Lehensherrlichkeit verlohr.

---

* Cap. Car. Calu. tit. 9. adnunt. Carol. c. 2.
** Ibid. c. 4.
*** Append. actor. veter. n. 25.
† Cap. de Ministerial. Palat.
†† Chanterau Cartul. von Champagne p. 115.
††† Etablissement de St. Louis c. 53.

verlohr. Vermöge dieses Gesetzes erklärte im Jahre 1223. * ein Vasall des Königes, daß er der Herrschaft des Königes und der seinigen sich begeben, und an keine Lehenspflicht mehr gebunden seyn wolle, weil er seit drey Monaten die Baronen vergebens anrufte, ihm wegen der von dem Seneschallen des Ortes erlittenen Drangsalen Recht zu verschaffen, ob ihm schon die Gesetze vergünstigten, vor dem Gericht des Königes sich zu beschweren. In so einem Falle verbanden die Etablissements des H. Ludwigs die Vasallen eines Herrns, sich mit ihm zu vereinigen, den König seinen Herrn zu bekriegen.

Die Aftervasallen der Krone hatten ein anders Mittel, sich Recht zu verschaffen, das nemliche, welches ihnen das angeführte Capitularium Carls des Großen angegeben hatte. Sie konnten wegen Rechtsverweigerung an den Herrn ihres Lehenherrns appelliren. Dieses that der Herr von Nesle ** im Jahr 1224. welchem die Gräfin von Flandern das Recht versaget hatte; er klagte vor dem Königlichen Hofgerichte, wo man seine Appellation wegen der Rechtswegerung (appel de défaut) ungeachtet des Widerspruchs der Gräfin annahm, welche verlangte, daß man die Sache wieder an ihr Hofgericht verweisen solte.

§. IV.

Der Anspruch der Gräfin von Flandern setzte voraus, daß die Vasallen verbunden wären, ihre Processe vor dem Hofgerichte ihres Herrns zu führen, und daß sie seine Gerichtsbarkeit nicht prorogiren könnten. Die Ursache dessen war ihrer Meynung nach diese, daß der Vasall in dem Hofgerichte des Herrns seine Pairs hatte. Dieser Anspruch war sehr gegründet. *** Eine wesentliche Pflicht der Vasallen bestund darinnen, die Justitz zu beobachten, sie mochten vor ihres Lehenherrns Gerichte klagen, oder verklaget werden. **** Es war eine Clausel ihrer Lehenspflicht und Eides, und sie musten sie vor jedes ihrer Lehne beobachten. *****

§. V.

---

* Martene T. I. p. 1179.
** Ibid. p. 1193.
*** Chanteraau Cartul. von Champagne p. 132. & 139. & p. 17. 18. & 105.
**** Preuves des Libertés c. 7. n. 7. du Tillet Recueil des Traités p. 154.
***** Brussel t. 1. aux Preuves p. II.

§. V.

Wir haben erst vernommen, daß der Vasall in dem Gerichtshofe des Lehenherrns seine Pairs hatte, und dieses zeiget uns an, wie dieser Gerichtshof besetzet gewesen. Es scheinet, daß jeder von den großen Baronen Räthe hatte, welche beständig sein Hofgericht hielten, ich werde aber diese Frage nicht alhier erörtern. Ich will mich begnügen, wenn ich zeige, welche Richter berufen werden musten, wenn ein Edelmann in peinlichen oder in bürgerlichen Sachen über sich muste Gericht halten lassen. Wir haben eine Urkunde von Herzog Heinrichen II. von Normandie, wodurch derselbe, nachdem er versprochen, daß er niemand gleich und Recht (rectum & justitiam) versagen, und künftighin dasjenige nicht verwilligen wolte, was man Breue Principis nannte, in der Absicht, einen freyen Mann um seinen Gerichtsstand zu bringen, verordnete, daß kein einziger freyer Mann weder an seiner Person, noch an seinem Vermögen, gekränket werden könnte, es geschehe denn solches * durch die rechtliche Erkänntniß seiner Pairs. Demnach muste das Hofgericht des Lehenherrns mit den Pairs des Vasallen besetzet werden, und diese Pairs waren seine Gesellen im Vasallenstande, wie solches der Anspruch der Gräfin von Flandern beweiset. Im Jahre 1310. wurde eine Lehensangelegenheit ** vor die Rathsstube des Abts von St. Amand, und vor seine freye Lehensmannen gebracht. Wie man siehet, waren diese freye Lehensmannen, und der Kläger, des nemlichen Herrns Vasallen, man bemerket aber, daß solche freye Mannen Ritter gewesen, und wirklich scheinet es, daß man diese Würde haben muste, wenn man in dem Hofgerichte seines Herrns wolte Richter seyn.

In einer im Jahr 1235. gemachten Verordnung, die Anfälle und Einlösung der Lehne betreffend, heißt es, *** daß zwey Ritter die Früchte anschlagen sollen, und wenn der Herr dem die Angefällegelder gehören, keine Ritter hat, soll er sich dergleichen von seinem Landesherrn ausbitten. **** Eine Verordnung Philipp Augusts leget gleichfals den Rittern das ausschlüssige Recht bey, in der Enquete, welche er in der Normandie angelegt wissen will, Zeugschaft zu geben, wenn um die Patronatherrschaft einer Kirche Irrung obwaltet.

Dem-

---

* Brussel T. II. p. I. art. 31. 38. 39. 47. & 49.
** Regist. Olim. in hunc. ann.
*** Ord. du Louvre T. I. c. 2.
**** Ibid. p. 26.

Demnach konnten nur die Ritter in einer Enquete als Richter und Zeugen zugelassen werden, und dieser Gebrauch war den Römischen Gesetzen gemäß, welche nur geehrte Personen in den Tribunalien zuließen.

Anderswo werde ich sagen, * daß man in den Enqueten, wo man Gesetze machte (Enquetes de Legislation) nur die Baronen und Ritter zugelassen. Es hatten auch die Ritter des Königreiches Frankreich nebst den Baronen einen Einfluß in die allgemeine gesetzgeberische Gewalt, in den Fällen, worinnen die unmittelbaren Vasallen, so keine Ritter oder Baronen gewesen, davon ausgeschlossen waren.

§. VI.

Aus der Obliegenheit des Lehensherrns, denen so es verlangten, sein Hofgericht zu eröfnen, folgte nothwendig die Verbindlichkeit der Vasallen, wenn sie gerufen worden, in ihres Herrns Hofgerichte zu sitzen, diese war noch eine von den wesentlichen Bedingnissen des Vasallenstandes; sie wurde allemal in den Lehenbriefen ausgedrückt, ** und dieses war es, was man Rath geben, und seinem Herrn bey seinem Hofe dienen hieß. Diese Pflicht war so algemein, daß der König seinem Lehenmann, wenn er ein Lehen von ihm besaß, Rath zu ertheilen schuldig gewesen. *** Solchergestalt war das ganze Königreich in große und kleine Herrschaften getheilet, die einen waren Theil von den andern, und die Monarchie hatte keine unmittelbare Burger als die Lehenleute der Krone. Jeder von den Aftervasallen hatte ein besonders Vatterland, an dessen Obrigkeit sie Theil nahmen, und wo sie Justitz, Friede und Schirm fanden. Von Seiten des Lehensherrns waren die Justitz und der Friede eine wesentliche Schuldigkeit, und die Leistung derselben war die Wurzel und die Frucht ihres Dienstes, wie sich ein Bischof von Chartres **** im Jahr 1025. ausdrückte. Der Lehensherr war seinen Lehenleuten den Schirm gleichfals schuldig, und er konnte ihnen solchen nicht verweigern, ***** ohne Gefahr zu laufen, ihre Lehenspflicht zu verliehren. Er hatte die nemliche Gefahr, wenn er ihnen ungerechter Weise ihre Güter, oder Ehre nahm, oder

* Lib. XII.
** Chart. Philip. I. pro Æp. Rot. an. 1091. Preuves des Libertés c. 17. n. 6. Brussel T. I. aux preuves p. II.
*** Chart. Philip. I. pro Æp. Rot. an. 1091.
**** Fulbert von Chartres Ep. 80.
***** Chantereau p. 17. 18. & 105.

sie ohne Grund, und ohne daß er sich durch einen rechtlichen Spruch dazu Macht geben lassen, mißhandelte. * Dieses brachten von Carls des Großen Zeit an die Rechte des Vasallenstandes mit sich.

§. VII.

Ich habe nicht gemeldet, auf was Art die freyen Lehensmannen des Abts von St. Amaud der Verlegenheit loß geworden, worein sie ihre Unwissenheit brachte; denn obwohl dieselben den rechtlichen Ausspruch gethan hatten, daß sie weder der Sachen Verständige wären, noch dießfals Recht ertheilen, oder ein Urthel fällen könnten, so muste doch die Justitz besorget werden. Wir wollen sehen, was uns die Olim ** von der Folge dieser Sache lehren. „Welchemnach, d. i. vermöge ihrer eingestandenenen Un„ wissenheit, sie eine rechte Enquete verlangten, welche ihnen Sicherheit lei„ stete, und vor die Enquete in ihr Hauptort führete, d. i. vor das gesammte Parlement zu Paris, vor die Herren, welche Mannen denn in Gegen„ wart des Parlements den Proceß vortragen, und schriftlich begreiffen, „ damit sich die Herren vom Parlement wegen solcher Clausel sicher beras„ then können, wie sie denn besten Fleißes baten, darüber den Rath des „ Parlements zu haben, wie sie den Parteyen in obgedachter Sache Recht „ verschaffen solten.„ Auf dieses Ansuchen gab man ihnen den verlangten Rath. Es scheinet nach dieser Erzehlung, daß die Vasallen eines Herrns, so in seinem Hofgerichte Recht ertheilten, vor ihren Ausspruch Sicherheit leisteten. Es war auch ein gemeinsames Recht aller Lehenleute, sich in dem Hofgerichte ihres Oberherrns zu berathen. Man findet in dem Capitulario, *** wodurch Carl der Große einen Grafen befohlen, das Gutachten des allgemeinen Placiti zu erfordern, wenn ihn das Salische Gesetz in einigem Zweifel ließ, Spuren von jenem Rechte.

§. VIII.

Nach dem Salischen Gesetze **** straften die Assessoren des Königlichen Beamten die Rechtsweigerung, und die übeln Urthel. Wir haben erst vernommen,

---

* Sehe oben L. IV.
** Olim an. 1310.
*** 6. Cap. an. 803. c. 2.
**** Tit. 60.

nommen, daß im Jahr 1310. die Ritter so ins Hofgericht berufen worden, eine Gewährschaft ihres Urthels verlangten, ohne Zweifel darum, weil sie selbst dessen Gewährsmänner waren. Was die Verweigerung der Hülfe (le défaut) anlanget, so ist aus demjenigen, was ich oben * gesagt habe, offenbar, daß sie den Vasallen Macht gab, eine persönliche Klage wider seinen Herrn anzustellen, ja sich seiner Herrschaft zu entziehen. In so einem Falle war es gleichgültig, ob der Herr selbst, oder seine Beamte die Anstifter der Plackerey ** waren. Nach den Carolingischen Gesetzen *** musten die Richter und Grafen die Rechte verstehen, damit in ihrer Gegenwart keine übele Urthel ausgesprochen würden. Vermög dieser nemlichen Gesetze **** musten sie eine Partey gegen diejenigen werden, welche von ihrer Sentenz appelliret hatten. Es lehret uns eine Urkunde Ludewigs des Frommen, ***** daß der Vasall der Krone, welcher befugt war, seinen Vasallen Recht zu ertheilen, auch leiden muste, daß man seine Urthel nach den Gesetzen strafte, wenn sie ihnen nicht gemäß waren. Es lehret uns ein Capitularium Carls des Kahlen noch, daß der Lehenherr von dem Könige komte gezwungen werden, die Unbilligkeiten abwandeln zu lassen, welche er in Ansehung seiner Vasallen mochte zu Schulden gebracht haben. Demnach ist der Lehensrichter augenscheinlich vor seine Urthel Bürge gewesen, und muste diese Verbindlichkeit den Herzogen und Grafen, als sie in ihren Stadthaltereyen Lehensherrn geworden, gemeinschaftlich obgelegen haben. Wenn also die Ritter, so in ihrem Hofgerichte Recht ertheilten, vor ihre Urthel Bürge seyn musten, so verstund sich solches nur gegen ihre Herren; die Herren waren Bürgen gegen ihren Oberherrn. Gewiß ist es, daß eine Rechtsweigerung ihnen allemal eine Ahndung zugezogen, es mochte vor ein Gegenstand vorhanden seyn, was vor einer wolte. Was die Appellation von übeln Sprüchen anlanget, so wollen wir sehen, wenn solche statt finden müssen.

§. IX.

Man muß die bürgerlichen und peinlichen Sachen, die Knechte und die freyen Leute unterscheiden.

* §. 3. & 4.
** Ibid.
*** Cap. L. V. c. 260.
**** Cap. L. III. c. 59.
***** App. Act. Veter. tit. 25.

Im Jahre 1247. wurde ein Herr von Couci vor des Königs Hofgericht gebracht, daß er drey junge Leute zum Tode verurtheilet, welche so ein strenges Verfahren nicht verdienet hätten. Er wurde alda sogar auf eine peinliche Art behandelt, * weil er verlangte, und auch erhielt, daß ihn seine Pairs richten musten; demnach war der Lehenherr in peinlichen Materien vor sein Urthel Bürge. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Grafen, als sie Herren geworden, eine mindere Gerichtsbarkeit hatten, als da sie nur Königliche Amtleute waren. Daher appellirten die Knechte von ihrem Urthel nicht, wenn sie zum Tode verdammet worden. Gleiche Bewandniß hatte es mit den von den Amtleuten und Seneschallen gefälten Urtheln, die damals das wären, was ehedessen die Grafen und Richter gewesen. Die Ursache war, weil dafür gehalten worden, daß sie nur über die Knechte und Domanialunterthanen Urthel fälten. Im Jahre 1394. nahm das Französische Hofgericht ** das erstemal eines Verbrechers Appellation von der Sentenz des Prevot von Paris an. Dieser Uebelthäter war ein Jude, man entschioß sich auch die Appellation sowohl als die Sentenz zu vernichten, um solche Appellationen nicht gut zu heissen; diese Förmlichkeit ist aber nur noch zum Scheine üblich. Die Adelichen, oder Vasallen, welche ursprünglich anders nicht, als in des Königs Gegenwart zum Tode, zur Landesverweisung und zur Gefängniß verurtheilet werden konnten, behielten das Recht, an ihn von denen wider sie ausgesprochenen Urgichten zu appelliren. Im Jahr 1301. verdammte man einen Abt von Tulles, welcher einem seiner Vasallen die rechte Hand abhauen lassen, in eine Strafe von 400. Livres, weil er von einer Sentenz appelliret hatte, weswegen ihm seine Richter die linke Hand abgesprochen *** hatten. Wahr ists, daß man 1286. dem Herzog von Aquitanien das seltsame Recht bewilligt, die Verbrecher bis auf weitern Bescheid, wenn sie ihr Verbrechen gestanden, oder auf frischer That betreten worden, henken zu lassen, jedoch beweiset diese Ausnahm von der Regel derselben Wirklichkeit. **** Inzwischen erhellet aus Herzog Heinrichs II. von der Normandie Urkunde, daß dieser Fürst die wider freye Leute regelmäßig ausgesprochene Criminalurthel vollstrecken lassen, aber auch dieses konnte ein Abfall von der gemeinen Regel seyn.

Was die bürgerlichen Händel anlanget, so konnten die Vasallen eines Barons allemal von seinen Urtheln appelliren, und in einem 1281. ***** gegen

den

---

* Nangis Chron. an. 1247.
** Julius Gallus Quaest. 328.
*** Olim. 1301.
**** S. oben §. 5. und unten c. 19.
***** Olim in hunc annum.

den Grafen von Angouleme ergangenem Verlaß kommet das Carolingische Gesetz wieder vor, * welches bey einer Strafe verboten, den reisenden Personen hinderlich zu seyn, welche nach Hof gehen, und alda den Unterrichter verklagen wolten.

Das Privilegium, so im Jahr 1286. dem Herzog von Aquitanien verwilliget worden, erstreckte sich nicht auf diese Art Sachen, denn in einem gegen das Jahr 1293. verkündetem Manifest Philipps des Schönen, welches am Ende der Olim vorkommet, macht dieser Fürst dem Herzog den Vorwurf, daß er unerhörte Grausamkeiten wider Personen verübet, die von den Urtheln seiner Richter appelliret hätten. Gegen diese Zeit machte es ein Bischof von Laon ungefehr auch so, wie uns ein im Jahr 1301. ** gegen ihm ergangenes Urthel lehret, wodurch ihm verboten wurde, in den nemlichen Fehler zu verfallen. Dem Herzog von Bretagne gab man auf, vor die Befolgung dessen Sorge zu tragen. Wie es nicht möglich war, daß die großen Vasallen sich bey allen Parlementern einstelten, wo man ihre Sentenzen untersuchen muste, und wie sie sich alda nicht einmal so oft nicht eingefunden, als sie gekonnt hätten, also musten sie Beamte in ihrem Namen erscheinen lassen, die man ihre Leute (leur gens) nennte, und deren die Olim unter dieser Benennung erwehnen. Dieses war die Gerechtigkeit der Grafen und der Richter von Carls des Großen Zeit an.

X. Capitel.

Von den Gerichten der Commissarien.

§. I.

Damit man alldasjenige begreiffe, was ich in dem vorhergehendem Capitel gesaget habe, und was ich noch wegen der Competenz der Tribunalien sagen soll, ist nöthig zu wissen, daß das Recht der Pairie sich nur auf peinliche Sachen erstreckte, und auf solche Civilsachen, welche von sehr großer Wichtigkeit waren.

---

* Capit. de partib. Sax. c. 26.
** Olim in hunc annum.

waren. In jeder andern Angelegenheit war hinlänglich, daß der Richter ein Eigenthümer und solvend gewesen. Es ist auch nichts erstaunliches, daß die Vasallen der Krone vor das Tribunal des Grafens geladen worden; gleichwie derselbe aber nicht befugt war, sie zu zwingen, weil der Zwang ein peinliches Urthel voraussetzte, * also wurde ihr Ungehorsam an das Placitum des Königs, oder an seinen Hof gebracht. Noch muß man anmerken, daß jede Appellation eine peinliche Klage war, die der Sachfällige wider seinen Richter anstelte, und welche nie ohne Strafe entschieden werden konnte. Demnach konnte man von denen von den Vasallen der Krone ausgesprochenen Sentenzen nicht an den Grafen appelliren, weil, da er die Vasallen des Königs nicht zusammberufen können, er auch eben so wenig in seiner Sache Richter seyn konnte. Also muste in jeder Provinz nothwendig ein Tribunal seyn, wohin die Grafen, Bischöffe und andere Vasallen der Krone sich stellen müssen, und wo sie in erster Instanz Recht erhalten konnten, die Grafen in allerley Sachen, die andern Vasallen aber nur in peinlichen Händeln; und dieses Tribunal war das Placitum der Commissarien.

§. II.

Jedermann so Rector populi, ** Richter, oder Statthalter des Volkes war, konnte durch die Commissarien reformiret werden; also musten sich die Assessoren, die Richter, die Vögte, die Vitzthume, die Vicarien und Centenarien, durchgehends zu diesem Placito stellen; und man hielt selbiges in verschiedenen Theilen der Provinz, damit sich *** alldiejenigen, die wider die Obrigkeiten zu klagen hatten, bequem dahin verfügen können. Die Defensoren **** begaben sich von wegen der Städte dahin; der Graf führte die Vicarien und Centenarien mit drey oder vier von seinen Assessoren herbey; alle ***** Bischöffe, Grafen und Aebte waren schuldig, sich einzufinden, sie wären denn von Krankheiten daran gehindert, oder durch Königliche Befehle anderswohin gerufen worden. Aber in dem Falle selbst musten sie einen Vicarien dahin senden, welcher von allem in ihrem Namen Rechenschaft geben konnte.

Die

---

* 6. Cap. An. 803. c. 5.
** Cap. An. 823. c. 28.
*** 3. Cap. An. 812. c. 8.
**** Cap. An. 823. c. 28.
***** Ibid. & Lothar. tit. 5. c. 24.

Die Grafen konnten entweder von dem Könige, oder von den Commissarien Recht erhalten, solchergestalt war das Placitum, wo diese den Vorsitz führten, befugt ihre Urthel zu reformiren. * Inzwischen appellirte man von denselben nicht an sie, aber der König schickte insgemein ** die bloßen Sachen ihres Bezirks wieder an sie, und alsdann erörterten sie solche definitivisch. Desgleichen machten sie auch alldiejenigen Sachen aus, welche die Grafen auszumachen nicht im Stand waren, oder worinnen sie aus Nachlässigkeit, oder aus übler Gesinnung, nicht erkennt hatten, wie denn die Commissarien, sowohl als das Hofgericht, Klagen über die Rechtsverweigerung annahmen.

XI. Capitel.

Von dem Ursprunge der Commissarien.

§. I.

Die Fränkischen Commissarien verbanden in ihrer Person die Geschäfte und die Würde zweyer obrigkeitlichen Stellen, davon die eine Römisch, und die andere Barbarisch war.

„ Auf der Versammlung des Volkes, saget Tacitus, *** werden die „ Fürsten erwehlet, welche in den Gauen und Flecken die Rechtspflege „ besorgen. Hundert aus dem Volke erwehlte Camaraden machen in den „ Angelegenheiten den Rath aus, und geben den Entschließungen ein „ Gewicht. „

Hier findet man eine Verwanntschaft zwischen den Räthen des Volkes, und den Commissarien, welche der Justiz wegen die Provinzen durchreiseten. Es scheinet, die Zahl der Räthe sey auf hundert gesetzet gewesen, und sehr lange Zeit hernach finden wir in Frankreich diese nemliche Zahl der Räthe wieder.

Die

---

* Cap. Synod. Vernens. an. 755. c. 29.
** Cap. an. 823. c. 28.
*** de morib. Germ. c. 5.

Die Zahl der Richter, oder der Fürsten, muste von der Zahl der Gauen und Flecken abhangen, folglich war sie nicht allemal die nemliche.

Die Römische obrigkeitliche Stelle, welche bey den Franken mit dem Fürstenstande vereint gewesen, war das Amt eines Kayserlichen Agenten (agens in rebus) Die Agenten zogen die Provinzen durch, die Befehle des Fürstens dahin zu überbringen, seine Angelegenheiten zu beforgen, auf das Betragen der bürgerlichen und militarischen Beamten Acht zu haben, die Truppen marschiren zu lassen, und Provincialversammlungen zu halten, worauf man die Klagen der Städte vernahm, und wo ihre Abgeordnete die Decrete berichtigten, welche sie an den Kaiser senden wolten.

Dieses waren immerhin die Geschäfte der Großen Commissarien, welche in den Versammlungen des Volkes ernannt worden, und auf eine besondere Art die Teutschen Fürsten vorstelten. Andere Commissarien, die man wandelbare (discurrentes) hieß, verrichteten ausserordentlicher Weise einige von diesen Geschäften, und kehrten hernachmals an den Hof zurück, ihren Bericht abzustatten. Sie stelten besser die Römischen Agenten vor, jedoch mit diesem Unterschiede, daß sie nicht ein beständiges Corps ausmachten. Das Corps der Agenten gehörte zu dem Departement des Magistri Officiorum. Die Commissarien stunden, wie sie, in einem großen Zusammenhang mit dem Pfalzgrafen, es scheinet aber nicht, daß sie ihm untergeben gewesen.

XII. Capitel.

Von dem Hofgerichte. Weltliche Kammer.

Nach demjenigen, was wir bisher vernommen haben, konnten allerley Angelegenheiten, wenn die rechtliche Hülfe versaget worden, an den König gelangen. Ingleichen konnte jede Sache durch Appellation vor ihn kommen, wenn des Unterrichters Urthel offenbar unbillig war, demnach ist des Königs Hofgericht warhaftig das Appellationsgericht gewesen. Man sehe, in welchem Verstande Hincmar saget, daß eines von den hauptsächlichsten Geschäften

des

des Pfalzgrafens darinnen bestanden, die Angelegenheiten endlich zu erörtern, welche von allen Theilen des Königreiches an ihn gelangten, und die Judicia aequitatis auszusprechen, wodurch er die Bescheide über die Appellation verstehet. Ich werde anderswo vom Gerichtszwang des Pfalzgrafens reden.

Es war jedermann erlaubt, von den Urtheln der Unterrichter an den König zu appelliren, wie derselbe aber Gefahr lief, alzumilde berichtet zu werden, also * muste der Graf des Urthels, oder der Commissarius, von dem man zu appelliren verlangte, einen Beamten seinethalben an das Hofgericht senden, denjenigen Lügens zu überführen, welcher sich fälschlich beschwerte, daß man ihm keine Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Es gab Verbrecher, wider welche die Commissarien die Partey des Staates führten.

XIII. Capitel.

Von dem Hofgerichte. Geistliche Kammer.

In dem vorhergehendem Buche habe ich gesaget, durch welche Tribunalien die geistlichen Sachen giengen, und welchergestalten sie an den König gelangten, der ihr natürlicher Richter war, sowohl als in den weltlichen Händeln. Diejenigen, so es nicht verdienten vor den König gebracht zu werden, nahm der Erzcaplan vor. Hincmar berichtet uns, daß in der Rücksicht seine Geschäfte die nemlichen waren, welche der Pfalzgraf besorgte; man findet davon noch den Beweiß in einem Schreiben der Bischöffe von Frankreich an den König von Teutschland, worinnen man folgende Worte lieſt. ** „Verordnen „ sie in ihrem Pallaste jemand, der in den Kirchensachen die Geschäfte „ besorgen kan, welche der Pfalzgraf in Staatssachen besorget, damit wenn „ ein Bischof einen wegen einer geistlichen Angelegenheit an sie schicket, ei„ ne Person vorhanden sey, an welche sich sein Abgeordneter wenden, und

* 1. Cap. an. 810. c. 1.
** Cap. Car. Calu. tit. 27. c. 7.

„ durch die er dasjenige erlangen kan, warum er billige Ansuchung gethan „ hat.„ Diese Stelle beweiset, daß nicht immer ein Caplan bey Hofe gewesen sey. Man kan auch aus demjenigen, was ich anderswo von dem kirchlichen Verfahren gesaget habe, schließen, daß den Clericis nicht verstattet worden, wegen ihrer Klagesachen nach Hof zu kommen.

XIV. Capitel.

Von dem höchsten Gericht des Volkes.

§. I.

Hincmar * meldet mit ausdrücklichen Worten, daß es Angelegenheiten gegeben, welche auf des Königs Befehl dem höchsten Gericht vorbehalten waren. Solches verstehet sich von all den Sachen, welche der König ohne vorhergängige Untersuchung der Räthe nicht rathsam erachtete abzuwandeln. An dem nemlichen Orte nennet er diese Art Sachen Contentiones rerum aut legum, woraus man den Schluß machen muß, daß es Sachen gab, welche das Interesse betrafen, und von dem Rath abgethan werden musten. Ich denke, daß man in Ansehung der Natur dieser Sachen einige billige Muthmaßung auf ein Capitularium gründen kan, ** welches ein Protocoll der in dem allgemeinem Placito ausgesprochenen Urthel zu seyn scheinet. Dieses Capitularium, wovon ich einen Auszug mittheilen muß, enthält acht Capitel, oder Verlässe. Das erste vernichtet die Appellation eines Namens Benedict, das andere trägt den Königlichen Commissarien auf, die Forderung eines Grafens, welcher vorgab, von Carln dem Großen einen Hof erhalten zu haben, den ein Bischof als ihm zugehörig in Anspruch nahm, zu untersuchen, und darinnen zu erkennen. Das dritte giebt den Commissarien ebenfals auf, wegen eines Forstes Kundschaft einzuziehen, welchen ein Graf an einem Orte zu haben vermeinte, wo man vorgab, derselbe habe alda dergleichen nie gehabt, und bevollmächtiget sie, auf ihren Befund ein Urthel zu sprechen. Das vierte schiebt einem Grafen den Eid zu, welcher behauptet, er wäre darum bey der

---

* Opuſ. & Ep. tit. 14. c. 33.
** Cap. L. IV. app. ultima.

der angesetzten Tagfart nicht erschienen, weil er durch den Dienst des Königs daran verhindert worden. Das fünfte verordnet, daß man zwey darinnen benannte Personen foltern solle, von ihnen zu erfahren, ob zwey Weiber, deren Herr ungewiß ist, dem Fisco oder der Kirche gehören. Das sechste enthält, daß man den Butigularium Odo fragen soll, mit welchem Rechte er einen Forst besitzet. Das siebente bestätiget unterschiedliche von einer Person gemachte Schenkungen, und verordnet, es sollen die Beschenkte solche in Besitz nehmen. Das achte betrift eine Frau, welche, nachdem sie einen Theil ihres Vermögens der Königin Hildegardis gegeben, des Restes, wie man sagte, unrechtmäßig entsetzet worden. Es wird verordnet, daß man die Urkunde aufweisen soll, um nach deren Inhalt auszumachen, was dieser Frau bleiben soll. Das neunte übergiebt den Commissarien die Entscheidung einiger von zwey Personen geführte, deren Stand man nicht angiebt, wider eine dritte, in deren Betracht man eben so stille schweiget, geführten Beschwerden. Wir wissen nur, daß einige Jahr vorher ein Graf vom nemlichen Namen lebte. Endlich trägt das zehente den Commissarien auf, eine Untersuchung am Orte anzustellen, um zu vernehmen, ob einige Pagenses, welche ihren Grafen die Paravereden weigern, davon wirklich frey sind, wie es ihnen denn Macht ertheilet, im Fall die Forderung des Grafens wohl gegründet befunden würde, diesen Pagensibus von wegen des Königs zu bedeuten, daß sie ihre Schuldigkeit zu thun haben.

Ich will, um nichts zu vergessen, * was dazu dienen kan, diese Materie in ein Licht zu setzen, alhier noch ein Capitularium hersetzen, welches ich unter den Capitularien Ludewigs des Frommen finde. „ Desgleichen wollen „ wir, daß man in Ansehung der Güter, welche Matfried an verschiedenen „ Orten, und von verschiedenen Personen erlanget hat, diejenigen, so sie „ ihm gegeben haben, frage, ob eine derselben sie zurück fordern wolle, „ dann soll jedem der solche seine Willensmeinung erkläret hat, aufgegeben „ werden, vor unser allgemeines Placitum zu kommen, damit er deßfals „ seine Gründe gegen den erwehnten Matfried anwenden könne.„ Dieser Matfried ** war ein sehr mächtiger Herr in Neustrien, und von dem grösten Adel. Er ist Graf von Orleans gewesen, und das angeführte Capitel wurde ohne Zweifel zu der Zeit seiner Absetzung gemachet. Derselbe ward von Lotharn wieder eingesetzet, und *** hielte hernach dessen Partey

* Cap. An. 829.
** Aimoin L. V. c. 15. & 16.
*** Ibid. c. 12.

in Neustrien mit seinen eigenen Kräften aufrecht; * endlich wurde er in sein Unglück ** verwickelt, und floh mit ihm nach Italien, wo er an der Pest starb. Mich dünket, es könne all dasjenige, was ich erst angeführet habe, einigen Begrif von demjenigen geben, was eine das Interesse betreffende Angelegenheit characterisiren muste, damit solche auf das Placitum generale zur Entscheidung aufbehalten worden: diese Umstände reimen sich mit demjenigen ziemlich wohl, was Hincmar in dem nemlichen Betref saget, und können dasselbe ins Licht setzen.

§. II.

Was die Angelegenheiten belanget, deren Entscheidung von der Auslegung der Gesetze abhieng, so gehörten sie wesentlich vor das allgemeine Placitum. Carl der Große lehret uns solches selbst. „ Wenn, saget derselbe, *** „ euere Zweifel einen Punct aus dem Römischen Rechte betrefen, so lasset „ den Coder aufsuchen, beziehen sich dieselben aber auf das Salische Gesetz, „ so lasset euch solches auf dem allgemeinen Placito erklären.„ Man findet einige Beyspiele von ähnlichen Schwierigkeiten, die auf den allgemeinen Placitis vorgetragen, und aus dem Grunde in den Capitularien, als den alleinigen Protocollen derselben, aufgezeichnet worden. Ich habe, da ich vom Lehensstande handelte, eines davon angeführet, nun folget ein anders, welches von Wort zu Wort aus einem Capitulario übersetzet worden. **** „Es hat „ ein Mann einen Knecht weggenommen, und ihn verbunden, seine Her„ ren zu tödten, welches zwey Kinder waren, wovon das eine neun, und „ das andere eilf Jahre alt gewesen. Hierauf hat er am Ende auch einen „ Knecht getödet, und in einen Graben geschmissen. Wozu soll dieser Mensch „ verurtheilet werden? das Urthel verlautete, er solte vor das Kind von „ 9. Jahren das Wergeld geben, und vor das von eilf Jahren ein doppel„ tes Wergeld erlegen. Vor den ermordeten Knecht soll er es dreyfach ge„ ben, und vor alle drey den Bann des Königs zahlen.„

§. III.

---

* Ib. c. 15.
** Ib. c. 16.
*** 6. Cap. an. 803. c. 2.
**** 4. Cap. an. 803. c. 12.

§. III.

Ich finde in Aimoins * Sammlung ein anders Beyspiel, welches unter die Zahl der Sachen kan gerechnet werden, die das Interesse betreffen, und erklären müssen. Ich habe dasselbe schon bey einer andern Gelegenheit angeführet, hier aber wird es sehr natürlich angewendet. Der Herzog Sadregisilus von Austrasien ist von seinen Feinden ermordet worden. Seine Söhne unterließen ihn zu rächen, und wurden aus dem Grunde in einer öffentlichen Versammlung der Franken von einigen Herren verurtheilet, ihre väterlichen Güter zu verliehren. Der Verfasser konnte das höchste Gericht besser nicht beschreiben, welches auf der allgemeinen Versammlung ein besonders Tribunal ausmachte.

§. IV.

Der König setzte die Antragspuncten auf, worüber das höchste Gericht sich berathschlagte. Man hat allererst vernommen, was dasselbe in strittbaren Sachen vor eine Form gehabt habe. Der König überließ solche ebenfals den Räthen, und solchergestalt war er selbst in großen Angelegenheiten Referent.

Ingleichen war derselbe der Ankläger der Empörer, welche ihre Würde zu Gerichtsmännern des allgemeinen Placiti machte. Carls des Kahlen Beschwerde wider den Erzbischof Wenilo, Libellus proclamationis betitelt, ist ein besonders Denkmal. Die Aufschrift lehret uns, daß es auf dem allgemeinen Synodo von den zwölf Provinzen von der Hand Carls selbsten vorgeleget, und daß fünf Erzbischöffe zu Richtern erwehlet worden. Dieser Umstand, nebst der erst angeführten Stelle Aimoins bewegen mich zu glauben, daß nicht das ganze höchste Gericht die Beschwerden und Beweise untersuchte, noch über die Natur des Verbrechens erkannte. Ich glaube vest, daß der Ankläger einen Theil der Richter, der Angeklagte aber die übrigen ernannte. Ich verstehe hier unter den Richtern die Personen, welchen obgelegen, eine Sache zu erörtern, und das Dasein und die Natur des Verbrechens, oder den Ungrund der Anklage zu bewähren. Gregorius von Tours saget, ** indem er von zweyen eines Lehenfehlers beschuldigten Bischoffen redet, es wäre ihre Sache in dem Betref schon von den andern Bischöffen und den Räthen des

* Aimoin L. IV. c. 28.
** Hist. L. VIII. c. 2. & 7.

des Königs (Optimates Regis) erörtert worden, und nach solcher Erörterung wären sie von dem Synode zu richten. Was ich alhier sage, wird deutlicher seyn, wenn ich von der Einleitung der Processe geredet haben werde. Jetzt begnüge ich mich, anzumerken, daß, wenn ein angeklagter Bischof solte verhöret werden, die Enquete aus geistlichen und weltlichen Richtern bestehen muste. Der König wohnte den Berathschlagungen nicht bey, welche seine Beschwerden, oder Referate, veranlaßten, er wäre denn von den Räthen dazu erbeten worden.

Das Gericht bestund aus geistlichen und weltlichen Räthen, welchen die vornemsten Herren des Königreiches assistirten. Dieses ist fast alldasjenige, was uns von der Form dieses Tribunals bekannt ist. Eigentlich war es das oberste Gericht des Volkes; ich werde anderswo ausführlicher davon reden.

XV. Capitel.

Von dem Königlichen Hofrath.

§. I.

Alhier muß man den Königlichen Hofrath (la Cour du Roi) und das Hofgericht (la Cour du Palais) unterscheiden. Ersterer begreift letzteres unter sich, dieses aber war viel geringer als das andere. Wenn der Pfalzgraf bey der Audientia Palatina, wie sie Carlmann nennte, den Vorsitz führte, so war es das Hofgericht, führte der König aber selbst den Vorsitz, so war es der Königliche Hofrath, oder das Placitum Regis, denn es legen ihm auch die Capitularien diesen Namen bey, und deswegen haben verschiedene Schriftsteller geglaubet, daß in Gerichtssachen die Worte Placitum Regis und Palatium gleichlautende Worte waren, es haben dieselbe aber bey weiten nicht einerley Bedeutung. Nun wird zwar das Wort Palais manchmal vor Placitum Regis genommen, es ist aber gleichfals wahr, daß man durch das Placitum des Königs nimmermehr das Tribunal des Pfalzgrafens verstanden.

§. II.

Man findet in dem Marculfo die Formel eines auf eine wichtige Rechtsfrage ertheilten Bescheides, welcher den Namen des Königes und der vornemsten Beamten seines Hofes vornen führet. Die Alterthümer von Fulda * haben die Acten eines im Jahre 838. verhandelten Processes aufbewahret, dessen Entscheidung verschiedene Bischöffe, verschiedene Grafen, und eine sehr große Zahl Königlicher Vasallen, beywohnten. Ich finde in der Materie aber nichts lehrreicher, als eine Sentenz, die unter Clotarii Regierung gefället worden, worinnen dieser Fürst also redet. ** „Als wir „ uns mit den Apostolischen Männern, unsern Vättern den Bischoffen, „ Herren und andern Beamten unsers Pallastes, auch des Andobelli, „ Grafens von unserm Pallaste zu Maslei, an diesem letztgedachtem Orte „ befunden, welch letzterer uns damals in seinen Amtsgeschäften diente, „ damit wir die Angelegenheiten von Tours vornähmen, und solche durch „ einen billigmäßigen Bescheid ausglichen, sind die Procuratoren der Partheyen erschienen, deren Gründe allerseits angeführet werden, wornach man „ hinzusetzet, weßhalb wir mit unsern Großen, insoweit der Graf von unserm Pallast Andobellus wie oben gezeiget, rathsam erachtet haben, zu „ verordnen, daß, angesehen der obgedachten Untersuchungen und Vorkehrungen ꝛc. „ Alhier findet man, daß der Graf des Pallastes, oder Pfalzgraf, in dem Hofrathe des Königes nicht die Richterstelle versehen, sondern Sachen, so in seinem Beysein behandelt worden, referirte.

§. III.

Man kan anmerken, daß überhaupt der Unterrichter bey dem Oberrichter die Geschäfte des öffentlichen Ministerii besorgte. Der König besorgte dieselben bey dem höchsten Gerichte, und der Pfalzgrafe bey dem Könige. Wir haben vernommen, daß die Provincialrichter solche, wenigstens durch ihre Abgeordnete, bey dem Pfalzgrafen besorgten. In einer andern Abtheilung waren die Commissarien Referenten, und sogar Partheyen gegen gewisse Ver-

* Lib. I.
** Baluze T. II. p. 909.

Verbrecher, * es scheinet auch, daß sie solches nie anders als in dem Placito des Königs, ja nicht allein waren, denen die Besorgung dieses Geschäfts oblag. „Wir haben, sagte Ludewig der Fromme, ** unsern Commissarien aufgetragen, dasjenige im Namen unserer zu verbessern, was sie „ im Stande sind zu verbessern. Wir haben allen Getreuen befohlen, „ ihnen förderlich zu seyn, und in solchem Vorhaben beyzustehen, wie wir „ denn auch wollen, daß sie wissen, wie wir aus dem Grund die Woche „ einmal in unserm Pallaste vor Gericht sitzen werden, damit wir durch „ einen Grafen, oder einen andern von der Richtigkeit unserer Commissarien, und von dem Gehorsam des Volkes, desto sicherer unterrichtet werden.„ Diese Worte beweisen, daß der Pfalzgrafe die Sachen nicht allein referirte, derentwegen von den Unterrichtern appelliret worden. Dieses könnte auch so viel bedeuten, daß es mehr als einen Pfalzgrafen gegeben. ***

§. IV.

Die Art, wie die Unterthanen damals den König um Justitz angiengen, hatte noch eine Aenlichkeit mit der **** Einfalt der ersten Zeiten. Sie giengen in den Pallast hinein, und wenn sich der König sehen lassen, machten sie ein lautes Geschrey, wovon er oft sehr beschwehret, und wodurch er bewogen worden, die Grafen und Commissarien zu bitten, ihn so sehr als möglich mit Geschäften zu verschonen, und den Unterthanen zu bedeuten, daß sie ihn alsdann nur anschreyen (reclamare) sokten, wenn ihnen die einen oder die andern die Justitz geweigert haben würden. Wenn der König seinem Volke ***** Gehör geben wolte, begnügte er sich nicht, sich an einem Orte seines Pallastes sehen zu lassen, sondern gieng denselben ganz durch, damit er mehr im Stande war, das Schreyen derjenigen zu hören, welche ihn um Gerechtigkeit anflehen wolten. Die gute Gelegenheit, vor die Person des Königes zu kommen, war einer von den Vortheilen, welchen das Volk von seinen Reisen hatte. Jedermann war es vergönnet, ihm seine Beschwerden vorzustellen, gleichwie man aber muthmaßlich nicht jedermann ohne Unterschied verstattete,

---

* 3. Cap. An. 789. c. II.
** Ep. Lud. Pii an 828.
*** Cap. an. 829. c. 14.
**** Cap. L. III. c. 59.
***** App. Actor. veter. tit. 40.

stattete, in alle Theile des Pallastes hineinzugehen, also gieng der König solche aus der Ursache durch. * Er erörterte weder selbst, noch alsogleich, alle Sachen, welche ihm auf diese Art vorgetragen worden. Vielmehr musten solche in dem Falle schon vorbereitet worden seyn, ja alsdann verwieß er sie entweder an den Pfalzgrafen, oder behielt sich vor, sie in seinem Placito abzuwandeln, welche ohne Zweifel allemal nach der erwehnten Reise unmittelbar gehalten worden.

§. V.

Man hat aus dem, was ich oben gesaget habe, sehen können, daß die Assessoren des Königes in so einem Falle alle weltliche und geistliche Herren, und alle Vasallen der Krone, welche damals am Hofe waren, gewesen. ** Ich glaube, man sey hierinnen der nemlichen Regel gefolget, der die Römischen Kaiser gefolget sind. Alle geehrte Personen hatten das Recht, ihre Assessoren zu seyn; in Frankreich gehörte diese Befugniß nach der Eroberung den nemlichen Personen zu. Der zu Maslai entschiedene Handel schwebte zwischen einem Geistlichen und Weltlichem ob, doch wurde er von dem Pfalzgrafen referiret. Dieses beweiset, daß er in so einem Falle der Vogt der Geistlichen sowohl als der Weltlichen war.

§. VI.

So ehrwürdig auch ein Tribunal gewesen, worinnen der Fürst selbst mit einer ansehnlichen Zahl Herren, und mit allen großen Beamten seines Hofes, saß, so kan man doch nicht umhin, folgende Worte des Hincmars von seiner Gerichtsbarkeit zu erklären.

„ Man machte es auf die Art, daß die Beamten der Krone im Stand
„ waren, dem obersten Rath an Handen zu gehen, sie mochten ihm nun
„ Mittel gezeiget haben, so lange zu temporisiren, bis er sich versammeln
„ muste, oder den Fürsten zu einem endlichen Entschlusse bewegen. Dieses galt nun die großen Sachen. Was die kleinen anlangte, und die
„ wahrhaften Hofsachen, die das Königreich nicht überhaupt betrafen, son-

* Cap. L. V. c. 303.
** Amm. Marcellin L. XXII. p. 400.

„ dern nur Personen angiengen, und insonderheit vor den Pallast gehörten,
„ so musten die Hofbeamte genugsame Käntniß und Erfahrung von den
„ Angelegenheiten haben, damit sie der Landesherr mit ihnen ohne Verwir-
„ rung dergestalt berichtigen konnte, daß daraus keine Ungelegenheit erwach-
„ sen mögen, oder daß, wenn dergleichen sich ergeben, oder man damit
„ bedrohet worden, solches gemindert, oder gänzlich gutgemachet werden
„ können. Auch alsdann, wenn eine Sache äußerst eilfertig war, so mu-
„ sten, wenn es irgend möglich gewesen, deren Ausgleichung ohne Schande
„ und ohne Sünde auf das allgemeine Placitum zu verschieben, die großen
„ Beamte die Mittel desfals angeben.„

§. VII.

Das Placitum des Königes wurde gemeiniglich die Woche einmal gehalten. Als Carl der Kahle nach Welschland reisete, gab er seinem Sohne auf, einmal in der Woche im Pallaste Audienz zu halten. Ludewig der Fromme * da er noch nur König von Aquitanien war, wohnte demselben wöchentlich dreymal bey.

XVI. Capitel.

Allgemeine Anmerkung über den Königlichen Hofrath.

Nachdem die allgemeinen Versammlungen durch die Unbiegsamkeit der Vasallen nicht so oft gehalten worden, muste das Ansehen des Königlichen Placiti nothwendig in den Angelegenheiten wachsen, welche fortan unter demselben stunden. Als dieses durch die Armuth der Könige und durch die Macht der Unterthanen vom Hofe entfernet worden, muste das Ansehen der Oberbeamten größer werden, weil man sich mit ihren Stimmen in Angelegenheiten begnügen muste, welche dem allgemeinem Placito nicht wesentlich vorbehalten waren. Von der Stunde an wurden die Placita des Königs selten gehalten;

* Aimoin L. V. c. 8.

ten; von der Stunde an gieng es auch feyerlicher dabey her, weil eine Zusammberufung nöthig war. Und wie die Verminderung der Zahl der unmittelbaren Vasallen nicht mehr erlaubte, einen Unterschied zwischen den Senatoren und den andern Vasallen zu machen, so wurde des Königs Placitum das Placitum des Volkes, und hatte das Ansehen des höchsten Gerichtes. Als endlich jeder Vasall, den Lehensherrn ausgenommen, Herr zu Hause war, und wenig Theil an der Regierung der Lande genommen, welche dem Könige unmittelbar unterworfen waren, so erfolgten zwey Dinge daraus, vors erste, daß der König Edelleute zu seinen ordentlichen Räthen hatte, welche weit weniger Macht besaßen als die alten Räthe, und zweytens, daß das Ansehen dieser Räthe weniger eigeschränket war, weil die Wirkung desselben auf wenig mächtige Unterthanen eingeschränket, und das Königliche Ansehen, so mitten unter ihnen wohnte, durch die Gerechtigkeiten der Grafen, Herzoge oder Markgrafen bestärket worden. Die Reunionen vermehrten die Zahl der Unterthanen, ohne dem Könige sonderlich furchtbare Vasallen beyzulegen; was die Regierung eines Herzogthumes war, wurde die Regierung des ganzen Königreiches, und der König vereinigte allenthalben die Rechte eines Landesherrns, Grafen, Markgrafen und Lehenherrns miteinander.

XVII. Capitel.

Von der Verfassung des Hofgerichts.

§. I.

Ich habe, wie mich dünket, bewiesen, daß der Pfalzgrafe nicht der einzige war, welcher die vor das Placitum des Königs gebrachte Sachen referirte, und wir finden diese Worte in einem Capitulario Carls des Kahlen; * „der „Pfalzgraf Adelard soll bey unserm Sohne bleiben und das Sigel haben; „ist er wegen einer Angelegenheit abwesend, so soll Gerhard oder Friderich, oder einer von denen so mit ihm angenommen worden, statt seiner

 „die

* Cap. Car. Calu. tit. 53. c. 17.

„ die Audienzen halten.„ Man findet in einem Capitulario, * daß nicht ein Pfalzgraf in gewissen Sachen erkennen durfte, ohne daß ihm der König solches ausdrücklich anempfolen. Gleichwie aber in verschiedenen andern Denkmalen von dem Pfalzgrafen, wie von einer einzigen Obrigkeit geredet wird, also muß man voraussetzen, daß dieser Titel dem Haupte, wovon die andern Hofrichter nur Glieder waren, entweder eigentlicher anklebte, oder daß sie wechselweise jene Stelle besaßen. Ausserdem erhellet aus den Briefen der Bischöffe von Frankreich an den König in Teutschland, daß die Minister bey Hofe einen großen Einfluß in die Zufriedenheit derjenigen hatten, welche ihrer Sachen wegen sich nach Hofe verfügten.

Endlich findet man diese merkwürdigen Worte in einem Briefe Agobards an den Pfalzgrafen Matfried; „ Viele Leute scheuen sich mehr „ weder vor den Königen, noch vor den Gesetzen, und jeder sagt in seinem Her„ zen, wenn man gegen mich am Hofgerichte klaget, so kommt die Sache „ in die Hände der Justitzbeamten. Unter denselben werde ich unfehlbar „ Verwannte und verschiedene Freunde finden, vermittelst deren ich mir „ den Unwillen des Königs nicht zuziehen werde, indem ein stilles Geschenk „ dessen Zorn besänftigen wird. Derjenige, welcher andern furchtbar ist, „ wird meine Ausschweiffungen nicht sehen, weil es zwischen ihnen und ihm „ Leute geben wird, die mir gewogen seyn werden. Viele Leute glauben, „ daß sie zwischen dem Kaiser und ihnen eine Scheidewand sind, so sie vor „ der Ahndung sicher stellet.„ Was Agobard Caussidicos nennet, habe ich durch die Worte Justitzbeamte (Gens de Justice) übersetzet, gestalten jene keine rechtende Advocaten sind, indem es keine damals gegeben hat. Es ist ausserdem offenbar, daß dieses Richter waren, denen zum wenigsten obgelegen ist, die Processe zu instruiren, daß sie in Sachen referirten, die vor ein anders Gericht kamen, daß ihre Geschäfte wenig von den Geschäften des Pfalzgrafens unterschieden, und sie selbst jene Mitglieder gewesen, deren Carl der Kahle erwehnet. Man kan nicht zweifeln, daß sie nicht seine Beysitzer waren, wenn er Audienz hielt. Der Mönch von St. Gallen redet von einem Anshelm, welcher in großem Ansehen stund, aber in Ansehung Ludewigs des Frommen ein Achithophel war, er nennet ihn Juridicus, welches gewiß das ist, was Agobard Caussidicus nennet.

§. II.

* Cap. L. III. c. 77.

§. II.

In einem mit Bewilligung der Getreuen gemachtem Gesetze, den Dienst der Fiscaliner von dem Lande Maine zu berichtigen, siehet man, daß der Pfalzgraf, samt andern Getreuen, den Auftrag erhalten, solches bekannt zu machen. Diese Getreuen waren gewiß nicht alldiejenigen, so bey dessen Verabfassung mit gewirket haben. Demnach gab es Personen, welche besonders bestimmt gewesen, dem Pfalzgrafen in seinen Geschäften beyzustehen, und sogar in gewissen Fällen seine Stelle zu haben. Es solte besonders scheinen, daß der Erzbischof Hincmar nicht ein einziges Wort davon gesaget hat, als er seine Beschreibung von der Carolingischen Regierung verfertigte, wenn aber das auch wahr wäre, so müste man sich darüber nicht befremden. Er schrieb vor die Minister Carlmanns, die sich vorsetzten, den Staat zu reformiren, und die Sache wieder auf den Fuß zu bringen, worauf solche zu Carls des Großen Zeit gestanden, wie denn auch wahrscheinlicher Weise in der Verwaltung der Justitz nichts verändert worden. Dermalen ist es schwer, diese Lücke auszufüllen, und wie man solches nicht anders thun könnte, als durch Muthmassungen, so scheinet mir, daß man solche sich ersparen müsse, weil man von den Untersuchungen insgesamt, welche selbige erforderten, keinen Nutzen haben würde. Gewiß ists, daß unter den Hofbeamten welche waren, die insbesondere vor die Rechtspflege Sorge tragen musten, und daß sie kein Dienst, so mit jenem sich nicht vereinbaren ließ, davon abwenden durfte, weil in der Stunde, da alle große Beamte, und zwar jeder mitten unter ihren Unterbeamten stunden, * der Münch von St. Gallen den Pfalzgrafen vorstellet, wie er in der Mitte der Großen (Proceres) eine Rede hält. Diese Großen konnten niemand anders denn seine Amtsgenossen seyn, und waren gewiß von den Prinzen vom Geblüte, von den Kammerherren, den Seneschallen oder Haußhofmeistern, und von den Stallmeistern oder Marschällen unterschieden. Der Titel, welchen ihnen dieser Geschichtschreiber beyleget, beweiset, daß es ansehnliche Personen gewesen, wobey noch sehr gewiß ist, daß die Glieder des Pfalzgrafens Kriegesleute gewesen, wie denn überdas ** solches das ganze Königliche Hauß von den Beckern bis zu dem Connetable war. Das Hofgericht durfte nicht schlechter besetzt seyn, als das Gericht eines Centmannes, wo nach dem Salischen Gesetze, *** wenigstens ein Schild zugegen

* L. II. c. 9.
** Ibid.
*** Lex Sal. tit. 46.

gegen seyn muste. Wir haben überdas vernommen, * daß der Pfalzgraf manchmal die Kriegesheere anführte, dennoch aber kommen die Namen Caussidicus und Juridicus niemand besser zu. Man kan nicht zweifeln, daß seine Amtsgenossen nicht, wie er, Vasallen des Königes und seine Ritter (milites regii) gewesen. Sie konnten demnach unter den Königlichen Apparitoren begriffen seyn, aber zu wissen, ob unter diesen Apparitoren allemal zehen gewesen, so Rathsherren waren, ** wie solches zu Rom üblich war, zu wissen, ob diese zehen privilegirte Apparitoren gerade die Collegen des Pfalzgrafens waren, und endlich zu wissen, ob sie den Titel Haußbeamte (Domestici) vorzüglich führten, und ob von ihnen unter diesem Titel, in dem Gesetze der Ripuarier, *** in den Formeln des Marculfus, **** in dem Gregorio von Tours, ***** in den Capitularien † geredet werde, das sind Fragen, deren Erörterung ich unmöglich finde. Man kan meines Ermessens beweisen, daß die Fränkischen Domestici ihren Ursprung von den Domesticis der Römer †† herleiteten, insonderheit von denjenigen, welche zum Theil zu dem Amt der Herzoge ††† gehörten. Man kan erweisen, daß diese Domestici bey den Franken, wie bey den Römern, allerley Aufträge hatten; daß sie allerley Aemter führten, daß sie bey Abhandlung der wichtigsten Processe †††† den Beysitz hatten, daß einige derselben die Finanzen verwalteten. Wenn man aber alle diese Dinge bewiesen hat, so bleibet noch ungewiß, ob bey den Franken der Titel eines Domestici ††††† einigen Apparitoren, mit Ausschließung der andern, zugestanden sey, ob selbst die Apparitoren ein Mittel ausmachten, wovon nicht alle Vasallen des Königes ein Theil waren, ob endlich die Domestici die Assessoren des Pfalzgrafens gewesen. Ich sehe keine einzige Hypothesin, welche dergleichen Schwierigkeiten, und vielleicht noch größeren, unterworfen sey. Daher werde ich keine davon annehmen; mir ist genug zu wissen, 1.) was mir eine Urkunde von St. Denis lehret, daß diese Große Proce-

---

* Oben L. IX.
** Cod. Theod. de domest. & protect.
*** Lex Rip. tit. 88.
**** Form. Marculfi L. I. c. 25. L. II. c. 52.
***** Greg. von Tours L. IX. c. 19.
† Cap. L. I. c. 126.
†† Cod. Theod. L. IX. tit. 27. l. 3.
††† Ammian L. XXVIII. p. 686. id. L. XV. p. 66. & 78. L. XVII. p. 236. L. XVI. p. 132.
†††† Ammian L. XV. p. 75. L. XXVIII. p. 682. Derselbe L. XVIII. p. 218.
††††† Id. L. XIV.

(Proceres) welche Räthe des Pfalzgrafens gewesen, * sowohl als er Pfalzgrafen waren, daß sie 2.) von den großen Beamten der Krone unterschieden waren, daß sie 3.) Rechtsgelehrte (Doctores legis) zu Assessoren hatten, und daß sie, wie die nemliche Urkunde beweiset, diese Würde selbst haben musten. Daß 4.) die einen und die andern richteten (judicauerunt) Ich will noch hinzusetzen, daß es sehr das Ansehen habe, daß diese Pfalzgrafen in dem Gesetz der Ripuarier, ** und in einer Formel des Marculfus, unter dem Namen Domestici angedeutet werden.

XVIII. Capitel.

Von den öffentlichen Anwälden.

§. I.

Ich habe schon gemeldet, daß die Richter, so unter das Hofgericht gehörten, nothwendig die Parteyen derjenigen gewesen, welche von ihren Sprüchen dahin appelliret hatten. Dieser Gebrauch war noch nach der Begründung des Parlements üblich, wie solches verschiedene Protocolle beweisen, *** worinnen die Balliven und Pröbste als Leute vorgestellet werden, welche die Geschäfte eines Procurators vom Könige besorgen. In Ermangelung ihrer führte der Procurator der Balley, des Seneschalats, oder der Probstey, das Wort vor dem König. Es ist offenbar, daß dieser Procurator der nemliche gewesen als der Deputirte (Missus) wodurch die Grafen diejenigen Kläger nach Hofe begleiten musten, welche von ihren Urtheln dahin appelliret hatten.

§. II.

In dem besondern Departement des Pfalzgrafens, nemlich in dem Pallaste und den angränzenden Orten, suchten der Procurator **** oder Bote (Missus) vom Pallaste, die Uebelthäter auf, wider welche sie auch die Denunciationen annahmen, und mit Gericht sperrten. Ansonsten war es des Pfalzgrafens, wie auch aller andern Grafen des Königreiches Geschäft, alle Verbrecher, welche vor dem König in eine Geldstrafe verdammet worden, mit Gericht

* In Traditionibus Fuldenf. L. I.
** Lex Ripuar. tit. 90.
*** Reg. Olim an. 1317.
**** Cap. Carlom. R. tit. 2. c. 3.

richt zu sperren. Er erforderte von ihnen, * daß, gleichwie er jeden sein Gesetz ließ, sie also auch das seinige beobachten, und in ihrem Bezirke von alledem was ihn angieng vollkommene Justitz ertheilen ließen. Der Graf fand selbst sein Interesse dabey, indem ihn ein besonders Gesetz den dritten Theil der Compositionen bewilligte, welche dem Gerichtshofe zufielen, ** wenn er die Sachen auf den Fuß der Untersuchung eingeleitet hatte; blieb aber durch seine Nachlässigkeit das Verbrechen unbestraft, und hatten die Königlichen Commissarien die Untersuchung am ersten angeordnet, so hatte der Graf keinen Theil an der Busse, und fiel selbige dem Könige ganz zu. Wenn Privatpersonen klagten, oder die Justitzbeamte denuntiirten, so befahl der Graf dem Richter, oder dem Procurator des Königes, die Untersuchungen vorzunehmen, oder eine Ladung zu verfügen. In Civil und in Criminalsachen forderte der Bote, oder Amtsdiener des Grafens, auf seinen Befehl den Verbrecher, oder den Beklagten vor.

§. III.

Jeder muste sein Advocate seyn *** und es war nicht erlaubt, die Stimme eines andern zu Vertheidigung seiner Sache zu entlehnen, er wäre denn krank, oder ausser Stand gewesen zu reden. In solchem Falle nahm der Präsident des Placiti, oder der Richter, wenn er der Sache kundig war, dessen Vertretung über sich, der Richter aber konnte allein bey einem wahren Nothfall eine unverwerfliche und der Sachen kundige Person zum Defensor geben, und auch dieses durfte er anders nicht, als mit Einwilligung derer so im Placito den Vorsitz führten, thun. Man muß sich erinnern, daß dieser Richter in dem Gerichte des Grafens Königlicher Procurator gewesen.

§. IV.

Es gab aber zweyerley Art Personen, denen es nicht erlaubt war, ihre Sachen selbst zu führen, nemlichen die Geistlichen und die Bürger. Man kan die Knechte hinzusetzen, welche gemeiniglich von ihren Herren vor Gericht vorgestellet werden.

Inzwischen scheinet aus einem Capitulario Carls des Kahlen, daß die Unterthanen der Herren Advocaten hatten, welche vor sie erschienen. Dieser war gemeiniglich einer von den Vasallen ihres Herrns, **** und erschien auch wegen seiner Pairs vor den Königen, Herzogen und andern Richtern, die Sache mochte bürgerlich, oder peinlich seyn, woferne nur ohne Zweifel dieses eine kleine Sache war, denn in grösern Sachen erschienen selbst die Bischöffe in Person. Diese Neuerung war dem Gesetze zuwider, vermöge dessen der Herr vor

---

* Cap. excerp. ex lege Long. c. 28.
** Cap. de causis Regni Italiae circa An. 793. c. 5.
*** 1. Cap. an. 802. c. 9.
**** Chron. Mon. Weingart. de Guelph. Princ. in proem.

vor seinem Knecht, der Lehenherr vor seinem Vasallen, der Landesherr vor seinem Unterthanen erschien. Ich muthmasse, dieses sey eine Wirkung der Gefälligkeit Carls des Kahlen gewesen, und es haben sich die Herren, welche müde waren, vor ihre Unterthanen bey Gericht zu erscheinen, von Carls des Großen Zeit an bemühet, davon loß zu kommen.

§. V.

Was die Geistlichen anlanget, so hatten sie Advocaten, welche vor sie erschienen, und wenn sie keine hatten, musten sie sich an den Fürsten wenden, um von ihm Advocaten zu erhalten, welche sie entschuldigten oder vertheidigten, und solche wurden ihnen ohne Anstand bewilliget.

§. VI.

Ich habe schon angeführet, daß die Bürger Defensoren hatten; ich habe gezeiget, worinnen ihre Geschäfte bey den Römern bestanden, man mag sie in Ansehung der Privatpersonen, oder der Communen, betrachten. Unter den Franken machten sie ihre Syndicos und Generaladvocaten bey dem Grafen, wider die Pagenses, die Prälaten und Vasallen daraus; bey den Commissarien wider die nemlichen Personen, wider den Grafen und wider seine Beamte, und endlich bey dem Fürsten, wider jedermann, so mit ihrer Burgerschaft Streit hatte, oder ihnen Schaden gethan.

In der Urkunde, wodurch Carl der Kahle Achen zur Hauptstadt von Gallien machte, lieset man folgendes; „Wir haben verordnet, daß, wenn sich „ einer aus Muthwillen oder Arglist wider die von uns gemachten Gesetze se„ tzet, wenn er dem Knechte wie dem Freyen zu schaden suchet, er nach Achen, „ als an den Ort komme, welchen wir zur Hauptstadt in Gallien gemachet ha„ ben. Dahin sollen sich die Richter und ihre Defensoren verfügen, alda „ sollen die Sachen nach Billigkeit der Gesetze abgewandelt werden, alda sol„ len die Gesetze ihre erste Kraft wieder erhalten, die Ungerechtigkeit mit Füs„ sen getreten, und die Justitz reformiret werden.„ Besser konnte man die Eigenschaften eines höchsten Gerichts nicht angeben, als wenn man sagte, daß solches die Justitz in dem ganzen Reiche handhaben, über den unbilligen Richter, und mächtigen Kläger siegen, die Gesetze empor bringen, und die Klagen des unterdrückten Volkes annehmen solte.

§. VII.

Eines von den vornemsten Geschäften der Defensoren bestund darinnen, daß sie die Bedürfnisse, und die Unterdrückung ihrer Commun und derselben Glieder, vorlegten. Die Witwen, die Waisen und die Armen, d. i. die

* Cap. L. VII. c. 392.

Römer waren des Pfalzgrafens Clienten, und derselbe war ihr natürlicher Advocat bey seinem Tribunale, wie bey dem Könige.

§. VIII.

Ein Kind konnte sich nur im funfzehendem Jahre seines Alters einen Defensoren erwehlen, und bis zu solchem Alter war kein Defensor natürlicher Weise schicklicher vor dasselbe, als der Präsident des Hofraths, der Mann des Königes, unter dessen Schutz es gestanden. * Ausser den Advocaten gab man auch den Kirchen, und vielleicht den Städten selbst, einen Missum, dessen Geschäfte ungefehr die nemlichen gewesen, vielleicht mit dem Unterschiede, daß man sich nur in demjenigen Falle an ihn wendete, wenn der Advocat seine andern Geschäfte hintansetzen müssen, eine besondere Angelegenheit zu betreiben; daraus ist die kleine Advocatie entstanden.

§. IX.

Es gab Kirchen, ** deren Vorzüglichkeit in einem Stücke darinnen bestanden, daß sie anders nicht, als auf des Königes, oder Pfalzgrafens Spruch, ihrer Güter entsetzet werden konnten, welches eine Theilung der ordentlichen Gerichtsbarkeit voraussetzet, denn damals erkannte man nicht wegen der Form.

§. X.

Der Pfalzgraf war auf eine besondere Art der Richter der Königlichen und geistlichen Domänen, und aus dem Grunde *** fertigte der Pfalzgraf, statt daß die andern Gesetze durch den Canzler verkündet, und durch ihn versendet worden, den Königlichen und Geistlichen Landleuten die Befehle des Königes zu, und verkündigte ihnen öffentlich die Gesetze, welche sie angiengen.

§. XI.

Endlich kan man sagen, daß der Pfalzgraf des Königes und des Königreiches Advocat, der Defensor der Religion, und der Conservator der Gesetze war. In dem Betracht bestund eines seiner vornemsten Geschäfte darinnen, **** dem Könige die Gebrechen der weltlichen Gesetze vorzustellen, es mochten selbige nun unvollständig, oder ihre Verordnungen mochten mehr der Grausamkeit der heidnischen Gebräuche, als der Rechtschaffenheit und Mässigung des Christenthums gemäß gewesen seyn.

Ende des dritten Theiles.

Ver-

---

* Cap. de causis Monast. Sanctae Crucis Pictav. an. 822. c. 8.
** Ibid. c. 3.
*** Cap. L. V. c. 303.
**** Hincmar Opusc. & Epist. T. II. tit. 14.

Verzeichniß

Der in diesem Theile enthaltenen Capitel.

Achtes Buch.

Vom Hofe und von der allgemeinen Regierung.

Capitel.	Seite.
I. Wiederholung des vorhergehenden und Grundriß des nachfolgenden.	1
II. Von minderjährigen Herren, und von den Regentschaften.	2
III. Von den Königinnen, und dem Königlichem Hause.	6
IV. Von den Oberbeamten der Krone.	13
V. Geschäfte von einigen Oberbeamten.	15
VI. Von den Unterbeamten.	19
VII. Von den Edelknaben.	21
VIII. Von dem Archicapellano.	21
IX. Vom Canzler.	24
X. Von dem Pfalzgrafen.	27
XI. Von dem ordentlichen Rath des Königes.	29
XII. Von den Räthen des Königes und des Königreiches.	32
XIII. Von der Sitzung des obersten Rathes.	35

Capitel. Seite.
XIV. Anmerkung über die Reichstage und über die alten Parlementer in Frankreich. 41
XV. Von der Gewalt des obersten Rathes. 46
XVI. Von den allgemeinen Placitis. 48
XVII. Vom Recht Krieg zu führen. 54
XVIII. Von Unterhandlungen und Friedenstractaten. 57

Neuntes Buch.

Von dem Kriege und der Kriegeszucht.

Capitel. Seite.
I. Alte Kriegeszucht der Franken. 62
II. Von dem militarischen Hofstaate des Königes. 64
III. Von der Vertheidigung der Gränzorte und der Küsten. 69
IV. Von der Gewalt des Königes über die Nationaltruppen. 75
V. Von dem militarischen Placito. 77
VI. Von den Truppen überhaupt. 80
VII. Von dem Fußvolke. Veränderungen so sich im Krieges-wesen zugetragen haben. 86
VIII. Von der Reuterey. 103
IX. Anmerkung über den Ursprung des Ritterstandes. 108
X. Vom Kriegesvorrath und Proviant. 113
XI. Von der Ordonnanz der Truppen. 116
XII. Von den Fahnen und Standarten. 120
XIII. Von dem Generalat der Truppen. 123
XIV. Von den Marschen und Lebensmitteln. 125

Zehen-

Zehentes Buch.

Von der Policey.

Capitel.	Seite.
I. Allgemeine Verfassung der innern Landesregierung.	128
II. Pflichten der Bischöffe.	130
III. Pflichten der Grafen.	131
IV. Pflichten der Aebte.	134
V. Gemeinsame Pflichten aller Getreuen.	136
VI. Pflichten der Commissarien.	140
VII. Von der Zwangsgerechtigkeit überhaupt.	144
VIII. Ladung und Verfahren in Civilsachen.	144
IX. Von den geistlichen, bürgerlichen und peinlichen Sachen.	148
X. Von den Angelegenheiten, welche Römische Personen betroffen haben.	150
XI. Von öffentlichen Lastern.	154
XII. Von dem Kirchenbann und der öffentlichen Busse.	156
XIII. Gebrauch und Feyerlichkeiten bey dem Kirchenbanne.	159
XIV. Vom Ansehen der Clerisey bey Handhabung der Policey. Von der weltlichen Macht des Pabstes.	161
XV. Vom Forbann.	163
XVI. Von den Wirkungen des Forbanns und der Empörung.	165
XVII. Von Schlössern und Rottirungen.	167
XVIII. Von öffentlichen Fehden, oder Absagungen.	169
XIX. Von der öffentlichen Sicherheit.	174
XX. Von Freyungen.	177
XXI. Von den bürgerlichen Strafen.	180
XXII. Von den Kirchenstrafen.	184

Eilf=

Eilftes Buch.

Von der Competenz und Form der Tribunalien.

Capitel.	Seite.
I. Von den Gerichten überhaupt.	188
II. Von den untern Gerichten überhaupt.	189
III. Von den Gerichten der Eigenthümer.	190
IV. Von der hohen mitlern und niedern Gerichtsbarkeit.	193
V. Von den Gerichten der Grafen, und wie solche entstanden.	196
VI. Von den Gerichten der Centenarien.	200
VII. Von den Gerichten der Vicegrafen.	202
VIII. Von den Gerichten der Richter und Seneschalle.	205
IX. Von der Gerichtsbarkeit, welche aus dem Lehenstande entspringet.	206
X. Von den Gerichten der Commissarien.	215
XI. Von dem Ursprunge der Commissarien.	217
XII. Von dem Hofgerichte. Weltliche Kammer.	218
XIII. Von dem Hofgerichte. Geistliche Kammer.	219
XIV. Von dem höchsten Gericht des Volkes.	220
XV. Von dem Königlichen Hofrath.	224
XVI. Allgemeine Anmerkung über den Königlichen Hofrath.	228
XVII. Von der Verfassung des Hofgerichts.	229
XVIII. Von den öffentlichen Anwälden.	233

Fortsetzung
des
Eilften Buches.
Von der Competenz und der Form der Tribunalien.
Vierter Theil.

XIX. Capitel.

Anmerkung über den Hofrath des Königs und über das höchste Gericht. Ursprung des Parlements und der andern höchsten Gerichtshöfe.

§. I.

Wenn man den gedoppelten Ursprung der Räthe erweget, so muste ihr wesentliches Geschäft seyn, zusamt dem Fürsten, oder mit der Obrigkeit, deren Rath sie waren, die Rechtspflege zu besorgen. Die hundert Camaraden, welche die Teutschen jeden von ihren Fürsten zulegten, waren bestimmt, * ihnen Rath zu ertheilen, und ihre Gerichtsbarkeit

* Tacitus. Siehe oben VIII. B. 12. Cap.

keit zu begründen. Die Räthe der Römischen Obrigkeiten musten ihre Assessoren seyn, wenn sie in ihrem Tribunal saßen, und aus der Ursache durften sie nicht von den Orten abstammen, über welche sich ihre Gerichtsbarkeit erstreckte. *

§. II.

Desgleichen bestund das wesentliche Geschäft der Räthe von den Fränkischen Königen in der Rechtspflege. ** Wenn sie sich feyerlich versammelten, trug man ihnen die Sachen vor, welche der Pfalzgraf, und die andern Richter, die *** darinnen zu sprechen hatten, nicht entscheiden konnten. Uberdas ist aber sehr wahrscheinlich, daß ein Theil dieser Räthe den ordentlichen Hofrath des Königes ausmachten, **** welcher damals das Palatium hieß.

§. III.

Ich habe erwiesen, daß der Pfalzgraf kein Präsident ohne Assessoren gewesen; ich habe gezeiget, daß die Assessoren unter die Zahl derjenigen gesetzet worden, die man Proceres d. i. Gerichtsherren hieß. Denn es lehret uns eine Urkunde Carls des Kahlen, † daß die Gewalt dieses Ansehen mittheilte (Proceres potestate.) In einem besondern Verstande stund dieser Titel den Räthen zu, wie uns solches Hincmar berichtet, †† der sie auch durch diesen Titel von den ersten Senatoren des Königreiches unterscheidet. Die Großen von dieser Classe machten in Anwesenheit, oder in des Königs Abwesenheit, den Hofrath aus, wie sehr viele Formeln bescheinigen. ††† Sie sprachen an seiner Stelle, oder samt ihm, und in ihrer Versammlung war der Pfalzgrafe Referent. †††† Dieses rührte ohne Zweifel davon her, ††††† daß er Präsident über die Audientiam Palatinam war; er war aber nicht allein Präsident, wie solches das letzte Capitularium Carls des Kahlen †††††† darthut.

§. IV.

---

* Cod Theod. L. I. tit. 12.
** Hincmar Op. T. II. tit. 1.
*** Derselbe Ep. T. II. tit. 14. c. 33.
**** Sieh oben c. 17.
† App. Act. Vet. Baluze T. II. tit. 80.
†† C. 33. u. 34. tit. 14. T. II.
††† Marculfi Form. L. I. tit. 37. u. 38. Formulae Sirmondicae tit. 33.
†††† Testimoniauit.
††††† S. unten c. 24. §. 13. u. 14.
†††††† Tit. 53. c. 17.

§. IV.

Dem Pfalzgrafen lieferte man seine Klage ein, von ihm erhielt man auch eine Ladung. Wenn eine von den Parteyen aussenblieb, und keine Ursachen ihrer Nichterscheinung anführte, so sprach der Pfalzgraf über den Ungehorsam, oder erstattete wohl an den König, oder an seine Großen, Bericht darüber. * Es ist gewiß, daß der Pfalzgraf viele Sachen in höchster Instanz abwandelte, weil er sie nicht alle dem Könige referirte. Dieses beweiset eine Stelle Eginhards, ** worinnen er saget, daß Carl der Große zu der Zeit da er sich ankleidete, nicht nur seine Freunde vorkommen, sondern auch, wenn ihm der Pfalzgrafe meldete, daß ein Proceß vor ihm schwebte, welcher ohne seinen Befehl nicht könnte erörtert werden, alsogleich alle Klägere eintreten ließ, und, als wenn er in seinem Tribunal gesessen wäre, die Sache untersuchte, und das Urthel aussprach. Demnach gab es Sachen, welche der Pfalzgraf ohne des Königs Befehl abwandelte, und dieses berichtet uns auch der Erzbischof Hincmar; derselbe giebt uns aber zugleich zu verstehen, daß diese obrigkeitliche Person nicht allein darinnen zu sprechen hatte. ***

§. V.

Damit man einen richtigen Begrif von der allgemeinen **** Rechtspflege bekomme, muß man die verschiedenen Sachen unterscheiden, welche der Gegenstand derselben seyn konnten.

1.) Vor den Hofrath ***** gehörten überhaupt alle Verbrechen, welche die unmittelbaren Vasallen der Krone † begangen hatten.

2.) Alle Empörungssachen, wenn ein freyer Mann dergleichen zu Schulden gebracht.

3.) Die Fehden, †† wenn die beeden Parteyen sich nicht vertragen wollen. †††

* Marculfi Form. L. I. tit. 37.
** de Vita & Conuerf. Caroli M.
*** a. a. O. c. 19. u. 33.
**** Loth. Cap. tit. 4. c. 8. tit. 5. c. 4. Cap. Carlom. Reg. tit. 2. c. 2.
***** Cap. L. III. c. 64. L. V. c. 101.
† Fragmenta capit. c 8. Baluze T. II. p. 363. L. V. c. 308. Marculfi Form. L. I. tit. 26. 27. 28.
†† Cap. an. 823. c. 26. u. 27.
††† Cap. L. II. c. 19.

4.) Die strittigen * Gütertheilungen, ** sogar unter bloßen Eigenthümern.

5.) Alle Sachen *** der Personen, welche vermittelst eines erhaltenen besondern Privilegii **** nur vor dem Hofrathe ***** stehen konnten.

6.) Alle Verbrechen ****** derentwegen ein Mann von Geburt ******* anders als durch eine Busse ******** zu bestrafen war, d. i. durch die Landesverweisung, die Gefängniß, oder durch den Tod.

7.) Alle Irrungen † so über den Verstand der Gesetze entstunden. ††

8.) Die Klagen über die ††† Rechtsverweigerung.

9.) Die †††† Klagen über widerrechtliche Urthel.

10.) Man muste sich an den König, wenn er im Pallaste herum gieng ††††† wenden, die benöthigsten Urkunden, einen Teusch zu bekräftigen, †††††† ein besonders Recht zu erlangen, oder zu bestärken, auszuwirken.

11.) So oft aus einer Urkunde des Königes, ††††††† oder einer die von ihm seyn solte †††††††† Anlaß zu einem Stritt erwachsen, konnte solcher nur in des Königs Beysein erörtert werden.

§. VI.

Von allen diesen verschiedenen Sachen ward die fünfte achte und neunte Gattung, so wenig wichtiges ausmachet, und die Schwachen, ††††††††† Witwen

---

* Cap. an. 779. c. 22.
** Cap. L. III. c. 77.
*** Cap. an. 829. Baluze T. I. p. 672.
**** S. oben L. VII. c. 13.
***** 1. Cap. an. 819. c. 13.
****** Greg. von Tours Hist. L. IX. c. 33.
******* 2. Cap. an. 813. c. 7.
******** Marculf. Form. L. I. tit. 20.
† 2. Cap. an. 813. c. 12.
†† Cap. L. V. c. 308.
††† Decret. Childeb. Reg. c. 8.
†††† Hincmar a. a. O. c. 33.
††††† Cap. Lud. Pii. an. 823. c. 26. Cap. L. III. c. 17. Cap. Metenf. Pip. Reg. an. 756. c. 9.
†††††† Cap. L. V. c. 243.
††††††† Cap. Actor. veter. tit. 40.
†††††††† Car. Calu. Cap. tit. 37. c. 6. tit. 45. c. 8.
††††††††† Cap. L. III. c. 77. S. oben VII. B. 13. C.

Witwen und Waisen betroffen, in letzter Instanz von dem Pfalzgrafen, und seinen Assessoren, geschlichtet. In allen andern Sachen waren sie nur die Referenten. * Unter jenen konnten die einen von dem Könige geschlichtet werden, die andern aber versparte er bis ein höchstes Gericht gehalten worden. Es scheinet, daß dieser Vorbehalt alsdann nur statt gefunden habe, wenn es darauf ankam, große Sachen in der Materie vom Besitz abzuwandeln, oder den Sinn der Gesetze zu bestimmen. Dieses lehret uns Hincmar, ** und Carl der Große bestärket uns in sothanem Begriffe, wenn er einem Grafen anbefiehlt, die Zweifel, so aus dem Verstande des Salischen Gesetzes entspringen würden, *** vor das allgemeine Placitum zu bringen.

Demnach konnten alle peinliche Sachen von dem Könige in seinem Pallaste geschlichtet werden, und hatten seine Räthe solche abzuthun. Die Geschichte der ersten Königlichen Linie liefert uns verschiedene Exempel von peinlichen Fällen, welche vor den Räthen, oder vor den Großen (Proceres) verhandelt, und von ihnen entschieden worden, **** ob selbige schon die ersten Personen in dem Königreiche angiengen. Dieses ist die Ursache, weswegen die Räthe Ludewigs des Frommen befugt zu seyn glaubten, König Bernharden von Italien die Augen ausstechen zu lassen, und man machte diesem Kaiser lediglich den Vorwurf, daß er seinen Räthen alzuleichte Gehör gegeben, † man warf ihm aber nicht vor, daß er seine Gewalt überschritten, und seinen Neffen von seinem Rathe habe richten lassen.

Wenn Carl der Große den Tassilo auf einem allgemeinem Placito richten ließ, so geschah es blos darum, weil nur während dieser Versammlung sein Rath mit genugsamen Räthen versehen war, welche von dem nemlichen Stande waren als der Herzog. Unter der Regierung des erwehnten Fürstens wurde der große Rath niemals denn zweymal des Jahres versammelt, und ausser diesem waren nur drey von seinen weisesten und vornemsten Räthen um ihn. Mit denselben bereitete er die Materien vor, welche er nachmals in der Plenitudine seiner Räthe vortragen wolte, wie sich eine unter einen seiner ersten Nachfolger gehaltene Kirchenversammlung †† ausdrückte.

* S. §. 3. & in Chronico Diuionense Iudicium Chlotarii apud Masolacum.
** L. c. c. 33.
*** 6. Cap. An. 803. c. 2.
**** Aimoin L. IV. c. 7.
† Theganus. de Gest. Lud. Pii. c. 19.
†† Concil. apud Sanctam Macram. Siehe oben VIII. B. 2. C.

§. VII.

Damals machte man, wir wir erst vernommen haben, einen Unterschied unter den vornemsten Räthen, und unter den minder ansehnlichen, wie denn auch der Erzbischof Hincmar die vornemsten Räthe von denen unterscheidet, die solches nicht waren. Derselbe saget sogar, * daß nur die ersten in dem herbstlichen Placito Sitz hatten. Wie soll man dieses mit demjenigen, was er saget, daß der höchste Rath des Jahres zweymal gehalten worden, und ** mit dem Ausdrucke vereinbaren, dessen sich das erstangeführte Concilium bedienet. Ausserdem ist gewiß, und erhellet selbst aus den Worten dieses Prälaten, daß sich alle Räthe aufm Placito im Frühjahre eingefunden; wenn derselbe inzwischen die Glieder *** ausführlich angiebt, woraus damals dasjenige bestanden, was ich einen geheimen Ausschuß genennet habe, so setzet er **** allemal voraus, daß man nur die vornemsten Räthe dazu gelassen habe. Wo befanden sich die andern Räthe, und was hatten sie zu thun?

Ich glaube nicht, daß sich der Text des Erzbischofs Hincmar mit einer Auslegung vereinbaren lasse, wodurch man den ordentlichen Räthen, sowohl als denen die er die vordersten nennet, einen Sitz im großen Rathe einräumet. Demnach befanden sich dieselben nicht in der Kammer des Rathes, wenn man alda die wichtigsten Staatssachen vornahm. Doch wäre es nicht unmöglich gewesen, daß sie auf dem Placito eine besondere Kammer formiret hätten, deren Beschäftigung war, denjenigen Justitz zu ertheilen, welche das feyerliche Placitum dahin gebracht hatte. Was ich im folgendem † sagen werde, kan diese Meinung bestätigen, und zugleich mit demjenigen vereinbaren, was das schon angeführte Concilium wegen der gesamten Räthe saget. Dieses setzet voraus, daß der Hofrath aus den Räthen des Königes bestanden. Ja, wenn auch †† die Praxis der vorhergehenden Jahrhunderte diese Voraussetzung nicht bekräftigte, so würde das was der Mönch von St. Gallen ††† von dem Iuridico Anshelm erzehlet, allein hinlänglich seyn, sie sehr wahrscheinlich zu machen. Man muß das nemliche aus alldemjenigen folgern, was der Erzbischof Hincmar in einem Tractate, von den

---

* A. a. O. c. 30.
** A. a. O. c 29. u. 32.
*** A. a. O. c. 29. u. 32.
**** S. oben VIII. B. c. 13.
† S. §. 11.
†† S. §. 18.
††† II. B. C. 30. S. oben C. 17.

den Pflichten der Königlichen Würde, über die Wahl der Räthe saget. Darinnen stellet er dieselben als Personen vor, * welche an der Rechtspflege großen Theil gehabt haben. Der König befand sich nicht selbst in dem höchsten Rathe, und dieses beweiset, daß, wenn der Erzbischof Hincmar von solchem Rathe redet, er ihn bloß in dem Gesichtspuncte betrachtet, wo er in den wichtigsten Staatssachen sich berathschlagte. Damals war dieses kein Gerichtshof. Wenn solcher Gerichtshof gehalten worden, wohnte ihm der König bey; der Pfalzgraf war ein nothwendiges Glied desselben, und die untern Räthe machten den grösten Theil davon aus, wie denn damals nicht alle Räthe sich nothwendig dabey einfinden musten, welches die Rubrick am Ende des letzten Capitularii Carls des Kahlen beweiset. „ Nachdem „ man alle öffentliche Angelegenheiten berichtiget, neue Gesetze gema„ chet, und solche dem Volke verkünden ließ, beurlaubte Carl der Kahle „ jedermänniglich, einige Personen ausgenommen, welche er auf einige Tage „ bey sich zurück behielt, um mit ihnen besondere Sachen zu untersu„ chen. „ Dieses war, wenn man es glauben will, eine Fortsetzung des allgemeinen Placiti; man konnte auch dieser Versammlung den Namen eines Königlichen Placiti geben; es war aber so ein Placitum der Gerichtsstand vor allerley Sachen, weil es zum Theil aus den vornemsten Personen des Staates bestanden.

In einer Formel des Marculfi ** stehet ein Verzeichniß aller Beamten, welche des Königs Placitum ausmachten, wenn eine große Sache darinnen muste geschlichtet werden. Man findet alda den Namen der Räthe nicht, welche keinen andern als diesen Titel führten, man findet darinnen aber eben so wenig den besondern Namen der Glieder des Gerichtshofes also angegeben, daß man sie von den andern Beamten des Hofes unterscheiden könnte. Vielleicht begrif man unter dem Namen Optimates diejenigen großen Beamten, welche dem Placito beywohnten, und unter dem Namen Domestici die Pfalzgrafen, welche nicht wirklich im Dienste gestanden. Dieses scheinet ein Urthel *** Clotarii, Dagoberts Enkels, vorauszusetzen. Nachdem man die Optimates genennet, heist es, wie auch die andern Diener unsers Hauses, und da vom Pfalzgrafen, Andobello, geredet wird, saget man, daß er dermalen diese Stelle versehe. Vielleicht vergaß man die Räthe und Doctoren, weil sie zu dem Wesentlichen dieses Gerichtshofes gehörig erach-

tet

---

* Op. Tom. II. tit. 1. c. 4.
** Lib. I. tit. 25.
*** Baluze, T. II. p. 909.

tet worden, worinnen man allemal bemerkte, daß das Urthel gesprochen worden. In diesem nemlichen Verstande gebrauchet Marculfus * sehr oft die Worte, eine Sache vor dem Gerichtshofe führen; dem sey wie ihm wolle, so ist gewiß, daß es obrigkeitliche Personen von der Art gegeben, wie ich schon bewiesen habe. ** Ich werde davon einige Beweise anbringen.

§. VIII.

Der Mönch von St. Gallen *** unterscheidet die Minister des Pallastes von denjenigen, welche an dem Hofe des Königes dienten, folglich war der Dienst beym Pallaste und am Königlichen Hofe was verschiedenes. Allhier ist der Pallast und der Hof das nemliche, was Hincmar beständig den Pallast nennet. Dieser Schriftsteller machet auch einen Unterschied zwischen den Gliedern des Pallastes, dann den großen und kleinen Hofbeamten, wenn er saget, daß die untern Beamten ein eingeschränktes Departement gehabt, wohingegen die großen Beamten sich mit dem Pallaste vereinigten, um über große und kleine Sachen, so den Staat im ganzen betroffen haben, zu Rath zu gehen. **** Wahrscheinlicher Weise bildeten sich diejenigen große Beamte unter den Beamter vom Pallaste, als Schüler, welche eine Neigung zu den Geschäften hatten. Wir haben vernommen, daß sie in den Gesetzen gelehrt seyn musten, und daß sie alle nach damaliger Art zu reden Doctores Legum † waren. Wenn diese große Amtleute mit ihnen zu Rath giengen, gewöhnten sie sich an die Arbeiten, und die Beamte des Pallastes legten sich in Rücksicht auf ihre Unwissenheit, oder auf ihre Eigenschaft als Schüler, den Namen Magistri und Prudentes bey. Einige von diesen Magistern waren Ritter oder Trabanten des Königes. †† Man hieß die so Ritter waren, sowohl als diejenigen so es nicht gewesen ††† Prudentes. Der König Robert †††† nennte sie seine Palatinos, und fälte nach ihrem Gutachten die Urthel.

§. IX.

---

* Form. L. I. tit. 21.
** S. oben c. 17.
*** Lib. II.
**** A. a. O. c. 17.
† S. oben c 17.
†† Mon. St. Gall. L. I.
††† Ordonn. du Louvre T. I. p. 47. & 51.
†††† Robert. R. priuil. pro coenobio S. Dionysii.

§. IX.

Hincmar erkläret uns in dreyen Worten, worinnen die Form der Haußdeliberationen bestanden, denen die großen Beamte samt dem Pallaste beywohnten. Diese drey Worte heißen Allocutio oder Interpellatio, * Responsum und Deliberatio. Mit diesem Rath sah es nicht so aus, wie mit denjenigen, die der König samt seinen vornemsten Räthen versammelte; jeder derselben eröfnete sein Gutachten freymüthig, und arbeitete vertraulich mit dem Könige, aber in diesen Haußrathsversammlungen muste der König dadurch jeden Assistenten zur Sprache bringen, daß er ihn am ersten anredete. Auf die Antwort, welche ein jeder derselben gab, deliberirte der König insbesondere mit ihm, oder wendete sich alsogleich an einen andern. Ich setze etwas zu dem Buchstaben meines Textes, wiewohl nicht ohne gute Gewährschaft. Was Hincmar saget ist hinlänglich, uns zu zeigen, daß zu seiner Zeit die Könige schon ihren ordentlichen Rath auf eben die Art hielten, wie sie solchen noch im Jahre 1318. gehalten. Wenn sich der König im Parlement befunden, muste man den Ort, der vor seinem Stuhle war, leer lassen, damit er mit denjenigen in geheim reden konnte, welche er aufrufte, mit ihnen zu reden, und keiner durfte ihm ** einen Rath geben, wenn er ihn nicht gerufen.

§. X.

Eginhard lehret uns, daß es wenigstens gegen das Ende der ersten Königlichen Linie viel gefehlet, daß der Pallast die beständige Residenz der Könige gewesen. Inzwischen verfügten sich die trägen Könige auf einem Wagen dahin, desgleichen wohnten dieselbe der allgemeinen Versammlung des Volkes bey. Ihre Anwesenheit muste in dem Pallaste sehr nothwendig seyn, damit sie ihre Majordomus nicht immer davon entfernt hielten. Bloß die Nothwendigkeit, die Verhandlung großer Sachen durch ihre Gegenwart zu autorisiren, konnte sie aus der Einsamkeit herausreissen, worein sie die Herrschsucht ihrer gefährlichen Minister geleitet hatte.

Carl

* Hincmar a. a. O. c. 32.
** Ord. de Philippe V. an. 1318. c. 16. u. 17.
*** Eginhard in Princip.

Carl der Große verlegte seine Residenz nach Achen. Ich habe schon die prächtigen Ausdrückungen angeführet, deren er sich bediente, den Nutzen und die Gerichtsbarkeit dieses beständig sitzenden Hofgerichts anzuzeigen. * Ludewig der Fromme hatte den obrigkeitlichen Personen, (Proceribus Palatii) woraus dasselbe bestanden, den Rath zu danken, weswegen er seinen Marsch beschleunigte, als er nach seines Vatters Tode von dem Reiche Besitz genommen. Ingleichen theilte auch dieser Fürst in Beysein der Beamten des Pallastes ** (testibus Proceribus Palatii) mit seinem letzten Sohne ab. Ich habe schon gezeiget, in welcher Verwanntschaft das Wort Proceres, womit man sie belegte, mit dem Titel eines Raths, stehe. Demnach waren sie wahrscheinlich diejenigen, denen man auch den besondern Titel Hofräthe beylegte. Dieser Titel gebührte ihnen mit Ausschließung der vordersten Räthe, welche ihre Stellen nothwendig vom Hofe entfernten, und wovon Carl der Große gemeiniglich nur zwey oder drey bey sich hatte.

§. XI.

Nachdem Carl der Kahle ein Münzedict gemachet hatte, befahl dieser Fürst, obschon dieses Edict nur ein zeitiges Reglement war, daß es in seinem Pallaste wieder verlesen, und recognosciret werden solte, um alda eine gewisse Zeit zur Richtschnur zu dienen. Man begreiffet, daß dieses Vorlesen in Beysein einiger Rathsversammlung geschehen muste, wie es denn auch gleichfals auf den Placitis geschehen muste, also ist leicht zu muthmassen, daß man unter dem Pallaste alhier den Gerichtshof verstehen muß. Es hat viele Wahrscheinlichkeit, daß dieses Verlesen und Bescheinigen eine Feyerlichkeit war, womit man alle neuen Gesetze bestärkte. Man darf sogar glauben, daß in so einem Falle die großen Amtleute sich mit dem Pallaste vereinigten, und die Urkunde, die man ihnen zur Bescheinigung vorlegte, als die ansehnlichsten, die bevollmächtigsten *** und bekanntesten Personen, mit ihrem Sigel bedruckten. Obwohl aber, wie Hincmar sehr gut anmerket, alle große Beamten verbunden waren, ihren Rath mitzutheilen, und sich hernach mit dem Pallaste zu versammlen, wenn es von ihnen erfordert wurde, **** so hatten sie doch dieserhalb

nach

---

* Aimoin. L. V. c. 10.
** L. V. c. 19. Ibid. c. 18.
*** Tit. 33.
**** Decretum confirmationis Lud. Pii Baluze T. I. p. 596.
***** A. a. O. c. 17.

nach dem Unterschiede ihres Dienstes mehr oder weniger Gelegenheit dazu, wie denn auch herkömmlich war, die Urkunden bloß mit dem Sigel von einigen aus ihrem Mittel zu bevestigen. Die vier Oberjägermeister, der Oberfalkenmeister und der Mansionarius, waren wie es scheinet diejenigen großen Beamte, welche am seltensten sich bey Hofe befunden; der Pfalzgraf, der Canzler und der Erzcáplan, durften ohne Zweifel aus keiner andern Ursache die in dem Pallaste ausgefertigten Urkunden unterschreiben, daher man denn gemeiniglich nur das Sigel des Königes, und die Sigel des Großcanzlers, des Oberbutigularii, des Connetable und des Seneschallen, oder Brodspeisers, aufdrückte.* Es war aber die Beydrückung dieser vier Sigel dermassen gebräuchlich, daß, wenn eine von gemelten großen Stellen erledigt war, solches in der Urkunde angeführet wurde, und lautete die Formel also; ** Wobey Endes Unterschriebene in dem Pallaste gestanden (adstantibus in Palatio) worinnen man sie von den Baronen und Prälaten unterschied, in deren Beysein eine ähnliche *** Urkunde aufgesetzet worden. Diese Formel beweiset, daß alle wichtige Urkunden in dem Pallaste ausgefertiget, und alda recognosciret worden. Gleiche Bewandniß hatte es mit den Gesetzen, und auf solche Art nun nahmen die Beamte des Pallastes, welche ich als Räthe annehme, mit den andern Räthen an der gesetzgeberischen Gewalt Theil.

§. XII.

Man könnte fragen, warum der Pfalzgraf, welchen Carl der Kahle bey seinem Sohne ließ, alda mit einem Sigel versehen blieb, weil es nicht scheinet, daß dieser Fürst vermögend war, in seines Vatters Abwesenheit einige Gnade zu bewilligen. Es ist aber wahrscheinlich, daß das große Sigel nicht in den Händen des Pfalzgrafens gewesen, denn es erhellet aus der Art**** wie Carl der Kahle sich ausdrücket, daß der Pfalzgraf niemals ohne dem hier erwehnten Sigel war. Man heißt es Sigillum, weswegen ich muthmasse, daß es ein kleines Sigel und bestimmt gewesen, die Fertigungen so vom Pfalzgrafen herrührten zu sigeln. Wahrscheinlicher Weise gehörten die so genannten Litterae Iustitiae darunter; selbige wurden auf das Suchen ertheilet, welches Personen so bey dem König um Justitz anhielten, anbrachten,

* Litterae Lud. VI. Ord. du Louvre p. 3. Ejusd. Litt. 1134. p. 6.
** Litterae Lud. VI. An. 1128. Ord. du Louvre p. 5.
*** Ejusd. Litt. An. 1137.
**** Tit. 53. c. 17.

und in Kraft derselben durften sie von dem Beklagten Recht erwarten, oder ihn vor dem König laden. Noch gab es andere Urkunden, welche Marculfus * Cartas Audientiae nennet. Diese waren an den Grafen des Klägers gerichtet, und legten ihm auf, den Beklagten zu zwingen, seine Partey zu vergnügen, ** oder vor dem König zu stellen. Nachdem die Würde eines Pfalzgrafens aufgehoben worden, muste man Commissarien ernennen, die Bittschriften anzunehmen und zu überliefern, und war das Sigel so dazu gebraucht worden, in den Händen eines besondern Officirs, welcher Sigillator hieß, und den man vielleicht nicht mit dem Canzler verwechseln muß.

§. XIII.

Das Hofgericht blieb nach der Thronbesteigung der dritten Königlichen Linie ungefehr so wie ich selbiges unter der zweyten vorgestellet habe. Es scheinet aber, daß es gemeiniglich zu Paris seinen Sitz hatte. Dieses scheinet, sage ich, aus einer Urkunde zu erhellen, welche im Jahr 1120. der Abtey Tyron bewilliget war. Es enthält solche Urkunde ein Privilegium, so demjenigen ähnlich ist, welches Ludewig der Fromme im Jahre 822. den Kloster zum H. Kreutz in Poitiers bewilliget hatte. *** Vermög dieses Privilegii durfte man die Nonnen vom H. Kreutz des Besitzes ihrer damals inhabenden Güter eher nicht berauben, man habe denn die Rechtsgründe davon vor dem Könnig von Aquitanien, oder vor seinem Pfalzgrafen ausgeführet, und selbige musten deshalb einen Procurator, oder Boten, an seinem Hofe haben. Was die andern Processe anlanget, welche diesen Besitz nicht angiengen, man mochte klagen oder Beklagter seyn, so stunden sie unter dem ordentlichen Richter, d. i. unter dem Grafen und seinem Vicario. Das Privilegium, so der Abtey Tyron bewilliget worden, hatte einen größern Umfang. „ Es sollen, heißt „ es darinnen, die Mönche gehalten seyn, unmittelbar und allein unter unserm Oberpräsidenten zu stehen, sie seyen zu Paris, oder in einem jeden „ andern Orte, wo unser erlauchtes und höchstes Gericht residiret. „ Der Pfalzgraf war gewiß einer von diesen Oberpräsidenten, denn derselbe wird noch in einem ähnlichen Privilegio, welches 18. Jahre hernach dem Kloster St. Juliani zu Brioude bewilliget wurde, genennet. Dem Ansehen nach hatte er einen Prälaten zum Amtsgenossen, welcher die Stelle eines Erzcaplans besaß, und

---

* Form. Marculfi L. I. tit. 29.
** Ibid. tit. 28.
*** Baluze T. I.

und dieses ist die Ursache, warum das Hofgericht halb aus Geistlichen und halb aus Weltlichen bestund. * Dieser Gerichtshof der Präsidenten war bleibend, wie ich bald darthun werde, und blieb in den Umständen, ungeachtet der Veränderungen, welche zu Anfange des XIV. Jahrhunderts sich alda zutrugen. König Johann erklärte sich im Jahre 1369. in einer Urkunde, worinnen er dem Capitel von Viviers das Privilegium so wir erst angeführet haben, zu verschiedenen Zeiten den Kirchen zum H. Kreutz, zu Tyron, und St. Julian zu Brioude bewilligte, folgendergestalt. „Wir setzen zu ihren Richtern die Leute, welche zu Zeiten das Parlement des Königs halten, oder „ die Präsidenten dessen, wenn das Parlement nicht wirklich gehalten wird. „

§. XIV.

Die Geschichte bestimmet die Zeit nicht, da die Würde eines Pfalzgrafens abgekommen ist. Wir haben vernommen, daß solche noch unter der Regierung Ludewigs des Dicken im Jahre 1136. subsistirte. Aimoin ** saget bey Gelegenheit des berühmten Grafens von Boulogue, welcher hernachmals König in Engelland geworden, daß derselbe des Pfalzgrafen Thibaut jüngerer Bruder gewesen. *** Dieser Thibaut war zugleich Graf von Blois, und war nur solange Graf von Blois, als sein älterer Bruder Henrich lebte, welcher Pfalzgraf und Graf von Troje gewesen. Nach seinem Tode verband sein ältester Sohn die Grafschaft Troje **** mit der Würde eines Pfalzgrafens, und der jüngere, welcher, wie sein Vatter, Thibaut hieß, wurde Graf von Blois, ohne Pfalzgraf zu seyn. All dieses beweiset, daß die Pfalzgräfliche Würde in dem Hause der Grafen von Champagne erblich gewesen,

* Man muß anmerken, daß man oftmals die nemlichen Personen Präsidenten nannte, denen man den Titel Conseillers Jugeurs gab, wie solches aus der Verordnung vom Christmonat 1320. erhellet, worinnen es heißt, daß das Parlement 12. weltliche und 12. geistliche Präsidenten haben solte. Diese Präsidenten machten ausser dem Parlement das Hofgericht aus.

Die Verordnung vom Jahre 1320. enthält; „unser Parlement soll aus 8. „ geistlichen und aus 12. weltlichen Präsidenten bestehen, welche und die 12. Notarien auch des Morgens in die Kammer des Parlements kommen sollen. „ Die nemliche Verordnung saget von den zwey Kammern der Enquetes oder Untersuchungen, „ in diesen beden Kammern sollen 8. geistliche und 8. weltliche Richter „ dann 24. Referenten in allem seyn. „

** L. V. c. 51.

*** C. 53.

**** Ibid.

und daß, wenn man sie Pfalzgrafen von Champagne nennte, dieses so mißbräuchlich geschehen sey, als Aimoin den ersten Thibaut einen Pfalzgrafen von Blois * (Palatini Comitis Blesensis.) nennet, nachdem er ihn während sein älterer Bruder lebte, schlechthin einen Grafen von Blois hieß. Als Philipp der Schöne die Erbin von Champagne geheirathet, vereinigte er diese Grafschaft mit der Krone, und die Pfalzgräfliche mit der Königlichen Würde. Vielleicht machte er bey der Gelegenheit so viel neue Verordnungen wegen des höchsten Gerichts in Frankreich, wovon ich in der Folge reden werde.

§. XV.

Wenn es gewiß ist, daß unter der dritten Königlichen Linie fernerhin ein Pfalzgraf war, so ist es nicht weniger gewiß, daß die Nachfolger Carls des Großen, wie derselbe, Räthe hatten, denen man diesen Namen beylegte. Ich habe schon von den Räthen Carls des Kahlen geredet, und wird ihrer an gar vielen Orten erwehnet. Aimoin ** redet von denselben sowohl als Ludewig der Teutsche, und unterscheidet sie von den Vasallen und Beamten des Pallastes. Er redet auch von den Räthen Ludewigs des Stammlers, und insbesondere von den vordersten derselben, oder wohl von denjenigen Grossen, welche Räthe waren, und mit deren Rath er einige große Lehne vergab. *** (Cum quibusdam primoribus Consiliariis suis) Endlich saget er, daß der Bischof von Laon Ascalin, dieser treulose Prälat, welcher Carln den Einfältigen so schändlich hintergieng, † ein Rath dieses Fürstens gewesen.

Man darf glauben, daß die ersten Capetingischen Könige ebenfals Räthe hatten. Ich habe von den Palatinen geredet, nach deren Rath König Robert Recht ertheilte; †† und gleichwie dieser Fürst und seine Nachfolger eine regulirte oder Kayserliche Justitz hatten, wie solche ein Advocat ††† hieß, welcher vor Ludewigen VI. wider einen Herrn von Bourbon rechtete, also ist wahrscheinlich, daß der Hofrath, worinnen diese Justitz gepflogen wurde, aus Räthen bestund, wie solches unter der zweyten Königlichen Linie, und unter

---

* Ibid.
** Aimoin L. V. c. 25.
*** Ibid. c. 37.
† Ibid. c. 44.
†† §. 8.
††† Aimoin L. V. c. 49.

ter den Nachfolgern Ludewigs VI. war. Dieses Gericht hieß das höchste Königliche Gericht, wie aus einem von mir schon angeführten Denkmal dieser Regierung erhellet. * Nun werde ich aber alsogleich beweisen, daß dieses Gericht von dem öffentlichen Rathe des Königes nicht verschieden gewesen, und desselben Namen führte.

§. XVI.

Zwar gab man unter den ersten Capetingischen Königen, unter dem König Robert, unter Philippen I. unter Ludewig VI. allgemeinen Versammlungen, wovon die Mitglieder des höchsten Königlichen Gerichtes nur sehr wenige Beysitzer waren, den Namen eines Gerichts (Curia) Es war auch eine von den wesentlichsten Pflichten, welche der König jedem von seinen Vasallen auferlegte, diese, daß er einem von seinen Hofgerichten beywohnen solte, woferne er sie in gewissen Städten halten würde; es muste aber noch der Vasall ** dessen auf eine anständige Art verständiget worden seyn. (Conuenienter submoneri) Ausser diesen Hofgerichten hielt der König annoch in jeder Grafschaft besondere Placita, wo sich die Vasallen der Grafschaft auf gehörige Nachricht deshalb *** einfinden musten. Was die allgemeinen Hofgerichte anlanget, so kan man sich aus einer Stelle des Aimoins, eines Verfassers selbiger Zeit, einen Begrif von dem damaligen Stylo machen. Man findet dieses an dem Orte, wo er **** von dem Reichstage redet, worauf Kaiser Lotharius erwehlet worden. „Zu Maynz sagte er, wurde eine allgemeine und sehr volkreiche Versammlung gehalten, welche aus ungefehr „ 60000. Rittern bestund.„ Wir werden in einem der folgenden Capitel sehen, daß damals in Teutschland das wesentliche Kennzeichen des Vasallenstandes in der Verbindlichkeit des Vasallen bestanden, sich zu dem Hofe seines Herrns zu begeben. Dieses nemliche war in Frankreich Rechtens, † und man zehlte die Obliegenheit, bey dem Hofe seines Herrens Dienste zu thun, und die Justitz zu verwalten, allemal unter †† die Lehendienste. Dieser Grundsatz war so allgemein, daß, wenn der König ††† ein Lehen von einem Herren hatte,

---

* §. 13.
** Chart. Philip. I. pro Archiep. Rotomagens. ann. 1091. Brussel T. I. p. II.
*** Ibid.
**** Lib. V. c. 51.
† Brussel des fiefs T. I. p. 1041.
†† Preuves des Libertés c. 17. n. 6.
††† Martene An. 1193.

hatte, * er ihm wegen dieses Lehens Rathsdienste leisten muste. In dem Pallaste, wohin der König eine hinlängliche Zahl seiner Vasallen gebührend geladen, daß sie alda dienen solten, ** in dem Pallaste, *** oder in dem Gerichte, welches voller Fürsten, Großer, Getreuer und Baronen war, wurden durch **** den Spruch Rechtens, oder mittels eines Vergleichs † die Processe abgethan, welche einen unter ihnen angiengen. †† Alda wurden sie von ihren Pairs gerichtet.

§. XVII.

Es scheinet, daß, wenn der König seine Vasallen wegen eines andern Anlasses zusammberufen, derselbe von der Gelegenheit Nutzen schöpfte, den **Frieden wieder herzustellen.** Damals war dieses die gewöhnlichste Entscheidung der Processe, welche allemal mit Thathandlungen den Anfang nahmen. Wenn also die Geschichtschreiber sagen, daß ein Fürst der Provinz und den Kirchen den Frieden wieder gab, so will dieses so viel sagen, daß er die Processe durch einen gerichtlichen Ausspruch entschied. Aber die Processe so man in so einer Versammlung abgethan, waren gemeiniglich keine solche, die erst angebracht worden. Damals gab es gerichtliche Fristen, welche man allezeit den Parteyen verstattete; sie gaben nur wegen des Erscheinens Caution, und bekräftigten dieses mit einem Eide. In so einem Falle nahm der ordentliche Gerichtshof des Königes, oder sein Rath, die Beschwerde der Kläger an, und untersuchte dieselbe. Schien die Sache eines gerichtlichen Verfahrens zubedürfen, so schickte der König dem Beklagten Litteras Iustitiae ††† mit seinem Sigel bedrücket zu, und befahl ihm dadurch, die Beschwerde so man führte abzustellen, oder vor Gericht zu erscheinen. Man findet, daß diese Briefe von **Ludewigs des Frommen** Zeit an üblich gewesen; man hieß sie ein Commonitorium, oder einen **Vorbescheid von Kaiserlicher Macht und gemeinem Rath.** Weigerte der Vasall demselben zu gehorsamen, †††† so berufte der König seine Vasallen mit den Truppen, die sie ihm liefern mu-

sten,

---

* Chart. Philipp. ubi supra.
** Matthias von Paris ad An. 1216. p. 280.
*** Cartular. von Champagne vom Chantereau p. 115. 132. u, 139.
**** Aimoin L. V. c. 49.
† Preuves des Libertés c. 17. n. 6. c. 7. n. 7.
†† Martene ad an. 1193.
††† §. 12.
†††† Aimoin L. V. c. 17.

sten, und marschirte wider den Rebellen. Wenn derselbe nachmals sich anerboten, ein gerichtliches Verfahren deshalb anzuerkennen, so berathschlagte sich der König mit den Großen so ihn begleiteten, darüber, und wurde es angenommen, (wie die Gerechtigkeit solches erforderte, wenn hinlängliche Gewährschaft vorhanden war,) so wurden die Parteyen zu einer gewissen Zeit und an einen gewissen Ort vorbeschieden. * Diese Zeit und der Ort waren allemal diejenige, da ein feyerliches Gericht, wenn eines berufen worden, zu halten war. War das nicht, so muste der König Richter berufen, deren Rang und Zahl mit der Natur der Sachen, und dem Range der Parteyen übereinstimmten. Man ladete sie aber allemal vor des Königs Hofrath, weil dieser Hofrath der Ort der Termine, das beständige Tribunal der Krone war, welchem allemal die Einleitung der Processe gebührte, und welches nicht nöthig hatte, anders denn zufälliger Weise ** mit andern Richtern versehen zu seyn.

In *** Ansehung des Königes war das Verfahren, wie sein Verfahren in Ansehung der Privatpersonen. Man wendete sich an seinen Hofrath, denn diese Befugniß hatte er mit den Baronen gemeinschaftlich, daß ihn sein eigener Hofrath richten muste, wie denn der Hofrath dem **** Könige und seiner Partey eine Tagefart anberaumte, ihre Gründe anzuführen, und ihr Urthel zu vernehmen; in so einem Falle muste der Hofrath mit rechtmässigen Richtern besetzet seyn. Es scheinet, in vermischten oder Kirchensachen habe man ein wenig anders verfahren. Der Erzbischof der Provinz forderte den König und seine Partey an einen bestimmten Ort vor sich, wenigstens verhielt sich der Erzbischof von Sens in der Ehescheidungssache Ludewigs VII. und Alienorens Herzogin von Aquitanien also. Es stunden ihm bey diesem Geschäft ***** zwey andere Erzbischoffe, etliche von jenes und von ihren Suffraganen, ein ansehnlicher Theil von den Großen und den Baronen von Frankreich bey. Ich glaube, man muß alhier durch die Großen, oder Optimates, die Räthe verstehen. Es lehret uns die Chronick von Nangis, daß Ludewig der Junge vom Anfange dieser Sache an die Erklärung gethan, er wäre bereit, Alienoren zurückzuschicken, wenn seine Räthe, und die Französischen Herren es

also

---

* Ibid. c. 49.
** Brussel T. I. p. 272.
*** Martene T. I. p. 1199. u. 1200. u. 1303.
**** Derselbe T. I. p. 1345.
***** Aimoin L. V. c. 53.

also gut befänden; demnach hatten die Räthe an der Entscheidung dieser Sache Theil. Vielleicht siehet man sie aber vor eine Staatssache an, und haben in dem Falle die Räthe derselben nicht als Richter beygewohnet, doch ist allemal merkwürdig, daß Ludewig der Junge Räthe hatte, und daß dieser Prinz nur der sechste Erbkönig von der dritten Linie ist. Diese Sache gieng im Jahre 1141. vor, war also Carl der Einfältige nur 219. Jahre vorher durch die Verrätherey eines seiner Räthe * gefangen worden; ist es wahrscheinlich, daß seit dieser Zeit solche Würde abgeschaffet, und wieder hergestellet worden? Nun wollen wir sehen, ob diese Räthe Richter waren.

§. XVIII.

Als der H. König Ludewig ** den Herrn von Couci vor seinen Hof laden lassen, weil er drey junge Leute von seinen Unterthanen henken ließ, die nichts anders als einen Eingrif in seine Jagdgerechtigkeit begangen, so behauptete dieser Herr, er müste, weil er ein Baron wäre, von seines gleichen, nemlich von den Baronen gerichtet werden. Man machte ihm jenen Rang strittig, und wirklich wurde die Herrschaft Couci erst zu Philipp Augusts Zeit eine Baronie, da der Bischof von Laon demselben im Jahre 1185. *** die Lehensherrlichkeit abgetreten hatte. Wer besetzte aber dieses Hofgericht, und wer würde den Herrn von Couci, so er kein Baron gewesen wäre, gerichtet haben? Man erkannte das Recht des Herrn von Couci, und berufte seine Baronen zusammen. Gleichwie diese Sache vorgieng, da eine große Versammlung gehalten worden, also erforderte diese Berufung keinen langen Verzug. Als die Baronen beym Hofgerichte gesetzen, verwarf der Beklagte alldiejenigen Richter, welche, als seine Verwannte und Angehörige, seine Beystände und nicht seine Richter seyn musten. Wie aber alle Baronen sich in diesen Umständen befanden, so blieb der König nebst einer kleinen Zahl seiner Räthe (praeter paucos Consilii sui) Richter. Also machten die Räthe des Königs den ordentlichen Hofrath aus, und dieses Gericht hatte in allen Sachen zu sprechen, welche weder die Pairs, noch die Baronen, angiengen.

Dieses

---

* §. 15.
** §. Chornick von Nangis An. 1247.
*** Ord. du Louvre in der Note p. 14.

Dieses Conseil war gerade dasjenige, welches Joinville den geschwornen Rath nennet. Ein Theil dieses Raths folgte dem H. Ludewig nach Egypten, alwo * er in Sachen Audienzien hielt. Joinville that sogar den Antrag, eine Verbesserung alda vorzunehmen, woraus erhellet, worinnen dessen wesentliche Arbeit bestanden. „Damals, spricht dieser Verfasser von sich selbst, sagte ich ihm (dem Könige) ich hätte diesen Antrag darum bey ihm gethan, damit er den Leuten seines geschwornen Raths verbieten möchte, sie solten, wenn sie nach Frankreich kämen, nichts von denjenigen nehmen, mit denen sie zu thun hätten, denn es ist gewiß, sage ich, daß, wenn sie was annehmen, sie desto besser und länger Gehör geben werden.

Der Erzbischof von Sens verlangte im Jahre 1253. von dem Grafen von Poitiers zu Vincennes, wo derselbe war, er möchte ihm wegen des Regalrechts freye Hände geben. Der H. Ludewig war noch in Palästina und Alphons beherrschte nebst einem Theil des Rathes Frankreich, wie denn auch des Grafens Bittschrift an den Grafenregenten und an den Rath des Herrn Königs gerichtet war. Sie gaben darauf eine gemeinschaftliche Antwort, und thaten die Erklärnng gegen den Erzbischoffen, er solte sagen, ob er eine Gnade verlangte, oder ein Recht suchte. Man gieng über seine Antwort zu Rath, und bewilligte sein Suchen, als eine Gnade. Dieses geschah, wie man siehet, nicht auf eine gerichtliche Art. Man berief auch die Pairs des Erzbischofs nicht nach Hof, welches Gericht nur aus einem Bischof, einem Ritter, und verschieden geistlichen und weltlichen Meihern bestund. Ich nenne diesen Rath einen Gerichtshof, und finde mich dazu durch sehr viele alte Urkunden berechtiget, wie wir denn sogar eine Verordnung haben, wovon zwey gleich ächte Exemplarien, ein Lateinisches und ein Französisches, vorhanden sind. Was das Französische Exemplar das Hofgericht des Königes nennet, ** heißt das Lateinische Exemplar seinen Rath, und wirklich waren diese beeden Dinge nicht verschieden, wenn man durch den Rath den geschwornen oder öffentlichen Rath verstehet. Denn es gab einen andern Rath, welchen man den geheimen oder engen Rath nennte, und dessen Einrichtung ganz anders beschaffen gewesen. Ich werde bald Gelegenheit haben, davon zu reden.

* Im Jahr 1249.
** Ord. du Louvre Tom. I. p. 314.

§. XIX.

Der geschworne Rath, wo ich erst geredet habe, war wesentlich des Königs Hofrath, und kamen weder die Pairs noch die Baronen in denselben, woferne die Sachen, so abzuwandeln waren, sie nicht angiengen. Dieses beweiset die Sache des Herrns von Couci. Aber der König und sein Rath erkannten in Ansehung der Competenz, wie solches von Carls des Großen Zeit an also gehalten worden.

Als der Erzbischof von Rheims im Jahr 1258. verlangte, in einer bürgerlichen Sache von seinen Pairs Recht zu nehmen, angesehen solche Angelegenheit großen Theils die Würde seiner Pairie betraf, so berathschlagte sich der H. Ludewig mit seinem Rath darüber, und auf die Berathschlagung that er den rechtlichen Ausspruch, daß bey Abwandlung dieser Sache der Erzbischof seine Pairs nicht haben solte, weil das anspruchig gemachte Recht der Pairie nicht wesentlich anklebte. Der Graf von Flandern that im Jahr 1295. eine ähnliche Forderung. Es war die Frage, ob der Graf von seinen Pairs müste Recht nehmen, oder ob der König befugt wäre, ihn durch seinen Rath (per noſtrum conſilium) richten, und vor seiner Person verfahren zu lassen. Es wurde durch ein Urthel des Königlichen Hofraths erkannt, * er sey befugt, durch seinen Rath die Sache vorzunehmen, und selbige gehe die Pairie nichts an. Wiewohl aber eine Sache nicht von der Art war, daß sie vor den Pairs muste abgewandelt werden, so wurden gemeiniglich die Parteyen ** vor eine allgemeine Versammlung beschieden. Man kan darüber verschiedene Fragen *** aufwerfen.

1.) Warum wurden die Parteyen vor eine allgemeine Versammlung geladen, mitlerweil der Hofrath befugt war, sie vorzunehmen?

2.) War der Rath, dessen hier erwehnet wird, der große Rath von dem Hincmar Meldung thut, warum hatte er nicht den nemlichen Gerichtszwang?

3.) Warum waren unter den Baronen der Krone einige in einem besondern Verstande Pairs?

4.) Was

---

* Regiſt. *Olim* ad an. 1258. & 1295.
** §. 18.
*** Joinville c. 80.

4.) Was hatte der Königliche Rath in Ansehung der allgemeinen Regierung und Gesetzgebung vor eine Gewalt? Ich werde diese Fragen untersuchen, und damit die Erörterung dessen, was den höchsten Gerichtshof von Frankreich betrift, beschließen. Nur habe ich noch ein Wort von dessen Geschichte, und insbesondere von der Art zu sagen, wie derselbe zerstückelt worden.

§. XX.

Die Geschichte der ersten Königlichen Linie enthält einige Beyspiele von den Sachen, welche auf ein allgemeines Placitum verwiesen, und da dasselbe gehalten ward, zwar nicht * von allen Gliedern des Placiti, jedoch aber von einigen Herren erörtert worden. Tacitus bezeiget das Alter dieses Gebrauches, und lehret uns, ** daß man sogar auf einer allgemeinen Versammlung des Volkes peinliche Processe vorgenommen. *** Hincmar zehlet diese Art Processe nicht unter die Sachen, worinnen das feyerlich versammelte höchste Gericht erkannte, es liefert uns aber die Geschichte Carls des Großen einige Exempel, welche beweisen, daß man es wenigstens in gewissen Fällen **** so hielt, wie es die alten Teutschen gehalten haben. Ich habe sogar eine Stelle des Hincmars angeführet, welche darthut, wie sehr die Gerichtsbarkeit des Kaisers, und des Pallastes † ausser dem allgemeinem Placito eingeschränkt war. Die Ursache davon war diese, daß die vordersten Räthe nicht ordentlich bey Hofe wohnten, welche Ursache auch Hincmar †† davon angiebt. Alsdann aber wenn die vordersten Räthe bey dem Könige sich befanden, war die Gerichtsbarkeit seines Placiti von einem großen Umfang. Nun scheinet aus der Geschichte der zweyten ††† Königlichen Linie, daß, wenn Carl der Große gemeiniglich nur drey von seinen vordersten Räthen um sich hatte, seine ersten Nachfolger eine viel größere Zahl derselben um sich gehabt haben. Dieses war sowohl ein Mittel gegen den Mißcredit, worinnen sie verfallen waren, als eine Vorsicht wider die Unruhen, welche in ihrer Regierung fast alle-

* Aimoin L. IV. c. 28.
** de Morib. Germ.
*** A. a. O. c. 33.
**** Aimoin L. IV. c. 80. L. V. c. 13.
† S. oben C. 15.
†† A. a. O. C. 32.
††† S. oben §. 6.

mal entstanden sind, obgleich diese Vorsicht ihre Unbequemlichkeiten hatte. Dieselbe entfernte Personen von ihrer Residenz, deren Gegenwart in den Provinzen nöthig war, denn diese vordersten Räthe waren Herren vom ersten Range, * z. B. ein Graf von Reims, Bischöffe und Aebte, denen die Canones und Gesetze eine beständige Residenz vorschrieben.

Der Aufenthalt dieser geistlichen und weltlichen Herren bey dem König, gab ihm Macht, in großen Sachen zu erkennen, und er konnte solche nicht ausmachen, wenn er nicht eine große Zahl derselben um sich hatte. Dieses brachten die Rechte unter den ersten Fränkischen Königen mit sich, ** wie solches eine schon angeführte Formel des Marculfi beweiset. Aus dem Grunde hielten die Fränkischen Könige nur *** zu gewissen Zeiten ihr Hofgericht, oder Palatium, denn dieses feyerliche Gericht sowohl als das ordentliche Gericht, wo der Pfalzgraf den Vorsitz führte, und welches der Mönch von St. Gallen den Königlichen Hofrath nennet, hatten diese Benennung. Gedachter Schriftsteller **** merket an, daß der Kaiser alle Jahre den Dienern an diesem Gerichte Mäntel gab, und solcher Gebrauch blieb hernachmals, was die Glieder des Raths, oder des Königlichen Gerichtshofes belanget, aufrecht bestehen; in der Folge aber schlug man diese Mäntel an, und gab den Räthen das Geld dafür. Die dießfals zu Anfange des XIV. Jahrhunderts gemachte Berechnung ist noch heutiges Tages üblich; jeder Parlementsrath bekommet jährlich zwölf Franken vor die Mäntel. Die Personen so an dem Hofe des Königs dienten, waren seine ordentlichen Räthe, oder diejenigen von seinen Räthen, welche keine andere Stelle hatten. Von dieser Art scheinet der berühmte Adhelard gewesen zu seyn, † welchem Hincmar nur den Titel eines Raths giebt. Das Gericht, so sie ausmachten, war beständig, und es war nicht nöthig, daß einer von den großen Beamten dabey sich befand, wenn es in der Wirklichkeit stehen solte. Ich habe dieses schon durch eine Stelle des Mönchs von St. Gallen †† bewiesen, und solches beweisen auch verschiedene Stellen aus dem Hincmar. Aus unterschiedlichen Capitularien ergiebt sich, daß der Hofrath alle Tage saß, und dieser Gebrauch erhielt sich unter der dritten Königlichen Linie. Sehr viele Denckmale zeigen,

daß

---

* Hincmar Ep. 4. ad Comit. Rhemens.
** S. oben §. 7.
*** Eginhard de uita & Conuers. Caroli M. in initio
**** Lib. II.
† Hincmar Op. T. II. tit. 14.
†† S. oben c. 17.

daß das Königliche Gericht allemal beybehalten worden, woraus zu schließen, daß es allezeit Recht ertheilte, welches auch eine unstrittige Warheit ist. Solchergestalt lauft die erste Frage, welche ich mir vorgenommen habe zu prüfen, dahin aus, daß man wisse, warum es viele Sachen gegeben, deren Erörterung man auf die Zeit verwieß, zu welcher eine allgemeine Versammlung gehalten werden solte, und welche Sachen auffer dieser Versammlung geschlichtet werden konnten.

§. XXI.

1.) Der Hofrath des Königes blieb allemal in seiner Wirklichkeit.

Dieses beweiset das der Abtey Tiron bewilligte * Privilegium, dessen ich schon erwehnet habe.

Die Register Olim genannt, enthalten eine große Zahl Rechtssprüche, welche auffer dem Parlement (extra Parlamentum) gefället worden. Die Geschichte erwehnet verschiedener zu einer Zeit vorgekommenen Processe, wo keine allgemeine Versammlung ** gehalten worden. Die in Egypten gehaltene Audienzen, deren Joinville erwehnet, sind noch ein Beweiß der beständigen Wirklichkeit des Hofrathes. *** Die berüchtigte Verordnung von dem Jahre 1302. enthält auch eine merkwürdige Probe davon. **** „Wir wollen, „ heißt es darinnen, daß die Sachen in und auffer dem Parlement von „ unsern Gerichtsbeamten ausgefertiget werden.„ Inzwischen ist merkwürdig, daß dieses Parlement mehr nicht denn eine Sitzung eines Gerichtshofes war, wie ich alsogleich darthun werde.

§. XXII.

2.) Nicht alle Sachen waren so geartet, daß sie auffer der allgemeinen Versammlung konnten abgewandelt werden.

Die Wichtigkeit der Sachen war ein allgemeiner Grund, weshalb die Entscheidung derselben auf eine Zeit verschoben worden, worinnen der Hofrath mit den vornemsten Räthen besetzet seyn können. Diese Wichtigkeit rührte entwe-

---

* §. 13.
** Aimoin L. V. c 49.
*** Joinville c. 80.
**** Art. 6.

entweder von der Natur der in bürgerlichen Materien strittigen Sache, oder von der Eigenschaft der Person in peinlichen Fällen her. Wenn es demnach darauf ankam, einen Herrn eines Vorrechts, oder einer wesentlichen Herrschaft seines Staates zu entsetzen, so konnte er nur von seinen Pairs gerichtet werden, wie solches der schon angeführte Proceß eines Erzbischofs von Reims beweiset. Wie nun der Hofrath, ausser der allgemeinen Versammlung gemeiniglich nicht mit Herren besetzt war, und man, wenn solches zufälliger Weise geschehen wäre, zu der Stunde da die Sache vor Gericht gelanget, sich nicht versichern konnte, daß solches bey Verfluß der Frist geschehen konnte, weil man die Herren nicht nöthigen mögen bey Hofe zu bleiben, * also wurde in so einem Falle die Ladung nur ** auf eine allgemeine Versammlung gerichtet.

Aus dem nemlichen Grunde wehlte man einen ähnlichen Termin, Criminalprocesse vorzunehmen, welche die Ehre oder das Leben der Herren und Adelichen angiengen, die das Recht hatten, von ihren Pairs gerichtet zu werden. *** Dieses Recht ward beobachtet, wie uns verschiedene Denkmale jener Zeit **** solches beweisen.

Endlich konnte der gröste Theil der minder ansehnlichen Sachen anders nicht, als vor allgemeinen Versammlungen abgehandelt werden, weil diese Sachen anders nicht vor das Königliche Hofgericht gelangten, als vermittelst der Bittschriften, welche nothwendiger Weise eine Beschwerde wider den ersten Richter ertheilten, man mochte ihn einer Rechtsverweigerung beschuldigen, oder sein Urthel als unregelmäßig ausgesprochen anfechten. Dieses bringet eine Verordnung Ludewigs Hutin vor die Castelaneyen von Amiens in ausdrücklichen Worten mit sich. Vermög dieser Verordnung, „durfte niemand,
„ ausgenommen wenn Prälaten, Pairs oder Baronen, oder geistliche Per-
„ sonen, welche niemals von der Balley oder Probstey zu klagen pflegen,
„ sondern gerade unter dem Parlement stehen, geschmähet worden, ferner
„ den Fall ausgenommen, wenn der König in Ansehung seines Domanii
„ der Beklagte wär, ingleichen mit Ausnahm der den Königlichen Gerichts-
„ diener in ihrem Amt und als Gerichtsdienern angethanen Beleidigun-
„ gen, anders gerichtet, gezüchtiget, bestrafet oder ausgeliefert werden,

als

---

* Joinville c. 80.
** Martene T. I. p. 390.
*** Fulbert von Chartres Ep. 80.
**** Martene An. 1109.

„ als vor den Gerichten der Castellaneyen, ohne daß man ihn vor das Par-
„ lement, oder vor einen andern Richter bringen konnte, es wäre denn we-
„ gen eines Gebrechens, oder übeln Ausspruches appelliret worden.„ Damals hatte das Parlement den nemlichen Gerichtszwang als der Hofrath des Königes, folglich fiel man nicht unter dasselbe, als wenn man das Gebrechen, oder unrechtmäßigen Ausspruch, bewiesen, und in so einem Falle sprach der Hofrath des Königs über dessen Competenz.

Dieses sind nun gerade die Judicia Aequitatis, von denen Hincmar saget, daß ihre Erkänntnisse eines von des Pfalzgrafens Hauptbeschäftigungen * gewesen. Derselbe sprach auf die eingereichte Bittschriften, und überlieferte die Justitzbriefe. Gleichwie aber der erste Richter nothwendiger Weise eine Partey wider den Appellanten war, und dieser erste Richter in dem Hofrathe nicht anwesend seyn, und darinnen oftmals nur bey einer allgemeinen Versammlung konnte gerichtet werden; also wurden fast alle Sachen dieser Art nothwendig auf die allgemeine Versammlung verwiesen, weil die Ballive und Seneschallen anders nicht zusammen kommen musten, als den Parlementern beyzuwohnen, oder in der Eigenschaft als Einnehmer ihre Rechnungen abzulegen, wie uns solches eine Verordnung vom Jahre 1269. lehret. Aus dem nemlichen Grunde wurden die Sachen auf das Parlement verwiesen, worinnen der König wegen seines Domanii der Beklagte war. In so einem Falle war der Seneschall, oder Balliv, in dessen Gericht das im Strittbefangene Domanium lag, ** des Königes Advocat. Man muste also die Zeit erwarten, da der Königliche Richter sich bey der allgemeinen Versammlung einfinden konnte.

§. XXIII.

3.) Was konnte demnach der Hofrath des Königs ausser den allgemeinen Versammlungen vor Sachen vornehmen?

Man solte die Antwort auf diese Frage im V. und VI. §. dieses Capitels finden, worinnen ich von der Competenz des Pallastes redete, wiewohl die in der Verfassung des Königreiches erfolgten Veränderungen von der Zeit an, da ich diese Competenz betrachtet habe, solche in verschiedenen Rücksich-

* S. oben c. 12.
** Reg. *Olim.*

Rücksichten einschränkten. Man muß demnach diese Frage gründlich zu beantworten, die Zeit unterscheiden. So lange dieses Gesetz galt, wovon ich anderswo redete, und nach welchem kein Unterrichter die militarischen Personen, so in abgesagter Feindschaft lebten, zum Frieden zwingen konnte, wurden alle Sachen von der Art nothwendiger Weise an das Hofgericht des Königes gebracht, und nur in seiner Gegenwart vorgenommen. Nachdem aber die Könige den Herren und Königlichen Richtern das Recht bewilliget haben, ihre Vasallen, oder Gerichtsleute, zum Frieden und verträglichen Wesen anzuhalten, und als alle Eigenthümer Vasallen geworden, so bekamen die Sachen von der Art die Natur aller andern Sachen. So lange man dem Gesetze folgte, vermöge dessen dem Könige die Bestrafung der Adelichen vorbehalten worden, wenn sie Verbrechen begangen, derentwegen sie des Landes verwiesen, eingekerkert und mit dem Leben bestrafet werden musten, fielen diese Art Sachen dem Hofrath des Königs in erster Instanz heim.

So lange das Gesetz galt, welches die Bischöffe berechtigte, in Sachen ihrer Geistlichen eine Partey abzugeben, wenn der Vorschlag zur Güte fruchtloß abgelaufen, wurden diese Sachen vor den König gebracht, es rührte auch eines Theils das Verbot an den Pfalzgrafen, daß er sich in keine Fehde und Feindschaftssachen mischen solte, davon her, daß er jenen Angelegenheiten desto sorgsamer vorstehen möchte.

So lange endlich die Grafen nur Königliche Beamte waren, so lange ihr Gericht allein die unrechten Aussprüche, welche in ihrer Gegenwart erfolgten, verantworten muste, und so lange sie nicht darum selbst nach Hofe zum König kamen, oder einen Abgeordneten dahin schickten, damit sie vorsetzliche Kläger abfertigten, konnten alle Sachen, welche in erster Instanz vor ihnen vorgenommen worden, und freye oder unansehnliche Personen angiengen, vor dem Hofgerichte abgethan werden. Als aber die Grafen Eigenthumsherren geworden, als sie die Erkäntnisse ihres Gerichts vertreten musten, und als es endlich keine freyen Leute mehr gab, wurde jede Appellation eine Criminalsache, die wider sie selbst angebracht worden; jeder Lehenherr muste seinen Vasallen in dem Hofrathe des Königs vorstellen, und folglich musten alle Appellationen in der allgemeinen Versammlung vorgenommen werden. Dieses waren die Ursachen, warum die großen Vasallen der Krone so gar ungerne sahen, daß man von ihren Urtheln appellirte, und weshalb sie oft die gröste Schärfe gegen die Appellanten vorkehrten. Man kan dasjenige nachsehen, was ich desfals im IX. Capitel dieses Buches gesaget habe.

Nach dem Gesetze, oder Gewohnheiten, so nach und nach aufgekommen, alle erst angezeigte Veränderungen veranlaßt hatten, so blieben noch dem Hofrathe des Königes Arbeiten übrig. Denn es war derselbe befugt, vermittelst der Untersuchungen die Abwandelung zu den grösten Sachen vorzubereiten. * Dieses war des Pfalzgrafens Geschäft in den wichtigsten Angelegenheiten.

2.) Derselbe untersuchte nicht die großen Sachen aus dem Grunde, sondern die Incidentpuncte, dergleichen diejenigen waren, welche die Competenz des Tribunals betrafen.

3.) Derselbe bekräftigte die Urthel der ersten Richter, wenn sie offenbar billig waren, und der Appellant wenig Ansehen hatte.

4.) Derselbe wandelte in erster und letzter Instanz alle minder wichtige Sachen ab, so Personen angiengen, welche alle ihre Sachen vor demselben vortragen musten, oder wie Ludewig Hutin saget, gerade unter dem Parlement in allen Sachen stunden.

5.) Derselbe erkannte in Domanialsachen.

6.) Derselbe untersuchte die Mißhandlungen der Königlichen Gerichtsdiener und anderer Beamten des Königes, wenn die Person des Verbrechers von mittelmäßigem Range war.

7.) Endlich erkannte derselbe als das Hofgericht in letzter Instanz in allen Sachen der Hofbeamten. Vor alters besorgte er die große und kleine Policey an dem Orte wo ** der Hof sich aufhielt. Als derselbe aber mehr zu Paris, als an allen andern Orten war, und als er der Person des Königes nicht mehr beständig folgte, so fiel das Policeywesen allenthalben wo der König sich befand, dem Großprevot heim, und muste der Prevot von Paris solches in dem Pallaste zu Paris besorgen, solchergestalt konnte das Hofgericht anders nicht als auf die von seinen Erkäntnissen angebrachte Appellationen in denen im Pallaste vorgefallenen Verbrechen erkennen. Denn die Anstellung eines Ballives vom Pallaste ist ziemlich neu.

§. XXIV.

Wir wollen nun sehen, warum der geschworne Rath nicht den nemlichen Gerichtszwang hatte, wie der höchste Rath, dessen Hincmar erwehnet, wie-

 wohl

* Martene T. 1. p. 1196.
** Carlom. Reg. Cap. tit. 2. c. 2. & 3.

wohl der Ursprung des letztern von ersterm herrühret. Dieses ist die zweyte Frage, welche ich mir zu untersuchen vorgenommen habe. Ich glaube nicht, daß ich die Geschichte beweisen muß, worauf diese Schwierigkeit sich gründet. Alles was ich davon gesagt habe, beweiset, wie mich dünket, die Warheit derselben auf eine Art, der man seinen Beyfall nicht versagen kan. Es scheinet mir aber auch, daß ich den Leser in den Stand gesetzet habe, auf die Frage so ich mir vorsetze zu antworten. Ich habe den Ursprung des Hofraths nicht von den Versammlungen des höchsten Raths abgeleitet, sondern solchen in jenem Hofgerichte gesuchet, welches seine Audienzen sowohl während der Placitorum, als von der Zeit eines Placiti zum andern hielt. * Ich habe auch angemerket, daß der höchste Rath nur aus den vordersten Räthen, und den grösten Herren des Königreiches bestanden, wodurch die mindern Räthe, diese nemlich, deren ** einziger wesentlicher Rang in solchem Titel bestanden, nothwendig davon ausgeschlossen waren. Ich habe gemuthmasset, daß diese Räthe diejenigen waren, welche den Pallast, oder das Königliche Hofgericht, ausmachten, und gezeiget, daß dasjenige, was man unter der dritten Königlichen Linie den Königlichen Hofrath hieß, wesentlich weder aus den Prälaten, noch aus den Pairs, noch aus anderm Baronen bestanden, weil man sie dahin berufte, wenn wichtige Sachen *** alda abzuhandeln waren. Man muß daher den Hofrath des Königes nicht mit dem höchsten Rathe, sondern mit dem Hofgerichte vergleichen, und alsdann wird man finden, daß die Gerichtsbarkeit und Competenz des einen ungefehr so beschaffen gewesen, wie des andern seine.

Wir haben vernommen, **** daß Carl der Kahle einige Glieder eines allgemeinen Placiti bey sich behalten, welches er beurlaubte, damit er die Sachen mit ihnen schlichtete, die er dem Ansehen nach ohne sie nicht schlichten konnte. Wir werden finden, daß Philipp der Schöne aus dem, was dieser Fürst bey einer besondern Vorfallenheit that, ein unveränderliches Gesetz machte. Ehe ich von diesem Gesetz rede, muß ich ein Wort von der Geschichte des Königlichen Hofraths anführen. Wir werden dadurch eine Antwort auf die dritte Frage bekommen, die ich untersuchen muß, nemlich, warum unter den Baronen der Krone einige in einem besondern Verstande Pairs waren.

§. XXV.

---

* §. 13. 20. & 21.
** §. 7.
*** §. 18.
**** §. 7.

§. XXV.

Ich habe die Ursachen gezeiget, * welche die Könige von der dritten Königlichen Linie nöthigten, die Endurthel fast in allen Sachen auf die Zeit zu verschieben, worinnen eine allgemeine Versammlung solte gehalten werden. Die allgemeine Versammlung war deswegen nicht ein Tribunal; die Angelegenheit des Herrn von Couci beweiset, daß, sogar in so einem Falle ** der Hofrath nur aus den Räthen des Königs bestanden, und daß die Baronen ordentlicher Weise nicht alda verblieben. Es beweiset auch die Angelegenheit des Erzbischofs von Rheims, *** daß die Pairs anders nicht dahin kamen, als wenn sie gerufen worden. Solchergestalt hielt der Hofrath während die allgemeine Versammlung gehalten wurde, Gericht; dasselbe war aber nicht diese Versammlung. Im Parlemente war es der Hofrath des Königs, die Kammer wo die Parteyen klagten, oder die Kammer der Klaghändel; sie war aber nicht die Versammlung der großen Herren des Königreiches. Der Name Parlement bezeichnete die Zeit seiner feyerlichen Audienzen, die Audienzen wurden aber auch alsdann fortgesetzet, wenn die Herren vom Könige Urlaub genommen hatten. Dieses war eine Fürdauer des Parlaments, und ob schon nur der Hofrath des Königs ein Parlement hielt, oder zusammen gekommen, so hieß man doch allemal diese Sitzungen das Parlement. Solche Art zu reden war um so natürlicher, als man damals jede Art einer Versammlung, und insbesondere die Sitzungen eines jedweden Tribunals, ein Parlement nennte. Dieses bezeiget du Tillet, wenn er saget, daß ein Parlement eine jede Art öffentlicher Versammlung sey. Johannes von Janua bezeiget auch, daß das Wort Parlement lediglich eine Besprechung, oder eine Conferenz verschiedener Personen untereinander wegen ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, bedeute, welches sowohl von den besondern Zusammenkünften des Volkes, als von der Zusammenkunft der wegen Staatssachen zusammberufener Beamte des Königreiches zu sagen wäre. In dem Verstande gebrauchet Ville Hardouin das Wort. Solchergestalt hielt der Graf Alfons, des H. Ludwigs Bruder, sein Parlement, und alle Baronen hatten, wie er, ihren Hofrath, ihren Rath, oder ihr Parlement, es wurde dieses Wort aber aus einer noch sonderbarern Ursache auf die Sitzungen des Königlichen Hofraths gedeutet. Oftmals waren diese Sitzungen der einzige Gegenstand der Zusammberufung des Parlements,

* §. 22.
** §. 18.
*** §. 19.

und in so einem Falle erstreckte sich diese Zusammberufung nicht auf alle Herren. Wie sich nun dieselben nicht nach Hofe begaben, woferne man sie nicht auf eine anständige Art zusammberufen, so trug es sich sehr oft zu * daß nur eine sehr geringe Zahl derselben, und allein so viel sich einfanden, als nöthig war, dem Hofgerichte das Recht zu ertheilen, Fälle zu verhandeln, welche, wie man voraussah, vor einem feyerlich sitzendem Hofgerichte abzuwandeln waren. Deswegen merken die Geschichtschreiber, wenn von wichtigen Sachen die Rede ist, an, der König hielt eine **große Versammlung**, eine **große Besprechung**, ein **großes Parlement**. Man machte auch einen Unterschied zwischen ** dem vollen Parlement, und dem Parlement geradehin genommen. Wenn man findet, daß eine Erkänntniß aus dem vollen Parlement ergangen, so will das sagen, daß solche Erkänntniß erfolget, wie noch alle Herren versammlet waren. Dieser Ausdruck giebt auch zu erkennen, daß man durch das Wort Parlement oftmals eine Versammlung verstanden, welcher nicht alle Glieder des Parlements beywohnten.

§. XXVI.

Die wenige Achtsamkeit, womit die Könige die Herren zusammberuften, wenn das Parlement keinen andern Gegenstand haben solte, als gerichtliche Berathschlägungen, die Unmöglichkeit der Baronen, sich dazu zu verfügen, besonders seit dem Anfang der Kreutzzüge, die wenige Neigung so sie hatten, solches zu thun, und vielleicht alle diese Sachen miteinander waren Ursache, daß der Hof öfters während die feyerlichen Audienzen gehalten worden, schlecht besetzt war.

In so einem Falle war es sehr schwer, daß man nicht dem Rechte einigen Abbruch that, welches alle Glieder der Monarchie hatten, von ihren Pairs Recht zu nehmen. Solchergestalt mochten nun die Baronen wider das Hofgericht einige ähnliche Beschwerde führen, oder die Ungelegenheit ihrer Entfernung abzuwenden suchen, ließen dieselbe vestsetzen, daß das Hofgericht über keinen unter ihnen erkennen solte, ohne seine Pairs zum Urthel zu ziehen. Sie waren aber wegen ihrer allerseitigen Gleichstellung nicht einverstanden, und behaupteten die ansehnlichsten derselben, es könnte die Gegenwart der andern Baronen

---

* §. 17.
** Reg. Olim.

ronen dem Hofgerichte nicht die Befugniß ertheilen, ihnen Recht zu ertheilen, angesehen diese Baronen nicht gerade ihres gleichen waren.

Diese Forderung hatte in Rücksicht der Herzoge von Burgund, Normandie und Guienne sowohl, als der Grafen von Toulouse, Champagne und Flandern einigen Grund. Ausser daß sie weit mächtiger waren, als andere Baronen, stelten sie jene Primaten und Grafen von denen ich anderswo geredet habe, vor; sie hatten Grafen zu Vasallen, die so mächtig waren als andere Grafen seyn konnten, die, wie sie, Baronen der Krone waren, weil sie unmittelbar von derselben abhiengen. Demnach hatten sie Recht, zu sagen, daß diese Grafen nicht ihres Gleichen wären, und mithin würde es ihrer Würde nachtheilig gewesen seyn, wenn sie unter einem Hofgerichte gestanden wären, so allein dergleichen Pairs besetzet hätten.

§. XXVII.

Damals waren aber zwey Gebräuche durch eine beständige Praxin, und vielleicht durch ein noch stärkers Vorurtheil üblich.

Nach dem ersten dieser Gebräuche, zu dessen Behuf man sogar Gesetze anführen konnte, muste jedes Tribunal vollständig zu seyn aus zwölf Richtern bestehen.

Der zweyte bestund darinnen, daß alle Tribunalien halb getheilet, d. i. mit einer gleichen Zahl geistlicher und weltlicher Richter besetzet waren. Gleichwie die großen Baronen ihre eigene Richter unter sich, und vielleicht diese alleinige Richter seyn wolten, wie wir bald vernehmen werden, also musten sie die Pairie mit sechs geistlichen Personen theilen, und aus dem nemlichen Grunde musten sechs weltliche Richter seyn. Vielleicht war dieser Umstand einigen weltlichen Pairs günstig, deren Macht der Herzoge von Normandie und Guienne ihrer nicht gleich kam.

Anlangend die geistlichen Pairs, so kan man sich nur einen Grund vorstellen, warum sie andern Prälaten vorgezogen worden, welche, wie sie, unmittelbar von der Krone abhiengen. Ich nehme den Erzbischof von Reims aus, welchen die Größe seines Stifts, und einige Vorzüglichkeiten nothwendig der Pairie theilhaftig machen musten.

Aber die Erzbischöffe von Tours und von Bourges, die Bischöffe von Orleans, von Paris, von Amiens und von Dornick, waren gewiß nicht geringer,

ger, als die Bischöffe von Beauvais, von Langres, von Chalons, von Laon und von Nojon, man mag nun den Vorzug ihrer Stifter, oder die Würde ihrer Bischöflichen Städte betrachten. Demnach kan man keinen andern Grund des den letztern beygelegten Ranges gedenken, als ihren ausschlüssigen Besitz von Herzogthümern und Grafschaften, wodurch sie Vasallen der Krone geworden, und eine Lehenspflicht leisten musten, die andere Bischöffe nicht ablegten, und in Kraft deren sie Baronen von der Krone waren. * Diese Anmerkung kan dienen, die Zeit genau anzugeben, zu der die Pairie angeordnet worden.

§. XXVIII.

Sicher ist die Errichtung der Pairie älter, als die im Jahr 1202. erfolgte Confiscirung der dem Johannen ohne Land gehörigen Normandie, weil seit dieser Zeit die Normandie keinen Herzog hatte, der ein Pair seyn können. Jedoch muß vermög der erst gemachten Anmerkung in Betref der geistlichen Pairs solche jünger seyn als das Jahr 1179. weil erst in diesem Jahre der Bischof von Langres Eigenthümer von der Grafschaft Langres wurde. Demnach muß Philipp August, welcher im Jahre 1180. zu regieren anfieng, und erst 1223. starb, nothwendig die Pairie, in dem Verstande genommen, worein sie diese Anordnung den Schein nach eingeschränket hat, gestiftet haben. Inzwischen ist doch gewiß, daß von diesem Zeitpuncte an die Baronen der Krone fortan Pairs von Frankreich blieben, weil sie unmittelbare Vasallen der Krone waren. Nun war nach den alten Rechten jeder Vasall des Königes sein Pair. Sie waren unter einander selbst ihre Pairs, und keiner von ihnen konnte anders, denn von seinen Pairs gerichtet werden, ** wie ich solches schon bewiesen habe.

Das erste ächte Denkmal, worinnen einigen Unterschiedes zwischen den Pairs und den Baronen gedacht wird, ist das Urthel, welches im Jahre 1216. zwischen der Gräfin von Champagne und ihrem einem Sohne Thibaut eines, dann Eberharden von Brienne und seiner Gemahlin Philippine *** andern Theils gesprochen worden, und giebt dieses einen weitern Beweiß vor die von mir angegebene Zeit der Errichtung der Pairie ab. Am merkwürdigsten ist aber, daß die Pairs in Sachen eines Pairs, und wenn es eine Pairie anbetroffen,

---

* Preuves des Libertés c. 7. n. 7.
** §. 22.
*** Chantereau, Preuves.

troffen, samt den Pairs Richter * gewesen. Dieses beweiset, daß das Recht der Pairie die Folge nicht nach sich zog, den Baronen das Recht zu entziehen, vermöge dessen sie allemal in des Königs Hofrath, und in allen Arten Sachen Richter waren. Solches Recht bestund allein darinnen, daß ein Pair von diesem Hofrath nicht Recht nehmen dürfen, bevor er mit Pairs genugsam besetzt gewesen. Wir werden einen neuen Beweiß von dem Begriffe bekommen, welchen ich hier von der Pairie gebe.

§. XXIX.

Als ** im Jahr 1224. die Gräfin von Flandern vor das Französische Hofgericht geladen worden, um alda wegen einer Rechtsverweigerung vernommen zu werden, behauptete dieselbe, daß sie nur unter ihren Pairs stehen könne, und daß die Officire des Königlichen Pallastes bey denselben nicht sitzen könnten. Die Officire beruften sich auf die Gebräuche und Gewohnheiten von Frankreich, und das Französische Hofgericht war Richter in dieser Irrung. Dasselbe erkannte, daß die Officire des Königlichen Pallastes, nebst den Pairs von Frankreich, dem Gerichte der Pairs beywohnen müsten, und in der That waren sie zusamt den Pairs der Gräfin von Flandern ihre Richter.*** Dieser Vorgang ist aus zwey Ursachen merkwürdig, erstlich beweiset er, daß die Anordnung der Pairie den alten Richtern der Baronen nicht die Befugniß raubte, die Baronen, wenn sie Pairs geworden, vor Gericht zu ziehen, und daß selbige keine andere Folge hatte, als daß sie die Gegenwart einiger derselben nothwendig machte, damit der Hofrath Macht bekam, einen Pair vorzunehmen. Zweytens giebt diese Strittigkeit einen Beweiß ab, daß die Pairie noch neu war, denn ausserdem würde eine Frage wie diese so Anlaß dazu gab nicht unentschieden geblieben seyn. Nun führten zwar die Officire des Pallastes die alten Gewohnheiten zu ihrem Behuf an, dieses geschah aber ohne Zweifel darum, damit sie ihr Recht dargethan, die Pairs vor Gericht zu ziehen, wie solches allemal allen Baronen zugestanden. Ubrigens beweiset der Anspruch der Gräfin von Flandern, daß ein neuer Umstand einen Zweifel wegen der Competenz der Officire erwecken konnte.

Seit

* Chanterau Cartular. von Champagne p. 62.
** Regist. Philipp. Augusts C. 8. Art. 9.
*** Martene T. I. p. 1196.

Seit dieser Zeit ist ungeachtet der Ansprüche der Pairs ausgemacht, daß sie unter dem Französischem Hofgerichte * stehen, und daß sie kein ** anders Recht haben, als zu verlangen, daß dasselbe mit Pairs besetzet sey.

§. XXX.

Ich glaube gezeiget zu haben, daß das Recht der Pairie keine neue Erfindung, und die Anrichtung der zwölf Pairs eine Folge dieses allgemeinen Rechts gewesen, woran alle Glieder des Volkes Theil hatten. Ich verstehe hier unter den Gliedern des Volkes diejenigen, deren gleichen Leute den Stand hatten, daß sie Richter seyn konnten, welches die Knechte von dem Genusse eines solchen Rechtes ausschloß. Es konnte aber kein Freyer gefangen genommen, inhaftiret, seiner Güter, Freiheiten und freyen Gewohnheiten entsetzet, gebunden und vorgeladen, oder wie das Namen habe, bekümmert werden; man konnte ihm anders nicht, denn vermög eines legalen Urthels seiner Pairs, und nach dem Gesetze des Landes, zu Leibe gehen. *** Kein Mann in Frankreich durfte eines seiner Rechte anders, als nach dem Ausspruche der zwölf Pairs beraubet werden. Auf diese Maxime gründeten sich die Großen des Königreiches, als sie von der Königin Blanca, des H. Ludewigs Mutter, verlangten, daß sie verschiedene Personen in Freiheit setzen möchte, welche sie ohne diese nothwendige Formalität in Verhaft nehmen lassen. Dieses unregelmäßige Verfahren hießen sie den **Umsturz der Freiheiten des Königreiches.** Es war ausgemacht, daß die Adelichen in Rechtssachen nur unter Adelichen, oder vielmehr unter einem Tribunale stehen konnten, wo eine hinlängliche Zahl Adelicher wäre. Eine im Jahre 12** vorgefallene besondere Irrung gab zu einem feyerlichen Urthel Anlaß, wodurch die Gültigkeit dieses Rechtes bezeuget wird. Wie man aber bemerken können, so erstreckte sich dieses Recht der Pairie nur auf die wesentlichen und eigenen Befugnisse jeden Bürgers. Diese eigene Befugnisse waren das Leben, die Freiheit und die Besitzungen. Was die Irrungen anlanget, woraus keine Standesverringerung entstehen konnte, so war bey denselben die Zuziehung der Pairs des klagenden Theils nicht so nöthig.

Es

---

* S. den du Tillet von den Pairs p. 372.
** Ducange beym Worte Par.
*** Heinrichs II. Urkunde beym Brussel T. 2. p. 1. Matth. von Paris.

Es ist merkwürdig, daß der Königliche Hofrath bis in das funfzehende Jahrhundert allemal Ritter zu ordentlichen Mitgliedern gehabt. Dieses bewähren sehr viele Verlässe, worinnen die Namen der Richter vorkommen. Man war auch niemals genöthiget, Adeliche nach Hof zu berufen, um alda dem rechtlichen Verfahren ihrer Pairs beizuwohnen, es ist aber sehr wahrscheinlich, daß man unterließ, die Baronen in wichtigen Sachen, welche die Baronen angiengen, dahin zu berufen. Vielleicht geschah es aus dem nemlichen Grunde, daß man im Jahre 1258. dem Erzbischoffen von Reims, und im Jahre 1295. dem Grafen von Flandern, die Berufung ihrer Pairs verweigerte. Denn es konnte sich gar leicht zutragen, daß der Hofrath aus diesem Grunde sich beygehen ließ, in Sachen der Baronen zu erkennen, und es hat einigen Schein, daß darinnen einer von dem Mißbräuchen unter Philipps des Schönen Regierung bestanden. Dieses war auch ein Gegenstand von der im Jahre 1302. vorgenommenen Reformation.

§. XXXI.

Man sehe alhier den 56. Artickel der Verordnung vom Jahre 1302. „ angesehen viele große Sachen in unserm Parlement zwischen großen und „ ansehnlichen Personen vorkommen, so verordnen und wollen wir, daß „ zwey Prälaten, und zwey andere gute und hinlängliche Personen von un„ serm Rathe, oder wenigstens ein Prälat und eine weltliche Person, be„ ständig unserm Parlement beywohnen, erwehnte Sachen anzuhören, und „ darüber zu berathschlagen.„ Dieses ist nun jenes Gesetz, vermittelst dessen, wie ich gesaget habe, * Philipp der Schöne ein unveränderliches Reglement aus demjenigen machte, was Carl der Kahle einmal gethan hatte. Diese zwey Herren, welche erwehnter Fürst nach Auseinandergehung des Placiti bey sich behalten, waren nothwendig einige von den vordern Räthen, weil er sie auch wegen Lieferung der Geschenke zurück behielt. Diesemnach verwandelte derselbe solches allgemeine Placitum in ein herbstliches Placitum, alwo, nach dem Hincmar, nur die vordern Räthe Sitz hatten. Ingleichen verordnete Philipp der Schöne, ** daß zwey oder vier von seinen vordern Räthen sich fernerhin beym Hofrathe aufhalten solten, solang das Parlement währete, und wenn die andern Herrn vom Könige beurlaubet worden wären. Denn diesen Sinn hat das Gesetz.

* §. 24.
** A. a. O. c. 30.

Wenn man die Praxin der Zeiten erwäget, welche unmittelbar auf die Verkündung dieses Gesetzes folgten, so musten die zwey weltliche Personen, * deren dasselbe gedenket, zwey Baronen seyn, und diese Baronen musten nebst den Prälaten den Vorsitz im Hofrathe führen. Deswegen hat dieses Gesetz viele Aehnlichkeit mit demjenigen, wodurch die Teutschen Herren ungefehr ein Jahrhundert vorher verordnen lassen, daß wenigstens der Oberhofrichter ihres Königes ein freyer Herr seyn solte (Liber dominus.) Es scheinet, daß anfangs die erst gedachten Präsidenten sich nur zwey Monate lang, da jedes Parlement saß, bey Hofe befanden. Dieses war ohne Zweifel auch die Ursache, warum das Hofgericht bald den Namen Cour des Requetes, oder Gens tenans les Requetes, und bald in der Zwischenzeit dieser Parlementer den Namen einer Kammer der Untersuchungen ** angenommen. Wirklich waren die Geschäfte und die Competenz der Kammer der Untersuchungen mit denjenigen ziemlich übereinstimmend, welche der Hofrath des Königes, ausser seinen feyerlichen Sitzungen besorgte.

Das Gesetz **Philipps des Schönen** beweiset auch, daß der Hofrath des Königes sich einen Rath nennte, und daß die Glieder, woraus er bestanden, die Personen des Rathes, oder die Räthe des Königes waren. In diesem Verstande verbietet der 16. Artickel der nemlichen Verordnung den Seneschallen und Balliven von des Königs Rathe, sich in ermeltes Rathscollegium einzulassen, oder, welches eben so viel ist, darinnen während den Berathschlagungen zu sitzen. Dieselbe verfüget auch, daß man in Zukunft keinen Seneschallen oder Balliven, so lange er dieses Amt führet, zu einem Gliede des Raths aufnehmen soll. Dieses Reglement beziehet sich auf dasjenige, so im Jahr 1291. gemachet worden, wodurch man die Räthe und Balliven von den Deputationen zu den Enqueten und Requeten ausgeschlossen hatte. Demnach musten die durch den 56. Artickel der Verordnung vom Jahr 1302. angestelte Präsidenten Hofräthe oder Glieder des Rathes seyn, jedoch hatten sie durch diese Stelle den Rang der vordern Räthe, die man von **Carls des Großen** Zeit her von den andern Räthen unterschieden.

Man siehet, daß diese Weisung von der Verordnung des Jahres 1302. einen Beweggrund hatte, welcher demjenigen ziemlich ähnlich war, der ungefehr ein Jahrhundert zuvor die Pairie veranlasset hatte. Dieser Beweggrund wurde

---

* Ord. du. Louvre T. I. p. 547.
** Siehe §. 50.

wurde aus dem großen Grundsatze der Monarchie, aus jener Freiheit hergeleitet, welche mit sich brachte, daß jeder durch seine Pairs Recht bekommen muste.

§. XXXII.

Die nemliche Verordnung Philipps des Schönen enthält noch eine andere wichtige Anweisung. Ich finde solche in dem 62. und letztern Artickel.

„ Uberdas, heißt es darinnen, sind wir des Vorhabens, zum Nutzen unserer Unterthanen, und zu hurtiger Berichtigung der Sachen, vestzusetzen, daß alle Jahre zwey Parlements zu Paris, zwey Echiquiers zu Roan, und zwey Grands Jours zu Trojes, auch ein Parlement zu Toulouse gehalten werden sollen, als wie ehedem alda gehalten worden, wenn sich die Einwohner dieses Landes gefallen lassen, ohne Appellation unter den Präsidenten erwehnten Parlements zu stehen. „

Dieses Reglement giebt zu verschiedenen Schlüssen einen Stof ab, und zwar kan es zu den folgenden Betrachtungen Anlaß geben.

§. XXXIII.

Man siehet aus dem Artickel der allererst genau übersetzten Verordnung, daß ich dem Worte Parlement die wahre Bedeutung beygeleget habe, worinnen man es nehmen muß, wenn ich gesaget habe, es sey eine Sitzung, eine Versammlung, eine Besprechung von allerley Personen oder Richtern. Die Parlementer wurden gezehlet, sie beruften sich zusammen und giengen auseinander, aber des Königs Hofrath blieb immer sitzen. Der Hofrath saß im Parlement, er saß auch ausser dem Parlement, ja er prorogirte das Parlement wenn es allein als ein Parlement versammlet worden, d. i. wenn es seine feyerlichen Sitzungen verlängerte. * Nicht jedes Parlement war ein oberster Gerichtshof, weil man diesen Namen den Sitzungen eines Hofgerichtes beyleget, welches ehemals Alphons des H. Ludewigs Bruder zu Toulouse gehalten. Es folget hieraus, daß der Gebrauch dieses Wortes keinen Schluß über die Natur, oder über die Befugnisse des Hofrathes gründen kan, auf dessen Sitzungen man es deutet.

* Vieux Style Part. 6.

§. XXXIV.

Die Clausel, welche das Parlement von Toulouse anbetrift, beweiset, daß, wenn die Prälaten, die Pairs und die Baronen ihre Sachen vor den Hofrath des Königes zu bringen, und wenn sie das Recht hatten, in erster und letzter Instanz unter diesem Gerichtshofe zu stehen, wie solches unzehlige Denkmale darthun, andere Unterthanen des Königes berechtiget gewesen, in letzter Instanz darunter zu stehen, und, daß ihnen diese Befugniß dergestalten zugestanden, daß man sie ohne ihre Einwilligung nicht schmälern konnte. Dem Ansehen nach gaben die Unterthanen in Languedoc die Einwilligung nicht, welche man vor nöthig erachtete, weil das Parlement zu Toulouse nicht zu Stande kam, und weil in dem Königlichen Hofrathe fortan eine Kammer war, welche die Enquetes in diesem Lande zu besorgen hatte. Im Jahre 1306. findet man es wieder daselbst. Zehen Jahre vorher d. i. im Jahre 1296. hatte Philipp der Schöne in verschiedenen Städten des Gebietes von Laon einen ähnlichen Widerstand erfahren, und darinnen die Appellationen abgestellet, weil er vermeinte, es könnte solches * mit aller Bewilligung und mit Recht geschehen; nachdem er aber ihre dießfalsigen Gesinnungen umständlicher vernommen, befahl er, es solten diese Appellationen nach der alten Gewohnheit wieder hergestellet werden.

§. XXXV.

Wie man hat vernehmen können, so wurden die Präsidenten eines Gerichtshofes zu einem höhern Tribunal berufen. Diesemnach wurde die Competenz des Hofraths durch die Eigenschaft der Präsidenten bestimmet; solches war auch Ursach, weswegen es kein Parlement zu Toulouse gab, ob es gleich ehemalen eines alda gegeben. Es war unanständig, daß die großen Präsidenten des Königes ihre Urthel reformiren lassen solten, wohingegen der Ordnung gemäß war, von den Urtheln, welche die von einem ehemaligen Grafen von Toulouse angeordnete Präsidenten ausgesprochen, an den Hofrath des Königes zu appelliren. Wir haben vernommen, daß in den ältesten Zeiten die Eigenschaft eines Präsidenten die Competenz des Tribunals bestimmte, und aus diesem kan man begreifen, warum sich Philipp der Schöne begnügte, seinem Hofrathe sehr vornehme Präsidenten zu geben, als er dessen Competenz auſſer

* Ord. vom Jahr 1296. S. die Ord. du Louvre T. I. p. 328.

auſſer allen Widerſpruch ſetzen wolte. Dieſes Hofgericht hatte allemal Präſidenten gehabt, wie ſolches das der Abtey Tyron bewilligte Privilegium darthut. Die Acten von verſchiedenen Proceſſen, worinnen die Namen der Richter vorkommen, zeigen, daß dieſe Präſidenten gemeiniglich Perſonen vom erſten Range geweſen. Man befand ſich aber dem Anſehen nach in den Umſtänden, keine Präſidenten zu haben, weil die großen Vaſallen über die maſſen auf ihre Heimreiſe bedacht waren. Dieſes war auch der Beweggrund des Geſetzes, wodurch man verordnete, daß ſo lange jedes Parlement währete, zwey oder vier Prälaten und Baronen darinnen verbleiben. Ihre Gegenwart bey Hofe war anfangs auf die Zeit der feyerlichen Sitzungen eingeſchränket, und dieſes war die Urſache, warum der Hofrath * nur eine Kammer der Requeten oder Enqueten in der Zwiſchenzeit dieſer Sitzungen war. Dieſe Kammer war aber allemal das Hofgericht des Königes, ** (praecepit Curia) und es ſcheinet, daß dieſelbe allemal einen Herrn zum Präſidenten gehabt habe. Nun hatte zwar dieſer Herr auſſer dem Parlement nur vier Sols Beſoldung wegen ſeines Aufenthaltes bey Hof, wo im Gegentheil deſſelbe während das Parlement gehalten worden, deren zehen bekam, wie ſolches eine Rechnung vom Jahre 1301. beweiſet, wovon man das Concept zu Florenz hat. Dieſer Unterſchied ſetzte meines Bedünkens voraus, daß die ordentlichen Präſidenten des Hofraths vor keine ſo vornehme Leute gehalten wurden, als die Präſidenten im Parlement. *** Einer von dieſen Gebräuchen wie der andere, gab den Königen durchaus das Recht, den Namen der Präſidenten in den Privilegien zu gebrauchen, wodurch ſie einen unmittelbaren Gerichtsſtand unter ihrem Hofrathe bewilligten, wie derſelbe in einem ähnlichen viele Jahre vorher der Abtey Tyron ertheilten Privilegio gebrauchet worden. Dieſe Präſidenten aber waren eigentlich nur Meiſter, wenigſtens bis ins Jahr 1318. wie ſolches **** die Olim beweiſen. (Magiſtrorum Pariſius in camera Requaeſtarum praeſidentium.) Vielleicht muß man aber einen Unterſchied zwiſchen dem der Abtey Tyron bewilligtem Privilegio, worinnen man die Richter, denen die Sachen dieſer Abtey der übertragen worden, Oberpräſidenten nennet, und zwiſchen den andern Privilegien, wo man jenes Beywort zu dem Worte Präſident nicht ſetzet.

Wenn

---

* *Olim* An. 1310. & ann. 1316.
** Ibid.
*** Ord. Tom. I. p. 782. & T. 3. p. 375.
**** S. oben §. 13.

Wenn mān diesen Unterschied zulassen kan, so mag er darinnen bestanden seyn, daß die Sachen der Abtey Tyron durch die einzigen Räthe und Richter, oder die Präsidenten, nicht konnten abgewandelt werden, wohingegen die andern dem Hofrathe gleichfals vorbehaltenen Sachen die Anwesenheit der großen Präsidenten nicht erforderten, welche von Philipps des Schönen Zeit an jene Prälaten und Baronen gewesen, deren wir erwehnet haben.

Als die großen oder Oberpräsidenten fortfuhren, das ganze Jahr durch Gericht zu halten, so dauerten ihre feyerliche Sitzungen so lange, und von der Stunde an war nur ein Parlement des Jahrs. Jedoch hatten die Sitzungen der Rechtskammer, oder der großen Kammer, anfangs diesen Namen nicht. Manchmalen * war solche Kammer statt der Kammer der Vacationen, aber die Fortsetzung ihrer Sitzungen erregte die Gedanken, daß man das ganze Jahr durch das Parlement halten könnte, und dieses wurde durch die Verordnung vom Jahre 1320. vestgesetzet. Obschon diese Verordnung nicht lange bey Kräften blieb, so erstreckte sich doch die Vollziehung derselben auf die folgenden Jahre, weil man zu gleicher Zeit ausmachte, „daß die Kammer „ der Enquetes nicht aussetzen, sondern das ganze Jahr in- und ausser „ dem Parlement dauern solte, und wenn das Parlement zu Ende gegan„ gen wäre, solten diejenigen vom Parlement die zu Paris wohnen wolten, „ die Enqueten zu besorgen, ihre gewöhnliche Besoldung wie zur Zeit des „ Parlements bekommen.„ Die Meister konnten nichts bessers thun, als daß sie ihre Besoldungen durch ihr Verbleiben bey Hofe zogen; demnach blieb der Hofrath von seinen meisten Gliedern besetzet, und von der Stunde an gab es nicht mehr zwey Parlementer in jedem Jahre. Wirklich redete Philipp von Valois im Jahr 1344. von der Aufhebung dieses Gebrauches, ** als von einer sehr alten Sache.

Die Vacationen, welche man nachmals angestellet, waren die einzige Zwischenzeit der Parlements, und die Abwesenheit der großen Präsidenten setzte den Hofrath des Königes in den Zustand, worinnen derselbe ehemals ausser den Parlements gewesen, und schränkte dessen Competenz ein.

* Reg. *Olim* an. 1316.
** Ord. du Louvre, Tom. 2. p. 217.

§. XXXVI.

Dem im vorigen §. von mir angegebenem Grundsatze, und den Gesetzen der Pairie zu Folge, muß man begreiffen, daß der Adel nicht zur Todesstrafe verdammet werden können, als wenn das Parlement saß, und daß solches nur in der großen Kammer geschehen können.

Das Hofgericht war nur währendem Parlement mit Adelichen nothwendig besetzet, und die Adelichen d. i. die Präsidenten saßen eigentlich nur in der großen Kammer, oder in der Rechtskammer, welche, wie wir unten vernehmen werden, in einem besondern Verstande des Königs Gericht war; diese allein erledigte Definitivurthel.

§. XXXVII.

Seitdem ausgemachet worden, welches die wesentlichen Glieder eines rechtlichen Parlements waren, machte man Verzeichnisse, wodurch vorläufig vestgesetzet worden, welche Prälaten und Baronen in dem folgenden Parlement den Vorsitz führen, und welche Räthe ihre Assessoren seyn solten. Es scheinet sogar, daß man nur diejenigen noch berufte, deren in diesen Verzeichnissen gedacht worden, und solchergestalt wurden die Parlementer wieder in den Stand versetzet, worinnen sie der Abgang der Pairs und der Baronen gelassen hatte. Gleichwie nicht alle Räthe jedesmal in dem Verzeichnisse des Parlements begriffen waren, also waren bey jeder Sitzung nicht allemal die nemlichen zugegen. Wir werden bald vernehmen, wozu die andern, wenigstens mehrentheils, gebrauchet worden.

§. XXXVIII.

Ich glaube, hiervon genug gesaget zu haben, den Leser in den Stand zu versetzen, daß er selbst urtheilen könne, wie die Competenz des Parlements bewandt gewesen seyn müsse, nachdem es die Gestalt bekommen, welche ihm die Verordnungen Philipps des Schönen gaben.

Alle Gerechtsame, welche es als das Hofgericht des Königes hatte, muste es behalten; ingleichen behielt es auch diejenigen, so ihm als einem Rathe des

des Königes zustunden. Nur veränderten sich dieselben nach dem als der König dabey anwesend oder abwesend war.

Aber die Gerechtsame, so ihm nur in den Fällen zugestanden, worinnen es von Baronen und Pairs besetzt gewesen, behielt es nur, wenn eine hinlängliche Zahl Pairs und Baronen zugegen war. Es hatte keine von den Befugnissen, welche die Parlementer hatten, wenn man sie als die allgemeine Versammlung des Volkes ansah. Diese Sätze müssen durch Beweise bestärket, und mit einigen Betrachtungen aufgeheitert werden.

§. XXXIX.

1. Alle Rechte, welche das Parlement hatte, als das Hofgericht des Königes, muste dasselbe behalten. Wir haben vernommen, daß es lediglich den Namen veränderte, und daß es die nemliche Einrichtung behielt. Man bestärkte seine Competenz durch das Reglement, welches ihnen Prälaten und Baronen zu Präsidenten gab. Man gab ihm nicht größere Gränzen, denn es konnte der König sich allemal die Sachen vorbehalten, welche sein Domanium betrafen, wie auch die Sachen der Pairie und der Baronate. Dieses wird durch eine Verordnung Philipps V. vom Jahre 1318. Art. V. bescheiniget. Dieser Vorbehalt war keine Schmälerung seiner Gerichtsbarkeit, denn es konnten die nemlichen Sachen in dem Parlement vorgenommen werden, welchem der König beywohnen muste, wie denn auch der König in dem Briefe, vermittelst dessen er sich eine Sache vorbehielt, * „ seinem Hofgerichte meldete, er verlange, daß seine Gegenwart wegen dieser Sache „ erwartet würde. „ Es konnte der König solche auch von seinem Hofgerichte abwandeln lassen, wobey jedoch zu erinnern, daß selbiges in diesen Materien nicht sprechen können, als wenn es mit Pairs und Baronen, im Fall die Natur der Sache diese Feyerlichkeit erforderte, genugsam besetzt war. Wir haben anderswo vernommen, was dießfals zu allen Zeiten vor Grundsätze beobachtet worden.

§. XXXX.

2. Das Parlement behielt auch alle die Gerechtsame, welche ihm als einem Rathe des Königs zustunden. Dieses muste, wenn es seine alte

* Ord. Philipps V. An. 1318. Art. V.

alte Einrichtung behielt, also seyn; nun kan man aber hieran nicht zweifeln. Es behielt auch den Namen eines Königlichen Raths, und seine Räthe waren fortan Räthe des Königes in dem Parlemente, wovon man den Beweiß in den Registraturen Olim * und in den Verordnungen findet, worinnen dasselbe der Rath des Königes genennet wird. Wir haben schon gesehen, daß man es in dem nemlichen Verstande den geschwornen Rath genennet hat.

Der Ursprung des innern, oder geheimen Raths, ** ist von der Stiftung der Monarchie abzuleiten. Clotarius hatte drey Herren zu geheimen Räthen, welche ihn dadurch hintergiengen, daß sie ihn beredeten, die 36000. Sols anzunehmen, welche ihm die Longobarden zu Ablösung eines jährlichen Tributs von 12000. Sols angebothen; von ihnen selbst bekam jeder tausend Sols vor seine Treulosigkeit. *** Ich habe schon gesaget, daß Carl der Große allemal drey seiner vornemsten und klügsten Räthe bey sich hatte. Seine Nachfolger richteten sich in Erwählung ihrer geheimen Räthe nicht allemal nach seinem Exempel, hatten aber deren immer welche um sich. Von so einem Rathe muß man den Brief verstehen, wodurch der H. Ludewig seiner Mutter der Königin bey seiner ersten Reise über das Meer die Regentschaft übertragen. „Es soll dieselbe, heißt es darinnen, volle Macht (plenariam potestatem) haben, diejenigen, welche sie will, anzunehmen, und zu Führung „der Geschäfte zu gebrauchen, auch nach ihrem Gutfinden diejenigen, welche sie will, davon entfernen.„ Ich habe nicht nöthig zu beweisen, daß man dieses nicht auf den geschwornen Rath deuten könne. Die Freiheit, so die Königen Blanca gehabt, die Personen, welche sie wolte in den geheimen Rath aufzunehmen, hatte Ludewig der Heilige mit mehrerm Fug, wie er denn solche auch seinen Nachfolgern überließ. Dießfals gab es niemals ein anders Gesetze, als den Willen des Fürsten. Es kamen inzwischen Gewohnheiten auf, das Recht, in den Rath zu gehen, wurde eine Vorzüglichkeit gewisser Stellen und gewisser Würden. Dieses waren allemal aber Gebräuche, welche durch neue und freywillige Anordnungen konnten abgestellet werden. Von Philipps des Schönen Zeit an hatte der geheime Rath eine Art einer Gerichtsbarkeit, Wenn ich von den Requeten des Hotel, welche dieser Fürst angeordnet haben soll, handeln werde, **** will ich sagen, worinnen solche bestanden. Die Ver-

* An. 1309. 1317.
** Aimoin L. IV. c. 7. App. Greg. Tur. c. 45.
*** Ord. du Louvre T. I.
**** §. 15.

ordnung, wodurch er solche anordnete, wurde in dem großen Rathe verfasset, jedoch ist solche von Bourges datiret, und von der Stunde an blieb das Parlement beständig zu Paris; folglich war das Parlement nicht der große Rath, welches einer Erläuterung bedarf.

Alle Räth wurden, wie ich schon gemeldet habe, nicht in dem Parlement gebrauchet, und gehörte nur die geringste Zahl derselben dahin. Die andern waren großen Theils um die Person des Königes, und wenn das Parlement nicht saß, so trug es sich oft zu, daß es alle Räthe zu sich berufte, welche im Hofgerichte nicht nothwendig gebrauchet worden. Zur andern Zeit begab er sich selbst in die Kammer, und alsdann formirten die Meister oder Räthe der Kammer * einen Rath (ponebant se ad consilium.) Endlich rufte der König das Parlement manchmal zu sich, und in ** allen diesen Fällen wurde der Rath, welchen die Räthe in des Königs Gegenwart ausmachten, und sich in großer Zahl bey seiner Person befanden, der große Rath genennet, solchergestalt wurde die Verordnung von Bourges in einem ähnlichen Rathe abgefasset. Man wird in der Folge dieses Capitels finden, welchergestalt dieser Rath *** die Quelle desjenigen war, welchen man heutiges Tages das grand Conseil nennet.

§. XLI.

3. Die Pflichten des Parlements waren verschieden, nachdem der König da oder nicht da war. Der XII. Artickel der Verordnung vom Jahr 1302. enthält in dem Betref eine wichtige Verfügung. Was ich erst von dem grand Conseil sagte, wird dieses leichter begreiflich machen. Hier ist solche:

„Wir wollen, setzen und ordnen, daß die aus unserm Hofgerichte erle„digte Erkänntnisse, Verläße und endliche Bescheide, ohne daß man davon „appelliren könne, beobachtet, und zum Vollzuge gebracht werden. Dafer„ne auch dieselben etwas zweydeutiges, oder einigen Irrthum, enthielten, „so ist zu wissen, daß die Verbesserung, Auslegung, Wiederrufung oder „Aufheiterung derselben, uns, oder unserm gemeinsamen Rathe, oder „dem größern Theile unsers Rathes, oder vor eine Berathschlagung gehöre,

* Reg. Olim. an. 1317.
** Olim an. 1309. & 1314.
*** §. 49.

„ gehöre, welche auf unsern ausdrücklichen Befehl, und mit unserer vor-
„ nehmlich erforderlichen vorläufigen Erlaubniß, veranstaltet werden solle.„

Hieraus folget, daß jedes Urthel des Hofrath oder gemeinsamen Rathes auf drey Arten reformiret werden konnte. 1.) Konnte es von dem gemeinsamen Rath selbst, wenn der König darinnen saß, reformiret werden, und dieses setzet voraus, daß der gemeinsame Rath nichts anders war, als was man nachmalen ein Lit de Justice nennte. 2.) Konnte es von dem größern Theile des Rathes reformiret werden, d. i. der Hofrath war verbunden, andere Räthe in hinlänglicher Zahl zuberufen, damit er von mehrern Räthen des Königes als die Halbscheid besetzt war. 3.) Konnte es von dem nemlichen Gerichte, welche es erlassen, reformiret werden, er konnte dieses aber ohne des Königes ausdrücklichen Befehl nicht thun, und muste ihn zuvor um die Erlaubniß anruffen. Die letzte Clausel dieses Artickels hat keinen Verstand, wenn man durch den gemeinsamen Rath, oder durch den größern Theil des Rathes, den Hofrath selbst verstehet.

Dieses ist also einer von den Fällen, in welchen der Hofrath einen grössern oder eingeschränktern Gerichtszwang hatte, nachdem der König demselben beywohnte, oder nicht beywohnte. Ein anderer Fall war es, wem es ein Domanium, * eine Pairie, oder ein Baronat betroffen.

Endlich wurden alda nur wenn der König dem Hofgerichte, oder dem Rath beywohnte ** Verordnungen verabfasset. In dergleichen Falle lautete die Formel: der König und sein Rath wollen. Der König und sein Rath *** fügen zu wissen. Verordnung von dem Hofgerichte unsers Herrn Königs, und auf seinen Befehl. Die Verordnung vom Jahre 1302. enthält ein Reglement, oder eine besondere Verfügung von dem Könige und von seinem Rathe (per Nos & nostrum Consilium facta) abgefasset, und diese Verordnung wird durch den Rath, und die reife Uberlegung des Königlichen Raths, erlediget. Davon rühret der Gebrauch her, den das Parlement noch beobachtet, dem König seinen Rath zu ertheilen, wenn derselbe ein neues Reglement machet. Vor alters begab der König sich in das Parlement, oder rufte die Glieder des Parlements zu sich, wenn er eine neue Verordnung bekannt machen wolte, damit er mit diesem an-

 sehn-

* §. 39.
** Aimoin L. V. c. 29.
*** Ord. du Louvre T. I. p. 314.

sehnlichem Theile seiner Räthe darüber zu Rath gehen konnte. Hatte er selbige mit seinem großen Rath gemachet, so muste sie noch in dem Parlement wieder gelesen und anerkannt, hernach aber alda hinterlegt werden. * Wir haben vernommen, daß dieser Gebrauch seit der Zeit der ersten Königlichen Linie üblich war, ich werde auch anderswo davon reden.

§. LXII.

4.) Die Gerechtsame, welche das Parlement nur in den Fällen hatte, wo es mit Pairs, oder mit Baronen besetzt gewesen, hatte dasselbe seit dem es bleibend geworden, nur alsdenn, wenn sich eine hinlängliche Zahl Pairs, oder Baronen, darinnen befunden. Es ist unnöthig zu beweisen, daß in Sachen einer Pairie der Beystand der Pairs allemal nöthig gewesen. Wenn es nöthig wäre, diese Wahrheit mit Beweisen zu erhärten, so würde man solche im XXIX. §. dieses Capitels finden. Es ist aber so ausgemacht nicht, daß der Beystand der Baronen auch in Sachen einer Baronie fortan nöthig gewesen; die Ursache, daß man daran zweifeln könnte, ist diese, weil die großen Präsidenten vor Baronen angesehen worden. Daher möchte man glauben, ihre Anwesenheit hätte dem Parlement hinlänglich Macht geben sollen, in Sachen einer Baronie zu erkennen. Aber nicht zu gedenken, daß der König sich solche vorbehalten können, welches beweiset, daß es mit ihnen eine andere Bewandniß hatte, als mit den ordentlichen Sachen, so ist gewiß, daß die Baronen das Recht behielten, nur unter dem Gerichte der Pairs zu stehen, welches voraus setzet, daß man auch Baronen dazu berufte. Ich könnte hiervon verschiedene Beyspiele anführen.

§. XLIII.

5.) Das Parlement, welches beständig, und lediglich mit des Königs Räthen, dann zwey oder vier Präsidenten besetzet worden, hatte keines von den Gerechtsamen, welches die Parlements, als die allgemeine Versammlung des Volkes betrachtet, hatten. Den Beweiß dieses Satzes soll die Antwort enthalten, welche ich mir auf die vierte Frage im XIX. §. gegeben habe, als ich fragte, was der Königliche Rath in Ansehung der allgemeinen Regierung und der Gesetzgebung vor eine Gewalt hatte.

Ich

* §. 11.

Ich habe dargethan, * aus verschiedenen Stellen des Erzbischofs Hincmar, daß die Gewalt des obersten Rathes besonders genommen, was die allgemeine Regierung anbetrift, sehr eingeschränkt, jedoch aber derselbe allemal mit den ersten Senatoren des Königreiches, d. i. mit den geistlichen und weltlichen Primaten besetzet war. An einem andern Orte werde ich zeigen, daß die Gesetzgebung im eigentlichen Verstande nur dem Volke zugehörte, oder wenigstens dem Theile des Volkes, welchem an Verkündung der neuen Gesetze gelegen war. Ich werde zu gleicher Zeit zeigen, daß der nemliche Grundsatz nach Verlöschung der Carolingischen Linie bey Kräften verblieb. Ich habe aber auch angemerket, daß der Rath, den die Commissarien beywohnten, befugt gewesen, allerley Reglements, oder Veranstaltungen ** in Rücksicht des Finanzwesens, und der besondern Verwaltung der Domänen des Königes zu machen. Zugleich führte ich ein Exempel von dergleichen Veranstaltungen *** an, woraus scheinet, daß sie besonders unter den Gerichtszwang des Pallastes gehörten, bey welchem der König den Vorsitz führte. Der König und sein Rath hatten die nemlichen Rechte in Rücksicht auf die Rechtspflege, und wenn sie nur in die Gesetze nicht eingriffen, welche deßfals die Befugnisse eines jeden Privatmannes vestsetzten, so war ihnen erlaubt, nach ihrem Wohlgefallen deren vollkommenste Vollziehung zu veranstalten. Diese Anstalten, welche man damals unter dem allgemeinem Namen der Capitularien begriffen, machten dasjenige aus, was man in der Folge insbesondere eine Verordnung (Ordonnance) hieß, ein Wort, welches jedwede Verfügung genau bedeutet; solchergestalt konnten die Verordnungen allemal von dem Könige und von seinem Rathe gemachet werden. Philipp der Schöne bediente sich dieses Rechtes, als er, ohne den Gerechtsamen der Pairs, der Baronen und Edeln Abbruch zu thun, die Gestalt seines Gerichtshofes vestsetzte. Die Könige seine Vorfahren gebrauchten das nemliche Recht, als sie Verordnungen machten, die sich auf ihre Domänen und auf das Burgerrecht ihrer Städte bezogen. Die Verordnungen, welche der König in seinem Lande (in terra sua) machte, wie man damals redete, machten die Baronen auch in ihren Landen, und dieses reichet zu, von ihrer Natur einen Begrif zu geben. Ihr wesentlicher Gegenstand war die Vollziehung der Gesetze, die Verwaltung der Domänen, die Unterstützung oder Bestrafung der Unterthanen und Domanialbeamten. Ich habe noch gesaget, daß die Auslegung der Gesetze vor den obersten

---

* S. oben L. VIII. c. 15. u. 16.
** L. VII. c. 42.
*** C. 17.

sten Rath gehörte, nemlich in demjenigen Falle, wenn diese Auslegung eine gerichtliche Handlung, und nicht eine Handlung der gesetzgeberischen Gewalt war. Dieses ist auch der Ursprung desjenigen, was man nachmals eine Declaration nennte, indem man solches Wort in dem Verstande einer Erläuterung nahm. Der H. Ludewig gebrauchet dasselbe gerade in dem Verstande in seiner Verordnung vom Jahr 1246. Seiner Meinung nach hat die Declaration die Hebung eines Zweifels zum Vorwurf (Volentes — quod dubium erat declarare.) Jedoch wurden nicht alle Arten von Declarationen von dem Könige und von seinem Rathe mit Ausschließung der Theilhabere erlediget, wie solches die erst angeführte Verordnung zeiget, denn dieselbe wurde mit Einwilligung des Adels in den Provinzen, deren Gewohnheit sie bevestigte, gemachet.

Eine andere Art von einem Gesetze war ein so genanntes Etablissement. Die Etablissements des H. Ludewigs sind meistens nur die Sammlung der allgemeinen Gewohnheiten, welche zu einem Gesetze geworden. Dieselben waren der Sammlung der Capitularien Carls des Großen und Ludewigs des Frommen sehr ähnlich, welche dadurch, daß sie die Franken annahmen, wie uns Carl der Kahle lehret, ein Gesetz geworden. Es gab aber eine andere Gattung von Etablissements, welche von demjenigen, was ich eine Verordnung genennet habe, gar nicht unterschieden gewesen. Man vernehme, was Beaumanoir in seinen Coutumes de Beauvoisis saget. * „Wenn der „König in seinem Domanio ein Etablissement insbesondere machet, unter„lassen die Baronen nicht, in ihren Ländereyen sich nach den alten Gewohn„heiten zu richten. Ist das Etablissement aber allgemein, so soll es in dem „ganzen Königreiche gültig seyn, und wir müssen dafür halten, daß so ein „Etablissement durch einen sehr großen Rath und zu dem gemeinen Be„sten gemachet worden.„ Ich werde anderswo zeigen, welches die nothwendigen Formalitäten waren, die bey diesen allgemeinen Etablissements erfordert wurden. Dieselben gehörten zu der von mir eigentlich angegebenen Gesetzgebung, demnach konnte selbige zu demjenigen nicht gehören, was ich den Rath des Königs hieß, solang es Baronen von der Krone gab. Seitdem es deren in Frankreich nicht mehr gegeben, müssen die Verordnungen oder Etablissements des Königs in dem ganzen Königreiche gelten; wiewohl sie nicht von dem Rathe, welchen Beaumonoir das très grand Conseil nennet, ergehen, müssen sie doch allezeit vor das gemeine Beste gemachet werden.

Sol-

* C. 4. p. 205.

Solchergestalt haben die allgemeinen Etablissements durch die Veränderung, welche die Reunion aller Baroneyen gewirket hat, die Natur besonderer Etablissements bekommen, und sind die zu diesen erforderliche Formalitäten zu Beglaubigung der erstern hinlänglich geworden.

§. XLIV.

Ich habe in dem vorhergehendem §. von verschiedenen Arten der Reglements geredet, welche der König mit seinem großen Rathe machte. Man hat sogar wahrnehmen können, daß es welche gegeben, die der Hofrath selbst auf des Königs Befehl verabfaßte. Dieses ist eines Theils der Ursprung desjenigen, was man nachmals Arrets de Reglement hieß, es haben diese Arrets aber noch einen andern Ursprung. Die ächten Denkmale beweisen, daß der Hofrath bey vielen Gelegenheiten die Irrungen entschieden, welche Zweifel zum Grunde hatten, die man über einen Punct der Rechte erregte. Solchergestalt erkannte derselbe wider die Gräfin von Flandern, daß die Officire des Hotel im Besitze wären, mit den Pairs vor Gericht zu sitzen. Man dehnte diese Art Entscheidungen aber alzuweit aus, und vermischte die zu beobachtende Ortsgewohnheiten mit dem Style des Hofgerichtes. Das Parlement, so gröstentheils aus Pariser Rechtsgelehrten bestanden, wolte alle Gebräuche auf diejenigen einschränken, die man in den Gegenden von Paris beobachtete. Man findet den Beweiß hiervon in den Olim, worinnen zu sehen ist, daß man den Grafen von Flandern verbinden wollen, seine Baronen nach den in den Gegenden von Paris üblichen Gewohnheiten und Gebräuchen (Secundum morem & casum Franciae circa Parisios) zu richten. Durch einen ähnlichen Mißverstand erstreckte man die bloßen Municipalgesetze, oder die Domanialreglements, auf das ganze Königreich. Solchergestalt stieß manchmal die Rechtsgelahrtheit die Gesetze um. Verschiedene Arrets de Reglement hatten die nemliche Ungelegenheit, wo hingegen dieselbe nur die Folge und der nothwendige Ausfluß derer durch eine alte und unleugbare Praxin vereinbarten oder bestimmten Gesetze seyn müssen.

Was die großen Theile der Regierung anlanget, so konnte der König, so oft er den Krieg auf seine Kosten führte, die Kriegesunternehmungen und Anlagen unangefragt verfügen. So oft derselbe nur seine Domanialunterthanen anlegte, zog er bloß sein Conseil zu Rath, so oft als er aber von seinen großen und

und kleinen Lehenleuten Hülfe an Mannschaft oder an Geld verlangte, hielt er sich der alten Gewohnheit gemäß, vermög deren alldiejenigen, die zum Fortgange eines Unternehmens was beytragen solten, zur Berathschlagung, wo solche beschlossen werden muste, zu ziehen waren. Als demnach Philipp der Lange von den Adelichen aus Berri verlangte, daß sie ihm in dem Kriege wider Flandern mit einer Hülfe an Hand gehen solten, verlangte er die Hülfe nicht allein, * sondern Hülfe und Rath zugleich. Dieses leitet uns natürlicher Weise auf die Anordnung der Landstände, welche alzusehr mit der Geschichte des Parlements verbunden ist, als daß man nicht ein Wort davon sagen solte.

LXV.

Man verlangte eine lange Zeit von dem Adel nur einen persönlichen Dienst. Es war ausgemachet, in welchem Falle derselbe diesen leisten muste, und auser solchen Fällen hatte der König die Truppen nur, die er besoldete. Gleichwie die Fälle, darinnen man den persönlichen Dienst zu leisten hatte, ziemlich selten waren, also trug es sich oft zu, daß die Könige ihre Gendarmerie besolden musten. Manchmal erlangten sie die persönliche Hülfe, wenn man schon dazu nicht gehalten war. Solche zu erlangen beruften sie allgemeine Versammlungen, worauf sie ihre Projecten von den Baronen genehmhalten ließen. Hatten diese ihre Hülfsleistung versprochen, so lag es ihnen ob, eine Armee so gut sie konnten aufzutreiben. Alsdann erforderten sie die Steuern vor des Königs Heer, deren ich anderswo gedachte, und warben mit dem Gelde, so sie aus dieser Anlage bekamen, Gendarmes. In dem Falle nur, wo der persönliche Dienst hergebracht war, hatten sie das Recht, sich von ihren Vasallen begleiten zu lassen. Mit dem Adel der vereinigten Provinzen sah es wie mit den Baronen und Vasallen aus. Wenn daher die Könige eine Hülfe von ihm erforderten, die sie zu erfordern nicht Macht hatten, so ließen sie sich mit dem Adel jeder Provinz in Unterhandlungen ein, so wie wir vernommen haben, daß Philipp der Lange mit dem Adel aus Berri negociirte.

Wie auf einer andern Seite die dem Könige angehörige Städte Privilegien hatten, also muste man auch mit ihnen handeln. Philipp der Schöne fand ein Mittel, diese Bemühungen sehr zu erleichtern, indem er allgemeine Ver-

* Ord. du Louvre p. 677.

Versammlungen zusammen berufen, welchen die Abgeordnete der Städte und des Adels beywohnten. Im Jahre 1304. wurde so eine Versammlung zum erstenmale gehalten; dieses erstemal erschienen die Abgeordneten der Städte bloß darum, ihre Bedürfnisse und Vermögensumstände darauf vorzustellen. Die Ursache war, weil die Städte bis dahin noch nicht das Recht hatten, zu Rath gezogen zu werden. Mit dem Adel hatte es eine andere Bewandniß, dessen Zustand damals von dem Zustande der Domanialunterthanen sehr verschieden war. Hätte man sich nach den alten Gewohnheiten gerichtet, so würden die Baronen und Pairs, so diesen Versammlungen beywohnten, alda zusamt den vordern Räthen eine besondere Kammer haben errichten müssen, worinnen man die an den Adel zu machende Anträge ins reine gebracht hätte. Diese Kammer, welche man die Kammer der Herren hätte nennen sollen, würde dem von Hincmarn beschriebenem höchsten Rathe, oder den großen aus Pairs und Baronen des Königreiches, dann den vordersten Räthen gemachten Parlementern, vollkommen gleich gewesen seyn. Folglich würden die Oberpräsidenten des Hofgerichts alleine alda einen Zutrit gehabt, und die geringern Räthe die Stelle eingenommen haben, die ihre Geburt ihnen angewiesen hätte. Es scheinet aber, man habe sich in dem Puncte nicht den alten Gewohnheiten gemäß bezeiget. Die Hofräthe gehörten zu dem Mittel der Abgeordneten der Städte, oder zum dritten Stande. Das Baronat verschwand, und die Pairs kamen nicht mehr zum Vorschein. Solchergestalt waren jene große Versammlungen, worauf sich der ganze Adel des Königreiches vermittelst seiner Abgeordneten begab, von den allgemeinen Parlements sehr verschieden, und dieses ist ohne Zweifel die Ursache gewesen, warum man ihnen diesen Namen nicht beylegte. Man gab ihnen einen, welcher anzeigte, daß sie aus allen Ständen bestunden, und hieß sie die Etats Generaux. Wenn ich von der Gesetzgebung reden werde, will ich zeigen, in welchen Fällen die Stände Theil daran haben musten, und man wird finden, daß diese Fälle sehr selten waren.

§. XLVI.

Noch habe ich was von dem Theile zu sagen, welchen der Rath des Königes nicht an der allgemeinen Regierung des Königreiches, sondern an der besondern Regierung der Domanialgüter des Königes hatte. Man hat wahrnehmen können, daß die Benennung des Parlements in Ansehung der Natur der Gesellschaft keinen Irrthum veranlassen können, welcher man solchen gab,

oder wegen des Standes der Glieder, woraus es bestanden. Man setzte nicht voraus, daß es der Hofrath der Pairs gewesen, wiewohl die Pairs einen Theil der alten Parlementer ausmachten, weil man sie dahin gerufen, wenn einer von ihnen Recht zu nehmen hatte; man setzte nicht voraus, daß es aus Baronen bestanden, weil man dahin auch die Baronen berufen.

Man setzte nicht voraus, daß dasselbe den höchsten Rath vorstelte, welcher ehedessen mit den vordersten Räthen allein, und mit den Grafen besetzt war, weil, statt daß der König selbst diesem Rathe die wichtigsten Sachen vorbehalten, es befugt gewesen, gewisse Sachen allein abzuwandeln, welche das Parlement ohne seine Bewilligung nicht vornehmen können.

Endlich setzte man keineswegs voraus, daß die Königlichen zum Hofgerichte verordneten Räthe von der Zahl der vordersten Räthe gewesen, oder solche vorstelten, weil sie nur mit dem dritten Stande unter die Landstände gehörten.

An allen diesen Zügen erkennet man dieses Königliche Hofgericht, welches nach meiner Meynung von den geringsten Räthen aus denen so nur diesen Titel führten, besetzt gewesen, dieses Palais, worinnen der Pfalzgraf den Vorsitz hatte, und welches ohne des Königs Befehl, oder in dessen Abwesenheit, gewisse Sachen nicht vornehmen können, gleichwie es deren auch welche gegeben, die dem höchsten Rathe mußten vorbehalten bleiben. In demjenigen was ich von diesem Palais gesagt habe, wird man den Ursprung von fast allen wesentlichen Gerechtsamen finden, welche das Parlement seitdem es beständig worden genossen, man wird auch in den vor diesem Zeitpunct ergangenen Verordnungen den Ursprung aller anderer Befugnisse finden, welche dasselbe besitzet.

Man darf aber nicht glauben, daß alle die Gerechtsame und alle die Geschäfte, welche den Räthen insgesamt zugestanden, in diesem Theile des Raths, der verordnet war, des Königs Hofgericht oder Parlement zu halten, beysammen gewesen. Dieß war die einzige Deputation nicht, und die Vielheit der Geschäfte nöthigte die Könige, ihren Rath in verschiedene Kammern zu theilen, wovon sie einer jedweden die Abwandelung einer gewissen Art besonderer Angelegenheiten einräumten. Ich rede noch nicht von den verschiedenen Kammern des Parlements, und werde in einem Augenblicke darauf kommen.

§. XLVII.

Der Rath des Königs hatte an allen Aesten der Regierung Theil, und trug mit selbigem diese Last. Man muß hiervon aber allemal jene kurze und politische Regierungsgeschäfte ausnehmen, welche die Könige ihrem geheimen Rathe vorbehielten.

Solchergestalt war der Rath des Königes Richter zwischen ihm und seinen Unterthanen, in Sachen welche die Erhebung und Vertheilung der Steuern betrafen. Gleiche Bewandniß hatte es mit dem besondern Gerichte eines jedem Barons, wie solches eine Urkunde Philipps Augusts * beweiset. Alle Lehensstrittigkeiten ** wurden vor das Königliche Hofgericht gebracht. Der Rath des Königs bewahrte seine Schatzkammer, und untersuchte die Rechnungen der Balliven, *** Seneschalle, und anderer Königlichen Einnehmer. **** Es wurden deswegen Meister vom Hofgerichte niedergesetzet, und in der Folge wurde diese Deputation zu einer beständigen Kammer gemachet, welche man die Rechnungskammer hieß. Es waren dieser Deputation ihre Glieder so gewiß die Amtsgenossen der Parlementsräthe, daß sie in gewissen Gelegenheiten das Hofgericht vertraten, und Sachen, die in ihre ordentliche Geschäfte nicht einschlugen, mit ***** denjenigen Räthen so sie zusammen bringen konnten, vornahmen. Es war dieser Gebrauch nicht neu. In den Olim findet man verschiedene Beyspiele ****** von Verlässen und Enqueten, die von den Meistern des Hofgerichtes herrührten, welche damals zu dem Rechnungswesen deputiret waren. Die Errichtung der Steuerkammer veranlaßte gleichfals, daß eine vorher unbeständige und zeitige Deputation beständig geworden.

Von der Münzstatt muß man das nemliche sagen. Die Besorgung dieser Art Angelegenheiten gehörte vor des Königs Hofgericht, oder Rath. Dem Anschein nach besorgte dieselben eine besondere Deputation zu des Gerichtshofes Erleichterung, und diese Deputation wurde nachmals in ein beständiges Obergericht verwandelt.

* Ord. du Louv. T. I. p. 14.
** Martene T. I. p. 1191. Id. T. V. p. 1039.
*** *Olim* An. 1291.
**** Secousse T. I. p. 803. & 805.
***** *Olim*. An. 1314.
****** *Olim* an. 1269. 1270. & 1291.

Nicht alle Räthe wurden aber in diesen verschiedenen Deputationen gebrauchet. Wir werden vernehmen, wozu man selbige brauchte.

§. XLVIII.

Die Wiedervereinigung von drey Pairien, d. i. von den drey gröſten Lehnen der Krone, machte den König zum mittelbaren Oberherren von drey groſsen Provinzen, nemlich der Normandie, der Grafschaft Toulouse oder Languedoc, und der Grafschaft Champagne. Jede von diesen Provinzen hatte ein besonders Gericht, welches aus den Räthen oder Assessoren der groſsen Barone bestanden, die solche besessen hatten. Wie man ihnen keine allgemeine Balliven gab, es mochten sich die Könige vor der Gewalt fürchten, die solche Balliven durch die Befehlshabung über einen zahlreichen und mächtigen Adel bekommen haben würden, oder man mochte dafür halten, es sey das Gericht eines Balliven, ob es schon in einem besondern Verstande ein Gericht des Königs war, nicht im Stande, an die Stelle des Landgerichts der alten Regenten dieser Provinzen zu treten, also deputirte der König von Frankreich, nachdem er Herzog von Normandie geworden, einen Theil seiner Räthe, das Echiquier in der Normandie zu halten, welche Deputationen nachmalen ein beständiges Obergericht geworden. Es verlohr solches sogar seinen Namen, und nennte sich ein Parlement. Man ordnete auch eine Deputation an, die Grands Jours zu Trojes zu halten, als Philipp der Schöne Graf von Champagne geworden. Diese Deputation ist nachmals zu Gunsten des Parlements von Paris abgestellet worden.

Einige Jahre hernach wurde das Parlement zu Toulouse angerichtet, welches im Jahr 1303. nicht zu Stand kommen können. Solches zu halten deputirte man eine gewisse Anzahl Königlicher Räthe, und seitdem wieß man solche durch eine neue Verfügung dazu an. Die Errichtung der andern Parlementer im Königreiche ist von Seiten der Könige nichts anders gewesen, als die Ernennung einer gewissen Zahl Räthe, nebst Beylegung der Geschäfte, welche wesentlich zu einem Königlichen Gerichte gehören. Dieselbe gründete sich auf das Verlangen der Einwohner einer Provinz, als Z. E. in der Normandie, oder auf ihre ausdrückliche oder muthmaßliche Einwilligung, daß sie ihre Appellationen nicht mehr vor dem zu Paris seßhaft gewordenem Parlement anbringen dürften. Solchemnach sind alle Räthe, welche in dem ganzen Umfange des Königreiches in den Parlementern sitzen, sowohl als die Räthe des

Parle-

Parlements von Paris, Räthe des Königes. Durch die Kaufbarkeit der Stellen ist ihre Befugniß, Recht zu sprechen, beständig geworden.

Die Vermehrung der Parlementer rühret von der Vermehrung jenes Gerichtes her, welchem ein Pfalzgraf vorgestanden, jedoch mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß unter den Carolingern die Errichtung eines neuen Gerichtes eine Folge einer durch Anlegung eines Königreiches oder welches eben das ist, durch die Theilung des Französischen Reichs in verschiedene Königreiche sich ereigneten Zerstückelung, geworden, wo im Gegentheil die Anordnung eines neuen Parlements eine Wirkung der Wiedervereinigung einer Provinz war. Nimmermehr haben die Könige von Frankreich den Gerichten ihrer Vasallen das Recht eines Obergerichts eingeräumet, wie solches die Könige von Teutschland nach und nach unterschiedlichen von ihren großen Reichslehenleuten eingeräumet haben.

§. XLIX.

Wir haben allererst vernommen, wozu ein Theil der Räthe des Königes gebrauchet worden, welche nicht unter der Zahl derjenigen Räthe begriffen waren, die das Hofgericht zu Paris halten musten. Jedoch waren sie nicht das ganze Jahr mit Haltung der Hofgerichte beschäftiget; wenn daher ihr Amt zu Ende gegangen, kamen sie wieder in das Mittel der Räthe, welche kein besonders Amt führten.

Manchmalen trug es sich zu, daß man alle Räthe des Königes versammelte, und diese Versammlung hieß man wahrscheinlicher Weise ein Conseil commun. Wir haben schon vernommen, worinne eines der vornemsten Gerechtsamen dieses gemeinschaftlichen Raths, oder des größern Theils vom Rath (§. XLI.) bestanden, wie denn das sogenannte Grand Conseil, wozu nur solche Räthe gehörten die kein Amt hatten, und solche Königliche Amtleute, die Räthe waren, nur ein Theil vom gemeinschaftlichen Rathe gewesen. Die Glieder dieses Rathes waren Amtsbrüder der deputirten Räthe, die Obergerichte zu halten. Gleichwie auch unter diesen Hofgerichten das Pariser insbesondere das Hof- oder Französische Gericht war, also ließen sie sich darinnen aufnehmen, und die ihnen von dem Könige anvertraute Eigenschaft anerkennen. Carl VIII. war der erste, welcher diesem Rathe eine gewisse Gestalt gab, und ihn zu einem Tribunal machte, von der Stunde aber kam ein Gebrauch auf, welcher unter den Räthen, die der König vermög seiner dieß-

fals

fals immer gehabten Befugniß setzte, und den Räthen vom Pariser Hofgericht einen Unterschied machte. Dieser Gebrauch war der Besitz, worein sich dieses Hofgericht geschwungen, seine Glieder selbst zu wehlen, und solche dem König zu Bekräftigung ihrer Wahl vorzustellen. Inzwischen kan man sagen, daß diese Neuerung nur auf das Förmliche der Wahl gefallen, nicht aber auf die Natur der Bestallung. Hieraus folgte aber, daß alle vom Könige erwehlten Räthe nicht befugt waren, im Parlement zu sitzen; und ist dieses die Ursache, warum unter allen Requetenmeister nur vier befugt gewesen, im Parlemente zu sitzen, und zu votiren. Biß zu der Zeit da der erst erwehnte Gebrauch aufgekommen, gab es im Hotel nur vier Requetenmeister. Dieselben sind Räthe auf die nemliche Art wie diejenigen gewesen, welche im Parlemente saßen, und zwar während es gehalten worden. Sie gehörten zu dessen Mittel, weil alsdann ihre besondern Amtsgeschäfte ruheten, wie ich solches bey Gelegenheit der Requeten sagen werde. Also wurden nur vier Requetenmeister mit dem Rathstitel vor solche gehalten. Diejenigen, welche die Könige zu dieser Zahl thaten, kamen nicht ins Parlement, weil sie nach der neuerlich eingeführten Art weder erwehlet noch eingeführet worden; gleichwie aber nach Absterben der vier Requetenmeister und Räthe kein Unterschied mehr unter den Requetenmeistern statt fand, also wurde dasjenige was ein persönliches Recht war eine Befugniß der Gesellschaft, und es blieb vest gesetzet, daß vier Requetenmeister ohne Unterschied in dem Parlement eine Stimme hätten.

§. L.

Ich habe die verschiedenen Zerstückelungen durchgegangen, welche der Rath des Königs nach und nach erlitte. Das zu Paris angelegte Französische Hofgericht war nur ein Theil davon. Es gab aber noch Unterabtheilungen in diesem Hofgerichte, und diese Unterabtheilungen bezogen sich auf die verschiedentlichen Theile des Verfahrens. Vor alters hatte der Pfalzgraf alle Requeten angenommen, diejenigen wenigstens welche an den Tagen geschahen, da der König nicht selbst vor Gericht saß. Wenn man den Hincmar lieset, so scheinet es, ihm habe das Urtheil gebühret, welche Requeten * dem Könige müsten vorgelegt werden, und welche es nicht verdienten, daß man ihm damit beschwerlich fiel. Mir kommet aber glaublicher vor, daß der König, wenn er in dem Hofgerichte saß, ohne Unterschied alle an ihn ergangene Requeten oder Klagen anhörte, weil die Capitularien solches ausdrücklich sagen. Diese Requeten

* A. a. O. c. 19. 11. 20.

queten war wenigstens meistentheils mündlich, und man nennte sie deswegen Clamores. Wegen aller Requeten wurde einmal gesprochen, d. i. der König, oder der Pfalzgraf, entschied, ob dieselben angenommen oder verworfen werden solten, und darinnen bestunden zum Theil die Iudicia Æquitatis, wovon ich schon geredet habe.

Auser diesen Urtheln gab es aber auch noch ein anders, so darinnen bestanden, daß man einen Bescheid gab, vor wen die Sache gelangen solte, weßhalb man die Requete angebracht hatte, und in dem Falle gab es Requeten, welche zweymal erörtert worden. Uber die Competenz sprach des Königs Hofgericht, und wenn die Sache so geartet gewesen, daß selbiges darinnen sprechen können, so erkannte es alsogleich, oder nach Verfluß der vorgeschriebenen Fristen, in dem Grunde der Sache. Wenn dasselbe seine Incompetenz eingesehen, alsdann brachte der Pfalzgraf die Requete vor dem König, und in diesem Falle verwieß der König entweder die Sache in das Hofgericht, oder behielt sich solche vor, um nur in seiner Gegenwart abgehandelt zu werden, oder überließ solche dem auf einem allgemeinem Placito versammelten obersten Rath. Nun begreiffet man, daß, wenn der König selbst Audienz hielt, die Requeten nur einmal erörtert wurden, die Sache mochte wie sie wolte, beschaffen seyn.

Das Gericht des Königs blieb im Besitz, alle Requeten bis zu der Zeit da es beständig worden, vorzunehmen. Damit aber die Parlementer, welche nothwendiger Weise wegen der vielen Sachen verzüglich waren, desto hurtiger zu Werk gehen könnten, so verordnete man im Jahre 1291. daß solange als das Parlement währete, drey Personen vom Rath * darinnen sitzen solten, um die Requeten anzuhören, wie man denn vor das gegenwärtige zwey Meister, einen Ritter und einen andern Meister abordnete, die Arbeit eines Notarii, oder Schreibers, zu verrichten. In dem folgendem §. will ich den Text einer Verordnung anführen, woraus bewiesen worden, daß diese Anordnung nicht allemal befolget ward, oder daß die Rechtskammer, welche eigentlich das Hofgericht war, das Recht behielt, zusammt den Deputirten zu den Requeten die Requeten vorzunehmen. Ich habe schon gesaget, daß manchmalen diese Deputirten die einzigen gewesen, welche in der Zwischenzeit der Parlementer das Hofgerichte besetzten. Wenn sie aber Sachen abwandelten, die ordentlicher Weise nicht unter ihre Gerichtsbar-

* Ordonn. de Phil. IV. An. 1291. Art. I.

barkeit gehörten, so geschah es nur in Folge eines besondern Befehls von dem Könige. * Ehemals gab es in der Zwischenzeit der Parlements keine Requetenkammer, und man setzte eine Enquetenkammer an ihre Stelle, wie eine ausdrückliche Verfügung der Ordonnanz vom Jahre 1320. zeiget. Mir ist unbekannt, ob die Requetenkammer von der Zeit an abgestellet worden, wirklich wurde dieselbe aufgehoben, und setzte sie Carl VII. nach dem Kriege mit den Engelländern wieder auf den Fuß.

Anfangs gab es zwey Deputationen zu den Requeten, eine welche die Requeten der Lande des ungeschriebenen Recht (Pais coutumiers) annahm, und wovon ich geredet habe, die andere, welche die Requeten des geschriebenen Rechts annahm, und aus vier oder fünf Personen vom Rathe bestehen muste. Sie saßen Freitags, Samstags und Sonntags, ** auch die andern Tage, wenn sie es nöthig erachteten.

§. LI.

Wir haben erst vernommen, daß die Deputation zu den Requeten nicht beständig war, und daß es eine Zeit gegeben, worinnen in der Zwischenzeit der Parlementer die Enquetenkammer an statt derjenigen war, die wir heutiges Tages die Chambre des Vacations nennen.

Diese Unterlassung der Requetenkammer gab Anlaß zu Anlegung der Requeten vom Hotel im Jahr 1318. Man vernehme einmal dasjenige, was ich dieserhalb in einer von Philipp V. den 16. November desselbigen Jahrs zu Bourges datirten Verordnung finde. „Wir verfügen, daß allemal zwey „ Sachwalter (Poursuivans) ein geistlicher und ein weltlicher, um uns „ seyn sollen, welche, wenn kein Parlement ist, die Requeten um Justiz „ annehmen, und übergeben, und wenn ein Parlement ist, solche nicht „ übergeben, sondern dem Parlement zufertigen, wie sie denn solche in ihren Beysein einregistriren, damit sie demjenigen welcher sie am Ende des „ Monats insbesondere darum befraget, wenn wir unsern geheimen Rath „ halten (Art. IV.) Rechenschaft davon geben mögen.„ Wenn eine Requete untersuchet worden, verfügte man in Folge dieser Untersuchung die Ausfertigung der Justizbriefe, und darinnen bestund auch die Uebergab der Requeten. Man vernehme was der 27. Artickel derselbigen Verordnung dießfals enthält.

---

* *Olim* an. 1310.

** Ordonn. Philipps IV. vom Jahr 1291. Art. 2.

enthält. „So lange das Parlement währet, sollen, ausser der großen Kam-
„ mer, oder durch die Requeten, keine Justitzbriefe verfüget werden, und
„ ausser dem Parlement sollen sie von dem Geistlichen und von dem Weltli-
„ chen, die uns zu Paris vertreten, im Falle keine dahin deputiret worden,
„ oder von unserm Canzler verfüget werden. „ Manchmal hatte der Kö-
nig seine Requeten selbst. Dieses war ein Ueberbleibsel desjenigen, was man das Plaid de la porte hieß.

Die Anordnung der Requeten vom Hotel hatte ihre Ungelegenheiten. Vom folgendem Monat Hornung an war man genöthiget, auf die Beschwerden der Unterthanen rechtliche Hülfe zu verschaffen; die Mißbräuche dieses neuen Tribunals reformirte man durch die Verordnung vom 23. Hornung. „ Gleichwie
„ verschiedene von unsern Unterthanen, heißt es darinnen, doliren, daß sie
„ oft von unsern Requetenmeistern herumgeholet werden, als befehlen wir,
„ daß erwehnte Requetenmeister von unserm Hotel nicht befugt seyn sollen,
„ einen derselben vor sich zu laden, über ihn Gericht zu halten, oder Recht
„ zu ertheilen, es wäre denn, daß es eine von uns vergebene Stelle beträfe,
„ weßhalb unter den Parteyen Streit wäre, oder daß man einige pur per-
„ sönliche Forderungen * wider eines von unserm Hotel machte. „ Der VII. Artickel enthält die Wiederholung des nemlichen Reglements. Es heißt darinnen, „ demnach verordnen wir, daß die Meister unsers Hotels unserer
„ erwehnten Ehegenossin, (der Königin) in keiner Sache zu sprechen haben,
„ es gehe denn solche Personen von unserm Hotel an, im Falle man an
„ ihnen einige bloß persönliche Forderungen machte. „

Ein anderer Mißbrauch bestund darinnen, daß die Requetenmeister vom Hotel alzustarke Geldbussen ansetzten, und dieses ist der Gegenstand des IX. Artickels von der nemlichen Verordnung. „ Daß keine Busse von ihnen soll
„ taxiret werden, es sey denn in unserer Gegenwart, wenn wir unsere Re-
„ queten halten. „

Man findet in diesen beeden Verordnungen den Ursprung des Rechts vom Commitimus, und dessen wahren Umfang. Man findet darinnen auch den Ursprung von der concurrenten Gerichtsbarkeit unter den Requeten vom Hotel, und unter den Requeten vom Pallaste, welche Concurrenz eine nothwendige Folge von der Beständigkeit der beeden Tribunalien war. Endlich siehet man

* Art. VI.

in der ersten, welchergestalten es geschehen, daß die Requetenmeister vom Hotel Referenten in dem geheimen Rath waren, welcher heutiges Tages der Depeschenrath ist.

§. LII.

Die Anlegung der Deputationskammer zu den Requeten war nicht das einzige Reglement, welches Philipp der Schöne im Jahre 1291. machte, daß die Parlementer hurtig und nützlich ihre Arbeiten thun könnten. Auch ward darinnen vestgesetzet, daß man, die Enqueten vorzunehmen, vier Personen vom Rathe deputiren solte, welche Montags und Dienstags darinnen arbeiteten, und vier andere, welche deswegen Freitags und Donnerstags sitzen solten. Wie ich noch nicht erkläret habe, was die Enqueten gewesen, also werde ich mich nicht mehr über die Kammer alhier ausführlich äußern, welcher die Erkänntniß darüber aufgetragen war. Was ich deswegen zu sagen habe, wird am Ende des Capitels, wo ich von den Enqueten handele, seine Stelle finden.

§. LIII.

Ich könnte noch viele Sachen von der innern Einrichtung des Parlements, und der andern Obergerichte sagen. Gleichwie aber die Reglements, welche solche festgesetzet haben, eine neue Geburth von der Weisheit unserer Könige gewesen, und nicht an dem Französischen Alterthum kleben, also würde ich, wenn ich dabey mich aufhielte, meinen Plan verlassen. Ich will alleine hinzusetzen, daß man seitdem das Parlement beständig geworden, die weltlichen Präsidenten an die Stelle der zwey geistlichen Präsidenten setzte, und daß diese vier Präsidenten die nachmaligen sogenannten Präsidenten a Mortier waren. Dieses Mortier zeiget an, daß sie ursprünglich Baronen gewesen, weil die Baronen dieses Kleidungsstück führten, und diese Mütze noch heutiges Tages nach heraldischer Art zu reden, die Baronenkrone ist.

XX. Capitel.

Von der Form der Grands Jours.

§. I.

Wenn die Commissarien * ihre Reise thaten, geselleten sie sich Personen zu, welche im Stande waren, die Arbeit so ihre Stelle erforderte, mit ihnen zu theilen. Es war ihnen sogar verboten, solche aus einem geringern Stande zu erwehlen, aus Furcht, sie möchten aus übermäßiger Schwermütigkeit die Geschäfte dadurch, daß sie die Sache zu genau nähmen, unendlich machen. Im Gegentheil erforderte das Gesetz eine große Willfährigkeit, die Sachen bald zu endigen, an ihnen. Wir werden in der Folge sehen, daß diese Amtsgehülfen Zeugen und Enqueteurs waren; man gab ihnen aber in jeder Grafschaft Ortsenqueteurs zu, welche man unter den reichesten und wahrheitliebendsten Leuten, so es in jedem Canton gab, gewehlet; und wenn welche darunter waren, so dem ** Könige den Eid nicht geschworen, so ließ man sie schwören; hernachmals erklärte man ihnen die Verbindlichkeiten, welche ihnen dieser Eid auferlegte, und that ihnen die Erklärung, daß sie um keinen Meineid zu begehen, von alle dem eine genaue Rechenschaft ablegen müsten, was sie an den Beamten und Obrigkeiten mißfälliges fänden, wegen deren ihrer Aufführung man sie fragte, und wenn man entdeckte, daß sie Fehler dieser Art verheimlichet hatten, welche dem Volke schädlich sind, und das Gewissen der Fürsten beschweren, so zehlte man sie unter die Ungetreuen und Verräther.

* Dieses Gesetz ist augenscheinlich ein Gesetz der Westgothen, so in den Capitularien vorkommet. Cap. L. VI. c. 343. Es lautet also; „Wir erlauben, und wünschen sogar, daß die Personen von einem fremden „Volke (d. i. die Römer) die Gesetze sich bekannt machen, damit sie „ihnen Folge leisten, wir verbieten ihnen aber, diese Känntniß dahin „zu mißbrauchen, daß sie an Abhandlung der Angelegenheiten Theil „nehmen. Denn ungeachtet diese Personen wohl reden, so sind sie doch „sehr schwermüthig.„

** Cap. an. 828. c. 3.

§. II.

Selbst bey den Grands Jours hatten die Commissarien alle Bischöffe, Aebte, Richter und Vasallen, so dazu berufen worden, zu Beysitzern. Ich habe aber gemeldet, daß dieselben ausser diesen Grands Jours, die ich Landgerichte hieß, noch eine Reise thaten, binnen welcher sie sich allenthalben aufhielten, wo sie hörten, daß die Justiz übel verwaltet worden, es mochte das Unvermögen, oder die böse Gesinnung der Richter, Schuld daran seyn.

§. III.

Ich finde * einen gefälten Sentenz von drey Königlichen Commissarien, welcher einen Grafen und einen Erzbischof von Narbonne betroffen, die um einige Dörfer stritten. Darunter findet man fünf Richter und zwey Vasallen des Königs, als Assessoren. Ausserdem gab es vierzehen Personen bey der Audienz, die man bons hommes nennet, und in deren Anwesenheit die Sache soll geschlichtet worden seyn. Diese vierzehn Personen waren nicht die Ortsenqueteurs, und das Tribunal, worinnen man in der Sache des Erzbischofs und Grafens gesprochen, waren nicht die Grand Jours. Demnach muß man voraussetzen, daß die fünf Richter und die zwey Vasallen, welche bey der Gelegenheit die Assessoren der Commissarien waren, unter jene Amtsgehülfen gehörten, mit denen sie reiseten. Es heißt ausdrücklich, daß die Commissarien ihre Audienz hielten, damit sie alle vorkommende Sachen schlichten konnten. Was die Richter anbelanget, so sagt man von ihnen, daß sie Befehl haben, die Sachen abzuwandeln, und nach dem Recht zu endigen. Wenn die Frage von den vierzehn bons hommes ist, so wird nur ihrer Anwesenheit erwehnet. Ihre Geschäfte werde ich anderswo erklären.

§. IV.

Man darf sich nach dem was ich erst sagte, nicht wundern, daß die Gegenwart der Commissarien dem Placito des Vicarii und des Centenarii seinem das Recht gab, allerley Sachen vorzunehmen.

* Baluze T. II. p. 1394.

XXI. Capitel.

Von der Form der Assisses des Grafens.

§. I.

Als Carl der Große * einen Grafen in Sachsen verordnete, geschah es unter der Bedingniß, daß er auf dem Lande wohnen, und alda die öffentlichen Gerichte halten solte, um jedermann anzuhören, und alle Processe mit Gerechtigkeit abzuthun. Merkwürdig ist es, daß dieser Graf das Placitum in dem innern seines Domanii nicht, wohl aber an einem öffentlichen und offenem Orte zusammberufen können. Wie in der Folge die ungesunde Jahreszeiten die Haltung dieser Placitorum alzu unbequem und alzu unregelmässig machten, so befahl man, daß der Ort, wo man ** sie halten würde, bedeckt seyn solte, verbot aber ausdrücklich, daß die Kirchen, oder die Vorgebäude derselben, oder das herrschaftliche Hauß dazu gebrauchet werden solte.

§. II.

Der Graf hatte in seinem Placito *** eine sehr große Gewalt. Er mochte thun was er wolte, so durfte ihm niemand widersprechen, oder widerstehen; und wenn er sich von seiner Pflicht entfernte, muste derjenige, so sich beschwert erachtete, sich an den König wenden, und Recht bey ihm suchen.

§. III.

Dem Grafen **** muste ein Richter, oder Fiscalbeamter, Beystand leisten, und er konnte sein Placitum nicht halten, ohne ein Gesetzbuch zu haben.

§. IV.

---

* Baluze T. I. p. 789.
** 1. Cap. An. 819. 14.
*** 2. Cap. An. 819. c. 5.
**** Lex Bajuv. tit. 2. c. 15. Art. 2.

§. IV.

Vor alters * musten alle Pagenses jeder Assisse beywohnen; weil sie aber gar oft gehalten worden, so wurde aus dieser Verbindlichkeit eine alzuschwere Pflicht, und verordnete man, daß, die drey feyerliche Placita, deren ich anderswo gedachte, ausgenommen, jedes Placitum ** wesentlich nur aus sieben Assessoren *** Schöppen genannt, zwey Vasallen des Grafens, den Klägern und einer hinlänglichen Zahl Zeugen **** bestehen solte.

§. V.

Die sieben Assessoren † wie auch alle andere Unterbeamte, wurden von dem Volke, welchem sie Recht ertheilen solten, gewehlet. †† Es musten ehrliche, erfahrne und gerechte Männer seyn. Sie stunden unter des Königes und der Commissarien Gerichten, welche befugt waren, sie ab- und an ihre Stelle andere zu setzen. In gewissen Fällen stunden sie auch unter des Grafens Gerichte. †††

§. VI.

Ich glaube, daß man durch die Vasallen des Grafens 1.) seinen Notarium, denn alle musten einen haben, 2.) seine Vicarien, die Centenarien und den Richter, oder Procurator 3.) die Justitzverwannte Barigildi genannt, und wahrscheinlicher Weise den Conservator des Ortes, verstehen muß. Hierzu muß man die persönliche Vasallen des Grafens thun, welche die Lehenspflicht anhielt, ihrem Oberherrn in diesem öffentlichem Geschäfte beyzustehen, und vielleicht alle Vasallen des Grafens.

§. VII.

---

* Ib. Art. I.

** Cap. excerp. ex lege Longob. an. 801. c. 27.

*** 5. Cap. an. 819. c. 14.

**** Vielleicht änderte man nichts an der Sache, und wurde nur das Wort geändert. Sind, wie ich anderswo sagte, die Vasallen des Grafens allein ehemals freye Leute gewesen, die man Pagenses hieß, und sind hier die Vasallen des Grafens seine Lehenleute, so ist offenbar, daß die Verbindlichkeit, einem Placito des Grafens beyzuwohnen, nicht allen freyen Leuten ohne Unterschied eigen gewesen.

† 3. Cap. An. 805. c. 14.

†† Loth. Cap. tit. 5. c. 31.

††† Tit. 3. c. 3.

§. VII.

Die klagende Parteyen musten nothwendiger Weise * freye Leute seyn, denn man war befugt, nicht wider einen Knecht zu klagen; in dem Falle muste man aber seinen Herrn angeben. Der freye Stand war nicht zureichend, daß man als eine Partey, ** oder als ein Zeuge, vor Gericht erscheinen konnte, man muste noch ein Eigenthümer seyn, damit man einen wenn er straffällig war, an seinen Gütern strafen können. Aber jeder freye Mann konnte ein Coniurator, bloß weil er frey war, seyn. Diejenigen, welche ihr Stand, oder die Natur ihrer Güter hinderten, vor Gericht zu erscheinen, erschienen alda durch ihren Patronen, ihren Voigt, ihren Herrn, oder Lehensherrn. Wolte man eine Anklage thun, so muste man unverwerflich und reich genug seyn, die Busse vor Gefährde zu componiren, auch Ehre genug haben, sich mit dem Angeklagten schlagen zu können. Denn im Falle es unmöglich war, die Beweiße wieder zu finden verfügte man einen Kampf, welcher Kampf aber nicht auf Leib und Leben gieng, gestalten man nur den Schild und Kolben dazu gebrauchte. Wenn der Kampf befohlen worden, wurde der unterliegende Theil gestrafet, sowohl wegen des nun erwiesenen Verbrechens, als wegen der Anklage, welche von dem Augenblicke an vor gefährlich angesehen worden.

Wenn man einen Mann abwesend angeklaget hatte, und derselbe unschuldig erfunden worden, wenn man ihm ein kleines Verbrechen Schuld gegeben, zahlte man eine Busse von 62½. Sol. War die Beschuldigung so geartet, daß der angeklagte das Leben verliehren konnte, so war die Busse 200. Sols.

Ich habe wegen der Zeugen so viele Dinge zu sagen, daß ich ein eigenes Capitel deshalb machen muß.

XXII. Capitel.

Von den Zeugen. Peinliches Verfahren.

§. I.

Wir finden in einem Tractate des Erzbischofs von Lyon Agobards, was überhaupt wegen der Zeugschaften Rechtens gewesen. Die Absicht des Agobards bey

* Tit. 3. c. 31.
** Cap. Wormat. an. 825. c. 6.

bey diesem Tractate war, das Burgundische Gesetz abzubringen; zu solchem Ende erklärte er den allgemeinen Uebelstand, welcher aus der Vielheit der Gesetze herrührte, und den besondern Uebelstand eines Gesetzes, welchem wenige Personen folgten. „Fünf Personen, * sagt er, leben vertraulich mit einander, und beehren sich beederseits mit einem vollkommenem Vertrauen. „Einer derselben fället eine Strittsache vor; keine von den Personen, womit er sein Leben hinbrachte, kan nicht zu einem Zeugen angenommen werden, weil ein Mann kein Zeuge seyn kan, wenn der Stritt eine Person betrift, welche ein anders Gesetz hat als er.„ Hernach zeiget derselbe, daß, da das Burgundische Recht einem gar wenig zahlreichem Volke eigen ist, deswegen solches um so mehr abzuschaffen sey. „Wenn ein Burgunder, „setzet er hinzu, mitten in einer Versammlung ein Verbrechen begehet, oder „selbst auf einem öffentlichen Markte, so kan man ihn mit Zeugen nicht „überweisen, und man gestattet ihm einen Meineid, als wenn es niemand „gäbe durch dessen Aussage er überzeuget werden könne. Hieraus ergiebt „sich ferner, daß man nicht nur gesunde, sondern auch kranke und alte Leute um Sachen, die wenig bedeuten, zum Zweykampfe nöthigte. „

Aus dieser Stelle siehet man, 1.) daß man gegen eine Person nur solche Zeugen aufführen konnte, die seinem Gesetze folgten, 2.) daß in peinlichen Sachen Zeugen erforderlich waren, die eine Wissenschaft der Sache hatten. 3.) Daß in Ermangelung der Zeugen der Angeklagte bey seinem Eide gehalten worden. 4.) Daß der Kampf eine Folge von der Unmöglichkeit war, Zeugen zu bekommen, welches sowohl von peinlichen Sachen, als von solchen zu sagen ist, die wenig bedeuten, und 5.) daß, wenn man Augenzeugen aufführen konnte, der Kampf zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten nicht statt fand.

§. II.

Diese Gesetze waren zwey großen Ungelegenheiten unterworfen, diejenigen nicht zu gedenken, wovon Agobard redet. Die erste bestund darinnen, daß die Reisende Gefahr liefen, keine Justitz zu erhalten. Man half diesem in Ansehung der Fremden ab, indem man verordnete, ** daß die Personen, welche sie angeben würden, zur gerichtlichen Aussage über den Verhalt der Sache, oder was ihnen davon bekannt wäre, angehalten, hernach aber das Verbrechen dem Belei-

* Angobard aduers. Garndob. leg. c. 4.
** Cap. Pip. Reg. Ital. c. 11.

Beleidigten nach dem Gesetz solte componiret werden. Solchergestalten schafte man ihnen zu Gunsten das Gesetz ab, vermög dessen man die Leute, welche nicht dem Gesetze des Beklagten folgten, nicht vernehmen dürfen. Der zweyte Uebelstand war eine Folge des Mangels an Zeugen. Es lehren uns die Capitularien, daß die Personen, welche * dem Burgundischen Rechte folgten, das man auch das Gesetz des Gundebalds oder Gombette hieß, Kinder zur Zeugschaft nahmen, welche noch nicht den Gebrauch der Vernunft hatten. Es war was seltsames um Zeugen die keine Aussage thaten. Wir wollen diese Materie ein wenig beleuchten. Dieses in einiger Ordnung zu thun, muß man das bürgerliche Verfahren von dem peinlichen unterscheiden. Ich mache mit Untersuchung dieses letztern den Anfang.

§. III.

Nach dem Gesetze der Teutschen ** konnte man in peinlichen Fällen in einer Sache nicht schwören, worinnen drey oder vier Augenzeugen ausgesaget hatten, und dieses, wie das Gesetz saget, darum, damit der Beklagte diejenige nicht in seinen Meineid verwickeln kan, welche redlichere Leute seyn wollen als er. Bey den Franken galt das nemliche Gesetz *** wie solches verschiedene Capitularien beweisen.

Demnach gab es einen Eid ohne Aussage, dieser Eid † wurde aber nur in Ermangelung der Zeugen geleistet. Ferner muste kein Ankläger vorhanden seyn, denn, wo es einen gab †† machte der Kampf zwischen ihm und den Angeklagten, oder unter ihren Secundanten, die Entscheidung aus, ob die Anklage wahr oder falsch sey. Wie wurde aber ein Mann vor Gericht gebracht, wenn er keinen Ankläger hatte? dieser Fall ereignete sich allemal, wenn der König, oder der öffentliche Anwald, die Strafe eines Verbrechens betrieb, denn der König balgte sich nicht, und stelte eben so wenig einen Secundanten. Wenn aber weder von den Fragestücken, noch von der Aussage, eine überzeugende Probe wider den Angeklagten zum Vorschein kam, ††† so verlangte er,

* Cap. Aquisgran. an. 789. c. 62.
** Tit. 42. c. 1.
*** Cap. Lib. IV. c. 23.
† Aimoin L. V. c. 23.
†† Derselbe L. IV. c. 108.
††† Derselbe L. V. c. 13.

daß sich sein Ankläger stelte, damit er sich mit ihm raufen, und durch den Sieg den Verdacht ablehnen könnte, welcher durch eine gemachte aber nicht bewiesene Anklage auf ihn gefallen. Stelte der Anklager sich nicht, so reinigte er sich durch den Eid. Dieser Eid fand daher nicht statt, als wenn es keine Beweise und keinen Kampf gab. Wie man aber siehet, so war ein Ankläger nicht immer zum Kampfe verbunden, denn wenn er Zeugen aufführte, oder wenn der Angeklagte, es mochte auf welche andere Art es war geschehen seyn, des Verbrechens überführt blieb, dessen er beschuldiget worden, so fand der Kampf nicht statt, und in so einem Falle wurde ihm sein Angeben (delation) belohnet.

Der Magistrat muste einem Ankläger zu Beweisung seiner Anklage alle erforderliche Handreichung thun. Wenn er Zeugen angab, und diese Zeugen nicht erscheinen wolten, so muste der Magistrat sie dazu zwingen.

§. IV.

Die Untersuchung der Beweise, die Abhör der Zeugen, und des Angeklagten Fragestücke, geschahen in Beysein einer gewissen Zahl Personen, welche ihn zu richten versammlet waren. Ihr Urtheil bestund darinnen, daß sie erklärten, ob der Beweiß wohl oder nicht wohl geführet worden. Im ersten Falle wurde der Verbrecher nach dem Gesetze bestrafet. Im andern Falle muste er sich mit dem Angeklagten schlagen, oder seine Unschuld eidlich erhärten. Diesen Eid muste er aber nicht allein schwören, sondern er muste Personen seines Standes finden, welche mit ihm schwören wolten. Dieselbe hieß man deshalb Coniuratores. Der Angeklagte muste deren eine mehr oder weniger Zahl nach Maaßgab seiner Würde aufbringen. Vermög eines Barbarischen Vorurtheils hielt man einen Mann vor unschuldig, welcher genug Ansehen hatte, eine gewisse Zahl Leute zu finden, die seine Unschuld eidlich darthun wolten. Es ist offenbar, daß diese Coniuratores * keine Augenzeugen waren, weil man nur in Ermangelung ihrer den Eid eines Angeklagten und derjenigen abnahm, welche sich darstelten, mit ihm zu schwören. In so einem Falle ließen die Personen, so der Gombette folgten, Kinder schwören, die den Gebrauch der Vernunft nicht hatten. Inzwischen scheinet es, daß diese Conjuratoren sich nicht eher zum schwören einstelten, als bis die Sache worauf es ankam untersuchet worden. Denn nach dem Salischen Gesetze** gaben drey unter ihnen

---

* Cap. L. IV. c. 23.
** Tit. 50.

nen jeder 15. Sols Busse, und von den andern gab jeder 5. Sols, wenn bewiesen worden, daß derjenige mit dem sie geschworen, einen falschen Schwur gethan. * Auch trug es sich manchmalen zu, daß ein Angeklagter keine Conjuratoren fand.

Ich muthmasse, daß er dieselben gemeiniglich aus seiner Familie erwehlte, und daß daher die Verbindlichkeit seiner Verwannten und Angehörigen rührte, sein Rath zu seyn. Er rechtfertigte sich vor seiner Verwanntschaft, und diese häußliche Rechtfertigung wurde durch den Eid öffentlich, welchen Zwölf von ihnen geschworen, seine Unschuld darzuthun. Gleichwie eines Beklagten Anverwannte seine Räthe seyn musten, also konnten sie nicht seine Richter seyn, und daher rühret noch der Gebrauch unserer Magistratspersonen, von ihrer Bank abzutreten, wenn einer ihrer Verwannten, oder Angehörigen, in ihrer Kammer zu Recht stehet.

Ich werde anderswo ** von den Conjuratoren, und von den Feyerlichkeiten, welche bey der Wahl der Zeugen beobachtet worden, umständlicher reden.

§. V.

In dem nemlichen Falle, *** worinnen freye Leute schwuren, stunden **** Personen knechtischen Standes, und solche die zum Tode verdammet, aber begnadiget worden, eine von den Proben aus, welche man Iudicia Dei, Gottesgerichte hieß. † Solte aber ein Knecht auf dieses äußerste gebracht werden, so muste sein Herr die Erklärung gethan haben, daß ihm von der Sache nichts bewust sey, auch konnte er ihn davon befreyen, wenn er seine Unschuld eidlich bezeugte. Dieselben halfen ihn auch so viel als der Zweykampf, denn dieses war der freyen Leute ihr eigenes Iudicium Dei, †† führte auch diesen Namen. Es gab nur einen Fall, in welchem freye Leute einem andern Iudicio Dei unterworfen gewesen, denjenigen nemlich, wenn sie zu schwören schuldig waren, aber keine Conjuratoren fanden. Inzwischen sehe ich nicht, daß sie irgend ein Gesetz dazu verbunden, aber das Capitularium von Frank-

* Greg. von Tours L. IX. c. 13.
** im 10. §. des folgenden Capitels.
*** Cap. Lib. IV. c. 23.
**** 1. Cap. An. 809. c. 28.
† Lex Ripuar. tit. 30. c. 1. & 2.
†† Lex Bajuv. c. 1. & tit. 17. c. 2.

furth * giebt uns das Exempel eines Bischofs, wider welchen man keine genugsame Beweise aufgebracht, und welcher, da er keine Conjuratoren gefunden, mit denen er den ihm auferlegten Eid leisten können, sich anerboten, einem seiner Leute das Iudicium Dei ausstehen zu lassen. Nun geschah zwar dieses freywillig, wie der Rechtsspruch in ausdrücklichen Worten saget, man machet vielleicht aber diese Anmerkung nur wegen der Ungewißheit, worinnen man lange Zeit in Ansehung der Art und Weise gestanden, wie ein Clericus seine Unschuld darthun, oder sich von einer auf ihn gefallenen Anklage ** reinigen muste. Und wie es scheinet, daß ein Angeklagter anders nicht in völliger Sicherheit war, als wenn er so einen Beweiß führte, also scheinet es, derselbe habe allemal wenn man es ihm erlaubte, seine Zuflucht dahin genommen. Nun wollen wir sehen, welchergestalten man die Art und Weise bestimmte, wie ein Clericus seine Unschuld zu beweisen hatte.

§. VI.

Man darf sich nicht durch den Gegenstand der langwührigen Berathschlagungen irre machen lassen, in welchen uns Carl der Große lehrte, daß man die erst erwehnte Frage abhandelte. Man war darüber nicht in Verlegenheit, zu wissen, wie man einen Geistlichen überweisen, oder ihm seinen Proceß machen konnte. Die Bischöffe selbst *** sowohl als die Weltlichen, wurden vor dem König, oder vor den Herren, verhöret, und also ihre Sachen erörtert, wenn sie auch des Verbrechens so man ihnen Schuld gab überführt blieben, verfuhr man nach den Gesetzen strenge wider sie, und behielt ihren Comprovincialen das Recht vor, sie nach den Canonen zu bestrafen. Es war aber schwer zu wissen, welchergestalten sie in Ermangelung hinlänglicher Beweißthümer den Verdacht von sich ablehnen musten, wovon sich die Weltlichen durch den Kampf, oder vermittelst des Eides, Coniuratio genannt, reinigten. Dieses Verfahren war weder dem Römischen, noch dem Canonischen Rechte gemäß; daher war ungewiß, ob die Geistlichen solches beobachten konnten, oder was sie vor eine Formalität statt desselben gebrauchen musten. **** Nachdem aber Pabst Leo, seine Unschuld zu erproben, kein besseres Mittel fand, als mit 12. Pristern zu schwören, daß er des angeschuldigten Verbrechens nicht schul-

---

* An. 794. c. 7.
** Greg. von Tours L. IX. c. 13.
*** Derselbe L. VII. c. 2. & 43.
**** 1. Cap. an. 803. c. 7.

schuldig wäre, so gab solches Carln dem Großen Anlaß, ein allgemeines Gesetz machen zu lassen, so sich auf alle Fälle erstreckte, in welchen ein Clericus wer der auch sey, von einem durch die Canonen zulässigen Ankläger angegegeben würde, ohne daß man ihn überführen könnte. Dieses Gesetz brachte mit sich, daß, woferne der Ankläger mit einer Zahl guter und wahrhafter Zeugen dasjenige was er wider einen Prister angegeben, rechtfertigte, dieser nach den Canonen würde verdammet werden; könnte er solches mit einer hinlänglichen Anzahl Zeugen nicht darthun, so solte die Sache nach den Canonen geschlichtet, d. i. der Prister solte absolviret werden, blieb aber nach diesem Entscheid der Prister seinen Mitbrüdern, und ehrlichen Leuten vom Volke ferner verdächtig, solte er sich, allen Verdacht aus dem Weg zu räumen, durch einen Eid über die 4. Evangelia nebst drey, fünf oder sieben Pristern die man vor gute Prister und vor seine Nachbaren erkennet, oder wohl mit einer größern Anzahl, wenn der Prister solches vor nöthig erachtet, dann mit andern guten und rechtschaffenen Leuten, reinigen.

Ein anders drey Jahre darauf gemachtes Gesetz * bestimmte, durch wie viele Zeugen ein Clericus muste überführet werden. Es scheinet aber, dieses Gesetz sey nur vor die Stadt Rom gemachet worden, weil in dem Artickel von den Diaconen nur derjenigen gedacht wird, welche Cardinäle (in Cardine urbis Romae conſtituti) waren. Inzwischen redet eben dieses Gesetz auch von den Bischöffen, und saget zu gleicher Zeit, daß der Pabst vor niemands Richterstul stehen soll, woraus ich auf die Gedanken komme, daß dieses Gesetz untergeschoben, oder wenigstens verändert, zerstümmelt und verfälschet worden ist. Dem sey wie ihm wolle, so verordnet dasselbe nicht, daß ein Bischof mit weniger denn 72. Zeugen, ein Prister mit weniger als 44. ein Cardinaldiaconus mit weniger als 37. ein Subdiaconus, Acoluth, Exorcist und Leser, welche Frau und Kinder haben und das Worte Gottes predigen, mit weniger als 7. Zeugen verdammet werden solle. Dieses Gesetz hat am Ende die Worte, Sic datur myſtica veritas, welcher Ausdruck nichts sagen will, und im geringsten nicht dem Styl der andern Carolingischen Gesetze gleich siehet.

Wir werden alsogleich ** vernehmen, wienach es möglich war, daß man so eine erstaunliche Menge Zeugen erforderte, und aufführte.

§. VII.

---

* 6. Cap. An. 806.
** S. das folgende Capitel §. 10.

§. VII.

Ich glaube, daß ich den Verhalt des peinlichen Verfahrens deutlich angegeben habe, ich muß aber noch einige Anmerkungen über zwey Theile dieses Verfahrens machen, nemlich über die Aussage der Zeugen, oder die Untersuchung des Beweises, und über die Formalitäten des Zweykampfes. Ich will mit diesen letztern den Anfang machen. * Der König, oder der Herzog, bewilligte in seinem Hofe, oder anderswo, ein vermachtes Feld, und man konnte anders nicht als auf seinen Befehl Hände bey den Kämpfenden ** anlegen, um sie zu trennen. That dieses jemand ohne Befehl, so wurde er in eine Busse von 40. Sols verdammet. Jede Handlung, welche einen Aufstand, oder irgend eine andere Ungemächlichkeit, veranlassen konnte, war gleich verboten. Der Angeklagte konnte einen Secundanten vor sich rauffen lassen, und wenn eine Frauensperson in solchen Umständen war, muste sie dieses allemal thun, es wäre denn, daß sie das Herz gehabt, selbst zu rauffen. Das Gesetz der Bayern setzet voraus, *** daß einer von den Kämpfenden gar leicht im Kampfe das Leben verliehren könnte, und Gregorius von Tours **** hat ein Beyspiel von einem Kampfe, worinnen die zwey Kämpfende umkamen. Dieselben hatten sich mit der Lanze und mit dem Dolche geschlagen. Unter der zweyten Königlichen Linie waren diese Kämpfe nicht so gefährlich, und es scheinet, die Capitularien † haben dabey nur den Gebrauch des Schildes und Kolbens zugelassen. Man raufte sich zu Pferde, oder zu Fusse, wie es einer †† von den Secundanten wolte, oder wie es ihre Würde erforderte.

Im Jahr 1215. setzte Philipp August ††† die gröste Länge der Kolben, womit sich diese Leute schlagen dürfen, auf 3. Schuhe vest.

Der Ankläger konnte allemal zwischen dem Kampf und der gerichtlichen Prob wehlen, wenn er aber die Sache durch Aufführung der Zeugen angebracht, dieser Weg ihm aber nicht gelungen hatte, so stund es nicht mehr in seinen Mächten den Kampf zu vermeiden. Ich weiß nicht, ob in so einem Falle der Angeklagte nach eigenem Belieben den Eid oder den Kampf erwehlen konnte.

Ohne

---

* Lex Bajuv. tit 2. c. 1.
** Ibid. c. 2.
*** Tit. 17. c. 7.
**** Hist. L. X. c. 10.
† Lib. IV. c. 23.
†† Aimoin L. IV. c. 108.
††† Ord. du Louvre T. I. p. 36.

Ohne Zweifel folgte er hierinnen dem Gutachten seines Raths, und wie es scheinet, vermochte ihn der Rath zum Kampfe, wenn er nicht mit ihm schwören wolte.

VIII.

Der Ankläger muste die Zeugen stellen, konnte aber solches nicht in des Angeklagten Abwesenheit thun, weil dieser berechtiget war, sie zu verwerfen, woferne er deshalb gute Ursachen anführte. Diese Zeugen schwuren zuvorderst, daß sie die Warheit sagen wolten, mithin waren sie wirklich Geschworne. Vier oder fünf Augenzeugen waren hinlänglich, ein Verbrechen zu beweisen. Aber diese Zeugen schwuren nicht allein. Wir werden finden, daß man in bürgerlichen Händeln zu den Augenzeugen solche Zeugen that, die keine Augenzeugen waren, und eben so wurde es in peinlichen Sachen gehalten. Der Richter verhörte die Augenzeugen und den Angeklagten in Beysein anderer Zeugen, welche nachmals mit Ja oder Nein auf das was sie gehöret, und auf die Sätze antworten musten, welche sie selbst über die Zeugen und Fragstücke gemachet hatten. Dieses Verfahren war sowohl dem Römischen als dem Barbarischen Rechte gemäß. Wir vernehmen, daß von Constantii und Juliani Zeit an die Processe in Angesicht der Kriegesleute * und Obersten der Legionen instruirt worden. Diese Kriegesleute urtheilten ohne Zweifel über den Werth der Beweißthümer, und eben dieses thaten die Geschworne bey den Franken.

§. IX.

Ich habe schon gemeldet, daß die Zahl der Conjuratoren der Größe des Verbrechens gemäß seyn muste. Man schwur wegen einer sehr geringen Summe mit einem einzigen Conjurator, ** wegen drey Sols muste man deren zwey aufbringen, um sechs Sols und was drüber schwur man mit fünf Zeugen, die man aus den Genannten (Nommés) wehlte, wobey man sich mit dem Degen in der Faust vertheidigte. Wegen einer Entführung rechtfertigte man sich durch einen Eid von fünf genannten Zeugen, und von sieben herbeygerufenen Zeugen, oder Advocaten. Endlich muste man wegen Ermordung eines freyen

* Ammian L. XIV. p. 75. L. XXII. p. 372.
** Das folgende Capitel §. 10.

freyen Mannes mit zwölf genannten Zeugen, und mit eben so viel Advocaten schwören. Inzwischen setzen zwey von dem Vater Sirmond * gesammelte Formeln voraus, daß in so einem Falle ein freyer Mann mit 36. Zeugen schwören muste. Wir wollen diese Formeln ein wenig untersuchen. Wir werden darinnen wichtige Begriffe über das peinliche Verfahren, und wegen der Natur der Zeugschaften, finden.

Diese Formeln lehren uns, daß, wenn ein freyer Mann einen andern freyen Mann getödet hatte, der Richter des Ortes sich an die Stelle verfügte, wo der Mord verübet worden, und alda Leute aus der Nachbarschaft, welche bey dem Lermen des Kampfes herbeygelaufen, oder beym Anfange des Streites zugegen gewesen, über den Verlauf der Sache befragte. Diese Personen sagten was sie wusten aus, und die Formel nimmt an, der Anstifter des Mordes habe solchen nur dadurch, daß er sein Leben vertheidigte, ausgeübet. Als auf diese Weise die Warheit erwiesen worden, erschien der Todschläger, und faßte die Hand, oder die Waffen des Richters an, und nachdem er in dieser Stellung einen Eid geleistet, erklärte er den Vorgang der Sache in Beysein von zwölf Personen (apud homines duodecim) und diese zwölf Personen schwuren mit ihm. Es war nicht nöthig, daß diese zwölf Personen, wie ich schon gewiesen habe, Augenzeugen abgaben, wie denn ohne diesem der Beweiß fast allemal unmöglich gewesen wäre, sondern es führte der Richter gute und hinlängliche Leute mit sich, vor welchen er seine Untersuchung vornahm, und dem Ansehen nach wehlte man aus ihnen die Zeugen, welche zur Aussage gesellet worden, um die Zahl zwölfe voll zu machen. Wenn das geschehen, gab man dem Beklagten in Form einer Relation von dem Verfahren Nachricht, und hierauf wurde er an einem bestimmten Orte nach Verfluß von 40. Tagen zu erscheinen vorgeladen, um alda in Gegenwart von 36. Männern, als Augenzeugen und Untersuchern (Visores & cognitores) zu schwören. Schwuren diese 36. Personen mit ihm, so war seine Unschuld erwiesen. Der Richter befand sich mit einer gewissen Anzahl ehrlicher und hinlänglicher Männer an dem bestimmten Orte; dahin begab sich auch der Beklagte, das Placitum zu beobachten, welches ihm nach dem Ausspruch ehrlicher Männer bewilliget worden, und nachdem er bey dem heiligen Orte, wo er sich befand (denn der Eid wurde in einer Kirche geleistet) und bey der dem Herrn gebührenden Ehrfurcht, geschworen, erneuerte er seine Declaration. Hernachmals schwuren Augenzeugen und Untersucher seines Standes, und in der

* Lib. II. tit. 30. & 31.

der durch die Ladung bestimmten Zahl, nach ihm, daß er in alle dem was er betheuert, einen redlichen hinlänglichen Eid geschworen habe. Dem Beklagten gab man einen Schein wegen der Eidesleistung, welchen diejenigen so solche angenommen, unterschrieben, und worinnen ihre Namen ausgedrucket worden.

Diese beeden Formeln scheinen sich nicht zu den Gesetzen zu reimen, welche in so einem Falle nichts als die Aussage von 24. Zeugen, nemlich zwölf Genannten und zwölf Advocaten erforderten, und noch weniger mit denjenigen, welche deren Zahl auf zwölfe vestsetzten. Diese Art eines Widerspruches zu vereinbaren, muß man voraussetzen, daß eine und die andern nicht von allen Arten Zeugen reden, deren Aussage in dem Laufe des Verfahrens nöthig war.

Solchergestalt gab man in der Enquete, so vor jeder Art Eidesleistung angestellet worden, nur den Augenzeugen Gehör, und verstund man unter diesem Namen diejenigen, welche eine besondere Wissenschaft von der Sache hatten. Diese durch das Zuthun einiger Personen, welche der Untersuchung beygewohnet, vermehrte Zeugen, leisteten vor oder wider den Beklagten einen Eid. Wenn dieser Eid ihm vortheilhaft gewesen, erforderte man von ihm, daß er nebst zwölf Personen, die ihm zum Rath gedienet, schwören solte. Dieses waren die Conjuratoren, von welchen ich bisher geredet habe. Man berief auch die zwölf Zeugen, welche alsogleich zu seinen Vortheile ausgesaget hatten, um mit ihm zu schwören, und der Richter that zu diesen 24. Zeugen zwölf andere Personen, welche das Verfahren untersuchen, die Beweise prüfen, und mit den andern Zeugen deliberiren musten.

Das Gesetze, so nur von 24. Zeugen redet, setzet voraus, daß es keine hinlängliche Beweise gebe, und solchergestalt nimmt es an, die Enquete, wodurch das Verfahren seinen Anfang genommen, sey schon vor sich gegangen. Die Gesetze, welche nur zwölf Zeugen anführen, reden bloß von den Conjuratoren im eigentlichen Verstande, und geben weder von denen, welche in der Enquete aussagten, oder von denen Nachricht, welche von dem Richter erwehlet werden musten. Die Zeugen der Enquete sagten über das Factum aus. Die Conjuratoren untersuchten es von wegen des Beklagten. Die Zeugen, welche der Richter erwehlte, examinirten ebenfals, jedoch aber vor die öffentliche Parten und in deren Namen. Was ich in den folgenden Capiteln sagen werde, wird diese Muthmassungen bestärken, und ihnen eine mathematische Warheit beylegen. Wir wollen ein Wort von der Eigenschaft der Zeugen sagen.

§. X.

Eine von denen im vorhergehendem §. angeführten Formeln setzet voraus, daß alle Zeugen, welche in der Angelegenheit eines freyen Mannes aussagten, seines Standes, oder seine Pairs, waren. Mit den Augenzeugen * hatte es eine andere Bewandniß, wie auch mit denen welche der Richter ernannte; sie musten Eigenthümer seyn. Ein Knecht konnte, wenigstens bey den Bayern, einen Secundanten abgeben, konnte aber in der Sache eines freyen Mannes nicht Zeuge seyn. Mit einem Freygelassenen hatte es die nemliche Bewandniß, nicht daß desselben Auffage verworfen worden, sondern nur, daß sie nicht legal war, eben so wenig als der Priester ihre. ** Weder die einen noch die andern waren hinreichend, einem Verbrecher seinen Proceß zu machen, weil man sich nicht einmal mit der Auffage einer großen Zahl freyer Personen begnügte, wo- ferne sie nicht *** die nemlichen Gesetze hatten wie er. In der Folge bewilligte man besondere Privilegien, vermittelst deren die Knechte Zeugschaft geben, und sich mit freyen Leuten raufen dürfen. Wir haben zwey Privilegien von der Art von Ludewig VI. **** wovon das eine der Abtey des H. Mauri des Fosses, und das andere der Kirche zu Chartres darum ertheilet ward, † weil die Titularien dieser Kirchen dem Fürsten die Vorstellung thaten, man verkleinere die Knechte der Kirchen dadurch, daß man fast keinen Unterschied zwischen ihnen und den weltlichen Knechten machte. †† Es konnten aber die Knechte zu allen Zeiten in Sachen der Leute ihres Stands Zeugschaft ablegen.

In den gröſsern, oder Königlichen Fällen, ††† war jeder freye Mann verbunden, als ein Zeuge zu erscheinen, die Sache mochte seinen Pair oder eine Person niedrigern Standes betreffen, auſser diesen Fällen muste er nur in der Angelegenheit seines Pairs Zeugschaft ablegen. Inzwischen muß man die Sachen der Witwen und Geringen hiervon ausnehmen; in dem Falle aber leistete man den Eid bey der Zeugschaft nicht.

§. XI.

---

* S. oben c. 22. §. 7.
** Cap. an. 744. c. 15.
*** Cap. Loth. tit. 5. c. 30.
**** §. 1.
***** Ord. du Louvr. T. I. p. 3.
† Ib. p. 5.
†† Cap. L. VI. c. 159.
††† 2. Cap. an. 819. c. 1.

§. IX.

Bisher habe ich nur von den größern Sachen geredet. In geringern Fällen war * das Verfahren etwas anders beschaffen. In diesen letztern konnte der Ankläger oder Kläger das gerichtliche Verfahren, den Kampf in einem vermachten Felde, und das Kreutzgericht nach eigenem Belieben erwehlen. ** Man konnte auch vermittelst der nemlichen Probe einen Mann des Meineides überführen, in größern Sachen hatte diese Probe aber in dem nemlichen Falle nicht statt.

XXIII. Capitel.

Fortsetzung des vorhergehenden Capitels. Bürgerliches Verfahren. Enqueten.

§. I.

Die Barbaren handelten niemals ohne Zeugen mit-einander. *** Die Handlung selbst geschah nur in Beysein der Zeugen, und man setzte ihre Zahl nach Maaßgab der Natur und des Wehrtes der Sachen, welche der Vorwurf der Convention und des Tractates war, vest.

Wenn **** jemand ein Landgut kaufen wolte, und dabey keinen Kaufbrief entbehren konnte, so muste er, wenn das Landgut wenig ansehnlich war, drey Zeugen mit sich bringen, war das Landgut von einem mittelmäßigen Werth, so brauchte man sechs Zeugen, war selbiges von einem großen Werth, so muste er sich von zwölf Zeugen und von so viel Kindern begleiten lassen. In deren Gegenwart erlegte er den Kaufschilling, nahm Besitz von dem Landgute, wobey er zu gleicher Zeit den Kindern Ohrfeigen gab, und sie in die Ohren zwickte, damit sie sich dessen erinnern, und im Stand seyn möchten, eines Tages da-

* Cap. an. 789. c. 10.
** Cap. Pipp. excerp. ex lege Long. an. 793. c. 14.
*** Lex Ripuar. tit. 60.
**** Ibid. c. 1.

von Zeugschaft zu geben. Wenn er diese Anzahl Zeugen nicht finden konnte, so muste er wenigstens sechs oder sieben derselben versammlen, und von ihnen einen Eid abnehmen. Mit denen durch die Tribunalien ergangene Bescheiden hatte es gleiche Bewandsame; selbige konnten anders nicht, denn in Beysein einer gewissen Anzahl Zeugen ertheilet werden, und dieses ist die Ursache, weshalb jedes Tribunal allemal hinlänglich mit Zeugen muste versehen seyn. Dieses ist der Ursprung der Records, * welche die Richter einer vorher gegebenen Sentenz, als Zeugen derselben, aufsetzten. Desgleichen wurden die feyerlichen Assignationen auch in Gegenwart der Zeugen verrichtet. Nachmals that man in verschiedenen Fällen den Bann oder Befehl des Grafens an deren Stelle, endlich stelte man sie völlig ab, es wurde aber der Bote oder Königliche Amtsdiener, welcher diese Gebote anbrachte, gezwungen, sich in gewissen Fällen durch zwey Zeugen begleiten zu lassen. Dieser Gebrauch ist noch üblich, und der Name, welchen man diesen Zeugen beyleget, zeiget ihren Ursprung sowohl als ihre Verrichtungen an. Man heißt sie Records. Aus den Rechten, welche den Gebrauch der Zeugen einführten, folgte nothwendig, daß man mit Vindicirung eines Gutes nicht gehöret wurde, wenn der Besitzer dieses Gutes einen unfürdencklichen Besitz anführen konnte. Dieses ist die Ursache, warum man von einer Zeit zur andern dasjenige bestimmte, was man den Termin der Sachen hieß. ** Solchergestalt verordnete Carl der Große im Jahr 812. daß die Angelegenheiten, welche zwischen Personen gleichen Standes (Pares) von des Pipini Tode an vorwalteten, diejenigen allein seyn solten, welche man ohne sein Geheiß untersuchen und abwandeln könnte, und solten die andern auf ewig in Vergessenheit gestellet werden.

§. II.

Demnach muß man sich nicht verwundern, daß bey allen Processen, welche aus einem Vertrage, oder aus einem Rechtsspruche erwachsen, Augenzeugen zur Aussage gefunden worden. Gab es Processe, welche ohne den Titel zu betreffen, den Besitz allein zum Gegenstand hatten, so konnten sie leichtlich von den benachbarten Pagensibus instruiret werden; diejenigen, so aus Schäden, Räubereyen und Thathandlungen entstanden, wurden anders angesehen. Zwar konnte jedwede von diesen Sachen der Gegenstand einer peinlichen Kla-

ge

* *Olim.* an. 1262. 1269. 1271. u. an. 1218. in Parlamento Sti Martini hiemali.

** 3. Cap. An. 812. c. 1.

ge seyn, aber in kleinern Sachen war das Verfahren von demjenigen nicht viel unterschieden, welches in bürgerlichen Materien statt gefunden.

§. III.

Wenn ein Mann eine gerichtliche Klage anbrachte, so stelte er entweder Zeugen, wenn er eine Sache bejate, oder ließ geschehen, daß man die Zeugen seines Gegenparts verhörte.

Wenn er Z. E. ein Landgut * anspruchig machte, welches seine Partey innen hatte, so wurde dieser auferladen, daß sie durch Zeugen bewiese, wie ihr dieses Landgut zu allen Zeiten zugehöret, oder wie sie solches erkauffet habe. Sagte sie, daß es ihr daran fehle, versicherte aber ein andersmal dergleichen zu stellen, so verschob man die Sache auf eine 14. tägige Frist. That sie die Erklärung, sie hätte keine Zeugen, und wolte keine haben, so verhörte man die Zeugen des Klägers, und wenn ihre Aussage untersuchet worden, wurde, wenn sie bewiesen hatte, vor ihn gesprochen, bewieß sie aber nicht, so beobachtete man das nemliche Betragen; welches man in dem Falle wahrgenommen, wenn man weder von dem einen oder von dem andern Theile Zeugen aufführte.

Es war üblich, zwölf Zeugen aufzuführen, wenn man in des Königs Gegenwart so eine Sache abwandelte; gieng selbige durch einen auf den Altar geschwornen Eid zu Ende, so waren sechs Zeugen hinlänglich.

§. IV.

Man mochte nun aber sechs oder bis zwölf Zeugen aufführen, so musten sie doch nicht alle Augenzeugen seyn. In vielen Fällen war dieses eine unmögliche Sache, und nichts war weniger nothwendig. Um also die Zahl der Zeugen voll zu machen, welche die Natur der Sache erforderte, muste man ihnen Zeugen zugesellen, welche es nur dem Namen nach waren, und dieses wurde auch in seinem Falle beobachtet, wovon ich den Beweiß in einem Gesetze des Kaisers Lotharii finde. „Man soll die Zehenden geben, sagt dieses Gesetz,** „ und die Obrigkeit soll die Widerspenstigen dazu zwingen. Man erwehle „ vier

---

* App. Act. Vet. tit. 16. Baluze T. 2.
** Tit. 5. c. 35.

„ vier oder neun Zeugen, oder so viel als der Stand der Pfarrkinder er-
„ fordert, und diese seyen zwischen dem Pfarrer und ihnen die Zeugen, ob
„ der Zehend gegeben worden, oder nicht. Nun haben wir verordnet, daß
„ man diese Anzahl Zeugen stelte, damit man nicht genöthiget wäre zu
„ schwören. Nun glauben wir zwar deswegen nicht, daß es nöthig sey,
„ daß eine solche Anzahl Zeugen bey der Zehendabgab zugegen sey, son-
„ dern es geschiehet darum, damit die mehrern anvertraute Aussage ei-
„ nem weniger zur Last falle. Ubrigens ist es genug, wenn zwey Zeugen
„ bey der Zehendabgab anwesend waren.„

Es erhellet aus diesem Gesetz, daß die Zeugen deren alhier erwehnet wird, von denjenigen unterschieden gewesen, welche mit dem Beklagten schwuren, weil man dadurch, daß man die Anzahl der erstern vermehrte, die Absicht hatte die Eide zu verhüten. Dieser Eid war derjenige nicht, welcher Coniuratio hieß, weil die erwehlten Zeugen desjenigen Conjuratoren waren, dessen Sache sie gewannen. Demnach wurde der Eid vor dem Kampfe geleistet, und diese Erläuterung schicket sich zu demjenigen, was Agobard von der Nothwendigkeit eines Zweykampfes in Ermangelung der Zeugen sagte. Es beweiset auch das Gesetz des Lothars, daß dieser Eid in bürgerlichen Sachen statt gefunden, wenn man an einer hinlänglichen Zahl Zeugen einen Mangel hatte. Es scheinet zugleich aber auch, daß man ein äußerstes habe vermeiden wollen. Ja es hat das Ansehen, daß, wenn man den Gebrauch desselben in bürgerlichen Sachen nicht ganz abstelte, man solchen doch durch Anordnung eines neuen Verfahrens wenigstens selten machte, wovon ich in den Barbarischen Gesetzen das Muster nicht finde.

§. V.

Ein Gesetz vom Jahr 819. * bevollmächtiget einen Kläger, neue Zeugen aufzuführen, wenn ihm die von seinem Gegenpart gestelte Zeugen verdächtig vorkommen. Es beweiset dieses Gesetz, daß die Parteyen allemal das Recht behielten, Zeugen zu stellen, und daß das Recht der Richter, solche abzuhören, ihre Zeugschaft nicht hinderte, auch daß in der Aussage diejenigen Zeugen so bestochen worden, zu der Zahl der andern gehörten. Dieses war ein Mittel sie verwirt zu machen, auch war dieses eines, wenn man die von dem Beklagten gestelte Zeugen zuließ. ** Der Richter war nicht befugt, andere als solche

Zeugen

* 1. Cap. an. 819. c. 10. Cap. L. IV. c. 23.
** Cap. excerp. ex lege Long. c. 23. An. 801.

Zeugen zu verwerfen, die keinen guten Ruf hatten. Bis zu Carls des Grossen Zeit wurden die Parteyen in Ermangelung der Zeugen zum Schwur zugelassen. Ich finde nicht, daß dieser Prinz jenen Gebrauch jemals abgebracht, und Agobard lehret uns, daß er noch zu Ludewigs des Frommen Zeit üblich war. Wir haben aber ein Gesetz vom Lothario, welches uns zeiget, was vor ein Verfahren an die Stelle dieser Barbarischen Formalität getreten sey. „Wir verordnen, * sagt dieser Fürst, daß, woferne jemand anders „keine Zeugen bekommen kan, der Graf alsdann, die Wahrheit zu beweisen, diejenige in sein Placitum kommen lasse, welche zur Zeugschaft nöthig sind, damit der Grund der Sache durch sie selbst eidlich erhärtet „werde. Wenn die Untersuchung, oder Enquete, von beeden Theilen angestellet worden, weil man weder auf der einen noch auf der andern Seite Zeugen hat bekommen können, so muß die eine und andere Enquete vor „der Eidesleistung geschehen. Wenn alle zu Gunsten einer Partey zeugen, so müssen sie die angegebene Wahrheit beschwören; stimmen sie aber „nicht überein, und geben die eine der einen Partey gewonnen Spiel, mitlerweile die andern solche verwerfen, so befrage man sie, ob sie ihre Zeugschaft durch einen Zweykampf beweisen wollen. Wenn man weder auf „der einen noch auf der andern Seite nachgiebt, so müssen die Zeugen „schwören, und sich balgen, wenn aber die einen den Zweykampf verweigern, so müssen die andern zur Zeugschaft gelassen werden.„

Wann demnach eine Partey Zeugen hatte, die andere aber nicht, so konnte letztere der Aussage eine Untersuchung entgegen setzen, eben so wie man einer Aussage eine Aussage entgegen stelte, wenn eine von den Parteyen die Zeugen des andern Theils verworfen, und vor sich Zeugen angegeben hatte. Wenn keine von den Parteyen im Stand war, Zeugen zu stellen, so setzte man einer Enquete eine Enquete entgegen. Es scheinet aber auch, daß der Gebrauch der Enqueten erst unter der Regierung Carls des Großen aufgekommen, und daß man bis dahin die Conjurationen in bürgerlichen Sachen zugelassen habe, worinnen man sich nach den Barbarischen Gesetzen richtete. Nach diesen Gesetzen war der Kampf eine nothwendige Folge zweyer widriger Aussagen, derselbe ergänzte auch den Abgang der Zeugen, und war, wenn es der Beklagte verlangte, statt der Conjuration. Demnach muste derselbe vor Anordnung der Enqueten öfters statt finden, als nach solcher Zeit. Denn es muste

* Tit. 4. c. 9.

muste was sehr seltenes seyn, daß ein Kläger um besondere Untersucher anhielt, und noch seltener muste es sich zutragen, daß sich nicht alle Enqueteurs über ihre Aussage verstanden, um so mehr als sie sich alle vereinigten, eine gemeinsame Enquete * zu liefern, wie solches ein Gesetz voraussetzet, welches verordnet, derjenigen Parteyn neue Zeugen zu bewilligen, welche über die ersten mißvergnügt seyn wird. Damit, wie es daselbst heißt, die falschen Zeugen durch die Zahl der guten beschämet werden. Anfangs war es üblich, daß man vor der Eidesleistung raufen ließ, gleichwie aber nothwendiger Weise viele Meineide daraus entspringen musten, also verordnete Carl der Große, daß man so in einem Falle sich vor dem Schwur raufen solte.

§. VI.

Der Eid wovon Lothar redet, ist derjenige, welchen die Schläger vor dem Kampfe leisteten, nicht aber der feyerliche Schwur, worinnen die Zeugschaft bestund, und wozu man nur den siegenden Theil kommen ließ.

Nicht alle Zeugen rauften mit denjenigen, die ihnen zuwider waren; auf jeder Seite raufte einer vor alle andere. Man erwehlte sie durchs Looß,** und derjenige auf den es gefallen, schwur in folgenden Worten. „Das Looß „ hat gewolt, daß ich Zeuge sey, und ich will diese Wahl rechtfertigen.„ Hernachmals schwur er mit aufgehabener Hand einen besondern Eid, *** welcher in der Anrufung des Namens Gottes bestund, damit der Sieg sich vor denjenigen erklären möchte, auf dessen Seite die Gerechtigkeit wär. Nach diesem Eidschwur ließ jeder Schläger seine Waffen weihen, und indem er nochmals bey denselben schwur, betheuerte er zusamt einem von den andern Richtern die Wahrheit seiner Aussage.

Nach den Capitularien **** hieb man demjenigen die rechte Hand ab, dessen Einbusse den Meineid bezeigte, welcher Meineid derjenige war, welchen er vor dem Kampfe begangen hatte. Diejenigen, so wie er ausgesaget, waren verbunden, ihre Hände zu lösen. Zwey Drittel dieser Abfindung fielen dem-

---

* Cap. Lib. IV. c. 23.
** Lex Bajuv. tit. 16. c. 5.
*** Lex Alam. tit. 84.
**** Lib. IV. c. 23.

demjenigen zu, wider welchen sie Zeugschaft geleistet, und das andere Drittel gehörte dem König als ein Fredum.

§. VII.

Auf diese Art machte man sich in weltlichen Sachen von der Verlegenheit loß, welche die Verschiedenheit der Zeugschaften veranlaßte. Eben so betrug man sich, wenn eine Partey * weltlich die andere aber geistlich war waren alle beede aber geistlich, so erlaubte man den Titularien der Kirche sich in der Güte zu setzen. Konnten sie sich nicht vereinigen, so erschienen ihre Advocaten in der öffentlichen Audienz, und alda bestimmte man in ihrer Strittsache den durch die Gesetze vorgeschriebenen Termin, d. i. man leitete das bürgerliche Verfahren vermittelst einer Ladung ein.

§. VIII.

Ich habe gesaget, welcher gestalten ein Zeuge beschaffen gewesen seyn müssen, wenn er in der Angelegenheit eines freyen Mannes wolte zum Eide gelassen werden, ich habe aber einen sehr wichtigen Umstand übergangen. ** „Man „ muste die Zeugen allemal in der Grafschaft nehmen, worinnen die Sachen „ gelegen waren, welche den Vorwurf der Irrung ausmachten, weil es „ nicht wahrscheinlich war, daß so oft es auf den Stand einer Person „ oder auf sichre Güter ankam, sicherer gewesen, sich auf Fremde als auf „ Nachbaren zu berufen. Wenn aber die strittigen Parteyen in den Gränzen einer Grafschaft verblieben, so war ihnen erlaubt, Zeugen in der Cent „ der am nächsten angränzenden Grafschaft zu nehmen.„

Man konnte ferner Zeugen in einer andern Grafschaft wehlen, *** „wenn „ man Untersuchungen ausser der Grafschaft anzustellen hatte, worinnen die „ Sache abgewandelt werden solte.„ Dieser Fall traf nur in peinlichen Fällen zu, weil man in bürgerlichen Sachen allemal dem Gerichtsstande der gelegenen Sache folgte. **** Es war nicht erlaubt, schriftlich zu zeugen, und man konnte niemals ein Zeuge seyn, als in Sachen deren Instruirung man beygewohnet hatte.

* 1. Cap. an. 819. c. 20.
** A. a. O.
*** 2. Cap. an. 805. c. 11.
**** Cap. Lib. VI. c. 147. u. 345.

§. IX.

Der König hatte * das besondere Privilegium, daß seine Zeugen ** nicht vereidet wurden, also konnte man ihnen keine andere Zeugen entgegen stellen; es musten aber auch die seinigen von den besten und wahrhaftesten Leuten aus der Nachbarschaft genommen werden. Diese nennet Ludewig Hutin Prud' hommes und Bonnes gens in einer Verordnung, welche die genaue Uebersetzung des erst angeführten Carolingischen Gesetzes ist, das die Form der Enquete in Domanialsachen reguliret. Dieses Gesetz ist sehr merkwürdig; der Kaiser richtet das Wort darinnen an seine Commissarien. „Wir wollen nicht, „ saget er ihnen, daß man wider uns andere Zeugen stelle, um uns unsere „ Domänen strittig zu machen, wenn die unserige gute und tüchtige Zeu„ gen sind, inzwischen sollet ihr und unsere Getreue so bey euch sich aufhal„ ten, besorget seyn, daß diejenigen so unsere Zeugen seyn sollen, gut und „ wahrhaft seyen.„ In diesen Enqueten wird man dreyer Stufen gewahr, 1.) Verhörte man die ansehnlichsten Personen der Grafschaft, 2.) Wenn diese Enquete keine hinlängliche Einsichten gab, so hörte man die benachbarten Zeugen ab, welche nach jener Kundschaft die besten waren. 3.) Wenn man dadurch die Warheit nicht entdecken können, so wurden auf beeden Theilen Zeugen gestellet, und wenn sie in ihrer Aussage nicht überein stimmten, so verhörte man sie vermöge einer Verordnung Ludewigs des Frommen, *** welche ein Reglement enthielt, das dem schon angeführten ähnlich war. Solchergestalt war die Zeugenverhör von dem Antrage nicht verschieden, daß sie sich schlagen solten.

§. X.

Wir haben allererst die Anordnung einer neuen Art Zeugen vernommen, welche man Enquetezeugen nennen kan; wir haben aber auch vernommen, daß es ausser dieser Anordnung schon verschieden Arten von Zeugen gegeben. Ich habe der Augenzeugen oder Visorum, und der Untersuchungszeugen oder Examinatorum, dann der genannten und berufenen Zeugen oder Advocaten erwehnet. Uberdas erwehnen die Barbarische Gesetze noch

der

---

* Cap. Lib. IV. c. 2.
** 2. Cap. an. 819. u. 5. Cap. citasd. an. c. 2.
*** Ord. du Louvre T. I. p. 590.
**** 1. Cap. an. 819. c. 10.

der Zeugen gleiches Standes, oder der Pairs (Consimilium) und der erwehlten Zeugen. Dieselben setzen die Zeugen gleiches Standes den erwehlten Zeugen, die genannte Zeugen aber den berufenen Zeugen entgegen; wie sie denn auch in verschiedenen Fällen die Anzahl der einen und der andern in einem gewissen Verhältnisse vestsetzen.

Es lehret uns das Gesetz der Teutschen, * was unter den erwehlten und unter den genannten Zeugen vor ein Unterschied vorgewaltet habe; dem Kläger saget dasselbe, stehet es zu, die erwehlten Zeugen zu ernennen, und in dem Falle wenn er drey ernennet, ist der Beklagte befugt, deren zwey zu verwerfen, mit dem dritten aber muß er schwören. Erfordert die ** Sache, daß der Kläger, welcher die Wahl der Conjuratoren zu treffen hat, vier derselben ernennet, so hat der Beklagte die Befugniß, zwey derselben zu verwerfen, mit den zwey andern aber muß er schwören. Solchergestalt waren alle Zeugen erwehlte, welche der Kläger ernannte, und die ernannte Zeugen, mit denen der Beklagte schwur, waren unter den erwehlten diejenigen, welche er zu verwerfen nicht Fug hatte; er schwur aber nicht allein mit den ernannten Zeugen. *** Wenn der Gegenstand des Processes den Wehrt eines Sols nicht überschritte, so schwur der Beklagte mit demjenigen Conjuratoren welchen er zu erwehlen beliebte, und das Teutsche Gesetz saget ausdrücklich, daß, wenn ein Kläger sechs Sols und zwey Deniers forderte, der Beklagte mit sechs Conjuratoren, und mit denjenigen Erwehlten die er nicht verworfen hatte, schwören muste. Diesemnach hatte er diese sechs Conjuratoren zu erwehlen, wie auch den alleinigen Conjuratoren. Also waren die Conjuratoren, welche der Beklagte erwehlte, mit den Zeugen und Advocaten einerley, **** weil sie das Gesetz der Teutschen den genannten Zeugen entgegen setzet. Es gab Fälte, worinnen man nur mit ernannten Zeugen schwur, wenigstens scheinet solches dieses Gesetz vorauszusetzen, † wenn nemlich der Fürst den Eid verweigern konnte, und wenn d r Beklagte in der Kirche schwur. Ohne Zweifel ist dieses die Ursache, weshalb das Gesetz der Bayern verordnet, daß der Beklagte in gewissen Fällen allein mit sechs Zeugen schwören soll, wenn der Eid in der Kirche geleistet wird, mit zwölfen aber, wenn dasselbe †† in des Kö-

 nigs

* Tit. 6. c. 2.
** Ibid. c. 5.
*** Ibid. c. 1
**** Tit. 53 & 89.
† Tit. 24. u. 28.
†† Tit. 76.

nigs Gegenwart geschiehet. In einem andern Falle muste der Beklagte mit 24. lauter erwehlten Zeugen, oder mit 80. Zeugen schwören, wie er solche wehlen mögen. Dieses ist ein neuer Beweiß, vermöge dessen wir nicht zweifeln dürfen, daß die erwehlten Zeugen zum Widerspiel derer welche der Beklagte wehlte, also genennet worden. Diese Zeugen wurden, wie ich erst gesaget habe, Advocaten genennet, man hieß sie aber auch Zeugen gleichen Standes, wie denn * eine zwischen den Königen Childeberten und Clotario gemachte Convention gegen das Jahr 593. ** diese Zeugen gleichen Standes den erwehlten Zeugen entgegen setzet. Zwischen dem Gesetze der Teutschen und dieser Convention waltet der Unterschied vor, daß jenes die Wahl oder Zeugen dem Kläger und die Verwerfung dem Beklagten zueignet, wo hingegen dieses dem Kläger den Eid auferleget, und ihm zumuthet, mit einer gewissen Anzahl seiner Æqualium und mit eben so viel erwehlten Zeugen zu schwören. Dieselbe scheinet auch noch von dem Gesetze der Teutschen darinnen *** verschieden zu seyn, daß sie eine beständige Gleichheit zwischen der Zahl der erwehlten und der Zeugen gleichen Standes vestzusetzen scheinet.

Diese Convention beweiset, daß, wenn das Salische und das Ripuarische Gesetz nicht zwey Gattungen von Zeugen unterscheiden, solches nicht darum, weil dieses nicht bey den Franken wie bey den Teutschen gebräuchlich gewesen, sondern deswegen geschehen, weil sie die Notorietät der Sache voraussetzen. Demnach begnügen sie sich auch, die Zahl der Zeugen gleiches Standes zu bestimmen, welche Nachläßigkeit ziemlich natürlich war, wenn bey den Franken die Zahl der Zeugen gleiches Standes immer der Zahl der genannten Zeugen gleich war. In den Capitularien findet man die nemliche Nachläßigkeit, und dieselbe träget nicht wenig zu ihrer Dunkelheit bey.

Ich habe das Gesetz schon angeführet, **** welches verbietet, daß der Ankläger allein in des Beklagten Abwesenheit Zeugen erwehlen soll. Diese Zeugen waren die nemlichen welche der Richter nach den Capitularien vornehmen, und wovon er jeden insbesondere verhören muste (inquirantur) wenn er sie anders nicht vernehmen konnte. Diese waren auch diejenigen, von denen der Angeklagte einen Theil verwerfen konnte, wenn er hinlängliche Ursachen der Ver-

---

* Baluze T. I. p. 15. & 16.
** C. 5.
*** C. 2.
**** 2. Cap. an. 805. c. 11.

Verwerfung angab. Demnach wich das Gesetz der Franken nicht allemal von dem Gesetze der Teutschen in Ansehung der Wahl und Verwerfung der Zeugen ab.

§. XI.

Ich glaube die Zweifel genugsam beleuchtet zu haben, welche aus der verschiedenen Benennung entstehen konnten, so die Gesetze den Zeugen beylegen; zu Carls des Großen Zeit aber gab er deren noch von einer andern Gattung, und es scheinet, daß sie dieser Fürst in der Absicht anordnete, die Meineide seltener zu machen.

Gewiß ists, * daß die Parteyen das Recht behielten, Zeugen zu erwehlen, ** und zu verwerfen. Die Sammlung der Capitularien stimmet dieserhalb mit *** den besondern Gesetzen überein. Wienach verordnen aber ältere Gesetze als diese Sammlung, **** daß fürohin der Commissarius, oder der Graf, erforderlichen Falls die Zeugen erwehlen soll, eine Sache zu erörtern, und daß man den Parteyen nicht mehr erlauben solle, falsche oder erkaufte und bestochene Zeugen, vor Gericht zu bringen, wie solches bishero beobachtet worden? Alhier muß man durch die falschen Zeugen diejenigen verstehen, welche vor solche erkläret worden, wie auch die Personen übeln Rufes, wider welche der Richter ein Ius exclusiuum hatte. Daß er aber solches nicht wider die andern Zeugen gehabt, erhellet daraus, weil dem Beklagten erlaubt gewesen, neue Zeugen zu den Zeugen seines Gegenparts zu thun, wenn ihm diese verdächtig vorkamen, und damit, wie das Gesetz saget, die falschen Zeugen durch die Menge der guten überwiesen werden mögen. Solchergestalt war die Befugniß des Richters, Zeugen zu erwehlen, um eine Sache zu erörtern, nicht so geartet, daß sie das Recht der Parteyen, selbst Zeugen zu stellen, aufhob. Man muß demnach die erst angeführten Gesetze mit einem Gesetze Carls des Großen, ***** welches von der nemlichen Materie handelt, verbinden. Nachdem dasselbe den Grafen und Richtern Macht gegeben, übel berüchtigte Zeugen zu verwerfen, so verfüget es, daß diejenigen so erwehlet worden, durch die Richter selbst anfangs untersuchet, und in Gemäßheit sothaner

Enquete

---

* 3. Cap. an. 805. c. 13.
** 2. Cap. an. 809. c. 6. Cap. Lib. III. c. 10. & 52.
*** 1. Cap. an. 819. c. 10.
**** 3. Cap. an. 812. c. 3. Cap. L. V. c. 102.
***** Cap. excerpt. ex lege Long. an. 801. c. 23.

Enquete soll gesprochen werden. Sehen sie aber, setzet er hinzu, daß die Sache bedeckt ist, so müssen sie ohne Rücksicht vor dem Kläger in derselbigen Sache andere Zeugen kommen lassen, damit durch derselben Untersuchung die Sache abgethan werden könne. Demnach musten diese von dem Richter berufene Zeugen sowohl als er untersuchen, und dieses waren Untersuchungszeugen. Es wäre glaublich, daß Carl der Große diese Formalität am ersten nicht angeordnet, und solche nur in Schwang gebracht habe, denn es erhellet aus verschiedenen Stellen Gregorii von Tours * daß die Erörterung zu allen Zeiten den Richtern zugestanden, und die Kriegespersonen berechtiget gewesen, dabey mitzuwirken. Die Enquete der von dem Richter ernannten Zeugen müste vorher geschehen, ehe als die Zeugen, die der Beklagte zu stellen berechtiget war, zugelassen worden. Denn es war dieses das erste Mittel, so man anwendete, die Sache zu entdecken ** und die schlimmen Zeugen zu beschämen. Diese Absicht wäre aber nicht erreichet worden, wenn die auf beeden Seiten gestelte Zeugen zwey besondere Mittel ausgemachet hätten, und in jedem derselben aus der Mehrheit das alleinige und gesamte Zeugniß der ganzen Wolke (turbe) gemachet worden wäre. Solchemnach waren die Zeugen des Beklagten die ersten Examinatoren der erwehlten Zeugen, die Zeugen mochten nun von dem Kläger bestellet worden seyn, oder es mochte der Richter durch die Abhör der Nachbaren die erste Untersuchung angestellet, und diese Nachbaren eine besondere Wolke ausgemachet haben. War die Aussage dieser Wolke dem Beklagten vortheilhaft, so schwur er selb dreyzehen mit der Wolke, welche meines Erachtens in 12. Personen bestanden. Aber selbst in diesem Falle richtete man sich nach dem Gesetze, welches verordnete, daß der Beklagte mit zwölf Zeugen seines Standes schwören solte. War die Sache ihrer Natur nach bedeckt, d. i. gab es keine Augenzeugen, so ernannte der Richter noch zwölf Zeugen, die 24. andere zu untersuchen oder zu verhören. Die Zahl der Zeugen von jeder Art war verschieden, nachdem die Natur der Sache und der Stand der Parteyen verschieden war, wie ich schon gesaget habe. Ich setze alhier aber den nemlichen Fall voraus, welcher in den zwey Formeln erwehnet wird, wovon im vorhergehendem Capitel ein Auszug vorhanden ist. Was ich allererst sagte, erläutert, wienoch es gekommen, daß ein freyer Mann verbunden war, mit 36. Zeugen zu schwören, ob derselbe schon, nach einigen Gesetzen in dem nemlichen Falle nur mit 24. Zeugen schwören muste, und andere Gesetze von ihm nur die Stellung von 12. Conjuratoren erforderten.

Man

---

* Hist. L. VIII. c. 39.
** Cap. Lib. IV. c. 23.

Man siehet hieraus ferner, wienach es möglich war, daß ein Bischof durch 72. Zeugen, ein Prister durch 44. und ein Diaconus durch 36. verdammet worden. Man kan diese erwehlte Zeugen, und die Zeugen gleiches Standes, wie Schiedsrichter so beede Theile erwehlten, ansehen. Die vom Richter erwehlte Zeugen waren statt der Oberschiedsrichter.

§. XII.

Damit man keinen Mangel an Enquetenzeugen hatte, muste der Richter allemal ehrliche und hinlängliche Männer bey sich haben. Es scheinet, die Wahl dieser Personen habe ehemals den Grafen und den Richtern zugestanden, auch hätten solche bey jeder Gelegenheit neue Enqueteurs * erwehlet. Gewiß ist es aber, daß in der Folge die Commissarien ** berechtiget gewesen, in jedweder Gau die wahrhaftesten und besten Männer so sie finden können, zu wehlen, die Wahrheit zu erkundigen und auszusagen. Das Amt dieser Enqueteurs muste wenigstens ein Jahr dauern, seitdem ausgemachet worden, daß sie von den Commissarien solten erwehlet werden. Die Worte dieses Auftrages beweisen, daß sie untersuchten und aussagten, d. i. daß sie die erwehlten und genannten Zeugen verhörten, die Aussagen annahmen, und hernachmals mit Ja oder Nein den Spruch fälten. Jene Getreue, welche die Commissarien auf ihren Reisen begleiteten, hatten die nemlichen Verrichtungen; sie waren Enqueteurs.

Nachmalen wurde das Amt der Enqueteurs beständig, wie das Amt der Assessoren; *** daher rühret es auch, daß vor Alters die Räthe oder Assessoren der Obrigkeiten in zwey Classen getheilet waren, nemlich in die Classe der Enqueteurs oder Referenten, und in die Classe der Regardeurs oder Jugeurs des Enquetes.

§. XIII.

In dem Pallaste gab es Leute, denen obgelegen, Untersuchungen zu thun, und darüber Bericht abzustatten. Dieses waren die Beamte, welche der Erzbischof

---

* Cap. add. 4. c. 106.
** Cap. Loth. T. 5. c. 21.
*** de la Marre im Tractat von der Policey 1. B. tit. 11. c. 3. & 4.

bischof Agobard Caussidicos nennet. Dasjenige was er von ihnen saget, zeiget, daß die Untersuchung der Enqueten zu ihren Amtsverrichtungen gehörte, und der Pfalzgraf solche mit ihnen theilte. Ich habe an einem andern Orte * diese Stelle angebracht; solchergestalt befragte der Pfalzgraf die Parteyen, verhörte die Zeugen und nahm ihre Aussage an wenn die Sache erforderte, daß man sie in den Pallast schickte. Wenn zu Entscheidung des Handels die Untersuchung der Papiere zureichte, so ließ sich der Pfalzgraf solche vorlegen, und laß sie mit andern Justißverwannten gemeinsamlich; hernach bezeugte er in seinem und in seiner Amtsgenossen Namen, was er durch ihre Enquete gefunden ꝛc. Sehr oft trug es sich aber zu, daß man eine Localuntersuchung verfügte, wovon ich schon verschiedene Beyspiele angeführet habe. Manchmal trug man dieses dem Grafen, oder dem Richter des Ortes auf, gemeiniglich aber hatten die Commissarien des Landes solche Verrichtung. In der Folge ernannte man besondere Commissarien, die man auch Auditoren hieß, damit sie in den Provinzen die von dem Hofe verordnete Enqueten vornehmen solten. Man hat sogar eine Verordnung von Philipp V. ** welche diesen Auditoren untersaget, ein Zahlreichers Gefolge als sie gewöhnlicher massen hatten mitzunehmen. Diese Verordnung weichet nicht von den Carolingischen Gesetzen ab, vermög deren die Atzung, oder Freyhaltung, dem persönlichen Stande der Commissarien angemessen ward.

Gleichwie aber im Parlemente manchmalen Strittsachen von schlechtem Werth, und zuweilen schlechte Leute vorkamen, also verstattete man den Parteyen durch eine Verordnung, *** daß sie Commissarien in ihrem Lande nehmen dürfen, wenn sie in dem Parlement darüber einig waren.

Die Commissarien waren nicht jene gute und hinlängliche Enqueteurs, so die Enquete prüften, sondern verrichteten das Amt des Richters, welcher die Zeugen verhöret, und die Pagenses vor Gericht kommen lassen, deren Zeugschaft nöthig gewesen. Wenn aber nachmals **** die Marschälle, Balive, Pröbste, und ihre Unterbeamten, die Zeugenabhör und Untersuchung vornahmen, so geschahe auch, daß sie zuweilen solche ihren Schreibern und Angehörigen überließen, woraus mancherley Scha-

* S. oben im 17. C.
** 17. Nov. an. 1318. art. 8.
*** Ord. du 23. Fevrier 1318. Art. 11.
**** Ibid

Schaden erwachsen. Deswegen verordnete Philipp V. daß fürohin keiner von diesen Beamten eine Enquete verfügen solte, woferne solches nicht durch gute und hinlängliche Commissarien geschäh. Es wurden diese Enqueten vor den Pallast gebracht, wenn man wegen der in Folge derselben ergangenen Sentenz dahin appellirte. Ehemals hieß man die Handlungen der Enquete wegen Eides und Bescheides Relatio, Notitia oder Breve. Diese Papiere wurden durch die Beamten des Hofgerichts untersuchet, und machte der Pfalzgraf seinen Bericht darüber in des Königs Beysein, wenn die Sache der Mühe verlohnte; war das nicht, so untersuchte das Hofgericht die Enquete, erörterte sie, und ertheilte einen Verlaß. Der Pfalzgraf war als Präsident dieses Hofgerichts Referent, und als diese Würde abgestellet worden, * referirte der Hofgerichtspräsident um jenen Gebrauch nachzuahmen, in dem Rathe die in den Klagehändeln gebrauchten Gründe, wenn die Sachen nicht in der nemlichen Sitzung geschlichtet worden, worinnen man sie angebracht, oder wenn das Urthel so lange aufgehalten wurde, bis der König erschienen.

§. XIV.

Als die Pfalzgrafen ihr Amt nicht mehr führten, stunde wahrscheinlicher Weise den Präsidenten des Hofgerichts zu, die Enqueten zu machen, oder diejenigen zu untersuchen, welche in den Provinzen veranstaltet worden. Sie waren ziemlich selten, so lange nemlich gebräuchlich war, durch den Kampf zu beweisen. Dieser Gebrauch, der durch die Capitularien auf eine kleine Zahl Fälle eingeschränket worden, erstreckte sich mißbräuchlich auf alle Processe, und diente statt der wichtigsten Formalitäten. ** Der H. Ludewig reformirte diesen Mißbrauch durch eine Verordnung vom Jahre 1260. welche den Beweiß durch Zeugen an die Stelle des Kampfes setzte.

Ohne Zweifel war man in Folge dieser Reformation verbunden, besondere Räthe abzuordnen, die Enqueten anzuhören, oder zu prüfen, auch dem Hofgerichte deshalb Bericht zu erstatten. Als von dieser Zeit an die Sachen sich noch gehäufet, so vermehrte man die Deputation, und theilte selbige in Conseillers-Examinateurs und Conseillers-Jugeurs. Bisher erkannte das Hofgericht wegen der Enqueten, und that den Ausspruch, daß dieses bewieß oder nicht bewieß. Alhier erkennet man jenes Zeugniß, *** welches

* Ord. vom Jahre 1344. t. 2. p. 213.
** Ord. du Louvre T. I. p. 88.
*** Baluze T. II. p. 910.

der Pfalzgraf gab, wenn er vor dem König eine Sache referirte, welche vor ihm und vor seinen Assessoren verhandelt worden (Proceres.) In Sachen von wenigem Gehalt war dieses Urthel entscheidend, in wichtigen Sachen aber nur vorbereitend. Eben so war es mit den Urtheln beschaffen, welche die Deputirte zu den Enqueten ausgesprochen. Die erörterte Enquete kam vor die große Kammer, und diese sprach über die Enquete ein Endurthel aus; manchmalen reformirte sie das Urthel der Enqueten. Erst im Jahre 1422. gab man den Enqueten das Recht, in letzter Instanz zu sprechen. Die erste Deputation zu den Enqueten, wovon wir eine gänzliche Wissenschaft haben, ist diejenige, welche Philipp der Schöne im Jahr 1291. niedersetzte, die Enqueten anzuhören und zu erörtern. Unter den Räthen, woraus diese Kammer bestanden, gab es auch Referenten, welche der Kammer in Klagesachen von dem Bescheid der Enqueten Rechenschaft ablegten.

§. XV.

Man begreiffet leichtlich, daß die Enqueten nur schriftliche Processe erörtern durften, denn es mochte nun die Enquete durch Zeugen statt finden, oder die Einsicht der Papiere zureichend seyn, so bestunde das Amt der Conseillers Inspecteurs oder Examinateurs nie in was anders, als darinnen, daß sie alle und jede Papiere untersuchten.

Man rechtete in der Rechtskammer, wie man ehemals vor dem Pfalzgrafen und vor seinen Assessoren rechtete. Alda wurden die Zeugen verhöret, und führten die Advocaten ihre Gründe an. Gleichwie es aber keinen Pfalzgrafen mehr gab, die Zeugen zu vernehmen, und die Präsidenten ohne das genug Arbeit hatten, so errichtete man das Amt eines Zeugenabhörers. Diese Stelle war noch neu, als sie im Jahre 1318. abgestellet worden. Man setzte vest, * es solte die Verhör einer guten und hinlänglichen Person, oder denjenigen anvertrauet werden, welche die Parteyen nach dem II. Artickel ernennen würden, welcher eine ähnliche Anordnung wegen der Localenqueten enthält.

§. XVI.

Man wich von dem Geiste der alten Gesetze dadurch ab, daß man einer aus wenig Personen bestehenden Deputation die Prüfung der Enqueten übertrug.

---

* den 23. Hornung Art. 13.

trug. Solange diese Prüfung im Hofgerichte vorgegangen, und dieses Hofgericht nicht in verschiedene Kammern abgetheilet worden, war die Zahl der Enqueteurs, oder Examinatoren, nothwendiger Weise der Natur der Sache und dem Stande der Kläger gemäß. Dieses Verhältniß ward aber durch Errichtung einer besondern Deputation unterbrochen. Man gieng in diesem Stücke nicht allein von den ersten Gesetzen ab. Es scheinet, daß man von der Carolingischen Könige ihrer Zeit an die Zahl der Augenzeugen auf zwey Personen eingeschräncket hatte, deren Aussage hinlangte, einen Angeklagten zu überführen.

Gleichwie auch diese Anzahl Zeugen hinlänglich gewesen, also schloß man daraus, daß es unnütze wäre, andere Zeugen dazu zu thun. Demnach war diese Formalität nicht ohne Nutzen. Wie oft kan es sich nicht begeben, daß zwey Zeugen eine gefährliche Anklage mit einander verabreden? Hätte man nicht manchmalen auch Unschuldigen das Leben gerettet, woferne man allemal die Zeugen, welche wider einen Angeklagten aussagten, in die Hände geschickter und erfahrner Examinatoren gegeben hätte? Was die Angelegenheiten betrift, worinnen keine Augenzeugen vorkommen, so wären die Enqueten durch eine Wolke vielleicht noch nützlicher; statt dieser Enqueten, welche darinnen bestanden, alle Zeugen zusamm zu thun, die man abzuhören nöthig fand, man mochte nun auf eine Wolke antragen, oder mehrer Wolken zusammen thun, hat man den Gebrauch der abgesonderten Aussagen wiederhergestellet. Dieser Zeugenverhör, welche der Richter anfangs vorgenommen, und welche sie unter einander selbst in schweren Sachen angestellet, ist der besondere Eid, den jeder Zeuge allein abschwur, substituiret worden. Vermittelst dessen thut der zu der Enquete verordnete Commissar dasjenige allein, was ehemals der Richter und die Untersuchungszeugen thaten.

Solchergestalt nun ist es gekommen, daß man das Römische Verfahren auf die Ruinen der Barbarischen Gesetze wieder hergestellet hat. Der Mißbrauch der Römischen Rechte hatte die Kaiser veranlaßet, das Verfahren in Gegenwart der Kriegesbeamten und der Rathsherren, der Rechtsgelehrten oder Consistorianen, vornehmen zu lassen, und die Barbarischen Gesetze hatten diesen Gebrauch erhalten.

Mir scheinet es, daß man, wenn es um das Leben, um die Ehre und um das Glück der Bürger zu thun ist, der Unschuld und der Gerechtigkeit nicht zu viele Quellen übrig lassen könne. Die Formalien sind alsdann so ehrwürdig, als sie oft wenig nützlich, und selbst bey Handhabung der allgemeinen Staatsverfassung schädlich sind.

XXIV. Capitel.

Von den Municipalgerichten.

§. I.

Ich habe anderswo all dasjenige angeführet, was uns die Capitularien von den Municipalgerichten melden; ich habe diesem einige Anmerkungen über die Defensoren der Städte beygefüget; hieraus folgte, daß allenthalben wo es keine Defensoren gab, auch keine Präsidenten gewesen. Man muß durch diese Defensoren aber das verstehen, was alte Urkunden den Aduocatum Maiorem nennen; denn alle Städte hatten nothwendig Defensoren, in dem Verstande wie die Römer dieses Wort genommen haben.

§. II.

Zwey alte Urkunden, welche noch ältere Gebräuche bewähren, lehren uns, worinnen die Einrichtung der Municipalgerichte zu allen Zeiten bestanden.

Die eine ist ein Privilegium Friedrichs II. vor die Stadt Regenspurg,* welcher man gewiß den Titel einer Stadt nicht strittig machen kan. Hier sind einige Artickel derselben.

„ Der Aduocatus Maior, gemeiniglich der **Thum Vogt** genannt,
„ welcher Macht hat, von wegen des Bischofs zu richten, und der Burg-
„ graf, welcher im Namen des Herzogs die nemliche Macht hat, sollen
„ alsdenn nur die Acht, oder den Bann, gegen einen Bürger erkennen, wenn
„ sie, einem alten Statuto gemäß, das Placitum publicum halten, und
„ weder der eine noch der andere sollen erwehntes Placitum öfters als drey-
„ mal des Jahres halten.

„ Wir verordnen gleichfals, daß die Bürgere von Regenspurg nicht
„ schuldig seyn sollen, vor irgend einem Gericht ausser der Stadt zu stehen,
„ weil dieses ihre alte Befugniß ist, woferne sie nicht Meyereyen auf dem
„ Lande

* Lünig.

„ Lande haben, derentwegen sie im Proceß liegen. Denn sie müssen dieser „ Meyereyen wegen vor dem Grafen stehen, in dessen Grafschaft solche „ liegen.„

Im Jahre 1388. versetzte der Bischof von Regenspurg der Gemeine dieser Stadt das **Friedensgericht**, und die dazu gehörige Kammer, oder Steueramt.

Die andere von mir angeführte Urkunde rühret von dem Erzbischof Heinrich von Cöln her, welcher 1229. lebte. Das merkwürdigste darinnen ist folgendes. „Wir rechnen unter die alten Rechte und löbliche Gewohnheiten der „ Stadt Cöln, eine alte den Rechten gemäße Gewohnheit, welche darin„ nen bestehet, daß kein Cölnischer Bürger von jemand vor Gericht gela„ den, noch von uns und von unsern Nachkommen ausser Cöln, wegen ei„ nes in der Stadt, oder in ihrer Markung, **Burgbann** genannt, be„ gangenen oder anmaßlichen Frevels, vor Gericht gezogen werde; es sollen „ aber wir und unsere Nachkommen in unserm Gerichtshofe zu Cöln den „ Vorsitz führen, und nach Anhandgebung der Sentenz der Schöppen, „ oder Assessoren, Recht ertheilen.„

§. III.

Aus dieser Urkunde erhellet, daß die Bürger der Teutschen Städte nicht das nemliche Recht hatten, so den Burgern der Fränkischen Städte zustund. Diese musten allemal in ihrer Stadt, und bey ihren Mitbürgern Recht nehmen, das Verbrechen so sie abzuwandeln hatten, mochte wo es wolte begangen worden seyn. Man nahm ihnen dieses Vorrecht erst im XVI. Jahrhunderte. Diese Befugniß stunde sonst den Decurionen zu, und der Unterschied, welcher deshalb unter den Teutschen und Fränkischen Burgern statt gefunden, rühret vielleicht davon her, daß erstere die Decurionen nicht vorstelten.

§. IV.

Ich will zu den zwey erst angeführten Urkunden eine allgemeine Verordnung **Friederichs II.** thun, welche mit sich bringet, „daß, gleichwie in „ vorigen Zeiten die Regierung der Städte, und all derjenigen Güter, wel„ che die Kaiserliche Hoheit vergibt, den Erz- und Bischöffen zugestanden, „ also auch solche ihnen und ihren Beamten immerdar zustehen solle.„

End-

Endlich haben wir eine Urkunde von Kaiser Otten II. welche alle Städte, Ciuitates praefectoriales nennet. Die Teutschen übersetzen aber durch das Wort Praefectus zwey Teutsche Worte, welche eigentlich den Königlichen Vogt bedeuten. Aus alle dem kan man schließen,

1.) daß es in allen Städten Teutschlands nur Defensoren, und keine Präsidenten gegeben.

2.) Daß diese Defensoren solches Amt führten.

3.) Daß die Bischöffe und Erzbischöffe den Titel des Defensoren ihrer Städte führten. Und wie es keine Stadt gegeben, worinnen kein Bischof war, es also auch

4.) keine Stadt gab, die keinen Bischöflichen Vogt hatte.

5.) Daß das Gericht des Vogts ein Friedensgericht hieß, weil es den Frieden handhabete, und in der Stadt die Policey besorgte, auch die wider den Ruhestand begangene Frevel abstelte.

6.) Daß diese Gerichte einträglich, und folglich die wider den Ruhestand verübte Frevel, oder die Gebühren des Fredum, dem Bischoffen Geld einbrachten.

7.) Daß er den Bann des Königs weder verkündete, noch handhabete, weil der Burggraf, oder Probst, die Gerichtsbarkeit mit dem Bischoffen theilte. Dieses wird noch durch die Urkunde Ottens II. * bewiesen, welche eine Verstattung des Bannes ist.

8.) Daß der Burggraf und der Vogt ihr Placitum gemeinschaftlich hielten.

9.) Daß es Assessoren gab, welche Recht ertheilten, und daß die Beamten des Bischoffen und des Fürstens allein die Assisse hielten.

10.) Daß sich ihre Gerichte nicht über dasjenige erstreckten, was wir Banlieve nennen, die Teutschen aber ohne Unterschied Burgbann oder Burgfrieden hießen. Burgbann in Ansehung des Burggrafen, der den Bann einnahm, Burgfried aber in Ansehung des Bischoffen, in dessen Beutel das Fredum fiel. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Bezirk keine bestimmte Größe hatte, daß er sich so weit erstreckte als das Gebiet jeder Stadt, ** so man allemal Suburbium geheißen, und das man auch territorium nennte.

11.) Daß

---

* An. 974.

** Chron. Weingart. Mon. de Princ. Guelf. c. 11. u. 12.

11.) Daß solchergestalt das Municipalgericht und das Gericht des Probstens einerley war, weil ihr Placitum gemeinschaftlich gewesen. Wir wissen ausserdem, daß

12.) der Burggraf, oder der Probst, ein besonders Gebiet, so eine Grafschaft hieß, hatte, * und daß er den Pagensibus dieses Gebiets, welches manchmal verschiedene Schlösser unter sich begrif, Justiz ertheilen muste.

13.) Daß der Vogt des Bischoffen auch ein besonders ** Gebiet, Schlösser und Pagenses hatte. Man muß annehmen, daß

14.) der Burggraf, als ein Graf und Inhaber einer Gerichtsbarkeit, sich nach den Gesetzen richten muste, welche die Competenz der Grafen regulirten, es mochte nun das Verbrechen auf ihrem Gebiete begangen worden seyn, oder es mochte sich der Missethäter, nachdem er anderswo Streiche gemacht hatte, dahin geflüchtet haben, alda seßhaft seyn, oder seine Güter in einer andern Gau haben.

15.) Daß in den Domanialstädten die Königlichen Richter, oder Gastalden, welche in Frankreich auch Grafen, und in Teutschland Pfalzgrafen genennet worden, zu des Königs Cassa die Befugniß und Einnahm des Fredum und Bannes, die Ober- und die Königlichen Gerichte zusammen besaßen.

16.) Daß die Theilung dieser beyden Gerichte zwischen dem *** Bischöflichen Vogt und dem Burggrafen, oder seinem Committenten, eine Eifersucht veranlassen muste, welches auch durch die Geschichte bezeuget wird.

17.) Daß, da die Burggrafen Vasallen der Herzoge worden, und die Pfalzgrafen allemal Vasallen des Königes gewesen, die so genannten Reichsstädte endlich aus den Händen der Kaiser gekommen, und die Domanialstädte fortan Reichsstädte waren, und diesen Namen allein behalten müssen.

18.) Daß wahrscheinlicher Weise die Voigte einen Theil der von ihnen erkannten Compositionen hatten, weil die Abteyen so nur Römische Güter hatten, keinen Vogt finden konnten, und daß **** dieses die Ursache ist, weshalb an den Orten wo Präsidenten waren, kein Vogt gewesen, weil die Städte

---

* Pipp. Reg. Ital. Cap. ex lege Longob. an. 793. c. 10.
** Chronic. Weing. Mon. de P. Guelf. c. 11. u. 14.
*** Dasselbe c. 11.
**** Mon. St. Gall. de gest. Carol. M. L. II. c. 25.

Städte der Präsidenten die Römischen Rechte behielten, welche weder einen Bann, noch ein Fredum, kannten. Nun befanden sich fast alle Gallische Städte in diesen letztern Umständen, daher es gekommen, daß das Wort Praefectus, * welches in Teutschland einen Königlichen Vogt bedeutete, in Frankreich mit dem Worte Praepositus einerley Bedeutung hatte.

§. V.

Man urtheile nach diesem, ob der Adel und die Landgerichte was gemeinschaftliches gehabt haben.

Mir ist nur ein Fall bekannt, worinnen ein Municipalrichter in der Sache eines Pagensis einen Spruch thun konnte, wenn nemlich der Pagensis ein Gut, oder andere Municipalgüter, besaß.

Die Lehne und Eigenthümer waren militarische Güter; solchemnach zogen die ihrenthalben entstandene Processe die Parteyen vor den militarischen Richter. Die freyen Zinnßmänner stunden unter den Gerichten der Municipalrichter. Gleiche Bewandniß hatte es mit allen freyen Leuten, welche sich in den Städten niederließen, aber in ihren Personalsachen stunden sie unter der hohen Obrigkeit, oder dem Einnehmer des Fredum, und dem Königlichen Gerichtsmann, oder Einnehmer des Banns, nun war aber der Probst in den Städten der Präsidenten mit dem einem und andern Amte bekleidet.

§. VI.

Die Probsteygerichte waren nach dem Begriffe, welchen wir heutiges Tages davon haben, keine Ausnahme von der Regel. Das forum delicti gehörte zu dem Gerichtszwang des Probsten, welcher Graf in seinem Bezirke war. Durch ein delictum flagrans wurden die Enquetes, oder Untersuchungen, unnütze; durch die Apprehension wurde die Entsetzung oder der Sequester umgangen. Deswegen kam es nur auf die Erkennung einer Busse, oder Lebensstrafe, an, welches die Schöppen oder Assessoren thaten. Es ist was ziemlich gleichgültiges, ob der Probst ehedessen besondere Assessoren gehabt, oder ob selbige allemal die nemlichen gewesen, als die Assessoren beym Landgericht.

§. VII.

---

* Statut. Philippi. Pulcri pro reform. An. 1302. c. 10.

§. VII.

Nimmermehr aber erkannte der Probst, oder seine Assessoren ein Todesurthel über einen freyen Mann, der Graf selbst hatte dieses Recht nicht, sondern sie erkannten lediglich die Königliche Busse über ihn.

„ So oft auch * ein Mann von guter Herkunft in dem Bezirk der „ Grafschaft ein Verbrechen zu Schulden gebracht, muste derselbe vor den „ König geführet werden, welcher allein befugt war, ihn mit der Landes„ verweisung oder dem Gefängniß zu bestrafen, bis er sich abgefunden hatte. „ Wenn er den Tod verdienet konnte man ihn nicht dazu ** verdammen, bevor man dem Fürsten darüber Bericht erstattet hatte.

§. VIII.

Durch besondere Veranstaltungen sind an vielen Orten das Amt, das Landgericht und die Vicomte vereiniget worden. Durch besondere Veranstaltungen ist auch ein Unterschied unter den Reichsstädten in Teutschland erwachsen. Die Einförmigkeit ist eine Wirkung der allgemeinen Gesetze, und diese Gesetze zergliedere ich alhier.

§. IX.

Was die Form der Municipalgerichte anbetrift, wovon ich noch nicht geredet habe, so finde ich nichts so uns bewege zu glauben, daß die Assessoren dieser Tribunalien allemal auf eine gewisse Zahl gesetzet gewesen, und allemal den Namen Schöppen geführet haben. Dieses ist ein Barbarischer Name und die Anordnung der Richter, welchen man ihn beylegte, hat mit den Römischen Gesetzen nichts gemein, denn nach diesen Gesetzen musten die Decurionen von dem ganzen Rathe, dessen Glieder sie waren, gerichtet werden. Wenn demnach die Decurionen Burger geworden, so muste jeder von ihnen von dem Volke, oder von dem Mittel der Burger, Recht nehmen, welches auch ein Brief Carls des Großen anzuzeigen scheinet, worinnen er von einem flüchtigen Clerico redend saget, daß derselbe angeklaget und in Beysein des Volkes (in conspectu) *** seiner Stadt sein Recht erhalten. Es ist nicht

* 2. Cap. an. 813. c. 12.
** Cap. Lib. VII. c. 170.
*** Baluze T. I. p. 413. u. 414.

unmöglich, daß die Schöppen in jeder Stadt durch eine besondere Urkunde angeordnet worden, so wie die von der Gemeinde Laon * von Philipp Augusten im Jahr 1185. verordnet wurden.

XXV. Capitel.

Fortsetzung des vorhergehenden Capitels, und vom Tribunal der Vicomtes.

§. I.

Hier ist nicht der Ort zu untersuchen, welchergestalten es unter den Teutschen Freygeborne gegeben, die weder Knechte, noch Kriegesleute, waren. ** So viel ist gewiß, daß es dergleichen gab, eben so gewiß ist es aber auch, daß zur Zeit der Eroberung in Teutschland sehr wenig Städte, und folglich sehr wenig Bürger gewesen. Dieses ist Ursache, daß es in den Gegenden des Rheins fast gar keine Bischöffe gab.

Unter der ersten Königlichen Linie errichtete man keine Bistümer alda, und Carlmann war der erste *** welcher der Kirche zu Maynz, die er selbst hergestellet hatte, Suffraganen gab. Pipin **** that zu der von seinem Bruder gestifteten Metropoli eine neue, und gab ihr auch Suffraganen. Carl der Große folgte dem Exempel seines Vatters und seines Oheims, stiftete auch acht Bistümer in Sachsen. Ludewig der Fromme ***** that das Erzbistum Hamburg dazu, mit welchem er die beständige Legatenstelle in den Landen jenseits der Elbe verknüpfte.

§. II.

Die Stiftung dieser Bistümer und aller andern, welche nachmals in Sachsen errichtet worden, setzte nothwendig die Anlegung einer Stadt voraus,

---

* Ord. du Louvre T. I. p. 14.
** Cap. Saxon. Baluze T. I.
*** Baluze T. I. p. 145.
**** Ibid. p. 157.
***** Ibid. p. 681.

aus, denn, vermög der mehrmalen zu der nemlichen Zeit bestätigten Gesetze, konnte man einen Bischoffen nur vor eine Stadt mit Ausschließung aller Burgen und Domanialstädte (Villes) ordiniren. Demnach müssen die Stifter der Bischöflichen Sitze dasjenige vor die Städte, worinnen sie solche ansetzten gethan haben, was Carl der Große vor die Stadt Achen insbesondere that. Sie machten die Einwohner derselben frey, gaben ihnen den Titel Bürger, und ordneten besondere Tribunalien vor sie an, welche ihnen in dem Bezirke ihrer Mauern Recht ertheilten, wo im Gegentheil die Lides und Freygeborne, als die alleinigen gemeinen Leute in Sachsen * von den Domanialrichtern des Königs und der Herren ohne Unterschied Recht nehmen musten. Es ist merkwürdig, daß diese Freygeborne, und unter ihnen diejenigen, welche Burger geworden, alle unter den Barbarischen Gesetzen stunden, und solchemnach, wie die Adelichen, das Fredum, oder den Bann, verwirken konnten, wohingegen die Municipalunterthanen in Frankreich nur nach den Römischen Gesetzen zu bestrafen waren.

Die allgemeine Verordnung Friederichs II. welche ich im vorhergehenden Capitel angeführet habe, enthält den Beweiß, daß die neuen Städte unter den Schutz ihrer Bischöfe gesetzet wurden und daß sie deren erste obrigkeitliche Personen und Municipalrichter, unter dem Titel der Defensoren oder Thumvögte waren. Der König hatte nur Burggraven, oder Pröbste, denen aufgetragen war, die Königlichen Fälle abzuwandeln, und die Geldbussen einzunehmen. Zu den Domänen der Städte wurden verschiedene Güter geschlagen, ** welche die Bischöffe frey eigen besassen, und auf welchen sie insonderheit die Gebühren des Fredum, *** wie in ihrer Stadt, einnahmen. Solchergestalt besaß die Kirche zu Regenspurg eine Grafschaft an der Donau. Das nemliche ereignete sich auch in den Fränkischen Städten, wo die Bischöffe Defensoren waren; sie wurden Herren darüber, und hatten alda die hohe Obrigkeit.

§. III.

Friederichs II. Urkunde räumet dem Grafen die Gerichte in Proceßsachen der Burger zu Regenspurg, in Betref ihrer in der Grafschaft besitzenden Güter, ein. Dieses setzet voraus, daß es damals in Teutschland keine Vicomtes gab, denn in Frankreich hätten diese Händel vor den Vicomte gehöret.

* Ibid. p. 684.
** Ibid.
*** Mon. Weingart. Chron. de Princip. Guelph. c. 12.

Was ich aber erst vom Ursprunge der Städte in Teutschland angeführet, und was ich anderswo von dem Ursprunge der Vicomtes gesaget habe, zeiget genugsam, daß es dergleichen in Teutschland nicht geben dürfen. Demnach gab es nur Centenarien, Grafen, Domanialrichter, und Großvögte oder Thumvögte, welchen Namen man dem Beamten beylegte, den die Bischöffe in der Städtischen Regierung an ihre Stelle setzten.

Ich habe an einem andern Orte gezeiget, welche Art Unterthanen unter die Gerichte der Vicomtes gehörte.

§. IV.

Ich glaube, die Franken haben das Gericht der Vicarien Mallobergium * genennet, denn nur in so einem Gerichte konnten Leute, die des Königs Knechte gewesen, angestellet werden. Diese Art Richter hieß man Sagibarones. ** Ich halte sie vor Rechtsgelehrte, und glaube, daß, da jeder freye Mann diese Eigenschaft erhalten konnte, derselbe befugt war, sich selbst zum Sagbaron zu machen. Gleichwie aber diese Stelle ohne Zweifel *** was eingetragen, also strebten viele Leute darnach, und dieses ist die Ursache, warum das Salische Gesetz verordnet, daß in jedem Tribunal nur drey Sagbaronen seyn solten. Von einem Tribunale machet dieses Gesetz die Erklärung, daß es ein Ort sey, wo das Volk (plebs) sich zu versamlen **** pfleget, daß auch dieses Tribunal das Gericht des Vicomte sey, solches beweiset das Salische Gesetz augenscheinlich, wenn es saget „daß, wenn eine Sache in Gegen„ wart der Sagbaronen nach dem Gesetze abgewandelt worden, alsdann „ nicht mehr erlaubt seyn solle, solche vor den Grafionen zu bringen.„ Diesemnach appellirte man an denselben in Sachen, worinnen wider die Gesetze gesprochen worden. Der Präsident dieses Tribunals konnte nur sein Vicarius seyn, nun war der Vicarius des Grafionen und der Vicomte einerley Person, und noch heutiges Tages wird eigentlich das Tribunal des Vicomte nur mit 3. Personen besetzet.

* Lex Salic. T. 56.

** Leute die Geschäfte führten, oder Wortführer, Sprecher. Denn dieses Wort kan von zwey verschiedenen Dingen hergeleitet werden, von sagen, und von Sache.

*** Ib. c. 3.

**** Ibid. c. 4.

XXVI. Capitel.

Anmerkung über die Teutschen Gerichte.

§. I.

Die Staatsveränderung, wodurch die Carolinger das Königreich Teutschland verlohren, hatte sich nicht auf die nemliche Art zugetragen, als diejenige nachmals entstanden, wodurch sie das Königreich Frankreich einbüßten. Man muß diesen Unterschied der Regierung beymessen, welche vor der einen und vor der andern geführet worden. In Frankreich gab es keine Königliche Domänen mehr, und die Teutschen Domänen waren noch in ihrem völligen Zustande. Der Französische Markgraf verband mit seinem ursprünglichen Titel den beschwerlichen Titel eines Königes, und die mit den Domänen der Krone bereicherte Herzogthümer verlohren so zu sagen ihre erste Natur, die Würde so weniger schätzbar war als das Domanium, wurde ein Anhang davon, und nahm die Natur desselben an. Daraus ist das Recht der Wiedervereinigung erwachsen, dieses Recht das der Königlichen Würde in Frankreich so nützlich, und in Teutschland unbekannt ist.

In diesem Königreiche hörte der Fürst so ein König geworden, auf, ein Graf oder ein Herzog zu seyn, damit er allein König sey, und die großen Würden, welche nur mittelmässige Domänen verschaften, behielten ihre Natur. Diese waren obrigkeitliche Stellen, welche das Volk als ihre Regenten anzusehen berechtiget war, und wonach die Großen als nach einer Belohnung, vor ihre geleisteten Dienste streben konnten. Jedoch wirkte die Herstellung der Herzogthümer eine andere Veränderung.

§. II.

In Frankreich war der König Graf und ein armer Mann; er hatte einen Pfalzgrafen, welcher Herr beynahe eben so mächtig war als er, und ohne Zweifel sein Amt nicht zum besten verwaltete. Er hatte nicht viele Hofbeamte, seine Haußtruppen waren nicht zahlreich, seine gewöhnlichen Beamte waren keine mächti-

ge Herren, gemeiniglich befanden sich an seinem Hofe wenig Fürsten, wie denn auch sein beständiges Hofgericht mit bloßen Rittern besetzt gewesen. Sein Placitum war von der Versammlung, oder dem Colloquio generali nicht unterschieden, weil, wenn es zahlreich genug war, große Sachen vorzunehmen, es schon allgemein genug war, das Volk vorzustellen. In Teutschland ereignete sich das Gegentheil, massen alda die ungemein große Domänen den König in den Stand setzten, seine alte Würde niederzulegen, ein großes Hauß zu unterhalten, seine Beamte zu bereichern, welche in der That Große waren, den grösten Herren eine Lust zu den Hofämtern zu machen, und sie nach seinem Hoflager zu locken. Gleichwie er nur König war, und in dem Stücke die Carolinger vollkommen vorstelte, also hatte er einen Pfalzgrafen, der an seinem Hofe residirte, ja noch näher war ein Gericht bey ihm, darinnen der Pfalzgraf den Vorsitz führte.

§. III.

Es wurde aber desselben Gerichtsbarkeit * durch Ernennung der Herzoge eingeschränket, von deren Aussprüchen man, wie es scheinet, nicht appelliren können, und an welche die Bürger der Städte appellirten. Selbst die Burggrafen hielten in ihrem Namen Gericht, und waren dem Anscheine nach schuldig, Berichte an sie zu erstatten, wie solches aus der Urkunde Friederichs II. erhellet. Ganz Teutschland war nicht unter die Nationalherzoge vertheilet, aber die Grafen der Provinz, oder die Landgrafen, bekamen mit einer etwas mindern Würde, und in einem minder großen Bezirk, die nemliche Gewalt. Die Gerichtspflege ** war ein wesentliches Recht der Herzoglichen Würde. Selbst die Grafen waren dieser Gerichtsbarkeit unterworfen, und von dem Augenblicke an hörten die Grafschaften auf, Hofstellen zu seyn, wie sie es vorher *** waren. Die Herzoge verliehen die militarischen Grafschaften **** mit dem Fahnen, und die wesentlichste Verbindlichkeit von dieser Belehnung bestund darinnen, daß sich die Grafen ***** bey dem Hofe des Herzoges, oder bey seiner allgemeinen Versammlung, einstellen musten.

§. IV.

---

* Mon. Weing. c. 139.
** Annales Steronis in proemio.
*** 5. Cap. an. 819. c. 1.
**** Mon. Weing c. 13.
***** Annales Steronis in proemio.

§. IV.

Gemeiniglich wurde * diese Versammlung an einem bestimmten Orte in Bayern gehalten, nemlich in dem Gebiete ** von Regenspurg; in Schwaben geschah es an einem Orte Concio Legum genannt. Alda wandelte der Fürst alle Irrungen der Burger und der andern Unterthanen, welche rechtliche Hülfe bey ihm suchten, ab, *** strafte die Uebelthäter, und endigte die Fehden, welche die Feindschaften, als die nothwendige Folge einer Beleidigung, bey seinen unmittelbaren Vasallen veranlaßten. Solches geschah dadurch, daß er die Straffällige eine Busse zum Vortheil der Kläger erlegen, und hernach von den einen und von den andern einen feyerlichen Eid leisten ließ, daß sie fürohin in Ruhe zu leben angelobeten. Dieses war die Praxis aller Zeiten. Der Herzog verließ den Ort der Versammlung nicht, als wenn er die in die Acht erklärten Ungehorsamen in ihren Schlupfwinkeln aufsuchen wolte.

§. V.

Es ist wahrscheinlich, daß die Herzoge in ihrer Person die Herzogliche Würde und die beständige Legation vereinbarten, vermittelst deren ihre Einkünfte und Vasallen vermehret worden. Also hatte es Ludewig der Fromme in Ansehung des Erzbischoffen von Hamburg gemachet, und es hat aus der bey solcher Gelegenheit ausgefertigten Urkunde das Ansehen, daß die Legatenstelle der Würde eines Metropolitanen wesentlich anklebte. Dieses zeiget, weswegen in den Gegenden des Rheins keine Herzoge waren, und warum das Stift Salzburg nicht in dem Herzogthum Bayern begriffen war, wenigstens ist es gewiß, daß die Legatenstelle nöthig gewesen, die Machtvollkommenheit zu wirken, welche Ludewig der Fromme proprii vigoris dignitatem nennet. Ich bin überzeuget, daß die Herzoge diese Machtvollkommenheit hatten, daß ihr Placitum das alte Provincialplacitum gewesen, und daß der Gerichtshof, welchen die Commissarien auf ihrer Reise mit sich nahmen, das Placitum, oder das ordentliche Gericht der Herzoge war, daß dasselbe durch einige von ihren großen Lehenleuten verstärkt, ihr Herzogliches Placitum **** war, welches,

---

* Ibid.
** Mon. Weing. c. 11.
*** Ibid. c. 13.
****

welches, sogar in peinlichen Fällen, die Bischöffe und Grafen richten können, daß das ordentliche Placitum von Schwaben, so vorhero wandelbar gewesen, nach Rothweil beständig verleget worden, und daß es keine peinliche Gerichtsbarkeit über die großen Lehenleute ausübte, gestalten es keine hatte, ehe es bleibend geworden.

§. VI.

Eine andere Art Unterthanen, nemlich die Domanialunterthanen, hatten andere Richter, und waren diese Richter die Pfalzgrafen. Diese Würde, und diejenige, welche bey den Carolingern also genennet worden, waren nicht einerley, sondern es waren dieses die alten Domanialrichter, oder Grafionen. Man gab ihnen den Beynamen Pfalz oder Hofgrafen, weil sie zum Unterschiede der militarischen Grafen ferner vom Könige ernennet worden, und von ihm abgehangen. Sie stunden nicht unter den Herzogen, welche ihnen aus dem Grunde abhold * werden können, und hatten die letzte Gerichtsinstanz über die Unterthanen des Domanii, und zwar nicht allein derer vom dem Domanio welches der König wirklich besaß, sondern auch von den Gütern, welche die Herzoge vom Könige selbst zu Lehen hatten. Der Herzog Welf wurde dem Pfalzgrafen von Tübingen feind, nicht darum, weil er seine Dienstmannen vor Gericht gezogen und henken lassen, oder weil er ihr Schloß niedergerissen, sondern weil er einen ungerechten Spruch wider sie gefället hatte. Zwar hatte dieser Graf seine Grafschaft dem Vatter dieses Herzogs zu danken, er konnte ihm aber seine Hofwürde nicht zu verdanken haben, oder er hatte solche höchstens auf seine Vorsprache erhalten, denn er konnte anders nicht als in des Kaisers Gegenwart Recht nehmen.

§. VII.

Das Hofgericht des Königes erkannte in allen Irrungen, welche unter den unmittelbaren Vasallen des Königes entstanden. Dasselbe ward durch einige von seinen Waffenknechten, oder Rittern, besetzet. Wenn man damals einem Ritter ein vollkommenes Lob beylegen wolte, so sagte man von ihm, er wäre in den Gerichtssachen so erfahren, als tapfer und klug im Kriege. Ein Pfalzgraf war ihr Präsident, welchen man nachmals den Hofrichter hieß, und muste derselbe

---

* Ibid. c. 14.

derselbe wenigstens ein freyer Herr, oder großer Eigenthümer, seyn. * Dieses war die nemliche Stelle unter einem andern Namen, und vielleicht mit weniger ehrebringenden Vorzügen, es hatte dieses Hofgerichte aber wie das Hofgerichte der alten Pfalzgrafen an sich selbst einen sehr eingeschränkten Gerichtszwang; dasselbe konnte weder wegen der Person, noch wegen des Fürstenrechtes sprechen. Die Gegenwart des Königes erweiterte diese Competenz sehr, weil ihm dabey verschiedene Fürsten, Grafen, Baronen, Ministerialen oder Hofbeamten, Kriegesleute, und Große von seinem Hofe assistirten; dieses war der Carolingischen Könige ihr Placitum. Aber die großen Strittsachen, welche die großen Lehne, die Criminalprocesse der Fürsten, es mochten nun Herzoge oder Pfalzgrafen seyn,** betroffen, wie auch die Irrungen der Grafen unter sich, wurden in dem Fürstenrathe in dem höchsten Rathe des Volkes abgehandelt.*** In diesem Rathe und mit der Fürsten Gutachten und Willen vergab der König große Lehne, und zog sie ein.

§. VIII.

Gleich anfangs **** gab es sehr viele Pfalzgrafen, diese Würden wurden nach und nach mit den Herzogthümern vereinbaret, oder verlohren durch die Veräußerung der Domänen, und durch die den Reichsstädten ertheilte Privilegien ihren Gegenstand. Endlich blieben ihrer nur zwey; Die Würde des einen, so seinem Fürstenthum anklebte, wurde wie dieses erblich; der andere machte sich aus den ihm anvertrauten Domänen einen Staat. Alle beede, jeder in seiner Gegend, machten sich die Verlöschung der Pfalzgräflichen Würde zu nutz, und rissen in ihren Bezirken die wenige Gewalt an sich, die alda niemand mehr ausübte. Ihre beederseitigen Gerechtsame erstreckten sich aber nicht weiter, als die ehemaligen Gerechtsame der andern Pfalzgrafen. ***** Der Pfalzgraf am Rhein war nur vermöge eines zeitigen Auftrages in des Königs Abwesenheit Richter der Fürsten, und wenn er von jenem nicht dazu Macht erhielt, konnte er solcher sich auf keine Weise anmassen.

* Goldasts Reichssatzungen P. II. p. 20.
** Chron. de Princ. Guelph. c. 12.
*** Annales Steronis in proem. & ad ann. 1156.
**** Ibid. & Mon. Weing.
***** Schwabenspiegel c. 24.

§. IX.

Die Verlöschung der Herzoge von Schwaben und Franken, und die Nothwendigkeit, welche vorwaltete, Friedensconservatoren an ihre Stelle zu setzen, gaben zu Errichtung verschiedener Tribunalien Anlaß, deren Ursprung man nicht in den Alterthümern suchen muß.

Zwölftes Buch.

Von den Gesetzen und der Gesetzgebung.

I. Capitel.

Von der Vielheit der Gesetze.

§. I.

Nicht nur trug es sich zu, * daß die nemliche Landschaft, oder die nemliche Stadt, verschiedene Gesetze hatte, sondern man fand auch diese Verschiedenheit oftmals in dem nemlichen Hause, dergestalten daß unter fünf Personen, welche beysammen wohnten, oft nie zwey waren, die dem nemlichen Rechte folgten.

Dieses zeiget am besten, von welcher Art die Eroberung gewesen, durch welche die Gallier unter die Herrschaft der Franken geriethen. Sie ließen jedem Volke seine Landgesetze, und jeder Privatperson ihre persöhnlichen Freiheiten.

§. II.

---

* Agobard aduerſ. Gundob. legem c. 4.

§. II.

Die Gesetze, deren ich hier erwehne, sind keine politischen Gesetze, welche den Zustand eines ganzen Volkes bestimmen, hier kommet es nur auf die Gesetze an, welche den Besitz der Güter, die Art solche zu erlangen, und zu verliehren, die Form des Verfahrens, die relative Größe der Laster, ihre Vertheilung und Bestrafung vestsetzen, welches auch von der Fähig- und Unfähigkeit gewisser Personen, einige Geschäfte der Gesellschaft, und folglich die Stände und ihren Unterschied, die Art gewisse Pflichten zu besorgen, und ihren Gränzen, zu sagen ist. Das Alter, in welchem man anfanget, ein Theil des Staates zu seyn, die Natur der ehrlichen Verbindungen, und die Folgen derjenigen, welche die Gesetze nicht genehmigen, sind ohngefehr alle die Gegenstände, so dieser alhier vorkommenden Verschiedenheit der Gesetze fähig sind. Es ist begreiflich, daß solche Verschiedenheit in der Gestalt der Regierungsart nicht bestehen konnte, deren Natur mit sich bringet, alle Glieder einer Gesellschaft mit dem nemlichen Bande zu verknüpfen.

§. III.

Nunmehr verstehet man dasjenige, was folgende in dem Eide der Könige aufbewahrte Worte sagen wollen: **Wir lassen jedermann seine Gesetze.**

§. IV.

Nach der allgemeinsten Eintheilung werden diese Gesetze in die Römischen und Barbarischen eingetheilet; dabey finde ich das besondere, daß **Lotharius** verordnete, die Römer solten sich ein Gesetz wehlen, wornach sie zu richten wären. Ein anders eben so seltsames Gesetz verordnete, es solte jeder Graf die Erklärung thun, nach welchem Rechte er leben wolte. Demnach waren weder die Römischen noch die Barbarischen Gesetze erblich.

II. Capitel.

Von dem Römischen Recht.

§. I.

Gregorius von Tours * berichtet uns, daß man vornehmen Kindern drey Dinge lehrte, nemlich den Virgil, die Rechenkunst und die Theodosischen Gesetze. Mehr brauchte es nicht, uns von der Wichtigkeit und dem Nutzen dieser Gesetze zu überzeugen, weil ihre Erlernung bey einer Erziehung erfordert wurde, die ausserdem so unvollständig war. Ein Sklave, welcher sich das Studiren seines Herrns zu nutz gemachet hat, setzte sich dadurch in den Stand, dem König in all den Aemtern zu dienen, deren ihn seine Geburt nicht unfähig machte, und gelangte zu einem großen Glücke. Aber all dasjenige was ich bisher gesaget habe, muß die Stärke eines Beweises haben, um darzuthun, daß die Gesetze der Römer in Ansehung der Burger in den Städten, der Domanialunterthanen der Kirchen und der Domänen selbst, fortan gültig bleiben.

Solchergestalt konnte ein Prister sein Recht nicht verlassen, und in den weltlichen Gerichten Bürgschaft leisten.

§. II.

Jedoch hat man noch diese wichtige Anmerkung zu machen, daß bey alledem was die Policey überhaupt anbetroffen, insonderheit bey Sachen, die durch die Eroberung Galliens den Franken neu geworden, dieselbe ihre Zuflucht zu den Gesetzen, und zu der Policey der Römer genommen haben, welches ein Schriftsteller ** der hundert Jahr nach der Eroberung lebte, bezeuget.

§. III.

Man darf nicht denken, daß das Römische Recht nur Burger, Prister und Plebeyer machte. Dasselbe machte durch seine Einrichtung Soldaten, und

---

* Hist. L. IV. c. 41.
** Agathias.

und dieser Theil des Coder, dessen verschiedentliche Verordnungen dahin ausliefen, militarische Familien zu formiren, wurde nicht abgeschaffet, welches um so weniger geschah, als diese Materie kein Vorwurf der Barbarischen Gesetze war. Die Umstände hörten auf so wandelbar zu seyn, als sie es zu der Zeit waren, da das Reich sich seinem Falle näherte. Alle Unterthanen, welche sich vorzüglich vor andern musten anwerben lassen, blieben durch die Geburt fortan Soldaten. Die Werbungen, welche der militarische Theil des Volkes unter dem bürgerlichen Theile gethan hatte, hörten mit den Bedürfnissen auf, wodurch sie nothwendig geworden. Demnach waren die Söhne der Kriegesleute die einzigen, welche in einer den Vermögensumständen ihrer Vätter angemessenen Zahl, die Waffen führten; sie waren auch die einzigen, so diese Verbindlichkeit und dieses Recht auf ihre Kinder vererbten.

Solchergestalt behielten diese Römische Soldaten, welche nach des Procopii Bericht sich mit ihren Fahnen und den Landen, die sie bewachten, den Armoricern und Teutschen unterwarfen, ihre Sitten, die Kleidung und die Gesetze ihres Landes, blieben aber doch Soldaten. Im Gegentheil giebt der Bericht des Procopii einen Beweiß ab, daß sie dieses geblieben, und alle Merkmale eines militarischen Standes behielten, und auf ihre Kinder vererbten. Die Gallier dienten mit den Franken, und diese nahmen sogar ihre Tracht an.

Dennoch hat es sehr den Anschein, daß man die militarischen Römer nicht unter der Zahl derjenigen begrif, welche dem Römischen Gesetze folgten, oder vielmehr, wenn man vor Römischen Rechte redete, bestimmte der Gegenstand worauf man es deutete den Theil dieses Gesetzes, wovon die Rede war. Wenn man daher sagte, daß die Clerisey ihre Güter nach dem Römischen Rechte besaß, so hatte dieses nicht den nemlichen Verstand, als wenn man das nemliche von den militarischen Gütern gesaget hätte, weil das Römische Recht in Ansehung der einen und der andern nicht gleichstimmig war.

Es ist genug, die Barbarischen Gesetze gelesen zu haben, um die Anmerkung zu machen, daß die militarischen Römer, welche sich in denen von den Barbaren vergewaltigten Provinzen befanden, ihre Gesetze angenommen, gleichwie diese nemliche Barbaren die ihrigen in Sachen annahmen, welche keinen Gegenstand der Barbarischen Gesetzgebung ausgemachet hatten.

§. IV.

§. IV.

Die gänzliche Aenlichkeit zwischen den militarischen Gesetzen der Römer, und denjenigen, welchen die freyen Leute folgten, ist ein Beweiß, daß diese freyen Leute mehrentheils Römer waren, und daß man alle Franken mit ihnen vermischte, welche keinen Lehenherrn gewehlet, und folglich keine Lehne nöthig hatten. Inzwischen will dieses nicht so viel sagen, daß alle Römische Kriegesleute dem Gesetze der Franken gefolget wären. Jeder Theil der Römischen Truppen und der militarischen Besitzer, nahm die Gewohnheiten an, welche ein Anhang der militarischen Geburt oder der vollkommenen Freiheit, nachdem Gesetze des Volkes dem solche einverleibt gewesen, waren. Also waren einige Westgothen, andere Franken und andere Burgunder. Sie waren aber allenthalben unter dem Namen der Barbaren begriffen, weil sie dieses entweder wirklich waren, oder weil sie, solches zu werden, sich des Verfalles vom Reiche zu nutz gemachet hatten, dergestalten daß Scharen, welche als Legionarien dienten, wider den Attila als Hülfstruppen * fochten. Demnach hatten sie sich auf den Fuß der Barbarischen Mitverbundenen gesetzet; dieses erhellet auch noch aus dem Verzeichniße ** eines Capitularii von den Völkern, die dem Reiche Carls des Großen unterthan waren. Die Absicht dieses Capitularii gehet dahin, vor alle diese Völker ein Gesetz des Kaisers Theodosii gemeinschaftlich zu machen.

In solcher Absicht verordnet der Gesetzgeber, daß dasselbe sowohl von den Römern, als von den Teutschen, Franken, Bayern, Sachsen, Thüringern, Frisen, Galliern, Burgundern, Britaniern, Longobarden, Gasconiern, Beneventern, Gothen, Spaniern, und allen andern ihm unterworfenen Völkern, was Gesetze oder Gewohnheiten die auch beobachten, angenommen und befolget werden solle. Alhier werden die Gallier von den Römern unterschieden, und unter die Barbarischen Völker gerechnet. Ausserdem ist durch die Natur des Gesetzes selbst, wovon hier die Rede ist, offenbar, daß man durch jene Römer nicht die alleinigen Bewohner vom Rom, und dessen Gebiet, sondern überhaupt alldiejenigen verstehen muß, welche keinem einzigen Barbarischen Gesetze folgten, dergleichen insonderheit die Römer waren, welche ehemals unter dem Reiche der Westgothen begriffen gewesen. *** Die militarischen Bürger von Tours folgten gewiß den Gesetzen der Franken, und waren folglich

---

* Jornandes de reb. Getic.
** Cap. Lib. VI. c. 366.
*** Greg. von Tours. Lib. VII. c. 47.

folglich Barbaren, ob sie sich gleich in vielen Dingen nach den militarischen Gesetzen der Römer richteten. Durch jenen Namen unterschied man sie von den Römern, welche dem bürgerlichen Rechte folgten. Solchemnach blieb nur diesem Rechte in einem besondern Verstande der Name eines Römischen Rechtes, wiewohl man in vielen Fällen die in dem Codex gesammelten Gesetze anführte.

§. V.

Carl der Große hielt es, wie er selbst saget, * also nach der Gewohnheit, daß er Sachen der Römer untereinander allein nach dem Römischen Rechte abwandeln ließ, dergestalten, daß die Römer nach ihrem Recht erbten, nach ihrem Rechte alle ihre Schriften verabfaßten, und nach ihrem Rechte schwuren. Diese Gewohnheit war wirklich sehr alt, denn es hatte Clotarius I. vom Jahre 160. an ein Gesetz gemachet, ** dessen Anfang nur eine Wiederholung des gegenwärtigen Gesetzes ist. Carl der Kahle nimmt allemal von seinen Strafgesetzen diejenigen aus, welche dem Römischen Rechte folgten, das die Richtschnur des Verfahrens wider sie abgeben soll. Zu gleicher Zeit thut er auch die Erklärung, daß er nicht gemeinet sey, diesem Gesetze Abbruch zu thun, und daß keiner von seinen Vorfahren Willens gewesen, solches anzutasten. Hieraus scheinet sogar, daß an gewissen Orten Leute allerley Standes diesem Gesetze folgten, und dieses waren ohne Zweifel diejenigen, deren ich erst erwehnet habe. Jedoch gehöret die Prüfung dieser Frage nicht zu meiner Absicht.

III. Capitel.

Von den Barbarischen Rechten.

§. I.

Die Fabel und die Geschichte stimmen darinnen überein, daß sie den Teutschen einen gemeinsamen Ursprung beylegen. Die Geschichte gehet weiter, wo-

ferne

* Cap. excerp. ex lege Long. An. 801. c. 36.
** Baluze T. I. p. 7.

ferne sie so dunkele Zeiten wiederherstellen kan; sie giebt den Germaniern und Galliern einerley Ursprung, und die Aehnlichkeit ihrer Sitten machet ein noch stärkeres Vorurtheil zu Gunsten dieser Verwanntschaft.

Jene so furchtbare Teutonen waren Teutsche, und alle Germanische Worte die uns die Geschichte aufbewahret hat, sind Teutsch, inzwischen ist es schwer, die Gränzen zu bestimmen, wo die Gallischen Colonien aufhörten, und die Asiatischen Völkerschaften ihren Anfang nahmen. Man findet in Asien Sachsen, und diejenigen Teutschen Worte, welche die Tartaren und Parthen beybehalten haben, beweisen die ehemalige Verwanntschaft unter diesen Völkern.

Wie kan es kommen, daß die Sachsen in Asien die nemliche Sprache redeten, welche die Teutonen in Europa hatten? Solten die Teutonen selbst aus Asien gekommen seyn, und wäre das, wie würde es mit der Brüderschaft der Gallier und der Teutschen aussehen?

§. II.

Wenn wir noch die Celtische Sprache kennen, und wenn das Niederbrtanische von dieser Sprache gar nicht unterschieden ist, es sey nun, daß sich solche aus Großbritanien in das Land Wallis, und in das kleine Britanien, gezogen, oder daß sie sich in dieser letztern Gegend erhalten habe; so können zwey Sprachen nicht mehr von einander abgehen, als die Celtische und das Teutsche. Nun kan man aber nicht annehmen, daß ein Volk von einerley Abkunft so vollkommen unähnliche Sprachen gehabt habe.

Deswegen bin ich der Meinung, daß unter den Teutschen überhaupt, und den Galliern überhaupt, keine andere Verwanntschaft statt gefunden, als diejenige welche unter allen Menschen statt findet; daß, wenn die Teutschen stärker, oder Teutschland öder war, sie sich jenseits des Rheins niederließen; daß die Germanier, oder Teutonen, so aus Asien gekommen, und in vielen Stücken den Völkern ähnlich gewesen, die sie hinter sich ließen, sich nach und nach dem Rheine näherten, daß sie bald darüber marschirten, und daß sie als geringe Eroberer, niemals als Herren von Gallien, oft als ihre Tyrannen, und allezeit als ihre Nachbaren, ihnen einige von ihren Gewohnheiten gaben, und welche von den ihrigen annahmen.

§. III.

Darum bleibet nicht weniger gewiß, daß alle diejenige Teutsche, welche einerley Sprache redeten, von den Franken bis zu den Longobarden unter einander, und mit den Völkern, die man nachher die Sachsen nennte, welchen Namen sie sich allemal selbst beygeleget, gemeinsamer Abkunft waren.

Des Taciti Teutschland, eines von unsern kostbarsten Denkmalen, leget allen Teutschen gemeinsame Sitten bey, und der geringe Unterschied, den dieser Verfasser von ihnen angiebt, beweiset, wie sehr sie ähnlich waren. Selbst ihre Gestalt, und ihr Wuchs, bezeugen ihre Verwanntschaft. „Was „ mich anlanget, saget Tacitus, bin ich der Meinung derjenigen, welche „ dafür halten, daß die Teutschen durch den Umgang und Verbindung mit „ andern Völkern nicht angestecket worden. Deswegen sie fast alle einander gleich sehen, wie sie denn weisse Hare, blaue Augen, ein wildes Aus„ sehen, und eine starke und vortheilhafte Leibesgestalt haben.„

§. IV.

Was ihre Sprache betrift, setzet **Tacitus** voraus, daß alle Teutsche einerley Sprache geredet, weil er indem er der **Penciner** gedenket, meldet, daß ihre Tracht und Sprache Teutsch seyen, welche Sprache gewiß die Gallier nicht hatten. Ich finde den Beweiß hiervon in folgenden Worten dieses Verfassers. „Die **Naisinier** und die **Burier** zeigen durch ihre Sprache, ihre Klei„ dung und ihre Tapferkeit genugsam, daß sie unter die **Sueven** gehören, und „ solchergestalt verrathen selbst die **Gothinier** und **Osier**, daß sie „ unter die Fremde gehören, indem sie den **Quaden** und Sarmaten ei„ nen Tribut geben, und die Sprache der Gallier und Pannonier reden.„

Daher ist offenbar, daß alle wahrhaft Teutsche Völker eine gemeinschaftliche Sprache, und einen gemeinschaftlichen Ursprung haben; solchergestalt musten ihre Sitten und ihre Gewohnheiten ähnlich seyn.

§. V.

Tacitus hat uns einen ausführlichen Bericht von alle dem hinterlassen, was in der Art allen Teutschen gemein war. Ich habe schon Gelegenheit gehabt, solchen in verschiedenen Stellen auszuziehen, und alhier will ich mich bey keiner einzigen besondern Gewohnheit aufhalten.

Der Lehensstand war bey allen Teutschen eingeführet; bey allen Teutschen lösete man die Verbrechen ab, und reinigte sich durch den Zweykampf. Alle Teutsche waren vom Feldbaue abgeneigt, und ehrten allein den Kriegsstand. Endlich machte die Tapferkeit bey allen Teutschen die Generale, weil jeder Burger die Freiheit hatte, desjenigen Lehenmann zu werden, den er wehlen wolte. Die Geburt machte Könige, weil man sie allemal aus einer gewissen Familie nahm.

Man muß aber anmerken, daß diese Gewohnheiten verschiedene Einschränkungen litten. Solchergestalt war es eine alte Gewohnheit, daß die Ubertretung der Königlichen Edicte durch eine Geldbusse gestraffet wurde, die aber der König mit des Volkes Einwilligung * erhöhen oder mindern konnte.

§. VI.

Die Gewohnheiten waren an sich unveränderlich. Ich finde dieserhalb eine merkwürdige Stelle in dem Gesetze der Longobarden; ** „wenn derjenige, den man einer Vergiftung beschuldiget, oder sein Schläger, verwundet wird, so wollen wir nicht, daß er, wie es ehemals üblich war, sein ganzes Vermögen einbüsse, wir verordnen aber, daß er nach dem Range der Personen sich abfinde, weil wir bey den Gottesgerichten ungewiß sind, und wahrgenommen haben, daß viele Leute in der Vertheidigung einer guten Sache unterliegen. Was aber die Gewohnheit unserer Longobardischen Nation anlanget, so können wir dieses einzige Gesetz nicht abschaffen.„ Dennoch ist merkwürdig, daß von allen Teutschen die Longobarden diejenigen sind, welche unsern Königen die meiste Gewalt gegeben zu haben scheinen. Das Buch Agobards wider das Gombettrische Gesetz verdienet viele Aufmerksamkeit, weil es einen Beweiß von der Unveränderlichkeit der Gesetze enthält. Er begnüget sich nicht, die Ungelegenheiten des Gesetzes darzuthun, dessen Abstellung er verlanget, sondern er thut noch den Antrag, wie man es denjenigen vortheilhaft machen solte, die es andern Rechten wolten unterwürfig machen, zu welcher Veränderung er die Vernunft und die Religion zu Hülfe rufet.

* Cap. Sax. an. 797. c. 9.
** Lib. I. tit. de Monomachiis.

IV. Capitel.

Von einigen Barbarischen Gesetzen, und von dem Salischen Gesetze insonderheit.

§. I.

Es ist eine sehr merkwürdige Sache, daß man nicht weiß, zu welcher Zeit das Salische Gesetz verfasset worden, auf welche Völker dasselbe sich erstreckte, und wovon sein Name herzuleiten ist.

Inzwischen redet jedermann von diesem Gesetze, welches vor eines der ansehnlichsten Denkmale einer großen Monarchie angesehen wird. In Teutschland redet man davon nicht, alwo die alten Gesetze sich besser als sonstwo erhalten haben.

§. II.

Dagobert, einer von unsern grösten Gesetzgebern, ließ drey verschiedene Gesetze vor eben so viel Völker, die unter sein Reich gehörten, aufsetzen, nemlich das Gesetz der Ripuarier, das Gesetz der Teutschen, und das Gesetz der Bajuvarier oder Bayern. Alle diese Gesetze haben unter sich, und mit dem Salischen Gesetze viele Verwanntschaft, keines aber derselben ist gerade dieses Gesetz. Ein anderer Beweiß seiner Allgemeinheit ist dieser, daß alle von Carln dem Großen gemachte Sanctionen den Titel einer Addition zu dem Salischen Gesetze in seinen Capitularien führen. Nun musten aber diese Sanctionen in dem ganzen Reiche die Kraft eines Gesetzes haben; und demnach war das Salische Gesetz ein allgemeines und dem ganzen Volke eigenes Gesetz. In dem Falle leitet dasselbe seinen Namen nicht von einem besondern Volke her; denn woferne es das Gesetz eines Barbarischen Volkes gewesen wäre, so hätte man es das Gesetz der Salier, und nicht Pactum Legis Salicae, genennet. Man würde in seinen verschiedenen Verordnungen den Namen der Salier antreffen, so wie man der Ripuarier, der Bayern und der Allemannen ihren in dem Gesetz dieser Völker findet. Carl der Große erkennet in der Antwort auf die Fragen eines Grafen, der ihn zu Rath gezogen, nur

zwey Gesetze, * das Römische, in Ansehung dessen er ihn anweiset, dem Codex zu folgen, und das Salische Gesetz, weshalben man ein Placitum generale hören soll.

Ausserdem ist gewiß, daß es ein allgemeines Gesetz der Franken gegeben, und daß dieses Gesetze das vornemste unter allen gewesen. War aber dieses Gesetz das Salische Gesetz, und war es nicht den Ripuariern, den Bayern und den Allemanniern gemein, so folgten die Carolingischen Könige dem Gesetze der Franken nicht. Agobard sagt Ludewigen den Frommen ins Angesicht, daß er dem vornemsten Gesetze nicht folge, weil dieser Fürst die Erklärung thut, daß seine Nachfolger zu der von dem Ripuarischen Gesetze bestimmten Zeit großjährig würden. Inzwischen kan man nicht sagen, daß das Salische Gesetz und das Ripuarische einerley gewesen; nun widersprechen sich zwar dieselben in keinem einzigen wesentlichen Artickel, ausserdem aber sind sie so verschieden, daß es unmöglich ist, sie mit einander zu vermengen. Noch mehr findet man in dem Ripuarischem Gesetze ein im Jahre 893. ** gemachtes Reglement wegen Ermordung der Clericorum, welches dem Salischen Gesetze angehänget werden solte, und eben dieses Reglement stehet nicht in dem Salischen Gesetze, so auf Carls des Großen Befehl abgeschrieben worden.

§. III.

Ich glaube, daß ich alle Lehrbegriffe, welche man sich bisher in Ansehung des Salischen Gesetzes gemachet hat, ungewiß gemachet habe. Ich schmeichele mir keinesweges, einen gefunden zu haben, welcher alle Schwierigkeiten hebe.

Ich nehme an, daß das Wort Salica von dem Teutschen Worte Sale herrühret, welches eine Hoheit und Gerichtsbarkeit andeutet. Diese Abstammung ist keinesweges mit derjenigen schlechterdings unvereinbarlich, welche man gemeiniglich von dem Namen dieses Gesetzes giebt, und welche wirklich die natürlichste zu seyn scheinet. Man leitet es von dem Namen ab, den man einem Geschlechte der Franken gab, die man Salier hieß (quos consuetudo Salios appellauit.) Ammian *** redet von diesem Zunamen als von einem der ihnen durch das Herkommen gegeben worden, oder der eine Folge von einer ihrer

---

* 6. Cap. An. 803. c. 2.
** Tit. 10. 2. Cap. an. 803. c. 1.
*** Lib. XVII. p. 181.

ihrer Gewohnheiten ist, nach einer Art zu reden, die kein Beyspiel hat. Eine Voraussetzung wie die andere kommet meiner Muthmassung zu statten. Die Salier waren das erste Fränkische Volk, so sich unterstanden hat, sich auf dem Gebiete des Reiches niederzulassen; wenn die Worte primos omnium Francos, die Ammian gebrauchet da er von ihnen redet, diesen Verstand nicht hätten, so würde das Wort Olim und die Folge der Stelle solches genugsam beweisen. Demnach halte ich davor, daß die Belgier, unter welchen die Salier mitten wohnten, den Franken einen Zunamen beylegten, welcher die Gewohnheit anzeigte, daß sie sich von ihrer Sale Recht ertheilen lassen. Dieses ist nicht das erstemal da man einem Volke einen Zunamen gab, der sich auf eine von seinen Gewohnheiten bezog. Das Wort Sale, welches man noch in den Statuten der Grafschaft Loos findet, einen Gerichtshof anzuzeigen, muß die nemliche Ableitung haben. Nach dieser Meinung ist das Salische Gesetz das allgemeine Gesetz der Tribunalien, dieses den Teutschen eigene Gesetz, welches alle Laster berechnete, und sie alle durch Bussen abstrafte. Das Salische Gesetz ist ein allgemeines Gesetz, wornach man in Gerichten gesprochen.

§. IV.

Denjenigen Mann, welcher den Legibus pecuniariis folgte, die man ehrenthalben Gerichtsgesetze hieß, nennte man hominem Salicum; Francus & Barbarus qui lege Salica uiuit, heißt es in diesem Gesetze. Childebert kennet in einer von seinen Verordnungen nur zwey Compositionen, wegen Entheiligung des Sonntages, nemlich eines Salici und eines Römers. Ein homo Salicus ist hier ein Mann, welcher Barbarischen Gesetzen folget, im Gegensatze des Römers, der ihnen nicht folget. Daher kommet jene Periphrasis, die man im Salischen Gesetze findet, * Si quis qui lege Salica uiuit.

§. V.

Das Salische Gesetz enthält nicht eine einzige Verordnung, worinnen nicht eine Busse ausgedrücket wäre, und diese Busse ist allemal die nemliche, welche das Ripuarische Gesetz in eben dem Falle erfordert. Nur hat es unter dem einem und unter dem andern diesen Unterschied, daß das Salische Gesetze die Bussen durch Denarien und Solidos, das Ripuarische aber bloß durch Solidos

* Tit. 43. & 49.

lidos berechnet. Das erstere enthält eine größere Zahl Verbrechen, die mit Gelde gebüsset worden; das zweyte ist in den Reglements ausführlicher, die nicht gerade diejenigen sind, nach denen man in den Gerichten die Laster taxirte. Das eine ist das Gesetz des Volkes, und giebt ihm Unterricht, wie es sich vergleichen, wie es rechtlich verfahren soll, das andere ist das Gesetz des Richters, und er kan daraus alle seine Sprüche nehmen, nur bleibet ihm übrig, die Existenz und die Natur des Verbrechens vestzusetzen. Daß auch der Tax der Bussen der vornemste und fast der einzige Gegenstand des Salischen Gesetzes ist, solches beweiset die am Ende angefügte Wiederholung, in welcher man die Titel und die Capitel ausgerechnet hat. Die Anzahl der Compositionen ist darinnen die nemliche, welche in den Capiteln vorkommet, und man bemerket in diesen Compositionen ein und dreyßig Abweichungen; solche werden erzehlet, und in Verfolg eines jedweden Ausspruches führet man die Fälle an, worinnen die Composition statt findet. Die geringste unter allen gehet auf sieben Denarien, Z. E. wenn jemand ein Schaf gestohlen hat, und dieses ist wahrscheinlich der einzige Fall, worinnen man nur sieben Denarien zahlte, wie man denn in diesem Artickel nicht ausgedrückt findet, in wie viel Stellen des Salischen Gesetzes diese Composition wieder vorkommet. Diejenige von 3. Sols findet man darinnen Z. B. 43. mal, die stärkste Composition bestehet in 1800. Sols, und kommt an zwey Orten wieder vor. Diese Wiederholung ist nicht der alleinige Auszug dieser Art, den wir im Salischen Gesetze finden. Die sogenannte Sentenzen de Septem Septenis sind von der nemlichen Art, sonst heißt man solche Pariculae cauſſae. Ihrer sind sieben, und alle werden darinnen auf 200. Sols taxiret. Inzwischen findet man nach der Wiederholung diese Strafe in 17. Stellen wieder. Noch ist merkwürdig, daß die Exemplarien des Salischen Gesetzes, nicht alle miteinander übereinstimmten, und daß sie eine mehr oder minder große Zahl Titel oder Hauptcapitel enthielten. Die Zahl der kleinen Capitel war nach Proportion abwechselnd. Mich dünket, daß so eine Abwechselung nur in einem Gesetze, vor dergleichen ich das Salische Gesetze halte, vorkommen kan. Dieses Gesetze ist nicht auf einmal gemachet worden, und es machte nicht ein einziges Ganzes, sondern war ein Auszug der in verschiedenen Gesetzen verordneten Strafen; dieser Auszug war auch mehr oder wenig ausführlich. Der ausführlichste aber enthielt nicht eine einzige Busse, so nicht durch eine besondere Verordnung wäre taxiret worden. Wir haben noch verschiedene ähnliche Ordnungen, und alle enthalten einige neue Taxe. Alle sind Zusätze zu dem Salischen Gesetze, und doch sind diese Zusätze dem Ripuarischen Gesetze gemein. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die erste

Abfas-

Abfassung des Salischen Gesetzes eine wahrhafte Sammlung entweder schon geschriebener Gesetze, oder bekannter Gewohnheiten war. Dieses ist auch die Ursache, warum eine Deputation von vier Grafen hinlänglich erachtet worden, diesen Plan auszuführen. Es wäre was seltsames gewesen, wenn man so wenig Herren aufgetragen hätte, neue Gesetze zu machen.

§. VI.

Carl der Große * führet nur das Salische Gesetz an, so oft es auf die Compositionen und deren Berechnung ankam. Inzwischen richtete er sich selbst nach dem Ripuarischem Gesetze, welches ein gewisser Beweiß ist, daß das Salische Gesetz das wahre Gesetz der Compositionen war, und daß das Gesetz der Ripuarier in dem Stücke nichts enthielt, so nicht darinnen stünde. Dasselbe ist die Folge aller der Barbarischen Gesetze, worinnen man findet, daß die Bussen durch Denarien und Solidos ausgeschlagen worden. Vierzig Deniers machen nur einen Sol, wenn es eine Composition, oder Fredum, betraf. Inzwischen scheinet, daß man vor sehr alter Zeit unter hominibus Salicis nur 12. Denarien auf einen Sol erfordert hat. Carl der Große machte aus dieser Gewohnheit ein Gesetz vor alle Fälle, in denen eine Composition fiel. ** Hiervon nahm er den Fall aus, wenn Leudes, d. i. ein Sachse oder ein Friese, einen hominem Salicum getödet hatte. Es ist offenbar, daß der Allemannier und der Bayer hier unter der Herrschaft des hominis Salici, sowohl als der Ripuarier, begriffen wird. Wenn die Frisen und die Sachsen damals, wie ich glaube, keine Compositionen annahmen, wenn sie die Wohlthat der Legum pecuniariarum nicht genossen, wenn sie auf ihren Gütern keine Gerichtsbarkeit hatten, so darf man sich nach keinem andern Grund von dem Unterschiede umsehen, welchen Carl der Große unter den Leudes und den Salicern annimmt.

§. VII.

Ich behaupte auch nicht, daß die Allemannier und die Bayern dem Salischen Gesetze folgten, sondern glaube allein, daß sie Salicer waren, d. i. daß

---

* 2. Cap. An. 803. c. 9.
** Cap. excerp. ex lege Long. an. 801. c. 15.

daß sie zu ihrem Vortheil die Compositionen einnahmen. Die Teutschen hätten ihr Salisches Gesetz, sowohl als die Ripuarier, haben können, dieser Name war aber dazu bestimmt, den Tarif der Compositionen zu bezeichnen, welcher bey den Franken und Barbaren üblich gewesen. Unter der Benennung der Ripuarier sind die Barbaren in dem Gesetze dieses Namens begriffen, und hiesen die Franken alle Römische Kriegesvölker also, mit denen sie ihre Empörung und ihre Eroberung theilten. Deswegen nun ist das Salische Gesetz das einzige, so zwey oder mehr Völkern gemeinschaftlich zukommet.

§. VIII.

Ich sagte vor einem Augenblick, daß das Salische Gesetz nur leges pecuniarias enthält, und dazu war ich durch die Wiederholung oder Recapitulation, berechtiget, welche so viel Taxen, als Capitel, zehlet. Dieses setzet wenigstens voraus, daß darinnen der wahrhafte Gegenstand dieser Sammlung bestanden, aber das Exemplar, welches Carl der Große im Jahr 798. abschreiben ließ, ist dem Ansehen nach dasjenige nicht, nach welchem diese Recapitulation gemachet worden. Es scheinet sogar, man habe selbige nach zwey verschiedenen Exemplarien verfertiget, denn nach dem vorne an stehendem Vortrabe solte das Salische Gesetz nur 358. kleine Capitel enthalten, und ich zehle deren 408. wo im Gegentheil statt der darinnen angegebenen 358. Taxen, deren nur 229. in dem darauf folgendem Verzeichnisse vorkommen.

Demnach hat es gar sehr das Ansehen, daß verschiedene Sammlungen von legibus pecuniariis, die mehr oder weniger vollständig waren, den Namen des Salischen Gesetzes führten, und daß diejenigen, so Abschriften davon hatten, Gesetze demselben einverleibten, so natürlicher Weise dazu nicht gehörten, um solche Sammlung vollständiger zu machen.

§. IX.

Die Abschrift, welche wir den Bemühungen Carls des Großen zu danken haben, wurde von einem ältern Exemplar Childeberts II. genommen,* wie denn dieser Fürst das Gesetz abschafte, so den Titel führet de Chrenecruda, nebst mehrern wenig Christlichen Gesetzen,** so zum Ripuarischen Rechts-

---

* Decret. Childebert. an. 595.
** Proem. Cap. Tripl. Dagob.

Rechtsbuche gehörten. Inzwischen kommet dieses Gesetz in Carls des Grossen Abschrift wieder vor. Durch einen gegentheiligen Grund ist das Ripuarische Gesetz, so wie wir es dermalen haben, jünger denn solcher Zeitpunct; wir besitzen selbiges auch so wie es Dagobert im Jahre 630. und 34. Jahre nach Childeberts, 96. Jahre aber nach Dietrichs I. Tode, welchem wir die erste Sammlung des Ripuarischen, Bayerischen und Allemannischen Gesetzes zu danken haben, zusamm tragen ließ. Es war aber selbst dieser Fürst nicht der Verfasser davon, sondern sie wurden aus alten Gesetzen gezogen, und in ihrer Sammlung richtete man sich nach den Gewohnheiten eines jeden Volkes, vor das sie gemachet worden. Demnach ist es was sehr gleichgültiges, zu welcher Zeit das Salische Gesetz verfertiget worden. Gewiß ist es, daß dasselbe nicht alle alten Barbarischen Gesetze enthielt, weil Clotarius verschiedene davon nach der erstern Reformirung Childeberts abstelte, und weil von den damals abgeschaften keines in dem Exemplar des Salischen Gesetzes vorkommet, welches vor diesem Fürsten gemachet worden.

Demnach war das Ripuarische Gesetz allemal vollständiger als das Salische, weil das Capitel de Chrenecruda das einzige ist, so sich nicht in dem von Clotario und Dagoberten verbessertem Ripuarischen Gesetz befindet. Ich setze das Capitel, welches von der terra Salica redet, nicht in die nemliche Classe. Dasselbe kommet in dem Salischen Gesetze * unter dem Titel de Alode vor, und ich denke solches in dem Ripuarischen Gesetz ** unter dem Titel de Alodibus zu finden.

§. X.

Diese beeden Titel bestimmen miteinander die Ordnung, nach welcher man Allodia erben soll, und in dem Verstande sind ihre dießfalsige Verordnungen ganz übereinstimmig, ob sie schon den Worten nach verschieden sind. Diejenigen so am Ende dieser Titel stehen, sind auch in dem Ausdruck unterschieden; nun fraget man, ob sie einerley Bedeutung haben? Folgendes lieset man in dem Ripuarischen Gesetze: Sed dum uirilis Sexus extiterit, Femina in hereditatem auiaticam non succedat. Das Salische Gesetz drückte sich also aus: De terra vero Salica nulla portio hereditatis mulieri ueniat, sed ad uirilem Sexum tota terrae hereditas perueniat.

* Tit. 62.
** Tit 56.

Es ist offenbar, daß in diesen beeden Gesetzen nur die Worte Auatica und Salica verschieden sind. Die vollkommene Uebereinstimmung der beeden Gesetze, und der zwey Titel, worinnen sie vorkommen, muß meines Ermessens derjenigen Erläuterung so sie vereinigen soll, ein gutes Vorurtheil verschaffen.

Ich leite das Wort Auiatica nicht von dem Worte Auus her, denn ausser daß es natürlicher gewesen wäre, ein bessers Lateinisches Wort (Auita) zu gebrauchen, welches man eben so leicht finden können, und einerley Bedeutung hatte, so ist der einzige Verstand, so aus dieser Ableitung heraus käme, offenbar falsch, und dem vorhergehendem zuwider, weil die Frauenspersonen so wohl als die Mannspersonen die Allodien erbten, welches sich noch über den Grad sehr erstrecket, worinnen selbige nach diesem Capitel ausgeschlossen wären, wenn man das Wort Auiatica in dem Verstande wie Auita erklärte. Diesemnach leite ich solches Wort von Auius her, welches einen Ort angezeiget, der keinen Weg hat, wo niemand gehet. Dieses vorausgesetzt erkläre ich das Ripuarische Gesetz folgender massen: **So lange männliche Erben vorhanden sind, erbet keine Weibesperson ein geschlossenes Gut, durch welches gar kein Weg gehet.** Wir haben nun gesehen, was terra Salica war.

Nirgends kommet die terra Salica wieder vor, eben so wenig als die Unfähigkeit der Weibespersonen, solche zu erben. Noch weniger begreiffet man, was eine terra Salica war, die den Franken und den Barbaren gleich bekannt gewesen. Unmöglich ist es, daß an dem Orte dadurch ein Gut der Salier verstanden werde. Warum soll das Salische Gesetz das Gesetz der Salier seyn?

Ich gehe nun aber von meiner Ableitung weg, und verstehe folgendes durch terram Salicam, nemlich jedes Gebiete, so man ohne in eine Busse zu verfallen nicht verletzen konnte, oder vielmehr jedes Gebiet, worinnen ein Eigenthümer die Hoheit und Gerichte hat. Man lese in dem Salischen Gesetze all dasjenige, was darinnen gegen die Verwegenen verordnet ist, welche sich unterstunden, die Clausuren zu sprengen, oder es mochte seyn wie es wolte in die Hofraith, oder in verschlossene Orte hinein giengen. Man vergleiche mit diesem Gesetze dasjenige, was ich von dem Umfange der Freiheiten gesaget habe, man merke an, daß ihre Absicht war, die Kirchengüter den adelichen Gütern gleich zu machen, und daß eine ihrer Wirkungen darinnen bestanden, das geadelte Gut untheilbar zu machen. Man vergleiche mit demjenigen, was ich

von

von der Macht der freyen Leute gesaget habe, * die Chrenecrudam, welche ** eigentlich die Verlassung seines Hauses und seiner Ettern ist, und das Decret des Childeberts, *** welches dieses Gesetz als gottloß, weil es die Macht verschiedener Personen in Verfall gebracht, abschaffet, und man wird sich leichtlich bereden können, daß 1.) die terra Salica die Hofraith so zu dem Bauerngut eines Franken oder eines Barbaren gehörte, jedes Gut durch welches man nicht gehen konnte, und welches folglich weder offen, noch durch einen Weg abgeschnitten **** war.

2.) Daß diese Hofraith untheilbar gewesen, woher es kommet, daß, ungeachtet der König seinen Vortheil bey Vertheilung der adelichen Güter hatte, dennoch Carl der Große bloß vor die Wiesen, und vor die Hölzer, die nicht eingelandert waren, ein Theilungsgesetz machte. 3.) Daß diese Ettern niemals auf die Töchter gefallen, wenn Mannspersonen vorhanden waren. Solchergestalt sind das Salische und Ripuarische Gesetz vereiniget, und die Worte Auiatica und Salica haben hier einerley Bedeutung. Ich finde noch das erste dieser Worte in einem Gesetze Childeberts, wo es nicht in dem Verstan-

---

* Oben im VII. B. c. 13.

** Lex Salica. T. 61.

*** C. 15.

**** Also wird noch der Vol du Chapon nach der Coutume der Normandie erklärt, welche, meines Ermessens von dem Ripuarischen Gesetz am wenigsten abgegangen ist, bezeuge des Haro, welches in diesem Gesetze unter dem Worte Harabo wieder vorkommet, über dessen Abstammung sich mehr denn ein Gelehrter den Kopf vergebens zerbrochen hat. Demnach ist die terra Salica der Vol du Chapon. Das Recht eines ältern Bruders, solches zu behalten, und die Nachgebornen abzufinden, ist eine Erstreckung des Salischen Gesetzes. Aber die Befugniß, welche die männlichen Erben mit Ausschließung der weiblichen auf das Gut, Hof, Ettern und Garten haben, ist diesem Gesetze und dem Ripuarischen vollkommen gemäß. Im vorbeygehen merke ich an, daß man auf die Bauerngüter Rechte gedeutet habe, welche nur die Allodien betroffen, die vor alters im ganzen unter Brüdern, und was durch einen Weg, oder ein laufendes Wasser abgesondert war, unter Brüdern und Schwestern getheilet worden. Ich habe davon exempla domestica, die mehr als ein Jahrhundert älter als die Sammlung der Coutume sind, woraus man einen falschen Schluß von der Infeudirung der freyen Allodien gemachet hat. Die Sammler der Gesetze haben mehr als diesen Fehler begangen.

de vorzukommen scheinet, * den ich ihm hier beylege. Wenn man aber dieses Gesetz aufmerksam untersuchet, so wird man meines Ermessens wahrnehmen, daß es mein Erklärung nicht schwächet, sondern bestärket. Nun theile ich dasselbe von Wort zu Wort übersetzt mit. Man hat verordnet, daß die Neffen vom Sohne oder von der Tochter, mit ihren Oheimen und Muhmen in bonis auiaticis erben sollen, als wenn ihr Vatter oder ihre Mutter am Leben wäre: Jedoch gehet diese Verordnung nur auf die Neffen, welche von dem Sohne, oder von der Tochter geboren worden, und nicht auf die Neffen, so vom Bruder herstammen. Die bona auiatica, deren hier erwehnet wird, sind gewiß des Aeltervatters Güter, dieses ist aber nicht die Bedeutung des Wortes Auiatica, welches alhier die Natur der Güter bezeichnet, wovon das Gesetz redet, und nicht die Grade der Verwanntschaft unter den Erben. Den Beweiß davon findet man am Ende des Gesetzes selbst, denn wenn man in der letzten Redensart die Erklärung des Wortes Neffen findet, so wäre diese Erklärung überflüssig, wenn die bona auiatica die Güter des Großvatters sind. Alhier können die Neffen nichts anders seyn als die Enkel. Findet man daselbst ein neues Gesetz, welches das Ius repraesentationis mit Ausschließung der Neffen auf die Enkel einschränket, so sind die bona auiatica deren hier gedacht wird, wohl nicht die Güter des Großvatters. Das Gesetz, so zu dieser Anmerkung Anlaß giebt, ist das erste unter den Gesetzen, wodurch Childebert das Salische Gesetz einschränkte. Dasselbe gehet nur auf die Barbarischen Güter, und thut den Römischen Rechten keinen Abbruch, welche keine terras auiaticas kennen, es wird aber zweydeutig, sobald als man diesem Worte eine andere Bedeutung beyleget, als diejenige ist, worinnen ich es genommen habe.

§. XI.

Eine natürliche Folge all desjenigen, was ich erst sagte, ist, daß ich mich nicht in der Ableitung des Namens vom Salischen Gesetze geirret habe; und daß dieses Gesetz wesentlich nichts anders begriffen, als den Tarif der Bussen, oder jedweder Zahlungen, daß dieses der alleinige Unterschied war, der zwischen ihm und dem Ripuarischem Gesetze statt gefunden, und daß eines wie das andere den Namen eines Gesetzes der Franken führten. Dieses Gesetz war nach Agobards Erzehlung das edelste unter allen, und wirklich dasjenige, nach welchem sich das Königliche Hauß der Carolinger richtete.

V.

* C. 1.

V. Capitel.

Von den Gewohnheiten.

§. I.

Ausser den verschiedenen Gesetzen, * wovon ich geredet habe, gab es noch Gewohnheiten, wie denn ein Capitularium verordnet, daß so oft ein geschriebenes Gesetz vorhanden ist, selbiges der Gewohnheit vorgezogen ** werden soll, wo aber kein solches Gesetze vorhanden ist, soll die Gewohnheit eben so viel gelten.

Man begreiffet nicht, welchergestalten bey den Barbaren, deren verschiedene Gewohnheiten verschiedene Gesetze veranlasset haben, Gewohnheiten seyn können, die von den Gesetzen verschieden waren. Demnach haben die Gewohnheiten, von denen hier gehandelt wird, einen andern Ursprung, man setze denn voraus, daß jedwedes Barbarische Gesetz nicht alle die Gewohnheiten des Volkes begriffen, vor welches dasselbe gemachet worden. Wir sehen, daß in Gallien jedes Volk seine besondern Gewohnheiten hatte. Die Gesetze der alten Pariser in Ansehung der Eheverträge haben sich in der Gewohnheit von Paris erhalten. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß verschiedene Gewohnheiten, wovon ich rede, von den Galliern herrührten.

§. II.

Wolte man aber die Geschichte ihres Ursprungs, ihrer Veränderungen, und ihrer Vermehrung beschreiben, so müste man noch wissen, was vor Römische Soldaten, aus welchem Corps, und aus welchen Landen, Pagenses zur Zeit der Eroberung geworden. Man müste wissen, was die Römer vor Völker nach Gallien versetzet, und was diese Völker vor Sitten hatten. Man müste wissen, welche Völker jede Provinz erobert, und sich alda niedergelassen haben, und welche Gesetze aus diesem Mischmasch herrschten. Wenn man endlich die Geschichte jeder Gegend aufmerksam studirte, so würde man den Ursprung

---

* Cap. Lib. VI. c. 366.
** Cap. an. 793. c. 10.

Ursprung von einigen Gewohnheiten finden, die nicht von dem grauesten Alterthum abzuleiten sind.

§. III.

Da es uns unmöglich fället, die meisten der erst erwehnten Dinge einzusehen, und da die Einsicht, welche wir von den andern erlangen können, unvollkommen ist, so bleibet uns keine Hofnung übrig, jemals in der Art ein vollkommenes Werk zu sehen. Es würde aber die wenige Einsicht, die man durch die erwehnten Untersuchungen erlangte, uns wegen der gehabten Mühe schadlos halten. Wie viele beschwerliche Kleinigkeiten von allerley Art machen Geistern, die voll Muth und Scharfsichtigkeit sind, vergebliche Mühe?

VI. Capitel.

Von der Gesetzgebung überhaupt.

Ein freyer Mann, welcher durch die Wahl des Volkes, so auf die Geburt und auf Verdienste gegründet war, König geworden, regierte ein Volk, dessen Glieder die Freiheit allein characterisirte, und welches selbst den Namen der Freiheit bekommen hat. Waren sie daher durch ihre Geburt nicht gleich, so gab der Vorzug der einen ihnen desto leichter Mittel an die Hand, die andere an sich zu ziehen. Die Reichthümer thaten die nemliche Wirkung, und oftmals setzte die Freundschaft, oder die Nothwendigkeit, andere Menschen unter einen Mann, die ihm vollkommen gleich waren. Da aber die Unterwürfigkeit der einen, und die Lehensherrlichkeit der andern, die Stärke verschiedener Krieger vereinbarten, so gaben sie ihnen kein anders Recht, als das Recht, die gefährlichsten Posten zu besetzen. Jeder Bürger, der seine Freiheit behauptete, war persönlicher Weise denjenigen gleich, zu dessen Gunsten Leute seines gleichen die ihrige aufgeopfert hatten. Er war wie derselbe fähig, große Stellen zu bekommen, er konnte, wie er, freye Güter besitzen, die ihm von knechtischen Händen gebauet einen Aufenthalt verschaften, wo er Herr war, und ihm einen leichten Unterhalt gaben, ohne ihn Arbeiten zu unterwerfen, wodurch er von dem Kriegswesen wäre abgezogen worden. Seine erste Pflicht war,

die

die Vertheidigung seines Vatterlandes, diese einzige Gebühr konnte man von ihm fordern. Die Reinigkeit der Sitten, und die Flucht vor Lastern, welche das Band der Gesellschaft zerreissen, und von den Gesetzen bestrafet werden, hatte er sich selbst zu danken.

Es ist in der Natur gegründet, daß ein Mensch glaube, so viel zu seyn als ein anderer; ferner ist in der Natur gegründet, daß ein Mensch, der Waffen und Muth, solche zu führen, hat anders nicht als unter gewissen Bedingnissen sich in eine Gesellschaft begebe, und hat anders nicht als unter gewissen Bedingnissen einen Obern erkennen wolle, auch zur wesentlichen Bedingung stipulire, daß man seinen Stand ohne seine Einwilligung nicht verändern könne. Derselbe ist allen seinen Mitbürgern gleich, und wenn einige derselben aus Personen, welche sowohl als sie eine Stelle in dem Staate besitzen solten, Clienten vor sich gemachet, so giebt er zu, daß sie die Niederträchtigkeit, oder das Unglück ihrer Clienten, sich zu nutze machen, und aus einem Munde verschiedene Stimmen gehöret werden; darum aber hat er nicht weniger auch eine Stimme, und darum ist er nicht weniger ein nützlicher Burger. Die Niederträchtigkeit, oder das Glück seiner Mitbürger, kan von seinen Gerechtsamen nichts vermindern. Wenn er niemand denn sich alleine in der Versammlung seines Volkes vorstellet, so hat er auch nur eine Stelle unter desselben Bataillons. Derjenige, dessen große Domänen Vasallen ernähren, muß zu des Staates Vertheidigung nach Maaßgab ihres Umfanges einen Beytrag thun. Die Wirkung der Gesellschaft, welche die Einwohner des nemlichen Landes untereinander errichten, bestehet darinnen, daß sie die Güter jeder Privatperson in Sicherheit setzen, und die Verbindlichkeit seine Güter zu vertheidigen, und vor sein Vermögen zu streiten, auf gemeinsame Gränzen erstrecken.

Derjenige unter den Franken, welcher König war, muste mehr denn ein anderer zur gemeinsamen Sicherheit beytragen, weil er größere Güter hatte; er hatte mehr auf sich selbst zu sehen, weil er mehr in die Augen fiel, und weil er mehr zu verliehren hatte. Er war den Gesetzen mehr Gehorsam schuldig, weil er ihnen mehr zu danken hatte. Solten dieselben aber geändert, oder neue gemachet werden, so kam es ihm gemeiniglich zu, dasjenige zu verordnen, was er vor das nützlichste ansah, weil er als das Haupt von allem besser alle Verhältnisse einsah, und die Ungelegenheiten besser kennen muste. Ihm muste man auch die Veränderungen, oder Neuerungen, die jeder Privatmann nöthig

nöthig erachtete, vortragen; und weil er mehr denn jeder andere im Stande seyn muste, von ihrem Nutzen zu urtheilen, dasjenige zu bemerken, was in jedem Projecte gut war, und das mangelhafte, so besondere oder alzukurze Einsichten darinnen angebracht, zu verbessern, auch weil er der vornemste Handhaber der Gesetze, und dasjenige Glied des Staates war, so den meisten Theil daran hatte, und die gröste Macht besaß, so konnte kein einziges Reglement die Kraft eines Gesetzes erhalten, wenn er es nicht bewilligte. Es wäre gefährlich gewesen, dem Volke Anträge zu machen, die es, ehe sein Haupt solche bekräftigte, angenommen hätte.

Wiewohl alle politische Gesetze sich auf die Vertheidigung des Staates einschränkten, und die Moral, deren Lehren eine göttliche Religion anhandgegeben hatte, und ihre Ausübung erleichtern solte, im höchsten Grade die Seele aller Bürgerlichen Gesetze in sich enthielt; so muste es doch, da diese Religion nur auf das Herz Ansprüche machet, und sich nur mit geistlichen Gütern beschäftiget Gesetze geben, welche den Besitz weltlicher Güter, die sie bloß zu verachten lehret, regulirten. Es muste Gesetze geben, welche jedem Bürger das Maaß des Dienstes lehrten, den er seinem Vatterlande schuldig war. Endlich muste es Gesetze geben, deren Strenge diejenigen erschröckte, die die Religion allein vom Laster nicht würde abgehalten haben. In allen Rücksichten begnügte sich diese in Ansehung der Gesetzgebung gleichgültige Religion damit, daß sie alldasjenige bekräftigte, was die rechtmäßige Gewalt einmal vestgesetzet hatte. Die erste Anordnung würde alle Gegenstände der Gesetzgebung erschöpfen, wenn es dem Himmel nicht gefiele, die Umstände zu verändern, oder vielmehr, wenn die Wirkungen des einzigen Triebrades, welches der Schöpfer in die moralische Welt gesetzet hat, sich nicht unendlich veränderten.

Bey einem Volke, wo alle Macht in des Fürsten Handen ist, er mag nun wegen seiner großen Güter im Stande seyn, allein alle Soldaten zu unterhalten, oder das Volk mag sich selbst eine Steuer auferlegen, die Truppen zu halten, welche fürohin nur von ihm abhangen, und ihn in dem Stand setzen, alles zu unternehmen, und alles zu vermögen, ist desselben Wille allein das Gesetz, und seine Unterthanen, die seiner Willkühr überlassen sind, müssen bloß gehorsamen. Ist ein anders Mittel vorhanden, welches Waffen hat, und solche nicht von ihm herrühren, so ist seine Macht so unumschränkt nicht, er hat aber bey seiner Gesetzgebung alle Vortheile, welche die Kriegeszucht und die Stärke der Truppen über zerstreute Kriegsleute geben, die kein Haupt haben.

Bey einem freyen und bewehrtem Volke, wie die Franken waren, nimmt jeder Mann der Waffen träget, an all den Gerechtsamen Theil, welche die Stärke ertheilet, weil ihn nichts von einem andern Manne unterscheiden soll.

Alle Franken waren in dem Verstande, daß ihnen allen gebührte, die Gesetze anzunehmen, oder zu verwerfen, welche ihre Weisen ihnen vorlegten, Gesetzgeber, da sie landflüchtig, ohne gewisse Domänen, ohne Stellen, ohne Untergebenheit, und ohne Eid waren. Als sie sich in Gallien niedergelassen, waren alle diejenigen, so die Waffen behielten, Gesetzgeber, weil alle an der Stärke Theil nahmen. Nachdem die Kriegeszucht und die Gesetze der Ergebenheit activ und Passivpflichten vestgesetzet hatten, gab es Leute, welche die Stärke mehrerer Leute vorstelten, weil sie bis auf einen gewissen Grad darüber zu schalten hatten. Doch giengen sie nicht unbeschränkt darinnen zu Werk, folglich muste man versichert seyn, daß die neuen Gesetze diesen Leuten, welche sich an andere ergeben hatten, die aber doch Mannen und bewehrt waren, nicht mißfielen. Diese Vorsicht war noch in Ansehung derjenigen nothwendig, die ihre ganze Freiheit behauptet, oder solche durch den Verlust ihrer Repräsentanten verlohren hatten. Als jeder Kriegesmann genöthiget worden, sich ein Haupt zu wehlen, so stelte dieses Haupt um so weniger seine Untergebene vor, als selbige weniger von ihm abhiengen.

So lange es keine Kriegesleute, als diejenigen gab, die ihr Patrimonium, oder die Domänen ihres Lehensherrns, ernährten, hatten die Bürger, denen bey ihren Gütern nur obgelegen, solche zu bauen, um daraus ihren Unterhalt zu ziehen, wie auch den Zinnß, den der Staat von ihnen fordern konnte, diese unbewafnete Bürger keinen Theil an der Gesetzgebung. Sie hatten auch gar keinen Theil an der Regierung, sie waren keineswegs Glieder des Volkes; sie hatten nur Vögte um sich, und diejenigen welche sie bereicherten, waren ihre Beschützer. Sobald das Geld Kriegesleute, oder vielmehr Soldaten, machte, fiengen diejenigen welche zahlten, an, an den Berathschlagungen Theil zu haben. Sie erlangten in einer Gegend neue Gerechtsame, die sie mit der erblichen Militz theilten, in einem andern Lande theilten sie solche nur deswegen, damit sie diejenigen darum brächten, welche sie hatten, und damit sie solche am Ende selbst verlöhren. Die Ursache ist, daß in einem Lande die ausserordentlichen Anlagen alle von einem einzigen Haupte gemachet, und daß sie nach der Natur der Dinge ordentliche geworden, und eine bleibende Militz besoldeten. Anfangs erleichterte diese Militz die erblichen Soldaten, hernach kam sie an ihre

re Stelle, und der Fürst, dem sie sich durch einen Eid verbunden, hatte alle Gewalt in seinen Handen. In einem andern Lande hatten verschiedene Obersten verschiedene Kriegesscharen unter sich; die ausserordentlichen Anlagen wurden zum Theil zu ihrem Vortheil bezahlet, und sie hatten von einem Obersten alzuviel zu befürchten, denn der größere Theil dieser Contributionen eine kurzwährende Gewalt beylegte, als daß sie hätten zugeben sollen, daß selbige beständig, und die Contributionen ordentlich geworden wären. Die Eifersucht der Unterhauptleute war den vornemsten Steuerbaren nützlich, als welche, indem sie der Verbindlichkeit loß geworden, immer zu geben, den Credit behielten, den die Schätze mittheilen, und bey denjenigen eine Stelle einnahmen, von deren Willen die Entschließungen abhiengen, weil der Erfolg auch von ihnen abhieng; wie denn auch auf der andern Seite des vornemsten Haupts Interesse erforderte, daß die Unterhauptleute in dem Beutel ihrer Unterthanen keine Quelle fänden, aus welchem eine gewisse Freiheit erwachsen, die das Volk noch genießet, und eine große Unabhängigkeit seiner Herrn von dem höchsten Oberhaupte. In einer dritten Gegend, wo dieses Oberhaupt nur wenig Gewalt hatte, und worinnen ihm die besondern Umstände oftmals gar keine ließen, wurden die Unterhauptleute unabhängig, und ihre Unterthanen Sklaven. Alles ward zu einem Domanio, alles ward ein Erbe, welches die Fürsten sich strittig machten, die Fremden vergewaltigten, und der Krieg verheerte. In der einen von diesen Gegenden hat das Volk alles von der unumschränkten Freiheit zu befahren, wornach die Obersten streben; in der andern kan die Zahl der Soldaten, welche dem Unterthanen beschwerlich fiel, der Verfassung zum Unglück gereichen. Es scheinet, daß die dritte durch alle Staaten gedrungen seyn, und daß ihr nichts mehr übrig bliebe, als einen alleinigen Herrn zu haben, um zu einem Zeitpunct zu gelangen, in welchen eine andere Ordnung der Sachen anfanget.

Ich will diese drey Gegenden in der Zeit betrachten, wo sie einem gemeinschaftlichen Oberhaupte unterworfen, grösten Theils von freyen und kriegerischen Leuten bewohnt waren.

VII.

VII. Capitel.

Vom Unterschiede unter der Gesetzgebung, und der Auslegung der politischen Gesetze und Verordnungen.

§. I.

Man machte, meines Erachtens, * einen großen Unterschied unter den Gesetzen, und den sogenannten Capiteln. Diesen Unterschied richtete Ludewig der Fromme selbst an, und es scheinet, daß viele Leute, die mit einigen neuen Gesetzen unzufrieden waren, ** sich einfallen lassen, sie Capitel zu benennen. Dieses setzet voraus, daß letztere weniger Ansehen hatten als die Gesetze, und weniger verehret worden. Die Sammlung verschiedener Capitel nennte man ein Capitularium.

§. II.

Man findet unter Carls des Großen Capitularien welche, die er allein mit seiner Räthe Beyrath gemachet hatte, und andere, wobey alle Bischöffe, Aebte und Grafen Theil genommen, endlich auch andere, wegen deren Gültigkeit die allgemeine Einwilligung des ganzen Volkes nöthig erachtet worden. Man siehet nicht sogleich ein, woher dieser Unterschied rühren konnte, wenn man aber über die Natur der Capiteln Betrachtungen anstellet, welche in jedem dieser Capitularien begriffen sind, so wird man finden, daß die ersten nur die Auslegung der alten Gesetze enthalten, daß es Verlässe seyen, welche in Strittigkeiten wegen der Gesetze ergangen, wie sich der Erzbischof Hincmar ausdrücket. Solche Verlässe zu ertheilen, ist nichts als die Bevollmächtigung der Gesetzgeber, Einsicht und Weisheit nöthig. Die zweyten enthalten, ausser den Erklärungen und Wiederholungen der schon gemachten Gesetze, höchstens Policeyverordnungen, und haben gemeiniglich zeitige Anordnungen über die wirkliche Regierung zum Gegenstand, wie auch über die Richtschnur,

* Cap. Aquisgran. an. 816. Baluze T. I. p. 563.
** Cap. excerp. ex lege Longob. c. 49.

nach welcher jedes Glied des Staates schon anerkannte Pflichten erfüllen solte. Jedoch findet man nur bey den letzten neue Gesetze, oder die Reformirung der alten.

§. III.

Jene Capitula, welche den Namen Gesetze verdienten, und die Kraft des Salischen Gesetzes haben solten, diese Verordnungen, welche zum Unterschied der bloßen Capitulorum in die Nationalgesetze eingetragen werden solten, * wurden nur mit allerseitiger Einwilligung gemachet. Nur dem allgemeinem Placito stund es zu, die Schwierigkeiten aufzulösen, welche die Gesetze unentschieden ließen, vermöge dem was Carl der Große gegen einen Grafen, der Rath suchte, äußerte; „Gehen euere Zweifel das Sa„lische Gesetze an, so wendet euch an unser allgemeines Placitum.„

§. IV.

Diese Zweifel konnten aber von mehr denn einer Art seyn, und ihre verschiedene Natur setzte einen beträchtlichen Unterschied unter der Art vest, wonach sie solten aufgelöset werden. Wir haben ein Capitularium ** von Ludewig dem Frommen, welches die Auflösung verschiedener Fragen enthält, die aus der Unvollkommenheit oder Dunkelheit des Salischen Gesetzes entstanden. Das neunte Capitel dieser Capitularien enthält nur folgende Worte: „Anlangend die vierte Frage, so haben wir rathsam erachtet, man müste die „dießfallige Verordnung so lange gewärtigen, bis wir mit einer größern „Anzahl unserer Getreuen zu Rath gegangen sind.„ Demnach war die nemliche Anzahl der Getreuen, welche fähig gewesen, gewisse Zweifel zu heben, andere zu heben unfähig.

§. V.

Das Volk verlangte von Carln dem Großen, er möchte den Pristern und Bischöffen den Kriegesstand untersagen. Dieses Verbot war bloß die Erneuerung eines von dem Volke gemachten Gesetzes; dem ganzen Staate lag

---

* Ibid.
** 2. Cap. an. 819.

lag aber an desselben Erneuerung. Dieses war keineswegs die Auslegung eines Nationalgesetzes. Carl der Große * glaubte nicht berechtiget zu seyn, dem Suchen des Volkes mit Beystimmung derjenigen Herren zu willfahren, welche um ihn waren, und verwieß die Sache auf eine zahlreichere Zusammenkunft der Bischöffe, Aebte und Grafen.

Zu der nemlichen Zeit ** machte man Zusätze zu dem Salischen Gesetze, und er wolte, das ganze Volk solte sich unterschreiben.

§. VI.

Ich weiß nicht, in welche Classe man die Verträge setzen müsse, wodurch die Fürsten das Königreich untereinander theilten. Gewiß ist es, daß sie, wenn ihre Conventionen aufgesetzet worden, solche dem gesammten versammelten Volke mittheilten, und daß, wenn selbiges sie genehmigte solches mit einem Händeklatschen und dem Rufe Placet, es gefält uns also, geschah; omnia sibi placere dicebat saget ein Verfaser *** selbiger Zeit. Man kan in dem Betref dasjenige sehen, was ich anderswo von den Wahlen gesaget habe.

§. VII.

Nach Verlöschung des Carolingischen Stammes gieng man von den Grundsätzen nicht ab, denen derselbe in Rücksicht auf die Gesetzgebung gefolget war. In dem folgenden Capitel werde ich von den Salischen, oder Gewohnheitsgesetzen, von jenen Gesetzen reden, welche den Stand des Burgers anordnen. Man unterschiede sie allemal von den verschiedenen Anstalten, welche die Regierung des Staates erfordert. Mit den freyen Leuten, welche das regierende Volk ausmachten, vermengte man die Domanial- und Municipalunterthanen nicht, die ihre Herkunft sowohl als ihr Zustand dem Joche der Römischen Gesetze unterwarf, welche in ihrem Könige nicht jene Barbarischen Königliche Würde verehrten, die nicht mehr Vorzüglichkeiten hatte als erforderlich waren, die Ungemächlichkeiten der Anarchie zu vermeiden, sondern jene unumschränkte Gewalt, der sich die Römischen Kaiser angemasset, und die sie mit Verachtung der von ihnen selbst gegebenen Gesetze miß-

---

* Baluze T. I. p. 408. u. 409.
** 3. Cap. an. 803. c. 19.
*** Aimoin L. V. c. 18.

mißbrauchten. Die Fränkischen Fürsten, welche in der allgemeinen Regierung an die Stelle der Römischen Kaiser getreten, erhielten die Römischen Rechte durch das Versprechen so sie thaten, dieselben zu erfüllen. Sie machten deren neuerlich, weil sie das Vermögen desfals hatten, sie machten dieselbe allein mit ihrer Räthe Einstimmung, weil die Unterthanen, denen die Gesetze angiengen, niemals befugt gewesen, zu der Gesetzgebung mit zuwirken, oder solches Recht seit langer Zeit verlohren hatten. Entweder giengen sie aber nicht von den Theodosischen Gesetzen ab, oder, wenn sie davon abgegangen, konnten sie anders nicht, denn durch den unmächtigen Weg ihrer Räthe dahin zurückgebracht werden. Sie bewilligten Privilegia, und obschon der Nachfolger eines Fürsten durch die eingegangene Verbindlichkeiten nicht gebunden war, so erneuerte er solch doch ordentlich, um seinen Nachfolgern ein Exempel der Verehrung zu geben, die sie vor die Anordnungen haben solten, welche er selbst in dem Laufe seiner Regierung machen konnte.

§. VIII.

In Ansehung der freyen Leute, dieser Leute deren Titel eine Barbarische Herkunft anzeiget, unterschieden die Fränkischen Könige dreyerley Arten der gesetzgeberischen Gewalt, wovon nur die eine diesen Namen in strengem Verstande verdiente. Dieses ist diejenige, von welcher ich im folgenden Capitel handeln werde. Was die Verordnungen anlanget, welche die wirkliche Handhabung, oder Vollstreckung der Gesetze, * zum Gegenstand hatten, machten sie mit ihres Rathes, und mit ihrer Ritter Gutachten allein, alle diejenigen, deren Wirkung sich nicht über die wiedervereinigten Provinzen erstrecken solte. Wenn sie aber wolten, daß Verordnungen von der Art sich auf die Provinzen erstreckten, welche die Baronen besaßen, und ** daß sie in dem ganzen Königreiche beobachtet würden, so handelten sie deshalb mit den Baronen, da dann die Mehrheit der Stimmen diejenigen verbindlich machte, so dazu nicht mitgewirket hatten. Diese Verordnungen machten sie, aus aufrichtiger Willensmeynung, *** und mit dem gemeinsamen Rath ihrer Baronen. Sie versprachen sie selbst zu beobachten, **** und auf ihrem Gute beobachten zu lassen, gleichwie

---

* Ord. du Louvre an. 1228. T. I. p. 50.
** Ord. de l'an. 1230. Art. 2. T. I. p. 53.
*** Ibid.
**** Ibid. Art. 4.

gleichwie die Baronen versprachen, solche in den ihrigen beobachten zu lassen. In so einem Falle waren sie schuldig, und befugt, diejenigen Baronen zur Gelebung zu zwingen, welche sie nicht annehmen wollen, und die andern Baronen waren schuldig, ihnen mit Mannschaft an Handen zu gehen. Wenn sich aber auf dem Gute eines Barons Rebellen befanden, die sich dem nicht gemäß bezeigen wolten, so war der König, und die andern Baronen, gleichfals verbunden, ihm mit Mannschaft an Handen zu gehen. Endlich versprachen der König, und die Baronen, deren genaue und beständige Gelebung, vor sich und ihre Erben. Jeder von denen, welche zu der Verkündung so einer Verordnung mitwirkte, hieng ihr sein Sigel und seinen Namen an, worauf folgende merkwürdige Worte kamen, uoiui, consului, iuraui, und nach allen Unterschriften wiederholte man diese drey Worte also, uoluimus, consuluimus, & iurauimus. * War das geschehen, so richtete der König einen Befehl an die Baronen, welche wegen ihrer Abwesenheit bey Verfassung der Verordnung weder dazu mitwirken, noch deren Beobachtung beschwören können; und diesen legte er auf, daß sie solche bey der ihm beschwornen Treue beobachten, und bey ihnen beobachten lassen solten.

§. IX.

Allemal ist üblich gewesen, eine größere oder mindere Zahl Baronen und Ritter zu versammlen, nachdem die zu fassende Entschließung, oder zu verkündende Verordnung, mehr oder weniger wichtig war. Gleichwie man in so einem Falle alle Räthe des Königs zusammberufte, also waren diese Zusammenkünfte zu gleicher Zeit ein Justitz- und ein Staatsrath. Man gab ihnen ohne Unterschied den Namen Concilium, Colloquium, oder Cour, und im alten Französischen hieß man sie ein **Parlement.** Wie es aber nöthig war, daß der Justitzrath des Jahres wenigstens einmal zusammenkam, aber nicht allemal nöthig gewesen, daß die Baronen mit dem Könige zu Rath giengen, also gab es Parlementer, wo sich sehr wenige derselben eingefunden, und man muste verordnen, daß sich wenigstens eine gewisse Zahl alda einfinden solte, welche sich solange nicht von dannen entfernen dürfen, solange der Justitzrath feyerlich sitzen würde. Hieraus erfolgte, daß sich nur diejenigen Baronen in den Parlementern eingefunden, welche ernennet worden, denselben beyzuwohnen, wie man auch die Räthe dazu ernennte, auch daß alda nur die bestimmte

* Ord. T. I. p. 35. an. 1215.

te Zahl erschienen, weil nur diejenigen besoldet worden, die man in das Register des Parlements eingeschrieben hatte. Dieses Parlement war mehr nicht denn ein Justitzrath, und ein Theil des Staatsrathes. Solche Wirkung thaten die Anstalten, vermittelst deren Philipp der Schöne dem Parlement seine jetzige Gestalt gab. Diese Anstalten, und die Anordnung der Etats Generaux, sind ungefehr von dem nemlichen Alter, und auf diese Verfügungen folgten fast unmittelbar die Englischen Kriege, welche erst ungefehr 150. Jahr darauf zu Ende giengen. Im Lauf dieser Kriege ordnete man die Compagnies d'Ordonnance, und eine allgemeine Steuer an. Vorher erfolgte eine allgemeine Freylassung, wodurch der König so viel Unterthanen bekommen, als der Adel verlohren hat. Solchergestalt sind diese trübselige Zeiten, während denen Frankreich so viele Unfälle erfahren, der Königlichen Würde vortheilhaft geworden.

Hat aber diese Würde, oder Gewalt, in den wiedervereinigten Provinzen zugenommen, so hat sie in andern Provinzen vieles verlohren. Kaum waren die Herzoge von Burgund und von Bretagne Vasallen, und keine Unterthanen mehr; es waren aber auch diese beeden Provinzen fast die einzigen, welche nicht wieder vereiniget worden. Ihre Souveräne waren die einzigen mächtigen Baronen, so bey der Krone geblieben sind. Ludewig XI. brachte das Herzogthum Burgund wieder an die Krone; die Grafen von Artois und von Flandern waren furchtbare Potentaten. Provence, welches seit langer Zeit keine Baronie von Frankreich mehr war, wurde davon eine Provinz, und, den Herzog von Bretagne ausgenommen, gab es in Frankreich nur noch appanagirte Fürsten, und einige schwache und gedemütigte Baronen. Wenn man sich seit Ludewigs XI. Zeiten hätte einfallen lassen, die Baronen zusamm zu berufen, so wäre diese Versammlung nur ein Irrlicht gewesen.

§. X.

Als man nach der Beständigmachung der Parlements Verordnungen machen wolte, die denjenigen gleich waren, wobey die Baronen allemal Theil genommen, so berief der König diejenigen großen Vasallen, welche ihm hold und getreu waren, die Großofficire der Krone, die vornemste Herren, die geschicktesten von seinen Räthen, und bloße Ritter. Demnach stelte weder das Parlement, noch die Etats Generaux, in Ansehung der Gesetzgebung jene große Versammlungen, jene Parlementer vor, worauf die Baronen, die Prälaten und die Ritter berufen worden.

Diese

Diese Stelle vertrat aber der Staatsrath des Königes, welcher mit den erst erwehnten Herren besetzt war, oder vielmehr ist dieser Staatsrath von jenen Versammlungen wesentlich nicht verschieden gewesen. Die Pragmatische Sanction * wurde in so einem Rath gemachet. Als Carl VII. die Verwirrung endigen wolte, welche das Mißverständniß der Kirchenversammlung zu Basel und des Pabstes verursachte, so machte er durch die Berathschlagungen mit seinem Staatsrathe dazu den Anfang, und berufte auf dessen Gutachten eine Art eines Nationalconcilii zusammen. Die Natur der Sache erforderte, daß er alle Prälaten, Doctoren und Gelehrte, so sich da befanden, dazu berief; der Wichtigkeit der Sache wegen führte er aber selbst auf dieser feyerlichen Versammlung den Vorsitz, wobey ihm sein ältester Sohn Ludewig, Dauphin von Viennois, Carl, Herzog von Bourbon, Carl von Anjou und du Maine, Peter von Bretagne, sein Nepot, Bernhard Graf de la Marche, Ludewig, Graf von Vendome, Guilleran, Graf von Tancarville, verschiedene andere Ritter und Herren, und die geschicktesten unter den Räthen, sowohl geistlich als weltlichen Standes, assistirten. Mitten in dieser Versammlung gab er den Bothschaftern des Concilii und des Pabsts Gehör. Man siehet, daß diese Versammlung zugleich das Colloquium der Baronen, ohne welchem der König keine Verordnungen machen konnte, die ihre Wirkung bis auf die Güter derselben erstreckten, und die Zusammenkunft der Räthe und Ritter war, welche die Könige allemal bey den Verordnungen zu Rath gezogen, die auf seinen Gütern, und in den wiedervereinigten Provinzen gültig seyn solten. Wenn man die pragmatische Sanction unter die Constitutivgesetze rechnet, so wird man sehen, daß sogar wegen dieses Grundes ihre Promulgation sehr richtig erfolget sey.

Seitdem es in Frankreich keine Baronen mehr giebt, so vereiniget der König alles Ansehen in seiner Person allein, welches er ehemals mit ihnen theilte. Die Aufhebung der großen Stellen der Krone hat noch die Zahl ihrer vordersten und wesentlichen Räthe vermindert.

* Pragm. Sanct. in Proem.

VIII. Capitel.

Was zu Promulgirung der Gesetze vor Stimmen nöthig gewesen. Anmerkung über die Reichstage in Italien.

§. I.

Man darf nicht glauben, daß die Einwilligung aller Völker nöthig gewesen, ein Gesetz rechtsverbindlich zu machen, welches nur ein besonders Volk angegangen. Gemeiniglich zog man nur die theilhabende Pagenses zu Rath, dieses geschah jedoch anders nicht, als in dem Rathe des ganzen Volkes und mit Einwilligung all derjenigen Herren, welche sich diese besondere Gesetze machten, weil die Verfassung eines jeden Theiles vom Staate das ganze desselben wesentlich angehet, und ausserdem der König ausser seinem Rath nichts wichtiges gethan.

§. II.

In dem Sächsischen Capitulario * findet man ein Exempel von dieser Art Gesetzgebung.

Die Sachsen hatten ein eigenes Recht; nun wolte man in Sachsen den Königlichen Bann von 60. Sols vor die acht Königliche Fälle einführen. Zu dem Ende erwehlte Carl der Große die Zeit des herbstlichen Placiti dazu, zu welcher die Bischöffe, die Aebte und diejenigen Grafen, die illuſtres waren, sich bey ihm zu Achen befanden. Er hatte dahin schon die Sachsen aus verschiedenen Gauen, sowohl Westphalen und Engern, als Ostfalen, berufen, und alle bewilligten einmüthig, und verstunden sich (aptificauerunt) den Königlichen Bann in den nemlichen Fällen zu geben, worinnen ihn die Franken zahlten. In verschiedenen

* An. 797.

schiedeneu Artickeln des Capitularii wird dieser allgemeinen und einmüthigen Bewilligung gedacht.

Solchergestalt machte man auf einem zu Regenspurg gehaltenem Reichstag * Zusätze zu dem Bayerischen Rechte.

Solchergestält hatte auch Childebert das Ripuarische Gesetz ** auf verschiedenen unter seiner Regierung gehaltenen Reichstagen reformiret. Alle von jedem Stande handelten mit den Großen; es waren dieses Conventionen, so unter allen Gliedern des Staates, die auf dem Reichstage vom 1. März beysammen waren, eingegangen worden.

§. III.

Auf diese Art wurden allemal die Gesetze in Italien gemachet. Der König in Beysein seiner, obwohl fremden Räthe, hielt einen Reichstag, welcher aus allen Herren, und den Deputirten der Städte bestund, die gemeiniglich Rechtsgelehrte, so das Römische Recht verstunden, darauf schickten. In diesen Reichsversammlungen kamen wichtige so wohl geistliche als weltliche Sachen vor; sogar entschied man Privatsachen darauf, und erneuerte die alten Gesetze, *** sie mochten Römisch oder Longobardisch seyn. Die Italienischen Prinzen theilten alda ihren Pairs, und sogar den Städten Recht mit, dieses waren aber gemeiniglich die Gränzen von der Gesetzgebung der Teutschen Kaiser. Als Carl der Große Kaiser worden, übte er, als Nachfolger der Griechischen Kaiser, in einem Theile Italiens, und durch eine frische Eroberung, als König der Longobarden, eine größere Gewalt aus. „Von „ verschiedenen im Jahre 801. bey ihm angebrachten Strittfragen wur„ den die einen vermittelst eines schicklichen Spruchs, nach den Satzungen „ des Longobardischen und Römischen Rechts, welche verlesen worden, „ alsogleich abgethan. Andere, so die vorigen Gesetzgeber nicht voraus„ gesehen, oder deren Entscheidung in Vergessenheit gerathen war, wur„ den auf eine andere Zeit versparet, da sie der Kaiser untersuchen mu„ ste, welcher nachmals nach seinem Gutfinden (in nostri examinis ar„ bitrium) zu sprechen hatte. Wann wir nun bey bewandten Umstän-

* An. 788.
** An. 595.
*** Mon. Weing. Chronic. de Princip. Guelph.

„ den, saget dieser Fürst, unsern, und des uns von Gott anvertrauten
„ Volkes Nutzen, beherzigen, auch die Sachen und Zeitumstände erwe-
„ gen, als haben wir dasjenige beysetzen lassen, was unsere Vorfahren, die
„ Könige von Italien, in den Edicten des Longobardischen Rechtes, so sie
„ verkünden lassen, vergessen haben, und gehet hierinnen unser Absehen
„ dahin, die nothwendigen Reglements, so diesem Gesetze abgiengen, zu
„ ergänzen, und wollen wir, daß in zweifelhaften Dingen die von un-
„ serer Königlichen Gewalt herfließende Sanction, nicht aber der Eigen-
„ dünkel der Richter, ihre Urtheile bestimmen soll. „

Die Capitel, welche auf diesen Vortrab folgen, sind wirklich neue Gesetze. Einige enthalten die Abschaffung gewisser Gebräuche, und setzten ein Positivgesetz an deren Stelle; es scheinet aber, daß Carl der Große eine so unumschränkte Gewalt bloß darum ausübte, weil die Italiener ihm solche übertragen hatten.

Von der Zeit an wurden die Gesetze * auf dem allgemeinem Placito gemachet. Dieselben wurden ** in der Versammlung der Getreuen, *** mit ihrer Einwilligung, und mit Einverständniß der dem König ergebenen Adelichen, auf die ihm von seinem Volke geschehene Anträge (Petitiones) verfasset. Man ließ solche durch Unterschriften bestätigen, und durch des Königs Genehmhaltung wurden sie unabänderlich. In diesen Gesetzen **** wurde der Einwilligung und Mitwirkung der Bischöffe, Großen, und der andern Getreuen gedacht. Solchergestalt hatten alle Italiener an der Gesetzgebung in Italien Theil, wie die Sachsen an derselben in Sachsen, und das Fränkische Volk in Neustrien und Austrasien, daran Theil genommen.

§. IV.

Die Gerechtsame, welche das Volk unter den Fränkischen und Carolingischen Königen gehabt, behielt dasselbe unter ihren Nachfolgern. Man muß aber anmerken, daß es hier nur auf die Gewonheitsrechte, diese Gesetze, welche

---

* Cap. Loth. tit. 3.
** Cap. Lud. II. T. I.
*** Tit. 2. in proem
**** Cap. Carol. Calu. tit. 48. in proem.

che jede Privatperson persönlich angiengen, angesehen war. Als der H. Ludewig * einige Irrungen ins Licht setzen wolte, welche sich wegen einer Verordnung der Grafen von Anjou und du Maine entsponnen haben, berufte er die Baronen und Ritter (Magnates) dieser beeden Provinzen nach Orleans zusammen, und nachdem er fleißig mit ihnen zu Rath gegangen, erkannte er wegen des wahren Verstandes der Gewohnheit, mit Rath und gemeinsamer Einstimmung der Baronen und der Ritter (Milites.) Wie man aber dargethan, daß eine ächte und beständige Gewohnheit in der Herrschaft de la Ferte-Bernard ein anders Herkommen vestgesetzet hatte, also nahm man die von dieser Herrschaft abhangende Güter von dem allgemeinem Gesetze aus. Die bey der Gelegenheit ergangene Verordnung wurde nur vom Pannetier, dem Kammerherrn und dem Butigulario unterschrieben, weil es damals keinen Connetable gab; aber kein Baron unterschrieb sie. Die Berathschlagung, so vor Abfassung der Verordnung vorgieng, war eigentlich eine Untersuchung, die Existenz der Gewohnheit zu beweisen, wie solches die Ausnahme von dem Gesetze bezeuget. Dieses ist die einzige Gelegenheit nicht, bey welcher dergleichen Enquetes vorfielen. Man hat sich in Abfassung der Gewohnheiten nicht von den alten Rechten entfernet, und seit dieser Verabfassung sind sehr wenige Gesetze von der Art gemachet worden.

§. V.

Ich habe sonst wo gemeldet, wie sehr Philipp der Schöne das Recht in Ehren hielt, welches alle Bürger hatten, unter dem Französischen Hofgerichte in letzter Instanz zu stehen. Die Ursache ist, weil dieses Recht wesentlich zu ihrem Zustande gehörte; er konnte sie dessen ohne ihre Einwilligung nicht entsetzen.

§. VI.

Man kan die besondern Privilegien, deren Verwilligung einen dritten angehen konnte, unter die Gesetze im eigentlichen Verstande rechnen. Wenn die Carolingischen Gesetze Privilegien von der Art ertheilten, verlangten sie allemal die Einwilligung derjenigen Herren, deren Gerechtsamen diese Privilegien

* Ord. de l'an, 1246. T. I. p. 58.

gien nachtheilig seyn konnten; und so hielten es auch ihre Nachfolger. Ludewig VI. * bewilligte der Abtey von St. Maur des Fosses und der Kirche von Chartres die anderswo angeführte Privilegien anders nicht, als mit der Großen und der Ritter ihrer Bewilligung. Als Ludewig VIII. ** eine Verordnung wegen der Juden erlassen wolte, ließ er sich deshalb von den Prälaten, Baronen und Rittern bevollmächtigen, welche Juden hatten, und welche keine hatten.

§. VII.

Ich habe das Wort Miles allemal durch das Wort Ritter übersetzet, woraus man auf die Gedanken gerathen könnte, daß unter den Edelleuten nur diejenigen so Ritter waren, an den bisher erwehnten Rechten Theil genommen haben. *** Diese Voraussetzung scheinet sogar durch ein Gesetz bestärket zu werden, welches den Rittern einige gerichtliche Vorzüge mit Ausschließung anderer Edelleute beyleget. Man könnte aber auch sagen, daß das Wort Miles in Frankreich sowohl als in Teutschland einen freyen Haubertsherren, im Gegensatz eines Ministerialvasallen, bedeutete, und daß folglich die Ritter des Königreichs Frankreich, oder die Ritter einer Provinz, die unmittelbaren Vasallen des Königs, oder des Herrns der Provinz, waren, daß auch diese Auslegung des Wortes Miles sich auf eine Stelle des Aimoins gründe, wo es heißt, daß zu Maynz eine volle Rathsversammlung gehalten worden, welcher 6000. Ritter (Milites) beywohnten.

* Ord. du Louvre T. I. p. 3. & 5.
** Ord. de l'an. 1223. T. I. p. 47.
*** Lettre de Philip. Auguſt. Ord. Tom. I. p. 26. Ord. an. 1235.

IX. Capitel.

Welchergestalten das Volk an der Gesetzgebung Theil genommen.

Carl der Kahle lehret uns selbst in einem von seinen Capitularien, wie die Gesetze gemachet worden. Dieses geschiehet bey Gelegenheit eines besondern Gesetzes, welches man darum antasten müssen, weil neue Umstände desselben Unzulänglichkeit oder Untauglichkeit zeigten. Ein Gesetze, sagt Carl der Kahle, * wird mit des Volkes Einwilligung, und mit des Königs Anordnung gemachet. An einem andern Orte, wo er von einigen Capiteln seines Vatters und Großvatters redete, sagt er, „die Franken „hätten davor gehalten, sie müsten vor ** ein Gesetz gelten, und seine „Getreuen hätten die Beobachtung dessen verfüget.„ Dieses waren keine neuen Maximen, und das Volk hatte solche nicht der Schwäche Carls des Kahlen zu danken. „Man befrage das ganze Volk *** sagte Carl der „Große, wegen der dem Gesetze neuerlich angefügten Capitel, und wenn „alle darein gewilliget haben, so sollen sie die Capitel selbst unterschreiben, „und besigeln.„ Diese Gesetze enthielten eine neue Tax wegen der wider geistliche Personen verübten Laster. Inzwischen fuhr man fort, diese Laster nach dem Ripuarischen Gesetze zu componiren, welches voraussetzet, daß das Volk die neue Taxe nicht gut gefunden, wie denn dasselbe sogar sein Mißvergnügen darüber spüren lassen, indem es die bey der Gelegenheit gemachten Gesetze gefliessentlich Capitel nennte. Vergebens wurde befohlen, daß man sie Gesetze nennen, und daß sie die nemliche Kraft als ein Salisches Gesetze haben solten. Der Erzbischof von Maynz, so an ihrer Spitze stund, führte das Wort, und bat, daß man sein und seiner Amtsbrüder Bitt-

---

* Tit. 36. c. 6.
** Tit. 45. c. 8.
*** 3. Cap. an. 803. c. 19.

Bittschrift, wo es den Fürsten und den andern Getreuen Ludewigs des Frommen gefällig wäre, genehmigen und unterschreiben möchte. In der Fortsetzung der Bittschrift, oder des Gesuches, findet man folgende Worte; dieses wurde sowohl von dem Fürsten, als von allen andern gebilliget und unterschrieben. Diesem neuen Gesetze gieng aber noch eine Feyerlichkeit ab, es muste nemlich dem Volke vorgetragen werden, und dessen Genehmigung erlangen. Zu dem Ende wurde die Abhaltung eines allgemeinen Placiti abgewartet. *

X. Capitel.

Ordnung, nach welcher man sich bey einem allgemeinem Placito versammlete.

Ich habe nicht nöthig, zu demjenigen was hinzuzusetzen, was uns der Erzbischof Hincmar in der Materie berichtet, und zwar in seinem Schreiben ** an die Großen des Königreiches unter Carlmanns Regierung, die Aufführung dieses jungen Fürstens zu bestimmen. Dieses Schreiben ist ein kostbares Denkmal, und hat mir schon großen Nutzen geleistet.

„ Wenn die Zeit schön war, sagt Hincmar, so kam man auf dem „ Felde zusammen; (das Alterthum dieses Gebrauches wird durch einige „ Gesetze Childeberts bezeuget, die ungefehr gegen das Jahr 595. in „ so einer Versammlung verabfasset worden) erlaubte aber die Zeit nicht, „ diesem Gebrauche sich gemäß zu bezeigen, so zog man sich an bedeckte „ Orte, wo man besondere Plätze gemachet hatte, damit die Herren „ sich insbesondere versammlen können, und damit auch das übrige Volk „ einen Zufluchtsort zu ihrer Versammlung hätte, worein weder das gemeine Volk kommen, noch sich mit den Getreuen vermischen konnte. „ Die Herren hatten zwey besondere Kammern, die eine, worinnen die „ Bischöf-

* Ann. 822.
** C. 35.

„ Bischöffe, die Aebte und die andern Geistlichen vom Range, die an-
„ dern aber, worinnen von Anfang des Morgens die Grafen und ande-
„ re Herren dieses Ranges zusammen kamen. Die einen wie die an-
„ dern blieben so lange daselbst, bis die Berathschlagungen angegangen,
„ sodann berufte man, es mochte der König anwesend seyn oder nicht,
„ diejenigen in die sogenannte Curiam, welche das Recht dazu hatten.
„ Zwey Säle führten diesen Namen, der eine war die Curia der Geist-
„ lichen, und der andere der Weltlichen ihre. Alle beede waren mit
„ Stühlen versehen, und anständig ausmöbliret. Wenn die Prälaten
„ und Herren sich in ihre Curias begeben hatten, so stund ihnen zu,
„ sich zusamm zu schlagen, oder zu entfernen, wie es ihnen beliebte,
„ und wie es die Natur der Sachen erforderte, die man abhandeln mu-
„ ste, sie mochten geistlich, weltlich oder gemischt seyn. Gleichergestal-
„ ten konnten sie welche sie wolten zum Essen, oder ihnen Licht worinn
„ zu geben, virladen, hernach beurlaubten sie dieselbe, wenn sie ihrer
„ nicht mehr benöthiget waren.

XI. Capitel.

Von der Form der Berathschlagungen.

„ Wenn die Herren sich in ihre allerseitige Curias * wegbegeben hatten, so
„ legte man ihnen von wegen des Königes die Capitel vor Augen, wo-
„ rüber sie deliberiren musten. Man prüfte jeden Artickel insbesondere,
„ und diese Prüfung währete einen, zwey, drey und manchmal mehr
„ Tage, nachdem die Sachen wichtig waren.

„ Binnen dieser Zeit nahete sich kein Fremder dem Orte der Versamm-
„ lung. Die Minister vom Hofe, deren ich anderswo gedacht habe,
„ musten von wegen der Herren den König um das erforderliche Licht
„ anruffen, und diesen trug er auch seine Antworten auf. Wenn man
„ einen Artickel verabfasset hatte, so laß man ihn dem Fürsten vor, und

* Ib. c. 34.

„ kein Fremder bekam Wissenschaft davon, bis alle des Fürstens Mei-
„ nung beygepflichtet, oder bis er selbst ihrer Meinung Beyfall gegeben.
„ Solchergestalt nahm man ein Capitel nach dem andern vor, bis man
„ alle Puncten erschöpfet hatte.

XII. Capitel.

Von des Königes Geschäften bey den Reichstagen.

§. I.

Der König war allein befugt, den Herren den Gegenstand ihrer Berathschlagungen vorzulegen. Die verschiedenen Puncte, worauf selbige gerichtet waren, hieß man **Capitel** oder Capitula. Zusammt wurden sie Capitula * interrogationis, Avertissemens oder Decreta genennet. Diejenige so er der geistlichen **Kammer** (Cour) vortrug, waren nicht allemal diejenigen, die er an die Herren richtete. Diese trug er gemeiniglich einem oder zwey Erzbischöffen auf, wozu der Erzcaplan kam. Der Oberkammerherr, vielleicht der Canzler, und der Pfalzgraf, hatten bey den weltlichen Herren die nemlichen Geschäfte.

§. II.

Wir haben noch unter den Capitularien eine groſse Anzahl jener Anträge, wovon die meisten Artickel keinen Verstand haben; einige davon haben schon die Form eines Gesetzes. Es waren dieses diejenigen, welche der König vorlegte, mit angehängtem Muster einer Entschlieſsung, wie er solche verlangte. Man findet manchmal die nemlichen Capitel in zwey oder drey Capitularien nacheinander wiederholt, nebst einigen geringen Veränderungen. Dieses rühret davon her, daß diese Capitul manchmal wiederholet werden, wenn man ihnen eine neue Förmlichkeit beygeleget hatte. Oftmals

* Cap. Lud. 2, tit. 3.

mals geschah es, daß man einen Theil davon wegthat, oder daß man andere hinzusetzte, und daher rührt der Unterschied, den man bey diesen Capitularien gewahr wird. Nach der Maaß, als man sich einen neuen Gegenstand der Berathschlagung vorsetzte, schrieb man den Antrag des Königes auf ein Register nieder. Wenn man einen Entschluß darüber faßte, schrieb man solchen darunter, also daß der Antrag des Königes der Titel vom Capitel wurde. Faßte man keinen Entschluß darüber, so blieb der Antrag auf dem Register, und daher kommen jene Titel ohne Capitel, welche man in denjenigen Capitularien gewahr wird, die hernach Gesetze geworden. Jedoch ließ man diese unförmliche Entwürfe in dem Auszuge weg, den man davon machte, dem Volke die in den Versammlungen gefaßten Schlüsse bekannt zu machen.

§. III.

Der König wohnte den Versammlungen * der geistlichen und weltlichen Herren nicht ordentlich bey. „ Er machte sich diese Zeit zu nutz, dem „ ganzen Volke, sowohl Herren als Privatpersonen und Untergebenen,** „ gnädiges Gehör zu geben; und hierinnen bestund das Volk. Er nahm „ ihre Geschenke an, besuchte die Großen, unterredete sich mit denjeni„ gen, welche er am seltensten sah, und richtete sich in diesen Unterre„ dungen nach dem Alter und dem Zustande der Personen. Mit der „ Alten ihrem bezeigte er ein Mitleid, mit jungen Leuten war er mun„ ter, mit den Pristern redete er von der Religion, und mit den Welt„ lichen von weltlichen Händeln. Diese Unterredungen waren kein ge„ meines Kurzweil, sondern sie wurden dem Staate durch die gemein„ schaftliche Verbindlichkeit aller Getreuen, dem Könige alles was sie „ neues wusten, und alles was sie einer Verbesserung würdig hielten zu „ melden, dem Staate sehr nützlich.

„ Alle musten sich von einem Placito zu dem andern sorgfältig um „ alldasjenige erkundigen, was inn und ausser Landes bey den Bürgern „ wie bey den Fremden, bey den Freunden wie bey den Feinden vor„ gieng, und einiger Aufmerksamkeit würdig war. Hatten sie eine Gäh-

 „ rung

* Hincmar a. a. O. c. 35.
** Ibid. c. 36.

„ rung bey dem Volke in einer Gegend, oder in der kleinsten Gau, wahr-
„ genommen, so musten sie es dem Könige anzeigen, mit der Ursache
„ dessen, ob das Volk murrete, ob ein Mißvergnügen, oder einiger
„ Mißbrauch vorhanden wär, weswegen es nöthig war, einen allge-
„ meinen Reichstag zu berufen.„

§. IV.

Diese Multitudo, wovon Hincmar redet, bestund aus Kriegesleuten die keine Grafen waren; wie nun die Grafen nachmals jene große Vasallen waren, welche man Baronen von Frankreich nennte, also machten die Vasallen des Königes und die andern Vasallen, welche ihrer Lehenherren Domestici nicht gewesen, nebst den Vicomtes, Centenarien, Decanis, den Prälaten vom zweyten Range und den Eigenthümern, jene Multitudinem aus, die nicht in den großen Außschuß gehörte. Alle diese Personen waren eigentlich diejenigen, welche wesentlich die Etats Generaux vorstelten, als man die Baronien, wovon sie Lehenleute geworden, aufgehoben. Es ist eine sehr merkwürdige Sache, daß die Pflichten und Gerechtsame derjenigen, so einen Zutritt zu den Etats Generaux hatten, gerade die nemlichen gewesen, welche die Multitudo, oder diejenigen hatten, die dazu gehörten, ehe die Erblichkeit der Grafschaften und die Anordnung eines allgemeinen Lehenstandes, zwischen ihnen und der Person des Landesherrns ein Mittel gesetzet hatte.

§. V.

Nichts war eines großen Fürsten und eines Vatters vom Vatterland würdiger, als die Art, womit Carl der Große sich die Haltung eines allgemeinen Placiti zu nutz machte, dem ganzen versammelten Volke zu zeigen, daß er mit demselben beschäftiget sey, daß er seine Rathschläge gebrauche, und verlangte, solche zu Verbesserung des Staates zu benutzen.

„Diese Beschäftigungen hinderten aber nicht, * daß er sich so ofte in
„ die beeden Kammern verfügte, so oft er von den Herren dahin beru-
„ fen worden. Er blieb darinnen so lange es dieselbe rathsam erachte-
„ ten.

* Hincmar l. c. c. 35.

„ ten. Man that ihm mit dem gröſten Vertrauen von der Art Anzei-
„ ge, wie jede Sache überleget worden, wie auch von den Strittigkei-
„ ten und Irrungen, oder den freundſchaftlichen Verhandlungen, welche
„ daraus entſtanden.„ In den Acten* einiger Synoden wird der Gegenwart des Königes erwehnet, welches ohne Zweifel deswegen geſchah, damit die darauf gemachten Canonen, insbeſonderheit wenn ſie ſich auf weltliche Händel bezogen, deſto mehr Kraft erhielten. Manchmalen bedienten die Nachfolger ** Carls des Großen ſich dieſer Zeit, die Capitel anzuſetzen, welche ſie von den Großen wolten genehmigen laſſen. *** Dieſes war aber gemeiniglich nichts anders, als die Wiederholung der alten Capitularien, deren Anſehen wie es ſcheinet mit dem Leben des Fürſten, deſſen Namen ſie führten, ihr Ende nehmen. Solchergeſtalt berufte ſich Ludewig II. auf einen Ausſpruch der Biſchöffe von Welſchland, den Großen ſeines Königreiches einen ſehr ſtarken Verweiß zu geben. Dieſe Entſcheidung aber enthielt nicht ein einziges neues Geſetz, und es ſcheinet, dieſer Fürſt habe allein die Exiſtenz der Geſetze bewähren, und den Großen deren Verletzung zur Laſt legen wollen.

XIII. Capitel.

Welche Perſonen in den beeden Kammern einen Beyſitz hatten.

§ I.

Ich habe dieſe Frage ſchon unterſuchet, als ich von dem höchſten Rathe des Volkes redete. Hincmar ſaget an einem Orte, daß die alten und vordern Räthe dem herbſtlichen Placito beywohnten. Anderswo ſaget er, daß die Großen, worunter er gewiß die Räthe, und ſelbſt die erſten Senatoren des Königreiches verſtehet, in dem einem und anderm Placito

* Cap. Car. Calu. tit. II. in Proem.
** Cap. Car. Calu. tit. II.
*** Cap. Lud. II. tit. 3.

Placito die zwey Kammern ausmachten. Offenbar ist es, daß die Senatoren alhier nicht die Räthe sind; demnach muß man dasjenige zu Hülfe nehmen, was ich anderswo von der Würde eines Senatoren sagte, welche allen Grafen zukam, und derentwegen sie den Titel Clarissimi führten. Dieser Prälat saget, * indem er von dem Orte handelt, wo sich die geistlichen und weltlichen Herren besonders versammelten, daß in den ersten alle Bischöffe, Aebte und die andern ansehnlichsten Clerici von dem Range, in dem andern aber sich ebenfals die Grafen und Fürsten von dem Range versammleten, worunter man die großen Vasallen verstehen muß, die unmittelbar vom Könige abhiengen, und welche Thegan Locopositos nennt, weil man ihnen einen bestimmten Posten auf den Gränzen angewiesen. Hierauf redet Hincmar von dem geheimen Ausschuß auf eine Art, welche nicht erlaubet zu zweifeln, daß alle Herren so miteinander weggiengen, alda nicht gleichergestalt einen Beysitz hätten. Demnach erklärt diese Stelle diejenige, worinnen er von den vordern Senatoren des Königreiches redet. Sie beweiset ferner, daß man durch die vornemsten Senatoren diejenigen von den Räthen verstehen müsse, welche Prälaten, Grafen oder Herren von einem ansehnlichen Range waren.

§. II.

Das herbstliche Placitum bestund gewiß nicht aus einer so großen Anzahl Herren, wenigstens nicht aus Geistlichen, wie ich anderswo dieses bemerket habe. Da aber die ersten Senatoren des Königreiches demselben auch beywohnten, wie Hincmar meldet, so könnte man glauben, daß sich darauf die nemliche Zahl weltlicher Herren als auf dem großen Placito eingefunden. Dieses ist jedoch nicht wahrscheinlich, denn man muß meines Ermessens von dieser Art Placitorum dasjenige verstehen, was verschiedene Capitularien in Ansehung dieser Versammlungen sagen, deren Competenz eingeschränket war, weil sie unvollständig gewesen. Diese Materie kan eine Stelle des Aimoins ** ins Licht setzen. „Im Monat Hor-
„ nung, sagt dieser Schriftsteller, wurde ein Reichstag (Conuentus)
„ zu Achen gehalten, worauf man von den Kriege wider den Lieudewit
„ handelte. Man regulirte (ordinati) darauf die Stellung dreyer
„ Armeen, welche wechselweise die Güter der Empörer verheeren solten.

„ Man

* C. 6.
** Lib. IV. c. 109.

„ Man machte eine ähnliche Anordnung wegen des Spanischen Heeres-
„ zuges, und erließ dießfals die Befehle an die Präfecten auf der
„ Gränze. Zu gleicher Zeit kündigte man einen neuen Reichstag an,
„ der zu Nimwegen im Monat May solte gehalten werden, und de-
„ putirte die Grafen, welche dahin sich verfügen solten (Comi-
„ tes qui illuc uenirent deputati.) Der Kaiser begab sich selbst nach
„ den Pfingstfeyertagen dahin. Er untersuchte (recensuit) aufs neue
„ die in den verwichenen Jahren unter seinen Kindern gemachte Thei-
„ lung, und bekräftigte (confirmauit) sie durch den Eid derjenigen
„ Großen, welche bey dem Reichstage erscheinen mochten.
„ (Optimatum qui tunc adesse poterant.) „ Wenn dieser letztere Reichstag den herbstlichen Reichstagen ähnlich war, so kan man aus der erst angezogenen Stelle schließen, daß sich nicht alle die Herren, welche in den Ausschuß des allgemeinen Placiti gehörten, auf das herbstliche Placitum begaben. Man muß aber anmerken, daß dieser Reichstag ein militarisches Placitum war; wie denn alle Grafen so sich darauf befunden, wider den Lieudewit nach Pannonien marschirten. Vielleicht muß man von diesem ausserordentlichen Reichstagen dasjenige verstehen, was, wie ich sagte, nur auf das herbstliche Placitum zu deuten war. In der Folge hatten die Herzoge mit den Räthen, die unmittelbaren Grafen, und die Oberamtleute des Fürstens, allein den Beysitz in dem geheimen Ausschuß. * Die Ritter, welche zu allen Zeiten diesen Reichstagen beywohnten, waren die Armee, deren Thegan gedenket, und die Multitudo, die Hincmar anführet. In dieser Deputation übte der König jene Gesetzgebung, wovon Carl der Kahle redet, und deren in verschiedenen Capitularien als einer Sache gedacht wird, ** die des Königs ganze gesetzgeberischen Gewalt begriffen.

§. III.

Es wäre der Anordnung der beeden Kammern zuwider gewesen, wenn man eine größere Anzahl Herren dazu gelassen hätte. Die Gesetze zu verfertigen, und Projecte zu machen, war es nicht nothwendig, ein Ansehen zu haben, sondern es waren Einsichten und Weisheit hinlänglich. Hätten aber

---

* S. oben c. 8. §. 7.
** Cap. interrog. an. 799.

aber die Räthe allein den Senat des Volkes ausgemachet, hätten sie allein einen Sitz im geheimen Rathe gehabt, so hätte die Zusammberufung der ersten Senatoren ein Blendwerk zu seyn geschienen. Die Entschließungen des Ausschusses wären nur Schlüsse des Staatsraths gewesen, und sie würden den Credit nicht gehabt haben, welchen die Neuerungen durch den Beyfall der Personen bekommen, die solche nicht erfunden haben, und die man nicht im Verdacht haben kan, daß sie ihre Einsichten, oder ihr Gewissen, Modeprojecten, oder der Gefälligkeit, aufopferten. Aber die Verbindlichkeit aller Herren, Bischöffe, Aebte, Grafen und Getreuen, sich auf dem allgemeinem Placito einzufinden, ist ein Beweiß, daß die Kammern wirklich nur ein Ausschuß waren, der keine gesetzgeberische Gewalt hatte.

Diejenigen Herren, welche keinen Sitz darauf hatten, machten mit den andern Getreuen dasjenige aus, was man das Volk hieß.

§. IV.

Die weltliche Kammer war wirklich der Rath des Volkes, weil die geistliche Kammer, so auch Synodus hieß, in weltlichen Sachen zu erkennen nicht befugt geachtet worden. Gleichwie auch die Canonen selbst keine Zwangsgerechtigkeit gründen, also musten die Schlüsse dieser Kammer durch die Kammer der Herren gehen, und durch diesen Canal dem Volke zukommen, wenn sie eine gesetzliche Kraft haben solten. Diese Anmerkung war nöthig, dasjenige zu verstehen, was ich von den Anträgen zu sagen habe. Man darf nicht denken, daß die Räthe, oder die vordersten Senatoren, dergleichen gemachet haben, da jeder derselben befugt war, in dem Ausschuß alles was er dem Staate heilsam erachtete vorzutragen; derselbe legte in der Kammer selbst so zu reden seine besondern Acten, oder schriftliche Aufsätze, vor. Alle Privatpersonen, so zum Volke gehörten, hatten ein Recht so diesem ziemlich ähnlich war, wie wir in dem vorhergehendem Capitel gesehen haben. Es waren aber die besondern Rathschläge, so sie ertheilen konnten, von den schriftlichen Aufsätzen sehr verschieden, wovon ich jetzt reden werde.

XIV. Capitel.

Von den Canonen, und den schriftlichen Aufsätzen der Geistlichkeit.

§. I.

Ich habe gesaget, daß der König den Kammern den Gegenstand ihrer Berathschlagungen vorlegte, welches auch Grund hat; es rührten aber nicht alle Capitel von ihm her; * und er that zu demjenigen welche er selbst gemachet, alle die Projecte, so ihm seit dem letztern Placito vorgeleget worden, sie mochten ihm von wem sie wolten, zu Handen gekommen seyn. Wir haben gesehen, auf welche Art derselbe die Privatpersonen zu Rath zog, und daß jeder derselben verbunden war, ihm Projecte von Reformationen und Reglements die er nöthig hielte, vorzulegen. Ausser dem gab es zweyerley Mittel, welche ihm die gemeinen Bittschriften zustelten, die man Petitiones hieß, diese beede Mittel waren die Clerisey und das Volk.

§. II.

Wenn der König sich bey Haltung eines allgemeinen Reichstages einen besondern Gegenstand vorsetzte, ** so gebrauchte er gemeiniglich eine gedoppelte Vorsicht, den glücklichen Erfolg derselben sich zu versichern. 1.) Er schickte Commissarien in die Provinzen, denen er aufgetragen, die nothwendigen Untersuchungen alda vorzunehmen, um die Gesinnungen eines Volkes zu erfahren. Manchmal hatten diese Commissarien ein Schreiben vom Kaiser, so an das ganze Volk gerichtet war. *** 2.) Er befahl den Metropolitanen, ihre Provincialconcilia zu veranstalten, darauf dasjenige vorzutragen, was auf der allgemeinen Versammlung abzuhandeln war,

* Hincmar a. a. O. c. 34.
** Cap. an. 828.
*** Ibid. &. Cap. interrog. an. 799.

die Projecte so alda vorgeleget werden können, aufzuschreiben, und bis die Versammlung vor sich gieng, geheim zu halten. Deswegen ließ man so gar den Notarium einen Eid schwören, welcher die Feder führen muste. Bey dieser zweyfachen Vorsicht setzte die erstere voraus, daß man ein Mißvergnügen beym Volke wahrgenommen, und die zweyte fand nur statt, wenn man eine Reformation, oder Neuerung in der Zucht vornehmen wolte. Ich komme auf die allgemeine Placita zurück.

§. III.

Die versammelte Clerisey machte einen Synodum aus, und deswegen leget Carl der Große * einem allgemeinem Reichstage den gedoppelten Namen Synodalis Conuentus, und Placitum generale bey. Dieser Synodus machte Canonen, oder setzte Bittschriften auf, die er dem Könige und den Herren vorlegte, wobey er ihre Genehmigung und Unterschrift sich erbat. Dieses geschah um so natürlicher, als kein Synodus ausser einem Placito war, weil den Bischöffen nicht erlaubt gewesen, sich ausserordentlich zu versammlen, ohne des Königs Erlaubniß zu haben. Nun war von diesen beeden Synoden, welche alle Jahre gehalten worden, der eine ein allgemeiner, und kam den 1. März in des Königs Gegenwart zusammen, ** daher er nothwendig mit dem Placito Generali zusammtreffen muste. Der andere wurde im Monat October gehalten. Die Entschliessungen des einen Synodi wie des andern hießen ohne Unterschied, Petitio, ein Vorbescheid und Decret, wenn sie weltliche Sachen angiengen. Sind solche dem herbstlichen Placito vorgeleget, und von allen Großen genehmiget und unterschrieben worden, so musten sie noch vor das allgemeine Placitum im Frühjahr gelangen, *** um darauf durch ein Kaiserliches Decret, oder eine Anzeige, dem Volke vorgeleget zu werden. Gleiche Bewandniß hatte es mit allen Sachen, welche in dem herbstlichen Placito konnten abgehandelt werden. Dieselbe liefen nicht mehr durch den Ausschuß des allgemeinen Placiti, man habe denn durch jüngere Nachrichten als die erstere Annahm die Nothwendigkeit erkannt, Veränderungen dabey zu machen. Diesen alleinigen Fall ausgenommen wäre solches eine unnütze Formalität gewesen, weil sothaner Ausschuß aus den nemlichen Per-

---

* Concess. ad. petit. Pop. an. 803.
** Cap. Synod. Vern. an. 755. c. 4.
*** Decret. Imp. ad Petit. Episc. an. 823.

Personen bestanden, welche zu dem herbstlichen Placito gehörten, wie denn auch der König diesem Ausschuß nichts vorlegte, als was * ihm eingefallen, oder seit dem letzten Placito an die Hand gegeben worden.

§. IV.

Wenn die Forderungen oder Schlüsse der Clerisey bloß geistliche Sachen betroffen, so behielten sie den Namen Canones, und die Prälaten redeten darauf mit Autorität. Verlangten sie einige Gnade vor sich selbst, oder trugen sie auf einige Zusätze zu den Nationalgesetzen an, so legten sie ihrem schriftlichen Antrage den Namen Petitio, oder einer Bittschrift, bey, welche sie in einem ganz andern Stil aufsetzten. ** Man hat noch so eine Bittschrift, welche, bey Gelegenheit eines Todschlages an einem Bischof, von 32. Bischöffen, und den Abgeordneten der Abwesenden, übergeben worden. Es ist, sagten die Prälaten, mit gemeinsamen Rath beschlossen worden, den Fürsten mit gehorsamster Devotion zu ersuchen, seine Frömmigkeit wolle, daß man die Strafe wegen der an einem Priester ausgeübten Mißhandlungen, nach den Synodalstatuten regulire, und diejenigen, so sich deshalb straffällig finden, mit einem Canonischen Urthel bestrafe. Hernach begehrten sie, man möchte, zu dieser Canonischen Strafe, die durch das zweyte Capitularium vom Jahre 803. bestimmte Compositionen wider diejenigen, so die Geistliche mißhandeln, setzen, und fügten hinzu, wenn es die Frömmigkeit des Kaisers zu genehmigen beliebet, so wären wir der Meinung, daß man folgende Reglements machte. Ich habe anderswo gesaget, welchergestalten diese Reglements bestätiget und unterschrieben worden, solches geschah aber nur von den Gallischen und Teutschen Herren, und waren sie so geartet, daß sie das Volk annehmen müssen. Ausserdem hat es das Ansehen, daß man vermög jüngerer Vorstellungen als die Unterschrift war, rathsam gefunden, sie einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und daß einige Veränderungen die Frucht davon gewesen. Denn die vier von den Bischöffen vorgelegte Artickel kamen in dem Kaiserlichen Decrete nicht wieder so vor, wie sie in der Bittschrift angegeben worden. Der Kaiser that einen fünften Artickel hinzu (de nostro adiecimus) und in dem Zustande legte er sie dem Volke vor.

* Hincmar a. a. O. c. 34.
** Baluze T. I. p. 625.

§. V.

Vielleicht hält man es vor was seltsames, daß die Bischöffe den Kaiser zu Anfang ihrer Bittschrift ersuchet, daß vermittelst eines Canonischen Spruches verfahren werden solle; da aber dieser Spruch das zeitliche Vermögen anbetroffen, so war dem Staate daran gelegen, solchen nur in Fällen zu ertheilen, wenn das Volk darein seine Einwilligung gegeben hatte. Aus einem ähnlichen Grunde nahm dasselbe nicht allemal die auf dem Synodo gemachte Canones und Reglements an. Wirklich theilte solche auch der König dem Volke nicht mit, wenn sie nicht von den Herren genehm gehalten worden. Wir haben an dem Synodo zu Epernai ein merkwürdiges Exempel davon. „Fünf Erzbischöffe hatten mit ihren Compro„ vincialen König Carln dem Kahlen 72. Capitel vorgeleget, welche „ zu Epernai wieder verlesen werden solten. Aber, sagt der Verfasser „ der Rubrik, das Gemüth des Königs ward durch die Aufwiegelung „ gewisser Leute wider die Bischöffe aufgebracht, und da die Großen „ des Königreiches die Vernehmlassung der Bischöffe nicht gut fanden, „ so ließ man sie aus der Versammlung weggehen. Worauf der Kö„ nig und die Herren einige von diesen Capiteln, jedoch nur 19. aus„ ziehen ließen, und deren Gelebung verfügten. Als sie hernach die Bi„ schöffe zurück gerufen, gaben sie ihnen solche schriftlich, mit dem Be„ deuten, daß sie von allen ihren Capiteln nur diese angenommen, und „ nebst dem Fürsten entschlossen wären, mehrere davon nicht zu beob„ achten.„

Aus der Rubrik erhellet, daß die 72. Capitel alsobald dem Könige vermittelst des erstern Vorlesens beygebracht worden, und daß sie in Gemäßheit seiner deshalb ertheilten Begnehmigung in dem Ausschuß wieder verlesen werden müssen. Diese erstere Bewilligung hieß man eine Concessionem, * welche in dem Versprechen des Königes bestanden, die vorgelegten Capitel allen seinen Getreuen zu geben, damit ein endlicher Entschluß darauf könnte ertheilet werden. Inzwischen versicherte er sie nur seines Wunsches, daß sie möchten von dem allgemeinen Placito bestätiget werden.

* Baluze T. I. p. 407. u. f.

XV. Capitel.

Von den schriftlichen Aufsätzen und Vorstellungen des Volkes.

§. I.

Wir haben unter den Capitularien noch eine Petitionem des Volkes.* diejenige nemlich, wodurch es im Jahre 803. verlangte, man möchte die Geistlichen vom Kriegesdienste frey sprechen, und wodurch es neue Gesetze wider die Usurpatoren der Kirchengüter vorschlug. Wenn sie wollen, sagte die Bittschrift, daß wir ihnen getreu seyen, so tragen sie Sorge, diese Gesetze zu vollziehen, und gewähren sie unser Suchen. Damit auch diese Dinge von uns und von ihnen beobachtet werden, so lassen sie dieselben in die Kirchengesetze einverleiben, und befehlen sie, daß man sie ihren Capiteln beyfüge. Diese Rede war an Carln den Großen gerichtet. Es nahm dieser Herr die Bittschrift an, und tadelte die Form derselben nicht, welches ein Beweiß ist, daß sie nichts ungewöhnliches enthielt. Er antwortete sogar auch seinen Getreuen:

„ Er wäre sehr geneigt, alldasjenige zu bewilligen, was sie der Kirche,
„ den Pristern, dem Volke, und ihnen selbst, nützlich erachteten. Ihr
„ gegenwärtiges Ansinnen belangend, so wolte er ihnen solches so viel an
„ ihm wäre, einräumen, gleichwie aber dem ganzen Staate daran gele-
„ gen sey, und dieses ein allgemeines Gesetz abgeben müste, als wäre
„ solches, damit es unverletzlich würde, auf einem Synodo und allge-
„ meinem Placito, zu bestätigen, worauf sich mehrere Bischöffe und
„ Grafen einfinden müsten.„

Die Bittschrift wurde wirklich in dem folgenden Placito untersuchet. Man machte darinnen einige Veränderungen, und hernach legte man sie dem Volke vor. Die Art Drohung, welche diese Bittschrift enthielt, durfte zu einer Zeit nicht aufferordentlich seyn, zu welcher der Kaiser zu seinen

---

* Derselbe T. I. p. 405.

seinen Unterthanen in einem allgemeinem Gesetze sagte: * „ Wir wollen, „ daß ihr wisset, was massen wir gesonnen sind, euch so oft ihr unserer „ Hülfe benöthiget seyd, euere Amtsgeschäfte verrichten zu können, beyzustehen, und zu gleicher Zeit erinnern wir euch, daß ihr in Rücksicht „ unserer Niedrigkeit, und des Gehorsams, welchen wir euern „ Erinnerungen erweisen, weil wir Gott fürchten, uns die uns von „ Gott gegebene Ehre erzeiget, wie euere Vorfahren in Ansehung unserer Vorfahren gethan haben. „

§. II.

Als sich die Könige am wenigsten mit der Regierung beschäftigten, und das Volk am meisten mißvergnügt machten, alsdann thaten die Getreuen die meisten Forderungen, und zwar mit mehrerem Ansehen. Carl der Kahle bat seine Getreuen, ** „ dasjenige zu untersuchen, und schriftlich „ aufzusetzen, was er in seinem Ministerio selbst thun muste, und was „ ihm zu thun nicht gebührete, ferner was jeder von ihnen nach dem Gesetze zu thun hätte, und die Art, wie sie solches thun müsten. „ Dieses war sogar eine Folge, und nothwendige Wirkung der Verbindlichkeit *** der Getreuen, ihn vor der List zu warnen, womit man sein Gewissen hätte überraschen können. **** Der König muste sich auf solche Erinnerungen ändern, und war nicht befugt, sie zu verwerfen.

§. III.

Manchmal vereinigten sich die Getreuen mit den Bischöffen, um ihm Vorstellungen und Ermahnungen zu thun. Wir haben ein Exempel davon in demjenigen Capitulario Carls des Kahlen, welches zu Bonneuil datiret, und vom Jahre 856. ist. Der Titel lautet, Rath, welchen die Bischöffe und Getreuen ihrem Herrn König Carln gaben, worauf man folgendes lieset. ***** „ Der Verweiß, den uns der Apostolische Herr „ in dem Schreiben giebt, welches man uns lesen lassen, sowohl als ihnen

„ und

---

* Cap. Lib. V. c. 375.
** Cap. Car. Calu. tit. 19. c. 9.
*** Cap. Car. Calu. tit. 31. c. 10.
**** Cap. Car. tit. 10. c. 6.
***** Cap. Car. Calu. tit. 18.

„ und ihren andern Getreuen, würde uns empfindlich beleidigen, woferne
„ wir uns nicht anders betragen hätten, als er nach dem ihm gemachten
„ falschen Bericht vorgiebt. Es fället dieser Verdacht aber nicht auf
„ uns, gestalten wir in die That, die er uns zeihet, nicht gewilliget ha-
„ ben. Ausserdem wissen sie es, und es bezeugen solches noch vorhandene
„ Schriften hinlänglich, daß wir sie oftmals mündlich und schriftlich ge-
„ warnet haben. Wir haben diejenigen von ihren Getreuen verwarnet,
„ welche zu verwarnen waren, damit sie allzumal das vergangene refor-
„ miren, und fürohin dergleichen Fehler zu vermeiden, ihre Maaßre-
„ geln nehmen möchten. Nun aber verbinden wir die Verwarnungen
„ des H. Stuhls mit denjenigen, die wir ihnen schon gegeben haben,
„ und setzen annoch neue hinzu, damit sie sorgen, dasjenige zu bestrafen,
„ was wider die gute Ordnung, und zum Nachtheil der Klöster began-
„ gen worden. Wie wir denn nicht nur deswegen sie sowohl als dieje-
„ nigen, denen sie ihre Gewalt übertragen haben, verwarnen, sondern
„ auch sie ermahnen und erinnern, mit Bitte, oft daran zu gedenken,
„ und mit Aufmerksamkeit zu lesen, 1.) die Capitel, welche sie zu Cou-
„ leines bestätiget, und mit ihrer Hand unterschrieben, die auch ihre Ge-
„ treuen bekräftiget haben. 2.) Diejenigen, welche sie zu Beauvais aus
„ den Handen der Bischöffe angenommen haben, mit dem feyerlichen
„ Versprechen, solche zu beobachten, wie sie dessen sich entsinnen können,
„ wie auch diejenigen, so ihnen in dem Pallaste zu Vernon synodaliter
„ vorgeleget, und von ihnen angenommen worden, samt den Capiteln
„ von Epernai, welche sie mit den vornehmen Personen, und ihren
„ Sagbaronen gewehlet haben, um deren Beobachtung zu verordnen,
„ wie wir denn übrigens miteinander wollen, daß fürohin diesem nicht
„ zuwider gehandelt werde.„ Ich übergehe einen ansehnlichen Theil die-
ser Vorstellungen.

§. IV.

Am Ende enthalten dieselben eine Anmahnung, dasjenige vor nichts gerin-
ges anzusehen, was man unterzeichnet, und dessen Besthaltung man da-
mit versichert hat, daß man Gott zum Zeugen angerufen, und seine Zusa-
ge auf die Warheit, welche Gott selbst ist, gerichtet hat. In dem Capitu-
lario zu Beauvais heißt es, daß der König sub fidei suae adstipulatio-
ne versprochen habe, dasselbe zu halten. Alles dieses kan einen ziemlich voll-
ständi-

ständigen Begrif von der Art geben, wie man jensmals die Besthaltung eines jeden neuen Gesetzes beschworen habe. Dieses war eine von den Feyerlichkeiten der Gesetzgebung, die man zu denjenigen thun muß, wovon ich im folgenden Capitel reden werde.

§. V.

Nichts giebt einen bessern Beweiß von der wahren Größe Carls des Großen, und wie würdig er war zu regieren, ab, * als die Art, womit er allemal die Forderungen seines Volkes, und den Rath seiner Herren aufnahm. Er verachtete nicht einmal das Murren der Mißvergnügten, und die eiteln Beschuldigungen der Uebelgesinnten. Wir haben eine Declaration von ihm, ** deren alleinige Absicht dahin gehet, denjenigen ein Stillschweigen aufzulegen, die ihn beschuldigten, er habe nur darum den Geistlichen verboten, in den Krieg zu gehen, damit es ihm solchergestalt desto leichter fiele, sie ihrer Güter und Ehrenstellen zu entsetzen. Er betheuert, nichts sey weiter von seiner Meinung entfernet als dieses, er erneuerte die Gesetze, welche er zu brechen angeschuldiget wurde, er treibt sogar diese Gesetze weiter, und erkläret sie. Die Verwirrung welche so eine Erklärung den Verleumdern hätte beybringen sollen, war die ganze Rache, so er an ihnen ausübte. Er glaubte ohne Zweifel, daß solcherley Gerüchte von wenigen Leuten erdacht werden, daß es gefährlich sey, sie aufzusuchen, und schwer, sie zu entdecken, wie denn auch der leichte Sinn, womit das Volk ihnen Gehör giebt, eine Schwachheit desselben ist, welcher ein weiser Fürst Nachsicht schuldig ist. Ueberdas ist das Schreyen des Volkes oftmals der sicherste Zeuge der Wahrheit, wovon Carl der Große ohne Zweifel überzeuget war. Die Beschwerden des Volkes gaben ihm den Anlaß zu verschiedenen *** nützlichen Gesetzen, und ihr Inhalt giebt auch von ihrem Beweggrund noch das Zeugniß. **** Man kan zu diesen Gesetzen, welche alle ihrem Urheber Ehre machen, das Zeugniß thun, ***** welches er sich selbst in einer seiner Urkunden beyleget. „O ihr meine Vätter, meine Brüder und „Freun-

---

* Cap. interrog. an. 799.
** An. 803
*** Cap. excerp. ex Lege Long. an. 801. c. 36.
**** 3. Cap. an. 811. c. 2. 3. 4 & 5.
***** Cap. interreg. an. 799. frag. Ep. ad Epiſc.

„ Freunde, * sagte er zu den Großen des Königreiches, ihr Förderer
„ und Stützen meines und des Landes Ruhm, so oft ihr von mir ver-
„ langet habet, daß ich die Satzungen meines Vatters Pipins erneuer-
„ te, oder bestätigte, deren Absicht auf die Ehre und Wohlfarth der
„ Kirche gieng, so oft ihr verlanget habet, diejenigen zu bestätigen, de-
„ ren Absicht war, euch des Genusses euerer zeitlichen Güter und Ge-
„ setze zu versichern, so habe ich daran nichts gemindert, und euch nichts
„ abgeschlagen, ich habe sie aber vermehret, und vollständiger gemachet;
„ ich habe es bey euern allerseitigen guten Rathschlägen bewenden lassen,
„ und war mitten unter euch wie ein Bittender, wie einer der um Bil-
„ ligkeit nach den Gesetzen anhält. Ich habe niemand widersprochen,
„ ich habe keinem gerechten und billigem Suchen mich widersetzet; ich
„ habe mir alles gefallen lassen, was euere Decreta und Petitiones
„ enthielten; ich habe euch wie meine Vätter und wie meine Brüder
„ angehöret; dermalen ersuche ich euch, ihr wollet meine Petitionem
„ und meinen Entwurf nicht allein anhören, sondern auch gütig vollzie-
„ hen.„ Er ersuchte sie, Achen zu einer Stadt zu machen. Wie nun daraus eine Art eines Nachtheils vor einige Herren erwachsen muste, also konnte er solches ohne ihre Bewilligung nicht thun. Gleichergestalt erbat er auch, den Forst zu Osnabrugg zu stiften, ** die Einwilligung der Herren und anstoßenden Pagenser. Die Bestätigung der Gesetze Pipins, wovon in diesem Capitel geredet wird, macht den 12. Artickel des zweyten Capitularii Carls des Großen. *** Man unterscheidet darinnen diejenigen, welche Pipin in den Placitis gemachet, und diejenigen, welche auf Synoden gemachet worden. Wir haben heutiges Tages nur seine Synodal Capitel; was hier von den einen und von den andern gesagt wird, muß uns bewegen, die verlohrnen zu bedauern. Man kan schließen, daß Pipin viele vortheilhafte Gesetze vor die Clerisey, und vor seine andere Unterthanen machte, und daß derselbe, wo er keine neuen Gebräuche einführte, verschiedene Mißbräuche reformirte.

* S. Lunig.
** Baluze T. I. p. 419.
*** An. 779.

XVI. Capitel.

Formalitäten bey der Gesetzgebung.

§. I.

Aus einem Capitulario Pipins * erhellet, daß die Einwilligung der geistlichen Kammer nicht nöthig war, wenn man Anträgen die Kraft eines Gesetzes geben wollen, welche ausserdem die Genehmigung des Königes und der Großen zugleich enthielten. Man findet in diesem Capitulario einen in ein Gesetz verwandelten Artickel, ungeachtet die Clerisey dawider sich setzte, welcher Widerspruch unten am Artickel in folgenden Worten eingetragen worden, hoc Ecclesia non recipit. Doch betraf es eine Ehesache.

§. II.

Mit diesem Gesetze kan man das Gesetz vergleichen, welches Philipp August verschiedene Jahrhunderte darauf verkündete, unter dem Titel, ** Etablissement zwischen der Clerisey, dem König und den Baronen errichtet. Dasselbe enthält verschiedene Fragen, welche der König von seinen Baronen wolte auflösen lassen. *** Sie entschieden sie fast alle zum Nachtheile der Clerisey, welche sich in verschiedenen Stücken eine weltliche Gerichtsbarkeit angemasset, und die Excommunicationen sehr mißbrauchet hatte.

§. III.

Wenn die Kammern mit dem König einverstanden waren, die Artickel mochten nun keiner Schwierigkeit unterworfen gewesen seyn, oder man mochte seine besondere Meinung haben fahren lassen, so zog man vom Register,

---

* Cap. apud. Werm. dat. circa ann. 752. in plena Syn. c. 18.
** Ord. du Louvre T. 1. p. 29.
*** C. 1. & 8.

gister, oder Capitulario diejenigen Entschließungen aus, die dem Volke musten vorgeleget werden. Dieser Extract hieß unter der Regierung der Nachfolger Ludewigs des Frommen eine Anzeige. Der einzige Antrag, welchen wir von der Regierung dieses Fürstens noch übrig haben, führet den Titel eines Kaiserlichen Decrets; von Carln dem Großen haben wir keines, demnach können mir nicht wissen, unter welchem Titel er sie dem versammelten Volke vorlesen lassen, dieses ist aber eine Frage, welche an sich selbst unserer Aufmerksamkeit wenig werth ist. Genug ist, wenn man deshalb weiß, daß man alle die Anträge ein Decret nennte, welche um einen Schluß darauf abzufassen musten gemachet werden, und daß man sich hierinnen nach dem Gebrauche der Römer richtete, die schriftlichen Aufsätze also zu nennen, welche die Provinçialen beschlossen hatten, um an die Kaiser geschicket zu werden. Solchergestalt sagte Carl der Große zu seinem Volke, er hätte niemals eines von seinen Decreten verworfen, und er hätte keine von seinen Petitionibus abgeschlagen, wobey er selbst diesen letztern Namen seinem Antrage beylegte, daß man Achen zu einer Stadt machen solte. Demnach brachte das Wort Decret den Begrif einer Sache nicht mit sich, welche endlich entschieden worden, welches insbesondere von dem Decrete Ludewigs des Frommen zu sagen ist. Demnach gebrauchte man von der Stunde an die Worte Kaiserliches Decret in dem Verstande, worinnen man heutiges Tages in Teutschland die Worte Kaiserliches Commissionsdecret gebrauchet.

§. IV.

Wenn man dem Volke die Capitel vorgelesen, * die ihm musten angezeiget werden, so ersuchte man dasselbe, seine Einwilligung öffentlich zu bezeugen. Diese Einwilligung druckte es mit dem Worte Placet aus, das es dreymal widerholte, worauf der König und die Prinzen die angezeigten Capitel unterschrieben, und jeder unten ein Kreutz machte. Ich habe anderswo gesaget, in welchen Fällen man die Unterschriften des Volkes sammelte. Die Beydruckung des Königlichen Sigels war nothwendig, die Königlichen Ordnungen und Urkunden gültig zu machen, welches offenbar aus der dieser vorhergehenden Formel erhellet. Die Copeyen so man davon gab, musten von dem Canzler, oder von dem Erzcaplan, oder von einer andern Person so ihre Stelle hatte, recognoscirt werden. Der Canzler bewahrte ordentlicher Weise das Sigel, und druckte es bey.

* Baluze T. I. p. 630.

§. V.

Wenn eine Urkunde, oder Ordnung, mit diesen Formalitäten insgesamt versehen worden, so legte man solche in das öffentliche Archiv. Aus einem zu Kiersy datirten Edicte Carls des Kahlen * erhellet, daß die Ordnungen von der Art nur in einem Orte aufbewahret worden, denn wie Baluze solches Edict gelesen hat, muß man es also übersetzen. „Wir haben nöthig erachtet, „ zu bitten, daß man unsere Empfehlung darauf schriebe, damit solche nach „ der Gewohnheit in unserm Pallaste bey unserm Canzler aufbewahret, und „ von dannen durch unsere Commissarien verkündet werde, damit niemand „ aus Boßheit oder Unwissenheit davon abgehen könne.„

Inzwischen veroffenbart sich aus einem andern Gesetze desselben Prinzens **, daß diejenigen, welche sich Abschriften von den Capitularien anschaffen wolten, solche von dem Canzler erhalten, oder sie aus dem Scrinio des Königs abnehmen lassen konnten. Dieses Scrinium wurde in dem Schrank, oder Schatze des Königs *** aufbewahret, weil beede Worte einerley bedeuten. Man war von einem alten Gebrauche nicht abgegangen, welchen eine Urkunde Dagoberts bescheinet, **** vermöge dessen die Urkunden und Verordnungen in dem Schatze des Königs aufgehoben worden. Jedoch musten vermög dieser nemlichen Urkunde Abschriften, so in allem dem Original gleichlautend waren, in die Kirchenarchive zu Lyon, Paris und Metz gesendet werden. In der Folge wurde dieser Gebrauch, wenigstens in Ansehung der allgemeinen Gesetze, erweitert, wie wir solches sehen werden.

§. IV.

Was die besondern Urkunden anlanget, so findet man in derjenigen, welche Ludewig der Fromme im Jahr 816. den geflüchteten Spaniern bewilligte, die Praxin jener Zeiten. „Wir haben verordnet, heißt es darinnen, „ daß man von der gegenwärtigen Constitution sieben Urkunden eines Inhalts aufsetzen solle, wovon die eine zu Narbonne, die andere zu Carcasone, die dritte zu Roscilione, die vierte zu Empuries, die fünfte zu Barcellona,

---

* Tit. 33.
** Tit. 14. c. 21.
*** Ubi Supra & Epist. Ludou. Pii an. 816. Baluze T. I. p. 554.
**** Aimoin Lib. IV. c. 30.

„ cellona, die sechste zu Gerunde, die siebente zu Beziers verwahret werden
„ soll, und soll man die Unterschrift davon in unserm Hofarchiv aufheben,
„ damit die Spanier die sieben benöthigten Copeyen davon nehmen, und
„ vermittelst des in unserm Pallaste bleibenden Exemplars, um so leichter
„ die neuen Beschwerden abstellen könne, die vor uns gelangen möchten„

Wie es scheinet, waren die hier erwehnten Spanier in den sieben Cantonen verbreitet, deren Hauptstädte man genennet hat. Die erste den Spaniern bewilligte Urkunde sagt ausdrücklich, daß in den Orten, wo die Spanier wohnten, Copeyen davon aufbewahret werden solten, statt aber, daß aus der zweyten Urkunde abzunehmen, wie nur vor jede Stadt zwey Exemplarien ausgefertiget worden, eines so alda aufgehoben, und das andere womit die Spanier gedecket werden müsten, saget die erste ausdrücklich, daß drey Exemplarien derselben auszustellen wären, eines vor dem Bischof, das andere vor dem Grafen, und das dritte vor die Spanier. Uebrigens sehen sich diese beede Urkunden vollkommen gleich; und heißt es darinnen, daß der Kaiser solche desto gültiger zu machen, die Unterschrift mit seiner eigenen Hand beygesetzet, und befohlen habe, sie solten mit seinem Siegelring bedrucket werden. Vor dem Abschriften, welche wir davon haben, und welche ohne Zweifel aus dem Cartulario zu Norbonne genommen worden, hat der Diaconus Durand die einen, die andere aber Arnaud bescheiniget, welche an des Helisacars Stelle solches verrichteten.

§. VII.

Das Decret, wodurch Ludewig der Fromme die dem H. Stuhl gemachte Schenkungen seiner Vorfahren bekräftigte, enthält eine merkwürdige Formel, welche demjenigen sehr gleich siehet, was ich anderswo von der Form der Friedenstractaten gesaget habe. Hier ist sie; „damit man
„ an der Kraft des gegenwärtigen Bestätigungsvertrages nicht zweifele,
„ und damit es desto standhafter beobachtet werde, „ haben wir solches mit unserer Handunterschrift, und der ehrwürdigen Bischöffe und Aebte, auch Großen ihrer, mit Eid und Unterzeichungen bestärket. Hierauf lieset man; Ich Ludewig habe mich unterschrieben, auch haben sich seine drey Söhne, zehen Bischöffe, acht Aebte, funfzehen Grafen, ein Bibliothecarius, ein Mansionarius und ein Portner unterschrieben. Es ist wahrscheinlich, daß diese Unterschriften keine andere Absicht gehabt, als diejenigen von denen sie herrühr-

herrührten, zu Zeugen und Gewächesmännern der Concession zu machen. Nach den Barbarischen Gesetzen muste jede rechtliche Handlung in Gegenwart von Zeugen erfolgen, wie denn auch dieses eine Art war den Mangel der Schrift zu ergänzen. Aus der Ursache sagte Friederich II. * es wäre natürlicher Weise nöthig, dasjenige schriftlich aufzusetzen, was die Kaiserliche Gewalt einmal verordnet hatte. Die Unterschriften bestunden oftmals nur in einem bloßen Kreutze, und der Canzler merkte neben diesem Kreutz, und in der Urkunde selbst, die Namen derjenigen an, welche solche verfertigten.

§. VIII.

Was ich alhier sage, gilt gleichfals von allen allgemeinen Gesetzen. Man fertigte die Abschriften derselben mit den nemlichem Formalitäten aus, und nur wieder auf den Punct zu kommen, wovon ich abgegangen bin, so verwahrte man solche in der nemlichen Registratur. Doch scheinet es, daß es nur ein öffentliches Archiv vor die Urkunden gegeben habe. Dieses war der Schatz des Königes, damit, wie eine Urkunde saget, ** die nemliche Wacht, so vor die Sicherheit seiner Person da ist, auch einen so kostbaren Schatz verwahre. (Vna Imperialis aulae reconditorio Palatinis saluetur excubiis.) der Canzler hatte ausser diesen Schatz auch eine Registratur, worinnen man die Gesetze des Königreiches verwahrte, wenigstens muthmasse ich solches, und vielleicht waren dieses die beeden Scrinia.

§. IX.

In dieser doppelten Registratur, und in dieser gedoppelten Einregistrirung, wodurch die Gesetze dahin gelangten, findet man den Ursprung dessen, was manchmals in Teutschland und Frankreich üblich war. In Teutschland bewahrte der Canzler das Archiv, in Frankreich war dieses Archiv von dem Schatze nicht unterschieden, und blieb unter der Verwahrung der Rechnungskammer. Nachdem die Canzlerwürde verschiedene Jahrhunderte erledigt geblieben, war in Frankreich, so wie in Teutschland, nur ein Archiv, weil eine lange Zeit keine beständige Amtleute waren, denen wäre aufgetragen gewesen, das Archiv vom Pallaste an einem gewissen Orte aufzubewahren.

§. X.

---

* Annales Steronis ad an. 1156.
** Baluze T. I. p. 610.

§. X.

Das schon angeführte Edict von Kiersi enthält die Formalien der Einregistrirung. „Wir wollen, heist es darinnen, daß unsere vor die ge„ genwärtige Zeit gemachte Constitution in unserm Pallaste den Städ„ ten, Gerichten, und Märkten, wieder verlesen und bescheinet wer„ den solle.„ Wenn das Hofgericht eine Verordnung bescheinet hatte, wurde solche in das Archiv geleget.

§. XI.

So wohl aber als die Urkunden in all den Grafschaften musten aufbewahret werden, worauf ihre Wirkung sich erstrecken solte, musten auch die allgemeinen Gesetze in allen Theilen des Königreiches bescheinet und aufbewahret werden, weil sie allenthalben zu beobachten waren. Dieses veranlaßte **Ludewig den Frommen** * ein neues Gesetz zu machen, welches mit sich brachte, daß die Bischöffe und die Grafen der Metropolitanstädte alle die vom Könige mit Einwilligung der Getreuen ergangene Capitularien aus den Händen der Grafen selbst, oder von ihren Boten empfangen, solche auch vor jedem Bischoffen, Abten, Grafen und andern Getreuen des Königes, so in ihrem Bezirke saßhaft war abschreiben lassen solten. Diese hätte man in den Grafschaften in Beysein aller Einwohner zu verlesen, und würde der Canzler ein Verzeichniß derjenigen halten, welche besorgt gewesen wären, solche sich zu verschaffen. **Carl der Kahle** erneuerte dieses Gesetz, und verordnete überdas, daß diejenigen so Abschriften von den Capitularien verlangten, sich mit dem nöthigen Pergament versehen solten. Indessen bemerket man nicht, daß **Carl der Kahle** ein einziges von seinen Gesetzen den Bischöffen und Metropolitangrafen zugesendet habe, ich finde im Gegentheil verschiedene derselben, welche den Commissarien zugeschrieben worden. Gleichwie aber die Metropolitanen sowohl geistlich als weltlichen Standes, ordentlicher Weise von den größern Commissarien nicht verschieden gewesen, also war es gleichgültig, die Gesetze an die Metropolitanen, oder an die Grafen, zu richten. Dieses möchte wohl gar einen Beweiß abgeben, daß sie zu **Carls des Kahlen** Zeit nicht immer von einander unterschieden waren.

§. XII.

---

* Cap. An. 823. c. 24.

§. XII.

Wenn die Commissarien * vom Hofe einige neue Reglements bekommen, so schickten sie solche, nebst einem Circularschreiben, in ihrem ganzen Bezirk herum, und meldeten darinnen die Umstände, welche den König bewogen, die Grafen, Bischöffe, Aebte und andere Getreue zu versameln, auch gaben sie, wenn das Placitum ausserordentlicher Weise zusammberufen worden, vom Orte und von der Zeit da es gehalten ward, von der Einwilligung, die es in die Anträge des Königes gegeben, und man solche ihnen zugefertiget habe, mit dem Befehle Nachricht, dieses an die Behörde zu denuntiiren. Wurde das Placitum ausserordentlich gehalten, so hat es sehr das Ansehen, daß dasselbe in dem Gauen eine ausserordentliche Abhaltung der Placitorum generalium von jeder Gau veranlaßte. Waren aber die Gesetze, so man verkünden muste, in einem ordentlichen Placito gemachet worden, so wurden sie auf den allgemeinen Placitis verlesen, welche in den Provinzen unmittelbar nach der Auseinandergehung der allgemeinen Reichstage des Königreiches gehalten worden.

§. XIII.

Die Coutume der Normandie ** enthält noch Spuren von diesen alten Gebräuchen. Selbige verordnet, daß die Obergerichtsleute bey zwey Versammlungen der Amtmannschaften erscheinen, worunter sie gehören, und diese beeden Versammlungen sind gerade diejenigen, welche man nach der Ernte und um Ostern hielt, worauf auch die Verordnungen müssen verlesen werden.

Ende des vierten und letzten Theiles.

Ver-

---

* Cap. Car. Calu. tit. 24. Vid. Ep. Lud. Pii an. 861. Baluze T. I. p. 553.
** Art. 19.

Verzeichniß

der

in diesem Theile enthaltenen Capitel.

Fortsetzung

des

Eilften Buches.

Capitel.		Seite.
XXIX.	Anmerkung über den Hofrath des Königs und über das höchste Gericht. Ursprung des Parlements und der andern höchsten Gerichtshöfe.	1
XX.	Von der Form der Grands Jours.	61
XXI.	Von der Form der Assisses des Grafens.	63
XXII.	Von den Zeugen. Peinliches Verfahren.	65
XXIII.	Fortsetzung des vorhergehenden Capitels. Bürgerliches Verfahren.	77
XXIV.	Von den Municipalgerichten.	94
XXV.	Fortsetzung des vorhergehenden Capitels, und vom Tribunal der Vicomtes.	100
XXVI.	Anmerkung über die Teutschen Gerichte.	103

Zwölftes Buch.

Capitel.		Seite.
I.	Von der Vielheit der Gesetze.	108
II.	Von dem Römischen Recht.	110
III	Von den Barbarischen Rechten.	113
IV.	Von einigen Barbarischen Gesetzen, und von dem Salischen Gesetze insonderheit.	117
V.	Von den Gewohnheiten.	127
VI.	Von der Gesetzgebung überhaupt.	128
VII.	Vom Unterschiede unter der Gesetzgebung und der Auslegung der politischen Gesetze und Verordnungen.	133
VIII.	Was zu Promulgirung der Gesetze vor Stimmen nöthig gewesen. Anmerkung über die Reichstage in Italien.	140
IX.	Welchergestalten das Volk an der Gesetzgebung Theil genommen.	145
X.	Ordnung, nach welcher man sich bey einem allgemeinen Placito versammelte.	145
XI.	Von der Form der Berathschlagungen.	147
XII.	Von des Königs Geschäften bey den Reichstagen.	248
XIII.	Welche Personen in den beeden Kammern einen Beysitz hatten.	157
XIV.	Von den Canonen, und den schriftlichen Aufsätzen der Geistlichkeit.	155
XV.	Von den schriftlichen Aufsätzen und Vorstellungen des Volkes.	159
XVI.	Formalitäten bey der Gesetzgebung.	164

Ver=

Verzeichniß

der

in diesem Werke

angeführten Bücher

und

Schriftsteller.

A.

Aelianus

Agathias.

Agobard.

Aimoin

Alcuin.

Ambrosius (der H.)

Ammianus Marcellinus.

Appianus.

Apollinaris (Sidonius.)

Augustinus (der H.)

Aventinus.

B.

Baluze.
Beaumanoir.
Blondus.
Boucquet.
Brantome.
Brussel.

C.

Caesar.
Capitolinus.
Chantereau.
Chrysostomus (der H.)
Codex Justin.
— — Theodos.

D.

Daniel.
Dio Cassius.
Dionysius von Halicarnass.
Ducange.
Duchesne.
Dumont.
Du Tillet.

E.

Eginhard.
Eumenius.
Eusebius.

F.

Festus.
Felibien.
Fredegarius.
Fulbert von Chartres.

G.

Gallus (Julius.)
Goldast.
Gregorius von Tours.

H.

Hermannus Contractus.
Herodianus.
Hincmar.

J.

Joinville.
Jornandes.
Isidorus.

L.

Labbe.
La Marre.
Lampridius.
Libanius.
Lünig.

M.

Marculfus.
Martene.
Matthias von Paris.
Monachus St. Gallensis.
— — Weingartensis.
Moses.

N.

Nangis, Chronicon.

O.

Olim.
Ordonnances du Louvre.

P.

Pancirolus.
Paullus (der H.)
Paterculus (Velleius.)
Pelagius.
Perard.
Plinius.
Pragmatica Sanctio.
Procopius.
Prosper (der H.)

S.

Salvianus.

Schwabenſpiegel.

Secouſſe.

Sirmond.

Sophoratus.

Sozomenus.

Spartianus.

Speculum Saxonic.

Stero.

Struve.

Suetonius.

Symmachus.

T.

Tacitus.

Theganus.

Theophylus.

V.

Varro.

Vegetius.

Ville Hardouin.

Vieux Style.

Vopiſcus.

W.

Wittichind.

Register

der merkwürdigsten Materien.

A. bedeutet den ersten B. den zweyten C. den dritten und D. den vierdten Theil, die Zahl aber die Seite von jedem dieser Theile. Wenn kein neuer Theil bey einer Seite bemerkt worden, so ist es ein Anzeichen, daß der unter einer Rubrick angeführte Theil fortlaufe.

A.

Abendmal, muste man des Jahrs dreymal genießen, B. 188.

Absus, *Absarii*, Bedeutung dieser Worte, B. 171.

Absetzung, ein König konnte wegen seiner Unbrauchbarkeit abgesetzet werden, A. 63.

Abteyen, waren Klöster, so unmittelbar unter den König stunden, A. 188.

Achen, war die Hauptstadt des Reiches, wird verschönert, Beschreibung des Kaiserlichen Pallastes alda, B. 234.

Actio, Bedeutung dieses Wortes, C. 39.

Actor, oder *Actionmator*, wer er gewesen, B. 46.

Adel, Ursprung des A. 71. Anmerkung darüber 149 rühret nicht von der Freylassung her 82. so viel als Freiheit, 83.

Afterbann, C. 94.

Aftervasallen, Ursprung derselben, A. 134. 135.

Agraria, Früchte zum Unterhalt Menschen und Viehes, B. 88.

Agri limitrophi, was der Besitz derselben vor Verbindlichkeiten auferlegte A. 107. 108. waren nicht erblich, Güter der Veteranen, und Mannlehen das-

Aldio, Bedeutung dieses Worts, B. 134.
Allodium, ist das Widerspiel vom Lehen 103. wird ins unendliche vererbt, das.
Almosen des Königs, was es gewesen, B. 223.
Amtsfassen, wer sie gewesen, B. 54. 230.
Anathema, worinn es bestund, C. 185.
Anempfehlung, dadurch erkenneten die Vasallen einen König A. 38. 51. Ist vom Eide der Treue unterschieden, 56.
Antrustio, wer er gewesen, A. 53. Römischer, B. 109.
Anwälde, öffentliche, ihr Amt, C. 233. u. f.
Apostolischer Stuhl, diesen Titel führet die Kirche zu Tours, A. 156.
Ahrisio, Bedeutung dieses Wortes, A. 72.
Apparitores, wer sie gewesen, C. 61. 62.
Appellationsgericht, wo es war, C. 218.
Archicapellan, Nachricht von ihm, C. 21. u. f.
Arme, wer also genennet worden, B. 105. 106. konnten nicht zu Pferde dienen, waren frey und edel 117. machten das Fußvolk, C. 86. 89.
*Aridita*s, Begrif von diesem Worte, C. 157.
Armoires, wovon dieses Wort herstamme, B. 196.
Autoritas, zeiget die Gewalt der Bischöfe an, A. 161.
Aurum coronarium, war ein freywilliges Geschenk der Städte an den Kaiser, B. 100.
Auiatica, sonderbare Ableitung dieses Wortes von Auius, D. 124.

B.

Baccalaurei, Baccalaureat, sonderbarer Sinn dieser Worte, C. 110.
Balteus, was es war, C. 83.
Bandus, eine Art Standart, C. 120.
Bann, Wirkung auf Lehen und Erbe, A. 66. Königlicher, B. 190.
Betrag davon 191. des Grafens, 193.
Bannerherren, sind große Vasallen, die ihre Fahnen zur Armee führten, A. 143.
Balliven, was vor Beamte so geheißen, B. 53. 54.
Baron, so viel als Vasall des Königs, D. 133. B. 22.
Bastarnes, wer sie waren, C. 114.
Bauern, klebten dem Gute an, waren keiner Ehre fähig, konnten nicht im Felde dienen, hatten ein peculium, B. 132. 133. ihr Ursprung bey den Galliern, und Vermehrung 133. waren keine Knechte mehr, 135. sollen ungemessene Hand- und Spanischen dienste thun 154. giengen Römisch gekleidet 167.
Bayern, können einen Fürsten wehlen, und wie, A. 47.
Bayulus, Name des Hofmeisters von einem minderjährigen Prinzen, B. 59.
Beamte, bürgerliche der Kirche, A. 199.
Beneficia, Ursprung der Eigenthümer A. 106. Waren Belohnungen vor Dienste, und nicht erblich, 116. Wie sie von den Lehnen verschieden sind 117. Name von zinnßbaren Gütern. 118.

Besitzer, wer einer nach dem lege Salica war B. 109. fernere Bedeutung dieses Worts, 110.
Beutellehne, B. 118.
Bischöffe, bekommen ein großes Ansehen A. 160. 161. können in weltlichen Sachen den Bann verhängen daf. drohen dem Könige und thun ihn in den Bann 162. geben zu Felde 178. werden mit dem Stab und Ring beliehen 189. in welchen Fällen sie Steuer fordern können B. 161. ihre Kriegeskleidung C. 83. ihre Pflichten 130. 131. musten vom Grafen Recht nehmen, 148. können nur mit 72. Zeugen eines Verbrechens überführet werden, D. 71
Bistümer, vergiebt der König. A. 180. u. f.
Brogili, Bedeutung dieses Wortes, B. 189.
Burger, Begrif davon 108. 109. konnte eine Mißheirath eingehen 109. kannte keinen Lehendienst 119. warum sie gute Baronen heißen, daf.
Burgfrieden, worinnen er bestanden, B. 66
Burgus, Name eines Schlosses, B. 73.
Busse, große und kleine, B. 193.

C.

Camisia, eine Weste, B. 255.
Canon, Name der ordentlichen Steuern B. 86. begreift auch die Kopfsteuer und Militz, 114.
Canzler, Nachricht von dieser Stelle, C. 24. u. f.
Capitularium, Erklärung eines D. 133.
Cardinäle, warum sie also heißen, D. 71.
Carl der Große, schrieb seine Einfälle auf C. 21. stiftet zu Osnabrügg griechische und lateinische Schulen, C. 58.
Carolus Martellus, wird in der Hölle gesehen, A. 166.
Casati, wer sie gewesen, A. 132.
Cavaticarien, ein Name der Priester, B. 125.
Census tenuis, war das Vermögen eines Besitzers, der Armuth halber diente, B. 90.
Centenen, Ursprung derselben, B. 69.
Cerarii, wer sie sind, B. 176. 262.
Clarissimus, wer also geheißen, C. 40.
Clerisey, bekam erst durch das Wehrgehäng eine Ehre, A. 155. wie sie reich worden 163. 164. warum man ihre Güter säcularisirte 165. treibt Handlung B. 120. kriegt Landgüter und die Steuerfreyheit 123. giebt einen Zinnß 130. ihre Knechte werden vom frohnen frey 131. muß Geschenke und Soldaten geben 131. 132.
Chambre des Vacations, was sie sey, D. 58.
Commissarien, von ihrem Ursprung, C. 117. u. f. ihre Pflichten, C. 140.
Commissionen, Eintheilung des Königreiches in C. 38.

Cocciones, Kriegsleute so also geheißen, B. 116.
Collatio Lustralis, was sie gewesen, B. 119. Betrag derselben 120.
Comes dispositionum, wer er war, C. 25.
— — *rerum Priuatarum*, sein Amt, B. 45.
Commenthureyen, Ursprung derselben, A. 719.
Commonitorum, Bedeutung des Worts, C. 57.
Committimus, Recht des D. 59.
Compositio, was sie gewesen B. 189. gehörte halb dem Staate und halb dem Beleidigten, das.
Connetable, Amt eines C. 18.
Coniuratio, D. 70.
Coniuratores, wozu sie gebrauchet worden, D. 68. u. f.
Consolatio, welche Lebensmittel also heissen, A. 123.
Consul, wie groß diese Würde gewesen, B. 2.
Copiates, waren Handelsleute so Tode begraben, B. 120.

D.

Dagobert, läßt das Gesetz der Ripuarier, Teutschen und Bayern verfertigen, D. 117.
Decani, waren Decurionen, B. 181.
Decrete, was sie gewesen, B. 99.
Decurionen, machten den Rath der Städte aus, vererbten ihren Stand, wurden, wenn sie ab intestato starben, vom Rath geerbet, B. 81. 82. Geschäfte und Vorrechte derselben 83. 84. hatten keine Ehre 84. welche hießen Primaten oder Principalen 99. konnten Kriegsdienste annehmen 118.
Defensoren, waren Policeyamtleute, B. 61.
Dispensa, was es bedeutet, B. 241.
Domestici, welche also genennet worden, C. 28.
Dorfschaften, ihr Ursprung, B. 237.
Duumviri, wer so geheißen, B. 100.

E.

Edelknaben, ihr Ursprung, B. 136. C. 21
Eheleute, durften ein Jahr nicht ins Feld ziehen, B. 196.
Ehe, was eine Kaiserliche gewesen, C. 11.
Ehre, Titel von einem Amt A. 118. 119. so viel als ein Lehen das. Güter mit diesem Namen 181.
Eid, Formel von des Königs seinem A. 57. Formel von des Volks, 58.
Eigenthümer, muste frey seyn A. 80. gieng ins Feld 92.
Enqueten, Bericht davon, D. 81. u. f.
Enseignes, Abstammung dieses Wortes, C. 122.
Empörung, wurde mit Geld, mit Confiscirung der Güter und mit dem Tode bestrafet 64. fernere Strafen der, 65.

Ergastulum, was so geheißen, B. 228.
Ernennung, zur Königlichen Würde durch ein Testament A. 32. durch Zusendung der Reichskleinode, das.
Etats Generaux, welche Versammlung diesen Namen führte, D. 51.
Ethico, ein Herr in Schwaben hält es vor eine Unehre, daß sein Sohn des Kaisers Vasall worden, A. 121.
Eudes, wurde als Statthalter gekrönet, C. 2.

F.

Fahnen, Bericht davon C. 120. u. f. was man darauf setzte 121. verschiedene Arten derselben das.
Familiares, Namen Königlicher Räthe, C. 38.
Fehden, Bedeutung des Worts B. 789. Abhandlung davon, C. 169. u. f.
Feldgraf, oder *Comes Castrensis*, sein Amt. C. 15. 16.
Festtage, kommen den Bauern nicht zu gut B. 154. setzet die Obrigkeit, 155.
Finanzen, Erklärung der, B. 272. Geschichte der 273.
Finanzrath, Nachricht davon, B. 266. u. f.
Fiscus, ein Gut so jedermann besitzen kan, A. 147.
Flamme, Benennung der Fahnen, und warum, C. 120.
Fodrum, worinnen es bestanden, C. 126.
Forbann, ist härter als der Bann, A. 66. C. 163. 164.
Forste, *Foresta*, sind von Siluis unterschieden, B. 177. was sie gewesen, kommen von foris her, 178.
Fracti, Name der Franken, A. 152. u. f.
Francisca, ein Wehr, C. 106. 107.
Franken, wo sie wohnten, A. S. 2. freye Leute, 3. begeben sich unter den Probus das. Alliirte der Römer, 4. durften sich mit ihnen nicht verheirathen, 5. hatten Erbkönige, Tracht derselben 8. 9. warum der Pabst ihren König ein Herzog nennte, 9. Römische Officire 12. freye Eigenthümer in den Städten, B. 112. gehen bewehrt. C. 107.
Frauenzimmer, Name von Zuchthäusern, B. 232. konnten sich raufen, C. 113.
Fredum, Erklärung des B. 190.
Freiheit, war, wenn man nichts schuldig gewesen, und in den Krieg gehen konnte, A. 70. verträgt die Steuerbarkeit, 90. gab das Recht, sich um ein Lehen zu empfehlen 91. macht einen von Frohnen und bürgerlichen Lasten loß das. die völlige erfordert den Besitz eines Eigenthums, 91. 92.
Freygelassene, wer die Denariales und Chartularii gewesen, B. 142. einer wird Graf und Richter vom Domanio, A. 150.
Freylassung, wird vom Augusto erschwert B. 140. soll vor dem Volke und vor den Bischöffen geschehen das. ist bey den Teutschen üblich 141. Ceremonie der, das.

Freyung, stehet den Kirchen zu C. 178. auch vor Mobilien 179.
Frohnen, was sie gewesen, B. 131. 154.
Fürst, war ein großer Vasall, der Afterlehenleute hatte, A. 144.
Fürstliche Würde, ihr Ursprung, A. 71.

G.

Gastalten, wer sie waren, B. 50.
Gastfreiheit, der alten Teutschen, B. 246. 247. was sie war, wird bey Hofe den Fremden erwiesen, haben die Commissarien daf.
Gemeindeplätze, ihr Eigenschaft, B. 177.
Gentilen, Gentis homo, Gentilhomme, Bedeutung dieser Worte, B. 145.
Generalat der Truppen, wer es gehabt, C. 123. u. f.
Gerichtshof der Christenheit, was diesen Namen führte, C. 155.
Geschenke, ein Zeichen, daß der Vasall bestätiget worden, A. 53. erhielt der Herr von den Vasallen zum neuen Jahre 128. der Bundesgenossen 129. jährliche, B. 276. u. f.
Gesellen, wie sie gekleidet worden. B. 136.
Gesetzgebung, Abhandlung der, D. 128. u. f.
Getreue, sind alle die dem König geschworen haben, A. 151.
Getreyde, weise Policeygesetze deswegen, B. 173. u. f.
Gewohnheit, weichet dem geschriebenem Rechte, D. 125.
Glocken, ihr Ursprung, B. 207. Taufe ist aberglaubisch daf.
Gombette, welches Gesetz so geheißen, A. 67.
Gonfalonnier, Name der geistlichen Kriegsbedienten, A. 198.
Gottesgerichte, worinnen sie bestanden, D. 69.
Graf, Name der grösten Stellen, B. 5.
Grafio, geringere Amtleute, B. 11.
Großjährigkeit, der Franken und Sachsen, C. 24. 25.
Gürtel, eine Tracht der Obrigkeiten, B. 74. so viel als Ehre 75. 76. wird vor Gericht abgeleget 76. durch übeles Verhalten verlohren 77. Erfordernisse ihn zu bekommen, 80.
Gürtel, C. 82.
Gutheit, gute Mannen, gute Stadt, Bedeutung dieser Worte, B. 63.

H.

Haiae, C. 167.
Halsband, wer es getragen, B. 74. goldenes, silbernes, eine Belohnung der Tapferkeit, 75.
Handelsleute, hatten eine Zunft B. 119. reiseten rottenweise und bewehrt, 252.
Handlung, eine bürgerliche Nahrung, B. 121.

Handwerkszünfte, trugen häßliche Lasten, B. 96. waren 35. deren Namen 97.
Harmiscara, sonderbare Bedeutung des Wortes, C. 182. u. f.
Hauban, Haubansrecht, was sie gewesen, B. 98.
Haubertslehen, begrif 10. oder 12. Höfe, A. 42.
Herbergemens, was sie waren, B. 233.
Heerbann, eine Strafe der Ausreiffer, B. 190.
Heereszug, was es gewesen, C. 168.
Heribannatores, ihr Amt, B. 245.
Herrenhof, B. 151. 152.
Herrengebühren, B. 153. u. f.
Herzog, so viel als Graf B. 8. führte Truppen, war Statthalter in den Provinzen, hatte 10. Schlösser im Schilde, sprach in höchster Instanz 11. hatte andere Beamte unter sich 12. war erblich und mächtig 24. 25. werden geschwächet 28. zwölf machen ein Königreich aus 29.
Hochmächtige, Personen von hohem Adel hatten eine Freyung vor Missethäter, A. 87. Fürsten der alten Teutschen 88. nur durch die Macht vom niedern Adel verschieden 89.
Höchstes Gericht des Volkes, Nachricht davon, C. 220. u. f.
Höfe, Größe derselben B. 194. 195. darnach werden die Truppen gestellet 195. entledigen von Feldzügen 195.
Hofgericht, weltliche Kammer, C. 218. 219. geistliche Kammer, 219. dessen Verfassung, 229. u. f.
Hofrath, Königlicher, Bericht davon, C. 224. u. f. welche Sachen dahin gehörten D. 3. u. f. ist Richter über den König, 17.

J.

Jagd, die gröste Neigung der Teutschen, wurde von den Gränztruppen besorget, stund bloß militarischen Personen zu B. 238. 239. Officire davon stunden in großen Ansehen 240.
Jägermeister, ihre Zahl und Amt, C. 18.
Illustris, Titel der Herzoge, B. 8. der Grafen 10. C. 40. 41.
Indictio, Steuerausschreiben, B. 85.
Insignia, was sie gewesen, B. 74.
Joch, Bedeutung dieses Ausdruckes, B. 150.
Juden, werden zum Christlichen Glauben gezwungen, A. 160. handeln, einer ist Chilperichs Günstling 121. einer Carls des Großen Gesandter 122. einer Carls des Kahlen Arzt, besitzen Güter und Feldstücke, haben einen Meister, als eine Obrigkeit, sind mehr angeleget als Christen, das.
Jugend, vornehme, lernet den Virgil, rechnen und den Theodosischen Codex, D. 110.

K.

Kaiserwürde, wird ein Werk des Pabsts A. 37. Ursprung der Krönung daſ. u. f.
Kammer, warum die Finanzballeyen also heißen B. 235. 236. stehet unter der regierenden Königin, C. 7.
Kampf, in Ermangelung der Zeugen, D. 66. war gefährlich, 72. geschah zu Pferd und zu Fuß daſ. Wer verlohr büßte als meineidig die rechte Hand ein, 82.
Kaufschilling, wird in Gegenwart von Zeugen erleget, D. 77.
Kirchen, den ersten Christen unbekannt, entstehen aus den Kapellen der Martyrer, B. 267. wer darinnen konnte begraben werden daſ.
Kirchenfreiheiten, Bericht davon, B. 209. u. f.
Kirchengüter, erfordern keine Dienste, A. 170. konnte der König vor sich allein nicht stiften 171. ihre Befreyung von öffentlichen Anlagen wird aufgehoben B. 126. sind vom Canon nicht frey, aber von häßlichen Lasten daſ. erhalten den Zehenden von Getreyde und den Weiden, auch von Schweinen, sollen was sie nicht brauchen versteuern 127. versteuern ihre Schenkungen 128. 129. können veräußert werden 217.
Kleinode, Reichs- worinnen sie bestanden, A. 32. werden dem ernannten Thronfolger zugeschickt 33.
Knechte, verkaufen ihre Dienste, B. 162. milde Gesetze vor sie 163. 164.
Knechtschaft, bestund im Feldbau und Beraubung der Waffen, A. 70.
Kolbe, wie lang eine bey einem Kampf seyn muste, D. 72.
Kopfsteuer, Betrag derselben, B. 115. wurde nach den Gütern abgemessen daſ.
Krieg, vom Recht dazu, C. 54. u. f.
Kriegeszucht, der Franken ihre, C. 60. u. f.

L.

Landgerichte, ihr Ursprung, B. 64.
Landgrafen, ihre Gewalt in Teutschland, D. 104.
Landsknechte, wer sie gewesen, C. 93.
Landwehr, C. 93.
Lackeyen, Ableitung des Worts, C. 85.
Lazi, wer so geheißen, B. 134.
Legionen, unter Otten dem Großen, C. 119.
Lehne, kommen bey den Franken auf, A. 5. aufgetragene, wie sie entstanden, 51. rühren von den Römern her 119. Erfordernisse dazu, 145. werden auf der Großen Vorsprache, und mit der vornemsten Räthe Bewilligung ertheilet, 146.
Lehenherren, vertreten ihre Vasallen vor Gericht C. 206. 297. konnten von den

Aftervasallen verklaget werden 209. verlohren durch Rechtsverweigerung ihr Recht daſ.

Leti, wer ſie waren, A. 113.

Lettres d'Etat. — — de Juſtice. } C. 206.

Libellarii, wer ſo genennet worden, B. 227.

Liberalitates voluntariae, was ſo hieß, B. 129.

Liebesritter, C. 112.

Liverey, Abſtammung dieſes Worts aus dem Lehensſtande, B. 135.

M.

Märkte, von den B. 250. u. f.

Magiſtri militiae, und utriusque militiae, wer ſie geweſen, B. 3.

Magiſtri Officiorum, C. 50.

Magiſtri Palatii, Bericht davon, B. 269. u. f.

Magnificus, wem dieſer Titel zugeſtanden.

Maire, Mayer, wer ſie waren, B. 48. 46. 64.

Mallobergium, das Gericht der Vicarien, C. 102.

Mancipia, Unterthanen der Städte, B. 102.

Mannire, *Mannitio*, was es war, C. 145.

Manſiones, eine Art Poſten, B. 185. u. f.

Manu firma, von der B. 152. 153.

Maiores, C. 50.

Markgrafen, wer ſie geweſen, C. 70. u. f.

Marſchen, von den Truppen, C. 125. u. f.

Mediocres, welche Adeliche ſo heißen, A. 85, werden dem hohen Adel vorgezogen 87.

Mertensleute, dürfen dem Staate nicht zu Felde dienen, A. 191. 192.

Metropolitanen, waren mehr nicht als andere Biſchöffe, A. 159.

Milites, Bedeutung dieſes Wortes, C. 144.

Militz, beſonderer Verſtand des Wortes, B. 143.

Minores, geringe, minderfreye von Adel, A. 85.

Miniſterialen, Haußbeamte der Großen, waren von hohem Stande, treten in den Bund der Hanſeeſtädte, A. 137. 138.

dienten auch im Felde 140. sind glebae adscripti gewesen, 141. hießen Edelknechte, der Kirchen ihre dienen nicht zu Felde, 192.

Mißheirathen, grausame Verordnung des Ripuarischen Gesetzes wegen der B. 138. Unterschied des Französischen und Teutschen Rechts, 139.

Mönche, schwören dem König nicht, A. 68. 186. befreyen sich von der Bischöflichen Gerichtsbarkeit, 187.

Mobiliarvermögen, wird beym Anschlag der Kriegesdienste zum Grund geleget, B. 196. 197.

Morgengabe, bestehet in Tributen, Gütern und Städten, Bedeutung des Wortes, C. 10.

Münzen, wie Carls des Kahlen seine aussehen, B. 159. Verhältniß der alten gegen die neue, 160.

Münzpreiß, Abhandlung davon, B. 156. u. f.

Multitudo, was darunter verstanden wird, C. 42.

N.

Nächte, Frist von 40. C. 145.

Naturalien, wozu des Konigs seine verwendet worden, B. 241. u. f.

O.

Ochse, galt 2. Sols, funfzehen felste gab man vor einen Pelzmantel, B. 159. 254.

Optimas, Verstand des Wortes, A. 7.

Ordination, konnte kein Knecht erlangen, A. 184. was dazu erfordert worden, 185.

Orden, ehe man darein trat muste man sein Vermögen weggeben, B. 124.

Oriflamme, was sie gewesen, C. 121.

P.

Pabst, wofür man ihn in Frankreich hielt, A. 157.

Pagenses, Rechte der A. 97. waren Eigenthümer und Soldaten, 98.

Pairie, fand nur in peinlichen und wichtigen Sachen statt, C. 215.

Paludament, was es war, B. 74.

Paragium, war die vätterliche Gewalt über die Geschwisterte, A. 127.

Paramenta, *Paratae*, Bedeutung dieser Worte, B. 236.

Parauereda, B. 185. 186.

Parlement, D. 27. 37. 42. u. f.

Parochie,

Parochie, so viel als Diöces, A. 156.
Patronatherrschaft, Ursprung und Rechte derselben, B. 167. u. f.
Pelzwerk, die gröste Pracht der Kleidung B. 254.
Petitio, Bedeutung des Wortes, D. 157.
Pfalzgrafen, vornehme Grafen und Richter der Kaiser, B. 51. C. 27.
Philipp der Schöne, nimmt Geld vor die Kriegsdienste, C. 98. 99.
Placita, Abhandlung der C. 48. u. f.
Placitum militare, 77. u. f.
Polypticum, was es war, B. 153.
Praeceptum, Name einer Urkunde, A. 94. 183.
Präfecten, Anführer, Fürsten B. 16. commandirten eine Legion 18. ihr Amt war zeitig 20.
Präsidenten, ihr Amt B. 61. wenn es ein Decurio bekommen 84. im Hofrath und Parlement, D. 36. 37. a Mortier, ihr Ursprung und Baronat 60.
Praesidium, so viel als Casse, B. 64.
Precaria, A. 166. 167. wozu ihr Besitz verbunden das.
Primat, wird verworfen, A. 157.
Primicerius, wer er gewesen, C. 15.
Prinzen, jüngere, ließ man scheeren, und gab ihnen Kirchengüter, C. 12
Pröbste, erwehlt das Volk, setzen die Commissarien ab, ihre Pflichten, B. 65. 66. waren freye Mannen und Soldaten 66. 67.
Probst, von der Kammer, C. 15.
Profession der Bischöffe, A. 184.
Proviant, Nachricht davon, C. 113. u. f.
Provinz, so viel als Diöces, A. 156.
Provincialen, B. 99. 100. 104.
Prudentes, D. 157.
Prud'hommes, Königliche Zeugen, D. 84.
Purpur, ein Zeichen der Kaiserwürde, B. 74. wer ihn sonst tragen können, das.

Q.

Quaestor Sacri Palatii, C. 24 25.
Quartiermeister, dessen Amt, C. 17.

R.

Rath, vom ordentlichen des Königs, C. 29. u. f. darein werden Beysitzer aufgenommen 30. vom obersten 35. u. f. 46. u. f. geschworner, D. 19. großer 44. so aus der Familie bestund 69.

Räthe, von des Königs und Königreiches ihren C. 32. u. f. besorgten die Rechtspflege D. 1. u. f. vornemste und minder ansehnliche, 6.

Referendarien, ihr Amt, C. 26.

Regalrecht, worinnen es bestanden, B. 174. 176.

Rechnungskammer, ihr Ursprung, D. 53.

Records, was es gewesen, D. 78.

Rectoren der Provinz, ihre Rechte, B. 11. 12.

Reichsstädte, kommen von den Villis Capitaneis her, B. 236. 237.

Reichstage, Bericht davon, C. 41. u. f. in Italien, D. 140. u. f.

Reisen, der Könige ihre machten dem Volke Kosten, B. 244.

Requeten, Requetenmeister, D. 56. u. f. Ursprung der vom Hotel 58.

Rescript, war des Kaisers Antwort auf ein Decret, B. 100.

Reuterey, Nachricht davon, C. 103. u. f.

Rex, Regalis, Regulus, Sub Regulus, A. 66.

Ripuarier, Ursprung des Namens A. 10.

Ritterstand, Ursprung des D. 53.

Römisches Capitularium, was es war, C. 162.

Römische Güter, was sie gewesen, B. 175.

— — Recht, wie es üblich worden, D. 110. u. f.

Römerzüge, Ursprung der A. 40.

S.

Sagbaronen, wer sie waren, B. 73. D. 102.

Sale, so viel als Hoheit oder Gerichtsbarkeit, D. 118.

Salisches Gesetz, neue Meinung davon, D. 118. u. f.

Salicus homo, wer so geheißen, D. 119.

Sajonen, waren Executoren der Erkänntnisse eines Grafen, B. 32. 33. u. f.

Scari, oder *Scarae*, Regimenter, C. 76.

Schild, darauf werden die neuen Könige erhoben, A. 21. 35. war heilig, und der Verlust dessen zog eine Entehrung nach sich, C. 109.

Schlößer, von den C. 167.

Schöpf, muste von Adel seyn, A. 83.

Schriftsassen, welche Vasallen also genennet werden, B. 230.

Scultetus, welcher Beamte er war, B. 46.

Senatoren, von den B. 108.

Seneschalle, Präsidenten in des Königs Hofgerichte, ihre andere Geschäfte, B. 56. 57.

Senior, großes Ansehen eines B. 21.

Seruator, Begrif von einem C. 174.

Serui domestici, werden den Ministerialen entgegen gesetzt, B. 134.

Sonntag, daran konnte man Frohnen thun, B. 155.

Sors, welche Art Güter es war, A. 72.

Sponsio, die Steuer der Handelsleute, B. 121.

Standarten, von den C. 120. u. f.

Stationen, Stationarien, was sie gewesen, C. 174.

Stationes agrariae, welche Güter es waren, A. 109.

Stationssoldaten, Gränztruppen, A. 110. 111.

Stellen, hatten nur die Priester, A. 153. rühren von den Römern her, B. 1.

Steuern, woran sie geliefert werden, B. 86 häßliche 89. so Aftervasallen erhoben 161. warum sie wichtiger worden, 162.

Superindictio, was sie war, B. 88.

T.

Tabularius, wenn er von der Kirche geerbet worden, B. 161.

Tafel, großer Ueberfluß bey der Königl. B. 242. 243.

Tailles, Ableitung des Worts B. 161.

Terra Salica, Erklärung der D. 124.

Thumvogt, dessen Amt, D. 94.

Teutsche, Fürsten, vererbten ihre Würde, nicht aber ihre Gewalt, A. 44. wer ihre Könige, Königlein, Königliche Prinzen gewesen 45. ihre Große hatten eigene Lande und Völker das. konnten unter fremden Völkern dienen, auch wenn selbige mit ihrem Vatterlande im Krieg stunden das.

Tracht, Gesetze wegen der B. 252. u. f.

Tractoriae, was sie gewesen, B. 245.

Tributarien, von den B. 230. u. f.

Truste, Bedeutung des Worts, A. 54. B. 247.

Tyro, *Tyrocinium*, C. 80. 81.

U.

Ungehorsam, mit Anzündung des Hauses bestraft, C. 164.

Unterbeamte, von den C. 19.

Unterhandlungen, von den C. 57. u. f.
Uſuraelegitimae, Beyſpiel davon, B. 121.
Uſurarius, wer er iſt, B. 258.

V.

Vacatio, was es war, B. 90.
Vaſallen, ſo keine Lehne hatten, A. 122. Vaſalli erronei dienten um die Conſolation, 123. wenn ſie ihren Herren verlaſſen können 123. kan wegen Abweſenheit eine andere Frau nehmen 124. hießen Juniores 126. der Krone, oder des Königs, unter wem ſie ſtunden 131. ſtehen unter den Gerichten der Grafen, ſchwören in die Hände des Königes, hatten eigene Fahnen 133. hießen domini 144. dienten vor die Kirche zu Feld 190.
Vaſſi, große Vaſallen, B. 72.
Verſetzung, von einer Kirche zur andern, unerlaubt, A. 185.
Verwannte, muſten ihre getödete Angehörige rächen, C. 169.
Veſtitura, was es war, A. 94.
Veteranen, Rechte der A. 75. 76. muſten Laſten tragen 93. als Lehenleute 109.
Vicarien, ihr Amt in Teutſchland, B. 59. 60.
Vicomtes, ihre Pflicht, ihr Amt, B. 58.
Vielweiberey, bey den Franken erlaubt, C. 7.
Ville, Abſtammung des Worts B. 224.
Vitzthum, wer er geweſen, A. 200.
Volk, wer darunter gehörte A. 67. gemeines war wenig von den Knechten unterſchieden B. 81. nimt an der Geſetzgebung Theil, D. 145.

W.

Wacht der Thore, Urſprung dieſer Laſt, C. 91.
Waffen, Schwören auf die B. 78.
Waffenfabricken, waren 7. in Gallien, B. 96.
Waffenträger, ihr Urſprung, B. 135. ihre Waffen, hieſen Equites und Scutarii, auch armigeri 197.
Wahl, der Könige, hanget vom Volke ab A. 34. geſchah auch wenn vom verſtorbenen König ein Thronfolger ernennet worden daſ. muſte vom verſammelten ganzen Volke geſchehen 37.
Wehrgehänge, von den C. 83. u. f.
Weiberlehne, ſind in Frankreich am erſten entſtanden, A. 49.

Welfen,

Welfen, führten einen Königlichen Hofstaat, A. 88.

Werkstätte, öffentliche, als Bäckereyen und Purpurfärbereyen B. 96. worinnen Weibspersonen arbeiteten, daf.

Wild, Sorgfalt vor dessen Heegung, B. 238. 239. 240.

Wildfangiat, worinnen es bestanden, B. 228.

Z.

Zehenten, gebührten der Kirche, A. 168. Milch- und Honig B. 130. ihr Ursprung ist ungewiß 199. hindern die Bekehrung der Sachsen 201. hießen praecepta Sacra, wem sie gehörten, und wozu, 202.

Zeugen, musten dem nemlichen Rechte folgen, als die Person wider die sie aussagten, D. 66. konnten Kinder seyn 68. rauften mit einander 82. des Königs durften nicht beeidet werden 84. verschiedene Arten von daf.

Zinnß, Erklärung des Worts, B. 85.

Zölle, Abhandlung davon, B. 248. u. f.

Zueignung, war weniger als die Treue, A. 48.

Bayerische Staatsbibliothek München

xx .6/2002

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Du Buat-Nançay, Louis-Gabriel, / Boulainvilliers, Henri <<de>>, / Tröltsch, Karl Friedrich,

Geschichte der alten Staatsverfassung in Frankreich, Teutschland und Italien worinnen die ersten Gründe des Staats-, Kirchen- und Lehenrechts, auch Processes, aus ächten Urkunden und Denkmalen vorgetragen werden. Aus dem Französischen übersetzt. In vier Theilen

Bamberg, Frankfurt und Leipzig 1763

4 J.publ.e. 120
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511971-8
VD18 14469014